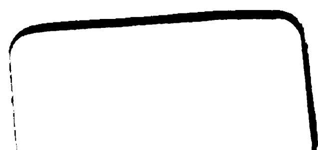


ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Drei und dreissigster Band.

(Neuer Folge sieben und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.

Mainz, Druck von Joh. Falk III. (vorm. Fr. Sausen).

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

1875. Erstes Heft.

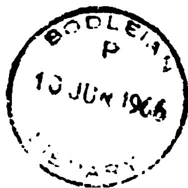
Januar-Februar.

[Der ganzen Zeitschrift drei und dreissigster Band, neuer Folge sieben und zwanzigster Band.]

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.



Inhalt.

I.

Das Poenitentiale Romanum,

mit einer literar.-histor. Einleitung herausgegeben von *Hermann Joseph Schmitz*, Dr. theol. et jur. can. Caplan zu Düsseldorf.

I. Die Controverse über das Poenitentiale Romanum.

Die Pönitentialbücher enthalten die kirchlichen Bestimmungen über die Busswerke, welche der Busspriester in der alten Kirche dem Büssenden auferlegen sollte. Das älteste Poenitentiale, dessen Verlust Benedict XIV.[1]) beklagt, vermuthet man in dem Libellus, welchen Cyprian in seinem 52. Briefe, als das Ergebniss der Berathungen der afrikanischen Kirche über die Busse der Abgefallenen erwähnt. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, in wie fern dieser Libellus mit der Schrift Cyprian's »De lapsis« identisch ist[2]), jedenfalls enthielt derselbe nur Vorschriften über die Behandlung der Apostaten und hat weder in noch ausserhalb der afrikanischen Kirche officielles Ansehen und praktische Anwendung als Beichtbuch gefunden. Die canonischen Briefe eines hl. Basilius, Gregorius Thaumaturgus und Gregor von Nissa dienten vermöge ihres hohen Ansehens in den ersten Jahrhunderten vielfach zur Richtschnur bei Handhabung der Bussdisciplin, allein den Charakter der eigentlichen Bussbücher besitzen sie nicht. Die Entstehung der officiellen Poenitentialien fällt erst in die Zeit, wo das Bedürfniss sich geltend machte, den Busspriestern bei Auferlegung der Busse vor Willkürlichkeiten und Laxismus zu bewahren. Diese ältesten Poenitentialien enthalten in Kürze jene Strafbestimmungen, welche die Synoden für die einzelnen öffentlichen Vergehen festgesetzt hatten. Als seit dem fünften und sechsten Jahrhundert die sacramentale geheime Beichte von der öffentlichen Busse getrennt wurde in der Art, dass diese letztere dem Bischof reservirt, die erstere durch den Priester verwaltet wurde, steigerte sich das Bedürfniss eines praktischen Hilfsbuches für die Busspriester und damit beginnt die Blüthe der Poenitentialien[3]).

Der Inhalt der Poenitentialien dieser Zeit zerfällt im Wesent-

---

1) De Synod. dioces. L. XI. cap. 11. Nr. 3.

2) *Binterim*, Denkwürdigk. 5. Bd. 2. Th. p. 292.

3) *Chrodegang*, Regula cap. 30—31. *Binterim*, Denkwürdigkeiten, 5. Bd. 3. Th. p. 5 ff.

lichen in drei Theile: Der erste schreibt unter dem Titel »ordo« oder »rituale« die Gebräuche bei Reconciliation des Büssers vor; der zweite Theil enthält eine mehr oder weniger ausgedehnte Belehrung des Priesters über die Behandlung des Pönitenten; — diese Belehrung bildet in manchen Fällen den einzigen Inhalt des Beichtbuches — der dritte Theil führt die eigentlichen canonischen Busssatzungen über die Vergehen an, welche in den älteren Beichtbüchern in zwei Classen »capitalia« und »minuta« mit je einer generellen Busszeit eingetheilt sind; — später werden die einzelnen Vergehen mit besonderen ihrer Schwere im Einzelnen entsprechenden Bussbestimmungen aufgezählt. Da die Trennung der öffentlichen Bussdisciplin von der geheimen sacramentalen Beichte sich erst allmälig vollzog, so kann es nicht auffallen, dass uns Poenitentialien begegnen, welche neben den Satzungen für die Privatbusse nach der geheimen Beichte auch die canonischen Bestimmungen für die öffentliche Busse anführen[1]).

Aus dem angedeuteten Inhalte der Poenitentialien ergibt sich ihre hohe Bedeutung für die historische Forschung. Der erste Theil desselben überliefert uns die Ritualgebräuche des Alterthums bei Spendung des Busssacramentes. In dem zweiten Theile finden wir die ersten Anfänge der heutigen Moraltheologie und in dem dritten Theile haben wir eine wichtige Quelle des canonischen Rechtes, welche uns zugleich einen tiefen Einblick in die kulturhistorischen Zustände des verschwindenden Heidenthums, wie in das praktische religiöse Leben der dem Christenthum gewonnenen Völker gestattet[2]).

Unter den verschiedenen Beichtbüchern hat das als »Poenitentiale Romanum« bezeichnete von jeher das grösste Interesse wach gerufen[3]). Die Beziehung zur römischen Kirche, welche als das Centrum der allgemeinen Kirche in allen Fragen den Ausschlag gab, liess in diesem Poenitentiale neben dem wichtigen Documente für die Bussdisciplin dieser Principalkirche zugleich die Spuren jener regulativen Einwirkung vermuthen, welche durch dieselbe auf die Entfal-

1) *Angelo Mai*, Collectio nova scriptorum veterum, Diatriba de poenitential. Roman. Nr. 8.

2) *Vering*, Archiv Bd. 30. Heft 6. S. 305 ff.

3) Die Bedeutung der Poenitentialien hat mich zu eingehenden Forschungen, vor Allem nach dem Poenitentiale Romanum veranlasst. Auf den Bibliotheken zu Rom und den bedeutenderen des übrigen Italien wird kaum ein diesbezügliches Manuscript vorhanden sein, welches mir nicht vorgelegen hat. Es wurde dies namentlich durch das wohlwollende Entgegenkommen der Bibliothekare, besonders des Professors Vincenzi auf der Vaticana, des P. Generoso Callenzio auf der Valicellana und des P. Cesare de Mandel auf Monte Cassino ermöglicht, denen ich hier meinen aufrichtigen Dank aussprechen will.

tung des kirchlichen Lebens speciell der Bussdisciplin in den übrigen Particularkirchen ausgeübt wurde. Diese Vermuthung fand eine Bestätigung in den historischen Zeugnissen, welche dem Poenitentiale Romanum neben dem berühmten anglikanischen Poenitentiale des Theodor Cantuariensis und dem fränkischen des Beda eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Beichtbüchern einräumen. So hatte nach Regino[1]) der visitirende Bischof die Aufgabe bei dem einzelnen Priester nachzufragen: »si habeat poenitentialem Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum, ut secundum ibi scriptum est, aut interroget confitentem aut confesso modum poenitentiae imponat?«

Von dieser Anschauung ausgehend hat man zunächst in dem Poenitentiale Romanum ein officielles Beichtbuch der römischen Kirche vermuthet, welches über diese Particularkirche hinaus ein *universelles Ansehen* und Geltung in der ganzen Kirche besass. Ein derartiges Poenitentiale Romanum glaubte Benedict XIV.[2]) in dem von Antonius Augustinus herausgegebenen Poenitentiale[3]) gefunden zu haben. Mit grösserem Rechte hat man mit Morinus jenes Beichtbuch dafür angesehen, welches Bischof Halitgar (ann. 835.) seiner Canonen-Sammlung als sechstes Buch[4]) mit dem ausdrücklichen Bemerken anhing: »quem de scrinio Romanae Ecclesiae adsumpsimus.«

Endlich hat man auch in dem »Excerptum a Gregorio Papa III. editum[5])« vermöge der unverkennbaren Beziehungen seines Inhaltes zur römischen Kirche ein officielles Poenitentiale Romanum vermuthet.

Die neuere Forschung hat zunächst die Vorstellung von einem *officiellen* Beichtbuch mit *universellem Ansehen* und Geltung in der ganzen Kirche hinsichtlich des Poenitentiale Romanum aufgegeben. Der unbekannte Verfasser der Diatriba de Poenitential. Rom.[6]) geht hierüber noch hinaus, wenn er als Resultat seiner Untersuchung anführt, dass die Existenz eines »Poenitentiale Pontificum auctoritate vel *ecclesiae romanae usu* probatum« mehr als zweifelhaft sei. Mit ihm bestimmt Card. Atto in der Einleitung zu seinem Capitulare überein[7]).

1) De synodal. causis es disciplinis ecclesiast. l. I. inquis. c. 96,

2) De synod. Dioeces. l. XI. c. 11. n. 3.

3) Opp. ed. *Lucae* 1767. tom. III. p. 257.

4) Ed. *Hugo Menard,* Congr. St. Mauri a. 1642. Canisii Lect. antiq. ed Basnage t. II. P. II. p. 132.

5) Edit. *Maurin,* tom. XII. col. 287.

6) *Angelo Mai,* loc. cit.

7) *Angelo Mai,* l. c. p. 61.

Wasserschleben, der bedeutenste Forscher neuester Zeit auf dem Gebiete der abendländischen Bussordnungen, war in seinen »Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen« der Ansicht: »Die lateinischen Uebersetzungen der in angelsächsischer Sprache geschriebenen Beichtbücher, seien Poenitentialia Romana genannt worden.« Von der Unhaltbarkeit dieser Hypothese durch Hildebrand überzeugt, formulirt er in seinem Werke über »die Bussordnungen der abendländischen Kirche« S. 75. seine Ansicht folgendermassen: »Mit dem Poenitentiale Romanum will man kein einzelnes Beichtbuch bezeichnen, sondern eine bestimmte Qualität von Beichtbüchern; in dem Beiwort Romanum ist eine Beziehung auf den Mittelpunkt der Kirche enthalten. Man verstand darunter, wenn auch nicht officiell-römische, so doch in dem grössten Theile der römisch-abendländischen Kirche anerkannte und gebräuchliche Bussordnungen, *namentlich die des Theodorus*, *Beda*, *Kummean u. A.* Den Gegensatz bilden diejenigen Poenitentialien, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach nur für einen einzelnen Theil der Kirche, für eine bestimmte Nationalkirche berechnet waren, und deren Individualität eine allgemeinere Verbreitung und Anwendbarkeit ausschloss.«

Hildebrand[1]) erklärt die Bezeichnung Poenitentiale Romanum aus dem Umstande, dass solche Poenitentialien, welche in der Praxis allenthalben Eingang gefunden, ohne dass man ihre Entstehung nachweisen konnte, analog den Ritualbüchern, von dem Mittelpunkte der Kirche abgeleitet wurden und zwar in Uebereinstimmung mit der im Mittelalter vorherrschenden Neigung, den Ursprung kirchlicher Rechtserzeugnisse, die sich allmälig gebildet hatten, auf den römischen Stuhl zurückzuführen, um ihre Geltung zu rechtfertigen. Das Prädicat Romanum würde demnach soviel als *ächt kirchlich* bedeuten und den Gegensatz zu dem Poenitentiale Romanum würden jene Beichtbücher bilden, welche den Namen eines bestimmten Verfassers tragen oder in ihrem Inhalte gegen die kirchlichen Lehren verstossen.

Ich werde im Folgenden die Nachweise versuchen, dass unter dem Poenitentiale Romanum allerdings eine Qualität von Beichtbüchern zu verstehen ist aber von solchen, welche ohne ein *universelles Ansehen* zu besitzen in der römischen Particularkirche *im Gebrauch* waren; den *Gegensatz* bilden die Beichtbücher der übrigen Particularkirchen, namentlich *die eines Theodor*, *Beda*, *Kummean*

1) Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher p. 76.

u. A. Hierzu wird es nöthig sein, die Autorität der Poenitentialien im Allgemeinen und die eines Poenitentiale Romanum im Besondern einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

II. Das Ansehen der Pönitentialbücher im Allgemeinen.

Die Verwaltung und Regelung der Bussdisciplin lag von jeher in den Händen der Bischöfe und war Gegenstand der Particularstatuten der einzelnen Diöcesen. Die allgemeinen Concilien und Decrete der Päpste enthalten zwar zahlreiche Bestimmungen, welche den dogmatischen Lehrbegriff über das Sacrament der Busse zur vollen Klarheit ausbildeten und die Bussdisciplin nach dieser Richtung hin vor gefährlichen Auswüchsen bewahrten, allein die Festsetzung der *Art* und der *Dauer* der Busse wurde stets den *Bischöfen* und deren Diöcesan- und Provinzialsynoden überlassen. Der innere Grund hierfür ist in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der nationalen Eigenthümlichkeit und den herrschenden sittlichen Anschauungen der einzelnen dem Christenthume gewonnenen Völker zu suchen, welche auf die Schwere der sittlichen Vergehen und damit auf die zu leistenden Busswerke einen entscheidenden Einflusss ausübten. Solchen particulären Ortsverhältnissen konnte nicht durch allgemeine Gesetzesbestimmungen, sondern nur durch die auf örtliche Grenzen beschränkten Diöcesanerlasse Rechnung getragen werden. Auch mag das Verfahren der Apostel und apostolischen Väter hierin mustergiltig gewesen sein. Eine bestimmte allgemein geltende Zeitfrist und Art der Busse setzt weder der Apostel Paulus für die Blutschande fest, noch der hl. Johannes für den Raub, noch der hl. Irenäus für die Verführung des Weibes, noch gibt Tertullian eine solche in seiner ausführlichen Schrift de poenitentia an [1]). Selbst jene Provinzial- und Diöcesansynoden der ältern Zeit, welche die Regelung der Bussdisciplin zum Gegenstande ihrer Berathungen machten, legen die Fixirung der Busszeit ausdrücklich in die Hände der Bischöfe. So bestimmt das Ancyranum in seinem can. 22. de homicidio: »Modus autem hujus poenitentiae, in episcoporum sit arbitrio, ut secundum observationem poenitentium possint et extendere tardantibus et minuere studiose festinantibus.« Und in seinem can. 5. erklärt dasselbe Concil ganz allgemein: »ut Episcopi modo conversationis examinato potestatem habeant vel utendi clementia vel plus temporis adjiciendi.« Das Concil von Mileve can. 23. will eine Busszeit auferlegt wissen »sicut Episcopo

1) *Binterim*, l. c. p. 2. fol. 273.

Catholico visum fuerit[1]).« Dieselbe Praxis war in der afrikanischen Kirche geltend; Cyprian liess sich durch die Beschlüsse der afrikanischen Bischöfe über die Busse der Abgefallenen, welche in dem oben erwähnten libellus verzeichnet waren, nicht abhalten in seinem 54. Briefe an Papst Cornelius zu erklären, dass er Angesichts der bevorstehenden Verfolgung eine grössere Milde eintreten lasse[2]). Die Synode von Hippo wahrt in dem can. 30. die Rechte der Bischöfe mit den Worten »ut poenitentibus secundum differentiam peccatorum episcopi arbitrio poenitentiae tempora decernantur[3]).« Zeugniss für die allgemeine Geltung dieser Grundsätze gibt uns das Concilium Nicänum, welches bei seinen Bestimmungen über die Busswerke der Büssenden ausdrücklich erwähnt in cap. 12. »quod licet Episcopo humanius aliquid de iis statuere.«

Die Entstehung der eigentlichen Bussbücher in den folgenden Jahrhunderten hat an dieser Sachlage nichts geändert. Die Verfasser derselben tragen als solche einen privaten Charakter; das Ansehen und die Geltung ihrer Beichtbücher hing einzig und allein von der Recipirung derselben Seitens der Bischöfe und Synoden ab. Die canonischen Satzungen über die Busswerke, welche in diesen Poenitentialien aufgezählt wurden, sollten wohl als Richtschnur zur Verhinderung eines willkürlichen Laxismus dienen, aber keine Fessel sein, wodurch Bischöfe und Busspriester in Anwendung einer weisen Mässigung je nach der Verschiedenheit der Sachlage und Personen behindert werden sollten[4]). So bestimmt zu einer Zeit, in welcher die Bussbücher allgemein Eingang gefunden hatten, das Concilium Remense »ut Episcopi et Presbyteri examinent qualiter confitentibus peccata dijudicant et tempus poenitentiae constituant.« Was zudem

---

1) Der Grund hierfür findet sich in der praefatio der antiqua collectio canonum apud Dacherium tom. XI. in folgenden Worten ausgedrückt: »mensuram temporis in agenda poenitentia idcirco non satis attente praefigunt canones pro unoquoque crimine, sed magis in arbitrio antistitis relinquendum statuunt, quia apud Deum non valet mensura temporis quam doloris nec abstinentia tantum ciborum sed mortificatio potius vitiorum.«

2) *Morinus*, l. VI. c. 14. §. 8.

3) Cod. Canon. eccles. tom. III. oper. S. Leonis edit. Ballerin pag. 97.

4) Die Beichtbücher schärfen wiederholt diese letztere Pflicht dem Busspriester ein. So Burchard mit den Worten des hl. Augustinus l. 19. c. 29.: »solerter admonemus doctum quemque sacerdotem Christi, ut non ex suo sensu sed secundum canonum statuta et traditiones Patrum universa disponat et conditionem utriusque sexus, aetatem, paupertatem, causam, statum, personam cujusque poenitentiam agentis, ipsum quoque cor Poenitentis inspiciat et secundum haec ut sibi visum fuerit ut sapiens Medicus singula quaeque dijudicet.«

durch örtliche Gewohnheit mit Rücksicht auf specielle Verhältnisse eingeführt war, stand in gleicher Geltung mit dem, was die Canones bestimmten. So entschied das Concilium Colloneuse in seinem 38. Canon: »Modus poenitentiae aut per antiquorum Canonum institutionem aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet.«

Hiermit ist zur Genüge aus innern und äussern Gründen dargelegt, dass, wie die Handhabung der Bussdisciplin überhaupt Sache der Bischöfe war, so das Ansehen der Pönitentialbücher sich nothwendiger Weise auf die örtlichen Grenzen der Diöcesen und Provinzen, in welchen sie recipirt waren, beschränkte.

III. Das Ansehen eines Poenitentiale Romanum.

In Rom begegnen wir bereits vor der Novatianischen Zeit einer Bussdisciplin, welche mit Auferlegung einer öffentlichen Busse gehandhabt wurde. Die Abschaffung des Busspriesters in Constantinopel seit Nectarius (a. 390.) hatte für die Römische wie überhaupt für die occidentalische Kirche keineswegs die Folge, dass die öffentliche Busse vollständig ausser Uebung gekommen wäre. Sokrates und Sozomenus berichten, dass zu Rom ein besonders bestellter Poenitentiar von der Novatianischen Epoche bis auf ihre Zeit existirt habe. Nach dem Liber Pontificalis war es Papst Simplicius, welcher an den Hauptkirchen St. Peter, St. Paul und St. Laurentius einen officiellen Poenitentiarius bestellte [1]; Binterim beruft sich für diese Thatsache auf einen Brief des Papstes Leo I. [2].

---

1) Hic constituit ad St. Petrum et ad St. Paulum et ad Laurentium hebdomadas, ut presbyteri remanerent propter baptismum et poenitentiam petentibus. Liber Pontifical. in Simplicio.

2) *Binterim*, l. c. p. 191. Tom. I. oper. Leon. pag. 667. Ep. 12. Siehe auch die Epist. Leon. ad Theodorum Episcopum: »Mediator Dei et hominum homo Christus Jesus hanc praepositis ecclesiae tradidit potestatem, ut et confitentibus actionem poenitentiae darent et eosdem salubri satisfactione purgatos ad communionem sacramentorum per januam reconciliationis admitterent. (Epist. 83. tom. I. ed. *Ballerin.* pag. 1174.)

Es ist übrigens diese Bestallung eines Poenitentiars an den drei Kirchen nicht als erste Einführung dieses Instituts aufzufassen; hierüber äussert sich Petra de sacra poenitentiaria Apostolica p. I. c. 3.: »De hujusmodi Poenitentiariis quoque mentio fit tempore Simplicii Papae qui sedet anno 497, cum presbyteros quosdam pro tali munere exercendo in Ecclesia Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et D. Levitae Laurentii constitueret, ut perpetuo ibi manerent, quod testatur Anastasius Bibliothecarius in ejus vita, non *quod primo in Ecclesiis urbis ii constituti tunc fuerint*, sed ut ea deputatione stabili jugiter et continuo in omnibus dictis ecclesiis residerent *ut notat Baronius* anno 483 vers. Obitus.

War so die Bussdisciplin in Rom in Uebung, dann hat es jedenfalls daselbst auch ein Beichtbuch gegeben, welches für die Handhabung der canonischen Bussdisciplin in der spätern Zeit ein unabweisbares Bedürfniss war. Der Verfasser der Diatriba de poenitentiali Romano[1]) stellt sich zwar die Aufgabe über den Beweis gegen das universelle Ansehen eines Poenitentiale Romanum hinaus, auch selbst die Existenz eines Poenitentiale usu Romanae Ecclesiae probatum weg zu demonstriren, allein eine Sichtung und Abwägung der von ihm angeführten Gründe lässt diesen letzteren Versuch als vollständig misslungen erkennen. Das allgemeine Erscheinen der Beichtbücher in den übrigen Particularkirchen lässt mit Recht auf die Existenz eines Poenitentiale auch in der Römischen Kirche zurückschliessen. Zudem spricht schon der Ausdruck liber Poenitentialis Romanus, welcher in den zahlreichsten Zeugnissen des Alterthums vorkommt, für ein Beichtbuch, welches zunächst in der Beziehung der praktischen Benutzung zur römischen Particularkirche gestanden hat. Diese Vermuthungen erhalten ihre positive vollgültige Bestätigung in den Verhandlungen der Bulgaren mit Papst Nicolaus I. Weder die Anfrage der Bulgaren um ein liber Poenitentialis noch die Art der Beantwortung, welche ihnen der Papst gibt, lässt sich erklären, wenn ein Poenitentiale in Rom gar nicht in praktischer Anwendung existirt hätte.

Hinsichtlich des Ansehens nun eines derartigen zu Rom benutzten Beichtbuches hat man, wie oben gezeigt, von jeher zur Annahme einer Universalität für die ganze Kirche hingeneigt. Allein die Gründe, welche wir für die locale Beschränkung der Pönitentialbücher im Allgemeinen aus dem innern Wesen der Bussdisciplin hergeleitet haben, sprechen auch gegen die allgemeine Geltung eines Römischen Poenitentials. Auch in Rom mussten nationale Sitte, eingewurzelte Gewohnheit, sittliche Gefahren und sonstige durch particulare Ortsverhältnisse bedingte Eigenthümlichkeiten auf die Milde oder Strenge der Bussdisciplin einen wesentlichen Einfluss ausüben und damit ein Beichtbuch nur für diese Particularkirche anwendbar erscheinen lassen. Zu diesen innern Gründen gesellen sich wesentliche äussere Anzeichen für den localen Charakter eines Poenitentiale Romanum.

Die Frage der Sündenvergebung veranlasste seit dem 2. Jahrhundert die Päpste in Rom zu wiederholten kirchlichen Entscheidungen *auf dogmatischem Gebiete* und zur entschiedenen Wahrung ihres universalen Ansehens. In dem Pastor des Hermas[2]) finden

---

1) *Angelo Mai*, l. c. — 2) Mand. IV.

wir bereits durch zeitliche Beschränkung eine Milderung der überstrengen Richtung, welche für jede Sünde nur eine einmalige Vergebung gestatten wollte. In die Verfolgungszeit unter Septimius Severus fällt das peremtorische Edict des Papstes Zepherin, welcher dem Montanismus eines Tertullian [1]) gegenüber erklärt, es sei in seiner Macht alle Sünden zu erlassen, nur übe er dieselbe in Beziehung auf den Götzendienst nicht aus. Schärfer und offener sprach sich Papst Callixtus für das Princip der allgemeinen Sünden-Vergebung aus und wurde deshalb vor Allem von dem bittern Gegner Hippolytus [2]) angegriffen, weil er auch die für Idololatrie und Mord bis dahin gezogene Schranke niedergerissen. In der decischen Verfolgung tritt die Römische Kirche abermals auf dem Gebiete der Bussdisciplin lehrend und entscheidend auf. Handelt es sich in den frühern Entscheidungen um die Macht der Sündenvergebung selbst, so kamen in dieser Periode die Bedingungen vor Allem zur Sprache, welche die während der Verfolgung Abgefallenen zu erfüllen hatten, um Verzeihung zu erlangen. Die Grundsätze der römischen Kirche über diese Bussbedingungen theilt uns Novatian [3]) in seinem Schreiben an Cyprian mit. Er verlangt, dass der wahre Bussgeist sich durch Gesinnung und That vor der Vergebung beweise *„sie sollen an der Pforte der Kirche anklopfen aber sie nicht erbrechen, an der Schwelle der Kirche stehen bleiben, aber nicht mit einem Sprunge in das Heiligthum eindringen.“* Dies wird als alte Uebung der Kirche bezeichnet *»haec apud nos severitas, antiqua fides, disciplina legitur antiqua.«*

Es gehört nicht hierher tiefer in diese Kämpfe und Entscheidungen auf dem Gebiete der Bussdisciplin einzudringen [4]), welche die Römische Kirche um so mehr, *auf dogmatischem Gebiete*, unter voller Wahrung ihres primatialen Ansehens beschäftigen mussten, als die Verirrungen hinsichtlich der Frage der Sündenvergebung auch andere Irrthümer der damaligen Zeit veranlassten. Von Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist die Wahrnehmung, dass weder Papst Zepherin, noch Callixtus, noch Novatian in ihren Aeusserungen über die Bussbedingungen bestimmte Busswerke für die einzelnen Vergehen anführen, oder allgemein geltende Zeitfristen für die Büsser festsetzen. Papst Zepherin hätte Tertullian gegenüber, Callixtus dem Gegner Hippolyt gegenüber wohl nichts Besseres zur

---

1) *Tertul.*, de pudicitia c. 1. c. 3. c. 10.
2) *Hippolyt*, Philos. IX. p. 290.
3) Epist. 31. inter Cyprianicas.
4) Siehe *Hagemann*, »Die Römische Kirche.«

Widerlegung der erhobenen Anklagen thun können, als nicht allein die *Macht* der *Sündenvergebung* einzuschärfen, sondern auch auf die *Canones* oder ein *Beichtbuch* von *allgemeiner Geltung* hinzuweisen, vorausgesetzt, dass ein derartiges allgemeines Regulativ in Rom in Uebung gewesen oder in allgemeine Uebung zu setzen, von den Päpsten intendirt gewesen wäre. Weit näher noch hätte es Novatian gelegen, auf *allgemein geltende Canones* oder ein etwaiges *universelles Beichtbuch* hinzuweisen, um die afrikanische Kirche zu belehren, dass man in Rom die Ausschreitungen sowohl der milden wie der strengen Praxis vermeide. Statt dessen wird im Anschluss an die Praxis der Römischen Kirche nur der Beweis der bussfertigen Gesinnung durch die That von dem Büsser verlangt; wie aber dieser Beweis erbracht werde, dafür wird keine allgemein geltende Norm angeführt, sondern auf die Beurtheilung der Diöcesanbischöfe hingewiesen. Es waren aber auch diese Streitigkeiten über die Sündenvergebung der Art, dass *allgemein* verpflichtende Erlasse über die Art und die Zeit der Busswerke ausserordentlich gefährlich erscheinen mussten; die Päpste hätten dadurch nothwendig die schwebenden Streitfragen noch mehr verwickelt und die Zahl ihrer Gegner sowie die Heftigkeit ihrer Angriffe wegen vermeintlicher Strenge oder Milde der römischen Kirche vermehrt. Daher machten die Päpste treu dem Grundsatze die Einheit in dem Nothwendigen herzustellen, gerne Concessionen in der Art und Weise der Sündenvergebung, unter Wahrung der Reinheit des dogmatischen Lehrbegriffes, wie wir oben in der von Zepherin gestatteten Ausnahme hinsichtlich des Mordes und des Götzendienstes gesehen haben. Man kann daher in Rom allgemein geltende Canones auf dem Gebiete der Bussdisciplin oder ein allgemein geltendes Beichtbuch in den ersten sechs Jahrhunderten, so lange eine Erneuerung der Streitigkeiten über die Sündenvergebung zu befürchten war, unmöglich suchen.

Für die folgende Zeitperiode ist das Verhalten des Papstes Nicolaus I. gegenüber den Anfragen der zum Christenthum bekehrten Bulgaren in der vorliegenden Frage sehr bezeichnend. Dieselben hatten durch ihre Abgesandten sich vom Papste die eingehendsten Instructionen über die von ihnen zu beobachtenden Gesetzbücher und päpstlichen Vorschriften erbeten, und zwar zu dem Zwecke, um den Umtrieben der Griechen gegenüber eine feste Basis ihrer Rechtgläubigkeit und die Mittel einer innigen Verbindung mit der Römischen Kirche zu haben. Der Papst bezeichnet ihnen auch wirklich das damals zu Rom geltende Recht und zwar in kirchlicher Beziehung so, wie es in der Dionysischen Sammlung verzeichnet

war; hinsichtlich der Bussdisciplin aber, über welche die Bulgaren eine Anfrage stellten, verweist er sie mit folgenden Worten ausdrücklich auf die Competenz der Diöcesanbischöfe: »Indicium poenitentiae, quod postulastis, episcopi nostri, quos in patriam vestram misimus, in scriptis secum utique deferent, aut certe episcopus, qui in vobis ordinabitur, hoc cum oportuerit exhibebit: nam saeculares tale quid habere non convenit, nimirum quibus per id quemquam judicandi ministerium nullum tribuitur[1]. Aus dieser Antwort des Papstes Nicolaus I. ergibt sich mit Nothwendigkeit eine zweifache Folgerung. Vor Allem bestätigt der Papst, was wir oben aus dem Zeugnisse Regino's vernommen haben, dass nämlich ein Poenitentiale zu jenen nothwendigen praktischen Kirchenbüchern gehörten, welche jeder Bischof wie jeder Busspriester besitzen musste, dass aber zweitens die Päpste durchaus nicht die Absicht hatten, dem in Rom benützten Beichtbuche Ansehen und Geltung über die römische Particularkirche hinaus in anderen christlichen Ländern zu verschaffen.

Aus dem Zusatze des Papstes Nicolaus I. »Laien dürften ein derartiges Beichtbuch nicht besitzen« folgt keineswegs wie Muratori[2]) glaubt »der Papst habe doch den Bischöfen etwa das römische Beichtbuch übergeben;« es ist vielmehr darin dem oft wiederkehrenden Grundsatz pastoraler Klugheit Ausdruck gegeben, nach welchem die Beichtbücher den Laien verheimlicht werden sollten, um sie vor der mit sittlichen Gefahren verknüpften Kenntnissnahme unbekannter Verbrechen zu bewahren.

Die hier entwickelte Ansicht findet ihre weitere Bestätigung in Aeusserungen an anderer Stelle derselben instructio des Papstes Nicolaus I. an die Bulgaren. So bestimmt er für diejenigen, welche einen Mord an Blutsverwandten begangen haben, keine allgemeine Busszeit, sondern überlässt die Bussbestimmung dem Ortsbischof und dem Busspriester »poenitentiae, quam antistes loci vel presbyter consideraverit absque dubio submittantur.« Bei Gelegenheit der Vorschriften über Beobachtung der Fastenzeit gibt der Papst den Bulgaren zugleich den Grund an, wesshalb die Regelung der Bussdisciplin den Bischöfen überlassen bleibe: »Quid de eo, qui quadragesimali tempore cum uxore sua coierit sit judicandum, episcopi vestri et sacerdotis qui ab eo constituetur, arbitrio considerandum et definiendum committimus, qui *singulorum mores agnoscere poterunt, et unius cujusque vestrum causas, libratis personis ac temporibus,* discernere ac moderari debebunt.« Es sind eben die oben geschil-

1) Concil. Labbei tom. 8. cap. 75. p. 542.
2) Antiquit. tom. V. p. 7.

derten particulären Ortsverhältnisse, welche die Beschränkung des Ansehens und der Geltung der Bussbestimmungen und Beichtbücher auf die Grenzen der verschiedenen Landeskirchen, Provinzen und Diöcesen auch nach der Anschauung der Päpste bedingten.

Wenn nach diesen Erörterungen das Ansehen eines in Rom benutzten Beichtbuches sich nothwendig auf die Römische Particularkirche beschränkte, dann erklärt sich auch die Gleichstellung eines Poenitentiale unter dem Prädicat Romanum in den Zeugnissen des Alterthums mit den Beichtbüchern eines Theodor und Beda.

Das Prädicat Romanum will eben einzig und allein den *Ort der Benutzung* dieses Beichtbuches ebenso andeuten, wie die Anführung der Namen Theodor Columban, und Beda bei den übrigen Beichtbüchern auf die praktische Benutzung derselben in *jenen Landeskirchen* hinweist, in welchen jene Männer die vorzüglichsten Urheber, Förderer und Repräsentanten des kirchlichen Lebens vor Allem der Bussdisciplin waren. Es steht daher im Widerspruch mit der Entwicklung der Bussdisciplin innerhalb der örtlichen Grenzen von Diöcesen, Provinzen und Landeskirchen, wenn Wasserschleben die Beichtbücher unter dem Titel Poenitentiale Romanum als identisch mit denen eines Beda, Theodor und Kummean erklärt. Noch weniger ist es zulässig das Prädicat »Romanum« im Sinne von ächt kirchlich mit Hildebrand zu deuten, denn abgesehen davon, dass diese Eigenschaft mehr oder weniger auch den Beichtbüchern unter dem Titel eines Theodor, Beda, Kummean etc. eignet, ist der Ausdruck *»juxta canones«* in mancherlei Variationen als *»liber poenitentiarum canonicarum,«* »Canones Poenitentiales,« etc. für diese Bezeichnung im Alterthume einzig und allein gebräuchlich. Unter »Poenitentiale Romanum« ist daher ein solches Beichtbuch zu verstehen, welches vor Allem in der römischen Particularkirche mit Beschränkung seines Ansehens auf dieselbe in Gebrauch war. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein solches Poenitentiale Romanum allmählich auch in anderen Diöcesen und Provinzen von den dortigen Bischöfen recipirt wurde, weil dieselbe dessen Anwendbarkeit vermöge übereinstimmender Ortsverhältnisse für thunlich erachteten. Auch wird ein Poenitentiale Romanum manchmal bei Abfassung von Beichtbüchern für andere Landeskirchen als Grundlage und Norm Bischöfen oder andern Verfassern gedient haben, deren Erzeugnisse dadurch eine grosse Verwandtschaft mit einem Poenitentiale der römischen Kirche erhielten und vielleicht auch mit dem Namen »Poenitentiale Romanum« ganz nach dem Verfahren des Mittelalters bei anderen Rechtserzeugnissen bekleidet wurden. Ausserdem traten im

Laufe der Jahrhunderte wie in allen anderen Ländern so auch in der römischen Kirche Veränderungen und Milderungen auf dem Gebiete der Bussdisciplin ein; die veränderten Verhältnisse bedingten veränderte Handbücher bei Spendung des Busssacramentes; es mussten daher nothwendig im Laufe der Zeit verschiedene Beichtbücher in der römischen Particularkirche entstehen und unter dem Titel »Poenitentiale Romanum« in Anwendung kommen.

Unter »Poenitentiale Romanum« ist daher aus allen diesen Gründen kein einzelnes Beichtbuch, sondern eine Gruppe von Beichtbüchern zu verstehen, welche verschiedenen Zeitperioden angehören, aber durch ihre praktische Benutzung in der innigsten Verbindung zur römischen Particularkirche stehen.

Ein derartiges Poenitentiale Romanum glaube ich in dem Codex Manuscpt. E. 15. der Bibliothek Valicellana zu Rom gefunden zu haben. Eine nähere Beschreibung desselben soll den Gegenstand der folgenden Erörterung bilden.

IV. Das Poenitentiale Valicellanum E. 15.

Der Codex Valicellan. E. 15. ist auf Pergament in Unzialschrift geschrieben, welche auf das Eilfte Jahrhundert hinweist. Derselbe enthält ein vollständiges Missale; an die »missae Sanctorum« für die einzelnen Festtage des Jahres schliessen sich »Orationes quotidianae matutinae et vesperales« an; unmittelbar auf diese folgt: »In Christi nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam.« Hiermit beginnt die eigentliche Bussordnung, deren ersten Theil der »Ordo« bildet. Am Schlusse des »Ordo« heisst es »Incipiunt capitula Canonum.« Unter dieser Ueberschrift folgt ein CXXX Nummern zählendes Inhaltsverzeichniss der einzelnen Capitel. An dieses Register schliesst sich zunächst eine Reihe von Anathemen über den Incestus an unter dem Titel »St. Gregorius P. P. de incestis dicit.« Dann folgen unter dem Titel »Sequuntur Leges Canonicae« 141 Capitel, welche die Bussbestimmungen über die einzelnen Vergehen enthalten. Am Schlusse der Capitel heisst es »Item missa super poenitentem«; es ist eine vollständige Reconciliationsmesse, welche unter diesem Titel folgt. Den weiteren Inhalt des Codex bilden andere Bestandtheile des Missals; zunächst im unmittelbaren Anschluss an die Reconciliationsmesse eine »Missa in depositione defuncti« und dann andere Messen, welche sich auf besondere Anlässe beziehen.

Die Latinität des Pönitentials leidet stark an Barbarismen; ich habe dieselbe im Interesse der kritischen Untersuchung beibehalten zu müssen geglaubt. Ausserdem zeigt der Text manche Spuren der

Nachlässigkeit des Copisten. Das Inhaltsverzeichniss mit seinen 130 Nummern differirt um 11 Nummern von der Zahl der die Bussbestimmungen enthaltenden Capitel. Die Differenz erklärt sich folgendermassen: »Nr. 9. des Verzeichnisses entspricht den Capiteln 9. und 10. der Busssatzungen; die Capitel 17, 54 und 80 finden sich dagegen in dem Verzeichnisse nicht notirt; möglicherweise sind es spätere Zusätze. Die 8 letzten Capitel sind ganz zweifellos ein späterer Anhang; sie finden sich weder in dem Verzeichnisse erwähnt, noch entspricht ihr Inhalt der in der Bussbestimmung zu Tage tretenden Entwicklung; sie enthalten planlos zusammengewürfelte Satzungen. Die Bussbestimmungen des Poenitentials haben offenbar mit dem Capitel 133 über die Decimen ursprünglich geschlossen.

Das Poenitentiale bildet gemäss der obigen Beschreibung des Inhaltes des Codex einen integrirenden Theil des Missals. Dadurch ist die praktische Benutzung dieses Poenitentials ausser allen Zweifeln gestellt und demselben für die historische Forschung der Vorrang vor einer Menge bisher edirter fragmentarischer Beichtbücher gesichert, welche keinerlei Anhaltspunkte einer früheren praktischen Anwendung bieten. Für die praktische Benutzung unseres Poenitentials spricht ausserdem das Inhaltsverzeichniss, die strenge Ordnung des Materials nach den einzelnen Vergehen in bestimmte durch besondern Titel gekennzeichnete Abschnitte, wodurch die Uebersichtlichkeit ausserordentlich erhöht wird, sowie vor Allem der vorausgehende Ordo für die Aufnahme des Büssers und die den ganzen Act abschliessende Reconciliationsmesse. Ad Marginem des Codex finden sich Glossen und zwar mit derselben Hand wie der Context geschrieben. Dieselben sprechen ebenfalls für den praktischen Gebrauch des Poenitentials und geben überdies durch ihre Existenz Zeugniss von der Werthschätzung des Contextes, welcher im entgegengesetzten Falle wohl statt einen Glossator zu finden, willkürliche Abänderungen erfahren hätte.

Die Römische Kirche erscheint zweifellos als Ort dieser praktischen Benutzung des Poenitentials. In demjenigen Theile des Missals, welcher die Messen für die einzelnen Festtage bringt, heisst es: »Mense Decembr. die XI: Depositio Stissimi Damasi Papae. Oratio; Propitiare quaes. Dne. nobis famulis tuis per hujus Sti. Damasi confessoris tui atque Pontificis qui *in praesenti requiescit ecclesia* merita gloriosa ut ejus pia intercessione ab omnibus protegamur adversis. Per Dom. . . .

Das Missale gehörte also jener Kirche an, welche vom Papste Damasus zu Ehren des hl. Laurentius erbaut wurde, später die Be-

gräbnissstätte des Papstes wurde und den Namen S. Lorenzo in Damaso erhielt. Die Beziehung zu dieser hervorragenden Kirche Roms gibt dem Poenitentiale ein besonderes Ansehen und würde dessen Werth noch erhöhen, wenn sich die Vermuthung beweisen liesse, dass Papst Siricius in dankbarer Erinnerung an seinen Gönner Damasus diese Kirche unter Anderm auch durch die Anstellung eines Poenitentiars auszeichnete.

Auch der Inhalt des Poenitentials spricht für die Römische Kirche; es werden neben einem einzigen Citate des Papstes Leo I. nur jene griechischen Concilien erwähnt, deren Canones in der Dionysischen Sammlung das geltende Recht zu Rom bildeten.

In dem Capitel 78. des Poenitentials geschieht eine Berufung auf das Concil von Ancyra; wäre das Poenitentiale in der fränkischen Kirche benutzt worden, dann wäre hier das Concilium Autisiodorense citirt worden, welches diese Bestimmung des Ancyranum ebenfalls erlassen hat und zwar in einem dem Poenitentiale mehr entsprechenden Wortlaute.

Im Widerspruch mit dieser Ansicht findet sich ad marginem des Poenitentials eine Bemerkung in jüngerer Schrift, wahrscheinlich von irgend einem Bibliothekar herrührend, wonach das Poenitentiale der orientalischen Kirche angehören soll; zur Begründung wird auf die Nachlassung der Fasten am Samstage, sowie auf das Verbot des Genusses vom Erstickten hingewiesen [1]). Allein zunächst ist die Beobachtung der Fasten keineswegs in Rom stets üblich gewesen; Petr. Cassianus bezeichnet vielmehr die Samstagsfasten als eine private Sache der Stadt Rom zur Verehrung der Apostelfürsten Petrus und Paulus; die griechischen Mönchsklöster der Basilianer, welche in Rom und der Römischen Kirche zahlreich waren und wie die Mönche

---

1) Die bezügliche Stelle findet sich in der den Busscanones vorhergehenden Instructio des Poenitentials und heisst: »Qui ergo *tota septimana* jejunat pro peccatis sabbato et dominica die manducet.« ..... Zunächst ist es möglich, dass »sabbato« in der Gegenüberstellung von tota septimana und dominica *die* so viel heisst als vespere sabbati; in diesem Falle würde die Vorschrift mit dem 26. Canon der Synode von Elvira, welcher die Superpositio am Samstag verbietet, übereinstimmen. Von den eigentlichen Stationsfasten ist an dieser Stelle nicht die Rede; die Samstagfasten könnten also immerhin noch neben den hier erwähnten Wochenfasten bestehen. Jedenfalls gaben die Samstagfasten, auch zugegeben, dass dieselben in der römischen und fränkischen Kirche in Uebung waren, stets Anlass zu manchen Controversen, welche wohl davon abmahnten, dieselben als eine Verpflichtung dem Büsser in einem Poenitentiale aufzuerlegen. Conf. *Hefele*, Conciliengeschichte I. und III. Band.

wie die Mönche überhaupt die Bussdisciplin meistens leiteten, haben jedenfalls die Fasten am Samstage nicht beobachtet. Erst seit der Opposition der griechischen Kirche im neunten Jahrhundert scheint diese Observanz der Samstagsfasten in der römischen Kirche allmälig stetig geworden zu sein. Noch viel weniger ist das Verbot hinsichtlich des Erstickten, welches im Canon 97. u. 98. des Poenitentials vorkommt, geeignet, einen sichern Anhaltspunkt für den Ort der Benutzung desselben zu bieten. Dieses Verbot wurde regelmässig für die neubekehrten Völker erlassen, um sie von der Wildheit des Heidenlebens zur christlichen Cultur zu führen; so gab es Bonifacius den Germanen, Otto den Pommern; die Aufnahme desselben in ein Poenitentiale kann durchaus kein Criterium abgeben[1]). Von derselben Hand ist der Inhalt des Codex auf dem ersten Deckblatte desselben verzeichnet; allein der wirkliche Inhalt des Codex entspricht dieser Angabe keineswegs, sondern meiner obigen Beschreibung. Ausser dem Missale finden sich keine andern Stücke in dem Codex vor.

Eine sorgfältige Vergleichung des Poenitentiale Valicellanum E. 15. mit den bis jetzt bekannten Poenitentialien hat die innigste Verwandtschaft desselben mit dem von Wasserschleben edirten Poenitentiale Merseburgense *a* ergeben. Sämmtliche Bussbestimmungen des Valicellanum finden sich mit geringern oder grösseren Differenzen im Wortlaute in dem Merseburgense vor; dagegen sind die Capitel 40, 144—149 incl. 152—166 incl. 168 u. 169. des Merseburgense nicht in dem Valicellanum enthalten. Neues Material bietet also das Poenitentiale Valicell. E. 15. nicht; dagegen zeichnet sich dasselbe durch die strenge Uebersichtlichkeit und Ordnung des Materials, sowie die übrigen erwähnten Kennzeichen seiner praktischen Benutzung vortheilhaft vor dem Merseburgense *a* aus, welches an grosser Planlosigkeit leidet. Dieser Umstand, sowie die Erwägung, dass die im Valicellanum fehlenden Capitel des Merseburgense *a* zu einem *Anhange* der letztern Sammlung gehören, welcher nach Wasserschleben seinen Ursprung auf Theodorische Canones zurückführt, machen es wahrscheinlich, dass wir in dem Valicell. E. 15. eine Quelle des Merseburgense *a* vor uns haben. Der Verfasser des Merseburgense *a* hat aus einem Poenitentiale Romanum eine willkührlich compilirte Sammlung hergestellt, derselben Theodorische Canones hinzugefügt und den »sermo de poenitentia Joannis« (Cassiani), welcher ebenfalls in dem Valicell. E. 15. fehlt, vorausgeschickt.

Nächst dem Merseburgense *a* hat jener liber Poenitentialis Romanus, von welchem Halitgar behauptet: »quem de scrinio Roma-

1) *Binterim*, Denkwürdigkeiten 2. Bd. 2. Thl.

nae Ecclesiae adsumpsimus« die meiste Verwandtschaft mit unserm Valicellanum E. 15.

Es finden sich im Ganzen 53 Capitel dieses von Wasserschleben als Poenitentiale Pseudo-Romanum bezeichneten Beichtbuches in dem Valicell. E. 15. allerdings mit manchen Varianten vor. Durch diese Verwandtschaft tritt das Poenitentiale E. 15. in weitere Beziehung zu den Poenitentialien Hubertense, Vindobonense *a* und Bobiense, welche in Verbindung mit dem Poenitentiale Merseburgense *a* und Pseudo-Romanum von Wasserschleben als eine Gruppe »fränkischer dem Columban verwandten Bussordnungen« bezeichnet werden. Nach der obigen Nachweise über den Ort der Benutzung des Valicellanum E. 15. scheint mir nun folgende Hypothese nicht unbegründet. Die erwähnten in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Valicell. E. 15. stehenden Poenitentialien bilden eine Gruppe von Bussordnungen, welche der römischen Kirche angehören und auf dem Valicell. E. 15. oder einem andern Poenitentiale Romanum als ihrer Grundlage beruhen. Die Behauptung Halitgar's über die Beziehung des sog. Poenit. Pseudo-Romanum zur Römischen Kirche würde dann als gerechtfertigt erscheinen. Die Verwandtschaft dieser Gruppe von Poenitentialien mit dem Beichtbuche des Columban, sowie die Anzeichen, dass Einzelne derselben in der fränkischen Kirche praktische Benutzung gefunden haben, thut dieser Hypothese keinen Eintrag. Die fränkische Kirche stand hinsichtlich ihres Ursprunges und ihrer weltlichen wie kirchlichen Rechts-Normen in der unmittelbarsten innigsten Verbindung mit der römischen Particularkirche. Es drängt sich daher die Ansicht auf, dass mit andern Gesetzbüchern auch die Poenitentialbücher von Rom her in die fränkische Kirche Eingang fanden. Einer spätern Untersuchung soll es vorbehalten sein, die kirchenrechtlichen Beziehungen — und deren Einfluss auf die Bussdisciplin — zwischen der fränkischen und römischen Kirche näher zu erörtern, und damit eine neue von der des Wasserschleben abweichende Classificirung der Bussordnungen aufzustellen.

Es erübrigt noch über die Zeit der Benutzung des Poenitentiale Valicell. E. 15. in der Römischen Kirche eine Untersuchung anzustellen.

Unser Poenitentiale handelt von der Privatbusse, welche durchgehends in Fasten bei Wasser und Brod besteht. In 9 Capiteln wird die Strafe in Psalmen-Singen, in 2 Capiteln in Zahlung von Solden für den Fall der Unmöglichkeit des Fastens auferlegt. In diesen geringern Strafen macht sich jedoch noch keineswegs ein Geist des Laxismus, sondern ein richtiges Verhältniss der geringeren Strafen

zu den minder schweren Vergehen geltend. In 61 Capiteln wird die Busszeit nach Jahren, in 4 Capiteln nach Wochen, in 36 Capiteln nach Tagen bestimmt, deren Zahl gewöhnlich einer ganzen oder halben Quadragesimalfasten gleichkommt. Die Auferlegung der Busse nach Tagen kommt nicht vor Ende des siebenten Jahrhunderts vor; das Poenitentiale des hl. Bonifacius ist das älteste Zeugniss dafür [1]). Die Auferlegungen der drei Quadragesimen, welche in unserm Poenitentiale vorkommt (cap. 22, 59, 81, 83, 109, 124.), sowie der Wochenfasten (cap. 40, 82, 96.) mit Beobachtung der feriae legitimae waren Buss-Surrogate, welche durch die orientalische Basilianer-Mönche im Abendlande Eingang fanden und zwar nicht vor dem achten Jahrhundert [2]). Das Concil zu Tibur 895 tadelt bereits eine grosse Abnahme der ursprünglichen Strenge in Folge dieser Buss-Surrogate, wozu die Satzungen unsers Poenitentiale noch keine Veranlassung bieten dürften. Andere Buss-Surrogate kommen in den Buss-Satzungen unseres Poenitentiale nur in sehr vereinzelten Fällen vor; und zwar die Exilirung in cap. 1.; das peregrinare in cap. 19., die Ueberweisung in ein Kloster in cap. 19. u. 51. Auch diese Surrogate, sowie die Gestattung der Communion nach Verlauf von einem Jahre oder von sechs Monaten der Busszeit, (in cap. 127.) weisen auf das Ende des achten Jahrhunderts hin. Ziehen wir hierzu den Umstand in Erwägung, dass in dem Poenitentiale häufige Citate der die Dionysische Sammlung bildenden Canones vorkommen, so erscheint das achte Jahrhundert zweifellos als der früheste Zeitpunkt, in welchem die Buss-Satzungen des Poenitentiale in praktischem Gebrauche standen. Hiermit harmonirt die Ansicht Wasserschlebens über das Alter des Poenitentiale Merseburgense *a*, welches in unserem Poenitentiale eine Quelle besitzt.

Diese Zeitbestimmung bezieht sich auf die *Busssatzungen allein*, in denen wir die bezeichneten Anhaltspunkte für das achte Jahrhundert gefunden haben. Der »*Ordo*,« welcher in unserem Poenitentiale den Busssatzungen *vorausgeht*, enthält dagegen eine Anleitung für den Busspriester, wie die Fasten von 7 Wochen von dem Reichen und dem Armen durch Geldzahlungen in verschiedener Höhe abgelöst werden können. Der Reiche solle 20 Soldi, der Arme 10 oder 3 bezahlen. Diese Bestimmung einer Redemption mit den unverkennbaren Anzeichen eines hereinbrechenden Laxismus, findet

1) *Binterim*, l. c. 5. Bd. 3. Thl. cap. 9. §. 11.

2) *Binterim*, l. c. p. 135., *Morinus*, Disciplin. in adm. sacr. Poenitent. l. VII. cap. 14

sich in gleichem Wortlaute in dem Corrector Burchardi und gehört zweifellos *dem elften Jahrhundert* an. Demgemäss weist unser Poenitentiale in seinen *verschiedenen Theilen* auf *zwei verschiedene Perioden* der Bussdisciplin hin: Der *Ordo* mit seiner instructio auf das *elfte Jahrhundert*, die *Busssatzungen* unter dem Titel: Leges Canonicae auf das *achte Jahrhundert.* Ich glaube für diese Erscheinung eine sachgemässe Erklärung gefunden zu haben.

Bei den Griechen verlief die Spendung des Busssacramentes seit dem zehnten Jahrhundert in folgender Weise. Zunächst verrichtete der Busspriester einige vorbereitende Gebete und nahm dann das Bekenntniss der Sünden entgegen; darauf schlug der Busspriester das Pönitentialbuch auf und *las* dem Büsser die Bestimmungen der Busscanones über die gebeichteten Sünden *vor*; dann erst bezeichnete er mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse nach eigenem Ermessen jene Busswerke, welche der Büsser wirklich zu verrichten hatte. Diese Praxis hatte offenbar den Zweck, den Büsser an die ursprünglichen strengen Urtheile der Kirche über die begangenen Sünden zu erinnern und die Bussdisciplin soviel als möglich aufrecht zu erhalten. Die neueren Griechen bezeichnen daher, dass Verrichten der auferlegten Busse oder Genugthuung mit dem Ausdrucke: »canones facere,« das Auferlegen der Busswerke als »canonizare [1]).«

Meine Vermuthung, dass in der abendländischen Kirche eine gleiche Praxis seit dem zehnten Jahrhundert bei der Spendung des Busssacramentes beobachtet wurde, fand zunächst nur eine Grundlage in dem Umstande, dass in den zahlreichsten Documenten des Alterthums (so in dem sermo St. Bernardi de St. Andrea) von dem Busspriester verlangt wird, er solle eine genaue Kenntniss der alten Busscanones besitzen. Es ist mir aber nunmehr gelungen einen vollgültigen Beleg für die gleiche Observanz grade in Italien aufzufinden. Muratori theilt in seinen Antiquitates Italicae tom. V. p. 722. einen »ritus poenitentiae e codicibus Manuscrpt. Monasterii Bobiensis« mit. Dieser »ritus« beginnt mit der Instructio unseres Poenitentials »Quotiescunque Christiani ad poenitentiam accedunt etc. etc.,« mit welcher eine Anleitung über die Redemptionen verbunden ist. Hierauf folgen eingehende Ermahnungen an den Büsser über die Bedeutung und nöthige Aufrichtigkeit der Confessio, dann die Abnahme des Sündenbekenntnisses Seitens des Busspriesters. *Nunmehr werden die canonischen Busssatzungen* in der ursprünglichen Strenge von dem Busspriester *verlesen* und dann soll derselbe dem Büsser die *Busse* und zwar in *Form* von Fasten *auferlegen*, wobei *aus-*

1) *Binterim*, l. c. 5. Bd. 3. Thl. 7. Cap. §. 3.

drücklich bemerkt wird: imponat sacerdos jejunium *secundo* quod *melius fuerat, quia ipsius arbitrio* consistit modus poenitentiae. Bei einer anderen Gelegenheit soll die Verwandtschaft dieser von Muratori mitgetheilten Bussordnung mit unserem Valicellanum E. 15. näher nachgewiesen werden, hier soll nur die Nachweise betont werden, dass die *Praxis in der italienischen Kirche* mit der *orientalischen* Bussordnung bei Abnahme der Beichte im zehnten und elften Jahrhundert in vollständiger *Uebereinstimmung* steht.

Für unser Poenitentiale E. 15. ergibt sich in Erwägung dieser Praxis Folgendes: Die *Busssatzungen*, welche unter dem Titel »Leges Canonicae« in derselben verzeichnet sind, wurden von dem Busspriester *vorgelesen*; die *Busswerke selbst* wurden nach der *Instruction*, welche sich im Ordo findet und die Redemptionen durch Geldzahlungen erwähnt, *auferlegt.* Die *praktische Benutzung* des Poenitentiale Valicellanum E. 15. fällt demnach in das *zehnte und elfte Jahrhundert*, worauf die Redemptionen hinweisen, und dasselbe *enthält* die *canonischen Busssatzungen*, welche dem achten Jahrhundert angehören, allein zur Zeit der Benutzung des Poenitentials im zehnten und elften Jahrhundert nicht mehr in Anwendung kamen, sondern dem Büsser nur *vorgelesen* wurden.

Nunmehr mag der Text des Poenitentiale Valicellanum E. 15. selbst folgen:

Cod. Valicellanum E. 15. p. 165 [1]).

In Xti nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam. Cum venerit poenitens ad confitendum dicat prius sacerdos intra se orationem istam.

---

1) Auf dem innern Deckblatte des Einbandes:

I. Codex Sacramentorum S. R. E. ex Gelasiano et Gregoriano conflatus, qui usui fuit Ecclesiae Titulari St. Laurentii in Damaso de Urbe, ut constat ex ipsius Damasi Missa *).

II. Poenitentiale antiquum Orientalis Ecclesiae.

III. Benedictionale.

IV. Alterius Codicis Sacramentorum Rom. Ecclesiae Fragmentum.

(*) p. 7. im Cod. heisst es:

Mense December Die XI.:

Depositio Stissimi Damasi Papae Oratio.

Propitiare quaes. Dne nobis famulis tuis per hujus Sti Damasi confessoris tui atque Pontificis qui *in praesenti requiescit ecclesia* merita gloriosa ut ejus pia intercessione ab omnibus protegamur adversis. Per D.

Der Codex enthält zuerst das Missale, damit zusammenhängend orationes quotidianae matutinae et vesperales, dann folgt unmittelbar sich anschliessend p. 165.: In Xti nomine Incipit ordo ad . . . (siehe oben.)

(Wasserschleben. Pseudo-Romanum p. 361.)

Dne Deus omnipotens propitius esto mihi peccatori, ut condigne possim tibi gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Xtum pro peccantibus et ad poenitentiam revertentibus. Ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro peccatis meis et pro hoc famulo tuo, qui venit ad poenitentiam. Per.

Cum prostraverit se poenitens faciat sacerdos letanias. Post expletas letanias Dicat presbyter hos versus:

Ego dixi Dne miserere mei. Salvum fac servum tuum. Propitius esto Dne peccatis nostris. Convertere Dne aliquantulum. Dne exaudi orationem meam. Exurge Dne adjuva nos.

Oratio.

Deus cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram et famulum tuum N. ad confessionem et poenitentiam veramque emendationem venientem tuae pietatis inspiratione compunctum quem delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis absolvat. Per.

Deinde ps. hos.

Dne ne inira tua arguas me, quem sanguine, usque: et lumen oculorum meorum. Gloria patri. Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pater nr. et cap.:

Ne intres in judicio cum servo tuo Dne. Ne derelinquas me Dne Ds. Delicta juventutis et ignominias. Propter nomen tuum Dne propitiaveris peccato meo. Converte nos Ds salutaris noster. Illumina faciem tuam super servum. Dne exaudi orationem meam.

Sequitur oratio.

Dne Deus noster, qui offensione nostra non vinceris sed satisfactione placaris, Respice super hunc famulum N. peccata et facinora sua confitentem veniamque illi donare digneris et preteritorum criminum culpas indulgeas, qui humeris tuis ovem perditam duxisti ad caulas et publicani precibus benignus aspiras. Remitte ei omnia crimina et peccata, da pro suppliciis veniam, pro morte vitam cunctorumque ejus medere vulneribus et sicut nemo est nostrum liber a culpa, ita iste non sit alienus a venia. Per.

Deinde ps.

Miserere mei Ds. secund. usque et iniquitates. Gloria patri Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pator nr. et capitula ut supra.

Oratio.

Deus qui omnium confitentium tibi corda purificas et accusantibus suam conscientiam ab omni vinculo iniquitatis absolvis, dans indulgentiam captivis et medicinam tribuens vulneratis quaes. ut huic famulo tuo N. exclusa ab eo omni dominatione peccati libera tibi mente concedas famulari. Per.

Ps. Benedic anima mea Dnum et omnia — usque — et renovabitur sicut aquilae. Gloria patri et cap. ut supra.

Or.

Exaudi Dne supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut quis conscientiae reatus accusat, Indulgentia et miseratio tue pietatis absolvat. P.

Alia.

Preveniat hunc famulum tuum N. quaes.* Dne venia tua et omnes iniquitates ejus celeri indulgentia deleantur. P.

Post haec dicit pbr.

Accede fili ante Dnum in conspectu angelorum et sanctorum ejus et confitere peccata tua, quae diabolo instigante operatus es. Quia ipse dixit: qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor et ego eum coram patre meo qui est in celis. Et iterum psalmographus vatens cecinit dicens: Revela Dno viam tuam et spera in eo. Item quidem sub persona penitentis sapiens clamat et dicit: Dic tu prius iniquitates tuas ut justificeris: Item in persona Dei spiritus sanctus per os prophetae consolatoria verba intonat dicens: Ego sum ego sum, qui deleo iniquitates tuas et peccatorum tuorum non ero memor amplius. Pronuntia ergo, Karissime fili, adversus te iniquitates tuas coram Deo, quia omnes vias tuas dinumerat et universas mentium cogitationes ante venit et intelligit et ipse remittet impietatem cordis tui et educet te de lacu fecis ad se clamantem et statuet supra petram pedem tuum et immittet in os tuum canticum novum ad confitendum sancto nomini suo. Maculas namque veternosas ninivitarum trina penitentiae confessione sanavit et mulierem peccatricem amarissime flentem ac lacrimis pedes ejus rigantem et in cordis gemitu peccata sua confitentem, pius et sanctus Dominus non eam prius amovit quam peccata remisit. Sed et illius latronis verbi unius in cruce pendentis meminisse debes qui toto corde confessus ad Dominum in voce confessionis dixit: Memento mei Dne cum veneris in regnum tuum. Et statim audire meruit, hodie mecum eris in paradiso. His et multis

corroboratus fili praeclaris testimoniis accede ante presentiam terribilis judicii Dei, qui reddet unicuique secundum opera sua et confitere delicta, que diabolo instigante operatus es.

(Ps.-Rom.: Wass. p. 360.)

Incipit qualiter suscipere debent penitentes Episcopi seu Presbyteri.

Quotiescunque christiani ab penitentiam accedunt, jejunia damus et nos communicare eis debemus jejunio unam aut II. hebdomadas aut quantum possumus, ut non dicatur nobis quod sacerdotibus Judaeorum dictum est a Deo Salvatore: Vae vobis legis peritis qui adgravatis homines et imponitis super humeros eorum onera gravia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere, nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium potest curare, nisi fetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare non potest, nisi praestante sollicitudine et oratione lacrimarum. Necesse est ergo, fratres carissimi sollicitos esse pro peccantibus, quia sumus alterutrum membra et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Itaque et nos si viderimus aliquem in peccatis jacentem festinemus, eum ad penitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, simulque da illi penitentiam statim quantum debeat jejunare et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, tibique necesse sit ut iterum peccata exquiras ab eo, ille autem forsitan erubescet iterum peccata sua confiteri et invenietur jam amplius judicari. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare aut legere debent, qui inveniunt eam, nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est presbyteri. Sicut enim superius diximus, humiliari se debent episcopi sive presbyteri et cum tristitiae gemitu lacrimisque orare non solum pro suis delictis, sed etiam pro Christianorum omnium, ut possit cum beato Paulo dicere: Quis infirmatur et ego non infirmor, quis scandalizatur et ego non uror. Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos, ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem; si autem non habuerit cubiculum, tamen tunc sacerdos in corde suo dicat hanc orationem ut supra.

Deinde interroget sacerdos penitentem et dicat: Vis accipere penitentiam. Ille R. volo.

(Conf. Poenit. Ps.-Rom. b. Wasserschleben p. 362—363., übereinstimmend: Videns ille, bis: Incipiunt capitula canonicorum.)

Sequitur. Videns autem ille, qui ad penitentiam venit sacer-

dotem tristem et lacrymantem pro suis facinoribus, magis ipse timore Dei perculsus amplius tristatur et exorrescit peccata sua. Et unum quemque hominem, accedentem ad penitentiam, si videris acriter et assidue stare in penitentia statim suscipe eum. Qui vero potest jejunare quod positum est ei, noli prohibere eum sed permitte. Magis enim laudandi sunt hi qui celeriter debitum pondus persolvere festinant, quia jejunium debitum est, et sic date mandatum his, qui penitentiam agant. Quia si jejunaverit et compleverit quod illi commendatum est a sacerdote, purificabitur a peccatis. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccatum reversus fuerit, sic est, quomodo canis, qui revertitur ad proprium vomitum. Omnis itaque penitens non hoc solum debet jejunare, quod illi mandatum est a sacerdote, verum etiam postquam compleverit ea, que illi jussa sunt, debet quantum ipsi visum fuerit jejunare sive IIII. fer. sive Parasceve. Si enim egerit ea, quae illi sacerdos preceperit, peccata ei remittentur. Si vero postea ex sua voluntate jejunaverit, mercedem sibi acquirit et regnum celorum. Qui ergo tota septimana jejunat pro peccatis [1]) sabbato et dominica die manducet et bibat quicquid ei aptum fuerit, custodiat tamen se a crapula ventris vel ebrietate, quia omnis luxuria de ebrietate nascitur. Ideo beatus Paulus prohibuit dicens: Nolite inebriari vino, in quo est luxuria non quia in vino est luxuria sed in ebrietate. Item etc.

(Vergl. Burchard, Corrector cap. 197., b. Wass. p. 672., Muratori Antiquitates Italicae medii aevi tom. V. p. 722.: Poenitentiae Ritus e codicibus Manuscriptis Monasterii Bobiensis.)

Si quis forte non potuerit jejunare et habuerit unde dare ad remedium. Si dives fuerit pro septem hebdomadibus det solidos XX. Si autem non habuerit tantum unde daret, det solidos X. Si autem multum pauper fuerit, sol. det III, Redimere vero non conturbet, quia jussimus XX solidos dare aut minus. Quia si dives fuerit facilius est illi dare sol. XX, quam pauperi sol. III. Sed unusquisque adtendat, cui dare debet sive pro redemptione captivorum sive pro sancto altari sive pauperibus Xtianis erogandum. Et hoc scitote fratres, ut, dum venerint ad vos servi vel ancille querentes penitentiam, non eos gravetis, neque cogatis tantum jejunare quantum divites, quia servi vel ancille non sunt in sua potestate. Ideoque medietatem penitentie eis imponite.

1) Hier findet sich mit jüngerer Schrift.

Ad Marginem: »ex hoc videtur Poenitentiales has observationes adesse Romanae Ecclesiae penes quam semper die sabbati fuit jejunium praescriptum, sed potius putamus esse orientalis ecclesiae, quod etiam inde conspicitur, quod ut patebitur inferius datur sta misedia (misericordia) illis, qui comedant sanguinem vel suffocatum.

Item ordo ad dandam penitentiam. Imprimis dicit ps. XXXVII. totum: Dne ne in ira tua II. et postea dicit orat. et dicit ps. CII.: Benedic anima usque — et renovabitur sicut aquile. et iterum dic. orat. et ps. L.: Miserere — usque — et omnes iniquitates meas dele. Post haec dicit ps. LIII.: Ds. in nomine tuo et or.; et dic. ps. CI.: Quid gloriaris in malitia usque — videbunt justi et tinebunt; et *dicit orat. ut superius repperitur.*

Incipiunt capitula Canonum.

I. De homicidio clericorum.
II. De homicidio non voluntate.
III. De consentiendo homicidio.
IIII. De homicidio pro vindicta fratris sui.
V. De homicidio laicorum.
VI. De eis, qui se ipsos occidunt per infirmitatem aut per timorem.
VII. De eo, qui filium suum occidit sine baptismum ad pbrum nuntiatum.
VIII. De infantem mortuum sine baptismo per negligentiam parentibus suis.
VIIII. De oppressoribus infantum.
X. De his qui in exercitum pugnant.
XI. De sponsa et sorore ejus, si forte sibi necem intulit.
XII. De fornicatione, ut sodomite fecerunt.
XIII. De adulterio Episcopi vel singulorum gradus ordinationibus.
XIIII. De laicis, qui uxores habent et adulterant.
XV. De his, qui post conversionem vel honorem gradus peccant.
XVI. De fornicatione cum sanctemoniale vel Deo dicata.
XVII. De fornicatione cum vidua patris vel barbanis suis aut germana sua aut cognata sua aut patris turpitudinem filius suus revelavit.
XVIII. De fornicatione cum animalibus.
XVIIII. De fornicatione cum ancilla sua.
XX. De concupiscentia fornicationis.
XXI. De concupiscentia mulieris.
XXII. De mulieribus que fornicantur et occidunt aut aborsum facere festinant.
XXIII. De mulieribus cum se ipsa fornicaverint vel cum alia.
XXIIII. De his, qui cum semetipso fornicant.
XXV. De pueri se invicem manibus coinquinantes.
XXVI. De his, qui labiis mechantur aut in femoribus.

XXVII. De aborsum mulierum.
XXVIII. De eos qui cum mulieribus suis retro fornicant.
XXVIIII. De muliere menstruata.
XXX. De continentia post partum.
XXXI. De illusione nocturna.
XXXII. De pollutione in somnis.
XXXIII. De his qui cum muliere sua menstruo tempore coierint.
XXXIIII. De dilectione feminarum inscius.
XXXV. De legitimo conjugio quod non licet separare.
XXXVI. De legitima uxore demissa.
XXXVII. De muliere que virum suum dimittit.
XXXVIII. De muliere ab oste rapta et filios suos projecit.
XXXVIIII. De uxore ab oste subbata.
XL. De coitu in die Dominica.
XLI. De coitu duobus fratribus.
XLII. De habitationibus feminarum cum pbro (presbytero.)
XLIII. De osculo pbri (presbyteri) cum desiderio.
XLIIII. De odio fratris.
XLV. De falsitate commissa aut consensa.
XLVI. De perjurio voluntario.
XLVII. De perjurio invitis.
XLVIII. De perjurio pro cupiditate.
XLVIIII. De eis qui alios ducunt in perjurium.
L. De sacramento in cruce sacra vel in manu Epc (Episcopi) vel pbri (presbyteri).
LI. De cupidis et avaris vel aliis vitiis.
LII. De usura sacerdotii.
LIII. De dationibus sacerdotum vel clericis.
LIIII. De furto capitali.
LV. De furatis cibis.
LVI. De expoliatoribus monasterii.
LVII. De furto pro necessitate.
LVIII. De rebus alienis invasis aut per potestatem invasis.
LVIIII. De captivitate servorum.
LX. De incendium domi.
LXI. De sepulcri violatores.
LXII. De percussoribus.
LXIII. De membro abscisso.
LXIIII. De his, qui alios proterve arguunt.
LXV. De puero oppresso a majore.
LXVI. De pueris se invicem percutientes.

LXVII. De eos, qui per rixam deformant hominem.
LXVIII. De eos, qui maledicant hominem per furorem.
LXVIIII. De contentiosis.
LXX. De tractione pro invidia.
LXXI. De dilatore.
LXXII. De verbositate.
LXXIII. De eos, qui per ignorantiam mentitur.
LXXIIII. De immolatione.
LXXV. De amittentibus fidem Dei.
LXXVI. De festivitatibus.
LXXVII. De manducandum juxta fanas.
LXXVIII. De non manducantibus idolis immolatum.
LXXVIIII. De amore beneficii.
LXXX. De beneficio.
LXXXI. De maleficibus.
LXXXII. De sacrilegio.
LXXXIII. De ariolis, quos divinos vocant.
LXXXIIII. De Kalendas Januarias.
LXXXV. De ligaturas herbarum.
LXXXVI. De muliere, que semen viri accepit.
LXXXVII. De his, qui intinctum comedunt.
LXXXVIII. De infantem super tectum positum.
XC. De cibo inquinato.
XCI. De liquore et mustela.
XCII. De eo, quod decoloratum fuerit.
XCIII. De sorice, que cadit in cibum.
XCIIII. De sanguine animalibus.
XCV. De volatilibus strangulatis.
XCVI. De ebrietate sacerdotum.
XCVII. De vomitu pbri et ebrietate.
XCVIII. De superfluitate ventris.
XCVIIII. De vitio ebrietatis.
C. De his, qui alios inebriant.
CI. De his, qui jejunare non possunt.
CII. De jejunio unius hebdomade.
CIII. De indicto jejunio.
CIIII. De prandio aut hora legitima.
CV. De jejunio in die dominica.
CVI. De jejunio et psalmis.
CVII. De his, qui pro mercede jejunant.
CVIII. De sorte sanctorum.

CVIIII. De voto virginitatis.
CX. De his, qui votum faciunt.
CXI. De clericis, qui se Deo vovunt.
CXII. De votum mulieris.
CXIII. De votum Monachi.
CXIIII. De abbatis excusatione.
CXV. De ministerio stae ecclesiae.
CXVI. De communicatione corporis Domini.
CXVII. De communione postquam manducat.
CXVIII. De sacrificium corporis Dni.
CXVIIII. De calice et sanguine Xti.
CXX. De amissione saporis.
CXXI. De negligentia circa sacrificium.
CXXII. De sacrificio, quod in terra cadit.
CXXIII. De calice stillatum per negligentiam.
CXXIIII. De communione penitentis.
CXXV. De querente penitentiam.
CXXVI. De muliere, quam licet oblatam in altare ponere.
CXXVII. De lectione laicorum in ecclesia.
CXXVIII. De valneis in die dominico.
CXXVIIII. De tonsura capitis propter mortem filiorum.
CXXX. De decimis pauperum.

(Wasserschleben p. 289.)

Stus Gregorius PP. de incestis dicit:

Si quis Monacham quam Dei ancillam appellant, in conjugio duxerit, anathema sit.

Si quis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis fratris uxorem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis neptem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis novercam aut nurum suam duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis viduam furatus fuerit in uxorem vel consentientibus ei, anath sit.

Si quis ariolis, aruspicibus vel incantatoribus observaverit aut philacteria usus fuerit, anath. sit.

Si quis cum ea, quam de sacra fonte suscepit, nupserit anath. sit.

Sequuntur Leges Canonicae.

(Wasserschleben, Merseburgense *a.* c. 1., Pseudo-Romanum I. 1.)

I. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos exul peniteat postea recipiatur in patria, si bene egerit penitentiam in pane, qui te-

stimonio comprobatus Episcopi vel sacerdotum apud quem poenituit et cui commissus fuit et satisfaciat parentibus ejus, quem occidit vicem filii reddens et dicens: Quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patria. Sed more cain vagus et profugus sit super terram.

Glossa: exul id est peregrinus extra patriam vadens.

(Mers. c. 2. Conc. Ancyr. can. 1. et 2.)

II. Si quis vero homicidium casu fecerit, id est non voluntate V annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Ad Marg.: venturaliter. Venturaliter id est non voluntate.

(Mers. c. 3. Ps.-Rom. I. 3.)

III. Si quis ad homicidium faciendum consenserit et factum fuerit VII annos peniteat, III ex his in pan. et aqua, sin autem voluerit et non potuerit III annos peniteat.

(Mers. c. 113.; d. jüng. Zusatz »si componit dimidio spatio« fehlt.)

IIII. Si quis pro vindicta fratris sui hominem occiderit III ann. penit.

(Mers. c. 141.)

V. Si quis laicus proximum suum occiderit V annos penit. III ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 121.)

VI. Si quis homo vexatus est a diabolo et nescit, quid facit et venans se ipsum occidit, licet ut oretur pro eo. Si vero pro desperatione aut pro timore occidit non oretur pro eo.

(Mers. c. 112.)

VII. Si quis filium suum occidit sine baptismo X annos peniteat.

(Mers. c. 111. presby. fehlt.)

VIII. Si quis infans infirmus et paganus a presbytero fuerit nuntiatus et postea sine baptismo mortuus fuerit presbyteri deponatur.

(Mers. c. 61., parentum fehlt.)

VIIII. Si quis infans sine baptismo per negligentiam parentum mortuus fuerit, III ann. peniteant I ex his in pane et aqua, II sine vino et carne.

(Mers. c. 18. Ps.-Rom. I. 5.)

X. Si quis clericus vel uxor sua infantem oppresserit, III ann. peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 97.)

XI. Si quis cum rege in proelium hominem occiderit XL, dies peniteat.

(Mers. c. 45. Ps.-Rom. II. 15.)

XII. Si quis sponsam habens et vicium ei intulerit et sororem ejus duxerit in uxorem. Illa vero que vicio passa est, si forte necem sibi intulerit, omnes qui hujus facti consentanei sunt, X ann. peniteant in pane et aqua.

De fornicatione sicut sodomite fecerunt.

(Mers. c. 4., vero fehlt. Ps.-Rom. II. 1.)

XIII. Si quis vero fornicaverit sicut sodomite fecerunt, X annos peniteat; III ex his in pane et aqua et nunquam cum alio dormiant.

(Mers. c. 8. Ps.-Rom. II. 2.)

XIIII. Si quis adulterium commiserit id est uxorem alterius vel virginem corruperit si clericus est V ann. peniteat, II in pane et aqua; Laicus vero III ann. peniteat ex his in pane et aqua. Si Diaconus aut monachus est VII ann. peniteat III in pane et aqua. Sacerdos X ann. peniteat III ex his in pane et aqua. Episcopus XII et deponatur.

Canone ancirano hera XVIIII.

(Mers. c. 11.)

XV. Si quis laicus habens uxorem suam et cum alterius uxore vel virgine fornicatus fuerit, V ann. peniteat II in pan. et aq.

(Mers. c. 12. Ps.-Rom. II. 3.)

XVI. Si quis clericus vel cujuslibet superioris gradus, qui uxorem habuit et post conversionem vel honorem iterum eam agnoverit, sciat se adulterium commisisse. Jdcirco si Diaconus est, V ann. peniteat II ex his in pan. et aq. Sacerdos VII ann. peniteat III ex his in pan. et aq.

Canon Calcedoni hera XVII.

(Mers. c. 35. Ps.-Rom. II. 14.)

XVII. Si quis viduam vel virginem raptus fuerit, III ann. peniteat in pan. et aqua.

(Mers. c. 13. Ps.-Rom. II. 4.)

XVIII. Si quis fornicaverit cum sanctimoniale vel Deo dicata sicut superiori sententia unusquisque juxta ordinem suum peniteat.

(Mers. c. 43.)

XVIIII. Si quis fornicaverit cum vidua patris sui aut vidua barbani sui aut cum germana sua aut cognata sua aut pater turpitudinem filii sui revelaverit aut cum filiastra sua X ann. peregrinus peniteat, II ex his in pane et aqua et si pregrinare non potest, pro uno ann. det solid. XII, si laicus est, tondatur et dimittat hominem liberum.

Canon Ancirani hera XV.
(Ps.-Rom. c. VII. §. 10. Mers. 51.)

XX. Si quis cum animalibus fornicaverit, quando amplius quam XX annorum fuerit, XV ann. peniteat, et si mulierem habet et hoc fecerit peniteat ann. XXV et si clericus cum quadrupedia fornicaverit II ann. peniteat in pan. et aq. Si sacerdos V. III in pan. et aq. (Der Zusatz »Si quis cum matre etc.« fehlt im Mers., findet sich aber Greg. c. 90. mit gering. Strafe.) Si quis cum matre vel sorore for. XV ann. pen. et nunquam mutet nisi dominicis diebus.

(Mers. c. 60.)

XXI. Si quis intrat ad ancillam suam, si genuerit ex ea filium, libera sit et ann. I pen.

Canon Neocesariensis hera V.
(Mers. c. 57.)

XXII. Si quis concupiscit fornicare et non potuit III XLmas peniteat et qui turpitactu vel colloquio vel aspectu coinquinatus est, tamen noluit fornicare XL dies peniteat. Si autem inpugnatione cogitationis violenter inquinatus est, VII diebus peniteat.

Canon Neocesariense hera IIII.
(Mers. c. 16. Rom. II. 6.)

XXII. Si quis concupiscit mulierem et non potest peccare cum illa aut non vult eam mulier suscipere, ann. I peniteat.

Canon ancirano hera XX.
(Mers. c. 46., Ps.-Rom. II. 16. Ancyr. c. 21. bestimmt eine Busszeit von zehn Jahren.)

XXIIII. Si quis cum mulieribus fornicaverit et occiderit, quod nascetur aut aborsum facere festinat, XX ann. peniteat.

(Mers. c. 95.)

XXV. Si mulier cum alia muliere fornicaverit aut sola cum se ipsa coitum habet, III ann. peniteat.

(Mers. c. 16.)

XXVI. Si quis propter concupiscentiam vel libidinem per se ipsum fornicaverit ann. integrum peniteat.

(Mers. c. 75.)

XXVII. Si qui pueri parvuli ante XX ann. se invicem manibus coinquinaverint, XX dies peniteant si frequenter faciunt aut si in ipsa etate inter femora for. I ann. peniteant.

(Mers. c. 56.)

XXVIII. Si quis mechatur labiis, IIII ann. peniteat, si vero in femoribus, II ann. peniteat.

(Mers. c. 33. Rom. VII. 2.)

XXVIIII. Si qua mulier aborsum fecerit voluntarie, IIII ann. peniteat in. pan. et aqua.

(Mers. c. 156. Gregor. c. 107.)

XXX. Si vir nupserit cum muliere sua retro, XL dies peniteat, primum aut si in terga nupta fecerit, sic peniteat quomodo de animalibus. — terga id est posteriora.

(Mers. c. 89. Resp. Gregor. I. ad Aug. excerpt.)

XXXI. Si qua mulier dum menstrua patitur, prohiberi ab ecclesia non debet, quia nature superfluitas in culpa non reputabitur. Sacram autem communionem in hisdem diebus percipere non debet. Si autem ex veneratione magna percipere non praesumit, laudanda est, et si perciperit non est judicanda.

(Mers. c. 134. Gregor. c. 127.)

XXXII. Si quis coierit cum uxore sua post partum ante XL dies, XX dies peniteat.

(Mers. c. 90., Greg. c. 70. §. 2.)

XXXIII. Si quis post illusionem nocturnam corpus Dni valeat accipere vel sacerdos sacra mysteria celebrare; ista illusio aliquando ex crapula aut ex nature superfluitate, aliquando ex necessitate vel infirmitate venerit, hec ilusio non est timenda, que per infirmitatem contingitur; quem vero ultra modum per appetitum gule rapitur, atque idcirco humorum receptacula gravantur, habet exinde animus aliquem reatum tamen, a perceptione sacri mysterii vel missarum sollemnia celebrandi prohiberi non debet et cum fortasse aut festus dies exigit, aut sacerdos deest, ipsa necessitas compellit. Nam si ad sunt aliqui, qui mysterium implere valeant, ab immolatione sacri mysterii abstinere, ut arbitror, humiliter debet.

(Mers. c. 59. (ps. XX.)

XXXIIII. Si quis in somnia voluntate pollutus est, surgat et cantet ps. VIII, in crastino cum pane vivat, aut cantet genua flectendo ps. XXX et si pollutus est sine voluntate, cantet ps. XXV. (Mers. c. 142.) Qui semen dormiens in ecclesia funderit, (III dies) jejunet, peccans non pollutus ps. XXIIII.

(Mers. c. 96. Greg. c. 107.)

XXXV. Si quis cum muliere sua menstruum tempus coieret, XL dies peniteat Similiter mulier peniteat, si coitus scitur.

(Mers. c. 58.)

XXXVI. Si quis vir diligens feminam inscius alicujus mali,

polluitur sermone XL dies peniteat. Osculatus autem eum et amplexatus III XL peniteat diligens tantum mente VII dies peniteat.

(Mers. c. 123. Greg. c. 65.)

XXXVII. Legitimum conjugium non licet separare, nisi fuerit consensus amborum.

In Can. Aplorum hera XLIII.

(Mers. c. 124.)

XXXVIII. Si quis legitimam uxorem dimiserit et acceperit aliam, illi tales cum Xtianis non manducent, nec ullus cum eis communis sit, sed excommunicati a Xtianis.

Canon Novecesariensis L.

(Mers. c. 104.)

XXXVIIII. Si mulier a viro suo discesserit et iterum reversa fuerit, suscipiat eam sine dote et ipsa uno anno in pan. et aq. peniteat; similiter et vir si aliam duxerit.

Decretis Pape Leonis hera XLII.

(Mers. c. 115.)

XL. Si qua mulier ab hoste rapta infantem suum invitum projicit, sive quae non potest stare aut nutrire, non est culpanda, sed tamen III ebdomades peniteat.

(Mers. c. 94. Greg. c. 72.)

XLI. Si quis, cujus uxorem hostis abstulerit, et non potest eam redimere, licet eum aliam accipere, si postea redierit, alium virum accipiet et illa; sic et de servis transmarinis.

(Mers. c. 133. Greg. c. 127.)

XLII. Si quis coitum fecerit die dominico, a Deo petat indulgentiam et III dies peniteat. Glossa: Coitu id est conjunctis marito et femina.

Canon neocesariensis hera II.

(Mers. c. 136., Can. Neocaes. c. 2.)

XLIIII. Si quis cum duobus fratribus nupserit, secundum canones usque ad exitum vite sue peniteat.

Can. niceni hera III.

(Mers. c. 137., Nic. c. 3.)

XLV. Sacerdotibus non licet habere secum feminas extra matrem aut sororem, aviam suam.

De odio fratris.

(Mers. c. 100., Greg. c. 118.)

XLVI. Si pbr. feminam per desiderium osculaverit XX dies peniteat et si semen per osculum mittit, XL peniteat.

(Mers. c. 64.)

XLVII. Si quis odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium a se tanto tempore in pane et aqua.

(Mers. c. 29. falsitas etc. fehlt.)

XLVIII. Si quis falsitatem commiserit, VII ann. peniteat in pane et aqua. Qui autem consenserit V ann. peniteat; falsitas est, qui falsa proponit vel veritatem aut opere perpetrat.

(Mers. c. 5. Ps.-Rom. c. III. §. 1.)

XLVIIII. Si quis perjuraverit VII ann. peniteat, III in pan. et aqua et nunquam juret.

(Mers. c. 6. Ps.-Rom. c. III. §. 3.)

L. Si quis vero coactus idest violenter pro qualibet necessitate aut nesciens perjuraverit, III an. peniteat I. ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 47. Ps.-Rom. c. III. §. 4.)

LI. Si quis laicus per cupiditatem perjuraverit, totas res suas det pauperibus et tondatur in monasterio, serviat diebus vite sue.

(Mers. c. 62.)

LII. Si quis alium ducit in perjurio nescientem, VII ann. peniteat, qui vero suspicatur, quod in perjurio ducitur et tamen jurat II ann. peniteat.

(Mers. c. 98. (III ann. pen.) Gregor. c. 115.)

LIII. Si quis perjuraverit in manu Episcopi aut presbyteri vel diaconi aut in cruce sacrata V ann. peniteat.

(Mers. c. 25. I. fehlt.)

LIIII. Si quis cupidus, avarus, superbus aut invidus aut ebriosus fratrem suum odio habuit vel alia his similia que denumerare longum est, III. ann. peniteat; I. in pan. et aq.

De usuris. in niceni hera XVII.

(Mers. c. 20. Ps.-Rom. c. VII. §. 3.)

Si quis autem usuras undecunque exegerit III ann. peniteat, I ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 138. Can. Apost. 44.)

LV. Si quis sacerdos usuras undecunque acceperit, secundum canonem deponatur.

(Mers. c. 106. (*damanationes*.)

XVI. Si clericus aut Diaconus aut presbyter quascunque dationes exegerit clericus I ann. peniteat Diaconus II, presbyter III ann. peniteat.

De furtu.

(Mers. c. 7. Ps.-Rom. c. IV. §. 1.)

LVIII. Si quis furtum capitale fecerit, id est quadrupedia vel

LXVII. De eos, qui per rixam deformant hominem.
LXVIII. De eos, qui maledicant hominem per furorem.
LXVIIII. De contentiosis.
LXX. De tractione pro invidia.
LXXI. De dilatore.
LXXII. De verbositate.
LXXIII. De eos, qui per ignorantiam mentitur.
LXXIIII. De immolatione.
LXXV. De amittentibus fidem Dei.
LXXVI. De festivitatibus.
LXXVII. De manducandum juxta fanas.
LXXVIII. De non manducantibus idolis immolatum.
LXXVIIII. De amore beneficii.
LXXX. De beneficio.
LXXXI. De maleficibus.
LXXXII. De sacrilegio.
LXXXIII. De ariolis, quos divinos vocant.
LXXXIIII. De Kalendas Januarias.
LXXXV. De ligaturas herbarum.
LXXXVI. De muliere, que semen viri accepit.
LXXXVII. De his, qui intinctum comedunt.
LXXXVIII. De infantem super tectum positum.
XC. De cibo inquinato.
XCI. De liquore et mustela.
XCII. De eo, quod decoloratum fuerit.
XCIII. De sorice, que cadit in cibum.
XCIIII. De sanguine animalibus.
XCV. De volatilibus strangulatis.
XCVI. De ebrietate sacerdotum.
XCVII. De vomitu pbri et ebrietate.
XCVIII. De superfluitate ventris.
XCVIIII. De vitio ebrietatis.
C. De his, qui alios inebriant.
CI. De his, qui jejunare non possunt.
CII. De jejunio unius hebdomade.
CIII. De indicto jejunio.
CIIII. De prandio aut hora legitima.
CV. De jejunio in die dominica.
CVI. De jejunio et psalmis.
CVII. De his, qui pro mercede jejunant.
CVIII. De sorte sanctorum.

Glossa: Proterve id est, inique injuste, protervus, convitiosus, impotens, superbe linit, placat, blandit, unxit.

(Mers. c. 76. (habens X ann.)

LXVIII. Si quis puer parvus oppressus a majore habens ann. XX.: VII dies jejunet et si consenserit XX dies peniteat..

(Mers. c. 105.)

LXVIIII. Si pueri se invicem percusserint VII dies peniteat, si autem majore etate fuerint, XL dies peniteant.

Glossa: ictus, percussus.

(Mers. c. 65.)

LXX. Si quis per rixam ictu deformat hominem reddat impensas in medicos et macule pretium et opus ejus, donec sanetur restituat et VI menses peniteat et si non habet unde restituat unum annum peniteat et qui ictum dederit et non nocuerit XL dies peniteat, si clericus est medium annum peniteat.

(Mers. c. 66.)

LXXI. Si quis fratrem suum cum furore maledicit, placeat cui maledixit et VII dies peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 67.)

LXXII. Si quis contentiosus est, alterius sententie se subdat; siu autem anathematizetur, ut a regno dei alienus sit.

Glossa: Anathematizatus. perditus seu abominabilis.

(Mers. c. 68.)

LXXIII. Si quis causa invidie detrahit vel libenter audit de trahentem III dies in pane et aqua peniteat. Si vero de his, qui preest, VII dies separatus peniteat.

(Mers. c. 69.)

LXXIIII. Si quis 'delatus et delator negaverit, unum annum peniteat et in ebdomada II dies in pane et aqua. Biduana in fine unius mensis faciat.

Glossa: Delator, id est diabolus, vel criminator.

(Mers. c. 70.)

LXXV. Si quis verbositatem diligens, ut in fratrem deroget II dies tacens peniteat aut XII ps. canat..

Glossa: verbositas id est multa eloquia et inutilia derogare, detraherė, vituperare.

(Mers. c. 63.)

LXXVI. Si quis per ignorantiam mentitur, confiteatur ei, cui mentitus est aut taceat una hora aut canat ps. XII. Si vero per ndustriam mentitur IIII diebus taceat aut cantet ps. XXXVI.

De immolatoribus.

(Mers. c. 50. Ps.-Rom. VI. 10. Ancyr. c. 7.)

LXXVII. Si quis secundo et tertio idolis immolaverit per vim IIII ann. peniteat et duo sine oblatione communicet.

Ad Marg. mit jüngerer Schrift: sine oblatione communicare ἀνάπροφορας[1]) in Conc. Ancyram saepe.

Canone Ancyrano Cap. III. V. et VI. et VII. et VIII.

(Mers. c. 50. Conc. Ancyr. c. 7. Rom. VI. 9.)

LXXVIII. Si quis a fide Dni discesserit sine necessitate et postea conversus fuerit, X ann. peniteat III extra ecclesiam.

(Mers. c. 48. Conc. Ancyr. c. 6. (III a. p.) Rom. VI. 8. (II a. p.)

LXXVIIII. Si quis simul edunt festivitates in locis abominandis more gentilium II ann. in pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 34. (III ex his i. p. et a.) Rom. VI. 6. (I i. p. et a.)

LXXX. Si quis mathematicus fuerit id est per invocationem demonum mentes hominum tulerit aut devacantes (ad Marg.: di bachantes) fecerit V ann. peniteat in p. et a.

Glossa: Mathematicus dicimus incantatores, qui demones invocant et instabiles efficit homines vel mentes evertit. Ad Marg.: Fana.

(Mers. c. 49. Rom. c. VI. §. 9.)

LXXXI. Si quis manducat aut bibit juxta fanas, si per ignorantiam XL dies peniteat, et si iterum fecerit III XLmas. Si vero per cultum demonum hoc fecerit III ann. peniteat.

Glossa: fanas dicimus templa idolorum.

Canon ancir. hera VII.

(Mers. 108. Rom. app. §. 11.)

LXXXII. Si quis aliquis infans per ignorantiam gustaverit idolis immolatum aut morticinum aut aliquid abhominabile ebdomadas III peniteat.

(Mers. c. 10. Rom. c. V. §. 2.)

LXXXIII. Si quis per amorem quis veneficus fuerit et neminem perdiderit, si clericus est annum integrum peniteat in pane et aqua. Si diac. III. I ex his in pan. et a. Si sacerdos V. II in p. et a. Maxime si mulieris partum per hoc quis deciperit V. XLmas unusquisque agat in pane et aqua, ne homicidii reus sit. Ad Marg.: veneficus.

(Mers. c. 9. Rom. c. V. §. 1.)

LXXXIIII. Si quis per veneficium aliquem perdiderit VII ann. peniteat III ex his in pane et aqua.

---

1) Soll wohl heissen: χωρίς προσφορᾶς.

Glossa: Veneficio id est maleficio quisque aut venenum aut herbas tribuit.

(Mers. c. 167. Rom. c. V. §. 3.)

LXXXV. Si quis immissor tempestatum fuerit, VII ann. peniteat.

(Mers. c. 22. Rom. c. VI. §. 1.)

LXXXVI. Si quis sacrilegium fecerit id est aruspices vocant aut per auguria colunt sive per aves aut quocunque malo ingenio auguriaverit, III ann. peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 23. (quos divinos vocant aliquas divinationes.)

LXXXVII. Si quis per ariolos quos divinationes fecerit, quia hoc demonium est V ann. peniteat III in p. et a.

Glossa: Sacrilegium id est sacrarum rerum furtum sive idolorum cultores vel ariolos.

Can. ancyr. hera XXIII.

(Rom. c. VI. §. 2. Mers. c. 32. (quod adhuc dicitur.) Rom. VI. 3.)

LXXXVIII. Si quis quod in Kalend. Januarium, quod multi faciunt, adhuc de paganis residet, in cervolum quod dicitur aut in vetula vadit III ann. peniteat quia hoc demonium est.

Glossa: Cervulos aut vetula sunt quae fiunt more paganorum; jocatur, quia vel homines se induunt in similitudinem ferarum vel bestiarum imagine falsa.

(Mers. c. 36. Rom. c. VI. §. 7.)

LXXXVIIII. Si quis ligaturas fecerit per herbas vel quolibet ingenio malo incantaverit et super Xtianum ligaverit, sciat eum fidem Xti amisisse III ann. peniteat I in p. et a.

(Mers. c. 103. Greg. c. 191.)

XC. Si quae mulier semen viri sui in cibum miscens aut inlicitas causas fecerit, ut inde plus ejus amore suscipiat, III a. peniteat.

(Mers. c. 86.)

XCI. Si quis comederit et biberit, quod intinctum fuerit a familiare bestia quod est muriceps III superpositionibus sanetur.

Glossa: Super impositiones id est jejunio legitimo superimponens hora sexta, hoc est una superimpositio.

Canon Cancrensis hera XVI.

(Mers. c. 99. Greg. c. 117.)

XCII. Si quae mulier infantem suum super tectum aut in fornacem ponit et vult sanare eum V a. peniteat.

De cibo coinquinato hera.

(Mers. c. 85. Rom. c. X. §. 6.)

XCIII. Si quis in farina aut in alio siccato cibo aut in pul-

mento coagulato aut in lacte invenitur iste bestiale, quod circa corpora est, projiciatur. Reliquum vero sana sumatur fide.

(Mers. c. 84.)

XCIIII. Si quis dederit alicui liquorem in quo mus mortua fuerit III super positionibus peniteat. Qui vero noverit, postea quod potu usus est, superponatur.

(Mers. c. 87.)

XCV. Si autem aliquid qd. decoloratum fuerit liquoris distribuitur VII dies jejunet. Qui autem hoc inscius sumpserit et postea scit, XV dies peniteat.

(Mers. c. 150.)

XCVI. Si quis casu porci aut pulli manducaverint sanguinem hominis post unum annum manducentur et semen eorum non abiciatur. (Mers. c. 151. lacerantes manducaverunt, carnem eorum manducare non licet; usque dum macerentur et post annum circulum. Ebenso bei Gregor c. 137. 138. et Cummean c. 1. §. 26. 27.) Si autem corpora hominum laceraverunt et occidantur et projiciantur canibus. Qui nesciens manducaverit ex ea IIII ebd. peniteat. Similiter et illa animalia cum quibus homines fornicantur, projiciantur foras, ut a bestiis et avibus devorentur, coria eorum tantum ad calciamenta sint. Qui Xtianus est cum pajano non debet nec edere nec bibere neque cum illorum vasculo. (Mers. c. 120. Greg. c. 146. (in liquorem.) Si ceciderit surix in cibis ,si viva fuerit, tollatur et aqua sancta spargatur et si mortua ibidem fuerit omnis cibus dejiciatur.

(Mers. c. 74. (menses p. 7.) Rom. c. IX. §. 9.)

XCVII. Si quis sanguinem animalium manducaverit nesciens aut morticinum aut idolis immolatum IIII d. peniteat in pane et aqua. Si autem scit duos annos sine carne et vino peniteat.

(Mers. c. 119. Greg. c. 143. §. 142.)

XCVIII. Si autem aves in retibus aut cetera animalia stranguilantur, non liceat comedere vel si accipiter consummaverit, quia ita praeceptum est in actibus Apostolorum: Abstinete vos a suffocato et sanguine et ab idolis immolatis. Pisces vero licet comedere quia alterius naturae sunt.

De ebrietate.

(Mers. c. 52. Rom. c. VIII. §. 1.)

XCVIIII. Si qui clerici aut sacerdos se inebriaverint XL dies peniteant, Laicus vero VII dies peniteat.

(Mers. c. 101. Greg. c. 121.)

C. Si pbr. per ebrietatem vomitum fecerit XL dies peniteat et si monachus est XX dies peniteat.

(Mers. c. 54.)

CI. Si quis autem per superfluitatem ventris distensionem doloremque satietatis sentit I diem peniteat. Si autem ad vomitum sine infirmitate VII dies peniteat.

(Mers. c. 91. Greg. c. 40. Can. Apost. c. 42.)

CII. Si quis Episcopus aut pbr. aut aliquis ordinatus si vitium ebrietatis in consuetudine habet aut desinat aut deponatur.

Can. Apostolorum hera XLIIII.

(Mers. c. 53.)

CXIII. Si quis alium cogit, ut inebrietur taliter peniteat et si per odium hoc fecerit, ut homicida judicetur.

De his qui jejunare non possunt.

(Mers. c. 41.)

CIIII. Si quis jejunare non potest quando debet jejunare pro uno die in pane et aqua cantet cum venia ps. L et sine venia LXX.

(Mers. c. 110.)

CL. Si quis jejunare non potest per ebdomadam in pane et aqua canat. ps. CCC. genua flectendo et sine genua flectendo CCCCXX. pro uno mense in pane et aqua canat cum venia ps. mille CC. sine venia mille DCIIII. et VI feria jejunet usque ad Nonam.

Canon Cancrense hera XVIIII.

(Mers. c. 93.)

CVI. Si quis contempserit indictum jejunium in ecclesia XL dies peniteat. Si autem in XLma hoc fecerit annum integrum peniteat et si consuetudo fuerit ei, ab ecclesia separetur.

(Mers. c. 107.)

CVII. Si quis ante horam legitimam non necessitate infirmitatis sed gule obtentu pranderit II dies in pane et aqua pen.

Canon Cancrense hera XVII.

(Mers. c. 92.)

CVIII. Quis in die dominica per negligentiam jejunaverit et opera fecerit aut se valneaverit VII dies peniteat, si pro damnatione diei dominicae hoc facit, abominabitur ab ecclesia catholica sicut judeus.

(Mers. c. 42.)

CVIIII. Si quis jejunare non potest et ps. nescit per diem det cibum, quantum sumit tantum porrigat pro uno anno in pane et aqua et det sol. XXVI.

(Mers. c. 44.)

CX. Si quis mercedem accepit et jejunaverit, si per ignorantiam hoc fecerit, jejunet pro se quantum promisit illi jejunare et quod

accepit det pauperibus et qui aliena peccata super se susceperit, non est dignus nominari christianus.

De sorte sanctorum.

(Mers. c. 26. Ps.-Rom. c. VI. §. 4.)

CXI. Si quis sortes sanctorum, quas contra rationem vocant vel alias sortes habuerit vel quaecunque aliud ingenium sortitus fuerit vel veneraverit III an. peniteat.

Glossa: Sortes sanctorum sunt, quas in sinu vel gremio mittuntur pro qualecunque causa sive pro bona sive pro mala, quo eveniunt.

(Mers. c. 139. Greg. c. 63. et 64.)

CXII. Si quis vel si qua virginitatem promittit postea ad jungitur uxori non dimittat eam, sed frangenda sunt vota stulta et III ann. in pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 27. Ps.-Rom. c. VI. §. 5.)

CXIII. Si quis ad arborem vel ad fontes aut ad cancellas vel ubicunque excepto in ecclesia votum voverit, aut solverit III ann. peniteat, quia et hoc sacrilegium vel demonium est. Qui ibidem ederit aut biberit, annum integrum in pane et aqua poeniteat.

(Mers. c. 28. Rom. c. II. §. 7. Con. Nicaen. c. 12. Agath. c. 9.)

CXIIII. Si quis clericus postquam se Deo vovit et iterum ad secularem habitum sicut canis ad vomitum reversus fuerit vel uxorem duxerit X ann. peniteat, III ex his in pane et aqua et nunquam postea conjugio copulentur. Quod si noluerit, sancta synodus et sedes Apostolica separavit eos a communione et a convivio omnium catholicorum. Similiter et mulier postquam se Deo vovit, si tale scelus commiserit, pari sententiae subjacebit.

(Mers. c. 128. Greg. c. 69.)

CXV. Mulieri non est licitum votum vovere sine licentia viri sui, sed si voverit, dimitti potest.

(Mers. c. 127. Greg. c. 44.)

CXVI. Si quis monachus obedientiam monasterio promittit, non liceat eum votum vovere sine licentia abbatis sui: si voverit sic dimittendus est, si jusserit abbas.

(Mers. c. 71.)

CXVII. Si quis abbati excusationem pertendit, si ignorat regulam I diem peniteat. Si vero agnoscit supponatur. Qui autem de industria cuicunque seniori flecti dedignatur, cena careat.

Glossa: industria hoc est ingenio.

De ministerio Ste Ecclesie.

(Mers. c. 39. Rom. c. VII. §. 9.)

CXVIII. Si quis aliquid de ministerio sancte ecclesie vel qualecunque opus quolibet modo frandaverit, id est neglexerit VII ann. peniteat III in pane et aqua et sic reconcilietur.

(Mers. c. 17.)

CXVIIII. Si quis eucharistiam id est communionem corporis Dni neglexerit aut exinde perdiderit annum integrum peniteat in pane et aqua. Si per ebrietatem aut voracitatem illud vomerit III. XLme peniteat, si per infirmitatem VII dies peniteat.

(Mers. c. 114.)

CXX. Si quis manducat et postea communicat, VII dies peniteat.

(Mers. c. 78. Ps.-Rom. c. V. §. 1.)

CXXI. Si quis non custodierit sacrificium et mus comederit illud, XL dies peniteat. Qui autem perdiderit et ceciderit et non fuerit inventum, XL dies peniteat.

(Mers. c. 79. Ps.-Rom. c. X. §. 2.)

CXXII. Si quis perfudit aliquid de calice super altare, quando aufertur linteum VII dies peniteat et qui infudit calicem in finem sollemnitatis misse, XL dies peniteat.

(Mers. c. 81.)

CXXIII. Si cum amissione saporis decoloratur sacrificium XX diebus; conglutinatum vero VII dies peniteat et qui merserit sacrificium continuo bibat aquam, que in chrismate fuerit sumatque sacrificium et pro culpa cantet X ps.

(Mers. c. 80. Ps.-Rom. c. X. §. 7.)

CXXIIII. Si quis negligentiam ergo sacrificium fecerit et siccans vermes consumant ad nihilum deveniat III. XLme peniteat in pane et aqua et si vermis in eo inventus fuerit, comburatur et cinis ejus sub altare abscondatur.

(Mers. c. 82. Rom. c. X. §. 8.)

CXXV. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis in terra et non fuerit inventum, quodcunque in loco inventum fuerit, ubi ceciderit, comburatur et cinis abscondatur, sacerdos vero medium ann. peniteat. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus mundetur et supra ignetur, sacerdos XX dies peniteat.

(Mers. c. 83. Rom. c. X. §. 9.)

CXXVI. Si quis vero de calice per negligentiam stillaverit in terra, igne sumatur et L dies peniteat; si super altare stillaverit calicem, sorveat minister stillam et linteamen, quem tetigerit stilla, tribus vi-

cibus lavet calicem subterpositum et ipsam, quam bibat et III dies pen.

(Mers. c. 117. Greg. c. 123. hat statt „nos autem“: Theodorus autem . . . .)

CXXVII. Secundum canones poenitentes non debent communicare ante completam penitentiam. Nos autem per misericordiam post annum vel post sex menses licentiam damus communicare.

(Mers. c. 116. Greg. c. 37.)

CXXVIII. Si quis sacerdos poenitentiam sibi se querenti abnegat, reus erit animarum.

(Mers. c. 122. Greg. c. 42.)

CXXVIIII. Non licet mulieribus sindonem nec calicem super altare ponere neque in convivio inter sacerdotes sedere.

(Mers. c. 125. Greg. c. 160.)

CXXX. Laicus non debet in ecclesia lectionem recitare nec alleluja cantare sed ps. et responsoria sine alleluja.

(Mers. c. 132. Conf. Greg. c. 170.)

CXXXI. Lavacrum capitis in die dominica potest esse si necesse est, valneum non licet fieri.

(Mers. c. 131. Rom. app. §. 21.)

CXXXII. Si quis comam suam inciderit propter mortem filiorum aut parentum aut faciem suam laniaverit cum ungulis aut cum ferro, XXVI dies peniteat.

(Mers. c. 126. Greg. c. 157.)

CXXXIII. Decimas non sunt legitimas dare, nisi pauperibus et peregrinis, necnon cogitur pbris decimas dare.

Mit Cap. 134. beginnt der Anhang.

(Mers. c. 102. Greg. c. 85. §. 177.)

CXXXIIII. Si quis bigamus est I ann. peniteat et si trigamus V ann. peniteat.

Glossa: Bigamus est, qui duas habet uxores.

(Mers. c. 73.)

CXXXV. Si quis solus cum sola loquitur sub eodem tectu manet et cena careat, si vero post interdictum fecerit XL dies peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 118. Greg. c. 130.)

CXXXVI. Secundum Romanos die dominica nomina mortuorum ad missam non recitantur.

(Mers. c. 109.)

CXXXVII. Si quis clericus a diabolo vexatur, non permittatis eum ministrare ministerium clericorum. Si autem misericordia Dei

per jejunium mundatus fuerit post, X ann. suscipiatur ad officium clericorum.

(Mers. c. 129.)

CXXXVIII. Si quis de preda adduxerit ad ecclesiam in elemosinam antequam ille poenitentiam agat, non suscipiatur munus ab his, qui operantur iniquitatem.

(Mers. c. 30. Rom. c. VII. §. 8.)

CXXXVIIII. Si quis venationes quas cunque exegerit si clericus est ann. I peniteat Subdiaconus II. Si pbr. III ann. peniteat.

(Mers. c. 77.)

CXL. Si quis comederit corporis sui scabilem aut peduculum aut bibens urinam suam aut stercora comedit cum manus impositione ann. I cum pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 135.)

CXLI. Bendicens Episc. infantem vice baptismi. Si quis penitentiam habuerit abstineat se ab uxore sua III dies ante communionem et III post eam et XL et feria VI et die dominico.

Item missa super penitentiam.

Justus es Dne et rectum judicium tuum, fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam.

Ps. Beati immaculati.

Or.

Da nobis Dne, ut sicut publicani precibus et confessione placatus es, ita et huic famulo tuo N. placare digneris et precibus ejus benignus adspira, ut in confessione flebili permanenti et petitione perpetua celeriter exoretur Stisque altaribus et sacramentis restitutus rursus celesti gratia mancipetur. Per ....

Lectio Epistolae beati Pauli Apostoli ad Galathas.

Frs, si spiritu vivimus, spiritu et ambulemus, non efficiamur inanis gloriae cupidi invicem provocantes invicem invidentes. Et si preoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos qui spirituales estis, instruite hujusmodi in spiritu lenitatis considerans te ipsum ne et tu tempteris. Alteralterius onera portate et sic adimplebitis legem Xti.

Gr. Salvum fac servum tuum Dne sperantem in te. Auribus percipe Dne orationem meam. Alleluja Dne; exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat.

Seq. Sti Evangelii secundum Lucam.

In illo tempore dixit Jesus ad quosdam qui in se confidebant tanquam justi et aspernabantur ceteros parabolam istam: Duo homines ascenderunt in templum ..... et qui se humiliaverit exaltabitur.

Off. Bonum est confiteri Dno et psallere nomini tuo Altissime bonum est confiteri Dno.

Secret. Suscipe clementissime pater hostias placationis et laudis, quas ego peccator et indignissimus tuus famulus tibi offerre presumo ad honorem et gloriam nominis tui et pro incolumitate famuli tui N. ut omnium delictorum suorum veniam consequi mereantur. Per . . . .

Prephat. . . . . . usque: per Xtum D. N. qui hominem in principio suam creavit imaginem, quem postea perditum propria redemit passione. Per quem spem vitae eterne recepimus. Per quem remissionem peccatorum consequemur. Per ipsum redemptorem et Dnum nostrum te suppliciter deprecamur, ut famuli tui N., pro quo tibi hostias immolamus, ut sicut dignatus ei fuisti in te fidem credulitatis largiri, ita concedas ei, ut fidei opus bonum valeat adimplere. Tribue ei Dne rectum cor, qui te amet ut patrem, timeat ut Dominum ut mandata tua ad integrum custodiat et quia juxta humanam fragilitatem vitia in eo manent, Tu qui pius es et inmunditias nostras solus agnoscis, fac eum de malo in bonum et de bono in melius transmutare. Et tale eum Dne tibi digneris prepara, ut dignus sit in perpetuum sanctorum tuorum choros sociari, Teque semper laudare cum sanctis angelis et archangelis in aeterna gloria, cum quibus et nostras voces ut amitti jubeas deprecamur, supplici confessione dicentes:

Hanc igitur oblationem quam tibi offerrimus pro famulo tuo N. ut omnium peccatorum suorum veniam consequi mereatur quaes. Dne, ut placatus accipias et miserationis tue largitate concedas, ut fiat ei ad veniam delictorum et actuum emendationem, ut et hic bene valeat vivere et ad eternam beatitudinem feliciter pervenire Diesque nostros . . . .

Comm. Servite Dno in timore et exultate ei cum tremore; apprehendite disciplinam et pereatis de via justa.

Ad cop. Refecti sumus donis tuis Dne celestibus, te supplices exoramus, ut converso fratri nostro ad viam justitiae fontem lacrimarum in eum concutias et ne ulla lugenda committat, paterna pietate castiga. Per . . .

Postea vero dicit sacerdos: Preoccupemus faciem Dni inconfessione et in psalmis jubilemus ei.

Sequitur caput ad reconciliandum poenitentem.

Cor mundum crea in me Ds. Amici mei et proximi mei; Faciens misericordias Dnus usque in finem. Kyrie eleyson. Xte eley-

son. Pater noster et capitula: Averte faciem tuam a peccatis nostris.

R. et omnes iniquitates m. d. Ne intres in judicium cum servo suo D. R. q. n. justificabitur in e.

Ne memineris iniquitatum ejus antiquarum. R. Sed cito eum anticipa. Delicta juventutis et ignorantie ei non memineris Dne. R. Secundum magna. Viam iniquitatis Dne amove ab eo. R. et de lege tua miserere ei. Dne exaudi orat. m. R. et clamor ms. ad. Exurge Dne adjuva nos. R. et libera nos propter nomen tuum.

Or. Dne ste pater omnipotens aeterne Ds, qui per Jes. Xtum fil. t. Dn. nostr. vulnera nostra curare dignatus es. Te supplices exoramus et petimus, ut precibus nostris aurem tue pietatis inclinare digneris. Remittas ei omnia crimina et peccata universa huic famulo tuo N. donesque ei Dne pro suppliciis veniam, pro merore letitiam pro morte vitam, ut qui suadente diabolo cecidit in ruinam te revocante trahatur ad misericordiam et ad aeterna premia pervenire mereatur. Per . . . .

Invocamus te Dne ste pater omnipotens aeterne Ds. super hunc famulum tuum N. qui lacrimosis penitentie temporibus explorat in lugubre per exomologiis in lamentationem detorsit hodierna die altari tuo sto reconciliare dignatus es et tu Dne inlesum eum deinceps indulgentiam optinere permittas, per scribas nomen ejus in libro viventium, communicationis jure concessum etiam spiritum stm in eum redire permittas, nulla contra eum inimicus habeat potestatem et filiorum tuorum numero restitutum in perpetuum etiam ecclie. tue gremio perfruatur. Per . . . .

Alia orato.

Salvator redemptorque noster, qui non solum penitentibus, sed eis qui necdum ad te venire cupiunt, veniam ultroneus ac propitius miserator indulges, Te supplicamus ut huic famul. tuo N. quem ad corporis et sanguinis tui communionem revocasti indulta venia ad celestem benedictionem perducas. Per . . . .

Alia or.

Benedicat te Ds. omps. et custodiat te, ostendat Dnus faciem suam ad te et misereatur tui, convertat Dnus vultum suum ad te et misereatur tui convertat Dnus vultum suum ad te et det tibi pacem, qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen. Benedictio Dei patris et filii et spiritus sti descendat super te. Amen.

Missa in depositione defuncti etc.

II.

Die Einführung des „Altkatholicismus" in Zürich.

Von *G. Mayer*, Pfarrer in Oberurnen, Kanton Glarus.

Die folgenden Aktenstücke bilden einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte des »Altkatholicismus.« Sie wurden mir von Pfarrer Reinhard in Zürich einige Wochen vor seinem Tode mit dem Auftrage übergeben die Veröffentlichung derselben zu besorgen. Zu ihrem Verständnisse und zugleich zur Orientirung in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken in Zürich mögen folgende Notizen dienen.

Nachdem seit beinahe 300 Jahren in Zürich kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden war, wurde 1807 auf Betreiben des päpstlichen Nuntius Testaferata eine katholische Pfarrei gegründet. 1842 erhielten die Katholiken die alte Augustinerkirche, welche sodann durch Sammlungen im In- und Auslande für den Gottesdienst hergestellt wurde.

Nach der Volkszählung von 1870 müssen zur katholischen Pfarrei [1]) 10,378 Katholiken gezählt werden.

Dem Pfarrer steht seit 1864 ein Pfarrhelfer zur Seite. Ebenso hatte derselbe seit 1865 zwei Vicare, welche drei Missionsstationen an den beiden Ufern des Zürichsee's besorgten. Den Gehalt des Pfarrers und Pfarrhelfers bezahlte die Regierung, welche auch bis 1869 das Wahlrecht für diese Stellen ausübte. Seit dem genannten Jahre wählen beide Confessionen ihre Geistlichen selbst.

Von 1863 an war Joh. Sebastian Reinhard, ein sehr gebildeter, welterfahrener Mann und eifriger, würdiger Priester Pfarrer in Zürich [2]). Derselbe hatte seit dem Antritte seines Amtes in seiner Gemeinde stets gegen eine Menge glaubensloser und unkirchlicher Elemente zu kämpfen. An seinem Streben, allmählig bessere Zustände herbeizuführen, hinderte ihn insbesondere der Mangel an einer katholischen Schule.

Als überall für den Altkatholicismus agitirt wurde, sammelten sich auch in Zürich die genannten Elemente. Es bildete sich im

1) Die Missionsstationen sind nicht gerechnet. Durch Staatsgesetz der Pfarrei zugetheilt sind etwa 9000 Katholiken, nämlich alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten wohnen.

2) Vergl. den Necrolog desselben in Nr. 18 ff. der Schweiz. Kirchenz. 1874.

Frühlinge 1873 ein »Verein freisinniger Katholiken,« welcher die Lossagung von Rom in Anregung brachte. Die Kirchenpflege erklärte sich mit den Vorschlägen des Vereins einverstanden und empfahl der Gemeinde die Annahme derselben. Nach hitziger Agitation fand d. 8. Juni die Abstimmung von der Kirchgemeinde statt. Die beiden Pfarrgeistlichen bestritten, wie schon früher in der Kirchenpflege, der Gemeinde das Recht über Glaubenslehren abzustimmen und beantragten daher nicht einzutreten. Sie blieben jedoch in Minderheit und verliessen nun mit den treuen Katholiken unter Protest die Kirche. In Bezug auf diese Abstimmung ist zu beachten, dass nach Züricher Gesetzen, in Kirchengemeinden nur Schweizer Bürger stimmfähig sind. Die katholische Pfarrei Zürich besteht nun zum grossen Theil, vielleicht der Mehrheit nach, aus Nichtschweizern. Schon aus diesem Grunde also kann das Resultat der Abstimmung nicht als ein Beweis für die altkatholische Gesinnung der Mehrheit der Pfarrei betrachtet werden.

Im Namen der treuen Katholiken recurrirten die beiden Geistlichen den 21. Juni 1873 an den Regierungsrath. (Aktenst. Nr. I.) Noch bevor dieser eine Entscheidung getroffen, lud die Kirchenpflege den Prof. Dr. Friedrich *Michelis* ein, um in der katholischen Kirche neuprotestantischen Gottesdienst zu halten. Er that dies, nachdem der Protest des katholischen Pfarramtes unter dem 28. Juni vom Statthalter des Bezirks Zürich verworfen worden war (Aktenst. Nr. II.) am Peter- und Paulsfeste. Vorher hielt noch Pfarrer Reinhard eine ergreifende Ansprache an seine Gemeinde und las zum letztenmale in seiner Kirche die hl. Messe. Darauf brachte er nach der Weisung des bischöfl. Ordinariats das Sanctissimum in seine Wohnung und löschte das ewige Licht aus. Von nun an hielten die beiden Priester den katholischen Gottesdienst theils im Pfarrhause, theils in der Friedhofskapelle und im gemietheten Theater-Foyer.

Am 5. Juli 1873 fasste der Regierungsrath den unten (in Beilage Nr. III.) mitgetheilten Beschluss. Darauf reiste Pfr. Reinhard nach Lyon um Gaben für einen neuen Kirchenbau zu sammeln. Während dieser Abwesenheit des Pfarrers erklärte die Regierung unter dem 19. Juli 1873 den Pfarrhelfer Bossard für abgesetzt und ernannte den Dr. Michelis zum Pfarrverweser. (Aktenst. Nr. IV.) Als Herr Reinhard wieder in Zürich ankam, traf ihn am 9. August das gleiche Loos wie seinen Pfarrhelfer. (Aktenst. Nr. V.)

Die beiden Geistlichen recurrirten nun an den Kantonsrath, (Aktenst. Nr. VI., VII. und VIII.) dem die Regierung ihrerseits eine Vertheidigung ihres Verfahrens in dem Berichte vom 13. Septem-

ber mittheilte. Der Kantonsrath wies in seiner Sitzung vom 25. September mit 88 gegen 65 Stimmen den Recurs ab. Die H. H. Stadtschreiber Spyri und Prof. Vogt hatten zu Gunsten des Recurses gesprochen.

Die treuen Katholiken haben nun seitdem aus den gesammelten Geldern eine neue Kirche gebaut, die noch im Laufe des Sommers 1874 bezogen werden kann. Leider verloren sie den 21. April 1874 durch unerwartetes Hinscheiden ihren verdienten Pfarrer.

Aktenstücke.

I.

An den Hohen Regierungsrath des Kantons Zürich.

Hochgeehrtester Herr Regierungspräsident!

Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Unterm 8. Juni abhin hat und zwar auf eingebrachten Antrag des dasigen sog. »Vereins freisinniger Katholiken« die katholische Kirchgemeinde Zürich folgende Beschlüsse gefasst:

1) »Die katholische Kirchgemeinde Zürich protestirt öffentlich und feierlich gegen das neue Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Verkündung dieser Lehre in der Kirche und beim Jugendunterrichte. Sie protestirt gegen die durch dieses Dogma in Scene gesetzte Aenderung der Kirchenverfassung und verwahrt sich gegen jede Wirkung dieser Lehre auf das christliche Leben der hiesigen Gemeinde.

2) Die katholische Kirchgemeinde, belehrt durch die Erfahrungen, welche unser schweizerisches Volk in den vierziger Jahren und gegenwärtig wieder zu machen hatte, erklärt sich unabhängig von der in Rom unter dem Namen unfehlbares Papstthum aufgetretenen geistlichen Monarchie. Sie verwahrt sich gegen alles und jedes Eingreifen dieses Papstthums in das kirchliche Leben der katholischen Gemeinde Zürichs.

3) Die katholische Gemeinde Zürich verlangt daher von ihren gegenwärtigen und zukünftigen Seelsorgern die Erklärung, dass dieselben sich allen directen und indirecten Verkehres mit dem unfehlbaren Papste zu Rom oder den von diesem eingesetzten Vicaren, Nuntien und Bischöfen enthalten werden.

4) Die katholische Kirchgemeinde erklärt, dass sie ihre Seelsorger gegen alle Anfechtungen der römischen Curie, denen dieselben in Folge der von ihnen verlangten und gegebenen Erklärung ausgesetzt sein sollten, schützen werde.

5) Die Kirchgemeinde Zürich erklärt feierlich dem alten Christenglauben treu bleiben zu wollen; sie wird indessen jedes Vorgehen auf kirchlichem Gebiete, welches zum Zweck hat, die katholische Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung auf die Grundlage zurückzuführen, wie sie in der Lehre Christi und der Apostel vorgezeichnet ist, jederzeit gerne entgegenkommen und unterstützen.

(Vid. »Auszug aus dem Kirchenprotocoll der katholischen Kirchgemeinde Zürich« Beilage Nr. 1.)

Bei 396 Anwesenden ergingen diese Beschlüsse mit 290 Stimmen, während eine Minderheit von 106 Stimmberechtigten die Competenz der Gemeinde zu Schlussnahmen in Frage stehender Art bestreiten zu müssen glaubte, daher durch das Organ der Pfarrgeistlichkeit, gegen das Eintreten auf die eingebrachten Anträge von vornenherein protestirte und dann auch jeglicher Abstimmung sich enthielt.

(Vid. Verfügung des Präsidenten der Kirchenpflege vom 13. Juni 1873 Beilage Nr. 3.)

Die Unterzeichneten sind nun im Falle, ihrer Protestation dadurch weitere Folge zu geben, dass sie, nach Anleitung des §. 106. des Gesetzes über das Gemeindewesen und den §. 13. desjenigen über das katholische Kirchenwesen gegen die gedachten Beschlüsse den Recurs ergreifen und daher bei Hochihnen um deren Cassation oder Annullirung einlangen.

Dieses Gesuch muss sich schon durch nachstehende Betrachtungen rechtfertigen.

Die von den Unterzeichneten recurrirten Beschlüsse der Kirchgemeinde von Zürich gehen

1) auf Verwerfung der vom vaticanischen Concilium vom 18. Juli 1870 als katholischen Glaubenssatz (Dogma) definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit;

2) auf Verwerfung des Dogma's vom römischen Primate, oder auf Lossagung vom Papste;

3) auf Verpflichtung der katholischen Pfarrgeistlichkeit Zürichs auf eine diesen Beschlüssen conforme Haltung in Ausübung ihrer geistlichen Amtspflichten.

Solche Beschlüsse können nun nicht in der Befugniss der katholischen Kirchgemeinde liegen, prüfe man deren Competenzen:

A) nach den Lehren der katholischen Kirche und des katholischen Kirchenrechtes insbesondere, oder

B) nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes, oder endlich

C) nach den Bestimmungen wie sie das positive Staatsrecht und die zürcherische Gesetzgebung insbesondere aufstellt.

Ad A. Unter den Unterscheidungen, welche man in der katholischen Kirche macht, befindet sich namentlich auch jene in eine *lehrende* und *lernende* (hörende) Kirche. Unter ersterer wird die kirchliche Vorsteherschaft begriffen und auch nur ihr ein Entscheidungsrecht in *Fragen des Glaubens* zugestanden, während die *lernende* Kirche und vorab das *Laienthum*, diessfälsige Entscheide blos anzuhören hat. Wer solch einem Entscheide sich nicht unterziehen will, dem steht es frei, aus der Kirchengenossenschaft auszutreten.

Als Aussprüche der *lehrenden* Kirche aber hatten dem Katholiken von jeher ganz unzweifelhaft die Glaubensentscheidungen der allgemeinen Concilien zu gelten.

Die Richtigkeit dieser Sätze liegt bei den Kirchenrechtskundigen so ausser allem Streite, dass wir in Ihre Einsicht und Erudition Zweifel zu legen scheinen würden, wollten wir versuchen, unsere Behauptungen mit zahlreichen Citaten aus kirchlichen Quellen oder aus den Lehrbüchern des Kirchenrechtes zu belegen. Wir verweisen diesfalls nur auf die Lehrbücher von Jos. Anton Sauter, Pehem und Rechberger, dreier gerade bei den Anhängern des sog. Josephinismus höchst angesehener katholischer Schriftsteller und die Kirchenrechtslehrbücher von G. L. Böhmer, Eichhorn und Aem. Ludw. Richter, dreier angesehener Protestanten. Ueberhaupt das erste beste diessfallsige Handbuch, habe es dann einen Katholiken oder Protestanten zum Verfasser, wird mit unserer Auffassung einig gehen.

Wenn daher das vaticanische Concilium vom 18. Juli 1870 bezüglich der päpstlichen Untehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren eine Definition aufstellte und wenn wie dasselbe Concilium, wie schon eine ganze Reihe *früherer* Concilien den *Primat des römischen Papstes* als einen *Glaubensartikel der katholischen Kirche* erklärt haben, so ist einleuchtend, dass, vom katholischen Standpunkte aus betrachtet, die in Frage liegenden Beschlüsse vom 8. Juni abhin nicht blos von *incompetenter* Seite erfolgt sind. sondern auch ihrem Inhalte nach einen Angriff auf die Rechte der katholischen Genossenschaft in sich schliessen.

Ad B. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass, wer den Entscheidungen des bestehenden katholischen Lehramtes sich nicht unterziehen will, aus der katholischen Kirche austreten mag.

Aber er kann kein Recht besitzen, an der Stelle des katholischen Lehramtes, sich zum Verkünder der katholischen Lehre zu machen und von Andern Unterwerfung unter seine Lehrmeinung zu

verlangen Und was vom Einzelnen, das gilt auch von der Mehrheit einer Gemeinde.

Diese Mehrheit mag für sich dem bestehenden katholischen Lehramte die Anerkennung versagen und aus der Kirche treten. Aber dieses verändert das bisherige Verhältniss der nicht beistimmenden Minorität zur katholischen Kirche nicht. Am Wenigsten kann es nach den gegenwärtig bestehenden Rechtsbegriffen und namentlich nach den Grundsätzen, wie sie bezüglich der *Gewissensfreiheit* geltend gemacht werden, in der Befugniss einer Majorität liegen, in Sachen des Glaubens auch für die *Minorität* verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Religion des Einzelnen ist aber keine *Waare*, über welche eine Gemeindeversammlung, wie über im Besitz befindliches *Vermögen* verfügen darf.

Und der Austritt aus der bisherigen Genossenschaft kann auch keine Veränderung in die *Vermögensverhältnisse* dieser Genossenschaft bringen, gehört doch das Vermögen eben nur dieser Genossenschaft als *moralischer Person* und nicht den einzelnen Gliedern der Genossenschaft.

Ad C. Mit den von uns angestellten Erörterungen stehen das positive öffentliche Recht und die Gesetzgebung des Kantons Zürich in vollstem Einklange.

1) Vorab besagt §. 63. der Staatsverfassung vom Jahre 1869: »Die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.

»Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und *Einzelne* ist ausgeschlossen.«

2) Derselbe Artikel bestimmt: »die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig, unter Oberaufsicht des Staates.«

»Die Organisation der erstern (der Landeskirche) mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges bestimmt das Gesetz.«

Hier wird anerkannt, dass der Staat bezüglich der Organisation der *katholischen Kirche* sich jeder Einmischung begeben.

Im Einklang hiemit schreibt der §. 2. des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom Jahre 1863 vor:

»Der Regierungsrath wird dem Grossen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluss der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge überbringen.«

Hier wird die Hierarchie, wie sie in der katholischen Kirche besteht, ebenfalls ausdrücklich anerkannt.

3) Der §. 20. des eben angerufenen Gesetzes bestimmt:

»Die Pfarrer und Helfer haben die *sämmtlichen* geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in *Predigt*, Verwaltung der Sacramente, *Religionsunterricht*, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach *kirchlicher Uebung* und gemäss den bestehenden *Gesetzen* und Verordnungen zu besorgen.«

Da wird in Beziehung auf den Inhalt der *Lehre* dem Geistlichen die Innehaltung der *kirchlichen Uebung* und Gesetzgebung sogar zur förmlichen Pflicht gemacht und ein daheriges Verfügungs- oder Einsprachsrecht der Gemeinde ebenso förmlich aberkannt.

4) Dass einer katholischen Kirchgemeinde Befugnisse, wie sie in Frage stehen, nicht zukommen, ergibt sich endlich auch aus dem Art. 51. der Staatsverfassung einerseits und anderseits aus dem §. 10. des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen und §§. 9. und 82. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Diese Verfassungs- und Gesetzesartikel zählen nämlich die Befugnisse der Kirchgemeinde speciell auf, aber unter denselben befinden sich keine, wie sie von der Kirchgemeinde Zürich am 8. Juni abhin in Anspruch genommen worden sind.

Tit. Die Unterzeichneten glauben die Incompetenz der Kirchgemeinde Zürich zur Fassung der hier recurrirten Beschlüsse nun nach allen Richtungen nachgewiesen und damit auch das Gesuch um Annllirung dieser Beschlüsse gerechtfertigt zu haben. Sie wollen nur noch auf zwei Momente aufmerksam machen.

Als nach den Zeiten der Reformation die katholische Kirche in Zürich wieder gesetzlichen Schutz fand und unter gleichem Schutze sich eine katholische Kirchgemeinde bildete, da dachte man sich diese Gemeinde unstreitig als eine mit Bischof und Papst in kirchlicher Verbindung und in Sachen der Religion unter der Gesetzgebung der katholischen Kirche stehende Genossenschaft. Wo und wann ist für diejenigen, welche in dieser Verbindung und unter dieser Gesetzgebung stehen wollen, dieses Verhältniss je alterirt worden?

Die katholische Kirchgemeinde Zürich zählt bei 9000 Seelen. Soll die Stimmabgabe von 290 Personen genügend sein, um sie der Gesetzgebung ihrer bisherigen Kirche und ihrem bisherigen Verbande mit den in der katholischen Kirche aufgestellten Kirchenobern zu entziehen? Und verdienen die vielen in Zürich sich aufhaltenden Nicht-Schweizerbürger, die mit dem Vorgehen der Kirchgemeinde vom 8. Juni nicht einverstanden sind, desshalb keine Berücksichtigung, weil sie als Fremde an der Gemeindeversammlung sich nicht betheiligen können?

Tit. Indem die Unterzeichneten nun schliessen, wiederholen dieselben unter Bezugnahme auf das Vorgebrachte das Gesuch um Cassation der anmit recurrirten Beschlüsse der katholischen Kirchengemeinde Zürich vom 8. Juni abhin, zugleich unter Verwahrung aller materiellen Interessen. Genehmigen etc.

Zürich, den 21. Juni 1873.

sig. *J. S. Reinhard*, Pfarrer.
sig. *Dom. Bossard*, Pfarrhelfer.

Obige Recursschrift wurde den 21. Juni dem Statthalteramte in Zürich zu Handen des Regierungsrathes übergeben.

II.

Zürich, den 28. Juni 1873.

Der Bezirksstatthalter,

nach Einsicht eines vom 27. Juni datirten Protestes des H. Reinhard, Pfarrers an der hiesigen katholischen Kirche, gegen die Abhaltung des auf Sonntag den 29. Juni Vormittags 10 Uhr angesetzten altkatholischen Gottesdienstes in der hiesigen katholischen Kirche und eines Begehrens um Verhinderung dieses Gottesdienstes durch das Mittel des Statthalteramtes, damit, wie Petent bemerkt, Reibungen und ärgerliche Auftritte, die bei der erbitterten Stimmung der Gemüther leicht eintreffen könnten, vermieden worden;

in Erwägung:

1) dass zur Zeit, als die in Zürich und Umgegend lebenden Katholiken gesetzlich als Cultusgemeinde anerkannt wurden, die Neuerungen, welche jetzt zu einer Spaltung der katholischen Gemeinde führten, noch unbekannt waren, dass daher die sog. Altkatholiken, welche diese Neuerungen nicht anerkennen, als vollberechtigte Glieder derjenigen katholischen, durch die vaticanischen Decrete nicht alterirten Kirche erscheinen, welcher der Kanton Zürich staatliche Anerkennung und öffentlichen Schutz garantirt hat und eine Verwendung der katholischen Kirche zu altkatholischen Religionshandlungen nur als eine gesetzesgemässe sich darstellt;

2) dass daher diese offenbar die Mehrheit der hiesigen katholischen Gemeinde bildenden Altkatholiken unbedingt einen Rechtsanspruch auf Mitbenutzung des Kirchengutes, resp. der Kirche haben;

3) dass das Eigenthum am Kirchengute, resp. der Kirche nicht dem Pfarramte, sondern der Gemeinde zusteht und die Verwaltung des Kirchengutes und die Verfügung über die Kirche nach

Zürch. Gesetzen nur der von der Gemeinde eingesetzten Kirchenpflege zukommt und diese einzig competente Behörde nun selbst den fraglichen Gottesdienst durch H. Prof. Michelis angeordnet und dazu die katholische Kirche zur Verfügung gestellt hat, dass dem Pfarramte hingegen ein Verhinderungsrecht nicht zusteht, indem Tridentische Concilsbeschlüsse und andere canonische Satzungen kein im Kanton Zürich anwendbares Recht bilden, dass vielmehr nach Zürch. Gesetzen das vom Pfarramte in Anspruch genommene Recht als ein Uebergriff in die Rechte der Kirchenpflege und der Gemeinde erscheint;

4) dass die Benutzung der Kirchen sogar zu nichtgottesdienstlichen Handlungen bei uns anerkannt ist und hier, wo es sich um Einräumung der Kirche zu einer gottesdienstlichen Handlung einer und derselben Confession handelt, von einer Entfremdung der Kirche oder einem Eingriffe in die Rechte des Pfarrers nicht gesprochen werden kann, dass ein ausschliessliches Benutzungsrecht durch den fungirenden Pfarrer nicht existirt und die Altkatholiken um so mehr ein gleiches Recht auf die Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses haben, als Glaubensfreiheit und freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet ist;

5) dass die auf Sonntag den 29. Juni Vormitt. 10 Uhr angeordnete Benutzung der Kirche zu altkatholischem Gottesdienste keine Beeinträchtigung der religiösen Functionen und Handlungen des jetzigen Pfarramtes herbeiführt, indem diese vor 10 Uhr zu Ende sind und erst um diese Zeit der altkatholische Gottesdienst folgt;

verfügt:

1) Der Protest des katholischen Pfarramtes wird, als in sich unbegründet, nicht berücksichtigt und es sind die Altkatholiken in dem Rechte auf Benutzung der Kirche zu dem auf morgen angesetzten Gottesdienste zu schützen;

2) hievon wird Mittheilung gemacht

a) dem H. Pfarrer Reinhard dahier mit dem Ersuchen, so viel an ihm liegt zur Vermeidung jeder Störung und Unordnung beizutragen, da die Fehlbaren unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung wegen Religionsstörung, resp. Widersetzung gegen amtliche Verfügungen u. s. w. zu gewärtigen haben;

b) der Kirchenpflege der hiesigen katholischen Gemeinde;

c) im Dispositio, dem Polizeicommando und der Stadtpolizei Zürich um behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

und Verhütung von Religionsstörung die nöthigen Massnahmen zu treffen.

Der Statthalter des Bezirks Zürich:
sig. *Dr. Schauberg.*

III.

In Sachen

der HH. Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard in Zürich Namens der Minderheit der katholischen Kirchgemeindsversammlung Zürich, welche gegen einen Beschluss der Kirchgemeindsversammlung protestirten, hat sich ergeben:

A) (folgt die wörtliche Wiedergabe des Recurses.)

B) Auf den Protest der Minorität der kathol. Kirchgemeinde gegen die Beschlüsse der Majorität vom 8. Juni d. J. wird von der kathol. Kirchenpflege folgendes erwiedert:

1) Der Protest resumire die Beschlüsse in einer solchen Weise, dass er sich angesichts des von ihm selbst als richtig mitgetheilten Wortlautes derselben in einem offenkundigen Widerspruch verwickle. Die Beschlüsse verwerfen mit den ausdrücklichsten Worten und mit dreimaliger Wiederholung nur den durch das neue Dogma von der Unfehlbarkeit sich zum absoluten Beherrscher der Gewissen und des Glaubens aufwerfenden römischen Papst; — sie bekennen sich im Gegensatze dazu positiv zu dem alten christlichen und apostolischen Glauben, zu dem nach ihrer katholischen Ueberzeugung auch die im Primate sich abschliessende Kirchenverfassung gehöre und drücken also klar aus, dass sie nur jene unevangelische Ausartung der Kirche desavouiren, welche durch die Umwandlung des Primates in eine geistliche Hierarchie durch die römischen Päpste zu Stande gebracht worden. Der Protest hingegen lege den Beschlüssen eine Verwerfung des Primates und eine Lossagung vom Papste auch in dem richtigen katholischen Sinne unter. Die Beschlüsse sagen sich los von dem sich als unfehlbar hinstellenden Papste; der Protest unterschiebe ihnen schlechthin den Sinn einer unbedingten Lossagung vom Papste. Da es sich nun vernünftigerweise nicht annehmen lasse, dass eine solche offenbare Fälschung und Verdrehung des klar darliegenden Sinnes auf absichtliche Täuschung angelegt sei, so bleibe nur die Annahme übrig, dass bei den Protestirenden ein Mangel an richtiger Unterscheidung in der Cardinalfrage stattfinde, eine Annahme, die dann allein schon den ganzen Protest als hinfällig erscheinen lasse.

2) Der Protest versuche es sodann, die Rechtsgiltigkeit der

Beschlüsse durch die Incompetenz der Kirchengemeinde von folgenden drei Gesichtspunkten aus zu bekämpfen:

a) nach der Lehre und dem Rechte der katholischen Kirche;
b) nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes;
c) nach den Bestimmungen des Staatsrechtes und der züricherischen Gesetzgebung insbesondere.

Es ergebe sich leicht, dass der zweite und dritte Punkt wesentlich auf den ersten recurriren und daher die entscheidende Frage die sei, ob nach dem Rechte und der Lehre der katholischen Kirche der Kirchgemeinde die Berechtigung eines Widerstandes gegen einen ihr aufgelegten Dogmenzwang schlechthin abzusprechen sei. In diesem Falle würde allerdings eine einen solchen Widerstand etc. zu Rechte bestehend anerkennende staatliche Gesetzgebung als im Widerspruche mit den Grundsätzen der katholischen Kirche resp. als ein Schutz dieses Widerstandes von Seiten des Staates und als eine Verfolgung der katholischen Kirche erscheinen, wesshalb die Darlegung des wahren Sachverhaltes nicht ohne alles Interesse sein möchte.

Wenn nämlich der Protest mit der Berufung auf die angeblich notorisch-katholische Unterscheidung der lehrenden und der hörenden Kirche in dem Sinne, als ob dadurch die Rechtsgiltigkeit eines solchen Widerstandes von vornherein abgeschnitten sei, so sehr die Sache für abgemacht halte, dass er schon durch den Versuch einer diesfallsigen Begründung seiner Behauptung einen Zweifel in die Einsicht und Erudition einer Regierung auszusprechen fürchte, so bestätige er dadurch nur die oben begründete Vermuthung, dass bei den Protestirenden ein vollständiger Mangel in der richtigen Unterscheidung der ersten Grundbegriffe der katholischen Lehre stattfinde. Nach der katholischen Lehre, wie sie in jedem Lehrbuche derselben zu finden sei, habe die sog. lehrende Kirche nicht etwa das Recht der hörenden Dogmen nach ihren Gutdünken vorzuschreiben, sondern sie habe an ihrer Stelle den der ganzen Kirche anvertrauten Glaubensinhalt (depositum fidei) zu bewahren resp. an der dogmatischen Ausgestaltung derselben mitzuarbeiten. Der Glaubensinhalt sei der ganzen Kirche anvertraut und für die Reinhaltung desselben habe die Gesammtheit der Gläubigen, der Laie so gut wie der Priester, der einfache Priester so gut wie der Bischof oder der Papst einzustehen. Ein allgemeines Concilium sei daher für den Katholiken nur desshalb und in dem Masse eine Autorität, weil es den gemeinsamen Glauben der ganzen Kirche zum Ausdruck bringe; die Altkatholiken bekämpfen die vaticanischen Beschlüsse eben dess-

halb, weil diese weder der Form noch dem Inhalte nach die rechtmässige Autorität eines allgemeinen Conciliums darstellen, sondern dem verfassungsmässigen und nach der Ueberzeugung der Kirchenpflege göttlich gegründeten Rechte der katholischen Kirche einen willkürlichen, menschlichen Absolutismus unterschieben. Da der Protest auch nicht den mindesten Versuch mache, seine notorisch falschen Behauptungen zu beweisen, so erscheine es nicht angezeigt, in eine weitere Begründung der richtigen Lehre einzugehen und bemerke die Kirchenpflege nur, dass die Heranziehung so unbedeutender und verschollener Autoritäten, wie die im Proteste genannten katholischen Theologen [? !] seien, sowie die protestantischen Canonisten, die man doch nicht als Zeugen für die katholische Lehre aufführen könne, allein schon den erneuten Beweis geben, dass der Protest nicht aus einer bewussten Erkenntniss der katholischen Lehre geflossen sei.

Was in zweiter Linie den sogenannten naturrechtlichen Gesichtspunkt angehe, so ergebe natürlich die richtige katholische Auffassung die umgekehrte Consequenz von derjenigen, welche der Protest aus der schiefen Auffassung des Begriffes der sog. lehrenden und hörenden Kirche ziehe. Wohne nach der Ueberzeugung der Kirchenpflege, der den Gesammtglauben der Kirche wirklich ausdrückenden Lehrautorität unzweifelhaft das Recht bei, das dissentirende Individuum von der Gemeinschaft äusserlich abzusondern, so sei auf der andern Seite ebenso klar, dass wenn die die Lehrautorität vertretenden Individuen ihrerseits den Boden des Glaubens der Gesammtkirche verlassen, das Recht und die Pflicht zur Erhaltung desselben auf jeden involvire, die sich im Besitze desselben wisse und dies sei eben der Fall im gegenwärtigen Kampfe der Altkatholiken gegen die vaticanische Neuerung. Dabei wolle die katholische Kirchenpflege nicht unterlassen darauf hinzuweisen, wie der Protest seine unwahre Stellung sofort auch in der augenfälligen Verdrehung der Sachlage bekunde, indem er diese so darstelle, als solle durch die Beschlüsse der Majorität der Minorität ein Zwang aufgelegt werden, während die Majorität zunächst doch nur ihr Recht an dem Mitgebrauche der Kirche verlange und es lediglich auf der Massregel der infallibilistischen Geistlichkeit beruhe, wenn wegen dieses den Altkatholiken zustehenden Mitgebrauches auf die Benutzung der Kirche ganz verzichtet werde.

Ebenso einfach ergebe sich endlich drittens, dass der Protest nur vermöge der mangelnden Erkenntniss der wahren katholischen Lehre die bestehende Gesetzgebung für sich anrufen könne. Die Ge-

setzgebung nehme die katholische Kirche so, wie sie vor dem 18. Juli 1870 gewesen sei, und wenn die Kirchenpflege auch zugeben müsse, dass factisch damals jene Grundsätze fast durchgehends gehandhabt worden, auf denen die Infallibilität beruhe, so sei doch zwischen dem factischen Zustande und der dogmatischen Anerkennung eines missbräuchlichen Zustandes ein weiter Unterschied und eben der Versuch den factischen Missbrauch zum Dogma in der Kirche zu erheben, sei es, der die Katholiken zur Besinnung auf ihr wahres Recht gebracht und den Widerstand gegen die Infallibilität herausgefordert habe. Die Gesetzgebung habe ihrerzeit Katholiken und katholische Bischöfe im Auge gehabt, welche ihr Recht noch nicht an einen infallibeln Papst vergeben gehabt haben; eben solche Katholiken seien es, welche jetzt die Majorität der Züricher-Gemeinde bilden. Was dann endlich das massgebende zürcherische Recht betreffe, so begründe dieses ausdrücklich die Competenz der Kirchenpflege. Allervorderst sage Art. 63. der Verfassung: »die evangelische Landeskirche, *sowie die übrigen kirchlichen Genossenschaften* ordnen ihre *Cultusverhältnisse selbstständig* unter Aufsicht des Staates.« Sodann verweise die Kirchenpflege auf §§. 1. und 9. des Gemeindegesetzes; §. 9. citire bezüglich des Wirkungskreises der Kirchgemeinden die speciellen Gesetze über das Kirchenwesen und §. 17. des Gemeindegesetzes constituire eine Kirchenpflege zur Besorgung der *kirchlichen* und *Armensachen*. §. 85. spreche vom Stimmrecht bei Berathung kirchlicher Gegenstände; das ausführende Gesetz über das Kirchenwesen des Kantons Zürich spreche in §. 2. vom Rechte der Glieder der Kirche in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen etc. §. 166. des Kirchengesetzes gebe der *Kirchgemeinde* das Recht, innerhalb der Schranken der Verfassung und des Gesetzes ihre *kirchlichen Angelegenheiten*, soweit sie örtlicher Natur seien, zu ordnen. Die Kirchgemeindsversammlungen haben neben der Kirchenpflege nach §. 167. Alinea 3. die Befugniss zur *Festsetzung der gottesdienstlichen* Einrichtungen. Die Kirchenpflege habe gemäss §. 183. auch das Recht Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen und auf die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln; sie habe die Aufsicht über die *Jugend* und *Kinderlehre*, Unterweisung und Confirmandenunterricht. Diese Bestimmungen des reformirten Kirchengesetzes, namentlich §§. 173—205. erkläre §. 10. des katholischen Kirchengesetzes ebenfalls für anwendbar auf die katholischen Verhältnisse. Jede katholische Kirchgemeinde habe eine Gemeindsversammlung, welche die in ihren Wirkungskreis einschlagen-

den Angelegenheiten zu ordnen befugt sei. Wenn nun der hier massgebende Art. 63. der Verfassung den Kirchengemeinden resp. den kirchlichen Genossenschaften, die in dieser Beziehung gleichberechtigt seien, das Recht einräumen, ihre Cultusverhältnisse selbstständig zu ordnen und die Specialgesetze, die gegenwärtig noch gelten, überall von der Behandlung, Regulirung und Beschlussfassung der Kirchgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten, von Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen (§. 167.) durch die Kirchgemeindsversammlung sprechen, so könne dies doch wohl keinen andern Sinn haben, als dass die Gemeinden befugt seien, eine Lehre, die ihr von oben herab, obgleich sie auf ganz unrechtmässigem Wege zu Stande gekommen sei und allen geltenden Bestimmungen des Kirchenrechtes und der bisherigen Uebung zuwider aufoctroyrt werden wollte, zu verwerfen und zu erklären, dass dieses Dogma und diese neue Lehre nicht für verbindlich erachtet werde. Seien aber die Gemeindegenossen nicht blosse Heloten der Geistlichkeit und stehe ihnen ein Recht der Prüfung zu, so müsse ihnen auch ein Recht der Verwerfung vindicirt werden; für das unumstössliche Recht der Majorität spreche genügend der Umstand, dass zur Zeit der staatlichen Anerkennung der hiesigen katholischen Kirchgemeinde das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht bestanden habe; dass diese höchst staatsgefährliche Neuerung hier ja von der Regierung anerkannt worden sei, behaupten auch die Gegner nur insoweit, als sie sagen, dieses Dogma liege im Princip des Katholicismus und sei factisch früher schon bestanden; die Kirchenpflege bestreite das feierlich, die Gegner haben einen Beweis dafür nicht geführt, wohl aber die Altkatholiken; die zürch. Regierung sei somit in vollem Rechte, wenn sie diese Neuerung nicht anerkenne und für die Zukunft verwerfe; in diesem Falle stehen die Recurrenten durchaus ausserhalb der anerkannten katholischen Kirchgemeinde und können keine Rechte als die der neuen religiösen Genossenschaften beanspruchen. Die sog. altkatholische Mehrheit sei somit das Subject, dem alle der katholischen Kirchgemeinde zustehenden Rechte zukommen.

Die Protestirenden seien durch Annahme der Neuerung aus derselben ausgetreten und stelle daher die Kirchenpflege das Gesuch, ihr diese Rechte unter Abweisung des Protestes zu verschaffen und die Eingriffe der Gegner in dieselben zu hindern, überhaupt das rechtliche und factische Verhältniss beider Parteien rechtlich zu reguliren.

Es kommt in Betracht:

1) Es herrscht kein Streit darüber, dass die Versammlung der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Ausgemeinden vom 8. Juni gemäss den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten wurde. Es handelt sich daher nur um Beurtheilung der von Seite der protestirenden Minderheit erhobenen materiellen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der von der katholischen Kirchgemeindsversammlung gefassten Beschlüsse.

2) Für den Entscheid dieser Fragen kann lediglich die zürch. Verfassung und Gesetzgebung massgebend sein. Die Protestirenden berufen sich auch selbst auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung vom 18. April 1869 sowie auf Bestimmungen des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863 und des Gesetzes betr. das Gemeindewesen vom 25. April 1866. Mit Bezug auf die Stellung der Mehrheit und Minderheit der katholischen Kirchgemeinde zu einander und zu dem zürch. Staate ist vor Allem zu bemerken, dass alle diese Bestimmungen älter sind als die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 und dass daher, wenn innerhalb der katholischen Gemeinde Spaltungen in Folge des vaticanischen Concils entstanden sind, für den zürch. Staat nur die katholischen Gemeinden, wie sie durch seine Verfassung und Gesetzgebung vor dem vaticanischen Concil gestellt worden sind, in Betracht können kommen.

3) Durch Art. 63. der Verfassung wird die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit gewährleistet, zugleich aber auch *jeder Zwang gegen* Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen und im Uebrigen bestimmt, dass die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse selbstständig unter Aufsicht des Staates zu ordnen haben. Diese Oberaufsicht des Staates hat sich nun aber nicht bloss etwa mit der Sorge dafür zu befassen, dass in der Ausübung des Cultus Nichts gegen die Sittlichkeit verstossendes vorkomme, sondern sie wird, wenn auf der einen Seite vom Standpunkte des Staates jeder Zwang in Glaubenssachen ausgeschlossen wird, sich auch darauf erstrecken müssen, dass auch von anderer Seite kein solcher Zwang gegen zürcher. Staatsangehörige ausgeübt werde.

4) Mit dieser für den Kanton Zürich allein massgebenden Auffassung steht nun freilich diejenige der Protestirenden, nach welcher »*das Laienthum Entscheidungen in Fragen des Glaubens bloss anzuhören und sich denselben zu unterziehen habe*,« in grellem Widerspruch. Es ergibt sich aus den Darstellungen in fact. B. und C. selbst, dass gerade in diesen Fragen innerhalb der katholischen Kirchge-

meinde Zürich, wie überhaupt in der katholischen Kirche eine Spaltung besteht, in welche einzumischen der zürch. Staat nach den Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung keine directe Veranlassung hat. Wie im Uebrigen, so ist aber auch in kirchlichen Angelegenheiten die Selbstständigkeit der Gemeinden die erste Richtschnur und es ist auch die Autonomie der katholischen Kirchgemeinden gegenüber dem Gesetze vom 27. Weinmonat 1863 in Art. 64. der Verfassung ausdrücklich anerkannt. Einer Minderheit, die durch Anerkennung der Beschlüsse des vaticanischen Concils sich auf einen andern Boden gestellt hat, als die katholischen Kirchgemeinden durch die staatliche Verfassung und Gesetzgebung gestellt sind, kann es am allerwenigsten zukommen, der Mehrheit gegenüber, die auf dem Boden der Verfassung und Gesetzgebung stehen geblieben ist, das Recht Beschlüsse zu fassen, zu bestreiten; es kann sich namentlich auch die Tragweite des Art. 48. der Verfassung, durch welche die Rechte der Minoritäten in den Gemeinden geschützt werden sollen, nicht soweit erstrecken, dass dadurch die Majoritäten den Minoritäten zu lieb rechtslos gemacht und wie die Protestirenden ausdrücklich verlangen, aus den Genossenschaften hinaus gedrängt werden können.

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern beschliesst:

I. Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard »Ns. der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken« und des Herrn Pfarrhelfer Bossard, sowie auf ihr Gesuch um Cassation des citirten Beschlusses nicht einzutreten.

II. Mittheilung an die Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard, sowie an die katholische Kirchgemeinde Zürich.

III. Es wird die Direction des Innern beauftragt, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag, betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde zu hinterbringen.

Zürich, den 5. Juli 1873.

Vor dem Regierungsrathe,
der Staatsschreiber:
sig. *Keller*.

Diesem Entscheide des Regierungsrathes fügt die Direction des Innern bei:

Hierauf wird verfügt:

Es wird den Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses eine Frist von vier Tagen, vom Tage der Mittheilung an, angesetzt, um eine

Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.

Zürich, den 8. Juli 1873.

Für die Direction des Innern.
Der Secretär:
sign. *Steiner.*

IV.

Unter Bezugnahme auf Disp. 2. des Beschlusses vom 5. Juli, durch welchen die Direction des Innern beauftragt wird, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde in Zürich und Umgebung zu hinterbringen, berichtet dieselbe:

1) Der Beschluss vom 5. Juli sei dem Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen mitgetheilt und dieselben aufgefordert worden, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.

Hierauf habe Herr Bossard, katholischer Pfarrhelfer, nachdem er die »*römisch-katholische Kirche mit ihrem canonischen Recht, das bisher immer in Zürich anerkannt und respectirt worden sei,*« *als allein zu Recht bestehende Kirche dargestellt*, folgende Erklärung abgegeben: Er sei von der zuständigen geistlichen und weltlichen Behörde im Jahre 1866 in legaler Weise als Pfarrhelfer an die katholische Kirchgemeinde von Zürich gewählt worden, als Geistlicher der römisch-katholischen Kirche an die römisch-katholische Gemeinde in organischem Zusammenhang mit der Hierarchie (Papst und Bischof); er betrachte sich fort und fort als legalen Pfarrgeistlichen für die Katholiken der Pfarrei Zürich und wahre feierlich alle seine bezüglichen Rechte. Schliesslich zeigt er an, dass er gegen den Beschluss vom 5. Juli an den Kantonsrath recurrirt habe.

Bezüglich des Herrn Pfarrer Reinhard theilt er mit, derselbe befinde sich augenblicklich auf einer Reise, könne daher die Erklärung nicht abgeben; er zweifle aber nicht daran, dass auch Herr Reinhard in seiner Erklärung mit ihm einig gehe.

2) Schon unterm 30. Juni habe die katholische Kirchenpflege die Mittheilung gemacht, dass Herr Professor Dr. Michelis von Braunsberg die Functionen des Pfarramtes soweit möglich angetreten

habe, er sei auch bereits angegangen worden, eine Taufe vorzunehmen und es sei vorauszusehen, dass derartige Gesuche, sowie solche um Copulationen und Beerdigungen, sich wiederholen würden. Da aber für alle solche Functionen, sowie zur Führung von Geburts-, Ehe- und Sterberegistern die regierungsräthliche Autorisation nothwendig sei, so ersuche die Kirchenpflege diese Verhältnisse dadurch zu reguliren, dass Herr Prof. Dr. Michelis als Verweser der katholischen Kirchgemeinde Zürich bestellt werde.

Es kommt in Betracht:

1) Der Regierungsrath hat seinen Beschluss vom 5. Juli von dem den katholischen Kirchgemeinden, wie den staatlichen Behörden durch Verfassung und Gesetzgebung angewiesenen Standpunkt aus aufgefasst. Es ist den beiden Geistlichen der katholischen Kirchgemeinde Zürich Gelegenheit gegeben worden, sich darüber zu erklären wie sie sich zu der durch jenen Beschluss anerkannten Kirchgemeinde von Zürich stellen wollen.

2) Herr Pfarrer Reinhard hat wegen Abwesenheit seine Erklärung nicht abgeben können; Herr Pfarrhelfer Bossard dagegen hat eine Erklärung abgegeben, aus welcher hervorgeht, dass er die durch Verfassung und Gesetzgebung dem Staate angewiesene Stellung gegenüber der katholischen Kirche nicht anerkenne.

3) Hinsichtlich der Stellung des Herrn Pfarrer Reinhard ist abzuwarten bis derselbe zurückgekehrt und die von ihm abverlangte Erklärung eingegangen sein wird, Herr Pfarrhelfer Bossard dagegen kann unter vorliegenden Verhältnissen vor Allem nicht mehr als Geistlicher einer Gemeinde betrachtet werden, deren durch Verfassung und Gesetzgebung (Art. 64. der Verfassung und §§. 9. und 10. des Gesetzes betr. das katholische Kirchenwesen) gegebene Stellung er nicht anerkennt und von der er sich selbst durch verschiedene Akte losgelöst hat.

4) Von der katholischen Kirchpflege Zürich ist darum nachgesucht worden, dass der Regierungsrath zur Zeit einen Pfarrverweser bestelle und es ist von ihr hiefür auch ein Vorschlag gemacht worden. Zu einer derartigen provisorischen Besetzung der Pfarrverweserstelle ist der Regierungsrath nach §. 19. des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen competent und er hat keinen Grund den Vorschlag der Gemeindskirchenpflege zurückzuweisen, vorbehaltlich der Anordnung einer definitiven Wahl, welche nach Art. 64. der Verfassung den Gemeinden zusteht, wie auch die Gemeinden Dietikon und Winterthur bereits ihre Wahlen getroffen haben.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern beschliesst:

I. Von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard ist Vormerk zu nehmen, derselbe kann als Geistlicher an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie sie durch zürcherische Verfassung und Gesetz gegeben ist, nicht mehr anerkannt werden und ist dieser Stelle enthoben.

II. Von Herrn Pfarrer Reinhard ist ebenfalls eine diesfällige Erklärung einzuziehen.

III. Als Pfarrverweser der katholischen Kirchgemeinde Zürich wird für einstweilen Herr Professor Dr. Michelis von Braunsberg bestellt und die Besoldung desselben auf Frcs. 2200 festgesetzt.

IV. Die Direction des Innern ist beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Civilstandsregister einer geeigneten Persönlichkeit zur Führung übergeben werden.

V. Mittheilung an die katholische Kirchenpflege Zürich, Herren Pfarrhelfer Bossard, an die Finanzdirection und die Direction des Innern zur Vollziehung.

Zürich, den 19. Juli 1873.

Vor dem Regierungsrath.
Der Staatsschreiber:
sign. *Keller*.

V.

Die Direction des Innern berichtet, sie habe unterm 8. Juli dem bisherigen Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Zürich, Herrn Reinhard, gleichzeitig mit Herrn Pfarrhelfer Bossard von dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 5. Juli Mittheilung gemacht und demselben ebenfalls unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen eine Erklärung darüber abgefordert, ob er sich noch als Geistlicher der katholischen Gemeinde Zürich, wie diese durch regierungsräthlichen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachte; auf die Empfangsbescheinigung für den Beschluss sei von Herrn Bossard die Mittheilung, dass Herr Reinhard für einige Wochen abgereist sei, dass es aber für Herrn Bossard unzweifelhaft erscheine, dass Herr Reinhard gleich ihm gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 5. Juli Protest erheben, resp. denselben nicht anerkennen werde, geschrieben worden. Unterm 26. Juli sei von der Direction, nachdem von dem Präsidenten der katholischen Kirchenpflege Zürich die Anzeige erfolgt sei, dass Hr. Pfarrer Reinhard wieder in Zürich weile, die Aufforderung zur Erklärung erneuert worden, bis zur Stunde

aber ohne Erfolg. Inzwischen seien in den öffentlichen Blättern der Stadt Lyon, wo Herr Reinhard sich aufhalte, unwahre und aufreizende Darstellungen über die Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich und die von den Behörden gefassten Beschlüsse erschienen und worunter namentlich ein von Herrn Reinhard selbst unterzeichneter Aufruf für Spendung von Geldern zur Errichtung einer neuen katholischen Kirche in Zürich, begründet vorzugsweise darauf, dass, wenn man den Katholiken in Zürich nicht zu Hülfe komme, diese grosse Gefahr laufen, den Glauben zu verlieren, oder den Gottesdienst der Ketzer oder des *abtrünnigen preussischen Priesters* besuchen zu müssen. Von der Direction sei übrigens das schweizerische Consulat in Lyon darum angegangen worden, beförderlich die Blätter, in welchen offenbar durch Hrn. Reinhard oder wenigstens auf seine Veranlassung die Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich und die Beschlüsse und Verfügungen der Kantonalbehörden besprochen worden seien, ihr zu übersenden. Zur Zeit könne für weiteres Vorgehen der im »Courier français« erschienen Aufruf des Herrn Reinhard sammt der Redactionseinleitung genügen, in welch' letzterer es heisse, »der katholische Cultus sei in Zürich durch ein doppeltes Attentat begangen gegen die Religion und gegen das Eigenthum, unterdrückt worden.« Mit nachträglicher Eingabe vom 7. August erklärt Herr Reinhard, »*er kenne nur eine katholische Kirche*, die durch den Verband mit dem Episcopat und dem Primat in Rom zu einem grossen Ganzen zusammengehalten sei, — er bedaure sehr, dass der Regierungsrath für eine Secte Partei nehme, welche die Autorität der Kirche läugne etc.«

Es kommt in Betracht:

1) Herr Pfarrer Reinhard hat, nachdem er mit Herrn Bossard einen Protest gegen den Beschluss der Kirchgemeinde vom 8. Juni eingegeben, die katholische Kirche verlassen, sich dann von Zürich wegbegeben, ohne weder der Kirchenpflege noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und dafür gesorgt zu haben, dass die im obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können.

2) Schon durch sein Auftreten in Lyon ist hinlänglich dargethan, dass derselbe die gefassten Beschlüsse in keiner Weise anerkennt.

3) Durch seine Erklärung die Herr Reinhard, seit er von Lyon zurückgekehrt ist, abgegeben hat, zusammengehalten mit seinem gemeinsam mit Herrn Bossard abgegebenen, ebenso mit dem von ihnen provocirten Proteste der bischöflichen Curie in Chur beurkundet der-

selbe, dass er weder Rechte der Gemeinde noch des Staates in katholischen Kirchenangelegenheiten anerkenne.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschliesst:

1) Von der Erklärung des Herrn Reinhard wird Vormerk genommen. Durch diese Erklärung hat Herr Reinhard sich der Stelle eines Geistlichen an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie dieselbe durch Verfassung und Gesetz constituirt ist, begeben und es ist daher diese Stelle erledigt.

2) Mittheilung an die katholische Kirchenpflege Zürich, an Herrn Reinhard und an die Direction des Innern, sowie der Finanzen zur Vollziehung.

Zürich, den 9. August 1873.

Vor dem Regierungsrath.
Der Staatschreiber:
sign. *Keller*.

Auf Grund dieser Entscheidung des Regierungsrathes beschliesst die (alt)katholische Kirchenpflege den 18. August dem Herrn Pfarrer Reinhard die Pfarrwohnung auf Kirchweih (St. Filix und Regula 11. September) zu künden und ihm sofort Inventar, Pfarrbücher, Archiv, Gesetzsammlung, Siegel etc. abzufordern und darüber einen »Verbalprocess« aufzunehmen.

VI.

An den hohen Kantonsrath des Kantons Zürich.

Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herrn Kantonsräthe!

Die Unterzeichneten sehen sich in die unangenehme Lage versetzt, mit gegenwärtiger Eingabe beim hohen Kantonsrathe Zürich Beschwerde gegen eine Schlussnahme zu erheben, die in Sachen der katholischen Kirchgemeinde Zürich, der hohe Regierungsrath unterm 5. Juli abhin erlassen hat.

Unterm 8. Juni vorhin hatte nämlich die katholische Kirchgemeinde Zürich beiliegende Beschlüsse gefasst. (Vid. Beilage 1.)

Gegen diese Beschlüsse wurde den 21. Juni daraufhin von den Unterzeichneten der Recurs an den hohen Regierungsrath ergriffen, und mit demselben das Gesuch um Cassation fraglicher Beschlüsse verbunden. Wir legen die betreffende Recursschrift ihrem vollem Wortlaute nach hier ebenfalls bei. (Beil. 2.)

Der hohe Regierungsrath wies aber mittelst angerufener Schlussnahme vom 5. Juli unser Begehren ab, indem er erkannte:

»Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard »»Namens der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken«« und der Herr Pfarrhelfer Bossard, sowie auf ihr Gesuch um Cassation des citirten Beschlusses nicht einzutreten.«

Diese Schlussnahme wurde uns zuerst in einer Ausfertigung mit Datum vom 8. Juli und sodann unterm 17. Juli in einer vervollständigten Ausfertigung, die das Datum vom 5. Juli trägt, zugestellt. (Beil. 3. und 4.)

Indem wir nun gegen diese Schlussnahme Beschwerde erheben, haben wir vor Allem nur das Verfahren zu rügen, das Angesichts unseres Protestes und Recurses gegenüber uns eingehalten worden ist.

Wo immer die Rechtspflege gehörig geordnet ist, da hat der in einer streitigen Angelegenheit gegen den Beschluss oder die Verfügung einer unteren Behörde oder Gemeindeversammlung rechtzeitig ergriffene Recurs Suspensiveffect.

Dieser Grundsatz gilt auch im Kanton Zürich, und hat hier schon dadurch gesetzliche Anerkennung erhalten, dass das Gesetz den *Recurs als Rechtsmittel förmlich einführt*, und zwar bezüglich von Gemeindebeschlüssen im §. 106. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

In unserer Angelegenheit aber wurde und wird von deren definitiven Erledigung der Status quo ante einseitig und vollständig verändert.

Die Genossenschaft, welcher die katholische Kirche in Zürich seiner Zeit übergeben worden, ist die katholische, und darum mit *Papst* und *Bischof* in Verbindung stehende Gemeinde daselbst. Dieser Gemeinde wurden, durch *Wahl ab Seiten der Regierung* und *bischöflicher Admission*, die Unterzeichneten als Pfarrgeistliche gesetzt, und zwar selbstverständlich mit allen denjenigen Befugnissen, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche mit solchen kirchlichen Stellen verbunden sind. Wir brauchen kaum zu bemerken, dass nach diesen Gesetzen ohne Einwilligung des betreffenden Pfarramtes, ausser dem Bischofe und die von demselben Bevollmächtigten, kein katholischer Priester berechtiget sei, in einer ihm nicht zugetheilten Gemeinde oder Kirche pfarramtliche Verrichtungen vorzunehmen oder Gottesdienst zu halten (c. 1. Clem. (V. 7.); Conçil. Trid. Sess. XXIV c. 4. de Reform.) Es müsste das auch ohne positive Gesetzgebung und zwar bei den Protestanten wie bei den Katholiken, so sein-

Oder wohin würde es führen, wenn jeder Geistliche beliebig in den Wirkungskreis des Andern sich eindrängen könnte?

Nun hatte, ohngeachtet des gegen die Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 8. Juni ergriffenen Recurses und *ohne Anfrage beim Pfarramte.*, die Mehrheit der Kirchenpflege über die katholische Kirche in Zürich in der Weise verfügt, dass dem *fremden* Priester Dr. Michelis zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt ward und wird.

Die Verfügung erfolgte sodann *zu Gunsten der Mehrheit der Kirchgemeinde vom 8. Juni.* Es wurde, mit anderen Worten, durch diese Verfügung die Benutzung der katholischen Kirche in Zürich einer Anzahl von Personen überlassen, die einem Glaubensentscheide des in der katholischen Kirche bestehenden Lehramtes die Anerkennung verweigert und sich von *Papst* und *Bischof* losgesagt und daher zu der kirchlichen Gemeinschaft *gar nicht mehr gehören*, welcher die in Frage stehende Kirche zur Zeit übergeben worden war.

Durch die wirkliche Abhaltung des Gottesdienstes (Darbringung des hl. *Messopfers*) durch einen sog. »*altkatholischen*« Priester, als welchen Dr. Michelis sich bekennt, wurde endlich nach den Anschauungen und Lehren der katholischen Kirche die Kirche profanirt und es bleibt, in Folge gleicher Anschauungen und einer bestimmten Weisung des bischöflichen Ordinariats, deren Benutzung vor der Hand für die Katholiken eine *moralische Unmöglichkeit.* So hat man denn auch — und zwar noch vor erledigtem Recurs — die *Katholiken*, für welche die Kirche hergegeben war, aus derselben *gewaltsam geworfen* und mit denselben auch die *Priester*, die an gleicher Kirche von *geistlicher und weltlicher Obrigkeit* angestellt worden waren.

Gegen die Verfügung der Kirchenpflege hatten wir zwar sofort Protest erhoben, und das sowohl bei dieser Kirchenpflege selber, als bei Herrn Dr. Michelis, als endlich beim tit. Bezirksstatthalter von Zürich und zwar unter Hinweisung auf die Folgen des von der Kirchgemeinde intendirten Vorgehens und unter Berufung auf die Bestimmungen der in der katholischen Kirche geltenden Gesetzgebung, und den staatlichen Schutz, der dem erwählten Pfarrer seiner Zeit bei der Installation zugesagt, und schon durch den Ernennungsakt beurkundet worden ist. Allein durch eine Weisung des tit. Statthalteramtes vom 28. Juni (Beil. 5.) war die Verfügung der Kirchenpflege aufrecht erhalten worden und Tags darauf hielt in der katholischen Kirche Zürichs Dr. Michelis seinen Gottesdienst.

Aber noch mehr! Mit der ersten Kenntnissgabe vom regie-

rungsräthlichen Beschlusse vom 5. Juli wurde auch die Verfügung zur Kenntniss gebracht: »Es sei den Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses eine Frist von vier Tagen, vom Tage der Mittheilung an, angesetzt, um eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.«

Zur Zeit der Mittheilung dieser Beschlüsse war der Pfarrer auf einer Reise abwesend; der anwesende Pfarrhelfer aber beantwortete obige Anfrage sofort mit der Erklärung, dass er, weil als Pfarrhelfer gehörig gewählt, sich allerdings noch als solchen betrachte, wenn er auch die Beschlüsse der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni nich anerkennen könne.

Gleichzeitig gab Pfarrhelfer *Bossard* beim tit. Präsidenten des Kantonsrathes die Erklärung ab, dass Beschwerdeführer gegen die in Frage liegende regierungsräthliche Schlussnahme vom 5. Juli den Recurs an den hohen Kantonsrath ergreifen werden. (Beil. 6.)

Und nun — wiederum ehe die obwaltende Angelegenheit definitiv entschieden ist — erliess mit Rücksicht auf die ihm von Pfarrhelfer Bossard zugekommene Erklärung der h. Regierungsrath unterm 19. Juli die Erkenntniss:

1) »Es sei von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard Vormerk zu nehmen; als Geistlicher der katholischen Kirchgemeinde Zürich könne derselbe nicht mehr anerkannt werden, *und er sei der Stelle enthoben.*«

2) »Als Pfarrverweser wird für einstweilen Herr Dr. Michelis bestellt.« (Beil. 7.)

Beklagen die Unterzeichneten sich über das in obwaltender Angelegenheit gegen sie eingehaltene Verfahren als ein solches, das nicht nur von jeder bisanhin bekannten Rechtstheorie, sondern auch von der bestehenden Gesetzgebung des Kantons Zürich und der in allen civilisirten Ländern herrschenden Praxis als ein *verwerfliches* bezeichnet wird, — so geht ihr Gesuch in der Hauptsache dahin: Wohlsie möchten

1) in Abänderung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 5. Juli den Protest des Pfarrers Reinhard »Namens der gegen die Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde Zürich vom 8. Juni 1873 Protest einlegenden Katholiken« und des Pfarrhelfer Bossard, sowie deren Gesuch um Cassation der citirten Schlussnahme für begründet erklären und in Folge dessen diese Schlussnahme annulliren;

2) ebenso den Beschluss des hohen Regierungsrathes vom 19. Juli, betreffend Enthebung des Pfarrhelfers Bossard von seiner Stelle als Pfarrhelfer, aufheben.

Anbelangend die *Competenz* des h. Kantonsrathes, in vorliegendes Gesuch einzutreten, so kann diese nicht zweifelhaft sein, besagt doch der Art. 31. der zürcherischen Staatsverfassung vom Jahre 1869: »Dem Kantonsrathe kommt zu:

4) »die Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und der Rechtspflege, sowie die Entscheidung der Conflicte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt.«

Was aber die *materielle* Begründung ihres Gesuches anbelangt, so berufen die Unterzeichneten, um Wiederholungen zu vermeiden, sich vorab auf Dasjenige, was sie in ihrer bereits erwähnten und hier beigelegten Recursschrift vom 21. Juni und theilweise auch oben diessfalls geltend gemacht haben.

Den daherigen Erörterungen gegenüber vermögen die Motive, welche der Regierungsschlussnahme vom 5. Juli unterliegen, diese Schlussnahme in keiner Weise zu rechtfertigen, und das um so weniger, als sie theilweise von Anschauungen und Voraussetzungen ausgehen, die offenbar irrig sind.

So geht, zufolge seinem zweiten Erwägungsgrunde, der h. Regierungsrath von dem Satze aus, für den Entscheid der vorwürfigen Fragen könne »*lediglich die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung massgebend sein.*« Es ist dieses nicht einmal insoweit richtig, als es sich um die Frage handelt, ob und in wieweit im Kanton Zürich die *katholische* Confession gesetzlichen Schutz geniesse? Denn selbst bezüglich dieser Frage fällt auch der Art. 44. der schweizerischen Bundesverfassung in Berücksichtigung, wenn er bestimmt: »*Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.*«

Noch weniger kann die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung bezüglich *der* Frage massgebend sein, was man unter »*katholisch*« zu verstehen, oder was der »Katholik« *als solcher* zu *glauben* habe? Hier ist einzig und allein *die Lehre der katholischen Kirche* massgebend, wie sich dieselbe durch den Mund *des in derselben aufgestellten Lehramtes verkündet.* In der That enthält auch die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung bezüglich des »*Katholicismus*« nirgends eine Definition, noch stellt sie für die Katholiken ein *Glaubensbekenntniss* auf.

Wenn der h. Regierungsrath aufheblich macht, dass die Un-

terzeichneten zur Begründung ihres Recurses sich selber auf Verfassung und Gesetze des Kantons Zürich berufen, so werden Wohlsie aus demselben unschwer entnommen haben, dass Solches gerade und einzig und allein aus dem Grunde geschehen, um den Nachweis zu leisten, dass Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Zürich in die Verfassung, das Glaubensbekenntniss und die Gesetzgebung der katholischen Kirche *sich nicht einmischen wollen.*

Unrichtig ist sodann auch die fernere Annahme, dass durch die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 den frühern Zustand der katholischen Kirche alterirt worden sei. Die *Kirchenverfassung* wurde nicht verändert, und wenn das Concil die bezüglich der *päpstlichen Unfehlbarkeit* aufgeworfene Frage in geschehener Weise beantwortete, so hat es, nach den in der katholischen Kirche geltenden Grundsätzen, in *competenter Stellung* gehandelt. Diese Competenz ist, so lange die Hoffnung waltete, es werde seinen Entscheid im entgegengesetzten Sinn abgeben, ihm unseres Wissens auch nie bestritten worden; und wie im Staate der Richter durch seinen Spruch kein *neues* Recht schafft, sondern nur *erklärt*, was Gesetz und Herkommen wollen, so schafft auch ein Concilium keinen *neuen* Glaubenssatz, wenn es hinsichtlich einer Lehre, bezüglich deren Streit entstanden, eine Entscheidung fällt.

Im dritten und vierten Ergänzungsgrunde beruft der h. Regierungsrath sich endlich auf den Art. 63. der zürch. Verfassung, gemäss welchem in Glaubens- und Cultussachen jeder Zwang ausgeschlossen und zugleich bestimmt werde, dass die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse *selbstständig* unter Oberaufsicht des Staates zu ordnen haben und findet dann, dass mit diesen Bestimmungen die Auffassung der Unterzeichneten, nach welcher »*das Laienthum Entscheidungen in Fragen des Glaubens blos anzuhören und sich derselben zu unterziehen habe*,« in *grellem Widerspruch* stehe.

Allein einen solchen Widerspruch vermögen wir nicht wahrzunehmen.

Es will von unserer Seite Niemand *gezwungen* werden, zu dieser oder jener Glaubensgenossenschaft sich zu bekennen, oder diese oder jene Glaubenslehre anzunehmen; aber wer die Lehren der *katholischen Kirche* verwirft, der ist entweder ein *Katholik* gewesen, oder hat *aufgehört*, es zu sein. Hinwiederum kann da, wo Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit garantirt ist, Niemanden *verwehrt* werden, sich mit Anderen zu einer Genossenschaft zu vereinigen, die zu den *Lehren der katholischen Kirche* sich *bekennt.*

Wenn daher seiner Zeit eine solche Genossenschaft sich in Zürich eine Kirche und die zum Unterhalte der erforderlichen Priesterschaft nothwendigen Fonds erworben, jetzt aber Solche, *die aus der katholischen Kirche getreten*, diese Objecte für sich in Anspruch nehmen, so wird gerade durch diese *Prätensionen* ein nach Verfassung und Gesetz *unzulässiger Zwang* intendirt.

In der vervollständigten Ausfertigung der regierungsräthlichen Schlussnahme vom 5. Juli werden auch die Einreden angeführt, welche die katholische Kirchenpflege unserer Recursschrift vom 21. Juni gegenüber geltend machte.

Es kann uns jedoch nicht einfallen, all' das Unrichtige, das in diesen gegnerischen Erwiederungen liegt, hier zu widerlegen.

Wir beschränken uns daher auf folgende kurze Bemerkungen:

1) Unter Ziff. 1. ihrer Entgegnungen glaubt die Kirchenpflege betonen zu sollen, dass die Beschlüsse vom 8. Juni nur »von dem sich als *unfehlbar* hinstellenden Papste« sich lossagen, und daher keineswegs »den Sinn einer *unbedingten* Lossagung vom Papste« hätten, indem zum »alten christlichen und apostolischen Glauben« allerdings »auch die im *Primate* sich abschliessende Kirchenverfassung gehöre.«

Allein zu einem solchen Glauben reimen die Beschlüsse vom 8. Juni sich nicht im Geringsten; *sie liessen denselben daher auch nicht voraussetzen.* Denn wer den *Primat* im Grundsatze anerkennt, der darf die *Verbindung* mit dem unzweifelhaft rechtmässig erwählten Papste auch nicht aufgeben. Er mag sich höchstens berechtiget halten, *Forderungen*, die von dieser Seite an ihn gestellt werden, wenn er sie für unzulässig erachten zu müssen glaubt, *passiven Widerstand entgegen zu setzen.* Wo besitzen die Altkatholiken Zürichs den Primat, den sie doch nöthig zu haben nun erklären, wenn sie sich vom römischen Papste lossagen?

2) Unter Ziff. 2. u. 3. ihrer Einreden gibt die Kirchenpflege die in der katholischen Kirche bestehende Unterscheidung zwischen *lehrender* und *hörender* Kirche zu, und ebenso, dass für die Katholiken ein *allgemeines Concilium* eine *Lehrautorität* bilde. Der Streit über den Werth der von uns citirten Lehrbücher ist daher ein sehr müssiger und die Rechtfertigung unserer Citate um so überflüssiger, als für den *Kenner* der Kirchenrechtsliteratur die Gründe auf der Hand liegen, warum wir gerade in geschehener Weise citirten.

Dass die lehrende Kirche der hörenden »*Dogmen nach ihrem Gutfinden vorzuschreiben*« berechtiget sei, wird von Niemanden

2) den Beschluss des h. Regierungsrathes vom 19. Juli, betreffend Enthebung des Pfarrhelfers Bossard von seiner Stelle als Pfarrhelfer, ebenfalls annulliren.

Genehmigen Hochsie schliesslich die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit!

Zürich, 12. August 1873.

Reinhard, Pfarrer. *Bossard*, Pfarrhelfer.

VII.

Nachtrag

zu der Beschwerdeschrift der gegen die Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni und die des Regierungsrathes vom 5. Juli Protest einlegenden Katholiken in Zürich.

Indem Unterzeichneter die Gründe, welche namentlich die Absetzung des Pfarrhelfers Bossard als eine ungesetzliche darthun auch für sich anruft in Betreff der am 9. August l. J. erfolgten Absetzung von der Stelle eines katholischen Pfarrers in Zürich, findet er sich besonders noch veranlasst auf zwei Anschuldigungen, die als Motive angebracht wurden, Folgendes zu erwiedern:

1) Er sei von Zürich weggegangen ohne weder der Kirchenpflege, noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und ohne dafür gesorgt zu haben, dass die ihm obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können. Für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten hat er hinlänglich gesorgt, indem er den ihm beigegebenen Pfarrhelfer hiefür beauftragt hat. Oder hätte er den Eindringling Dr. Michelis als Verwalter bestimmen sollen? Einer Kirchenpflege aber die durch Beschluss vom 8. Juni und namentlich durch die widerrechtliche Berufung eines Dr. Michelis factisch aus der katholischen Kirchengemeinschaft ausgetreten ist und einer staatlichen Aufsichtsbehörde, die einer Secte, ehe sie recht geboren zu Gevatter gestanden und die gesetzlich garantirte katholische Kirche unbeachtet lässt, gegenüber, kann sich ein katholischer Pfarrer zur Anzeige nicht verpflichtet fühlen.

2) Er sei nach Lyon gegangen, um für den Bau einer katholischen Kirche Gaben zu sammeln. Darf ein Pfarrer der sammt seinen der Kirche treugebliebenen Pfarrgenossen auf einmal sich auf die Gasse gestossen sieht nicht dafür sorgen für Abhaltung des Gottesdienstes ein passendes Local zu bekommen? Sind wir denn nicht im Lande der Cultus- und Gewissensfreiheit? Wo ist es einem Beraubten verboten um Hilfe zu rufen und sie dort zu suchen, wo er

sie zu finden glaubt? Die hohe Regierung geht von dem Satze aus, der ganz neulich entstandene Altkatholicismus sei die katholische Kirche. Gestützt auf diese irrige Voraussetzung folgt eine Rechtsverletzung nach der andern und die Geschichte wird lehren, dass hiebei kein Ruhm geärntet wird.

Hochachtungsvoll

sign. *J. S. Reinhard*, Pfarrer.

Zürich, 13. August 1873.

VIII.

An den Kantonsrath.

Hochgeachteter Herr Präsident des h. Kantonsrathes Zürich!

Am Schlusse des regierungsräthlichen Berichtes, betreffend die von mir und meinem Helfer erhobene Beschwerde wird als Motiv des Verfahrens gegen mich vorzüglich auf mein »Treiben in Lyon« hingewiesen. (Aus den bei den Akten liegenden französischen Blättern gehe zur Genüge hervor, dass mein Treiben mit dem des Herrn Mermillod solidarisches aufgefasst werden müsse.) Was der hohe Regierungsrath unter diesem Treiben versteht, ist nicht recht ersichtlich, aber es scheint, es werde dasselbe als ein staatsgefährliches aufgefasst. Darum finde ich mich, um meine Ehre zu wahren veranlasst, offen zu erklären, was ich in Lyon getrieben.

In Folge der Occupation der Augustinerkirche durch Dr. Michelis mit den sog. Altkatholiken sah ich mich mit meinen vielen Tausenden der Kirche treu gebliebenen Katholiken auf die Gasse gestellt und die Möglichkeit der Ausübung des katholischen Cultus in Zürich war in Frage gestellt. Aus Erbarmen für meine Pfarrgenossen sah ich mich nun, wie ein Hausvater, wenn ihm der Blitz das Haus eingeäschert, um Hilfe um und suchte sie da, wo ich sie zu finden glaubte, in Lyon, einer wegen Mildthätigkeit berühmten Stadt. Hilfe suchen für Hilfsbedürftige ist aber kein Vergehen, am wenigsten ein staatsgefährliches. An massgebender Stelle, die aber nicht in Lyon, sondern in Paris gewesen wäre, trieb ich nichts. Die Vorgänge in Zürich wurden in der Presse besprochen ohne mein Zuthun und ich lehne alle Verantwortung in Betreff der Presse entschieden von mir ab. Auch bin ich gewiss alle Aufschlüsse und wären es auch die besten, die über mein Treiben in Lyon eingefordert werden mögen, werden stets »unvollständig« bleiben und nie im Stande sein, den Beweis zu liefern, dass ich ein Landesverräther bin, so wenig es bisher gelungen ist, darzuthun, dass Msgr. Mermillod ein sol-

cher ist. Mit Herrn Mermillod stehe ich ungeachtet der Aehnlichkeit des Schrittes in keinerlei Verbindung.

Hochachtungsvollst

sign. *J. S. Reinhard*, Pfr.

Zürich im September 1873.

IX.

Bericht des Regierungsrathes an den Kantonsrath, betreffend die von den Herren alt Pfarrer Reinhard und alt Pfarrhelfer Bossard erhobene Beschwerde.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Obgleich wir die Auffassung der Beschwerdeführer, es sei der Kantonsrath als Recursinstanz competent, die regierungsräthlichen Entscheide vom 5. und 19. Juli zu annulliren, nicht theilen und namentlich nicht einzusehen vermögen, wie hiefür von den Beschwerdeführern auf pag. 7. der Art. 31. der Verfassung angerufen werden kann, da doch mit der »Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung« dem Kantonsrath jedenfalls die Stellung einer Recursbehörde gegen regierungsräthliche Entscheidungen in Specialfällen nicht gegeben werden wollte, zur Zeit aber noch viel weniger die Entscheidung eines Conflictes zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt, der gar nicht vorhanden ist, gesucht werden kann, — so ergreifen wir dennoch gerne die uns gebotene Gelegenheit, um Ihnen über die bekannten Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich zu richtiger Beurtheilung die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die beiden Beschwerdeführer hatten schon lange vor dem ausgebrochenen Conflicte zu vielfachen Beschwerden von Gliedern der katholischen Gemeinde Zürich, namentlich wegen ihrer Intoleranz in Ehesachen, Veranlassung gegeben. Der Regierungsrath glaubte jedoch gerade wegen seiner Stellung als *protestantischer* Oberaufsichtsbehörde über das gesammte Kirchenwesen (Art. 40. der Verfassung) gegenüber den katholischen Kirchgemeinden vor Allem in Wahrung des Grundsatzes der Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit eine mehr reservirte Stellung einnehmen zu sollen, und liess sich weder durch vielfache persönliche Mittheilungen noch durch nicht selten hervorgetretene Stimmen der Presse über die Beschwerdeführer dazu bewegen, in die Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde Zürich, soweit sie sich als rein oder vorherrschend kirchliche dar-

stellten, einzugreifen. Die erste Veranlassung zu einem Entscheide gab ihm der bei ihm anhängig gemachte Protest gegen die Gültigkeit einer Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni d. J. In diesem Protest stellten sich die beiden Beschwerdeführer auf den gleichen Boden, wie die bischöfliche Curie von Chur in dem Ihnen bekannten, *von den Beschwerdeführern provocirten Proteste.* Die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit nahmen sie darin vor Allem für sich und überhaupt für die *römisch*-katholische Kirche, wie sie durch das *vaticanische Concil vom Jahr 1870 gestattet worden ist*, in Anspruch; die nächste Consequenz der von diesen in ihrem frühern Proteste wie auch in der gegenwärtig zu beantwortenden Beschwerde festgehaltenen Auffassung ist keine andere als die, *dass weder der Gemeinde noch dem Staate in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten irgend welche Rechte zustehen.* Hinsichtlich der *Gemeinde* wird in den Vordergrund stets der Satz gestellt: »In der katholischen Kirche besteht eine *lehrende* und eine *lernende* Kirche; *der erstern stehen allein Entscheidungsrechte in Fragen des Glaubens, d. h. der Kirche überhaupt zu, während die lernende Kirche, vorab das Laienthum, diesfallsige Entscheidungen blos anzuhören und sich denselben zu unterziehen hat.*«

Der Regierungsrath beschloss unter'm 5. Juli: »Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard und des Herrn Pfarrhelfer Bossard gegen den Beschluss der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni, sowie auf ihr Gesuch um Cassation dieses Beschlusses nicht einzutreten.« (Folgt die Begründung der Abweisung, wörtlich wie in Nr. III.)

Wir glauben uns im Wesentlichen auf die Mittheilung dieser Begründung beschränken zu können, indem durch dieselbe die Stellung des Staates zu der katholischen Kirche deutlich genug gezeichnet ist und sehen uns auch jetzt nicht veranlasst, den Beschwerdeführern auf ihre zwar mehr gegen den Beschluss der Kirchgemeinde gerichteten Auslassungen zu folgen. Die Aufgabe des Regierungsrathes war es, die Stellung des Staates, wie sie durch Verfassung und Gesetzgebung vorgezeichnet ist, zu wahren und dabei die Autonomie der Gemeinden, wie sie theils schon durch das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen (§§. 9. und 10.) gegeben, theils dann aber durch den Schlusssatz des Art. 64. der Verfassung noch erweitert und mit derjenigen der protestantischen Gemeinden auf die gleiche Linie gestellt worden ist, aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als, wie bei verschiedenen Gelegenheiten schon zu Tage getreten, gerade die Bestimmung des Schluss-

satzes des Art. 64. der Verfassung für die römische Hierarchie den Hauptanstoss bildet.

Den Beschluss vom 5. Juli theilte die Direction des Innern, die durch Disp. III. desselben beauftragt worden war, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde zu hinterbringen, unterm 8. Juli den Herren Reinhard und Bossard mit, setzte ihnen eine Frist von vier Tagen zur Abgabe einer Erklärung darüber an, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden, betrachten. Es handelte sich wesentlich darum, zu wissen, ob die beiden bisher an der katholischen Kirchgemeinde angestellten und vom Staate besoldeten Geistlichen im Dienste dieser katholischen Gemeinde, wie sie von den Staatsbehörden anerkannt war und auch gemäss Verfassung und Gesetz allein anerkannt werden durfte, verharren oder sich davon lösen wollten. Herr Bossard gab sofort eine weitläufige Erklärung ab, in welcher er die *römisch-katholische* Kirche mit ihrem canonischen Rechte, »*das in Zürich immer anerkannt und respectirt worden sei*,« als die allein zu Recht bestehende Kirche darstellte, sich selbst als von den zuständigen geistlichen und weltlichen Behörden im Jahre 1866 in legaler Weise als Pfarrhelfer an die *römisch-katholische* Gemeinde gewählten in *organischem Zusammenhang mit der Hierarchie* (*Papst und Bischof*) stehenden Geistlichen feierlich alle Rechte wahrte und damit zugleich die Anzeige verband, dass er den regierungsräthlichen Beschluss vom 5. Juli *an den h. Kantonsrath recurrirt habe.* Betreffend Herrn Reinhard theilte er mit, dass derselbe sich augenblicklich auf einer Reise befinde, es sei aber nicht daran zu zweifeln, dass er sich seiner Erklärung ebenfalls anschliessen werde.

Durch die ganze Erklärung, so gewunden sie auch gegeben war, war der Beweis geleistet, dass er den Beschluss des Regierungsrathes vom 3. Heumonat nicht anerkenne, dass er somit seine Stellung zu der Mehrheit der katholischen Kirchgemeinde, an welcher er angestellt gewesen, und damit zu dieser Gemeinde selber als gelöst betrachte. Diese Ablösung hatten die beiden Geistlichen auch bereits thatsächlich vollzogen, indem sie in derselben Weise sich am 29. Juni wegen angeblicher *Profanation* von der *Kirche* und damit auch von der *Gemeinde*, der sie nach §. 27. des katholischen Kirchengesetzes übergeben war, getrennt hatten, nachdem durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich das Recht der Mehrheit auf die Benutzung der katholischen Kirche zu einem von der

Kirchenpflege angeordneten Gottesdienstes anerkannt worden und den beiden Herren vom Statthalteramte hatte insinuirt werden müssen, dass allfällige Störung der öffentlichen Ordnung, wie sie ihrerseits in Aussicht gestellt wurde, unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen müsste.

Dass der Regierungsrath auch durch den angezeigten Recurs an Ihre h. Behörde sich in seinem Vorgehen nicht konnte hindern lassen, sondern zur Ordnung der Verhältnisse der katholischen Gemeinde weitere Schritte thun musste, erscheint wohl als selbstverständlich, wenn der Recurs als ein constitutionell unzulässiger und somit wirkungsloser Schritt betrachtet werden musste. Er fasste daher unterm 19. Juli, gestützt vorzugsweise auf die Erwägung, dass nach seiner Erklärung wie nach seiner ganzen Handlungsweise von Herrn Pfarrhelfer Bossard die durch Verfassung und Gesetzgebung dem Staate angewiesene Stellung gegenüber der katholischen Kirche nicht anerkannt werde, und dass er unter vorliegenden Verhältnissen vor Allem nicht mehr als Geistlicher einer Gemeinde betrachtet werden könne, deren durch Verfassung und Gesetzgebung (Art. 64. der Verfassung und §§. 9. und 10. des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen) gegebene Stellung er nicht anerkenne und von der er sich selbst durch verschiedene Akte bereits losgelöst habe, folgenden Beschluss:

»Von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard ist Vormerk zu nehmen. Derselbe kann als Geistlicher an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie sie durch zürcherische Verfassung und Gesetz gegeben ist, nicht mehr anerkannt werden und ist dieser Stelle enthoben.«

Der Regierungsrath hat bei diesem Beschlusse sich nicht nur nicht auf die ihm durch §. 76. des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich gegenüber protestantischen Geistlichen eingeräumten Befugnisse, die durch §. 24. auch auf die katholischen Kirchenverhältnisse übertragen sind, gestützt, sondern er hat vielmehr in vollem Bewusstsein, dass man es hier nicht mit einem in dem citirten §. 76. vorgesehenen Falle zu thun habe, davon vollständig Umgang genommen, und es konnte ihm auch nicht einfallen, bei den vorliegenden Verhältnissen diesen §. 76. zur Ueberweisung des Herrn Bossard an die Gerichte behufs Amtsentsetzung zu Rathe zu ziehen. Der Regierungsrath hat von den vorliegenden Verhältnissen, die *nicht er* geschaffen hatte, *lediglich Vormerk genommen und die naturgemässen Consequenzen daraus gezogen.* Es kann daher auch von einer Verletzung des Art. 53. der Bundesver-

fassung, »nach welchem Niemand seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen werden darf,« nicht die Rede sein.

In der vom 12. August datirten Beschwerde, die von Herrn alt Pfarrer Reinhard »Namens der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken« unterzeichnet ist, wird von dem vom Regierungsrathe bezüglich des Herrn Reinhard gefassten Beschlusse nichts gesprochen; ob daraus geschlossen werden dürfe, dass er für sich auf eine Rechtsverwahrung gegen jenen Beschluss verzichte, muss zur Zeit noch dahin gestellt bleiben. Um uns jedoch für die Zukunft eine allfällig weiter bevorstehende Beantwortung zu ersparen, theilen wir Ihnen noch mit, dass unterm 9. August, nachdem Herr Reinhard, von seiner Reise nach Lyon zurückgekehrt, seine im Wesentlichen im gleichen Sinne abgefasste Erklärung abgegeben hatte, ein analoger Beschluss gefasst worden ist; derselbe ist jedoch den Verhältnissen entsprechend in folgender Weise etwas abweichend begründet: »1) Herr Pfarrer Reinhard hat, nachdem er mit Herrn Bossard einen Protest gegen den Beschluss der Kirchgemeinde vom 8. Juni eingegeben, die katholische Kirche verlassen und sich dann von Zürich wegbegeben, ohne weder der Kirchenpflege noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und dafür gesorgt zu haben, dass die ihm obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können. 2) Schon durch sein Auftreten in Lyon ist hinlänglich dargethan, dass derselbe die gefassten Beschlüsse in keiner Weise anerkennt. 3) Durch seine Erklärung, die Herr Reinhard, seit er von Lyon zurückgekehrt ist, abgegeben hat, zusammengehalten mit seinem gemeinsam mit Herrn Bossard abgegebenen und ebenso mit dem von ihnen provocirten Proteste der bischöflichen Curie in Chur, beurkundet derselbe, dass er weder Rechte der Gemeinde noch des Staates in katholischen Kirchenangelegenheiten anerkennt.«

Die besten Aufschlüsse über das Treiben des Herrn Reinhard in Lyon geben die eingeforderten, leider jedoch nur unvollständig eingegangenen und bei den Akten liegenden französischen Blätter, aus denen zur Genüge hervorgeht, dass sein Treiben als ein mit demjenigen des Herrn Mermillod solidarisches aufgefasst werden muss, wie dann ja überhaupt keinem Zweifel unterworfen sein kann, dass alle diese Klagen in der ultramontanen auswärtigen, namentlich aber französischen Presse über Unterdrückung der katholischen Kirche und Misshandlung ihrer Priester in der Schweiz durchaus nicht als absichts- und zwecklose Elegien aufgefasst werden dürfen. Die staatlichen Behörden können wohl zur Zeit auch nur aus dem

Grunde, weil bis jetzt dieses Treiben an massgebender Stelle wirkungslos geblieben zu sein scheint, von weitergehenden Schritten Umgang nehmen, werden sich aber für die Zukunft je nach Umständen für ernsteres Einschreiten freie Hand behalten müssen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Pfenninger.
Der Staatsschreiber:
In Stellvertretung desselben,
J. Nussbaumer.

X.
Nachtrag der Redaction.

Die Schweizer Kirchenzeitung 1874 Nr. 34. berichtet aus *Zürich:* Ein regierungsräthlicher Antrag von sehr grosser Wichtigkeit befand sich auf der Traktandenliste des Kantonsrathes vom 17. August 1874, der Antrag nämlich: »*Die bisherige factische Verbindung der katholischen Einwohner des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt.*«

Die »Allg. Sch. Ztg.« meldete über die betreffenden Verhandlungen wie folgt:

»Herr Regierungsrath *Walder*, der Referent der Regierung, auf die protestantischen Instinkte vertrauend, begnügte sich, die Massregel (Lostrennung der Katholiken Zürichs vom Bisthum Chur) mit einigen üblichen Kraftphrasen gegen Ultramontanismus, Jesuiten, hierarchische Herrschaft, Intoleranz etc. zu rechtfertigen. In dem grossen Weltkampfe, den das Papstthum gegen alle Gesittung begonnen habe, dürfe auch der Kanton Zürich nicht fehlen. Er verlas eine Reihe von Briefen, welche die Gefährlichkeit der bischöflichen Curie illustriren sollten. — Herr Fürsprech *Forrer* versuchte eine andere Begründung: Wenn ein Freund ihn beschimpfe, so breche er sofort allen Verkehr mit ihm ab und er warte nicht, bis er einen andern Freund habe. So sei es auch eine *Ehren*sache für den Kanton Zürich, den Verkehr mit Dem aufzuheben, der uns *verflucht* habe. Hr. RR. *Ziegler*, der während der Discussion aus dem Krankenzimmer auf's Rathhaus eilte — — sprach mit einer unerhörten Leidenschaftlichkeit und mit Zuhülfenahme von pathetischen Effecten, die er sonst wirklich andern überlässt. Nach seiner Behauptung erfolgte

der Abbruch aus keinem andern Grunde, als weil der Bischof — die zürcherische Verfassung gebrochen hat! Diese Verfassung verbiete allen Zwang wegen religiösen Meinungen, *und nun wage es der Bischof die Mitbürger, welche den Lochbrunner zum Pfarrer gewählt, zu excommuniciren*; ein Akt, den die Curie seit 100 Jahren nicht mehr gewagt habe, den man nicht hinnehmen dürfe, wenn man nicht zum Kindesspott werden, wenn man nicht eine Mitschuld an den Eidgenossen begehen wolle, die im gleichen Kampfe stehen!! Ein anderes Mittel helfe nicht. Es sei möglich, dass daraus unangenehme und unbequeme Conflicte entstehen, aber hier gelte es, eine einfache Pflicht zu erfüllen, und die Verantwortlichkeit treffe die härter, welche den Feuerbrand verschuldet.«

Nun erhob sich Hr. Dr. *Dubs*. Er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn der Regierungsrath die »altkatholische« Gemeinde in Zürich gegen bischöfliche Akte schützen wolle. *Man kann sich zwar fragen, ob die altkatholische Bewegung auf die Dauer lebensfähig sei*, allein für uns steht fest, dass wir hier eine altkatholische Gemeinde haben; und dieser schulden wir staatlichen Schutz. Dagegen huldigt die weitaus grössere Zahl der katholischen Gemeinden in unserem Kantone dem römisch-katholischen Glauben: auch diese belasse man bei ihrem Glauben und nöthige sie nicht, aus dem bisherigen Bisthumsverbande auszutreten. — Ueber die bischöfliche Curie in Chur hatten wir uns auch sonst nicht besonders zu beklagen. So machten sich innerhalb ihres Sprengels frühzeitig schon sehr demokratische Institutionen geltend, wie z. B. die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Ja, Anno 1859 war es gerade die bischöfliche Curie, welche die directe Wahl bei uns den Gemeinden einräumen wollte, während die Regierung sich damals widersetzte. — Herr Dubs fürchtet die Folgen der Trennung. Entweder setzen wir nichts, oder dann einen neuen Bischof. Das erstere wird das Wahrscheinlichere sein. Allein dann verletzen wir die katholische Religion, *zu der von jeher ein Bischof gehört hat.* Der Bischof ist ein Zeichen der Katholicität, ein Stück der katholischen Glaubenslehre. Die Gemeinden müssten alsdann ausserhalb des Kantons die Firmung vornehmen lassen und wir hätten Gelegenheit, solche Züge mit Patres etc. alljährlich etwa nach Lachen wallfahrten zu sehen. Dies würde Zürich nicht zur Ehre gereichen (Keulenschläge auf die Regentenweisheit in Solothurn, Aargau etc.!) Mit dem Motive des Regierungsrathes, dem Bannfluche, hat es gar nicht viel auf sich. *Damit hat der Bischof nur seine Schuldigkeit gethan.*

Die Excommunication war ein Ausschliessen aus der Gemeinschaft mit Rom: die Altkatholiken hatten sich aber schon vorher mit Eclat von Rom losgesagt! Darum Antrag: »Die bisherige Verbindung mit Chur wird auf diejenigen Gemeinden und Genossenschaften beschränkt, welche der römisch-katholischen Confession angehören: — eventuell: Es bleibt den katholischen Gemeinden und Genossenschaften überlassen, sich an eine beliebige schweizerische bischöfliche Curie zu wenden.«

Im ähnlichen Sinne wie Dubs äusserten sich auch die Professoren *Vogt* und *Wyss*. Mit 100 gegen 57 Stimmen ward die Sache an eine Commission von 5 Mitgliedern gewiesen.

III.

Ein preussischer Ministerialerlass vom 27. Februar 1874,

betreffend: die kirchlich-politische Stellung eines zu stiftenden Waisenhauses.

I. Der Ministerialerlass lautet wie folgt:

»Berlin 27. Februar 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 17. October v. J. bei Rückgabe der Anlagen ergebenst Folgendes: Wenn auch in dem Bericht der dortigen Regierung vom 8. October v. J. die in unserem Erlasse vom 9. September v. J. verlangte weitere Aufklärung bezüglich der von N. beabsichtigten Stiftung eines Waisenhauses zu N. gegeben worden ist, müssen wir dennoch Anstand nehmen, unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen auf Grund der vorliegenden Statuten die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die in Rede stehende Stiftung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen.

Die Bestimmungen der vorgelegten Statuten in ihrem Zusammenhange lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass es sich um eine Verfolgung einseitiger confessioneller Tendenzen handelt. Die Waisenanstalt wird der Leitung und Einwirkung der katholischen Geistlichkeit in einer Weise unterworfen, welche das dem Staate über dergleichen Anstalten nach den Bestimmungen der §§. 32 ff. Th. II. Tit. 19. A. L. R. vorbehaltene Aufsichtsrecht völlig illusorisch macht.

Bezüglich des letzteren besagen die Statuten nichts. Nur nach §. 12. derselben soll den Staatsbehörden das gesetzliche *Oberaufsichtsrecht* vorbehalten bleiben.

Dagegen wird in §. 11. der Statuten die Stiftung unter die *Aufsicht* des Bischofs zu N. gestellt und werden die demselben zustehenden Aufsichtsrechte in den §§. 4. und 6. sub b. und c. der Art specialisirt und ausgedehnt, dass es mindestens zweifelhaft wird, welche Befugnisse dann noch dem Staate verblieben. Den gegenwärtigen Verhältnissen des Staates zu der katholischen Kirche entspricht es nur, ein Aufsichtsrecht des Bischofs über ein Institut wie das hier fragliche überhaupt nicht anzuerkennen.

Im Einzelnen ist noch zu bemängeln, dass die Wahl der Per-

sonen, welche nach §. 6. des Statutenentwurfs die Stiftung zu verwalten und nach Aussen zu vertreten, insbesondere auch die Haus- und Geschäftsordnung zu regeln und die Anstalt zu leiten haben, so gut wie vollständig in die Hände der Geistlichkeit gelegt ist; denn auch hinsichtlich des von dem Magistrat zu ernennenden Mitglieds des Verwaltungsraths ist im §. 4. der einschränkende Zusatz gemacht, dass, wenn der Magistrat nicht binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Aufforderung ein katholisches Mitglied der städtischen Behörden ernennt, die Ernennung durch den katholischen Stadtpfarrer unter bischöflicher Genehmigung erfolgen solle. Das äusserste in der Bildung des Verwaltungsraths zu machende Zugeständniss ist dieses, dass der katholische Stadtpfarrer demselben selbst angehört und das zweite Mitglied ernennt.

Die Genehmigung dieser Ernennung durch den Bischof muss dagegen bereits für eine solche Massregel erachtet werden, welche darauf abzielt, das Institut zu einem rein kirchlichen, möglicher Weise hierarchischen Zwecken dienstbar zu machenden zu gestalten.

Ebenso wie diese Genehmigung ist für das dritte aus dem Magistrate zu entnehmende Mitglied das Erforderniss der katholischen Confession zu streichen, da in allen weltlichen Behörden eine Unterscheidung nach der Confession nicht zugelassen werden kann und, wie für das Vorstandsmitglied, schliesslich auch für die die staatliche Aufsicht führenden Beamten die katholische Confession beansprucht werden könnte.

Zu einem ferneren Bedenken gibt der Vorbehalt in dem §. 6. sub b. der Statuten, dass die Waisenkinder in der Anstalt selbst auch den Unterricht erhalten, Anlass. — Das Recht der Anstalt, Waisenkinder aufzunehmen und zu erziehen, schliesst in keiner Weise die Befugniss in sich, eine Schule für dieselben einzurichten und zu unterhalten.

Die gedachte Bestimmung bedarf daher einer Abänderung dahin, dass die Waisenkinder den Schulunterricht ausserhalb der Anstalt in den öffentlichen Schulen erhalten.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den N. N. entsprechend zu bescheiden, die noch vorstehenden erforderlichen Abänderungen der Statuten bewirken zu lassen und solche sodann zur weiteren Beschlussfassung uns wieder vorzulegen.

Der Minister des Innern.	Der Minister der Justiz.	Der Minister der geistl., Unterr. u. Med. Ang.

An den königlichen Oberpräsidenten Herrn N. N.

II. Vorstehende Ministerialverfügung steht nicht im Einklange mit einer Reihe landrechtlicher Vorschriften, welche trotz aller politischen Strömungen noch in voller gesetzlicher Geltung sich befinden und die daher, von der Verschiedenheit jener Strömungen unberührt ausschliesslich massgebend sein sollten. Insbesondere:

1) gehören Waisenhäuser nach §. 32. II. 19. A. L.-R. zu den Anstalten, welche unter dem besonderen *Schutze des Staates* stehen und deren Errichtung daher im wohlmeinenden gemeinnützigen Interesse armer verwaister Kinder auch staatsseitig nicht genug befördert werden kann.

2) *Jeder Stifter* kann nach §. 35. a. a. O. die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen *nach Gutbefinden* anordnen. Der Leitung der Geistlichkeit und der Bischöflichen Aufsicht eine dergleichen Anstalt zu unterstellen, ist keinem Stifter durch irgend welches Gesetz verboten.

3) Der Einwand, dass es sich um Verfolgung einseitiger confessioneller Tendenzen handele, ist ungesetzlich. Bei einem katholischen Waisenhause handelt es sich allerdings um die confessionelle Erziehung seiner Zöglinge. Allein es gibt auch zahllose protestantische Waisen- und Rettungshäuser, welche in gleicher Weise eine einseitige confessionelle Tendenz verfolgen und nach §. 323. II. 18. A. L.-R. soll die Obrigkeit selbst auf genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die *religiöse* Erziehung der Waisen *sorgfältig Acht haben*, so dass jedes Kind in der Religion des Vaters oder in derjenigen Religion, welcher er durch das letzte Jahr vor seinem Tode das Kind gewidmet hat, erzogen werden soll. (§. 83. II. 2. A. L.-R.)

4) Wenn die Bestimmung des Stifters,

dass die Ernennung des zweiten Vorstandsmitgliedes durch den Bischof genehmigt werde,

als eine Massregel bezeichnet wird, welche darauf abzielt, das Institut zu einem rein kirchlichen, möglicher Weise hierarchischen Zwecken dienstbar zu machenden zu gestalten, so sind uns hierarchische Zwecke hierbei undenkbar. Dass aber die katholische *Kirche* auch zu Unterrichts- und *Wohlthätigkeits*zwecken Vermögen besitzen und erwerben dürfe, ist in Art. 15. der preussischen Verfassungsurkunde gewährleistet, ohne dass durch das Gesetz vom 5. April 1873 hierin etwas verändert worden wäre. Der Hinweis auf die »gegenwärtigen Verhältnisse des Staates zu der katholischen Kirche«

rechtfertigt keine Abweichung von den Grundsätzen der Verfassungsurkunde.

5) Für das dritte Vorstandsmitglied soll das Erforderniss der katholischen Religion gestrichen werden, da in allen weltlichen Behörden eine Unterscheidung nach der Confession nicht zugelassen werden könne. Auch bei protestantischen Erziehungshäusern jedoch z. B. bei dem Goldberger Rettungshause in Schlesien, wird das protestantische Bekenntniss der Vorstandsmitglieder statutenmässig vorgeschrieben. Die Vorstandsmitglieder sind zu leitender Theilnahme an der Erziehung der Anstaltszöglinge berufen. Auch darf die Analogie des §. 322. II. 18. A. L.-R. herangezogen werden, wornach *nur* die *Mutter* oder andere *nahe* Verwandte um der Religionsverschiedenheit unter Christen nicht von der Erziehung eines Kindes ausgeschlossen werden dürfen. Bei dritten also bildet die verschiedene Religion gesetzlich einen hinreichenden Grund sie von der Theilnahme an der Erziehung eines Waisenkindes auszuschliessen.

6) Die Vorschrift in §. 6. b. der Statuten, dass, wenn die Waisen *in der Anstalt selbst* auch den *Unterricht* empfangen sollen, die betreffenden Personen die staatliche Prüfung bestanden haben und unter Beobachtung der für das Unterrichtswesen geltenden staatlichen Vorschriften den Unterricht ertheilen müssen, entspricht vollkommen den über Privatschulen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Die ministerielle Forderung, dass die Waisenkinder den Schulunterricht ausserhalb der Anstalt in den öffentlichen Schulen erhalten, entbehrt der gesetzlichen Begründung (§§. 3. 7. II. 12. A. L.-R., Cab.-O. 10. Juni 1834 und 24. November 1839, Art. 21., 22. preuss. Verfassungsurkunde).

7) Der Zweifel, welche Aufsichtsbefugnisse noch dem Staate verbleiben, erledigt sich durch §. 38. II. 19. A. L.-R.:

> Die *Oberaufsicht des Staates* schränkt sich darauf ein, dass nach den Verordnungen des Stifters verfahren werde und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei. (Vergl. §. 39.)

8) Nur wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters *unmöglich* oder gar *schädlich* sein würde, dürfen die Behörden jene Verordnungen verwerfen (§. 34. a. a. O.) An eine Unmöglichkeit oder Schädlichkeit war vorliegenden Falles offenbar nicht zu denken.

IV.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig. Dunker et Humblodt. 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

Bekanntlich ist Herr Emil Friedberg schon durch den ehemaligen preuss. Cultusminister von Mühler, der ihm seinerseits grosses Vertrauen schenkte, aber dafür schlecht belohnt worden ist[1]), in den Besitz *sämmtlicher*, auf die Errichtung der preussischen, hannoverschen und oberrheinischen Bisthümer bezüglichen Ministerialacten, in welchen sich alle diplomatischen Verhandlungen der betreffenden deutschen Staaten mit dem apostolischen Stuhle und resp. das durch die Annexionen von 1866 an Preussen gekommene reichhaltige Material der bekannten Frankfurter Verhandlungen theils ur- theils abschriftlich befinden, so wie der Acten über die Bischofswahlen gekommen und dadurch in den Stand gesetzt worden, sich ohne sonderliche Mühe in ergiebigster Weise über einen Gegenstand zu informiren, welchen andere Gelehrte, deren Vorarbeiten ihm überdies zu Gebote standen, nicht ohne grosse Schwierigkeit zu durchdringen vermochten. Die oben erwähnte Schrift ist das Ergebniss der von ihm aus diesen Acten gemachten Ausbeute. Da es hiernach dem Verfasser an Fülle des zur Klarstellung der Thatsachen, zur Erforschung der Wahrheit und zur Begründung eines wissenschaftlichen Urtheils erforderlichen Materials in keiner Weise gefehlt hat, so ist man vollkommen berechtigt, die strengsten Forderungen in dieser Beziehung an ihn zu stellen, sowohl was den historischen, als was den dogmatischen Theil der Arbeit anlangt.

Nachdem wir indessen die gedachte Schrift gelesen, geprüft und mit dem Inhalte der beigefügten Actenstücke verglichen, auch unsere eigene Sachkenntniss zu Rathe gezogen haben, können wir nicht umhin, die Zugabe, womit die Herrn Verleger Dunker et Humblodt durch ihr eigenes Motto »Vincit Veritas,« das Titelblatt be-

---

1) Vergl. z. B. *Friedberg's* Schrift: »Johannes Baptista Baltzer.« Leipzig, Dunker et Humblodt 1873 und darüber *Kugel* im *Archiv* Bd. 31. S. 209 ff.

reichert haben, für eine Ironie auf den Autor zu halten und die Meinung auszusprechen, dass allerdings die Wahrheit auch den Verdunkelungsversuchen des Herrn Friedberg gegenüber siegreich bleiben wird.

Wie sehr derselbe geneigt ist, sich in seiner Darstellung von gehässigen Impulsen leiten zu lassen, zeigt sich schon auf dem ersten Blatte, in der Vorrede seiner Schrift, wo er sich darüber beklagt, dass früher nicht einmal von den Regierungen das auf die Besetzung der Bischofsstühle bezügliche diplomatische Actenmaterial der Wissenschaft zugänglich gemacht, und diese dadurch in den Stand gesetzt worden sei, das geltende Recht zu ergründen und allen unrechtmässigen Anmassungen der Curie gegenüber zu vertheidigen. Bekanntlich ist es ein althergebrachter loyaler Brauch der Cabinette, Actenstücke über den diplomatischen Verkehr mit anderen Regierungen nicht zu veröffentlichen. Abweichungen von dieser Regel finden nur selten, und abgesehen vom Kriegszustande, nur mit Einschränkungen statt, welche die der betreffenden auswärtigen Regierung schuldigen Rücksichten gewahrt erscheinen lassen. Von Seiten des apostolischen Stuhles ist dieser Brauch von jeher mit grösster Gewissenhaftigkeit und in dem Masse beobachtet worden, *dass er selbst absichtlichen Indiscretionen anderer Regierungen nicht mit Veröffentlichungen seinerseits entgegengetreten ist, obschon solche zu seiner Vertheidigung hätten dienen können.* Diesem Brauche entsprach der hl. Stuhl auch, indem er die Publication der auf die Errichtung der Bisthümer bezüglichen diplomatischen Actenstücke mit den deutschen Regierungen nicht gestattete, gleich wie diese letzteren selbst aus derselben Ursache mit der Veröffentlichung dieses Materials früher zurückhielten. Nach Friedberg aber dachte Rom nur deshalb nicht daran, die Acten zu publiciren, *weil deren Kenntniss für das Verständniss des bestehenden Rechtes durchaus nöthig war und darum den curialen Interpretationen nur schädlich sein konnte.* Wir werden im Laufe der nachstehenden Erörterungen sehen, dass der hl. Stuhl die Publication dieses Materials und selbst die Bearbeitung, welche dasselbe durch den Staatscanonisten Friedberg erfahren, in keiner Weise zu scheuen hat.

Die Friedberg'sche Schrift zerfällt in drei Bücher und einen Anhang.

Im ersten Buche gibt oder vielmehr *macht* Friedberg die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, aus welchen das jetzt geltende Recht über die Besetzung der bischöflichen Stühle hervorgegangen ist. Das zweite Buch enthält eine der Tendenz des Ver-

fassers entsprechende Geschichte der einzelnen Bischofswahlen. »*Hier zeigt sich*,« sagt derselbe, »*das Wachsen der curialen Ansprüche, das Zurückweichen des Staates, wir gelangen zu einer vollkommenen Scala, von der wir das Verhältniss von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Territorien wie auf einem Thermometer ablesen können.*«

Das Zurückweichen des Staates finden wir allerdings durch die Geschichte der Bischofswahlen bestätigt. Die Regierungen mussten nothwendig einen Standpunkt verlassen, den sie ihrerseits unter Nichtbeachtung der mit Rom getroffenen Vereinbarungen einnehmen, resp. festhalten zu dürfen geglaubt hatten. Der hl. Stuhl dagegen hat niemals den vertragsmässigen Verabredungen zuwiderlaufende Ansprüche erhoben, sondern einfach nur gefordert, was er zu fordern berechtigt war und fordern musste, wenn er seiner Pflicht gegen die Kirche nicht untreu werden wollte.

Im dritten Buche construirt Verfasser auf der Grundlage der beiden vorausgehenden das, was ihm als geltendes Recht erscheint und schliesst mit einer Kritik desselben.

Der Anhang gibt eine Darstellung des in Oesterreich geltenden Rechts, weil Oesterreich bis 1866 zu Deutschland gehört habe, und des französischen Rechts, weil dasselbe für Elsass und Lothringen von Bedeutung ist, ferner des bei der Wahl des altkatholischen Bischofs befolgten Verfahrens und endlich einen Abriss der Verhandlungen, aus denen die katholische Feldpropstei hervorgegangen ist. Der letztere ist wiederum aus Ministerialacten geschöpft, welche dem Verfasser von Seiten der preussischen Regierung ausgehändigt worden sind.

Damit schliesst die Friedberg'sche Schrift, der als zweiter Band noch eine Sammlung von 107 Actenstücken, meistens Excerpten, beigefügt ist, deren sorgfältige Vergleichung mit dem Texte im ersten Bande wir Jedem empfehlen, dem es um ein eigenes, unabhängiges Urtheil zu thun ist.

Denn schon an dieser Stelle können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass sich in der Friedberg'schen Darstellung manche kühne Behauptung findet, die durch den Text der Actenstücke nicht bestätigt wird, sondern nur Ausfluss der Interpretationskunst des Verfassers ist, während andererseits aus manchen Actenstücken Stellen weggeblieben sind, von denen wir glauben, dass sie nicht hätten weggelassen werden sollen.

Indem wir nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemer-

kungen zur Kritik des Werkes selbst schreiten, beginnen wir, den einzelnen Abtheilungen folgend, mit

I.

Der Geschichte der Verhandlungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle zwischen den deutschen Regierungen und der römischen Curie.

Dieser Theil behandelt im ersten Capitel die in der Zeit von 1803 bis 1815 stattgefundenen *vergeblichen Versuche*, das Verhältniss von Staat und Kirche zuerst für das ganze Reich, dann für Bayern, Württemberg, Baden, resp. für die Rheinbundstaaten neu zu regeln, im zweiten Capitel den in der Periode von 1815 bis 1827 erfolgten *Abschluss der diplomatischen Verhandlungen* Bayerns, Preussens, Hannovers und der oberrheinischen Staaten mit dem apostolischen Stuhle.

A) *Unter den vergeblichen Versuchen* stossen wir

1. *auf das Reichsconcordat.* (S. 3.)

Es wird darüber nichts weiter berichtet, als dass die 1803 eingeleiteten Verhandlungen in keinen rechten Fluss kommen konnten und mit dem Presburger Frieden ein selbstverständliches Ende erreichten.

Der Verfasser, welchen diese Verhandlungen nur insoweit interessiren, als sie auch die Besetzung der Bischofsstühle berühren, hebt in dieser Beziehung nur hervor, dass die zwischen dem Fürsten Primas Dalberg und dem päpstlichen Auditor, Grafen Troni vereinbarten Grundlagen den Einfluss der Territorialregierungen auf die Besetzungen der bischöflichen Stühle reichlich gewahrt hätten, — ein Princip, welches seitens der Curie in keiner Weise bemängelt worden sei. — »Die Landesbischöfe,« sagt er in der Anmerkung S. 3. — unter Berufung auf *Scherer*, Staat und Kirche. München 1874 und auf die Schrift: Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. du XIX. Siècle. Paris 1814. — »sollten von den katholischen Fürsten nominirt, von den protestantischen präsensirt und vom Papste nach Empfang der üblichen Taxe confirmirt werden.« Es ist indessen ein Gewicht auf diese Grundlagen überhaupt nicht zu legen, weil sie lediglich in den Bereich vorläufiger Besprechungen gehören und die Zustimmung des apostolischen Stuhles keineswegs erlangt haben. Dies ergibt sich mit Evidenz schon aus der von Friedberg selbst nach Scherer a. a. O. Urk. N. 6. citirten Verhandlung über die

Conferenz zwischen Dalberg und den Cardinälen Antonelli, Pietro und Caselli vom 30. December 1804:

»*Sermo* hic fuit de electionibus,« heisst es in dieser Verhandlung, »quas capitulis vindicari posse haud videbatur, cum principes episcoporum nominationes tam tenaciter poscant, ut iis exemplo aliorum principum fundatis eae denegari vix possint. Id solum animadvertebatur, quod nominationes istas, sibi concedendas liberali erga ecclesiam agendi modo mereri principes debeant..

De cetero monebant domini Cardinales, Russiam et Borussiam hic expresse nominandos non esse, sed generatim dicendum, quod principibus acatholicis Germaniae in constitutionem episcoporum ille influxus concedendus sit, quo alii ejusdem confessionis jam gaudeant.«

Die Dalberg-Tronischen Grundlagen passirten also nicht einmal unangefochten die Conferenz Dalberg's mit den genannten Cardinälen. Man unterschied bezüglich der beanspruchten Nomination ausdrücklich zwischen katholischen und nicht katholischen Fürsten, wollte Russland und Preussen überhaupt nicht erwähnt, sondern nur generell gesagt wissen, dass den nicht katholischen Fürsten jener Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle gewährt werden solle, dessen sich andere Fürsten derselben Confession bereits erfreuten. Während also den katholischen Fürsten die Aussicht auf Erlangung eines Nominations- oder Präsentationsrechtes eröffnet wird, ist bezüglich der nicht katholischen nur von einem nicht näher qualificirten Einfluss die Rede, welchem die canonischen Wirkungen einer förmlichen Nomination offenbar nicht zuerkannt wurden.

Die in der Anmerkung S. 5. enthaltene, auf Eilers: Meine Wanderung durchs Leben. 3, 205 gestützte Behauptung des Verfassers, dass der von Pius VII. im Jahre 1804 zum Abschlusse eines deutschen Reichsconcordats mit nach Paris gebrachte und vom Nuntius in beglaubigten Abschriften in Deutschland in Circulation gesetzte Entwurf im Art. 7. gleichfalls die Bestimmung enthalten habe, dass der Bischof vom Landesherrn ohne Unterschied der Confession empfohlen und präsentirt und hierauf nach Befund der Umstände vom Papst *confirmirt* werden solle, können wir zwar einer genaueren Controle Mangels des urkundlichen Materials nicht unterziehen, wir halten sie aber mindestens für ungenau aus zwei Gründen,

a) weil ein positives, ausdrückliches Zugeständniss des Papstes dahin gehend, dass der Landesherr »*ohne Unterschied der Confession*« den Bischof empfehlen oder präsentiren solle, mit den Grund-

sätzen des apostolischen Stuhles unvereinbar und in der Praxis ohne Praecedens wäre,

b) weil die Zusicherung der *Confirmation* auf eine blosse Empfehlung oder Präsentation den canonischen Rechtsbegriffen widerstreiten würde.

Die Ausdrücke »*ohne Unterschied der Confession*« und »*confirmirt*« werden also in dem fraglichen Art. 7. keinenfalls gebraucht, und dürfte der Sinn desselben darauf zu reduciren sein, dass den Landesherrn *ohne specielle Erwähnung der Confession* die Zusicherung gegeben werden sollte, die von ihnen für die Bischofsstühle ihrer Territorien empfohlenen resp. präsentirten Candidaten würden vom Papste nach Befinden der Umstände ernannt und instituirt werden. Erwägt man nun noch, dass zwischen empfehlen und präsentiren unterschieden wird, so liegt der Schluss nahe, dass es in der Absicht des hl. Stuhles gelegen hat, die Befugniss zu präsentiren, den katholischen Landesherrn, den nicht katholischen dagegen nur die Befugniss zu empfehlen, der jedoch nach Befund der Umstände die entsprechende factische Berücksichtigung zu Theil werden sollte, einzuräumen. Findet darin Herr Friedberg den Einfluss der Territorialregierungen *reichlich* gewahrt, so sind wir unsererseits ganz seiner Ansicht, ein Mehreres zu beanspruchen, hatten sie sicher kein Recht, auch kein Bedürfniss; der apostolische Stuhl konnte aber in der Voraussetzung des Zustandekommens eines Reichsconcordats in seinen Concessionen bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle ebenfalls bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit gehen, da in der Herstellung geordneter kirchlicher Zustände *im ganzen Reichsgebiete* ein angemessenes Aequivalent dafür gelegen hätte und damit zugleich von den deutschen Fürsten eine Collectiv-Bürgschaft gegeben worden wäre, den Interessen der katholischen Kirche, als einer gemeinschaftlichen Reichsangelegenheit in wohlwollender Uebereinstimmung gerecht zu werden.

Der Souveränitätsdünkel und Absolutismus der damaligen deutschen Fürsten war indessen weit entfernt, einen, dem Gesammtinteresse Deutschlands und der katholischen Kirche so förderlichen Gedanken Vorschub zu leisten. Das Bestreben der Particularstaaten ging vielmehr dahin, die katholische Kirche in ihre Botmässigkeit zu bringen; und gegenüber den durch die grossen Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts angerichteten Zerstörungen glaubte man dieses Ziel, wie Friedberg S. 4. richtig bemerkt, mit aller Rücksichtslosigkeit verfolgen zu dürfen. Es ist auch wahr, dass man staatlicherseits die neu zu errichtenden Episcopate nicht

als vom Staate unabhängige Institutionen wünschte und eben darum die Besetzung der Bischofsstühle für die Landesherrn in Anspruch nahm. Grade deshalb aber wird Jeder, welcher für die göttliche und darum vom Staate unabhängige Mission der Kirche im christlichen Zeitalter ein richtiges Verständniss hat und dementsprechend das Verhältniss von Staat und Kirche nach ihren beiderseitigen Aufgaben und Zielen mit unbefangenem Blicke würdigt, zugeben müssen, dass es damals für den apostolischen Stuhl nothwendiger und unerlässlicher als je war, das fundamentale Recht der Kirche den Anmassungen der weltlichen Regierungen, sowie den verkehrten politischen Doctrinen und unredlichen Absichten kurzsichtiger Staatsmänner gegenüber mit aller Würde und Entschiedenheit zu wahren.

Von dieser Pflicht durchdrungen, getragen von dem Bewusstsein, in den Interessen der Kirche die Sache Gottes zu vertreten und darum ungebeugt in seinem Muthe, selbst den Trümmern gegenüber, in welche die einst so glanzvolle Kirche Deutschlands durch die Revolution gestürzt war, trat der apostolische Stuhl in die Verhandluugen, welche die deutschen Regierungen Behufs Herstellung neuer kirchlicher Organisationen im Anfange dieses Jahrhunderts mit ihm anknüpften.

Daher im Laufe dieser Verhandlungen jene principielle und würdevolle Haltung desselben, welche Anerkennung und Bewunderung selbst seinen Gegnern abnöthigt und als Ergebniss die *erfolgreiche* Wahrung des Rechtes und der Selbstständigkeit der Kirche zu verzeichnen hat. Grade hierin liegt, wie wir meinen, ein sehr wesentliches Moment für die richtige Würdigung der von Seiten der deutschen Regierungen mit dem apostolischen Stuhle auf dem Wege des diplomatischen Notenaustausches getroffenen Uebereinkünfte. *Der apostolische Stuhl hatte bei jenen Verhandlungen keinerlei Hintergedanken, seine Sprache ist der wahre und offene Ausdruck der von ihm vertretenen Grundsätze. Wie es geschrieben steht, ist es vom Anfange an gemeint.* Die deutschen Regierungen dagegen pactirten zum Theil unter Mental-Reservationen und Herr Friedberg möchte uns jetzt beweisen, dass diese und nicht das, was nach dem Wortlaute und Sinne der ausgetauschten diplomatischen Noten, der Circumscriptionsbullen und der dazu erlassenen Explicativ-Breven wirklich abgemacht ist, geltendes Recht geworden seien. Daher ist denn auch sein Bestreben (S. 5 ff.) zunächst darauf gerichtet, nicht blos das kirchenpolitische System jener Regierungen, welches auf vollständige Unterjochung und Einverleibung der Kirche in den Staatsorganismus hinauslief, sondern auch die Illoyalität des Ver-

fahrens, welches die damaligen süddeutschen Staatsmänner Rom gegenüber glaubten einschlagen zu dürfen, in Schutz zu nehmen.

«Alle deutschen Staatsmänner, welche mit Rom verhandelten, sagt er, waren, wie man sie jetzt fast wie mit einem Makel (allerdings!) zu bezeichnen pflegt, Josephiner. Nur Niebuhr machte eine Ausnahme. Aber dessen Anschauungen über das Verhältniss von Staat und Kirche haben wir auch schon längst als Irrthum erkannt. *Wir halten nichts mehr von dem Bündniss zwischen Thron und Altar, wir meinen nicht mehr, dass staatliche und kirchliche Interessen zusammenfallen, wir sehen, dass die Früchte der Niebuhr'schen Theorien für den Staat verderblich geworden sind und ebenso auch für die katholische Kirche, deren hierarchische Seite sie befördert und deren religiöse sie zurückgedrängt haben.*«

In diesem absprechenden Urtheile über Niebuhr im Vergleiche zu den übrigen deutschen Staatsmännern kennzeichnet Friedberg trefflich seinen eigenen kirchenpolitischen Standpunkt mit ganzer Schärfe. Er entschuldigt nicht nur und rechtfertigt das kirchenpolitische System, welches mit dem Namen Josephinismus bezeichnet wird, sondern er findet es bei Weitem nicht rücksichtslos genug gegen die Kirche. Der Josephinismus war nach seiner Auffassung (S. 10.) schon zur Zeit des Beginns der Verhandlungen mit Rom ein Anachronismus geworden. Die deutschen Regierungen hätten, wie er meint, mit Rom überhaupt nicht unterhandeln, sondern ihr kirchenpolitisches System ohne Rücksicht auf Papst und Hierarchie, aus eigener souveräner Machtvollkommenheit durchführen sollen. Der moderne Staatscanonist Friedberg fühlt sich als *Epigone* jener alten Josephiner jetzt (cf. S. 5.) eigenthümlich berührt, wenn er sieht, mit welcher Naivität damals der römischen Curie die Zumuthung gemacht wurde, das kirchenpolitische System zu sanctioniren, welches sich in Deutschland bisher ausgebildet hatte. Hätte *er* damals gelebt und mit zu reden gehabt, er würde dem preussischen Staatsministerium und den übrigen deutschen Cabinetten gerathen haben, unbekümmert um Papst und Bischöfe den Katholiken ihrer Territorien Kirchengesetze ähnlicher Art wie die heutigen Maigesetze aufzuoctroyiren, gleichviel ob sie damit einverstanden gewesen wären oder nicht. Für Friedberg gibt es eben nur noch staatliche Interessen, wer sich der religiösen Dictatur des Staates nicht fügt, wandert ins Gefängniss oder ins Exil.

Glücklicher Weise waren die damaligen Staatsmänner, wenn auch Josephiner, doch nicht Fanatiker in dem Grade, wie unsere modernen Staatscanonisten, die in dem Bewusstsein ihrer Unverant-

wortlichkeit für die Folgen ihrer Theorien die kirchlichen Angelegenheiten bis tief in das innerste Heiligthum des Gewissens hinein der Gewalt des Staates unterwerfen erklären und durch langjährige Verbreitung falscher staatskirchlicher Doctrinen eine Gesetzgebung vorbereitet haben, über deren Verderblichkeit für das staatliche Gesammtwohl wir nicht erst nöthig haben ein Verdict abzugeben, da die Thatsachen für sich allein sprechen.

Das selbstständige Vorgehen der Staaten mit Regulirung der kirchlichen Verhältnisse würde damals, wie heut, nur unter der einen Voraussetzung möglich gewesen sein, dass man Gesetze gemacht hätte, welche der Kirche in Allem, was an Internis und Externis vom christlichen Gewissen als zu ihrem Gebiet gehörig betrachtet wird, volle Freiheit und Autonomie, in gemischten Angelegenheiten aber den ihr gebührenden Antheil an der Ordnung und Leitung derselben gewährt hätten. Da nun aber das josephinische System das grade Gegentheil davon erstrebte, so blieb den josephinischen Staatsmännern, wollten sie die deutschen Fürsten nicht in unabsehbare Kämpfe mit ihren Völkern stürzen, nichts übrig, als den Weg der Unterhandlung mit dem Oberhaupte der Kirche einzuschlagen, und da sie das, was sie eigentlich wünschten, auf diesem Wege auch nicht erlangen konnten, schliesslich zu nehmen, was ihnen der apostolische Stuhl zugestand und ohne Verletzung kirchlicher Principien zugestehen konnte. Oder glaubt etwa Herr Friedberg, dass die deutschen Katholiken von damals ihre Landesfürsten als Päpste anerkannt haben würden?

Wenn nun der Epigone Friedberg über einen Staatsmann, wie Niebuhr, abfällig urtheilt und die Früchte seiner Theorien als verderblich für den Staat darstellen will, so erscheint das uns, die wir in den anarchischen Folgen der Maigesetze die Früchte seiner eigenen Theorie vor Augen sehen, allerdings sehr seltsam und anmasslich, besonders in Betreff der unläugbaren Thatsache, dass seit der Verwirklichung der Niebuhr'schen Theorien durch die Bulle »De salute animarum« die Angelegenheiten des preussischen Staates fortdauernd in kaum geahnter Weise bis zu dem Momente prosperirt haben, wo man in die Bahnen der jetzigen, dem Friedberg'schen Geschmacke entsprechende Kirchenpolitik eingelenkt hat. Für noch anmasslicher müssten wir die Behauptung halten, dass die Niebuhr'schen Theorien auch für die katholische Kirche verderblich gewesen seien, weil sie deren hierarchische Seite befördert und deren religiöse zurückgedrängt hätten. Wir meinen nämlich, das Herr Friedberg eigentlich von dem Verhältnisse der Hierarchie zum

christlichen Volke keine richtige Vorstellung hat und haben kann, da hierzu nicht sowohl die wissenschaftliche Erudition, als vielmehr das lebendige Glaubensleben des Christen, das ihm abgeht, den Weg bahnt. Allein er versteht eben unter der katholischen Kirche etwas ganz Anderes, als wir Katholiken; er wünscht, dass das religiöse Leben des christlichen Volkes sich in Auflehnung gegen die Hierarchie, und die geistige Thätigkeit der niederen hierarchischen Grade in Bekämpfung der Autorität der Vorgesetzten bis zum Papst hinauf bethätige und beliebt diese Emancipation von aller christlichen Zucht und Ordnung die religiöse Seite der katholischen Kirche zu nennen. Von diesem Standpunkte mag sein Urtheil begründet sein, aber es wird dem wohlverdienten Ruhme Niebuhrs keinen Eintrag thun, dem ein anderer, ebenfalls sehr fiscalisch gesinnter, aber von fanatischer Gehässigkeit freier Darsteller jener Verhandlungen der deutschen Staaten mit dem hl. Stuhle, Otto Mejer, in seiner Schrift: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III. Th. I. Abth. S. 188. das ruhmvolle Zeugniss gibt, dass er für Gewissensfreiheit ein menschliches, christliches und staatsmännisches Verständniss gehabt und auch für die katholische Kirche an den Staat die Anforderung gestellt habe, sie als Kirche, wie sie ist, zu ehren und ihr kirchliches Gewissen zu respectiren.

Aber *christliches* und staatsmännisches Verständniss, warmes Gefühl für Gewissensfreiheit, Widerwille gegen Geistesdruck, das ist es eben, was Herrn Friedberg abgeht. Darum sieht er selbst im Josephinismus zu der Zeit, als derselbe in voller Blüthe stand, nur einen Anachronismus.

Was er übrigens zur Erklärung und Rechtfertigung der josephinischen Richtung und des, damit in gar keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden unredlichen Gebahrens der dieser Richtung angehörenden damaligen Staatsmänner (denn warum hätten nicht auch diese ehrlich und offen gegen den hl. Stuhl zu Werke gehen können) sagt, gipfelt in dem Satze, der Josephinismus habe nicht einmal der Kirche in dem Masse geschadet, wie die heutige Geschichtsschreibung es gerne glauben machen wolle, sondern eher genützt. So seltsam, wie diese Behauptung, ist auch deren, mit dem Concil von Trient anhebende Begründung.

Das Concil von Trient hat zwar, wie jeder Kenner des Kirchenrechts zugeben wird, auf kirchlichem Gebiete die durchgreifendsten Reformen decretirt, dennoch aber hat es eine grosse Zahl von Herrn Friedberg schwer empfundener Missbräuche nicht heben können, besonders hat es ihm nicht den Gefallen gethan, *die Staatsomnipotenz*

in kirchlichen Dingen anzuerkennen. Er gibt (S. 6.) diesem Gedanken in zwar etwas verhüllter, aber dennoch erkennbarer Weise mit folgenden Worten Ausdruck:

»Namentlich die Verkümmerung der staatlichen Interessen und Aufgaben durch die Kirche war (durch das Concil) nicht beseitigt worden. Im Gegentheil hatte das Concilium nur mit Mühe davon abgehalten werden können, dem Staate die ganze Basis seiner Existenz zu entziehen und die mittelalterliche Superiorität der Kirche über den Staat in neuer, schroffer Form festzustellen die kaum, im Mittelalter zu verwirklichen gewesen wäre.«

Wo aber das Concil in der That sich zu Reformen herbeigelassen hatte, da fehlten ihm nach der Meinung Friedbergs die Mittel und Wege, sie praktisch zu machen. »Vor dem päpstlichen Throne,« sagt er, »machte die Reform des Concils zuerst ehrerbietig Halt und der Papst, der auf Verkürzung seiner Befugnisse nach Massgabe der grossen Concilien des 15. Jahrhunderts gefasst gewesen war, sah zu seiner eigenen Ueberraschung für sich den mittelalterlichen Status festgehalten. Die Bischöfe aber waren keineswegs geneigt, sich selbst zu reformiren und mussten mit Schonung behandelt werden. Selbst aber häufig genug untüchtig und entartet, waren sie auch auf keine Weise im Stande, den niederen, gänzlich verwilderten Klerus zur Zucht zurückzuführen. Erst die weltlichen Fürsten haben sich im 16. Jahrhunderte dieser Aufgabe unterzogen. Ungeachtet des kirchlichen Widerstandes griffen sie tief einschneidend in die innersten kirchlichen Verhältnisse und wohl oder übel, der Episcopat musste ihnen auf dem Wege der Reformen folgen.«

Wenn die katholische Kirche, fährt er fort, heute noch in alter Macht, ja mit weitergehenden Ansprüchen als je existire, so danke sie das den österreichischen und bayerischen Fürsten des 16. Jahrhunderts. Trotz der Kirche hätten diese die Kirche erhalten und ihre Nachfolger genössen heute die Frucht der dornenvollen und aufopfernden Thätigkeit der Vorfahren in der schroffen Opposition, welche der Episcopat auch berechtigten Ansprüchen des Staates gegenüber stelle.

Dann sei der dreissigjährige Krieg über Deutschland hereingebrochen und der confessionelle Kampf habe in den katholischen Territorien die Emancipation der Kirche vom Staate zur Folge gehabt, wenn auch kaum in dem Masse, wie man anzunehmen geneigt sei. Vielmehr sei die Bahn der traditionellen Politik doch den Regenten zu fest vorgezeichnet gewesen, als dass sie sie auch der Kirche gegenüber hätten verlassen können. Um so weniger sei dies am

Ende des Krieges geschehen, der doch, wie in staatlicher, so auch in kirchlicher Beziehung Zerrüttung und Entartung überall zurückgelassen habe.

Wieder sei die Kirche nicht fähig gewesen, das schneidige Messer der Reformen an sich selbst zu legen, *sie sei um so weniger geneigt gewesen, dem Staate die ihm nach Ansicht der Zeit gebührenden Concessionen zu gewähren*, als sie ja die ganze Neuordnung der Verhältnisse nicht anerkannte, *die Augen vor dem Protestantismus gewaltsam schloss* und die Basis der neugestalteten Rechtsordnung, den westphälischen Frieden nicht acceptirte.

Aufs Neue seien es die weltlichen Fürsten gewesen, welche die kirchlichen Aufgaben mit übernommen.

Hätten *sie* nicht die kirchliche Erziehung in die Hand genommen, der Klerus wäre in Unbildung und Unwissenheit verkommen, hätten *sie* nicht den Gehalt der Religion dem todten Gehäuse gegenüber betont, die Kirche wäre an der formellen Aeusserlichkeit zu Grunde gegangen.

Diese staatliche, der Kirche gegenüber befolgte Politik mit dem Namen des Kaisers Joseph II. zu bezeichnen, sei ein althergebrachter Irrthum. Mit *Maria Theresia* beginne vielmehr diese Richtung. Die Reformen ihres Sohnes seien nicht qualitativ von den ihrigen verschieden, nur die ungeduldige Hast, mit der sie ausgeführt wurden, die unerquickliche Freigeisterei, mit der sie versetzt waren, die geringe Achtung vor dem historisch Gewordenen hätten ihnen einen gehässigen Charakter aufgedrückt, eine tadelnswerthe Hülle, *über die man neuerdings den wahren guten Kern zu übersehen liebe.*

Dieser Richtung des Josephinismus hätten die deutschen Staatsmänner im Anfange dieses Jahrhunderts angehört, *sie* liebe man ihren zum Vorwurfe zu machen. Eine kurzsichtige Geschichtsschreibung, die von dem hohen Thron ihrer subjectiven Ueberzeugung herab die Weltgeschichte zu schulmeistern unternehme. Als ob es überhaupt möglich gewesen wäre, dass die damaligen Regierungen anderen Principien hätten huldigen können. Woher hätte denn den Politikern am Anfange unseres Jahrhunderts die Idee kommen sollen, dass die Kirche frei und unabhängig ihre Aufgabe zu erfüllen habe, während doch die damalige Politik nur Aufgaben des Staates gekannt *und alle Institutionen diesen dienstbar gewähnt habe.* Selbst wenn die historische Tradition nicht auf den Josephinismus hingedeutet hätte, so würde seine Herrschaft über die damaligen Staatsmänner erklärlich gewesen sein. Man müsse sich nur vergegenwär-

tigen, welche Zeiten sie durchlebt hätten. Den Sturz des alten deutschen Reichs, Napoleons kühne und gewaltthätige Neugestaltungen, eine Zeit, revolutionär bis zu den Thronen hinauf, deren Besitzer gleichfalls alt überkommene, historische Institute über den Haufen geworfen und dabei wenig Achtung vor dem historischen Rechte, wohl aber ein heisses Streben nach Staatsallmacht bezeigt hätten und die dann der Kirche gegenüber das Beispiel Napoleons befolgt hätten, der durch die organischen Artikel zu seinem Concordat die Kirche mit festen Klammern dem Staate dienstbar gemacht habe. Dazu komme, dass auch im Klerus die episcopalische Strömung des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht verloren gegangen sei, von der nur einzelne sich zu emancipiren vermocht hätten.

So weit Herr Friedberg. —

Blicken wir auf das Gesagte zurück, so bietet sich uns darin eine seltene Mischung von historischem Durcheinander, von Windungen und Wendungen von Wahrem und Falschem. — Zunächst zeigt sich die Darstellungskunst des Herrn F. am Concil von Trient. Es ist bekannt, wie richtig dasselbe seine reformatorische Aufgabe erkannt, wie umfassend und consequent es dieselbe durchgeführt hat. Das Feld für die *reformatorische* Thätigkeit des Concils war das ganze Gebiet der Kirchendisciplin, aber nur dieses, nicht das Gebiet des Dogmas, in welches selbstverständlich die fundamentalen Sätze über Begriff und Wesen der Kirche, über die zur Existenz und Leitung derselben nothwendigen, zur Verwaltung der Sacramente und zur Verkündigung des Evangeliums von Gott geordneten Gewalten mit gehören. Auf diesem letzteren Gebiete gibt es nach katholischen Grundsätzen nichts zu *reformiren* für die Concilien, vielmehr haben sie nur das Depositum fidei zu wahren und nöthigenfalls durch Definitionen gegen Attentate von Irrlehrern sicher zu stellen. Es ist daher eine seltsame Zumuthung an das Concil von Trient, wenn der Canonist Friedberg von ihm verlangt, *es hätte durch seine reformatorischen Decrete die Kirche dem Staate unterordnen sollen*, der ja überdies nicht einmal überall, wohin sich das Gebiet der Kirche erstreckt, ein christlicher, sondern vielfach ein heidnischer oder muhamedanischer ist und durch die damals herrschenden Ketzereien auch in Deutschland der Entchristlichung und Barbarei von Neuem anheimzufallen drohte.

So wenig das Concil aber die Superiorität des Staates über die Kirche anzuerkennen vermochte, so wenig konnte und durfte es sich im Sinne der sog. grossen Concilien des 15. Jahrhunderts (denen aber theils überhaupt, wie dem Baseler, theils wenigstens in Bezug

auf diejenigen Sessionen, um die es sich hier handelt, die Oecumenicität abgeht), *eine Verkürzung der zum Wesen des päpstlichen Primates gehörigen Rechte erlauben.*

Es konnte nicht in Wiederholung der schismatischen Baseler Beschlüsse die Concilien über den Papst stellen, weil es damit eines der wichtigsten Grunddogmen der christlichen Kirche, die Lehre vom Primat des hl. Petrus und seiner rechtmässigen Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom negirt hätte.

Die Unterwerfung der Kirche unter den Staat und die Zerstörung der im Primat ruhenden Rechte des Papstes ist daher keine der reformatorischen Aufgaben gewesen, deren sich die weltlichen Fürsten im 16. Jahrhunderte statt der Kirche zu unterziehen befugt gewesen wären, noch weniger ist es wahr, dass durch Bestrebungen dieser Art von Seiten weltlicher Fürsten die Kirche in ihrer Existenz aufrecht erhalten worden wäre.

Man kann vielmehr umgekehrt behaupten, dass, wenn die katholische Kirche nach den mancherlei Versuchen der weltlichen Gewalt, sie zu unterjochen und die geistliche Gewalt der Päpste zu brechen, Versuchen, welche zu allen Zeiten gemacht worden sind dennoch in ihrer Existenz unversehrt geblieben ist, *sie dies allein der ihr, als einer göttlichen Institution, innewohnenden eigenen Kraft verdankt.*

Es ist aber auch keineswegs wahr, dass die österreichischen und bayerischen Fürsten im 16. Jahrhundert sich Aufgaben dieser Art gestellt und durch deren Erfüllung die Kirche trotz der Kirche aufrecht erhalten haben. Sie dachten nicht daran, die Autorität der Päpste untergraben, die Selbstständigkeit der Kirche in Frage stellen zu wollen, sie erwiesen sich vielmehr in jenen stürmischen Zeiten als wahre *Schirmherrn* der Kirche, der sie allerdings zur Abwehr der Häresie und zur Durchführung der vom Concil von Trient in Wirklichkeit gefassten reformatorischen Beschlüsse, da wo sie bei verweltlichten Bischöfen oder bei einem verwahrlosten Klerus auf Widerstand oder Saumseligkeit stiessen, die Unterstützung des weltlichen Armes liehen, damit für ihre Territorien die Pflichten übernehmend, welche eigentlich dem Kaiser als Schirmvogt der Kirche für das ganze Reich obgelegen hätten, welche dieser aber zu erfüllen bei dem Widerstande der protestantischen Reichsfürsten nicht mehr im Stande war.

Die reformatorischen Beschlüsse des Concils bewegten sich, wie bemerkt, auf dem Gebiete der Kirchendisciplin, deren Execution allerdings zunächst nicht Sache des Staates ist. Allein jene, der

Kirche mit Glaubenstreue anhängenden österreichischen und bayerischen Fürsten, vorab die letzteren, erkannten auch ihren Beruf nicht darin, selbst mit eigenmächtiger Hand in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, sondern sie stellten es sich nur zur Aufgabe, durch ununterbrochene Mahnung die Hierarchie zur Thätigkeit aufzufordern und ihre, den Beschlüssen des Concils entsprechenden reformatorischen Massregeln zu unterstützen [1]).

Sie handelten dabei mit Zustimmung des Papstes und Hadrian VI. schenkte den Herzogen von Bayern so viel Vertrauen, dass er ihnen 1523 sogar ein eigenes *Privilegium* verlieh, die Excesse der Geistlichen ohne Mitwirkung der Bischöfe zu bestrafen [2]). Auf dieser *kirchlich legalen* Grundlage beruhte es, dass die bayerischen Herzüge zu verschiedenen Zeiten Kirchenvisitationen vornahmen und dass hieraus nochmals ein eigenes Dicasterium oder geistliches Rathscollegium hervorging [3]).

Durch diese Thätigkeit haben sich die habsburgischen und bayerischen Fürsten im 16. Jahrhundert um die Kirche und um ihre eigenen Länder wohl verdient gemacht. Da aber, was sie thaten, den Wünschen des Papstes entsprach und mit Zustimmung des Papstes, *dem die Ausführung der reformatorischen Beschlüsse des Concils von Trient oblag,* geschah, so kann es doch sicher Niemandem einfallen, darin die Anfänge der unter dem Namen »*Josephinismus*« bekannten Regierungspraxis zu erblicken, deren ausgeprägter Charakter *die Negirung der Jurisdiction des apostolischen Stuhles, die Unterdrückung der kirchlichen Selbstständigkeit und die Erniedrigung der Kirche zu einer blossen Staatspolizeianstalt war.* Vollends absurd ist es aber, wenn Herr Friedberg gar verlangt, der jetzige Episcopat solle seine Dankbarkeit für die von den bayerischen und österreichischen Regenten des 16. Jahrhunderts der Kirche geleisteten guten Dienste so weit ausdehnen, dass er gut heisse, was jetzt von den Regierungen zur Unterdrückung der Kirche in so reichlichem Masse geschieht, bei Herrn Friedberg aber die euphemistische Firma »berechtigter Ansprüche des Staates« führt.

Dass der dreissigjährige Krieg wie in staatlicher, so auch in

---

1) Vergl. darüber *Philipps*, Kirchenrecht Bd. III. S. 337 ff. — Auch enthält in Betreff des bayerischen Regentenhauses von *Aretins* Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. im ersten Abschnitte eine vortreffliche Darstellung dieser reformatorischen Thätigkeit.

2) »Indultum corrigendi notabiles excessus clericorum in Bavaria.« — Vergl. *von Aretin* a. a. O. S. 14.

3) Vergl. *von Aretin* a. a. O. S. 14. und 162.

kirchlicher Beziehung vielfach Zerrüttung und Entartung herbeigeführt hatte, wer möchte es leugnen! Es ist aber unwahr, dass die Kirche nach dem dreissigjährigen Kriege nicht im Stande gewesen sei, das schneidige Messer der Reformen an sich selbst zu legen. Ihre Selbstständigkeit freilich hat sie wiederum dem Staate nicht zum Opfer gebracht, auch den Protestantismus nicht als ebenbürtig und den westphälischen Frieden in seinen, die Rechte der Kirche verletzenden Bestimmungen nicht für rechtsverbindlich anerkannt. Mit Reformen dieser Art würde sie ihr eigenes Vernichtungsurtheil ausgesprochen haben. Gleichwohl ist es falsch, dass sie ihr Auge vor dem Protestantismus gewaltsam verschlossen, ihn als nicht vorhanden fingirt habe. —

Nachdem sie denselben auf dem Concil von Trient verurtheilt, hat sie ihn im 16. und 17. Jahrhundert mit den Waffen des Geistes in glänzender Weise bekämpft und in seinen Fortschritten aufgehalten. Grade durch den Kampf gegen den Protestantismus und die eigens dafür gegründeten Orden war innerhalb der katholischen Kirche ein sehr reges kirchliches und wissenschaftliches Leben befördert worden, und auch nach dem dreissigjährigen Kriege hat die Kirche nicht nöthig gehabt, die kirchliche Erziehung in die Hände der weltlichen Fürsten zu legen [1]). Der grösste Theil der deutschen Territorien war nach dem westphälischen Frieden in der Hand der Kirche geblieben, die religiösen Orden, zu deren Aufgaben die Erziehung, der Unterricht und die Förderung der Wissenschaft und Cultur gehört, als der Benedictiner, Cisterzienser, Prämonstratenser, Dominikaner, Franziskaner, vorzüglich aber der Jesuiten-Orden fuhren fort, ihre erziehende Thätigkeit zum Wohle des Staates und der Kirche zu entfalten und auch mit ihren materiellen Mitteln für die Ausbildung und Erziehung des Klerus zu sorgen.

Hierbei soll das Verdienst der katholischen Fürsten um die zeitgemässe Hebung und Förderung der Wissenschaften keineswegs in Abrede gestellt werden, aber die Impulse dazu empfingen die Fürsten aus der Kirche, in der sie standen, die nach wie vor die Erzieherin des Volkes geblieben war und in erster Linie die geistigen Kräfte hergab, deren die weltlichen Fürsten für die von ihnen ins Leben gerufenen Bildungsanstalten bedurften.

Keine Behauptung kann also unwahrer sein als die, dass der

---

1) Ueber den Stand der theologischen Wissenschaften in jener Periode vergl. *Alzog*, Kirchengeschichte, 6. Aufl. Bd. II. §. 850, S. 954 ff.

Klerus in Unbildung und Unwissenheit verkommen wäre, wenn nicht die weltlichen Fürsten die kirchliche Erziehung in die Hand genommen hätten.

Die Kirche hat vielmehr diese Erziehung niemals aus ihrer Hand gegeben, sondern stets als ihre eigenste Angelegenheit betrachtet, in welche weltliche Regierungen ihr nichts hineinzureden haben.

Wie aber die Ausführung Friedbergs, dass am Ende des dreissigjährigen Krieges die weltlichen Fürsten die kirchlichen Aufgaben mit übernommen und durch *diese ihre Politik* die Kirche vor dem Untergange gerettet hätten, mit seiner weiteren Behauptung (S. 8.) in Einklang zu bringen ist, dass *eben diese* staatliche, der Kirche gegenüber befolgten Politik, die man mit dem Namen des Kaiser Joseph II. zu bezeichnen pflege, *mit Maria Theresia begonnen habe,* das müssen wir dem Scharfsinn des Herrn Verfassers überlassen.

Wir an unserem Theil wollen nur bemerken, dass Herr F. darin allerdings Recht hat, dass der Josephinismus in Oesterreich schon unter der Regierung Maria Theresias seine Herrschaft begonnen, wenn auch darin wieder Unrecht, dass er ihn auf Rechnung dieser durchaus kirchlich gesinnten Fürstin selbst setzt, da es ja allgemein bekannt ist, dass der Minister Kaunitz der verantwortliche Urheber dieser Kirchenpolitik war. Eben weil aber in diese Zeit die Anfänge dieser feindseligen kirchenpolitischen Richtung in Deutschland fallen, sind die Versuche Friedbergs, dieselben auf die schirmvogteilichen Dienste zurückzuführen, welche die glaubenstreuen habsburgischen und bayerischen Fürsten in der Reformationsperiode, während und am Ende des dreissigjährigen Krieges in kirchlich legaler Weise der Kirche geleistet haben, als völlig verfehlt zu betrachten.

Der Josephinismus ist nichts weiter als der durch Vermittelung des niederländischen Canonisten van Espen und Hontheims nach Deutschland verpflanzte Gallicanismus und dieser selbst besteht lediglich in der praktischen Verwirklichung der *schismatischen Tendenzen,* von welchen der Occident während des 14. und 15. Jahrhunderts bewegt wurde[1]), derselben Tendenzen, welche Friedberg, wie wir oben gesehen, in der katholischen Kirche als Reformen verwirklicht wissen wollte, und deren Durchführung, nachdem sie durch das Concil von Trient kirchlich für immer begraben worden sind, er als die kirchenpolitische Aufgabe der weltlichen Regierungen be-

1) Vergl. *Philipps,* Kirchenrecht Bd. III. S. 372 ff., 339 ff., 365 ff.

trachtet. Diese Reformgedanken gelten ihm selbstverständlich auch als Richtschnur für das Verständniss der im Anfange dieses Jahrhunderts von mehreren deutschen Regierungen über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse mit dem apostolischen Stuhle geschlossenen Verträge, wobei er momentan entweder übersieht oder absichtlich ignorirt, dass es eben dieses Princip war, welches der hl. Stuhl bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand mit aller Entschiedenheit und in dem Masse bekämpfte, dass alle von ihm den weltlichen Regierungen gemachten Concessionen, namentlich auch die auf die Bischofswahlen bezüglichen, sich stricte innerhalb der Gränzen derjenigen Grundsätze bewegen, welche die Kirche in Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate stets vertreten hat. Wir sagten, er ignorire dies vielleicht absichtlich, weil er in seinen einleitenden Bemerkungen über die josephinischen Staatsmänner (S. 10.) die *Erfolglosigkeit*, welche dieselben von ihren Verhandlungen mit Rom für die Durchführung ihres kirchenpolitischen Systems zu erwarten hatten, zu deutlich signalisirt hat, als dass wir annehmen könnten, er glaube selbst daran, dass der apostolische Stuhl den protestantischen Staaten so weit gehende Concessionen in Bezug auf die Bischofswahlen werde gemacht haben, wie er, Friedberg, sie aus den Bestimmungen der Circumscriptionsbullen und Explicativ-Breven meint herleiten zu können.

»Ein genialer deutscher Staatsmann,« sagt er, »würde die Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit Rom von vornherein eingesehen und desshalb davon Abstand genommen haben. Er würde aus der Geschichte die Lehre gezogen haben, dass restaurirte Mächte (das Papstthum war nun freilich als *solches* keine restaurirte Macht!) die alten Principien, selbst wenn sie den Grund des Sturzes ausgemacht, in doppelter Schärfe wieder aufzunehmen pflegen. Die Staatsmänner vom Anfange unseres Jahrhunderts waren vom Glauben befangen, dass die Kirche die Last der Staatsherrschaft, die sie früher getragen, auch jetzt willig auf sich nehmen werde. Sie mussten erst durch trübe Erfahrungen eines Anderen belehrt werden und versuchten dann noch die Rechte zwangsweise festzuhalten, die sie früher besassen und zu deren Preisgebung sie keine Veranlassung erblickten.«

Nach diesen Aeusserungen will uns die Erwartung berechtigt erscheinen, dass Herr Friedberg gar nicht erst den Versuch machen werde, den mit Rom geschlossenen Verträgen eine Deutung zu geben, welche den mit den Principien des apostolischen Stuhles im Widerspruch stehenden Ansprüchen das Wort redet. Da er es den-

noch im Verlaufe seiner weiteren Darstellung thut, so muss er es sich gefallen lassen, wenn wir ihn gleich an dieser Stelle daran erinnern, wie sehr er seine eigene Position durch jene von uns durchaus als richtig erkannten einleitenden Bemerkungen abgeschwächt hat.

Auf die Frage, woher den Politikern am Anfange unseres Jahrhunderts die Idee hätte kommen sollen, dass die Kirche frei und unabhängig ihre Aufgabe zu erfüllen habe, glauben wir hier nicht weiter eingehen zu sollen, nachdem ja F. selbst diesen Politikern alle Genialität abgesprochen hat. Wir wollen aber nur daran erinnern, dass wenn Niebuhr und andere Staatsmänner der damaligen Zeit nicht mit den Josephinern durch Dick und Dünn liefen und ein wohlwollendes Interesse für die selbstständigen Aufgaben der Kirche zeigten, es doch grade nicht zu den Unmöglichkeiten gehört haben kann, auch in jener, allerdings religiös und sittlich verkommenen Zeit, zu richtigen Vorstellungen über das Verhältniss von Staat und Kirche zu gelangen.

Dass es Herr F. aber schliesslich gar noch unternommen hat, die unehrlichen Mittel, »die Schleichwege« zu entschuldigen, deren sich die josephinischen Staatsmänner dem apostolischen Stuhle gegenüber glaubten bedienen zu können, darf uns an einem so gesinnungstüchtigen Vertreter der Wissenschaft, wie er ist, doch füglich Wunder nehmen. Er sagt (S. 11.):

»Und doch glauben wir auch diese (die Entschuldigung) beibringen zu können. Denn wenn die deutschen Staatsmänner *grossgezogen waren in den Theorien von der Staatsomnipotenz über die Kirche*, wenn in Deutschland ihren Lehren auch seitens der Kirche kein theoretischer Widerstand entgegengesetzt wurde, so mussten sie den römischen, auf welchen ihre Plane stiessen, für um so ungerechtfertigter erachten. Sie glaubten die alte römische Herrschaft bekämpfen zu müssen, von welcher die zeitgenössische, auch wissenschaftliche Literatur beständig geschrieben hatte, sie meinten die nothwendigen Rechte des Staates verletzt zu sehen *und betrachteten schliesslich den römischen Stuhl bei dem beabsichtigten Vertrage als einen Contrahenten, mit dem man sich über die Anerkennung der staatlichen Lebensfragen nicht einigen könne und um den unbekümmert in Erhaltung und Behauptung wohlerworbenen Rechte man vorgehen müsse.*«

Einer Widerlegung dieser von einem deutschen Professor des Kirchenrechts der Unwissenheit, der Unredlichkeit im völkerrechtlichen Verkehr und dem Vertragsbruche gehaltenen Vertheidigung glauben wir uns überhoben zu erachten, da dieselbe ihre Verur-

theilung vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der guten Sitte in sich selbst trägt.

2. *Bayern, Württemberg, Baden und die Rheinbundsstaaten.*

Wir haben uns über die allgemeinen Betrachtungen, welche Friedberg in dem »das Reichsconcordat« überschriebenen Abschnitte des ersten Capitels, ersten Buches seiner Schrift untergebracht hat, ausführlicher ausgesprochen, weil wir darin den tendenziösen Zuschnitt der ganzen Arbeit gekennzeichnet fanden. Bei den nächsten Abschnitten dieses Capitels, welche von den vergeblichen Versuchen *Bayerns, Württembergs, Badens, der Rheinbundsstaaten* handeln, können wir uns kürzer fassen.

Wer die Geschichte dieser Verhandlungen mit halbwegs unbefangenem Blicke betrachtet, wird sicher nicht auf den Gedanken kommen, das Odium für die Resultatlosigkeit derselben dem apostolischen Stuhle aufbürden zu wollen.

Die Separatverhandlungen der genannten Staaten vom Jahre 1807 waren von Napoleon hintertrieben worden, welcher nicht duldete, dass diese politisch von ihm abhängigen Staaten ihre besondere Kirchenpolitik trieben, sondern unter Dalbergs Mitwirkung die Absicht verfolgte, die kirchlichen Verhältnisse Bayerns und der Rheinbundsstaaten einheitlich in einer, seiner Politik entsprechenden Weise zu regeln. Hierfür liefert besonders der von F. selbst geschilderte Verlauf der württembergischen und badischen Verhandlungen und die ausdrückliche Erklärung Consalvi's vom Jahre 1817 (S. 34.) den schlagendsten Beweis.

Nicht sowohl der hl. Stuhl, wie F. meint, sondern jene Staaten gingen im Schlepptau der napoleonischen Politik und waren darum unfähig, im völkerrechtlichen Verkehre eine selbstständige Rolle zu spielen. Dies einzusehen, bedarf es keiner grossen politischen Weisheit. Für die Diplomatie des damals allmächtigen Kaisers war es eine Kleinigkeit, jeden Versuch einer selbstständigen politischen Action jener Staaten ins Stocken zu bringen, dazu standen ihr vielerlei Mittel zu Gebote, gewöhnlich aber genügte schon die leiseste Andeutung des von Paris her wehenden Windes.

Nach dem Sturze Napoleons war an Stelle des deutschen Reiches der deutsche Bund getreten und es waren auf dem Wiener Congresse Verhandlungen über Herbeiführung einer neuen kirchlichen Ordnung für das gesammte Bundesgebiet gepflogen worden. Diese Verhandlungen waren gescheitert an der Eifersucht der deutschen Souveräne gegen Oesterreich. Selbstverständlich aber war es Pflicht

des hl. Stuhles gewesen, den Verlauf dieser Verhandlungen erst abzuwarten, ehe er sich in Separatverhandlungen mit den einzelnen deutschen Staaten einlassen konnte.

Nachdem aber Oesterreich als katholische Vormacht selbst erklärt hatte, dass es diesen Separatverhandlungen kein Hinderniss mehr in den Weg lege, nahm auch der apostolische Stuhl keinen Anstand, dieselben wieder aufzunehmen, wobei er jedoch auf den Widerstand des Stuttgarter Hofes stiess, wo man inzwischen den Gedanken gefasst hatte, im Wege einer Coalition der *protestantischen* Regierungen zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu schreiten.

Wer diese Umstände im Zusammenhange mit den welterschütternden Ereignissen jener Zeit unbefangen würdigt, wird zugeben müssen, dass der apostolische Stuhl damals genau den politischen Verhältnissen und den Interessen der katholischen Kirche entsprechend gehandelt hat und von keinerlei selbstsüchtigen Zwecken geleitet worden ist. In der Darstellung des Herrn F. stossen wir jedoch allenthalben auf das Bestreben, den hl. Stuhl für alle Misserfolge der Regierungen verantwortlich zu machen, ihm Wechsel der Politik, Missachtung der Regierungen, eigennützige Motive und falsches Spiel zur Last zu legen Dabei wird natürlich zur *Documentirung der eigenen anticurialen Gesinnungstüchtigkeit* gegen Rom eine möglichst wegwerfende Sprache geführt.

Das von Bayern in Rom zuerst durch Vermittelung Napoleons vorgelegte Concordatsproject *ist für die curialen Empfindungen unschmackhaft*, man *träumt* in Rom von einer Wiederherstellung des canonischen Rechts in Bayern in einem Umfange, wie es niemals in Bayern anerkannt gewesen. Die bayerischen Vorschläge werden unberücksichtigt gelassen oder mit unerschwinglichen Gegenforderungen beantwortet, man lässt nach dem Pressburger Frieden den zur Vereinbarung eines Concordates mit Bayern autorisirten Nuntius della Genga die bayerische Regierung mit einem Gegenentwurfe überraschen, welcher allen Tendenzen der Regierung geradezu ins Gesicht schlägt: Die Principien, von welchen die unterhandelnden Theile ausgingen, standen sich zu schroff gegenüber, als dass eine Ausgleichung möglich gewesen wäre. — In solchen und ähnlichen Wendungen bewegt sich die Friedberg'sche Schilderung der bayerischen Verhandlungen, von denen wir schliesslich (S. 16.) erfahren, dass es eigentlich die Gefangennahme des Papstes durch Napoleon war, die sie ins Stocken brachte.

Aehnlich ist die Darstellung der württembergischen und badischen beschaffen.

Die in Stuttgart Ende October 1807 dem Abschluss nahe gebrachten Verhandlungen des päpstlichen Nuntius mit dem württembergischen Hofe werden im letzten Augenblicke plötzlich durchkreuzt durch das Eingreifen Napoleons, der dem Papst insinuiren lässt, den Nuntius schleunigst nach Paris zu senden, da er die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands dort zu regeln beabsichtige, und die demnächst im Jahre 1808 von dem württembergischen Bevollmächtigten Keller in Rom wieder aufgenommenen Unterhandlungen werden von Napoleon dadurch gradezu verhindert, dass dem p. Keller die Pässe zur Reise nach Savona, wo der Papst von Napoleon gefangen gehalten wurde, von letzterem verweigert werden. Dennoch versteht es Friedberg, aus diesen Thatsachen gegen den hl. Stuhl Capital zu schlagen, indem er (S. 23.) bezüglich der Verhandlungen von 1807 denselben als im Schlepptau der napoleonischen Politik handelnd darstellt und hinsichtlich der Keller'schen von 1808 unter Bezugnahme auf einen Brief des bayerischen Bevollmächtigten in Rom, Bischof Häffelin, an die badische Regierung in völlig kritikloser Weise den Anschein erweckt, als habe Württemberg darum wenig Aussicht auf Verständigung mit dem hl. Stuhle gehabt, weil Rom nur sein altes Spiel treibe, die angefangenen Verhandlungen so lange hinzuschleppen, bis die Verhältnisse einen, den curialen Interessen günstigen Abschluss gestatteten.

Warum man übrigens in Stuttgart später — nach dem Wiener Congresse — die Absicht, ein Specialabkommen mit Rom abzuschliessen, aufgab und eine Vereinigung der protestantischen Regierungen zur gemeinschaftlichen Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse erstrebte, ist in der Friedberg'schen Schrift nicht genügend aufgeklärt.

Baiern hatte 1817, nachdem mit dem Sturze Napoleons der Einfluss der französischen Politik aufgehört und Oesterreich den Gedanken an eine gemeinsame Regelung der kirchlichen Verhältnisse für den neugeschlossenen deutschen Bund aufgegeben hatte, mit dem hl. Stuhle rasch abgeschlossen. Wenn nun Friedberg (S. 34) sagt: »Gerade der Verlauf, den die bayerischen Verhandlungen genommen hatten, berührte in Stuttgart so unangenehm, dass man dort die Idee einer Separatverhandlung mit Rom definitiv fallen liess und in der Gemeinsamkeit aller protestantischen Höfe Deutschlands den alleinigen Schutz gegen römische Uebervortheilung zu finden meinte, so genügt uns das nicht zur Erklärung der Thatsache, wie gerade

Württemberg dazu kam, die Führerschaft der protestantischen Höfe Deutschlands zu übernehmen. Die Sache dürfte einen politischen Hintergrund haben, der auf die S. 33 erwähnte, in Stuttgart eingelaufene österreichische Note zurückzuführen sein möchte, welche den Vorschlag enthielt, über die Herstellung einer revidirten kirchlichen Karte sich zu besprechen. Welche Beweggründe Oesterreich zu diesem Vorschlage bestimmt haben, darüber könnten wir nur Vermuthungen aufstellen, da uns die betreffenden diplomatischen Actenstücke nicht zugänglich sind, wir sehen aber davon ab und begnügen uns mit der Bemerkung, dass die Sorge vor römischer *Uebervortheilung*, welche F. der Stuttgarter Regierung imputirt, unmöglich gross gewesen sein kann, da wir S. 10 zu lesen bekommen haben, dass die deutschen Staatsmänner am Anfange unseres Jahrhunderts im Glauben befangen gewesen seien, dass die Kirche die Last der Staatsherrschaft, die sie früher getragen, auch jetzt willig auf sich nehmen werde und (cf. S. 4.) die staatliche Gewalt dem zertrümmerten kirchlichen Organismus gegenüber ihr Ziel mit aller im Geiste der Zeit liegenden Rücksichtslosigkeit zu erreichen strebte. Dieses Ziel war nach einer Burg'schen Denkschrift (cf. S. 35.)

a) die religiösen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen zu befriedigen, ohne die jura circa sacra zu gefährden,

b) für die in den vereinigten Staaten bestehende Kirchenprovinz ein eigenes Kirchensystem einzuführen, wodurch das Kirchenwesen mit der Verfassung des Staates *und dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung mehr in Einklang gebracht und dem Papalsystem, welches die Staaten neuerdings mit dem Obscurantismus und allen daraus hervorgehenden traurigen Folgen bedrohe, für immer Schranken gesetzt würden.«*

So dachten die Staatskatholiken und josephinischen Staatsmänner von damals. Was ist selbstverständlicher, als dass der apostolische Stuhl auch an seinem Theil sich verpflichtet hielt, solchen kirchenfeindlichen Tendenzen für immer Schranken zu setzen.

B.

Im zweiten Capitel, betreffend den *Abschluss der diplomatischen Verhandlungen mit Rom.* 1816—1827 berichtet der Verfasser:

1. über die bayerischen Verhandlungen.

Er schöpft hier durchweg aus der Schrift von Scherer: Staat und Kirche in Bayern. (München 1874) und aus den darin veröffentlichten Urkunden, die ganze Darstellung trägt jedoch das Gepräge

seiner verkehrten Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seiner gehässigen Stimmung gegen den apostolischen Stuhl.

Der vom Oberkirchenrath Holler im December 1814 (nicht 1824, wie fehlerhaft gedruckt ist,) ausgearbeitete Concordatsentwurf, welcher eine eigene bayerische Landeskirche mit bayerischen, vom Könige ernannten Bischöfen will, die dem Könige einen Eid nach französischem Muster aber mit einem, auf den Gehorsam gegen die Constitution und die Landesgesetze bezüglichen Zusatze leisten sollen, und in welchem ebenfalls nach französischem Vorgange vorgeschlagen wird, dass, wenn der Papst ohne hinreichenden Grund die Institution binnen sechs Monaten von der ihm überbrachten Anzeige nicht ertheilen werde, das Recht zur Ertheilung derselben auf den Metropolitan, oder in dessen Ermangelung auf den ältesten Bischof der Kirchenprovinz herab devolvirt werde, hat natürlich den vollen Beifall des Herrn Friedberg, dem nichts mehr am Herzen liegt, als die Verfassung der katholischen Kirche aller Orten auf den Kopf gestellt zu sehen. Es gereicht ihm daher zu nicht geringem Verdrusse, dass diese Forderungen in der vom bayerischen Bevollmächtigten, Bischof Häffelin, am 1. September 1816 dem Cardinalstaatssecretär übergebenen Punctation schon wesentlich abgeschwächt sind, insofern darin die Nomination der Bischöfe durch den König *nicht mehr als Ausfluss des Landes-Hoheitsrechts*, sondern auf Grund eines durch die Dotation zu erwerbenden Patronatsrechtes gefordert und *von einer Zeitbestimmung für die päpstliche Institution resp. der Devolution der letzteren an den Metropilitan abgesehen ist.* Wenigstens aber ist noch das Recht des Königs, den Bischof in die Temporalien einzuweisen, gewahrt und ein billiges Abkommen bezüglich der Annaten in Aussicht genommen.

Die Curie, welche nach der gewissenhaften Darstellung des Verfassers *nur mit Oesterreichs Erlaubniss* (cf. S. 33.) auf die Verhandlungen mit Bayern eingeht, ist jedoch trotz dieser abgeschwächten Form der bayerischen Forderungen anmassend genug, dieselben mit einem Gegenentwurfe zu beantworten. »Ob man sich dabei,« bemerkt F., »wieder Stoff zu Concessionen offen halten wollte, durch deren allmälige Gewährung andere Prätentionen (bei Friedberg ist bekanntlich jeder Anspruch der Kirche auf Selbstständigkeit in ihrem Gebiete eine Prätention) durchgesetzt werden könnten, oder ob man mit Rücksicht auf die preussischen Verhandlungen Schwierigkeiten erhob, genug der Gegenentwurf enthielt für den König nur die Befugniss, die erstmalige Besetzung der Bisthümer vorzunehmen. In Zukunft sollten dagegen die Capitel ihm 4 Candidaten präsentiren

und er einen davon wählen dürfen, ein Vorschlag, der noch bei Weitem unter dem Niveau der dem protestantischen Fürsten später gemachten stand und der noch dazu das päpstliche Devolutionsrecht ausdrücklich wahrte, welches, falls das Capitel nicht binnen zwei Monaten wählte, Platz greifen sollte, so dass es in der That nur einer bezüglichen Anweisung des Papstes an das Capitel bedurft haben würde, um das Minimum der königlichen Rechte vollkommen zu vernichten und die Ernennung in das freie päpstliche Belieben zu setzen.

Der Bischofseid wurde genau, wie in den früheren Projecten formulirt, so dass von einer Berücksichtigung der Verfassung und Staatsgesetze keine Rede sein konnte.«

Und an diesen Bestimmungen hält der römische Hof fest ungeachtet der arme Häffelin ganzer drei Monate lang ihre Abänderung erstrebte. In München ist inzwischen ein Ministerwechsel eingetreten, dennoch ist der von dem gestürzten Montgelas gepflanzte kirchenpolitische Geist noch zu mächtig, als dass man *wehrlos*[1]) die römischen Forderungen bwilligt hätte.

Die neue Instruction, welche Graf Thürheim am 9. Februar 1817 für Häffelin ausfertigt, verlangt unter anderen zahlreichen Punkten auch das unbedingte, freie Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen.

Aber der schwache, der Curie hingegebene Häffelin ist höchstens geeignet, Rom in seinen Prätentionen zu bestärken. Das römische Ultimatum vom 23. April 1817 enthält keine Aenderung gegenüber dem früheren Entwurfe.

Nun kommt man auch in München auf die schiefe Ebene der Nachgiebigkeit. Man entschliesst sich, das Nominationsrecht mit dem von der Curie gemachten Quaterna-Vorschlag des Capitels zu vertauschen, aber man will diese Concession nur um den Preis machen, dass die Curie im Uebrigen die von der Regierung gestellten Forderungen genehmige. Nichts destoweniger hält eine officielle Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frh. v. Rechberg an dem kgl. Nominationsrechte fest, *welches der Gesandte in der gleichzeitig erlassenen Instruction nicht mehr zu verlangen angewiesen wurde.* Wenigstens dürfe doch von der freundschaft-

1) Das Epitheton »wehrlos« ist seit Eröffnung des modernen Culturkampfes eine stehende Bezeichnung für den Staat gegenüber der katholischen Kirche geworden. Bischöfe und Priester werden mit harten Geldstrafen, Kerker und Verbannung bestraft, Kirchen geschlossen, die Sacramentenspendung verhindert, dennoch ist der Staat wehrlos.

lichen Gesinnung des hl. Vaters das Nominationsrecht zu einigen bischöflichen Sitzen erwartet werden.

Daraufhin gibt denn nicht nur Rom nach, sondern noch mehr der bayerische Gesandte, welcher aller seiner Instructionen ungeachtet das Nominationsrecht Preis gibt, ohne die als Aequivalent für diese Nachgiebigkeit seitens der Regierung verlangten Concessionen von der Curie bewilligt zu erhalten und am 5. Juni 1817 das Concordat unterzeichnet.

Nachdem in dieser Weise Herr F. das Verfahren der bayerischen Regierung, noch mehr aber ihres Gesandten geschulmeistert, erfährt man aus dem im lateinischen Text abgedruckten Art. 9. des am 5. Juni von Häffelin unterzeichneten Concordats, dass letzterer mit seinen Forderungen denn doch nicht so ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es ist nämlich dem Könige und seinen Nachfolgern das unbedingte Nominationsrecht für die Metropolitankirche von München und für die Cathedralkirchen von Regensburg und Würzburg zugestanden und nur für die übrigen Bisthümer die Beschränkung durch den Quaterna-Vorschlag beibehalten. Dass auch diese beschränkte Nomination ein überaus werthvolles Recht für den Monarchen involvirte, dürfte Jeder zugeben, welcher Kirche und Staat einerseits in ihrem Wesen als getrennte Gemeinschaften mit gesonderten Aufgaben und Zielen, und andererseits nach ihren Wechselbeziehungen und gemeinschaftlichen Zwecken richtig würdigt. Dass die Besetzung der Bischofsstühle eine eminent kirchliche und keine eigentliche Staatsangelegenheit ist, bedarf doch wahrlich keines Beweises. Nur insofern, als auch das Gedeihen staatlicher Aufgaben von der Kirche mit abhängt, hat der christliche Staat ein Interesse daran, die oberste Leitung der Kirche in der Hand von Bischöfen zu sehen, welche dem Regenten genehm sind. Diese Genehmheit ist im Allgemeinen schon in den Eigenschaften, welche die canonischen Gesetze von einem Bischofe erfordern, implicite inbegriffen; einem christlichen, einem katholischen Fürsten wenigstens kann eine Persönlichkeit, welche nach den canonischen Gesetzen geeignet und würdig ist, einer Diöcese vorzustehen, nicht an sich ungenehm sein. Sie kann ihm aber allerdings nach ihren sonstigen persönlichen Eigenschaften mehr oder minder genehm sein für staatliche Zwecke.

Wenn nun der apostolische Stuhl die Auswahl derjenigen Personen, welche für einen vacanten Bischofsstuhl nach den canonischen Vorschriften überhaupt geeignet und würdig sind, zunächst in die Hand des Domcapitels als derjenigen geistlichen Corporation legt, welche nach ihrer hervorragenden Würde und Stellung in der Diö-

cese am besten geeignet ist, über die kirchlichen Qualificationen eines Diöcesanvorstehers zu urtheilen, gelegt wissen will, so handelt er durchaus zweckentsprechend und tritt Niemandes Rechten zu nahe. Für die Wahrung des landesherrlichen Specialinteresses aber bleibt hinreichender Spielraum, wenn dem Monarchen die Befugniss zugestanden wird, unter vier zur bischöflichen Würde vom Domcapitel für geeignet erachteten Männern denjenigen zu bestimmen, welcher als der ihm genehmste wirklich Bischof werden soll. Das staatliche Interesse wird dabei nicht zu kurz kommen, es sei denn, dass ein Volk im Niedergange der Cultur bereits so tief gesunken wäre, dass seine Regierung das staatliche Interesse in der Förderung antichristlicher Zwecke suchte.

Auch ist es unwahr, wenn Herr F. behauptet, dass das Recht der königlichen Nomination aus einem Quaterna-Vorschlage des Capitels noch unter dem Niveau der später den protestantischen Fürsten bezüglich der Bischofswahlen gemachten Concessionen stehe. Denn kraft dieses Rechtes ist es der König, welcher aus der Zahl von Vieren, die ihm als geeignet und würdig bezeichnet sind, den Bischof ernennt, während den protestantischen Fürsten nur die Befugniss eingeräumt ist, aus einer Mehrzahl kirchlich für geeignet Befundener den Einen oder Andern als minder genehm von der vom Capitel vorzunehmenden Wahl zum Bischof auszuschliessen, so jedoch, dass immer noch eine genügende Zahl zur Wahl übrig bleibt. Ja selbst, wenn es, wie Verfasser sehr unstatthafter Weise will, zulässig wäre, dieses den protestantischen Fürsten gewährte Recht der Exclusive durch masslosen Gebrauch zu einem absoluten Veto umzugestalten, würde dasselbe, weil es nur ein negatives ist, doch höchstens zur *Verhinderung* jeder den Wünschen des Capitels entsprechenden Bischofswahl ausgebeutet werden können, nicht aber dazu, dass der Landesherr gegen den Willen des Capitels eine Person zum Bischof bestimmt, welche er dazu ausersehen hat, das Capitel aber nicht für qualificirt erachtet. Für Herrn F. freilich mag schon die *Verhinderung* einer Bischofswahl ein wichtiges Staatsziel sein, wenn der Staat nicht in der Lage ist, *unkirchliche* Männer auf die bischöflichen Stühle zu befördern und auf Gesetze zu verpflichten, welche das christliche Gewissen als unannehmbar verwirft.

Dass die Nomination aus dem Quaterna-Vorschlag für die staatlichen Interessen als ausreichend erachtet wurde, geht ja schon aus der dem Gesandten ertheilten Instruction hervor, nach welcher derselbe ermächtigt war, den Quaterna-Vorschlag sogar für alle Bisthümer um den Preis zu acceptiren, dass der hl. Stuhl im Uebrigen

die von der Regierung gestellten Forderungen genehmige. Auch waren es nicht die Bestimmungen über die Besetzung der Bischofsstühle, die in München zu einer Beanstandung des von Häffelin bereits unterzeichneten Concordats vom 5. Juni 1817 führten, sondern andere Punkte, in Betreff deren die Regierung mit den von dem Gesandten gemachten Concessionen nicht einverstanden war. Erst auf Veranlassung des Ministers von Lerchenfeld kam man, nachdem die Ratification einmal Anstand gefunden hatte, wieder auf das unbedingte Nominationsrecht zurück. Dasselbe wurde bei Wiedereröffnung der Verhandlungen in Rom demnächst für alle Bisthümer zugestanden. Welche Gegenconcessionen ihrerseits die Regierung dem apostolischen Stuhle machte, erwähnt Herr F. nicht näher, er beschränkt sich auf das Citat einer Rechberg'schen Denkschrift, worin dieser Minister den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte dem römischen Hofe für die Bewilligung des Nominationsrechts angeboten werden, in den saecularisirten Ländern den Bischöfen zwei Drittel und nöthigenfalls auch drei Viertel der Pfarrbesetzungen zu überlassen. Mit Recht durfte man erwarten, dass ein so anmasslicher Beurtheiler der von deutschen Regierungen mit dem hl. Stuhl gepflogenen Verhandlungen, wie Herr F. ist, durch Mittheilung des Gegenstandes der nachträglichen Unterhandlungen zwischen Häffelin und dem Cardinalstaatssecretär, event. wenigstens durch eine vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des nicht ratificirten mit denen des ratificirten Concordats vom 5. Juni 1817 dem Leser Gelegenheit geboten hätte, sich über die Gründe, welche für den apostolischen Stuhl bestimmend waren, die gewünschte Concession nachträglich zu machen, ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

In dem ratificirten Concordat vom 5. Juni 1827 ist im Art. IX. bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle nur die Zusicherung enthalten, dass Se. Heiligkeit bald nach Ratification des Concordats dem Könige von Bayern und seinen Nachfolgern ein *Indult* bewilligen werde, zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche, mit den von den hl. Canones vorgeschriebenen Eigenschaften ausgestattete kirchliche Männer zu ernennen. Ihnen wird der Papst den gewohnten Formen gemäss die Institution ertheilen, vor deren Erlangung sie sich jedoch in die Leitung und Verwaltung der Diöcese nicht einmischen dürfen. Unter diesen Modalitäten erscheinen die Rechte des apostolischen Stuhles und die Interessen der Kirche gegenüber etwaigen Missbräuchen des königl. Nominationsrechts genügend gewahrt.

2. Preussen.

In dem Abschnitte über die preussischen Verhandlungen begegnen wir einer uns schon aus der Friedberg'schen Schrift: »Das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen.« (Halle 1869) bekannten Darstellung. Schon bei Besprechung der Sybel'schen Schrift: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Band XXX. S. 425 ff. und Bd. XXXI. S. 72 ff. des *Archivs*, der wir eine ausführliche Kritik nur darum gewidmet haben, weil wir darin, wenn auch nicht eben mit Geschick, die Ansichten von Männern, denen man einen grossen Antheil an dem jetzt entbrannten Culturkampfe und die geistige Urheberschaft zu der gegenwärtigen kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Preussen zuschreiben kann, vertreten fanden und sie daher als Vorläufer neuer gesetzgeberischen Uebergriffe des Staates in kirchliches Gebiet betrachteten, haben wir Gelegenheit zu Widerlegungen gehabt, die auch auf die gegenwärtige Bearbeitung desselben Stoffes durch Herrn Friedberg ihre volle Anwendung erleiden. Gleichwohl sehen wir uns genöthigt, auf die Einzelheiten derselben näher einzugehen.

Wie bei jener Besprechung, so werden wir auch bei der gegenwärtigen Kritik von dem unanfechtbaren Satze ausgehen, dass für die Klarstellung dessen, was zwischen der preussischen Regierung und dem apostolischen Stuhle vereinbart ist, lediglich die zwischen dem preussischen Gesandten Niebuhr und dem Cardinalstaatssecretär Consalvi gewechselten officiellen Noten massgeblich sind.

Die Instructionen, welche Niebuhr von seiner Regierung erhalten und die Berichte, welche er derselben über die schwebenden Verhandlungen erstattet hat, werden wir immerhin als schätzbares Material betrachten, um daraus die Gedanken und Absichten, welche man im Schosse der preussischen Regierung, als des einen Contrahenten, in Bezug auf die staatliche Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten dem damaligen Zeitgeiste entsprechend hegte, zu ergründen, wir werden aber jedem Versuche des Herrn F., diese Instructionen und Berichte in den Vordergrund zu schieben, um daraus Capital gegen die Kirche zu schlagen, mit Entschiedenheit entgegentreten. Auch können wir nur als vertragsmässig abgemacht anerkennen, was aus den *Worten* des Textes jener officiellen Erklärungen folgt und als erkennbare *gegenseitige* Absicht sich herausstellt, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass das den gebrauchten Worten nach Versprochene auch der redliche Ausdruck einer adäquaten Absicht des Versprechenden ist.

In der ganzen Friedberg'schen Darstellung ist nun aber das Bestreben unverkennbar, bezüglich auf die Besetzung der Bischofsstühle nicht sowohl das, was nach den beiderseitigen officiellen Noten als Ausdruck des Vereinbarten erkennbar ist, als vielmehr dasjenige, was die preussische Regierung nach den, Niebuhr ursprünglich ertheilten Instructionen für sich in Anspruch nehmen zu können geglaubt hat, als vertragsmässiges Recht darzustellen.

Nach einigen historischen Bemerkungen über das, was angeblich zeither (d. h. vor Eröffnung der Verhandlungen) bezüglich der Betheiligung des Staates bei der Besetzung der Bischofsstühle von Breslau, Ermland, Culm, Gnesen und Posen Rechtens gewesen, citirt er (S. 46. 47.) aus dem in Berlin ausgearbeiteten Entwurfe der mit Rom abzuschliessenden Convention den über die Besetzung der Bischofsstühle handelnden Art. 8., dann als damit übereinstimmend den §. 21. der, Niebuhr unter dem 23. Mai 1820 ertheilten Instruction, (welcher als Aktenstück III. im 2. Bande S. 5. wörtlich abgedruckt ist) und versucht demnächst zu beweisen, dass Niebuhr auch *dieser* Instruction gemäss mit dem apostolischen Stuhle unterhandelt habe. (S. 49.)

Das letztere ist nun zwar im Allgemeinen nicht zu bestreiten, grade in Bezug auf die Besetzung der bischöflichen Stühle aber tritt schon in der ersten officiellen Note Niebuhr's an den Cardinal-Staatssecretär Consalvi vom 22. Juli 1820 eine erhebliche Differenz gegen den Inhalt jener Instruction hervor, welche zu der vorstehenden Behauptung des Herrn F. schlecht stimmt.

Im §. 21. der Instruction ist gesagt, dass man nach reiflicher Ueberlegung zu dem Ergebniss gelangt sei, das Wahlrecht der Capitel, wo es, wie in Ermland, in Breslau und wie in Deutschland[1])

1) Die Bezugnahme auf das Bestehen des Wahlrechts in Deutschland muss nach den obwaltenden Verhältnissen als eine ungenaue Ausdrucksweise bezeichnet werden. Was die zum preuss. Staate gehörigen deutschen Landestheile ausser Schlesien anlangt, so sollte das Erzbisthum Köln, welches durch das französische Concordat von 1801 unterdrückt war, wiederhergestellt und Trier und Münster ihm als Suffraganbisthümer untergeordnet, die aus der Zeit der französischen Herrschaft datirenden Bisthümer Aachen und Corvey unterdrückt werden. Paderborn gedachte man anfänglich als besonderes Bisthum ebenfalls nicht bestehen zu lassen. In Hinsicht auf Köln und Trier konnte nun von einem *Bestehen* des Wahlrechts nicht die Rede sein, eben weil Köln unterdrückt und in Trier, wie auch in Aachen als französischen Bisthümern das Nominationsrecht von Napoleon ausgeübt worden war. Es blieb also nur Münster übrig. Der Sinn der Instruction ist indessen der, dass man für die deutschen Diöcesen Köln, Trier und Münster das Wahlrecht bewilligen wollte. Dies ergibt auch Art. 8. des Conventionsentwurfes.

bestehe, beizubehalten, da die katholischen Glaubensgenossen auf die Erhaltung der Wahl*freiheit* ihrer Kirchen einen grossen Werth legten. Wenn der Regierung daran liege, ein bestimmtes Subject zur bischöflichen Würde erhoben zu sehen, so könne dies auf dem Wege der Wahl durch eine Empfehlung an das Capitel bewirkt werden. (Dies waren freilich sonderbare Begriffe von der Wahlfreiheit.)

Wo aber die Nomination des Landesherrn hergebracht sei, wie zu Gnesen, Culm und Posen, da behalte es bei dieser Form sein Bewenden. — Für Breslau habe Friedrich II. das Wahlrecht des Capitels festgesetzt und hierin liege der Grund, es bei dieser Form für Breslau zu belassen. In Ermland wähle das Capitel unter vier Candidaten de gremio capituli, welche der König dem Capitel nenne und dabei bemerke, auf welchen derselben er die Wahl gerichtet zu sehen wünsche. — Dass ohne des Königs Willen Niemand Erzbischof oder Bischof werden könne, liege im Majestätsrecht circa sacra und preussische Regierungsmaxime sei es, ohne bewegende Gründe einen Fremden nicht anzunehmen. Weder jenes Recht noch diese Maxime bedürften zu ihrer Begründung eines römischen Anerkenntnisses, aber man müsse auch nichts geschehen lassen, was ihnen zuwider sei.

Soweit die Instruction. — »Mit derselben,« bemerkt Herr F., »war dem preussischen Gesandten die Basis für die mit der Curie zu eröffnenden Verhandlungen genugsam verzeichnet. *Man schien preussischer Seits nicht an die Unerschütterlichkeit der römischen Grundsätze zu glauben, welche protestantischen Regenten nie und um keinen Preis die Wahl des Bischofs zugestehen würde, und der Erfolg zeigte, dass man sich nicht völlig geirrt hatte.*«

In diesen Worten wird Zweck und Ziel der Friedberg'schen Darstellung leicht erkennbar. Er möchte gern aus den Verhandlungen mit dem hl. Stuhle den Beweis erbringen, dass der letztere zu Gunsten des Königs von Preussen von seinem Grundsatze, einem protestantischen Fürsten niemals die Wahl des Bischofs zuzugestehen, eine Ausnahme gemacht habe. Diesem Zwecke muss schon die (S. 44. 45.) vorausgeschickte historische Andeutung über die angeblichen staatlichen Rechte auf die Besetzung der Bischofsstühle von Breslau, Culm, Gnesen und Posen dienen.

In Breslau freilich, sagt F. unter Berufung auf *Laspeyres* Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preussens, habe Friedrich der Grosse das Wahlrecht des Capitels anerkannt, jedoch dessen Freiheit in derselben Weise beschränkt, wie das schon von Seiten der österreichischen Fürsten geschehen war. In den durch die Theilung Polens dem preussischen Territorium angefallenen Bis-

thümern habe der König — mit Ausnahme von Ermland, wo der Petrikauer Vertrag galt, — gradezu nominirt, wobei bald eine Scheinwahl gestattet worden sei, bald nicht. Die römische Curie habe zwar officiell den von der preussischen Regierung geübten Einfluss ignorirt, es sei aber sicher, dass man in Rom von dem *Rechte* der preussischen Monarchen bei Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen unterrichtet gewesen sei und sich nicht etwa dem Glauben hingegeben habe, ein preussisches Capitel habe frei und canonisch gewählt, falls die Regierung ihm eine Scheinwahl gestattete, und das Protocoll derselben an die römische Curie eingesendet wurde. Denn einmal würde dann der Papst auf die Wahl des Capitels hin immer haben confirmiren müssen, während er wenigstens für die ehemals polnischen Bisthümer regelmässig instituirt habe, dann aber hätten auch die Capitel nicht immer Wahlprotocolle eingeschickt, sondern in ihren officiellen, an die Curie gerichteten Schreiben geradezu die massgebende Einwirkung der Regierung bescheinigt; endlich aber habe Rom bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen verschiedene Male die Besetzung der preussischen Bischofsstühle gradezu als durch die preussische Regierung bewirkt charakterisirt und mit dem in Russland üblichen Modus auf gleiche Linie gestellt.

Wir haben uns schon in der Kritik der Sybel'schen Schrift (*Archiv* Bd. 30. S. 440 ff.) über den auch da gemachten ähnlichen Versuch, die Einmischung der preussischen Regierung in die Besetzung des Breslauer und der polnischen Bischofsstühle historisch als ein der Krone zustehendes Recht zu begründen näher ausgesprochen und abgesehen von den thatsächlichen Irrthümern, denen wir damals begegneten, die auf den Nachweis der Existenz eines Rechts abzielenden Behauptungen widerlegt. Indem wir auf das Gesagte Bezug nehmen, wollen wir hier nur kurz bemerken, *dass das Wahlrecht des Breslauer und der drei genannten polnischen Capitel historisch unanfechtbar ist.* Es ist wahr, dass in Breslau unter der österreichischen Herrschaft unter der Form einer Commendation von Seiten des kaiserlichnen Hofes wiederholt auf die durch das Capitel vorzunehmende Bischofswahl eingewirkt worden ist, und dass den polnischen Capiteln der zu Wählende der Regel nach vom Könige benannt wurde. Auch kam es, wahrscheinlich in Fällen, wo wegen Verstreichens der Wahlfrist die Devolution Platz gegriffen hatte, zuweilen vor, dass die polnischen Könige ohne vorgängige Wahl die Institution für die von ihnen gewünschte Person in Rom supplicando nachsuchten. Die Supplication scheint sogar auch in Fällen einer stattgefundenen Capitelswahl eingetreten zu sein. Diesen landes-

herrlichen Einmischungen ist aber eine *rechtliche* Bedeutung von Seiten des apostolischen Stuhls niemals zuerkannt worden. Es war überhaupt unmöglich, sie vom Standpunkte des canonischen Rechts unter eine rechtliche Rubrik zu bringen, da dasselbe die Einmischung der weltlichen Gewalt in das Wahlgeschäft, wie wir gleichfalls in unserer erwähnten Schrift (*Archiv* Bd. 30. S. 450. und Bd. 31. S. 98. und 101.) dargethan haben, für unstatthaft erklärt. Es ist daher durchaus unjuristisch von einem *Nominationsrechte* der polnischen Könige zu sprechen, wie in der Niebuhr ertheilten Instruction geschehen, ebenso wie es unhistorisch ist, zu sagen, dass Friedrich II. das Wahlrecht des Breslauer Capitels festgesetzt habe, da solches bekanntlich schon vor dem 14. Jahrhunderte bestand.

Haben nun die gedachten Einmischungen eine rechtliche Anerkennung nicht erlangen können, selbst als die Fürsten, von denen sie ausgingen, dem katholischen Glauben angehörten und die staatlichen und kirchlichen Interessen in einander liefen, so konnte davon noch weniger die Rede sein, als nach Einverleibung dieser Bisthümer in den preussischen Staat der Landesherr protestantisch wurde. Wenn daher F. bemerkt, dass man in Rom von dem *Rechte* der preussischen Monarchie bei Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen unterrichtet war, so können wir in dieser Ausdrucksweise nur eine jener geschickten Wendungen erblicken, durch welche derselbe mehrfach in der vorliegenden Schrift den eigentlichen Thatbestand zu Gunsten seiner tendenziösen Darstellung zu verdunkeln versucht hat. Die *Thatsache* der Beeinflussung der Capitelswahlen Seitens der preuss. Regierung durch Benennung der Personen, welche sie gewählt wünschte, mag allerdings in Rom nicht unbekannt gewesen sein, da sie aber officiell nicht erwähnt werden durfte, konnten rechtliche Wirkungen daraus nicht gefolgert werden. Verschiedentlich hat gelegentlich der Concordatsverhandlungen Niebuhr in seinen Berichten an die preussische Regierung auf diesen Unterschied zwischen Thatsache und Recht aufmerksam gemacht, unter Anderem in dem Bericht vom 25/27. Juli 1820, wo er sagt:

> »Noch einmal muss ich wiederholen, dass zu Gnesen, Posen und Culm die vorhergehende königliche Ernennung ein *factischer* Umstand ist, *wovon*, wie die Acten ausweisen, *hier nie Notiz genommen wurde*, *weil das Protocoll über die Scheinwahl eingefordert wurde.*«

Nun meinen wir aber, dass gerade in dieser Form der Behandlung der Sache, nach welcher die Besetzung jener polnischen

Bisthümer vom apostolischen Stuhle mit Ignorirung der kgl. Ernennung wie auch der Scheinwahl, wenn sie als solche erkennbar war, kraft eigener apostolischer Machtvollkommenheit vorgenommen und hiebei die sog. landesherrliche Nomination als Thatsache ignorirt wurde, klar ausgesprochen ist, dass man in Rom weit entfernt war, diese Nomination als ein Recht anzuerkennen oder zu einem Rechte werden zu lassen. Eine solche Anerkennung ist auch daraus nicht zu folgern, dass die Capitel die Wahlprotocolle nicht immer einschickten, sondern in ihren officiellen, an die Curie erstatteten Berichten die massgebende Einwirkung der Regierung selbst bezeugten.

Hatte ein Capitel sich an der Wahl durch die weltliche Regierung behindern lassen, dann konnte es freilich dem hl. Stuhle kein Wahlprotocoll einsenden, sondern nur berichten, wie die Sache gelaufen sei. Andrerseits bedurfte der Papst auch nicht des Wahlprotocolls, wenn ihm das Capitel selbst berichtete, dass eine von der weltlichen Regierung beeinflusste Wahl vorliege, da die Nichtigkeit der Wahl in diesem Falle schon aus dem Berichte sich ergab.

In beiden Fällen konnte das Capitel sich nicht über Beeinträchtigung seines Wahlrechtes beschweren, wenn der apostolische Stuhl unter bewandten Umständen motu proprio zur Einsetzung des Bischofes schritt.

Die Regierung konnte aber auch aus diesem Besetzungsakte kein Anerkenntniss des von ihr in Anspruch genommenen Einflusses folgern, weil die päpstliche Provision in der oben erwähnten, die Thatsache jenes Einflusses ignorirenden und somit die Berechtigung desselben negirenden Form stattfand.

Dass *Rom* bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen mit den deutschen Regierungen verschiedene Male die Besetzung der preussischen Bischofsstühle gradezu als durch die preuss. Regierung bewirkt, charakterisirt habe, bestreiten wir.

Eine *officielle* Aeusserung des hl. Stuhles liegt darüber nicht vor, Herr F. bezieht sich nur auf mündliche Aeusserungen, welche 1809 Msgr. Gregorio als Beauftragter des apostolischen Stuhles dem württembergischen Geschäftsträger, geistlichen Rath Keller gegenüber in vorbereitenden Conferenzen gethan haben soll. Solche gelegentliche Aeusserungen einer diplomatischen Person haben gar keinen verpflichtenden Charakter. Als eine Erklärung des apostolischen Stuhles sind gerade, wie bei anderen Staaten, nur die in siguirten Noten oder förmlichen Staatsverträgen ausgesprochenen Aeusserungen zu betrachten.

Ist hiernach der Versuch des Herrn F., die landesherrliche Nomination zu den polnischen Bisthümern als ein vom apostolischen Stuhle anerkanntes historisches Recht der preussischen Könige darzustellen, als missglückt zu erachten, so steht es noch misslicher mit dem Beweise, dass Niebuhr bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle ganz jener oben erwähnten Instruction vom 23. Mai 1820 gemäss gehandelt habe.

Wäre dem also, so hätte er in der officiellen Note vom 22. Juli 1820, womit er seine Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle eröffnete und auch wegen Besetzung der bischöflichen Stühle seine Vorschläge machte, für Ermland das Wahlrecht des Capitels nach Massgabe des Petrikauer Vertrages[1]), für Breslau, Köln, Münster und Trier Capitelwahl unter Zulassung einer landesherrlichen Empfehlung des zu Wählenden, für Gnesen, Posen, Culm gradezu die landesherrliche Nomination fordern müssen.

Solche Forderungen hat Niebuhr aber nicht gestellt, jedenfalls weil ihm die mündlichen Unterredungen, welche er wohl mit Consalvi vor Uebergabe seiner officiellen Note vom 22. Juli 1820 über diesen Gegenstand gepflogen haben wird, die Ueberzeugung verschafft hatten, dass damit nicht durchzudringen sei. — In der officiellen Note heisst es vielmehr:

»Sa Maj. ne désire aucun changement par rapport au mode de promotion à l'épiscopat consacré par l'usage dans chacun des quatre diocèses de la partie orientale de la Monarchie. Déjà dans une autre occasion le Roi a declaré, que son intention était de conserver au chapitre de Münster le *droit* d'élection. Il l'accorde de même spontanément aux chapitres futurs de Cologne et de Trêves et Sa Maj. est persuadeé que le S. Siège appréciera la franchise de cette concession.«

Unter den vier Diöcesen des östlichen Theiles der Monarchie sind Ermland, Breslau, Gnesen-Posen und Culm gemeint.

---

1) Dieser, datirt vom 7. December 1512 und bestätigt von Leo X. am 1. November 1513, bestimmte, dass bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Capitel dem Könige schleunig ein Verzeichniss der zu seinem Gremium gehörigen Personen einzureichen habe, mit Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, dass der König acht Tage nach dem Empfange vier Personen daraus nennen solle, quae veri terrarum Prussiae indigenae sein mussten, und dass aus diesen gewählt werde. (Siehe den lat. Text bei *Laspeyres*, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche in Preussen S. 398.)

Desgl. bei *Legenich*, jus. publ. regni Polon. Lib. II. §. 15., Lib. III §. 48.

Nun könnte es allerdings auf den ersten Blick scheinen, als habe Niebuhr unter dem absichtlich von ihm gewählten Ausdrucke »mode pe promotion à l'épiscopat« für die Bisthümer Gnesen-Posen und Culm nach Massgabe seiner Instruction vom 23. Mai 1820 ein *landesherrliches Nominationsrecht im Auge gehabt*, allein die Sache verhält sich doch anders. Niebuhr hatte in Rom ermittelt, dass seine Instruction bezüglich der für Gnesen-Posen und Culm behaupteten landesherrlichen Nomination insofern auf einem Irrthum beruhte, als auch hier eine Capitelswahl hergebracht war, wobei allerdings der zu Wählende den Capiteln vom Landesherrn bezeichnet wurde. Schon in einem von Friedberg nicht mitgetheilten Berichte vom 15. Juli, worin er der Regierung den Empfang seiner Instruction meldet, spricht er sich hierüber mit folgenden Worten aus:

»Es ist sehr zweckmässig das Wahlrecht für die westlichen Provinzen offen einzuräumen. Die Verhältnisse in den östlichen Provinzen in statu quo zu erhalten, verpflichte ich mich, bemerke übrigens, dass mit Ausnahme der neu errichteten Bisthümer in Süd- und Neu-Ostpreussen (Warschau und Wigry) *das Protocoll der hergebrachten Scheinwahl der Capitel allemal eingesandt und daher auch die* (der Wahl vorausgegangene) *königliche Ernennung von Herrn von Humbold bei diesen Veranlassungen nur mit Ausdrücken erwähnt ward, die der päpstliche Hof, der doch damals ohne allen Vergleich fügsamer war, als seit 1814, unbemerkt lassen konnte* [1]).«

Ebenso spricht Niebuhr in seinem unter dem 25/27. Juli 1820 der Regierung zur Erläuterung seiner Note an Consalvi vom 20. ej. m. erstatteten Berichte. (Vergl. Bd. I. S. 50. der vorliegenden Schrift):

»Um die Erhaltung des status quo zu erlangen, war es hinlänglich, zu sagen, dass der König keine Aenderung in der Art der Promotion zum Episcopat in den östlichen Diöcesen bezwecke. Um diese auf die westlichen Diöcesen auszudehnen (wie es die königliche Cabinetsordre vorschreibt [2]), schien es die zweckmässigste Wendung zu sagen, dass die

1) Siehe *Mejer* zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Th. III. 1. Abth. S. 117. 118.

2) Es ist die schon oben erwähnte vom 23. Mai 1820 gemeint, die wir gleich der, bei *Mejer* a. a. O. genau analysirten vom 6. April ej. a. unter den Aktenstücken im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes leider ebenfalls vermissen. —

in Breslau übliche Wahlform auf sie angewendet werden solle. Noch einmal muss ich wiederholen, *dass zu Gnesen, Posen und Culm die vorhergehende königliche Ernennung ein factischer Umstand ist, wovon, wie die Acten ausweisen, hier nie Notiz genommen wurde, weil immer das Protocoll der Scheinwahl eingesendet wurde.* So erlangte man die Institution ohne Schwierigkeit. Es ist daher zweckmässig, den westlichen Provinzen das Wahlrecht offen einzuräumen und betreffs derselben nur zu sagen, es dürfe kein dem König missfälliger Bischof ernannt werden.«

Hiernach ist der Sinn der oben citirten Stelle aus der Niebuhr'schen Note vom 20. Juli 1820 der, dass bezüglich der vier östlichen Diöcesen Ermland, Breslau, Gnesen-Posen und Culm das bisherige *Wahlrecht* der Capitel aufrecht erhalten bleiben solle, dass der König das Wahlrecht für Münster schon bei einer anderen Gelegenheit eingeräumt habe und dass er dasselbe aus freien Stücken auch für Köln und Trier zugestehe.

Dass Niebuhr hierbei bezüglich auf die östlichen Diöcesen der Meinung gewesen ist, es werde nach wie vor die Wahl des Capitels von Seiten der Regierung durch Benennung der Person, die sie gewählt wünscht, beeinflusst werden können, wollen wir nicht bestreiten. Aber er glaubte, die preussische Regierung sei stark genug, um diesen Einfluss aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dass es deshalb einer Anerkennung des Papstes bedürfe, den Capiteln der östlichen Diöcesen gegenüber auch in Zukunft durchsetzen und auf die westlichen Diöcesen hinüber verpflanzen zu können. Zwar würde ein Anerkenntniss dieses Einflusses durch den apostolischen Stuhl der Regierung von unbestreitbarem Werthe gewesen sein, allein Niebuhr stellte absichtlich dieserhalb keinen Antrag an den apostolischen Stuhl, weil er sich wohl bewusst war, dass ein solcher hier auf den principiellsten Widerspruch stossen würde.

Denn hatte schon bei den einzelnen früheren Wahlfällen der preussische Gesandte die stattgehabte königliche Ernennung nur in Ausdrücken erwähnen dürfen, die man in Rom ignoriren konnte, so war jetzt, wo es sich um vertragsmässige Feststellung eines Wahlmodus für alle Bischofsstühle der preussischen Monarchie handelte, erst recht nicht zu erwarten, dass der hl. Stuhl von seinem Principe, protestantischen Fürsten einen positiven Einfluss auf die Bischofswahlen nicht zu gestatten, auch nur ein Haar breit abweichen werde. Die verdeckte Absicht Niebuhr's, mit Beibehaltung der Capitelswahl in den östlichen Diöcesen zugleich auch die früher beliebte

Designation des zu Wählenden durch den Landesherrn festzuhalten, ist daher nicht vertragsmässiges Recht geworden. Im Gegentheile konnte der apostolische Stuhl von seinem grundsätzlichen Standpunkte in dem Erbieten Niebuhr's nur die Zusicherung erkennen, dass das *canonische Wahlrecht* den Capiteln der östlichen Diöcesen erhalten bleiben solle. Darin mussten ihn noch einige andere in Niebuhr's Note gebrauchte Ausdrücke bestärken. So die Wendung, dass der König schon bei einer anderen Gelegenheit erklärt habe, dem Capitel von Münster das *Recht der Wahl erhalten zu wollen.* Unter diesem *Rechte* der Wahl konnte der hl. Stuhl doch unmöglich die Concession einer blossen Scheinwahl verstehen, welche nichts weiter gewesen wäre, als der Deckmantel für einen unstatthaften Eingriff in die Rechte der Kirche, sondern er war um somehr berechtigt, dabei an das canonische Wahlrecht zu denken, als dasselbe in Münster immer bestanden hatte und der Ausdruck »*conserver*« keinen Zweifel aufkommen liess, dass an dem alten Rechte nichts geändert werden solle. Dasselbe Recht aber lässt Niebuhr spontanément auch den Capiteln von Köln und Trier zusichern und ist überzeugt, dass der Papst la franchise de cette concession zu schätzen wissen werde. Welchen Werth aber würde eine Concession blosser Scheinwahlen für den hl. Stuhl gehabt haben?

Dass an solche nicht gedacht sein könne, musste der hl. Stuhl auch aus der Versicherung schliessen, welche Niebuhr weiter mit den Worten gibt:

»Le Roi désire que les Chapitres fassent des choix *consciencieux* (gewissenhafte Wahlen) eine Versicherung, die freilich bedeutend abgeschwächt wird, wenn man sie in dem Zusammenhange liest, in welchem sie uns in dem Bd. II. S. 6. des Friedberg'schen Werkes abgedruckten Aktenstücke entgegentritt, wo es nach den eben citirten Worten weiter heisst:

»et il est presque superflu que le Soussigné le déclare, que Sa Maj. ne permettra jamais, que dans le cas heureusement peu probable, qu'un funeste égarément dût porter un chapitre un jour à élire un sujet contre lequel le gouvernement aurait de justes motifs de présentation, un tel choix soit porté devant le St. Siège pour obtenir l'institution canonique.«

Allein das Friedberg'sche Aktenstück lässt hinter consciencieux mehrere Worte aus, wodurch der Sinn verändert wird. In Wirklichkeit lautet die Note:

»Le Roi désire que les chapitres fassent des choix consciencieux *et il éspère qu'ils seront heureux*,. *mais il s'entend* et il est

presque superflu, que le Soussigné le déclare que Sa Majesté ne permettra j'amais und so weiter, wie oben mit Ausnahme des Wortes présentation, an dessen Stelle in Wirklichkeit das Wort »prévention« steht.

Selbst die Ausdrücke, in welchen Niebuhr in dieser Note das landesherrliche Veto wahrte, mussten den apostolischen Stuhl in der Auffassung bestärken, dass die preussische Regierung eine Beeinflussung der Capitelwahlen *vor* dem Wahlacte selbst nicht beabsichtige; denn er spricht sich gegen Festsetzung eines Modus behufs Ausschliessung dem Gouvernement missliebiger Candidaten *vor der Wahl* aus, weil das nur zu unnützen Discussionen führen und derartige Bestimmungen nur dazu dienen würden, die falsche Idee zu erwecken, dass ein Zustand des Misstrauens zwischen dem Staate und dem Klerus bestehe[1].

Dagegen betont er allerdings, dass in dem glücklicher Weise wenig wahrscheinlichen Falle, dass ein Capitel sich einmal so weit verirrren sollte, einen Candidaten zu wählen, gegen den das Gouvernement *gerechte Gründe* habe, einen Einwand zu erheben (de justes motifs de prévention) der König nicht gestatten werde, dass eine solche Wahl behufs Erlangung der canonischen Institution an den hl. Stuhl gebracht werde.

Nach dem Allen kann es nicht zweifelhaft sein, dass das, was Niebuhr in der Note vom 22. Juli 1820 bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle anbot, vom apostolischen Stuhle als eine Offerte in dem Sinne aufgefasst werden musste, dass *alle* Capitel auch die der vier östlichen Diöcesen das freie canonische Wahlrecht haben resp. behalten sollten und dass die Regierung erst nach geschehener

---

1) Wir stossen auch hier in dem Bd. II. unter Nr. IV. veröffentlichten Aktenstücke auf Unrichtigkeiten in der Wiedergabe des Textes. Friedberg lässt drucken: Sa Maj. pense, que la *rédaction*, *stipulations* dont le but sérait d'arrêtes un mode précis pour exclure des candidats désagréables au gouvernement n'aménerait que des discussions inutiles et que de semblables *dénominations* ne serviraient qu'à faire *conservir* la fausse idée d'un état de défiance entre l'état et le clergé.« Es muss dagegen heissen: »Sa Majesté pense que la rédaction *de* stipulations dont le but sérait d'arrêter un mode précis pour exclure des candidats désagréables au gouvernement n'aménerait que des discussions inutiles et que de semblables *déterminations* ne serviraient qu'à faire *concevoir* la fausse idée d'un état dé défiance entre l'état et le clergé. Von Druckfehlern, wie »qu'un funeste égarément dût porter *au* chapitre« statt *un* chapitre sehen wir ab. Herr Friedberg hätte doch aber bedenken sollen, dass Abdrücke von Aktenstücken doch nur einen Werth haben, wenn sie genau sind.

Wahl ihr Veto geltend zu machen gedenke, wenn sie auf gerechten Beweggründen beruhende Bedenken gegen die Person des Erwählten habe.

Dass in diesem Sinne der apostolische Stuhl die mehrerwähnte Note Niebuhr's auch wirklich aufgefasst hat, erhellt auf das Klarste aus der *officiellen* Antwortsnote Consalvi's an Niebuhr vom 6. October ej. a, Darin heisst es wörtlich:

»Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so wird es in den vier östlichen Diöcesen der Monarchie, nämlich in Gnesen, (womit Posen vereinigt werden sollte) Ermland, Culm und Breslau; *weil daselbst die Capitelswahl bereits besteht und Se. Majestät wünscht, dass der hl. Vater darin keine Aenderung mache, gar keiner neuen Verfügung bedürfen.* Was jedoch die Diöcesen Köln, Münster und Trier angeht, so erklären Ew. dass so wie Se. Majestät schon in Beziehung auf Münster seine Absicht zu erkennen gegeben hat, diesem Capitel *das Recht zu erhalten,* sich seinen Bischof zu wählen, Er auch von freien Stücken einwillige, dass die Capitel von Köln und Trier ins künftige dasselbe Recht geniessen. Diese Gesinnungen sind dem hl. Vater unendlich angenehm und er würde mit der Erhaltung eines in Deutschland durch das Alterthum geheiligten Herkommens, welches der dortigen Geistlichkeit und der ganzen Nation so werth ist, äusserst zufrieden sein. Allein Se. Heiligkeit kann *darauf* nicht eingehen, dass in dem Falle, dessen höchste Unwahrscheinlichkeit auch Ew. zuzugeben scheinen, — wo nämlich ein Capitel ein Subject zum Bischof erwählte, gegen welches die Regierung aus *gerechten Gründen* eingenommen wäre, Se. Majestät nicht erlauben würde, dass die Acte einer solchen Wahl an den hl. Stuhl zur Einholung der canonischen Einsetzung des Gewählten eingesendet werde, sondern dass in diesem Falle das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten müsse. Ew. etc. wissen wohl, dass nach dem canonischen Rechte von dem Punkte der Wahlen bestimmt ist, wenn die Wahl des Bischofs von einem zu dieser Handlung befugten Capitel vorgenommen worden, der Gewählte, falls er die canonischen Eigenschaften besitzt, und falls die canonischen Regeln bei seiner Erwählung beobachtet worden, ein unbestreitbares Recht auf die apostolische Bestätigung erhält. Dieses Rechtes ihn zu berauben, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit und dies würde der Fall sein, wenn man die Einsendung des Wahlinstruments an den apostolischen Stuhl verhinderte, und dieser darauf sich ausser Stand gesetzt fände, den Erwählten zu bestätigen. Auch könnte das Capitel selbst, nachdem es sein Recht gesetzlich ausgeübt, in einem solchen

Falle nicht zu einer neuen Wahl schreiten. Seine Heiligkeit hofft deshalb, dass der kgl. preussische Hof sich überzeugen werde, wie begründet diese Bemerkungen sind und demzufolge die Idee aufgeben, die Bestätigung des Erwählten zu verhindern, *um sich im Voraus gegen einen Fall sicher zu stellen, der, wie der hl. Vater hofft, niemals eintreten wird, indem er nicht zweifelt, dass die Capitel es immer als ihre Schuldigkeit erkennen werden, Subjecte zu erwählen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und gegen welche die Regierung* n i c h t g e r e c h t e *G r ü n d e hat, eingenommen zu sein.* Sollte es Sr. Majestät angenehm sein, im Voraus die Subjecte zu kennen, unter welchen die Capitel zu wählen haben, um versichert zu sein, dass sich darunter keiner befände, dessen Erwählung ihm missfällig sein könnte, so ist der Unterzeichnete vom hl. Vater ermächtigt, für diesen Fall vorzuschlagen, dass die Wahlen auf folgende Weise gemacht werden.« (Folgt nun der Vorschlag des Listenverfahrens.)

Herr Friedberg freilich trägt kein Bedenken, sich das aktenmässige Material für den Zweck seiner historischen Darstellung derart zuzuschneiden, dass es seinen Behauptungen nicht in den Weg tritt. Denn er hat in dem als Aktenstück VI. Bd. II. S. 9. gegebenen auszüglichen Abdrucke der Note Consalvi's vom 6. October 1820 den ganzen Passus: »Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so wird es in den vier östlichen Diöcesen« etc. bis »bedürfen,« auf welchem bezüglichlich auf die Frage, *ob in Betreff der Promotion zu den Bischofsstühlen in den vier östlichen Diöcesen ein anderer Modus als die canonische Capitelswahl verabredet sei*, der Nachdruck liegt, einfach weggelassen und was noch mehr ist, das nächste Alinea mit den Eingangsworten eben dieses weggelassenen Passus beginnen lassen, wodurch freilich die Urkunde in einer, für seine Tendenz brauchbaren Gestalt erscheint. Während nämlich der Eingang dieses Alinea in Wahrheit also lautet:

> »Was jedoch die Diöcesen Köln, Münster und Trier angeht,«

lässt Friedberg es mit den Worten »Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so erklären Ew., dass so wie Se. Majestät schon in Bezug auf Münster etc.« beginnen.

Das Urtheil über ein solches Verfahren überlassen wir dem Leser. Was aber Niebuhr anlangt, so wäre es, falls er mit *dieser* Auffassung seiner in der Note vom 22. Juli 1820 in Betreff der Besetzung der Bischofsstühle gemachten Offerten nicht einverstanden gewesen wäre, seine Sache gewesen, gegen die bezügliche Stelle der

Note Consalvi's Widerspruch zu erheben. Weit entfernt, dies zu thun, beschränkt er sich in seiner nächsten officiellen Note vom 16. December 1820, welche als Antwort auf die Consalvische vom 6. October zu betrachten ist, auf die Besprechung des von Consalvi wegen der Geltendmachung eines etwaigen landesherrlichen Einspruches gegen die Wahl vorgeschlagenen obligatorischen Listenverfahrens, welchem er seinerseits einen anderen Vorschlag entgegensetzt.

Es ist nun allerdings wahr, dass in dem Vorschlage, welchen Consalvi in seiner Note vom 6. October 1820 (wenn dieselbe in der zuerst von Schulte veröffentlichten und augenscheinlich von Friedberg benützten deutschen Uebersetzung richtig wiedergegeben ist) dem preussischen Gesandten mit dem obligatorischen Listenverfahren macht, nur die Bischofsstühle von Münster, Köln und Trier erwähnt sind, mithin die Annahme berechtigt erscheint, dass nach Consalvi's ursprünglicher Absicht das Listenverfahren nur für die genannten drei westlichen Bisthümer eingeführt werden sollte.

Würde denn aber daraus für die östlichen Bisthümer zu folgern sein, dass der hl. Stuhl in Hinsicht auf ihre Besetzung dem Landesherrn einen noch weitergehenden Einfluss, namentlich die Nomination oder Designation des zu Wählenden habe zugestehen wollen? Man könnte im Gegentheil annehmen, die Meinung Consalvi's sei dahin gegangen, dem Landesherrn *gar keinen Einfluss* auf die Besetzung der vier östlichen Bischofsstühle einzuräumen. Ein solcher war ja von Niebuhr nicht gefordert, und Consalvi hatte auf die Niebuhr'sche Proposition, dass bezüglich auf die Promotion zum Episcopat nichts an dem herkömmlichen Besetzungsmodus geändert werden sollte, ohne Widerspruch Niebuhr's erklärt, dass es, *weil in den vier östlichen Diöcesen die Capitelwahl bestehe und Se. Majestät wünsche, dass der hl. Vater darin keine Aenderung mache,* hinsichtlich dieser Diöcesen gar keiner neuen Verfügung bedürfe.

Bekanntlich stiess aber das von Consalvi vorgeschlagene obligatorische Listenverfahren bei Niebuhr und Niebuhr's Gegenvorschlag in der Note vom 16. December 1820 bei Consalvi auf Widerspruch und letzterer machte in seiner Note vom 9. Februar 1821 den modificirten Vorschlag, dass der hl. Vater in der, Behufs Circumscription der Diöcesen in Preussen, zu erlassenden Bulle sich darauf beschränken würde, in Bezug auf die Weise der Bischofswahlen zu sagen, dass bei allen Erledigungsfällen der bischöflichen Stühle die bezüglichen Capitel den neuen Bischof nach der üblichen canonischen Form wählen sollen. Zugleich aber werde er an die Capitel ein Breve richten, in welchem er unter Hervorhebung der Liberalität des Kö-

nigs, die dem Papst die Mittel für Wiedererrichtung so lange dahin siechender Diöcesen gewähre und unter dem Hinweis, dass ihnen das in Deutschland so gern gesehene Recht der Bischofswahl gewährt sei, sie zu besonders sorgfältigen Wahlen nach Massgabe der Vorschrift des Conc. Trid. in Sess. 4. cap. I. de Reform. ermahnen werde.

In diesem Breve werde der Papst den Capiteln insinuiren, dass zur Erhaltung der so nothwendigen Eintracht zwischen Kirche und Staat und, damit die Bischöfe in Freiheit und Ruhe ihr Amt verrichten, die Gläubigen aber ihres Glaubens leben könnten, die Domherrn ihre Wahl auf Personen lenken, welche ausser den canonischen Eigenschaften auch die zum Regieren der Kirche nöthige Klugheit besitzen und dem Könige nicht zuwider seien, als worüber sie vor der förmlichen canonischen Wahl sich zu vergewissern haben würden.

Dieser Vorschlag fand die Genehmigung der preussischen Regierung, welche, nachdem der Staatskanzler Hardenberg zum formellen Abschluss der Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle selbst nach Rom gereist war und mehrere Conferenzen mit Consalvi gehabt hatte, von Niebuhr in der Note vom 20. Mai 1821 formell erklärt wurde.

Dieser Erklärung folgte die Abfassung der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium,« *nachdem man sich über Inhalt und Wortlaut dieser Urkunden mit Niebuhr berathen und verständigt hatte.*

Die Bulle »De Salute animarum« unterscheidet bei der Bischofswahl nicht mehr zwischen westlichen und östlichen Diöcesen, sondern zwischen den deutschen Diöcesen, worunter ausser Münster, Köln und Trier auch Breslau, und da man nachträglich sich über die Beibehaltung der Diöcese Paderborn verständigt hatte, auch diese letztere begriffen ist, und den preussisch-polnischen Diöcesen Ermland, Culm und Gnesen-Posen. Die Unterscheidung beruht aber nicht in der Verschiedenheit des Modus der Besetzung der Bischofsstühle, sondern in dem Gedanken, dass das in den östlichen Diöcesen bereits bestehende Wahlrecht auch auf die westliche Diöcesen, soweit sie es nicht schon hatten, übertragen und auf diese Weise für alle gleiches Recht geschaffen werden sollte, welchem Gedanken durch die der Bulle gegebene Fassung Ausdruck verliehen ist.

Die Bulle »De salute animarum« bestimmt demgemäss:

»Endlich glauben wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preussen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn wir das *Recht der Wahlen*, welches in den überrheinischen Kirchen (Münster, Paderborn und Breslau) erhalten

und bestätigt, in den diesseits des Rheins belegenen aber durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits des Rheins belegenen Sprengeln, die dem Scepter des genannten Königs im Zeitlichen untergeben sind, wiederherstellen. Daher verordnen und verfügen Wir in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: dass mit Aufhebung jeder anderen bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch des Unterschiedes von Wahl und Postulation und des Erfordernisses adlicher Geburt besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechtes sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra Curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten die Würden und Canonici, capitularisch versammelt, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staates sich einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen sollen aber nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl auf ihre Lebenszeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Capitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereint sind) enthalten wir Uns, etwas Neues zu verfügen, ausser dass die Capitularen von Gnesen und Posen *bei der Wahl* ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen.«

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass nach der Bulle die Capitelswahl in allen acht preussischen Diöcesen zu Recht besteht und dass bezüglich auf Ermland, Culm, Gnesen-Posen von einer dem König zustehenden Nomination, Designation oder Präsentation des zu Wählenden keine Rede sein kann, da ein solches Recht in *kirchlich anerkannter Weise* weder früher bestanden, noch von der Bulle eingeführt ist.

Freilich hat es Herr Friedberg für zweckmässig erachtet, bei Citation des Wortlautes der Bulle im Texte seiner Schrift (Bd. I. S. 62.) den auf Ermland, Culm und Gnesen-Posen bezüglichen Satz wegzulassen, obwohl derselbe für die ganze Frage besonders wegen der Bestimmung, dass die Capitularen von Gnesen-Posen bei der

Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen, von entscheidender Bedeutung ist.

Hätte es in der Absicht der preussischen Regierung gelegen, sich einen positiven Einfluss auf die preussisch-polnischen Bischofswahlen *als ein ihr zustehendes, kirchlich anerkanntes Recht* zu sichern, so würde es dieserhalb einer besonderen Stipulation mit dem apostolischen Stuhle und demnächstiger Festsetzung in der Bulle bedurft haben. Denn selbst insoweit, als die früheren polnischen Könige nicht blos einen factischen, sondern einen rechtlichen Einfluss auf die Bischofswahlen übten, wie in Ermland auf Grund des Petrikauer Vergleichs, konnte von einem kirchlicherseits als gültig anerkannten oder anzuerkennenden Uebergange desselben auf die protestantischen preussischen Könige nicht die Rede sein, da es nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unzulässig ist, protestantischen Fürsten irgend einen positiven Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer als *Recht* zuzugestehen, die hin und wieder geltend gemachte Ansicht aber, als ob die Ausübung eines solchen Einflusses etwa zu den unveräusserlichen Hoheitsrechten gehöre, welche mit einem Stück annectirten oder occupirten Landes von selbst auf den neuen Erwerber desselben übergehen, von dem apostolischen Stuhle stets verworfen worden ist, wie sie denn nicht minder selbst vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes verwerflich ist, welcher sich sträubt, den Staat als absoluten Herrn und Gebieter in religiösen Dingen anzuerkennen.

Jene Absicht hat aber bei der preussischen Regierung nicht vorgelegen, eben weil sie die Erfolglosigkeit einer Verhandlung mit dem hl. Stuhle zum Zwecke der Realisirung derselben vollkommen kannte. Noch weniger dachte der apostolische Stuhl daran, in der Bulle »De salute anim.« etwa in verdeckter Weise anerkennen zu wollen, was die preussische Regierung nicht einmal zu fordern gewagt hatte. Er enthielt sich, wie es in der Bulle heisst, in Betreff der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm und der erzbischöflichen von Gnesen-Posen über die Bischofswahlen etwas Neues zu verfügen und gab auch mit dieser Ausdrucksweise zu erkennen, dass er nicht gesonnen sei, factischen Einmischungen der Regierung in die Bischofswahlen irgend eine rechtliche Bedeutung beizulegen, was allerdings eine grosse Neuerung gewesen wäre.

Wie sehr der hl. Stuhl darauf bedacht war, sowohl die deutschen als auch die preussisch-polnischen Capitel gegen alle uncanonischen Wahlbeeinflussungen Seitens der Regierung sicher zu stellen, ergibt der ebenfalls von Herrn Friedberg nicht weiter beachtete,

auf alle Bischofswahlen im Bereiche der ganzen Monarchie bezügliche Satz der Bulle »De salute animarum«:

»Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefasste Urkunde an Unseren hl. Stuhl eingesendet werden. *Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen* anerkennt und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jeder Zeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban VIII. seligen Gedächtnisses mit allem Fleisse führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl bestehendem Gebrauche gemäss durch apostolische Briefe bestätigen.«

Nicht ohne Grund scheinen übrigens die Bestimmungen über die Bischofswahlen hinsichtlich der deutschen Capitel denen für die preussisch-polnischen vorangestellt.

Diese Fassung schliesst selbstverständlich jede Interpretation aus, welche etwa beweisen wollte, dass mit dem Wahlrechte der östlichen Capitel auch die dort bestandene missbräuchliche Einmischung der weltlichen Gewalt in die Wahlen auf die deutschen Capitel mit übergegangen sei.

Das Gesagte wird genügen, den wahren Sinn der Vereinbarungen der preussischen Regierung mit dem apostolischen Stuhle über die Besetzung der Bischofsstühle in das richtige Licht zu stellen.

Wie indess der hl. Stuhl einerseits nicht gewillt gewesen ist, in Bezug auf die polnisch-preussischen Bischofsstühle die Capitelswahl durch stillschweigendes Anerkenntniss einer daneben auszuübenden landesherrlichen Nomination zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen und einen derartigen Wahlmodus auch auf die deutschen Diöcesen auszudehnen, so hat er doch andrerseits kein Bedenken getragen, dem Könige von Preussen auch für die preussisch-polnischen Diöcesen denselben negativen Einfluss, wie auf die Bischofswahlen in den zu Deutschland gehörigen Diöcesen zuzugestehen, welcher darin besteht, dass der zu Wählende eine persona Regi non minus grata sein soll, als worüber sich die Capitel vor der Wahl Gewissheit zu verschaffen haben. Aus diesem Grunde hat der apostolische Stuhl das oben erwähnte Breve »Quod de fidelium« nicht blos an die deutschen, sondern auch an die Capitel von Ermland, Culm, Gnesen-Posen gerichtet. Freilich hat er damit zugleich auch allen etwaigen weitergehenden Beeinflussungen der Bischofswahlen in den östlichen Diöcesen einen Riegel *mehr* vorgeschoben.

Denn die Regierung war durch den Erlass der Breven an die

östlichen Capitel in die Nothwendigkeit versetzt worden, entweder durch Annahme der Breven und Aushändigung derselben an die gedachten Capitel dieser Massregel ihre stillschweigende Zustimmung zu geben und damit den ihr durch dieselben gewährten Einfluss zu acceptiren, oder aber gegen Erlass der Breven an die gedachten Capitel unter Angabe ihrer Gründe zu protestiren, was zu weiteren *principiellen* Erörterungen geführt haben würde. Da die Regierung diese letzteren scheute, so zog sie es vor, die Breven auch für die genannten östlichen Capitel anzunehmen, womit sie zugegeben hat, dass sie einen weitergehenden Einfluss, als das Breve gewährt, auch in diesen Diöcesen nicht ausüben wolle. Hätte also die Regierung im Verlaufe der Verhandlungen mit dem hl. Stuhle an der Meinung festgehalten, sie werde auch nach Abschluss der Uebereinkunft mit demselben, kraft eigener Macht thatsächlich fortfahren können, den Capiteln der östlichen Diöcesen bei den von ihnen vorzunehmenden Bischofswahlen die Personen, welche sie als Bischöfe zu wählen hätten, zu nominiren, so stand nach Annahme der Breven für die östlichen Diöcesen selbst die factische Unausführbarkeit dieses jeder kirchenrechtlicher Basis entbehrenden Vorhabens ausser Zweifel.

Die Richtigkeit dieser Ansicht drängt sich auch Herrn Friedberg auf, welcher S. 59. es als einen *Misserfolg für Niebuhr* bezeichnet, dass er sich die Breven für die östlichen Capitel habe aufdrängen lassen und dann weiter bemerkt:

»In seinem Berichte an die Regierung[1]) erklärt er, die Breven seien ihm aufgedrungen worden und schlägt vor, dieselben, ohne davon Gebrauch zu machen, bei Seite zu legen. Dabei kann er sich aber nicht enthalten, auch Gründe für die von ihm bewirkte Annahme der Aktenstücke anzugeben. Denn die Bulle halte mit den Worten (nihil innovantes) das frühere Verfahren aufrecht, die Fassung des Breve sei völlig befriedigend und der Umstand nicht werthlos, dass die den übrigen fünf Capiteln durch dasselbe ertheilte Autorisation, mit Genehmigung des Königs die Wahl auf einen Nichtunterthan zu richten, sich nur auf Deutsche beschränke.«

Herr Friedberg nennt diese Gründe schwächliche und wir möchten ihm darin beitreten, wenn sie das einfache »Beiseitelegen« der für die östlichen Capitel erlassenen Breven, d. h. deren Annahme mit dem Vorsatze, sie nicht beachten zu wollen, rechtfertigen sollen.

---

1) Es ist der Bericht vom 18. Juli 1821 gemeint, mittelst dessen Niebuhr die Bulle »De salute animarum« und das Breve »Quod de fidelium« der Regierung einsandte.

Denn dass die Bulle, wenn sie auch mit den Worten »nihil innovantes« das frühere Verfahren in Betreff der Besetzung der gedachten Bisthümer, d. h. die Capitelswahl aufrecht hielt, damit nicht zugleich die früher staatlicherseits stattgefundene uncanonische Beeinflussung der Wahl aufrecht erhalten wollte, darüber konnte weder Niebuhr noch die preussische Regierung auch nur einen Augenblick im Zweifel sein.

Die Regierung hat auch in der That die Breven für die östlichen Capitel nicht ad acta gelegt, sondern sie den Capiteln zur Nachachtung aushändigen lassen. Darnach aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass durch bindende Uebereinkunft zwischen der preussischen Regierung und dem apostolischen Stuhle — und wir möchten die erste Grundlage dieser Uebereinkunft in der allgemeinen Fassung der Note Consalvi's vom 9. Februar 1821 finden — bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle von Ermland, Culm, Gnesen-Posen derselbe Modus festgesetzt ist, wie für die Diöcesen Köln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, nämlich die canonische Capitelswahl, beschränkt in Ansehung der Eligibiles durch die im Breve enthaltene Weisung.

Welche Differenz hiernach besteht zwischen dem, was Niebuhr nach der ihm unter dem 23. Mai 1820 ausgestellten Instruction in Ansehung der Besetzung der Bischofsstühle an staatlichem Einfluss durchsetzen sollte und was er in Wahrheit gefordert und durchgesetzt hat, dürfte nach vorstehender Auseinandersetzung genügend klar sein. Wir sind indessen weit entfernt, behaupten zu wollen, dass Niebuhr bei seinen Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhl den Instructionen der Regierung *überhaupt zuwider* gehandelt habe, im Gegentheile ist es auch unsere Meinung, dass er sich während des ganzen Verlaufes jener Verhandlungen mit der Staatsregierung in vollständiger Uebereinstimmung befunden hat, wie denn diese ihm auch mehrfach ihren Beifall über die Art und Weise, wie er sich seines Auftrages entledigte, zu erkennen gegeben hat. Nur das haben wir betonen wollen, dass Herr Friedberg im Unrecht ist, wenn er, wie es den Anschein hat, behaupten will, dass grade der Inhalt der Instruction vom 23. Mai 1820 für Niebuhr absolut massgeblich gewesen sei. Darin freilich hat Niebuhr dieser Instruction gemäss gehandelt, dass er es vermieden hat, gewisse für den apostolischen Stuhl unannehmbare Forderungen, wie z. B. den Anspruch auf Entsendung eines kgl. Wahlcommissarius zu den Bischofswahlen oder auf Nomination der vom Capitel zum Bischof zu erwählenden Person in Rom zur Sprache zu bringen. Er scheint hierbei von der in

dieser Instruction ausgesprochenen Ansicht ausgegangen zu sein, dass man sich dergleichen Forderungen nicht vom apostolischen Stuhle brauche bewilligen zu lassen, da sie daheim neben dem in Rom vertragsmässig Vereinbarten kraft des jus circa sacra geltend gemacht werden könnten.

Der Verlauf der Verhandlungen hat aber, wie vorstehend dargethan ist, gezeigt, dass die römischen Unterhändler es dennoch verstanden haben, der Anwendung des sog. jus circa sacra Schranken zu ziehen, durch welche den Capiteln die canonische Wahl gesichert blieb.

Allerdings hat die preussische Regierung auch nach Erlass der Bulle »De salute animarum« und nach Aushändigung des Breve »Quod de fidelium« an die Capitel, wie verschiedene Wahlfälle ergeben, an der Ansicht festzuhalten gesucht, dass sie der Festsetzungen der Bulle und des Breve ungeachtet jene Ansprüche kraft des jus circa sacra, in Betreff dessen sie bei der Publication der Bulle als Landesgesetz durch die Cab.-Ordre vom 23. August 1821 einen Vorbehalt gemacht hatte, werde behaupten können. Es war indessen nach Ausführung der Bulle »De salute animarum« kaum ein Dutzend Jahre verflossen, und nur wenige Wahlen hatten stattgefunden, als sich die Regierung überzeugen musste, dass ihre auf das jus circa sacra gestützte Praxis bei auch nur einiger Selbstständigkeit der Capitel undurchführbar sei. Die Schwierigkeiten, welche bei der Trier'schen Wahl 1836 durch ihre unbefugten Eingriffe in das Wahlrecht des Capitels der Regierung erwachsen waren, drängten ihr die Ueberzeugung auf, dass auf dem betretenen vertragswidrigen Wege nicht fortgefahren werden könne, einen Einfluss auf die Bischofswahlen auszuüben.

Die Verhandlungen, welche sie nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. durch den Grafen Brühl zur Beilegung der bekannten Kölner Wirren und auch des Trier'schen Conflictes mit dem hl. Stuhle führen liess, hatten den Erfolg, dass die Regierung sich ausdrücklich gegen letzteren verpflichtete, bezüglich auf die Bischofswahlen in der *ganzen* Monarchie (also auch in den Diöcesen Ermland, Culm und Gnesen-Posen) die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« gewissenhaft zu beobachten. Dieses Uebereinkommen kam zu Stande durch die wechselseitigen Erklärungen des Cardinal-Staatssecretärs Lambruschini und des Gesandten Brühl in den Noten vom 23. und 24. September 1841. — Wenn Friedberg behauptet, durch dieses Uebereinkommen sei das Recht der Bulle und des Breve auf die ganze Monarchie

ausgedehnt worden, so ist dieser Ausdruck unrichtig gewählt. Die Vorschriften der Bulle und des Breve waren von Anfang an für die ganze Monarchie gegeben, nur waren sie von der preussischen Regierung *nicht befolgt* worden. Was bei den Verhandlungen im Jahre 1841 der apostolische Stuhl von der preussischen Regierung forderte und in der Brühl'schen Note vom 24. September 1841 zugesichert erhielt, war nichts weiter als die gewissenhafte *Befolgung* der Vorschriften der Bulle und des Breve in der ganzen Monarchie. »Quant à l'élection des évêques, erklärt Graf Brühl, les préscriptions de la Bulle »De salute animarum« ainsi que le Bref de Pie VII. qui y a rapport, seront toujours scrupuleusement observées dans toute la Monarchie.«

Was nun das Breve anlangt, so ist dieses unter den Beilagen der Friedberg'schen Schrift im lateinischen Originaltext vollständig abgedruckt.

Bei Darstellung seines Inhalts aber in Bd. I. S. 62. hat sich Herr Friedberg auf einen sehr verstümmelten Auszug beschränkt und hervorzuheben unterlassen, dass der Papst in diesem Breve an *erster Stelle* den Domcapiteln die sorgfältigste Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient über die Bischofswahlen zur Pflicht macht, indem er sagt: »Sint vobis ob oculos (dicimus animi sensu quo maxime possumus sollicito) sint Vobis ob oculos jugiter, quae Tridentina Synodus dissertissime praescripsit iis omnibus, qui ad promotionem praeficiendorum quacunque ratione operam suam praestant. (Sess. 24. Cap. I. de Reform. et Sess. 6. Cap. I. de Reform.) De omnipotentis Dei gloria res est et bono animarum, de aeterna etiam salute vestra. Non alium idcirca finem in suffragatione habere vos oportet, nisi ut religionis utilitatibus et gregis incolumitati consulatis: alienis autem vos peccatis communicare affirmant Tridentini Patres, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles, non quidem precibus vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis judicaveritis praefici deligenter curetis. Vestri quippe studii et suffragii rationem reddetis ipsi Deo, qui requiret de manibus vestris sanguinem ovium, si quae ex malo Pastorum regimine interierint.«

Diese Worte sind aber nicht blos für die Capitularen geschrieben, auch die preussische Regierung, resp. die zur Ausübung der Exclusive berechtigten preussischen Monarchen müssen sie in der Art respectiren, dass sie den Capiteln die Auswahl kirchlich gesinnter Männer zu Bischöfen durch Ausübung ihrer Exclusive nicht unmöglich machen oder über die Maassen erschweren, denn der Inhalt

des Breve beruht in allen Punkten auf Vereinbarung und ist daher auch in allen Punkten verpflichtend für die Regierung.

Erst an *zweiter Stelle* bestimmt das Breve in Rücksicht auf die wünschenswerthe Concordia zwischen Kirche und Staat: »Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, (diese dürfen also unter keinerlei Umständen fehlen) prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis.«

Wir wollen nicht sagen, dass diese an zweiter Stelle gegebene Vorschrift darum von den Capiteln weniger gewissenhaft zu befolgen sei, wie die erste, das aber steht fest, dass die Pflicht der Rücksichtsnahme von Seiten der Regierung auf das, was nach den canonischen Vorschriften Obliegenheit der Capitel in Ansehung der Auswahl der Bischofscandidaten ist, eine ebenso grosse ist, als umgekehrt die Pflicht der Capitel, die Willensmeinung des Landesherrn wegen Genehmheit des zu Wählenden zu erforschen. Die Pflicht der Rücksichtsnahme ist eine wechselseitige. Es wäre daher auch Sache des Herrn F. gewesen, in seiner historischen Darstellung von dem zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Material nichts unerwähnt zu lassen.

Zur Illustration der Genauigkeit, mit welcher er die diplomatischen Aktenstücke für seine Darstellung benützt, liefert die S. 49. 50. enthaltene Wiedergabe des Inhaltes der Note Niebuhr's vom 22. Juli 1820 einen weiteren Beleg.

Niebuhr, sagte er, betonte das landesherrliche Veto auf das Schärfste, er stellte es als eine dankbar anzunehmende Concession des Königs hin, dass dieser, wie früher dem Capitel zu Münster, so auch jetzt den zu errichtenden in Köln und Trier das Recht der Bischofswahl gewähre. Er betonte, dass man nicht nöthig habe, ängstlich nach der Feststellung eines Modus zu trachten, welcher der Regierung missliebige Candidaten von der Wahl ausschliesse.

Es würde das wenig dem Zustande des Vertrauens, wie er zwischen dem Staate und seinem Klerus herrsche, entsprechen. *Der Grundsatz der preussischen Regierung, dass niemals ein Candidat, gegen welchen der König gerechte Einwendungen habe, den bischöflichen Stuhl besteigen könne, sei ausserhalb jeder Discussion und die Regierung sei vom Papst versichert, dass er einem Solchen auf Verlangen des Königs die Institution nie gewähren und eine Neuwahl anordnen werde.*«

Vergleicht man hiermit den mit den Worten »mais il s'entend et il est presque superflu« anhebenden und mit »le Chapitre devrait procéder à une nouvelle élection« schliessenden Passus der gedachten Note, so ist darin zuvörderst nicht gesagt, dass in dem Falle der Wahl eines missliebigen Candidaten von dem *Papste* die Anordnung einer Neuwahl erwartet werde, sondern im Gegentheil, dass *das Capitel ohne Anordnung des Papstes* zu einer Neuwahl schreiten solle; denn die Wahl des Missliebigen sollte überhaupt nicht vor den hl. Stuhl gebracht werden.

Von dieser Ungenauigkeit abgesehen, wird man ferner zwar zugeben müssen, dass Niebuhr mit den Worten dieses Passus das landesherrliche Veto genügender Massen betont hat, die Betonung verliert aber doch wesentlich an der von F. behaupteten superlativen Schärfe, wenn man im Originaltexte liest, dass nach des Königs Wunsche die Capitel *gewissenhafte* Wahlen machen sollen, und dass nur dann, wenn ein Capitel sich so weit verirren sollte, ein Subject zum Bischof zu wählen, gegen dessen Wahl einzuschreiten, das Gouvernement *durch gerechte Beweggründe* veranlasst werde, der König verhindern werde, die Wahl Behufs Erlangung der canonischen Institution vor den hl. Stuhl zu bringen.

Das aber vermögen wir vollends aus dem Originaltexte nicht herauszulesen, dass Niebuhr es als einen *Grundsatz* der preussischen Regierung hingestellt habe, dass niemals ein Candidat, gegen welchen der König gerechte Einwendungen habe, den bischöflichen Stuhl besteigen könne und dass dieser Grundsatz ausserhalb aller Discussion sei. Niebuhr erklärt nur, Se. Majestät werde in einem solchen Falle niemals gestatten, dass die Wahl vor den hl. Stuhl gebracht werde.

Dass er aber diesen Punkt nicht ausser aller Discussion liegend betrachtete, beweist zur Genüge die Thatsache, dass er sich auf eine Discussion desselben einliess, als deren Ergebniss eben die auf die Bischofswahlen bezüglichen Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« zu registriren sind, aus denen zur Genüge erhellt, wie es um diese Friedberg'schen Behauptungen bestellt ist.

Wie nach dem Berichte Niebuhr's an seine Regierung vom 11. August anzunehmen ist, fanden über das landesherrliche Veto und die Art und Weise, wie es auszuüben, bald nach Uebergabe der Niebuhr'schen Note vom 22. Juli 1820 Conferenzen zwischen Niebuhr und Consalvi statt. Niebuhr sagt darüber in dem erwähnten Bericht vom 11. August:

»Der einzige Punkt, auf dem er (Consalvi) durchaus besteht,

ist der, über den die hannover'sche Regierung schon einig ist, dass das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden, nämlich dass das Capitel dem Könige eine Liste einreiche, welche durch landesherrliche Verwerfung, wenn sie nothwendig befunden wird, bis auf *drei* herabgebracht werden könnte, aus denen das Capitel den Bischof wähle, ohne dass nachher die Verweigerung eintrete, es bliebe immer vorbehalten, dass, wenn der Landesherr auch gegen den Gewählten eine *entschiedene Abneigung* haben sollte, dem Papste darüber Eröffnungen geschähen, der dann das Mittel des äussersten Nothfalles ausübte, nämlich die Institution zu verweigern. Wie nun sogar der Cardinal auf diesem Punkte entschieden besteht und sich darauf stützt, dass ein gewählter Bischof canonisch wirklicher Bischof sei und nicht anders, als durch einen Process abgesetzt werden könne, ausser wenn der Papst eine immer gehässige dictatorische Gewalt ausübe, so lässt sich vorhersagen, dass die Congregation darüber ganz unbiegsam sein wird. Da die Eifrigen schon das Veto gegen eine Candidatenliste als ein leidiges Uebel betrachten, so muss ich Ew. etc. unterthänigst bitten, mich sobald als irgend möglich autorisiren zu wollen, hierin einzuwilligen.«

In der Antwortsnote Consalvi's vom 6. October 1820 wird demnächst die officielle Discussion über den fraglichen Punkt eröffnet mit den schon oben von uns wiedergegebenen Worten.

Die Nachinstruction, welche Niebuhr demnächst unter dem 23. November 1820 ertheilt wurde, erörtert die dem Vorschlage Consalvi's entgegenstehenden Bedenken. Zunächst sei es mit jener irländischen Sitte und Einrichtung nicht so klar, dann sei sie den deutschen Sitten und Verfassungen, so wie den preussischen und polnischen fremd, auch werde der Vorschlag von sechs tüchtigen Candidaten die Domcapitel in Verlegenheit setzen. Darum sei es besser, eine Wahl der Capitel eintreten zu lassen, die jeden Wahl- und Postulationsfähigen treffen könne. Ein landesherrlicher Commissarius werde ohnehin zur Wahl abgeschickt, durch welchen der Landesherr seinen Wunsch, auf welches Subject er die Wahl oder Postulation gerichtet zu sehen hoffe, zu erkennen geben könne. Sei gleich dieser Wunsch kein Befehl und dieser Punkt nicht geeignet, ein Gegenstand der Unterhandlung mit dem römischen Hofe zu werden, so habe doch der Landesherr nach dem alten und neuen deutschen Kirchenrecht ein Recht zu consentiren in die Wahl des Gewählten, wie in die Postulation des Postulirten, welches Recht

das Recht zu dissentiren nothwendig einschliesse, so wie das Recht, die Wahl oder Postulation zu bestätigen, welches das Recht, die Bestätigung zu verweigern, in sich schliesse. Dies seien die Grundsätze, auf welchen der König beharre und denen gegenüber Nichts in die Uebereinkunft kommen dürfe, welches auch ihre Form sein möge. —

Man sieht aus dieser Instruction freilich, dass die Regierung in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle Rechte zu haben glaubte, welche ihr vom apostolischen Stuhle niemals zugestanden werden konnten. Dessen war man sich in Berlin auch wohl bewusst. Darum verschanzte man sich in der Instruction hinter die Redensart, diese Rechte ständen so fest, dass sie eines römischen Anerkenntnisses nicht bedürften, noch davon abhängig zu machen seien, nur dürfe Nichts gestattet werden, was ihnen zuwiderlaufe. Wie das zu machen sei, darüber war man in Berlin selbst im Unklaren, was leicht begreiflich ist, da das, was man Rechte zu nennen beliebte, vom kirchlichen Standpunkte nur unbefugte Prätentionen waren. Niebuhr hütete sich demgemäss auch, die fraglichen Grundsätze und Rechte, bei denen man in Berlin stehen bleiben zu wollen erklärte, dem hl. Stuhle zur Anerkennung unterzubreiten. Der von Consalvi in der Note vom 6. October zur Discussion gestellten Frage aber, zu welcher Zeit, in welcher Form, und in welchem Umfange ein Veto des Landesherrn bezüglich auf die Bischofswahlen auszuüben sei, konnte er doch nicht aus dem Wege gehen. Auch war dies nicht der Wunsch der Regierung, er sollte nur eine Fassung finden, welche den oben erwähnten Prätentionen nicht präjudicirlich wäre.

Dass ihm dies gelungen wäre, kann nicht zugegeben werden. Das Gelingen lag ausser dem Bereiche der Möglichkeit, eben weil eine vertragsmässige Uebereinkunft bezüglich auf die zur Discussion stehende Frage über die rechtliche und praktische Gestaltung des Einflusses der Regierung auf die Bischofswahlen nach allen Seiten hin mit definitiver Wirkung entscheiden und daher mit Naturnothwendigkeit alle Ansprüche, die man früher auf Grund des deutschen Staatsrechts oder der Souveränität rechtlich geltend machen zu können geglaubt hatte, über den Haufen werfen musste.

In seiner Note vom 16. December 1820 geht Niebuhr denn auch direct auf den streitigen Punkt, ob der Landesherr befugt sein solle, eine *geschehene* Wahl zu verwerfen, oder ob er sein Veto nur *vor* der Wahl geltend machen und in welcher Form dies geschehen könne, los.

Nachdem er zunächst den fraglichen Punkt nach Massgabe der Vorschläge Consalvi's in der Note vom 6. October näher präcisirt, sagt er: »Si sur ce point il y a une différence marquée dans les opinions des deux Cours quant à la forme, il est du moins consolant, et on peut en tirer le meilleur augure ponr un accord final, que des deux côtés il n'y a point de différence sur le but qu'on se propose. Le Roi désire que l'évêque soit uni d'affection et de confiance réciproque à son Chapitre, comme étant l'homme de son choix: et il croit utile que ce soit le chapitre qui se trouve chargé envers le diocèse de la responsabilité de sa promotion: mais le choix pouvant s'egarer, il préfère exercer les droits de la Souverainité à empêcher un conflit, au lieu de les faire valoir quand il serait engagé. Le Saint Père de son côté ne méconnait pas combien il est nécessaire que les qualités personelles des évêques soient telles qu'elles leur assurent la confiance et la bienveillance du Gouvernement «

Das Capitel soll also den Bischof nach seinem Gutbefinden wählen dürfen und der Diöcese gegenüber die Verantwortlichkeit für die Wahl tragen. Aber weil das Capitel möglicher Weise irre gehen kann, zieht es der König vor, das Recht der Souveränität auszuüben, um einen Conflict zu *verhindern*, anstatt es geltend zu machen, *wenn er bereits entstanden ist.*

Wir finden in dieser Erklärung anerkannt,

1) dass die Designation der Person des künftigen Bischofs nicht vom Könige ausgehen, sondern Sache des Capitels sein soll, denn die Wahl involvirt das Recht, eine Person mit Ausschliessung Anderer für ein Amt zu designiren,

2) dass der Einfluss des Landesherrn zur *Verhinderung einer missliebigen Wahl*, also vor der Wahl geltend zu machen sei.

Von einer Beanstandung der Wahl nach erfolgtem Wahlakte und Forderung einer Neuwahl hatte also Niebuhr im Wege der Discussion des streitigen Punktes bereits Abstand genommen.

Er erklärt hiernächst in seiner gedachten Note weiter, er sei noch nicht genau unterrichtet von den Einwendungen, welche der Annahme des Projectes eines auf eine vorgelegte Candidatenliste auszuübenden Veto entgegenständen, aber er sehe, dass die Meinung des kgl. Ministeriums sich entschieden dagegen richte. Nachdem er sodann auf die in der Nachinstruction vom 27. Nov. gegen den irischen Wahlmodus erwähnten Bedenken andeutungsweise hingewiesen, betont er, wie er überzeugt sei, dass der Fall einer, den Interessen des Gouvernements entschieden entgegengesetzten Wahl sehr wenig zu fürchten sei, und wenn wider alle Erwartung eine Tendenz

dieser Art sich kund geben sollte, zu vermuthen stehe, dass die Furcht dadurch eine ernste Massregel von Seiten des Gouvernements zu provociren, genügen werde, um sie zu unterdrücken. Auch ohne dass es einer näheren Andeutung bedürfte, würde kein Capitel verkennen, wozu der Souverän sich in einem eclatanten Falle ermächtigt sehen würde. Er halte es für wünschenswerth, in der Convention den kaum zu befürchtenden Fall, dass die Wahl des Capitels auf eine dem Könige missliebige Person falle, ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Inzwischen wolle er aber dem Cardinal doch noch einen Ausweg, der sich ihm gewiesen, von dem er aber nicht wisse, ob er seiner Regierung genehm sei, nicht vorenthalten. Man sei von beiden Seiten einig, dass im Falle das Capitel einen nicht preussischen Candidaten wählen wolle, es der vorgängigen Genehmigung des Königs bedürfen solle, um ihn auf die Liste setzen zu dürfen. Es sei indessen klar, dass dieses Individuum so entschieden der Gegenstand der Wahl sein würde, dass die Massnahme, welche das Capitel ergreifen würde, um die Zustimmung des Königs zu erbitten, im Grunde genommen eine wirkliche Wahl wäre und Alles, was folgte, nur der Form wegen geschehen würde. Da nun aber der hl. Stuhl anerkenne, dass die Wahl des Capitels auf eine dem König genehme Person fallen solle, so dürfte sich vielleicht folgender Wahlmodus empfehlen.

Das Capitel versammelt sich, um sich über die Person, welche es, vorausgesetzt, dass sie dem Könige nicht missfiele, wählen würde, zu einigen, bringt das Ergebniss der Berathung zur Kenntniss des Königs und auf dessen bejahende Antwort schreitet es zu einer formellen Wahl.

Wir haben diese Stelle möglichst wörtlich wiedergegeben, weil uns scheint, dass Herr F. in seiner Darstellung den Inhalt dieser Niebuhr'schen Proposition entstellt hat. Er übersetzt nämlich die Stelle:

»Cependant il est clair que cet individu serait si décidément l'objet du choix, que la démarche par laquelle le chapitre demanderait le consentiment du Roi serait au fond une véritabe élection, et tout ce qui suivrait, ne servirait que pour la forme.«

Es sei klar, dass aber die königliche Erlaubniss eigentlich *die Wirkung der Ernennung* haben werde. Die Stimmen der Wahlberechtigten würden solchem Candidaten vorzüglich zufallen, der nachfolgende Wahlakt würde zur leeren Form werden.

Nun ist es aber Niebuhr nicht eingefallen, *die zustimmende Antwort des Königs als eine Ernennung* zu qualificiren, sondern

er hat nur sagen wollen, dass die Massnahme, *welche das Capitel ergreife*, um die Zustimmung des Königs zu erbitten, eigentlich schon eine wirkliche *Wahl* sei, welcher der im Falle der königlichen Zustimmung dann folgende canonische Wahlakt nur zur äusseren Form dienen würde.

Warum nun aber Herr F. bemüht ist, für das, was Niebuhr als eine wirkliche Wahl bezeichnet den Ausdruck »*königliche Ernennung*« einzuschwärzen, und warum er für den eigentlichen Wahlact die Bezeichnung »*leere Form*« urgirt, liegt auf der Hand. Vorausgesetzt, die Niebuhr'sche Proposition hätte die Zustimmung des hl. Stuhls erhalten, so würden, meint F. die Capitel ihre Demarchen auch wegen inländischer Candidaten in successiven Anfragen so lange haben fortsetzen müssen, bis man endlich für einen die königliche Zustimmung erlangt hätte und da der König im Falle, dass die Capitel nicht etwa von vornherein eine ihnen vom Gouvernement zur Wahl empfohlene Persönlichkeit in Aussicht nehmen möchten, seine Zustimmung so oft versagen könne, wie er wolle, so habe die schliessliche Ertheilung der Zustimmung die Wirkung einer königlichen Ernennung. Weiter aber ist es ja bekanntlich die Ansicht des Herrn F. und ähnlicher Staatscanonisten, dass Consalvi mit dem Niebuhr'schen Gedanken der *Sache* nach einverstanden gewesen sei und in seiner Gegenproposition in der Note vom 9. Februar 1821 demselben nur eine mit den canonischen Vorschriften vereinbare äussere Form gegeben habe. Als Schlussfolgerung ergibt sich dann von selbst, dass der hl. Stuhl dem Könige von Preussen eigentlich die Ernennung der Bischöfe zugestanden und den Capiteln das Wahlrecht nur als leere Form übrig gelassen habe.

Niebuhr berichtete über seinen Vorschlag unter dem 27. December 1821 an das Berliner Cabinet. Bezugnehmend auf seine, diesem Bericht abschriftlich beigeschlossene Note an Consalvi vom 16. December 1820 bemerkt er:

»Aus der Note ist ersichtlich, dass ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen, den ganzen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen, — wie es denn für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch Regi grata sei. Da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, dass man sich dabei beruhige, so habe ich einen anderen Vorschlag gethan, der durch *scheinbare* Bestimmtheit und Vereinbarkeit mit den canonischen Formen vielleicht weniger scheu macht, als jenes Stillschweigen. Ich habe aber vorsichtiger Weise ihn nur als Privatgedanken aufgestellt und nichts hin-

dert, ihn zu desavouiren, wenn er Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenz missfallen sollte, falls der Cardinalstaatssecretär ihn nicht abwiese. — Es ist mir noch nicht gelungen, irgend eine Aeusserung desselben über diesen Gegenstand hervorzulocken, ich kann aber nicht verschweigen, dass er die Verwerfung der von ihm vorgeschlagenen Form mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit und Lebhaftigkeit aufgenommen, welches mir nicht unerwartet gewesen ist.«

Hieran knüpft Niebuhr eine nochmalige warme Empfehlung des von dem Cardinal vorgeschlagenen irischen Wahlmodus.

»Ein Veto nach vollbrachter Wahl, sagt er, ist ein wahrer Streit zwischen Regierung und Domcapitel und nach unleugbaren canonischen Grundsätzen würde es allerdings zur Folge haben, dass eine sedes impedita, nicht vacans einträte, welchem Zustande gar nicht abzuhelfen wäre, als indem die Wahl doch vor den Papst gebracht und von ihm genehmigt würde. Ich kann betheuern, dass der römische Hof die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Einvernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten, klug und erfahren genug ist. Aber es gibt mehr Punkte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muss, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt. *Ich bekenne freimüthig, dass ich in jener Form nichts Nachtheiliges und Bedenkliches zu finden vermag.*«

Der Erfolg dieses Berichtes war, dass der Staatskanzler und die Minister der auswärtigen und geistlichen Angelegenheiten bei stattfindendem Meinungsaustausch nicht nur den Niebuhr'schen Vorschlag, sondern auch event., wenn derselbe bei Consalvi auf Widerspruch stiesse, die von Letzterem proponirte Listenverfahren annehmbar fanden. Man sieht daraus, wie sehr sich nicht nur Niebuhr, sondern die gesammte preussische Staatsregierung selbst bereits der römischen Auffassung genähert hatte. —

Noch bevor jedoch Niebuhr von den diesfälligen Entschliessungen des Berliner Cabinets in Kenntniss gesetzt werden konnte, antwortete Consalvi auf seine Note vom 16. December und setzte in seiner diesfälligen Note vom 9. Februar 1821 der Niebuhr'schen Proposition ein Project entgegen, von welchem er bemerkte, dass er um so mehr überzeugt sei, dass dasselbe die Zustimmung des preussischen Ministeriums erhalten müsse, da es in der Substanz mit dem von Niebuhr entworfenen (nella sostanza con quello imaginato dall' E. V.) zusammenfalle und sich nur in der Form davon entferne, um zu harmoniren mit den Grundsätzen, welche vom hl.

Stuhle beständig bekannt worden seien. Er schlug nämlich vor, dass in der Circumscriptionsbulle nur das canonische Wahlrecht ohne jedwede Einschränkung erwähnt, in dem besonders zu erlassenden Breve aber die auf die Genehmheit der Person bezügliche Beschränkung angedeutet werden sollte.

Worin bestand denn nun das Wesentliche des Niebuhr'schen Gedankens, dessen Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Projecte Consalvi behauptet. Wir haben das zum Theil schon oben angedeutet.

Die Person des Bischofs soll bestimmt werden durch die Wahl des Capitels. Das Capitel soll der Diöcese gegenüber die Verantwortung tragen für die Wahl. Um der Beförderung einer dem Könige missliebigen Person auf einen vacanten Bischofsstuhl vorzubeugen, soll der König nicht *nach*, sondern *vor* der Wahl seinen auf gerechten Gründen beruhenden Widerspruch geltend machen dürfen. — Die Capitel sollen sich daher, bevor sie zur förmlichen Wahl schreiten, vergewissern, dass gegen die Person, auf welche sie die Wahl zu richten gedenken, von Seiten des Landesherrn kein Einspruch erhoben werde.

Hierin besteht das Wesentliche des Niebuhr'schen Gedankens und zugleich auch die Uebereinstimmung mit dem Consalvischen Projecte. Nur in der Form wich das letztere von Niebuhr's Vorschlage ab, um zu harmoniren mit den vom hl. Stuhl stets bekannten Grundsätzen. Da man sich preussischer Seits an das Listenverfahren, als *einzigen*, *obligatorischen* Informationsmodus stiess, so kam Consalvi auf das einzige, ihm noch übrig bleibende Auskunftsmittel, *die Vorschrift über den Informationsmodus zu generalisiren*, dieselbe aber nicht in die Bulle zu bringen, um ihr nicht den Charakter einer kirchengesetzlichen Bestimmung aufzuprägen, deren es auch nicht bedurfte, weil Niebuhr selbst die Meinung ausgesprochen hatte, dass der Fall einer den Interessen des Gouvernements in eclatanter Weise zuwiderlaufende Wahl gewiss nur höchst selten vorkommen werde und daher es am zweckmässigsten erscheinen dürfte, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen. Neben der Bulle sollte also ein Epistolar-Breve an die Capitel erlassen und denselben darin *insinuirt* werden:

> facciano cadere le loro Scelte sopra Soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei Sacri Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi deve governare ed il non essere ingrati al Re, cose delle quali si assicureranno prima

di venire al atto formale della elezione seconde le forme canoniche.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass Consalvi mit diesem Vorschlage nichts Anderes beabsichtigte, als dem formellen Wahlacte des Capitels alle wesentlichen Erfordernisse einer canonischen Wahl zu sichern. Dazu gehört aber vor Allem die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Subjecten, die im Falle der Annahme der von Niebuhr vorgeschlagenen Form ausgeschlossen gewesen wäre.

Nun ist zwar der Fall nicht undenkbar, dass einmal alle Wahlherrn eines Capitels schon vor der förmlichen Wahl unanimirter der Ansicht wären, ihre demnächstige Wahl auf eine einzige bestimmte Person zu richten und dass in einem solchen Falle über die Genehmheit dieser Person allein Erkundigung bei dem Könige eingezogen und im Fall bejahender Auskunft sofort zur förmlichen Wahl derselben geschritten würde; auch würden wir eine solche Wahl nicht für uncanonisch halten. Allein der apostolische Stuhl kann, ohne gegen die canonischen Gesetze zu verstossen, das, was in einem solchen seltenen Ausnahmefalle sich als Ausdruck der Willensfreiheit der Wähler erweist, nicht als Norm für Bischofswahlen überhaupt hinstellen.

Eine solche Norm musste vielmehr, zumal der Fall der Unanimität ein höchst seltener ist, einen dergestalt generellen Charakter haben, dass mit der Möglichkeit einer Auswahl unter mehreren Wählbaren auch der Willensfreiheit der Wähler der entsprechende Spielraum gewährt wurde.

Gerade darin beruht also der formale Unterschied des Consalvischen Projectes von dem Niebuhr'schen Vorschlage, dass den zur Wahl berechtigten Domcapiteln die Möglichkeit offen gelassen werden soll, über die Genehmheit mehrerer Candidaten die Willensmeinung des Landesherrn zu erforschen, weil nur unter dieser Voraussetzung eine canonische Wahl für alle Eventualitäten gesichert erscheint.

Da dieser Vorschlag die Genehmigung der preussischen Regierung und, wie bemerkt, theils in der Bulle, theils im Breve den entsprechenden, auch von Niebuhr acceptirten Ausdruck erhielt, so wird man dem, was vorstehend über die formale Differenz des Consalvischen Projectes von dem Niebuhr'schen Gedanken bei sonstiger Uebereinstimmung beider Vorschläge in Bezug auf das Wesen der Sache gesagt ist, um so mehr beipflichten müssen, wenn

sich findet, dass Bulle und Breve in Ausdrücken gefasst sind, welche dieser Auffassung entsprechen. Dies ist aber der Fall. In der Bulle[1]) verleiht der Papst den Capiteln das Recht, ut capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscunque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint. — In dem Breve aber wird ihnen insinuirt, *eos* adsciscere, quos praeter qualitates caeteras, ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Regi minus gratos esse noverint. Es wird also von einer Pluralität von Candidaten gesprochen und zwar in demonstrativer Weise.

Die Capitularen sollen alle diejenigen herbeiziehen, von denen sie wissen, dass sie neben den canonischen Eigenschaften auch die im Breve extra vorgeschriebenen besitzen und davon sollen sie sich vergewissern, bevor sie zur feierlichen Wahl schreiten. Das »adsciscere« bezieht sich also nicht auf eine dem Wahlacte vorausgehende Deliberation, wie Schulte annimmt[2]), sondern grade auf den formellen Wahlact selbst, dem mit dem Ausdrucke »eos adsciscere« das Wesenhafte einer wahren canonischen Wahl gesichert werden sollte. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Modification, welche Consalvi dem Niebuhr'schen Vorschlage gab, wenn sie auch nur formeller Natur war, doch einen sehr principiellen Unterschied begründete, was auch Consalvi in seiner Note vom 9. Februar 1821 mit den Worten:

> per armonizarle con i principj costamente professati della Santa Sede

klar genug angedeutet hatte.

Bei einer canonischen Wahl ist eben die Form von so wesentlicher Bedeutung, dass, wenn sie nicht gewahrt wird, die Wahl nichtig ist.

Herr Friedberg freilich weiss diese ihm unbequeme Differenz, welche aber für die Analyse des Uebereinkommens zwischen der preussischen Regierung und dem hl. Stuhl von wesentlicher Bedeutung ist, gebührend in den Schatten zu stellen. Er sagt S. 57.:

---

1) Friedberg hat merkwürdiger Weise nicht einmal das Datum der Bulle »De salute anim.« richtig angegeben. Er datirt sie Bd. II. S. 239. vom 17. August 1821, während sie in Wahrheit das Datum vom 16. Juli 1821 trägt.

2) *Schulte:* Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen. S. 55. Anm.

»Er, Consalvi, erklärte, dass der hl. Vater dringend den Abschluss der Verhandlungen wünsche und da die preussische Regierung den irischen Wahlmodus nicht genehm halte, auf den von Niebuhr angedeuteten Gedanken eingehe, nur dass diesem eine dem canonischen Recht entsprechende Form gegeben werden müsse.«

Klingt das nun nicht gerade so, als ob der hl. Vater, um nur baldmöglichst mit Preussen zum Abschluss zu kommen, unter Aufopferung aller sonst vom apostolischen Stuhl befolgten Grundsätze der Niebuhr'schen Gedanken auch in seinem betonten Zusammenhange mit den vom katholisch kirchlichen Standpunkte verwerflichen Grundsätzen der preussischen Kirchenpolitik, denen Niebuhr seiner Instruction gemäss nichts vergeben sollte, ambabus acceptirt hätte?

Aber wir haben gezeigt, dass Consalvi klug genug war, die vom apostolischen Stuhl stets befolgten Grundsätze in unanfechtbarer Weise sicher zu stellen.

Wenn Niebuhr in seinem nach Empfang der Note vom 9. Februar 1821 der preussischen Regierung über den Inhalt derselben erstatteten Berichte (S. 55,) sagt, die vom hl. Stuhl dem Könige zugestandene Befugniss sei offenbar mehr, als das Veto, da der Regierung keine Schranke für die Verneinung gesetzt sei, so hat er dabei übersehen, dass das Veto seine natürliche Schranke darin hatte, dass dem Capitel dass canonische Wahlrecht zugesichert war und die Regierung sich durch Annahme der Bulle des Rechts begeben hatte, das Veto in einer, die canonische Wahlfreiheit beeinträchtigenden, die Möglichkeit der Wahl eines würdigen und geeigneten Mannes zum Bischof eliminirenden Weise zur Anwendung zu bringen. — Nach Ausweis der vorliegenden diplomatischen Noten gingen Niebuhr und Consalvi von der Voraussetzung aus, dass von dem Veto nur in äusserst seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein werde, Niebuhr hatte ausdrücklich erklärt und Consalvi es acceptirt, dass ein Einspruch nur aus gerechten Gründen erfolgen solle.

Nach dem Allen entspricht die Annahme eines schrankenlosen Veto weder dem Uebereinkommen, wie es nach Bulle und Breve vorliegt, noch dem bei den vorangegangenen diplomatischen Verhandlungen stattgefundenen Gedankenaustausche.

Was nun den irischen Wahlmodus betrifft, so ist er in dem von der preussischen Regierung acceptirten und in Bulle und Breve zum vertragsmässigen Ausdruck gelangten, nachträglichen Vorschlage Consalvi's nicht beseitigt, wie Herr F. glauben machen möchte, son-

dern implicite inbegriffen. *Um ihn zu beseitigen, würde es einer ausdrücklichen Erklärung im Breve bedurft haben, dass das Listenverfahren als Informationsmodus zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn nicht angewendet werden dürfe.* Eine solche Erklärung enthält aber das Breve nicht, es beschränkt sich darauf, den Capiteln zur Pflicht zu machen, diejenigen für die Wahl in Betracht zu ziehen, von denen sie wissen, dass sie dem Könige nicht minder genehm sind, und sich hierüber Auskunft zu verschaffen, ehe sie zur feierlichen Wahl schreiten. Die Art und Weise, wie sie sich informiren wollen, ist ihnen überlassen, folglich können sie sich zu diesem Zwecke auch einer Liste bedienen, auf welche sie alle nach den canonischen Vorschriften und dem Breve ihrerseits zur Bekleidung der bischöflichen Würde geeignet und würdig Befundenen setzen, den König bittend, den oder die minus grati zu bezeichnen. Das Listenverfahren ist daher zwar nicht der einzige, für die Capitel obligatorische, wohl aber *ein*, und zwar immerhin der *geeignetste* Modus zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn für die Capitel, weil sie auf diesem Wege, ohne ihren eigenen Rechten und den ihnen durch die canonischen Vorschriften wegen Auswahl des Würdigsten auferlegten Pflichten etwas zu vergeben, *sichere* Auskunft darüber erhalten zu können, ob dem Landesherrn der eine oder andere der Candidaten weniger genehm ist. Das ist bei unbefangener Würdigung das Ergebniss der mit dem hl. Stuhle preussischer Seits gepflogenen Verhandlungen.

Der parteiischen Geschichtsschreibung des Herrn Friedberg möchten wir aber noch einige Bemerkungen entgegensetzen. Zunächst die, dass uns die ganze historische Studie des Herrn F. in Bezug auf die Entscheidung der Frage, welcher Einfluss der preussischen Regierung auf die Bischofswahlen zusteht, überflüssig erscheint. Denn die Bulle »De salute animarum« und das Breve »Quod de fidelium« spricht sich über diese Frage in so klaren Worten aus, dass eine Interpretation aus dem Materiale der diplomatischen Aktenstücke weder nothwendig, noch statthaft erscheint. Selbst wenn in der That der Inhalt der diplomatischen Verhandlungen zu Schlussfolgerungen berechtigte, welche mit dem, was sich nach dem klaren Wortlaute von Bulle und Breve als Ausdruck des vertragsmässig Verabredeten herausstellt, im Widerspruch ständen, was aber nicht der Fall ist, würde man sich doch nur an die Bestimmungen der Bulle und des Breve zu halten haben, weil in diesen Urkunden die *endgültige* Feststellung der Abmachungen über das Vertragsobject liegt, und der Wortlaut derselben über den Sinn

des Verabredeten keinen Zweifel lässt. Differenzen über das Verfahren bei den Bischofswahlen haben sich allerdings zwischen der Regierung und den Capiteln herausgestellt. Sie beruhten aber nicht in der Unklarheit der bezüglichen Bestimmungen der Bulle und des Breve, sondern darin, dass die Regierung nicht nöthig zu haben glaubte, sich an diese Bestimmungen zu kehren, indem sie ohne alle Rücksicht auf dieselben dem mit einer Bischofswahl befassten Capitel die Person, welche sie zum Bischof gewählt wünschte, durch den Wahlcommissarius aufdrängen oder wenigstens als dem Könige *ausschliesslich* genehm in so verständlicher Weise bezeichnen liess, dass das Capitel unter dem damals herrschenden absoluten Regimente es nicht wagte, von der ihm zustehenden canonischen Wahlfreiheit, welche jede Initiative von Seiten eines Andern als Recht pure ausschliesst, den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Nur wenn Zweifel über den eigentlichen Sinn der Feststellungen der Bulle und des Breve obwalteten, würde man berechtigt sein, auf die diplomatischen Aktenstücke zurückzugreifen, um daraus die Absicht der Contrahenten zu eruiren.

In solchem Falle betrachten wir es aber — und das ist die zweite Bemerkung, die wir zu machen haben, als selbstverständlich, dass das Material aus den Archiven beider Contrahenten gleichmässig geschöpft sein müsste, wenn das Urtheil ein nach allen Seiten wohl erwogenes und wohl begründetes sein soll. Herr F. hat dagegen nur aus den preussischen Ministerialarchiven, und nicht einmal aus diesen, sondern, wie bekannt, nur aus den Akten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin geschöpft. In diesen Akten sind nicht einmal die Originalien der Consalvischen Noten an Niebuhr, sondern nur Abschriften derselben enthalten, von denen wir gar nicht wissen, ob sie correct sind. Die Menge nachweisbarer Schnitzer in den im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes abgedruckten Aktenstücken[1]) spricht nicht eben sehr für die Correctheit der Abschriften. Die Note Consalvi's vom 6. October 1820 liegt gar nur in deutscher Uebersetzung vor, wer bürgt uns für deren Richtigkeit? — Die Niebuhr'schen Noten an Consalvi sind natürlich ebenfalls nur in Abschriften bei den Akten des preussischen Cultusministeriums, die Concepte wahrscheinlich im Staats-

---

1) Wir sind bereit, ausser den schon oben nachgewiesenen Fehlern in der Note vom 22. Juli 1820 noch eine respectable Zahl Druckfehler und Verstümmelungen in den anderen Urkunden bloszulegen, wenn es verlangt wird.

archiv, die Originalausfertigungen in Rom. Eine genaue Eruirung ihres Inhalts ist ohne Einsicht der Originalien gar nicht möglich. Die Instructionen, welche Consalvi vom Papst erhielt, die Berichte, welche er über den Verlauf der Verhandlungen dem Papste erstattete, die Gutachten der zu Rathe gezogenen Congregationen fehlen gänzlich; ohne dieses Material aber ist eine vollständige, gerechte und unparteiische Darstellung der Verhandlungen und der dabei von beiden Seiten gehegten Intentionen unmöglich. Es liegt auf der Hand, dass wenn Friedberg dagegen die Niebuhr'schen Instructionen und gesandtschaftlichen Berichte ausführlich mittheilt und nach Belieben für seine Zwecke ausbeutet, sein Urtheil nur ein einseitiges sein kann.

3. *Hannover.*

Die Geschichte der hannoverschen Concordatsverhandlungen hat Herrn F. weniger Ausbeute für seine Tendenzen geboten. Die Ursache davon liegt in der Gründlichkeit und Ehrlichkeit, mit welcher man hannoverscher Seits verhandelte. Die Absicht der hannoverschen Regierung ging von Haus aus auf den Abschluss eines förmlichen Concordats. Dieser Umstand führte nothwendiger Weise zu Erörterungen principieller Natur über eine Anzahl von Punkten, bei welchen wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit des wechselseitigen Standpunktes von Anfang an wenig Aussicht auf Verständigung war.

Preussen war, wie wir gesehen, der Contestation über derartige Principienfragen aus dem Wege gegangen. Man suchte im Wege des Notenaustausches eine Vereinbarung über das vom römischen Standpunkt Erreichbare, welche dann durch den Erlass der Circumscriptionsbulle und deren Verkündung als Staatsgesetz seine kirchliche und staatliche Sanction erhielt und umging oder verschwieg dasjenige, womit man in Rom auf unbesiegbaren Widerspruch gestossen hätte, indem man der Hoffnung lebte, daheim im Wege der Ausübung des sog. Kirchenhoheitsrechtes dasjenige praktisch zu verwirklichen, wozu man die Zustimmung des apostolischen Stuhles nicht erlangen konnte. Es war dies ein bequemer Modus, mit dem hl. Stuhle wenigstens über das Nothwendigste sich auseinanderzusetzen, aber allerdings kein ausreichender, um die katholischen Unterthanen rücksichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse voll und dauernd

zufrieden zu stellen. Dies hätte in der That nur durch ein förmliches Concordat geschehen können.

Der hannoverschen Regierung war es mit einer gründlichen Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse voller Ernst, sie hielt aber mit Zähigkeit an Forderungen fest, welche vom katholischen Standpunkte unannehmbar waren. Discussionen über principielle Differenzpunkte bedingen nothwendig eine beiderseitige klare und offene Aussprache, einen detaillirten Meinungsaustausch. Beides finden wir in den hannoverschen Concordatsverhandlungen, denen wir eben wegen dieser ausgiebigen Entwickelung der principiell verschiedenen beiderseitigen Standpunkte eine über den Moment hinausreichende Bedeutung gern zuerkennen [1]).

Diese Beschaffenheit der Verhandlungen musste selbstverständlich den Friedberg'schen Interpretationskünsten Schranken setzen.

Die hannoverschen Verhandlungen wurden vom April 1817 ab bis zum März 1819 vom Frh. v. Ompteda, welchem der frühere Professor, Hofrath Leist, beigegeben war, und nach Ompteda's Tode unter Abberufung Leist's von dem Frh. v. Reden geführt. Im April 1821 wurden sie, da der Abschluss eines förmlichen Concordats durch das Beharren der hannoverschen Regierung auf, für den hl. Stuhl principiell unannehmbaren Forderungen unmöglich geworden war, vorläufig abgebrochen, bald aber unter veränderter Basis wieder aufgenommen, indem man jetzt auf Vereinbarung einer Circumscriptionsbulle sich beschränken zu wollen erklärte, und im Jahre 1823 glücklich zu Ende geführt.

Das Ergebniss derselben in Betreff der Bischofswahlen ist in Alin. XIII. der von Papst Leo XII. am 26. März 1824 vollzogenen Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« mit folgenden Worten abgedruckt:

»Quotiescunque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi — vacaverit, *illius Cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum*, quorum quisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia, et jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie

---

1) Vergleiche *Mejer*: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Th. III. Abth. I. S. 65.

exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. *Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat.* Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supersunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.«

Die Verhandlungen zerfallen, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, in zwei Abschnitte, von denen der erste die eigentlichen *Concordats*verhandlungen, der zweite die auf Vereinbarung einer blossen Circumscriptionsbulle gerichteten betrifft.

Der Unterschied ist den Erörterungen des Herrn F. gegenüber nicht ohne Bedeutung. Es ist nämlich selbstverständlich, dass alle den Abschluss des förmlichen Concordats betreffenden, also in die erste Periode gehörigen Verhandlungen, sie mögen nun im Austausch von Noten, oder in Conferenzen, oder in vertraulichen Schreiben bestehen, keinerlei verpflichtenden Charakter haben und zwar aus dem Grunde, weil sie nach der auf Abschluss eines förmlichen Concordats gerichteten Intention beider Theile nur als vorläufige Tractaten zu betrachten sind, deren verbindliche Kraft erst durch die Vollziehung und Ratification des schliesslich zu redigirenden Vertragsinstrumentes eintreten sollte.

Zugeständnisse über einzelne Punkte, welche gelegentlich solcher Tractaten gemacht werden, sind selbstverständlich nur in Rücksicht auf das Zustandekommen des ganzen Vertrages gemacht und verlieren ihre Bedeutung, wenn dieser nicht zu Stande kommt. Im diplomatischen Verkehr gilt zwar der Inhalt der »Notes signées« in der Regel als ein verpflichtender, wenn es aber, wie in conrceto zur endgültigen Feststellung des zu Vereinbarenden eines förmlich redigirten Vertrages bedarf, so ist es selbstverständlich, dass die in einer signirten Note gemachten Zugeständnisse nur von provisorischer Bedeutung, d. h. beim Nichtzustandekommen des beabsichtigten Vertrages als wegfallend zu betrachten sind.

Der Verkehr zwischen dem Staatssecretariat des apostolischen Stuhles und der hannoverschen Gesandtschaft war übrigens, abgesehen von den Noten Ompteda's vom 28. Juni 1817, Consalvi's vom 2. September ej. a., Redens vom 16. Juli 1819 und Consalvi's vom 5. April 1821, welche letztere aber sich nicht unter den Friedberg'-

schen Aktenstücken befindet, confidentieller Natur und bestand in mündlichen Conferenzen, in Mittheilungen sog. Foglj confitenziali und im Austausch von Verbalnoten.

Wenn wir nun aber auch dem in die erste Periode gehörenden diplomatischen Material einen verpflichtenden Charakter nicht zugestehen, so soll damit nicht behauptet sein, dass es für die der zweiten Periode angehörigen Verhandlungen von gar keinem Nutzen gewesen wäre. Im Gegentheile konnten eine Menge Punkte, über welche man sich bei der früheren Verhandlung vorläufig verständigt hatte, den später auf Erlass der Bulle gerichteten Vereinbarungen ohne weitere Debatte zu Grunde gelegt werden. Was ihnen aber den verpflichtenden Charakter gab, waren eben diese Verhandlungen und nicht die früheren Tractaten.

Wenn wir Herrn F. gegenüber hierauf besonders aufmerksam machen, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil bekanntlich die Frage, welche Zahl unter dem »numerus sufficiens« in der oben allegirten Stelle der Bulle »Impensa« zu verstehen sei, von Friedberg und ähnlichen Staatscanonisten eine, der zum Wesen der canonischen Wahl gehörigen *Freiheit* durchaus widersprechende Beantwortung gefunden hat, zu deren Begründung und Rechtfertigung die eigentlichen Concordatsverhandlungen theilweise herhalten müssen.

Da wir aber weiter unten bei Besprechung des 3. Buches der Friedberg'schen Schrift auf diesen Gegenstand zurückkommen, so können wir uns hier auf eine generelle Andeutung über den *juristischen* Werth dieses Materials und auf die Bemerkung beschränken, dass Herr F. durch eine kritische Sichtung desselben seiner historischen Darstellung sehr genützt haben würde.

An Aktenstücken, welche sich auf die damaligen Verhandlungen der hannoverschen Regierung beziehen, finden sich im 2. Theile der Friedberg'schen Schrift auszüglich mitgetheilt:

a) das Gutachten des Göttinger Professors Plank vom 22. October 1816, betreffend den Abschluss eines hannoverschen Concordats (S. 28.),

b) die Instruction der hannoverschen, nach Rom zu entsendenden Gesandtschaft (S. 34.),

c) die Depesche Ompteda's an sein Gouvernement vom 9. Juni 1817 (S. 35.)

d) die Note v. Ompteda's an Consalvi vom 28. Juni 1817, womit die Mission officiell eingeleitet wurde (S. 37.) nebst

e) einer ihr als Anlage beigefügten, von Leist verfassten Denkschrift (S. 40.),

f) Consalvi's Note an v. Ompteda vom 2. Sept. 1817, (S. 45.),

g) das an die hannoversche Regierung gerichtete Gutachten Leist's über die vorstehende Note Consalvi's (S. 57.),

h) die weitere Instruction für v. Ompteda vom 5. Januar 1818 (S. 65.),

i) Leist's Commentar über Consalvi's Ultimatum (S. 66.),

k) die Gesandtschaftsinstruction vom 18. Nov. 1818 (S. 74.),

l) die Note Reden's an Consalvi vom 16. Juli 1819, womit Reden seine Mission einleitete (S. 75.),

m) die Foglj confidenziali Consalvi's an Reden (S. 77.),

n) Redens Verbalnote an Consalvi vom 18. März 1820 (S. 79.),

o) desgleichen vom 19. April 1820 (S. 80.),

p) Consalvi's Note an Reden vom 27. Mai 1820 (S. 80.),

q) die Verbalnote Consalvi's an Reden vom 26. April 1822 (S. 83.).

Die mitgetheilten Auszüge beschränken sich im Wesentlichen auf die Besetzung der Bischofsstühle. —

Einige andere Aktenstücke sind im Texte (Bd. I.) theils erwähnt, theils auszüglich mitgetheilt. Dahin gehört das ad lit. i. erwähnte Ultimatum Consalvi's, welches eigentlich eine von ihm auf Grund der bisherigen Verhandlung ausgearbeiteter Concordatsentwurf war, worin (Art. 8—11.) in Betreff der Bischofswahlen ähnliche Bestimmungen enthalten sind, wie sie später in die Bulle »Impensa« aufgenommen wurden. Mehrere Aktenstücke aber aus dem Notenwechsel zwischen den hannoverschen Gesandten und Consalvi, so z. B. die officielle Note Consalvi's vom 5. April 1821, mit welcher die auf den Abschluss eines förmlichen Concordats gerichteten Verhandlungen ihren Abschluss fanden und die Note verbale Reden's vom 1. März 1822, durch welche die einstweilen abgebrochenen Verhandlungen mit dem Verlangen, dass nur eine Bulle erlassen werden solle, von hannoverscher Seite wieder aufgenommen wurden, sind gar nicht näher erwähnt. Sind dieselben auch nicht grade von besonderer Bedeutung für die Besetzung der Bischofsstühle, so sind sie es doch in Bezug auf den Verlauf der Verhandlungen im Allgemeinen, indem sie den nöthigen Aufschluss über die Gründe geben, aus denen die hannoversche Regierung von dem Abschlusse eines förmlichen Concordats absehen zu müssen glaubte.

Unter den von F. auszüglich mitgetheilten Aktenstücken ist von hervorragender Wichtigkeit die Note Consalvi's vom 2. Sept.

1817, weil sie die Grundsätze des hl. Stuhles in Bezug auf das Verhältniss des Staates resp. Landesherrn zur Besetzung der bischöflichen Stühle mit grosser Klarheit und Entschiedenheit ausspricht. Auch Herr F. hat daher nicht umhin gekonnt, auf den Inhalt dieses Aktenstückes näher einzugehen (Bd. I. S. 70 ff.) und wir erkennen an, dass er dabei nichts Wesentliches übergangen hat. Wenn er die gegen die Idee, dass das landesherrliche Nominationsrecht der Bischöfe als Ausfluss der Souveränität anzusehen sei, gerichtete Erwägung Consalvi's: Dass ja dann auch der Gross-Türke Bischöfe ernennen dürfe, *nur als scheinbar* schlagende bezeichnet, so hätte er sich weiter darüber aussprechen sollen, in wiefern dieser Erwägung nur Schein und nicht Wahrheit zu Grunde liegt.

Seite 74. wird über die Conferenz, welche von Ompteda am 4. October 1817 mit dem Bevollmächtigten[1]) der Curie, Msgr. Mazio hatte, mit dem Bemerken berichtet, dass sie auf den irischen Wahlmodus geführt habe. Das von Ompteda über die Conferenz, die selbstverständlich nur einen confidentiellen, vorbereitenden Charakter hatte, aufgenommene Protocoll wird inhaltlich mitgetheilt und dann S. 77. berichtet, dass man sich in Hannover resp. London für den irischen Wahlmodus entschieden und demgemäss unter dem 5. Januar 1818 eine, die Willensmeinung der Regierung enthaltende Instruction an Ompteda erlassen habe. »Aber jetzt,« heisst es dann weiter, »änderte die Curie die ganze Basis der Verhandlungen, sie versuchte die mit anderen Staaten gepflogenen Concordatsverhandlungen zur Unterlage zu machen, nur um ein Concordat zu erzielen, während der Gesandte unter dem 31. Juli 1818 Seitens seiner Regierung wiederholt angewiesen wurde, darauf nicht einzugehen, sondern lediglich auf Erlass zweier Bullen hinzuwirken.«

Diese Stelle entspricht unseres Erachtens nicht der Wahrheit. Das ganze vorliegende Material ergibt vielmehr zweifellos, dass nicht blos der apostolische Stuhl, sondern auch die hannoversche Regierung von Haus aus die Absicht gehabt hat, ein Concordat zu schliessen und demgemäss die Verhandlungen sowohl von Ompteda als von Reden eingeleitet und geführt worden sind. In diesem Sinne spricht sich auch Mejer a. a. O. S. 64. aus und selbst Friedberg berichtet S. 63. seiner vorliegenden Schrift, dass schon im December 1815 bei der hannoverschen Regierung der Entschluss festgestanden

1) Mazio war nicht Bevollmächtigter der Curie, sondern nur vom Cardinalstaatssecretär zur Abhaltung dieser Conferenzen deputirt. Im Uebrigen führte Consalvi die Unterhandlung persönlich.

habe, ein Concordat mit der römischen Curie zu schliessen und so gleich mit Energie die Vorbereitungen dazu getroffen worden seien.

Ist der hannoversche Gesandte unter dem 31. Juli angewiesen worden, darauf nicht einzugehen, sondern lediglich auf den Erlass zweier Bullen hinzuwirken, so bleibt es doch eine unanfechtbare Thatsache, dass sowohl vor als nach Eingang der Instruction vom 5. Januar 1818 von Ompteda wegen Abschlusses eines förmlichen Concordates mit Consalvi verhandelt hat. Dafür aber, dass der hl. Stuhl an seinem Theil erst seit dem Eintreffen dieser Instruction auf den Gedanken gekommen sei, mit Hannover ein förmliches Concordat zu schliessen und dem entsprechend die ganze Basis der Verhandlungen geändert habe, fehlt es an jedem Beweise. Das grade Gegentheil davon erhellt vielmehr aus der von F. selbst mitgetheilten Verbalnote vom 26. April 1822, wenn es darin heisst:

»Der unterzeichnete Staatssecretär hat mit dem lebhaftesten Missvergnügen die ihre von Ew. Excellenz unter dem verflossenen 1. März cr. zugefertigte Verbalnote dem hl. Vater vor Augen gelegt, worin demselben angekündigt wird, dass Se. brit. Majestät, der König von Hannover, entschlossen sei, nicht weiter in die Abschliessung des mit dem hl. Stuhle begonnenen Concordats vorzuschreiten. Nach einer *seit April 1817 mit dem verstorbenen Baron vom Ompteda angefangenen und von da an von Ew. Excellenz fortgesetzten Verhandlung*, nachdem man sich zu einem Conventionsproject mit völligster Ueberzeugung des Vorgängers Ew. Excellenz, dass Se. Majestät Regierung damit wohl zufrieden sein könne, vereinbart, nach den eifrigsten Bemühungen, dieses Project den neuesten geäusserten Wünschen der königlichen Regierung gemäss zu modificiren, nach nochmaliger Abfassung eines zweiten Concordats-Entwurfes, mit allen den äusseren Erleichterungen, welche der reinste Geist der Versöhnlichkeit, bis zur äussersten Grenze getrieben, hatte anrathen können, konnte es nicht anders als höchst schmerzlich für den Unterschriebenen herauskommen, Sr. Heiligkeit den unglückseligen Ausgang so vieler Bemühungen ankündigen zu müssen.«

Also die hannoversche Regierung hat mit dem apostolischen Stuhle schon im April 1817 Concordatsverhandlungen begonnen, sie hat dieselbe von da an ununterbrochen durch beide Gesandten fortgesetzt, und Consalvi selbst beklagt schmerzlich, sie nicht zum Ausgange gebracht zu sehen! Klarer kann doch wohl nicht gesagt sein, dass der hl. Stuhl und die hannoversche Regierung vom Beginn an und während des ganzen Laufes der Verhandlungen den Ab-

schluss des Concordats als das gemeinsam zu erstrebende Ziel unverrückt im Auge gehabt haben.

Mit welchem Recht also will F. dem hl. Stuhle zur Last legen, dass er im Januar 1818 die ganze Basis der Verhandlungen durch den Versuch, denselben die mit anderen Staaten gepflogenen Concordatsverhandlungen zu Grunde zu legen, verändert habe? Uebrigens theilt er nicht einmal den Wortlaut der Anweisung vom 31. Juli 1818 mit, es ist also durchaus unmöglich, sich über den Inhalt derselben ein Urtheil zu bilden; so viel steht indessen fest, dass die hannoversche Regierung selbst sie nicht als den Ausdruck einer unabänderlichen Willensmeinung betrachtet haben kann, da sie derselben ungeachtet ihrem Gesandten gestattet hat, nach wie vor über den Abschluss eines Concordats zu verhandeln.

Da die Intention des Herrn F. dahin geht, aus den hannoverschen Concordatsverhandlungen den Beweis herzuleiten, dass unter dem »numerus sufficiens« der Bulle »Impensa« die Zahl *zwei* zu verstehen sei, so wollen wir schon an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass das von dem Gesandten von Ompteda über die Conferenz mit Mazio am 4. October 1817 geführte Protocoll ebenso wie die Verbalnote Consalvi's vom 27. Mai 1820, auf welche beiden Aktenstücke sich F. in dieser Hinsicht allein nur berufen kann, in die erste Periode der hannoverschen Verhandlungen gehören und keinen, den apostolischen Stuhl verpflichtenden Charakter haben.

Schliesslich bleiben auch bezüglich auf die, die hannoverschen Verhandlungen betreffenden, von F. veröffentlichten Aktenstücke mancherlei Unrichtigkeiten zu rügen, welche von der Leichtfertigkeit Zeugniss ablegen, mit welcher er mit dergleichen Urkunden umspringt. Wir wollen hier, ohne die mindeste Bürgschaft für correcte Redaction des Uebrigen zu übernehmen, nur auf folgende Unrichtigkeiten aufmerksam machen, die uns bei erstmaliger Durchsicht der Aktenstücke aufgefallen sind.

In den Foglj confidenziali Consalvi's S. 77. Bd. II. findet sich der Satz:

> »auch lässt sich daraus, dass die römischen Päpste *katholischen* Fürsten einzelne Privilegien in Kirchensachen eingeräumt haben, nicht folgern, dass dieselben Vorrechte auch *katholischen* Fürsten eingeräumt werden müssen.«

Natürlich sind in dem mit »dass« beginnenden Nebensatze »*nicht katholische*« Fürsten gemeint.

Seite 80. Bd. II. ist das Datum der dort unter Nr. XXX. veröffentlichten Verbalnote Reden's unrichtig angegeben. Die Note

datirt vom 19. und nicht vom 9. April, was schon daraus folgt, dass sie als Ergebniss einer Conferenz vom 17. April bezeichnet ist. Eine gleiche Unrichtigkeit findet sich auch im Datum der S. 83. Bd. II. unter XXXII. abgedruckten Note verbale Consalvi's vom 26. April 1822, welche in der Ueberschrift unrichtiger Weise vom 26. August datirt ist. Es sind dies freilich wohl nur Druckfehler, sie zeugen aber von der grossen Flüchtigkeit, mit welcher die ganze Friedberg'sche Schrift in die Welt geschickt worden ist, eine Flüchtigkeit, die wenigstens in Bezug auf die Edition der Quellen sehr bedenklich erscheint.

4. *Die oberrheinischen Staaten.*

Die Darstellung, welche F. von den Verhandlungen der oberrheinischen Staaten gibt, würde uns zu einer eingehenderen Beleuchtung Stoff bieten, wenn wir uns nicht bereits in der Abhandlung über die Bischofswahlen (*Archiv* Bd. 31. S. 72 ff.) über den Verlauf und das Ergebniss derselben ausgesprochen hätten.

Weit entfernt, auf unsere dort zum Ausdruck gekommene Ueberzeugung einen modificirenden Einfluss auszuüben, haben die Friedberg'schen Erörterungen nur dazu beitragen können, dieselbe zu befestigen.

Der Schwerpunkt dieser Erörterungen liegt natürlich in der Frage über die Bedeutung des Breve »Re sacra« im Verhältniss zu den Bestimmungen der Ergänzungsbulle »Ad dominici gregis custodiam.«

Dass durch das Breve den oberrheinischen Regierungen eine stärkere Garantie gegen die Möglichkeit der Wahl missliebiger Personen zu Bischöfen geboten werden sollte, als ihnen durch die Bestimmungen der Bulle gegeben war, darüber kann man ja mit dem Herrn Verfasser einverstanden sein. Anders verhält es sich mit der Frage nach dem Wesen dieser Mehrbewilligung. Die Meinung des Verfassers darüber ist folgende: Bei Erlass der Note vom 16. Juni 1825, welche bekanntlich das später in die Bulle »Ad dominici gregis custodiam« wörtlich übergegangene Ultimatum des hl. Stuhles enthielt, sei die Absicht gewesen, dass der irische Wahlmodus zur Anwendnng kommen solle. Die römische Curie habe behauptet, dass darnach *factisch* keine ungenehme Person zum Bischof gewählt werden könne. Ueber die *juristische* Unmöglichkeit habe sie geschwiegen.

Die Regierungen hätten auch diese stipulirt haben wollen und die Curie habe dies durch das Zugeständniss des Breve gethan.

Der irische Wahlmodus sei darnach nur als Mittel belassen worden, wodurch die Meinung der Regierung bekundet werden solle, durch das Breve aber sei bestimmt, dass derselbe kein den Wünschen des Staates widersprechendes Resultat herbeiführen dürfe. Die Forderung des Breve trete demnach nur als Princip zu dem genau formulirten Wahlmodus der Bulle hinzu, wolle mithin diesen weder unnöthig machen, noch weiter modificiren, als dass die Wahl nicht fallen dürfe auf Personen, welche nicht die Zustimmung der Regierung hätten.

Wie sich das im concreten Falle thatsächlich gestalten würde, darüber spricht sich der Verfasser S. 416. Bd. I. dahin aus:

»Hat das Capitel demnach eine Liste aufgestellt, entsprechend der in der Bulle gemachten Voraussetzung, dass wohl kaum ein Candidat der Regierung missliebig sein würde, so ist zugleich auch dem Principe des Breve genug geschehen und das Capitel darf unter den nicht gestrichenen mindestens zwei Candidaten frei wählen oder durch erneutes Befragen der Regierung die Zahl der Candidaten erweitern. Sind aber von den durch das Capitel auf die Liste gesetzten Personen *alle* oder alle bis auf *eine* der Regierung ungenehm, so wäre zwar eine den Vorschriften der *Bulle* gemässe Wahl möglich, doch ohne dass dem im Breve niedergelegten Principe entsprochen, d. h. die Regierung von der Wahl eines genehmen Bischofs versichert wäre. Es muss mithin die Herbeiführung eines Wahlresultates erstrebt werden, welches auch dem Principe des Breve gerecht wird, welches aber wieder nur auf dem in der Bulle angeordneten Wege des irischen Wahlmodus gewonnen werden darf. Daher muss die Regierung dem Capitel die Liste zur Ergänzung, beziehentlich Erneuerung so lange zurückstellen, bis, wie das Breve will, ein *genehmer* Bischof gewählt werden kann und bis, wie die Bulle vorschreibt, dies mittelst des irischen Wahlmodus möglich wird.«

Es gehört ein grosser Grad von Leichtgläubigkeit dazu, sich einreden zu lassen, dass ein so würdeloses Hin- und Hergezerre mit der zweifellosen Aussicht auf — den Interessen der katholischen Kirche schnurstracks entgegenlaufende Wahlerfolge, dass eine solche Erniedrigung der Domcapitel zu mechanischen Vollstreckern der wahrscheinlicher oder doch möglicher Weise antikirchlichen Tendenzen eines protestantischen Gouvernements in den Intentionen des hl. Stuhles bei Erlass der Bulle »Ad dom. gregis custodiam« und des Breve »Re sacra« und bei den, diesem Erlass vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen gelegen haben könnte.

Dessen ungeachtet hat sich Herr F. im 2. Capitel des ersten

Buches seiner Schrift die Aufgabe gestellt, aus den diplomatischen Aktenstücken dem apostolischen Stuhle eine solche Intention zu imputiren. Wir begegnen seiner überaus kunstvollen und geschraubten Auseinandersetzung hierüber S. 186 ff.

Die Aktenstücke, an welche sich dieselbe hauptsächlich anschliesst, betreffen die Separatverhandlung, welche bekanntlich die badische Regierung seit dem Jahre 1824 durch den österreichischen Botschaftsrath Genotte mit dem hl. Stuhl führte, um eventuell für sich allein mit demselben über die noch streitigen Punkte, namentlich die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg abzuschliessen, falls ein für die sämmtlichen verbündeten oberrheinischen Staaten annehmbares Abkommen nicht zu erzielen sein sollte.

Diese Separatverhandlungen hatten zunächst dazu geführt, dass der apostolische Stuhl sich mit der badischen Regierung über das Ultimatum verständigte, welches sodann auf den Wunsch Badens in officieller Form an die verbündeten Regierungen unter dem 16. Juni 1825 erlassen wurde und im Gremium derselben längere Berathungen in Betreff seiner Annahme zur Folge hatte. Auch während dieser Verhandlungen blieb Baden in separaten Beziehungen zum hl. Stuhle, den es vom Verlaufe derselben durch Genotte in Kenntniss hielt und, um die Annahme des Ultimatums von Seiten sämmtlicher verbündeten Staaten durchzusetzen, zum Erlass eines Explicativ-Breve ähnlich dem an die preussischen Capitel gerichteten zu bestimmen suchte, weil die übrigen verbündeten Staaten auf diesem Zugeständniss als Bedingung für die Annahme des Ultimatums beständen.

In dieses Stadium der Separatverhandlungen gehören die Depeschen des badischen Ministers Berstett an Genotte vom 17. April 19. Juni [1]) und 8. Juli 1826, das Schreiben, welches Berstett ebenfalls am 8. Juli 1826 an den Cardinalstaatssecretär Somaglia unmittelbar richtete, die Antwort Somaglia's an Berstett vom 2. August ej. a. und die Note Somaglia's an Genotte von demselben Tage. Diese Aktenstücke sind es besonders, aus denen Friedberg den Nachweis zu führen sucht, dass der apostolische Stuhl, nachdem er im Ultimatum die *factische* Unmöglichkeit, dass nach dem irischen Wahlmodus ein ungenehmer Bischof gewählt werden könne, betont, durch die Bewilligung des Breve auch die *juristische* Unmöglichkeit

1) Im 2. Bande der Friedberg'schen Schrift ist dieselbe unter LII. S. 154. aufgeführt, aber mit dem Datum vom *29.* Juni. Welches Datum das richtige ist, können wir in diesem Augenblick nicht eruiren.

der Wahl einer persona in grata habe festsetzen wollen. Wir können indessen dieser Ansicht durchaus nicht beipflichten.

Die ganze Unterscheidung von factischer und juristischer Unmöglichkeit ist überhaupt nur eine Erfindung des Herrn Friedberg, ein Strohhalm, an welchen er sich beim Mangel irgend eines haltbaren Stützpunktes für seine völlig unhaltbare Ansicht, wonach die Fürsten der oberrheinischen Staaten berechtigt sein sollen, von der Liste, welche ihnen von einem zur Bischofswahl schreitenden Domcapitel einzureichen ist, alle Candidaten zu streichen und eine neue oder ergänzte Liste so oft zu verlangen, bis darauf die zu einer Wahl ausreichende Zahl ihnen genehmer Personen sich vorfindet, anzuklammern sucht.

Der Gedanke, welcher dem irischen Wahlmodus zu Grunde liegt, ist einfach der, dass die Capitel alle diejenigen, welche sie zur Bekleidung der hohen Würde eines Bischofs nach den canonischen Vorschriften für geeignet und würdig erachten in eine Liste verzeichnen sollen, welche dem Landesherrn vorzulegen ist, und dass Männer, welche von einem Capitel, das sich seiner Pflicht und Verantwortung gegen Gott und die Kirche bewusst ist, und die gewissenhafte Befolgung der auf die Bischofswahlen bezüglichen Kirchengesetze überdies eidlich anzugeloben hat, für geeignet und würdig erachtet sind, eine Diöcese im Geiste *der Heiligkeit und Weisheit* zu regieren, eben dieser Eigenschaften wegen auch ihrem Landesherrn angenehm sein müssen. Wenn gleichwohl aber irgend Einer der auf der Liste Stehenden die Eigenschaft einer persona grata in *minderem* Grade besitze, so solle der Landesherr berechtigt sein, die Streichung desselben zu verlangen.

Der Fall, dass ein Capitel entweder ausschliesslich oder in vorwiegender Zahl untaugliche, dem Landesherrn ungenehme Subjecte in dem vorstehend bezeichneten Sinne auf die Liste setzen sollte, wird sich gewiss kaum jemals ereignen. Consalvi hatte diesen Fall in seiner Note an Niebuhr vom 9. Februar 1821 als »un caso estremo, raro, improbabile e moralemente anche impossibile attese le qualità degli Elettorie et le doti, che devono concorrere nelle persone eligibili« bezeichnet.

Aber schon aus diesen Worten erhellt, und der gesunde Menschenverstand bestätigt es, dass die thatsächliche Möglichkeit eines solchen Falles nicht grade *absolut* ausgeschlossen ist. Der Gedanke, welcher dem irischen Wahlmodus zu Grunde liegt, ist also der, dass die Aufstellung einer Liste von lauter oder in überwiegender Zahl canonisch unwürdigen oder ungeeigneten und eben deshalb auch dem

Landesherrn nicht genehmen Candidaten, als eine im höchsten Grade *unwahrscheinliche*, *moralisch*, nicht factisch, unmögliche Sache zu betrachten sei, weil sie eine Absurdität wäre.

Wenn nun der irische Wahlmodus zudem noch dem Landesherrn das Recht verleiht, die eine oder andere minder genehme Person von der Liste streichen zu lassen, remanente tamen sufficiente Candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat, so ist das gewiss eine grosse *rechtliche*, nicht thatsächliche, Bürgschaft für den Landesherrn, dass eine persona minus grata nicht auf den Bischofsstuhl gelangen werde. Wir sagen *rechtliche* Bürgschaft, weil die canonischen Vorschriften über die Eigenschaften eines Bischofs und die in der Bulle »Ad dom. gregis custodiam« enthaltene Bestimmung in Betreff des dem Landesherrn zustehenden Streichungsrechtes für die Capitel von rechtsverbindlicher Kraft sind.

Gesetzliche Vorschriften können allerdings übertreten werden, wenn auch in einem Falle, wie der vorliegend gedachte ist — attese le qualità degli Elettori — eine Uebertretung allerdings kaum denkbar ist. Gegen *mögliche* Uebertretungen der Gesetze gibt es überhaupt keine Garantie. Eine solche hat auch in dem Breve »Re sacra« nicht gegeben werden sollen und gegeben werden können. Gleichwohl aber sollte auch das Breve eine *rechtliche* Bürgschaft *mehr* dafür gewähren, dass eine dem Landesherrn ungenehme Person nicht auf die Liste komme und daher auch nicht gewählt werden könne. Diese Bürgschaft besteht eben darin, dass der Papst in dem Breve den Capiteln die Vorschriften der Bulle, ohne am Sinne und Wortlaute derselben etwas zu ändern, näher explicirt, indem er denselben zur Pflicht macht, »eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noverint praeter qualitates caeteras, Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse.«

Ist denn nun aber das im Breve gewährte ein Plus im Vergleiche zu dem Ultimatum, wenn man annimmt, dass durch das Breve Sinn und Wortlaut des Ultimatums nicht geändert werden sollte?

Ueber diese Frage ist schon wiederholt gestritten worden, und auch Herr Friedberg beschäftigt sich wieder mit derselben S. 194., 195. Bd. I. seiner vorliegenden Schrift, indem er Bezug nehmend auf die obenerwähnte Note Somaglia's an Genotte vom 2. August 1826 bemerkt:

»Denn was in aller Welt soll es heissen, wenn Somaglia sagt, Genotte würde aus der Note an Berstett ersehen, wie gross die Begierde des hl. Vaters sei, wie aufrichtig seine Sorge, die Verhand-

lungen zum Abschluss zu bringen, wenn die condescendenza del S. Padre el la sua anichevole deferenza ai desiderj di S. A. R. il Gran-Duca« den Papst nur veranlasst hätte, den Inhalt des Ultimatum noch einmal in einem Breve den Capiteln ans Herz zu legen?

Ja er wird sogar witzig, indem er hinzufügt, dass für die lächerliche Maus dieser Gewährungen unmöglich die Berge solcher Phrasen hätten ins Kreisen zu kommen brauchen.

Diese übrigens schon recht verbrauchte Redensart ist selbstverständlich keine Antwort auf die vorliegende Frage. Dennoch erblicken wir in den obigen Worten Somaglia's keineswegs blosse Phrasen, geschweige denn Berge von Phrasen. In der That war es für den Papst, welcher sich der Pflicht bewusst war, dafür zu sorgen, dass bei den Bischofswahlen die canonischen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Eigenschaften der zu Erwählenden, als auch in Bezug auf die Freiheit der Wahl vor jeder Beeinflussung der weltlichen Macht — von den Capiteln pünktlich befolgt würden, keine Sache von geringer Bedeutung, wenn man an ihn die Anforforderung stellte, er solle den Capiteln eine ausdrückliche Anweisung in dem Sinne ertheilen, dass sie bei der Bischofswahl ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten hätten, von denen sie wüssten, dass sie dem Landesherrn nicht ungenehm seien. Wie leicht konnte bei der Rücksichtslosigkeit, in welcher der Absolutismus der weltlichen Gewalt in der damaligen Zeit schaltete und waltete und auf das kirchliche Gebiet überzugreifen pflegte, bei der vollen Einschüchterung, die sich in Folge der gewaltthätigen Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts der Geistlichkeit zum grössten Theil bemächtigt hatte, eine solche Anweisung von den Capiteln missverstanden und als Aufforderung zu einer mit den Kirchengesetzen unvereinbaren Connivenz gegen die weltlichen Regierungen angesehen werden, von denen doch, da sie protestantisch waren, eine Förderung der Interessen der katholischen Kirche um so weniger zu erwarten stand, als sie bereits Grundsätze aufgestellt hatten, welche diesen Interessen schnurstracks zuwiderliefen.

Der apostolische Stuhl ging daher nur mit Widerstreben daran, den Capiteln eine solche Anweisung zu ertheilen und er that dies auch nicht, ohne derselben dadurch ein starkes Gegengewicht zu geben, dass er die Capitel, wie das auch in dem für Preussen ergangenen Breve geschehen war, an erster Stelle in allem Ernste darauf hinwies,

»ut gravissima hac in actione (bei der Bischofswahl) gloriam

omnipotentis Dei, Religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem (ipsorum) revolvant animo,«

und hinzufügte:

»Alienis etiam Vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis Patribus, nisi quos *digniores* et Ecclesiae *magis* utiles judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis, praefici diligenter curetis.«

Erst nach dieser ernsten Admonition liess er in Rücksicht auf die wünschenswerthe Eintracht zwischen Kirche und Staat die auf die Wahl einer Persona non minus grata bezügliche, schon oben erwähnte Vorschrift folgen.

Dass diese Vorschrift aber auch den Fürsten der oberrheinischen Staaten eine grössere Garantie gegen die Möglichkeit ihnen missliebiger Wahlen bieten musste, als die in der Bulle enthaltene blosse Anweisung an die Capitel, die Fürsten zu benachrichtigen de nominibus candidatorum, quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverint ad ecclesiam sancte sapienterque regendam, liegt auf der Hand. Einer explicite ausgesprochenen speciellen Vorschrift des hl. Stuhles wird naturgemäss immer eine grössere und sorgfältigere Beachtung zu Theil werden, als einer nur implicite in den Worten einer gegebenen Bestimmung enthaltenen.

Die Voraussetzung einer explicativen Vorschrift ist und bleibt aber stets die Identität des in ihr ausgesprochenen gesetzgeberischen Gedankens mit dem Grundgedanken der zu explicirenden Vorschrift.

Grade diese Identität aber ist es, welche Herr Friedberg mit seiner Unterscheidung von factischer und juristischer Unmöglichkeit der Wahl einer Persona ingrata hinweg zu escamotiren sucht, indem er dem von Somaglia genau präcisirten Gedanken, von welchem der apostolische Stuhl beim Ultimatum in Betreff der Qualification einer Persona principi grata ausging, und welcher von dem Breve unberührt bleiben sollte, die Vorstellung unterschiebt, welche die oberrheinischen Regierungen von einer Persona grata im Geheimen hegten, eine Vorstellung, welcher am allerwenigsten die Vorschriften des canonischen Rechts über die Idoneität und Würdigkeit der Candidaten für eine Bischofswahl zu Grunde lagen, nach welcher vielmehr ganz andere Rücksichten und zwar in der Weise den Ausschlag geben sollten, dass damit die Pläne der berüchtigten Kirchenpragmatik zur Verwirklichung gelangen könnten. Diese be-

standen einfach darin, dass bei eintretender Vacanz nur eine solche Person auf den bischöflichen Stuhl gelangen sollte, welche die Regierung haben wollte, mit Ausschliessung jeder anderen, wenn auch noch so geeigneten und als ingrata vom Standpunkte eines katholischen Bischofs vernünftiger Weise durchaus nicht zu beanstandenden.

Was kann nun aber Herr F. aus den Aktenstücken der badischen Separatverhandlung zum Beweise für seine Unterstellung, dass der apostolische Stuhl durch das Breve »Re sacra« den oberrheinischen Regierungen das Recht einer so masslosen Exclusive habe zugestehen wollen, beibringen?

Absolut Nichts!

In der Note vom 16. April 1825 hatte sich Genotte als Bevollmächtigter der badischen Regierung Namens der letzteren einfach und ohne Einschränkung für die Annahme des ersten, die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg [1]) betreffenden Punktes des Ultimatum erklärt. In dieser Note heisst es (S. 160.) ausdrücklich:

»Quoique dans un état où les Cultes sont mixtes, la personne de l'Évêque soit plus important que dans des pays habités purement par des catholiques et que par cette considération S. A. R. serait d'autant plus fondée à reclamer le droit d'influer directement sur la Nomination de l'Évêque de son Pays, néaumoins pour correspondre aux intentions de S. Sainteté et pour lui donner une preuve de la plus grande Confiance, que le Grand-Duc place aussi dans ses sujets catholiques S. A. R. *accepte* la I^mer. proposition de la Cour de Rome sur la manière de pourvoire au Siège Archiepiscopal de Fribourg.«

Herr Dr. Friedberg stellt zwar diesen ihm sehr unbequemen Theil der Note Genottes in den Schatten einer Anmerkung, während er im Uebrigen den Inhalt der Note des Weiteren analysirt, nichts destoweniger bleibt es dabei, dass Genotte diese Erklärung Namens der badischen Regierung abgegeben und damit den irischen Wahlmodus angenommen hat. Er hatte hierbei auch ganz der ihm unter dem 20. Januar 1825 von Berstett ertheilten Instruction gemäss gehandelt, welche, wie auf S. 158. Bd. I. zu lesen ist, die Bemerkung enthielt, dass in Bezug auf die erste Proposition zwar wohl die Nomination der Bischöfe durch den Landesherrn hätte bean-

1) Das Ultimatum bezog sich in der *ursprünglichen* Fassung nur auf Baden, die allgemeinere auf alle oberrheinischen Staaten bezügliche Fassung erhielt es später.

sprucht werden können, da in gemischten Staaten der Einfluss der Bischöfe ein tiefgehender sei, dass aber dennoch der Grossherzog den katholischen Unterthanen das Vertrauen schenken wolle, *den römischen Vorschlag zu genehmigen* mit der Aenderung des Wortes »Clerus Germanicus« in »Clerus Dioecesanus.« Wenn dann am Schlusse der fraglichen Instruction der durch die Situation Badens gegen die mit ihm verbündeten Staaten motivirte Wunsch ausgesprochen wird, Genotte möge an den hl. Stuhl das Ersuchen stellen, in einer an den württembergischen und badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu adressirenden officiellen Note die vier Propositionen mit der nöthigen Modification als Ultimatum an die vereinigten Staaten zu richten, und wenn es hierauf weiter heisst: »S. A. R. prendront alors l'engagement de se déclarer tout de suite pour l'acceptation pure et simple et ferait tout ce qui dépendra d'Elle pour engager tous les Princes et états réunis à l'accepter de même,« so bestätigt auch diese Erklärung bei unbefangener Auffassung nur die pure und einfache Annahme des Ultimatums von Seiten der badischen Regierung — dem apostolischen Stuhle gegenüber. Herr Friedberg urgirt zwar den Ausdruck »*de se déclarer pour l'acceptation*« in dem Sinne, als habe die badische Regierung das Ultimatum nicht wirklich acceptirt, sondern nur versprochen, sich für die Annahme zu erklären, indem er daneben in Parenthese setzt, nicht d'accepter; allein wir können darin wiederum nur einen Versuch erkennen, die Thatsachen zu Gunsten seiner Theorien aus dem richtigen Gesichtspunkte zu verrücken.

Dem *apostolischen Stuhle gegenüber* war Genotte angewiesen, den irischen Wahlmodus pure anzunehmen und dieser Weisung hat er, wie oben gezeigt, entsprochen. Was die Instruction demnächst am Schlusse in Bezug auf die Thätigkeit Badens den mit ihm verbündeten Staaten gegenüber sagt, ist nur als Consequenz der dem apostolischen Stuhl erklärten Annahme des Ultimatums zu betrachten.

Nachdem dem apostolischen Stuhle gegenüber die Annahme erklärt worden, soll Genotte demselben noch die weitere Versicherung geben, dass die badische Regierung auch im Schoosse der vereinigten Staaten sich für die pure und einfache Annahme aussprechen und an ihrem Theile Alles thun werde, um die vereinigten Fürsten und Staaten gleichfalls zur Annahme zu bewegen.

Die Note Genotte's vom 16. April entprach auch in diesem Punkte der ihm ertheilten Instruction und in demselben Sinne scheint auch die weitere Note desselben an Somaglia vom 20. April

1825[1]) abgefasst zu sein, welche wir zu unserem Bedauern nicht unter den im II. Bande veröffentlichten Aktenstücken finden, obwohl ihr Wortlaut von entscheidender Bedeutung sein dürfte.

Die einzige Abänderung, welche Baden in dem Passus wegen der Bischofswahlen gewünscht hatte, nämlich die Aenderung der Worte »Clerus Germanicus« in »Clerus Dioecesanus« wurde in der Antwortnote Somaglia's vom 26. Mai 1825 bewilligt und in der weiteren Note Somaglia's vom 7. Juni ej. a. (Bd. II. S. 142.) das Ergebniss der zeitherigen Verhandlungen dahin zusammengefasst, dass der Papst die vier Propositionen des Ultimatum jetzt als »accettati da ambe le alti parti contraenti« betrachte, und demgemäss zur officiellen Mittheilung desselben an die vereinigten Staaten bereit sei, wogegen badischer Seits nichts erinnert wurde.

Es bleibt daher eine unverrückbar feststehende Thatsache, dass zwischen Baden und dem apostolischen Stuhle über den irischen Wahlmodus und dessen uneingeschränkte Acceptation durch ersteres vollkommenes Einverständniss bestand.

Noch unter dem 14. August 1825 hatte Genotte aus Anlass der von Baden gewünschten Beförderung Boll's auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg berichtet, dass das Ultimatum als immuable zu betrachten sei und vor dessen *formaler* Annahme durch Baden von dem gewünschten Informativprocesse für Boll keine Rede sein könne, und in der Note vom 18. September (S. 183.) hatte Somaglia ausdrücklich erklärt, dass Baden *freilich schon das Ultimatum angenommen habe*, aber bis zur *Veröffentlichung* dieser Vereinbarung (Genotte wollte mit dem Ausdrucke »formale Annahme« dasselbe sagen) die Institution Boll's ausgesetzt bleiben müsse.

»La istituzione canonica dei vescovi nella nuova provincia Ecclesiastica dipende essenzialemente dell' accettazione *formale* dell' Ultimatum. Senza ottenere questa correspitività il S. P. esposssebbe la sua condotta al una giusta censura. Vero è che S. S. ha già ottenuto questa correspitività da S. A. R. il Gran-Duca di Baden *il quale ha intieramente accettato l'Ultimatum proposto:* ma fino a tanto che questa accettazione non sia resa pubblica, S. S. non può giungere fino al punto di dare la istituzione canonica al Sg. Boll, altrimenti con questo solo fatto verebbe a far conoscere che si è posto segretamente d'accorde con S. A. R. il Gran-Duca di Baden.«

Hieraus ist ersichtlich, mit welcher Festigkeit der apostolische Stuhl auf dem Ultimatum bestand.

---

1) Seite 160. Bd. I. der Friedberg'schen Schrift ist das Datum der Note unrichtig als vom 20. April 1828, angegeben.

Dasselbe erhellt aus einer unter dem 19. December 1825 an die vereinigten Staaten gerichteten Note Somaglia's (S. 185.), worin es heisst:

Dans cette occasion le Soussigué a été chargé par le St. Père de réiterer l'assurance, que Sa Sainteté pour ne pas retarder plus longtemps la restauration des affaires Ecclésiastiques ne trouverait plus d'obstacles à pourvoir aux Sièges Archiépiscopal et Épiscopaux aussitôt, que les Cours réunies se seraient prononcées d'un commun accord ou séparément sur l'acceptation de l'Ultimatum et lors qu'Elles se seraient arrangées définitivement avec le S. Siège sur les choix des Candidats.«

Desgleichen aus dem Bericht Genotte's an die badische Regierung vom 26. Januar 1826.

Selbst die Vermittelung Badens bei den übrigen Staaten wegen Annahme des Ultimatum unterstützte die Regierung des hl. Stuhles durch keinerlei Nachgiebigkeit in Hinsicht auf die Einsetzung der nassauischen und Hessen-Darmstädtischen Bisthumscandidaten, die Baden von ihr dringend gewünscht hatte.

Welche Gründe sollten denn nun den apostolischen Stuhl bewogen haben, den so zäh und unverrückt behaupteten Standpunkt des im Ultimatum vorgeschlagenen irischen Wahlmodus aufzugeben und mit einem solchen zu vertauschen, welcher den in der sog. Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätzen entsprochen haben würde?

Es ist wahr, die badische Regierung verlegte sich, da sie die unbedingte Annahme des Ultimatum bei den anderen Regierungen nicht durchsetzte, auf das Transigiren mit dem hl. Stuhl über den Erlass eines Breve, ähnlich dem in Betreff der preussischen Bischofswahlen erlassenen. Mit diesem Breve hofften die Regierungen auf die Besetzung der Bischofsstühle einen positiv bestimmenden Einfluss zu erlangen, für welchen die Capitelswahl nur die leere äussere Form abgeben sollte. Für die Bewilligung dieses Breve intervenirte Baden in Rom durch Genotte.

Ist dies nun aber in einer Weise geschehen, dass der hl. Stuhl daraus die mit dem Sinne und Wortlaute des Ultimatum völlig unvereinbaren Intentionen der verbündeten Regierungen erkennen konnte?

Entschieden nicht. Die Instruction, welche Berstett in seinem Schreiben an Genotte vom 17. April 1826 diesem ertheilte (cf. S. 186. Bd. I.) besagt nur:

»Les Commissaires de 3. Etats désignés ci-haut (Württemberg,

Nassau, Hessen-Darmstadt), ont demandé de prier S. S[té] de bien vouloir accorder à leurs gouvernements le même bref rélativement aux choix des évêques et membres du chapitre qu' Elle a accordé à la Prusse afin d'être persuadé de plus, que les choix futurs ne tomberaient que sur des individus agréables. Je ne connais point textuellement ce bref; mais il fut adressé en son temps aux chapitres prussiens et porte une exhortation de ne pas s'eloigner dans les choix des égards dûs aux gouvernements et de faire attention à Ses Voeux. Ce désir ne portant aucune átteinte aux propositions soumises à la Cour de Rome ayant procuré aux états reunis les mêmes avantages que ceux accordés à la Prusse; j'éspère qu'on ne voudrait point voire dans notre adhésion provisoire à cette demande un délit ou manque de parole, en cas que nous ne parvenions à éliminer toute la question.«

Weiter schreibt Berstett unter dem 19. Juni an Genotte, es sei gelungen, die Höfe zum *Fallenlassen der Pragmatik* zu bewegen. Württemberg habe in einer Note vom 8. Juni erklärt, den vorgeschlagenen Modus der Wahl der Bischöfe und Capitelsmitglieder nur unter der Bedingung annehmen zu wollen, dass der römische Hof den Capiteln durch ein Breve, ähnlich dem an die preussischen Capitel erlassenen befehle, nur eine dem König genehme Person zum Bischof zu wählen und diese Anordnung auch auf die Wahlen der Capitelsmitglieder ausdehne. Auch die Höfe von Nassau und Darmstadt wollten den vorgeschlagenen Wahlmodus nur mit Modificationen annehmen, aber sie hätten geglaubt, etwas dem hl. Stuhl Angenehmes zu thun, *wenn sie kein absolutes Veto forderten*, wie der württemberg'sche Hof und sich darauf beschränkten, den hl. Vater zu bitten, dass er an die Bischöfe und Capitel ein Breve richte, in welchem ihnen zur Pflicht gemacht würde, nur dem Gouvernement genehme Personen auf die Liste für die vacanten Bisthümer und Capitelstellen zu setzen.

»Il ne pourait échapper à ces gouvernements, heisst es dann weiter, que l'influence des États réunis sur les élections *se trouvait suffisamment garantie par la disposition* que la liste des candidats leur devait être soumis préalablement, mais ils se sont abandonnées néaumoins à l'espoir que le S. Siège ferait quelque chose de plus, afin qu'aucune ambiguité ne subsistât et pour terminer les négociations à la satisfaction de toutes les parties intéressées. La cour Grandducale de Bade quoique intimement convaincue qu' il n'y avait aucune nécessité urgente à demander le bref susdit a néanmoins cru que la Cour de Rome ne se refuserait pas de l'accorder aux États

réunis *parcequ'il ne pouvait nuire en aucune manière aux droits du S. Siège et parce qu'il pouvait servir à donner aux chapitres une garantie de plus de la liberté des élections.* — Par ces raisons S. A. R. le Grand-Duc a donné la préférence à la proposition des Cours de Hasse et de Nassau, mais il ne veut émettre à cet égard aucune opinion définitive avant de connâitre à fond la manière dont la Cour de Rome envisage cette question.«

Sollte Rom ein Mittel der Vereinigung nicht finden und die Staaten nicht nachgeben, so würpe Baden den fruchtlosen Verhandlungen ein Ziel setzen und seine eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Rom (das spricht doch für die unbedingte Annahme des Ultimatums durch Baden) treu bleiben.

Also Hessen und Nassau fanden ihren Einfluss schon hinreichend im Ultimatum garantirt, nur um allen Zweifeln vorzubeugen, wünschen sie das Breve. Baden ist durchdrungen von der Ueberzeugung, dass das Breve nicht nöthig ist, aber es glaubt, Rom könne es um so mehr ertheilen, als es seinen Rechten in keiner Weise schade und den Capiteln sogar eine grössere Wahlfreiheit gewähre. Nur bei Württemberg blickt die Absicht durch, sich durch das Breve ein absolutes Veto gesichert zu sehen.

Es handelt sich indessen hier um eine Genotte von Seiten der badischen Regierung ertheilte Instruction und wir wissen nicht, in welcher Weise Genotte sich dem apostolischen Stuhle gegenüber in dieser Hinsicht ausgesprochen hat.

In ähnlicher Weise hatte Berstett am 8. Juli 1826 aufs Neue Genotte instruirt. Wichtiger aber als diese Instruction ist die Note, welche Berstett am 8. Juli 1826 direct an den Cardinalstaatssecretär Somaglia richtete, weil daraus ersichtlich ist, was der hl. Stuhl von den Intentionen Badens und der übrigen Höfe in Wirklichkeit erfahren hat. In dieser Note (Bd. II. S. 155.) erklärt nun Berstett selbst: »Es sei Baden gelungen, die Höfe zu bestimmen „de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soidisant Pragmatique et de consentir à ce que l'Ultimatum fut inseré littéralement dans la bulle supplémentaire et publié de même. *Par là le but principal se trouve atteint.*

Wenn dennoch, fährt er dann fort, eine Verschiedenheit der Meinungen unter den vereinigten Höfen bestehe, so habe der Cardinalstaatssecretär durch eine Stelle seiner Note vom 16. Juni 1825 dazu Anlass gegeben, wo gesagt sei, dass Se. Heiligkeit die schwebenden Unterhandlungen den mit den Höfen von Berlin und Hannover gepflogenen nahe gebracht habe. Diese Erklärung habe die

Idee hervorgerufen, ein ähnliches Breve vom apostolischen Stuhle zu erbitten, wie das an die preussischen Capitel erlassene. Seine königliche Hoheit der Grossherzog habe dessen ungeachtet auf der puren und einfachen Annahme des Ultimatum bestanden, sei aber trotz aller Anstrengungen damit noch nicht durchgedrungen.

»Dans ces circonstances et pour ne pas compromettre toute la négociation S. A. R. a dû se contenter pour le moment d'avoir décidé les Cours de Hasse-Darmstadt, Hesse-Cassel et de Nassau, de ne demander ces lettres que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection en donnant toutefois aux Gouvernement une garantie de plus de ce qu' aucun individu désagréable ne puisse être élu.

Votre Eminence me répondra sans doute que cette garantie se trouve déjà dans l'Ultimatum et je suis si loin de le nier, que je l'ai même fait déclarer hautement aux conférences de Francfort; mais si les autres Gouvernements sont d'une autre opinion et s'ils demandent que Sa Sainteté veuille bien expliquer les propositions en question dans le sens, qu'Elle y attache Elle-même, et si enfin cette déclaration parait nécessaire pour lever la dernière difficulté qui s'oppose à l'arrangement définitif des affaires ecclésiastiques de l'Eglise catholiques dans les États réunis, il m'est permis d'espérer, que V. E. ne refusera pas son puissant appui.«

Nach dieser Erklärung der badischen Regierung sollte also das Breve in einem Sinn gefasst sein

a) welcher übereinstimmt mit dem Ultimatum,

b) welchen der Papst selbst mit seinem in dem Ultimatum enthaltenen Vorschlage verbindet,

c) welcher zwar eine Garantie mehr bietet gegen die Möglichkeit der Wahl nicht genehmer Personen zu Bischöfen, dennoch aber die Wahlfreiheit der Capitel intact lässt.

Wenn nun hierzu noch ausdrücklich versichert wird, dass die vereinigten Staaten die *sog. Kirchenpragmatik*, also auch die darin in Betreff des landesherrlichen Einflusses auf die Bischofswahlen enthaltenen Grundsätze aufgegeben hätten, wie liesse sich da wohl die Annahme rechtfertigen, der apostolische Stuhl habe die an ihn gestellte Bitte wegen Erlasses des Breve in dem Sinne verstehen müssen resp. auch wirklich verstanden, dass damit den Regierungen ein Streichungsrecht *aller* auf der einzureichenden Liste stehenden Candidaten, ein Veto von unbeschränkter Ausdehnung habe eingeräumt werden sollen.

Eine solche Bewilligung würde sich ja mit dem Ultimatum,

welches bei der einschränkenden Bestimmung »remanente tamen sufficiente candidatorum numero ex quo novus antistes eligi valeat« dem Landesherrn nur eine *moderirte* Exclusive gewährte, in directen Widerspruch gesetzt, alle canonische Wahlfreiheit der Capitel beseitigt und das grade Gegentheil von dem bewirkt haben, was der hl. Stuhl mit dem Ultimatum bezweckte und was Somaglia mit dem Hinweis: que Sa Sté a rapproché les négociations actuelles de celles suivies avec les Cours de Berlin et de Hannovre genugsam angedeutet hatte, da Hannover den irischen Wahlmodus pure acceptirt hatte und für Preussen eine Form gefunden worden war, welche ihn nicht ausschloss, sondern im Gegentheil implicite mit enthielt.

Eine so horrende Idee konnte dem apostolischen Stuhle um so weniger beikommen, als Berstett am Schlusse seiner gedachten Note an Somaglia noch ausdrücklich hervorgehoben hatte, der Grossherzog trage ihm auf, dem Cardinal ausdrücklich zu erklären, qu'Elle (S. A. R.) est décidée à accepter la bulle supplémentaire dans laquelle serait inseré l'Ultimatum du 16/6. 25. comme faisant suite à la Bulle »Provida solersque« et de la publier pour ses sujets, persuadée que la Cour de Rome saura résondre d'une manière quelconque les difficultés secondaires résultantes de la demande des autres États réunis concernant les lettres apostoliques.« Denn als secundärer Natur hätte man doch die fraglichen Schwierigkeiten nicht bezeichnen können, wenn sie nach Auffassung des badischen Gouvernements der Art gewesen wären, dass sie nur durch ein Breve zu lösen gewesen wären, welches das ganze Ultimatum seinem Sinne und Wortlaute nach über den Haufen geworfen hätte.

Aber wie kommt Herr Friedberg zu einer der Wahrheit so sehr widerstreitenden Auffassung?

Er behandelt eben die Note Berstett's mit einer gewissen literarischen Geschicklichkeit. Unter den Aktenstücken im 2. Bande ist sie quoad passum concernentem wörtlich abgedruckt, obzwar mit einigen Omissionen, die aber nicht wesentlich sein mögen. Bei ihrer Besprechung im ersten Theile S. 189. wird aber von ihrem Inhalte möglichst wenig, und das Wenige in einer für die Friedberg'sche Tendenz besonders zugestutzten Weise wie folgt, vorgetragen:

»Er (Berstett) bemerke, dass dieser (der Cardinalstaatssecretär) selbst durch seine Note vom 16. Juni 1825, durch die dort versuchte Heranziehung des preussischen und hannoverschen Beispieles die *Mehrforderung* der Regierungen veranlasst habe. Baden habe sich dagegen gestemmt, aber schliesslich die Höfe von Darm-

stadt, Cassel und Nassau veranlasst, nur eine *Ergänzung* des Ultimatum in dem Sinne zu fordern, der mit diesem selbst harmonire und die Freiheit der Wahl bestehen lasse, während er doch dem Staate *die Garantie* gebe, dass keine missliebige Person den bischöflichen Stuhl besteigen könne.

Herr Friedberg nennt also ohne Weiteres die gewünschte *Erläuterung* des Ultimatum in einem Sinne, »qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection« eine *Mehrforderung*, die blosse Erklärung des Sinnes, welchen der Papst selbst dem Ultimatum beilegt, eine *Ergänzung* des Ultimatum und das, was in der Note nur als eine *garantie de plus* gegen die Möglichkeit der Wahl einer ungenehmen Person bezeichnet wird, schlechthin »Garantie,« als ob überhaupt erst durch das Breve eine Garantie geschaffen werden solle und zwar eine Garantie gegen das Ultimatum selbst. Dass diese Art der Behandlung des Stoffes der Tendenz Vorschub leisten muss, ergibt ein einfacher Rückblick auf den oben von uns wiedergegebenen textuellen Inhalt der Berstett'schen Note, die unseres Erachtens einer Missdeutung gar nicht fähig ist, ausser wenn man, wie Friedberg, den Schlüssel zu ihrer Erläuterung in der geheimen Absicht der vereinigten Regierungen sucht, die Pragmatik, die man dem hl. Stuhle gegenüber fallen lassen zu wollen erklärt hatte, dennoch in anderer Form wieder aufleben zu lassen.

Wenn, bemerkt Friedberg (S. 189.), Berstett ein Breve verlange dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum, so habe er auch schon nach dem Wortlaute des letzteren selbst die Wahl eines missliebigen Candidaten für juristisch unmöglich gehalten, seiner Ansicht nach also habe ein dies unzweideutig aussprechendes Breve nur dasselbe bestimmt, was die badische Regierung aus den zweideutigen Worten des Ultimatum herauszulesen gemeint.

Was Friedberg unter der juristischen Unmöglichkeit der Wahl einer missliebigen Person versteht, haben wir schon oben angedeutet. Sie ist vorhanden, wenn das Capitel sich mit der Regierung in Voraus über die auf die Wahlliste zu setzenden Personen zu verständigen hat, oder die Regierung die ganze Liste nach Herzenslust so lange streichen darf, bis nur genehme Personen darauf stehen.

Im Gegensatze hierzu haben wir die ganze Unterscheidung zwischen factischer und juristischer Unmöglichkeit, wenn sie dem apostolischen Stuhle bezüglich auf den Sinn der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« und auf das Breve »Re sacra« imputirt wer-

den soll, als baare Willkühr bezeichnet. Wir halten es bei dem klaren Wortlaute der Note vom 8. Juli 1826 für absolut undenkbar, dass der hl. Stuhl die Erklärungen Berstett's in dem Sinne auffassen konnte, der mit dem Ausdrucke »juristische Unmöglichkeit« bezeichnet wird. Friedberg ist freilich anderer Ansicht. Er meint (S. 190.) die Antwort auf die Frage, wie man in Rom die Forderung Badens auffassen musste, lasse sich ohne Mühe geben.

Entweder habe man dem Ultimatum denselben Sinn untergelegt, wie die badische Regierung, dann hätte kein Missverständniss obwalten können. Oder man habe geglaubt, dass durch das Ultimatum die Wahl eines missliebigen Bischofs nicht ausgeschlossen sei. Dann hätte aber Somaglia nicht der Meinung sein können, dass Berstett nur dieselbe Bestimmung als Inhalt des Breve wünsche. Es sei dies vollkommen unmöglich gewesen, da in der Note des badischen Ministers ausdrücklich gesagt worden sei, was das Breve enthalten solle *und dass es die Möglichkeit der Wahl einer der Regierung ungenehmen Person rechtlich absolut unmöglich machen solle.*

So oft die Curie ihre Vorschläge erläutert, habe sie zwar immer die *Unwahrscheinlichkeit* (sehr richtig) betont, die factische Unmöglichkeit, dass nach dem irischen Wahlmodus ein ungenehmer Bischof gewählt werden könne, sie habe sich aber nicht mit einem Worte über die juristische Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Falles ausgesprochen.

Habe daher Somaglia aus Berstett's Note die Verkennung unzweideutig herausgelesen, welche bei den vereinten Höfen über die römischen Vorschläge geherrscht, so wäre es, falls er nicht auf die Forderung des Breve hätte eingehen wollen, seine Sache gewesen, auf den Unterschied des verlangten Breve und des gewährten Ultimatum hinzuweisen. Er habe es aber vorgezogen, das Missverständniss stillschweigend zu verbessern. Er habe damit, da er doch das Geforderte habe gewähren müssen, die Curie auch in das vortheilhafte Licht gestellt, als ob sie schon von vornherein zugestanden und gewollt hätte, was die Staaten so eifrig forderten, er habe in Baden den Glauben an den guten Willen des römischen Hofes bestärkt, welcher den Staaten aus freien Stücken solche Concessionen gemacht habe, die nur diese in thörichter Verkennung nicht genügend hätten würdigen können. (Woher doch Friedberg das Alles wissen mag?)

Die Silbenstecherei aber habe Somaglia fern liegen müssen, als ob er nur auf die Worte »dans un sens« etc. sich berufen könne,

um zu sagen, das Breve enthalte weiter nichts als das Ultimatum, dieses aber schliesse die Wahl eines Ungenehmen nicht aus, folglich auch nicht das Breve.

Das sei eben bei der genauen Detaillirung der von den Höfen gestellten Forderungen unmöglich gewesen. Erst dem erleuchteten Scharfsinn moderner »*practischer Juristen*« sei es möglich gewesen, sich selbst dieses Zeugniss geistiger Armuth auszustellen.

Wäre übrigens wirklich Somaglia der Ansicht gewesen, dass die vereinten Höfe so thöricht seien, die Bestimmungen des Ultimatum nur noch einmal in weitschweifiger Form den Capiteln eingeschärft wissen zu wollen, so wäre das Benehmen der römischen verhandelnden Personen absolut unverständlich gewesen. Denn Genotte habe am ersten August 1826 berichtet, wie kalt die päpstlichen Commissarien die neuen Forderungen entgegen genommen, welches Misstrauen gegen die badische Regierung sie plötzlich erfüllt habe.

Erst später hätten sie anerkannt toute la loyauté et la rectitude des intentions de S. A. R. et leur rendaient la justice complette et la plus satisfaisante; ils sentaient que si collectivement S. A. R. derait paraître en quelque façon s'écarter de ce qui secrétement avait été convenu, ce n'était et ne puur ait êste que dans un intérêt commun et pour la réuissite de l'affaire génerale.«

Auf Berstett's Note an Somaglia aber habe Genotte zu melden vermocht, dass der Papst ein Breve »tel qu'on demande, erlassen wolle, semblable à celui qui a été adressé à tous les chapitres en Prusse rélativement aux élections, afin qu'ils ne mettent sur les listes et par conséquent ne choisissent que des personnes agréables aux Souverains.«

Man sieht aus dieser kunstvollen Darstellung, dass mit ein wenig Geschicklichkeit aus einer Urkunde das grade Gegentheil von dem herausinterpretirt werden kann, was darin steht. Herr Friedberg beginnt mit der Aufstellung einer Alternative, richtet seine »Wenn und Aber« gegen die eine Seite derselben und stellt dann an den Leser die Zumuthung, sich ohne weitere Prüfung mit ihm auf die andere Seite zu stellen, welche seinen Standpunkt darstellt, obwohl eben dieser es ist, der als ein begründeter sich überhaupt nicht erweisen lässt.

Wir wissen positiv aus wiederholten Erklärungen des apostolischen Stuhls, in welchem Sinne der irische Wahlmodus von ihm verstanden wurde, und dass dies nicht in dem Sinne war, den Friedberg ihm unterschieben will, und nun will uns Letzterer dennoch das Gegentheil glauben machen. Wo sind denn seine Beweise?

Statt ihrer bietet er uns nur eine Verdrehung des klaren Wortlautes der Note Berstett's vom 8. Juli, um auf diese Weise einen Sinn aus derselben herauszupressen, der wenn auch vielleicht den geheimen Intentionen der badischen Regierung entsprochen haben kann, doch aus den in ihr gebrauchten Worten nun und nimmer zu folgern ist.

Nach Friedberg soll Berstett in der gedachten Note das Breve in dem Sinne gefordert haben, dass dadurch die Möglichkeit der Wahl einer der Regierung ungenehmen Person rechtlich absolut unmöglich gemacht werde.

Wir können es getrost dem Urtheil der Leser überlassen, ob sie im Stande sind, eine solche Erklärung in der Note Berstett's zu entdecken.

Wenn darin gesagt ist, es sei Baden gelungen, die Höfe von Darmstadt, Cassel und Nassau zu bestimmen, »de ne démander ces lettres que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection en donnant toutefois aux Gouvernements une garantie de plus de ce qu'aucun individu désagréable ne puisse être élu,« so hatte gewiss der apostolische Stuhl nicht die mindeste Veranlassung, daran zu denken, dass durch das Breve eine absolute rechtliche Unmöglichkeit der Wahl einer dem Landesherrn nicht genehmen Person in dem alle Wahlfreiheit der Capitel eliminirenden Sinne, den, wie wir gesehen, Friedberg damit verbindet, begründet werden solle.

Wie aber Somaglia gar auf den Gedanken hätte kommen sollen, auf einen Unterschied des verlangten Breve mit dem Ultimatum hinzuweisen, wenn Berstett ein Breve verlangt qui s'accorde avec l'Ultimatum und wenn er das Ultimatum vom Papste in einem Sinne erklärt verlangt, welchen er, der Papst, selbst damit verbinde, das begreife, wer kann. Vernunftgemäss lässt sich doch nur behaupten, dass wenn Baden das Breve in einem Sinne verlangte, welcher von dem Gedanken, den der apostolische Stuhl mit dem Ultimatum verband, abwich, es nicht Sache des letzteren, sondern der badischen Regierung gewesen wäre, sich klar darüber auszusprechen und ausdrücklich hervorzuheben, dass man das Ultimatum nicht in dem Sinne, wie es der hl. Stuhl auffasse, sondern in demjenigen, den Baden und die mit ihm verbündeten Staaten selbst damit verbünden, erklärt oder vielmehr ergänzt und abgeändert verlange. Aber Herr Friedberg weiss sich zu helfen; er bürdet dem Cardinal die Verpflichtung auf, einen, den klaren Worten zuwiderlaufenden Sinn

aus Berstett's Note herauszulesen und erklärt es dann für eine pure *Silbenstecherei*, wenn man annimmt, dass der Cardinal der Berstett'schen Erklärung »dans un sens qui s'accorde avec l'Ultimatum« und resp. »dans le sens que S. S[té] y attache Elle-même« den Sinn beigelegt habe, welcher sich aus dem völlig unzweifelhaften Wortlaute ergibt.

In dieser Weise springt Friedberg mit dem Inhalte diplomatischer Aktenstücke um und erdreistet sich dann noch, denen, die es etwa wagen möchten, nicht seiner Ansicht zu sein, den Vorwurf geistiger Armuth entgegen zu schleudern.

Auch der aus dem Benehmen der römischen Unterhändler hergeleitete Grund ist unhaltbar. Dass die päpstlichen Commissäre die Forderung des Breve, welche Genotte jedenfalls bald nach dem Eintreffen der Depesche Berstett's an ihn vom 17. April zu ihrer Kenntniss gebracht hatte, anfänglich kalt und mit Misstrauen aufnahmen, ist sehr begreiflich. Baden hatte in der Separatverhandlung das Ultimatum pure angenommen und nun schien es wieder mit den anderen Staaten gemeinschaftliche Sache gegen Rom zu machen. Was lag auch wohl näher als dass man in Rom auf den Gedanken kam, es werde ein unredliches Spiel getrieben und das Breve nur verlangt, um auf diesem Wege den in der Kirchenpragmatik in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle enthaltenen Grundsätzen von Neuem Thür und Thor zu öffnen. In diesem Punkte sind wir also durchaus der Ansicht des Herrn Friedberg, aber wir sind es nicht in Bezug auf die Folgerungen, die er daraus zieht.

Wenn er nämlich die der badischen Separatverhandlung angehörigen Aktenstücke genau gelesen hat, so wird es ihm gewiss nicht entgegen sein, dass die Note, welche Berstett am 8. Juli 1826 an Somaglia richtete, hauptsächlich den Zweck hatte, dass bei den römischen verhandelnden Personen entstandene Misstrauen, von dem Genotte berichtet hatte, zu beschwichtigen. Darum beginnt die Note gleich mit der Versicherung dass es Baden gelungen sei, die anderen Höfe zu bewegen, sich nicht mehr auf die Pragmatik zu stützen und einzuwilligen, dass das Ultimatum wörtlich in die Ergänzungsbulle aufgenommen werde. Darum gibt sie wiederholt dem Gedanken Ausdruck, dass das Breve nicht in einem, dem Ultimatum widersprechenden, nicht in einem anderen Sinne als in demjenigen, welchen der apostolische Stuhl selbst damit verbinde, verlangt werde. Darum erneuert sie die Versicherung, dass der Grossherzog entschieden sei, die Ergänzungsbulle anzunehmen und zu

publiciren und erklärt endlich die entstandenen Schwierigkeiten als nur secundärer Natur.

Die Note war daher in der That vollkommen geeignet, das entstandene Misstrauen zu zerstreuen, und dies um so mehr, da schon der Umstand, dass der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich persönlich an den Cardinalstaatssecretär wendete, als ein Zeichen loyalen Entgegenkommens betrachtet werden durfte. Somaglia nahm selbstverständlich die Versicherungen des badischen Ministers für baare Münze und darum konnte Genotte unter dem 1. August 1826 an letzteren berichten, dass man *nunmehr* in Rom die Loyalität und Rechtlichkeit der Intentionen des Grossherzogs anerkenne und ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, nachdem man sich überzeugt, das Baden im gemeinschaftlichen Interesse gehandelt habe.

Wir haben ja aber auch in der Antwort welche Somaglia unter dem 2. August dem badischen Minister auf seine Note vom 8. Juli ertheilte, eine authentische Erklärung, in welcher Weise der hl. Stuhl den Inhalt dieser Note aufgefasst hatte.

Dass diese Erklärung der Friedberg'schen Auffassung keine Stütze bietet, kann man wohl schon zur Genüge aus der Art und Weise erkennen, wie F. sich darüber auslässt. »Somaglia's Sprache,« sagte er, »war gewunden und nicht offen.«

Er billigte die Auffassung, welche Berstett über das Ultimatum gezeigt hatte, aber indem er selbst den Sinn desselben umschrieb, *hütete er sich wohl, die juristische Unmöglichkeit der Wahl eines missliebigen Bischofs zuzugestehen*, sondern sprach immer nur davon, dass ein Mann, würdig und geeignet, zur heiligen und weisen Regierung der Kirche auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden solle, und dass ein solcher dem Landesherrn nicht ungenehm sein könne. Es sei also dem Staate alle Garantie gegeben, zumal, falls doch missliebige Candidaten auf die Liste kommen sollten, diese ja gestrichen werden könnten.

Es mag Herrn F. nicht leicht geworden sein, diese Zeilen niederzuschreiben, mit denen er selbst das ganze Kartenhaus seiner windigen Deductionen über den Haufen wirft. — Nun wird aber Jeder, welcher die Note Somaglia's (Bd. II. S. 157.) selbst liest, zugeben müssen, dass dieselbe keineswegs eine gewundene, sondern dass sie im Gegentheil eine sehr klare und offene Sprache führt. Zunächst heisst es darin:

»Le sincère désir dont S. S[té] est animée, de voir à la fin arrangées d'une manière satisfaisante les affaires ecclésiastiques de

l'Eglise catholique dans les États du Sud de l'Allemagne Lui a fait lire avec le plus vif intérêt le résultat des démarches que S. A. R. le Gran-Duc de Bade a faites pour améner les autres Souverains Protestants de la Confédération Germanique dans la résolution *de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soidisant Pragmatique* et de consentir à l'acceptation pure et simple de l'Ultimatum proposé avec la note du 16. Juin de l'année dernière.

Nachdem der Cardinal sodann der Anerkennung erwähnt hat, welche diese Bestrebungen des Grossherzogs trotz des noch nicht vollständig erreichten Erfolges beim hl. Vater gefunden, spricht er die Hoffnung aus, dass die Vorsehung so edle Anstrengungen mit den glücklichsten Ergebnissen krönen werde.

Sodann fährt er fort:

»V. E. a très justement observé que dans l'Ultimatum du St. Père se trouve la garantie que les Souverains peuvent désirer dans les élections, car V. E. aura sans doute remarqué, que selon les expressions de l'Ultimatum les Candidats qui peuvent avoir place dans la liste à présenter aux Souverains, doivent être propres à gouverner leur diocèse non seulemens avec cet esprit de sainteté qui doit distinguer les Evêques, mais aussi avec sagesse »dignos et idoneos ad Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Or tels individus ne sauraient être désagréables à leurs Souverains. Mais outre cela les Souverains n'ont-ils pas garantie de pouvoir indiquer aux Chapitres ceux parmi les Candidats qui ne leur seraient pas agréables? Et le St. Père doit-il faire le tort à la fleur du Clergé catholique de la partie méridionale de l'Allemagne tels que seront les Chanoines des Eglises cathédrales, de les supposer capables de présenter à leurs Souverains une liste d'Ecclésiastiques, *comme dignes de remplir avec sainteté et avec sagesse les hautes fonctions de l'Episcopat, qui soient tous désagréables au Gouvernement.* Mais puisque S. A. R. le Grand-Duc parait désirer que le St. Père, *sans toucher ni à l'esprit ni à la lettre de l'Ultimatum* veuille bien *expliquer* la chose *dans le sens qu'il y attache lui-même*, Sa S[té] pour donner A. S. R. une nouvelle preuve de *confiance* ne se refusera pas à adresser aux chapitres un Bref semblable à celui que Son Auguste Prédécesseur adressa aux Chapitres de la Prusse le 16. Juillet 1821.

Somaglia fixirt also zunächst genau den Sinn, welchen der apostolische Stuhl dem Ultimatum beilegt, bemerkt ausdrücklich, dass Candidaten, welche die im Ultimatum vorgeschriebenen Eigenschaften hätten, ihren Landesherrn ebendeshalb auch angenehm sein müssten,

bezeichnet die Voraussetzung, als könnten die Domcapitel ihren Souverains eine Liste von lauter ihnen ungenehmen Geistlichen als würdig präsentiren, die hohen Pflichten des Episcopats mit Heiligkeit und Weisheit zu erfüllen, als eine ungerechte Zumuthung gegen die in den Domherrn repräsentirte Blüthe des Clerus von Deutschland, erklärt aber schliesslich die Bereitwilligkeit zum Erlass des Breve, da der Grossherzog nur gewünscht habe, dass dieses „ohne an dem Geiste und Buchstaben des Ultimatum irgend wie zu rütteln, lediglich in dem Sinne erlassen werden solle, welchen der Papst selbst mit dem Ultimatum verbinde.

Er spricht zudem die Anerkennung des Papstes darüber aus, dass Baden bemüht gewesen ist, *die Kirchenpragmatik zum Falle zu bringen.* Wie liesse sich damit wohl der Gedanke zusammenreimen, dass der Papst selbst mit dem Breve den Regierungen einen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle habe einräumen wollen, welcher den Grundsätzen der Pragmatik entsprochen haben würde.

Für einen juristischen Seiltänzer wie Herrn F., ist freilich auch diese klare Sprache kein Hinderniss. Es sei kaum anzunehmen, sagt er, dass die römische Curie, welche so viele Jahre den irischen Wahlmodus zum Gegenstande der Unterhandlungen mit England, Preussen, Hannover und den Niederlanden gemacht, ihn selbst erdacht habe, sich über die juristische Natur desselben nicht so klar gewesen sein sollte, wie es die württembergische Regierung auf den ersten Blick schon war. Man werde demnach in den Worten Somaglia's nur ein geschicktes Umgehen unbequemer Erörterungen zu erblicken haben. Vielleicht habe er auch wirklich geglaubt, dass bei der zur Zeit bestehenden Lage des Verhältnisses von Kirche und Staat factisch selbst der irische Wahlmodus dem von den Regierungen gewünschten Zwecke entsprechen könne.

Habe der hl. Stuhl erklärt, das gewünschte Breve dem Wortlaute und Geiste des Ultimatums entsprechend zu ertheilen, so habe er sich damit ganz die Auffassung der vereinigten Staaten bezüglich des letzteren angeeignet, denn da der Inhalt des Breve von den Regierungen genau formulirt gewesen sei, so habe dadurch dem Cardinalstaatssecretär kein Zweifel irgend welcher Art entstehen können. Habe er nichts desto weniger dieses Breve dem Geiste des Ultimatums entsprechend erklärt, so könne das nichts weiter heissen, als das jetzt rechtlich unmöglich gemacht werde, was nach dem Ultimatum factisch unmöglich sei, die Wahl eines ungenehmen Bi-

schofs, wie ja zu diesem Zwecke der ganze irische Wahlmodus erfunden sei.

Ja man könne sogar aus dieser Paralellisirung von Breve und Ultimatum den Schluss ziehen, dass auch Somaglia nach dem letzteren die Wahl einer Persona minus grata absolut ausgeschlossen dachte.

Wenn man aber aus den angeführten Worten der Note den Sinn abstrahiren wolle: nach dem Ultimatum ist die Wahl eines ungenehmen Bischofs zwar unwahrscheinlich aber nicht unmöglich, wir wollen Euch jetzt ein Breve geben, welches denselben Sinn, also auch denselben Inhalt hat, so setze man dadurch den Cardinalstaatssecretär auf die Linie eines gemeinen silbenstechenden Intriguanten, der es liebe, an ein Wort des Gegners anzuknüpfen, dies mit Mentalreservationen zu deuten und in diesem Sinne eine Antwort zu geben, die den Andern täuschen müsse. Es sei jedenfalls bemerkenswerth, dass nicht die Friedberg's den Stein einer so schmählichen Anschuldigung auf die Curie werfen, es geschehe das lediglich von einer Seite, die freilich mit dem Rüstzeuge der Mentalreservation übermässig vertraut sei.

Was sollte es aber auch denn bedeuten, wenn der Papst das Breve dem Ultimatum gegenüber als eine Mehrforderung bezeichne. Oder sollte man wirklich annehmen, dass es Seitens der Curie schon besonders gut gethan erscheine, falls sie undeutliche Wortfügungen, die nur Ränken zum Schutz und Schirm dienen können, aufgebe und deutlich ohne Rückhalt ihre Meinung sage. Sei das Verlangen darnach schon eine Mehrforderung im Sinne Roms? Wiederum nehme das nicht er, Friedberg, bei der Politik des römischen Stuhles an, sondern auch hier müsse den Wortführern gewisser Parteien der Ruhm überlassen werden, Rom in dem Lichte darzustellen, als ob es bei jeder Unterhandlung mit weltlichen Mächten List und Hinterhalt brüte und sich durch beabsichtigte Zweideutigkeit der Wortfassung jede Hinterthüre offen lassen wolle.

Was also seiner Argumentation an überzeugenden Gründen abgeht, sucht F. durch Insulten gegen Jedermann, der es wagt, anderer Meinung zu sein, als er, zu ersetzen. Wir an unserem Theil werden uns indess durch diese Art literarischen Faustrechtes durchaus nicht bestimmen lassen, daran zu glauben, dass der apostolische Stuhl mit dem fraglichen Breve den josephinischen Theorien der damaligen süddeutschen Staatsmänner das Siegel der kirchlichen Approbation habe aufdrücken wollen. Wenn in den damaligen Verhandlungen der oberrheinischen Staaten mit dem aposto-

lischen Stuhl Hinterhalt und List geübt worden, so wird wohl heut zu Tage Niemand mehr im Zweifel darüber sein können, dass es nicht der hl. Stuhl war, von dem sie ausgingen. Gradezu absurd ist es, behaupten zu wollen, dass der hl. Stuhl, von der badischen Regierung aufgefordert, das Ultimatum in dem Sinne zu erläutern, den er selbst damit verbinde, es im Sinne Württemberg's erläutert habe.

In wiefern das Breve vom Standpunkte des apostolischen Stuhls eine Mehrbewilligung, une garantie de plus im Vergleiche gegen das Ultimatum enthält, haben wir schon oben dargethan.

Die Erklärungen nun, welche die badische Regierung in der in Rede stehenden Separatverhandlung dem apostolischen Stuhle abgegeben hatte, mussten selbstverständlich auch von Einfluss sein auf dessen Auffassung der demnächst unter dem 4/7. September 1826 von den sämmtlichen vereinigten Regierungen auf das Ultimatum ertheilten officiellen Antwortsnote. Die betreffenden Stellen derselben haben wir in der Kritik der Sybel'schen Schrift Bd. 31. S. 88. des *Archivs* bereits angeführt. Auch darin verlangen die vereinigten Regierungen nur,

a) des lettres apostoliques explicatoires de la Bulle supplémentaire, also nur ein die Bestimmungen der Bulle *erläuterndes*, nicht aber ein mit denselben in Widerspruch stehendes Breve.

b) Das Breve soll alle Dunkelheit in Betreff des Sinnes, in welchem *der Papst* den Vorschlag des Ultimatum angewendet wissen will, beheben,

»par les quelles toute abscurité sur le sens dans le quel la proposition en question doive être appliquée se trouverait completement levée.«

c) Dies soll geschehen in einer Weise, dass die Capitularen sich vor der Wahl mit den resp. Gouvernements in's Einvernehmen zu setzen haben, afin que le choix ne tombe que sur des personnes qui aient l'agrément des gouvernements.

Nun war ja der Modus, wie das Einvernehmen stattfinden sollte, im Ultimatum selbst vorgeschlagen und von den Regierungen nicht beanstandet, er bestand in dem Listenverfahren. Es handelte sich also im Wesentlichen nur um Beseitigung etwaiger Missverständnisse der Domcapitel in Betreff der Eigenschaften der für die Wahl in Aussicht zu nehmenden Candidaten. Diese Eigenschaften hielt der apostolische Stuhl in der Bulle ausreichend praecisirt, und zwar in dem Umfange, dass damit auch implicite dem Anspruche der Regierungen in Bezug auf ihr Agrément genügt sei. Die Re-

gierungen wollten aber die Capitel auf diesen Punkt ausdrücklich aufmerksam gemacht sehen, afin que le choix ne tombe que sur des personnes, qui aient leur agrêment. Deshalb wünschten sie das Explicativbreve.

In welchem Sinne der hl. Stuhl die gedachte Note der Regierungen verstand und dem Wunsche der letzteren entsprach, ergibt die officielle Antwortsnote Somaglia's vom 6. Januar 1827. (Bd. II. S. 158.)

»Les quatres articles« (des Ultimatum) sagt er, »pris dans leur sens propre et naturel auraient dû convainire les Princes et États réunis que le St. Père désirait et désire autant qu'Eux qu'il ne soit porté à l'Épiscopat, aux dignités et aux Canonicats des Chapitres que des personnes instruies dans les sciences ecclésiastiques sages, vertuenses, en un mot dignes et aptes à couvrir ces places, et qui par cela-même soient appréciables par leurs Souverains et susceptibles de leur agrément. Mais cela non obstant, le St. Père, toujours guidé par les intentions les plus pures veut encore donner aux Princes et États, réunis une nouvelle marque d'égards particuliers, en ôtant de son côté et autant que faire se peut, toute espèce d'obstacle à un arrangement qui sous tous les rapports et dans tous les intérêts bien entendus est devenu pressant. Sa Sainteté après avoir fait expédier la Bulle en complément de celle »Provida solersque« adressera à l'Archevêque et aux Evêques de la Province Ecclésiastique — un bref semblable à celui que Son auguste Prédécesseur le Pape Pie VII. adressa dans le mois Juillet 1821 aux Chapitres des Églises du Royaume de Prusse.«

Es ist klar, dass der apostolische Stuhl damit in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, durch das zu erlassende Breve den Staaten ein *absolutes* Veto einräumen zu wollen. Die vereinigten Regierungen haben nach Empfang dieser Note der Annahme des Ultimatum keinen Widerspruch weiter entgegengesetzt, und wurde demzufolge die Bulle »Ad dominici gregis custodiam« publicirt und gleichzeitig das Breve »Re Sacra« erlassen.

Auf weitere Einzelheiten dieses Theiles der Friedberg'schen Darstellung enthalten wir uns näher einzugehen, obzwar noch eine Anzahl Punkte von untergeordneterer Bedeutung uns zu Ausstellungen Anlass geben würden. Nur auf einen Umstand möchten wir ausdrücklich aufmerksam machen. Seite 200. Bd. I. wird des unter den vereinigten Staaten geschlossenen Staatsvertrages vom 15. November 1827, durch welchen der auf die gemeinsame Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse bezügliche Staatsvertrag der-

tete Katholik war im Stande, sie vorauszusagen. Sie lässt sich füglich in folgende Worte zusammenfassen, die das *Wesentliche* der von den verschiedenen Bischöfen Preussens ergangenen Instructionen zusammenfassen, und in der That auch den von den preussischen Bischöfen auf ihrer letzten Versammlung in Fulda gefassten Beschlüssen *wörtlich*, nur mit Auslassung einiger *Special*bestimmungen, entnommen sind. Die in Betreff der Civilehe *hauptsächlichsten* Bestimmungen dieses Aktenstückes lauten:

»Die Geistlichkeit hat die Gläubigen in den Predigten und Katechesen sowohl, als auch im Privatunterrichte, darüber zu belehren, dass die gesetzliche Vorschrift über die Eheschliessung vor dem *Civilstandsbeamten* eine *rein staatliche* Anordnung ist und darum auch *nur* Folgen für das *bürgerliche* Leben hat, dass aber durch die Erklärung der Brautleute vor dem *Standesbeamten* und durch die von demselben vorgenommenen Förmlichkeiten eine *kirchliche*, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche *giltige*, *wahre* Ehe *nicht* zu Stande kommt, sondern dass *diese* nach der Lehre unserer Kirche von ihnen *nur* geschlossen werden kann vor ihrem Pfarrer und zweien Zeugen, in der Weise, wie sie *bisher* ihre Ehen geschlossen haben, und dass sie *nur durch diese kirchliche* Eheschliessung das *Sacrament* der Ehe, die von Christus den Eheleuten verheissene *Gnade* empfangen. Die Gläubigen sind also zu belehren, dass sie sich *nach* der vor dem *Standesbeamten* abgegebenen Erklärung *keineswegs als wirkliche Eheleute zu betrachten haben*, und dass die vor Gott und der Kirche giltige *sacramentale* Ehe *nur* vor dem Pfarrer geschlossen wird, dass sie daher *nach* der Erklärung vor dem *Standesbeamten* sich *alsbald* zur *kirchlichen* Trauung zu gestellen und bis dahin *sich nur als Brautleute zu betrachten haben*, und bis dahin *alle* jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften *für sie Geltung haben*, welche sie als *Brautleute* verpflichten. Es ist ihnen offen zu sagen, dass diejenigen Brautpaare, welche ihre Erklärung *nur* vor dem *weltlichen* Beamten abgegeben, und keine *kirchliche* Ehe geschlossen haben, von der *Kirche* als Eheleute *nicht* angesehen und behandelt werden.

Die Pfarrer haben dahin zu wirken, dass die *Anmeldungen* zu den *Aufrufen* (Aufbietungen) *zuerst bei ihnen* erfolgen, damit, wenn sich ein Ehehinderniss vorfindet, oder ein Einspruch erfolgt, diese *zuvor* gehoben werden, oder falls die Hebung (nach *kirchlichen* Grundsätzen natürlich) *unmöglich* ist, die Brautleute rechtzeitig (d. h. also, *bevor* sie bei dem Standesbeamten *irgend einen* Schritt gethan haben) bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen.

Den Gläubigen ist es als *Pflicht* vorzuschreiben, *nicht eher* den Civilcontract abzuschliessen, *bis* ihr Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der *kirchlichen* Trauung kein Hinderniss entgegenstehe. Wo zu *befürchten* ist, dass Brautleute sich mit einer *blossen* Civilehe begnügen oder *gemischte* Ehen ohne die von der Kirche vorgeschriebenen *Cautionen* eingehen werden, haben die Pfarrer sich von *allen* bürgerlichen Eheverkündigungen *rechtzeitig* Kenntniss zu verschaffen und durch pastorale Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer *kirchlich giltigen* und *erlaubten* Ehe zu veranlassen.

Da mit dem 1. October d. J. die *bürgerliche* Eheschliessung ins Leben trat und daher die *kirchliche* Trauung von da ab nicht mehr, wie bisher, eine *staatliche* oder *bürgerliche* Geltung oder Bedeutung hat, so treten von dem Tage an *alle* Vorschriften, welche der *Staat* in Betreff der Eheschliessung, resp. der Trauung erlassen hat, für die Pfarrer ausser Kraft, und haben dieselben bei den Copulationen *nur die kirchlichen* Gesetze und Vorschriften ins Auge zu fassen und zu beachten. Es kommen also für die Pfarrer *nicht* mehr in Betracht die *staatlichen* Vorschriften über die Proclamationen, über die Ehehindernisse, über den beizubringenden Consens der Vorgesetzten bei Copulationen der Beamten und Militärpersonen, über den Consens der Eltern, Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, über die Trauung der Ausländer, über die beizubringende Bescheinigung der Vermögensauseinandersetzung bei Verheirathung von Wittwern und Wittwen und über das Recht der Pfarrer des einen oder anderen Brauttheiles zur Vornahme der Trauung. (Die *meisten* dieser früher von dem trauenden *Geistlichen* zu beobachtenden *staatlichen* Vorschriften werden vom 1. October an von dem *bürgerlichen Standesamte* wahrgenommen.) Selbstverständlich sind die *kirchlichen* Vorschriften über die Eheschliessung, über die Proclamationen (Aufgebote), Ehehindernisse, Einholung der Dispensen, über tempus clausum (geschlossene Zeit) und über die Form der Eheschliessung auch *künftig* mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten.

Diejenigen, welche sich mit einer *blossen* Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der hl. Sacramente so lange *auszuschliessen*, bis sie zu einer *kirchlich giltigen* Ehe verbunden sind. Wenn *geschiedene* Eheleute zu Lebzeiten des anderen Theiles eine *neue* Ehe eingehen (natürlich eine *blosse* Civilehe, da die Kirche in diesem Falle nicht traut), so sind dieselben, falls über die Giltigkeit der *ersten* Ehe kein Zweifel besteht, *jedenfalls* von dem Empfange der

h. Sacramente, und in *besonders* auffallenden Fällen auch von der Gemeinschaft der Kirche *auszuschliessen*.

Die Kirchenbücher über die vorgenommenen Proclamationen und Copulationen, sowie über die Taufen und Beerdigungen, sind in der *bisherigen* Weise fortzuführen. . . . Kinder, die aus *nur vor dem Civilstandsbeamten geschlossenen* Ehen stammen, . . . sollen (im Taufbuch) in der Rubrik »Bemerkungen« als »ex contractu civili« stammend bezeichnet werden.«

In diesen Sätzen ist das Verhalten der katholischen Kirche in Preussen gegenüber der am 1. October 1874 ins Leben getretenen sog. Civilehe deutlich vorgezeichnet. Es ergibt sich daraus, was übrigens auch *selbstverständlich* ist, dass die kirchlichen *Grundsätze* betreffs der Eheschliessung *nicht im mindesten* in Rücksicht auf die Civilehe ausser Kraft gesetzt wurden. Jeder Katholik ist auch *nach* dem 1. October in gleicher Weise wie bisher *verpflichtet*, seine Eheschliessung auf dem *bisherigen* Wege durch *kirchliches* Aufgebot und *kirchliche* Trauung, mit Beachtung der geschlossenen Zeit etc. vorzunehmen und verfällt andernfalls kirchlichen Strafen. Bleiben so die kirchlichen *Grundsätze* unberührt, so trat auch in Bezug auf die kirchliche *Praxis* der Eheschliessung am 1. October nur eine *einzige* Aenderung ein, welche daher stammt, dass der Geistliche künftighin *nur* noch im *kirchlichen* Auftrage traut. Bisher nahm der Geistliche bei der Trauung auch die *staatlichen* Vorschriften in Beziehung auf die Eheschliessung wahr. Das geschieht vom 1. October ab durch das *staatliche* Civilstandsamt, wo auch *staatlich* »getraut« wird, und dieser Akt auf dem Civilstandsamte, eine *rein bürgerliche* Ceremonie, *ohne* eheschliessende Wirkung vor Gott und der Kirche *muss* gemäss dem Civilehegesetz der Trauung durch die Kirche *voraus*gehen, die Geistlichen dürfen unter Strafe bis zu hundert Thalern oder bis zu drei Monaten Gefängniss *kein* Paar mehr trauen, das nicht *vorher* den Akt auf dem bürgerlichen Standesamte vorgenommen hat.

Diese *einzige* Aenderung ihrer *bisherigen* Ehepraxis, dass vom 1. October ab der Civilstandsakt der kirchlichen Trauung *vorauszugehen* hat, gesteht die katholische Kirche zu, weil sie kann, *nicht*, weil sie muss. Denn *principiell* wird die dem Staate gegenüber *vollständige* Freiheit der Kirche, über die Bedingungen der Ehe als *Sacrament* zu bestimmen, selbstverständlich *unbedingt* aufrecht erhalten, und ebenso die volle Unabhängigkeit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Falls daher etwa künftige staatliche Vorschriften über die Civilehe dahin führen sollten, dass die Civilehe in religiös oder

sittlich bedenklichen *Formen* vor sich ginge, falls z. B. die *kirchliche* Trauung bei jenem *Civilakte* herabgesetzt würde u. dgl., oder falls die *materielle* Ehegesetzgebung des Staates eine Richtung einschlüge, dass die Kirche sich *nicht* mehr mit der Stellung begnügen könnte, nur *solche* Ehen zu schliessen, welche *vorher* auch der Staat durch seinen Civilakt als genehm bezeichnet hat; so würde *dann* die Kirche sich wieder auf sich selbst stellen und — *unbekümmert* um die Civilehe — ihrerseits nach ganz freiem Ermessen trauen und Strafen des Staates für solches Vorgehen ebenso ruhig über sich ergehen lassen, wie *jetzt* die maigesetzlichen Strafen.

Einstweilen aber ist eine Opposition der Kirche gegen die jetzt ins Leben tretende Civilehe *nicht* erforderlich. Die Kirche *kann* gegenüber den *jetzt* beliebten Bestimmungen über die *Form* der Eheschliessung und gegenüber dem *jetzt* in Preussen geltenden *materiellen* Eherecht das Zugeständniss an den Staat machen, keine Ehen kirchlich einsegnen zu wollen, als solche, die *vorher* auf dem staatlichen Standesamte als staatlich giltig anerkannt sind. Denn dieses Zugeständniss enthält ja keineswegs einen *Zwang* für die Kirche, nunmehr *alle* Ehen, welche der Staat anerkennt, auch kirchlich zu gestatten; im Gegentheil entscheidet die Kirche auch weiterhin über die Möglichkeit und Erlaubtheit *jeder* Ehe nach *ihren* Grundsätzen, sie betrachtet *nur diejenige* Ehe als vor Gott und der Kirche *giltig* und *erlaubt*, welche nach *kirchlichen* Grundsätzen gestattet und gemäss den *kirchlichen* Vorschriften geschlossen ist, die Brautleute sind bis nach ihrer *kirchlichen* Trauung, wenngleich der *staatliche* Akt schon vollzogen ist, *heilig verpflichtet*, sich als Brautleute und *nicht* als Eheleute zu halten.

Bleibt es also der Kirche nach dem 1. October vollständig überlassen, auch staatlich *anerkannten* Ehen die kirchliche Trauung zu *verweigern* und dieselben als kirchlich ungiltig und unerlaubt zu behandeln und zu erklären; so könnte vielleicht andererseits darin eine bedeutende Beschränkung freier kirchlicher Eheschliessung gefunden werden, dass die Kirche doch nun auch ihrerseits *keine* Ehe einsegnet, die nicht *auch* der Staat genehmigt hat. Diese Beschränkung *könnte* in der That im Laufe der Zeit vielleicht so bedeutend werden, dass die Kirche dieselbe *durchbräche* und in manchen Fällen *doch* traute, wo der Staat die Civilehe *versagte*. Wenn z. B. der oft gehörte Vorschlag, die sociale Frage durch Beschränkung der Verheirathungen innerhalb der unbemitteltern Stände zu lösen, in Preussen Annahme fände, und der Staat als *Bedingung* der Eheschliessung Vermögen oder sicheres Einkommen in solcher Höhe

verlangte, dass die Menschlichkeit und Sittlichkeit unter diesen Bestimmungen litte; so könnte in diesem Falle die Kirche, welche im Laufe der Jahrhunderte schon schwere Kämpfe für die Ehen der Leibeigenen und Sclaven geführt hat, leicht in die Lage kommen zu trauen, wo der Staat die Civilehe versagt. Die *einstweilen* in Preussen geltende Ehegesetzgebung ist aber derartig, dass der Fall kaum denkbar ist, wo eine *kirchlich* zulässige Ehe vor dem *staatlichen* Standesbeamten Schwierigkeiten finden sollte, und eine Beschränkung der kirchlichen Eheschliessung ist also *factisch* nicht vorhanden.

Die Kirche leidet also durch ihr Zugeständniss, die kirchliche Trauung erst *nach* dem Civilstandsakte vorzunehmen, nur *formell* eine geringe Einbusse ihrer Freiheit; an der Handhabung ihres *materiellen* Eherechts wird sie in *nichts* geschädigt und wird sie sich *niemals* schädigen lassen. Der Civilstandakt an sich ist für sie ein indifferenter Akt, gerade so gut, wie die sogenannten, manche ehelichen Vermögensverhältnisse regelnden *Ehepakten*, welche früher in einigen Gemeinden Preussens, sogar vor dem Pfarrer selbst abgeschlossen wurden, den *kirchlichen* Akt in seiner Freiheit und Würde in keiner Weise geschädigt haben. oder wie bisher die *kirchliche* Eheschliessung darunter keineswegs gelitten hat, wenn in manchen Gegenden die Geistlichen gehalten waren, Wittwer und Wittwen nicht eher zu einer neuen Ehe zuzulassen, bis dieselben ein *gerichtliches* Attest über die Sicherung des Erbes der Kinder früherer Ehe beigebracht hatten.

II. Von Seiten des preussischen *evangelischen Oberkirchenrathes* wurde mit Ermächtigung Sr. Majestät über die in Folge des *Civilstandsgesetzes* einer anderweiten Regelung bedürftigen Punkte der kirchlichen Ordnung in dem nachstehenden Erlass (zur Kritik desselben vergleiche man z. B. die Germania Nr. 19.) Bestimmung getroffen:

»Wir haben schon in unserem Erlass an die Gemeinden vom 14. August d. J. darauf hingewiesen, dass durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschliessung vom 9. März d. J. die in der kirchlichen Mitgliedschaft begründete Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur h. Taufe darzubringen, keine Veränderung erfährt: die fortgesetzte Uebung dieser kirchlichen Rechte und Pflichten besteht mit dem schuldigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz vollkommen zusammen. Demungeachtet bedarf es der *Modification* mehrfacher kirchlicher Einrichtungen und Vorschriften, die in ihrer bisherigen Gestalt darauf be-

ruhten, dass den in Betracht kommenden Handlungen der Kirche zugleich eine jetzt wegfallende Stellung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Rechtsordnung zukam. Wir haben die Pflicht des Kirchenregiments, die durch diese veränderte Rechtslage bedingten Veränderungen der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, rechtzeitig ins Auge gefasst und durch die Einforderung der gutachtlichen Aeusserung der Kreissynoden den über die einschlagenden Fragen in der Kirche herrschenden Ansichten Gelegenheit zum Ausdruck gegeben.

Die Anordnungen selbst, welche nunmehr getroffen werden müssen, fallen in einen für die Regelung eines so wichtigen Gegenstandes sehr ungünstigen Zeitmoment, indem sie das Kirchenregiment vor eine Aufgabe stellen, deren befriedigende Lösung ohne die beschliessende Mitwirkung des seiner Ergänzung noch entgegengehenden Synodalinstituts nicht erwartet werden kann. Die Gutachten der Kreissynoden und die über dieselben erstatteten Berichte der Consistorien, so wichtiges und dankenswerthes Material sie auch ergeben haben, sollten und konnten die Lücke nicht ergänzen, welche mit der Unfertigkeit des den legislativen Aufgaben der Kirche dienenden synodalen Organismus jetzt noch gegeben ist. Es hätte für rathsam erachtet werden müssen, bis zum Abschluss des letzteren jene Anordnungen zu vertagen, wenn nicht das Inkrafttreten des genannten Staatsgesetzes unmittelbar bevorstände und die, wie die Beschlüsse der Kreissynoden zeigen, sehr verschiedenen Ansichten über die Rückwirkung desselben auf die bestehende kirchliche Ordnung mit Verwirrungen in der Praxis droheten.

Wir haben es daher der gegebenen Lage entsprechend gefunden, bei den jetzt noch vom Kirchenregiment allein zu treffenden Bestimmungen von einer vollständigen und definitiven Regelung der Angelegenheit abzusehen. Dieselben sollen vielmehr, im Hinblick auf eine nächstkünftige, die vorliegende Materie vollständig umfassende Synodalvorlage, eine nur *provisorische* Ordnung schaffen und auf diejenigen Punkte sich beschränken, welche unmittelbar von der Rückwirkung des neuen Staatsgesetzes betroffen werden oder um der Wahrung der von der Kirche verwalteten geistlichen Güter willen einer unaufschieblichen Regelung bedürfen. Wir erwarten dabei zugleich, dass aus dieser Beschränkung die Kirche den wichtigen Vortheil ziehen wird, dass bei der künftigen Berathung der definitiven Ordnung bestimmte Erfahrungen über die Folgen des Civilehegesetzes vorliegen, welche für die zu fassenden Beschlüsse ein jetzt noch fehlendes sicheres Fundament liefern.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs tref-

fen wir demnach für die evangelische Kirche der uns unterstellten Provinzen, soweit die letzteren dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März d. J. (G.-S. S. 95.) angehören, die folgenden *provisorischen* vom 1. October d. J. ab geltenden Bestimmungen:

1. Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges *kirchliches Aufgebot* voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

2. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für kirchliche Trauung gewählten Parochie (siehe Nr. 7.). Daneben bleibt jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen.

3. Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. (Staatsgesetz vom 9. März d. J. §. 27.). Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen.

4. Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten ertheilt werden.

Hat eine kirchliche Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so wird dieselbe in dem nächsten Gemeindegottesdienste nachträglich mit Fürbitte verkündigt. Auch von dieser Verkündigung ist der Superintendent zu dispensiren befugt.

5. Die *kirchliche Trauung* darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich giltige Schliessung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im §. 37. z. E. des Staatsgesetzes vom 9. März d. J. verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muss.

6. Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, dass die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschliessung, soweit irgend thunlich ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willenserklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde, geweiht durch Gottes Wort und Gebet und begleitet von dem Segen der Kirche begonnen werde.

7. Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der eheschliessenden Theile, die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

8. In dem Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 darf die kirchliche Trauung einer unter getauften und confirmirten Christen rechtsgiltig abgeschlossenen Ehe, in welcher auch nur der eine Ehetheil der evangelischen Kirche angehört, nicht anders als in dem durch das genannte Kirchengesetz §. 14. Nr. 1., Absatz 2. geordneten Verfahren versagt werden. In Westfalen und in demjenigen Theile der Rheinprovinz, auf welchen dieser unser Erlass Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften der dortigen Kirchenordnung. Die Einholung der Entscheidung bei den vorgesetzten kirchenregimentlichen Behörden findet nicht mehr statt, unbeschadet des Rechtes der letzteren auch hier die zu einer kirchenordnungsmässigen Verwaltung erforderlichen Weisungen zu ertheilen. (Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 47.)

9. Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergibt sich dadurch, dass die eheschliessende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, dass derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schliessung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmässigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniss eine solche Missachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, dass das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.

10. Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, dass das Trauungsformular in seinen mit

der *ehebegründenden Wirkung des bürgerlichen Akts* unvereinbaren Bestandtheilen die nothwendigen Veränderungen erfährt. Wir haben demnach sowohl das Formular der Agende als dasjenige, welches für die kirchliche Einsegnung der durch gerichtliche Erklärung geschlossenen Ehen bisher vorgeschrieben war, revidirt und überlassen es den Geistlichen, je nach Lage des Falles sich des einen oder des anderen dieser in der Anlage unter A. und B. beigefügten Formulare zu bedienen.

11. Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Massgabe, dass es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu ertheilen befugt ist. Durch diese Ertheilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeindekirchenräthen (Presbyterien) obliegt.

12. Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu halten, werden allen Fleiss anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde. Behufs zeitiger Kenntnissnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zulässig, die Hilfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, dass die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniss der Geistlichen gelangen.

13. Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwanges wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur *h. Taufe* darzubringen nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden.

14. Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur h. Taufe darzubringen, werden die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarischer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

15. Hinsichtlich der *Kirchenbücher* treten folgende Veränderungen ein:

1) Im Trauungsregister fällt die Rubrik »Einwilligung der Eltern und Vormünder« fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik »Nachweis der Eheschliessung,« in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschliessung sowie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters vermerkt werden.
2) Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg.
3) Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplicat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. October d. J. gemacht sind, hören auf.

16. Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des erstern Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Berlin, den 21. September 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

Formulare A. und B.

A.

Vgl. Agende Th. II. S. 11 ff.

Der Eingang wie in der Agende.

Die Ueberleitung lautet fortan:

»Dazu wollen wir auch über dieses Paar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen.«

Die Traufragen sollen lauten:

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese N. N. als deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten haben und halten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

Die Trauformel soll folgende Fassung erhalten:

»Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen.«

Alles Weitere wie in der Agende.

B.

Vgl. Aktenstücke des evangelischen Oberkirchenraths 5. Bd., 3. Heft S. 183 ff.

Die Traufragen lauten:

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als deinen christlichen Ehemann anerkennen und ihn als solchen haben, halten und behalten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

Die Trauformel soll künftig lauten:

»Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, dass sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben: so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.«

Alles Weitere wie im agendarischen Formular (vgl. A.)«

III. Ueber eine *Rechtsanomalie*, welche in Preussen bei Einführung der obligatorischen Civilehe eintrat, schreibt uns Hr. Pfarrer Lic. *Aug. Swientek* von Czarnowanz.

Das Amtsblatt der königlichen Regierung in Oppeln verkündet

im Stück 38. v. J. 1874: »Mit Rücksicht darauf, dass durch den §. 1. des mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 9. März d. J. vorgeschrieben ist, dass die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle *ausschliesslich* durch die vom Staate angestellten Standesbeamten zu erfolgen hat, ist es zweifelhaft geworden, ob die in Gemässheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 in den Hebammen-Unterstützungsfonds bei Trauungen und Taufen zu zahlenden Abgaben mit dem Inkrafttreten des obengedachten Gesetzes auch künftighin wie bisher von der Geistlichkeit oder von den Standesbeamten zu erheben seien. Die Herrn Minister des Innern sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben nun entschieden, dass es bis zur Emanation eines Gesetzes über die Dotirung der ältern Provinzen mit Provinzialfonds, in welchem auch die Frage wegen der Erhebung der hier in Rede stehenden Abgabe die erforderliche gesetzliche Regelung finden werde, *bei dem bisherigen* Verfahren sein Bewenden behalten müsse und dass es nicht in der Absicht liege, die Standesbeamten mit der Einziehung der Hebammen-Unterstützungsbeiträge zu beauftragen.

Indem wir diese Entscheidung der Herrn Minister zur allgemeinen Kunde bringen, veranlassen wir zugleich die königlichen Landrathsämter, die gegenwärtige Bekanntmachung in die Kreisblätter unentgeltlich aufzunehmen und auch etwa an sie ergehende Anfragen im Sinne der ministeriellen Entscheidung Verfügung zu treffen.« Wer hätte eine solche Verfügung vermuthet? In der sichern Voraussetzung, dass, nachdem man den Pfarrgeistlichen alle Functionen, welche das staatliche Gebiet irgendwie interessiren, abgenommen, man ihnen zugleich die odiöse Pflicht Beiträge fürs Hebammeninstitut einzuziehen, abnehmen würde, haben die Hochw. Bischöfe in der Instruction über die nunmehrige Ordnung der Ehen, Taufen u. s. w. verfügt: »Die Erhebung des Beitrags zum Hebammenfonds durch die Herren Pfarrer fällt vom 1. October d. J. ab, fort.« Geistliche und Gläubige freuten sich vergeblich auf diesen einzigen Vortheil, den sie bei Einführung der Civilehe erhofften. Eine Wendung seitens des Staates wird wohl eintreten.

Zur Lösung des Conflicts über die Einziehung der Beiträge zum Hebammenfonds diene was Paul Wachler in seinem praktischen Buche: »Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. Breslau bei Maruschke und Berendt 1874« schreibt S. 27. §. 25.: Nach der Allgemeinen Verfügung vom 17. Februar 1851 V. M.-Bl. S. 34. müssen die Civilstandsbeamten vierteljährlich Extracte über

die vorgekommenen Eheschliessungen und Geburten den betreffenden Polizeibehörden Behufs Einziehung der Beiträge zum Hebammenfonds mittheilen. Ob diese Beiträge, wie in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses S. 77. angenommen ist, durch dieses Gesetz wegfällig geworden sind, dürfte doch sehr in Zweifel zu ziehen sein.

Mögen also nunmehr die Standesbeamten den Polizeibehörden die Extracte zur Einziehung der qu. Beiträge zustellen, so ist jeder Conflict, jede Consequenz aufgehoben.

IV. *Commentare zum preussischen Civilehegesetz* erschienen ausser dem cit. Wachler's, von Prof. *Hinschius*, Obertrib.-R. *W. Hartmann* und Kreisrichter *O. Philler*. (Berlin 1874.) Auf Grund amtlicher Berichte sämmtlicher Appellationsgerichte und nach Justizministerialacten sind die in den verschiedenen gegenwärtigen Landestheilen Preussens durch das bürgerliche Gesetz geforderten Vorbedingungen zur Eheschliessung zusammengestellt von Geh.-Just.-R. Dr. *Stölzel* u. d. T.: »Das Eheschliessungsrecht im Geltungsbereiche des preuss. Gesetzes v. 9. März 1874. Berlin 1874.« (XII u. 89 S. kl. 8.) nebst Verwandtsch. Tabelle.) Eine populäre Darlegung der kath. Grundsätze gegenüber der Civilehe erschien in einer Gegenüberstellung über »Die christliche und die Civilehe,« vom Bischof Dr. *Conrad Martin* von Paderborn, (Mainz, Kirchheim 1874.) 62 S. kl. 8.

VI.

Welches Recht hat die Regierung in Preussen an den Kirchenbüchern der katholischen Parochien?

Von Dr. *H. Bahlkamp*.

Die in der preussischen Monarchie jetzt bestehenden kirchenpolitischen Zustände haben manche Rechtsfragen aufgeworfen, an welche man bei der früheren Eintracht zwischen Staat und Kirche in Preussen nicht dachte. Unterstützt von der Majorität der Landesvertretung, welche fast ausnahmslos nichtkatholisch ist, und in Uebereinstimmung mit der Majorität des Herrenhauses, welche durch den »Schub« von fünf und zwanzig, der Regierung ergebenen, Männern hergestellt wurde, kamen die Gesetze vom 5. April 1873, vom 11. Mai, 12. Mai, 13. Mai und 14. Mai 1873 zu Stande. Diese Gesetze, von denen das erste die Verfassungsveränderung zum Inhalte hat, schaffen ein neues Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Preussen. Sie enthalten Normen, welche in keinem anderen namentlich deutschen Staate[1]) massgebend und welche selbst schärfer als die neuen österreichischen Bestimmungen sind, Normen, welche, wenn sie ausgeführt werden könnten, die katholische Kirche Preussens aus einem lebendigen Organismus zu einem Phantom machen würden. Uebereinstimmend haben die Bischöfe Preussens den Gesetzen den passiven Widerstand entgegengesetzt. Hierdurch sind die erbittertsten Parteikämpfe hervorgerufen. Die protestantische Mehrheit der preussischen Staatsbürger bezeichnet die Bischöfe und ihre katholischen Mitbürger, welche den Bischöfen folgen, als Verächter des Gesetzes und als Vaterlandsfeinde; die mit ihren Bischöfen haltenden katholischen Staatsbürger betrachten die preussische Regierung als die Unterdrückerin ihrer Religion, sie hören auf, ihrer Regierung mit Achtung und Vertrauen entgegenzukommen und es kehrt in den betr. überwiegend katholischen Distrikten die Zeit zurück, wo das »protestantische« Preussen die früher unter katholischen Fürsten gestandenen Länder in Besitz nahm.

---

1) Vergleiche die diesbezüglichen, in diesem Archive und in der Germania veröffentlichten, Vergleichungen.

Beklagenswerthe Zustände sind das! doppelt beklagenswerth für den, der den Widerstand der Bischöfe nach sorgfältiger Prüfung und aus innigster Ueberzeugung für berechtigt ansieht, andererseits aber auch die nur auf den Staat zurückfallenden Folgen desselben klar voraussieht und schmerzlich bedauert.

Bei dieser Lage der Sache ist es die geringste Pflicht der Regierung sich strenge innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten und keine Massregel zu treffen, welche mit dem Gesetz und der Verfassung nicht vereinbar ist. Das Richtigste wäre freilich, wenn die preuss. Regierung einen Akt heroischer Selbstüberwindung und hingebender Sorge für ihre kath. Unterthanen an den Tag legte, und solche gesetzliche Normen einführte, resp. die bestehenden denen anderer deutschen Staaten, z. B. Württembergs ähnlich, dahin modificirte, dass die kath. Kirche Preussens in ihrer Eigenart bestehen kann.

Eine solche gesetz- und verfassungswidrige Massregel ist meines Erachtens aber folgende im Justizministerialblatte von 1873 S. 275. mitgetheilte: Allgemeine Verfügung vom 13. October 1873 — betr. die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. (Gesetz vom 11. Mai 1873. §. 17.)

In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter dem 19. September d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen und dieselbe sämmtlichen übrigen Herren Oberpräsidenten der Monarchie sowie der Regierung in Sigmaringen zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniss der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene Verfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme der Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirksregierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Appellationsgerichten Nachricht zu geben. Die Letzteren haben hiervon die ihnen untergebenen Gerichte unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Berlin den 13. October 1873.

Der Justizminister:
Leonhardt.

Auszug aus der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 19. September 1873.

Berlin den 19. September 1873.

Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt und Eintragungen die er vornimmt und Auszüge die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens. Um zu vermeiden, dass die Kirchenbücher durch ungültige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmässige Kirchenbuchzeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen, wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird, oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch und zur Vermeidung des Missbrauches zugleich auch das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen und ist Beides an die betreffende königl. Regierung als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu ertheilen hat.

Den Herrn Justizminister habe ich ersucht, die königl. Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen, in Kenntniss zu setzen. Ew. Hochw. aber ersuche ich ergebenst, darnach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen auch in den einzelnen Fällen die Gemeinde gefälligst von der getroffenen Anordnung in Kenntniss zu setzen.

gez. *Falk.*

An den königl. Oberpräsidenten Herrn Günther in Posen.

Früher war es Praxis der preuss. Minister, die irgendwie bedenklichen Verfügungen näher zu begründen. Der Herr Minister Falk hat es für überflüssig gehalten, seine Verfügung rechtlich näher zu begründen. Die Berechtigung des Herrn Ministers zum Erlass der vorstehenden Verfügung hängt von der Beantwortung der in der Ueberschrift formulirten Frage ab.

Zur Beschlagnahme der Bücher wäre der Minister nur befugt, wenn der Staat Eigenthümer derselben wäre. Aber wie kann der Staat Eigenthümer dieser Bücher sein, welche aus kirchlichen Mitteln angeschafft, von kirchlichen Beamten angefertigt und in kirchlichem Besitze sind? Oder wenn der Staat, was auch nicht der Fall ist, in langjährigem Besitze dieser Bücher gewesen wäre, müsste man die ministerielle Anordnung für berechtigt ansehen, vergl. die sehr eingehende Abhandlung von Merkle im Pastoralblatt für die Diöcese

Augsburg im Jahrgange 1874 Nr. 32., welche aber die preussische Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Das preuss. Landrecht hat nur Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Kirchenbuches gegeben [1]). Spätere Ministerialverordnungen geben den protestantischen Geistlichen Anweisungen über die Aufbewahrung des Pfarrbuches. Wem das Eigenthumsrecht an den Kirchenbüchern zustehe, sagt das Landrecht nicht. Anders das neue Civilstandsgesetz, (§§. 1. u. 5.) welches allerdings von einem grundverschiedenen Gesichtspunkte ausgeht. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Kirchenbücher der kirchlichen Gemeinde zugehören, also kirchliches Vermögen sind. Der Herr Minister hat also, indem er die Beschlagnahme der Kirchenbücher verfügt, eine Verfügung über Privateigenthum sich erlaubt und den Art. 9. der preuss. Verfassungsurkunde verletzt, welcher, wie folgt, lautet:

»Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.«

Ich räume ein, dass nach den 1874er Maigesetzen (cf. Art. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1874) die Sachlage eine andere ist, aber vor Rechtskraft dieser Gesetze war die erwähnte Massregel, wie gesagt, gesetz- und verfassungswidrig.

Aber sollte die ministerielle Verfügung nicht aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes sich rechtfertigen lassen? — Nein! —

Wir können nur wiederholen, dass die staatlichen Vorschriften nur auf die Führung, Einrichtung und Aufbewahrung der Bücher sich bezogen haben. Ich habe nicht einmal eine Ministerialverfügung gefunden, welche eine Bestimmung über das Material der Kirchenbücher der katholischen Parochien enthielte, vgl. auch *Beckcr*, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831, wo die bis zum Jahre 1829 ergangenen bezüglichen preuss. Verordnungen mitgetheilt sind und von *Kamptz* Annalen, Jahrgang 1830. 1. und 2. Heft S. 82. J. 1839. 3. und 4. Heft S. 624.

Ein Aufsichtsrecht ist bisher von der Staatsbehörde in Preussen niemals geübt worden. Niemals hat ein Staatsbeamter untersucht, ob ein Pfarrer die in Bezug auf die Führung und Einrichtung der Bücher gegebenen staatlichen Vorschriften beobachte. Die

1) Vgl. Ministerialrescript vom 4. Juli 1837 in von *Kamptz* Annalen, Jahrgang 1837 3. Heft S. 668.

kirchlichen Oberbehörden revidirten die Buchführer. Bei den Katholiken geschah dies und geschieht es noch fortwährend den bestehenden kirchlichen Vorschriften gemäss bei Gelegenheit der Firmreisen von den Ordinarien, welche ihr vidi in das Buch setzen. Bei den Protestanten geschieht es durch die Superintendenten, wenn dieselben die Kirchenvisitationen vornehmen. So verordnet das Consistorium der Provinz Brandenburg unterm 16. März 1830.

»Die bei einer gewöhnlichen Kirchenvisitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende:

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 481 seq. und 501 seq. untersucht, namentlich auch das Duplicat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ordnungsmässig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutsch ist.«

Bei den Katholiken wird die bischöfliche Revision gleichmässig auf die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften sich erstreckt haben.

Also weder die Staatsregierung hat jemals eine staatliche Revision der Bücher angeordnet noch hat m. W. jemals eine Bezirksregierung ein Aufsichtsrecht thatsächlich durch staatliche Beamte ausüben lassen.

Die Bezirksregierung — und das ist eine fernere Gesetzwidrigkeit in der ministeriellen Anordnung — ist nach den landrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht Aufsichtsinstanz bezüglich der Führung der Bücher. Die Gerichte waren es vielmehr, auf deren Anordnung irrige und falsche Eintragungen in den Büchern berichtigt und bei denen die Duplicate der Bücher aufbewahrt wurden. Vgl. §. 503. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. und Min.-Rescr. vom 4. Juli 1837. v. *Kamptz* Annalen J. 1837. S. 668.

Man kann nicht sagen, dass hiernach die Staatsregierung kein Recht an den als Civilstandsregister dienenden Pfarrbüchern gehabt habe. Dies ist irrig! Die Pfarrbücher waren Kirchenbücher mit bürgerlichem Glauben, die Eintragungen mussten erfolgen unter Beobachtung der staatlichen Vorschriften und die Bischöfe controlirten, ob dieses überall geschah. Wie in so vielen anderen Fällen mussten die staatlichen Behörden behufs Remedur und Disciplinirung der Buchführer an die Bischöfe sich wenden. Die Gerichte verordneten

die Berichtigung falscher Eintragungen. Ich als Anhänger der Staatsbuchführung muss gestehen, dass der bisherige Zustand in Preussen nicht reformbedürftig war.

Sehen wir nun, wie der Herr Minister seine Verfügung gerechtfertigt hat.

Schon die Behauptung des Herrn Cultusministers, der gesetzwidrig angestellte Pfarrer[1]) sei zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt, die von demselben vorgenommenen Eintragungen und gefertigten Auszüge entbehrten des öffentlichen Glaubens, ist bedenklich. Nach dem Landrecht kümmert der Staat um die Anstellung der katholischen Pfarrer sich nicht. Vergl. §§. 324., 386., 391., 403. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 veränderte diesen Zustand nicht. Ein im Sinne des Landrechts gesetzwidrig angestellter Pfarrer würde also z. B. ein vom Bischofe ohne Berücksichtigung des Patronatsrechtes angestellter Pfarrer sein. In diesem Falle würde aber der Pfarrer so lange rechtsgültig die Bücher führen, als durch Urtheil und Recht seine widergesetzliche Anstellung entschieden sein würde.

Man sollte meinen, die Gesetze vom 5. April 1873 und vom Mai 1873 hätten hierin nichts geändert, da nicht dem neuangestellten Pfarrer, sondern dessen geistlichen Oberen Auflagen gemacht sind, welche bei der Anstellung der Pfarrer beobachtet werden sollen. (Vergl. §. 15. und §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873.) Man sollte glauben, dass Gesetze, welche zugestandenermassen den niederen Klerus von dem höheren möglichst unabhängig machen wollen, für den Fall, dass die geistlichen Oberen die bei Anstellung der Pfarrer gesetzlich vorzunehmenden Handlungen nicht vornehmen, nichts anderes als Strafen der Oberen festsetzen, die Pfarrer in ihrem neuen Wirkungskreise aber nicht behelligten. Die 1873er Maigesetze enthalten in dieser Beziehung auch keine näheren Bestimmungen. Der Herr Minister beruft sich jedoch auf den §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, welcher, wie folgt, lautet:

»Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vor-

---

1) In dem Rescrpite wird unrichtig von Geistlichen gesprochen, während es Pfarrer heissen muss. Denn §§. 481. und 500. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. sagen ausdrücklich: Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihm besorgten insgleichen alle die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

schrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.«

Es fragt sich, wie die letzten vier Worte zu verstehen sind. Ein Gericht hat die von einem widergesetzlich angestellten Pfarrer vorgenommene Trauung für rechtsgültig erachtet, weil die gesetzlich gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung vollzogen werden könne, es also blos darauf ankomme, dass der Trauende Priester sei. Wenn das Gericht zugleich erwogen hat, dass nach tridentinischem Recht nur der Pfarrer trauen kann und dass nach preuss. Recht der Pfarrer trauen soll (vergl. §. 435 ff. a. a. O.), so hat dasselbe den Ausdruck nicht dahin ausgelegt, dass alle von dem widergesetzlich angestellten Pfarrer vorgenommenen pfarramtlichen Handlungen ungültig sein sollen. Auch mir scheint, dass der Ausdruck nicht zwingt, das Letztere anzunehmen. Wollte man aber dieses annehmen, so würde doch der Herr Minister noch nicht für berechtigt erklärt werden können, eine Verfügung über das Material der Bücher zu treffen, sondern er würde sich beschränken müssen, zu erklären, dass der Staat den pfarramtlichen Handlungen der widergesetzlich angestellten Pfarrer, welche zugleich von bürgerlicher Wirkung sind, diesen Charakter nicht beilege und ihren Buchseintragungen und Auszügen öffentlichen Glauben nicht beimesse.

In der Verfügung selbst wird zur Rechtfertigung angeführt, es müsse Verwirrung des Kirchenbuchs und Missbrauch desselben, sowie des Kirchensiegels verhindert werden. Wir fragen aber, kann ein blosser Zweckmässigkeitsgrund eine gesetz- und verfassungswidrige Massregel rechtfertigen? Denn, dass dringendste Noth vorgelegen hätte, wird der Minister selbst nicht behaupten wollen, da die durch die Kirchenbücher zu erbringenden Nachweise auch auf andere Weise hätten bewiesen werden können und wenn Noth vorgelegen hätte, warum wurde nicht eine Nothstandsverordnung extrahirt und so die Verfassung beobachtet? Hat aber die ministerielle Verordnung Verwirrung verhindert? Keineswegs! Während der gesetzlosen Zeit des neuen Pfarrers wird bis zur Einführung des Civilstandsgesetzes ein Kirchenbuch überhaupt nicht geführt werden und es ist keine staatliche Anordnung getroffen, wie der demnächst — d. h. im Staatspatronatfalle oder bei demnächst wieder eintretenden Frieden zwischen Staat und Kirche — gesetzlich ernannte Pfarrer die während der Vacanz vorgefallenen Personalveränderungen mit bürgerlicher Glaubwürdigkeit constatiren soll. Die ministerielle Massregel ist also von ihrem eigenen Gesichtspunkte aus nur eine halbe.

Als die hier angeregte Frage, allerdings mehr vom Gesichtspunkte der Nichtbefugniss der Regierung ungemessene Zwangspersonalhaft zu verhängen, in der 70. Sitzung des preuss. Abgeordnetenhauses am 19. Mai c. zur Sprache kam, erklärte der Herr Cultusminister wörtlich zur Rechtfertigung seiner Massregel Folgendes:

»Ich gehe davon aus, dass die Frage der Kirchenbücher für alle diejenigen Landestheile, welche diesseits des Rheins gelegen sind, eine gemischte Bedeutung hat und dass das Staatsinteresse mindestens eben so, wie ich meine, noch mehr, bei ihrer religiösen Führung betheiligt ist, als das kirchliche. Es wird demgemäss auch ein Auftrag Seitens des Staates ertheilt. Gegenüber der Bedeutung und der Anwendung der Kirchenbücher kann die Frage, wem das Material derselben gehört, nicht die entscheidende sein, sondern nur ihre Nutzanwendung, und darum unterliegt es keinem Zweifel, dass, wenn Personen die Kirchenbücher führen, die dazu keine Befugniss haben — und das gilt von den sogenannten widerrechtlich angestellten Geistlichen, — unter solchen Verhältnissen das Staatsinteresse entschieden leidet. Denn, m. H., diese Personen haben kein Recht, die Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben weiter zu führen; diese Personen haben kein Recht, Auszüge aus diesen Kirchenbüchern zu machen, mit dem Siegel zu versehen und ihnen dadurch öffentlichen Glauben beizumessen. Sie haben auch kein Recht, das Kirchensiegel zu gebrauchen bei anderen Urkunden, die öffentlichen Glauben geniessen — öffentlichen Glauben, den sie vermöge des Staatsgesetzes haben. Wenn solche Personen die Kirchenbücher weiter führen, so gewinnt dies äusserlich den Schein des Rechts, aber in Wahrheit ist eine solche rechte Fortführung nicht vorhanden. Es muss dadurch in Beziehung auf den Rechtszustand eine Verwirrung eintreten. Wenn unter diesen Umständen die wesentlichen Interessen des Staates nicht gewahrt werden, so erfüllt der Staat seine Pflicht nicht. Es gibt kein anderes Mittel als die Entziehung dieser Bücher und Siegel aus den Händen unbefugter Personen; und andererseits muss die Möglichkeit geschaffen werden, aus den bereits gesetzlich fixirten Kirchenbüchern, also aus der Zeit ihrer Führung während der Functionen eines gesetzlich richtig angestellten Geistlichen, die nöthigen Atteste zu geben. Das konnte nur dadurch geschehen, dass diejenige Instanz, die nach den Gesetzen die Aufsicht über die Pfarrer als Kirchenbuchsführer, soweit die Kirchenbücher Wirkungen auf dem Staatsgebiete äussern, zu führen hat, dass diese die Kirchenbücher an sich nimmt und zunächst die Auszüge daraus fertigt.« (Kölnische Zeitung 1874. Nr. 139. 3. Blatt.)

Der Herr Minister hält — und mein Rechtsgefühl zwingt mich, dies noch ausdrücklich zu betonen — es also für unerheblich, wem das Material der Kirchenbücher gehöre und ob dieses dem Staate oder der Kirchengemeinde zusteht. Er hält sich also zur Beschlagnahme einer ihm eventuell fremden Sache befugt, obwohl die von ihm beschworene Verfassung die Unverletzlichkeit des Privateigenthums als Recht des Preussen aufstellt! Dass ferner, wie der Herr Minister behauptet, ein Auftrag zur Führung des Buches seitens des Staates ertheilt werde, ist thatsächlich unrichtig. Davon steht nichts im Landrechte und das grade Gegentheil, dass kein Auftrag von Staatswegen ertheilt wird, ist die unbestrittene Praxis bis jetzt gewesen und wird es weiter sein, wenn nicht trotz des Civilstandsgesetzes ein Gesetz über die Führung der Kirchenbücher gegeben werden wird, welches das Gegentheil verordnet!

Der vom Bischofe unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ernannte Pfarrer unterzog sich der Kirchenbuchführung wie seiner anderen Geschäfte ohne jedwede staatliche Einmischung. Dem Herrn Minister hat wahrscheinlich das neue Gesetz, welches damals aber noch kein Gesetz war, vorgeschwebt. Weiter sagt der Herr Minister: Die Zweckbestimmung und Nutzanwendung der Bücher sei allein entscheidend und der maigesetzwidrige Pfarrer zur Führung der Bücher nicht berechtigt. Auch dieses ist unrichtig. Die Pfarrbücher, das Tauf-, Trau- und Todtenregister, sowie das Firmbuch sind kirchliche Bücher, in alter Vorzeit im kirchlichen Interesse angelegt auf Grund kirchlicher Vorschriften und dienen kirchlichen Zwecken. Bekanntlich hat das tridentinische Concil in seiner 24. Sitzung, cap. I. und II. bezüglich des Tauf- und Trauregisters allgemeine Vorschriften erlassen, deren specielle Regelung durch Partikularverordnungen der Bischöfe noch eingeschärft wurde, vergl. Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welt. Bd. VI. ad verbum Kirchenbücher, S. 126. Die Vorschrift des Tridentinum; »Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque, et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter aqud se custodiat,« war die nothwendige Folge der Vorschrift, wonach nur die coram parocho et duobus testibus geschlossenen Ehen gültig sein sollten. Denn wie leicht konnte dem zu Ordinirenden oder denen, welche sich trauen lassen wollten, der Beweis, dass sie von ehelicher Geburt und christlich getauft worden, unmöglich gemacht werden, wenn nicht schriftliche Urkunden über die kirchlich gültige Trauung ihrer Eltern resp. über die vorgenommene christliche Taufhandlung von dem trauenden resp. dem taufenden parochus verrichtet worden waren.

Es sind also kirchliche Zwecke, zu deren Erfüllung das Kirchenbuch geführt wird. Mit Fug und Recht geführt wird es von dem vom Bischofe unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ernannten Pfarrer.

Wenn der Staat die Zeugnisse des Kirchenbuchführers auch für seine bürgerlichen Verhältnisse als beweisend annimmt und wenn der Staat, um die Befolgung der bei Ernennung der Pfarrer von dem Bischofe innezuhaltenden Vorschriften durchzusetzen, eine Gesetz und Recht achtende Massregel treffen will, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sofort mit den 1873er Maigesetzen das Civilstandsgesetz einzuführen, denn, was nach Einführung der Maigesetze kommen würde, konnte nach den Erklärungen der Bischöfe und der Centrumspartei nicht mehr zweifelhaft sei. Dass dieses nicht geschehen, ist vom Maigesetzstandpunkte aus als eine gesetzgeberische Unterlassungssünde zu bezeichnen. Später blieb, wenn man die Auffassung des Herrn Ministers theilt, nichts anderes übrig, als durch eine Nothstandsverordnung die Civilstandsregister einzuführen und zugleich zu erklären, dass die von dem ungesetzlichen Pfarrer ausgestellten Zeugnisse und Kirchenbuchseintragungen des öffentlichen Glaubens entbehrten. Nichts berechtigte die Regierung aber, sich in den Besitz des Kirchenbuchmaterials zu setzen, und sich selbst zur kirchenbuchführenden Behörde zu ernennen, wie dies durch die obenerwähnte ministerielle Massregel geschehen ist.

Bisher habe ich blos das Landrecht und den in den landrechtlichen Bezirken geltenden gesetzlichen Zustand ins Auge gefasst, in den gemeinrechtlichen Landestheilen stellt die Verfügung des Herrn Ministers dagegen als eine noch schroffere Rechtsverletzung sich dar. So gilt z. B. in dem Theile des Ostrheins, worin die zur Mallinkrodt'schen Interpellation den Anlass gebende Pfarrei Niederberg des Pfarrers Wehn liegt, der Grundsatz »spoliatus ante omnia restituendus« und dass der Pfarrer Wehn unbehindert, frei und öffentlich in den Besitz des Pfarrhauses, des kirchlichen Vermögens, und namentlich auch der Kirchenbücher sich gesetzt hat, steht ebenso fest, als dass er vor Rechtskraft der *1874er* Maigesetze durch einfache Verfügung, ob des Herrn Ministers, ob der Regierungsbehörden, oder des Landrathes steht dahin, des Besitzes aller der bezeichneten Gegenstände gewaltsam durch die starke Hand der Polizeimannschaften zum Theil entsetzt worden ist, und zum Theil entsetzt werden sollte [1]).

1) Die nichtpreussischen Leser werden fragen, warum hat man nicht den Schutz der Gerichte angerufen? Daraufhin muss ich antworten, dass be

Wir sehen also, es ist eine ministerielle Massregel getroffen, welche gesetz- und verfassungswidrig ist. Der Herr Minister sagt, er habe eine Verwirrung in Beziehung auf den Rechtszustand befürchtet und diese verhindern wollen. Diese Verwirrung ist aber grade durch das ministerielle Vorgehen eingetreten — (von früheren und späteren rechtswidrigen Vorgängen zu schweigen) — denn wir fragen, soll der Bürger noch an eine Uebung des Rechts und der Verfassung gegenüber einer bestimmten Partei glauben, wenn ein Minister eine gesetz- und verfassungswidrige Massregel treffen kann, ohne eine andere Unannehmlichkeit als die Rüge [1]) des Abgeordneten Lasker zu erfahren [2])?

---

uns in Preussen jeder wegen Amtshandlungen verklagte Beamte durch Beschluss seiner vorgesetzten Oberbehörde einen Competenzconflict hervorrufen *kann*, wodurch das Rechtsverfahren sistirt und je nach dem Ausfalle des Erkenntnisses des Competenzhofes für zulässig oder unzulässig erklärt werden kann, weshalb man oft lieber gleich von vorherein auf das »Rechtsverfahren« verzichtet.

1) Diese Rüge bezog sich überdies auch nur auf die angewandte ungemessene Executivpersonalhaft.

2) Nach der Abfassung dieses Aufsatzes ist in der berührten Angelegenheit des Pfarrers Wehn von Niederberg von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflicte folgendes Erkenntniss vom 10. Oct. 1874 (Germ. Nr. 255. Beil.) ergangen, wodurch der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt wird:

»Der katholische Pfarrer Wehn übernahm am 20. Nov. 1873 das ihm vom Bischof zu Trier, ohne die in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene Anzeige an die Staatsregierung, übertragene Pfarramt zu Niederberg im rheinischen Theil des Kreises Coblenz, und damit zugleich die beiden Kirchenbücher nebst dem Kirchensiegel. Er wurde von dem Landrath Frhrn. Raitz v. Frentz zu Coblenz in Gemässheit der Anweisungen der königlichen Regierung zu Coblenz vom 2. Dec. 1873, 22. Jan., 5. und 19. Febr. und 12. März 1874, und mit Bezugnahme auf dieselben und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 durch Androhung bestimmter Geld- und Gefängnisstrafen zur Herausgabe der genannten Gegenstände wiederholt aufgefordert, und, weil er trotzdem nur das erst seit 1838 geführte deutsche Kirchenbuch auslieferte, dagegen das lateinische Exemplar desselben nebst dem Kirchensiegel an sich behielt, auch die Geldbusse wegen Unpfändbarkeit nicht zahlte, in der Zeit vom 9. bis 23. Febr., 26. Febr. bis 12. März und 16. März bis 13. April zur Haft gebracht. Er beschwerte sich zwar über das Executionsverfahren bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wurde aber abschläglich beschieden, und auf die Verfügung der Regierung zu Coblenz vom 11. April 1874 nach erneuerter, aber vergeblicher Androhung in der Haft behalten. Nunmehr beantragte er am 30. April 1874 beim Zuchtpolizeigericht in Koblenz in einer Civilklage gegen den königlichen Landrath v. Frentz dessen Bestrafung und Verurtheilung zu einer Geldbusse auf Grund des Strafgesetzbuchs §. 341. Die kgl. Regierung

zu Coblenz erhob indess den Competenzconflict und eventuell nach dem Gesetz vom 13. Febr. 1854 den Conflict. Der kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte hat den Competenzconflict für begründet erklärt, und in der Entscheidung folgendes ausgeführt: Das Vorgehen des verklagten Landraths, Frhrn. v. Frentz, gegen den Kläger, welches dieser jetzt zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung machen will, erscheint als ein polizeiliches Executionsverfahren. Denn dasselbe wurde ausdrücklich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 20., von der kgl. Regierung zu Coblenz veranlasst, und von dem Verklagten ausgeführt, um den Kläger zur Herausgabe des lateinischen Kirchenbuchs und des Kirchensiegels zu bestimmen, da er nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 17, als Pfarrer und demgemäss als berechtigt zur Führung des Kirchenbuchs und Kirchensiegels nicht staatlich anerkannt wurde. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 1. kann aber insbesondere die Gesetzmässigkeit derartiger polizeilicher Verfügungen einer richterlichen Prüfung nicht unterworfen werden, und ist darum auch der Rechtsweg rücksichtlich der von dem Kläger bestrittenen Zuständigkeit des Landraths Frhrn. v. Frentz und der kgl. Regierung zu Coblenz zur Verfügung und Vollstreckung der administrativen Executivhaft, sowie rücksichtlich der Dauer derselben ausgeschlossen Ueberdiess kann *die Zulässigkeit* des gegen den Kläger eingeschlagenen Verfahrens *keinem Bedenken unterliegen*, da die kgl. Regierung nach der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, §§ 11. und 18. der Verordnung vom 26. Dec. 1808, §. 48. Nr. 2., und dem Ressortreglement vom 20. Juli 1818, §. 18. Nr. 2., *die sämmtlichen äusseren Kirchenangelegenheiten, also auch die Führung der Kirchenbücher und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, zu beaufsichtigen hat*, und demgemäss Verfügungen erlassen und unter Anwendung von Geld- und Gefängnissstrafen ausführen darf, an dieser Executionsvollstreckung auch keineswegs durch die auf das Strafrecht bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 verhindert wird, und da der Verklagte lediglich im Auftrage der kgl. Regierung, wie er selbst dem Kläger mittheilte, gehandelt hat. Auch liegt keiner der im Gesetze vom 11. Mai 1842, §. 2 ff., vorgesehenen Fälle vor, in welchen der Rechtsweg gestattet ist, und namentlich handelt es sich keineswegs, wie Kläger meint, um die Verletzung eines kirchlichen Eigenthumsrechts an dem Kirchenbuch und dem Kirchensiegel, zumal da die Frage über das Eigenthum von dem Executionsverfahren gegen die Person des Klägers gar nicht berührt wird! Mit der Begründung des Competenzconflictes erledigt sich der eventuell auch nach dem Gesetze vom 12. Febr. 1854 erhobene Conflict, welcher überdies gerechtfertigt ist, da der verklagte Landrath nur die Anweisung der kgl. Regierung zu Coblenz gegen den Kläger befolgt und ausgeführt, also seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat.« A. A. Z. Nr. 337.

Dieses Erkenntniss beruft sich auf den *m. W. aber nur für das Civilrecht* geltenden Satz des preussischen »Rechtsstaates,« dass über polizeiliche Verfügungen und deren Recht- und Gesetzmässigkeit dem Bürger nicht einmal vor einem sog. Verwaltungsgerichtshofe ein Rechtsverfahren zusteht. Der Gerichtshof übergeht daher auch die im Landtage zu Ungunsten der Regierungsanschauung beantwortete Frage, ob *ungemessene* Executivhaft principiell und im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist. Irrig ist es aber, wenn der Gerichtshof behauptet, die Regierung habe die Aufsicht über die sämmtlichen

äusseren Kirchenangelegenheiten *also auch* über die Führung der Kirchenbücher. Die Führung der Kirchenbücher geschah bis zum 1. October d. J. im kirchlichen und im staatlichen Interesse. In ersterer Beziehung stand der Regierung gar kein Aufsichtsrecht zu, da dies doch eine ganz innere kirchliche Angelegenheit ist und in letzterer Beziehung war, wie oben nachgewiesen nicht die Regierung, sondern die kirchlichen und die Gerichtsbehörden, die Aufsichtsinstanz So ist es auch in das neue Civilstandsgezetz übernommen! Oder sollte der Gerichtshof es als eine jus circa sacra ansehen, wenn die Regierung beaufsichtigte, ob die Kirchenbücher den kirchlichen Vorschriften gemäss geführt würden?

Nachtrag der Reduction: Neuestens hat das *preuss. Obertribunal* durch Urtheil vom 12. Nov. 1874 in Sachen des »gesperrten« Pfarrers Kemper von Eggenrode, der die Herausgabe der *Kirchenbücher* verweigerte, das *verurtheilende* Erkenntniss der Appellinstanz bestätigt. Das Erkenntniss führt aus, dass die Kirchenbücher, wenn sie auch ursprünglich von der Kirche und zu ihren Zwecken eingeführt seien, doch im Laufe der geschichtlichen Entwickelung ihren rein kirchlichen Charakter verloren und zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern angenommen hätten, welche der Staat auch für seine Zwecke benutze, auf deren Einrichtung und Führung er sich aber eben desshalb im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erheblichen Einfluss verschafft habe. Ferner sei die Kirche und die Pfarrwohnung der zur Aufbewahrung der Kirchenbücher »bestimmte« Ort, und nicht bloss die für immer geschehene Beiseiteschaffung, sondern auch die momentane Beseitigung sei strafbar. Soweit das Urtheil.

Wir meinen auf die »geschichtliche Entwickelung« und das Interesse des Staates lässt sich, wenn man sie schlechtweg als Rechtsgründe anerkennen will, alles Mögliche gründen. Wir können diesen beiden Momenten nur insofern die Bedeutung von Rechtsgründen zuerkennen, als sie wirklich in concreter Gestalt von Rechtssätzen gesetzlich festgestellt sind. Zudem abstrahirt das Erkenntniss des Obertribunals bei seiner »geschichtlichen Entwickelung« ganz von der durch die preuss. Verf.-Urk. garantirten Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche.

VII.

Erlass des Fürstbischofs von Olmütz vom 27. Juli 1874,

über die Führung besonderer kirchlicher und politischer Matriken durch die Pfarrer.

(Vgl. *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. S. 266 f. Nr. 41.)

FRIDERICUS,

Dei et S. Apostolicae Sedis Gratia *Archiepiscopus Olomucensis, Landgravius de Fürstenberg*, Episcopus Solio Pontificio Assistens, Dux, Princeps, Regiæ Capellæ Bohemiæ Comes, Suæ C. R. Apostolicæ Majestatis Consiliarius intimus actualis, SS. Theologiæ Doctor.

Universo in Christo dilecto Clero Archidioeceseos Olomucensis Salutem et Benedictionem a Domino!

Neminem potest latere, libros parochiales vel sic dictas matricas ad Ecclesiam clamare tum titulo primaevae suae originis, utpote auctoritate ecclesiastica introducti, antequam rerum politicarum moderatores de tali re cogitarent, tum titulo proprietatis, utpote semper et ubique mediis ecclesiasticis unice comparati. Nihilominus tamen regimen civile novissimis praesertim temporibus, non absque gravi praejudicio ecclesiasticae potestatis, exclusivum moderamen gestionis horum librorum sibi vindicavit, talesque actus in matricas inferri mandavit, imo violenter inferri curavit, quorum inscriptionibus ecclesiasticus respectivi libri character violatur.

Ut igitur ex una parte ingratae collisiones exinde enascentes vitentur, ex altera vero parte auctoritas Ecclesiae in propriis suis negotiis salva maneat, nil aliud remedii Nobis restare putavimus praeter illud, ut, quousque dilectus Clerus Noster Curatus adhuc e parte regiminis civilis fuerit negotio gerendarum matricarum pro usibus civilibus oneratus, eosque duplex matricarum gestio assumatur. Hujusmodi enim remedium civilis quoque legislatio admittit, prout ex ejusdem rescriptis apparet: Statthalterei-Zuschrift de dto. 18. October 1868 Nr. 4357 pr., respect. Ministerial-Erlass de dto. 15. September 1868 Nr. 4681: »Die Regierung kann und wird nicht »entgegentreten, wenn die Bischöfe es von ihrem Standpunkte aus »für nothwendig erachten, anlässlich des obigen Gesetzes (25. Mai »1868 R.-G.-Bl. Nr. 47.) besondere Vormerkungen für kirchliche

»Zwecke und für den alleinigen Gebrauch der Kirche führen zu »lassen.«

Probe quidem novimus, hoc remedio duplicis matricarum gestionis novum aliquod onus dilecto Clero Nostro curato obventurum; cum vero duplices inscriptiones neque nimium temporis, neque laboris absumant, speramus atque confidimus, dilectum Clerum Nostrum, amore sanctae Ecclesiae catholicae ejusque honoris tuendi studio inspiratum, tali modico oneri, auctoritati et immunitati hujus Ecclesiae servandae unice inservienti, se libenter submissurum. In hanc itaque erecti fiduciam et deplorandis temporum adjunctis adacti sequentia decrevimus ordinanda:

I.

1) In omnibus Nostrae Archidioeceseos parochiis sive curatiis inde a 1. Januario anni 1875 duplices libri matricales baptizatorum, copulatorum et defunctorum gerendi sunt et quidem unus sub titulo:

A) *pro usibus ecclesiasticis* — et alter sub titulo:

B) *pro usibus civilibus* — ita ut primus inscriptionibus pro usu ecclesiastico, alter vero iis pro usu civili inserviat.

Peculio ecclesiarum, quibus tali duplici matricarum gestione expensae emergentur, ut, in quantum fieri poterit, parcatur, venerabiles Curati, salva quidem soliditate materiae librorum, removendis quibuscumque superfluis sumptibus intendent.

2) Quod duplicium matricarum *formam* attinet, dilectus Clerus Noster curatus quoad librum pro usu civili se legibus civilibus, in quantum eo absque conscientiae laesione valuerit, stricte conformabit.

·/. Libri vero pro usu ecclesiastico secundum formularia apposita ·/. gerantur in lingua latina absque separatione locorum ad unamquamque Curatiam spectantium, ita ut actus ex omnibus locis promiscue serie continua sed cum expressa et accurata loci ad quem pertinent, adnotatione uni libro inserantur.

Matricae baptizatorum non inserantur proles in utero matris mortuae, baptisma necessitatis non consecutae.

Tamquam legitimi solummodo iidem inscribantur, qui ex matrimonio pro foro Ecclesiae valido originem traxerunt.

Legitimationis prolium subsecutae tunc tantum mentio fiat, si hujus beneficii jure canonico revera participes apparent, si nimirum non sunt adulterini, aut per Rescriptum Principis aut per sic dictum matrimonium civile subsecutum legitimi nuntiati.

Libro copulatorum A) matrimonia civilia nullo modo inferenda esse, per se liquet, sed evidentiae servandae causa juxta vigentem adhuc normam dioecesaneam (Instructio Nostra pro Clero in causis matrimonialibus de dto. 10. Junii 1868 sub XII.) in peculiari compagine. adnotanda.

Quoad librum vero B) pro usu civili gerendum Curatus quidem personaliter tale connubium, ab Ecclesia semper reprobatum atque rejectum, qua matrimonium ratum et validum scribere absque suae persuasionis et conscientiae laesione utique non valebit, poterit vero officiali civili, eventualiter hunc in finem subsidiarie comparenti, librum pro tali inscriptione facienda tradere.

Idem procedendi modus in eo quoque casu observetur, si forsan matrimonium, quod pro foro Ecclesiae nullatenus vitiatum, sed omnino validum est, pro foro civili invalidum et nullum fuerit declaratum, atque potestas civilis declarationem talis nullitatis libro copulatorum inferri juberet; e. g. quando matrimonium pro foro civili ea de causa nullum declaratum fuerit, quia sponsa a tertio impraegnata fuit, sponsoque haec circumstantia in contrahendo non erat cognita.

3) Quod attinet extractus matricales, utique in singulis casibus desumendi erunt libro, quem casus respicit, i. e. quando usus extractus matricalis fiet in foro Ecclesiae, coram qualicunque officio ecclesiastico, matricae: »A) pro usibus ecclesiasticis;« quando vero usus fiet in foro civili, coram qualicunque officio reipublicae profanae, politico, sive judiciali, extractus matricalis desumendus erit matricae: »B) pro usibus civilibus,« idque etiam in ipso extractu notandum.

II.

Cum jam in aliquibus parochiis collisiones ratione matricarum gerendarum inter legem ecclesiasticam et vigentem legem civilem exortae dignoscantur, respective violatio characteris ecclesiastici libri parochialis praesertim violenta inscriptione sic dicti matrimonii civilis locum obtinuerit; volumus, ut decretum Nostrum de duplicium matricarum gestione in talibus locis *retroagat.* Quapropter mandamus, ut in Curatiis, ubi collisiones supra indigitatae evenerunt, duplex matricarum gestio ab eo actu matricali, super quo talis collisio exorta fuit, incipiatur, omnesque subsequentes actus in librum »A) pro usibus ecclesiasticis« describantur, et liber violatus pro futuro inscriptionibus pro usu civili reservetur.

Eapropter Reverendos Dominos Decanos foraneos, in quorum districtibus hujusmodi casus jam acciderant, obligamus, ut, desuper

praevie diligenter informati, singulas parochias sive curatias, in quibus duplex matricarum gestio de retro est introducenda, usque ad finem mensis Novembris hujus anni notificent Consistorio Nostro, quod etiam in omnibus eventualibus dubiis, circa hanc quastionem fors emergentibus, pro idonea instructione atque consilio opportuno adeundum erit.

Tandem respectu libri »confirmatorum« quaedam animadvertere oportet Cum enim circa hujus libri gestionem nullae existant ordinationes civiles, ejusque violatio timenda non veniat, sufficiet in futurum quoque unus pro usibus ·/. nonnisi ecclesiasticis liber, qui secundum formular pariter adnexum ·/. geratur, ita quidem ut propter contractam in Confirmatione compaternitatem, quae impedit matrimonium contrahendum et dirimit jam contractum, inseratur quoque nomen, cognomen et conditio cujuslibet patrini et matrinae.

Datum in arce Nostra Hochvaldensi die 27. Julii 1874.

FRIDERICUS.

VIII.

Neue Schwedische Kirchengesetze (1873.)

mitgetheilt von *M. Jensen*, Lehrer an der kath. Schule zu Malmö.

(Vergl. *Archiv*-Bd. 25. S 161 ff.)

(Schwedische Verordnungs-Sammlung Nr. 71., ausgegeben zu Stockholm den 10. December. (1873.)

I.

(Von der Kanzel zu verlesen.)

Seiner königlichen Majestäts gnädige Verordnung, betreffend die Abänderung von gewissen Theilen des Kirchengesetzes mit den dazu gehörenden Bestimmungen.

Gegeben im Schloss zu Stockholm den 31. October 1873.

Wir *Oscar* von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, Gothen und Wenden, thun hiermit zu wissen, dass Wir mit dem Reichstage für gut befunden haben, im Einklang mit der allgemeinen Kirchenversammlung, unter Aufhebung alles dessen, was das Kirchengesetz und die dazu gehörenden Verordnungen Widersprechendes gegen die folgenden Bestimmungen enthalten, zu verordnen, wie folgt.

§. 1. Jedes Mitglied der schwedischen Kirche, welches aus dieser Kirche austreten will, darf nicht als von ihr ausgetreten betrachtet werden, bis es das Alter erreicht und die Vorschriften erfüllt hat, welche die besondere, zum Kirchengesetze nicht gehörende Verordnung, betreffend die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung, als Bedingung für den Austritt aus der schwedischen Kirche bestimmt.

§. 2. Ehebündnisse zwischen einem Mitglied der schwedischen Kirche und einem Bekenner einer fremden christlichen Confession sollen, wenn beide es begehren, durch Trauung abgeschlossen werden, auf die Weise, welche das Kirchenhandbuch für Ehebündnisse zwischen Mitgliedern der schwedischen Kirche vorschreibt.

§. 3. Bekenner eines fremden Glaubens haben das Recht, nach Anmeldung bei dem betreffenden Pfarrer, auf dem gemeinsamen Friedhof für ihre Todten eine Begräbnisstätte zu erhalten.

§. 4. Der Pfarrer der schwedischen Kirche muss in Bezug auf die Bekenner eines fremden Glaubens ausser der Beobachtung der

Bestimmungen des Kirchengesetzes, ebenso auch Alles erfüllen, was ihm durch das allgemeine Gesetz und die besonderen Verordnungen vorgeschrieben wird.

Darnach haben sich Alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Sicherheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bestätigen lassen.

Schloss Stockholm, den 31. October 1873.

Oscar

(L. S.) *Axel Adlercreutz.*

II.



(Von der Kanzel zu verlesen.)

Seiner Königlichen Majestät gnädige Verordnung, betreffend die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung.

Gegeben Schloss Stockholm, den 31. October 1873.

Wir *Oscar* von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, Gothen und Wenden, thun zu wissen, dass Wir mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden folgendes zu verordnen.

§. 1. Wollen Bekenner einer anderen christlichen Glaubenslehre als die evangelisch-lutherische, eine besondere Gemeinde bilden, und wünschen sie, dass dieselbe vom Staate anerkannt werde, haben sie darum beim König anzusuchen, sowie ihr Glaubensbekenntniss und Gemeindeordnung anzugeben, auch, wenn sie zur schwedischen Kirche gehört haben, das Zeugniss über eine solche Anzeige des Austrittes daraus beizufügen, wie sie im §. 3. vorgeschrieben wird.

Findet der König es für gut, das Ansuchen zu gewähren, so soll die Gemeinde das Recht zur öffentlichen Religionsübung haben. Das nämliche Recht soll auch den auf Grund der bisher geltenden Verordnungen bereits gebildeten Gemeinden von Bekennern eines fremden Glaubens zustehen.

§. 2. Eine Gemeinde, welche gemäss §. 1. das Recht zur öffentlichen Religionsübung hat, soll als Vorsteher eine dazu passende Person anstellen, und soll davon die Anzeige machen, in Stockholm bei der Oberstatthalterei, und anderwärts im Reiche beim königlichen Landeshauptmann (Konungens Befallningshafwande) und soll eine neugebildete Gemeinde, bevor solche Anzeige geschehen, nicht in Ausübung ihres diesbezüglichen Rechtes treten.

Der Vorsteher soll darauf sehen, dass der öffentliche Gottes-

dienst der Gemeinde übereinstimme mit deren eingereichtem Glaubensbekenntnisse und Gemeindeordnung, sowie dass das allgemeine Gesetz dabei nicht übertreten werde. Wird dagegen gehandelt, und wird auf die Bemerkung des Vorstehers das Fehlerhafte nicht verbessert, so soll er die Sache bei der Oberstatthalterei oder beim königlichen Landeshauptmann anzeigen. Ausserdem soll der Vorsteher verpflichtet sein, die Verzeichnisse zu führen, welche der König verordnet, erforderliche Auskunft über die Mitglieder der Gemeinde zu geben, und im Uebrigen sich die besonderen Vorschriften zur Darnachächtung zu nehmen, welche ihm von den Behörden mitgetheilt werden.

Geht ein Vorsteher von seinem Amte ab, so soll die Gemeinde ohne Verzug einen anderen anstellen, und davon eine Anzeige machen, wie oben gesagt ist.

§. 3. Hat ein Mitglied der schwedischen Kirche eine fremde christliche Lehre angenommen und will deswegen aus der Kirche austreten, so soll es seine Absicht dem Pfarrer in der Gemeinde, zu welcher es gehört, anzeigen; auch die Glaubensgenossenschaft, zu welcher es übergehen will, angeben. Beharrt es bei seiner Absicht, so soll es sich nach Verlauf von wenigstens zwei Monaten persönlich beim Pfarrer einstellen, und sich zum Austritt aus der Kirche anmelden; und soll der Pfarrer dies im Kirchenbuch verzeichnen.

Niemand soll auf Grund einer Anzeige, die geschehen ist, bevor er achtzehn Jahr alt ist, als von der schwedischen Kirche getrennt angesehen werden. In einer fremden Gemeinde soll ebensowenig Jemand vor dem genannten Alter angenommen werden.

§. 4. Bevor eine Ehe von Bekennern eines fremden Glaubens abgeschlossen wird, soll das Aufgebot in der zur schwedischen Kirche gehörenden Gemeinde, innerhalb welcher die Braut wohnhaft ist, verkündigt werden. Der Pfarrer in dieser Gemeinde soll das Aufgebotszeugniss ausstellen; wobei für Bekenner eines fremden Glaubens kein Tauf- oder Abendmahlszeugniss erforderlich ist.

§. 5. Die Ehe zwischen solchen, welche Beide derselben fremden Glaubensgenossenschaft mit einer solchen Priesterschaft angehören, von welcher der König für gut befunden hat, dass derselben anvertraut werden kann eine Trauung mit gesetzlicher Wirkung vorzunehmen, und wenn er dazu das Recht verliehen hat, soll mit der Trauung nach dem kirchlichen Brauch der Genossenschaft geschlossen werden.

Gehören sie verschiedenen fremden Glaubensgenossenschaften mit solcher Priesterschaft an, wie sie eben erwähnt worden ist, oder

ist blos Einer von beiden Theilen ein Mitglied einer solchen Genossenschaft, dann soll die Ehe geschlossen werden können, entweder vermittelst einer von einem dazu berechtigten Priester in einer von beiden Genossenschaften vorgenommenen Trauung, oder vor der bürgerlichen Behörde, auf die Weise, wie unten gesagt werden wird. Dasselbe Gesetz soll in Anwendung kommen bei einer Ehe zwischen dem Mitglied der schwedischen Kirche und einem Mitglied einer fremden christlichen Glaubenslehre.

Wenn keiner von beiden Theilen der schwedischen Kirche oder einer fremden Glaubensgenossenschaft, wie sie oben erwähnt wurde, angehört, soll die Ehe vor der bürgerlichen Behörde eingegangen werden.

Die bürgerliche Behörde, vor welcher die Ehe zu schliessen ist, soll in einer Stadt der Magistrat, und auf dem Lande der Kronenvogt sein. Diese Behörden haben in Betreff von Ehehindernissen dieselbe Ueberwachung zu üben, wie sie einem Trauungsvollzieher nach dem Gesetze zur Pflicht ist. Nachdem sowohl der Mann als das Weib in Gegenwart von Verwandten oder anderen Zeugen vor der bürgerlichen Behörde sein freiwilliges Ja und seine Einwilligung zur Eheschliessung abgegeben haben, sollen sie für Eheleute erklärt werden.

Diese Handlung soll in einem besonderen über solche Verrichtungen geführten Protocoll aufgenommen werden, welches, wo die Ehe vor dem Kronenvogt eingegangen ist, von Zeugen beglaubigt wird. Eine solche Ehe soll volle bürgerliche Gültigkeit haben, wenn auch keine Trauung dazu kommt.

§. 6. Ein Kind von Eheleuten, welche bei der Geburt des Kindes Mitglieder derselben fremden Glaubensgenossenschaft sind, soll (mag) in deren Lehre erzogen werden. Gehören die Eltern bei der Geburt des Kindes verschiedenen fremden Glaubensgenossenschaften an; so soll der Vater zu bestimmen haben, in welcher von beiden Lehren das Kind erzogen werden soll.

Gehört einer von beiden Theilen einer solchen Glaubensgenossenschaft an und der andere der schwedischen Kirche, dann soll das Kind in der evangelisch-lutherischen Lehre erzogen werden. Ist zwischen den Eheleuten ein Abkommen getroffen worden, ob sie ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Lehre, oder in einer fremden Glaubenslehre, zu welcher sich einer von den Eheleuten bekennt, erziehen wollen, so hat ein solches Abkommen Gültigkeit, wenn es vor dem Abschluss der Ehe schriftlich aufgesetzt und vorgezeigt worden ist, und zwar wo eine Trauung stattgefunden hat,

vor dem Trauungsvollzieher; aber sonst vor der Behörde, vor welcher die Ehe abgeschlossen worden ist.

Kinder von Eltern, welche keine Ehe mit einander geschlossen haben, mögen, wenn die Mutter einer fremden Glaubensgenossenschaft angehört, in deren Glaubenslehre erzogen werden.

Wenn beide Eltern, oder wo eines von Beiden gestorben ist, der überlebende Theil, oder wenn sie getrennt leben, derjenige, welcher das Kind in seiner Obhut hat, von der schwedischen Kirche zu einer fremden Glaubensgenossenschaft, oder von einer solchen zu einer andern übertritt, so möge, wenn beide übertreten, der Vater, und in den übrigen Fällen der überlebende, oder derjenige Theil der Eheleute, welcher das Kind in seiner Obhut hat, bestimmen, in welcher von beiden Lehren das Kind erzogen werden soll.

Wer fünfzehn Jahre alt ist, oder in der schwedischen Kirche confirmirt worden ist, soll dennoch nicht auf Grund des Uebertritts seiner Eltern zu einer fremden Lehre als von der schwedischen Kirche getrennt angesehen werden; sondern es gelte in Betreff seiner, was im §. 3. bestimmt wird.

§. 7. In Bezug auf den Volksunterricht sollen die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Kinder den hierüber geltenden Bestimmungen unterworfen sein, und als Angehörige desjenigen Schuldistrictes angesehen werden, innerhalb welchem sie wohnhaft sind. Ein Kind, welches nicht in der evangelisch-lutherischen Lehre erzogen werden soll, soll auf die Vorstellung der betreffenden Eltern oder Vormünder von dem Unterricht in derselben befreit sein, sowohl in den unteren als mittleren Lehranstalten; doch hat bei den Ersteren der Schulvorstand, und bei den Letzteren der Rector darauf zu sehen, dass ein soches Kind durch die Vorsorge seiner Eltern oder Vormünder den gehörigen Religionsunterricht erhalte.

Versäumen die Eltern oder Vormünder ungeachtet der vom Schulvorstand oder Rector erhaltenen Erinnerung hierin ihre Schuldigkeit; dann soll das Kind an dem Religionsunterricht theilnehmen, welcher in der Volksschule oder an der mittleren Unterrichtsanstalt ertheilt wird.

§. 8. Bekenner einer fremden Lehre sollen, falls der König nicht für eine bestimmte Gemeinde anders anordnet, zur Vermerkung über ihre bürgerlichen Verhältnisse besonders eingetragen werden im Kirchenbuch derjenigen zur schwedischen Kirche gehörenden Gemeinde, innerhalb welcher sie wohnhaft sind, und gelte in Betreff der hierzu erforderlichen Anmeldung, was vom Könige besonders vorgeschrieben wird.

§. 9. Der Magistrat und der Kronenvogt sollen die vor ihnen eingegangenen Ehen innerhalb der sechs darauf folgenden Wochen anmelden:

Wenn beide Eheleute einer solchen fremden Gemeinde angehören, dass ihrem Vorstande oder Priesterschaft gesetzlich aufgetragen ist, über die Mitglieder der Gemeinde das Kirchenbuch zu führen, bei derjenigen Person oder bei denjenigen Personen, welche die Kirchenbücher führen, worin die Eheleute einzutragen sind;

wenn bloss eines von den Eheleuten einer solchen Gemeinde angehört, wie sie gerade bezeichnet wurde, sowohl bei der Person, von welcher das Kirchenbuch dieser Gemeinde geführt wird, als auch bei dem Pfarrer der schwedischen Gemeinde, wo der andere Theil der Eheleute wohnt, und in den übrigen Fällen bei dem Pfarrer der schwedischen Gemeinde, in welcher das Weib wohnhaft ist.

Ist ein solches Abkommen, wie es im §. 6. angegeben worden, getroffen und vor der bürgerlichen Behörde vor der Eheschliessung vorgezeigt worden; dann soll eine beglaubigte Abschrift davon der Anzeige der Eheschliessung beigelegt werden, um im Kirchenbuch vermerkt zu werden.

Was demgemässs für den Magistrat und Kronenvogt bestimmt ist, soll auch, soweit es anwendbar, für einen Priester gelten, welcher solche traut, von denen keiner oder bloss einer von beiden Theilen der schwedischen Kirche angehört.

§. 10. Gemeinden, Stiftungen und Institute von Bekennern eines fremden Glaubens sollen ohne Erlaubniss des Königs kein festes Eigenthum im Reiche besitzen.

§. 11. Bevor ein Haus oder Zimmer von einer fremden Gemeinde zum öffentlichen Gottesdienste benützt wird, soll der Vorsteher die Anzeige davon machen, auf dem Lande beim Kronenvogte des Ortes, und in der Stadt auf der Polizeikammer, wo es eine solche gibt, aber sonst beim Magistrat.

Der Zutritt zum Gottesdienst der Gemeinde soll der öffentlichen Behörde nicht verweigert werden.

§. 12[1]). Ein Mönch- oder Nonnenorden oder Kloster soll im

1) Bei der Discussion des Dissidentengesetzes machte der schwedische Reichstag an der Regierungvorlage, hauptsächlich bei diesem §. 12. Aenderungen und sprach sich darüber in einer *Adresse* folgender Massen aus:

»Durch eine gnädige Vorlage vom 31. Januar 1873 hat Ew. Majestät dem Riksdag einen Gesetzentwurf unterbreitet, welcher einerseits gewisse Partieen des Kirchengesetzes und der darauf bezüglichen Ordonnanzen modificirt, und anderseits die Angelegenheiten dererordnet, welche sich zu einer fremden Con-

Reiche nicht errichtet werden. Ebensowenig dürfen Schulen oder andere Erziehungsanstalten, in welchen Religionsunterricht ertheilt wird, von Bekennern eines fremden Glaubens für Kinder unter fünfzehn Jahren, die der schwedischen Kirche angehören, eingerichtet oder geöffnet werden, ohne dass der König es in besonderen Fällen erlaubt. Wenn es anders geschieht, dann soll die Schule oder Anstalt geschlossen und deren Vorsteher verurtheilt werden, fünf bis

---

fession bekennen und deren Cult üben, beides jedoch mit der Massgabe, dass der letztere Theil des Gesetzes nur unter Approbation des erstern durch die Synode der schwedischen Kirche ins Leben treten soll.

»Der Riksdag, welcher den Gesetzentwurf in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen angenommen hat, hat es indessen für nothwendig erachtet, einige Aenderungen vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen.

»In Bezug auf den ersten Theil des Entwurfes hat man nur ein Wort geändert.

»Aber in Bezug auf die, welche eine fremde Religion bekennen und ihren Cult ausüben, hat der Riksdag zu §. 12. eine Beschränkung hinzufügen zu müssen geglaubt, welche dem *Proselytismus* entgegentritt, der sich *in den Schulen* entfalten könnte. Das Recht, unabhängig von jedem andern Bande, als einzig dem der Moral und der öffentlichen Ordnung, die Religion zu üben, der man mit innerer Ueberzeugung anhängt, gibt auch das Recht, diese Religion öffentlich und frei zu bekennen. Aber dieses Recht gibt in den Augen des Riksdags noch keinerlei Erlaubniss, in den Schulen zum Schaden der Staatskirche Dogmen zu lehren, welche von denen der Staatskirche verschieden sind, und sie in das Herz der Kinder und der jungen Leute, welche dieser Kirche angehören, einzupflanzen, die an sich noch unfähig sind, einen Lehrunterschied zu erfassen. Obwohl unser Land im Augenblicke noch gegen das Unterfangen jenes Proselytismus geschützt ist, welcher in vielen anderen protestantischen Ländern mit grösserer Kühnheit sich zeigt, und durch welches der *Katholicismus* in seinem unermüdlichen Eifer, die Welt zu bekehren, seine Macht, *eine unter dem politischen und socialen Gesichtspunkte schädliche Macht*, auszubreiten sucht, so sind doch auch wir trotz aller Klugheit nicht ganz ohne Prüfungen geblieben.

»Man darf überdies daran denken, dass derjenige unter den katholischen Orden, welcher zugleich als der geschickteste und unter politischem Gesichtspunkte als der gefährlichste von allen erscheint, dass der *Jesuitenorden*, welcher gegenwärtig aus Central-Europa vertrieben ist, Interesse daran fände, wenn auch nur vorübergehend, in diesen fernen Gegenden sich aufzuhalten, um von dort aus auf eine weniger bemerkbare Weise jene Propaganda zu leiten, deren aller staatlichen Souveränetät feindliche Zielpunkte allseits bekannt sind.

»Auch darf man nicht mit Schweigen übergehen, dass, wenn man Ausländern das zu ausgedehnte Recht gäbe, Immobilien im Königreiche zu besitzen, es wohl eintreffen könnte, dass grosse Districte von ausländischen Katholiken erworben würden, was die wirksamste Gelegenheit der katholischen Propaganda unter dem schwedischen Volke sein würde, besonders, wenn man denselben erlaubte, Schulen für die Kinder, die Fabrikarbeiter und andere Leute aus dem niedern Volke ohne Controle zu eröffnen.

fünfhundert Riksdaler (1 Riksdaler = 11 Sgr. 3 Pf.) zahlen.

§. 13. Die für besondere kirchliche Verrichtungen be Abgaben an die schwedische Kirche und deren Priester (Pre oder Bedienstete (Betjening) sollen einem fremden Glaubensg in keinem anderen Falle abverlangt werden, als wenn eine solche Verrichtung auf sein eigenes Begehren vorgenommen worden ist.

§. 14. Ausser den Ausnahmen und Beschränkungen, welche sich aus dem Grundgesetze oder sonst geltenden Gesetzbestimmungen ergeben, soll die Verschiedenheit im christlichen Glaubensbekenntnisse keine Ungleichheit in den Rechten und Pflichten eines schwedischen Mitbürgers mit sich führen.

§. 15. Bekleidet Jemand, der sich zum Austritt aus der schwedischen Kirche angemeldet hat, ein öffentliches Amt, dann soll er hiervon entfernt werden, wenn nicht das Amt derartig ist, dass er ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniss zu demselben ernannt werden konnte, und wenn der König oder die Behörde, welche das Amt zu besetzen hat, es für begründet findet, ihn darin zu behalten.

»Der Riksdag bleibt also in dem vorliegenden Falle dem Princip treu, welches seine Gesetzgebung beherrscht (dem Princip, jeden Proselytismus zu untersagen und unmöglich zu machen), aber er denkt auch, dass man Denen, die eine andere Religion bekennen, heute ein wenig (!) mehr Freiheit geben könnte als früher. Es ist also nach der Ansicht des Riksdags nicht allein überflüssig, sondern es wäre in gewissen Fällen geradezu schädlich, wenn man Jeden, der die erforderlichen Eigenschaften besässe, daran hindern wollte, Schulen für Technologie, Handel etc. zu eröffnen; und aus diesem Grunde hat der Riksdag das Verbot der Schulen nur auf solche beschränkt, in welchen die Religion gelehrt wird. Ueberdies erscheint dem Riksdag, dass darin keine Gefahr liegen kann, wenn man schwedischen Kindern, welche sich zur Staatsreligion bekennen, sobald sie das fünfzehnte Jahr erreicht haben, den Besuch von Schulen Andersgläubiger gestattet in Anbetracht, dass auf die Weise unsere Jugend von dem höhern Sprachunterrichte, wie z. B. im Französischen und im Deutschen Nutzen zieht, den man in den katholischen Schulen ertheilt.

»Der Riksdag denkt gleicher Weise, dass diese Gesetzes-Restriction nur die Kinder bestrifft, welche sich zur Staatskirche bekennen, weil der schwedische Staat nicht die Schutzpflicht gegen andere Kinder haben kann, als gegen die sich zu seiner Religion bekennenden. Ueberdies hat der Riksdag eine neue Ausdehnung der Unterrichtsfreiheit in Bezug auf die Anhänger anderer Religionen vorschlagen zu können geglaubt, dahin, dass ihre Erziehungs-Anstalten nach besonderer Prüfung und auf die Ermächtigung Ew. Majestät Jedem offen stehen sollen. Mar darf annehmen, dass in dem Reglement solcher Schulen Dispositionen getroffen werden, welche gegen jede Gefahr des Proselytismus eine Garantie bieten.«

Der Schluss der Adresse handelt von der Ehe zwischen Juden und Christen.

§. 16. Gehört ein Bekenner eines fremden Glaubens einer solchen Lehre an, welche ihm nicht erlaubt, einen Eid abzulegen, wo es gesetzlich gefordert wird, möge der König bestimmen, wie verfahren werden soll.

§. 17. Wird das Recht zur öffentlichen Religionsübung von einer Gemeinde missbraucht; dann soll, nach des Königs Anordnung, dieses Recht aufhören.

Dasselbe gilt, wenn die Vorschrift des §. 2. wegen Anstellung des Vorstehers nicht nach der besonderen Bestimmung erfüllt wird.

§. 18. Unterlässt der Vorsteher oder Priester einer fremden Gemeinde zu beachten, was ihm gemäss dieser Verordnung obliegt, soll er zu einer Strafe von fünf bis fünfhundert Riksdalern verurtheilt werden.

Traut der Priester einer fremden Gemeinde solche, deren Ehe durch gesetzliche Hindernisse rückgängig gemacht werden muss, oder ohne dass das gesetzliche Eheaufgebot vorhergegangen, so soll er mit Gefängniss von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens ein tausend Riksdalern bestraft werden.

§. 19. Was die Bekenner des mosaischen Glaubens angeht, so geschieht durch diese Verordnung keine andere Veränderung in den bisher geltenden Bestimmungen, als dass in Betreff des Aufgebotes zu einer Ehe, welche zwischen einem Bekenner dieses Glaubens und einem Mitglied der schwedischen Kirche oder einer anderen fremden Glaubensgemeinde, so auch zwischen solchen, die beide dem mosaischen Glaubensbekenntnisse angehören, desgleichen in Bezug auf die Glaubenslehre, worin Kinder einer solchen Ehe erzogen werden sollen, gelten soll, was oben in den §§. 4—6. gesagt wird.

Im Uebrigen werden alle bis jetzt die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung geltenden Bestimmungen aufgehoben, nur dass wo eine Ehe zwischen Mitgliedern von verschiedenen Glaubensgemeinden abgeschlossen worden ist, bevor diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, der Vater das ihm früher zugestandene Recht geniessen soll, die Kinder in der Glaubenslehre zu erziehen, welche er selbst bekennt, wenn gleich die Mutter der schwedischen Kirche angehört.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Sicherheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bestätigen lassen.

Schloss Stockholm den 31. October 1873.

Oscar.

(L. S.) *Axel Adlercreutz.*

IX.

Decreta S. Congregationis Concilii super eleemosyna missarum.

I.

Monacen. Super Eleemosyna Missarum.

(Vergl. *Archiv* Bd. 29. S. 285 ff.)

Reverendissimus Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis Sacratissimum Principem supplici libello (ddto. 30. Maji 1873) adivit haec exponens: »Beatissime Pater, in hac mea Archidioecesi Monacen. et Frisingen., sicuti etiam in caeteris Regni Bavariae Dioecesibus, Parochorum reditus a civili Magistratu collatis cum Ordinariatu consiliis computantur et constituuntur. In iis etiam Missarum fundationes singularum parochiarum propriae et publicae functiones occasione exequiarum vel benedictionis matrimoniorum peragendae numerantur, et quidem pro his Missis seu fundatis seu casualibus certa stipendia ordinario majora parocho assignantur, quae inde stipendia proprie partem integralem beneficii parochialis constituunt. Nam proventus ex his fundationibus vel functionibus prodeuntes parocho non ex solo titulo Missae persolvendae, sed etiam respectu ceterorum officiorum parochiali beneficio inhaerentium assignati sunt. Bene notandum, Missas adventitias a Fidelibus expetitas, pro quibus ordinarium stipendium solvitur, nunquam istis supradictis Missis annumerari.

Haud raro autem evenit, ut parochi, quibus istae Missae modo praedicto assignatae sunt in partem salarii parochialis, ob causas legitime excusantes impediantur, quominus ipsi easdem persolvant.

Quaeritur igitur, utrum Sacerdotes parochi impediti celebrationem harum Missarum alteri Sacerdoti sic tradere debeant, ut totum stipendium ut supra constitutum pro celebratione talium Missarum solvant, an potius sufficiat ordinarium vel aliquanto majus ex. g. pro cantata Missa, ab Ordinario statuendum, ita ut quae supersint ab ipsis parochis, quibus Missae eaedem in partem redituum assignatae sunt, tuta conscientia retineri possint?

In his quidem regionibus usus fere generalis et antiquus invenitur, ut parochi, quibus ista stipendia majora etiam in publicis tabulis censualibus attributa inveniuntur, legitime impediti Sacerdotibus coadjutoribus vel aliis beneficiatis ordinarium pro ratione Missae vel cantatae vel lectae stipendium solvant . . . Cum tamen ali-

qui dubitent, ut supradicta quaestio Tuo Supremo Judicio definiatur, vehementer desidero.

Quod si hujus regionis usus rejiciendus fuerit, quod vix timeo, supplicare audeo, ut mihi gratiose concedatur facultas, singulis Parochis licentiam impertiendi, si eadem indigere videantur, retinendi in dictis casibus, quae legitimum et ordinarium substituto Sacerdoti exsolvendum stipendium excedant.«

Hujusmodi supplicatione accepta, statim decretum edidi sub die 30. mensis Junii 1873 »*Per Summaria precum.*« In hodiernis autem Comitiis EE. VV. proponitur quaestio.

Die 25. Julii 1874. S. Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, attento quod eleemosynae Missarum, de quibus in precibus, pro parte locum teneant Congruae Parochialis, licitum esse censet Parocho, si per se satisfacere non possit, ea Missas alteri Sacerdoti committere, attributa eleemosyna ordinaria loci sive pro Missis lectis sive cantatis.

P. Card. *Caterini*, Praefectus.
P. Archiepiscopus *Sardianus*, Secretarius.

II.

(Aus dem Münchener Pastoralblat 1874. Nr. 42.)

Cum circa eleemosynas Missarum graves quaedam quaestiones S. Sedi propositae fuerint, eas SSmus D. N. D. Pius divina providentia Papa IX. Eminentissimis ac Reverendissimis DD. S. Rom. Ecclesiae Cardinalibus Concilio Tridentino interpretando ac vindicando praepositis expendendas ac resolvendas mandavit. Itaque injuncto sibi muneri, ea qua par est diligentia et consilii maturitate iidem Eminentissimi Patres satisfacere cupientes, infrascripta dubia desuper concinnari voluerunt.

I. An turpe mercimonium sapiat, ideoque improbanda, et poenis etiam ecclesiasticis, si opus fuerit, coercenda sit ab Episcopis eorum Bibliopolarum vel mercatorum agendi ratio, qui adhibitis publicis invitamentis et praemiis, vel alio quocumque modo Missarum eleemosynas colligunt, et Sacerdotibus, quibus eas celebrandas committunt, non pecuniam sed libros aliasve merces rependunt?

II. An haec agendi ratio ideo cohonestari valeat, vel quia nulla facta imminutione, tot Missae a memoratis collectoribus celebrandae committantur, quot collectis eleemosynis respondeant, vel quia per eam pauperibus Sacerdotibus, eleemosynis Missarum carentibus subvenitur?

III. An hujusmodi eleemosynarum collectiones et erogationes tunc etiam improbandae et coercendae, ut supra, sint ab Episcopis quando lucrum, quod ex mercium cum eleemosynis permutatione hauritur, non in proprium colligentium commodum, sed in piarum institutionum et bonorum operum usum vel incrementum impenditur?

IV. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi atque etiam coercendi, ut supra, sint ii, qui acceptas a fidelibus vel locis piis eleemosynas Missarum tradunt Bibliopolis, mercatoribus,

aliisque earum collectoribus, sive recipiant, sive non recipiant quidquam ab iisdem praemii nomine?

V. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi et coercendi, ut supra, sint ii, qui a dictis Bibliopolis, et mercatoribus recipiunt pro Missis celebrandis libros, aliasve merces, harum pretio sive imminuto, sive integro?

VI. An illicite agant ii, qui pro Missis celebratis recipiunt stipendii loco libros vel alias merces, seclusa quavis negotiationis, vel turpis lucri specie?

VII. An liceat Episcopis sine speciali S. Sedis venia ex eleemosynis Missarum, quas fideles celebrioribus Sanctuariis tradere solent, aliquid detrahere, ut eorum decori et ornamento consulatur, quando praesertim ea propriis reditibus careant?

VIII. An et quid agendum ab Episcopis, ne in iisdem Sanctuariis plures Missarum eleemosynae congerantur, quam quae ibi intra praescriptum, seu breve tempus absolvi queant?

IX. An et quid agendum ab Episcopis, ut Missae sive quae singulis Sacerdotibus, sive quae Ecclesiis et locis piis a fidelibus celebrandae committuntur, accurate et fideliter persolvantur?

Quibus dubiis non semel in propriis comitiis sedulo et accurate perpensis, tandem in Congregatione Generali habita in Palatio Apostolico Vaticano die 25. Julii 1874, iidem Eminentissimi Patres in hunc modum respondendum censuerunt, videlicet

Ad I. Affirmative.

Ad II. Negative.

Ad III. Affirmative.

Ad IV. Affirmative.

Ad V. Affirmative.

Ad VI. Negative.

Ad VII. Negative, nisi de consensu oblatorum.

Ad VIII. et IX. Standum Constitutionibus Apostolicis et Decretis alias datis[1]).

Factaque die 31. Augusti 1874 de his omnibus Sanctissimo D. N. per me infrascriptum Secretarium relatione, Sanctitatis Sua resolutiones S. Congregationis Apostolica sua auctoritate adprobavit, et confirmavit, atque ad Episcopus transmitti jussit, ut ipsi eas intra propriae jurisdictionis limites exequendas, perpetuoque et inviolabiliter servandas curent. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria S. C. Concilii die 9. Septembris 1874.

P. Card. *Caterini*, Praef.

P. Archiepiscopus *Sardianus*, Secretarius.

---

1) Vide Benedict. XIV. Instit. Eccl. 56: De Synodo Dioeces. lib. 5. cap. 8. seq. De Sacrif. Miss. Lib. 3. cap. 21 seq.

X.

Literatur.

1. *Die irische Canonensammlung. Herausgegeben von Dr. H. Wasserschleben, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte. Giessen. J. Ricker. 1874. XXIII. und 275 S. 8.*

Aus Irland besitzen wir eine systematische Canonensammlung aus dem Ende des 6. Jahrh.', in welcher häufig hibernisches Recht, in Parallele meistens mit der in Rom herrschenden Rechtsanschauung und viele Stellen aus Kirchenvätern, aber auch viele erdichtete Ueberschriften vorkommen. Auf die Wichtigkeit dieser Sammlung hatte *Maassen* in seiner Gesch. der Quellen des can. Rechts Bd. I. S. 877. besonders aufmerksam gemacht. Sie liegt hier jetzt in einer sorgfältigen Ausgabe, wofür die in verschiedenen Ländern zerstreuten Handschriften benutzt sind, vor. Vorausgeschickt ist (S. V—XXII.) eine literarisch-historische Einleitung des Herausgebers. Dass bei den direct (nicht erst nach Concilienbeschlüssen oder Kirchenvätern) aus der Bibel entnommenen Stellen die von W. S. VII. Anm. 5. aufgezählten Abweichungen nicht zu der Annahme berechtigten, dass eine andere Bibelübersetzung als die Vulgata benützt sei, dass sich vielmehr jene Abweichungen auf andere Weise erklären, hat *Reusch* in seinem Theol. Lit.-Bl. 1874, Nr. 16. S. 363 f. des Näheren nachgewiesen.

2. *Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen, Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. Nach dem Inhalte geordnet und herausgegeben von Dr. Theod. Dumont, Domcapit. etc. Amtliche Ausgabe. Köln. 1874. Bachem. (XVII und 532 S. gr. 8.)*

In dreissig Abschnitten werden hier 400 Nummern kirchlicher Verordnungen für die Erzdiöcese Köln materienweise zusammengestellt. Auch die Bestimmungen aus den Kölner Diöcesanstatuten v. J. 1662, sowie aus dem Provinzialconcil v. J. 1860 sind an einschlägiger Stelle mitgetheilt. Im Allgemeinen reicht die Sammlung bis auf die Erlasse zurück, welche die erzb. Behörde seit der im J. 1825 erfolgten Wiedererrichtung des Erzbisthums erlassen hat. Für weitere Kreise sind namentlich die Erlasse von Interesse, welche seit dem J. 1848 zur Wiederherstellung des kirchlichen Rechts in der Erzdiöcese erlassen wurden, nachdem damals die staatlichen

Fesseln fielen. Ein Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der umfangreichen Sammlung.

3. *Manuale sacerdotum, in quo ii, quibus cura animarum commissa est ad manum habent tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt, collegit, disposuit et edidit P. Jos. Schneider S. J. Editio 7. (minoris formae 6.) Coloniae 1874. J. P. Bachem. 876. in 12. (1^1/$_3$ Thlr.)*

Ein vortreffliches Taschenbuch für Geistliche, welches wir schon wiederholt im Archiv empfahlen. In der pars ascetica findet der Geistliche so ziemlich Alles, was er ausser dem Brevier und Messbuch an Gebeten und Meditationen gebraucht. In der neuen Aufl. ist darin namentlich der ordo vitae sacerdotalis (p. 185—221) durch viele Aussprüche der h. Väter ergänzt. Daran schliesst sich (p. 221—30.) eine Anleitung zu geistlichen Exercitien. Die umfangreichere pars liturgica et pastoralis (p. 247—876.) enthält eine gründliche fassliche Darstellung von allem aus der Liturgik und in Betreff der Sacramente, besonders auch aus dem Eherechte, über Dispenssachen, Reservatfälle und für die verschiedenen seelsorgerlichen Functionen dem Priester zu wissen Nothwendigem. In der neuen Auflage sind eine Anzahl neuer Decrete der römischen Congregationen eingefügt und im Abschn. über die Reservatfälle die Bulle Apost. Sedis vom 12. Oct. 1869 mit Erläuterungen.

4. *Die Ehe, populär wissenschaftlich dargestellt von einem kath. Theologen. Nördlingen. Beck 1874. XI und 230 S. 8. (1^1/$_{10}$ Thlr.)*

»Wir wissen sehr wohl, dass unsere Darstellung von dem Wesen und von der Würde der Ehe mit der herrschenden theologischen Anschauung nicht übereinstimmt.« Das gesteht der Verf. jener Schrift (S. 164.) ausdrücklich ein, und doch wagt er es, obschon er den Lehren der katholischen Kirche bezüglich des jungfräulichen Standes und des religiös-kirchlichen Charakters der Ehe durchaus widersprechende Grundsätze aufstellt, sich auf dem Titelblatte als »katholischen« Theologen zu bezeichnen. In schwulstigen Salbadereien werden zahlreiche Bibelstellen zusammengetragen und willkührlich gedeutet, oder wo dies nicht sogleich gelingen will, wie namentlich bei solchen des Apostels Paulus, werden dieselben als eine blosse Privatmeinung des Apostels hingestellt. Der Zweck ist der, gegen Virginität und Priestercölibat, und für die Civilehe

mit einer scheinbaren theologischen Wissenschaft eine neuprotestantische Lanze zu brechen.

5. *Das kath. Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts, von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. (In 2 Lief.) 1. Lief. Augsburg. A. Manz. 1875. IV und 96 S. in 12.*

Ein Eherecht in Katechismusform von Frage und Antworten. Der Umschlag enthält auf der 2—4. Seite nochmals zur Repetition und zum Nachschlagen die blossen Fragen abgedruckt. Frage 1. und 2. betreffen Quellen und Literatur des Eherechts mit orientirenden Notizen; Fr. 3—17. das Wesen der Ehe, Fr. 18—28. das Verlöbniss, Fr. 29—45. Brautexamen und Aufgebot, Fr. 46—71. die Eheschliessung, mit Fr. 72. beginnen die Ehehindernisse. Die vorliegende 1. Hälfte reicht bis zu Fr. 82. Die Idee eines solchen Büchleins ist ganz gut, und die Ausführung ist auch im Ganzen gelungen. Die Antworten sind recht fasslich gehalten und oft noch durch Anmerkungen und literar. Notizen ergänzt. Am Schlusse von Antwort auf Frage 49. citirt der Verf. zwar unsere gegen Schulte gerichteten Bemerkungen im *Archiv* Bd. 29. S. 151 f., aber zur Correctur der dort mitgetheilten Stelle aus Schulte's neuester Abhandlung über die Einführung der Civilehe hätte der Verf. auch unsere Gegenbemerkung auszüglich abdrucken sollen.

6. *Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen von Dr. Jos. Symersky k. k. o. ö. Prof. des Kirchenr. etc. zu Olmütz. Das. 1874. Commissions-Verlag von Friedr. Grosse. 188 S. gr. 8. (1 fl. 20 kr. ö. W.)*

Diese Sammlung enthält nicht bloss alle Ges. und Verordn. in Betreff des österr. Militäreherechtes, sondern auch die über die Militärseelsorge überhaupt. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch dieses für jeden österreichischen Civil- wie Militärseelsorger unentbehrlichen Buches, welches auch bei den kirchlichen wie weltlichen Behörden verdiente Anerkennung gefunden hat.

7. *Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Prof. der Theol. am bisch. Seminar zu Mainz. Dritte (Schluss-)Lief. Mainz, Fr. Kirchheim 1874. (XV S. und 545—848.)*

Brück's Lehrb. der Kirchengeschichte, welches nunmehr vollständig vorliegt und dessen beide ersten Lieferungen wir bereits rühmend erwähnten (s. *Archiv* Bd. 28. S. 192. Bd. 31. S. 217.) empfiehlt sich durch seine fassliche übersichtliche Darstellung, orientirt über alles Wichtigere, ohne sich in zu viele Details zu verlieren

und belehrt namentlich auch über die gegenwärtigen neuesten kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder.

8. *Die Religion vom politisch-juristischen Standpunkte von Dr. Jean Bohl, Advocat zu Amsterdam. Deutsch bearbeitet von Ferdin. Grimmelt. Paderborn F. Schöningh 1874. X u. 440 S. 8. (1¹/₄ Thlr.)*

Eine historisch-kritische Darlegung der verschiedenen Systeme welche von Seiten des Staates gegenüber der Kirche im römischen Reiche, im Mittelalter und in der neueren Zeit von den Regenten und Regierungen gehandhabt, sowie derjenigen, welche von neueren kirchenfeindlichen Philosophen und Parteien aufgestellt wurden. Das Werk ist reich an treffenden Ausführungen. Ein das Werk warm belobendes päpstliches Breve ist demselben vorgedruckt.

Der Uebersetzer hat an manchen Stellen auf die heutigen preussischen kirchlich-polit. Verhältnisse bezügliche Noten beigefügt. Der Anhang (S. 397—440), welcher den Text der neuen preuss. Kirchengesetze die darauf bezügl. Fuldaer Denkschrift und die päpstliche Encyclica vom 21. Nov. 1873 enthält, hätte, da diese Stücke in so vielen Ausgaben existiren, füglich wegbleiben können.

9. *Die Staatsgefährlichkeit der römisch-katholischen Kirche. Dargestellt von Hermann Jos. Graf von Fugger-Glött, Pr. d. G. J. Regensburg. Pustet 1875, IV und 55 S. 8. (4¹/₂ Sgr.)*

Unter Beiseitelassung allen wissenschaftlichen Apparates, aber wie man sieht, fussend auf gründlichen Studien und mit grosser Klarheit legt der Verf. das Wesen von Staats- und Kirchengewalt dar, und widerlegt er namentlich die aus der Bulle Unam sanctam, dem Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit hergenommenen Verdächtigungen, als ob die kath. Kirche staatsgefährlich sei.

10. *Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Von Heinrich Eduard Manning, Erzb. von Westminster. Autor. Uebers. Köln. Bachem 1873. VII und 263 S. 8.*

Es sind dieses zwei Serien von Vorträgen des gefeierten Kirchenfürsten 1) über die vierfache Herrschaft Gottes, 2) über die vierfache Auflehnung gegen die Herrschaft Gottes. Die Herrschaft Gottes wird in ihren wohlthätigen segenbringenden Einwirkungen auf die Vernunft und den Willen des Menschen, auf die Gesellschaft und den Lauf der Welt geschildert und die nachtheiligen Folgen der Auflehnung gegen Gott und der Entfernung von der Kirche bezüglich des Einzelnen und der ganzen staatlichen Gesellschaft werden mit tiefeindringendem kritischem Blicke betrachtet, und dabei wird zugleich auf die Ereignisse und Fragen der Gegenwart eine treffende

Nutzanwendung gemacht. Der Uebersetzer hat, um weniger unterrichteten Lesern die geistvollen Vorträge Mannings verständlicher zu machen, bisweilen erläuternde Anmerkungen und am Schlusse (S. 251—63.) eine Abhandlung über das an mehreren Stellen der Vorträge erwähnte System des »Positivismus« beigefügt.

11. *Die Encyclica Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. vom 8. December 1864, der Syllabus und die wichtigsten darin angeführten Aktenstücke, sowie die Encyclica vom 21. November 1873. Nebst einer ausführlichen Einleitung, vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thesen. Dritte vermehrte Auflage. Köln 1874. Bachem. 163 S. 8.*

Die kirchlich-politischen Thesen des Syllabus nehmen bei den Gegensätzen der politischen Gegenwart ein um so höheres Interesse in Anspruch. Die vorliegende Erläuterung von Domcapitular Dr. *Heuser* zu Köln, deren 2. Aufl. wir im *Archiv* Bd. 31. S. 360 f. bereits empfahlen, ist eine der besten.

12. *Drei Gewissensfragen über die Maigesetze. Beleuchtet von einem deutschen Theologen. Zweite veränderte Auflage. Mainz. Fr. Kirchheim 1874. 105 S. kl. 8.*

Wir gaben im *Archiv* Bd. 31. S. 220 ff. eine ausführliche Inhaltsanzeige der 1. Aufl. dieser Schrift, als deren Verf. der Literar. Handweiser den Hochw. Bischof Dr. *Conrad Martin* von Paderborn nannte. Die 1. Aufl. der Schrift wurde auf den Index gesetzt, »donec corrigatur,« weil der Verf. bei Erörterung der Frage, ob ein Beamter zur Mitwirkung der Maigesetze mitwirken dürfe, in Betreff der Entschuldigung von Beamten (S. 90. der 1. Aufl., im *Archiv* a. a. O. S. 223. Punkt Nr. 8.) zu weit ging. In der neuen Auflage ist dieser Punkt verbessert und damit den Anforderungen der Index-Congregation genügt.

13. *Non possumus. Wir können nicht nachgeben. Eine Kritik der preussischen Maigesetze nebst Angabe derjenigen Dogmen, welche durch dieselben verletzt werden. Von einem rheinpreussischen Theologen. Amberg. J. Habbel 1874. 60 S. 8.*

Der Verfasser dieser auf der letzten Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins angeregten Schrift schreibt klar und deutlich und nimmt kein Blatt vor den Mund. Er beweist, dass die preussischen Maigesetze die von Gott gewollte Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vernichten und die von Gott herrührende Verfassung und Glaubenslehre der katholischen Kirche untergraben.

14. *Kritik der »Motive« zum Reichsgesetze vom 4. Mai 1874 betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kir-*

chenämtern. Berlin 1874. Verlag der „Germania" Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. 44 S. 8. (1/4 Thlr.)

Wir haben im *Archiv* Bd. 32. S. 154 ff. den Text jenes Gesetzes nebst Einigem aus den »Motiven« des Ges.-Entwurf. mitgetheilt. Wir registriren hier nachträglich den Sonderabdruck der vortrefflichen Artikel zur Beleuchtung der angeblichen »Motive« des Entwurfes jenes Gesetzes, welche die Zeitung »Germania« enthielt.

15. *Die preussisch-darmstädtischen Kirchengesetzentwürfe und ihre Motive. Mainz. Franz Kirchheim. 1874.*

Im September legte das Darmstädtische Ministerium den Kammern vier den preussischen nachgebildete Kirchengesetzentwürfe vor, betr.: 1) Die Vorbildnng und Anstellung der Geistlichen, 2) den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften, 4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen. Ausserdem 5) einen Gesetz-Entwurf betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Relig.-Gemeinschaften (abgedr. alle im Mainzer Journal 1874 Nr. 207—11: Köln. Volksztg. Nr. 250 f., 257. I. Bl., Germania Nr. 209. Beil.) Das Mainzer Journal brachte alsbald in Nr. 210 ff. eine eingehende treffende Kritik, welche in einem Sonderabdruck von vier Bogen, welche die Verlagshandlung zu 3. kr. abgab, weite Verbreitung fanden.

Der Hochw. Bischof von Mainz richtete bereits unter dem 24. September 1874 auf der Firmungsreise von Ockstadt aus eine Denkschrift an das Grossh. Staatsministerium, worin unter ausführlicher Darlegung der Rechtsverletzungen, die in den Gesetzentwürfen enthalten seien, gegen solche Gesetze protestirt wurde. (Abgedruckt im *Katholik* Oct. 1874 S. 481—96., Germania Nr. 229. Beil.) Auch von den Katholiken des Landes gingen aus den einzelnen Gemeinden Petitionen an die 2. Kammer und nachdem diese in Sturmeseile die Ges.-Entwürfe angenommen hatte, an die 1. Kammer, um Nichtannahme der Gesetze. (Den Text dieser durchgehends gleichförmig lautenden Petitionen enthält die Germania 1874 Nr. 245. Beil.) Ebenso richteten die Professoren des bischöflichen Seminars zu Mainz unter dem 28. Oct. 1874 eine gemeinsame Zuschrift an die I. Kammer, mit der Bitte, den Bestimmungen des Ges.-Entw. über die Vorbildung der Geistlichen, durch welche die fernere Wirksamkeit ihrer philosoph-theologischen Lehranstalt unmöglich gemacht und eine den kirchlichen Vorschriften und religiösen Interessen widersprechende Vorbildung der künftigen Geistlichen angeordnet wird, — die Zustimmung zu versagen. (Abgedruckt in der Germania 1874. 2. Beil. zu Nr. 257, Katholik, Nov.-Heft S. 597 ff.)

Inzwischen erschien ein Decanat um das andere vor dem Herrn Bischof, mit der Erklärung des Klerus, dass er ihm treu zur Seite stehen würde. (Vgl. Germania 1874 Nr. 245, 263.)

Mit einem vom 22. October datirten Vorwort erschien darauf u. d. T.

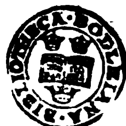
16. *Der Culturkampf gegen die kath. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen, von Wilh. Emman. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Das. Franz Kirchheim 1874. VIII und 86 S. 8.*,

eine an die Diöcesanen gerichtete und darum in populärem Tone gehaltene Kundgebung des Hrn Bischofs, worin derselbe seine Stellung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen eingehend präcisirte. Der Herr Bischof zeigte, dass die hessischen Kirchengesetzentwürfe mit der göttlichen Einrichtung der Kirche und ihren göttlichen Lehren unvereinbar sind, und dass er sie daher nicht befolgen könne, ohne Gottes Gebot zu übertreten und den Eid zu brechen, welchen er am Tage seiner bischöflichen Consecration vor Gott, vor der Kirche und vor der ganzen Diöcese geschworen habe. Die Schrift geht aber mit solcher Gründlichkeit überhaupt in das Wesen des modernen »Culturkampfes« ein, der nun nach dem Vorbilde von Preussen, Baden etc. auch in Hessen beginnen soll, dass schon darum dieses vortreffliche Werkchen auch ausserhalb des kleinen Gebietes von Hessen in den weitesten Kreisen beachtet zu werden verdient.

Die hess. Gesetzentwürfe wurden im Oct. in der II. Kammer angenommen, im Nov. auch in der I. Kammer, jedoch wurden in der I. Kammer die Vorlagen nur durch die Stimmen des Thronerben und zweier anderer Prinzen des regierenden Hauses gerettet, auch einige wesentliche Härten aus den Gesetz-Entwürfen nicht angenommen, (vgl. darüber Germania 1874 Nr. 268. Wochenrundschau). Die Gesetz-Entwürfe gehen nun zunächst an die II. Kammer zurück.

17. *Döllingers alte und neue Hoffnungen. Rede, gehalten bei der I. polit. Versammlung des Münchener Katholikenvereins »Concordia« am 20. Sept. 1874 von Adalbert Huhn. München. Verlag des »Arbeiterfreundes.« 1874. 23 S. 8.*

In dieser so ernst wie würdig gefassten Rede werden die früheren und die jetzigen kirchlichen und kirchlich-politischen Lehren Döllingers einander gegenübergestellt.



Briefkasten: Hrn. Dr. B. Eine Besprechung der Decrete der Provinc.-Synode von Westminster ist willkommen, wegen Raummangel bitte aber möglichst gedrängt den Stoff zusammenzufassen. — Eine Anzahl kurzer Kritiken, darunter über Bisch. *Greith*, Licht und Recht etc. wurden in der Druckerei aus Mangel an Raum zurückgelegt.

Empfehlenswerthe *Novitäten*, welche bei der Redaction einliefen: 1. *Gemeinden ohne Seelsorger*. Der Tod ohne Priester. Die vollkommene Reue. Ein Lehr- und Trostbüchlein für römisch-kath. Christen. Mit kirchl. Approb. Paderborn. Bonifaciusdruckerei 1874. 80 S. kl. 8. 2½ Sgr.; 2. Hermann v. Mallinckrodt, der Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit. Dem katholischen Volke dargestellt von Dr. *W. T. Berger*. Paderb. Bonifaciusdruck. 1874. 64 S. gr. 8. mit Porto 6 Sgr.; 3. *Feierstunden* im häuslichen Kreise. Blätter für Unterhaltung und Belehrung. Mit Bildern. Paderb. Bonifaciusdruckerei 1875 1. Heft. (80 gesp. S. gr. 8. mit 5 Bild., jährlich 12 Hefte 1 Thlr. wohlfeilste und gute illustr. Unterh.-Ztschr.); 4. In Frankreich. Reise-Erinnerungen von Dr. *Heinrich Hansjakob*. Mainz. Fr. Kirchheim. (IV und 517 S. 8. 1⅓ Thlr.); 5. Der Sonderling. Eine Erzählung aus der neuesten Zeit von *Phil. Laicus*. Mainz. Franz Kirchheim 1874. (475 S. 8.); 6. Vergib uns unsere Schuld. Eine Erzählung von *Ida Gräfin Hahn-Hahn*. Mainz. Fr. Kirchheim 1875. (2 Bde. 2⅙ Thlr.); 7. Die Reichsfeinde. Historischer Roman (aus der Zeit Diocletians) von *Conrad von Bolanden*. Mainz. Fr. Kirchheim. (2 Bde. 2⅔ Thlr.); 8. Brennende Fragen, von *Wilh. Molitor*. Mainz. Fr. Kirchheim 1874. (XXIV und 232 S. 8. 1 Thlr.) (In Form einer Disputation einer Anzahl gebildeter Männer werden hier die mittelalterlichen und kirchlichen Grundsätze über Kirche und Staat und deren Verhältniss in einem *kathol. Staate* der Zukunft geistvoll erörtert); 9. Das Martyrium in der katholischen Kirche, von P. *Georg Patiss*, Pr. d. G. J. Mainz. Fr. Kirchheim 1874; 10. Die Tugenden des ehrw. Dieners Gottes Joh. Eudes, Apost. der hh. Herzen Jesu und Maria etc. Von P. *Hérambourg*. Neue Ausg. vollst. umgearbeitet von P. *Angelus Le Doré*. Aus dem Französ. übers. von *Jos. Garisch*. Wien und Pest. C. Sartori 1874. (Mit Portr. und VIII und 576 gr. 8.); 11. Die Jesuitenverfolgung in England. Geschichtsbilder aus den Zeiten Elis. und Jakobs I. Von einem Mitgl. d. G. J. Aus dem Engl. Mainz. Fr. Kirchheim. 1874. (VIII und 275 S. 8. 27 Sgr.); 12. Die Verfolg. der Genter Seminaristen in den J. 1813 und 1814 nebst einem Rückblicke auf die Kirchengeschichte jener Zeit, von *J. van der Moere*, Pr. d. G. J. Mainz. Fr. Kirchheim. 1874. (XIII und 105 S. 8.); 13. Die in den letzten Zeiten veröffentlichten Prophezeihungen und Wunderscheinungen, von *Fel. Dupanloup*, Bischof von Orleans. Autor. Uebers. Mainz. Fr. Kirchheim. 1874. (60 S. 8.); 14. Die rothe und die schwarze Internationale oder Verhältniss der socialdemokratischen Arbeiterbewegung zur Religion von *L. Friedlieb*. München. 1874. Lit. Instit. von Dr. M. Huttler (84 S. 8.) Eine sehr beachtenswerthe zeitgemässe Schrift des Kapl. Wassermann von Offenbach; 15. Das Kissinger Attentat und der katholische Gesellenverein von *L. Friedlieb*. Amberg. J. Habbel 1874. (38 S. 8.) Eine lesenswerthe Schrift dess. Verf.

Druck von Joh. Falk III., vorm. Fr. Sausen in Mainz.

Hancnik

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

1875. Zweites Heft.

März-April.

[Der ganzen Zeitschrift drei und dreissigster Band, neuer Folge sieben und zwanzigster Band.]

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.

Inhalt.

XI.

Necessitas,

ut gregis sui linguam calleat Pastor, e legibus Ecclesiae ejusdemque praxi demonstrata

a Dr. *Jos. Symersky.*

caes. reg. Professore Historiae ecclesiasticae et Docente Juris canonici in theologica facultate Olomucensi.

A.

Ob necessitatem, ut gregis sui linguam calleat Pastor, extraneis septus fuit et est ad beneficia aditus.

Ratum siquidem certumque est, optatissimum semper Ecclesiae fuisse, ut regionis cujuscunque Beneficia ejusdem incolis et inde prognatis conferrentur. Ecclesia Romana accuratius aliis omnibus hanc regulam observabat, ne quem suorum aliis ecclesiis daret. Singularem hanc Ecclesiae Romanae laudem dabat Hadrianus IV. quod numquam pateretur, qui sibi semel inserti fuissent, ad alias transferri Ecclesias. Sed ea non erat Romanae Ecclesiae propria, nisi diligentia quaedam potissima legis observandae, quae Ecclesias omnes alias complectebatur, ut ne extraneos admitterent, ut ne suos a se divelli, et alio migrare facile sinerent. Elucet id ex epistola, quam R. P. Hadrianus IV. dedit ad imperatorem Fridericum I., ut illi approbaret consilium relaxandi Ecclesiae Romanae Subdiaconi, etsi ad Ecclesiae Ravennatis Archiepiscopatum postularetur. »Convenientius siquidem est« scribit Pontifex, ut qui filius et Clericus est Romanae Ecclesiae, ab ejus gremio non recedat; et ipsa ei circa se locum dignitatis conferens, eidem inde provideat altiora [1].«

Perquam circumspecte cavebant etiam R. Pontifices, ne usquam Ecclesiis extraneos praeficerent Pastores. Sic Innocentius III. Strigoniensi in Hungaria Metropoli Archiepiscopum daturus, tanti momenti esse duxit, ut ne extraneo cuiquam Ecclesia illa crederetur, ut eo transferre maluerit Metropolitanum Colocensem, quem probe noverat Capitulo Strigoniensi gratissimum fore, quam praeficere eidem alienum, quamvis provisio hac vice ad eum pertineret, utpote quum una pars electorum postulasset Archiepiscopum Colocensem, altera vero Epis-

1) Baronius ad an. 1159. n. 3.

copum Quinqueecclesiensem simulque ecclesiae Strigoniensis Suffraganeum, et intellexerit Pontifex, neutram postulationem esse approbandam. In decretali, quam desuper ediderat dictus Innocentius III. et quae exstat in Corpore Juris canonici, et quidem cap. 4. de postulatione praelatorum X. (I. 5.), ita loquitur Pontifex: »Intelleximus (itaque) quod etsi esset neutra postulatio adprobanda, juxta tenorem tamen posterioris rescripti, ad nos de caetero Strigoniensis ecclesiae provisio pertineret. *Quia vero non plenam de personis illius regni notitiam habebamus, ideoque non poteramus salva conscientia eidem ecclesiae in alia persona, quae de regno Hungariae originem duceret, congrue providere, nec vellemus ei praeficere alienum*, quamvis honestius videretur, si suffraganeus ad metropolim suam accederet, quam Archiepiscopus ad metropolim transferretur, partem tamen eligimus potiorem. Et eundem Archiepiscopum, in quem omnes, quorum consensus in electione vel postulatione pastoris requiritur, licet diversis temporibus convenerant, a vinculo, quo tenebatur Colociensi Ecclesiae absolventes, ad metropolim Strigoniensem transferimus, et ei licentiam tribuimus transeundi: pallium ei ad nomen et usum ejusdem Ecclesiae transmissuri.«

Quum vero medio aevo nonnulli Pontifices Romani plurimorum beneficiorum collationem sibi reservassent, eaque passim extraneis atque jam ideo minus habilibus viris ecclesiasticis contulissent, aegerrime id tulerunt nationes magnoque zelo aestuarunt Ecclesiae et Regna ad sui quaeque juris defensionem. Sic inter gravamina, quae natio germanica adversus Sedem Apostolicam protulit, etiam sequens gravamen VII. legitur. »Ecclesiarum regimina minus dignis (Romae vide licet) committuntur, qui ad mulos magis, quam homines pascendos et regendos essent idonei[1].« Galli sibi consuluerunt per sic dictam Sanctionem pragmaticam an. 1438 et certe nullis potest exceptionibus concuti aut labefactari generalis illa lex et regula, extraneos ab adipiscendis beneficiis esse arcendos, iis innixa rationibus gravissimis, quae in praefatione Pragmaticae Sanctionis conjectae sunt. Haec enim ibidem leguntur: »Ecclesiarum peculia manus occupant indignorum, et nonnumquam *exterorum*, et plerumque dignitates et opulentiora Beneficia personis conferuntur incognitis et non probatis, quae in eisdem Beneficiis non resident, sicque vultus sibi commissi gregis non agnoscunt, *linguam aliquando non intelligunt*, etc. Sic animarum cura negligitur, subtrahitur hospitalitas, Ecclesiarum jura depereunt, ruunt aedificia, Clerici nostrorum Regni et Delphinatus

1) Freheri Scriptor. rer. german. ed. Struve tom. II. p. 677.

scientiarum studia deserunt, propter promotionis congruae spem eis ablatam.«

Cum variis mandatis instruerentur Oratores Gallicani ad Concilium Tridentinum anno 1562, hoc prae caeteris commendatum est, ut ne cui extraneo committi possent Regni Beneficia, *nisi vernaculam calleret linguam*, et in propria resideret Ecclesia; hanc vero legem nec Pontifex ipse relaxaret[1]).

In Hispaniis jam inde ab anno 1393 Conventus Generales Regni Castellae decreverant, ne paterent extraneis Regni Beneficia; quin et in omnium, quos Pontifex nominaverat Ecclesiasticos, proventus manus injecerant. Quamquam interpellante Pontificis Nuntio, et aulicis ipsis Proceribus nihil non sibi de Papae indulgentia et largitate pollicentibus, a sententia se deduci Rex facile passus est, utpote tenera adhuc aetate. Ita Mariana; ast author est Covaruvius, post edicta Caroli V. impervia fuisse extraneis omnia ejus gentia beneficia; in Concilio Tridentino deliberatum fuisse ex Dominico Scoto, an omnes cujusque regionis Parochiales Ecclesiae indigenis velut patrimoniales addicerentur: quin et optabile esse, ut ejusmodi statutum promulgatum fuisset[2]).

Narrat Ossatius in Epistola quadam anni 1600, omni ope tum connixos fuisse Hispanos, ut suae gentis homini Dubliensis in Hibernia Archiepiscopatus conferretur, contra nitentibus Hibernis, ut ei Ecclesiae praeficeretur non alius, quam qui proprii ejus regionis idiomatis consuetudine imbutus esset: »Allegato Regis ipsius Hispaniae exemplo, qui Episcopum nisi Hispanum praefici patitur nullum[3]).«

Nostris temporibus in plerisque regionibus sive per leges tantum civiles, sive per conventionem inter Ecclesiam et civitatem initam, sive tandem per ipsas pontificias bullas circumscriptionis vel alias pontificias ordinationes praecipitur, ut promovendi ad quaecunque beneficia, praesertim vero ad episcopatus et canonicatus sint *indigenae et personae gratae gubernio saeculari.*

Quod in specie Episcopatus attinet, ad quos ex lege canonica deberent personae idoneae per electionem aut postulationem promoveri, hodie in omnibus fere regnis catholicae fidei addictis viget nominatio aut praesentatio regia, ita ut electio episcoporum per capitulum nonnisi in Helvetia, in Belgio et in acatholicis Germaniae territoriis locum habeat. In episcopatibus Austriacis pariter *nominationi* Impe-

1) Memoires du Conc. de Trente pag. 174. vid. apud Thomassin. P. II l. II. cap. 103. pag. 294.

2) Tom. II. Practic. quaest. pag. 35. vid. apud Thomassin l. c.

3) Tom. 2. Epist. 55. vid. apud Thomassin l. c.

ratoris locus est, exceptis sedibus metropolitanis Olomucensi et Salisburgensi, ad quas per capitulum fit *electio*; item exeptis episcopis Secoviensi, Lavantino et Gurcensi, quorum duo priores semper, postremus vero nonnisi quavis tertia vice ab archiepiscopo Salisburgensi constituuntur et consecrantur. Jam vero Princeps saecularis vix ac ne vix quidem extraneum quempiam Regni sui episcopum nominabit. — Ubi vero Episcopi eliguntur per capitula, jam bullae circumscriptionis *cavent*, *ne extranei* eligantur. Sic pro *Borussia* per bullam circumscriptionis de anno 1821, quae incipit: »De salute animarum« quoad Episcopos ita praecipitur: ». . . Capitulis facultatem tribuimus, ut . . . novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris *regni Borussici incolis* . . eligere possint.« Pro regno *Hannoverano* per bullam »Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo« de anno 1824 praescribitur: »Quotiescumque aliqua . . . ex sedibus episcopalibus . . . vacaverit, cathedralis ecclesiae capitulum . . . regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero *totius regni* selectorum, quorum quisque *indigenatu* praeditus sit etc.«

Respectu provinciae Rheni superioris in bulla erectionis d. d. 11. Aprilis 1827, quae incipit: »Ad Dominici gregis custodiam« ita quoad rem nostram habetur: »Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit, de nominibus Candidatorum ad *Clerum Dioecesanum* spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam.«

In Concordato Austriaco art. XIX. ita convenitur: »Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus suis ad Ipsam de voluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis *comprovincialium* consilio utetur.« Jam vero Antistites comprovinciales vix alium quam ejusdem Provinciae virum Ecclesiasticum commendabunt.

In Statutis Metropolitani Capituli Olomucensis, a quo et e cujus gremio Archiepiscopus eligendus est, inter requisita pro Canonicatus possessione recensetur etiam istud: »9. Diploma regium super obtento Incolatu in Regno Bohemiae et Marchionatu Moraviae, si autem notum fuerit, familiam Candidati talem incolatum possidere, attestatum desuper regiarum tabularum.«

Sed etiam quoad minora beneficia a Pontificibus identidem mandatur, ne ad ea promovendi sint personae regimini politico minus

gratae. Sic in Concordato Bavarico de anno 1817 articulo XI. ita stipulatur: »Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia . . . libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis *Majestati Suae gratis* conferentur.«

In Brevi autem »Optime nostis«, quod Pius IX. d. d. 5. Novembris 1855 ad Episcopos Austriae dedit, ut nonnulla ad usum et executionem Concordati pertinentia explicet, ita eosdem jubet: »Tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti.«

Jam vero extraneus vix umquam erit acceptus.

Probavimus itaque, hanc esse mentem Sedis Apostolicae, ut *extranei* ab adipiscendis beneficiis ecclesiasticis arceantur; quod Rom. Pontifex Innocentius III. etiam palam ennuntiavit in decretali, quam ad Archiepiscopum et Capitulum Capuanum dedit, quae in Corpore Juris Canonici, et quidem in cap. 19. de electione X. I. 6. reperitur, et in qua — puta in parte decisa — ita legitur: »*Licet cautum reperiatur in canone ut tunc alter de altera Ecclesia*[1]) *eligatur, cum nullus in propria fuerit repertus idoneus*: . . . . praesertim cum illud decretum locum habere videatur, quando Clericis et invitis per alicujus violentiam potestatis *extraneus* ingeritur ex adverso: propter quod *sequitur in decreto*, *ut sit facultas Clericis renitendi*, si se viderint praegravari, et quos ingeri sibi viderint ex adverso, propter quod se non timeant refutare.«

Cur autem lege ecclesiastica *extranei* regulariter excluduntur ab obtinendis beneficiis ecclesiasticis? Procul dubio praesertim propterea, quod *carent peritia linguae patriae.* Quia nimirum nec Episcopo nec Parocho ignorare fas est linguam vel Dioecesis suae vel Parochiae, ut et Pastor gregis et grex Pastoris vicissim vocem audire et votis obsequi possit, hinc beneficiis abiguntur, qui rudes sunt vernaculi ovium sermonis. Hanc certe Germani, hanc Galli, hanc Hispani — ut vidimus — primariam causam allegabant, ob quam extraneos qua Pastores abhorebant. Indigenae autem anteponuntur universim extraneis tamquam magis idonei propter linguae morumque peritiam. Si enim indigenae sint, erunt et vernaculae linguae callentes. Lege ergo et praxi ecclesiastica, quae vetat, ne extraneis conferantur beneficia ecclesiastica, eo ipso etiam cautum est, ne praeficiantur populis Pastores, qui non intelligant et loquantur illius loci

1) Olim quippe extraneus reputabatur, qui non ejusdem esset ex Ecclesiae gremio; nunc qui non ex eodem est regno oriundus.

Thomassin P. II. l. 1. cap. 103. n. 9.

idioma. Sufficit profecto haec cautio pro regnis et regionibus, quarum incolae *unius* tantum *linguae* consuetudine utuntur. Quid autem si in aliqua Dioecesi permixti vivant homines *diversarum linguarum*? Etiam pro hoc casu sapientissime providit lex ecclesiastica, ut confestim videbimus.

B.

Tempore expeditionum cruciatarum Latini anno 1204 ipsam urbem Constantinopolim expugnarunt, Balduinum Comitem Flandriae in ea Imperatorem renunciarunt et coronarunt, Thomas vero Maurocenus Patriarcha Constantinopolitanus electus ac consecratus fuit, qui praeerat ipsi Ecclesiae usque ad annum 1211, et in obedientia Sedis Apostolicae Graecos fovebat[1]). In aliis quoque civitatibus Imperii Orientalis Episcopi Latini praefecti fuerunt, ut ex Villarduino et Altissiodorensi refert Spondanus in continuatione Baronii, in praedicto anno. Inde contigit, quod simul in eisdem oppidis et parochiis permixtim Latini et Graeci habitarent; et cum Graeci juxta ritus proprios Ecclesiae Orientalis vellent sibi sacramenta administrari, Latini vero a suis Episcopis juxta Ecclesiae Latinae ritus Sacramenta sibi conferri peterent, Innocentius III. Rom. Pontifex, ut Graecis et Latinis consuleret, in Concilio Lateranensi IV. anno 1215 celebrato edidit constitutionem, qua statuit, ut Episcopi eligerent Parochos idoneos juxta linguam eorum, quibus Sacramenta administranda erant; quinimo si necesse foret, ut alium sibi adsciscerent Episcopum, Vacarii Generalis munia obiturum et ejus linguae callentem, cujus ipse rudis esset; ita tamen, ut in una civitate duo Episcopi aeque principaliter non constituantur, sed unus ut Episcopus, alter vero ut Vicarius seu Coadjutor.

Exstat constitutio illa in Corpore Juris canonici, et quidem in cap. 14. de officio Judicis ordinarii X. I. 31., sequensque est ejusdem tenor:

»Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque »dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes »sub una fide varios ritus et mores, districte, praecipimus, ut »pontifices hujusmodi civitatum, sive dioecesum provideant viros »idoneos, qui secundum diversitates rituum et linguarum di»vina illis officia celebrent, et ecclesiastica Sacramenta admi»nistrent, instruendo eos verbo pariter et exemplo. Prohibemus

1) Cfr. cap. 6. de baptismo X. III. 42., et cap. 40. de electione X. I. 6.

»autem omnino, ne una eademque civitas sive dioecesis diver»sos Pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita »quasi monstrum. Sed si propter praedictas causas urgens ne»cessitas postulaverit, Pontifex loci *catholicum Praesulem natio»nibus illis conformem*, provida deliberatione constituat sibi »*Vicarium* in praedictis, qui ei per omnia sit obediens et sub»jectus.«

Adnotat in hancce Decretalem *Gonzalez Tellez* in suis Commentariis perpetuis in singulos textus quinque Librorum Decretalium Gregorii IX. editio Francofurti ad Moenum de ao. 1690 Tom. I. pag. 788., et quidem ad verba:

»*Viros idoneos*« ita: In *lingua* videlicet, seu *idiomate* illorum, quos coelesti pabulo alere debent; necessarium enim est, ut qui Ecclesiae regimini praeficitur, intelligat linguam subditorum, ipsique eum percipiant, tum ob administrationem Sacramentorum, tum ob praedicationem verbi Dei in Ecclesia, juxta illud Apostoli ad Corinth. cap. 14. v. 26.: »Data est nobis lingua ad interpretandum« et ibidem v. 11. »Si nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor, barbarus.«

»Qua auctoritate nititur regula Cancellariae de idiomate, ut pro ejus expositione jam notarunt Ludovicus Gomez, Mandosius, Didacus Perez in lib. 14. tit. 3. ordin., Salcedo *in praxi* cap. 57. a num. 7., et alii, unde recte in praesenti statuitur, ut in populis, ubi degunt homines diversi idiomatis, viri idonei, id est linguarum periti, eligantur ad Sacramenta administranda. Illustrant Frances de Ecclesiis Cathedralibus cap. 6. num. 175., Solarzanus tom. II. lib. 3. cap. 15. num. 76.«

Ad verba: »*Catholicum Praesulem*« adnotat idem Gonzalez l. c. pag. 791 ita: »Vel vicinum, ut contingit cum vacat Ecclesia, quae commendatur vicino Episcopo, vel ex illis Episcopis, qui certam sedem non habent, sed absque propria Cathedra ordinantur; isti enim vocati ab Episcopis localibus administrare possunt.«

Eodem plane modo Decretalem istam interpretantur: *Thomassin*, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, P. II. lib. 1. cap. 103. num. 11., *Hoyeda*, de Incompat. Benefic. part. I. cap. 24. a num. 44 et seqq., *Riganti*, Commentaria in Regulas Cancellariae Tom. I. pag. 261, nec non *Hefele*, Conciliengeschichte V. Bd. S. 789 f., qui recensens decreta Concilii oecumenici XII. supracitatam Decretalem germanice ita proponit: »Wenn in einer Diöcese verschiedene Nationen mit verschiedenen Sprachen und Riten leben, so soll der Bischof taugliche Männer wählen, welche für jede Nation in ihrer

Sprache und nach ihrem Ritus Gottesdienst halten; aber es sollen nicht verschiedene Bischöfe in einer Diöcese sein. Eine solche Diöcese wäre ein Monstrum, ein Leib mit mehreren Köpfen. Doch kann der Bischof einer solchen Diöcese für jede Nation sich einen katholischen Präsul als Vicar beigesellen (etwa einen Weihbischof des anderen Ritus), cap. 14. X. de officio judicis ordinarii (I. 31.) *Hurter* (Bd. II. S. 651.) hat dies Capitulum irrig ausgelegt, als ob es wohl Predigten in verschiedenen Sprachen anordne, aber den Cult nur in lateinischer Sprache gestatte.«

Et haec est procul dubio etiam ratio, ob quam Suffraganeus Principis Episcopi Vratislaviensis nunquam non debet esse natione Polonus, quamvis Princeps-Episcopus ipse possit esse natione Germanus, quippe quum longe *major* dioecesanorum *pars* utatur lingua germanica.

C.

Quam necessarium duxerint Romani Pontifices ut, gregis sui linguam calleat Pastor, eo potissimum monstrarunt, quod non sufficere eis videbatur, mox memoratam constitutionem codici legali inseruisse, ut potius per Regulam Cancellariae XX. provisiones parochialium Ecclesiarum et Beneficiorum Curatorum tam in Curia, quam extra, eorum favore expletas, qui idioma locorum, in quibus Ecclesiae et Beneficia praefatae consistunt, ignorant, *nullas* et *irritas* decreverint.

Antequam tamen ad proponendam et exponendam dictam Regulam Cancellariae XX. accedamus, necessarium videtur, quaedam de Regulis Cancellariae generatim praemittere, quid nempe sint, et utrum habeant vim legis universalis.

Regulae cancellariae dicuntur quaedam decreta, quibus Summi Pontifices regi voluerunt cancellariam Romanam, et quibus insuper non pauca alia pro toto orbe catholico sanxerunt. Primus, qui regulas pro instruendis Cancellariae magistratibus inservientes scripto mandavit, erat Joannes XXII. Consequentes Pontifices, ac inprimis Nicolaus V., auxerunt has regulas, multa adjicientes, quae universalem ecclesiam respiciunt, praesertim de beneficiis Pontifici reservatis et de processu judiciali. Propterea triplex earum genus distinguitur: regulae Cancellariae *directivae*, regulae *reservatoriae*, quibus denique *judiciales* accedunt. Vim obtinent, quamdiu vivit Pontifex; sed a quolibet successore paulo post creationem solent confirmari. Illud nempe proprium est hujusmodi decretis pontificiis, quod sancita sint non tamquam leges in perpetuum et donec revocentur vim habituras, sed tantum vivente Pontifice, qui ea confirmavit. Unde

moriente uno quoque Romano Pontifice exspirat simul tota vis regularum cancellariae. Et hinc est, quod solent dicti Pontifices, post suam quisque ad apostolicum culmen exaltationem, sine mora eas firmas decernere et declarare; prout fecit et Pius IX. nunc feliciter regnans. (*Bouix*, De princip. jur. can. p. 287 s.) Auctoritas earum legalis per se eadem quidem est ac omnium legum pontificiarum; sed iis in multis derogatum est per Concordata inter Pontifices et summos Europae Principes inita. In Austriae Imperio regulae Cancellariae a Josepho II. abrogatae sunt decreto aulico 1. Octobr. 1782. Nunc vero actu concordiae, et quidem articulo 35. earum vigor denuo restitutus est, quatenus nempe iisdem per Concordatum non derogatur. Regulas illas tamquam partem juris communis habendas esse, non minus ac caetera pontificia decreta, quae de disciplina universali disponunt, communiter tenent doctores. »Hae regulae vim habent quamdiu vivit Pontifex.« (*Devoti*, Proleg. in jus. can. cap. 20. §. 7.) »Hujusmodi constitutiones et regulae, vim legis habent (*Riganti*, in Prooemio regularum cancellariae n. 26.); qui auctor addit eas esse ad instar constitutionum, atque hodie ad stabilem legem edictumque perpetuum pervenisse. Ita etiam docent *Gonzalez*, *Barbosa*, *Zipaeus*, *Reiffenstuel*, Jus can. l. III. tit. 5. §. 16., *Schmalzgrueber*, Dissert, prooem. §. X. n. 392 seqq., *Bouix*, De principiis juris can. pag. 320; *Aichner*, Compend. jur. eccl. ed. III. pag. 61; *Schulte*, Quellen des kath. Kirchenrechts pag. 97. et alii.

Numerantur hodie Regulae cancellariae 72, et continentur in *Magno Bullario Romano*, edit. Luxemburgica tom. V., publicatae siquidem per Constitutionem Urbani VIII. d. d. 21. Octobr. 1623, quae incipit »Sanctissimus« et ad quam etiam provocat *Ferraris*, Prompta Bibliotheca can. sub voce Beneficium, art. V. num. 82. tom. I. pag. 593. edit. Cassin. de ann. 1844; apud ipsum *Ferraris*, *Prompta Bibliotheca*, sub voce Beneficium« art. IX. edit. cit. tom I. pag. 614 sqq. ubi ad literam subnectuntur Regulae Cancellariae publicatae a Pio VI. anno 1775; apud *Reiffenstuel*, Jus. can. in Lib. III. Decr. Tit. V. §. 16. ubi refertur tenor regularum cancellariae a Clemente XI. publicatarum; nec non apud *Walter*, Fontes juris eccl. pag. 483.

Praeter caeteros Commentarios in Regulas Cancellariae omnium uberrimos atque accuratissimos et quatuor tomis fol. comprehensos scripsit *Joannes Baptista Riganti*. Romae 1744; et juxta exemplar Romae excusum Coloniae Allobrogum 1751.

Hisce praemissis jam ipsum textum Regulae Cancellariae XX^{mae} adducimus, eidemque commentarium praefati Joannes Riganti adjicimus, ita tamen ut non pauca tam e legibus ecclesiasticis quam ex aliis probatis auctoribus inseramus.

Regula XX.: De Idiomate.

»Item voluit, quod si contingat tam in Curia, quam *extra* »alicui Personae de Parochiali Ecclesia, vel quovis alio Bene»ficio exercitium curae animarum Parochianorum quomodolibet »habente provideri, nisi ipsa persona *intelligat et intelligibiliter* »*loqui sciat Idioma loci*, ubi ecclesia vel Beneficium hujusmodi »consistit, *provisio* seu mandatum et gratia desuper quoad »parochialem Ecclesiam, vel Beneficium hujusmodi *nullius sint* »*roboris vel momenti*. Decernens irritum etc.«

Agit Regula nostra 1) de Ecclesia *parochiali* et 2) de *quovis alio Beneficio exercitium curae animarum parochianorum quomodo libet habente.*

Haec ut melius intelligantur, non abs re erit, huc transcribere, quae Canonista Romanus P. Camillus Tarquini S. J. die 23. Martii 1863 coram S. Congregatione de Propaganda Fide de *Pastorali Officio* disputavit, quum ageretur de dirimenda quaestione, an Episcopus, qui in sua dioecesi est etiam Parochus unius ex paroeciis, applicatione Missae pro suis dioecesanis, satisfaciat quoque obligationi, qua tenetur ob Parochiale officium.

Sic autem nominatus Canonista applaudente S. Congregatione pastorale officium descripsit [1]:

»Secundum divinam Ecclesiae institutionem, *officium pastoris*, sua integritate seu plenitudine residet in solis Episcopis. Caeteri enim qui *curam animarum habent praeter Episcopos*, non habent veluti proprium, sibique inhaerens pastoris officium ex divino jure, sed illud exercent ex ecclesiastica delegatione et constitutione, et intra quosdam limites.« Hanc thesin Canonista allegatis pluribus auctoritatibus probat, et dein paulo inferius in eo versans, ut textum illum ss. Concilii Tridentini sess. XXIII. cap. 1. de reform: »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus quibus *animarum cura* commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia

1) Vid. Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur. Volumen I. pag. 389 seqq. Romae 1866.

incumbere etc.« verba illa — *omnibus quibus animarum cura commissa est* — ita declarat:

»Multi sunt qui dicuntur habere animarum curam. Primo illi sunt qui *beneficium* aliquod habent *cum quo directe, et principaliter connectitur ejusmodi officium*, ut sunt *Episcopi* et *Parochi*, *quocumque vocentur nomine.*

Secundo illi qui in casu dicti beneficii vacantis, vel etiam illi qui actu officium exercent, dum cura habitualis aliis inest, vel in alio simili casu personam alienam repraesentant, cujus officium exercent; tales sunt Vicarii curati, sive perpetui sive temporanei et amovibiles; Vicarii Apostolici, qui, suspensa Episcoporum nominatione, mittuntur ad regendam ecclesiam canonice erectam in sedem episcopalem, vel illi administratores ecclesiarum pariter episcopalium, qui ponuntur in locum Episcopi absentis de cujus vita ignoratur, vel alicujus Episcopi a divinis suspensi etc. Tertio Pastorum coadjutores, qui non subintrant in eorum locum, sed coadjuvant, cujusmodi sunt Capellani, a Parochis stipendiati, etiamsi constituantur in aliqua succursali ecclesia; vel Suffraganei, si de Episcopis agatur, qui dari solent non populo, sed Episcopo, ut eum coadjuvent *in pontificalibus tantum.* Rigantius in Reg. I. Cancel. §. 7. n. 87. et 81. Quarto illi, qui tantum ex charitate sacramenta administrant, cujusmodi sunt quidam Sacerdotes Regulares, vel etiam Saeculares, qui, diebus saltem festis, assistunt alicui paroeciae derelictae: ad quem ordinem referri possunt Missionarii, qui, commendabili generositate, in longinquas regiones emigrant, vel ad serendam Christi Servatoris fidem, vel ad colendam eamdem fidem in christianis populis, in quibus nunquam paroeciae canonice erectae sunt; vel etiam illi Vicarii Apostolici, inter Missionarios, qui in easdem regiones proficiscuntur in quibus nunquam erecta fuit episcopalis sedes. Hi omnes dici possunt, *quibus animarum cura commissa sit.*« Verum ostendit Canonista idem, tantum illos sub Tridentina lege comprehendi, qui ad duos priores ordines referuntur.

Hoc ut probaret praemisso principio, quo nulla obligatio debet ultra claram obligationis sententiam extendi, in examen revocabat Tridentinum Decretum, secundum quod illi tantum *animarum Pastores tenentur* jure *divino* ad sacrificium pro populo offerendum (— *verbum divinum praedicandum*, sacramenta administranda —) qui a Concilio in eodem capite *obligantur ad residendum.* Qui vero sint, qui in eo capite ad residentiam obligentur, indicantur hisce verbis: 1. Omnes patriarchalibus, primatialibus, metropolitanis ac

cathedralibus ecclesiis quibuscumque quocumque nomine et titulo praefectos.

II. Curatis inferioribus, et aliis quibuscumque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens, obtinent.

Porro hisce verbis illi tantum comprehenduntur, qui ad primum, supra indicatum ordinem pertinent, et aequalitate rationis, etiam illi, qui ad alterum spectant ordinem. Qui enim in locum alterius ponitur, ut personam repraesentet, et omnia ejusdem exerceat officia, pro una eademque persona habetur. Ceteri . . non habent oves *proprias*, proinde sub illa lege non comprehenduntur.«

En ergo: Illi qui beneficium aliquod habent cum quo directe et principaliter cura animarum connectitur, ut sunt Episcopi et Parochi, quocumque vocentur nomine, *jure divino* tenentur *oves suas agnoscere*, *eisdem verbum dei praedicare et sacramenta administrare.* Ast qui jure divino tenetur ad finem, eodem jure tenetur ad adhibendum aptum medium. Aptum medium ad praedicandum verbum Dei ex mente ejusdem ss. Synodi Tridentinae sess. XXIV. cap. 7. de reformatione coll. sess. XXII. cap. 8. de reform. — ut mox videbimus, est usus *linguae vernaculae.* Hujus ergo peritia qui caret, inhabilis est ad explendum officium cum nominatis beneficiis *jure divino* connexum, ergo eodem jure *inhabilis* ad id genus beneficium obtinendum.

Hinc per Regulam Cancellariae XX. jure meritoque statuitur, ut, si Parochialis Ecclesia vel quodvis aliud beneficium exercitium curae animarum habens quod, ut vidimus, potissimum de *Episcopatibus* valet, alicui Personae confertur, quae non intelligit et intelligibiliter loqui scit *idioma loci*, talis collatio, sive jam in Curia fiat, sive extra eandem, *nulla sit et irrita.*

Clara sunt haec certe et perspicua. Ut vero satius adhuc patescant, subjungimus commentarium saepelaudati Rigantii ad hancce regulam, ita tamen, ut plura alia adjiciamus, et totam expositionem in duo puncta subdividamus, in quorum priori de *parochiis*, in posteriori de *episcopatibus* tractabimus.

I. Si Parochia confertur Clerico, qui rudis est vernaculi ovium sermonis, talis collatio nulla est et irrita.

Ita siquidem expresse disponitur in Regula Cancellariae XX. ubi claris et apertis verbis enuntiatur, quod si contingat Ecclesiam parochialem, seu aliud beneficium curatum conferri alicui, qui non intelligat et loquatur idioma illius loci, in quo extat beneficium, provisio hujusmodi sit nulla et irrita.

Et concordat profecto Regula isthaec cum *jure divino*. Nam ad Prophetam Ezechielem (c. III. v. 5. 6.) ita loquitur Dominus: »Non enim ad populum profundi sermonis, et ignotae linguae tu mitteris ad Domum Israel, quorum non possis audire sermones.«

Et Apostolus gentium in priori sua ad Corinthios epistola cap. 14. v. 11. ait: »Si ergo nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor barbarus, et qui loquitur mihi barbarus.« Et iterum v. 9.: »Ita et vos per linguam, nisi manifestum sermonem dederitis, quomodo scietur id, quod dicitur? eritis enim in aërae loquentes.«

Concordat itidem cum Jure canonico. Vidimus enim supra, quid ordinaverit Innocentius III. in cap. 14. »Quoniam« de officio judicis ordinarii X. (I. 31.). — Et ss. Concilium Tridentinum sess. XXIV. cap 7. de reformat. ita statuit:

»Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum »reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta Sy»nodus episcopis omnibus, ut non solum cum haec per seipsos »erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro »suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis pa»rochis pie prudenterque, etiam *lingua vernacula*, si opus »sit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam »a sancta synodo in catechesi singulis sacramentis praescriben»dam, quam episcopi *in vulgarem linguam* fideliter verti, at»que a parochis omnibus populo exponi curabunt; nec non ut »inter Missarum solemnia aut divinorum celebrationem sacra »eloquia et salutis monita eadem *vernacula lingua* singulis »diebus festis vel solemnibus explanent (sc. Episcopi), eadem»que in omnium eordibus, postpositis inutilibus quaestionibus, »inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant.«

A quo mandato certe non abludit illud, quod eadem s. Synodus sess. XXII. de sacrificio Missae cap. 8. praescribit, videlicet:

»Etsi Missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, »non tamen expedire visum est patribus, ut *vulgari* passim »*lingua* celebraretur. Quamobrem, retento ubique cujusque »ecclesiae antiquo, et a sancta Romana Ecclesia, omnium ec»clesiarum matre et magistra, probato ritu, ne oves Christi »esuriant, neve parvuli panem petant et non sit, qui frangat »eis [1]), mandat sancta Synodus pastoribus, et singulis curam »animarum gerentibus [2]), ut frequenter intra Missarum celebra-

1) Thren. 4.

2) Cfr. sess. V. cap. 2. de reform. et sess. XXIV. cap. 4. et cap. 7. de reform.

„tionem, vel per se, vel per alios, ex iis quae in Missa le-„guntur aliquid exponant [1]), atque inter caetera sanctissimi hu-„jus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim „dominicis et festivis.“

Sed jam prius, et quidem in Concilio Provinciae Turonensis apud Castrum Guntherii celebrato anno 1231 Can. 19. ita statuitur: „Ne quis instituatur in aliqua Ecclesia, cui sit animarum cura annexa nisi loci illius loquatur et intelligat idioma. Si contra praesumptum fuerit, et institutus privetur beneficio, et collatores instituendi potestate careant illa vice [2]).“

Benedictus XIV. in Constitutione d. d. 14. Decembris 1742 quae incipit „Quum illud“ definiens formam examinis a Candidatis pro beneficiis parochialibus subeundi, inter alia ita statuit: „Sextum, ut responsa quidem latine, sermo autem *ea, qua ad populum haberi solet, lingua* scribatur.“

Et quam humanae societatis destructiva sit linguarum diversitas, eleganter ostendit S. Augustinus de Civit. Dei lib. 19. cap. 7. ita scribens: „Linguarum diversitas hominem alienat ab homine; nam si duo sibiment fiant obviam invicem, neque praeterire, sed simul esse cogantur aliqua occasione et necessitate, quorum neuter novit linguam alterius, facilius sibi animalia muta etiam diversi generis, quam illi cum sint homines, ambo sociantur. Quando enim quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguarum diversitatem, nihil prodest ad cognoscendos homines tanta similitudo naturae, ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.“

Et *Cicero* lib. V. Tusculan: „Omnesque id nos in iis linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi profecto sumus.“

Et *Ovid* dum apud Getas exul esset lib. V. Trist. Eleg. 11.

»Exercent illi sociae commercia linguae,
Per gestum res est significanda mihi.
Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli:
Et rident stolidi verba latina Getae.«

Hinc sapienter Vespasiano suadebat *Apollonius*, ut Praefecti, qui praeponerentur singulis Provinciis, linguae regionis periti existerent, ne per interpretem omnia exequi cogerentur [3]).

1) Utique, ut nexus logicus cum praecedentibus suadet, *vulgari lingua.*
2) *Thomassin*, P. II. l. 1. cap. 102.
3) *Philostrat.* de Vita Apollonii lib. V. cap. 13. Altaserr. ad Decretal. Innocentii III. lib. I. tit. 31. cap. 14.

Et *Claudius Imperator*, auctore *Suetonio* in ejus vita cap. 16.: „Splendidum Virum, Graeciaeque Provinciae Principem, verum latini sermonis ignarum non modo albo Judicum erasit, sed etiam in peregrinitatem redegit," *id est*, ut explicat Commentator ibidem, inter peregrinos numerari voluit tamquam civitate Romana, nedum Judicatura, dignus non esset, qui latine loqui nesciret."

Necessarium proinde est, ut Pastor linguam ovium suae curae commissarum intelligat, et e converso istae illum percipiant, tum ob administrationem Sacramentorum, tum ob praedicationem verbi Dei. „Quis enim" (inquit *Joannes Papa XXII.* in epistola ad regem Armeniae penes *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1318. num. 15.) „licet eximiae sanctitatis splendore fulgeat, licet lacteo eloquentiae „fonte decurrat, verbum Dei, etiam benevolis atque devotis auribus „utiliter proferet, quando vis verborum ab audientibus non percipi„tur, et audientis animus vocis barbaricae asperitate venatur? Aut „cujus umquam praestantissimi viri gratus poterit esse convictus, si „sermo, humanae mentis interpres, a convivente omnifariam fuerit „alienus? Ut enim verbis utamur Apostoli, si nesciero virtutem „vocis, ero ei cui loquor barbarus, et qui loquitur, mihi barbarus. „Unde et Salvator noster ad praeclaram confectionem sui nominis „diversitatem gentium vocaturus, beatis Apostolis, ut linguis loque„rentur omnium, potestatem tribuit, ut divinae vocationis novitatem „nova lingua promeret, et veritatem christianae fidei inauditae fa„cundiae celebre miraculum confirmaret."

Et haec est ratio Regulae, ut late firmat *Gomesius* quaest. 1.; *Mandos*; ibidem quaest. 1., *Louet* in hanc pariter Reg. pag. 640.; *Van Espen*, Jus eccles. univers. tom. 2. part. 2. tit. 24. n. 6. et seqq. *Peleus* in Comm. in eandem Regu. pag. 104. ubi ait, rationem hujus regulae esse, quod non in solo pane vivit homo, sed ex omni verbo, quod procedit ab ore Dei, verbi autem pabulum ministratur lingua et oratione. Consonat *Rebuff.* in prax. ad hanc regul. Gloss. 1. ubi ait, *non recipi* in Francia *dispensationem* contra hanc Regulam, quae juri divino uniformis est.

Narrat *Thomassin* P. II. lib. 1. cap. 90. num. 3., quod in Capitularibus Caroli Magni praecipitur, ne admittantur Parochi, nisi qui gregis sui linguam, calleant, et qui possint tum fidei mysteria, tum christiana morum decreta docere.

Regula requirit idioma loci in *ipso Titulari*, nec sufficit, quod habeat substitutum, qui praefatum idioma calleat. Rot. decis. 136. num. 12. et seqq. part. 10. *Mandosus* in hanc regulam quaest. 1. sub num. 18.

Ratio in propatulo est. Etenim ex jure canonico beneficiati tenentur officia beneficio pro ejus natura cohaerentia explere, idque ex *justitia*, et quidem generatim *in sua persona*, quin alium ceu mercenarium in locum suum subrogent. Nam persolutio officiorum beneficialium ita personae beneficiati inhaeret, ut eorum intuitu ea regula applicari haud possit, quae de *realibus* ut plurimum praestationibus usurpari solet: „*Quod quis per alium facit, ipse fecisse censendus est.*"

Siquidem beneficia ac praesertim duplicia *intuitu dotum perонalium* conferri solent, et qui ea accipiunt, pacto saltem tacito se obligant, pro commodis percipiendis se obligationes fideliter praestituros esse.

Debet autem Parochus *perfecte loqui* et intelligere idioma loci, nec sufficit, quod illud pro parte intelligat et loquatur, et pro parte non. Et quidem debet loqui idioma loci, in quo est ecclesia, nec regulae satisfactum erit, si loquatur idioma vicinum [1]).

Peritia autem idiomatis ad esse debet de *tempore provisionis* beneficii curati, regula enim considerat initium [2]).

Spectat autem ad Provisum ostendere, quod sciat ipse loqui idioma loci, in quo extat Beneficium. Loqui enim potius uno, quam altero idiomate est qualitas extrinseca, quae non praesumitur, sed probanda venit [3]).

Concludimus cum cl. *Ferraris*, qui in sua „Prompta Bibliotheca canonica" sub voce „*Beneficium*" art. V. num. 82. edit. Cassin. Tom. I. p. 593. ita scribit: „Beneficii curati est *incapax*, qui nescit loqui in idiomate illius nationis, in qua habere vult curam; Urbanus VIII. Constit. 6. incip. Sanctissimus cap. 20."

II. Si Episcopatus confertur viro ecclesiastico, qui non calleat linguam dioecesanorum, talis collatio est nulla et irrita.

Comprehenduntur siquidem sub censura Regulae Cancellariae XX. etiam promovendi ad Ecclesias Episcopales. Ita clare et distincte tradit *Riganti* in saepe laudato opere. Tom. I. p. 262. quod

---

1) Vid. auctores citatos apud *Riganti* I. p. 262.

2) *Gomesius* in hanc regulam quaestion. 15. Rotae decisio 136. num. 13. part. 10. Recent. Et in terminis linguae illiricae requisitae ad effectum assequendi Canonicatus Ecclesiae S. Hieronymi Illiricorum de Urbe, Rota decis. 23. n. 14. cor. Priolo.

3) Rota decis. 72. n. 3. part. 4. tom. 2. Recent.

Rom. Pont. Benedicto XIV. est dedicatum et plurium Censorum Romanorum approbationem tulit, nempe: 1) Sub-Datarii Summ. Pontificis, 2) Advocati in Curia Romana, 3) Causarum Patroni in Sac. Rota, 4) Vicesgerentis Magistri Sacri Palatii Apostolici et 5) demum ipsissimi Magistri Sac. Palatii Apost.

Nominantur ab eo etiam alii Canonistae et Regularum Cancellariae commentatores, qui cum ipso quoad hoc consentiunt, puta: *Kochier*, *Barbosa*, *Leurenius*, *Hoyeda*.

Facile autem intelligitur rigor hic, si perpenduntur rationes, quibus dispositio isthaec nititur. Etenim

1) ut vidimus supra, ex mente S. Sedis pastorale officium sua integritate in Episcopis ex divino jure residet, proindeque Episcopatus sunt beneficia, cum quibus directe et principaliter cura animarum connectitur. Quapropter Regula de idiomate, quae inspecta ejus finali ratione animarum salutem respicit, apta certe est comprehendere etiam Episcopos, dum nullam et iritam decernit collationem beneficii cujuscunque exercitium curae animarum quomodolibet habentis, si fit favore eorum, qui idioma locorum ignorant.

2) In quo autem potissimum consistat exercitium curae animarum, declarat Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1. de reform. sequentibus verbis:

„Cum praecepto divino mandatum sit omnibus quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, *verbique divini praedicatione*, *sacramentorum administratione*, ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere etc."

Pulcherrime de officio Episcoporum verbum divinum praedicandi et Sacramenta administrandi agit *Clemens Papa XIII.* in epistola encyclica Episcopis omnibus data die 14. Septembris anno 1758 [1]), qua eos ad rectum sanctumque regimen ecclesiasticum hortatur et informat, inter alia ita loquens:

„Adscitis autem in sacrum ministerium viris quamvis egregiis, non propterea evangelizandi munere nos esse defunctos arbitrabimur: sic enim in aliorum manus retia dimittere videremur, quae tamen tradidit nobis Dominus, ut ipsi simus hominum (Matth. IV. 19.) piscatores. Praecipuum Episcoporum officium est verbum Dei praedicare. Vae mihi, clama-

1) Vide eam apud *Ferraris* sub voce *Episcopus* art. I. ad fin. Edit. Cassin. Tom. III. pag. 327 sqq.

„bat Apostolus, (I. Cor. IV. 16.) si non evangelizavero! ne-„cessitas enim mihi incumbit: Nec praecipue ad baptizandi „munus quamvis sanctum, sed potissimum ad (ib. I. 17.) „evangelizandum a Christo Domino se missum esse. Ipso au-„tem Apostolorum judicio primos tenere novimus Verbi mini-„sterium, quod (Act. VI. 2. 4) non aequum derelinquere exi-„stimarunt sanctissimi viri; ac propterea reliqua opera, quae „ad misericordiam erga proximum pertinerent, Diaconis cen-„suerunt oportere committi. Et Beatissimus Paulus ad Timo-„theum scribit (I. Timoth. IV. 13.) Attende lectioni, ex-„hortationi, et doctrinae. Si quis autem se carere sentiat fa-„cultate dicendi, nec ingenii sui esse dicat id munus exequi, „in reliquis saltem, quae ad Verbum Dei quoquomodo perti-„nent, non patiatur officium suum requiri. Itaque si manda-„verit Clericis, ut christianae Doctrinae rudimenta pueris tra-„dant, in eam rem det operam quoque suam. Parochis etiam „in docendo socium se adjungat, ut suum annunciandi Verbi „munus aliqua ex parte tueatur, quae res alacritatem etiam „summam omnibus afferet, qua suum quisque obeat officium.

„Quamobrem ne gravetur cum Consacerdotibus suis aliquo-„ties *Sacramenta* fidelibus ministrare; Chorum interdum adire, „et Psalmos cum Canonicis canere; Collationibus, quas insti-„tuerit, coram praeesse: ex quo fiet, ut non minimum sacri „Ministri de illius spiritu, quemadmodum septuaginta viri „de spiritu Moysis, accipiant. Huc accedit, quod populum, „qui haec viderit, summa de divini sanctitate cultus opplebit „opinio; et ejusmodi augusto spectaculo homines maculosi de-„territi, ad sacrum Ministerium ne aspirare quidem aude-„bunt."

Hinc recte scribit *Ferraris* (verb. Episcopus art. I. num. 7. Tom. III. pag. 322.) »Episcopus vocatur *Pastor* ab officio quod habet pascendi oves sibi commissas *verbi Dei praedicatione* ac *Sacramentorum administratione*, ut Pastoris officii esse proprium docet, et monet, et saepius inculcat Concilium Tridentinum, sess. VI. de reform. cap. 1. et sess. XXIII. cap. 1."

Jam vero quoad *Sacramentorum administrationem* praecipit Synodus Trident. sess. XXIV. de reform. cap. 7. „Episcopis omnibus ut non solum cum haec per ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent" — et quidem ut e sequentibus necessitate logica sequitur, *lingua vernacula*, proindeque hanc callere debent.

Praedicationi verbi Dei autem antiquitus Episcopi fere privative vacabant (Act. VI. 2., c. 6. D. 88.), eaque hodiedum quoque est praecipuum eorum munus. Etenim jam Innocentius III. in Conc. Lateranensi IV. ita sancivit:

„Inter caetera, quae ad salutem spectant populi christiani, „pabulum verbi Dei permaxime sibi noscitur esse necessarium, „quia sicut corpus materiali, sic anima spirituali cibo nutri-„tur, eo quod non in solo pane vivit homo, sed in omni „verbo, quod procedit de ore Dei. Unde cum saepe contingat, „quod Episcopi propter suas occupationes multiplices, vel in-„valetudines corporales, aut hostiles incursus, seu occasiones „alias (*ne dicamns defectum scientiae, quod in eis reproban-„dum est omnino, nec de caetero tolerandum*) per seipsos non „sufficiunt ministrare verbum Dei populo, maxime per amplas „dioeceses et effusas: generali constitutione sancimus, ut Epis-„copi viros idoneos ad sanctae praedicationis officium salubriter „exequendum assumant, potentes in opere et sermone, qui ple-„bes sibi commissas *vice ipsorum* (cum per se idem nequi-„verint) solicite *visitantes*, eas *verbo* aedificent et exemplo: „quibus ipsi cum indiguerint, congrue necessaria subministrent: „ne pro necessariorum defectu compellantur desistere ab incepto. „Unde praecipimus, tam in cathedralibus, quam in aliis con-„ventualibus Ecclesiis viros idoneos ordinari, quos Episcopi „possint *coadjutores* et *cooperatores* habere, non solum *in prae-„dicationis officio*, verum etiam *in audiendis confessionibus* et „poenitentiis injungendis, ac caeteris, quae ad salutem perti-„nent animarum. Siquis autem hoc adimplere neglexerit, di-„strictae subjaceat ultioni.“ Legitur haec Decretalis in cap. „15. X. (I. 31.)

Hoc tam salubre Concilii Lateranensis IV. mandatum innovavit Synodus Tridentina, sess. V. de reformatione cap. 2. ita sanciens:

„Quia vero christianae reipublicae non minus necessaria est „*praedicatio Evangelii*, quam lectio et *hoc est praecipuum „episcoporum munus*; statuit et decrevit eadem sancta Syno-„dus omnes Episcopos, Archiepiscopos, Primates, et omnes alios „ecclesiarum praelatos *teneri per seipsos*, si legitime impediti „non fuerint, *ad praedicandum sanctum Jesu Christi Evange-„lium.* Si vero contigerit Episcopos, et alios praedictos legi-„timo detineri impedimento, juxta formam generalis concilii „viros idoneos assumere teneantur ad hujusmodi praedicationis

„officium salubriter exsequendum. Siquis autem hoc adim-„plere contempserit, districtae subjaceat ultioni.«

In sessione XXIV. de reformat. cap. 4. sacra Synodus de eadem materia ita statuit:

„Praedicationis munus, quod Episcoporum praecipuum est, „cupiens sancta Synodus, quo frequentius possit ad fidelium „salutem exerceri, canones alias super hoc editos, sub fel. rec. „Paulo III.[1]), aptius praesentium temporum usui accomodando, „mandat, *ut in ecclesia sua ipsi per se*, aut, si legitime im-„pediti fuerint[2]), per eos quos ad praedicationis munus assu-„ment, in aliis autem ecclesiis per Parochos, sive, iis impedi-„tis, per alios ab Episcopo impensis eorum, qui eas praestare „vel tenentur vel solent deputandos in civitate, aut in quacun-„que parte dioecesis, censebunt expedire, saltem omnibus do-„minicis et solemnibus diebus festis: tempore autem jejuniorum, „Quadragesimae et Adventus Domini quotidie, vel saltem tri-„bus in hebdomada diebus, si ita oportere duxerint, sacras Scrip-„turas divinamque legem annuntient; et alias, quotiescumque „id opportune fieri posse judicaverint."

Et in eadem sessione cap. 7. de reformatione jubentur Episcopi:

„. . Ut inter Missarum solemnia aut divinorum celebra-„tionem, sacra Eloquia et salutis monita *eadem vernacula* „*lingua* singulis diebus festis vel solemnibus explanent, eadem-„que in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus „inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant."

Porro in hac ipsa sessione XXIV. cap. 3. de reformatione jubetur Episcopus per seipsum aut per suum *vicarium generalem* visitare suam dioecesim sequentibus verbis:

„Patriarchae, Primates, Metropolitani et Episcopi propriam „Dioecesim per seipsos, aut, si legitime impediti fuerint, per „suum generalem vicarium, aut visitatorem, si quotannis totam „propter ejus latitudinem visitare non poterunt, saltem majo-„rem ejus partem, ita tamen, ut tota biennio per se vel visi-„tatores suos compleatur, visitare non praetermittant. . . . . . „Archidiaconi autem, decani, et alii inferiores in iis ecclesiis „ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, de-

1) Nimirum in sess. V. cap. 2. de reform.

2) Ignorantia quaecunque, ergo etiam sermonis vernaculi juxta supra relatum cap. 15. X. I. 31. non est *legitimum* impedimentum, sed *illegitimum* et proin non amplius tolerandum.

„beant quidem, assumpto notario[1]) de consensu Episcopi dein-„ceps per *seipsos tantum* ibidem visitare.“

Quem in finem autem visitatio isthaec fuerit mandata, Concilium Tridentinum his verbis declaravit:

„Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, „sanam orthodoxamque doctrinam, ex pulsis haeresibus indu-„cere, bonos mores tueri, pravos corrigere; *populum cohorta-„tionibus et admonitionibus* ad religionem, pacem innocentiam-„que accendere; caetera, prout locus tempus et occasio feret, „ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere.“

Quid autem, si Episcopus dioecesanus vernaculi sermonis populi non est gnarus, eundemque proin ipse cohortari et admonere non valet?

Tum certe „*urgens necessitas postulat*“ ut, dictante ita supra allegato cap. 14. X. I. 31. „Pontifex loci *catholicum Praesulem nationibus illis conformem constituat sibi Vicarium in praedictis*“ et in conformitatem nunc allati mandati Tridentini per *talem* Vicarium generalem Dioecesim suam visitet.

Perbelle etiam Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. Episcopos Austriae in Brevi (ut supra jam innuimus) d. d. 5. Novembris 1855 ad eos dati monet, ut praedicationi verbi Dei vacent, inter alia ita scribens:

„Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabi-„les Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigi-„lare, ut in Vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei „depositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, „et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae Clericorum insti-„tutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, „et ubi prolapsa est instaurare, et Parochorum munus, aliaque „ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis „ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi „consulere, *et gregem curae vestrae commissum divini verbi „praeconio, ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pas-„cere ac nutrire,* et cum Provinciales, tum Dioecesanas Syno-„dos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis „providere possitis.“

Ex hucusque allatis certe tam liquido patet, praecipuum Episcopi munus nostris etiam diebus esse praedicationem verbi Dei, ut

1) Qui hodie Concommissarius vocatur.

profecto verissima sint, quae scribit Cardinalis *Bona*, Rer. Liturgic. lib. II. cap. 7. num. 7., videlicet:

„Munus *praedicandi* proprie et praecipue ad Episcopos per„tinere, tum usus veteris Ecclesiae, et omnium sanctorum Epis„coporum exemplum, tum ipsa docet Episcopalis Consecratio, „in qua dicitur: Accipe Evangelium, vade, praedica populo „tibi commisso."

Concludit exinde — et sane rectissime *Riganti* (Tom. II. p. 262.) ita: „*Proinde Episcopi* non minus, quam Parochi *idioma loci callere debent*, cum absque miraculo populi ejus curae commissi, linguam quam non noverant, audire non possint."

Accedit alia insuper ratio. Regula Cancellariae XX. de idiomate nimirum, ut probant Mandosa in hanc Regulam quaest. 13. nec non Hoyeda de Incompatibilitate Beneficiorum lib. 1. cap. 24. a. n. 60. etc., et alii, non solum emanavit ad effectum, ut Parochus, atque a fortiori Episcopus Gregis vocem, et Grex vicissim eam Pastoris audire, et votis obsequi possit, sed etiam ut cum suis Substitutis negotia tum temporalia, tum spiritualia Parochiarum concernentia pertractare valeat, ideoque semper necesse sit, ut calleat idioma, quo utuntur ipsi Substituti in regimine Parochiarum in spiritualibus et temporalibus.

Quae quum ita sint, prona est conclusio, eum, qui linguam vernaculam populi non callet, vel vero — si in una eademque Dioecesi populi diversarum linguarum permixtim vivunt, eum qui solummodo idioma unius et quidem fors minoris tantum partis — loquitur, linguam autem vernaculam majoris partis Dioecesanorum non callet, ad Praesulatum hujusmodi Dioeceseos esse inhabilem, proindeque eidem de tali Episcopatu legitime provideri non posse, et si id nihilominus fieret, talem provisionem e tenore Regulae Cancellariae XX^mae esse *nullam et irritam*.

Nolumus tamen silentio premere, quae scribit *Chokier*, Comment. in regul. Cancel. ad regul. XX. nimirum:

„Sub dispositione hujus additionis" — „*vel quovis alio be„neficio exercitium curae animarum Parochianorum quomodo„libet habente*" — „comprehenduntur.. etiam Episcopatus, Archi„episcopatus, Patriarchatus . . . Sed cum hodie conferantur „per Pontifices consistorialiter et causa cognita, censentur pro„visi tacite ad illas dispensati."

Quid autem, si in *processu informativo*, qui ad tramites Constitutionis Gregorii XIV. d. d Idibus Maji 1591, quae incipit „Onus apostolicae servitutis" nec non „Instructionis particularis" ab

Urbano VIII. anno 1627 publicatae cum promovendo ad Episcopatum instituendus est, forsan commissa fuisset aliqua obreptitio aut subreptitio? Nonne tunc valeret id, quod in cap. 20. X. I. 3. statuitur, ut nimirum ex litteris obtentis, puta e bulla confirmationis nullum commodum consequatur? Ut sileam de eo, dubitare Canonistas, utrum valeat Papa super hoc requisito dispensare, quum agatur de obligatione juris *divini.*

Id saltem Historia Ecclesiae Christi docet peritiam idiomatis in promovendis ad Episcopatus numquam non requisitam fuisse, pluraque refert exempla eorum, qui ob solam ignorantiam idiomatis ad Ecclesias Episcopales promoti non fuerunt.

Sic S. Augustino visa est cumprimis necessaria peritia linguae vernaculae. Ideo et cum Episcopum daturus esset *Fussalae* oppido, quod schismati Donatistarum subduxerat, eum elegit, qui punice sciret. „Aptum loco illi congruumque requirebam, qui et *punica lingua* esset instructus, et habebam paratum Presbyterum.“ Ita scribit Sanctus ille in sua Epistola 261 [1]).

Et eo tantum consilio Valerius Hipponensis Episcopus Augustinum ipsum Presbyterum ordinavit, eidemque potestatem dedit coram se in Ecclesia Evangelium praedicandi, contra usum et consuetudinem Ecclesiarum Africae, ubi Apostolicum illud privilegium soli Episcopi sibi tunc vindicabant, ut cum ipse natione Graecus, non eam assecutus esset Latinae linguae facultatem, quae suis votis, quae muneri concionandi par esset, Presbyterum haberet, qui vice sua praedicandi munus impleret. Sic enim scribit Possidius in vita s. Augustini c. 4. 5. et *Baronius* an. 391. n. 22: „Cum flagitante ecclesiastica necessitate de providendo et ordinando Presbytero Civitatis plebem Dei alloqueretur, etc. Gratias agebat Deo, suas exauditas fuisse preces, quas se frequentissime fudisse narrabat, ut sibi divinitus homo concederetur talis, qui posset Verbo Dei et doctrina salubri Ecclesiam Dei aedificare: cui se rei homo natura Graecus, *minusque Latina lingua et litteris instructus*, *minus utilem* pervidebat, et eidem Presbytero potestatem dedit coram se in Ecclesia Evangelium praedicandi ac frequentissime tractandi, contra usum quidem et consuetudinem Africanorum Ecclesiarum. Unde etiam ei nonulli Episcopi detrahebant [2]).“

Basilius quoque, Apiscopos Armeniae designaturus, eos quaerebat, qui Regnorum linguam et idiomata callerent, ut ex epistola ejusdem 185. eruitur [3]).

1) *Thomassin*, P. II. lib. 1. cap. 88. n. 6. pag. 255.
2) *Thomassin*, P. I. lib. 2. cap. 7. pag. 213.
3) *Thomassin*, P. II. l. 1. cap. 88. n. 6.

Narrat Caesarius, ipsum Romanorum Regem a proposito resiliisse ambiendi Archiepiscopatus Coloniensis, ubi primum ab Electoribus certior factus, Episcopum Cameracensem, cui eam dignitatem conferri percupiebat, ejus regionis *linguae* imperitum esse.

„Cum ab electoribus responderetur, quod idioma terrae ignoraret, cessavit [1].“

Guimundus scientiae et sanctitatis fama celeberrimus ille, qui calamum strinxit adversus Berengarium, Episcopales Angliae Infulas a Guilelmo Notho Rege oblatas constantissime recusavit, quod in ejus gentis moribus et lingua hospes omnino esset: „Quoniam extraneos mores, barbaramque locutionem nescio [2].“

Et caeteris praetermissis exemplis, Fulco Rhemensis Archiepiscopus Formosum Papam percunctatus est, an Herilandum Episcopum Fervanensem posset ad aliam vacantem Ecclesiam transferre „quia homines praefatae Travensis Parochiae barbaricae videbantur esse feritatis et alium in memorata Ecclesia subrogare, „qui acceptior propter Parentelam et linguam in eodem loco posset existere [3].“

Antiquis moderniora accedunt exempla. Inter causas, ob quas supplicante Philippo II. Hispaniarum Rege Paulus IV. devenit ad novarum erectionem Cathedralium in Belgio, ea quoque recensetur: „Quod Episcoporum hactenus existentium Dioeçesani linguae idiomate institutisque differrent, atque ita fidei doctrina et pie vivendi praeceptis commode instrui minime poterant“ ut ex Actis Consistorialibus, et apud *Raynaldum* ad annum 1559 num 33.

Et cum ad Ecclesiam Temnensem in *Croatia* sub Archiepiscopatu Spalateno existente a Caesare ut Rege Hungariae nominatus esset Frater Petrus de Orosco Franciscanus, Sac. Congregatio Consistorialis die 18. Junii *1643* censuit; Ecclesiae praefatae providendum esse de Persona dicti Fatris Petri de Orosco, ***dummodo calleat idioma congruum ad obeundum functiones tam Episcopales, quam Comitiales sibi ratione Episcopatus hujusmodi incumbentes.***“

Sub Clemente IX. actum fuit de restituenda Sede Episcopali Ratzerburgen. in Saxonia inferiori ad instantiam ducis de Milcheburg, et de praeficiendo eidem Ecclesiae Personam P. Theophili Dantresal, et inter caetera discussa in particulari Congregatione su-

---

1) *Thomassin*, l. c.

2) *Raynald* ann. 1209 n. 6. refert. *Thomassin*, P. II. l. 1. cap. 103. n. 11. pag. 294.

3) Narrat idem *Thomassin*, P. II. lib. 2. cap. 63. n. 10.

per hoc habita die 19. Augusti 1667, cui interfuerunt recolend. mem. Cardinalis Otthobonus, postea Summus Pontifex sub nomine Alexandri VIII. et Cardinalis Julius Spinola, nec non Praelati Ugolinus, Fagnanus, et de Rubeis, dictum fuit, „*quod circa Personam videatur, an calleat linguam theutonicam*," quam resolutionem die 20. Augusti Sanctissimus approbavit, ut ex Bibliotheca Eminentissimi Cardinalis Otthoboni tom 59. Mater. Datar. pag. 186.

Recensita facta historica, quae *Riganti* et *Thomassin* referunt, si perpenderimus, sane fidem indubiam attribuemus assertioni *Pyrrhi Corradi*, qui in sua „Praxi Beneficiara l. 3. cap. 17. num 22." testatur, quod numquam ipse vidit huic Regulae dispensatum.

Demonstravimus itaque, eam esse intentionem voluntatemque piae Matris Ecclesiae, ut gentibus nationibusque christianis non alii praeficiantur Pastores et sacrorum Antistites, nisi qui „*idioma earundem intelligant et intelligibiliter loqui sciant*," quam quidem voluntatem suam et legibus latis et constanti praxi sua satis abundanterque manifestavit. Quemadmodum enim Deus ipse jam in A. F. noluit mittere Prophetas suos ad populos ignotae linguae, quorum non possint audire sermones (Ezech. III. 5. 6.); et in nova Oeconomia, ablegans Apostolos, ut praedicarent evangelium cunctis gentibus, miraculum patravit, ut possint variis linguis loqui magnalia Dei, et diffusi per orbem praedicare ubique terrarum linguis illorum populorum, quibus praedicabant (Act. Apost. II. 4., 8., 11.): ita plane Ecclesia, quoniam praedicatoribus christianis donum linguarum hodiedum coelitus infundi non solet, non alios Missionarios ad disseminandum evangelium apud gentes paganas ablegat, nisi qui antea modo naturali idioma populi ad Christum convertendi addidicerint, utque id possint, peculiare institutum, nimirum Collegium de propaganda fide excitavit. Populis vero, qui sacris christianis jam dudum sunt addicti, non alios verbi Dei ministros et dispensatores Sacramentorum praefici vult, nisi qui prius ostenderint probaverintque perfectam peritiam idiomatis loci, in quo exstat beneficium, ut et Pastor linguam ovium suae curae commissarum intelligat, et e converso istae eum percipiant. Id vero usque adeo et tam indispensabiliter urget Ecclesia Christi, ut, si fors aliquando et alicubi citra advertentiam et intentionem Parochia aut Episcopatus conferreretur viro ecclesiastico, qui idioma Parochianorum et respec-

tive Dioecesanorum non intelligat et intelligibiliter loqui sciat, hujusmodi provisionem expletam favore ignorantis idioma loci in antecessum declaraverit nullam et irritam, sive id jam contigerit in Curia, sive extra eandem. Haec recordantes considerantesque profecto non possumus non agnoscere summam Ejusdem erga gentes diversissimarum linguarum justitiam et aequitatem eximiam, atque adamare Matrem benignissimam, quae nos omnes, qualicunque demum utamur loquela, pari charitate fovet et sollicitudine complectitur, nec alia, quam lingua nobis congenita mysteria Dei nobis propinari thesaurosque coelestes reserari curat.

XII.

Beschlüsse des französischen Staatsrathes

über die Frage: ob die Diöcesen civilrechtliche Personen und fähig sind, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu empfangen?

I. Die Köln. Volksztg. 1874 Nr. 152. I. Blatt meldete unter Paris 1. Juni: Aus einem Schreiben des Cultusministers an den Bischof von Amiens, welches soeben veröffentlicht wird geht die für das kirchliche Leben sehr wichtige Entscheidung der Frage nach der *Anerkennung der Diöcesen als juristischer Personen* zu Gunsten der Kirche hervor. Das Schreiben lautet:

»Monseigneur! Seit 1840 hat sich der Staatsrath geweigert die civilrechtliche Persönlichkeit der Diöcese anzuerkennen, obwohl er einer grossen Anzahl von Ordonnanzen und Decreten, welche die legale Existenz dieses (kirchlichen) Institutes voraussetzen, seine Zustimmung gegeben hat. Das Cultusministerium hat, treu den Traditionen der alten Jurisprudenz, mehrere Mal versucht, den letztern gegen eine neue, praktisch so oft schon dementirte Lehre zur Anerkennung zu verhelfen. Die Anstrengungen meiner Amtsvorgänger sind fruchtlos geblieben und in den letzten Zeiten glaubte man nicht über jenes gemischte System hinaus gehen zu können, welches zwar dem Bischofe eine ausgedehntere persönliche Capacität bewilligte, aber sie dem kirchlichen Institute, dessen Titular er ist, versagte. Ich habe mich verweigert, auf einen Compromiss einzugehen, welcher mir in Bezug auf die Wissenschaft unhaltbar, in Bezug auf die Praxis unzureichend schien, und ich habe geglaubt, persönlich in einer so bestrittenen Frage, welche für den Episcopat von so hoher Bedeutung ist, interveniren zu sollen. Ich bin glücklich, Ihnen die Anzeige machen zu können, dass der Staatsrath nach einer gründlichen Discussion der hier geltend gemachten Systeme meine Vorlage angenommen und anerkannt hat, dass der Diöcese als solcher eine legale Existenz und folglich die juristische Befähigung innewohne, zu erwerben, zu besitzen, kurz alle Acte des bürgerlichen Lebens, wie jedes andere öffentliche Institut, vorzunehmen.

»Ich habe die Ehre, Ihnen anbei ein Exemplar des in diesem Sinne gefassten und in den Sitzungen vom 30. April, vom 7. und 13. Mai cr. discutirten Gutachtens zu überreichen.

»Genehmigen Sie etc.

Der Minister des Unterrichts und der Culten, *de Fourtou.*«

II. Das Staatsrathsgutachten, dessen franzôs. Text die vortreffliche zu Grenoble erscheinende »Revue cathol. des institutions et du droit.« 1874. II. Année. Juillet. p. 85 ff. enthält, lautet in deutscher Uebersetzung:

»Der Staatsrath, welcher, auf die Note des Ministers des öffentlichen Unterrichtes, der Culte und der schönen Künste, mit der Frage sich befasste: ob, im Princip, die Diöcese oder das Bisthum fähig sei, Vermögen zu haben und zu besitzen, und ob, in Folge dessen, der Bischof berechtigt sein könne, Zuwendungen, welche direct seiner Diöcese gemacht sind, in einem Interesse, welches durch keine besondere organisirte und durch das Gesetz anerkannte Diöcesanstiftungen bestimmt ist, anzunehmen;

In Anbetracht des Concordats vom 26. Messidor IX., besonders die Artikel 2, 3, 14 und 15;

In Anbetracht des organischen Gesetzes vom 18. Germinal — 18. April — X., besonders die Artikel 9, 11, 33, 34, 36, 37, 38, 59 und 73;

In Anbetracht des Decretes vom 19. Thermidor, XIII;

In Anbetracht des Decretes vom 30. December 1809 über die Fabriken, besonders die Artikel 106, 107 und 111;

In Anbetracht des Decretes vom 6. November 1813, über das Guthaben der Pfarreien, über bischöfliche Tafelgüter, über Capiteln und Dominarien, besonders die Artikel 29. bis 48., zusammen mit dem Bericht des Cultusministers unterm Datum des 13. September 1813, welcher diesem Decret vorausgeht;

In Anbetracht des 2. Jänner 1817;

In Anbetracht der königlichen Verordnung vom 2. April 1817;

In Anbetracht der Decrete und Verordnungen vor 1840, welche Erzbischöfe und Bischöfe autorisirt, im Namen ihres Bisthums oder ihrer Diöcese entweder bewegliche oder unbewegliche Güter zu erwerben oder anzunehmen;

In Anbetracht der Beschlüsse des gesetzgebenden Ausschusses des Staatsrathes vom 8. Juli 1840, vom 5. und 26. März und 21. December 1841, welche verordnen, dass die Diöcesen nur Verwaltungsabtheilungen und keine civilrechtliche Personen bilden, welche fähig sind Besitzungen zu haben, zu erwerben und zu empfangen. Dass die Zuwendungen, welche ihnen gemacht werden, nur insofern Wirkung haben können, als sie für gesetzlich anerkannte Stiftungen bestimmt sind, in welchem Falle dann die Autorisation, genannte Zuwendungen anzunehmen, im Namen dieser Stiftungen bewilligt werden soll;

In Anbetracht der Decrete und Verordnungen nach 1840, welche die Erzbischöfe und Bischöfe berechtigen, zu Gunsten der Diöcesan-Interessen, welche durch keine anerkannte Stiftung bestimmt sind, Zuwendungen zu erwerben oder anzunehmen;

In Anbetracht des am 8. December 1840 vom Siegelbewahrer, Gerichts- und Cultusminister, an den Staatsrath eingereichten Berichtes;

In Anbetracht des vom Siegelbewahrer, Gerichts- und Cultusminister am 30. April 1866 an den Ministerpräsidenten des Staatsrathes gerichteten Schreibens;

In Anbetracht des vom Minister des öffentlichen Unterrichtes und der Culte den 27. November 1872 an den Präsidenten des Staatsrathes gerichteten Telegrammes;

In Erwägung, dass der Artikel 73. des organischen Gesetzes vom 18. Germinal, X., welcher zur Ausführung des Artikels 15. des Concordates erging, dem Bischofe das Recht verleiht, Stiftungen zum Zwecke der Unterstützung der Priester und zur Ausübung des Cultus, anzunehmen und dass das Decret vom 10. Thermidor, XIII., ihm erlaubt, den 6. Theil vom Ergebniss der Miethe der Stühle in den Kirchen abzuziehen und daraus ein Hülfscapital zur Unterstützung der alten und schwachen Geistlichen zu bilden;

Dass diese Anordnungen die civilrechtliche Persönlichkeit der Diöcesen, welche in Vollziehung des Concordates durch das Gesetz vom 18. Germinal, X., wieder bestätigt wurde, in sich schliesst;

Dass so, zu der Zeit, wo über das Gesetz vom 2. Jänner 1817, abgestimmt wurde, die Diöcesen sich unter der Zahl der anerkannten geistlichen Stiftungen befanden, welche, nach dem Ausdrucke dieses Gesetzes, Zuwendungen annehmen und bewegliche und unbewegliche Güter erwerben können;

Dass der Art. 3. der Verordnung vom 1. April 1817, welcher zum Vollzug des vorhercitirten Gesetzes erging und den Diöcesan-Bischof anweisst, das dem Bisthum gemachte Legat anzunehmen, unter dem Namen Bisthum die Gesammtheit der Interessen versteht, welche, sei es in der genannten Verordnung, sei es in den vorhergehenden Gesetzen, unter dem Namen von Kirche, Diöcese, bischöflichen Tafelgütern und anderer Diöcesanstiftungen ausgedrückt sind;

Dass nichts, weder im Text, noch in den Vorarbeiten der Verordnung von 1817 anzeigt, dass sie dem Worte *Bisthum* den beschränkten Sinn von *bischöflichen Tafelgütern* beilegen wollte;

Dass im Gegentheil, in einer grossen Anzahl von Gesetzes-

texten besonders in den Artikel 2. und 3. des Concordates, 36. und 58. des Gesetzes des 18. Germinal, X, 107. und 111. des Decretes vom 30. December 1809, die Worte *Bisthum* und *Diöcese* synonym — gleichbedeutend — sind und ohne Unterschied vom Gesetzgeber angewandt werden;

Dass die besonderen Acte, welche gewisse Diöcesanstiftungen gebildet haben, der Diöcese ihre Persönlichkeit nicht entreissen konnten, ebensowenig, als die besonderen im Departement gegründeten Stiftungen, die Persönlichkeit des Departements aufheben;

Dass diese besonderen Stiftungen noch weit entfernt sind, allen religiösen Interessen der Diöcese zu entsprechen;

Dass in Anwendung dieser Principien, vor wie nach der Verordnung von 1817 bis 1840, die Bischöfe berechtigt gewesen sind, im Namen ihrer Diöcese Vermögen zu haben und zu erwerben;

Dass wenn im Jahre 1840, der gesetzgebende Ausschuss des Staatsrathes den bürgerlichen Bestand der Diöcese anerkannt hat, indem er sie wie eine einfache Verwaltungsabtheilung betrachtete, und dem Worte *Bisthum*, welches in der Verordnung von 1817 enthalten ist, die ausschliessliche Bedeutung von *bischöflichen Tafelgüter* zuschrieb, diese neue Jurisprudenz, entgegen derjenigen, welche durch die gleichen Urheber der Verfügungen aufgestellt worden war und welche anzuwenden der Staatsrath beauftragt ist und von allen Ministern der Culte seit 1840 bis auf den heutigen Tag bekämpft und schwerlich mit dem Texte und dem Geiste der oben erwähnten Gesetzgebung zu vereinigen ist, unmerklich die Praxis der Regierung und des Staatsrathes selbst modificirt hat;

Dass in der That, seit 1840, wie vorher, zahlreiche im Staatsrathe berathene Decrete die Bischöfe berechtigt haben, die ihnen zum Zwecke der allgemeinen Interessen ihrer Diöcese gespendeten Zuwendungen anzunehmen, wie für den Unterhalt der Hülfspriester, für den religiösen Unterricht der Jugend, für die Gemeindemissionen, die Unterstützung von Armenfonds, für die Stiftung, Wiederherstellung, Erwerbung und den Unterhalt von Wallfahrtscapellen und anderer Gebäulichkeiten, welche keinen pfarrgemeindlichen Charakter haben, für gute Werke im Allgemeinen, für Hochämter und Seelenmessen, Unterstützung von bejahrten und kranken Priestern, für allgemeine Bedürfnisse der Diöcese, Wohlthätigkeitswerke u. s. w. obgleich solche Wohlthaten nicht betrachtet werden können, als wären sie einer der gesetzlich anerkannten Diöcesanstiftungen gespendet;

In Erwägung ausserdem, dass der Bischof weder auf unent-

geltliche noch auf belastende Weise im Namen seiner Diöcese anders etwas erwerben kann, als unter Aufsicht der Regierung, welche immer Richter über die passende Gelegenheit der Autorisation bleiben wird, und indem diese sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung und nach den besondern Regeln richtet, denen die kirchlichen Stiftungen unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden können.

Beschliesst:

Dass, da die Diöcese fähig ist, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu besitzen, die Bischöfe berechtigt werden können, die ihrer Diöcese gemachten Zuwendungen anzunehmen.

Dieser Beschluss ist vom Staatsrath in seinen Sitzungen vom 29. April, 7. und 13. Mai 1874 berathen und angenommen worden.«

III. Den Anstoss zu der vorstehenden Staatsrathsentscheidung hatten eine Menge Fälle gegeben, in denen es sich um die Fortführung von kirchlichen Anstalten handelte, die ein Bischof von seinem Vorgänger übernommen hatte. Der letzte bedeutendere Fall der Art wurde durch die Versetzung Msgr. Guibert's vom erzbischöflichen Stuhl von Tours auf den von Paris veranlasst. Msgr. Guibert hatte seit langen Jahren Sammlungen veranstaltet und Grundstücke angekauft, um die Basilica des hl. Martinus wieder über dessen Grabe aufzubauen. Bei der Versetzung des Erzbischofs nach Paris führte dieses zu vielen Störungen und unnützen Weiterungen. Von nun an kann jeder Bischofsstuhl dauernde Stiftungen machen.

XIII.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig Dunker et Humblodt. 1874,

von *Dr. M. Rosner.*

(Forts. Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 92—190.)

Zur Geschichte der einzelnen Bischofswahlen.

Die Geschichte der Bischofswahlen, welcher das zweite Buch der Friedberg'schen Schrift gewidmet ist, wird in drei Capiteln behandelt — für Preussen, Hannover und die oberrheinischen Staaten.

A. Preussen.

Hier wird als epochemachend der Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. bezeichnet, wodurch die Eintheilung in zwei Abschnitte motivirt erscheint, von denen der erste bis zum Regierungsantritt dieses Königs reicht, der zweite die seit der Regierung desselben stattgefundenen Wahlen umfasst. Im ersten Abschnitt wird unterschieden zwischen den östlichen und westlichen Bisthümern, weil, wie S. 212. bemerkt wird, auf die östlichen Bisthümer das Recht der Bulle »De salute animarum,« soweit es die Bischofswahlen betrifft, keine Einwirkung habe ausüben sollen. — Wir halten diese Unterscheidung nicht einmal vom Standpunkte Friedbergs, geschweige denn von dem unsrigen gerechtfertigt.

Der *Regierungsgedanke*, den F. vertritt, war ja, dass nicht nur in den östlichen Bisthümern den Capiteln die Person, welche der König bei eintretender Vacanz zum Bischof gewählt wünschte, benannt, sondern dieser Modus auch auf die westlichen Capitel übertragen werden sollte. Dieser Gedanke war aber mit dem, was durch die Bulle und Breve als vertragsmässiges Recht festgestellt war, im Widerspruch. Nach der Bulle besteht in den östlichen, wie in den westlichen Diöcesen die canonische Capitelswahl zu Recht, das Breve aber, welches die Wahlfreiheit nur dahin einschränkt, dass die Capitel keine Persona minus grata wählen sollen, ist an die einen, wie an die anderen erlassen. Wir sehen also, was den

landesherrlichen Einfluss auf die Bischofswahlen anlangt, ebenfalls keinen Grund zu einer Unterscheidung zwischen östlichen und westlichen Bisthümern, folgen aber selbstverständlich der Gangart des Verfassers.

Wir haben es also zu thun

I.

mit den Bischofswahlen bis zur Regierung Friedrich Wilhelm IV. und zwar:

1. *in den östlichen Bisthümern.*

Es wird (S. 213 ff.) zunächst der Matthysche Wahlfall für Culm besprochen. Hierbei scheint der Verfasser ganz übersehen zu haben, dass derselbe in die Zeit *vor* Erlass resp. *vor Ausführung* der Bulle »De salute animarum« fällt.

Der Bischofsstuhl von Culm war seit 1814 erledigt und die Wiederbesetzung fand allerdings im Jahre 1821 statt, als aber — unter dem 9. Juni 1821 — die kgl. Cab.-Ordre an den Staatskanzler Hardenberg erging, dem ermländischen Dompropst v. Matthy das Bisthum Culm zuzuwenden, war die Bulle »De salute animarum« noch nicht einmal in Rom unterzeichnet. Sie führt bekanntlich das römische Datum vom 16. Juli 1821, wurde erst mittelst Cab.-Ordre vom 23. August 1821 als Staatsgesetz und Statut der katholischen Kirche in Preussen publicirt (G.-S. 1821. S. 113.) und war während den Verhandlungen über die Erhebung Matthys auf den Culmer Bischofsstuhl für die Diöcese Culm noch nicht zur Ausführung gekommen [1]).

---

1) Die Diöcese Culm ist bekanntlich in der Bulle »De salute animarum« neu circumscribirt und aus Bestandtheilen verschiedener Diöcesen zusammengesetzt worden. Sie besteht jetzt:

a) aus der ursprünglichen, zwischen der Weichsel, Ossa und Drewenz auf dem *rechten* Weichselufer gelegenen Diöcese Culm, umfassend die Decanate Briesen, Culm, Culmsee, Golub, Lautenburg, Lessen, Löbau, Rheden, Strassburg und Thorn,

b) aus einem erheblichen Theile der ehemaligen Diöcese Cujavien oder Leslau (Wladislaviensis) mit den auf dem *linken* Weichselufer gelegenen Decanaten Danzig, Dirschau, Fordon, Lauenburg, Mewe, Mirchau, Neuenburg, Putzig, Schwetz und Pr. Stargardt,

c) aus dem, von der Erzdiöcese Gnesen abgezweigten Archipresbyterat Camin mit den Decanaten Camin, Schlochau und Tuchet,

d) aus dem von der Diöcese Plotzk dismembrirten Decanat Górzno,

e) aus dem Missionsgebiet des ehemaligen, nach dem Abfall des Bischofs Ehrard von Queis mit der Diöcese Culm durch Papst Clemens VIII. am 19. April 1601 verbundenen Bisthums Pomesanien., welches in dem, am 23. October 1861 neugegründeten Decanate gleichen Namens zusammengefasst ist.

Jetziger Sitz des Bisthums ist die ehemalige Cistercienser-Abtei Pel-

Die Diöcese Culm in der ihr durch die Bulle »De salute animarum« gegebenen Gestalt und Verfassung bestand also damals noch nicht. Sitz des Bischofs und Domcapitels war noch die Stadt Culmsee.

Gleichwohl ist es von Interesse, das bei der Erhebung v. Matthys auf den Bischofsstuhl von Culm stattgefundene Verfahren kennen zu lernen.

Es bestand darin, dass in Folge der erwähnten Cab.-Ordre vom 9. Juni 1821 der Minister v. Altenstein an das Domcapitel zu Culmsce unter dem 26. ej. m. die Benachrichtigung und Aufforderung ergehen liess, dass der König nach dem Vorgange der Könige von Polen zu dem erledigten Bisthume den v. Matthy in der Weise und mit der Wirkung ernannt habe, als solches von Sr. Majestät Vorfahren in der Krone in früheren Fällen geschehen sei, weshalb das Capitel aufgefordert wurde, den v. Matthy in der Form, wie bei seinen Vorgängern geschehen, zum Bischof zu wählen, der von Sr. Majestät getroffenen Wahl beizustimmen und hierüber eine zur Beförderung nach Rom geeignete lateinische Urkunde einzureichen.

Da aber der zum königl. Wahlcommissarius ernannte Oberpräsident v. Schön die Anzeige machte, dass bei der letzt vorangegangenen Sedisvacanz nicht einmal eine Scheinwahl stattgefunden, vielmehr das Capitel die königliche Nomination dem Papst notificirt habe, so wurde auch diesmal von der Scheinwahl abgesehen. Das Capitel sprach in einer an den König gerichteten Eingabe vom 31. Juli 1821 seine Acceptation dahin aus, dass es den Nominatum einmüthig als Bischof anerkenne und ihn in dieser Qualität mit unterthänigem Danke für diese kgl. Gnade annehme.

Wie lässt sich wohl ein solches Verfahren vom Standpunkte des Rechts begründen, wie lässt es sich mit den sittlichen Rücksichten, welche man dem zur Wahl berechtigten[1]) und daher auch zu entsprechender Gewissenhaftigkeit bei Ausübung des Wahlrechts durch Amt und Eid verpflichteten Domcapitel schuldete, vereinigen?

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass es in Rom auf Widerspruch stiess.

Monsign. Mazio soll (cf. S. 214.) dem Gesandten Niebuhr er-

---

plin, deren Klosterkirche bei der am *3. August 1824* stattgefundenen Translocation des Domcapitels von Culmsee nach Pelplin zur Cathedralkirche erhoben wurde. (cf. Schematismus des Bisthums Culm von 1867 S. 4. und 5.)

1) Das Domcapitel zu Culmsee hatte, wie alle Domcapitel in dem vom deutschen Orden erorberten preussischen Gebiete das Wahlrecht. Da indessen die Mitglieder des Capitels zur Zeit der Ordensherrschaft dem deutschen Orden angehörten, so lässt sich annehmen, dass die Rücksicht auf das Ordensinteresse bei den Bischofswahlen eine Rolle gespielt haben wird.

klärt haben, die polnischen Bisthümer ständen zur einfachen päpstlichen Nomination mit dem Zusatze »Ad supplicationem serenissimi regis,« mit Eintritt der preussischen Regierung in Westpreussen aber in Form eines päpstlichen »Motu proprio,« wobei die Schreiben des Capitels nur als Empfehlung benützt würden.

Niebuhr berief sich dagegen, und das ist das Interessante an diesem Wahlfalle, selbst auf die Bulle »De salute animarum,« in welcher von der Electio gesprochen und die päpstliche Nomination nicht erwähnt werde, weshalb sie auch nicht existire.

Da inzwischen die Bulle auch in Preussen bereits publicirt war, so war der hl. Stuhl selbstverständlich nicht in der Lage, deren Anwendung für den in Rede stehenden Besetzungsfall in Frage zu stellen. Mazio erklärte daher, das Capitelsschreiben müsse zurückgezogen und entweder eine päpstliche Nomination oder eine neue Wahl des Capitels Platz greifen. Die preussische Regierung zog das letztere vor und der Minister von Altenstein richtete nunmehr an das Capitel von Culmsee (wir wissen nicht, ob dasselbe inzwischen schon nach Vorschrift der Bulle »De salute animarum« zusammengesetzt, oder ob es noch das alte Capitel der vormaligen Diöcese Culm war) die Aufforderung, eine *canonische Wahl* vorzunehmen, mit dem ausdrücklichsten Vorbehalte, dass die auf die Person des Domprobstes v. Matthy gerichtete *Empfehlung* Sr. Majestät des Königs *die Kraft einer Nomination habe und von dieser ihrer Kraft nichts verlieren solle.* Das Wahlprotocoll sei nach Rom zu übersenden mit specieller Erwähnung des Gewählten als einer persona Regi grata.

Welche Confusion rechtlicher Begriffe herrscht doch in dieser Anweisung! Die frühere Nomination hat sich in eine blosse Empfehlung umgestaltet, aber diese Empfehlung soll die Kraft einer Nomination haben und dennoch soll das Capitel noch eine *canonische* Wahl vornehmen.

Das Capitel wählte allerdings, wie ihm befohlen war, den Matthy und auf das nach Rom eingesendete Wahlinstrument erfolgte die päpstliche Confirmation *unter Sanction aller canonischen Wahlmängel*, wobei noch überdies der Ausdruck gebraucht wurde »Te in episcopum praeficimus,« der auch für den Fall gänzlicher Nichtigkeit der Wahl und der Confirmation [1]) ausgereicht hätte, das Bisthum Culm mit einem rechtmässigen Bischofe zu versehen.

1) Eine *nichtige* Wahl kann selbstverständlich vom Papste nicht confirmirt werden. Ist die Confirmation dennoch irrthümlich ausgesprochen, weil

Es liegt auf der Hand, dass ein so geartetes Verfahren der Regierung bei Besetzung der Bisthümer für die Dauer nicht durchführbar war. Friedberg selbst bezeichnet als Ergebniss der diesen Besetzungsfall betreffenden Verhandlungen mit dem hl. Stuhl *die Ausdehnung des für die westlichen Bisthümer festgesetzten Wahlrechts auch auf die östlichen.* Dies ist nun zwar insofern unrichtig, als durch die Bulle selbst das Wahlrecht für die östlichen, wie für die westlichen Capitel gleichmässig sanctionirt ist, indessen trugen jene Verhandlungen allerdings wesentlich dazu bei, der Regierung diese Thatsache zum klaren Bewusstsein zu bringen.

Umsomehr erregt es unsere Verwunderung, wenn Verfasser behauptet, dass auch bei der zweiten Sedisvacanz, die sich in den östlichen Provinzen ereignet, in gleicher Weise, wie bei der Wahl v. Matthys verfahren worden sei.

Es war dies die durch den, am 20. December 1825 erfolgten, Tod des Erzbischofs Grafen Gorzenski eingetretene Vacanz des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen und Posen.

Damals hatte man im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereits eine Instruction für die kgl. Wahlcommissarien ausgearbeitet, welche unter dem 13. Mai 1825 zuerst für Münster[1]) und seitdem auch in den anderen Diöcesen bei den Bischofswahlen zur Anwendung kam.

Auch bei der nach Gorzenski's Tode stattgehabten Wahl Wolicki's zum Erzbischofe von Gnesen-Posen ist unzweifelhaft darnach verfahren worden. Wenn Friedberg dies auch nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt doch der Inhalt seiner Mittheilungen über diesen Wahlfall keinen Zweifel daran. In dem Creditive für den zum Wahlcommissarius ernannten Fürsten Radziwill wurde (cf. S. 216.) diesmal dem Capitel die Person, auf welche der König die Wahl gelenkt zu sehen wünschte, nicht mitgetheilt, vielmehr hiess es nur, dass der Fürst Radziwill beauftragt sei, den Capitularen mit seinem Rathe beizustehen und ihnen die königliche Willensmeinung zu eröffnen. Auch wurde der Fürst Radziwill angewiesen, die canonischen Wahlformen nicht zu durchkreuzen, sondern nur durch An-

---

der Papst die Nichtigkeitsgründe nicht gekannt hat, so ist sie ebenfalls nichtig, weil auf irrigen Voraussetzungen beruhend. Da aber der Papst nach Ablauf der Devolutionsfrist selbst zur Ernennung des Bischofs schreiten, kann so genügte die obige Formel unter allen Umständen, um einen rechtmässigen Bischof zu creiren.

1) Vergleiche darüber *v. Sybel*: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen S. 23. und unsere Gegenschrift Bd. XXX. des *Archivs* S. 444.

wendung seines *amtlichen* (er war damals Statthalter der Provinz Posen) und *persönlichen* Einflusses dahin zu wirken, dass eine absolute Stimmenmehrheit der Capitularen den Erfolg der Wahl nach Massgabe der königlichen Entschliessung sicher stelle.

Der Unterschied dieses Verfahrens von dem bei der Wahl v. Matthy's beobachteten leuchtet ein. Die Regierung ergriff zwar auch hier die Initiative und machte ihren Einfluss auf die Entschliessung des Capitels geltend, aber es geschah in einer Form, die sich der amtlichen Constatirung und damit auch der Wahrnehmung des apostolischen Stuhles entzog und überdies auf eine rechtsverbindliche Wirksamkeit keinen directen Anspruch machte Dass gleichwohl auch unter dieser Form ein mit den Vorschriften des canonischen Rechtes unverträglicher Druck auf die Entschliessung der Capitel geübt wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Wolicki wurde per Acclamationem gewählt. Selbstverständlich gelangte von der Einwirkung des königl. Commissarius auf die Wahlherrn keinerlei Mittheilung an den hl. Stuhl, welcher die Wahl am 18. Januar 1828, jedoch nur in derselben Weise und mit denselben Cautelen, wie dies bei der Matthy'schen geschehen war, confirmirte.

Wolicki starb am 21. December 1829. Bei der Wahl seines Nachfolgers von Dunin wurde ganz ebenso verfahren, auch war die päpstliche Confirmationsklausel gleichlautend.

Desgleichen bei der nach Matthy's Tode — 1832 — erfolgten Wahl Sedlag's zum Bischofe von Culm. Die Regierung hatte Sedlag als *ihren* Candidaten aufgestellt und der kgl. Wahlcommissarius liess sich von den einzelnen Capitularen, die er zu diesem Zwecke vor der Wahl Mann für Mann besuchte, das Versprechen geben, denselben zu wählen, was auch geschah.

Es folgen dann noch zwei *ermländische* Wahlfälle. Der erste betrifft die nach dem Tode Josephs von Hohenzollern — 1836 — stattgehabte Wahl v. Hatten's.

Regierung und Capitel hielten noch den Petrikauer Vergleich für massgebend [1]).

1) Dieser unter dem 7. December 1512 geschlossene, vom Papste Leo X. am 15. November 1518 bestätigte, schon oben S. 126. Anm. erwähnte Vergleich (abgedruckt in »Jura municipalia terrarum Prussiae.« Danzig 1578. Nr. 7. und in »Jura Capit. Varmiensis App.« Nr. 20.) besagt über die Bischofswahl wörtlich Folgendes:

»Cum contigerit vacare Ecclesiam Varmiensem praelati et canonici ejusdem ecclesiae tempestive et ante electionem novi episcopi mittere tenebuntur

Die Regierung liess demnach durch den Wahlcommissarius dem Capitel vier Capitelsmitglieder bezeichnen. Da dieselben aber ablehnten, wurde erst am 25. Mai 1837 der Weihbischof von Hatten gewählt. Näheres über den Grund der Ablehnung der vier Candidaten und über die der Wahl Hattens vorausgegangenen weiteren Verhandlungen zwischen Regierung und Capitel wird nicht berichtet. Jedenfalls wird die Regierung neuerdings vier Candidaten, unter denen diesmal aber v. Hatten sich befand, präsentirt haben. In Rom erfolgte die Bestätigung der Wahl, in welcher Form, berichtet F. nicht, er bemerkt jedoch, dass der Papst in der Confirmationsbulle verschiedene Mängel der Wahl, namentlich, dass dieselbe erst 7 Monate nach dem Tode des Bischofs Joseph vorgenommen sei, und dass ein *nicht katholischer* Souverain in Gemässheit des Petrikauer Vertrages präsentirt habe, gerügt und erklärt habe, die jetzige Wahl dürfe kein Präcedenz bilden, *vielmehr müsse in der Zukunft nach der Bulle „De salute animarum" und nach dem Breve „Quod de fidelium" gewählt werden.*

Die Bestätigungsbulle wurde vorbehaltlich der Sr. Majestät zustehenden Rechte circa sacra, wie auch aller althergebrachten Rechte und Gewohnheiten des ermländischen Domcapitels placetirt. Auch suchte die Regierung in einer diplomatischen Note ihren Standpunkt zu rechtfertigen.

Bei der nächsten Wahl 1841 wurde der Petrikauer Vertrag von der Regierung *selbst* nicht betrachtet. Da das Domcapitel nicht vollständig besetzt war, so hatte eine Cab.-Ordre vom 16. April 1841 verfügt, dass, wenn das Capitel noch einen oder mehrere andere, nicht zu seinem Gremium Gehörende als besonders geeignet mit auf die Wahlliste zu bringen den Wunsch haben sollte, dies unter den obwaltenden Umständen gestattet werden solle. Von die-

---

de gremio suo nuntios ad Nos . . . et significare obitum sui episcopi, et diem electioni novi pastoris praefinitum. Et praeterea dicere tenebuntur nomina omnium praelatorum et canonicorum . . . . . praesentium et absentium, ac declarare pro eorum judicio fideliter ac veraciter vitam, mores, dignitatem, genus et omnem conditionem status uniuscujusque. . . . Ex quibus Nos quatuor pro arbitrio nostro nominabimus, non alios tamen, quam qui sint veri terrarum Prussiae indigenae; ac per specialem nuntium nostrum seu litteras clausas significabimus ipsi capitulo, quos judicaverimus ad illius culmen dignitatis et locum in consilio nostro magis idoneos et Nobis gratos. Ipsi vero praelati et canonici unum ex illis quatuor quem voluerint aut judicaverint meliorem et utiliorem, eligere in episcopum tenebuntur, et . . . . . intimare debeant Nobis novum electum et cum eo supplicare, ut illum Nostris literis Sedi Apostolicae commendemus, ut electionem de eo factam cum gratia confirmare dignetur.

ser Erlaubniss machte das Capitel Gebrauch, so dass unter den vier Candidaten ein *Nichtpreusse* war.

Aus dieser, am 21. Juni 1841 stattgefundenen Wahl ging Geritz als Bischof hervor. Die Bestätigung desselben erfolgte praevia cujusvis defectus sanatione und mit der Andeutung des Cardinal Staatssecretärs, dass der apostolische Stuhl sich in dieser Beziehung (d. h. in der Bestätigung einer den Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« nicht entsprechenden Wahl) zum letzten Mal nachsichtig gezeigt habe.

Es wird also ebensowohl durch diese beiden ermländischen Wahlen, wie durch die Culmer und Posener bestätigt, dass der hl. Stuhl dem Könige von Preussen bezüglich auf die Besetzung der Bischofsstühle in den östlichen Provinzen von Anfange an keinen anderen Einfluss als zu Recht bestehend gestattet hat, als den durch das Breve »Quod de fidelium« gewährten. Mit der Annahme und Insinuation dieses Breve an die Capitel hatte sich die Regierung selbst auf den römischen Standpunkt gestellt und sie hatte gut daran gethan. Denn hätte sie die Breven für die östlichen Bisthümer zurückgewiesen, so würde sie gar keinen rechtlich begründeten Einfluss auf die Bischofswahlen in diesen Landestheilen gehabt haben, da sie bei den Verhandlungen mit dem hl. Stuhle einen bestimmten anderen nicht verlangt und auch nicht zugestanden erhalten hatte. Die Capitel würden zur vollkommen freien Wahl berechtigt gewesen sein und der durch Nominationen oder Empfehlungen, oder, wie im Ermlande, durch Präsentation von vier Candidaten e gremio capituli geübte *factische* Einfluss würde zu fortdauernden Contestationen mit dem apostolischen Stuhle geführt haben, durch welche die Befestigung eines wirklichen Rechtszustandes constant verhindert worden wäre.

Wir wenden uns

2. *zu den westlichen Bisthümern.*

Die erste Wahl, welche in diesem Theile der preussischen Monarchie vor sich ging, war die am 16. October 1823 stattgefundene des Weihbischofs v. Schimonsky zum Fürstbischofe von Breslau.

Schimonsky war allerdings Regierungscandidat, aber er war in kirchlicher Beziehung vorwurfsfrei und hatte die Diöcese schon seit 1817 als Administrator verwaltet.

Der zum Wahlcommissarius ernannte protestantische Graf Stolberg zu Peterswaldau eröffnete im Auftrage der Regierung dem zur Wahl versammelten Capitel, dass es seiner Majestät angenehm

sein werde, wenn es seine Wahl auf Schimonsky richten würde. Im Falle, dass die Wahl auf einen Anderen fiele, sei er angewiesen, die Promulgation des Erwählten zu inhibiren und sofort gegen den Wahlact Protest einzulegee. — Nach dieser Exhorte wurde Schimonsky mit allen gegen zwei Stimmen gewählt.

Da über den Hergang bei derselben, namentlich auch über die Thätigkeit des Wahlcommissarius sorgfältig Protocoll geführt worden war, und dieses Protocoll dem hl. Stuhle eingereicht wurde, so ist es begreiflich, dass die Bestätigung der Wahl Anstand fand. Es gelang indessen den Bemühungen des Gesandten Bunsen und dem freundlichen Entgegenkommen Mazios, die Bestätigung ohne weitere Dazwischenkunft einer Cardinalscongregation von dem Papste, der damals schwer krank darniederlag, zu erlangen. Unter welchen Formen und Cautelen sie ertheilt ist, lässt Friedberg unerwähnt, wir zweifeln indess nicht im Mindesten, dass ähnliche gebraucht sind, wie bei der Bestätigung der Wahl von Matthy's zum Bischof von Culm.

Beanstandet wurde die Bestätigung selbstverständlich wegen der vom canonischen Standpunkt ganz unstatthaften Pression, welche der Wahlcommissarius auf die Wähler geübt hatte. Es stand also die *Nichtigkeit* der Wahl in Frage. Für die wesentliche Freiheit der Wahl konnte nur der einizge Umstand geltend gemacht werden, dass *zwei* Stimmen anderen Candidaten gegeben worden waren. Wenn Friedberg (S. 221.) bemerkt, nicht wegen des von der Regierung bethätigten Einflusses auf die Wahl habe dieselbe in Rom Anstoss erregt, sondern weil die vom Capitel eingesendeten Wahlprotocolle diese landesherrliche Einwirkung officiell zur Kenntniss der Curie gebracht hätten, so halten wir diese Sophistik keiner ernsten Beachtung werth. Ebenso wenig sind wir gesonnen, dem wörtlich abgedruckten Berichte des Gesandten Bunsen in dieser Angelegenheit irgend eine massgebliche Bedeutung beizulegen.

Es sind hauptsächlich zwei Punkte in diesem Berichte, auf welche Friedberg ein erhebliches Gewicht zu legen scheint, eine Ansicht Bunsens und eine angebliche Aeusserung des Papstes.

Nachdem Bunsen hervorgehoben, dass der Inhalt der Rede des kgl. Wahlcommissarius an das zur Wahl versammelte Capitel in Rom Anstoss erregt habe, fährt er in Bezug auf diesen Punkt also fort: »Ew. Excellenz werden aus der Geschichte der Unterhandlung über die Circumscriptionsbulle die vielen Beweise der Thatsache erinnerlich sein, dass Nichts dem römischen Hofe härter und bedenklicher vorkommt, als direct und mit voller, ausgesprochener

Kenntniss etwas zu sanctioniren, was streitige Principien über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht angeht. *So machte man sich hier allerdings keine Illusion darüber, dass in jener Bulle durch die Verweisung auf Breslau der volle Einfluss der königlichen Gewalt auf die Wahlen feierlich, obgleich verdeckt anerkannt sei.* Um so aufmerksamer aber war man auf den Actus, welcher in Zukunft als normal angesehen und als Vorgang gelten sollte, und nichts hatte man weniger erwartet, als dass die Documente über die Ausübung jenes *legalen* Einflusses, vorgelegt und ihre förmliche Sanctionirung gefordert werden würde.«

Dies ist der eine Punkt. Es ist natürlich nur eine *Ansicht*, eine *Einbildung* Bunsens, wenn er den römischen Staatsmännern imputirt, dass sie die Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« über die Bischofswahlen in dem Sinne auffassten, als habe dadurch der volle Einfluss der königl. Gewalt auf die Wahlen *feierlich*, wenn auch *versteckt*, anerkannt werden sollen. Einen Beweis für die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung führt er nicht an.

Wenn, wie er bemerkt, Msgr. Mazio sich mit freundschaftlicher Offenheit dahin ausgesprochen, dass es bei Weitem sicherer und zweckmässiger gewesen wäre, die deutschen Actenstücke ganz wegzulassen, und die Intervention des königl. Commissarius nur im Vorbeigehen zu erwähnen, so dürfte darin weit eher eine in der Form einer feinen Ironie ertheilte Zurechtweisung, als eine Billigung des geübten Einflusses zu erkennen sein. Die Aufmerksamkeit, welche man nach Bunsens Berichte dem ersten Wahlacte nach Erlass der Bulle in Rom schenkte, beweisst zur Genüge, dass man dort nicht im Entferntesten gesonnen war, der kgl. Gewalt einen, über die Bestimmungen der Bulle und des Breve hinausgehenden Einfluss zu gestatten.

Die juristische Capacität der römischen Staatsmänner müsste auf einem sehr niedrigen Niveau gestanden haben, wenn sie den in Wahrheit juristisch unqualificirbaren Gedanken gehabt hätten, die Bulle enthalte eine *feierliche Anerkennung des vollen Einflusses der königlichen Gewalt auf die Wahlen, während sie überhaupt das vollständigste Stillschweigen über jede Art von Einfluss der königlichen Gewalt auf die Wahlen beobachtet.* — Wo hat denn auch in der Bulle in Betreff dieses Einflusses eine Hinweisung auf Breslau stattgefunden?

Ein solcher Hinweis findet sich allerdings in der Bulle in Hinsicht auf die Besetzung der Propstei und der in den ungraden Monaten vacant werdenden Domherrnstellen aller acht preussischen Ca-

pitel, nicht aber in Betreff der Bischofswahlen. Auch in den Niebuhr'schen Noten an Consalvi haben wir uns vergeblich darnach umgesehen. Der schon oben citirte Bericht Niebuhr's an die preussische Regierung vom 25/27. Juli 1820, betreffend die Erläuterung seiner Note an Consalvi vom 22. Juli ej. a. enthält allerdings die Bemerkung, dass, um die Erhaltung des Status quo zu erlangen, es hinlänglich gewesen sei, in der Note zu sagen, dass der König keine Abänderung in der Art der Promotion zum Episcopat in den östlichen Diöcesen bezwecke, und dass, um diese auf die westlichen Diöcesen auszudehnen, es als die zweckmässigste Wendung erschienen sei, zu sagen, dass die in Breslau übliche Wahlform auf sie angewendet werden solle. Allein die Note vom 22. Juli 1820 ergibt nicht, dass diese Wendung gebraucht worden ist.

Durch die unkritischen Bemerkungen Bunsens wird daher für den Gegenstand unserer Erörterung gar nichts bewiesen.

Ebenso verhält es sich mit der angeblichen Aeusserung des Papstes.

Msgr. Mazio hatte dem Papste trotz seiner Erkrankung am 12. Januar 1824 über die Breslauer Wahlangelegenheit Bericht erstatten dürfen. Bei dieser Gelegenheit soll — nach Bunzen — der Papst zu Mazio gesagt haben, der Einfluss der Regierungen auf die Capitelwahlen sei allerdings nicht streng canonisch, er kenne die desfallsige Sitte in Deutschland und wisse, dass die Sache unvermeidlich sei. Bei einer Regierung, wie die Sr. Majestät des Königs von Preussen sei ihm dieser Einfluss aber auch unbedenklich. Was ihn, den Papst, beunruhige, seien ganz andere Punkte, z. B. die Lage der Dinge in Belgien.

Einziger Zeuge der Aeusserung des Papstes ist Mazio, der solche demnächst Bunzen mitgetheilt hat. Ob Mazio die Worte des Papstes und Bunsen die Worte Mazio's genau wiedergegeben hat, wer kann es wissen? Angenommen, der Papst habe die vorstehende Aeusserung gethan, so hat er darin vollkommen Recht, dass er die Beeinflussung der Capitelwahlen durch landesherrliche Wahlcommissarien als mit den Vorschriften des canonischen Rechtes streng genommen nicht vereinbar bezeichnet. Ausnahmsweise kann es ja Fälle geben, wo die Entsendung und selbst die Einmischung eines landesherrlichen Wahlcommissarius noch nicht als ein die *Freiheit* der Wahl beeinträchtigender Missbrauch zu betrachten ist.

Wenn der Papst ferner sagte, die Sache sei in Deutschland unvermeidlich, so mochte er aus Erfahrung sprechen, denn es ist ja eine bekannte Thatsache, dass die deutschen Regierungen sich

durch die Vorschriften der Kirchengesetze von der üblen Gewohnheit, weltliche Commissarien zu den Bischofswahlen zu entsenden und anderweite Einmischungen in dieselben sich herauszunehmen, nicht abhalten liessen. Der Papst konnte daher wohl die Einmischung der weltlichen Regierungen als ein unvermeidliches Uebel betrachten. In Bezug auf den concreten Fall schien ihm der Einfluss vielleicht auch unbedenklich, weil die *damalige* preussische Regierung dem apostolischen Stuhle mehrfache Beweise wohlwollender Berücksichtigung der Interessen der katholischen Kirche in ihrem Lande gegeben hatte, weil dieser Einfluss zu Gunsten eines kirchlicher Seits nicht zu beanstandenden, in der Regierung der Diöcese bereits bewährten Prälaten geltend gemacht, anscheinend auch ein *hinreichender* Beweis für die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht erbracht war.

Das ist der einfache Sinn der Worte des Papstes.

Oder meint Herr Friedberg etwa, der Papst hätte mit seiner Aeusserung uncanonische Einflüsse der Regierung auf die Bischofswahlen für alle Fälle und für alle Zeiten im Voraus für unbedenklich erklären wollen?

In wieweit in concreto der Einfluss der Regierung vom Papste wirklich für unbedenklich erachtet worden ist, das lässt sich indess auf Bunsens Bericht hin um so weniger feststellen, als dieser Diplomat ja seiner Zeit grade nicht im Rufe besonderer Zuverlässigkeit gestanden hat. Die Ausdrücke der päpstlichen Bestätigungs- resp. Institutions-Bulle für Schimonsky sind in dieser Hinsicht allein für massgebend zu erachten, indessen hat, wie schon bemerkt, Herr Friedberg darüber nichts verlauten lassen.

Die zweite Wahl aus dem Bereiche der westlichen Diöcesen, über die berichtet wird, ist die am 18. Juni 1825 erfolgte Wahl Droste-Vischering's zum Bischof von Münster. Sie fand in ähnlicher Weise statt, nur wies die für den kgl. Wahlcommissarius ausgearbeitete Instruction vom 13. Mai 1825, die seitdem auch bei den übrigen Bischofswahlen zur Anwendung kam, den Wahlcommissarius an, den Namen des vom Könige designirten Candidaten — dies war Droste-Vischering — *nicht dem versammelten Capitel officiell, sondern jedem einzelnen Domherrn vertraulich mitzutheilen und sich auf diesem Wege seiner Stimme zu versichern. Die Vollziehung eines förmlichen Wahlactes im entgegengesetzten Sinne dürfe er gar nicht gestatten und sollte er unglücklicher Weise dergestalt in seiner Erwartung getäuscht sein, dass die förmliche Wahl auf einen Anderen fiele, als den der kgl. Wille bezeichnet, so solle er wider*

dieselbe protestiren und ihre Promulgation verbieten. Im vorliegenden Falle werde der Erfolg um so sicherer und leichter sein, da in der Person des bisherigen Weihbischofs von Droste ein Prälat zur bischöflichen Würde ausersehen sei, dessen kirchliche Würdigkeit nicht leicht Jemand bezweifeln werde, auch sich mit Gewissheit vorhersagen lasse, dass derselbe dem apostolischen Stuhl angenehm sein werde.

Ueber den Hergang der Wahl selbst und die Bestätigung in Rom wird nichts berichtet, nur dass Droste-Vischering am 18. Juli 1825 gewählt worden sei. Es lässt sich annehmen, dass in dem Wahlprotocolle des Domcapitels der nicht officiellen, sondern nur vertraulichen Beeinflussungen des Wahlcommissarius keine Erwähnung geschehen ist und daher auch die Confirmation der Wahl in Rom keinen Anstand gefunden hat.

Dasselbe Verfahren wiederholte sich bei der 1825 mit 10 von 12 Stimmen erfolgten Wahl v. Ledebur's zum Bischof von Paderborn.

Dann ist es die am 27. October 1835 stattgehabte Wahl des Grafen Sedlnitzki zum Fürstbischof von Breslau, welcher Friedberg ein grosses Gewicht für seine Tendenzen beilegt. Wir bedauern nur, dass seine Erzählung über die Vorgänge bei derselben so überaus mager ist, dass es unmöglich erscheint, darauf hin ein Urtheil über die Sache zu fällen.

Erledigt wurde der bischöfliche Stuhl von Breslau schon am 27. December 1831 durch Schimonsky's Tod. Friedberg berichtet nur, dass die Regierung den Dompropst Grafen Sedlnitzki als Candidaten aufgestellt, Rom aber gegen denselben als Anhänger der neuerungssüchtigen Partei Einwendungen erhoben und hierauf der König durch Cabinets-Ordre vom 3. October 1834 die Wahl für die nächsten zwei Jahre noch auszusetzen befohlen, sie auch erst dann gestattet habe, nachdem der Papst sich habe bereit finden lassen, die Bestätigung zu geben, falls Sedlnitzki sich von dem gegen ihn schwebenden Verdachte durch eine nach Rom abzugebende Erklärung reinigen wolle.

Friedberg hält diesen Vorgang für das Recht der preussischen Bischofswahlen deswegen von tiefem Interesse, weil der Papst, indem er sich mit der Regierung in Verhandlungen über die Person eines noch nicht Gewählten, sondern nur von der Regierung als Candidaten Aufgestellten eingelassen, gleichzeitig die Befugniss der Regierung anerkannt habe, auf *einen* Candidaten ihr Augenmerk zu richten und diesen dem Capitel zur Wahl zu designiren. »Denn,«

sagt er, und das ist der einzige Grund für diese seine Ansicht, — »entgegengesetzten Falles hätte der Papst jede Verhandlung bis nach vollendetem Wahlacte zurückweisen müssen.«

Weit entfernt, diesem Urtheile beitreten zu können, müssen wir es vielmehr als im höchsten Grade leichtsinnig bezeichnen, dass Herr Friedberg es unternommen hat, auf einen so dürftigen und lückenhaften Thatbestand überhaupt eine rechtliche Schlussfolgerung zu bauen.

Nach dem, was wir über diesen Wahlfall zu erfahren Gelegenheit hatten, muss ja in den vom Verfasser benutzten Ministerialacten ein sehr reiches Material vorhanden sein, welches sowohl über die rechtliche Seite des ganzen Verfahrens, als auch über die Person Sedlnitzki's den ergiebigsten Aufschluss geben könnte. Warum hat denn Herr F. dieses Material unbenützt gelassen und sich mit einigen dürftigen Brocken begnügt, welche den eigentlichen Zusammenhang und Verlauf der Sache völlig unaufgeklärt lassen?

Wir unsererseits nehmen gar keinen Anstand, zu erklären, dass das von der Regierung in diesem Falle beobachtete Verfahren dem mit Rom vereinbarten Rechte schnurstracks zuwiderlief. Abgesehen von der unzulässigen Designation eines Regierungscandidaten, von der Entsendung eines königl. Wahlcommissarius und der von diesem unstatthafter Weise geübten Pression auf das Capitel, stand es gar nicht in den Befugnissen der Regierung, dem Capitel die Aussetzung der Wahl auf zwei Jahre anzubefehlen.

Es war dies einfach eine Vergewaltigung des capitularischen Wahlrechtes und ein Eingriff in das päpstliche Devolutionsrecht.

Um aber aus der von der Regierung über diese Besetzungsangelegenheit mit dem apostolischen Stuhle geführten Verhandlungen Schlüsse zu Gunsten staatlicher Befugnisse zu ziehen, die mit dem Rechte der Bulle und des Breve im Widerspruch stehen, müssten uns diese Verhandlungen selbst nicht nur nach ihrem Wortlaute, sondern auch nach ihrer Veranlassung genau bekannt sein.

Da die Vacanz des bischöflichen Stuhles bereits am 27. December 1831 eingetreten war, und erst am 3. October 1834, also fast drei Jahre später die Aussetzung der Wahl auf weitere zwei Jahre commandirt wurde, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dass die preussische Regierung nach Ablauf der dreimonatlichen Devolutionsfrist mit dem apostolischen Stuhle sich in Verbindung gesetzt hat, um ein einseitiges Vorgehen des Papstes, dem dann die Besetzung zufiel, abzuwenden.

Dabei wird wohl dem Papste die Zumuthung gestellt worden sein, den Sedlnitzki als Bischof zu acceptiren, worauf aber wegen der von F. selbst erwähnten Anrüchigkeit desselben nicht eingegangen werden konnte. Der Papst hat durchaus nicht nöthig, über die Devolutionsfrist hinaus auf die Wahlacte der Capitel zu warten.

Wenn er daher in Concreto nach Ablauf dieser Frist mit der Regierung in Verhandlungen getreten ist, so ist daraufhin nicht im Mindesten der Schluss berechtigt, dass er dem Könige die Befugniss eingeräumt habe, dem Capitel einen Candidaten zu designiren.

Allerdings hat der Papst von seinem Devolutionsrecht keinen Gebrauch gemacht und es ist 1836 die Wahl Sedlnitzki's erfolgt, allein wir bestreiten, dass der apostolische Stuhl im Laufe dieser Verhandlungen auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben hat, dass er der preuss. Regierung die Befugniss einräume, dem Breslauer Domcapitel irgend eine Persönlichkeit als ihren Candidaten zur Wahl zu designiren.

Die Wahl Sedlnitzki's geschah in Folge der Einwirkungen des Wahlcommissarius, Oberpräsidenten von Merckel, per Acclamationem, was uns nicht Wunder nimmt, da in Betracht des einem Oberpräsidenten in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten seiner Provinz zustehenden gewaltigen Einflusses *schon die Bestellung* eines so mächtigen Beamten zum Wahlcommissarius selbst einschüchternd wirken musste. Dass aber von der Thätigkeit des Wahlcommissarius in Rom etwas bekannt worden sei, lässt sich nicht voraussetzen und Herr Friedberg hat es nicht behauptet. Nachdem daher durch den angestellten Informativprocess die gegen die kirchliche Correctheit Sedlnitzki's obwaltenden Bedenken behoben waren, konnte die päpstliche Bestätigung wohl erfolgen.

Die am 1. December 1835, nach dem Ableben des Grafen Spiegel stattgefundene Wahl Droste-Vischering's zum Erzbischof von Köln ist darum Gegenstand besonderer Beachtung des Herrn F. geworden, weil sie davon Zeugniss ablege, welche Auffassung des Breve »Quod de fidelium« bei den preussischen Capiteln herrschend gewesen sei.

Graf Spiegel war am 2. August 1835 gestorben und am 14. September ej. a. richtete das Capitel an den Cultusminister von Altenstein die Bitte, *ihm die Candidaten der Regierung mitzutheilen, »da das apostolische Breve vom 16. Juli 1821 es den Domcapiteln zur Pflicht mache, sich angelegen sein zu lassen, vor der Wahl Diejenigen kennen zu lernen, welche die hohe Gnade haben, Sr. Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten König angenehm zu sein.«*

So berichtet wenigstens Herr Dr. Friedberg.

Nun mag ja freilich diese Eingabe des Kölner Capitels ein sehr angenehmer Fund für Jemanden sein, der in Ermangelung guter Gründe sich an jedem Strohhalm halten muss, der sich ihm bietet, im Grunde genommen ist es doch aber für die Beurtheilung des hier in Frage stehenden Rechtspunktes eine höchst gleichgültige Sache, wie das eine oder andere Domcapitel geglaubt hat, den Bestimmungen des Breve gerecht werden zu können. Unter dem absoluten Regiment der damaligen Zeit verkümmerten eben nicht bloss die Rechte, welche Einzelne und Corporationen dem Staate gegenüber hatten, sondern selbst das *Rechtsbewusstsein*, und Servilität war allenthalben die Folge eines Regimentes, für welches der unbeschränkte Wille des Souverains als höchstes Gesetz galt.

Wir halten daher die Handlungsweise des damaligen Kölner Domcapitels nicht für den Ausdruck der freien Willensmeinung der Capitularen, meinen aber auch, dass, selbst wenn sie das wäre, daraus noch kein Schluss auf die bei den übrigen Domcapiteln in Preussen rücksichtlich des Breve herrschenden Auffassung gezogen werden kann. Darauf aber möchten wir Herrn F. doch noch aufmerksam machen, dass das Domcapitel in seiner Eingabe an die Regierung um Mittheilung nicht *des* sondern *der* Regierungscandidaten gebeten, also wenigstens insofern die canonischen Vorschriften im Auge gehabt hat, dass es nicht gradezu auf Commando die erste beste Person wählen wollte, die man ihm als einzige, dem König genehme vorschlagen würde. In diesem geringen Reste von eigener Meinung und Selbstständigkeit des Capitels lag auch der Grund, weshalb das Cultusministerium durch Erlass vom 20. September ej. a. das Gesuch desselben mit der Belehrung zurückwies, dass es nur die Anberaumung eines Wahltermines und die Abordnung eines königlichen Wahlcommissarius hätte fordern dürfen, welchen das Staatsoberhaupt zu den Bischofswahlen entsende, sowohl um sein Ehrenrecht als Schirmherr der Kirche geltend zu machen, als auch um auf die Wahl selbst denjenigen Einfluss auszuüben, den das Breve vom 16. Juli 1821 anerkenne, und welcher dem Landesherrn gebühre. Sache dieses Bevollmächtigten sei es, den Capitularen in Betreff der Absichten Sr. Majestät des Königs die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Das Ministerium nahm nun von der Eingabe des Domcapitels selbst Veranlassung, die Ernennung des Wahlcommissarius und die Anberaumung eines Wahltermins bei dem Könige in Antrag zu bringen, worauf der Oberpräsident von Bodelschwingh zum Wahl-

commissarius ernannt wurde mit der seit 1825 üblichen Instruction und Weisung, die Wahl des Regierungscandidaten durchzusetzen. Als solcher wurde an erster Stelle der Bischof Hommer von Trier, eventuell der Weihbischof Clemens Droste-Vischering zu Münster genannt. So viel hatte also das Capitel mit seiner Eingabe doch erreicht, dass ihm die Wahl unter zwei Regierungscandidaten gestattet wurde, und in der Thatsache, dass es den nur eventuell Genannten wählte, zeigte sich die Neigung, wenigstens so viel als möglich den eigenen Willen zur Geltung zu bringen.

Warum blieb denn nun aber die Regierung nicht bei der Praxis, eine einzige bestimmte Person als ausschliesslich genehm zu bezeichnen, wenn sie darauf ein Recht hatte?

Herr Friedberg wendet sich demnächst zu der bekannten Trier'schen Wahl, an welcher das bisher von der Regierung befolgte System, wie er sehr richtig bemerkt, vollkommen Schiffbruch litt.

Am 11. November 1836 war der Bischof Hommer von Trier mit Tod abgegangen und schon am 25. November setzte das Domcapitel selbst den Wahltermin auf den 11. Januar 1837 an.

»*Aus eigener Machtvollkommenheit*,« sagt Friedberg, als ob das Domcapitel nicht im vollsten Rechte gewesen wäre, dies zu thun, da ihm ja, wie es auch selbst in der Anzeige an die Regierung bemerkt hatte, die Bulle *die Wahl des Bischofs verstattete.*

In Berlin fand man natürlich das Verfahren des Capitels ebenfalls für ordnungswidrig. Der Cultusminister liess ihm dieserhalb unter dem 5. December einen Verweis zugehen mit dem Beifügen, dass es beim Könige die Anberaumung eines Wahltermines und die Ernennung eines Wahlcommissarius nachzusuchen, jedenfalls die letztere abzuwarten habe.

Die Majorität des Capitels zeigte sich geneigt, den Absichten der Regierung zu entsprechen, wollte auch wegen Bezeichnung der Candidaten die Initiative der Regierung abwarten. Dagegen hatte die aus den Domherrn Braun, Arnoldi und Müller bestehende Minorität in einer Capitelsversammlung den Antrag gestellt: dass das Capitel incl. der Ehrendomherrn in einer vorläufigen Besprechung sich über die Personen einigen möge, welche bei der wirklichen Wahl in Betracht kommen könnten, dass diese dann dem Gouvernement mit der Bitte namhaft zu machen seien, diejenigen unter denselben zu bezeichnen, welche Sr. Majestät etwa nicht genehm wären, damit hierauf gleich zur Wahl geschritten werden könne.

Da dieselben indess mit diesem Antrage nicht durchdrangen, wendeten sie sich an den hl. Stuhl mit der Bitte um Interpretation des Breve »Quod de fidelium.« Namentlich baten sie um näheren Aufschluss über die Art, wie sich die Capitel in dergleichen Fällen von der landesherrlichen Willensmeinung zu unterrichten hätten. Da dieser Schritt ohne Vorwissen der Regierung geschehen war, so liess das Cultusministerium, welchem sie eine Abschrift ihrer an den Papst gerichteten Vorstellung eingereicht hatten, eine Disciplinaruntersuchung auf Grund des Art. 207. des Code pénal[1]) gegen sie einleiten und legte schliesslich Jedem eine willkürliche Ordnungsstrafe von 50 Thalern auf.

Inzwischen erging in dem Breve vom 15. März 1837 der Bescheid des Papstes. Derselbe ist bekannt und im Archiv bereits mitgetheilt. Er wiederholt im Wesentlichen den Inhalt des Breve »Quod de fidelium« und bemerkt in Bezug auf die Art und Weise, wie das Capitel die Willensmeinung des Königs erforschen solle: »Jam vero quemadmodum de ceteris dotibus Vobis est inquirendum, ita plane ad ipsius epistolae sensum, de persona, quae Regi minus grata nequaquam sit, investigandum, rem scilicet ex publicis notitiis, ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium caute ac sollerter adhibitis et ex Gubernii praeterea factis arguendo.«

Der Gesandte Bunsen[2]) sowohl wie auch Altenstein glaubten durch diese Entscheidung die Rechte des Staates genügend gewahrt.

Schon vor Eingang des vorerwähnten päpstlichen Breve — am 4. Februar 1837 — hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, vom Cultusminister von Altenstein den Auftrag erhalten, als Vorbereitung zu der inzwischen *von dem König befohlenen Bischofswahl* die Stimmen der Trier'schen Capitularen zu sondiren und demnächst sein Gutachten über die Personen abzugeben, auf welche die Wahl etwa zu lenken sein möchte. Der Oberpräsident setzte sich dieserhalb in Verbindung mit dem als regierungsfreundlich bekannten damaligen Dompropst Auer, dem er einen bedeutenden Einfluss auf das Domcapitel zuschrieb und empfing von demselben die Versicherung, dass das Capitel sich nicht weigern

1) Wenn dieser Artikel des Code pénal anwendbar gewesen wäre, so hätte die *Criminal*untersuchung und nicht die *Disciplinar*untersuchung eingeleitet werden müssen. Er passte aber gar nicht auf den qu. Fall.

2) Bunsen äusserte sich in seinem Berichte vom 20. März 1837 wörtlich: »Ew. Excellenz gestehe ich, dass mir die Beantwortung der beiden gestellten Fragen ganz im Sinne der königl. Regierung zu sein scheint.«

werde, eine, den Wünschen des Gouvernements entsprechende Wahl zu treffen, sofern die zu designirenden Personen die Achtung der Wählenden genössen. Im Einverständnisse mit ihm brachte sodann der Oberpräsident den General-Vicar Hüsgen und den Domdechanten Schweitzer, beide von Köln, dem Ministerium als für den bischöflichen Stuhl von Trier vorzugsweise geeignet in Vorschlag mit der Bitte, dem Capitel mindestens zwei Candidaten zu designiren, damit nicht die Wahl in eine leere Formalität auslaufe. Zugleich machte er auf die Nothwendigkeit dringender Eile aufmerksam, weil bei dem als nahe bevorstehend zu betrachtenden Ableben des Dompropstes Auer auf eine Majorität im Capitel für das Gouvernement nicht gerechnet werden könne.

Hierauf erfolgte kein Bescheid. Dagegen hatte gleichzeitig mit der Abführung des Erzbischofs Clemens August von Köln der Regierungsrath Brüggemann, damals Hülfsarbeiter im Cultusministerium, die Weisung erhalten, mit dem Dompropst Claessen in Aachen über die Bedingungen zu unterhandeln, unter welchen er zur Annahme des bischöflichen Stuhles bereit sei. Diese Unterhandlungen bezogen sich vorzugsweise auf seinen Beitritt zu dem Vertrage über die gemischten Ehen vom 29. Juli 1834, in welcher Beziehung seine Gesinnungen besonders deshalb bedenklich erschienen, weil ein von ihm verfasstes Gutachten in einer unter dem Namen des *»rothen Buches«* bekannten Druckschrift veröffentlicht worden war. Die Erklärungen, welche Claessen abgegeben, mochten im Cultusministerium nicht befriedigt haben und die ganze Angelegenheit beruhte bis auf Weiteres.

Erst im Juli 1838 erhielt der Oberpräsident v. Bodelschwingh den erneuten Auftrag, die Stimmen der Trier'schen Domcapitularen zu sondiren.

Nach dem inzwischen erfolgten Tode Auer's hatten die jüngeren Capitularen Braun, Müller und Arnoldi das Uebergewicht im Capitel erlangt. Sie hatten sich vorgenommen:

a) keine *Scheinwahl* in der seither üblichen Weise, wo der zu wählende Candidat dem Capitel designirt wurde, vorzunehmen, sondern nur dann zu wählen, *wenn mehrere Sr. Majestät dem Könige nicht ungenehme, auch dem Capitel genau bekannte und ihm geeignet erscheinende Personen bezeichnet würden,*

b) keinem Candidaten ihre Stimme zu geben, von welchem man nicht die Ueberzeugung habe, dass er dem Gouvernement rücksichtlich des Vertrages vom 29. Juli 1834 keine Zusicherungen ertheilt habe und auch solche auf Erfordern nicht machen werde.

Ein solcher Entschluss konnte dem Domcapitel nur zur Ehre gereichen.

Unter so bewandten Umständen lag es auf der Hand, dass das Capitel zur Wahl der früher in Aussicht genommenen Mitglieder des Kölner Capitels nicht zu bewegen sein werde. Es lag vielmehr nahe, dass es sein Augenmerk auf die eigenen Mitglieder Braun, Müller, Wilmowski etc. richten werde. Hierüber berichtete denn auch v. Bodelschwingh im August 1838 an das Ministerium. Seine Ansicht war, man müsse entweder das Capitel unter Vorbehalt des Placetum regium frei wählen lassen oder ihm eine möglichst grosse Zahl dem Könige wohlgefälliger Personen designiren.

In einer Cabinets-Ordre vom 16. December 1838 erging nun die Anweisung, zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Trier unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen, auch dem Domcapitel Behufs der vorzunehmenden Wahl mehrere geeignete Candidaten zu bezeichnen.

Soweit hatte man sich also in Berlin selbst bereits von der Unvereinbarkeit des früher von der Regierung beobachteten Verfahrens mit den Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« überzeugt, dass man dem Könige den Erlass einer solchen Ordre vorschlagen konnte. Würde das wohl geschehen sein, wenn man für die früher befolgte Praxis einen Rechtsboden unter den Füssen gehabt hätte?

Hierauf wurden dem Könige in einem unter dem 28. Januar 1839 erstatteten Personalbericht vier Geistliche, nämlich, wenn wir recht unterrichtet sind, der Domcapitular Schweitzer von Köln, der Dechant, Ehrendomherr Stangen, der Dechant und Pfarrer Wilmowski und der Domcapitular Müller zur Annahme als personae gratae empfohlen. Wenigstens erklärte der König in einer Cab.-Ordre vom 3. Februar 1839, dass, wenn die Wahl des Domcapitels auf einen dieser vier Geistlichen fallen sollte, demselben die landesherrliche Zustimmung nicht versagt werden würde.

Zugleich bemerkte er jedoch, dass in Beziehung auf die gegenwärtige Stellung des Domcapitels zu Köln dem Papste gegenüber die Wahl des Domcapitulars Schweitzer weniger rathsam erscheine. Gleiches gelte wegen vorgerückten Alters von dem Domdechanten Stangen, der wohl nur in Ermangelung anderer Auskunft die Stimmen für ein so schwieriges Amt auf sich vereinigen könnte, in welchem Falle er, der König, dieser Wahl nicht entgegen sei. Bei der Erwählung des Dechanten und Pfarrers Wilmowski oder auch des Domcapitulars Müller hege er, in Voraussetzung, dass beide

Männer das ihnen beigelegte günstige Zeugniss verdienten, weiter keine Bedenken.

Durch diese Cab.-Ordre wurde zugleich der Oberpräsident von Bodelschwingh zum Wahlcommissarius ernannt. Eine Erklärung des Inhaltes, dass, wenn die Wahl auf keinen der vier genannten Geistlichen, sondern auf eine andere Person falle, diese letztere als persona minus grata zu erklären sei, enthielt die erwähnte Cab.-Ordre jedenfalls nicht. Dagegen enthielt allerdings die dem Wahlcommissarius vom Cultusminister ertheilte Instruction vom 7. Februar 1839 die der Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl zuwiderlaufende Weisung:

»Sollte die Wahl nicht den erwarteten Ausgang haben, so wird sie vor ihrer öffentlichen Verlautbarung verworfen und eine neue Wahl versucht, bis sie eine der in der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 3. d. Mts. bezeichneten Personen trifft.«

In der gedachten Instruction war ferner zwar bemerkt, dass wenn die gegenwärtigen Umstände es auch nicht rathsam erscheinen liessen, dass die Wahl auf eine bestimmte Person positiv gerichtet werde, vielmehr innerhalb der durch die Cab.-Ordre vom 3. Februar gegebenen Bestimmungen ein freier Spielraum für diesmal zu belassen sei, doch jede amtliche und sogar ausseramtliche Aeusserung vermieden werden müsse, welche in Zukunft zur Abwehr eines positiven Einwirkens der Krone benützt werden könne. Allein was konnte alle in dieser Hinsicht dem Wahlcommissarius zur Pflicht gemachte Vorsicht helfen, wenn ein Recht der Krone zur positiven Einwirkung auf die Wahl einer bestimmten Person nicht vorhanden war.

Nachdem der kgl. Wahlcommissarius an seinem Theil die nöthigen einleitenden Schritte zur Wahl gethan, auch wie wir annehmen dürfen, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels vertraulich die Namen der Regierungscandidaten mitgetheilt und solcher Weise auf ihre Wahl hingewirkt hatte, wurde der Wahltermin auf den 1. Mai 1839 festgesetzt.

Um es Behufs Durchsetzung der Wahl eines der Regierungscandidaten seinerseits an Nichts fehlen zu lassen, hatte sich demnächst der Wahlcommissarius schon am 28. April in Trier eingefunden. Hier erfuhr er aber durch den Weihbischof Günther, mit welchem er sich alsbald nach seinem Eintreffen in Verbindung gesetzt hatte, dass das Capitel keinen der Regierungscandidaten für die Wahl in Betracht gezogen habe, die Stimmen vielmehr zwischen Arnoldi und Steiniger getheilt seien. Er eröffnete darauf dem ge-

nannten Capitelsmitgliede, dass er, wie schon aus seinen früheren Mittheilungen zu entnehmen gewesen sei, *keinen derselben als persona grata zu bezeichnen im Stande wäre* und sprach die zuversichtliche Erwartung aus, dass man, dies berücksichtigend, auf die früher von ihm als personae gratae genannten Personen zurückkommen werde.

Dieselbe Eröffnung machte er noch an demselben Abende dem Domdechanten Biller.

Beide erwiederten, dass man geglaubt habe, es würden auch Arnoldi und Steiniger Sr. Majestät nicht ungenehm sein. *Würden sie ihnen als personae ingratae bezeichnet, so müsse man allerdings von ihrer Wahl absehen.*

Eine Rücksprache des Wahlcommissarius mit den anderen Capitelsmitgliedern fand nicht statt. Als er jedoch am Abende des 30. April bei weiterer Besprechung mit dem Weihbischof ersah, dass eine der Majorität nahekommende Zahl von Stimmen sich der Wahl Steiniger's zuneige, liess er einigen nicht zur Steiniger'schen Partei gehörigen Domcapitularen durch den Regierungspräsidenten die Eröffnung zugehen, dass er nur den als Regierungscandidaten bezeichneten Personen das Placet ertheilen dürfe, dass nur auf diese die Wahl zu richten sei und er von ihnen erwarte, sie würden zur Vermeidung jedes Aergernisses nach Kräften auf die Wahl einer derselben hinwirken.

Die Wahl nahm nichtsdestoweniger nicht den vom Wahlcommissarius erhofften Ausgang. Es wurde im 3. Scrutinium Arnoldi[1] mit 7 gegen 4 Stimmen gewählt.

Der Wahlcommissarius eröffnete sofort der Deputation, welche ihm das Wahlergebniss mittheilte, dass er dem Erwählten das Placet nicht ertheilen könne, forderte das Capitel zur Vornahme einer Neuwahl auf und verbot, da dieses Ansinnen abgelehnt wurde, die Publication der Wahl Arnoldi's, worauf das Capitel beschloss, das Placetum regium bei Sr. Majestät, dem Könige, direct zu erbitten. Dies geschah in einer Bittschrift vom 2. Mai 1839, worin es unter Anderem hiess, *dass die für Arnoldi Stimmenden die Ueberzeugung gehegt hätten, dass er keine Sr. Majestät unangenehme Person sei, und dass er wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit in allgemeiner Achtung stehe und Bürgschaft gewähre, dass er auch als Bischof die Pflichten gegen den Landesherrn erfüllen und das Volk zu gleicher Treue durch Wort und Beispiel ermahnen werde.*

Trotz dieser Versicherung wurde das Domcapitel auf seine Bitte abschlägig beschieden, indessen befahl der König, dass das Capitel

nicht wieder zur Vornahme einer neuen Wahl zu *veranlassen*, *sondern dessen Initiative* abzuwarten sei.

Bekanntlich wendete sich das Capitel demnächst an den Papst. Bevor wir jedoch Weiteres über den Verlauf der Sache berichten, sei es uns gestattet, auf die Vorgänge vor der Wahl selbst, mit Bezug auf die Friedberg'sche Darstellung noch einen kurzen Rückblick zu werfen.

Friedberg sagt S. 232:

»Im März begab sich Bodelschwingh nach Trier und theilte dem Capitel vertraulich die Namen der Regierungscandidaten mit, von denen einer noch nachträglich gestrichen zu sein scheint. Aber *jetzt* (also im März) verkündete das Capitel, dass seine Ansicht über das Verfahren sich geändert hätte, dass es unter zwei Candidaten wählen würde, welche dann Bodelschwingh sofort — und darunter auch den Domherrn Arnoldi für personae minus gratae erklärte. Nichts destoweniger wurde dieser am 1. Mai 1839 gewählt.«

Wir sind nicht ohne Grund ausführlich in unserer Darstellung gewesen. Denn vorstehendes Referat Friedberg's ist abgesehen von der Voraussetzung, dass einer von den Regierungscandidaten noch nachträglich gestrichen worden sei, von welcher wir glauben, dass sie auf einem Irrthume beruht, in folgenden Punkten unrichtig, darin nämlich:

1) dass das Capitel dem kgl. Wahlcommissarius überhaupt eine Veränderung seiner Ansicht über das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren verkündet habe,

2) dass es erklärt habe, nur unter zwei Candidaten wählen zu wollen, worunter Arnoldi,

3) dass der Wahlcommissarius diese zwei Candidaten, darunter Arnoldi, für personae minus gratae erklärt habe,

4) dass dies bei der Anwesenheit Bodelschwingh's im März 1839 geschehen sei.

Die Sache ist vielmehr in der Weise vor sich gegangen, wie wir berichtet haben. Der Wahlcommissarius hat, nachdem er im März in Trier einleitende Schritte zu Gunsten des Regierungscandidaten bei den einzelnen Capitularen gethan hatte, die Hoffnung gehabt, das Capitel werde die Initiative der Regierung mit ihren vier Candidaten respectiren und einen derselben zum Bischof wählen. Als er dann am 28. April, also drei Tage vor der Wahl wieder nach Trier kam, hat ihm nicht *das Capitel* irgend eine, auf seinen Entschluss bezügliche *Verkündigung* zugehen lassen, sondern er selbst hat confidentiell mit dem Weihbischof Günther conferirt, um de novo

die Stimmen der einzelnen Wahlherrn zu sondiren und hierbei hat er erfahren, *nicht*, dass das Capitel seine Ansicht über das Verfahren geändert, *nicht*, dass es nur unter zwei Candidaten wählen werde, sondern *nur*, dass es in *seiner Majorität* auf keinen der vier Regierungscandidaten sein Absehen gerichtet habe, vielmehr die Stimmen der Capitularen zwischen Arnoldi und Steiniger getheilt seien, was nicht ausschloss, dass ein oder der andere Capitular auch einen dritten Candidaten, vielleicht sogar einem der Regierungscandidaten seine Stimme geben würde. Es ist auch in der That nicht unter zweien, sondern unter Mehreren gewählt worden.

Sodann hat der Wahlcommissarius nicht erklärt und auch nicht erklären können, dass die beiden Candidaten der Capitelsmajorität, darunter Arnoldi personae minus gratae seien, denn eine königliche Willensmeinung über die Genehmheit oder Nichtgenehmheit derselben lag gar nicht vor; sondern er hat sich, was auch geschehen, nur dahin aussprechen können, *dass er nicht ermächtigt sei, dieselben als personae minus gratae zu bezeichnen und dass er daher die Wahl, falls sie auf einen derselben falle, nicht placetiren könne.*

Der Unterschied der einen von der anderen Ausdrucksweise ist, sollte man meinen, so wesentlich, dass er Herrn Friedberg nach seiner schon Jahre lang fortgesetzten Beschäftigung mit dem Thema der Bischofswahlen unmöglich entgangen sein kann.

Hätte der Wahlcommissarius den Trier'schen Capitularen die positive Eröffnung machen können, jene beiden Candidaten, darunter Arnoldi, seien *vom König als minus grati* bezeichnet, so würde das Capitel sie bei der Wahl nicht weiter in Betracht gezogen haben. Da er ihnen aber nur sagen konnte, er habe keine Vollmacht sie als grati zu bezeichnen, so konnten sie es gleichwohl sein und das Capitel konnte, nachdem ihm innerhalb der Frist vom 28. April bis zum 1. Mai keine weitere Nachricht darüber zugegangen war, dass sie es nicht seien, und da gegen keinen derselben bisher auch nur das geringste Zeichen königlichen Missfallens zu erkennen gegeben war und ebenso wenig Thatsachen vorlagen, die ein solches Missfallen hätten rechtfertigen können, wohl die Ueberzeugung hegen, dass die Wahl des Einen oder des Anderen vom König nicht werde beanstandet werden.

Hierdurch erklärt sich das Verfahren des Capitels bei der demnächst stattfindenden Wahl Arnoldi's.

Nun sind wir zwar nicht gemeint, dieses Verfahren als vollkommen gerechtfertigt darzustellen, wohl aber behaupten wir, dass das Capitel wenigstens nach bestem Wissen und Gewissen dabei zu

Werke gegangen ist, und dass, wenn Versehen bei der damaligen Bischofswahl vorgekommen sind, dasjenige des Capitels bei Weitem das geringste war.

Das Verfahren, welches die Regierung bei den seit Erlass der Bulle »De salute animarum« vorgekommenen Bischofswahlen beobachtet hatte, war mit den Bestimmungen der Bulle »De salute« und des Breve »Quod de fidelium« unvereinbar, und das Bestreben derselben, die Capitelswahl zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen, musste nothwendig den Widerstand der Capitel provociren, zumal wenn der Regierungseinfluss zu Gunsten von Candidaten geltend gemacht wurde, deren kirchliche Correctheit angezweifelt werden konnte. Da die Regierung, indem sie *ihrerseits* bei den Bischofswahlen hinsichtlich der Person des zu Erwählenden stets die Initiative ergriff, die Capitel nicht hatte dazu kommen lassen, ein bestimmtes Verfahren Behufs Einziehung der Information über die Willensmeinung des Königs in Ansehung der Wahlcandidaten auszubilden, so darf es nicht Wunder nehmen, dass der erste Durchbruch capitularischer Selbstständigkeit in diesem Punkte ein wenig über die Schranken des vereinbarten Rechtes hinausging. Denn wir sind allerdings der Ansicht, dass das Trier'sche Capitel, bevor es sich nicht *Gewissheit* darüber verschafft hatte, ob Arnoldi persona grata sei, nicht hätte zur förmlichen Wahl desselben schreiten sollen. Aber die Regierung trifft das grössere Mass von Culpa. Wie kam sie dazu, dem Capitel eine Anzahl von Personen als Regierungscandidaten *mit dem Anspruche vorzuschlagen*, dass die Wahl so lange fortgesetzt werden müsse, bis sie auf einen derselben falle? Wie kam der Wahlcommissarius dazu, die Capitularen wissen zu lassen, dass nur auf die Regierungscandidaten die Wahl zu richten sei. Dies war ja eine augenscheinliche Verletzung des capitularischen Wahlrechtes.

Dann hat der Wahlcommissarius entschieden darin gefehlt, dass er, als ihm die Absicht zweier erheblicher Fractionen des Capitels bekannt worden war, ihre Stimmen auf Steiniger resp. auf Arnoldi zu richten und als ihm der Weihbischof Günther und der Domdechant Biller mittheilten, das Capitel habe gehofft, dass auch diese dem Könige nicht ungenehm sein würden, nicht sofort Schritte that, um die Willensmeinung des Königs über die Genehmheit oder Nichtgenehmheit derselben einzuholen.

War dies bis zum 1. Mai als dem bereits anberaumten Wahltage nicht mehr möglich, so musste er vom Capitel die Verlegung der Wahl auf einen späteren Zeitpunkt erwirken, bis zu welchem

die Erklärung des Königs eingeholt sein konnte und wir zweifeln nicht im Mindesten, dass das Capitel hierauf gern eingegangen wäre. Da er diesen Weg nicht einschlug, so musste das Capitel nothwendig in der Meinung bestärkt werden, dass Arnoldi und Steiniger in Wahrheit nicht minus grati seien und die auf eine derselben fallende Wahl keinen weiteren Anstand bieten werde.

Ein weiterer Fehler war es, dem Könige die abschlägliche Bescheidung des Capitels vorzuschlagen, nachdem dieses nachträglich die Bitte um Ertheilung des Placetum regium für Arnoldi ausgesprochen hatte. Denn in dieser Bitte lag das Anerkenntniss, dass eine dem König nicht genehme Person nicht Bischof werden dürfe und politische Bedenken oder sonstige persönliche Gründe der Beanstandung lagen gegen Arnoldi durchaus nicht vor. Wenn also das erbetene Placetum regium unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Wiederholung einer ähnlichen Verfahrungsweise in künftigen Wahlfällen ertheilt worden wäre, so würde unseres Erachtens die Regierung den landesherrlichen Gerechtsamen durchaus nichts vergeben haben.

Was aber die Regierung hinderte, diesen Schritt zu thun welcher ihr grosse Verlegenheiten erspart hätte, war der eigene incorrecte Standpunkt, den sie bei den Bischofswahlen einnahm.

Der Papst, dem auch die Regierung eine Denkschrift über das ihrerseits bei dieser Wahl beobachtete Verfahren hatte überreichen lassen, überwies den Fall einer Cardinals-Congregation zur Untersuchung, deren Gutachten dahin ging, dass die Wahl Arnoldi's den canonischen Vorschriften entsprechend und daher nicht zu annulliren sei. Der Bestätigung derselben hätte daher vom *canonischen* Standpunkte nichts im Wege gestanden. Indessen ertheilte der Papst dieselbe nicht, um seiner Vertragspflicht gegen die Regierung gerecht zu werden.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass nach dem Regierungsantritt Friedr. Wilhelm's IV. Graf Brühl nach Rom geschickt wurde, um die seit dem Kölner Ereigniss zwischen der preuss. Regierung und dem hl. Stuhl entstandenen Differenzen beizulegen.

Dazu gehörte auch die Trier'sche Bischofswahl.

Da die von der preussischen Regierung gewünschte Anullirung nicht zu erreichen war, so blieb nur die Resignation Arnoldi's übrig, um die Sache einem friedlichen Ausgleich entgegenzuführen.

Friedberg berichtet darüber S. 236:

»Die Regierung hat dabei (indem sie Arnoldi zur Resignation zu veranlassen suchte) Arnoldi gegenüber die Möglichkeit und

Zulassung einer Wiederwahl durchblicken lassen, aber grade deswegen schien die röm. Curie eine solche nicht für wünschenswerth zu erachten. Wäre doch zwischen dem neuen Bischof und der Regierung eine Verbindung entstanden, welche auf beiderseitige Interessen begründet, vielleicht denen der Kirche hätte schädlich werden können!«

Wenn er eine sittliche Vorstellung von dem Verbrechen der Simonie hätte, würde er sich diese hämische Bemerkung erspart haben. Dass Arnoldi sich der Erlangung des bischöflichen Amtes unwürdig gemacht hätte, wenn er sich durch die Hoffnung, bei einer neuen Wahl als persona grata bezeichnet zu werden, zur Resignation auf seine aus der früheren Wahl erlangten Rechte hätte bestimmen lassen, sollte freilich einem Professor des canonischen Rechtes nicht entgangen sein.

In der That hatte der hl. Stuhl gegen die Wiederwahl Arnoldi's an sich nicht das Geringste zu erinnern, vielmehr wünschte er sie, aber eben weil er sie wünschte, musste es ihm daran liegen sie nicht durch einen unvorsichtigen Schritt der Regierung mit einer canonischen Makel befleckt zu sehen.

Der Papst genehmigte die Resignation Arnoldi's und ermächtigte demnächst das Capitel zur Vornahme einer neuen Wahl. Wenn dabei die preussische Regierung, wie Friedberg berichtet, noch die Aeusserung des Cardinal-Staatssecretärs in den Kauf nehmen musste, dass selbstverständlich dem Domcapitel von Trier volle Freiheit der Wahl gelassen werden müsse, so finden wir das nach Lage der Umstände vollkommen begreiflich; denn es musste dem Cardinal-Staatssecretär darum zu thun sein, dass selbst jeder Schein einer Beeinflussung der neuen Wahl durch die Regierung, namentlich zu Gunsten Arnoldi's, vermieden werde, um nicht an Stelle des kaum behobenen Conflictes einen neuen erstehen zu sehen.

Dass in dem, von dem Grafen Brühl mit dem hl. Stuhle geschlossenen Uebereinkommen Seitens des Ersteren im Namen der preussischen Regierung die Erklärung abgegeben wurde, dass die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« in der ganzen Monarchie pünktlich (scrupuleusement) befolgt werden würden, ist schon im ersten Theil dieser Schrift angedeutet worden.

Wenn Friedberg hierbei die Frage stellt, ob das vielleicht der Lohn gewesen sei, den die preussische Regierung der Curie für ihre grossmüthigen Concessionen gewährt habe, so ist darauf zu erwidern, dass wir in der gedachten Erklärung nichts weiter finden, als

die Zusicherung, dass die Regierung von nun an aufhören werde, auf die Besetzung der Bischofstühle einen anderen Einfluss auszuüben, als den ihr nach Massgabe der Bulle und des Breve zustehenden. Die gewissenhafte Erfüllung eines schon längst bestehenden Vertrages war einfach Pflicht der Regierung und keine Gunstbezeugung, kein Lohn für den hl. Stuhl.

Die Deutung, welche F. mit der gedachten Vertragsbestimmung verbindet, dass nämlich durch dieselbe die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« erst auf die Bischofswahlen in den östlichen Provinzen ausgedehnt worden seien, haben wir schon an anderer Stelle für unzutreffend erklärt, weshalb wir uns hier begnügen, auf das dort Gesagte lediglich Bezug zu nehmen.

II.

Die Bischofswahlen seit Friedrich Wilhelm IV.

Es ist höchst bezeichnend, dass Dr. Friedberg den mit der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. anhebenden Abschnitt seiner Geschichte der Bischofswahlen in den älteren preussischen Landestheilen mit einem Satze beginnt, wie folgender ist:

> »Der König war gewillt, die bureaukratischen Bande, welche die Kirche an den Staat gefesselt hatten, zu lockern. Er wollte nicht so Bischöfe, die dem Staate ergeben wären, wie vielmehr fromme, gewissenhafte Männer, die den kirchlichen Geist neu zu beleben und zu stärken im Stande wären. Darum glaubte er auch von dem früheren Verfahren bei den Bischofswahlen ablassen zu können und zu müssen.«

Wenn er gesagt hätte, der König sei gewillt gewesen, die Kirche von den unwürdigen Fesseln zu befreien, die ihr eine geistig beschränkte Bureaukratie angelegt, er habe nicht sowohl *servile* Creaturen, als vielmehr fromme und gewissenhafte Männer, die den religiösen Sinn im Volke zu beleben und zu stärken im Stande wären, zu Bischöfen gewünscht, auch habe er die Unvereinbarkeit des früher bei den Bischofswahlen von der Regierung beobachteten Verfahrens mit dem vertragsmässigen Rechte der Bulle und des Breve erkannt, darum habe er von diesem Verfahren ablassen zu müssen geglaubt, so würde er das Wahre getroffen haben.

Dass eine so gesunde und würdevolle Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche den Beifall des Herrn Friedberg nicht hat, bedarf keiner weiteren Ausführung, da bekannt ist, dass der-

selbe sich die Bekämpfung der hochherzigen und für die gesammte innere Entwickelung und Machtentfaltung des preussischen Staates so überaus segensreichen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelm's IV. zur Hauptlebensaufgabe gestellt hat.

Die weisen Anordnungen, welche dieser edle König in Betreff der Bischofswahlen traf, erfreuen sich daher selbstverständlich nicht der Zustimmung unserer modernen Staatskirchen-Bureaukraten.

Was sollte aus dem Staate werden, wenn die Regierung fortan nicht mehr den Termin zur Bischofswahl anberaumen, nicht mehr den Capiteln die zu Bischöfen zu wählenden Candidaten designiren noch überhaupt die Freiheit der Kirche in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sollte beschränken dürfen; wenn fortan die Capitel für befugt erachtet werden, bei eintretender Vacanz der Bischofsstühle dem Könige eine durch Majoritätsbeschluss festzustellende Liste aller derjenigen Geistlichen einzureichen, welche sie bei der Wahl für die bischöfliche Würde berücksichtigen zu können meinen und die Mitwirkung des Staates sich darauf beschränken soll, dass der Landesherr die personae minus gratae bezeichnet und unter den übrig Gebliebenen den Capitularen freie Wahl lässt.

Das preussische Ministerium hat kein Wort der Einrede gegen die Entschliessungen des Königs, Altenstein hat zuletzt die kirchliche Frage schmählich hintenangesetzt und sich bei jeder Gelegenheit als Partisane der römischen Curie gezeigt, Eichhorn aber ist gradezu das stumme, willenlose Werkzeug der katholisirenden (?) Pläne des Königs und die neugegründete katholische Abtheilung, gleichfalls eine Frucht der Brühl'schen Verhandlungen mit Rom, selbst componirt aus ultramontanen Mitgliedern, welche durch katholische, dem Hofe nahe stehende Personen den willigen oder unwilligen Ministern octroyirt werden, beherrschte ihn, wie seine Nachfolger völlig. Die Minister besitzen weder die Fach- noch die Personenkenntnisss, noch endlich die Energie, dem König entgegenzuarbeiten.

In dieser anmassenden Weise erlaubt sich Friedberg über Friedrich Wilhelm IV. und seine Regierung zu urtheilen, was freilich bei einem Manne, wie er, dem alle *christlichen* Grundbegriffe und alles Verständniss für die Aufgabe eines *christlichen* Staates fehlen, kaum zu verwundern ist.

In Ansehung des staatlichen Einflusses auf die Bischofswahlen sind allerdings die S. 238, 241. aufgeführten, aus Anlass der nach Sedlnitzki's Abdankung in Breslau nothwendig gewordenen Wahl eines neuen Fürstbischofs von Breslau erlassenen beiden Cab.-Ordres

vom 24. Februar und 22. April ej. a. von epochemachender Bedeutung.

Durch die Cab.-Ordre vom 24. Februar 1841 erhält der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Auftrag, das Breslauer Domcapitel, da solches, ungeachtet der schon seit mehreren Monaten dauernden Erledigung des bischöflichen Stuhles noch keine vorbereitenden Schritte für die Neuwahl gethan, aufzufordern, dass es ein Verzeichniss derjenigen Geistlichen einreiche, welche es bei der Wahl zur fürstbischöflichen Würde berücksichtigen zu können meine, damit der König in den Stand gesetzt werde, demselben diejenigen Individuen darunter zu bezeichnen, die er als Personae non gratae erkenne, denen er darum, falls die Wahl sie träfe, seine landesherrliche Bestätigung verweigern müsste und die daher in Gemässheit der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« von der Concurrenz zur Wahl gleich auszuschliessen sein würden.

Demnächst — nach Aeusserung des Königs über die Liste — sollte das Domcapitel aufgefordert werden, einen Wahltag vorzuschlagen, zu welchem der König in herkömmlicher Weise einen kgl. Commissarius senden werde, als wozu er den Oberpräsidenten von Merkel zu ernennen beabsichtigte, jedoch wünsche er, der König, den ihm von mehreren Seiten entgegengebrachten Gedanken, eine in der Provinz angesehene Person katholischer Confession mit diesem Geschäfte zu beauftragen, gleichfalls vom Oberpräsidenten erwogen zu sehen, indem er, falls der Oberpräsident von der Realisirung desselben einen günstigen Einfluss auf die Katholiken der Provinz erwarte, geneigt sei, einem solchen Manne, vielleicht dem Grafen Schaffgotsch, das Amt des königl. Wahlcommissarius zu übertragen.

Da das Breslauer Domcapitel demnächst eine durch relative Stimmenmehrheit componirte Wahlliste von 14 Personen eingereicht hatte, so gab der König in der Ordre vom 22. April 1841 hierüber seine Unzufriedenheit zu erkennen, indem er ganz richtig bemerkte, dass bei der engen Beziehung, in welcher die Aufstellung der Candidatenliste zur künftigen Bischofswahl stehe, die Nothwendigkeit einer absoluten Majorität für die überhaupt auf die Liste zu bringenden Candidaten dem Capitel hätte einleuchten müssen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten aber erhielt den Auftrag, dies dem Capitel mit der Weisung zu eröffnen, sich sofort wieder zu einer, den canonischen Vorschriften gemässen Aufstellung einer Candidatenliste zu versammeln und diese Liste in kürzester Frist einzureichen. Wenn der Minister nicht überwiegende Bedenken habe, so möge er dem Capitel insinuiren, dass, wenn es mit seinem

Candidaten über die Gränzen der Monarchie gehen wolle, er, der König, demselben *im Vertrauen* den Abt von Kloster Neuburg oder den des Wiener Schottenklosters im Voraus als personae gratae bezeichnen wolle.

Das Capitel stellte nun mit absoluter Majorität fünf Candidaten auf, von welchen keiner als persona minus grata bezeichnet und der Prälat Knauer am 27. August 1841 gewählt wurde. Dass für diesen der Wahlcommissarius, Oberpräsident v. Merkel seinen Einfluss in die Schanze geschlagen hat, ist leider richtig, seine diesfällige Thätigkeit hat indess schwerlich in den Intentionen des Königs gelegen. Es scheint vielmehr, dass die damaligen Regierungsorgane für ein den freisinnigen Absichten des Königs gemässes Verhalten in dergleichen kirchlichen Angelegenheiten noch nicht das entsprechende Verständniss hatten, sondern, ihren bureaukratischen Gewohnheiten entsprechend, das alte Bevormundungssystem fortsetzen zu müssen glaubten. Es darf daher auch durchaus nicht Wunder nehmen, dass selbst das Breslauer Domcapitel sich in die neue Praxis, wie F. bemerkt, nicht hatte finden können; dasselbe war eben zu sehr gewöhnt, den Willen des Oberpräsidenten v. Merkel in kirchlichen Dingen als entscheidend betrachten zu müssen, als dass es bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. bei einem so wichtigen Acte, wie die Bischofswahl war, auf eigenen Füssen zu stehen gewagt hätte. Es ist zudem aus dem Friedberg'schen Bericht durchaus nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise der Oberpräsident v. Merkel dem Capitel den Inhalt der Cab.-Ordre vom 14. Februar eröffnet hat.

Wir übergehen die im November 1841 vollzogene Wahl Dammers zum Bischof von Paderborn und die im Laufe des Jahres 1842 stattgehabte Trier'sche Wahl, aus welcher bekanntlich Arnoldi wiederum, und zwar diesmal unbeanstandet von der Regierung, hervorging. In beiden Fällen kam auf gleiche Weise das Listenverfahren unter Aufstellung der Candidatenliste durch absolute Stimmenmehrheit zur Anwendung, Streichungen fanden nicht statt, eine illegale Beeinflussung von Seiten der Regierung wurde nicht geübt und der apostolische Stuhl fand gegen die Wahlen nichts zu erinnern.

Wurde auch von den sieben Candidaten der Paderborner Wahl, von denen keiner gestrichen worden war, einer als besonders genehm von Seiten der Regierung erklärt, so konnte doch darin eine die Gültigkeit der Wahl in Frage stellende Einwirkung der weltlichen Gewalt nicht gefunden werden, weil die Wähler dadurch, dass sie nicht den als besonders genehm bezeichneten, sondern einen An-

leren wählten, den Beweis lieferten, dass sie sich nicht hatten beeinflussen lassen.

Die nach dem am 26. Dec. 1842 erfolgten Tode Dunin's stattgefundene Posener Erzbischofswahl gab, da sie zu einem Conflict zwischen den beiden Capiteln und der Regierung in Betreff des Modus der Informations-Einziehung über die Genehmheit der Person des zu Erwählenden geführt hatte, den Anlass zu dem bekannten Breve Gregors XVI. vom 10. April 1844, welches, wie sich denken lässt, die Galle des Herrn F. in nicht geringem Grade erregt.

Die zur Wahl vereinigten Capitel von Gnesen und Posen, von der Regierung *aufgefordert*, eine Candidatenliste einzureichen, protestirten gegen dieses Ansinnen, indem sie die Behufs Aufstellung der Candidatenliste nöthige *Vorwahl* als eine *Neuerung* bezeichneten, zu der sie sede vacante in keiner Weise berechtigt seien.

Hiergegen machte zwar die Regierung geltend, dass es sich um keine Neuerung und auch nicht um Rechte des erledigten erzbischöflichen Stuhles, sondern nur um solche des Capitels handle; dennoch beharrte das Gnesener Capitel bei seiner Ansicht, während das Posener nur e gremio capituli wählen zu wollen erklärte; beide aber erboten sich, falls die Regierung auf ihrem Willen bestehe, die Entscheidung des Papstes einzuholen. Die Regierung forderte zunächst die Capitel auf, eine andere Art anzugeben, wie sie sich über die Genehmheit der Person des zu Wählenden vor der Wahl Gewissheit verschaffen wollten, da aber dieser Schritt erfolglos blieb, so gab sie zur Communication mit dem hl. Stuhle die Genehmigung [1]).

Die Capitel wendeten sich nun in der That an den hl. Stuhl mit der Bitte um Entscheidung, wie zu verfahren sei. Aus ihrer diesfälligen Vorstellung theilt Friedberg nur mit, dass sie die Aufstellung einer Candidatenliste als praeelectio und die früheren Wahlen als in der Art vollzogen bezeichnet hätten, dass die Regierung sich immer erst nach vollendeter Wahl mit ihrer Einwilligung bestätigt habe.

In wie weit diese Mittheilung auf Genauigkeit Anspruch hat, lassen wir dahingestellt sein, da dieser Punkt nicht von Erheblichkeit ist.

Wenn nun in dem hierauf ergangenen Breve vom 10. April 1844 der Papst zunächst die beiden Capitel belobt, dass sie auf die Forderung der Regierung, eine Candidatenliste aufzustellen, nicht eingegangen seien, weil nichts der Art festgesetzt oder nachgesehen

1) Dieselbe war nach dem Staatskirchenrecht des Allg. Landrechts dennoch nöthig.

sei weder in den allgemeinen Canones, noch in der Circumscriptionsbulle, noch in dem Breve vom 16. Juli 1821, so könnte das allerdings auf den ersten Blick auffällig erscheinen, da ja die Einführung des irischen Wahlmodus in den der Circumscriptionsbulle vorangegangenen Verhandlungen so sehr in den Intentionen des hl. Stuhles lag und das Breve »Quod de fidelium,« wie wir gesehen haben, das Listenverfahren als Informationsmodus zwar nicht vorschrieb, aber auch nicht ausschloss. Allein was der Papst sagen will, ist nicht, dass sich das Gnesen-Posener Wahlcapitel zur Information über die Willensmeinung des Königs überhaupt des Mittels einer Candidatenliste nicht bedienen dürfe, sondern nur, dass die Regierung kein Recht habe, ihm diesen Informationsmodus vorzuschreiben, dass es vielmehr lediglich Sache (Cura) des Capitels sei, auf welche Weise es sich über die Genehmheit der Person des zu Wählenden vor der feierlichen Wahl Gewissheit verschaffen wolle.

Dass dies richtig ist, ergibt sich sofort aus den folgenden Sätzen des Breve. „Wenn, heisst es daselbst, das preussische Gouvernement mit Pius VII. über den irischen Wahlmodus sich in verbindlicher Form verständigt hätte, so würde es in der That demselben in den einzelnen Fällen zustehen, zu erklären, ob Se. Majestät den einen oder anderen ihm minder Genehmen unter den auf der Liste Verzeichneten fände und Pius VII. würde dann nicht nöthig gehabt haben, in seinem Breve vom 16. Juli 1821 die Ermittelung dieses Umstandes nicht minder wie die der canonischen Eigenschaften mit den Worten »De quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis« *der Sorge der Capitel* zu überlassen.

„Juxta haec igitur," wird fortgefahren, „in Borussiae Regno ad Capituli cujusque partes spectat, suum eligere Archiepiscopum vel Episcopum, *non quidem ex illorum numero, quos Regium Gubernium nominatim eligendos permiserit, sed ex viris ecclesiasticis, quos capitula ipsa tum virtutibus reliquis, tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant et Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant, sive ex* (nicht *ea*, wie F. schreibt) *ipsa scilicet personarum indote et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis.*"

Es wird hier also die Wahl einer persona Regi non minus grata lediglich als Sache der *Sorge und Verantwortlichkeit* des Capitels bezeichnet, während beim irischen Wahlmodus das Capitel seinen Pflichten schon genügt, wenn es sein Augenmerk nur auf das

Vorhandensein der canonischen Eigenschaften der auf die Liste zu setzenden Candidaten richtet.

In Bezug auf die Art und Weise, wie das Capitel dieser seiner Pflicht entsprechen will, ist im Breve Gregor's XVI. durchaus nichts Abweichendes von dem gesagt, was das an das Trier'sche Capitel unter dem 15. März 1837 erlassene Breve schon erklärt hatte. Herr Friedberg betont zwar, und macht daraus dem apostolischen Stuhle einen Vorwurf, dass die in dem letzteren noch als Informationsmodus zugelassene Erkundigung bei dem königlichen Ministerium in dem neuesten Breve »*vorsichtig*« weggelassen sei, allein dieser Vorwurf ist völlig unbegründet. Die Fassung des Breve vom 10. April 1844 bewegt sich allerdings nicht verbotenus in denselben Ausdrücken, wie diejenige des Breve vom 15. März 1837, sie ist aber *allgemeiner* gehalten und schliesst in den Worten „sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis“ selbstverständlich auch den Modus der directen Anfrage beim Könige oder bei seinem Ministerium in sich. Wer sich practisch mit der Auslegung von Gesetzen und Verträgen zu beschäftigen hat, wird einer solchen generellen Ausdrucksform unbedingt den Vorzug geben vor einer casuistischen, das Arbitrium mehr limitirenden Fassung. Aber Herr F. liebt es nun einmal, an der Ausdrucksweise des apostolischen Stuhles herumzunörgeln und hinter jedem Worte desselben wo möglich eine Gefahr für die Staatsinteressen zu widdern. So ist ihm auch das „censeant“ in dem Satze „sed ex viris Ecclesiasticis quos capitula ipsa tum virtutibus reliquis, tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant et Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant“ — ein besonderer Stein des Anstosses.

„Für das „„ut Vobis constet curabitis““ des Breve („Quod de fidelium“), sagt er, „war hier also schmucklos ein „censeant“ gesetzt, für die objective Vergewisserung, welche jenes den Capiteln zur Pflicht gemacht hatte in Bezug auf die Quantität des nicht ingratus esse Regi ihres Candidaten, eine subjective Ueberzeugung.“

Als ob die mit dem Worte „censeant“ ausgedrückte *eigene Ueberzeugung und Verantwortlichkeit* der Capitel für das Vorhandensein der Eigenschaft einer persona grata die Anwendung von Informationsmitteln ausschlösse, die F. mit dem unseres Erachtens wenig zutreffenden Ausdrucke „objective Vergewisserung“ bezeichnen will.

Wir müssen hiernach die hier stattgefundene Interpretation des Breve „Quod de fidelium“ gerade ebenso für begründet erachten, wie die unter dem 15. März 1837 dem Trier'schen Capitel gegebene,

die selbst den Beifall des Herrn Bunsen gefunden hatte; die Behauptung Friedberg's aber, dass in Rom das als eine unbedachte Concession Consalvi's dort betrachtete Breve „Quod de fidelium“ jetzt habe unschädlich gemacht werden sollen, erscheint abermals als eine jener Verdächtigungen, welche wir bei ihm so oft an Stelle von Gründen finden.

Der Papst verkannte übrigens in keiner Weise, dass die Erforderung einer Candidatenliste Seitens der Regierung auf wohlgemeinten Absichten beruhte, er bezeichnete es daher als zweckmässig, dass das Wahlcapitel für diesen Wahlfall dem Wunsche derselben entspreche. Demzufolge überreichte das Gnesen-Posener Capitel der Regierung eine Liste von sechs Candidaten, wovon zwei gestrichen wurden. Aus den übrig Gebliebenen wurde v. Przyluski zum Erzbischof gewählt.

Wenn Friedberg weiter behauptet, die Regierung habe das päpstliche Breve vom 10. April 1844 nicht ohne Beanstandung hingehen lassen können, der Minister Eichhorn habe daher den Capiteln nach vollzogener Wahl erklärt, dass sie in Zukunft jedesmal *vor* der Wahl entweder durch Vorlegung einer Wahlliste oder im Wege der unmittelbaren Verständigung mit der Staatsregierung sich über die Genehmheit ihres Candidaten zu informiren hätten, so können wir in dieser Erklärung Eichhorn's weder formell noch materiell eine Beanstandung des Breve erkennen. Formell hätte doch eine Beanstandung nach Rom und nicht nach Posen adressirt werden müssen, wenn sie als solche erkennbar sein sollte. Es ist aber auch der materielle Inhalt der Eichhorn'schen Erklärung der Art, dass man viel eher sagen kann, der Minister habe den Standpunkt des Breve vom 10. April 1844 acceptirt, als behaupten, er habe ihn beanstandet; denn er erkennt ja an, dass es Sache des Capitels sei, sich in irgend einer ihm beliebigen Weise mit der Regierung *vor* der Wahl darüber zu verständigen, dass der zu Wählende Persona non minus grata sei und ganz dasselbe besagt auch das Breve.

Wenn die Capitel von Gnesen und Posen dennoch unter Berufung auf das Breve vom 10. April 1844 gegen diese Insinuation remonstrirten und auf die Erwiederung der Regierung, dass die einseitige päpstliche Entscheidung an den verfassungsmässigen preussischen, durch Vertrag mit der Curie erzielten Rechte nichts ändern könne, schliesslich — am 9. September 1845 — erklärten, dass sie eine zukünftige Erzbischofswahl nur in einem Acte *ohne* Vorwahl abhalten könnten und *dürften*, so liegt auf der Hand, dass sie in Betreff des wahren Sinnes des Breve vom 10. April 1844 im Irrthum waren. Denn dieses hatte ihnen keineswegs die Vornahme

der Erzbischofswahl in einem einzigen Acte ohne Vorwahl vorgeschrieben, sondern es hatte nur bestimmt, dass die Regierung nicht berechtigt sei, sie, die Capitel, auf das Listenverfahren als einzigen Informationsmodus zu beschränken, resp. ihnen überhaupt einen Informationsmodus vorzuschreiben, die Sorge dafür, dass der zu Wählende Persona non minus grata sei, vielmehr lediglich dem Capitel obliege, dem auch die Art und Weise, wie es sich hierüber informiren wolle, freigestellt bleiben müsse.

Wenn nun die Regierung den Capiteln (cf. S. 246.) schliesslich erwiederte, dass es ihr vollkommen gleichgültig sei, ob eine Vorwahl (Aufstellung der Candidaten im Wege der Abstimmung) stattfinde oder nicht, wenn nur der Candidat als Persona grata befunden werde, so dürfte die Frage erlaubt sein, in wie fern sich denn ihr Standpunkt noch von dem des Papstes in dem Breve vom 10. April 1844 unterschied? Dass die Capitel nicht auf das Gerathewohl hin zur Wahl schreiten, sondern von der Genehmheit der zu wählenden Person vor der Wahl überzeugt sein mussten, darüber war ja kein Zweifel; da es aber der Wege mehrere gibt, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, so durfte ihnen selbstverständlich der Papst keinen derselben durch eine einseitige Regierungsverfügung verschränken lassen und die Regierung hat grade durch ihre nachträglichen Erlasse an die Capitel gezeigt, dass sie diese Ansicht des Papstes als eine berechtigte anerkannte. Nur der Auffassung ist sie entgegengetreten, als ob die Capitel gar nicht nöthig hätten, *vor* der Wahl sich über die Genehmheit der Person zu informiren. Ob und in wiefern die Erklärungen der Capitel zu einer Rectification in diesem Sinne Veranlassung gegeben hatten, lässt sich, da Herr Friedberg sie nicht inhaltlich mittheilt, nicht beurtheilen. Es scheinen Missverständnisse von beiden Seiten untergelaufen zu sein.

Dass übrigens beide Metropolitancapitel die Aufstellung und Einrichtung einer Candidatenliste und somit auch den hierzu erforderlichen Act der Vorwahl nachmals nicht weiter für unzulässig erachtet haben, beweisst die Thatsache, dass sie nach Przyluski's Tode in der That eine Liste, worauf sechs Candidaten verzeichnet waren, der Regierung eingereicht haben, auf welche jedoch leider die Regierung es unterlassen hat, ihrerseits, wie sie verpflichtet gewesen wäre, eine Erklärung abzugeben.

Die nächsten Wahlen unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. können hier bis auf diejenige Martins zum Bischof von Paderborn und die des gegenwärtigen Bischofs von Culm, von der

Marwitz, übergangen werden, weil sie zu Bemerkungen in wesentlichen Punkten keinen Anlass bieten.

Die Regierung hatte davon Abstand genommen, einen bestimmten Informationsmodus vorzuschreiben und die Capitel wählten fast regelmässig aus freien Stücken den Weg, sich durch Vorlegung einer Liste über die Genehmheit der Candidaten zu vergewissern.

Die nach dem — am 5. November 1855 erfolgten — Tode des Bischofs Drepper stattgefundene Wahl Martins zum Bischof von Paderborn ist insofern bemerkenswerth, als von den, auf der eingereichten, aber von einigen Mitgliedern, die eine stärkere Betheiligung des Diöcesanclerus gewünscht hatten, nicht unterschriebenen Liste stehenden fünf Candidaten drei gestrichen, dagegen von dem Könige in Rücksicht auf die ihm von mehreren Mitgliedern des Capitels vorgetragenen Wünsche noch drei andere Namen als genehm bezeichnet worden waren.

Ebenso hatte der König bei der erwähnten Culmer Wahl von vier Candidaten, die auf der eingereichten Liste standen, zwei gestrichen und dafür dem Capitel aus freien Stücken einen anderen als genehm bezeichnet.

Wir an unserem Theil haben schon früher die Ansicht vertreten, dass wenn ein Capitel sich des Listenverfahrens als Informationsmodus bedient, die von ihm aufzustellende Liste alle Candidaten enthalten muss, welche das Capitel für geeignet und würdig erachtet, die erledigte Kirche heilig und weise zu regieren, dass aber dann die Regierung, wenn sie nicht Gefahr laufen will, die Wahl unmöglich zu machen, mindestens drei Namen auf der Liste übrig lassen muss. Ein *Recht* des Landesherrn, dem Capitel seinerseits Personen als genehm zu bezeichnen mit dem Anspruche, einer über Gebühr gestrichenen Liste als Ergänzung zu dienen, besteht nicht; auch kann ein Capitel, ohne sich dem Vorwurfe, entweder bei Aufstellung der Liste nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit und Umsicht verfahren zu sein, oder eine für die kirchlichen Interessen bedenkliche Connivenz gegen die Wünsche der weltlichen Macht auszuüben, auszusetzen, auf eine Berücksichtigung von Candidaten sich nicht einlassen, die ihm vom Gouvernement bei gleichzeitiger Streichung — vom Capitel als *geeignet* befundener Candidaten — aus eigener Initiative empfohlen werden. Das Listenverfahren hat einmal seine festen Formen und seine gewiesenen Gränzen, damit innerhalb derselben neben einer massvollen Exclusive des Landesherrn das Capitel die zum Wesen einer canonischen Wahl gehörige Freiheit finde.

Aus der Regierungszeit Wilhelm I. hat Friedberg (S. 250 ff.) nur über zwei Wahlen, die Trier'sche de 1864 und die Kölner vom Jahre 1865 in eingehender Weise berichtet.

Von der Wahl des Grafen Ledochowski zum Erzbischof von Posen bemerkt er nur, dass er von Rom aus (der Regierung) sehr empfohlen worden sei, der königliche Gesandte in Brüssel, Herr v. Savigny, Mitglied der Centrumspartei, nur Rühmendes über ihn berichtet und das Capitel ihn auf *Befehl* des Papstes gewählt habe. Es ist nun aber unwahr, dass der Papst dem Capitel die Wahl Ledochowski's *befohlen* habe; es hat sich dabei vielmehr nur um einen wohlmeinenden Rath gehandelt, welchen der Papst den beiden Metropolitancapiteln mit Rücksicht auf die besondere Lage der Verhältnisse durch Msgr. Franchi, der dieserhalb nach Dresden gekommen war, ertheilt hat. — Was Herrn von Savigny anlangt, so war nicht er, sondern v. Balan zur Zeit, als die gedachte Posener Wahlangelegenheit schwebte — 1865/66 Gesandter in Brüssel und die Centrumspartei hat sich bekanntlich erst im Jahre 1870/71 gebildet. Es war also hauptsächlich Herr v. Balan bei den Verhandlungen wegen Beförderung des damaligen Nuntius in Brüssel, Grafen Ledochowski, auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen betheiligt. Herr v. Savigny war damals längst Gesandter am Frankfurter Bundestage. Wahr ist nur, dass derselbe 1863 und 64 Gesandter in Brüssel war, dass er in dieser Stellung Gelegenheit gehabt hat, den Grafen Ledochowski kennen zu lernen und dass er in der Angelegenheit wegen Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen-Posen auf Befragen der Regierung über ihn mitgetheilt hat, was er als Ehrenmann und treuer Beamter seines Königs nach Pflicht und Gewissen über ihn berichten konnte. Ist das nur Rühmendes gewesen, so finden wir, wenn wir auf die achtjährige segensreiche Amtsthätigkeit dieses Erzbischofs zurückblicken und sehen, mit welchem Ernste und mit welcher Gewissenhaftigkeit er seine Pflichten gegen den Staat, ebenso wie seine Pflichten gegen Gott und die Kirche *stets erfüllt* hat, dass Herr v. Savigny sich in seinem Urtheile durchaus nicht getäuscht hat.

Die nach Arnoldi's — am 7. Januar 1864 — erfolgten Tode stattgefundene Trier'sche Wahl erwähnt Friedberg nur, weil sich dabei zum ersten Mal eine Thätigkeit des Münchener Nuntius bemerklich gemacht habe.

Aus der am 18. Februar gehaltenen Vorwahl gingen fünf Candidaten hervor, von denen die Regierung zwei strich. Die am 1. Juni stattgehabte förmliche Bischofswahl fiel bekanntlich auf den

Abt Haneberg in München, der jedoch ablehnte. Wenn nun Friedberg (S. 251) behauptet, *dass nach dieser Ablehnung der Nuntius an das Capitel die Aufforderung gerichtet habe,* nicht mehr zu wählen, sondern dem Papste eine Person zur Ernennung vorzuschlagen, wenn er, gestützt hierauf von einer, auf Verkürzung der vertragsmässigen Rechte der Regierung gerichteten Thätigkeit des Nuntius spricht, so macht er auch hier sich einer argen Entstellung schuldig.

Der Nuntius hat sich überhaupt nicht aus freien Stücken mit dieser Wahlangelegenheit befasst, sondern er hat nur dem Capitel geantwortet, welches, nachdem Haneberg die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, durch seine Vermittelung ein Schreiben an den Papst gerichtet hatte mit der Bitte, den Erwählten zur Annahme der Wahl zu vermögen.

Dieses Antwortschreiben, datirt vom 22. Juli 1864[1]), setzt nun zunächst die Gründe auseinander, warum der hl. Vater auf die

---

1) Es lautet wörtlich:

Redditae nuper Bmo. Patri fuerunt Litterae quibus Dominationes Vestrae Sanctitatem Suam rogabant, ut Rmum. P. Abbatem Bonifacium Haneberg O. S. B. in Episcopum Trevirensem electum, munus autem Episcopale assumere recusantem, auctoritate Sua ad id suscipiendum movere dignaretur. Licet gratissimum foret Summo Pontifici votis DD. VV. morem gerere, graves tamen impediunt rationes, quominus in casu, de quo agitur, id eveniat. Ignotum equidem esse non potest etiam DD. VV., paucis abhinc annis Bmum. Patrem Sibi in animo propasuisse, P. Haneberg Romam vocare, ut ibidem eam qua pollet praesertim in linguis rebusque Orientalibus doctrinam in bonum Ecclesiae universae impenderet. Cui tamen consilio ne susciperetur plurima obfuerunt obstacula, maxime autem postulationes et vota Serenissimi Bavariae Regis, illum religiosum virum pro fidelium aedificatione ac Studiorum Universitatis profectu Monachii retinere cupientis.

Quapropter cum eaedem modo adsint rationes, eademque prolata fuerint vota, haud oportunum censuit Sanctitas Sua, ipsum P. Haneberg a jam coepto proposito removere.

Quibus omnibus Summi Pontificis jussu ac nomine DD. VV. patefactis, sequitur, novam nunc necessariam esse electionem: qua tamen super re Bmus. Pater id ipsum ac DD. VV. vitare vehementer exoptat, longiorem nempe illius Episcopalis Sedis viduitatem. Hoc autem procul dubio accideret, si consuetae electionis modo retento, ceterae quae in usu sunt conditiones ad amussim servandae essent. Si vero Capitulum Cathedrale, praesentibus rerum adjunctis ac majori Ecclesiae bono prae oculis habitis, pro hac tantum vice juri suo renuntiare vellet, ita ut unum omnimodo idoneum ac probatum ecclesiasticum virum per litteras Bmo. Patri praesentaret in Episcopum Trevirensem canonice instituendum, res tam gravis exitum profecto tutiorem ac promptiorem haberet.

Erit itaque DD. VV., negotium hoc rite perpendere, ac si, uti sperandum mihi est, omnes in eo consilio conveniant, quod, Bmi. Patris mente perspecta, modo proposui, non solum praeclarum erga S. Sedem devotionis argu-

gedachte Bitte des Capitels nicht eingehen könne und enthält dann nicht sowohl eine Aufforderung an das letztere, nicht mehr zu wählen, als vielmehr einen Rath, wie die verwaiste Diöcese schneller und sicherer als durch Beobachtung aller, bei einer förmlichen Wahl gebräuchlichen Umstände wieder einen Oberhirten erlangen könne. Dass es sich nur um einen Rath handelte, nicht um eine Aufforderung geht nicht nur aus dem Wortlaute des Schreibens, sondern auch daraus hervor, dass der Nuntius, als die Mehrheit des Capitels von Neuem zu wählen beschloss, hiergegen durchaus nichts zu erinnern fand, vielmehr erwiederte, dass es dem hl. Vater durchaus fern gelegen habe, das Capitel durch Entziehung des Wahlrechts zu bestrafen. »Sanctissimus Dominus noster *sane* Capitulum punire noluit.«

Das Räthsel, wie der Nuntius dazu kam, dem Capitel einen solchen Rath zu ertheilen, ist für den, welcher mit den Verhältnissen und im Trier'schen Capitel damals herrschenden Stimmungen einigermassen bekannt ist, nicht schwer zu lösen. Eine Minorität des Capitels *wünschte* die Devolution der Wahl an den Papst in der Hoffnung, den Candidaten, auf welchen sie ihr Augenmerk gerichtet hatte, mit welchem sie aber bei der Majorität auf unbesiegbaren Widerstand stiess, durch päpstliche Ernennung auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu sehen. Setzen wir nun den Fall, und wir haben Grund es zu thun, es sei von dieser Seite dem Nuntius schon vor dem Wahltermine die Mittheilung gemacht worden, dass, wenn von den drei in Berlin unbeanstandet gebliebenen Candidaten Arnoldi, Krementz und Haneberg der Letztgenannte gewählt werde und dann ablehne, die weitere Wahl sich zu einer sehr intricaten Angelegenheit gestalten könne, deren Ende von Niemand abzusehen sei, so wird man zugeben müssen, dass eine solche, von hervorragender Seite aus dem Capitel gemachte Andeutung geeignet sein konnte, in dem Nuntius die Befürchtung zu erregen, die Wiederbesetzung des Trier'schen Bischofsstuhls werde durch ein neues Wahlverfahren ausserordentlich in die Länge gezogen und dadurch das Interesse der Diöcese möglicher Weise schwer geschädigt werden. In dieser Meinung

---

mentum iterato probarent, sed etiam luculentissimo exemplo ostenderent, nihil ipsis grave esse, quo major istius Dioeceseos utilitas haberi possit. Libenter accipiam quae DD. VV. hac super re mihi respondebunt. Sinceris interim studiosi animi sensibus germaneo Dominatium Vestrarum.

Monachii die 22. Juli 1864

addictissimus Servus
Mg. Archiep. Neocaesarensis N. A.

müsste der Nuntius noch mehr bestärkt werden, als *nach erfolgter Ablehnung Haneberg's* das Capitel in seinem durch die Hände des Nuntius gegangenen, obenerwähnten Bittgesuche an den Papst von Neuem die Schwierigkeiten, welche Haneberg's Ablehnung ihm und der Diöcese bereiten würde, in lebhaften Farben schilderte.

So lag es denn nahe, dass der Nuntius, da er das Capitel in Betreff Haneberg's abschläglich zu bescheiden hatte, mit Zustimmung des hl. Vaters einen guten Rath einfliessen liess, wie der geschilderten Schwierigkeiten am zweckmässigsten vorzubeugen sei und die verwaiste Diöcese am schnellsten wieder zu einem Bischof kommen könne. Das ist der wahre, sehr natürliche Verlauf der Sache.

Das Capitel schritt denn auch im September zu einer neuen Vorwahl, schlug abermals fünf Candidaten vor und wählte aus den drei genehmigten den Feldpropst Pelldram.

Man muss die historische Gewissenhaftigkeit Friedberg's besitzen, um aus diesem Verfahren des Münchener Nuntius ein Attentat Roms auf die vertragsmässigen Rechte der preussischen Regierung abstrahiren zu können.

Von hervorragendem Interesse ist die Kölner Erzbischofswahl vom Jahre 1864/65. Das Verhalten der Regierung bei derselben ist an Missgriffen so reich, dass die vollständige Niederlage, welche sie in dieser ganzen Angelegenheit schliesslich davon getragen hat, nur als eine selbstverschuldete bezeichnet werden kann.

Der Friedberg'sche Bericht über die Vorgänge bei dieser Wahl ist nur ein sehr einseitiger, lückenhafter und für den mit der Sache unbekannten Leser kaum verständlicher Abriss des Geschehenen. Glücklicher Weise befindet sich aber unter den im 2. Bande abgedruckten Actenstücken (S. 167) die Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den preussischen Gesandten von Arnim vom 5. August 1865, welche eine so lichtvolle, würdig gehaltene Auseinandersetzung über den Verlauf dieser Angelegenheit bis zu diesem Zeitpunkte und über die Ursachen der so lange verzögerten Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles enthält, dass die tendenziöse Darstellung Friedberg's dagegen schwerlich aufkommen kann.

Obgleich uns, da die Sedisvacanz schon am 8. September 1864 — mit dem Tode des Erzbischofes, Cardinals von Geissel — eingetreten war, diese Note gewissermassen in medias res hineinversetzt, so halten wir es doch für zweckmässig, mit der Analyse ihres Inhaltes zu beginnen, weil wir daraus die Stellung des heiligen Stuhles zu dieser Wahlangelegenheit am sichersten erkennen können.

Der Cardinal-Staatssecretär erörtert darin zunächst die Ur-

sachen der so lange dauernden Verzögerung der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles. Als solche führt er an:

1) eine im Schosse des Wahlcapitels selbst entstandene beklagenswerthe Spaltung,

2) die von der Regierung in dieser Wahlangelegenheit beobachtete Haltung, von welcher er behauptet, dass sie auf die Minderheit des Capitels einen, das Zustandekommen einer Wahl hindernden Einfluss geübt habe.

In Bezug auf den ersten Grund bemerkt der Cardinal:

»Während die Majorität der Domcapitulare eine Candidatenliste aufzustellen übereinkam und sie auch wirklich mit Stimmenmehrheit aufstellte [1]), um dieselbe seiner Majestät zu präsentiren und, den päpstlichen Anordnungen gemäss, die Allerhöchste Ansicht darüber zu erkunden, und um dann zur feierlichen Wahl eines dieser Candidaten zum Erzbischof nach den canonischen Formen zu schreiten, widersetzte sich die Minorität des Capitels hartnäckig der Aufstellung der vorgeschlagenen Liste.«

Aus diesem Grunde, fährt er fort, sei von dem ganzen Capitel die Frage dem apostolischen Stuhle zur obersten Beurtheilung und Entscheidung unterbreitet und derselbe zugleich um Verlängerung der Frist für die Wahl ersucht worden, die im December verflossenen Jahres (1864) abgelaufen gewesen wäre.

Der hl. Stuhl habe bei Prüfung der Sache in dem Verfahren der Mehrheit des Capitels nichts Ungesetzliches und Anticanonisches *weder in Hinsicht auf die Aufstellung der Liste, noch in Hinsicht auf die darin bezeichneten Personen finden können.*

Was die Aufstellung der Liste betreffe, so sei zwar in der Vereinbarung der preussischen Regierung mit dem Papst Pius VII. dieses Verfahren den Wahlcapiteln nicht vorgeschrieben, sondern es sei ihnen nur auferlegt, sich zu vergewissern, dass die Candidaten mit den von den hl. Canones erheischten Eigenschaften auch *die*, dem Könige nicht ungenehm zu sein, vereinigten. *Auch könne*, wie hieraus nothwendig folge, *die kgl. preussische Regierung von den Wahlcapiteln niemals eine solche Liste verlangen, als ob es von dem hl. Stuhle so vorgeschrieben wäre*, wie dies in einigen Fällen geschehen sei, *aber ebenso wahr sei die Aufstellung der Liste eines*

---

1) Es geschah dies, wie wir weiter unten näher darlegen werden, am 26. October 1864. Die Liste enthielt die Namen Ketteler, Baudri, Dieringer, Martin und Melchers.

der geeigneten Mittel, die Allerhöchste Denkweise über die darin verzeichneten Candidaten kennen zu lernen und als solches vom Papst Leo XII. anderen Kirchen Deutschlands vorgeschrieben und von den betreffenden Regierungen genehmigt, sogar in dem Königreich Preussen mehrmals ausdrücklich vom hl. Stuhle den Wahlcapiteln gestattet, noch öfter von diesen angewendet und stillschweigend vom hl. Stuhle durch widerspruchslose Confirmation ihrer Wahlen bestätigt, selbst mit Einwilligung der kgl. Regierung.

Auch sei die Entwerfung der Liste an sich selbst betrachtet, *nicht den hl. Canones und dem Rechte der Wähler entgegen*, wie es einige der dissentirenden Domcapitulare von Köln behauptet hätten.

Die ursprünglichen Canones beschäftigten sich allerdings nicht mit einer, dem Souverain einzureichenden Candidatenliste, sie sprächen jedoch von der Wahl und von den ihr vorausgehenden Acten *wie von einer dem Capitel, als moralische Person betrachtet, zustehenden Sache. Und indem sie den einzelnen Wählern das Recht einräumten, mit ihrer Stimme zur Wahl mitzuwirken, erkännten sie in der Wahl den eigenen Act des Capitels, so dass Derjenige als von dem Capitel gewählt angesehen werde, auf den sich entweder alle oder die Mehrheit der Domcapitulare, ohne Rücksicht auf den Dissens einiger, mit ihrer Stimme gewendet hätten. Wie nun diese Bestimmung der Canones mit Recht auf alle Angelegenheiten, welche capitularisch verhandelt werden, Anwendung finde, so müsse sie mit um so stärkerem Grunde für einen Act Geltung haben, welcher der Wahl vorausgehe, und der, so zu sagen, den Character einer vorläufigen Wahl habe, wie es eben grade die Aufstellung der Liste sei.*

Die Aufstellung der Liste durch Stimmenmehrheit biete daher nichts Anticanonisches dar.

Was sodaun aber die in der Liste enthaltenen Candidaten betreffe, wie könne man da bezweifeln, dass Personen, in denen nicht nur das Urtheil der Majorität des Capitels, *sondern auch die einmüthige Meinung der Prälaten und Gläubigen auch ausserhalb Deutschlands und des apostolischen Stuhles selbst die von den hl. Canones erforderten Eigenschaften erkannt habe, die der Klugheit und des pflichtschuldigen Gehorsams gegen die weltliche Macht nicht ausgeschlossen*, nicht dazu geeignet sein sollten, die Erzdiöcese Köln zu regieren, um so mehr als diese einstimmige Meinung durch die Thatsache selbst bekräftigt werde, dass der grössere Theil jener Personen entweder als residirende Bischöfe oder in anderer Qualität der Regierung der Diöcesen so würdig vorständen.

Der hl. Vater habe daher, fest entschlossen, das Recht der Mehrheit des Capitels anzuerkennen, und doch auch von dem Wunsche durchdrungen, die Dissentirenden zur Eintracht und zur Einstimmigkeit zu vereinigen, durch Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 10. December 1864 dem Capitel den Wunsch kundgegeben, dass alle Mitglieder desselben sich über die von der Majorität aufgestellte Liste einigen möchten, so dass nach Rücksendung derselben von Seiten der Regierung sofort zur Wahl einer der auf der Liste stehenden Personen geschritten werden könne. Zu diesem Zwecke habe der hl. Vater dem Capitel noch eine Verlängerung der Wahlfrist bewilligt.

Die königliche Regierung, die bis dahin die Entscheidung des hl. Vaters abwarten zu müssen erklärt, *und welche von diesem Schreiben noch eher Kenntniss erhalten habe, als dasselbe dem Capitel bei dem weiteren Vorgehen in der Wahlangelegenheit habe zur Norm dienen können*, habe sich nunmehr sogleich beeilt, durch Vermittelung ihres Commissars *alle* von der Majorität vorgeschlagenen, auch vom hl. Stuhl günstig aufgenommenen Candidaten auszuschliessen, was dem hl. Stuhl gerechten Grund zur Beschwerde gegeben habe. Nichts destoweniger habe er es nicht verweigert, auf die directen Communicationen einzugehen, zu denen die kgl. Regierung ihn eingeladen habe, wohlverstanden jedoch, dass die Vereinbarungen und Beschlüsse, welche daraus hervorgehen würden, weder der Freiheit der Wahl, noch dem Rechte der Majorität des Capitels Eintrag thun dürften.

In diesem Geiste habe der Cardinal-Staatssecretär in einem, Namens des Papstes am 8. April 1865 an den Kölner Capitelsvicar gerichteten Schreiben alle Domcapitulare zur Aufstellung einer neuen Liste aufgefordert. In Folge einer damals von dem königl. Commissarius erhaltenen Mittheilung habe jedoch das Capitel Grund gehabt, darüber im Zweifel zu sein, ob ihm durch besagtes Schreiben vom 8. April vom Papste verboten sein sollte, in die neue Liste irgend einen von den Candidaten der früheren Liste aufzunehmen. Da nun ein solches Verbot nicht nur der Entscheidung des Papstes, *das Recht der Mehrheit des Capitels zu achten* entgegen, sondern auch laut mündlicher und schriftlicher Mittheilungen des Gesandten an den Cardinal-Staatssecretär der Absicht der preussischen Regierung fremd gewesen sei, so habe der hl. Vater ihm, dem Cardinal, befohlen, dem Capitel zu erklären, (wie er denn in der That mittelst Schreibens vom 13. Mai 1865 ihm auch erklärt habe), dass es eine neue Liste aufstellen und in dieselbe mit Stimmenmehrheit

Personen sowohl aus der ersten Liste, wie andern, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften hätten, aufnehmen könne.

Dieses Schreiben sei dazu angethan gewesen, in dem Capitel jede Spaltung zu beseitigen; dessenungeachtet seien in den, im verflossenen Monat dann gehaltenen Sitzungen des Capitels die Schwierigkeiten, Widersprüche und Proteste der dissentirenden Domherrn so gross geworden, dass die Mehrheit des Capitels, obgleich sie gesetzlich ohne Weiteres hätte vorschreiten können, es vorgezogen habe, sich von Neuem mit der Anfrage an den hl. Stuhl zu wenden, *ob sie trotz des Protestes der Minderheit der Domcapitulare und ihrer Erklärung, sich mit ihren Stimmen nicht zu betheiligen, mit Stimmenmehrheit zur Aufstellung der Liste schreiten könne.*

Es habe der Weisheit und Einsicht der Regierung nicht entgehen können, dass die Lösung dieser Frage implicite in dem citirten Schreiben vom 13. Mai enthalten, und dass die bejahende Antwort nur eine nothwendige und logische Folge jenes obenangedeuteten, allbekannten Princips im canonischen Rechte gewesen sei. Diese bejahende Antwort habe nun der Cardinal Namens des Papstes an das Kölner Capitel am 5. August (gleichzeitig mit dieser Note) abgefertigt und Se. Heiligkeit hege nunmehr das Vertrauen, dass nach dieser definitiven Antwort die Minderheit des Capitels endlich jenes Widerstreben, das sie bisher der Majorität entgegengesetzt, aufgeben werde, eine Opposition, in welcher der Papst, wie bemerkt, eine Hauptursache der verlängerten Vacanz des Kölner Sitzes habe erblicken müssen.

Anlangend die von der Regierung in dieser Angelegenheit angenommene Haltung bemerkt die gedachte Note:

In den Verhandlungen zwischen Pius VII. und der kgl. preuss. Regierung seien in Hinsicht auf die Wahl der Bischöfe hauptsächlich zwei Dinge ins Auge gefasst worden; einmal, den Capiteln die *Freiheit* der Wahl zu garantiren, zweitens der Regierung die Sicherheit zu geben, dass nicht Personen auf die bischöflichen Stühle erhoben würden, welche die so nöthige und nützliche Eintracht des Priesterthums mit der Staatsgewalt compromittiren könnten. Für das Eine habe jener Papst durch die Bulle »De salute animarum,« für das Andere durch das Breve »Quod de fidelium« gesorgt. Die geeignetste Weise nun, beide Anordnungen freundlich mit einander zu vermitteln, wenn die Methode der Liste angenommen werde, sei, dass die Regierung unter den von den Wahlcapiteln proponirten Candidaten sich auf die Ausübung einer gemässigten Exclusive beschränke. Nun würde es aber innerhalb der Gränzen dieser Mässig-

ung und unbeschadet der Freiheit der Wahlen nicht möglich sein, *dass alle vom Capitel proponirten Candidaten mit einem Male ausgeschlossen würden, und dass mit Verkennung des allen diesen Capiteln zustehenden Rechtes der Initiative den von diesen bezeichneten Candidaten andere substituirt würden, um über diese die Wahl erfolgen zu lassen.* Endlich müsse die Ausschliessung eines Candidaten als Persona in grata, *damit sie gerecht und unparteiisch sei,* dem Endzwecke gemäss, welchen der hl. Stuhl vor Augen hatte, als er den Capiteln das vorbesagte Geheiss ertheilte, *einen haltbaren und gewichtigen Grund haben*, entweder in Ansehung der Sinnesart der Person selbst, oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur sein müsse, dass sich mit Fug und Recht von dem betreffenden Wahlcandidaten eine Compromittirung der guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche befürchten liesse. Hiernach möge die Regierung ermessen, ob die von ihr in Hinsicht auf die Wahl des Erzbischofs von Köln ergriffenen Massnahmen mit den, mit dem hl. Stuhle geschlossenen Verträgen und mit einem practischen und richtigen Verständniss derselben sich vereinigen lasse. In der That habe sich die Regierung nicht darauf beschränkt, den Einen oder den Anderen auszuschliessen, sondern sie habe alle fünf von der Majorität des Capitels proponirten Candidaten verworfen, obgleich dieselben durch die ausgezeichneten Eigenschaften, von denen sie glänzten, jenes Erzbisthums würdig gewesen seien und wegen ihrer Weisheit und ihres pflichtschuldigen Gehorsams gegen den Souverain gerühmt würden. Auch erscheine der Umstand, dass zwei jener Candidaten ihren Sitz ausserhalb Preussens hätten, als kein hinreichender Grund, sie von dem Kölner Sitz auszuschliessen, da sie von Geburt Preussen seien und in Preussen auch in ansehnlichen Aemtern den priesterlichen Dienst geübt hätten.

Es dürfe also keine Verwunderung erregen, wenn in dieser gänzlichen Ausschliessung sowohl Bischöfe als Gläubige eine Gefahr für die Freiheit der Wahlen erblickten und sich desshalb an den hl. Stuhl gewendet hätten. Der hl. Vater wende sich daher in der Hoffnung, dass ähnliche Inconvenienzen sich nicht wiederholen würden, bewogen durch die Fürsorge für die schleunige Wiederbesetzung des Kölner Stuhles, mit grosser Zuversicht an die Gerechtigkeit und Billigkeit der Regierung Se. Majestät, auf dass auch sie bei Präsentation der neuen Liste, deren Vorlegung dem Capitel zur Pflicht gemacht worden sei, alle Schwierigkeiten beseitige und sich in den Grenzen jener Mässigung halte, welche die Freiheit der Wahlen, die Verträge mit dem hl. Stuhl, die gemeinsamen Interessen von

Kirche und Staat in so hohem Grade erheischten. Sollten indess wider alles Erwarten neue Hindernisse sich der baldigen Wahl des neuen Erzbischofs entgegenstellen, so würde der hl. Vater genöthigt sein, auf Mittel bedacht zu nehmen, welche in wirksamer Weise dazu geeignet wären, die Rechte der Kirche unversehrt zu erhalten und den Interessen der Kölner Metropole zu genügen.

Diese offene und würdevolle Sprache, welche der Cardinal-Staatssecretär in dieser Note führt, gibt unseres Erachtens allein schon genugsam Zeugniss für das gute Recht, welches der hl. Stuhl der preussischen Regierung gegenüber vertrat. Wir werden dasselbe im Laufe unserer Erörterung aber auch noch anderweit erhärten können. Zunächst bleibt nachzutragen, dass das Capitel der ihm vom Papste ertheilten Weisung gemäss am 25. August zu einer neuen Vorwahl schritt und mit Stimmenmehrheit die Namen Ketteler, Melchers, Baudri, Hettinger und Haneberg auf die Liste setzte, von denen die drei ersteren schon in der früheren Liste gestanden hatten, die beiden letzteren neu waren.

Durch Cab.-Ordre vom 16. September 1865 wurden Ketteler, Baudri und Hettinger als minus grati gestrichen, gleichzeitig aber wurde der Wahlcommissarius ermächtigt, für den Fall, dass die Mitglieder des Capitels ausser den vorgenannten Personen noch auf andere ihr Augenmerk zu richten gesonnen seien, den Bischof von Trier Dr. Pelldram als genehm zu bezeichnen, sowie *zur Wahl des Erzbischofs von Edessa Prinzen Gustav Hohenlohe* die landesherrliche Zustimmung zuzusichern.

Das Capitel zeigte sich indess nicht gewillt, der Regierung das Recht zuzugestehen, ihm aus eigener Initiative Candidaten vorzuschlagen und da auf der Capitelsliste nur zwei Candidaten als minus grati übrig gelassen worden waren, so fühlte es sich in seiner Wahlfreiheit über Gebühr beschränkt. Um sich jedoch gegen jeden Vorwurf der Uebereilung zu sichern, wendete es sich durch eines seiner Mitglieder an den Nuntius in München um Aufschluss über die Frage, ob es unter zwei, ihm auf der Liste übrig gelassener Candidaten zu wählen verpflichtet sei. Die unter dem 26. September 1865 Namens des hl. Vaters ertheilte Antwort lautete:

»Sanctissimus Pater a Vobis recolendum censet, Sanctam Sedem jam alias et speciatim in provinciis Rhenanis ubi systema catologi in Episcoporum electione paranda viget, formaliter declarasse, necesse esse pro canonica Episcopi electione, ut tres saltem Candidatorum a Gubernio in catalogo conserventur, super quibus ad actum formalem electionis deveniri debeat. Hinc Sancta Sedes non posset aliter du-

biis a Vobis propositis respondere, sed declarat, non minus quam tres esse debere Candidatos, super quibus canonica electio fieri queat, ac quoties Gubernium Borussiae vellet abusive duos tantummodo Candidatos in catalogo relinquere, hoc in casu electio locum habere non posset et Capitulares declare debebunt, non posse se operam suam praestare ejusmodi in actum ob praedictam rationem.«

Inzwischen war auch der zeitherige königliche Wahlcommissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz von Pommer-Esche auf seinen Antrag[1]) seines Commissoriums entbunden und an seiner Stelle der damalige Oberpräsident von Westphalen von Duesberg zum königl. Bevollmächtigten für die Kölner Erzbischofswahl ernannt worden, von dessen Einfluss, da er Katholik war, man sich eine günstige Wirkung auf die Majorität des Capitels versprach.

Die letztere war aber nicht zu bewegen, sich zu einer Wahl unter zwei Candidaten zu verstehen, vielmehr lehnte das Capitel durch Beschluss vom 3. November ej. a. dieselbe förmlich ab und beschloss, von Neuem in Rom anzufragen.

Die kgl. Regierung sah sich daher genöthigt, mit dem apostolischen Stuhle von Neuem in Verbindung zu treten und eine Cab.-Ordre vom 13. November 1865 befahl sogar, wegen Einmischung des Münchener Nuntius dort eine ernste Sprache zu führen. Zugleich sollte der Gesandte, gegenüber dem Versuche, das in den oberrheinischen Ländern geltende Listensystem mit einer Beschränkung des Veto der Regierung auch für Preussen einzuführen, die dem Könige zustehenden Rechte, wonach kein Candidat auf die Wahl gebracht werden dürfe, dessen Genehmhaltung seitens des Königs dem Capitel nicht vorher ausgesprochen worden sei, auf das Bestimmteste wahren.

In welcher Weise sich Herr v. Arnim dieses Auftrages entledigt, theilt Friedberg nicht näher mit.

Die Sache selbst nahm aber einen durchaus friedlichen Verlauf, indem der Cardinal-Staatssecretär den Vorschlag machte, der Papst werde Melchers zum Erzbischof von Köln ernennen und die Regierung ohne weitere Umstände damit einverstanden war.

Also die päpstliche Ernennung eines ursprünglich gestrichenen Candidaten, das war der Erfolg, welchen der preussische Cultusmi-

---

1) Der Antrag war damit motivirt, dass nicht auch Melchers von der neuen Liste gestrichen worden sei, da dieser doch gleichfalls zu den auf der ersten Liste Gestrichenen gehörte. v. Pommer-Esche sah darin eine die Regierung compromittirende Inconsequenz.

nister von seinem, ebenso vom Standpunkte des bestehenden Vertragsrechts unstatthaften als politisch unklugen Verfahren[1]) in dieser Wahlangelegenheit davontrug.

In dem Breve vom 21. December 1865, worin hiernächst der Papst dem Capitel diese Ernennung kundgab, belobte er dasselbe, dass es auf die von ihm der Regierung eingereichte Liste zweimal Geistliche gesetzt, nicht wie sie ihn von Andern (i. e. vom preuss. Cultusministerium) entgegengebracht, sondern welche von ihm frei erkoren worden seien, und gibt die bündige Zusicherung, dass dem Capitel für die Zukunft das Wahlrecht werde erhalten werden, wie denn auch bei der durch die Lage der Umstände nothwendig gewordenen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles durch unmittelbare päpstliche Provision er mit der Ernennung von Melchers nur dem bisherigen Resultate der Capitelswahl gefolgt sei.

Die ungeschminkte Verurtheilung, welche hierdurch das Verfahren der Regierung erfuhr, mag Manchem hart klingen, sie war aber für den Papst unvermeidlich, wenn er sich nicht selbst dem Vorwurfe eines conniventen Verhaltens gegen Massregeln der Regierung, die auf eine offenbare Beeinträchtigung des den Capiteln zustehenden Wahlrechts hinausliefen, aussetzen wollte.

Ein kurzer Rückblick auf den Verlauf dieser Wahlangelegenheit, wie dieselbe sich zwischen dem Capitel und der Regierung abwickelte, wird uns in den Stand setzen, nicht nur die dabei von der Regierung begangenen Missgriffe klarzustellen, sondern auch die tiefer liegende Ursache für ihr Verhalten und das damit im Zusammenhange stehende der Capitels-Minorität ans Licht zu bringen.

Das Capitel war erst *sechs Wochen* nach dem Ableben des Erzbischofs Cardinal v. Geissel, nämlich am 25. October 1864 zur Vorberathung über die Erzbischofswahl resp. zur Aufstellung der Candidatenliste zusammengetreten. Die Berufung desselben war Sache des Dompropstes. Ist nun schon diese lange Verzögerung einer so überaus wichtigen Angelegenheit, bei deren Verhandlung keine Minute Zeit hätte verloren werden sollen, auffallend, so muss es um so mehr Befremden erregen, dass das Bestreben der *liberalen* Minorität mit dem Dompropst an der Spitze in der Sitzung vom 25. October augenscheinlich darauf gerichtet war, es nicht zur Aufstel-

---

1) Die katholische Abtheilung war dabei ganz übergangen worden, im directen Widerspruche mit den Bestimmungen der Cab.-Ordre vom 11. Januar 1841, durch welche sie gegründet und ihr Wirkungskreis festgesetzt worden war.

lung einer Candidatenliste kommen zu lassen, vielmehr jedes *sachliche* Ergebniss der Berathung zu vereiteln.

Was soll es heissen, wenn, wie S. 251 berichtet wird, der Dompropst die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« auf die Erzdiöcese Köln unter dem nichtigen Vorwande in Frage stellt, dass diese Documente nicht an das Kölner Capitel gelangt seien, und dass man deshalb vom apostolischen Stuhle die Norma agendi erbitten müsse? War doch die ganze Erzdiöcese Köln durch die Bulle »De salute animarum« erst wieder aufgerichtet, verdankte doch das Domcapitel selbst seine Existenz, Organisation und Dotation, wie sein Wahlrecht dieser Bulle! Der Erlass des Breve an sämmtliche preussische Capitel beruhte aber in der Notorietät und gerade das Kölner Capitel hatte bei der nach dem Tode des Grafen Spiegel stattgefundenen Erzbischofswahl in einer an den Cultusminister v. Altenstein gerichteten Eingabe auf das Breve »Quod de fidelium« als massgebend hinsichtlich der Eigenschaften des zu Erwählenden ausdrücklich Bezug genommen. Wie könnte also der Dompropst und die Minorität mit einem so unhaltbaren Grunde debütiren und als die Majorität mit 10 gegen 6 Stimmen gegen die Einholung einer Norma agendi von Rom protestirte, nicht blos gegen diesen Beschluss die Appellation nach Rom anmelden, sondern auch die Sitzung für geschlossen und jede Fortsetzung derselben als ein Attentatum erklären, gegen welches gleichfalls appellirt werde?

Je nichtiger aber dieser Grund war, desto mehr drängt sich dem Urtheile jedes Unbetheiligten der Gedanke auf, das derselbe kaum mehr als ein Vorwand war, hinter welchem die Absicht, die ganze Erzbischofswahl durch Verzögerung bis nach Ablauf der Devolutionsfrist zu frustriren nicht undeutlich hervorleuchtet. Die Frage aber, warum die liberale Minorität es zu einer Bischofswahl überhaupt nicht kommen lassen wollte, ist nicht schwer zu beantworten. Sie wollte eben keinen der von der Majorität in Aussicht genommenen ultramontanen Candidaten zum Erzbischof haben und, da bei einer so compacten Majorität, wie sie ihr gegenüber stand, nichts sicherer war, als die Wahl eines solchen, so mochte sie an den fruchtlosen Ablauf der Devolutionsfrist die Hoffnung knüpfen, dass es dem Einflusse der Regierung gelingen werden, in Rom die Ernennung einer Persönlichkeit zum Erzbischof durchzusetzen, welche die Regierung der Diöcese mehr in einem, den liberalen Elementen der Rheinprovinz zusagenden Geiste führen werde.

Bei der im Uebrigen, wie wir meinen, unbezweifelbaren Kirch-

lichkeit der Gesinnung des Dompropstes und der übrigen Minoritätsmitglieder würde gleichwohl eine so schroffe Separation, wie sie hier hervortrat, kaum möglich gewesen sein, wenn nicht der Impuls zu derselben von, ausserhalb des Capitels befindlichen, aber mit einzelnen Mitgliedern desselben in naher Beziehung stehenden Factoren ausgegangen wäre.

Unter der umsichtigen Leitung des wohlgesinnten Erzbischofs Cardinal v. Geissel hatte die katholische Kirche in der Rheinprovinz einen seltenen Aufschwung genommen. Das religiöse Leben in ächt katholischem Sinne war im Volke mit Sorgfalt gepflegt, die Erziehung des Klerus auf fester, kirchlicher Grundlage mit Eifer und Umsicht geleitet und durchgeführt worden. Zahlreiche Ordensschöpfungen zeugten von dem inneren Wachsthum des kirchlichen Geistes, vorzüglich war es der Jesuitenorden, welcher in mehreren Niederlassungen am Rheine eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltete.

Dieses sichtbare Gedeihen der katholischen Kirche wurde in protestantischen und liberalen Kreisen mit missgünstigen Blicken verfolgt und kam selbst der Regierung ungelegen. Die Niederlassung der Jesuiten in Aachen und der Bau der Marienkirche daselbst für diese Niederlassung versetzte das Freimaurerthum mit seinen weitverzweigten und einflussreichen Verbindungen in nicht geringe Aufregung.

Von da an begegnen wir einer vielseitigen und energischen, theils geheimen, theils offenen Gegenarbeit gegen das Umsichgreifen des Ultramontanismus, den man in dem Jesuitenorden verkörpert sah.

Wir glauben daher nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, dass nach dem Ableben des Cardinals v. Geissel der Gedanke, einen dem Jesuitenorden weniger günstig gesinnten Mann zu dessen Nachfolger gewählt zu sehen, im Plane dieser Gegenbestrebungen eine hervorragende Stelle einnahm.

Als ein solcher Mann wurde der damalige Erzbischof von Edessa i. p., Prinz Gustav Hohenlohe an einflussreicher Stelle betrachtet und die spätere Zeit hat es ja zur Genüge bewiesen, dass man sich in ihm nicht getäuscht hatte. Abgesehen von seinen schon damals bekannt gewordenen Antipathien gegen die Jesuiten war bis dahin gegen seine kirchliche Gesinnung durchaus nichts zu erinnern, er erfreute sich im Gegentheil sogar des Wohlwollens des hl. Vaters.

Es ist daher erklärlich, wenn sich für diesen, damals von der Regierung für den erzbischöflichen Stuhl von Köln in Aussicht genommenen Candidaten alsbald auch im Capitel unter Männern, welche

aus ihren früheren Stellungen oder in Folge gesellschaftlicher Verbindungen mit Regierungskreisen in Beziehung standen, Sympathien fanden.

Andererseits findet auch das ganze Verhalten der Regierung in dieser Wahlangelegenheit seine genügende Erklärung in der Annahme, dass man in Rom die Ernennung dieses Candidaten zu erwirken hoffte, falls es zu keiner ordnungsmässigen Capitelswahl innerhalb der dreimonatlichen Devolutionsfrist käme. Es ist auch gar nicht nöthig, sich auf's Rathen zu verlegen, um zu diesem Schluss zu gelangen. Herr Friedberg, dem ja die Ministerialacten zur Einsicht und Ausbeutung vorgelegen haben, spricht es selbst ganz unverhohlen aus.

Als nämlich der Dompropst die Aufstellung einer Candidatenliste in der Sitzung des Domcapitels vom 25. October 1864 dadurch verhindern wollte, dass er die Sitzung für geschlossen erklärte, fasste die Capitels-Majorität dagegen den Beschluss, die Sitzung nicht eher aufzuheben, als bis man den Zweck, zu welchem sie anberaumt war, erfüllt habe. Man ging hierbei von der unseres Erachtens ganz richtigen Ansicht aus, dass der Dompropst ohne Zustimmung des Capitels nicht befugt sei, eine Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung zu schliessen, und Sache des Capitels-Vicars als Administrators der Diöcese war es, die Majorität des Capitels in ihrem Rechte gegen die Willkühr des Dompropstes zu schützen [1]).

---

1) Capitelsvicar war der Weihbischof Baudri, welcher in seiner Eigenschaft als Mitglied des Capitels dieser Sitzung beiwohnte. Dass der Capitelsvicar berechtigt war, die Majorität des Capitels in ihrem Rechte zu schützen, scheint uns nach canonischem Recht keinem Zweifel zu unterliegen.

Vom Capitelsvicar heisst es bei *Ferraris* prompta bibliotheca sub voce Vicarius capitularis Art. II. Nr. 39:

»Tandem Vicarius capitularis potest exercere omnem jurisdictionem competentem episcopo de jure communi ordinario, non autem de jure speciali, sive delegato. *Succedit enim vice Capituli in totam Jurisdictionem Episcopi et potest omnia facere, quae sunt jurisdictionis ordinariae*, nisi expresse prohibita reperiantur. Cap. His quae II., cap. Cum olim. 14. de Maj. et Obed., cap. unic. eod. in 6., cap. Ad abolendam de Haereticis; cap. penult. et cap. ult. de supplenda negl. Praelatorum cum similibus. — Et sic tenent doctores passim.«

Von dem Bischof aber ist ebendaselbst sub voce Episcopus Art. VI. gesagt:

Nr. 18. »*Episcopus potest ex aliqua rationabili causa convocationem Capituli Canonicorum habere et suspendere*; Sacr. Congr. Episcop. in Regien. 4. Juni 1604 et Sacr. Congr. Conc. in Lauretana 6. Febr. 1700.

Ferner Nr. 19. — *Episcopus potest intervenire in actionibus Ca-*

Die Majorität tagte also fort, bis sie am folgenden Tage, den 26. October die Wahlliste zu Stande gebracht hatte, auf welcher, wie schon oben bemerkt wurde, die Namen Baudri, Dieringer, Ketteler, Martin und Melchers standen. Mit Bezug auf diese Liste sagt nun Friedberg S. 252 geradezu:

»Das Cultusministerium meinte aber, die Liste nicht berücksichtigen zu sollen, glaubte, dass bei dem Zwiespalte des Capitels eine Wahl überhaupt nicht erreichbar sei *und wünschte durch directe Verhandlung mit Rom die Erhebung des Fürsten Hohenlohe auf den erzbischöflichen Stuhl zu bewirken.*«

Nun konnte aber von einem *Zwiespalte* des Capitels bei einer Majorität von 10 gegen 6 Stimmen doch überhaupt nicht die Rede sein, da in allen Capitelsangelegenheiten die absolute Stimmenmehrheit auch für die dissentirende Minorität den Ausschlag gibt. Es lag also gar kein Grund vor, warum eine Wahl nicht zu Stande kommen sollte, ebensowenig ein Grund, warum die von der Majorität aufgestellte Liste nicht hätte berücksichtigt werden können. Denn die Obstinatia des Dompropstes konnte doch vernünftiger Weise als ein solcher Grund nicht angesehen werden, da es sonst jeder Dompropst in der Hand hätte, durch Schluss einer Capitelssitzung und Verweigerung der Anberaumung einer neuen die Beschlussfassung über jede beliebige Capitelsangelegenheit unmöglich zu machen. Dagegen musste es jedenfalls Hülfe auf kirchlichem Gebiete geben und wir haben eben dargethan, dass der Capitelsvicar solche zu schaffen berechtigt war.

Wenn also die Ansicht des Cultusministers jedes vernünftigen Motives entbehrte, so blieb eben nur der nackte Wunsch desselben übrig, *durch directe Verhandlung mit Rom den Prinzen Hohenlohe zum Erzbischof von Köln zu befördern, um auf diesem aussergewöhnlichen Wege die Erhebung eines Ketteler, Martin, Baudri zur erzbischöflichen Würde zu verhindern.*

Wir möchten nun den Herrn Friedberg fragen, ob eine solche formale und zugleich materielle Missachtung des capitularischen Rechtes zu billigen ist. Der Cultusminister war gar nicht befugt, sich für die Beförderung Hohenlohe's auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln zu interessiren, weil die Bestimmung der Person des künf-

---

pitularibus dummodo non agatur de interesse suo, non obstante quacunque consuetudine in contrarium. Sacr. Congr. Conc. 1. Martii 1619.«

Somit liegt es am Tage, dass das forttagende Capitel unter allen Umständen durch die Autorität des Capitelsvicars, unter dessen Zustimmung es forttagte, gedeckt war.

tigen Erzbischofs nach der Bulle »De salute animarum« ausschliesslich Sache des zur Wahl berechtigten Capitels war, und Alles, was er vornahm, um sein Vorhaben durchzusetzen und das Wahlrecht des Capitels wirkungslos zu machen, kann vom Standpunkte des Rechtes nicht gebilligt werden.

So zunächst nicht die S. 252 Bd. I. der Friedberg'schen Schrift wörtlich angegebene Verfügung desselben an das Capitel, worin gesagt wird:

»Es könne nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, dass, nachdem in den Capitelsversammlungen vom 25. und 26. October eine Uebereinstimmung über das zu beobachtende Wahlverfahren nicht erzielt worden, zehn Mitglieder des Capitels die von dessen Vorsitzenden für geschlossen erklärte Sitzung vertagt hätten und demnächst, ohne dass in ordnungsmässiger Weise die Anberaumung einer neuen Sitzung des gesammten Capitels herbeigeführt sei, in einer abgesonderten Versammlung zur Aufstellung einer Candidatenliste übergegangen seien. Der König befinde sich daher nicht in der Lage, über den Inhalt dieser Liste eine Aeusserung erfolgen zu lassen.«

Dieser Erlass war zugleich übereilt und compromittirend für den Cultusminister. Denn bald sah er sich, wahrscheinlich in Folge der beim hl. Stuhle schwebenden Verhandlungen *doch* veranlasst, eine Allerhöchste Aeusserung über die Liste zu erbitten. Dieselbe *erfolgte* in der S. 253 erwähnten Cab.-Ordre vom 23. December 1864, durch welche der Oberpräsident v. Pommer-Esche zum Wahlcommissarius ernannt und ermächtigt wurde, das Capitel dahin zu verständigen, dass Baudri, Dieringer und Martin nicht genehm befunden wären, für die Wahl Melchers und Kettelers aber als für Nichtpreussen die königliche Zustimmung verweigert werde.

Herr Friedberg hat übrigens die erstgedachte Verfügung des Ministers fälchlicher Weise vom 27. December 1864 datirt. Bei auch nur einigem Nachdenken, woran es aber bei ihm nicht selten zu fehlen scheint, hätte er herausfinden müssen, dass sie unter diesem Datum mit der Cab.-Ordre vom 23. December 1864 gar nicht zu vereinigen wäre. Sie ist in der That vom 2. December 1864 datirt.

In der Cab.-Ordre vom 23. December war, obwohl dieselbe alle Candidaten der eingereichten Wahlliste verwarf, doch die Absicht zu erkennen gegeben, es zu einer Wahl des Capitels kommen zu lassen, wenn auch unter — für das Capitel sehr erschwerten Umständen. Wenigstens sprach die Ernennung eines Wahlcommis-

sarius für diese Absicht umsomehr, als die Devolutionsfrist schon mit dem 8. December abgelaufen war.

Nachdem indessen die Antwort des Papstes an das Capitel vom 10. December 1864 zur Kenntniss der Regierung gelangt war, was, wie der Cardinal-Staatssecretär in der Note vom 5. August 1865 bemerkt, durch Vermittelung des königl. Gesandten in Rom geschah, noch ehe das Capitel der darin gegebenen Anweisung entsprechen konnte, machte der Cultusminister einen neuen Sprung nach der entgegengesetzten Seite.

Er liess nämlich unter dem 4. Januar 1865 dem Capitel durch den Wahlcommissarius eröffnen, dass dasselbe gemäss der Ansicht der Staatsregierung nach fruchtlosem Ablaufe der dreimonatlichen Devolutionsfrist und der vom Papste mit Genehmigung der Regierung gewährten Erstreckung derselben, für diesmal sein Wahlrecht *verwirkt* habe und dass der Wahlcommissarius demgemäss seine Functionen für beendet ansehe.

Das Capitel empfing das diesfällige Schreiben des Wahlcommissarius am 5. Januar, nachdem es am 4. Januar zusammengetreten war und beschlossen hatte, den König noch einmal zu bitten, die alte Liste zu genehmigen.

Erklärlich wird dieses Verhalten des Ministers nur, wenn man es als einen Schachzug gegen die päpstliche Entscheidung vom 10. December betrachtet; und dass diese Annahme nicht unbegründet ist, wird auf den ersten Blick klar, wenn man sich den Inhalt dieser Entscheidung vergegenwärtigt. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

»Hochgeehrte Herrn!

Aus den verschiedenen, dem hl. Stuhle zugegangenen Mittheilungen, hat derselbe die Streitfrage erfahren, die im Domcapitel zu Köln nach Erledigung des dortigen erzbischöflichen Stuhles durch den Tod Sr. Eminenz des Cardinals Johann von Geissel bei Gelegenheit der, vor der Wahl des neuen Erzbischofes von dem Capitel zu treffenden vorbereitenden Massregeln entstanden ist.

Der hl. Vater, der nichts sehnlicher wünscht, als die Eintracht im Klerus herrschen zu sehen, besonders in Hinsicht auf eine so wichtige Angelegenheit, wie es für eine Diöcese die Wahl ihres eigenen Hirten ist, behält sich vor, in Zukunft die Regeln vorzuschreiben, die Er in seiner Weisheit für die geeignetsten halten wird, derartigen Streitfragen zuvorzukommen.

In diesem Falle hat der hl. Vater indessen bemerkt, dass die Verwaisung des erzbischöflichen Stuhles von Köln die in den Cano-

nes vorgeschriebene Zeit bereits überschritten hat und nicht ohne Präjudiz für die Regierung einer so umfangreichen und wichtigen Diöcese noch länger dauern würde, wenn sich das Capitel von Neuem mit präparatorischen Massnahmen vor der Wahl beschäftigen sollte. Andrerseits hat der hl. Vater kein Bedenken, dass in diesem Falle die Sr. Majestät dem Könige von Preussen vorgelegte Candidatenliste ihren Lauf habe, wozu ihm besonders die Rücksicht auf die darin verzeichneten Namen bewegt, *welche, da sie seine Achtung und sein Vertrauen verdienen, auch ein Recht auf die des Capitels haben. Deshalb wünscht der hl. Vater, dass sämmtliche Mitglieder der ehrwürdigen Körperschaft sich auf die erwähnte Liste vereinigen mögen, so dass sie, nachdem die Regierung dieselbe zurückgeschickt haben wird, sofort zur canonischen Wahl des Erzbischofs schreiten können.* Zu diesem Zwecke bewilligt der hl. Vater die Verlängerung der zur qu. Wahl vorgeschriebenen Frist, da, nachdem diese Frist am 8. d. Mts. abgelaufen ist, das Wahlrecht von selbst dem hl. Stuhle zugefallen sein würde.

Der hl. Vater zweifelt nicht, dass sämmtliche Mitglieder dieses ausgezeichneten Capitels, deren Eifer für das Wohl der Kirche und Anhänglichkeit an den hl. Stuhl Ihm wohl bekannt sind, Seinen Wünschen nachkommen und Ihm zur höchsten Bestätigung bald einen Mann zum Vorschlag bringen werden, von dem Er mit Grund eine glückliche Zukunft für die Kirche von Köln hoffen darf.

(Curialien.)

Rom, 10. December 1864.

gez. *Antonelli.*

An den Dompropst und das Metropolitan-
Domcapitel zu Köln.

Also der Papst billigt die von der Majorität aufgestellte Liste, bezeichnet die darin verzeichneten Personen als Männer seines Vertrauens, wünscht, dass alle Capitularen sich auf dieselbe vereinigen und verlängert, um die Wahl aus dieser Liste zu ermöglichen, die bereits abgelaufene Wahlfrist. Die Regierung dagegen erklärt, im Widerspruch mit sich selber, das Wahlrecht des Capitels wegen Ablauf der Wahlfrist verwirkt und schlägt das zufolge Capitelsbeschlusses vom 5. Januar ihr eingereichte Gesuch um Genehmigung der alten Liste rundweg ab.

So gelangt denn die Sache abermals an den hl. Stuhl, an den sowohl das Capitel, wie die Regierung sich wendet, ersteres mit der Bitte, »ut in hac causae conditione Apostolica autoritas ordinare velit quae juribus Ecclesiae utilitatique viduatae Archidioecesis Colo-

niensis conducere videantur,« letztere um die Erhebung einer Person ihrer Wahl auf den erzbischöflichen Stuhl durch unmittelbare päpstliche Provision zu erwirken.

Es ist recht interessant, von Herrn F. zu erfahren (S. 245), wie nun der Gesandte in Rom instruirt wird, jede principielle Streitigkeit mit der Curie über das Devolutionsrecht, *welches die Regierung nicht anerkenne*, zu vermeiden und ebenso der Frage aus dem Wege zu gehen, ob der hl. Stuhl das Wahlrecht des Capitels *einseitig* habe verlängern können.

Dem Kölner Capitel gegenüber also wird das Wahlrecht wegen Ablaufs der Devolutionsfrist für verwirkt erklärt, dem hl. Stuhl gegenüber soll dagegen das Devolutionsrecht nicht anerkannt werden und doch will man sich lieber einen Erzbischof vom Papst ernennen, als vom Capitel im kirchlich geordneten Wege wählen lassen.

Dem gegenüber ist es erfreulich zu erfahren, wie der hl. Stuhl sich weigert, die Freiheit der Capitelswahl oder das Recht der Majorität irgendwie beschränken zu lassen.

Das Einzige, was der preussische Gesandte (cf. S. 259) erreichen kann, besteht in dem Zugeständnisse, dass der Papst dem Capitel die Anfertigung einer neuen Liste anbefehlen werde. — Aus der ihrem Inhalte nach schon oben wiedergegebenen Note Antonelli's vom 5. August 1865 wissen wir, dass nach dem Wunsche des Papstes auf diese neue Liste sowohl Personen aus der ersten Liste, wie andere, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hätten, sollten gesetzt werden dürfen. Ausserdem soll, wenn F. richtig referirt, woran wir übrigens diesmals nicht zweifeln wollen, der Cardinal-Staatssecretär dem preuss, Gesandten gegenüber die Bereitschaft des hl. Stuhles ausgesprochen haben, das Capitel dem Wunsche der Regierung gemäss, in vertraulicher Weise zu verständigen, auch Haneberg und Pelldram auf die neue Liste zu setzen, ohne jedoch eine Garantie dafür zu übernehmen, dass das Capitel sich fügen werde. Eine gleiche Befürwortung zu Gunsten Hohenlohe's sei dagegen nicht zu erreichen gewesen.

Der Gesandte scheint Schwierigkeiten für eine den Wünschen der Regierung entsprechende Beilegung der Sache von Seiten des Cardinal Reisach und des Münchener Nuntius gefürchtet zu haben, ob mit oder ohne Grund halten wir durch die Bruchstücke, welche F. aus dem Berichte desselben citirt, durchaus nicht aufgeklärt.

Wenn nun F. (S. 253) bemerkt, es sei kläglich genug, dass die Geltendmachung vertragsmässiger Rechte für die preussische Re-

gierung nur hinter dem Rücken des einzigen *deutschen* Mitgliedes des Cardinalcollegiums in Rom zu erreichen gewesen sei, so scheint uns diese Bemerkung thatsächlich, wie rechtlich unmotivirt.

Was die Regierung in dieser Wahlangelegenheit geltend gemacht hatte und geltend zu machen suchte, waren keineswegs vertragsmässige Rechte, sondern blosse Wünsche, für deren Realisirung es innerhalb der Grenzen des zwischen der preussischen Regierung und dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrages keine Mittel und Wege gab, die sie daher durch Ausschreitungen zu erreichen bestrebt gewesen war.

Ebenso hat Friedberg Unrecht, wenn er von einem hässlichen Intriguenspiele spricht, durch welches, sei es mit, sei es ohne Wissen des Cardinal-Staatssecretärs die von diesem gegebenen Verheissungen gar nicht erfüllt worden seien. Was der Cardinal-Staatssecretär versprochen, hat er sicher auch gehalten, indessen hatte er ja selbst erklärt, nicht dafür einstehen zu können, dass das Capitel dem, was selbstverständlich nur ein Rath und kein Befehl sein konnte, sich fügen werde. Das Capitel hat übrigens ja dem Wunsche des hl. Stuhles insoweit entsprochen, dass es, wie wir später sehen werden, Haneberg auf die Liste setzte.

Darin aber treten wir Herrn F. bei, dass es für die Regierung misslich sein musste, mit dem Capitel nun doch wieder wegen Vornahme einer Wahl in Verhandlung treten zu müssen, nachdem sie selbst vorher demselben erklärt hatte, es habe sein Wahlrecht verwirkt. Daran trug aber weder das Capitel, noch der hl. Stuhl die Schuld, die Regierung hatte sich vielmehr selbst die Situation geschaffen, in der sie sich nunmehr befand.

Sie liess nun durch den Wahlcommissarius von Pommer-Esche, dessen Wahlcommissorium, wie es scheint, stillschweigend reviviscirte, dem Capitel unter dem 19. April 1865 erklären, dass zu einer Prolongation der Wahlfrist nunmehr auch landesherrlicher Seits die Zustimmung ertheilt worden sei.

Von Seiten des hl. Stuhles aber war das Capitel durch das obenerwähnte Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 8. April 1865 aufgefordert worden, zur Aufstellung einer neuen Liste zu schreiten.

Es war ein neuer Missgriff der Regierung, wenn sie dem Capitel durch den Wahlcommissarius insinuiren liess, die in der ersten Liste genannten Namen zur Vermeidung der Streichung nicht in die neue Liste aufzunehmen; denn die Composition der Liste war lediglich Sache des Capitels, nicht der Regierung. Die Folge dieser

Einmischung war denn auch, dass das Capitel in der Sitzung vom 26. April wegen des Widerspruches, den es zwischen dem Schreiben Antonelli's vom 8. April und den Eröffnungen der Regierung fand, von Neuem in Rom anzufragen beschloss. Denn das Schreiben Antonelli's enthielt kein Verbot, Namen aus der früheren Liste in die neue aufzunehmen.

Der unter dem 13. Mai 1865 vom Cardinal Antonelli Namens des Papstes ertheilte Bescheid ging, wie wir schon oben aus der Analyse der Note vom 5. August 1865 ersehen haben, dahin, das Capitel solle eine neue Liste aufstellen und in dieselbe mit Stimmenmehrheit Personen sowohl aus der ersten, wie andere, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besässen, aufnehmen dürfen.

Wenn nun Friedberg, an diesem Punkte angelangt, die Frage aufwirft, was man in Rom mit allen diesen unwürdigen Manipulationen für einen Zweck gehabt habe und auf diese Frage gleich die Antwort in Bereitschaft hat: »*Man wollte den Bischof von Mainz, Frhrn. von Ketteler nach Köln bugsiren*,« so kann man im Zweifel sein, worüber man mehr erstaunen soll, ob über den in der Frage enthaltenen, völlig grundlosen Vorwurf »*unwürdigen Manipulationen*« gegen den hl. Stuhl, oder über die im Schiffer-Jargon gegebene, ebenso unmotivirte Antwort.

Es kann ja sein, dass das Capitel von Köln den Frhrn. v. Ketteler zum Erzbischof gewählt hätte, wenn die Regierung von seiner weiteren Beanstandung (als Ausländer) abgesehen hätte, allein wenn die Regierung ihn nicht haben wollte, so konnte sie ihn ja als minder genehm bezeichnen und das hätte genügt, um seine Wahl unmöglich zu machen.

Auf Seiten des hl. Stuhles aber haben wir keine anderen Manipulationen gesehen, als das Bestreben, bei thunlichstem Entgegenkommen gegen vertragsmässig nicht einmal berechtigte Wünsche der Regierung eine ordnungsmässige Capitelswahl zu ermöglichen.

Selbst an der zugesagten vertraulichen Einwirkung auf das Capitel, zwei der Regierung genehme Candidaten (Haneberg und Pelldram) auf die Liste zu setzen, hat es nicht gefehlt, und wenn für dieselbe, wie es (cf. S. 156), scheint, der Cardinal Reisach die Mittelsperson gewesen ist, so können wir darin durchaus keinen Fehlgriff des hl. Stuhles erkennen. Denn, da es sich darum handelte, *die Majorität des Capitels zu disponiren*, eine Modification der von ihr beschlossenen ersten Liste durch Aufnahme von Candidaten, welche die Regierung gewünscht hatte, eintreten zu lassen, so schien

zur Erreichung dieses Zweckes der Cardinal Reisach, weil er das Vertrauen der Majorität besass, allerdings recht wohl geeignet.

Hat der Gesandte von Arnim unter dem 18. Juni 1865 (cf. S. 256) der Regierung berichtet, dass der Cardinal Reisach die Mittelsperson gewesen sei, dass er Alles verdorben und das Capitel sich nicht gefügt habe, so stellte er eben Behauptungen auf, zu deren Begründung nichts weiter als der Beweis fehlt, und denen man mit weit grösserem Rechte die Behauptung gegenüberstellen kann, dass, wenn das Capitel sich wenigstens in so weit gefügt hat, dass es neben Hettinger Haneberg mit auf die neue Liste setzte und dagegen zwei achtbare Namen der alten Liste wegliess, diese neben Bewahrung der nothwendigen Selbstständigkeit bewiesene Nachgiebigkeit nur der geschickten Vermittelung Reisach's zuzuschreiben sein dürfte.

Ehe es indess zur Aufstellung der Liste kam, wurden von der Minorität in den im Monat Juni 1865 gehaltenen Capitelssitzungen abermals Schwierigkeiten gemacht, indem dieselbe an die durch Majoritätsbeschluss aufzustellende Liste bei der förmlichen Wahl nicht gebunden sein wollte, sondern sich berechtigt hielt, auch auf andere, der Regierung genehme Personen ihr Augenmerk zu richten.

Herr Friedberg beliebt hier natürlich, der Minorität wieder das Wort zu reden, indem er der Majorität vorwirft, sie habe in der Sitzung vom 6. Juni versucht, ihr numerisches Uebergewicht schonungslos auszunützen, um einen der Curie genehmen Candidaten auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Sie habe verlangt, dass eine Wahlliste mit absoluter Majorität festgestellt werde und die Domherrn an diese durchaus bei der Wahl gebunden sein sollten, während die Minorität dem geltenden Rechte gemäss ihre Wahlfreiheit habe wahren und nur die Schranke anerkennen wollen, dass die Wahl auf eine Person fallen müsse, von welcher das Capitel wisse, dass sie der Staatsregierung nicht ungenehm sei.

Darnach wäre also die Majorität verpflichtet gewesen, auf ihr numerisches Uebergewicht zu verzichten, um den Candidaten der Minorität, welche zugleich auch die Regierungs-Candidaten waren, z. B. dem Herrn Erzbischof von Edessa einen Platz auf der Liste zu verschaffen und dann ihre eigenen Candidaten von der Regierung gestrichen zu sehen. — Ist das nicht eine abgeschmackte Zumuthung? Und da beruft sich der Canonist Friedberg, um die Prätentionen der Minorität in Schutz zu nehmen, auch noch auf das geltende Recht!

Das geltende Recht fordert eben, dass die Beschlüsse der Domcapitel mit Stimmenmehrheit gefasst werden, wovon die noth-

wendige Folge ist, dass auch die dissentirende Minorität durch einen Majoritätsbeschluss rechtlich gebunden ist. Da also die Majorität dem Rechte gemäss handelte, indem sie durch ihr Uebergewicht die Candidaten der Minorität ausschloss, so kann doch ein vernünftiger Mensch, welcher ernstlich über die Sache nachdenkt, ihr daraus keinen Vorwurf machen. Würde sie doch durch die von Friedberg beanspruchte Schonung in Wahrheit nichts Anderes gethan, als ihre eigene Wahlfreiheit, ja ihr Wahlrecht selbst der Minorität und der Regierung zum Opfer gebracht haben!

Anlangend aber den Zweck, welchen die Majorität bei Aufstellung der Liste verfolgte, so stellen wir gar nicht in Abrede, dass es ihr darum zu thun gewesen ist, einen dem apostolischen Stuhl genehmen Candidaten auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Das war ja einfach ihre Pflicht und Herr Friedberg wird doch nicht etwa behaupten wollen, dass die Minorität den entgegengesetzten Zweck verfolgt habe. — Das Ergebniss jeder Bischofswahl muss für den apostolischen Stuhl doch wenigstens acceptabel sein, sonst bestätigt derselbe die Wahl einfach nicht. Pflicht der Capitel ist es aber, den *Würdigsten* zu wählen, und wir setzen voraus, dass es in keinem einzigen katholischen Domcapitel der Welt eine Minorität gibt, welche die Würdigkeit der Candidaten für einen Bischofsstuhl nach dem Geschmacke des Herrn Friedberg bemessen würde.

Mit welcher Schonung und Rücksicht gegen die Minorität aber dennoch die Majorität verfuhr, beweist wohl am besten der Umstand, dass sie wiederum nicht ohne Weiteres zur Aufstellung der Liste schritt, sondern vorerst diese neue Streitfrage abermals dem hl. Stuhl zur Entscheidung vorlegte.

Dies anzuerkennen, ist indessen F. weit entfernt, vielmehr wendet er seinen Zorn nunmehr gegen die Staatsregierung: »Und die Staatsregierung?« sagt er, »Anstatt mit Energie das Intriguengewebe (welches denn?) zu zerreissen, wiegte sie sich wohlgefällig in demselben. Zwar wurde durch Ordre vom 6. Juli 1865 das Commissorium des Oberpräsidenten v. Pommer-Esche so lange zurückgezogen, bis das Domcapitel sich in der Lage befinden werde, in Beziehung auf bestimmte Personen Information bei demselben suchen zu können. Aber damit wurde doch eben anerkannt, dass das Capitel nach Einlauf der römischen Antwort das Wahlverfahren fortsetzen könne.«

Herr Friedberg hütet sich wohl, näher anzugeben, was nach seiner Meinung die Regierung hätte thun sollen, um das angebliche Intriguengewebe zu zerreissen. Sollte sie vielleicht dem Capitel be-

fehlen, den Prinzen Gustav Adolph Hohenlohe zu wählen, oder sollte sie ihm verbieten, überhaupt einen Bischof zu wählen, sollte sie den Papst zwingen, Herrn Hubertus Reinkens zum Erzbischof von Köln zu ernennen, sollte sie allen Verkehr mit dem Papste abbrechen und sich um die Kölner Erzbischofswahl gar nicht mehr kümmern?

Die Regierung wird wohl am besten selbst gefühlt haben, dass es bei der damaligen politischen Lage der Verhältnisse sehr wenig gerathen war, durch einen Kampf mit den Katholiken im Lande die Schwierigkeiten im Inneren zu vermehren und durch einen offenen Bruch mit dem Papste sich die Sympathien der katholischen Bevölkerung von ganz Deutschland zu verscherzen, die sie damals im vollen Masse besass. Sie hatte mit den Liberalen Haders vollauf im Lande, das Zahr 1866 lag noch vor ihr und der Sieg von Sedan war noch nicht errungen. Es war daher unseres Erachtens in der That der erste *richtige* Schritt, den die Regierung in der Kölner Wahlangelegenheit that, dass sie das Commissarium des Oberpräsidenten von Pommer-Esche auf so lange zurückzog, bis das Domcapitel sich in der Lage befinden werde, *in Beziehung auf bestimmte Personen Information bei denselben suchen zu können.*

Der Bescheid des Papstes auf die Anfrage des Capitels enthält das im 2. Bande bei Friedberg unter den Anlagen sub LX. abgedruckte Schreiben Antonelli's an das Capitel vom 5. August 1865, mit welchem gleichzeitig die Note an den preussischen Gesandten von demselben Tage erging, die wir oben des Näheren analisirt haben.

In dem Schreiben an das Capitel sind in Bezug auf die Zulässigkeit der Anwendung des Listenverfahrens auf die Bischofswahlen in den älteren preussischen Landestheilen und in Bezug auf die Verbindlichkeit der durch Majoritätsbeschluss aufgestellten Liste auch für die Dissentirenden dieselben Grundsätze, wie in der Note an den preussischen Gesandten von demselben Tage ausgesprochen. Dann wird auf Befehl des hl. Vaters dem Capitel aufgegeben, sich sofort zu versammeln und die neue Liste nach Massgabe der Anweisung vom 13. Mai aufzustellen.

»In conficiendo autem catalogo,« heisst es dann, »vehementer optat Sanctitas Sua, ut Capitulares omnes amice conspirent, eosque qui renuentes hucusque fuerunt enixe in Domino obtestatur, ut posthabito quovis dissidio pacem et concordiam sectari velint, id unum prae oculis habentes Ecclesiae bonum, ac gravissimum quo tenentur, officium non impediendi sed pro viribus cooperandi, ut digni atque idonei Candidati in Catalogum inserantur, ex quibus dignissimus

maxime idoneus archiepiscopus eligi valeat. Quod si adhuc renuerint atque in conficiendo catalogo abstinuerint, jubet Beatitudo Sua, *majorem Capituli partem, quovis non obstante minoris partis dissensu ac protestatione ad praedicti Catalogi pluralitate votorum confectionem absque ulla haesitatione immediate procedere.«*

Die Behauptung Friedberg's (S. 250 Bd. I.), der Papst habe sich dadurch, dass er in dem Schreiben an das Capitel und ebenmässig in der Note Antonelli's an Arnim vom 5. August das Listenverfahren in Preussen zwar nicht für obligatorisch aber doch für den besten Weg Behufs Information des Capitels über die Willensmeinung des Königs erklärt, in Widerspruch gesetzt mit dem Breve Gregors XVI. an das Gnesen-Posener Capitel vom 10. April 1844, ist unbegründet. Damals war es die Regierung gewesen, welche dem Capitel die Weisung gegeben hatte, aus einer Liste zu wählen. Dazu war sie nicht befugt, sie musste es vielmehr dem Capitel überlassen, welchen Weg der Information es einschlagen wollte.

Im Kölner Falle ist es das Capitel, welches das Listenverfahren als Informationsmittel wählte und das war ihm nach dem Breve »Quod de fidelium« unverwehrt. Daher musste es vom Papste in seinem Rechte geschützt werden.

Wenn Friedberg (S. 258) weiter bemerkt, es sei historisch unwahr, dass die Regierung das Gnesen-Posener Capitel damals zur Einreichung einer Liste habe nöthigen wollen, die Regierung habe vielmehr gradezu dem Capitel jeden anderen Modus, sich über die Willensmeinung des Landesherrn bezüglich der Candidaten zu informiren, freigegeben, so geht er selbst mit dieser Behauptung an der Wahrheit vorbei. Die Regierung hatte die Initiative ergriffen und die Capitel von Gnesen und Posen zur Einreichung einer mit Stimmenmehrheit aufzustellenden Liste aufgefordert. Dem fügten sich die Capitel nicht und wenn auch die Regierung demnächst dieselben noch veranlasste, eine andere Art anzugeben, wie sie sich vergewissern wollten, dass ihr Candidat keine persona minus grata sei, so ergibt doch das Breve vom 10. April 1844 zur Genüge, dass der Papst nur über die ihm *vorgelegte* Frage, ob die Regierung den Capiteln das Listenverfahren vorschreiben dürfe, entschieden hat.

Auch die Behauptung Friedberg's, dass Pius IX. sich implicite gegen die von Gregor XVI. aufgestellte Interpretation des Breve »Quod de fidelium,« wonach das Capitel nur nöthig habe, sich subjective Gewissheit über die Annehmbarkeit seines Candidaten zu verschaffen, erklärt habe, ist unrichtig. Denn wir haben schon oben bei Besprechung des Breve vom 10. April 1844 auseinandergesetzt,

dass die den Capiteln auferlegte Sorge und Verantwortlichkeit dafür, dass der zu Wählende auch Persona grata sei, das, was Friedberg unter dem Ausdrucke *»objective Gewissheit«* versteht, in sich begreift.

Wenn aber Pius IX. nach Inhalt der Note Antonelli's vom 5. August verlangt, dass die Ausschliessung der Candidaten durch die Regierung einen haltbaren und gewichtigen Grund habe, entweder in der Sinnesart der Person selbst oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur sei, dass sich mit Fug und Recht befürchten lasse, es könnten durch dieselbe, falls sie auf den Bischofsstuhl gelange, die guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche compromittirt werden, so stehen ihm darin ebensowohl die speciellen Vereinbarungen in den im ersten Theile dieser Schrift von uns analysirten Noten Niebuhr's an Consalvi vom 22. Juli 1820 und Consalvi's an Niebuhr vom 6. October ej. a., welche die erste vertragsmässige Grundlage für das Recht des Staates bei den Bischofswahlen bilden, als auch allgemeine Gründe der gesunden Vernunft zur Seite, mit denen es unverträglich wäre, von dem Rechte der landesherrlichen Exclusive einen willkürlichen, namentlich einen, die Freiheit der Wähler zu sehr beengenden oder gar ihr Gewissen verletzenden und die katholisch-kirchlichen Interessen schädigenden Gebrauch zu machen.

Welchen weiteren Verlauf nach Erlass des Schreibens Antonelli's vom 5. August an das Capitel und der Note an Arnim von demselben Tage die Sache genommen, haben wir schon oben näher angeführt.

Hier wollen wir nur noch bemerken, dass es, nachdem sich die Regierung einmal mit der Fortsetzung des Wahlverfahrens und Empfangnahme einer Liste einverstanden erklärt hatte, schon durch die einfachsten Regeln der Klugheit für sie geboten war, jeden Anlass zu einer neuen Controverse mit dem Capitel zu vermeiden. Statt dessen beging sie zwei Fehler auf einmal, in dem sie

a) die Liste des Capitels bis auf zwei Namen (Melchers und Haneberg) strich,

b) die dadurch verursachte Lücke durch eigene Vorschläge (Pelldram, Hohenlohe) theilweise wieder auszufüllen und damit abermals eine Initiative sich beizulegen suchte, die ihr nicht zustand.

Wenn sie Melchers, den sie in der früheren Liste gestrichen hatte, nunmehr zuliess, welchen Grund konnte sie haben, z. B. Baudri abzulehnen, mit dem sie niemals einen Conflict gehabt hatte und

der sich in Köln und der ganzen Rheinprovinz einer grossen Achtung erfreute. Sie hätte noch immer den von der liberalen Partei so gefürchteten Frh. v. Ketteler, sowie auch Hettinger streichen können und würde sich dadurch unfehlbar einen besser gedeckten Rückzug aus dieser leidigen Affaire gesichert haben, als derjenige war, der ihr nach jenem Missgriffe im weiteren Verlaufe der Sache übrig blieb.

Das Capitel würde dann ohne weiteren Anstand gewählt haben, wenn nicht Herr Haneberg, so doch Herrn Melchers, der ohnedies nachher mit ihrer Zustimmung Erzbischof von Köln wurde oder Herrn Baudri, zwischen dessen kirchliche Farbe und derjenigen der beiden anderen Herrn unseres Erachtens durchaus kein wesentlicher Unterschied bestand.

Oder, wenn es der Regierung nicht genehm war, den schon früher gestrichenen Baudri auf der neuen Liste zu lassen, warum acceptirte sie nicht Hettinger, in dessen Person ihr das Capitel insofern einen ganz annehmbaren Ausweg geboten hatte, als der Name desselben in dieser Wahlangelegenheit bisher noch nicht genannt war.

Es macht Herrn F. wenig Ehre, wenn er, wie S. 261. Bd. I. geschieht, der Weigerung des Capitels unter Zweien zu wählen, welcher lediglich die Absicht, das Princip der canonischen Wahlfreiheit zu wahren, zu Grunde lag, die Tendenz unterschiebt, es hätte nur darum nicht wählen wollen, weil die Wahl hätte auf Haneberg fallen können. Das ist eine, jedes Beweises entbehrende Verdächtiguug, die sich ein Historiker nicht erlauben darf.

Nachdem wir nun diesen Wahlfall von allen Seiten beleuchtet haben, überlassen wir es getrost dem Leser, zu urtheilen, ob die Majorität des Kölner Capitels ohne den Rechten des letzteren zu nahe zu treten, mit grösserer Mässigung und Ueberlegung, und der apostolische Stuhl, ohne seine Würde und seine Pflicht aus den Augen zu setzen, mit mehr Rücksicht auf wirkliche staatliche Rechte, als geschehen, hätte verfahren können.

(Fortsetzung folgt.)

XIV.

Die Säcularisation und Wiederherstellung des Stifts Osnabrück.

Von Dr. *H. Meurer* zu Osnabrück.

Das Stift Osnabrück hat es einzig den Bemühungen seines grossen, unvergesslichen Bischofs *Franz Wilhelm*, Grafen von Wartenberg, zu verdanken, wenn es nicht schon beim westfälischen Friedensschluss gleich vielen andern Bisthümern im Norden von Deutschland der Säcularisation vollständig verfiel, wenngleich es dessen unausgesetzten Bestrebungen nicht gelingen wollte, dasselbe als geistliches Fürstenthum der Kirche ganz zu erhalten, indem nach §§. 1. und 3. Art. XIII. des westfälischen Friedensinstruments die Regierung des Stifts zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg, welches bekanntlich protestantisch war, und einem katholischen, vom Domcapitel frei zu wählenden Bischofe wechseln sollte.

Im Lüneviller Frieden wurde jedoch das Werk der Säcularisation vollendet. Nach §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses, durch welchen der katholischen Kirche zu beiden Seiten des Rheins ein Besitz von etwa 1719 Quadratmeilen mit einem Einkommen ohne die Klöster von mehr als 21 Mill. Gulden entrissen wurde, verlor das Bisthum Osnabrück nicht blos seine politische, sondern sogar auch seine kirchliche Selbstständigkeit. In den ungetheilten politischen Besitz gelangte nunmehr das Haus Braunschweig-Lüneburg-Hannover, und ist darin, freilich mit einer zehnjährigen Unterbrechung während der französischen Invasion, bis jüngsthin verblieben. Auch seine kirchliche Selbstständigkeit ging dem Bisthum Osnabrück in Folge seiner Säcularisation verloren.

Zur Zeit der Säcularisation war zufolge der oben bereits angeführten Bestimmung des westfälischen Friedens über die alternirende Regierung im Stifte Osnabrück der Prinz Friedrich von England aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg Fürstbischof von Osnabrück. In einem solchen Falle, wenn nämlich ein protestantischer Bischof an der Spitze der Regierung stand, lag die geistliche Jurisdiction in den Händen des Erzbischofs von Köln, als Metropoliten, welcher dieselbe dann durch einen Generalvicar, der zugleich als Weihbischof die kirchlichen Functionen des Bischofs wahrnahm, in seinem Namen ausüben liess. Als nun die Säcularisation des Stiftes zur Ausführung kam, wäre es selbstredend Pflicht des da-

mit bereicherten braunschweig-lüneburgischen Hauses gewesen, das Bisthum ordnungsgemäss auszustatten und einzurichten; denn schon durch den Reichsdeputationshauptschluss wurde diese Pflicht auferlegt, auch abgesehen davon, dass Jedermann berechtigt ist, eine so gewaltsame Beraubung eines rechtmässigen Besitzes als einen ungesetzlichen Gewaltact anzusehen, der ohne Rechtskraft ist. Denn §. 62. des Reichsdeputationshauptschlusses setzt mit bestimmten Worten fest, dass »die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihren bisherigen Zuständen verbleiben,« und eben der §. 35., welcher die Säcularisation ausspricht, bestimmt, dass die Kirchengüter den Landesherren nur »unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche erhalten bleiben,« überlassen werden.

Freilich mochten die kommenden Stürme, welche innerhalb zehn Jahren viermal die Herrschaft im Stifte Osnabrück veränderten, die augenblickliche Ausführung dieser Pflicht unmöglich machen, darum aber wurde sie nicht aufgehoben, vielmehr musste ihre sofortige Ausführung erwartet werden, sobald die Zeitverhältnisse derselben ein wirkliches Hinderniss nicht mehr entgegenstellten. Aber auch als die Stürme vorübergezogen waren, erinnerte die Regierung sich ihrer Pflicht nicht.

Karl Klemens, Reichsfreiherr von Gruben, verwaltete als Generalvicar des Erzbischofs Maximilian Franz von Köln und Weihbischof von Paros i. p. die Diöcese Osnabrück; auch nach dem am 27. Juli 1801 erfolgten Tode des Erzbischofs Maximilian Franz verblieb er zuerst als Capitularvicar und später als Administrator apostolicus in demselben Verhältnisse.

Schon auf dem Wiener Congresse stellte der Gesandte des Papstes, Cardinal Consalvi, Anträge, wie sie durch das Recht der Kirche begründet waren, ohne jedoch diejenige Beachtung zu finden, welche sie in Anspruch nehmen mussten. Die Kirche musste sich zufrieden geben, nachdem sie gegen die gefassten Beschlüsse, insofern sie Rechtsverletzungen gegen sie enthielten, Protestationen niedergelegt hatte. Auch die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese Osnabrück blieben einstweilen untergeordnet, bis die königliche Regierung von Hannover sich herbeiliess, dem Beispiele anderer Regierungen folgend, mit dem päpstlichen Stuhle über die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Königreiche zu unterhandeln.

Das *Concordat*, welches Hannover mit der päpstlichen Regierung abschloss, wurde in der Bulle des Papstes Leo XII. »Impensa Romanorum Pontificum« vom 26. März 1824 bekannt gemacht und

durch ein königliches Patent vom 20. Mai 1824 im Königreiche publicirt. Durch diese Publication erhielt der Vertrag also Gesetzeskraft.

Dem Concordate gemäss sollte das Königreich Hannover fortan zwei Bisthümer haben, nämlich das Bisthum Hildesheim auf dem linken, und das Bisthum Osnabrück auf dem rechten Ufer der Weser. Da indessen »die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht gestatteten,« schon jetzt »beide Kirchen zu dotiren,« so sollte die neue »Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu nothwendigen Mittel vorhanden sein würden.«

Demzufolge wurde für die Osnabrückische Diöcese einstweilen ein Provisorium geschaffen, welches so lange bestehen sollte, bis die zur vollständigen Ausstattung »erforderlichen Mittel vorhanden sein würden,« für diesen Fall aber wurden die dann definitiv eintretenden Verhältnisse genau bestimmt.

Was aber bezeichnete der Ausdruck: »Bis die dazu nothwendigen Mittel vorhanden sein werden (usquedum necessaria ad id suppetant media?«) Offenbar musste der Ausdruck sich auf bestimmte, beiden contrahirenden Theilen genügend bekannte Verhältnisse beziehen, die freilich nicht genannt sind, welche sich aber aus den Umständen mit Sicherheit erkennen lassen. Es waren nämlich zur Zeit, als das Concordat abgeschlossen wurde, an die in Folge der Säcularisation quiescirten Beneficiaten aus den säcularisirten Gütern etwa 150,000 Thlr. an Pensionen zu zahlen, wovon allein der vormalige Bischof Herzog Friedrich von York 80,000 Thlr. bezog. Da nun die säcularisirten Güter einen Ertrag von etwa 140,000 Thlrn. lieferten, so ist es zu begreifen, dass die damals »gegenwärtigen Umstände« eine gleichzeitige Ausstattung der beiden Kirchen nicht wohl gestatten mochten, weshalb die päpstliche Curie auch nicht darauf bestand und sich befriedigt erklärte, wenn die Ausstattung geschehe, sobald die »erforderlichen Mittel vorhanden sein würden,« d. h. bis nach dem Ableben einer hinreichenden Anzahl der pensionirten Pfründner durch Heimfall der ihnen gezahlten Pensionen die Regierung in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangt sein werde.

Diese Erklärung des »usquedum necessaria ad id suppetant media« entspricht dem Geiste des ganzen Vertrages, der natürlichen Intention der Contrahenten und den bestehenden Verhältnissen, sie entspricht der Verpflichtung, welche den Besitzern der säcularisirten Güter durch die oben citirten §§. 35. und 62. des Reichsdeputations-

hauptschlusses auferlegt wurde, eine Verpflichtung, welche die hannoversche Regierung nie geläugnet hat. Es musste demnach erwartet werden, dass dieselbe es sich angelegen sein lassen werde, in diesem Sinne die thunlichst schnelle Ausführung des Concordats zu bewerkstelligen.

Inzwischen geschah das nicht. Allein mit der heimgefallenen Pension des im Jahre 1827 verstorbenen Herzogs von York hätte die Dotirung des Bisthums Osnabrück vier- bis fünfmal zu Stande gebracht werden können, aber es geschah nicht. Lange harrten die Diöcesanen in schweigender Hoffnung, vertrauend auf ihr Recht auf den bestimmten Ausspruch des Concordats, auf die Gerechtigkeit des Königs, die Thätigkeit des Executor bullae, in dessen Hände die päpstliche Regierung die Fürsorge für die Ausführung des Concordats gelegt hatte. Vergebens! Das Vertrauen wurde nicht gerechtfertigt. Endlich, als bereits alle Pensionäre bis auf den letzten heimgegangen waren, so dass die Regierung also eine jährliche Summe von mindestens 140,000 Thlrn. aus dem Kirchenvermögen des Stiftes zur Verfügung hatte, als die nachtheiligen Wirkungen eines unzulänglichen Provisoriums, welches nun bereits länger denn 30 Jahre gewährt hatte, sich immer mehr offenbarten, nachdem die Versuche der competenten Behörde sowohl, wie der einflussreichsten Corporationen erfolglos geblieben waren: da erhob sich das in seinem Rechtsgefühle arg verletzte und in seinem Vertrauen getäuschte katholische Volk der Osnabrückischen Diöcese einmüthig, um in zahlreichen Bittschriften seine Wünsche und Forderungen am Throne Sr. Majestät des Königs niederzulegen. Da sollte es endlich Erhörung finden.

Nachdem der letzte Generalvicar der Diöcese Osnabrück, Weihbischof Dr. Karl Anton Lüpke, welcher auch Executor bullae war, durch den Tod aus seiner Wirksamkeit hinweggerissen worden, ernannte der hl. Vater Pius IX. den Bischof von Münster Dr. Georg Müller zum Executor bullae und legte damit die Fortführung und Vollendung der vom Weihbischof Lüpke mit Eifer geführten Unterhandlungen in erfahrene und geschickte Hände. Indessen, was würde unter den dermaligen Verhältnissen auch der heiligste Eifer zu Stande gebracht haben, wenn die hannoversche Regierung in ihrem seitherigen Widerwillen, den Katholiken gerecht zu werden, verharrt wäre. Doch hatten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse längst günstiger gestaltet: König Georg war entschlossen, auch seinen katholischen Unterthanen seine landesväterliche Theilnahme zu beweisen und zu ihren Gunsten einen Act der Gerechtigkeit zu üben.

König Georg V. hatte wiederholt und öffentlich den entschiedenen Willen ausgesprochen, »*die Schuld des welfischen Hauses gegen die katholischen Unterthanen in der Provinz Osnabrück abzutragen.*« Da es der lebhafteste Wunsch des Königs war, die Bisthumsverhältnisse der Diöcese Osnabrück geordnet zu sehen, so hatte er seinen Ministern den Auftrag ertheilt, mit dem neu ernannten Executor bullae in Unterhandlungen zu treten. Aber auch jetzt glaubte die Regierung noch nicht in der Lage zu sein, den im Concordate vom Jahre 1824 übernommenen Verpflichtungen vollständig nachzukommen, weshalb die Bevollmächtigten beider Theile, der Regierungsrath Hoffmann von Seiten der Regierung, und der geistliche Rath Dr. Bangen von Seiten des Executor bullae sich vorläufig über eine Convention einigten, deren Stipulationen die Genehmigung des Papstes Pius IX., wie des Königs Georg V. fanden, worauf der neue *vorläufige* Vertrag am 7. Februar 1857 von beiden Theilen unterzeichnet und ausgewechselt wurde.

Die Convention vom 7. Februar 1857 ist eine *vorläufige*; es ist ein neues *Provisorium*, welches durch dieselbe geschaffen ist. Der Inhalt der Convention ist zwar nicht officiell mitgetheilt, jedoch lassen sich aus demjenigen, was in Folge derselben zur Ausführung gekommen ist, die einzelnen Stipulationen auch ohne dies erkennen. Man ersieht daraus, dass noch Vieles zu thun übrig ist, wenn das Concordat zur Ausführung kommen soll, und wir müssen unsere Verwunderung darüber aussprechen, dass die hannoversche Regierung sich in all den seit dem Abschluss der Convention verflossenen Jahren nicht veranlasst gesehen hat, das angefangene Werk von Neuem anzugreifen und zu Ende zu führen. Um unseren Lesern die Uebersicht über das, was noch zu thun ist, zu erleichtern, stellen wir zuerst die wesentlichsten darauf bezüglichen Bestimmungen des Concordats von 1824 zusammen. Wir glauben, sie in folgenden Punkten zusammenfassen zu können:

1) Wenn das Bisthum Osnabrück errichtet wird, so erhält der Bischof ein Einkommen von 4000 Thaler Convent.-Münze.

2) Das Capitel besteht aus 1 Dechanten, 6 Canonicis und 4 Vicarien. Die Einnahme des Dechanten soll 1500 Thaler, jedes der beiden älteren Canonici 1400, des dritten und vierten 1000, jedes der beiden jüngsten 800, jedes der vier Vicarien 400 Thaler betragen; ausserdem sollen der Dechant, die 6 Canonici und die beiden ältesten Vicarien je ein Haus erhalten.

3) Der König verspricht, innerhalb vier Jahren nach Abschluss des Concordats dem Bischofe sowohl, wie dem Capitel ihre Einnahme

in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten etc. anzuweisen und dieselben von jeder Art von Belastung frei zu erhalten.

4) Das bischöfliche Seminar soll eine solche Summe jährlicher Einkünfte erhalten, wie es den Bedürfnissen und dem Nutzen der Diöcese entspricht.

Fragen wir nun, in wie weit diese Stipulationen zur Ausführung gekommen sind, so wissen wir

ad 1, dass am 19. resp. 20. April 1858 das Bisthum Osnabrück durch Einführung des Bischofs und des Capitels wieder erigirt ist.

ad 2. Die Capitulare beziehen nominell zwar die ihnen durch das Concordat zugewiesene Einnahme, *weil es jedoch an den nothwendigen Mitteln fehlt*, so bekleiden verschiedene der Capitulare zugleich andere Aemter, um aus deren Einkünften ihren theilweisen Unterhalt zu beziehen; ausserdem müssen die fünf älteren Capitulare einen nicht unbedeutenden Theil ihres Einkommens zur Unterhaltung des bischöflichen Generalvicariats abgeben. Da dieser Zuschuss nicht ausreicht, andere disponible Gelder für diesen Zweck nicht vorhanden sind, so hat bis dahin das bischöfliche Generalvicariat auch nur eine nothdürftige Einrichtung erhalten können. Neben dem Generalvicar fungiren gegenwärtig *keine* geistlichen Räthe, so dass Ueberlastung mit Arbeiten und andere Inconvenienzen die nothwendige Folge sein müssen. Ausserdem fehlt es für eine entsprechende Abhaltung des Chordienstes durchaus an den erforderlichen Kräften, ein Missstand, der mit jedem Jahre schreiender hervortreten muss.

ad 3. Eine Anweisung der Einnahmen für den Bischof und die Mitglieder des Domstifts in Grundstücken, liegenden Gütern etc. hat bis dahin, für die Diöcese Osnabrück nicht stattgefunden; die Summe aber, welche die Regierung für die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse angewiesen hat, ist, wie aus den mitgetheilten Thatsachen erhellt, durchaus unzureichend.

ad 4. Ob und welchen Zuschuss die Regierung zur ersten Einrichtung und weitern Unterhaltung des bischöflichen Seminars seither gegeben hat, sind wir ausser Stande mitzutheilen, jedoch ist die Ausstattung des Seminars bis dahin keineswegs eine »dem Bedürfnisse und dem Nutzen der Diöcese« entsprechende, wie das Concordat es vorschreibt.

Es ist demnach unzweifelhaft, dass die Wiederherstellung des Bisthums Osnabrück erst begonnen hat und ihrer Vollendung noch entgegenharrt, es erscheint aber nicht minder unzweifelhaft, dass

das nun bereits vieljährige Provisorium der Diöcese grossen Nachtheil bringen und darum aufhören muss.

König Georg, welcher »die Schuld des welfischen Hauses gegen die katholischen Unterthanen in der Provinz Osnabrück abtragen« zu wollen versprochen hat, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausser Stande, sein feierliches Versprechen zu lösen. Aber diejenige Regierung, welche seine Erbschaft angetreten hat, wird auch die Verpflichtung anerkennen müssen, seine Schulden abzutragen. Und eine Schuld ist es, eine heilige, moralische und juristische Schuld, welche die Regierung dem Bisthum Osnabrück zu entrichten hat, so viel muss aus der vorliegenden Darstellung einleuchten. Darum vertrauen die Katholiken der Diöcese Osnabrück fest und zuversichtlich, dass die königliche Regierung, sobald sie von dem Sachverhältniss in angemessener Weise unterrichtet ist, die erforderlichen Schritte thun werde, die kirchlichen Angelegenheiten des Stifts Osnabrück definitiv zu reguliren, indem sie die Bestimmungen des Concordates vom Jahre 1824 in Ausführung bringt.

XV.

Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopats

betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers, [*in seiner Eigensch. als preuss. Minist. des Auswärt.*], *hinsichtlich der künftigen Papstwahl.*

Der »Staats-Anzeiger« hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismarck vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des »Anzeigers« »die Basis zu dem ganzen der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascicel« der in dem Processe gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Actenstücke kirchen-politischen Inhaltes bildete.

Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, dass durch »das Vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folgert hieraus, dass »das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei.«

Diese Folgerungen sind eben so ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Actenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Principien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen.

Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des Vaticanischen Concils:

»Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren.«

»Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen.«

»Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte

Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;«

»er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,«

»und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.«

»Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit;«

»sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden,«

»und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.«

Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episcopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinn der Beschlüsse des Vaticanischen Concils entschieden im Widerspruch.

Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine blos aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniss.

Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechtes, eine Lehre, welche das Vaticanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Febronianer, im Anschluss an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überal Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, dass jeder

Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und und wo ein Bischof behindert ist, oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte habe alle Staaten Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den blossen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episcopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Missverständniss der Vaticanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselbe sei »die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen,« der Papst sei »im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,« die Bischöfe seien nur noch »Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit.« Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Vaticanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht blosse Werk-

zeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern »vom heiligen Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.«

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episcopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebensowenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem Vaticanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vaticanischen Beschlüsse päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.

Die Ansicht endlich, als sei der Papst »vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommener absoluter Souverän,« beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das Vaticanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes; dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der h. Schrift und der Ueberlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episcopat durch die Vaticanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, dass die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

Wir können übrigens nicht umhin, unserem tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass in der oft erwähnten Circular-Depesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Auctorität des gesammten Episcopates und des h. Stuhles vorge-

schrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

Als rechtmässige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, dass, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre; und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, dass man uns Glauben schenke.

Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, dass über die Gültigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Auctorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Januar 1875.

† *Paulus*, Erzbischof von Köln.
† *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau.
† *Andreas*, Bischof von Strassburg.
† *Peter Joseph*, Bischof von Limburg.
† *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz.
† *Conrad*, Bischof von Paderborn.
† *Johannes*, Bischof von Kulm.
† *Matthias*, Bischof von Trier.
† *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück.
† *Lothar*, Bischof von Leuca, Erzb.-Verweser zu Freiburg.
† *Philippus*, Bischof von Ermland.
† *Karl Joseph*, Bischof von Rottenburg.
† *Johann Bernhard*, Bischof von Münster.
† *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim.
Domcapitular *Hahne*, Bisth.-Verweser zu Fulda.

Im Monat Februar 1875.

† *Gregor*, Erzbischof von München-Freising.
† *Heinrich*, Bischof von Passau.
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Leopold*, Bischof von Eichstädt.
† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.
Domprobst *Fellner*, Capit.-Vicar zu Bamberg.

XVI.

Vorstellung des Gesammtepiscopates Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der obligatorischen Civilehe[1]).

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns sehen sich genöthigt, dem Throne Euerer Königlichen Majestät mit nachstehender allerehrerbietigsten Vorstellung sich zu nahen.

Aus dem Schoose des deutschen Bundesrathes ist an den deutschen Reichstag zur Berathung und Beschlussfassung ein Gesetzentwurf gelangt, welcher die Einführung der obligatorischen Civilehe sowie den Ausschluss aller kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen für das ganze deutsche Reich zum Gegenstande hat.

Es soll also auch für die Unterthanen Euerer Königlichen Majestät, die ihrer grossen Mehrzahl nach der katholischen Kirche angehören, die bürgerliche Form der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind jetzt nicht in der Lage, von den voraussichtlichen, gewiss nicht erfreulichen Folgen zu reden, welche ein solches Gesetz unserem theuern Vaterlande Bayern in religiöser und socialer Beziehung bringen wird.

Aber das Urtheil, welches die katholische Kirche über die Civilehe fällen muss, ist längst gebildet und allgemein bekannt. Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten wollen sich, um jeden Zweifel auszuschliessen, nicht ihrer Worte hier bedienen, sondern erinnern an den kurzen Ausspruch Pius IX., unseres heiligen Vaters, den er in seinem am 9. September 1852 an König Victor Emmanuel gerichteten Briefe über die Civilehe gethan, und welcher also lautet: »Es ist ein Glaubenssatz, dass die Ehe von unserem Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sacramentes erhoben worden ist, und es ist Lehre der katholischen Kirche, dass das Sacrament in der Ehe

---

1) Von Seiten des Hochw. Bischofs von Regensburg erging gleichzeitig ein ausführliches vortreffliches Hirtenschreiben über die Civilehe (im Oberhirtl. Verkünd.-Bl. 1875 S. 47 ff. und mit einigen Abkürzungen in der Germania 1875 Nr. 21. I. Beil.), worauf wir im folgenden Hefte bei Betrachtung der Reichstagsverhandlungen über das Civilehegesetz zurückkommen. (D. Red.)

nicht eine zufällige Eigenschaft ist, die zum Ehevertrage hinzukömmt, sondern der Ehe wesentlich einwohnt, so dass eine Eheschliessung unter Christen nur in der sacramentalen Ehe rechtmässig, ausser ihr aber nur Concubinat ist. Ein Civilgesetz also, welches unter Katholiken das Sacrament der Ehe von dem Vertrage der Ehe trennen zu können glaubt und des letzteren Giltigkeit zu bestimmen unternimmt, widerspricht der Lehre der Kirche, greift in ihre unveräusserlichen Rechte ein und macht practisch dem Concubinat dem Sacramente gleich, indem es den einen wie das andere als rechtmässig erklärt«

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist für die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns der Umstand, dass der fragliche Gesetzentwurf in dem schneidendsten Widerspruche steht mit dem bayerischen Concordate.

Abgesehen nämlich davon, dass im Artikel I. des Concordates der katholischen Kirche in Bayern alle jene Rechte und Prärogative garantirt werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat, wozu offenbar auch die kirchliche Ehedisciplin gehört; und abgesehen davon, dass im Artikel XVII. desselben Concordates stipulirt wurde, dass alle kirchlichen Gegenstände, welche dort nicht ausdrücklich hervorgehoben wurden, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden sollen, worin ohne Zweifel auch die Ehesachen begriffen sind; — unternimmt es das bevorstehende deutsche Ehegesetz, die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten auch für Bayern aufzuheben, obwohl im Art. XII. c. desselben bayerischen Concordates den Bischöfen das Recht gewährleistet worden war, »Ehesachen, welche nach dem Can. 12. der 24. Sitzung des hl. Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.«

Wenn demnach das in Vorbereitung begriffene deutsche Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruche steht; wenn dasselbe Ehegesetz die durch öffentlichen und feierlichen Vertrag gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränkt und verletzt: dann ist gewiss die allerehrfurchtsvollste Bitte gerechtfertigt, Euere königliche Majestät wolle in gerechter Anerkennung dieses Sachverhaltes und in landesväterlicher Huld gegen Allerhöchstihre treuesten katholischen Unterthanen geruhen, jene Massnahmen allergnädigst zu ergreifen, welche

dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Concordatvertrages vorzubeugen geeignet sind.

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, zugleich für alle Fälle die geheiligten Rechte der katholischen Kirche überhaupt und die im Königreiche Bayern geltenden insbesondere hiemit zu verwahren.

In allertiefster Ehrfurcht und in treuester Anhänglichkeit ersterben

Euerer Königlichen Majestät

München im Januar 1875

allerunterthänigst treugehorsamste

† *Gregor*, Erzbischof von München-Freising.

† *Heinrich*, Bischof von Passau.

† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.

† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.

† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstädt.

† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.

† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.

Gabriel Fellner, Capitelvicar von Bamberg.

XVII.

Vermischtes aus der neuesten österreichischen Culturgeschichte.

1. Obergerichtliche Entscheidung, betreffend die Zurückweisung vom Pathenamte durch den Seelsorger.

Das Salzburger Kirchenblatt Nr. 32. vom 13. August 1874 entnahm dem Znaimer Botschafter Folgendes:

Der Oeconom J. Raab aus Schnobolin bei Olmütz hatte im März d. J. gelegentlich im Gasthause die Aeusserung gethan, er habe gelesen, dass Christus nicht gestorben sei, obwohl dies die Leute allgemein glauben. In Folge dessen hatte ihn der Pfarr-Administrator P. Josef Winopal öffentlich einen Religionsschänder und Gotteslästerer genannt und ihn nicht zur Function eines Taufpathen zugelassen. Herr Raab hatte deshalb den P. Winopal auf Ehrenbeleidigung geklagt und beim k. k. Bezirksgerichte in Olmütz die Verurtheilung des P. Winopal zu einer Geldstrafe von 45 fl. und 10 fl. 50 kr. Kostenersatz durchgesetzt. Der Verurtheilte meldete gegen dieses Urtheil die Berufung an, und Anfangs August fand vor einem Appellsenate des Kreisgerichtes in Znaim, welchem Herr Landgerichtsrath Schütz präsidirte, die Appellverhandlung statt. Es waren dazu neun Zeugen vorgeladen, auch der Berufungswerber P. Winopal war persönlich erschienen. Die Verhandlung endete mit der Cassirung des erstrichterlichen Urtheils und Freisprechung des Berufungswerbers, nachdem der Gerichtshof der Ansicht war, dass P. Winopal durch seine Stellung als Priester berechtigt gewesen sei, dem Raab auf Grundlage der von ihm (Raab) gemachten Aeusserung, dass Christus nicht am Kreuze gestorben sei, vorzuwerfen, dass er ein Gotteslästerer sei.

2. Cultus-Ministerialerlass vom 2. November 1874, Z. 9071., betreffend die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an einer Bürgerschule.

Es enthält das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreich Böhmen, XIII. St. 1874 nachstehenden Erlass:

»Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat der Vorstellung des Bezirksschulrathes in Ch. gegen einen Erlass

des Landesschulrathes, mit welchem die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an der Bürgerschule in Ch. als eine Obliegenheit des ganzen Schulbezirkes bezeichnet wurde, Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung unterm 2. November 1874, Z. 9071, entschieden, dass die fraglichen Kosten, insoferne dieselben durch die hiefür verfügbaren Localmittel nicht ausreichend gedeckt erscheinen, von den betreffenden Confessionsgenossen der Schulgemeinde Ch. zu tragen sind.

Für diese Entscheidung war die Erwägung massgebend, dass in dem hohen Orts genehmigten Erlasse des Landesschulrathes vom 9. Juni 1873, Z. 6813, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben, eine Unterscheidung zwischen den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen nicht gemacht wird und dass insbesondere in dem einschlägigen §. 4. Alinea 4 cit. lediglich von einer Auftheilung des unbedeckten Kostenaufwandes auf die bezüglichen Confessionsgenossen der Schulgemeinde die Rede ist.« (Ordinariatsblatt der Diöcese Budweis, 1875, Nr. 2., S. 7.)

3. *Religionsprüfungen vor den weltlichen Schulinspectoren in Niederösterreich.*

Die Bestimmung des n. ö. Landesschulrathes, wornach von den Religionslehrern in den Volksschulen vor den weltlichen Schulinspectoren oder schulbehördlichen Personen die Prüfung aus der Religion vorzunehmen ist, wurde durch die Wiener kirchliche Oberbehörde dem Seelsorgeklerus zur Darnachhaltung bekanntgegeben. Die kirchliche Oberbehörde hat gewiss mit schmerzlichem Gefühle hier Zugeständnisse gemacht, indem sie recht wohl einsieht, dass die Stellung den Religionslehrern in solchem Falle, der weltlichen schulbehördlichen Person gegenüber, keine angenehme, geschweige eine erfreuliche sei. Allein die Sache ward ernst und reiflich überlegt und mit aller Pastoralklugheit darüber entschieden, ne secus novissima sint pejora prioribus. Der Religionslehrer wird nun, wenn es dazu kommen sollte, in Gottes Namen prüfen. Sollte ein Herr Schulinspector über die gesetzlichen Schranken gehen, wird ihm der Religionslehrer entgegenzutreten wissen; die Prüfung hat sogleich ihren Abschluss. (So berichtet nach dem Oest. Vfd. das Salzburger Kirchenblatt 1875 Nr. 4. v. 28. Jan.)

4. *Vorgänge wegen weltlicher Inspicirung des Religionsunterrichtes in Braunau.*

Dem Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 3. v. 21. Jan. entnehmen wir nach dem L. Vbl. In Braunau und Umgebung bilden die letzten Vorgänge aus der Schule den Kern der allgemeinen Discussion. Die Sache ist die: Am 4. Januar 1875 wurde etwa um 7 Uhr früh ein Gendarm vor dem Schulhause in Braunau aufgestellt. Derselbe verwehrte einem der beiden Katecheten, welcher um 8 Uhr früh zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zum Schulhause sich begab, im Namen des Gesetzes den Eintritt in die Schule. Der Katechet wich selbstverständlich der Gewalt. Auch am nächsten Tage war wieder der nämliche Posten des zweiten Katecheten wegen postirt, der jedoch nicht mehr erschien, da er nach dem Vorgange des früheren Tages dies für unnütz hielt. Zur richtigen Beurtheilung dieses Vorganges mögen nachstehende Bemerkungen über die letzten Monate dienen. Am 23., 24. und 25. November des abgelaufenen Jahres erschien der Leiter der hiesigen Volks- und Bürgerschule fünfmal nacheinander in den Religionsstunden, um da beizuwohnen. Derselbe wurde von den Katecheten gefragt, ob er irgend eine Erklärung abgeben wolle oder sie zu einer Erklärung vor den Kindern ermächtige, ob er den Religionsunterricht inspiciren wolle oder nicht. Der Schulleiter liess sich in keiner Weise zu einer Erklärung herbei. Auf dies hin unterbrachen die Katecheten den Religionsunterricht, so lange der Schulleiter zugegen war. Am letzten Weihnachtsfest wurde ihnen durch die hiesige Schulleitung der Sitzungsbeschluss des Landesschulrathes in Linz vom 4. December v. J. mitgetheilt, des Inhaltes, dass sie zur Fortsetzung des Religionsunterrichtes in Braunau nicht mehr zuzulassen seien. Die Katecheten erklärten dem Schulleiter schriftlich, dass sie ungeachtet dessen am 4. resp. 5. Jänner den Religionsunterricht fortsetzen und nur der Gewalt weichen würden. Sie begründeten die Berechtigung ja Verpflichtung, so vorzugehen, mit einem Schreiben der österreichischen Bischöfe vom 2. Mai 1872 an den Minister für Cultus und Unterricht, in welchem dieselben diesbezüglich erklären:

»Was aber Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeamtes die Religion an der Volksschule lehren, so steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschliessen; denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religions-

lehrers hinreichend Grund vorhanden, so wende sie sich deshalb an den Bischof.«

Nach diesen klaren Worten der österreichischen Bischöfe, die nur der Ausdruck der kirchlichen Lehrfreiheit sind, haben die Katecheten von Braunau dann auch gehandelt. Es sei noch bemerkt, dass gegen die Entscheidung des Landesschulrathes an das Ministerium für Cultus und Unterricht recurrirt wurde.

5. *Erleichterung der Militärpflicht für Lehrer und Lehramtscandidaten.*

Wie das Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 4 v. 28 Jan. nach der Zeitschrift des oberösterr. Lehrervereines berichtet, hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Lehrermangel für West-Oesterreich das Landesvertheidigungs-Ministerium beim Kriegs-Ministerium erwirkt, dass im administrativen Wege Lehrern und Lehramts-Candidaten folgende Begünstigungen zugestanden werden:

1) Dass die erste Ausbildung der Lehrer (8 Wochen) in zwei Abschnitten zu je vier Wochen und zwar in der Ferienzeit erfolge und die späteren Uebungen (3 Wochen) nur immer in den Ferien stattfinden dürfen.

2) Den Lehramtszöglingen der letzten zwei Jahre einer Lehrerbildungs-Anstalt wird die vorläufige Befreiung zuerkannt, wenn die Verspätung in der Vollendung ihrer Studien erweislich ohne ihr Verschulden geschehen; geben sie ihre Studien vor der Vollendung auf, so werden sie unnachsichtlich zur dreijährigen Dienst- und Präsenzzeit herangezogen.

3) Nach Vollendung der Studien genügt eine, wenn auch nur provisorische Anstellung als Lehrer, um die sub 1. angegebenen Begünstigungen zu geniessen; der Minister sagte zugleich, dass eine Verlautbarung dieser im administrativen Wege geübten Begünstigung nicht erfolgt sei, sondern dass nur die Befreiten zur Darnachachtung entsprechend instruirt werden.

6. *Die Verbesserung der materiellen Lage des Klerus betreffend,*

bemerkte das vortreffliche »Grazer Volksblatt« unterm 29. Juli 1874, Folgendes: Wir haben in diesen Tagen über die Aufbesserungsfrage unsere Meinung dahin ausgesprochen, dass die Grazer Decanatsconferenz den confessionellen Gesetzen keine Concessionen machte und dass jeder Priester von der Verpflichtung der österreichischen Regierung, die elenden Gehalte des Klerus aufzubessern, überzeugt sei. Dafür erhalten wir von der [officiösen] »Graz. Ztg.« folgende Lection:

»Das ist ein sehr verbissener, trotziger Ton, der ebenso wenig gerechtfertigt ist, als die Schlussbemerkung, dass der grössere Theil des Klerus überhaupt auf keine Verbesserung seiner Lage hoffe. Wenn man das Gute und Edle einer Massnahme einsieht und sich auch derselben nicht zu entziehen gedenkt, so sollte man auch nicht so undankbar sein, mit der Anerkennung zurückzuhalten, oder in consequenter Unzufriedenheit rundweg die Thatsachen zu läugnen.«

Der Klerus soll also für die Aufbesserung »dankbar« sein, und mit der Anerkennung nicht zurückhalten. Zunächst muss er nun wohl erst erfahren, wie weit die Aufbesserung gehen werde. Dann wird die Anerkennung überhaupt erst erfolgen können, wenn es sich herausstellt, dass die Regierung die Freiheit des Klerus um den Preis einer Aufbesserung nicht beengt und seine politische Stellung bei sonstiger Unbescholtenheit bei Verleihung der Pfründen, auf welche sie jetzt den grössten Einfluss besitzt, nicht als massgebend und entscheidend betrachtet. Für diese Grossmuth könnte der Klerus »dankbar« sein, nicht aber im höheren Sinne des Wortes Anerkennung üben, wenn der Staat nur seine Pflicht erfüllt.

Der Staat hat einst die Kirchengüter eingezogen und die Besoldung der Kleriker übernommen — über den Verkauf vieler dieser Güter ist heute noch bekannt, dass die Kaufpreise selbst für jene Zeit ungemein niedere waren — er hat Tausende seiner Beamten als Verwalter der Religionsfondsgüter genährt; er hat grossartigen Gewinn aus letzteren gezogen, hätte ihn bei guter Verwaltung ziehen können; er bestimmte als Partei (!) den Zins, den er z. B. für gegewisse Gebäude zahlte. Wenn für das weitläufige Militärspital und seinen Garten in Graz nur um weniges mehr als hundert Gulden gezahlt wurden, so macht der Abgang im Laufe der vielen Jahre schon ein Capital, von dem fast ein halbes Dutzend Pfründen aufgebessert werden könnten. Angesichts solcher Wirthschaft durften wir mit Recht von einer Verpflichtung des Staates sprechen, was sich die „Tagespost" gütigst zu Gemüthe führen wolle. Wenn der Religionsfond passiv ist, so trägt vornehmlich die Verwaltung der Güter die Schuld, eine Behauptung, welche nicht wir erst machen, die sich in der Regierung übergebenen Aktenstücken mehr als einmal vorfindet; Actenstücke, welche in Folge von Conferenzen des hochw. Episcopates angefertigt und überreicht worden sind. Der Klerus möge also verschont werden mit den Zumuthungen, welche man zum Voraus schon an seine „Dankbarkeit" stellt.

Wie verlautet, so meldete nach dem Prager Frisch Voran das Salzb. Kirchenbl. Nr. 31 v. 6 Aug. 1874, beschäftigt sich der Cul-

tusminister mit der Aufbesserung zunächst der Pfarreien, die in 2 Klassen zu 800 und 1000 fl. jährlichen Einkommens getheilt werden sollen (Stadtpfarren mit 1200 und 1400 fl.). In Böhmen existiren beiläufig 1860 Pfarren. Rechne man etwa 60 Pfarrer ab, die keiner Aufbesserung bedürfen, so bleiben 1800. Werde auch das bisherige Einkommen aller auf 400 fl. gerechnet (bekanntlich gibt es auch solche mit 300 fl.), so müssen durchschnittlich mindestens 400 fl. zugerechnet werden; dies gibt 720,000 fl. Caplan- und Cooperatorstellen gibt es beiläufig 1360. Nach der »N. fr. Pr.« sollen diese Stellen ganz aufgehoben werden, was wohl kaum gut anginge. Auf 600 fl. muss man jedoch jeden solchen Priester stellen, macht also wieder 400 fl. per Person. Rechneu wir wieder rund 1300, so ist auch dafür eine Summe von 520,000 fl. nothwendig, zusammen 1,240,000 fl. Bei einer halben Million entfielen auf Böhmen 105,000 fl., im gleichen Verhältniss würde für Oesterreich eine Summe von 5,900,000 nöthig sein. Die Pfründesteuer soll aber bekanntlich eine Million abwerfen. Fast 5 Millionen wären noch anderwärts aufzubringen. Aus Steiermark verlautet, dass eine Erhöhung der Stolataxe in Aussicht genommen ist. Dagegen wehren sich aber die Geistlichen aus guten Gründen. Die 5 Millionen muss also wohl der Staat aufbringen, was am Ende noch immer besser ist, als wenn man sie für Weltausstellungen, Familienbahnen, Krachunterstützungen u. dgl. hinausgäbe.

7. *Cultusministerialerlass vom 25. September 1874 Nr. 13,503, die Umpfarrungen auf Grund der confessionellen Gesetze betreffend.*

Der Statthalter von Niederösterreich hat nach dem Oest. Vfd. an die Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich nachstehenden Erlass gerichtet, der in gleicher Weise auch in Tirol etc. erging, vgl. Salzb. Kbl. 1875 Nr. 1 S. 5.

»Im §. 21, Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. wird bestimmt, dass unter den in demselben Paragraphe Absatz 1. bezeichneten Beschränkungen überall, wo bisher, ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen sei. Wie der Vorbehalt zu Gunsten des derzeitigen Pfarrers erkennen lässt, ist es in der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen, dass alle nach derselben begründeten Exscindirungen nicht erst bei einem vorfallenden Pfründenwechsel, sondern sofort durchzuführen sind, und dass nur

die thatsächliche Ueberweisung des bisherigen Bezugs an den Beneficiaten der neuen Pfarre auf den Wegfall des persönlich berechtigten Beneficiaten der früheren Pfarre bedingt sein soll. Sonach fand sich der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, mit dem Erlasse vom 25. September 1874, Nr. 13,503, zur Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung anzuordnen, dass alle in Niederösterreich vorfindlichen Fälle, in denen §. 21. Absatz 2. cit. Anwendung zu finden hat, zu dem Ende zu erheben sind, damit die von dem Gesetze normirte Exscindirung nach vorausgegangener ordentlicher Verhandlung, und — wenn nöthig — nach instanzmässiger Entscheidung der obwaltenden Streitpunkte durchgeführt werde. Es versteht sich hiebei von selbst, dass bei der Verhandlung allen Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu gewähren und dass im Falle einer Judicatur den durch dieselbe betroffenen Parteien die Berufung an die höhere administrative Instanz ausdrücklich freizuhalten ist. Nicht minder versteht es sich von selbst, dass der im Gesetze vorbehaltene persönliche Bezugsanspruch des derzeitigen Beneficiaten auch in den Exscindirungs-Erkenntnissen ausdrücklich vorzubehalten ist, und dass die Exscindirung zunächst nur die Wirkung zu äussern hat, dass Veränderungen in der exscindirten Leistung vom Augenblicke der Exscindirung auf Rechnung und Gefahr des Beneficiaten der neuen Pfarre gehe.

Dagegen hat sofort nach Eintritt des Pfründenwechsels auch die thatsächliche Ueberweisung des exscindirten Bezuges zu erfolgen und hat derselbe insbesondere kein Object der Intercalaransprüche des Religionsfonds mehr zu bilden. Hievon werden die hierländigen politischen Bezirksbehörden mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, vor Allem an die im unterstehenden Amtsgebiete befindlichen Pfarren und Localcuratien die Aufforderung ergehen zu lassen, dass dieselben binnen einer Frist von längstens zwei Monaten der Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen haben, ob bei ihrem Beneficium Fälle von Leistungen der erwähnten Art der Parochianen an den früheren Pfarren vorkommen oder nicht. Zugleich haben jene Pfarrer (Localcuraten), welche in dem Bezuge solcher Leistungen stehen, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Exscindirung geltend zu machen. Auf Grund der seitens der Seelsorger einlangenden Mittheilungen haben sodann die politischen Bezirksbehörden nach vorangegangener ordentlicher Verhandlung die Exscindirung durchzuführen, eventuell bei vorkommenden Einwendungen entweder sogleich in erster Instanz zu entscheiden, oder aber, wenn erforderlich, unter Anschluss der Verhandlung vorerst um die Mittheilung der allenfalls bei der Statthalterei erliegenden Behelfe oder um die

Ertheilung von Auskünften auf Grund der hieramtlichen Akten anzusuchen. Das Ergebniss der Verhandlungen ist nach Ablauf von sechs Monaten in übersichtlicher Darstellung zu meiner Kenntniss zu bringen.«

8. Antwort des österreichischen Cultusministers vom 10. December 1874 auf eine Interpretation in Ausführung der sog. confessionellen Gesetze.

Am 10. December beantwortete im Wiener Abgeordnetenhause der Cultusminister von Stremayr eine in Betreff der Ausführung der sog. confessionellen Gesetze an ihn gestellte Interpellation in folgender Weise. Er begann damit, sich feierlich gegen die Zumuthung zu verwahren, als würden diese Gesetze nicht mit vollem Ernste und der ganzen Strenge jedes gegebenen Staatsgesetzes in jedem Falle und nach jeder Richtung hin gehandhabt und zur Ausführung gebracht. Den Umstand, dass die Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Handhabung der Gesetze nicht zur Publication gekommen seien, erklärt der Minister damit, dass es in dem Feldzuge von Seiten der Kirche gegen den Staat eine unverdiente Rücksicht gegen die Kirche wäre, den Feldzugsplan öffentlich bekannt zu geben. Was insbesonders die Massregelung geistlicher Abgeordneten von ihren geistlichen Vorgesetzten in Bezug auf deren geistliche Function anbelange, so weist der Minister nach, dass dort, wo das Gesetz eine Handhabe bot, die Regierung es nicht fehlen liess und ruft die Zeugenschaft der Betroffenen, die noch im Hause sitzen, auf. Uebergehend auf die Interpellation wegen der Nichtvorlage der von Dr. Russ urgirten confessionellen Gesetze über die Erziehung des Klerus, das Patronat etc. sagte Dr. Stremayr, dass der Interpellant wisse, wie die Sache sich verhalte, da derselbe Mitglied des confessionellen Ausschusses sei. Im März und Mai dieses Jahres seien diese Fragen dort verhandelt worden und der Ausschuss sei übereinstimmend mit der Regierung der Meinung gewesen, dass diese Gesetze nicht sofort eingebracht werden können. Solle nun die Regierung nach Ablauf weniger Monate schon thun, was der Ausschuss selbst als unthunlich anerkannt habe?

9. Keine italienischen Civilehen in Oesterreich-Ungarn.

Aus der »Opinione« vom 17. December 1874 erfahren wir, dass es vor Kurzem zu diplomatischen Verhandlungen zwischen unserer und der italienischen Regierung über den Abschluss von Civilehen vor diplomatischen Vertretern und Consuln Italiens in Oesterreich-Ungarn gekommen ist und zwar mit dem Ausgang, dass es fürderhin von dem Abschluss solcher Civilehen bei uns sein Abkommen hat.

Gewisse Triester Blätter hatten es der italienischen Regierung zum Vorwurf gemacht, dass sie ihren Consuln in Oesterreich-Ungarn die Befugniss, Civileheerklärungen entgegenzunehmen, entzogen habe. Darauf antwortet nun die »Opinione« mit folgender Darlegung des Sachverhaltes: Nach Artikel 368. des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches können italienische Staatsangehörige, die sich im Ausland befinden, auch vor den königlichen diplomatischen und Consulatsagenten Ehen eingehen, und demgemäss ist im Art. 29. des Consulatsgesetzes bestimmt, dass die königlichen Consuln Ehen abschliessen können, wenn beide Brautleute italienische Staatsangehörige sind, sowie auch zwischen einem italienischen Bräutigam und einer ausländischen Braut, wenn die ortsgiltigen Gesetze und Rechtsgewohnheiten in letzterem Falle nicht entgegenstehen. So wurde es auch gehalten, doch wurden die italienischen Consuln angewiesen, Eheschliessungen zwischen einem Italiener und einer Ausländerin nicht vorzunehmen, sobald ihnen angezeigt werde, dass der Vorgang nicht den ortsgiltigen Gesetzen gemäss sei, wie es z. B. in Holland geschah, wo seitdem die italienischen Consuln auch keine solchen, durch die Landesgesetze verbotenen Eheschliessungen mehr vornehmen, sondern nur Eheschliessungen, bei denen beide Theile italienische Staatsangehörige sind.

Die österreichisch-ungarische Regierung ging von der Anschauung aus, dass die Entgegennahme und Sanction von Eheschliessungen ein Act der Jurisdiction sei, und bestritt den italienischen Consuln das Recht zur Vornahme solcher Handlungen absolut und ohne Unterschied, wie denn dasselbe auch nicht ausdrücklich in den diplomatischen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen stipulirt ist.

Die italienische Regierung wollte ihren Consuln wenigstens das Recht zur Abschliessung von Ehen zwischen italienischen Brautleuten wahren, da es sich in diesem Falle doch nur um eine gewissermassen interne Jurisdiction ihrer Vertreter handle. Die österreichisch-ungarische Regierung gab jedoch in den Verhandlungen ihren anfänglichen Standpunkt nicht auf, und so wies denn die italienische Regierung ihre Consuln in der österreich-ungarischen Monarchie an, sich der Eheschliessungen auch dann zu enthalten, wenn beide Brautleute italienische Unterthanen seien. Diese können ja in den meisten Fällen in der von den ortsgiltigen Gesetzen vorgeschriebenen Form die Ehe schliessen, und sollte das ausnahmsweise nicht angehen, so mögen sie zu diesem Zweck lieber in das Königreich Italien kommen, als vor einem Consul eine Ehe schliessen, die dann an ihrem Aufenthaltsorte angefochten werden könnte.

XVIII.

Neueste päpstliche Erlasse.

1. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

ALLOCUTIO

habita die XXI. Decembris MDCCCLXXIV ad S. R. E. cardinales in aedibus vaticanis.

(Die Zeitlage. Bestätigung des neugewählten syr. Patriarchen von Antiochien.)

Venerabiles Fratres! Conspicientes Nos, quo acerbitatis et gravitatis tribulationes Ecclesiae Dei in dies progrediantur, eo adigi sentimus, ut lacrimis potius, quam verbis super tanta veritatis et justitiae oppugnatione, super calamitatibus humanae societatis, super coecitate improborum uti debeamus. Impietas enim insano libertatis spiritu instincta et arcto conjuncta foedere late dominatur, quae consociatos habens consiliis suis schismaticos, haereticos et infideles, consociatam malitiae suae potestatem, violentiam et dolos, ac spe et metu obnoxias sibi hominum mentes efficiens eo tendit, ut, Catholica Religione, si id posset, eversa, vota expleat regni sui constituendis, regni scilicet ethnicae corruptionis, a qua Christus Dominus humanum genus eruit et transtulit in Dei lumen et regnum. Sub hac inimicorum Dei conspiratione graviter omnino gemit Catholica Ecclesia; nec opus est, ut luctuosam ejus conditionem in Germanico Imperio, in Helvetia, in Americae centralis et meridionalis regionibus Vobis commemoremus, cum tot ejus aerumnarum conscii sitis, et doloris etiam Nostri consortes. Verum acturi hodierna die cum Vobis de Patriarchae Antiocheni Syrorum confirmatione facere non possumus, Venerabiles Fratres, quin intimo moeroris sensu deploremus acerbam eam persecutionem, qua in Turcico Imperio Catholici Armenii premuntur. Ibi enim legitimo Armeniorum Ciliciae Patriarcha indigne expulso, eos ex ecclesiasticis et laicis publica potestas tamquam catholicos habere praesumit, qui Nostrae Auctoritati rebelles, et debitam obedientiam praedicto Patriarchae detrectantes, ovile Christi deseruerunt, et ab unitate catholica misere defecerunt. Iis publica protectio attributa est; veri autem Christifideles, qui pro avita religione servanda adversa quaeque magna virtute sustinent, Neoschismaticorum odiis et furori permittuntur, eorum bona et Ecclesiae militari manu, Neoschismaticis ducibus et actoribus, vio-

lenter pluribus in locis occupata fuere, ipsique in privatorum aedes ad sacra officia et mysteria convenire compulsi sunt. Nec eos defendunt illa ipsa hujus saeculi placita, quorum vi dum conscientiae libertas proclamatur, liberum iis esse deberet suas habere ecclesias, suam profiteri fidem, suis adhaerere Pastoribus, nec defendunt solemnes conventiones inter potentes principes initae, quibus, praeter cetera quae in illis acta fuere, catholicorum quoque in Othomanico Imperico degentium libertati, securitati, ac possessionibus plene consultum fuit. Ubi nunc datae fidei et acceptae sanctitas? Ubi eam tuendi et oppressos sublevandi studium in iis, qui vocem attollere et possent et deberent?

Haec mala recensentes, non possumus, Venerabiles Fratres, non intimo dolore cruciari, videntes ex una parte, quantum bellum impii et infideles callida impietatis dissimulatione moverint contra Deum et contra Divinum opus, quod Ipse fundavit in terris, quod suo regit spiritu, quod ejus promissa tuentur; ex altera autem parte non modo nullos tam nefariae conjurationi objices opponi, sed etiam adjumenta ac incitamenta addi, nec cogitari, quod Ecclesiae causa et juribus oppressis caetera humana jura opprimantur et civilis societatis tranquillitas incolumis esse non possit.

At in tantae tempestatis fluctibus omnis fiducia Nostra, Venerabiles Fratres, firmiter in Deo perseverat. Causa enim quam tuemur, Dei causa est, et licet a Divino Magistro pressurae nobis in hoc mundo praenuntiatae fuerint, idem tamen in se sperantes non deserit, seque nobiscum usque ad consummationem saeculi futurum esse promisit. Nonne enim divinae ejus gratiae virtus fuit, quae usque ad hanc diem in tanto certamine, tum Venerabiles Fratres Episcopos, tum Sacerdotes et Fideles in Germania, in Helvetia, in Orientis regionibus, in Americae plagis ita sustentavit, ut admirabilia exempla constantiae, zeli, fidei, invictae patientiae et virtutis magnae cum gloria religionis ediderint? Deo itaque Clementissimo gratias habeamus, qui Ecclesiae suae in tantis tribulationibus suo praesidio adest et consulit; ad Ipsum deinde clamemus, tum fervidis precibus, tum sancta vitae disciplina, ut Nos et omnem populum suum in praelio confortare pergat, ut errantium mentes sua luce collustret et corda flectat, utque quemadmodum Redemptor Noster non in sua omnipotentia, sed in Nostra humilitate et infirmitate congressus fortem armatum vicit, ita Nos patientiae et justitiae virtute adversas potestates vincamus. Si ita clamaverimus, dubitare non possumus, quin placatus nobis cito in sua benignitate respondeat, *salus tua ego sum.*

Nunc ut catholicae Orientalium Ecclesiae necessitatibus novi Syrorum Patriarchae Apostolica confirmatione consulamus, Vobis notum facimus, Venerabiles Fratres, quod e vivis erepto Ven. Fratre Ignatio Philippo Harcus, quem ab Episcopis Syris de more electum Nos ante octo annos Patriarcham confirmavimus et instituimus, Episcopi Syriaci ritus, alii per se, alii per procuratorem ad Ecclesiam S. Mariae Liberatricis, quae in Libano est, in Synodum convenientes, cui auctoritate Nostra praefuit Ven. Frater Dionysius Scelhot, Syrorum Archiepiscopus Aleppensis, consuetis precibus praemissis, omnes uno animo per secreta suffragia praedictum Ven. Fratrem Dionysium Scelhot in Patriarcham Antiochenum Syrorum elegerunt, ac tum electus, tum electores de hac re ad Nos litteris datis Nos suppliciter obsecrarunt, ut Auctoritate Nostra Apostolica hanc electionem confirmare, electumque sacri Pallii honore decorare vellemus. Rebus hisce omnibus a Nostra Congregatione Fidei Propagandae praeposita diligenti et accurato examine perpensis, Nos ejusdem Congregationis consilium libentissime excipientes, praedictum Ven. Fratrem Dionysium Scelhot Patriarcham Antiochenum Syrorum renunciare, illique Pallium de Corpore B. Petri sumptum tribuere existimavimus, firma confisi spe, ipsum, Deo bene juvante, Catholicae Syrorum Ecclesiae tam acerbo tempore, zelo Religionis et salutis animarum, ac pastoralis muneris partibus sancte implendis valido adjumento et praesidio futurum.

Quid Vobis videtur?

Auctoritate Omnipotentis Dei Sanctorumque Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a Venerabilibus Fratribus Episcopis Syriaci ritus factam de Persona Ven. Fratris Dionysii Scelhot Patriarchae, quem absolvimus a vinculo, quo Aleppensi Ecclesiae adstringitur, ac transferimus ad Patriarchalem Ecclesiam Antiochenam Syrorum, eumque praeficimus in Patriarcham et Pastorem ejusdem Ecclesiae, prout in Decreto et Schedula Consistorialibus exprimetur, contrariis quibuscumque non obstantibus.

In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

---

2. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad omnes patriarchas primates archiepiscopos episcopos aliosque locorum ordinarios gratiam et communionem cum apostolica sede habentes et ad christifideles universos.

(Jubilaeum universale indicans.)

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres et dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Gravibus Ecclesiae et hujus saeculi calamitatibus ac divini praesidii implorandi necessitate permoti, nunquam Nos Pontificatus Nostri tempore excitare praetermissimus christianum populum, ut Dei Majestatem placare et caelestem Clementiam sanctis vitae moribus, poenitentiae operibus, et piis supplicationum officiis promereri adniteretur. In hunc finem pluries spirituales indulgentiarum thesauros Apostolica liberalitate Christifidelibus reseravimus, ut inde ad veram poenitentiam incensi et per reconciliationis sacramentum a peccatorum maculis expiati ad thronum gratiae fidentius accederent, ac digni fierent ut eorum preces benigne a Deo exciperentur. Hoc autem uti alias, sic praesertim occasione Sacrosancti Oecumenici Vaticani Concilii praestandum censuimus, ut gravissimum opus ad Ecclesiae universae utilitatem institutum, totius pariter Ecclesiae precibus apud Deum adjuvaretur, ac suspensa licet ob temporum calamitates ejusdem Concilii celebratione, Indulgentiam tamen in forma Jubilaei consequendam ea occasione promulgatam, in sua vi, firmitate, et vigore manere, uti manet adhuc, ad populi fidelis bonum ediximus et declaravimus. Verum procedente miserorum temporum cursu adest jam annus septuagesimus quintus supra millesimum octingentesimum, annus nempe qui sacrum illud temporis spatium signat, quod sancta majorum nostrorum consuetudo, et Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum instituta universalis Jubilaei solemnitati celebrandae consecrarunt. Quanta Jubilaei annus, ubi tranquilla Ecclesiae tempora illum rite celebrari annuerunt, veneratione et religione sit cultus, vetera ac recentiora historiae monumenta testantur; habitus enim semper fuit uti annus salutaris expiationis totius christiani populi, uti annus redemptionis et gratiae, remissionis et indulgentiae, quo ad hanc Almam Urbem Nostram et Petri Sedem ex toto orbe concurrebatur et fidelibus universis ad pietatis officia excitatis cumulatissima quaeque reconciliationis et gratiae praesidia in animarum salutem offerebantur. Quam piam sanctamque solemnitatem hoc ipsum nostrum saeculum vicae, cum nempe Leone XII. fel. record. Praedecessore Nostro Jubilaeum anno 1825.

indicente, tanto christiani populi fervore hoc beneficium exceptum fuit, ut idem Pontifex perpetuum in hanc Urbem peregrinorum per totum annum concursum adfuisse, et religionis, pietatis, fidei, caritatis, omniumque virtutum splendorem in ea mirifice eluxisse gratulari potuerit. Utinam ea nunc Nostra et civilium ac sacrarum rerum conditio esset, ut quam Jubilaei maximi solemnitatem anno hujus saeculi 1850. occurrentem, propter luctuosam temporum rationem Nos omittere debuimus, nunc saltem felicite rcelebrare possemus juxta veterem illum ritum et morem, quem Majores nostri servare consueverunt! At, Deo sic permittente, non modo non sublatae sed auctae magis in dies sunt magnae illae difficultates, quae tunc temporis Nos ab indicendo Jubilaeo prohibuerunt. Verumtamen reputantes Nos animo tot mala, quae Ecclesiam affligunt, tot conatus hostium ejus ad Christi fidem ex animis revellendam, ad sanum doctrinam corrumpendam et impietatis virus propagandum conversos, tot scandala, quae in Christo credentibus ubique objiciuntur, corruptelam morum late manantem, ac turpem divinorum humanorumque jurium eversionem tam late diffusam, tot fecundam ruinis, quae ad ipsum recti sensum in hominum animis labefactandum spectat; ac considerantes in tanta congerie malorum, majori etiam Nobis pro Apostolico Nostro munere curae esse debere, ut fides, religio ac pietas muniatur ac vigeat, ut precum spiritus late foveatur et augeatur, ut lapsi ad cordis poenitentiam et morum emendationem excitentur, ut peccata, quae iram Dei meruerunt, sanctis operibus redimantur, quos ad fructus maximi Jubilaei celebratio praecipue dirigitur; pati Nos non debere putavimus, ut hoc salutari benefico, servata ea forma, quam temporum conditio sinit, christianus populus in viis justitiae in dies alacrior incedat, et expiatus culpis facilius ac uberius divinam propitiationem et veniam assequatur. Excipiat igitur universa Christi militans Ecclesia voces Nostras, quibus ad ejus exaltationem, ad Christiani populi sanctificationem et ad Dei gloriam universale maximumque Jubilaeum integro ann. 1875 proxime insequenti duraturum indicimus annunciamus et promulgamus; cujus Jubilaei causa et intuitu superius memoratam indulgentiam occasione Vaticani Concilii in forma Jubilaei concessam, ad beneplacitum Nostrum et hujus Apostolicae Sedis suspendes ac suspensam declarantes, caelestem illum thesaurum latissime recludimus, quem ex Christi Domini ejusque Virginis Matris omniumque sanctorum meritis, passionibus ac virtutibus comparatum, auctor salutis humanae dispensationi Nostrae concredidit.

Itaque Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Aposto-

lorum ejus auctoritate confisi, ex Suprema ligandi atque solvendi, quam Nobis Dominus, licet immeritis, contulit potestate, omnibus et singulis Christifidelibus, tum in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, tum extra Urbem praedictam in quacumque mundi parte existentibus, et in Apostolicae Sedis gratia et obedientia manentibus, vere poenitentibus et confessis et sacra communione refectis, quorum primi BB. Petri et Pauli nec non S. Joannis Lateranensis et S. Mariae Majoris de Urbe Basilicas semel saltem in die per quindecim continuos aut interpolatos dies sive naturales sive etiam ecclesiasticos, nimirum a primis vesperis unius diei usque ad integrum ipsius subsequentis diei vespertinum crepusculum computandos, alteri autem Ecclesiam ipsam Cathedralem seu majorem, aliasque tres ejusdem Civitatis aut loci sive in illius suburbiis existentes ab Ordinariis locorum vel eorum Vicariis aliisve de ipsorum mandato, postquam ad illorum notitiam hae Nostrae litterae pervenerint, designandas, semel pariter in die per quindecim continuos aut interpolatos dies, ut supra, devote visitaverint, ibique pro Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro extirpatione haeresum, omniumque errantium conversione, pro totius Populi Christiani pace et unitate ac juxta mentem Nostram pias ad Deum preces effuderint, ut plenissimam anni Jubilaei omnium peccatorum suorum indulgentiam, remissionem et veniam, annuo temporis spatio superius memorato semel consequantur, misericorditer in Domino concedimus et impertimus, annuentes etiam, ut haec indulgentia animabus, quae Deo in caritate conjunctae ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari possit ac valeat.

Navigantes vero et iter agentes, ut, ubi ad sua domicilia seu alio ad certam stationem se receperint, suprascriptis peractis et visitata totidem vicibus Ecclesia Cathedrali vel majori, aut Parochiali loci eorum domicilii seu stationis hujusmodi, eamdem indulgentiam consequi possint et valeant. Nec non praedictis locorum Ordinariis, ut cum Monialibus oblatis aliisque puellis aut mulieribus sive in Monasteriorum clausura, sive in aliis religiosis aut piis domibus et communitatibus vitam ducentibus, Anachoretis quoque et Eremitis, ac aliis quibuscumque tam laicis, quam ecclesiasticit personis saecularibus, vel regularibus in carcere, aut captivitate existentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quocumque impedimento detentis, quominus supra expressas visitationes exequi possint, super praescriptis hujusmodi visitationibus tantum modo; cum pueris autem, qui nondum ad primam Communionem admissi sint, etiam super Communione hujusmodi dispensare, ac illis omnibus, et singulis sive

per se ipsos, sive per eorum, earumque regulares Praelatos aut superiores, vel per prudentes Confessarios alia pietatis, charitatis aut religionis opera in locum visitationum hujusmodi, seu respective in locum sacramentalis Communionis praedictae ab ipsis adimplenda praescribere; atque etiam Capitulis et Congregationibus tam saecularium, quam regularium, sodalitatibus, confraternitatibus, universitatibus, seu collegiis quibuscumque Ecclesias hujusmodi processionaliter visitantibus, easdem visitationes ad minorem numerum pro suo prudenti arbitrio reducere possint ac valeant, earumdem tenore praesentium concedimus pariter et indulgemus.

Insuper iisdem Monialibus, earumque novitiis, ut sibi ad hunc effectum Confessarium quemcumque ad excipiendas Monalium confessiones ab actuali Ordinario loci, in quo earum monasteria sunt constituta, approbatum; caeteris autem omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus tam laicis quam ecclesiasticis saecularibus, et cujusvis ordinis, congregationis et instituti etiam specialiter nominandi regularibus licentiam concedimus et facultatem, ut sibi ad eumdem effectum eligere possint quemcumque Presbyterum Confessarium tam saecularem, quam cujusvis etiam diversi ordinis et instituti regularem ab actualibus pariter Ordinariis, in quorum civitatibus, dioecesibus et territoriis confessiones hujusmodi excipiendiae erunt, ad personarum saecularium confessiones audiendas approbatum; qui intra pictum anni spatium illas et illos, qui scilicet praesens Jubilaeum consequi sincere et serio statuerint, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi ad confessionem apud ipsos peragendam accedant, hac vice et in foro conscientiae dumtaxat ab excommunicationis, suspensionis et aliis Ecclesiasticis sententiis, et censuris a jure vel ab homine quamvis de causa latis seu inflictis, etiam Ordinariis locorum et Nobis seu Sedi Apostolicae, etiam in casibus cuicumque, ac Summo Pontifici, et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et qui alias in concessione quamtumvis ampla non intelligerentur concessi, nec non ab omnibus peccatis, et excessibus quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis, ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis, injuncta ipsis poenitentia salutari, aliisque de jure injungendis absolvere; nec non vota quaecumque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio accepta fuerint, seu in quibus agatur de praejudicio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura indicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refraenet, quam prior voti materia) in

alia pia et salutaria opera commutare, et cum poenitentibus hujusmodi in sacris ordinibus constitutis etiam regularibus super occulta irregularitate ad exercitium eorumdem ordinum, et ad superiorum assecutionem ob censuram violationem dumtaxat contracta dispensare possint et valeant, eadem auctoritate et Apostolicae benignitatis amplitudine concedimus et indulgemus.

Non intendimus autem per praesentes super aliqua alia irregularitate vel publica vel occulta, seu defectu aut nota, aliave incapacitate, aut inhabilitate quoquomodo contractis dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super praemissis dispensandi, seu habilitandi, et in pristinum statum restituendi etiam in foro conscientiae; neque etiam derogare Constitutioni cum oportunis declarationibus editae a fel. record. Benedicto XIV. Praedecessore Nostro incipien. *Sacramentum poenitentiae* sub datum kalendis Junii anno Incarnationis Dominicae 1741. Pontificatus sui anno primo. Neque demum easdem praesentes iis, qui a Nobis et Apostolica Sede, vel ab aliquo Praelato, seu Judice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et censuras incidisse declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus anni praedicti satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint, ullo modo suffragari posse, aut debere.

Caeterum si qui post inchoatum hujus Jubilaei consequendi animo praescriptorum operum implementum mocte praeventi praefinitum visitationum numerum complere nequiverint, nos piae promptaeque illorum voluntati benigne favere cupientes, eosdem vere poenitentes et confessos ac Sacra Communione refectos praedictae Indulgentiae et remissionis participes perinde fieri volumus, ac si praedictas Ecclesias diebus praescriptis reipsa visitassent. Si qui autem post obtentas vigore praesentium absolutiones a censuris, aut votorum commutationes, seu dispensationes praedictas serium illud ac sincerum ad id alias requisitum propositum ejusdem Jubilaei lucrandi, ac proinde reliqua ad id lucrandum necessaria opera adimplendi mutaverint, licet propter id ipsum a peccati reatu immunes censeri vix possint; nihilo minus hujusmodi absolutiones commutationes, et dispensationes ab ipsis cum praedicta dispositione obtentas in suo vigore persistere decernimus ac declaramus.

Praesentes quoque litteras per omnia validas et efficaces existere suosque plenarios effectus, ubicumque per locorum Ordinarios publicatae et exequutioni demandatae fuerint, sortiri et obtinere, omnibusque Christifidelibus in Apostolicae Sedis gratia et obedientia manentibus in hujusmodi locis commorantibus, sive ad illa postmo-

dum ex navigatione et itinere se recipientibus plenissime suffragari volumus, atque decernimus: non obstantibus de Indulgentiis non concedendis ad instar, aliisque Apostolicis, et in universalibus provincialibus, et synodalibus conciliis editis constitutionibus, ordinationibus, et generalibus seu specialibus absolutionum, seu relaxationum, ac dispensationum reservationibus, nec non quorumcumque etiam Mendicantium, et Militarium ordinum, congregationum, et institutorum etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, legibus, usibus, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et literis Apostolicis eisdem concessis, praesertim in quibus caveatur expresse, quod alicujus ordinis, congregationis, et instituti hujusmodi professores extra propriam religionem peccata sua confiteri prohibeantur. Quibus omnibus et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua mentio facienda, vel alia exquisita forma ad id servanda foret, hujusmodi tenores pro insertis, et formas pro exactissime servatis habentes pro hac vice, et ad praemissorum effectum dumtaxat plenissime derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Dum vero pro Apostolico munere, quo fungimur, et pro ea sollicitudine, qua universum Christi gregem complecti debemus, salutarem hanc remissionis et gratiae consequendae opportunitatem proponimus, facere non possumus, quin omnes Patriarchas, Primates Archiepiscopos, Episcopos, aliosve Ordinarios locorum, Praelatos sive ordinariam localem jurisdictionem in defectu Episcoporum et Praelatorum hujusmodi legitime exercentes, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentes, per nomen Domini Nostri et omnium Pastorum Principis Jesu Christi enixe rogemus et obsecremus, ut populis fidei suae commissis tantum bonum annuncient, summoque studio agant, ut fideles omnes per poenitentiam Deo reconciliati Jubilaei gratiam in animarum suarum lucrum utilitatemque convertant. Itaque Vestrae imprimis curae erit, Venerabiles Fratres, ut implorata primum publicis precibus Divina Clementia ad hoc ut omnium mentes et corda sua luce et gratia perfundat, opportunis instructionibus et admonitionibus Christiana plebs ad percipiendum Jubilaei fructum dirigatur, atque accurate intelligat, quae sit christiani Jubilaei ad animarum utilitatem ac lucrum vis et natura, in quo spirituali ratione ea bona per Christi Domini virtutem cumulatissime complentur, quae anno quolibet quinquagesimo apud Judaicum Populum lex vetus nuncia futurorum invexerat: utque simul apte edoceatur de indulgentiarum vi, ac de iis omnibus, quae ad fructuosam

peccatorum confessionem et ad sacramentum Eucharistiae sanctae percipiendum peragere debeat. Quoniam vero nedum exemplum, sed ministerii ecclesiastici opera omnino requiritur, ut in populo Dei optati sanctificationis fructus habeantur, vestrorum Sacerdotum zelum, VV. Fratres, ad ministerium salutis hoc potissimum tempore alacriter exercendum inflammare non omittite: atque ad commune bonum, ubi hoc fieri possit, plurimum conferet, si ipsi pietatis et religionis exemplo christiano populo praeeuntes, spiritualium exercitationum ope suae sanctae vocationis spiritum renovent, ut deinde utilius ac salutarius in suis muneribus explendis, et in sacris Missionibus apud populum habendis, statuto a Vobis ordine et ratione versentur. Cum porro tot sint saecula mala, quae reparentur, et bona, quae promoveantur, assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, omnem curam impendite, ut populus vester ad detestandum immane crimen blasphemiae adducatur, quo nihil est tam sanctum, quod hoc tempore non violetur, utque de diebus festis sancte colendis, de jejunii et abstinentiae legibus ex Ecclesiae Dei praescripto servandis sua officia cognoscat et impleat, atque ita vitare possit poenas, quas harum rerum contemptus evocavit in terras. In tuenda Cleri disciplina, in recta Clericorum institutione curanda vestrum pariter studium ac zelus constanter advigilet, omnique qua potestis ratione auxilium circumventae juventuti afferte, quae in quanto discrimine sit posita, et quam gravi ruinae obnoxia, a Vobis non ignoratur. Hoc mali genus ita acerbum fuit Divini Ipsius Redemptoris cordi, ut in ejus auctores ea verba protulerit »*quisquis scandalisaverit unum ex his pusillis credentibus in me, bonum est ei magis si circumdaretur mola asinaria in collo ejus et in mare mitteretur.*« (Marcus 9, 41.) Nihil autem magis dignum est sacri Jubilaei tempore, quam ut omnigenae caritatis opera impensius exerceantur: ac propterea vestri etiam zeli erit, Venerabiles Fratres, stimulos addere, ut subveniatur pauperi, ut peccata eleemosynis redimantur, quarum tam multa bona in scripturis sacris recensentur; et quo latius caritatis fructus maneat ac stabilior evadat, opportunum admodum erit, ut caritatis subsidia ad fovenda vel excitanda pia illa instituta conferantur, quae utilitati animarum et corporum plurimum conducere hoc tempore existimantur. Si ad haec bona assequenda omnium vestrum mentes et studia consenserint, fieri non potest, quin Regnum Christi et justitia ejus magna incrementa suscipiat, et hoc tempore acceptabilis diedus salutis magnam supernorum munerum copiam super filios dilectionis clementia caelestis effundat.

Ad Vos denique, Catholicae Ecclesiae Filii universi, sermonem

Nostrum convertimus, omnesque et singulos paterno affectu cohortamur, ut hac Jubilaei veniae assequendae occasione ita utamini, quemadmodum sincerum salutis vestrae studium a vobis exposcit. Si nunquam alias nunc certe pernecessarium est, Filii dilectissimi, conscientiam emundare ab operibus mortuis, sacrificare sacrificia justitiae, facere fructus dignos poenitentiae, et seminare in lacrimis ut cum exultatione metamus. Satis innuit divina Majestas, quid a nobis postulet, cum jamdiu ob pravitatem nostram sub increpatione ejus, sub inspiratione spiritus irae suae laboremus, jamvero *solent homines, quotiescumque necessitatem arduam nimis patiuntur, ad proximas gentes auxilii causa destinare legatos. Nos quod est melius legationem ad Deum destinemus;* ab Ipso imploremus auxilia, ad Ipsum nos corde, orationibus, jejuniis et eleemosynis conferamus Nam *quanto Deo viciniores fuerimus, tanto adversarii nostri a Nobis longius repellentur.* (S. Maximus Taurinen. Hom. XCI.) Sed vos praecipue audite Apostolicam vocem, pro Christo enim legatione fungimur, vos qui laboratis et onerati estis, et a semita salutis errantes sub jugo pravarum cupiditatum et diabolicae servitutis urgimini. Ne vos divitias bonitatis, patientiae et longanimitatis Dei contemnatis; et dum tam ampla, tam facilis veniae consequendae copia paratur vobis, nolite contumacia vestra inexcusabiles vos facere apud Divinum Judicem, et thesaurizare vobis iram in die irae et revelationis justi judicii Dei. Redite itaque praevaricatores ad cor, reconciliamini Deo; mundus transit et concupiscentia ejus; abjicite opera tenebrarum, induimini arma lucis, desinite, hostes esse animae vestrae, ut ei tandem pacem in hoc saeculo, et in altero aeterna justorum praemia concilietis. Haec sunt vota Nostra: haec a Clementissimo Domino postulare non cessabimus; atque omnibus Catholicae Ecclesiae Filiis, hac precum societate Nobiscum conjunctis, haec ipsa bona a Patre Misericordiarum Nos cumulate assecuturos esse confidimus. Ad faustum interea et salutarem hujus sancti Operis fructum sit auspex omnium gratiarum omniumque caelestium munerum Apostolica Benedictio, quam vobis omnibus, Venerabiles Fratres, et vobis Dilecti Filii, quotquot in Catholica Ecclesia censemini, ex intimo corde depromptam peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die vicesimaquarta Decembris Anno MDCCCLXXIV. Pontificatus Nostri Anno vicesimonono.

PIUS PP. IX.

---

3. *Decretum Officii Sacrae Poenitentiariae Apostolicae.*

Sacra Poenitentiaria, mandatis obsequens Sanctissimi Domini PII PAPAE IX., super petitionibus a nonnullis locorum Ordinariis Sanctae Sedi oblatis, occasiône Jubilaei anno proxime elapso die 24. Decembris indicti, haec, quae sequuntur, ex Apostolica auctoritate declarat.

1. Ne quis fidelium ob ecclesiarum visitandarum defectum a lucrando Jubilaeo impediatur, Sanctitas Sua locorum Ordinariis facultatem concedit, in iis locis, in quibus praedictus Ecclesiarum defectus verificetur, designandi minorem Ecclesiarum numerum, seu etiam unam, si unica tantum adsit Ecclesia, in quibus, seu in qua, fideles aliarum Ecclesiarum visitationes peragere possint, eas vel eam visitando iteratis ac distinctis vicibus, eodem die naturali vel ecclesiastico, usque ad integrum numerum in Apostolicis Litteris praescriptum.

2. Indulget insuper eadem Sanctitas Sua, ut, durante Jubilaeo, fideles rite dispositi absolvi possint etiam a crimine haeresis; firma tamen obligatione abjurandi errores seu haeresim, reparandi scandala etc. prout de jure.

3. Declarat vero, vi praesentis Jubilaei una tantum vice absolvi pòsse a censuris et casibus reservatis, et similiter semel tantum acquiri posse ipsius Jubilaei indulgentiam; manere tamen in suo vigore indulgentias a Sancta Sede concessas et expresse non suspensas aut revocatas.

4. Declarat, unica Confessione et Communione non posse satisfieri praecepto paschali et simul acquiri Jubilaeum.

5. Non posse autem absolvi Confessarios, qui complicem absolvere ausi fuerint.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 25. Januarii 1875.

Antonio M. Card. Panebianco M. P.

Laurentius Canonicus *Peirano* S. P.
Secretarius.

4. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

Epistola Encyclica.

Ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Borussici.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Regni Borussici.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod nunquam eventurum arbitrati sumus, animo reputantes ea, quae ab hac Apostolica Sede communi consilio cum suprema Borussiae Potestate anno hujus saeculi vicesimo primo pro rei catholicae incolumitate et bono constituta fuerant, id infeliciter his temporibus factum esse perspeximus, Venerabiles Fratres, in istis regionibus vestris, ubi tranquillitati, qua fruebatur Ecclesia Dei, saeva et inopinata successit tempestas. Legibus enim, quae non ita pridem adversus Ecclesiae jura latae fuerant, quaeque percuterunt complures e Clero et e fidelibus strenue officio perfunctos, aliae additae sunt, quae divinam Ecclesiae constitutionem penitus subvertunt, et omnino sacra Episcoporum jura pessumdant.

Ac sane his legibus facta potestas laicis judicibus, ut Episcopos aliosque animarum curationis praepositos, e dignitate et muneris exercitio dejicerent; multa et gravia impedimenta iis objecta, qui pro Pastoribus absentibus ad legitimam jurisdictionem exercendam essent constituti; indictum Capitulis Cathedralibus, ut Vicarios eligerent, nondum vacante, juxta canones, Episcopali Sede; denique, ut alia omittamus, demandata facultas provinciarum Praefectis, ut viros etiam acatholicos deputarent, qui Episcopis suffecti eorum vice parique jure in Dioecesibus administrationi bonorum temporalium praeessent, sive sacris personis, sive usui ecclesiastico sint destinata. Probe scitis, Venerabiles Fratres, quae damna et vexationes ex his omnibus legibus, et aspera earumdem exequutione fuerint insequuta. Consulto haec praeterimus, ne communem dolorem luctuosa recolendo augeamus; at reticere non possumus calamitatem Dioecesium Gnesnensis et Posnaniensis, ac Dioecesis Paderbornensis; traditis enim in custodiam Venerabilibus Fratribus Miecislav Gnesnensi et Posnaniensi Antistite, ac Conrado Episcopo Paderbornensi, ac in eos sententia lata, qua ab Episcopali sua Sede et auctoritate per summam injuriam dejecti declarantur, memoratae Dioeceses subsidio egregiorum Pastorum suorum orbatae in gravium difficultatum et aerumnarum molem misere conjectae sunt. Atque ipsi quidem praedicti Venerabiles Fratres non deplorandi Nobis, sed suspiciendi et gratulatione prosequendi videntur, quippe qui divini memores effati »Beati

eritis, cum vos oderint homines, et cum separaverint vos et exprobaverint, et ejecerint nomen vestrum tamquam malum propter Filium hominis« (Luc. VI, 22.) non solum deterriti non sunt impendenti periculo et legum animadversione, quin, pro ministerii sui gravitate Ecclesiae jura et mandata custodirent, verum etiam decori sibi duxerunt et gloriae, sicut et alii istius regionis spectatissimi Episcopi, quod damnationem immeritam et nocentium poenas propter justitiam subirent, egregiam exhibentes virtutem in aedificationem totius Ecclesiae redundantem. At quamquam ipsis laudis ornamenta potius quam miserantis lacrymae debeantur; contemptus tamen Episcopalis dignitatis, violatio libertatis et jurium Ecclesiae, vexationes, quae non modo supramemoratas illas, sed et alias Borussici Regni Dioeceses premunt, a Nobis flagitant, ut pro Apostolico munere, quod Nobis, quamvis immerentibus, concredidit Deus, querelas Nostras contra leges illas, unde tot mala parata sunt et adhuc plura timenda efferamus, et libertatem Ecclesiae iniqua vi depressam, ea qua possumus ratione et sancta divini juris auctoritate vindicemus. Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denunciantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adservantur. Non enim potentes hujus saeculi praefecit Dominus sacrorum Antistitibus in iis, quae ad Sanctum ministerium attinent; sed Beatum Petrum, cui non modo agnos, sed et oves suas pascendas commendavit (Joan. XXI, 16. 17. — S. August. de fund. cap. 4.), proindeque a nulla quantumvis sublimi saeculi potestate episcopali officio privari possunt, ii, quos Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei. (Act. XX, 28.).

Illud porro accedit indignum illustri gente, idque ab acatholicis ipsis, partium studio haud obnoxiis, perspectum iri arbitramur, quod eae leges, severis munitae sanctionibus, acres animadversiones non obtemperantibus comminantes, et militarem manum paratam habentes ad executionem, pacatos atque inermes cives, merito ab iis aversos propter conscientiae dictamen, quod neque ignorare, neque contemnere ipsarum legum latores poterant, in ea ferme condition saepe constituant, in qua sunt miseri afflictique homines, quos premit atque urget vis major, quam nequeant avertere. Quare eae leges non liberis civibus indictae videntur ad rationabile obsequium exigendum; sed quasi servis impositae, ut coactam obedientiam terroris extorqueant.

Haec tamen non ita volumus accipi, quasi justa excusation

purgatos eos censeamus, qui propter metum hominibus obedire maluerunt, quam Deo: multoque minus quasi impune abituri sint a Divino Judice improbi homines, siqui sunt, qui unius civilis auctoritatis praesidio suffulti, paroeciales Ecclesias temere occuparunt, et sacrum ministerium in iis capessere ausi sint. Imo perditos istos, et quotquot in posterum sese in Ecclesiarum regimen simili crimine intruserint, in majorem excommunicationem juxta sacros canones incidisse, et incidere ipso jure et facto declaramus; monentes pios fideles, ut ad eorum sacra haud accedant, neque ab iis sacramenta suscipiant, atque ita ab eorum commercio consortioque prudenter abstineant, ne malum fermentum massam intaminatam currumpat.

Has inter calamitates valuit ad leniendum dolorem Nostrum fortitudo et constantia Vestra, quam profecto, Venerabiles Fratres, in aspera dimicatione obeunda certatim aemulati sunt reliquus Clerus et fideles, quorum tanta fuit animarum firmitas in catholicis servandis officiis, tanta cujusque in suo genere laus, ut omnium, vel alienissimorum, oculos et admirationem in se converterint. Nec secus fieri poterat; nam »quantum perniciosa res est ad sequentium lapsum ruina praepositi, in tantum contra utile est et salutare cum se Episcopus per firmamentum fidei fratribus praebet imitandum« (S. Cypr. Epist. 4.).

Utinam levamen aliquod in hisce rerum angustiis Vobis afferre valeremus! Firma interim hac Nostra protestatione quoad ea omnia, quae divina Ecclesiae Constitutioni, ejusque legibus opponuntur, nec non quoad vim, quae injuste vobis infertur; consilio certe, opportunisque monitis pro rerum circumstantiis Vobis non deerimus.

Illud autem sciant qui Vobis infesti sunt, quod renuentes vos praestare Caesari, quae Dei sunt, nullam Regiae auctoritati injuriam allaturi estis, et nihil ex ea detracturi; scriptum est enim »Obedire oportet Deo magis, quam hominibus« (Act. V, 29.) ac simul noverint, unumquemque vestrum tributum et obsequium Caesari dare paratum esse, non propter iram, sed propter conscientiam in iis, quae civili subsunt imperio et potestati.

Sic utraque officia rite obeuntes, Deique ordinationi obsequentes, alacri estote animo, atque uti coepistis, sic pergite. Non enim modica lucrati estis, quod patientiam habetis et sustinuistis propter nomen Jesu et non defecistis. (Apoc. II, 3.) Ipsum suspicite, qui vos graviora patiendo praecessit, et »poenam probrosae mortis oppetiit, ut membra Ejus videlicet discerent favores mundi fugere, terrores minime timere, pro veritate adversa diligere, prospera formidando declinare.« (S. Greg. M. Reg. Past. p. I. c. 3.) Ipse, qui vos

in hac acie constituit, pares certamini vires praebebit. In illo spes est, ei nos subdamus et misericordiam precemur. (S. Aug. serm. 55.) Jam illud, quod Ipse praenunciavit evenisse, cernitis: quod igitur Ipse promisit, indubie ab Eo praestandum esse confidite. In mundo, ait, pressuram habebitis; sed confidite, ego vici mundum. (Joan. XVI, 33.)

Huic itaque victoriae confisi pacem interea et gratiam a Spiritu Sancto suppliciter adprecamur, et praecipuae dilectionis Nostrae testem Apostolicam Benedictionem Vobis, universo Clero, et Fidelibus vigilantiae Vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 5. Februarii Anno 1875. Pontificatus Nostri An. XXIX.

PIUS PP. IX.

XIX.
Literatur.

1. *De occisione foetus, quam abortu provocato, perforatione, cephalotripsia medici audent. Eine Studie für Aerzte und Theologen von Dr. C. Capellmann. Aachen bei Barth. 1875.*

Unter dem Motto: Non occides (Exod. 20, 13.) hat ein ausgezeichneter Arzt in Aachen, Dr. Capellmann, nicht nur für Aerzte und Theologen, sondern auch für Canonisten und Juristen eine ungemein wichtige Broschüre veröffentlicht, welche zuerst das Geschichtliche über den künstlichen Abortus behandelt, dann alle Fälle, in denen die moderne medicinische Wissenschaft denselben für erlaubt hält, erörtert und mit Hinzuziehung der von der blossen Vernunft durchaus zu billigenden katholischen Moralprincipien über die Anwendung von schlechten Mitteln zu einem guten Zweck endlich zu dem Schlusse kommt, dass der künstliche directe Abortus, in wiefern durch denselben ein lebender, aber noch nicht zum selbständigen Weiterleben fähiger Fötus aus dem Zusammenhang mit dem Mutterleibe getrennt wird, eine directe vorsätzliche Tödtung eines Unschuldigen, mithin unerlaubt ist.

Der künstliche Abortus war bereits bei den Alten und später bei den Arabern bekannt. Wenn im Mittelalter bei christlichen Völkern der Abortus so verpönt wurde, dass er mit höchst seltenen Ausnahmen und strengen Einschränkungen gar nicht mehr zu den geburtshülflichen Operationen gerechnet ward, so ist das offenbar dem strengen Verbot der Kirche zu verdanken. Nur in den Händen feiler Verbrecher und Verbrecherinnen lebte das Verfahren weiter, bis Engländer sich das höchst zweifelhafte Verdienst erworben, die Einleitung des Abortus als geburtshülfliche Operation wieder einzuführen. Denn erst 1771 mit William Cooper und gleich nachher mit John Aitken begann für das Verfahren eine neue Zeit. Ihnen folgten Hull, Burns, Barlow, Dawis, Blundell. Auf dem Continent hat zuerst in Frankreich die Operation Aufnahme gefunden, indem Foderé, Dubois, Cazeau den Reigen eröffneten; 1867 kann Jacquemeier schreiben: »Aujourd'hui qu'on n'hésite plus à interrompre dès ses premières phases une grossesse, qui n'eût pas arriver à son terme sans mettre en danger la vie de la femme enceinte, il n'est pas un médecin digne de ce nom qui consentirait à rester volontairement un témoin inactif.« Aehnliches geschah in Deutschland und andern Ländern des Continentes, wenn auch erst nach Ueberwindung eines hartnäckigen Widerstandes.

Die von uns angeführten Worte des französischen Gelehrten haben eine solche Latitüde, dass damit jedes gegen die Unschuldigen im Mutterleibe verübte Verbrechen beschönigt werden kann. Wirklich wird denn auch diese Art von Verbrechen in wahrhaft schauderhaftem Umfange, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, geübt.

Es wäre darum hohe Zeit, den Schutz des unschuldigsten und zugleich wehrlosesten Menschenlebens in der Gesetzgebung wirksa-

mer zu statuiren, oder, falls er bereits statuirt ist, denselben in einer wirksameren Weise auszuführen. Allerdings sind in allen Strafgesetzbüchern (auch im deutschen n. 218—220) Bestimmungen gegen den Abortus. Aber dieselben scheinen, so *allgemein* sie auch lauten, gar keine Anwendung zu finden, sobald ein Arzt vorgibt, den Abortus als geburtshülfliche Operation bewerkstelligen zu müssen. Als ob er durch diese Angabe höchster Herr über Leben und Tod, nicht etwa der schweren Verbrecher, sondern der Unschuldigen würde!

Besonders interessant ist die statistische Studie des Verfassers über die Summe der Menschenleben, welche durch den Kaiserschnitt (incisio caesarea), und derjenigen, welche durch den Abortus gerettet worden. Das Resultat ist durchaus dem Kaiserschnitte günstig, darum ist auch von blos medicinischem Standpunkte aus letzterer vorzuziehen. Dass also in der jetzigen Zeit die Aerzte lieber zum Abortus als zum Kaiserschnitt greifen, ist ein bedenkliches Zeichen des Niederganges der medicinischen Wissenschaft. Den Abortus kann auch ein Stümper, den Kaiserschnitt nur ein Meister mit Erfolg vornehmen.

Weil die in Rede stehende geburtshülfliche Operation besonders in England und Nordamerika grassirt, so hat sich auch dort die Kirche scharf dagegen ausgesprochen. Wir wollen einige der betreffenden Aussprüche [1]) hier anführen, um zu zeigen, dass der Verfasser in seinen wissenschaftlichen Resultaten vollkommen mit dem canonischen Rechte harmonirt. Das von Rom approbirte irische Nationalconcil von Thurles (J. 1850) beschliesst: Can. 12. *Sedulam operam dent sacerdotes, ut, quantum poterunt, impediant nefandum illud scelus, quo, adhibitis chirurgicis instrumentis, infans in utero interficitur.* Ebenso statuirt das Concil von Halifax (J. 1857): Tit. IX. can. 8. *Sacerdotes omni quo possint, modo horribile scelus chirurgorum seu medicorum impediant, qui infantem occidere in utero volunt.* Das X. Concil von Baltimore (1867) veröffentlicht sogar in einem Hirtenbriefe ein besonderes Capitel gegen das Verbrechen und sagt, um jede Ausrede auszuschliessen: *No mother is allowed, under any circumstances, to permit the death of her unborn, not even for the sake of preserving her own life.*

2. *Nic. Nilles, S. J., de rationibus festorum Sacratissimi Cordis Jesu et Purissimi Cordis Mariae, e fontibus Juris canonici eruti. Editio quarta et saecularis. Oeniponte 1875.*

Die erste Ausgabe dieses Werkes, das die kirchenrechtlichen Documente über die Andacht zum Herzen Jesu sammeln und übersichtlich dem Leser vor Augen stellen wollte, erschien 1867. Es war ein sehr mässiges Bändchen. Je mehr aber der Verfasser in den kirchenrechtlichen Quellen nach Actenstücken suchte, um so mehr häufte sich der Stoff, so dass die vierte Ausgabe seines Werkes bereits zwei starke Octavbände umfasst. Er hat sie Jubelausgabe genannt, weil es gerade 200 Jahre sind, dass die Andacht in Paray-le-Monial entstand. Von dieser vierten Ausgabe gilt noch mehr

---

1) Dieselben stehen in dem jetzt erscheinenden III. Band der Collectio Lacensis Col. 779, 740, 1279.

das hohe Lob, welches seine Eminenz, der Cardinalprimas Simor, in Bezug auf die dritte Ausgabe gespendet hatte, rühmend die *solertiu eruditissimi simul ac piissimi auctoris, qui materiam hanc prorsus exhausisse dicendus est.*

Die Andacht zum hl. Herzen hat, nachdem der Herr Cultusminister Dr. Falk (vgl den »vertraulichen« Circularerlass der preuss. Minister des Cultus und des Innern vom 19. August 1874, wornach die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine *mit aller Strenge* zur Anwendung gebracht werden sollen, abgedr. in der Germania 1874 Nr. 226.), und manche der hervorragendsten Culturkämpfer ihre Spürkraft derselben zugewendet und die Presse sie zum Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht, sogar gegnerischerseits die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Von der andern Seite wird bei den Mitgliedern der Kirche nicht nur ihre Liebe zum Heiland, sondern auch das heurige Jubeljahr gerade in gegenwärtiger Zeit Aller Herzen auf diese Andacht hinrichten. Es kann darum nichts erwünschter sein, als eine vollständige Sammlung aller den Cult des göttlichen Herzens betreffenden Actenstücke.

Wenn die Kirchenfeinde sich die Mühe nehmen wollten, aus diesen authentischen Documenten statt aus der feilen, officiösen Lügenpresse zu schöpfen: so würden sie in der Andacht zum Herzen Jesu weder Kleinliches und Unsinniges, noch Staatsgefährliches und Revolutionäres erblicken; sie würden finden, dass sie nicht etwa blos eine »Namendevotion« ist, sondern seit mehr als einem Jahrhundert ihre Wurzeln tief in das Herz der katholischen Völker gesenkt hat; dass sie vom hl. Stuhl nicht leichtfertig, sondern erst nach den eingehendsten Discussionen approbirt worden; dass sie nichts Anderes bezweckt als den Cult unseres göttlichen Herrn von der rührendsten Seite, unter dem lieblichsten Symbole; dass, wenn es den Jansenisten wegen ihrer düstern, wahrhaft schauderhaften Vorstellung von Gott ganz angemessen war, die Andacht anzufeinden, es den jetzigen Gegnern, die immer das Wort Liebe im Munde führen, gar schlecht ansteht, diese Erbschaft anzutreten und den Cult der göttlichen Liebe und Erbarmung zu verfolgen.

Das Werk des P. Nilles belehrt indess nicht blos über die Andacht zum Herzen Jesu, sondern gibt überhaupt einen Einblick in die Principien des ganzen katholischen Cultus. Es beweist die ängstliche Sorgfalt, mit der die Kirche in allen, die Liturgie betreffenden Fragen vorgeht. Es zeigt, wie selbst das Lieblichste und Harmloseste von den Gegnern der Kirche angefeindet und angeschwärzt wird, dass aber die Wahrheit doch schliesslich über alle gegnerischen Anstrengungen triumphirt. *G. Schneemann, S. J.*

3. ***Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den im §. 166. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen? Von Ph. Herm. Haager, Gr. Bad. Staatsanwalt. Erlangen, Enke 1874. 37 S. 8.***

Der Staatsanwalt theilt hier sein Playdoyer mit, welches er vor dem Schwurgerichte in dem in seinen Vorstadien schon im *Ar-*

chiv Bd. 30. S. 336 ff. besprochenen Processe gehalten hat. Der Staatsanwalt und die Constanzer Geschworenen bejahten die im Titel der Schrift angegebene Frage. Der erste Punkt auf den es hier ankam, war und ist, ob die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach den Kirchengesetzen zu entscheiden ist, oder ob von Staatsseiten von diesen abzusehen ist, trotzdem diese Kirche und deren Verfassung und principiell auch die Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, also auch die kirchenverfassungsmässigen Entscheidungen der kirchlichen Organe generell in der Landesgesetzgebung anerkannt sind, und eine blosse Ministerialerklärung die rechtliche Anerkennung der kirchlichen Selbstentscheidung für die kirchliche Frage der Zugehörigkeit zur Kirche nicht gesetzlich aufheben kann. Wir haben uns im Verein mit Andern im *Archiv* a. a. O., ausserdem in der von uns besorgten Ausgabe von *Phillips* Compendium juris eccles. (Ratisbonae 1875) §. 46. p. 94, sowie in der 2. Abth. unseres eigenen Lehrbuchs des Kirchenrechts (Freib. Herder 1875) §. 52. Anm. 1. so ausführlich über diese Frage ausgesprochen, dass wir hier nicht nochmals eine Widerlegung der in vorliegender Broschüre aufgestellten Meinung zu wiederholen brauchen. (Auch die Germania 1874 Nr. 264—71. handelt unter Mittheilung der widersprechenden Urtheile oberster Gerichtshöfe, welche als Folge falscher Verwaltungsmassregeln der Regierungen in vorliegender Frage ergingen, dieselbe eingehend ab).

4. *Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen und zwar von der Beschimpfung der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich von Ph. Herm. Haager. Gr. Bad. Staatsanwalt. Erlangen, Enke 1874. 52 S. 8.*

Wir erwähnen diese Schrift hier nur deshalb, weil sie uns zur Recension eingesandt wurde. Ein Bad. Oberamtsrichter hatte in einem Amts-Blättchen eine grosse Reihe (nachträglich auch als Broschüre verbreiteter) Artikel u. d. T.: »Der Scheuerpurzel am See« veröffentlicht. Darin waren die tollsten Anekdoten über und gegen die katholische Kirche und die Geistlichkeit gesammelt, vielleicht auch von der Phantasie des Verfassers ganz oder theilweise erfunden worden. Die Constanzer Geschworenen sprachen den auf Grund jener Artikel wegen Beleidigung der katholischen Kirche angeklagten badischen Beamten frei. Derselbe liess darauf unter dem Titel: »Des Scheuerpurzels am See Anklage und Freisprechung,« eine Darstellung seines Processes erscheinen, von welcher der Grossh. Oberstaatsanwalt in der Vorrede seiner Schrift sagt, dass darin »der Process nicht vollständig und nicht ganz wahrheitsgetreu dargestellt sei.« Aus der Schrift des Staatsanwalts und den darin (S. 50 ff.) mitgetheilten, von den Geschworenen verneinten Fragen ergibt sich ein grelles Bild, welche Art von Cultur jetzt im Grossherzogthum Baden herrscht.

5. *Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Pflichtstellung, von Dr. Carl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln. Gebr. Benziger 1874. 56 S. 8.*

Bischof Greith ist einer der geistvollsten, aber auch mildesten Bischöfe, er trägt den Umständen und Verhältnissen Rechnung, wo immer dieses nur eben möglich ist, ohne die kath. kirchlichen

Grundsätze zu verläugnen. Zeuge dessen ist sein ganzes in die traurige verhängnissvolle Geschichte der Diöcese St. Gallen seit deren Bestehen aufs Engste verflochtenes Leben und Streben. (Vgl. die ausführliche betr. Darstellung bei *Vering,* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 41. Nr. III. 8.) Neuestens machten ihm die St. Galler Radicalen, auch die jetzige radicale Regierung den Vorwurf, er habe durch die Uebernahme der ihm von der Congr. consistorialis durch Decret vom 5. Jan. 1866 provisorisch übertragene kirchliche Administration der Katholiken von Appenzell das *St. Gallische Bisthumsconcordat verletzt.* Dass nun letzteres in keiner Weise der Fall sei, zeigt der hochw. Bischof in der I. Abtheilung vorliegender Schrift (S. 5—31.) In der II. Abtheilung derselben weist er die Anschuldigung der radicalen Blätter zurück, er habe durch seine beiden Concilseingaben vom J. 1870 betr. die gemischten Ehen und die gemischten Schulen (*Martin*, collect. ed. 2. p. 100 sqq., 203 sqq.) seinem *bürgerlichen Amtseide zuwider gehandelt.*

6. *Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preussen. Ihre Verbreituug, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benutzung amtlicher Materialien, von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. d. R. a. d. U. in Berlin. Das. J. Gutenberg. 1874. 120 S. 8.*

Eine Materialsammlung zu einem neuen kirchenfeindlichen Gesetze, die wir einstweilen nur erwähnen, um einige eingehenden treffenden Beleuchtungen derselben zu verzeichnen, nämlich die in der Germania 1874 Nr. 239 Beil. Nr. 240, in der Kölner Volksztg. 1874 Nr. 245 I. Bl., Nr. 341 I. Bl., Nr. 344 I. Bl. ff. und in den Stimmen aus Maria Laach.« 1874. Heft 10. S. 459 ff. (von P. *Cornely* S. J.)

7. *Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung von H. Dürrschmidt, k. Appellationsgerichtsrath. Nördlingen. Beck. 1875. 190 S. 8. (2³/₅ Mavk.)*

Eine Ueberarbeitung von Artikeln der Allg. Ztg. v. October und Nov. 1873. Ein *protest.* Jurist, aus dem *unparteiischen Richterstande*, verlangt Knebelung und wo möglich Ausrottung der *kathol.* klösterlichen Genossenschaften in Bayern durch die deutsche Reichsgesetzgebung und zwar mit der ebenso deutlich ausgesprochenen Absicht die angeblich staats- und somit regierungsfeindliche römische Kirche zu vernichten.

8. *Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von W. Hartmann, Obertribunalsrath. Ausgegeben Nov. 1874. Berlin 1874. Carl Heymann. I. Bd. 1. Heft, VI und 110 S. gr. 8. (jährlich 6 Hefte für 16 Mark.)*

Als Ziel und Bestimmung dieser von einem Mitgliede des sog. Kirchengerichtshofs herausgegebenen Zeitschrift erscheint nach dem Vorwort und Inhalt des ersten Heftes die Darlegung des gegenwärtigen öffentlichen Rechtes in Deutschland und die Entwickelung desselben in einheitlichem Sinne, namentlich aber auch im Sinne des sog. Culturkampfes. Auf diese letztere Richtung deuten auch die bekannteren Namen aus der Zahl Derjenigen, die ihre Mitwirkung zugesagt haben, wie Gneist und Hinschius in Berlin, Holtzendorff,

Pözl und Sicherer in München. Den Inhalt des ersten Heftes bildet eine Abhandlung, worin die Anschauungen der badischen Regierung und Kammermajorität bezüglich der sog. Altkatholiken, namentlich anlässlich des sog. Altkatholikengesetz vom 15. Juli 1874, von dem israelitischen Kreisgerichtsrath *Heinsheimer* in Mannheim (S. 1—16.) zusammengestellt sind. Darauf folgen 31 Entscheidungen und Erlasse von Gerichten und anderen Behörden, darunter sieben gerichtliche Entscheidungen in kirchlich-politischen Streitsachen aus Preussen und fünf Ministerialerlasse über die Civilstandsbeamtenschaft, unter den ersteren das Erkenntniss des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 15. April 1874, wodurch der *Erzbischof Graf Ledochowski* als aus seinem geistlichen Amte entlassen erklärt wurde (S. 17 ff.) und ein Erkenntniss des Obertribunals vom 30. Juni 1874, wonach das *Beichthören* eine geistliche Amtshandlung im Sinne der preussischen Maigesetze ist. Einen weiteren Abschnitt der Zeitschrift bildet die Mittheilung von Gesetzen, worunter hauptsächlich die kirchlich-politischen Gesetze vom 5. April und 11. Mai 1873 im ersten Hefte figuriren. Den Schluss des ersten Heftes bilden drei kurze literarische Anzeigen, darunter eine von *Hinschius* über Minister *Golther's* sachlich nichts Neues enthaltendes Buch: »Der Staat und die kath. Kirche im Königreich Würtemberg.« (Stuttgart 1874. 12 Mark.)

9. *Der »Absetzungs«-Process des Bischofs von Paderborn Dr. Conrad Martin vor dem »königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten,« verhandelt am 5. Jan. 1875. Berlin 1875. Verlag der Zeitg. Germania. 68 S. 8.*

Es wird hier die Anschuldigungsschrift unter Beigabe dieselbe treffend kritisirender Anmerkungen und darauf der stenogr. Bericht über die Verhandlungen vom 5. Januar 1875, resp. die in contumaciam erfolgte »Absetzungs«-Erklärung mitgetheilt.

10. *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nebst den Einführungsgesetzen und dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Textausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister von H. Rüdorff, Geh. Finanzrath. 6. Aufl. Berlin. Guttentag 1873. XXIV und 180 S. 8.*

Abermals eine neue, diesmal ausser durch vermehrte Anmerkungen namentlich durch das Pressgesetz vermehrte Auflage dieser beliebten wiederholt von uns empfohlenen Duodez-Ausgabe des deutschen Strafgesetzbuches.

11. *Historische Erörterungen über den wahren Rechtsboden der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz, Kupferberg 1875. 39 S. 8.*

12. *Die Verfassungs-Urkunde des Grossh. Hessen und die neuen Kirchengesetzentwürfe. Von einem rhein. Juristen. Mainz, F. Kirchheim 1875. 16 S. 8.*

Wir registriren hier diese beiden gut geschriebenen Schriften, (die erstgenannte ist ein Sonderabdruck aus dem Jan.-Heft 1875 des »Katholik«), welche zeigen, wie der hess. Culturkampf (vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 239 f.) gegen das histor. Recht und die hess. Verf.-Urk. verstösst. Auch der hochw. Herr Bischof Frh. *v. Ketteler* von Mainz führte in seinem diesjährigen Fastenhirtenbrief (abgedr. in

der Germania 1875 Nr. 26. II. Bl.) nochmals aus, warum es der Kirche unmöglich sei, Gesetze wie die bevorstehenden anzunehmen.

13. *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Mayer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungs-Gesandter des Cantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerialrath, Secretär des Ministerraths etc. Von ihm selbst verfasst und abgeschlossen, herausgegeben von dessen Sohn Bernhard Ritter von Mayer. Erster Band. Mit dem Porträt des Verstorbenen. Wien und Pest 1875. Carl Sartori. VIII und 391 S. 8.*

Das vielbewegte ereignissvolle Leben eines katholischen Mannes von Charakter und grossem vielseitigen Talent wird uns hier durch seine eigenen Aufzeichnungen geschildert: seine Erlebnisse als Luzerner Staatskanzler und Gesandter bei den Tagsatzungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und später als Ministerialrath im österr. Ministerium des Innern und Secretär des Ministerrathes. Mancher dunkle Punkt in dem Sonderbundskriege und aus der Geschichte Oesterreichs von der Wiener Märzrevolution im J. 1848 bis zum Bruche des Concordats durch Beust und Genossen wird hier enthüllt und klargestellt. Von kirchlich-polit. Interesse ist im vorlieg. 1. Bande namentlich das letzte Capitel S. 363 ff. über die dem Abschluss des *österr. Concordats* vorausgehenden Verhandlungen.

14. *Die confess. Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben von Paul Gautsch von Frankenthurm. Wien 1874. G. J. Manz. IV und 240 S. 8.*

Ausser dem Texte der neuen österr. Culturgesetze werden hier die Motive der Reg.-Entwürfe, die Commiss.-Berichte des Abg.- und Herrenhauses und die Reden des Cult.-Min. in beiden Häusern und in Anm. die Abweichungen der Ges.-Texte von den Reg.-Vorlagen mitgetheilt.

15. *Ein Wort über die confess. Gesetzvorlage in Oesterreich, geschrieben vor der Sanction, aber noch mehr zu beachten nach derselben. Von einem Theologen. Mainz, Fr. Kirchheim 1874. 46 S. kl. 8.*

Der Verfasser zeigt, wie die neuen österr. confess. Gesetze dahin zielen, die kathol. Kirche in Oesterreich gesetzlich und zwar auf die feindseligste, ungerechteste und schmachvollste Weise aufzuheben und zu vernichten.

16. *Feije H. J. De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. (edid. 2.) Lovanii, Car. Peeters 1874. VI et 810 pp. 8.*

Dieses zunächst zum Gebrauche seiner Zuhörer berechnete, besonders die Entscheidungen und die Praxis der römischen Behörden, aber auch die ältere und neuere Literatur sorgfältig berücksichtigende, durch klare Darstellung und Gründlichkeit sich auszeichnende Eherecht des berühmten Löwener Professors, auf welches wir schon im *Archiv* Bd. 28. S. 179. hinwiesen, liegt jetzt vollständig vor. Wir werden uns Gelegenheit nehmen, auf den Inhalt noch näher zurückzukommen.

17. *Compendium juris eccl. auctore Sim. Aichner. ed. 4. Brixinae. Weger 1874. XX et 837 pp. 8. cum append. XLVI pp.*

Das Erscheinen der 4. Aufl. dieses hauptsächlich für den österr.

Seelsorgeklerus berechneten, sich durch einfache und fassliche Darstellung auszeichnenden Lehrb. spricht deutlich für den Werth desselben. Die Literatur nur mit Auswahl und nicht überall erschöpfend zu benutzen oder zu citiren, lag wohl in dem Plane und Hauptzwecke des Werkes und wurde auch Manches dem Verfasser weniger zugänglich sein. — Im folgenden Hefte berichten wir näher über

18. *Georgii Phillips compendium juris eccles. auctum atque emendatum edid. Friedr. H. Vering. Edit. 3., latinae versionis prima, in qua potissimum spectatur Concilium Vaticanum. Ratisbonae. G. J. Manz 1875.*

19. *Vering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg, Herder 1875. 2. Abth.*

Die latein. Ausgabe von *Phillips* ist bis auf wenige Bogen bereits im Druck vollendet, das Lehrbuch von *Vering* im Manuscr. bis auf die Abschrift eines Theiles fertig und wird im Druck etwa 45 Bogen gr. 8. stark werden. Es sind uns abgesehen von einer Anzahl freundlicher Zuschriften 17 anerkennende Anzeigen kath. Zeitungen und Zeitschriften bekannt geworden, denen wir auch mehrere am Schlusse des Werkes nachzutragende Berichtigungen verdanken. Wir verdanken aber auch der Huld unserer Gegner die kräftigsten Empfehlungen unserer Arbeit. Zuerst spendete ein vorher unbekannter Philipp Zorn (in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 302 vom 29. Oct. 1874 und ziemlich ebenso in der Münchener Krit. Vierteljahrschrift von Pözl und Brinz Bd. 16. Heft 4.) an Dove für die neue Ausg. von Richter's Kirchenrecht ein Viellieb, an Vering für dessen Lehrbuch seinen Zorn. Herr Zorn — das ist kurz der Inhalt seiner Rec. — wiederholt mehrmals untereinander und durcheinander vier Vorwürfe gegen Vering's Lehrbuch: 1) ultramontane Richtung; 2) es sei ein polit., meist aus Germania und Kreuzzeitung geschöpftes Pamphlet; 3) es sei »unter steter Verunglimpfung von Persönlichkeiten und vielfach in durchaus unpassender Form« geschrieben; 4) es entbehre durchaus des wissenschaftlichen Charakters. Es werde »die Wissenschaft durch Form und Inhalt eines Buches, wie das Vering'sche, in hohem Grade erniedrigt.« Jene Ausbrüche von Zorn wiederholten sich sodann bei *Hinschius* in der Jenaer Litztg. 1874 Nr. 51. ganz in derselben Weise, und wurden auch in Reusch's Theol. Litbl. 1875 Nr. 2. S. 43 f. theilweise wiedergegeben. Joh. Friedr. Ritter von *Schulte* beehrte unser Buch in der Jenaer Litztg. 1875 Nr. 9. kurz mit dem Titel »Sudelwerk,« welches tief unter dem viel von ihm getadelten Comp. Aichner's stehe. Endlich nach einer Zeitungsnotiz soll eine uns trotz wiederholter Bemühung noch nicht zu Gesicht gekommene Nr. der *Sybel*'schen »Deutschen Vereins-Corresp.« aus der ersten Hälfte des Januar sich sehr gegen unser Lehrbuch ereifern, durch welches die Wissenschaft zur Magd der Parteiinteressen herabgewürdigt werde. Als Anhang zur Vorrede des Buches wollen wir den Zornes-Zorn und dessen Echo von Hinschius wörtlich hersetzen, damit der unparteiische Leser die Wahrheitsliebe unserer Gegner prüfe.

Vering.



☞ Besprechungen von *Hellmann*. Das gemeine Erbrecht der Religiosen. München 1874, und *Nic. Thoemes*, Div. Thomae Aquin. opera et praec. quid valeant ad res eccl. polit. sociales. Berolini 1875 — folgen.

Bei der Redaction eingelaufene werthvolle Novitäten: 1. Die kathol. Presse. Ein Neujahrsgruss für die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz von Leo Wörl. Würzburg 1875. 69 S. 8. 60 Pf. (eine Uebers. und kurze Charakteristik aller kath. Zeitg. und Zeitschriften); 2. Die kath. Kirche und der »Altkatholicismus.« Verglichen nach ihrer Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Ein Wort an das Volk von einem Volksfreunde. Freiburg, Herder 1875. 28 S. gr. 8.; 3. *Sickinger*, Das alte Zunftwesen und die moderne Gewerbefreiheit. Mainz, F. Kirchheim 1875. 196 S. 8.; 4. *J. B. Heinrich*. Dogmatische Theologie. Bd. I. Dritte (Schluss-)Abtheil. Mainz, F. Kirchheim 1874. S. 561—864 und p. XVII—XX.; 5. Das christliche Leben von Dr. *Conrad Martin*, Bisch. v. Paderb. Mainz, F. Kirchheim 1875. (Eine »Kreisgefängniss«-Blüthe, welche als Hausbuch in allen christlichen Familien freudige Aufnahme finden wird); 6. Divum Hieronymum oppido Stridonis in regione Interamna [Muraköz] Hungariae anno 331 p. Chr. natum esse, propugnat *Jos. Dankó*, eccl. metrop. Strigon. canon. theologus. Accedit tabula veteris Pannoniae. Moguntiae, Fr. Kirchheim. 1874. (87 pp. mit alphab. Sachregister über die Einzeluntersuchungen des interess. Werkes); 7. Das Kirchenjahr von *Dom Prosp. Guéranger*. Autor. Uebers. 2. und 3. Lief. Mainz, F. Kirchheim 1874. S. 161—543. (Schluss des I. Bandes.)

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

1875. Drittes Heft.

Mai-Juni.

[Der ganzen Zeitschrift drei und dreissigster Band, neuer Folge sieben und zwanzigster Band.]

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.



Inhalt.

☞ »Die *Eingabe des Domcapitels zu Limburg* an der Lahn an das Herrenhaus des preussischen Landtags betreffend den Gesetzentwurf über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-kathol. Bisthümer und Geistlichen« wollen wir ihrem Hauptinhalt nach im nächsten Hefte des Archivs in Verbindung mit dem betr. Gesetze vom 22. April 1875 mit-

XX.

DE JUBILAEI EXTENSIONE AD UNIVERSUM CATHOLICUM GREGEM

EPISTOLA ENCYCLICA

LEONIS PP. XII. quae de Mandato PII IX. Pont. Max. iterum edita est occasione Jubilaei Anni MDCCCLXXV. Ut omnibus Patriarchis Archiepiscopis et Episcopis aliisque locorum Ordinariis gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentibus pro uberiori agendorum norma transmittatur.

(Cfr. *Archiv* vol. 33. pag. 364 sqq.)

LEO PP. XII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Caritate Christi urgente Nos, ut fructus passionis ejus in omnes, quantum divinitus concessa Nobis, licet indignis, potestate possumus, derivandos curemus; insignibus fidei, pietatis, omnisque virtutis exemplis tum incolarum hujus urbis, tum advenarum, qui frequentissimi pro conditione temporum huc universalis Jubilaei causa convenerunt, magnam in spem erecti fore, ut ubique studia eadem fidelium ad utilitatem animarum suarum, ad Dei et ejus Ecclesiae gloriam excitentur; votis item vestris obsecundantes, Venerabiles Fratres, et Principum Catholicorum, quibus vera felicitas cordi est gentium sibi subditarum, quemadmodum a fel. rec. Praedecessoribus nostris Benedicto XIV. et Pio VI. factum est, Ecclesiae thesauros, uti Romae elapso anno sacro, ita in universis orbis terrae regionibus aperiendos in Domino putavimus. Proinde Constitutionem ad universos Christifideles edidimus, qua Jubilaei ejusdem indulgentiam extendimus, et quae pia opera, quoque temporis spatio ad eam consequendam praestari debeant, item permissas arbitrio vestro facultates injuncta opera commutandi, aut redigendi, eorum commodo qui impediti legitime fuerint, indicamus, eamque, ut per Vos cognosci ab omnibus possit, Vobis mittimus. In re autem hujusmodi quam necessaria opera vestra sit, quantaque Vobis contentione sit laborandum, ut felices consiliis nostris exitus respondeant, nihil necesse est dicere. Tantum enim boni ex solemni hac anni sacri celebratione percepturi sunt populi, quantum diligentiae studiique ad se, uti par est, praeparandos adhibuerint; ut autem plurimum adhibeant, id ex

curis pendet, quas in id, pro munere officii vestri pastoralis, impenderitis. Agnoscant igitur per Vos quid et quantum illud sit quod eis tribuitur. Ostendite thesauri pretium quem reseramus, et quam facile omnes possint ejus divitiarum esse participes, tum ob amplissimas, quas ministris Poenitentiae concedimus facultates peccata remittendi, tum ob ipsam operum naturam, quae imponuntur peccatis expiandis. Scitis quanta fuerit ea in re disciplinae severitas in Ecclesia ante saeculum quartum decimum. »Quicumque pro sola devotione,« ait fel. rec. Praedecessor noster Urbanus II. in Concilio Claromontano, »non pro honoris, vel pecuniae adeptione, ad liberandam Ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro »omni poenitentia reputetur.« Neque sane aliter tunc concedi plenariam indulgentiam solitam fuisse novimus, quemadmodum verba illa referens doctissimus ac piissimus Dei servus Beatus Josephus Maria Thomasius Cardinalis animadvertit. »Hanc, inquit, plenariam »indulgentiam, in qua opus injunctum gravissimum erat sumptibus »incommodis, laboriosissimis itineribus, et imminentibus vitae peri»culis, ut potius videri possit immutatio poenitentiae, quam hujus »absoluta relaxatio . . . . . hanc, inquam, plenariam indulgentiam pro »terra sancta alii postea Summi Pontifices semper confirmarunt.« Lenitatem piae matris Ecclesiae imbecillitatem miserantis filiorum suorum, quae nunc onera tanto leviora ac faciliora pro bonis pretium omne excedentibus imponit, fidelium considerationi proponentes, illud certe assequemini, ut nemo tam mollis et negligens reperiatur, quin bona illa velit tam parvo sibi comparare. Cavendum tamen est diligenter, ne inde occasione accepta, ut verbis utamur Sanctae Synodi Tridentinae, »peccata ipsa leviora putantes, velut injurii, et contu»meliosi Spiritu Sancto, in graviora labantur, thesaurizantes sibi »iram in die irae.« Quare Ecclesiae quidem ea in re ostendatur liberalitas, sed nihil omnino diligentiae, atque industriae negligatur, quo redigant homines in memoriam quaecumque contra Dei legem commiserunt, eaque dolentes ex animo, ac detestantes integre ac sincere confiteantur: atque inte magis ad admirandam amandamque Dei benignitatem excitentur, qui se tam facilem ac placabilem praebeat iis, qui nunquam satis plectenda impietate »semel a peccati, et dae»monis servitute per Baptismum, liberati, et accepto Spiritus Sancti »dono, scienter templum Dei violare, et Spiritum Sanctum contri»stare non formidaverint.«

Eam ob causam exemplum secuti Praedecessorum nostrorum, solemni indicto Jubilaeo, divinum auxilium ad prosperum tanti operis exitum publice implorari jussimus, sine quo nihil ejusmodi humana

potest imbecillitas, et frangi populo panem verbi Domini tum in templis, tum in plateis, quo ministrorum ope salutis animarum zelo flagrantium, et catholicam de Indulgentiis, ac Jubilaeo doctrinam doceretur diligenter, et de omni Christiani instituti admoneretur officio, et ad sinceram poenitentiam gravissima oratione excitaretur.

Sibi igitur unusquisque Vestrum, Venerabiles Fratres, hoc potissimum in tempore illud Prophetae dictum putet: »Clama, ne cesses: quasi tuba exalta vocem tuam, et annuntia populo meo scelera eorum, et domui Jacob peccata eorum,« et ipsi per Vos, quoad poteritis, et monitu vestro sacri oratores, quos elegeritis verbis ac vita ad movendos animos maxime idoneos, inculcent auribus omnium, quod omnibus comminatus est Christus: »Nisi poenitentiam habueritis, omnes similiter peribitis.« Doceant, idipsum, nos ut poeniteat, petere supplici prece oportere, quod implorabat verbis illis Propheta: »Converte nos Domine ad Te, et convertemur;« ostendant, quanta in Deum injuria sit peccatum; incutiant salutarem animis terrorem severitate proposita divini judicii, ac suppliciorum acerbitate quae parata sunt morientibus in peccato suo; excitent vero spem in omnibus ab infinita Dei bonitate impetrandae misericordiae, qui se expectare affirmat, ut misereatur, cujus sunt voces illae dulcissimae: »Convertimini, et agite poenitentiam ab omnibus inquinamentis ve»stris, et non erit vobis in ruinam iniquitas. Projicite a vobis om»nes praevaricationes vestras, in quibus praevaricati estis, et facite »cor novum et spiritum novum ..... Quia nolo mortem morien»tis, dicit Dominus Deus: revertimini et vivite.« Ex quo illud facile consequentur, ut agnoscatur, quam dignus amore sit pater adeo bonus ac misericors, indeque subeat consideratio, quam indigna tanta bonitate ratio sit eum offendere; dolor denique intimus oriatur, ac detestatio peccatorum, certaque ac deliberata voluntas vitam et mores emendandi.

Ita internae ostensa poenitentiae necessitate, ad eamque comparatis fidelium animis, de eadem quatenus sacramentum est, diligenter doceantur. Admoneant eos ministri verbi Domini, aeque necessarium esse illud degenerantibus post Baptismum, quam Baptismum ipsum nondum regeneratis, merito proinde dictum »secundam tabulam post naufragium,« qua una in aeterna salutis portum liceat pervenire: ostendant quo sensu doloris et humilitatis, qua fide, qua integritate confiteri peccata sua debeant; neque illud docere praetermittant, confessionem generalem persaepe utilem esse, certis autem in casibus omnino necessariam: abluta vero per absolutionem culpa, aeternaque poena condonata, temporalem plerumque superesse, ita

omnino divina exigenti justitia, ut poenis saltem tempore definitis puniantur ii, quorum sceleribus nec ipsa nullis definita temporis finibus supplicia satis digna fuissent. Sic praeparatis animis, fideles sancti Jubilaei fructus adipisci poterunt; sed ut opera qua par est pietate fiduciaque suscipiant, per quae hoc tantum boni sint adepturi, vestrum erit efficere, ut intelligant, ac certum et persuasum habeant, relictum esse Ecclesiae a mediatore Dei et hominum Christo Jesu inexhaustum meritorum suorum thesaurum, quibus et merita accedunt Beatissimae Virginis Genitricis ejus, Santorumque omnium vi copiosae apud Dominum redemptionis eo dignitatis evecta, cujus divitias hominibus dividere in ejus esset potestate, quem Christus ipse visibilem pro se invisibili in eadem Ecclesia caput constituisset: ejus nempe prudenti arbitrio merita illa modo amplius modo arctius applicari vivis ad modum absolutionis, mortuis ad modum suffragii posse, siquidem illi per Sacramentum poenitentiae culpam eluissent, aeternaque poena essent absoluti, hi vero si cum Deo caritate conjuncti migrassent e vita; in ea vero meritorum illorum applicatione indulgentiam esse positam, per quam temporales poenae apud divinam justitiam peccatis debitae plus minusve relaxantur, pro modo applicationis a dispensatore thesauri illius Romano Pontifice constitutae, et quam fideles ad eam afferant, praeparationis: denique plenariam esse indulgentiam Jubilaei, et ab aliis etiam plenariis indulgentiis distinctam, quae in modum Jubilaei conceduntur, propterea quod anno solemnis remissionis, qui Jubilaeus dicitur, amplior poenitentiae ministris ad hoc ipsum constitutis tribuitur facultas a peccatis absolvendi, et vincula atque impedimenta relaxandi, quibus non raro confitentium conscientia implicatur: dum autem universi Christiani populi in coelum ascendit deprecatio, certior in omnes ampliorque placati poenitentia Domini descendit miseratio.

Atque haec quidem, Venerabiles Fratres, docendi sunt populi; sed ut, quae docti fuerint, efficere cum fructu possint, quam necessaria sit apta et opportuna Sacerdotum opera, apud quos confiteri peccata sua debeant, probe intelligitis. Quamobrem curandum sedulo Vobis est, ut ii, quod ad confessiones audiendas deligetis, ea meminerint ac praestent, quae de ministro Poenitentiae praecipit Praedecessor noster Innocentius III., ut scilicet sit discretus »et cautus, ut more periti medici similiter infundat vinum et oleum vulneribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias »et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi debeat consilium »praebere, et ejusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo »ad sanandum aegrotum;« habeatque prae oculis documenta illa Ri-

tualis Romani: videat diligenter Sacerdos, quando et »quibus confe»renda, vel neganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, »qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt qui nulla dant signa »doloris, qui odia et inimicitias deponere, aut aliena, si possunt, »restituere, aut proximam peccandi occasionem deserere, aut alio »modo peccata derelinquere, et vitam in melius emendare nolunt; »aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant, et »scandalum tollant.« Quae quidem nemo non viderit quam longe ab eorum ratione distent, qui, ut gravius aliquod audiunt peccatum, aut aliquem sentiunt multiplici peccatorum genere infectum, statim pronuntiant se non posse absolvere: iis nempe ipsis mederi recusant, quibus maxime curandis ab eo sunt constituti, qui ait: *Non est opus valentibus medicus, sed male habentibus*; aut quibus vix ulla scrutandae conscientiae diligentia, aut doloris, ac propositi satis videtur significatio, ut absolvere se posse existiment; ac tum demum tutum se cepisse consilium putant, si homines in aliud tempus absolvendos dimiserint. Si enim ulla in re servanda est mediocritas, in hac potissimum servetur necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione, et in desperationem salutis adducat. Sistunt se quidem multi Sacramenti Poenitentiae ministris prorsus imparati, sed persaepe tamen hujusmodi, ut ex imparatis parati fieri possint, si modo Sacerdos viscera indutus misericordiae Christi Jesu, qui *non venit vocare justus sed peccatores*, sciat studiose, patienter, et mansuete cum ipsis agere. Quod si praestare praetermittat, profecto non magis ipse dicendus est paratus ad audiendum, quam caeteri ad confitendum accedere. Imparati enim illi tantummodo sunt judicandi, non qui vel gravissima admiserint flagitia, vel qui plurimos etiam annos abfuerint a confessione; *misericordiae* enim Domini *non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus*; vel qui rudes conditione, aut tardi ingenio non satis in se ipsos inquisierint, nulla fere industria sua id sine Sacerdotis ipsius opera assecuturi; sed qui, adhibita ab eo necessaria, non qua praeter modum graventur, in iis interrogandis diligentia, omnique in iisdem ad detestationem peccatorum excitandis, non sine fusis ex intimo corde ad Deum precibus, exhausta caritatis industria, sensu tamen doloris ac poenitentiae, quo saltem ad Dei gratiam in Sacramento impetrandam disponantur, carere prudenter judicentur. Quocumque autem animo sint qui accedant ad ministrum Poenitentiae, nihil ei magis cavendum est, quam ne sua culpa diffisus quispiam Dei bonitati, aut Sacramento reconciliationis infensus discedat. Quare si justa sit causa, cur dif-

ferenda sit absolutio, verbis quoad poterit, humanissimis persuadeat confessis necesse est, id et munus officiumque suum, et eorum ipsorum salutem omnino postulare, eosque ad redeundum quamprimum blandissime alliciat, ut iis fideliter peractis, quae salubriter praescripta fuerint, vinculis soluti peccatorum gratiae coelestis dulcedine reficiantur. Aptissimo ejus caritatis exemplo inter ceteros esse potest S. Raymundus de Pennaforte, quem insignem Sacramenti Poenitentiae ministrum appellat Ecclesia. »Cognitis peccatis, inquit, adsit »(confessarius) benevolus, paratus erigere et secum onus portare: ha»beat dulcedinem in affectione, pietatem in alterius crimine, discre»tionem in varietate, aliuvet confitentem orando, eleemosynas et »caetera bona pro eo faciendo, semper eum juvet leniendo, conso»lando, spem promittendo, et, cum opus fuerit, etiam increpando.«

Hujusmodi vero accepti patientia, ac benignitate caritatis peccatores aequiore etiam animo poena se subjicient, quae sibi satisfactionis nomine irrogabitur. Animadvertant enim necesse est, non eam esse vim ac naturam Jubilaei, ut per ejus indulgentiam omni solvantur homines obligatione offensae peccatis Dei justitiae satisfaciendi, quasi vero quae poenitentibus ejus rei causa a Sacerdotibus Sacramenti ministris per id tempus injunguntur, praestare necesse non sit. Nam ad Sacramenti integritatem pertinet satisfactio illa, neque profecto alia Nobis mens esse potest, dum permissa a Christo potestate de severitate debitae peccatis poenae per indulgentiam remittimus, nisi ut illi dumtaxat tanto fruantur beneficio, qui omnia impleverint, quibus, eodem Ecclesiam suam docente Christo, didicimus velle justitiae suae Deum per infinita ipsius Filii sui Redemptoris nostri merita satisfieri. Revocanda igitur Vobis sunt in memoriam Poenitentiae ministris, verba illa S. Concilii Tridentini: »Debent Sacerdotes, quantum prudentia suggesserit, pro qua»litate criminum, et poenitentium facultate, salutares et convenien»tes satisfactionis injungere;« et quod docet Catechismus ejusdem S. Concilii, in irroganda scilicet satisfactionis poena nihil sibi suo arbitratu statuendum esse, sed omnia justitia prudentia et pietate dirigenda; qua ut regula peccata metiri videantur, et poenitentes suorum scelerum gravitatem agnoscant, operae pretium esse eis interdum significare, quae poena quibusdam delictis ex veterum canonum praescripto, qui poenitentiales vocantur, constitutae sint; universaeque satisfactionis modum culpae ratione temperandum.

Quam in rem illud etiam hoc praesertim tempore misericordiae et remissionis opportune admonebuntur Sacerdotes, quod ait Doctor Angelicus: »Melius est quod Sacerdos poenitenti indicet, quanta

»poenitentia esset sibi pro peccatis injungenda, et injungat nihilo»minus aliquid, quod poenitens tolerabiliter ferat. Quod ipsum an»tea docuerat Chrysostomus: Si nulla ex parte, inquit, parcere volens »debitam adhibueris sectionem, fiet saepe, ut animum ille doloris »impatientia despondens, atque adeo omnia simul detrectans cum »pharmacum, tum vinculum, se ipse praecipitem ferat, contrito jugo, »et confracto laqueo. Equidem complures recensere possim, quos »constat in extrema mala adactos non ob aliud, nisi quod digna ab »eis poena, et quae peccatis perpetratis par esset, exigeretur.«

Huc vero cum pertineat saluberrima haec, quae Nobis divinitus facta est, potestas merita Dei et Hominis Christi Domini et Sanctorum ejus dispensandi, ut partibus omnibus impletis Sacramenti Poenitentiae, quidquid poenae adhuc sibi luendum supersit peccatorum, supplere fideles possint; date operam, ut intelligant, qua ratione, quo ordine, qua pietate, quae ad id injuncta fuerint, sint exsequenda. Discant supplicationes hasce, quae ad certas sacras aedes faciendae praescribuntur, instar esse quoddam stationum illarum, quae priscis Ecclesiae temporibus fieri solebant, cum mos fuit fidelium, ut certis diebus includerent se in sacris aedibus, ibique jejuni orantesque, et annos suos recogitantes in amaritudine animae suae usque ad vesperam perseverarent.

Quod si nunc temporis Ecclesia tanto minus requirit a filiis suis ad hoc etiam, ut plenariam consequi indulgentiam possint, id non ita sane est interpretandum, quasi minorem existimet nunc, quam antea, debere nos Deo compensationem pro peccatis; sed dum laboriosa opera mitigat misericordia, quantum de asperitate remittit exterioris satisfactionis, tantum conari vult homines, ut intensioris vi contritionis, piique ardore studii exsequendorum, quae imperaverit, operum interiori profectui afferant animorum.

Atque ad hoc illud refertur, quod inter injuncta opera Sanctissimae Eucharistiae perceptio numeretur, qua, cum ipse in ea fons coelestium omnium charismatum, ac donorum Christus Dominus contineatur, nulla profecto efficacior res est ad ignem excitandum perfectae caritatis: ex quo liquet, quantopere in eam curam incumbendum Vobis sit, ut fideles populus tanti Sacramenti vim et naturam doceatur, et optime affecto ac praeparato animo ad illud accedat.

Habetis, Venerabiles Fratres, quae velimus potissimum, quod ad sacrum pertinet Jubilaeum, fideles populos praemoneri. Freti studio vestro salutis commissarum Vobis animarum non modo Vos confidimus operam daturos, ut omnes ea studiose peragendo, quae indicavimus, plenariam, quam omnibus de inaestimabili Ecclesiae

thesauro offerimus, consequantur indulgentiam; sed ita consequantur, ut ejus fructus etiam in posterum permaneat. Eo enim pro sollicitudine nostra omnium Ecclesiarum spectant vota nostra, dum beneficium hujusmodi ad universos orbis Catholicos extendimus, ut omnis, si fieri potest, corruptela a moribus Christiani populi in perpetuum removeatur. In vestro quippe grege, quae potissimum vitia dominentur, probe nostis. In ea igitur radicitus evellenda toto animo incumbere nunquam zeli vestri pastoralis desistat industria. Immane illud flagitium contumeliose in Deum loquendi quis credidisset fieri unquam posse, ut audiretur inter Christianos? Atqui tamen nulla jam pene regio est, in qua non temere juretur, ac sanctum et terribile nomen Domini usurpetur irreverenter, atque adeo non desint (horrescimus cogitantes, pudetque dicere) qui ei, quem Angeli glorificent, non vereantur maledicere. In hujusmodi impietatem, qua nulla major Divinae Majestati afferri potest injuria, exardescat zelus vester, summaque ope invehatur. . .

Vestrum potissimum est decorem diligere domus Dei: at illud maximae curae Vobis esse debet, ne illa adeuntium cultu habituque minus decente, aus quavis irreligiositate violetur, quibus sane nihil eam magis dedecorat; neve unquam excidant fidelibus monita illa Christi Domini: *Domus mea domus orationis est*, et, *zelus domus tuae comedit me.*

Meminerint admoniti per Vos populi praeceptum, quod ipse Dominus imposuit verbis illis: *Memento*, *ut Sabbata santifices*, et horrendam illam in violatores sententiam: *Sabbata mea violaverunt vehementer: dixi ergo ut effunderem furorem meum super eos, et consumerem eos:* in quo tamen tanta est multorum perversitas, ut vel non dubitent servilia exercere, vel quae immunitas ab hujusmodi operibus ad vacandum Deo praecepta est, ea ipsi ad vacandum diabolo abutantur; ita se diebus festis ad comessationes, ad ebrietatem, ad libidinem, ad omnia diaboli opera projiciunt. Tollatur in perpetuum, quoad per Vos fieri poterit, scandalum hujusmodi, succedatque illi orandi studium, audiendique verbi Domini, neque modo pie assistendo augustissimo Missae sacrificio, sed ipso sumendo Christi Corpore, saluberrima sacrificii ipsius participatio.

Quid vero de Ecclesiae praeceptis, quid nominatim de abstinentiae, ac jejunii observantia dicemus? Quotus enim jam quisque est qui praeceptum illud praesertim vel, ut par est, curet, vel etiam non omnino contemnat? In hoc etiam intelligitis, quam necesse sit, Vos animum intendere, ut cognoscant fideles quo praecepta Ecclesiae pertineant, quantaque tantae parentis auctoritatem veneratione

prosequi debeant, de qua sponsus ipse ejus Christus pronuntiavit: »Si quis Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus.«

Omnis quidem aetas curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis, ac Nobiscum deploratis, quod jam homines Matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione, sanctissimae Sacramenti illius lepes violantur, quod Paulo Apostolo auctore, *magnum est in Christo et in Ecclesia*; adeo invaluit iniquissima illa inter catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur quanta Vobis suscipienda sit sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa Christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a Christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus atque institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando, et parentibus, et praeceptoribus, contendite; praesertim vero ut caveant a seductoribus, ut adeo propagatam miserrima temporum conditione opinionum sententiarumque pravitatem, et unde teterrima malorum omnium seges orta est, libros religioni, moribus, quieti publicae infestos perhorrescant. Quae ut pestis prohibeatur a fideli populo, eum identidem admonendum curate, quam juste ac salubriter et a Praedecessoribus nostris, et a Christianis Principibus cautum sit, ne libri hujusmodi retineantur, nullamque ea in re nimiam vigilantiam curamque existimate. Omnis autem aetatis, sexus, conditionis mortalibus consultum fuerit, si salutari pabulo assidue nutriantur verbi Domini, si frequens foveatur usus Sacramentorum, si pii caetus, quibus utrumque sit in primis propositum, vel provehantur quicumque sint, vel novi etiam instituantur

Sed ad haec efficienda adjutoribus Vobis opus esti, quos vocavit Dominus operarios in vineam suam. Quare admonete eos assidue, quam non ipsis liceat esse otiosis, quamque necesse sit, ut operam suam conferant ad mores populi moderandos. Inquirite sedulo in eorum vitam, sermones, convictus, consuetudines: »manus »enim sordida, ut ait S. Gregorius M., aliam non lavat, et oculus »plenus pulvere maculam non considerat; ita mundus debet esse qui »vult aliena corrigere.« Ad cultus praeterea eorum exterioris gravi-

tatem ac modestiam diligenter attendite. Ut autem docendis fidelibus, et ecclesiasticis ministeriis recte riteque obeundis sint idonei, ne sitis experimento contenti, quod dederint antequam Ordinibus initiarentur; sed curate, ut initiati nunquam desinant in rerum sacrarum studiis impigre se exercere. Quo spectat quod Concilium Romanum habitum a Benedicto XIII. anno Jubilaei 1725 de congregationibus decrevit Ecclesiasticorum »semel in unaquaque hebdomada habendis, in quibus alternatim et rituum et conscientiae »casus proponantur, discutiantur, et practice exerceantur;« quodque proinde Vobis majorem in modum volumus commendatum.

Ceteris vero Ecclesiasticis eos aequum est in omnibus excellere, qui excellunt dignitate. Eorum idcirco a Vobis ratio est habenda diligenter, ut nihil in eis reprehendendum populos animadvertat, quos maxime intuetur; sed ita Vobiscum consilio atque opera conspirent in opus ministerii, in aedificationem Corporis Christi, ut merito cum Concil. Trid. Ecclesiae Senatus dici possint. Parochorum praesertim curas et industriam acuite, ut ex praescripto ejusdem Sanctae Synodi »plebem per se incessanter instruant, et Sacramentis reficiant, »quotitianus pro populo ad Deum preces et orationes effundant, et »laudabili vitae et conversationis exemplo, virtutibus, et mormum dis»ciplina omnibus praeluceant, viamque salutis praemonstrent,« caeteris denique fungantur officiis, quae ibidem praescripta sunt.

Seminarium custodite ut pupillam oculi, et quicumque in spem Ecclesiae adolescunt, Clericorum instituti summae Vobis curae sit, acriterque vigilate ne quis, nisi indole, virtute, scientia vere se vocatum praeseferat in sortem Domini, sacris Ordinibus initietur. Neque eo minus religiosarum familiarum observantiae prospicite facultatibus utentes, quae Vobis a. S. Concilio Tridentino vel tamquam Ordinariis, vel tamquam Sedis Apostolicae delegatis tribuuntur. Scholas et collegia adolescentium crebro invisite ad venena prohibenda praesentis aevi corruptelarum, omniaque ad normam dirigenda sanctissimae disciplinae. Instate, ut Moniales quae Deo voverunt religiose praestent, »et quas (uti monet Concilium Romanum) edu»candas ac formandas susceperint puellas convictrices, pie illas, et »catholice instruant, incumbantque, ne ipsarum ornatus, et vestes »puellis inter sponsas Christi versantibus disconveniant.« Quae de celebratione synodorum, quae de visitatione dioecesium praecipiuntur a Concilio Tridentino, partes ducite muneris vestri gravissimas. Ea ut praescriptis ab eo temporibus modoque religiose impleantur, Vobis etiam atque etiam commendamus. Inde enim et cognoscetis oves vestras, et quibus earum malis medendum sit, quibus commo-

dis consulendum intelligetis. Omnium ordinum cura Vobis commissa est, sed praecipue pauperum, quibus ad evangelizandum se missum a Patre professus est Christus, in quos adeo praeclara singularis praebuit argumenta voluntatis. Probe autem intelligitis quam facile sit, ut egestate impellente, omnem praesentis Dei beneficentiae fructum amittant. Bonis igitur Ecclesiae ita utimini, ut praeceptum Domini in exemplum impleatis, *quod superest date eleemosynam*, eaque fideliter praestetis, quae de bonorum illorum usu Episcopis praesribit Ecclesia: aditum habeant ad Vos facilem egentium gemitus, divitum opem, eleemosynae praecepto quam saepissime proposito, pro eis implorate; eosque ab omni oppressione atque injuria pro virili parte defendite. Contra foeneratorum iniquitatem, qui, ut ait Cathechism. Rom. miseram plebem compilant et trucidant usuris, inter cetera vehementer invehatur zelus vester, quod malum adeo miseris hisce temporibus invaluit . . . .[1]).

Inter pauperis autem eos praesertim caritati vestrae commendamus, quorum egestati vel orbitas, vel aegritudo veluti cumulus accedit, ut domus utriusque sexus adolescentibus alendis educandisque, invalidis aegrisque recipiendis tum quod ad corpus remque familiarem pertinct, tum quod ad animum, quam diligentissime accurentur.

Ne multa; pastores Vos estis ac magistri populorum. Vestrum idcirco est, Venerabiles Fratres, non modo vigilare, ne quos crediti Vobis greges *spiritualium bestiarum patiantur incursus*, sed eos coelestis doctrinae pabulo nutrire monitis quidem legibusque salutaribus, at exemplo potissimum; quo spectant quae et Vobis dicta sunt a Domino: »Vos estis lux mundi . . . . sic luceat lux vestra »coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent Pa»trem vestrum, qui in coelis est;« quod unum maxime valet tum ad movendos animos, tum ad obstruendum os loquentium iniqua, secundum illud Apostoli: »In omnibus te ipsum praebe exemplum »bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum »sanum irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil »babens malum dicere de vobis.« Ita fiet, ut non modo quid agendum sit videant populi, sed ut agant reipsa, ac tamquam Apostoli, sic et Vos sal terrae sitis; hoc est, pudore adempto peccatorum, qua semel imbuti per Vos fuerint homines, vitae morumque integritas diutissime incorrupta servetur. Haec sunt vota nostra, hoc freti

1) Idem graviter agatur contra furti scelus, quod tot modis totque damnis societatem conturbat.

virtute studiisque vestris, Deo adjuvante, confidimus consecuturos, ut erroribus vitiisque profligatis, pietate corroborata, induant fideles, ut hortatur Apostolus, »sicut electi Dei, sancti et dilecti, viscera »misericordiae, benignitatem, humilitatem, modestiam, patientiam, »supportantes invicem, et donantes sibimetipsis, sicut et Dominus »donavit nobis: super omnia autem caritatem habeant, quod est »vinculum perfectionis;« quod scilicet Christianas omnes simul junctas secum fert, et conservat virtutes, atque hominem Deo conjungit, in quo tota hominis perfectio est. Hunc fructum sacri Jubilaei maximum ex Christi Jesu Dei ac Redemptoris nostri meritis, Sanctorumque omnium ut capere Vobis contingat laborum vestrorum; hujus ut Nos voti compotes faciat misericordiarum Pater et Deus totius consolationis per eumdem Filium suum Redemptorem nostrum, cujus eadem fuit precatio cum ait: *rogo, Pater, ut unum sint sicut et nos*, quanta possumus animi contentione obsecrantes, Apostolicam Benedictionem Vobis et commissis curae vestrae gregibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Octavo Kal. Januarii Anno incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo quinto, Pontificatus Nostri Anno Tertio.

XXI.

Zusammenstellung der Entscheidungen des königlich preussischen Obertribunals und Oberappellationsgerichts aus dem Jahr 1874 über 32 Streitfragen aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873, über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[1].

1. Ein „geistliches Amt“ (officium sacrum) ist nicht bloss jedes Seelsorgeramt (beneficium, quod curam animarum habet), sondern auch jedes sogenannte beneficium simplex (c. 7 §. 2 X. de elect., c. 28 X. de praeb.), z. B. das Amt eines Hülfsgeistlichen, „welcher in der Kirche Messe zu lesen oder an Versehung des Gottesdienstes theilzunehmen hat,“ überhaupt jedes mit Vornahme heiliger Handlungen verbundene und nicht ausschliesslich für das Kirchenregiment bestimmte kirchliche Amt. Urth. 2. Abth. 8. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Brinkmann von Münster und Gen. (S. 634).

2. Die „Uebertragung“ eines geistlichen Amtes liegt schon dann vor, wenn der geistliche Obere weiss und geschehen lässt, dass ein Geistlicher das Amt ausübt. Urth. 2. Abth. 7. Mai 1874 gegen den Geistlichen Dooremanns (S. 289) und 28. Mai 1874 gegen Pfarrer Niessen. (S. 335).

3. Die Genehmigung zur Vornahme einzelner Amtshandlungen, für welche keine Gefahr im Verzuge obwaltete, ist als Uebertragung des geistlichen „Amtes“ anzusehen. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Erzbischof Dr. Melchers von Köln (S. 332)

4. Bei Gefahr im Verzuge ist es nach §. 2. erlaubt, eine Stellvertretung vor Ablauf der Einspruchsfrist anzuordnen; doch ist auch für diesen Fall in §. 15 die Benennung des Anzustellenden vorgeschrieben. Urth. 1. Abth. 26. Oct. 1874 gegen von Laszewski. (S. 718). Vgl. unten n. 17.

5. Ein Pfarrer ist niemals „geistlicher Oberer“ und überträgt kein „geistliches Amt,“ wenn er durch besonderes Uebereinkommen einen Kaplan oder Hülfsgeistlichen annimmt. Urth. 2. Abth. 12.

1) Die citirten Entscheidungen sind abgedruckt in *Oppenhoff's* Rechtsprechung Bd. 15., worauf die in vorliegender Zusammenstellung vermerkten Seitenzahlen verweisen. Seit dem 1. April 1874 ist das Appellationsgericht mit dem Obertribunal vereinigt.

Oct. 1874 gegen Holl (S. 649) und 23. Oct. 1874 gegen Müller (S. 713).

6. „Geistliche Obere“ sind vielmehr nur die Inhaber der Jurisdictionsgewalt, mithin in der katholischen Kirche die Bischöfe und ihre Stellvertreter und Gehülfen im Kirchenregiment. **Sic:** Urth. 2. Abth. 12. Okt. 1874 gegen Holl (S. 648). **Contra:** Beschl. 1. Abth. 17. April 1874 (S. 236.)

7. Die den geistlichen Oberen in §. 15 auferlegte Verpflichtung („denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen,“) ist nicht erfüllt, wenn die Absicht der Anstellung in einer an das Provinzial-Schulcollegium gerichteten Mittheilung erwähnt und dadurch zur Kenntniss des Oberpräsidenten gelangt ist. Urth. 1. Abth. 26. Oct. 1874 gegen Neumann (S. 718).

8. Ebensowenig genügt eine Anzeige, dass die Anstellung bereits stattgefunden habe. Urth. 1. Abth. 8. Mai 1874 gegen Vicar Arendt. (S. 294) und 2. Juni 1874 gegen Stephan (S. 348).

9. Eine „Versetzung“ im Sinn von §. 15 liegt auch dann vor, wenn ein anderes Amt als Nebenamt zu dem bisherigen Amt übertragen wird. Urth. 2. Abth. 20. Oct. 1874 gegen Dr. Piesbach und 3. Nov. 1874 gegen Weihbischof Dr. de Lorenzi (S. 697).

10. Jede provisorische, wenn auch unwiderrufliche, Uebertragung eines Pfarramts ist im Sinne von §. 18 als „nicht dauernd“ anzusehen. (c. 29 X. de patron.) Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke aus Alme (S. 414).

11. Das Jahr, binnen welchem ein erledigtes Pfarramt dauernd zu besetzen ist, läuft vom Tage der Erledigung an, wenn letztere auch schon vor Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat. Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke von Alme (S. 414).

12. Der Bischof, welcher ein geistliches Amt überträgt, ohne den Anzustellenden in Gemässheit von §. 15 dem Oberpräsidenten benannt zu haben, ist aus §. 22 zu bestrafen, wenn auch kein Einspruch gegen die Anstellung erhoben ist. Urth. 2. Abth. 26. Febr. 1874 gegen Erzbischof Dr. Melchers von Köln (S. 116), 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Bischof Dr. Sommerwerk von Hildesheim (S. 285), O. A. G. 21. März 1874 gegen Bischof Dr. Sommerwerk von Hildesheim (S. 180).

13. Der Bischof, welcher einen Geistlichen vor Verkündung des Gesetzes zum Stellvertreter eines erkrankten Pfarrers mit voller Seelsorge bestellt hat und nach dem Tode des Letzteren und nach Verkündung des Gesetzes dahin bescheidet, dass er auf Grund

der früheren Bestellung die Function einstweilen fortzusetzen habe, ist nicht strafbar. Urth. 2. Abth. 8. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 639).

14. Der vom Bischof angestellte Geistliche, welcher geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne vor der Anstellung gemäss §. 15 dem Oberpräsidenten benannt zu sein, ist nach §. 23 zu bestrafen, wenn auch kein Einspruch gegen seine Anstellung erhoben ist. Urth. 2. Abth. 9. April 1874 gegen Pfarrer Berchem (S. 213), 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Sievers und 13. Mai 1874 gegen Neumann (S. 213), O. A. G. 21. März 1874 gegen Helfrich und Weber (S. 173), Plenum 12. Oct. 1874 gegen Rossochowitz (S. 655).

15. Für die Strafbarkeit des Geistlichen kommt es nicht darauf an, ob er die Absicht hatte, das geistliche Amt zu verwalten. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Pfarrer Niessen (S. 335), 15. Dec. 1874 gegen Pfarrer Junker (S. 868).

16. Ebensowenig wird die Strafbarkeit des Geistlichen dadurch ausgeschlossen, dass er von der Gesetzwidrigkeit der erfolgten Amtsübertragung keine Kenntniss hatte. Urth. 2. Abth. 12. Nov. 1874 gegen Kosellek (S. 771).

17. Ebensowenig wird die Strafbarkeit des Geistlichen dadurch ausgeschlossen, dass Gefahr im Verzuge obwaltete, z. B. einem Sterbenskranken die Sterbesacramente ertheilt sind. Urth. 2. Abth. 28. Nov. 1874 gegen Kaplan Vogt (S. 822).

18. Wegen Vornahme geistlicher „Amtshandlungen" ist ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher auch dann zu bestrafen, wenn er nur eine einzige geistliche Amtshandlung vorgenommen hat. Urth. O. A. G. 28. März 1874 gegen Weber (S. 197).

19. Die gesetzwidrige Vornahme mehrerer geistlicher Amtshandlungen bildet nicht ein einziges Vergehen, sondern Realconcurrenz, so dass nach §. 78 des Strafgesetzbuchs für jede einzelne Amtshandlung die volle Geldstrafe auszusprechen ist. **Sic:** Urth. O. A. G. 28. März 1874 gegen Weber (S. 197), Plenum 12. Okt. 1874 gegen Rossochowitz (S. 655). **Contra:** Urth. 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Kaplan Houben (S. 282.), 2. Abth. 2. Juni 1874 gegen Stephan (S. 348).

20. Das Lesen einer heiligen Messe kann als geistliche Amtshandlung angesehen werden, wenn es in Gegenwart von Gemeindeangehörigen geschieht. Urth. O. A. G. 21. März 1874 gegen Helfrich und Weber (S. 172).

21. Das Lesen einer heiligen Messe ist strafbar, wenn es in der Function eines gesetzwidrig angestellten Geistlichen, somit als

geistliche Amtshandlung, geschieht. Urth. 1. Abth. 8. Mai 1874 gegen Paul (S. 398).

22. Ein Instanzgericht hatte darin, dass ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher in der Pfarrkirche Messe gelesen hatte, die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gefunden, selbst für den Fall, dass es eine stille Messe gewesen sei, weil der Angeklagte sie vermöge der ihm obliegenden täglichen Verrichtung als ordinirter Geistlicher in der geöffneten Kirche an amtlicher Stelle, »also in seiner Eigenschaft als Kaplan und somit als geistliche Amtshandlung, nicht aber als eine Privatbeschäftigung gelesen habe.« »Diese Gründe,« sagt das Obertribunal, »lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen; sie berühren die Frage nicht, ob ein Geistlicher eine Amtshandlung vornehmen würde, wenn er, um eine ihm als Priester obliegende Pflicht zu erfüllen, in einer andern als der durch das angegriffene Urtheil festgestellten Weise eine stille Messe läse.« Urth. 2. Juni 1874 gegen Vogt. (S. 354.)

23. Ein gesetzwidrig angestellter Pfarrer hatte an einem Werktage in der Pfarrkirche öffentlich am Nebenaltar eine stille heilige Messe gelesen. Er wurde freigesprochen, weil das Gericht annahm, dass er jene Messe gelesen habe, um der ihm als Priester obliegenden Verpflichtung nachzukommen, nicht um eine geistliche Amtshandlung als Pfarrer vorzunehmen. Den gegen dieses Urtheil vom Oberprocurator erhobenen Cassationsrecurs hat das Obertribunal verworfen, weil das Instanzgericht durch die von ihm angeführten Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt war, dass der Cassationsbeklagte thatsächlich nicht in Ausübung einer Amtshandlung sich befunden habe, und die Frage, inwiefern das angefochtene Urtheil aus jenen Thatsachen zu diesem Schluss gelangen konnte, sich der Kritik des Cassationsrichters entzieht. Urth. 2. Abth. 15. Dec. 1874 gegen Pfarrer Junker (S. 868).

24. Die Vornahme eines Begräbnisses ist unter denselben Voraussetzungen strafbar, wie das Lesen einer heiligen Messe. Urth. 2. Abth. 2. Juni 1874 gegen Vogt (S. 354).

25. Ein Geistlicher, welcher ohne Mitwirkung des Bischofs von einem Pfarrer zur Hülfsleistung in dessen Amt angenommen ist und in dieser Stellung geistliche Amtshandlungen vornimmt, ist nicht strafbar. Urth. 2. Abth. 23. Oct. 1874 gegen Müller (S. 713).

26. Ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher kann wegen derjenigen geistlichen Amtshandlungen, welche er ausserhalb des ihm überwiesenen Amtsbezirks (mit Genehmigung des Ortspfarrers) vorgenommen hat, nicht bestraft werden, da §. 23 voraussetzt, dass der Geistliche die Handlungen »in einem Amte« vornimmt, welches

ihm übertragen ist. Urth. 2. Abth. 29. Oct. 1874 gegen Rossochowitz (S. 727).

27. Ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher ist wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen nur aus §. 23 dieses Gesetzes, nicht aus §. 132 des Stratgesetzbuchs zu bestrafen, da ein geistliches Amt kein »öffentliches Amt«, und ein Geistlicher kein »Beamter« ist. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Niessen (S. 335).

28. Ein vor Erlass dieses Gesetzes zur Aushülfe für die Pfarrgeistlichkeit eines ganzen Kreises in Schlesien angestellter »Kreisvicar« darf innerhalb seines Kreises noch jetzt auf Anweisung des Fürstbischofs erledigte Pfarrstellen verwalten und darin geistliche Amtshandlungen vornehmen, ohne den Vorschriften des Gesetzes zu unterliegen. Urth. 2. Abth. 12. Nov. 1874 gegen Kaplan und Kreisvicar Büchs (S. 767).

29. Bei Anklage aus §. 23 Absatz 2 hat das Gericht zu prüfen, ob der Geistliche das Pfarramt nicht dauernd verwaltet hat; bei dieser Prüfung ist das Gericht an die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gebunden. Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke zu Alme (S. 414).

30. Die Bezahlung einer Geldstrafe kann nicht durch einen Dritten zur Entlastung des Verurtheilten bewirkt werden; wird gleichwohl eine solche Zahlung vom Gericht angenommen, so kann der Verurtheilte sich darüber beschweren. Urth. 2. Abth. 28. Juli 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 514).

31. Die in §§. 22—24. angedrohten Geldstrafen sind für den Fall des Unvermögens in Gefängnissstrafe umzuwandeln. Urth. 2. Abth. 16. Mai 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 313).

32. Die Vollstreckung der gegen einen Bischof durch mehrere Urtheile erkannten Geldstrafe von 30000 Mark kann durch Einziehung seines Gehalts fortgesetzt werden, auch nachdem die gemäss §. 78. des Strafgesetzbuchs substituirte zweijährige Gefängnissstrafe schon theilweise verbüsst ist. Alsdann ist die eingezogene Geldsumme nicht etwa auf den noch nicht verbüssten Theil der zweijährigen Gefängnissstrafe mit 15 Mark pro Tag anzurechnen, auch nicht durch Verbüssung von ein Jahr Gefängniss die Hälfte der gesammten Geldstrafe (mit 15000 Mark) für getilgt anzusehen, sondern durch jeden Tag der verbüssten Gefängnissstrafe ein Betrag von höchstens 15 Mark von der gesammten Geldstrafe als getilgt anzusehen, so dass nach Verbüssung von ein Jahr Gefängniss höchstens 5475 Mark von den 30000 Mark getilgt, also noch 2452 Mark zu zahlen sind. Urth. 2. Abth. 29. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Eberhard von Trier (S. 723).

XXII.

Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875,

über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung mit erläuternden Bemerkungen

von Dr. *Bernh. Kah* zu Heidelberg.

I. »Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, so-

fern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6. Absatz 2 und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Massstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;

4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 12. bis 14.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15.) aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;

2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschliessung.

§. 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwillung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§§. 44.) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen,

welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschliessenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbfall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behin-

dert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62.), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Processweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58

vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;

2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen massgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes massgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnisssachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Processverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befassten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Massgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die

beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Processordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Processordnung.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Massgabe Anwendung, dass der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, dass auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder

einem Consul des deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst *v. Bismarck.*

II. Für *Preussen* ist durch k. Verordnung vom 14. Februar 1875 der dritte Abschnitt und der §. 77. des vorstehenden Gesetzes mit dem 1. März 1875 eingeführt. Ferner durch k. Verordnung vom 24. Februar 1875, welche ebenfalls mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten ist, bestimmt worden: »Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchen Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schliessen dürfen, ertheilt der Cultusminister.«.

III. Wir fügen sogleich bei:

Erläuternde Bemerkungen zum Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875 von Dr. Bernh. Kah aus Heidelberg.

Unmittelbar nachdem der deutsche Reichstag das Gesetz betr. die Austreibung der Jesuiten angenommen, am gleichen Tag und zur selben Stunde hatte das Parlament in der Schlusssitzung vom 19. Juni 1872 (mit 151 gegen 100 Stimmen) beschlossen:

»Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, dass dem Reichstag bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt werden.« (Stenogr. Berichte 1872 S. 1153.)

Nachdem die Reichsregierung sich nicht veranlasst gesehen dieser Erwartung im Laufe der Session 1873 nachzukommen arbeiteten die Abgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Völk einen bezüglichen Entwurf aus und brachten denselben mit entsprechenden Anträgen ein. (Nr. 37, 77 der Drucksachen des deutschen Reichstages. I. Leg.-Per. IV. Sess.)

Die I. Berathung hierüber fand statt am 6. Mai 1873. Ohne Debatte wurde auf den Vorschlag des Präsidenten die VIII. Commission beauftragt Bericht zu erstatten. (Sten. Ber. 1873. Bd. I. S. 521.) Bereits am 30. Mai legte die Commission das Referat vor. (Nr. 142. der Drucksachen 1873 Bd. IV. S. 682—695.)

Zur II. Berathung wurde der 4. Juni 1873 bestimmt. Schon schien es als sei das hohe Haus gewillt, den Gesetzentwurf wie er war anzunehmen, als der Abg. Bisch. v. *Ketteler* die Beschlussunfähigkeit constatiren liess — die Verhandlungen mussten abgebrochen werden. Da die Sachlage bis zu dem bald darnach erfolgenden Schluss des Reichstages sich nicht änderte, blieb die Angelegenheit unerledigt. Nach Wiederzusammentritt des Parlamentes stellten am 2. März 1874 die Abg. *Hinschius* und *Völk* den erneuten Antrag: Dem von ihnen vorgelegten und von der VIII. Commission angenommenen Entwurf zuzustimmen. (N. 52. der Drucksachen 1874. Bd. III. S. 204 ff.)

Am 28. März ertheilte der Reichstag entsprechend dem Verlangen der Abg. Hinschius und Gen. einem »Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung« mit einigen unbedeutenden Aenderungen seine Zustimmung.

Der *Bundesrath* billigte zwar das Princip des Reichstagsentwurfes, trug aber dennoch Bedenken denselben in der vorliegenden Fassung zu genehmigen; er ersuchte demgemäss den Reichskanzler: unter Mitwirkung der verbündeten Staaten einen neuen Entwurf aufstellen zu lassen. Nachdem die Bundesregierungen ihre schriftlichen Aeusserungen abgegeben, unterzog der Justizausschuss des Bundesrathes »unter Zuziehung einiger Autoritäten (!) des Kirchenrechts« das vorhandene Material einer eingehenden Berathung. Man einigte sich dahin: dass der Entwurf des Reichstages zwar als geeignete Grundlage des künftigen Gesetzes brauchbar, jedoch in mehreren Beziehungen der Aenderung sehr bedürftig sei. Da die Vorlage des vom Bundesrath erwarteten verbesserten Entwurfes sich immer weiter verzögerte, wurde in der Sitzung des Reichstages am 12. November 1874 der Reichskanzler vom Abg. Dr. Herz über den Stand der Sache interpellirt.

Die Antwort des Präsidenten des Reichskanzleramtes lautete am 12. November noch gar wenig tröstlich: man könne unmöglich sagen, ob die Vorarbeiten so rasch befördert würden, dass noch in dieser Session der Gesetzentwurf, zu erwarten sei. Plötzlich änderten sich die Dinge. Wie officiöse Zeitungen berichteten »sahen sich die Regierungen durch das aggressive Vorgehen der Ultramontanen

gegen die Reichspolitik sehr bald gedrängt, auch ihrerseits in dem einmal entbrannten Kampfe zu einer schneidigen Waffe zu greifen.« Und in der That! Die Verhandlungen des Bundesraths gingen plötzlich im Galopp vor sich — schon am 6. Januar 1875 konnte der Kanzler dem Reichstag den fertigen Gesetzentwurf überreichen. Die demselben beigegebenen allgemeinen Motive gipfeln in folgenden Erwägungen: Unannehmbar ist zunächst §. 49 Abs. 1 des Entw. wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in jenen Bundesstaaten, welche das Institut der bürgerlichen Standesbeamtung bereits landrechtlich besitzen, keine Anwendung finden sollen. Es erschien dies dem Bundesrath (wohl mit Recht) als der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entsprechend: Die Reichsgewalt soll sich nicht mit Schaffung von subsidiärem Recht begnügen; im Gegentheil ist ihre Aufgabe einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmässig zur Geltung berufenes Recht zu schaffen. Der Bundesrath ging auch von der Anschauung aus »neben dem formellen, zugleich das materielle Eheschliessungsrecht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen.« Ferner hielt der Bundesrath ein bloss stückweises Eingreifen in das bestehende Recht (wie in §§. 44 Abs. 1. des Reichstagsentwurf's) für unzweckmässig: er will für das bisherige Eheschliessungsrecht völligen Ersatz im Reichsgesetz schaffen; Ersteres in jeder Beziehung ausser Geltung gesetzt wissen. Weitere Aenderungen des Bundesrathes am Reichstagsentwurf beziehen sich auf die Organisation der Standesämter (§§. 1, 45 des Reichstagsentwurfes) wofür das preussische Muster (nach dem Gesetz vom 9. März 1874) als massgebend empfohlen wird.

Die Vorlage des Bundesraths beschäftigte das Plenum des Parlamentes in den Tagen des 12. (I. Lesung, Generaldiscussion) 14. 15. 16. 18. 19. Januar (II. Lesung, Specialdiscussion), nachdem Anträge auf theilweise und ganze Verweisung der Vorlage zur Vorberathung an eine Commission die Majorität nicht gefunden hatten. In der Sitzung vom 23. Januar passirte der Entwurf die III. Lesung; am 6. Februar 1875 wurde das Gesetz vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatt Stück 4. (ausgegeben in Berlin am 9. Februar 1875) publicirt.

So viel zur Geschichte des Reichscivilehegesetzes. Im Folgenden werfen wir einen durch die Raumverhältnisse dieser Blätter eingeschränkten Rückblick auf die letzten Debatten des Reichstages in Sachen dieses Gesetzes.

Die erste Berathung bewegte sich fast nur intra muros bavaricos, neben der Bedürfnissfrage um die rechtliche Zulässigkeit der

Einführung der Civilehe in Bayern. Dass die Vertreter der Principien des Rechtes und der Freiheit, die Männer des Centrums Alles Menschenmögliche thaten, um den unheilvollen Entwurf zu begraben, versteht sich ganz von selbst. Umsonst.

Die Reihe der Redner eröffnete der Führer der bayerischen Patriotenpartei Abg. Dr. *Jörg.* Er beleuchtete das Verhältniss von Bayern zum Entwurfe. Die Frage über Einführung der Civilehe sei in Bayern bereits mehrere Mal discutirt worden: 1865 im Justizausschuss, 1868 im Plenum der II. Kammer, wo eine ebenso eingehende als lehrreiche Verhandlung stattfand; aber selbst die damals fast ausnahmslos »liberale« Kammer sei dem Institut der Civilehe ebenso abhold gewesen, als der Cultusminister v. Lutz. An der Sachlage von 1865, 1868 habe sich Nichts verändert. Die Bayern brauchen keine und wollen keine Civilehe. Uebelstände würden in Bayern nicht bemerkt; wären solche aber auch wirklich vorhanden, so müsste in München, nicht in Berlin abgeholfen werden. Einem Gesetz über *staatliche Beurkundung* des Personenstandes würde Redner zustimmen; *staatlicher Eheabschluss* sei zu verwerfen. Der vorliegende Entwurf sanctionire die Rebellion gegen das katholische Dogma, messe mit einem protestantischen Massstab; derselbe verletze Rechtsbewusstsein und religiöses Volksgewissen der Bayern und werde dem Volke nicht als Recht, sondern als Unrecht erscheinen. Der Entwurf stehe im Widerspruch mit der bayerischen Verfassung (§. 64 der II. Verf.-Beilage), verletze ein Reservatrecht der Krone Bayern (Nr. 1. des Schluss-Protoc. vom 23. November 1870 zum Versailler Vertrag, gleichen Datums, mit Bayern) und involvire einen Bruch des Concordates (Art. 12. c. vgl. mit der gleichlautenden Bestimmung des reservirten bayerischen Landrechts von 1756). All' dem habe der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrath zugestimmt — ohne Genehmigung der berechtigten Landesvertretung. So muthe die bayerische Staatsregierung dem anderen Gesetzgebungsfactor einen Vertragsbruch zu!

Abg. Dr. *Völk* versuchte die Einwendungen des Vorredners zu widerlegen, will um jeden Preis die Competenz der Reichsgewalt retten. Um das *practische Bedürfniss* der Civilehe recht drastisch vor Augen zu führen, zog Redner einen Fall an, wo der *katholische* Pfarrer zu St. Jacob in Straubing sich geweigert habe, die Ehe eines *Protestanten* und einer *Altkatholikin* einzusegnen, wenn nicht vorher römisch-katholische Kindererziehung notariell versichert werde. (Ei! was gehen denn die zwei Andersgläubigen den *katholischen*

Pfarrer zu St. Jacob an; warum ging denn das Paar nicht zum protestantischen oder zum neuholländischen Pastor?) Die *Civilehe* sei auch kein neues, sondern ein *uraltes deutsches Institut* — (das zu beweisen gab Herrn Dr. Völk Gelegenheit den erstaunten Reichsboten zu zeigen, dass er auch den §. 38 einer im Landesarchiv zu Düsseldorf sein sollenden Handschrift des bergischen Ritterrechts kenne) — und ein *Postulat der Gewissensfreiheit.*

Abg. *Stumm* billigte den Entwurf im Grossen, will aber Abschnitt III. an eine Commission verwiesen sehen zur Verbesserung. Der §. 28, (welcher dem Vater ein Widerspruchsrecht gegen die Ehe bis zum 24, resp. 30. Jahre; der Mutter aber nur bis zur Volljährigkeit der Kinder geben wollte) und §. 31. (betr. das Klagerecht der minderjährigen Kinder gegen die Eltern auf Erlangung des Consenses) seien in hohem Grad geeignet die Bande der Familie zu schwächen; dieses »einzige bisher noch unberührte Palladium möglichst zu stärken« müsse jeder bestrebt sein.

Abg. *Hauk* (Sten. Ber. S. 973 f.) erblickt in §. 38 der Vorlage die Verletzung bayerischer Reservate, bestreitet der Reichsgewalt die Befugniss Staatskirchenrecht in's Bereich ihrer Gesetzgebung zu ziehen und betont noch die den Gemeinden entstehende, besonders in Bayern sehr fühlbar werdende, pecuniäre Belastung. Der ganze Entwurf solle an eine Commission verwiesen werden.

Dr. *v. Fäustle*, bayerischer Bevollmächtigter zum Bundesrath bemühte sich die bayerische Staatsregierung gegenüber den Abg. Dr. Jörg und Hauk zu vertheidigen mit Hinweis auf §. 64 u. §. 38 der II. Verf.-Beilage und die thatsächlichen Verhältnisse in der bayerischen Pfalz. Wegen Abgabe des *Votums im Bundesrath* werde die Staatsregierung »auch in diesem Falle für ihre Handlungen in München ebenso Rede stehen wie bisher.« Ein *Reservat* sei in §§. 38. 43—46. nicht verletzt in Anbetracht der Specialmotive zu diesen §§. und des §. 73 Al. 2. Mit der *Bedürfnissfrage* wolle Redner das Haus »nicht behelligen.« Der Entwurf sei »einfach Product der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse.« Bei den gegenwärtigen Zuständen seien Kirche (?!) und Staat fortwährenden Irrungen preisgegeben; die fortdauernde Vermischung ihrer Befugnisse bringt beide in üble Lage. Friede könne nur werden bei genauester Grenzbestimmung. Dazu beizutragen sei Zweck des Gesetzes.

Abg. Frhr. *v. Frankenstein* bestritt die Legitimation der bayerischen Regierung zur Zustimmung im Bundesrath, erinnert an die im Jahre 1874 den Reichsräthen gegebene officielle Erklärung

des bayerischen Justizministers: Die Civilehe werde von Rechtswegen bis nach vollendeter Codification des bürgerlichen Rechtes nicht eingeführt werden und betont schliesslich, dass die Mehrheit des bayerischen Volkes von der Civilehe absolut nichts wissen wolle.

Abg. Dr. *Löwe* hält den Entwurf für ebenso zweckmässig als rechtlich begründet; er ergeht sich in längeren allgemeiner politischer Erwägungen. Durch die Vorlage genüge das Reich lediglich einer Pflicht gegen die Reichsbürger.

Mit der Rede des Abg. Dr. Löwe endete die Generaldiscussion; während derselben hatte der officielle Schlussmacher des deutschen Reichstags, Abg. Valentin seines Amtes walten zu sollen geglaubt und Schlussantrag eingebracht. Dass die Majorität des Hauses der lockenden Versuchung durch Annahme des Antrages vor weiteren wohlbegründeten Ausführungen der Centrumsmänner sich sicher zu stellen, nicht wiederstehen konnte, bedarf kaum der Erwähnung.

Um der Namen aller Redner, welche an der I. Berathung Theil nahmen, Erwähnung zu thun, nennen wir noch die Abg. v. *Maltzahn-Gültz*, welcher den Reichstag warnte: den Ultramontanen das Vergnügen der *Lücken*findung zu machen und *Schröder* (Friedberg) dessen Bemerkungen das weitere Interesse abgeht.

In der II. und III. Berathung (Specialdiscussion) wurde die Regierungsvorlage ohne wesentliche Aenderungen angenommen. Rüchsichtlich der Stellung von Amendements mussten die Herren vom Centrum äusserst vorsichtig sein, da es eine — leider sehr beliebte — Sitte der Majorität des Reichstags ist, den Rednern der Minorität das Wort abzuschneiden.

Die Abschnitte I. (§§. 1—16 »Allgemeine Bestimmungen«) und II. (§§. 17—27 »Beurkundung der Geburten«) fanden in der Fassung des Entwurfes volle Zustimmung der Majorität. Ein Antrag der Abg. Dr. *Moufang* und Gen. die nach §. 2 nöthigen Anordnungen der Landesgesetzgebung vorzubehalten, wurde verworfen. Bei §. 3 traten die Abg. v. *Minnigerode* und *Baumgarten gegen*, die Abg. Dr. *Windthorst*, Dr. *Wehrenpfennig* und Dr. *v. Schulte* für Ausschliessung der Geistlichen vom Standesamt auf. §. 12 verhalf der Ansicht zum Ausdrucke, es sei unstatthaft, die Standesbeamten als solche mit anderen Arbeiten (z. B. Sammlung von statistischem Material, von Erhebungen für die Steuerbehörden etc.) zu belasten.

Bei §. 13 wurde eine Resolution des Abg. Prinz *Radziwill* (Beuthen) angenommen: »es sei der Reichskanzler zu ersuchen bei der preussischen Regierung zu bewirken, dass in den polnischen

Landestheilen bei Eintrag polnischer Vornamen, welche in beiden Sprachen verschiedene Formen haben, dem deutschen Eintrag in Klammern die polnische Form beizufügen.« Zu §. **19** wollten die Abg. Dr. *Moufang* und Gen. neben der mündlichen Anzeige von Geburten beim Standesbeamten auch »schriftliche und öffentlich beglaubigte Unterschrift« zulassen. Mit Rücksicht auf die den Standesbeamten möglicherweise vielleicht etwa zufällig entstehenden Unbequemlichkeiten und »damit die Register nicht in Unordnung geriethen« wurde der Zusatz abgelehnt. Anlässlich der Berathung über §. **22** wurde constatirt, »dass eine Erweiterung (d. h. Vermehrung) der Colonnen der Standesbücher durch die Landesgesetzgebung unstatthaft sei.«

§. **25** erhielt gegenüber dem analogen §. 21 des preussischen Gesetzes (wo nur von »Anerkennung der *Vaterschaft*« die Rede) die erweiternde Fassung im Hinblick auf die Bestimmungen des rheinischen Rechtes, welches die Anerkennung unehelicher Kinder auch durch die *Mutter* kennt.

Abschnitt III. (§§. 28—40 »Erfordernisse der Eheschliessung«) veranlasste grössere Debatten. §. 28 Abs. 2 der Vorlage (welche die Ehemündigkeit mit 18, resp. 14 Jahren eintreten lassen wollte) erhielt auf den Antrag der Abg. Dr. *v. Schulte* und Gen. die jetzige Fassung, nachdem die Abg. Dr. *Löwe* und *Gumbrecht* das Hinaufrücken der Zeit der Ehemündigkeit vertheidigt und die aus allzufrühen Heirathen entstehenden Gefahren geschildert hatten. Die Abg. *Rickert* und *Lingens* traten für die Vorlage ein, mit welcher sie viele illegale Ehen zu beseitigen hofften; Gesetze würden schlechte Sitten doch nicht bessern, die öffentliche Sitte sei hier einzig Regulator.

Die Zulässigkeit der Dispens beruht auf einem Amendement *Schulte*. — Durch §. **29** wird eine der schwierigsten Aufgaben des Gesetzentwurfes: die Frage über die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung zur Eheschliessung, geregelt. Die grosse Verschiedenheit der particularrechtlichen Bestimmungen in dieser Materie erklärt die lange Reihe von Amendements. Hervorzuheben ist das — unter Abänderung des Entwurfes — nach Antrag der Abg. Dr. *v. Schulte* und Gen. die Mutter hinsichtlich der Ertheilung der Einwilligung zur Eheschliessung, wenigstens nach dem Tod des Vaters diesem gleichgestellt wurde, weil »die deutsche Frau, wie sie heut zu Tage im Leben steht, auch im Rechtsleben nach dem Tod des Mannes als das eigentliche Haupt der Familie betrachtet werden soll.« Ebenfalls unter Ablehnung der Vorlage wurde die Grenze bis

zu welcher ein Sohn der väterlichen resp. mütterlichen Einwilligung zum Eheabschluss bedarf vom 30. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. — §. 32 des Entwurfes wollte ein Klagerecht auf Ergänzung der Einwilligung *allen* Kindern geben, was der Reichstag nur betreffs »grossjähriger Kinder« für passend erachtete. Den in der Vorlage noch enthaltenen Abs. 2:

»das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen«

liess man nach längerer Berathung fallen.

Ueber die von dem Reichscivilehegesetz aufgestellten *Erfordernisse der Eheschliessung* (*Ehehindernisse*) sowie überhaupt über das *Verhältniss des Civilehegesetzes zum kirchlichen Rechte* soll ein zweiter Artikel handeln.

XXIII.

Ueber das Eigenthumsrecht an Kirchhöfen in den linksrheinischen deutschen Provinzen.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes in München vom 18. März 1874.

Die alte Kirche in dem ehemals zu Churpfalz gehörigen Orte Weilerbach, Bezirksamt Kaiserslautern in der bayerischen Rheinpfalz, wurde bei der im Jahre 1705 vorgenommenen sog. Kirchentheilung den Katholiken zugetheilt. Schon im Jahre 1708 wurde aber in einem mit den dortigen Reformirten abgeschlossenen Vergleiche den Letzteren, gegen Abtretung des ihnen in der Kirche zu Otterberg zugehörigen Chores an die Katholiken, von katholischer Seite Mitbenutzung der Weilerbacher Kirche zugestanden. (S. *Widder*, Geschichte von Churpfalz Bd. IV. S. 286). So wurde die Kirche eine Simultankirche und blieb eine solche bis zum Jahre 1806, in welchem Jahre die Protestanten, welche die Mehrzahl der politischen Gemeinde bilden, für sich eine neue Kirche erbauten und dann auf die Mitbenutzung der alten Simultankirche Verzicht leisteten.

Fragliche Kirche ist von einem *Kirchhofe* von nahezu einem Tagwerke Land rings umschlossen, welcher von jeher zur Beerdigung der Todten ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses bis in die neueste Zeit, also auch nachdem der Simultangebrauch der Kirche aufgehört hatte, von der *politischen Gemeinde* benützt worden ist. Auch noch von einigen benachbarten Gemeinden, welche heute noch *eine* Bürgermeisterei mit Weilerbach bilden, wurde derselbe zur Beerdigung ihrer Todten ebenfalls und zwar so lange benützt, bis diese auf ihren Gemarkungen eigene Begräbnissplätze angelegt haben.

In der neuesten Zeit trat auch für Weilerbach die Nothwendigkeit ein, jenen alten Kirchhof zu verlassen und auf die Anschaffung eines *neuen Kirchhofes* Bedacht zu nehmen. Mit Rücksicht hierauf machte nun die katholische Cultusgemeinde geltend, dass der in Frage stehende alte Kirchhof ein Zubehör der Kirche bilde und desshalb Eigenthum der katholischen Cultusgemeinde und nicht der politischen Gemeinde Weilerbach sei. Da Erstere zugleich ihr behauptetes Recht durch entsprechende Eigenthumsverhandlungen

manifestirte, so erhob die politische Gemeinde gerichtliche *Klage* um über die streitige Eigenthumsfrage erkennen zu lassen.

Die Klägerin stützte ihren Eigenthumsanspruch 1) zunächst auf die einschlägige französische Gesetzgebung, zufolge welcher selbst dann, wenn der fragliche Begräbnissplatz bis zu deren Erlass Eigenthum der katholischen Cultusgemeinde gewesen wäre, derselbe in das Eigenthum der politischen Gemeinde übergegangen sei; 2) auf ihren unvordenklichen Eigenthumsbesitz, wodurch das Eigenthum schon vor Erlass der Gesetzgebung über die Säcularisation der Kirchengüter eingetreten sei.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 31. März 1871 wurde aus dem ersten von der Klägerin gemachten Grunde die Klage als begründet erklärt und ebenso die gegen dieses Urtheil von Seiten der katholischen Cultusgemeinde eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 30. April 1872 als unbegründet verworfen. Die Kirchengemeinde beruhigte sich hierbei nicht, sondern erhob *Nichtigkeitsbeschwerde*, welche sie auf folgende Gründe stützte:

I. unrichtige, beziehungsweise unzulässige Anwendung der Decrete vom 2. November 1789, 20. April 1790, 12. Juli 1790, 28. October 1790, 6. Mai 1791, der Constitution vom 3. September 1791 und der weiteren Decrete vom 19. August 1792 und 13. Brumaire II (3. November 1793);

II. falsche Auslegung und irrige Anwendung des Art. 12 des Concordates vom 26. Messidor IX (15. Juli 1801), der Art. 72 und 75 des Gesetzes vom 18. Germinal X (8. April 1802), Art. 11 und 2 des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X (9. Juni 1802), des Beschlusses des Generalcommissärs vom 26. Ventose VI (16. März 1798), der Art. 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 16 des Decretes vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804);

III. Verletzung und falsche Auslegung resp. Nichtanwendung des Gesetzes vom 7. Thermidor XI (26. Juli 1803) und des Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, namentlich der Art. 36 Nr. 4 und 37 Nr. 4.

Durch Erkenntniss vom 18. März 1874 nahm der oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet an, vernichtete das Urtheil des Appellationsgerichts vom 30. April 1872 und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Appellationsgerichts. Die Motivirung dieses Erkenntnisses in ihren Haupttheilen lautet, nachdem zuerst der Vorwurf, es habe das Appellationsgericht nicht publicirte Gesetze

zur Anwendung gebracht, damit zurückgewiesen worden war, diese älteren in den vier Departementen nicht publicirten Gesetze seien nur der Auslegung wegen beigezogen worden, also:

»Anders als mit diesem etc. Vorwurfe verhält es sich mit den sonstigen Bedenken etc.

I. Das k. Appellationsgericht geht von der Annahme aus, es bestehen zwischen den das kirchliche Vermögen überhaupt betreffenden Zuständen, wie sie durch die Confiscationsdecrete und Beschlüsse von 1789 an bis zum Concordate von 1801 im alten Frankreich sich gestaltet haben und zwischen denjenigen, welche im nämlichen Betreff in den linksrheinischen deutschen Provinzen sowohl unter der provisorischen Regierung als auch nach der definitiven Vereinigung mit Frankreich an die Stelle der früheren getreten sind, insoferne kein Unterschied, als da wir dort Alles, was sowohl die katholische Geistlichkeit als auch die katholische Kirche besessen hatte, dem Staatsgute einverleibt worden sei.

Diese Annahme ist eine unrichtige.

Angesichts der einschlägigen im angefochtenen Urtheile angeführten im alten Frankreich wirksam gewordenen Gesetze — denen noch, wenn es nothwendig wäre, andere als Belege beigefügt werden könnten — unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass *dort* die Confiscationsmassregeln nicht allein auf das irgendwie nutzbare Eigenthum der sogenannten todten Hand, sondern auch auf die dem Cultus gewidmeten Gebäude im Verlaufe der Revolution erstreckt wurden.

Nicht so ist die französische Regierung und Gesetzgebung mit dem kirchlichen Eigenthum in den *linksrheinischen* deutschen Departements verfahren. *Hier blieben die Pfarrkirchen von der Confiscation verschont.*

II. Dass dem so sei, beweisst zunächst das erste von den zwei im angefochtenen Urtheile in Bezug genommenen Gesetzen, ausser welchen in den vier deutschen linksrheinischen Departements kein anderes mit Confiscationen in der hier fraglichen Richtung sich befasst hat, nämlich der Beschluss des Regierungscommissärs Rudler vom 26. Ventose VI (16. März 1798). Hierdurch wurden den Domänenverwaltern Instructionen ertheilt, um Unterschleife der Domänenschuldner zu verhüten; es wurde hierdurch ferner die Publication angeordnet von mehreren die Verwaltung der Domänen und das Enregistrement betreffenden Gesetzen der Nationalversammlung und des Nationalconvents, insbesondere auch eines Theils des Gesetzes vom 12. Juli — 24. August 1790 über die Civilverfassung der Geist-

lichkeit, über die abgeschafften Zehenten etc., und hiermit hat der Regierungscommissär wörtlich unter der Ueberschrift: Objets compris sous le nom de domaines — folgende Definition verbunden:

Unter der *Benennung von Nationaleigenthum* sind begriffen: Wälder, Berg-, Eisen-, Salz- und andere Werke, unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehenrecht herkommen, Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und Güter aller Art, welche zugehören den ehemaligen Souveränen, der ehemaligen französischen Geistlichkeit, sowie der der vereinigten Departements, den französischen Emigranten, sowie denjenigen aus den vereinigten Departements, der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder, dem Malteser- und Deutschherrn-Orden, und denjenigen, welche seit dem Einmarsche der französischen Armee ihr Vaterland verlassen haben und nicht kraft einer Erlaubniss etc. zurückgekehrt sind.

Hiermit ist (anlangend die eroberten deutschen Provinzen) das der dortigen Geistlichkeit zugehörige Vermögen als Nationalgut erklärt, sind nämlich diejenigen nutzbaren Vermögensbestandtheile der Domänenverwaltung anheimgestellt worden, welche den Geistlichen bis dahin zu ihrem *Unterhalte* gedient hatten, mit welchen die Bisthümer und Pfarreien dotirt gewesen sind und welche in Rücksicht darauf der Confiscation unterstellt wurden, dass der Staat damals bereits im alten Frankreich auf Grund des erwähnten Decretes über die Civilverfassung der Geistlichkeit vom 12. Juli — 24. August 1790 sich mit der Besoldung der Geistlichen als Staatsbeamten hatte belasten müssen.

Cultusgebäude — *Kirchen* — sind dagegen im Confiscationsbeschlusse *nicht aufgeführt* und dass der Regierungscommissär, der denselben erlassen hat, unter den confiscirten Gütern die Kirchen nicht begriffen wissen wollte, muss im Hinblick auf die erschöpfende specifische Aufzählung der Confiscationsobjecte, sodann wegen des Begriffes, der im franz. Sprachgebrauche mit den Worten biens appartenants au clergé verbunden ist, wie nicht minder desshalb angenommen werden, weil der franz. Staatskasse die Verwerthung oder Benützung von Cultusgebäuden in der betreffenden Zeit schwerlich einen nennenswerthen Vortheil gebracht hätte. Es geht dies zudem und insbesondere daraus hervor, dass ein Decret der Nationalversammlung etc. vom 23. und 28. October — 3. November 1790, das dem Beschlusse vom 26. Ventose VI unverkennbar zum Muster gedient hatte, eine ähnliche definirende Verfügung enthält etc. Bei dieser Definition hat deutlich das Princip Ausdruck gefunden, dass

ûnter biens du clergé die Cathedral- und Pfarrkirchen nicht inbegriffen seien etc.

III. Mit dem zweiten Gesetze, auf welches das Appellationsgericht hinweist, um seine Ansicht, dass im altfranzösischen Gebiete und in dem von Frankreich neu erworbenen Lande die Confiscationen eine völlig gleiche Tragweite gehabt hätten, zu rechtfertigen, hat es folgende Bewandtniss:

Durch das arrêté, welches für die linksrheinischen neuen Departements einige Monate nach dem den Vollzug des Concordats anordnenden Gesetze vom 18. Germinal X eigens erlassen wurde, ist vor Allem eine Massregel, die damals bereits im alten Gebiete in's Leben getreten war, auch in das neue Gebiet verpflanzt, nämlich im Art. 1 verfügt worden: »Die Mönchsorden, die regulären Congregationen, die Pfründen und kirchlichen Anstalten ausser den Bisthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln und den bestehenden, sowie in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X zu errichtenden Seminarien sind in den vier Departements aufgehoben.«

Im folgenden Art. 2 ist verfügt: »Alle Güter jederlei Gattung etc. sind unter die Hand der Nation gestellt.«

An den folgenden Art. 3—10 werden conservatorische Massregeln angeordnet etc., es fährt sodann das arrêté im Art. 11 wörtlich fort:

»Conformément à la loi du 18. Germinal dernier sont laissés à la disposition des evêques etc. les édifices où s'exerce le culte catholique etc.«

Im Zusammenhange mit Art. 11 statuiren also die Art. 1 und 2, dass alles im Besitze der supprimirten *klösterlichen* Institute (eine Ausnahme enthält der Art. 20) befindliche Immobiliar- und Mobiliareigenthum, gottesdienstliche Gebäude inbegriffen, dem Staate gehöre, dass auch Alles, was die *weltliche* Geistlichkeit in dieser Eigenschaft als Vertreterin der katholischen Kirche besass, Staatseigenthum sei, dass jedoch den Vertretern der Kirche ausser den bischöflichen und Pfarrwohnungen die *gottesdienstlichen Gebäude*, d. i. in den concordatsmässig fortbestehenden Bischofssitzen die Cathedralkirchen, in den Pfarrgemeinden alle darin befindlichen *Pfarrkirchen* etc. zur Disposition belassen seien.

IV. (Wird der Ausdruck laissés im Consularbeschlusse besprochen, als Beleg dafür, dass keine Confiscation der Kirchengebäude verfügt war, ansonsten es remis, rendus hätte heissen müssen.)

V. (Resumirung der vorgehenden Deductionen.)

»Im *alten Gebiete* was das ganze Kirchenvermögen etc. als

Eigenthum der Nation erklärt und vielfach veräussert worden. Das in Vollziehung des Concordats erlassene Gesetz vom 18. Germinal X stattete hiervon der Kirche die noch vorhandenen, vom Staate nicht veräusserten Kirchengebäude und Pfarrwohnungen zurück (seront remises etc. seront rendus etc. Concordat Art. 12, Germinalgesetz Art. 72).

Im *neuen Gebiete* ist das Eigenthum an allen *Pfarrkirchen*, dann wo Bischöfe fernerhin residiren sollten, auch an den Cathedralkirchen und an den übrigen im massgebenden Gesetze vom 20. Prairial X aufgeführten Gebäuden den Vertretern der Kirche einfach *belassen* worden etc.«

VI. etc. Da die in Rede stehende Pfarrkirche selbst nicht confiscirt wurde, so ist ebensowenig ihre natürliche und gesetzliche *Dependenz*, insbesondere der Kirchhof, worauf sie, wie thatsächlich feststeht, erbaut ist, in das Eigenthum des Staates übergegangen etc.

VII. etc. Decret vom 23. Prairial XII, insbesondere Art. 9 — nichts beweisend für das Eigenthum der politischen Gemeinde etc.

Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist von weittragender principieller Bedeutung. Es ist darin als Grundsatz aufgestellt, dass in den linksrheinischen Departements die *Pfarrkirchen von der Confiscation verschont geblieben seien.* Diese Ansicht adoptirend hat der Appellhof zu Zweibrücken bei Wiederverhandlung des Processes der Gemeinde Weilerbach durch Urtheil vom 23. Februar 1875 die *Ansprüche* der *Cultusgemeinde* für begründet erachtet und derselben das volle *Eigenthumsrecht* an dem fraglichen Kirchhofe zugesprochen.

XXIV.

Pflichten des Pfarrers hinsichtlich der bei seiner Kirche bestehenden Stiftungen,

von Dr. *E. Berrisch*, Pfarrer zu Heimerzheim.

Bekanntlich nimmt das Stiftungswesen die amtliche Thätigkeit des Pfarrers vielfach in Anspruch, es ist dasselbe grossentheils in die Hände des Pfarrers gelegt und auf ihn angewiesen; ja aus dem Stiftungswesen erwachsen für den Pfarrer gewisse Pflichten, welche er mit seinen übrigen Amtspflichten bei Annahme der Pfarrstelle übernommen hat.

Oder ist nicht der Pfarrer als solcher bestellt zum Ordner, Leiter, Aufseher und Wächter alles Gottesdienstes in seiner zuständigen Kirche und den von dieser abhängigen Kapellen und Nebenkirchen? Nun aber stehen die meisten kirchlichen Stiftungen nicht bloss in mittelbarer Beziehung zu den Cultushandlungen, sondern haben selbst gottesdienstliche Verrichtungen zu ihrem unmittelbaren Gegenstande.

Des Weitern leuchtet auf den ersten Blick ein, dass bei unserem Gegenstande die Rechtsfrage überall in den Vordergrund tritt und eine grosse Rolle spielt, indem die grösste Zahl kirchlicher Stiftungen einen Vertrag zur Voraussetzung hat. Der Eine — hier der Stifter — gibt unter gewissen Bedingungen, ein Anderer — hier die Kirche — acceptirt, sich zu diesen Bedingungen, onera perpetua, onera in perpetuum, verbindlich machend [1]).

---

1) Die Requisite *Kirche* (kirchliche) und die Eigenschaft *perpetuum* sind bei einer kirchlichen Stiftung so unumgänglich nothwendig, dass ohne sie keine Stiftung zu Stande kommt. Wenn beispielsweise ein Erblasser seinem Testamentsexecutor die Verpflichtung auflegt, für seine Seele alljährlich und für immer eine bestimmte Zahl von Messen halten zu lassen, sollte er ihm dafür auch einen speciellen Betrag überwiesen haben, so ist das keine Stiftung, es ist das ein einer Privatperson übertragenes onus *procurandi* missas perpetuas, und nicht das einer Kirche oder kirchlichen Person auferlegte onus perpetuum missarum, mit anderen Worten, die Kirche als solche wird nicht Trägerin der Celebrationsverpflichtung, wie bei Stiftungen. Wenn wir von dieser Ansicht ausgehen, so folgt, dass Zuwendungen an eine Kirchenfabrik für Messen, welche sofort nach dem Tode des Schenkgebers gelesen werden sollen, der

Man unterscheidet vor dem Gesetz zwischen Schenkungen (unter Lebenden) und letztwilligen Verfügungen (Vermächtnissen, Testamenten), je nachdem die Zuwendung zu Lebzeiten des Schenkgebers, oder erst nach dessen Tode in's Leben treten soll. Die Schenkungen bilden einen förmlichen Vertrag zwischen dem Schenkgeber und Beschenkten, und ist zur Gültigkeit des Vertrages die Annahme des Beschenkten durchaus erforderlich. Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft inter vivos, wogegen das Testament die einseitige Verfügung eines Lebenden für die Zeit nach erfolgtem Tode ist. Mit der Vollziehung der Testamente oder der letztwilligen Verfügungen nehmen diese jedoch auch den Charakter eines Vertrages an, seitens der Erben, resp. Vermächtnissempfänger gegenüber den im Testamente bedachten (natürlichen oder juristischen) Personen.

Zudem zieht sich das Mein und Dein, das Suum cuique, wie ein rother Faden bei den Stiftungen durch, und es ist Sache der Gerechtigkeit, dasjenige, was der Wille der Stifter in ihren Stiftungen zum Besten gewisser Personen, Anstalten und dgl. ausgeworfen hat, denselben unverkürzt und gewissenhaft zuzuwenden, vorausgesetzt, dass auch diese, falls der Stifter den Empfang dieser Gaben von der Erfüllung gewisser Dienste abhängig gemacht hat, dem Verlangen des Stifters nachkommen.

Selbstredend aber gehört es zu den Aufgaben des Pfarrers, überall da, wo die Frage nach Recht und Gerechtigkeit an ihn herantritt, diese nach den unerschütterlichen Satzungen des Christenthums zu beantworten und derselben durch seinen Einfluss Geltung und Nachdruck zu verschaffen.

Dazu ist der Pfarrer zufolge seines Amtes von Rechtswegen Mitglied des Kirchenvorstandes, Kirchenrathes (bezw. der Kirchmeisterstube), einer Körperschaft, der es obliegt, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gleich einem guten Haushalter das Gesammt-, also auch das Stiftungsvermögen seiner Kirche zu verwalten und vor Beschädigung zu bewahren, event. selbstverschuldete Beeinträchtigungen wieder gut zu machen.

Das Gesagte möge genügen zum Beweise, dass der Pfarrer nicht bloss in sehr nahen Verhältnissen zum Stiftungswesen seiner Kirche steht, sondern auch förmliche Pflichten gegen dasselbe hat. Sie im Einzelnen vorzuführen ist der Zweck dieser Abhandlung.

---

landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch wenn die Summe 1000 Thaler übersteigt, da eigentlich die Kirchenfabrik nicht bedacht ist, sondern nur als Vermittlerin der Ausführung des Willens des Geschenkgebers gerirt.

Welches sind denn diese Pflichten?

Zuvörderst verschaffe sich der Pfarrer ein vollständiges und zuverlässiges (Haupt-)Verzeichniss sämmtlicher bei seiner Kirche vorhandenen Stiftungen. Dasselbe enthalte:

a) die Namen der einzelnen Stifter;

b) die Bezeichnung der Stiftungsobjecte, des Vermögens der einzelnen Stiftungen: Ländereien oder Capitalien oder Renten, und in Betreff letzterer wieder, ob Naturalien- oder Geldrenten;

c) das Datum der Genehmigung seitens der Behörde;

d) die Angabe der Stiftungslasten, event. der dafür fixirten Zeit;

e) Bezeichnung der Personen und dgl., in deren Interesse die Stiftungen gemacht sind, resp. derer, welche an den Jahreserträgen participiren;

f) Erklärung, ob die Stiftungen gehörig gesichert sind;

g) gegenwärtiger Jahresertrag;

h) Antheile der Berechtigten.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, kann die Beschaffung eines derartigen Verzeichnisses auf viele und erhebliche Schwierigkeiten stossen, manche saure Stunde, manchen Schweisstropfen kosten und unter Umständen zu Verdriesslichkeiten, unerquicklichen Auseinandersetzungen und dgl. führen. Und nichts destoweniger wird in den weitaus meisten Fällen wohl der Pfarrer sich dieser Arbeit kaum entziehen können, da er der einzige Mann seiner Gemeinde sein dürfte, der dieser Arbeit gewachsen wäre. Aber auch gesetzt den Fall, dem Pfarrer würde ein solches Verzeichniss, sei es ganz neu aufgestellt, oder von seinem Amtsvorgänger herrührend, überliefert, so wird es doch höchst rathsam sein, die einzelnen Angaben einer sorgfältigen Durchsicht und gründlichen Prüfung zu unterwerfen, will er anders sicher werden, dass das Stiftungswesen seiner Kirche in Ordnung ist. Wir pflegen doch sonst unsere relativ kleinen und jedesmaligen Rechnungen nicht ohne Weiteres, ohne dass wir uns von der Richtigkeit der einzelnen Posten überzeugt haben, zu acceptiren und auszubezahlen: um wie viel weniger werden wir ein Schriftstück von grossem und fürdauerndem Belange lediglich auf die Auctorität eines Andern hin als fehlerlose Richtschnur ansehen? Wollte man dem Gesagten entgegenhalten, das hiesse doch Misstrauen gegen seinen Vorgänger an den Tag legen, so erwidern wir: es handelt sich nicht um meinen Vorgänger, es handelt sich um mich. Irren ist menschlich, und lehrt die Erfahrung, dass in derartigen Verzeichnissen, und sogar in solchen, welche von der Behörde approbirt waren, Irrthümer sich eingeschlichen hatten.

Zu dem Ende (Nachsehen und Prüfen) gehe der Pfarrer die einzelnen Stiftungsurkunden durch — (diese sollen ja bekanntlich geordnet und registrirt sich im Pfarrarchiv vorfinden; ist dies nicht der Fall, so muss er sich auch noch die Mühe geben, fragliche Papiere aufzusuchen und in ein Verzeichniss — Inventar — zu bringen) — und suche ihren Sinn klar zu stellen, event. zu entziffern. Bei manchen alten Stiftungen wird es zu den Unmöglichkeiten gehören, die bezügliche Urkunde aufzutreiben. In solcher Lage wird man sich begnügen müssen mit alten Notizen, Stiftungs- und Rentenverzeichnissen, Rechnungen, Quittungen und dgl. mehr. Bei diesem Geschäfte befolge man den Grundsatz unserer geistlichen Behörde: jedwede Stiftung wird so lange als vorhanden und bestehend angesehen, als nicht nachgewiesen ist, dass ihre Fonds verloren gegangen sind. Ein derartiger Nachweis dürfte aber in vielen Fällen schon an dem Umstande scheitern, dass die Fabrik- und Stiftungsfonds früher nicht getrennt aufgeführt und behandelt wurden, wie es die Vorschriften der spätern Zeit mit Recht verlangen. Stammen die Stiftungen, deren Urkunden abhanden gekommen, nicht aus gar zu alter Zeit, so dürfte es sich empfehlen, bei der geistlichen Behörde Nachfragen nach denselben anzustellen, event. um Abschrift der Stiftungsurkunden zu bitten; bei Stiftungen aus neuerer Zeit unterlasse man in solcher Lage nie, diesen Weg einzuschlagen und wird man auf ihm am raschesten und sichersten zum Ziel gelangen.

Ist man im Besitz der Stiftungsurkunde, so halte man sich streng an der buchstäblichen Auffassung der Worte. Falls diese zweifelhaft sein sollte, so möge man sich entweder am herkömmlichen Usus halten, oder noch besser, man lasse die geistliche Behörde erklärend resp. ergänzend entscheiden.

Besteht die Zuwendung aus liegenden Gründen, so suche man zu ermitteln, ob diese noch im Besitze des bedachten Subjectes: der Kirche, des Pfarrgutes etc., resp. ob sie im Cataster auf dessen Namen überschrieben worden sind; man vergleiche und regele die damalige Grösse, das damalige Maass, die damaligen Grenzen mit den entsprechenden jetzigen und sehe namentlich scharf zu, ob die Bediensteten den jährlichen Pachtpreis ganz, oder nur ein festgesetztes Quantum, event. welches desselben, oder ob sie ein anderweitig ausgeworfenes Honorar zu beziehen haben. Dass dieses Geschäft nur zu häufig mit grossen, bisweilen unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Kommen doch Fälle vor, dass im Laufe der Zeit gewisse Benennungen gänzlich verschwunden sind und die ursprüngliche An-

gabe des Grössenmaasses, der Grenzen und dgl. in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleibt.

Ist die Stiftung in Geld gemacht, so ist selbstredend die erste Frage, ob die Stiftungscapitalien noch vorhanden, resp. um das entsprechende Agio vermehrt und nach den bestehenden Vorschriften rentbar angelegt, ob die betreffenden Hypotheken zeitig genommen und erneuert worden sind, keine Transcriptionen Statt gefunden haben und ob event. neue Titel gestellt sind. Alles keine kleine und leichte Arbeit, aber eine kaum zu umgehende und eine solche, nach deren Vollendung jeder sich beruhigen und freuen wird in dem lohnenden Bewusstsein: das Stiftungswesen ist bei mir in schönster Ordnung. Wie Manches ist verloren gegangen durch Vernachlässigung dieser Vorsichtsregel!

Wir bemerkten oben, Stiftungen müssen so lange als vorhanden und pflichtig angesehen werden, als nicht der Beweis erbracht sei über den gänzlichen und unbeibringlichen Verlust ihrer Capitalien oder Stiftungsobjecte. Es ist diese Praxis durchaus gerechtfertigt. Denn nicht selten ereignet es sich, dass man bei alten Stiftungen, namentlich solchen, welche von Jahrhunderten datiren, trotz des sorgfältigsten Nachspürens auf eine eigentliche Stiftungsurkunde, ein Testament, oder ähnliche Schriftstücke nicht stösst. Damit ist aber keineswegs gesagt, die beregte Stiftung sei nie förmlich gemacht worden, oder ihre Fonds seien im Laufe der Zeit abhanden gekommen, im Gegentheil, manchmal sind gerade derartige Fundationen die vortheilhaftesten und ergiebigsten für die Kirche und ihre Diener.

Zum bessern Verständniss dieser Sachlage wollen wir einen, wenn auch flüchtigen Blick werfen auf beregten Zeitraum und uns vergegenwärtigen, auf welche Weise man in einer Zeit, wo das Wort meistentheils ebensoviel oder noch mehr Geltung hatte, als heutigen Tags Acte mit Unterschrift und Siegel, Fundationen zu gründen pflegte. Es wurde einfach dem Pfarrer unmittelbar oder mittelbar eine gewisse Summe eingehändigt, resp. wurden ihm gewisse Parzellen als Stiftungsobject angewiesen und dabei angegeben, was dafür geschehen solle. Damit war die ganze Stiftungssache fertig. Ein Genehmigenlassen höheren Orts scheint man für überflüssig angesehen zu haben. Höchstens vermerkte der Pfarrer das neue Acquisit noch in einem eigens zur Notirung der Stiftungen angelegten Buche. In gar vielen Fällen unterblieb auch dies Eintragen und man begnügte sich kurz damit, die Namen der Stifter mit den Stiftungslasten in das Jahresstiftungsverzeichniss, resp. in die Jahresrechnung aufzunehmen und Sorge zu tragen für die baldmögliche

Rentabilität des fundirten Objectes. Bestand dieses in Grund und Boden, so verpachtete man denselben; war die Stiftung aber in Baar gemacht, so that man das Capital sobald, als es anging, aus, ohne es separirt als Fond, als Capital der und der Stiftung zu behandeln, ja man warf es mit anderen, selbst mit Fabrikgeldern zusammen und dgl.[1]), und so war es kein Wunder, dass nach kurz oder lang, jedenfalls nach einer Reihe von Jahren an ein Orientiren in der Sache kaum mehr zu denken war.

Ausser dem vorstehend angedeuteten, allerdings nicht nach den kirchlichen Weisungen (siehe später) angelegten Fundationswege, kannte und beschritt man auch noch andere, welche in Vergleich zu jenem Neben- oder Umwege genannt werden können.

Vor oder nach dem Tode der Erblasser z. B. der Eltern einigten sich die Erben, also hier die Kinder — sei es, weil der Erblasser solches ausdrücklich begehrt hatte, oder aus eigenem Antriebe — dahin, dass alljährlich zur Seelenruhe des Verstorbenen die und die gottesdienstlichen Handlungen an der und der Kirche gehalten werden sollten, ohne dass dafür der zuständigen Kirche ein bestimmter Fundus bleibend abgetreten wurde. War der Erbe eine einzige Person, so bot das Geschäft vor der Hand keine Schwierigkeit; dieser entrichtete, ohne eine förmliche Stiftung zu machen, Jahr aus Jahr ein die Gebühren an die betreffenden dienstleistenden Personen u. s. w. Waren der Erben aber mehrere, oder war der Eine mit Rücklassung mehrerer Kinder, nachdem er diese mit der in Rede stehenden Obliegenheit beschwert hatte, mit Tod abgegangen, so kamen jene sowohl wie diese zusammen und einigten sich nun unter sich in der Weise, dass entweder bei der Theilung des Nachlasses eine Parzelle ausgeschlossen wurde, aus deren Jahrespacht die quaest. Jahresleistungen bestritten werden sollten, oder jeder der Betheiligten übernahm es, nach einer gewissen Reihenfolge jedesmal für den ganzen Jahresertrag aufzukommen, oder aber endlich man theilte sich Jahr für Jahr in den Gesammtbetrag. Beiläufig bemerkt, sehen wir an diesem Beispiel, wie naturgemäss das Stiftungsrentenwesen aufkam. Auf die Dauer mussten diese verschiedenen Weisen zur Deckung bestimmter Verpflichtungen an Kirchen zu lästig und verwickelt werden; und da mit der Länge der Zeit und mit der Verzweigung der betreffenden Familien die Schwierigkeiten und selbst die Unsicherheit der Verpflichtungen sich mehrten, so

1) Früher hielt man bekanntlich fast nirgends Fabrik- und Stiftungsvermögen auseinander. Wie es sich damit auf der linken Rheinseite, welche unter französischer Herrschaft gestanden, verhalte, darüber weiter unten.

legte der Gedanke, sich diese Last vom Halse zu schaffen, d. i. die überkommene Schuld (Verpflichtung) abzulösen und der Kirche gänzlich zu übertragen, sich nahe. Zu dem Ende trat man nun in vorstehend zuerst erwähntem Falle die beregte Parzelle bleibend der Kirche als Stiftungsgut zum Eigenthum förmlich ab, oder aber, wie im zweiten und dritten besprochenen Falle, die Betreffenden schossen ein Stiftungscapital zusammen, dessen Jahreszinsen ausreichten zur Bestreitung der bezüglichen Jahreslasten.

Dass dies nicht die rechte Art und Weise war, um Stiftungen ins Leben zu rufen und zu erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Wie die Annahme eines Manualstipendiums die Uebernahme der Verpflichtung in sich schliesst, einmal oder so und so oft in einer gewissen Intention zu celebriren, so begreift die Annahme eines Stiftungsobjectes die ex justitia erwachsende Verpflichtung in sich, in regelmässigen Fristen wieder und wieder dieses zu thun und bis zu ewigen Zeiten (wie es in Stiftungsurkunden lautet) damit fortzufahren. Das Subject der betreffenden Pflicht ist beim Manualstipendium der einzelne Priester als solcher, beim stipendium fundatum aber die zuständige Kirche schon aus dem einfachen Grunde, weil der einzelne Priester in perpetuum nicht lebt. Da nun aber ein Priester als solcher seinem Amtsnachfolger Verpflichtungen aufzulegen aus eigener Macht nicht berechtigt ist, so folgt, dass eine kirchliche Stiftung ohne die Mitwirkung der geistlichen Behörde gültig nicht errichtet werden kann. Schon vom Standpunkt dieser Auffassung aus musste die Kirche auch unsern Gegenstand in den Bereich ihrer Gesetzgebung ziehen, und dieses that sie, indem die Congregatio Concilii unter specieller Approbation des Papstes Urban VIII. am 11. Juni 1695 in einem diesbezüglichen Gesetz erklärte, jede eigentliche kirchliche Messstiftung auf ewige Zeiten sei der Genehmigung des Ordinarius zu unterbreiten. Ist die Genehmigung ertheilt worden, so heisst es dann weiter, so soll der Kirchenärar das Stiftungsobject, falls dasselbe kein Immobil sein sollte, durch Ankauf zu einem Immobil machen und rentbar anlegen mit ausdrücklicher Angabe des darauf haftenden onus, und der betr. fundus in so weit immer getrennt selbst von andern Kirchengütern gehalten werden, dass man das Quantum, welchem die specielle Verpflichtung anklebt, erkennen kann. Sollte das Immobil, welches den Grundstock der Stiftung bildet, im Laufe der Zeit mit höherer Genehmigung veräussert werden, so ist mit dem Kaufschilling in derselben Weise zu verfahren. Dieses Gesetz verpflichtet sub gravi; den wissentlich dagegen Handelnden treffen ipso facto gewisse Strafen, z. B. das In-

terdict alle Säcularpriester und sonstige kirchliche Personen, und ist die Stiftung auch als ungültig anzusehen. (Vergl. Pastoralbl. der Diöces. Münster 1866, S. 1 f.) Wir werden noch auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Wie bereits oben angedeutet, ist der Werth und Ertrag der Ländereien gegenwärtig ungleich höher als in früherer Zeit, und ist es eine Frage von grossem Belange, dass klar gestellt werde, was für die Bediensteten festgesetzt ist, ob ein feststehendes Honorar, oder aber der jeweilige Jahrespacht ganz oder ratirlich.

Gleicherweise ist bei den Ablösecapitalien nicht ausser Acht zu lassen, dass denselben event. das jedesmalige Agio, welches mitunter sogar über ein Drittel des Capitals ausmachen kann und welches leicht zu ermitteln ist, beigezählt werde, da erst die Summe dieser (beiden) Posten zusammen das eigentliche Stiftungscapital bildet[1]).

Es liegt auf der flachen Hand, dass bei solchen Verhältnissen sehr leicht Unsicherheit, Dunkelheit und Verwirrung in das Stiftungswesen sich einschleichen und das Stiftungsvermögen mit Fabrikvermögen verschmolzen werden konnte. Hin und wieder mag man mittelst vorfindlicher Notizen im Stande sein, das eine oder andere noch nachzuweisen, meistens aber wird's vergebliche Mühe sein.

---

1) Auffallende Beispiele hiervon zeigt das Stiftungsverzeichniss zu Ipplendorf. Wir lassen hier folgen den Tarif über die Berechnung des Agio.

Durch ein Edict vom 20. März 1737 wurde der Werth der franz. Kronenthaler gesetzt auf 91 Stüber, und galt dieses Edict bis zum 16. Januar 1747.

Von da bis zum 14. Juli 1750	betrug	der	Werth	93	Stüber.
Von da bis zum 8. März 1754	„	„	„	94¹/₄	„
Von da bis zum 16. Juli 1756	„	„	„	99	„
Von da bis zum 18. März 1760	„	„	„	102¹/₂	„
Von da bis zum 2. Januar 1765	„	„	„	108	„
Von da bis Ende 1767	„	„	„	108¹/₄	„
In den Jahren 1768—1771	„	„	„	110¹/₂	„
In den Jahren 1772—1778	„	„	„	112¹/₂	„
In den Jahren 1779—1800	„	„	„	115	„

Später unter den franz. Gesetzen namentlich nach dem Code Civil L. III. Tit. 10. c. 2. Nr. 1895 cessiren die Verordnungen über das Agio, und es soll die Summe in den Münzsorten erlegt werden, welche in den Obligationen ausgedrückt sind.

Ueberall dient der franz. Kronenthaler, die damals gangbarste harte Münzsorte, als Massstab, um den jetzigen Werth und Betrag eines alten Capitals zu berechnen, falls die Münzsorten selbst in den Obligationen nicht näher bezeichnet sein sollten. Sofern aber andere Geldsorten in der Obligation genannt sind, so hat man selbstredend mit diesem Gelde zu rechnen.

Wir wollen nicht einmal hervorheben, dass die angedeuteten Schwierigkeiten nothwendig noch vergrössert werden mussten, wenn nicht das ganze Stiftungscapital auf einmal abgelegt worden war, sondern nur theilweise, und für den oder die anderen Bruchtheile von einem oder mehreren Familienstöcken wie bis dahin verfahren wurde. Andererseits sehen wir aber auch, dass das Kirchenrentenwesen ebenfalls eine Sache ist, welche eingehende Prüfung erfordert und man sich wohl hüten soll, Renten ohne Weiteres als lastenfrei zu bezeichnen, da, wie wir gesehen haben, die Renten nicht selten in einem sehr nahen Verhältnisse zu Stiftungen stehen und mit Stiftungslasten verstrickt sein können, sollte das auch sobald nicht zu ermitteln und ausfindig zu machen sein.

Eigenmächtig wird der Pfarrer niemals eine Stiftung ausstreichen, vielmehr, falls er bei den sorgfältigst angestellten Untersuchungen zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass die Stiftungsobjecte verloren gegangen, so berichte er den Sachverhalt an die geistliche Behörde und lasse diese entscheiden.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir dem, was wir später über die für die linke Rheinseite massgebenden französischen Gesetze von 1809, sofern diese sich auf das Stiftungswesen beziehen, zu sagen haben, in etwa vorgreifen.

Durch die französische Revolution wurde im Jahre 1789 das gesammte Kirchenvermögen als Staatseigenthum und als dem Staatssäckel verfallen erklärt. Dieses Loos traf die meisten kirchlichen Stiftungen; nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl wurde auf die Seite geschafft und konnte gerettet und ihren resp. Kirchen erhalten werden.

In Gemässheit des Gouvernementsbeschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI sollten die den Kirchen entrissenen Stiftungsgüter denselben zurückerstattet werden. (Das Erzbischöfl. Generalvicariat zu Köln erliess unterm 11. November 1826 ein Rundschreiben an sämmtliche Kirchenvorstände zur Reclamation noch nicht zurückgegebener Stiftungsgüter. S. *Podesta*, Sammlung 1851 S. 18.) Alsdann führte das Decret vom 22. Fructidor J. XIII des Weitern aus, die Stiftungslasten seien nach dem Wortlaut ihrer Urkunden zu erfüllen und die betreffenden Persönlichkeiten nach einem vom Bischof zu erlassenden und gemäss Art. 69 des Gesetzes vom 18. Germinal J. X von der Staatsregierung zu genehmigenden Diöcesanreglement zu honoriren. Letzteres kam in manchen Bisthümern nicht zu

Stande [1]). In Folge dessen blieben die früheren Gebühren in Kraft und bei streitigen Fällen entschied das Ordinariat.

In Betreff dieser Art Stiftungen wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass durch den Beschluss vom 7. Thermidor J. XI die Kirchenfabriken unbeschränkte Eigenthümer des Vermögens dieser Stiftungen geworden sind, letztere sonach nicht mehr zum Stiftungs-, sondern zum Fabrikvermögen gehören — ein eigentlicher Stiftungsfonds ist nicht mehr vorhanden. Siehe Kais. Decr. von 1809, Art. 36, Nr. 2 und 3. Ferner vergl. *de Syo*, Kirch.-Fabr.-Decret von 1809. 2. Aufl. S. 65.

Nach dieser Erörterung wollen wir nun noch einzelne der oben angeführten Punkte, welche den Inhalt des Stiftungs-(Haupt-)Verzeichnisses bilden, insofern wir solches für angezeigt halten, mit Zusätzen versehen.

ad a. Die Namen der einzelnen Stifter.

Dieses Requisit bedarf einer weitern Erklärung nicht. Wir bemerken nur noch, dass es gebräuchlich und rathsam ist, mitunter, statt der Stifternamen, oder wenn es so belieben sollte, mit denselben die gestifteten Dienstleistungen hinzusetzen, zumal wenn diese Leistungen häufig wiederkehren z. B. täglicher Abendsrosenkranz, Donnerstagssegensmesse, Sonntags-Frühmesse u. dgl. m.

ad. b. Bezeichnung der Stiftungsobjecte und zwar 1) Ländereien, 2) Capitalien, 3) Renten in Naturalien oder Geld.

Die kirchliche Gesetzgebung, wie wir bereits erfahren haben, wünscht, dass die Stiftungen, wenigstens alle Messstiftungen in Grund und Boden dotirt oder, falls in Geld gemacht, dafür Grund und Boden angekauft und aus deren Ertrag die Stiftungsobliegenheiten erfüllt werden. Heutzutage und in unsern Gegenden steht die vom Bischofe anerkannte Sicherheit der Anlage des Stiftungsbetrages in Capitalien mit einer in liegenden Gütern gleich. Der allgemeine Usus und die thatsächliche Billigung des hl. Stuhles haben somit eine Modification des Gesetzes der Congregatio Concilii vom 11. Juni 1695 herbeigeführt.

ad c. Datum der Genehmigung seitens der geistlichen Behörde. Bei jeder Stiftung soll die Genehmigung der geistlichen Behörde nachgesucht werden [2]). Da diese, bei alten Stiftungen durch-

---

1) Auch nicht in der Kölner Diöcese.

2) Von allen Vermögenszuwendungen an Kirchen und kirchlichen Anstalten ist der geistlichen Behörde innerhalb eines Monates Anzeige zu machen. So verfügte das Erzb. Generalvicariat zu Köln unterm 18. Juni 1851.

gängig fehlt, so dürfte es nicht überflüssig sein, dieselbe nachträglich einzuholen, und könnten bei dieser Gelegenheit etwaige Wünsche u. dgl. seitens des Pfarrers füglich vorgebracht werden. (Siehe Reduction sub nächstfolgendem Abschnitte d).

Unter Umständen ist bei Stiftungen, namentlich bei denen, welche neuern Ursprungs sind, ebenfalls die Genehmigung der weltlichen Behörde nicht zu umgehen [1]).

In dieser Hinsicht heisst es in der Verfügung des Erzbischöfl. Generalvicariates zu Köln vom 26. März 1870 Nr. 3121 (mitgetheilt im Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln von 1870 S. 35) u. a. also:

»Die Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten Nr. 9. enthält sub Nr. 7598. das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen, welches wir nachstehend zur Kenntniss bringen.

§. 2. »Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an inländische und ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch kgl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 5. »Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlrn., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnissstrafe unterliegen: 1) Vorsteher von inländischen Corporationen und andere juristische Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen.«

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes nimmt erst mit dem Tage ihren Anfang, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder dessen Erben bekannt gemacht worden ist.

ad d. Angabe der Stiftungslasten, event. deren fixirten Zeit.

Die Stiftungslasten sind nach dem in der Stiftungsurkunde aus-

---

1) Laut §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestand für die Kirchenvorstände die Verpflichtung, jede freiwillige Zuwendung an die Kirche beim Staate zur Anzeige zu bringen; diese Verpflichtung ist durch Verfügung des Cultusministers v. Raumer unterm 25. Juni 1851 aufgehoben worden.

gesprochenen Willen der Stifter gewissenhaft zu erfüllen. Fehlen die Urkunden, so richte man sich nach dem Herkommen, resp. hole man den Ausspruch der geistlichen Behörde ein. Sind die Tage oder Stunden zur Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten festgesetzt, so halte man diese Zeit so viel, als immer möglich, inne; ist keine Zeit angegeben, oder treten begründete Behinderungsfälle z. B. ein Sonn- oder Festtag, Exequien, Krankheit seitens der Verpflichteten u. dgl. ein, so mögen die Dienste auf die ehemöglichst freie Zeit verschoben werden. Sind Andachten, Messen etc. mit genau angegebenen Gebeten, Liedern u. dgl. gestiftet, so richtet man sich nach dem Buchstaben der Stiftungsurkunde. Lautet die Stiftung auf einen bezeichneten, dem Pfarrer untergeordneten Geistlichen oder Beamten, oder auf eine im Pfarrbezirk gelegene Capelle resp. Nebenkirche, oder auf einen bestimmten Altar, so halte man sich strenge am Wortlaut. Bei Erledigung der Stellen für untergeordnete Geistliche ist der Pfarrer befugt, einzutreten und bezieht auch das ganze desfallsige Honorar. Ist keine dienstthuende Person näher genannt, so geht die Obliegenheit selbstverständlich den Pfarrer an. Ist kein Tag zur Abhaltung der gestifteten Dienste fixirt, so hat der Pfarrer dafür bis zum Schluss des Kalenderjahres Zeit; ist keine Kirche näher bezeichnet, so wird die Pfarrkirche angenommen. Ausnahmsweise z. B. auf Reisen darf man auch für bestimmte Kirchen gestiftete Messen anderswo lesen. Gestiftete Sangmessen (Hochämter) darf man eigenmächtig nicht als Lesemessen halten; das Umgekehrte, Lesemessen als Hochämter zu halten, ist erlaubt. Sind Hochämter gestiftet, so sollen dieselben nicht verstümmelt, sondern Alles gesungen werden, was die Rubriken als zu singen vorschreiben, selbst dann würden wir uns im Allgemeinen für diese Praxis entscheiden, wenn auch höhern Orts genehmigt sein sollte, dass von der Epistel oder Wandlung an deutsche Gebete und Lieder an Stelle des lateinischen Gesanges treten, wie z. B. bei den monatlichen Seelenmessen der Bruderschaft von Jesus, Maria, Joseph und andern noch innerhalb der letzten 30 Jahren genehmigten Hochämtern. (Vergl. Verfüg. des Erzbischöfl. Generalvic. vom 25. August 1854, im Kirchl. Anz. für die Erzdiöcese Köln von 1854, S. 86 ff.)

Kann der betreffende Pfarrer selber seinen Stiftungsobliegenheiten nicht nachkommen z. B. bei einer grossen Anzahl gestifteter Messen, so lasse er sich durch andere Geistliche an seiner Kirche vertreten; die Vicare und nach ihnen die an der Kirche oder im Pfarrbezirk angestellten Priester gehen fremden vor, und letztern

wird man nur dann Messintentionen übertragen, wenn sie unser volles Zutrauen besitzen.

Niemals lasse der Pfarrer die Kirchenrendanten, Küster und dgl. Leute mit Uebergebung gestifteter Messintentionen gewähren, und schalten und walten nach Gutdünken; es ist das Messintentionswesen eine Gewissenssache, und je nachdem dasselbe in Hände geräth, wird es Veranlassung zu allerlei Unfug und Ungerechtigkeit.

Bei Uebertragung von gestifteten Messen hat man im Allgemeinen das ganze ausgeworfene Stipendium ohne Abzug abzugeben; (Vergl. Entscheidung der S. C. Conc. vom 18. Juli 1868 im Kirchl. Anz. für die Erzdiöcese Köln 1869 S. 3.) Portokosten und dgl. baare Auslagen dürfen allerdings abgezogen werden. Einzig nur in dem Falle, dass zweifellos die Stiftung in favorem alicujus gemacht ist, wird das gewöhnliche Stipendium genügen. Freilich ist das mercimonium missae stipendiorum reservirt durch Papst Benedict XIV. in der Bulle »Quanta cura« vom 30. Juni 1741, allein es ist in dieser Bulle bloss Rede von den sog. Manualstipendien, nicht aber von fundirten, namentlich mit einem Beneficium verbundenen hl. Messen. Ein Beneficiat ist daher nicht gehalten, die sämmtlichen Zinsen eines Capitals für eine gewisse Anzahl Messen, oder den verhältnissmässigen Theil für jede einzelne Messe, wenn er solche einem Andern übertragen will, hinzugeben, weil zu vermuthen ist, die Stiftung habe den standesmässigen Unterhalt des Geistlichen zum Zwecke. Ein Gleiches gilt nach Lugo und Andern von solchen Messstiftungen, welche, ohne eigentlichen Beneficien annex zu sein, doch in favorem alicujus personae gemacht sind, so dass die Einkünfte derselben als fixes Salair, und nicht als einzelne Messstipendien bezogen werden. (Vergl. Pastoralbl. der Diöcese Münster 1865 S. 81.) Von dieser Ansicht ging auch das Kölner Ordinariat aus, wenn es in der die Anstellungsurkunde für Vicare und Capläne begleitenden Praeceptio pro vicariis u. a. bestimmte: Pastoris legitime impediti debent vicarii integras vices explere, missas solemnes illi recumbentes ordinario stipendio celebrare. . . . . (In jüngster Zeit ist der Passus missas — celebrare weggelassen.) Bei Vorstehendem urtheilten wir, wie wir das wohl nicht zu betonen nöthig haben, vom Standpunkte des Rechtes (quid juris); vom Standpunkte der Billigkeit aus wird unser Urtheil oft zu modificiren sein, zumal bei der Stellung des Pfarrers zu seinen Caplänen und Vicaren. Siehe Anhang I. und II.

Wenn der Pfarrer bei Vacaturen von Vicarien u. dgl. untergeordneter Stellen die in deren Gunsten zu einem höhern Betrage gestifteten Messen für ein gewöhnliches Stipendium halten lässt, so

möge er Vorsorge treffen, dass der ursprüngliche rechtliche Zustand nicht verwischt werde, auf dass bei einer neuen Anstellung dem Betreffenden kein Unrecht geschehe — Verhältnisse, die bei langjährigen Erledigungen leicht vorkommen können, (z. B. bei den Vicarien zu Wormersdorf, Kelz u. a.)

Die Hebegebühren bei Stiftungserträgen fallen dem an diesen Gebühren Betheiligten nicht zur Last, resp. dürfen von den für die Erfüllung der Stiftungen festgesetzten Honorarien nicht abgezogen werden, sondern sind aus der der Kirchenfabrik zugetheilten Entschädigung zu bestreiten. Vergl. Kölner General-Vicariats-Entscheidung vom 8. Mai 1851 Nr. 940.

Sollten die Stiftungsgebühren in keinem Verhältnisse mehr zu den entsprechenden Lasten stehen, so wird sich der Pfarrer wohl hüten, dazu mitzuwirken oder zu schweigen, dass höhere und geringere Gebühren zur Erzielung eines Mittelsatzes zusammengeworfen werden, sondern er wende sich in Betreff der nicht mehr zeitgemässen Gebühren an seinen Bischof und beantrage Ermässigung, Verminderung, Reduction u. dgl. der Stiftungslasten unter Angabe seiner unmassgeblichen Vorschläge. Laut Concil von Trient (Sess. XXV. cap. 4. de Reform.) darf der Bischof die Stiftungen, so weit es ihm zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche zu frommen scheint, beschränken, zumal wo die Einkünfte aufgehört haben, zu den Lasten der Stiftung auszureichen, oder mit denselben im Verhältniss zu stehen. Die ad triennium den Bischöfen übertragene Facultät wird bei ihrer Prolongation mitunter eingeschränkt durch die Clausel: dummodo agatur de oneribus nondum reductis. Wird indess eine weitere Reduction der Messen verlangt, als die in solcher Weise beschränkte Facultät der Bischöfe zulässt, so muss der heilige Stuhl in Anspruch genommen werden, der auch meistentheils auf solche Gesuche eingeht.

Principiell mag bei denjenigen Stiftungen, welche, wie wir bereits gehört haben, in Folge des Beschlusses vom 7. Thermidor J. XI in den Kirchenfabrikbesitz übergegangen sind, von einer Reduction nicht Rede sein können, so dass, wenn für die bisher ausgeworfenen Honorare die betreffenden Obliegenheiten nicht mehr zu vollziehen sind, die Kirchenfabrik ergänzend, aufbessernd einzutreten hat (vgl. *de Syo* a. a. O. S. 65); in concreten Fällen mag der Bischof aber auch wohl anders entscheiden dürfen. Um die in Rede stehende Reduction ist es immer eine sehr peinliche und oft gehässige Sache, zumal wenn nahe Familienglieder des Stifters noch am Leben sind. Deshalb möge der Pfarrer bei neu zu machenden Stiftungen, ohne

übertriebene Forderungen stellen zu wollen, stets darauf halten, dass das Stiftungsobject wenigstens soviel Werth hat, dass eine Reductionsnothwendigkeit sobald nicht zu befürchten ist. (In der Diöcese Münster wird seit 1865 zu einer Lesemessstiftung mindestens 20 Thlr. erfordert). Das oben angezogene Decret der Congregatio Concilii vom 11. Juni 1695 empfiehlt den kirchlichen Obern in dieser Hinsicht grosse Vorsicht, bevor sie eine Stiftung genehmigen, und von beiden Seiten, sowohl des Pfarrers als des Ordinarius, ist der Wechsel, welchem der Werth des Grundbesitzes, und sind die Schwankungen, welchem der Zinsfuss und der Geldwerth überhaupt unterliegen, nicht aus dem Auge zu lassen. Dass der Pfarrer vorkommenden Falles im Pfarrarchive eine sog. Reductionstabelle aufbewahre, bedarf keiner Erinnerung[1]).

ad f. Erklärung, ob die Stiftungsobjecte gehörig gesichert sind. Zuförderst sei hier bemerkt, dass eine in Folge eines Testamentes einer Kirche zugedachte Stiftung erst mit der Genehmigung der geistlichen Behörde (event. auch der weltlichen bei Legaten von 1000 Thlr.) in Kraft tritt, resp. die Erben erst dann zur Auslieferung des Vermächtnisses verpflichtet sind und die Nutzungen zu fliessen anfangen, wenn jene mit der erfolgten Genehmigung bekannt gemacht worden, vorausgesetzt, dass der Testator nicht anders bestimmt hat. Der Pfarrer sei deshalb möglichst auf seiner Hut, damit er etwaige Testirungen zum Vortheil der Kirche kennen lerne. Freilich soll der instrumentirende Notar nach dem Ableben dessen, der zum Vortheil der Kirche testirt hat, dem Kirchenvorstande den betreffenden passus concernens mittheilen, allein solches geschieht nicht immer, und ist dem Schreiber dieses ein Beispiel bekannt, dass erst bei Familienstreitigkeiten ein Pfarrer Wind bekam von Stiftungen, welche bereits vor 26 Jahren in's Leben treten sollten.

Gleicherweise ist der instrumentirende Notar gehalten, von den Schenkungen unter Lebenden sofort nach Thätigung des Aktes den Pfarrer in Kenntniss zu setzen, weil dieser Vertrag erst mit der Annahme des Beschenkten perfect wird. Vgl. *de Syo* a. a. O. S. 129 u. 130.

Die Schenkung unter Lebenden erhält ihre Rechtskraft erst in Folge der Acceptation seitens des Beschenkten auf Grund einer

1) Vor der Genehmigung einer Stiftung möge man überhaupt allerseits mit grosser Behutsamkeit zu Werke gehen, damit nicht später und für immer allerlei Ungehörigkeiten und Collisionen entstehen, wie solches fast immer der Fall ist, wo beispielsweise Hochämter an der Pfarrkirche für einen Vicar oder Beneficiaten genehmigt worden sind.

bischöflichen Ermächtigung. Mit diesem Zeitpunkte muss das Schenkungsobject überliefert werden nebst den seit dem Tage der Schenkung von diesem Object gewonnenen Früchten.

Besteht das Stiftungsobject in Grund und Boden, so muss dasselbe im Kataster auf die Kirche überschrieben und öffentlich verpachtet werden. Nur da, wo eine oder zwei Parzellen zu verpachten sind und die Kosten einer notariellen Verpachtung jedenfalls verhältnissmässig zu hoch in Hinsicht auf die muthmasslich zu erzielende Pächte werden möchten, kann von einer öffentlichen Verpachtung abgesehen werden, und soll bei Kirchengut der Kirchenvorstand, und bei Pfarrgut der Pfarrer befugt sein, die qu. Parzellen unter der Hand zu verpachten. Vergl. die Entscheid. des Kölner General-Vicariats vom 29. März 1873 Nr. 745 II.

Ist die Stiftung in Geld gemacht, so veranlasse der Pfarrer zunächst die höhere Genehmigung der Stiftung selbst, alsdann die vorschriftsmässige sichere Anlage dieses Capitals und diese ebenfalls niemals anders und früher, als bis die geistliche Behörde ihre Zustimmung gegeben hat; inzwischen werde dasselbe bei einer Sparcasse oder Bank deponirt. Bei Aufnahme der notariellen Obligation (event. bei Anfertigung eines provisorischen Schuldscheins) unterlasse man nie, die Fonds genau anzugeben, woraus die rentbar anzulegenden Gelder herrühren, z. B. 30 Thlr. Fabrikfonds, 40 Thlr. Messenstiftungsfonds des N. N., wie solches auch ausdrückliche Vorschrift der geistlichen Behörde ist. Beruht endlich die Stiftung auf Renten, so gebe der Pfarrer sich doch alle Mühe, dass dieselben abgelegt oder gesetzlich gesichert werden, und unterlasse im letzten Falle nicht, die Eintragung in die Hypothekenbücher zu bewirken. Unter Umständen ist auch die sog. Acceptation von grosser Wichtigkeit zur Gültigkeit gewisser Acte und jenachdem bei Schenkungen unter Lebenden, Rentenübernahme u. dgl. eine Acceptation seitens des Kirchenvorstandes gesetzlich vorgeschrieben ist, sorge der Pfarrer für deren Zustandekommen.

Im Gleichen dehne der Pfarrer seine Aufmerksamkeit und Wachsamkeit aus über die rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken und Stellung neuer Titel, jene vor zehnjährigem, diese vor dreissigjährigem Ablauf. Dabei unterlasse er nicht, den Hypothekenbewahrer zu veranlassen, eine Bescheinigung auszustellen über die seit den letzten zehn Jahren etwa stattgefundenen Transscription seitens der Schuldner, damit der Kirche immer ihr Eigenthum in vollem

Masse gewahrt bleibe, event. sie nie zu kurz komme[1]). (Vergl. Verfüg. des Erzbisch. Generalvic. zu Köln vom 12. Jan. 1855 in Anhang III.)

ad h. Antheile der Berechtigten.

Stiftungsgebühren können nur nach dem Reinertrage bezogen werden. Bei Behändigung der Antheile von Stiftungserträgen wache der Pfarrer darüber, dass jedem Participant das Seinige werde, weder zu wenig noch zu viel, gemäss der höhern Ortes festgesetzten Ertragsrepartition; beispielsweise wenn gestiftete Dienste, etwa stiftungsmässige Verpflichtung zum Orgelspiel, nicht geleistet worden sind, so soll das betr. Honorar in Abzug gebracht werden; oder falls die Capitalien nur zu $3^1/_3$ Procent in der Sparcasse stehen, so dürfen die Stiftungsantheile auch nur nach $3^1/_3$ Procent Zinsen bemessen und bezogen werden.

Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn Stiftungsobjecte Kosten verursachen, z. B. notarielle Abschriften, gesetzliche Hinterlegung von eigenhändigen Testamenten, Hypothekeneintragung bei Renten u. dgl., zu deren Deckung andere Personen nicht angehalten werden können, es gestattet ist, dieselben aus den Stiftungserträgen zu nehmen und die diesen Auslagen entsprechende Dienste ausfallen zu lassen.

Hat der Pfarrer sich nun ein Stiftungsverzeichniss, worauf er sich ganz und gar verlassen kann, verschafft, so fertige er sich darnach drei andere Stiftungsverzeichnisse an, und zwar eins zu seinem eigenen Gebrauch, ein zweites zum Aufhängen in der Sacristei und ein drittes für den Kirchenrendanten, bezw. als Anlage zu den jährlichen Kirchenrechnungen. Dass diese drei, sowie das Hauptverzeichniss beim Zugange von neuen Stiftungen um das Bezügliche vermehrt werden, bedarf keines Wortes; wir wollen indess nicht unterlassen, noch einige Fingerzeige betreffs der Einrichtung der in Rede stehenden drei Verzeichnisse zu geben.

1. Das Stiftungsverzeichniss für den Pfarrer selbst.

Zur leichten und klaren Uebersicht nehme man einen, event. mehrere Bogen und benutze die ganze Breite in seinen beiden Blättern zu Colonnen. Zunächst werden zwei, event. mehrere Abtheilungen gebildet, nämlich Abtheilung I. oder A. Hochämter, Abth. II.

---

1) Ergibt sich aus der Erklärung des Hypothekenbewahrers, dass innerhalb der letzten zehn Jahre eine Transcription von Immobilien, welche der Kirche zum Unterpfand gestellt worden, stattgefunden hat, so muss der Kirchenvorstand sofort durch Gerichtsvollzieheract das Capital aufkündigen lassen, event. wenn Gefahr in Verzug sein sollte, noch andere Schritte thun.

oder B. Lesemessen, event. Abth. III. oder C. Maiandachten, Abendandachten u. dgl.

Alsdann werden die zu jeder Abtheilung gehörenden Colonnen gebildet und in Gemässheit des aufzutragenden Inhaltes überschrieben, und zwar beispielsweise bei Abth. A. Hochämter:

Col. 1. fortlaufende Nr.

Die Reihenfolge bilde er entweder nach dem Alter der Stiftungen, oder nach alphabetischer Ordnung bezüglich des Geschlechtsnamens der Stifter oder, was vielleicht und namentlich mit Rücksicht auf das für die Sacristei anzufertigende Stiftungsverzeichniss empfohlen werden dürfte, nach der Aufeinanderfolge der Verpflichtungen innerhalb des Jahres.

Col. 2: Namen der Stifter.

Col. 3: Zahl der Hochämter.

Col. 4: Fixirte Tage der zu haltenden Hochämter.

Ist kein Tag fixirt, so bleibt der betreffende Raum offen. Ebenso wird verfahren, d. i. der betreffende Raum bleibt frei bei den folgenden Colonnen, wenn der in der Ueberschrift genannte Dienst nicht fundirt ist.

Col. 5: Ablesen vom Todtenregister.

Col. 6: Laudes.

Col. 7: Libera.

Col. 8: Coram exposito.

Col. 9: Stipendium des Pfarrers.

Col. 10: Gefälle für den Küster.

Col. 11: „ „ „ Organisten.

Col. 12: „ „ „ Balgtreter.

Col. 13: „ „ die Ministranten.

Col. 14: Almosen für die Armen.

Col. 15: Tag der erfüllten Celebration, Dienstleistung, in Bruchzahl angegeben z. B. $^{21}/_{3}$ 72; $^{21}/_{3}$ 73; $^{22}/_{3}$ 74 u. s. w.

Aehnlich werden die andern oder andere Abtheilungen eingerichtet, wobei selbstverständlich nicht so viele Colonnen nöthig sind wie bei Abth. A.

Man sieht, dieses Verzeichniss ist berechnet für eine Pfarrkirche, welche nur einen Geistlichen, den Pfarrer, hat. Ist aber an der Kirche ausser dem Pfarrer noch ein Vicar, ein Frühmesser, angestellt, so werden bei Abth. A. noch nach Bedürfniss die entsprechenden Colonnen »Stipendium des Vicars,« »Stipendium des Frühmessers« u. dgl. zugesetzt.

Ein derartiges Verzeichniss ist zehn, zwanzig Jahre und noch

darüber zu gebrauchen; es ist übersichtlich; man kann sich augenblicklich orientiren; es bewahrt vor Verwirrungen und Auslassungen, wofern man nur die Tage der gehaltenen Messen, Dienste sofort darauf notirt, und allenfalls noch bei Abschluss eines jeden Kalenderjahres unten auf dem Bogen vermerkt, sämmtliche Stiftungen seien im verwichenen Jahre (1874 oder welches es sein mag) erfüllt.

Unser jetziger Herr Erzbischof hat sich auch, als ihm bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zu Niederau im Jahre 1867 ein derartiges Verzeichniss auf Verlangen von uns vorgelegt wurde, beifällig darüber ausgesprochen. Wir geben gern zu, dass auch noch Andere die Sache anders und vielleicht besser eingerichtet haben mögen. So viel steht aber fest, wenn der Pfarrer ein solches Stiftungsverzeichniss und daneben noch ein Büchlein zum Einzeichnen von Manualstipendien, resp. bestellten Messen hat und sorgfältig führt, nebstdem sich jeden Tag in seinem Directorium die gehaltenen Messen verzeichnet, er sich eine Sicherheit über den Stand der Stiftungs- und bestellten Messen verschafft, wie man nur verlangen kann, dergestalt, dass er nicht bloss selbst jeden Augenblick im Stande ist, ohne langes Nachsuchen und Nachrechnen seine gehaltenen und noch zu haltenden Messen zu übersehen, sondern auch bei schweren Krankheitsfällen, ja bei seinem event. plötzlichen Tode jeder Geistliche mit Leichtigkeit hinsichtlich der dem Pfarrer obliegenden gestifteten und bestellten Messen (und Dienste) sich zurecht finden kann.

2. Ein zweites Stiftungsverzeichniss, so sagten wir oben, fertige der Pfarrer nach seinem Stiftungshauptverzeichnisse an zum Anschlagen in der Sacristei: eine Stiftungstabelle.

Auch dazu nehme er wieder die ganze Fläche eines Bogens und suche auf diese Fläche alles hierher Gehörige zu bringen. Kann das wegen der Menge des Hierherbezüglichen nicht geschehen, so theile er den Inhalt auf Vierteljahre ab. Dem Verzeichniss für den Pfarrer entsprechend mache er ein zweites für den Vicar (resp. ein drittes für den Frühmesser). Dieses Verzeichniss, bzw. diese Verzeichnisse brauchen aber bei Weitem nicht so vollständig zu sein, als das, welches der Pfarrer zu seinem persönlichen Gebrauche im Pfarrhause hat. Sie dienen zur täglichen Information der Kirchendiener, und genügt es, wenn sie auszüglich von letzterm und der leichtern Uebersicht wegen nach Monaten, und bei diesen nach Tagen geordnet enthalten, was die einzelnen Kirchendiener zu thun haben, resp. für wen. Selbstverständlich werden sie bei neuen Stif-

tungen um diese vermehrt, sonst aber wird nichts darauf geschrieben, weder Kreuze noch Striche werden beigefügt nach vollendeter Stiftungsleistung. Sie können in dieser Weise eine Reihe von Jahren ihrem Zwecke dienen, zumal wenn sie unter Glas in einem Rahmen eingefasst sind. Wir werden später noch auf diesen Gegenstand zurückkommen.

3. Das dritte Verzeichniss der Stiftungen, welches der Pfarrer für den Rendanten behufs dessen Rechnungswesen anzufertigen hat, dient gleichsam als Nachweis für die Richtigkeit der Zahl der Stiftungen, deren Einkünfte und Dienste, sowie der betreffs ihrer zu machenden Ausgaben. Es wird angelegt nach Plan des erstern zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers aufzustellenden Stiftungsverzeichnisses (nicht Hauptverzeichnisses) in Colonnen mit dem Unterschiede, dass für Hochämter, Lesemessen und andere Dienste nicht aparte Hauptabtheilungen gemacht, sondern der Uebersicht halber blos besondere Colonnen gezogen werden für Hochämter, für Lesemessen, für andere Dienste. Die sonstige Colonneneinrichtung wird beibehalten. Nur zwischen Colonne 1. und 2. werden noch zwei Colonnen eingeschalten, und zwar die erste mit der Ueberschrift: »Datum der Genehmigung« (seitens der geistlichen Behörde), resp. »Datum der Reduction,« und die zweite Colonne mit der Ueberschrift: »Jahreseinkünfte der Stiftung.« Dafür fällt oben beregte Colonne 15: »Tag der erfüllten Dienstleistung«, aus, und besteht sonach dieses Verzeichniss aus 16 Colonnen. Vergl. Kais. Decr. von 1809. Art. 83.

Wenn wir so im Allgemeinen die Pflichten des Pfarrers hinsichtlich der an seiner Pfarrkirche bestehenden Stiftungen — was aber von der Pfarrkirche gesagt worden, gilt auch selbstverständlich von allen unter seiner Jurisdiction stehenden und von der Pfarrkirche abhängigen Capellen und Annexkirchen seiner Pfarrei, — wie sie naturgemäss aus dem Pfarramte hervorgehen, angegeben und erörtert haben, wollen wir noch zum Schluss der Vollständigkeit wegen einen Blick werfen auf das Kaiserliche Decret vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, um zu erkennen, dass dasselbe in vollkommenem Einklang steht mit dem von uns Gesagten. Bekanntlich hat dieses Decret Gesetzeskraft in allen Pfarreien, welche in den bis zur Beendigung der französischen Herrschaft zu Frankreich gehörigen Ländern Deutschlands, oder kurzweg, welche auf der linken Rheinseite gelegen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie Pfarreien geworden, und ob sie Cantonal- oder Succursal-Pfarren sind. Obenan stellen wir Art. 26:

»Les marguilliers sont chargés de veiller à ce que toutes les fon-

dations soient fidèlement acquittées et exécutées suivant l'intention des fondateurs, sans que les sommes puissent être employées à d'autres charges.

Un extrait du sommier des titres contenant les fondations qui doivent être desservies pendant le cours d'un trimestre, sera affiché dans la sacristie, au commencement de chaque trimestre, avec les noms du fondateur et de l'ecclésiastique qui acquittera chaque fondation.

Il sera aussi rendu compte à la fin de chaque trimestre, par le curé ou desservant, au bureau des marguilliers, des fondations acquittées pendant le cours du trimestre.«

Die Mitglieder der Kirchenstube sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass alle Stiftungen dem Willen der Stifter gemäss gewissenhaft gehalten und erfüllt werden, ohne dass die betreffenden Gelder zu andern Lasten verwendet werden.

Es soll zu Anfang eines jeden Vierteljahres ein Auszug aus dem Hauptregister der Titel, welcher diejenigen Stiftungen enthält, welche innerhalb eines Vierteljahres zu erfüllen sind, mit den Namen des Stifters und des Geistlichen, welcher sie zu erfüllen hat, in der Sacristei angeheftet werden.

Der Pfarrer hat am Ende eines jeden Vierteljahres der Kirchmeisterstube Rechnung abzulegen über die während des Vierteljahres erfüllten Stiftungen.

In Gemässheit dieses Artikels 26. tragen wir zu dem oben Gesagten noch nach.

Der Pfarrer — die Kirchmeisterstube, deren geborenes, gesetzliches Mitglied der Pfarrer ist, als solche lassen wir, weil das Gebiet unserer Aufgabe überschreitend, ausser Acht — der Pfarrer hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass ausnahmslos alle bei seiner Kirche (und den ihr gehörigen Capellen s. *de Syo* a. a. O. S. 99—107) bestehenden Stiftungen nach dem Willen der betreffenden Stifter erfüllt werden; gleichviel ob diese Stiftungen rein kirchlicher Natur sind, wie Messstiftungen, oder diesen Charakter nicht haben, wie Studien-, Armenstiftungen.

Hinsichtlich der Armenstiftungen sei hier bemerkt, dass, obschon der Art. 76. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X, sowie der Art. 1. des Kais. Decr. von 1809 den Kirchenfabriken ausdrücklich das Recht zuerkannten, Vermögen zu Armenzwecken zu erwerben und zu verwalten, hin und wieder den Kirchen besagtes Recht streitig gemacht worden ist. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten (Raumer) und des Innern haben indess die Kirchenfabriken in

ihrem Rechte durch eine gemeinsame Verfügung von Berlin unter'm 17. März 1858 geschützt, indem sie erklärten, dass die Kirchenfabriken Vermögen zu Armenzwecken erwerben und durch die Kirchenvorstände, Kirchmeisterstube verwalten lassen können.

Für den zweiten Abschnitt des Art. 26. verweisen wir auf das vorhin betreffs des in der Sacristei anzuschlagenden Stiftungsverzeichnisses bereits Gesagte.

Abschnitt 3. des Art. 26. ist, soviel wir wissen, in kaum der einen oder andern Pfarre in praxi, und dies ohne Zweifel nicht ohne stillschweigende Einwilligung der geistlichen Behörde. Wozu auch von Quartal zu Quartal Rechnung der gehaltenen Stiftungen ablegen, da die Kirchmeisterstube die Sache doch nicht gründlich controliren kann und der Rendant erst mit Ablauf des Kalenderjahres die Honorare auskehrt?

An Art. 26. reiht sich sachgemäss Art. 29. der den Pfarrer hinsichtlich des rein Kirchlichen, namentlich auch der Art und Weise, wie Stiftungsobliegenheiten erfüllt werden sollen, auf die Anordnungen des Bischofs verweist. Er lautet: »Le curé ou desservant se conformera aux règlements de l'évêque pour tout ce qui concerne le service divin, les prières et les instructions, et l'acquittement des charges pieuses imposées par les bienfaiteurs, sauf les réductions qui seraient faites par l'évêque, conformément aux règles canoniques, lorsque le défaut de proportion des libéralités et des charges qui en sont la condition l'exigera.«

Der Pfarrer richtet sich nach den Verfügungen des Bischofs betreffs alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den Unterricht und die Erfüllung der von den Gutthätern auferlegten frommen Lasten angeht, unbeschadet der Ermässigungen, welche durch den Bischof nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen getroffen werden sollten, wenn das Missverhältniss der Geschenke (Stiftungen) zu den damit verbundenen Lasten dies erfordern würde.

Art. 31. besagt, dass alle nicht ausdrücklich für die Vicare, mithin für den Pfarrer gestifteten Messen, falls der Pfarrer sie nicht halten kann, seinen Vicaren, und erst nach diesen andern Geistlichen angeboten werden sollen. Der Artikel heisst:

»Les annuels auxquels les fondateurs ont attaché des honoraires, et généralement tous les annuels emportant une retribution quelconque, seront donnés de préférence aux vicaires et ne pourront être acquittés qu'à leur défaut, par les prêtres habitués ou autres ecclésiastiques, à moins qu'il n'en ait été autrement ordonné par les fondateurs.«

Die Jahrmessen, mit welchen die Stifter Honorare verbunden haben, und überhaupt alle Jahrmessen, wofür irgendwie Gebühren entrichtet werden, sollen vorzugsweise den Vicaren übergeben werden und dürfen nur in deren Ermangelung von der Kirche adscribirten Priestern oder andern Geistlichen gehalten werden, wofern die Stifter nicht anders bestimmt haben.

Schliesslich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass durch Art. 2. der oberhirtlichen Verordnung des Erzbischofs v. Geissel zu Köln vom 31. Januar 1849, die Bildung und Erneuerung der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Kölner Erzdiöcese betreffend, nicht der Pfarrer, sondern der Rector oder Vicarius residens an den Capellen oder Filialkirchen, welche eigene Kirchenräthe haben, von Rechtswegen Mitglied dieser Corporation ist, und sonach die sonst dem Pfarrer obliegenden Pflichten hinsichtlich des Stiftungswesens wahrzunehmen hat.

Anhang.

I.

Resolutione S. Congregationis Concilii, data die 18. Julii 1868, decisum erat, legendarum missarum stipendia ex fundationibus percepta integra solvenda esse ab iis sacerdotibus, quibus earum persolutio assignatur sive ab Ordinario, sive a fundatoribus, sive ab ecclesiarum provisoribus. Diversa tamen gravia remanserunt dubia de aliis missarum generibus, et quidem de missis cantandis sive pro vivis, sive pro defunctis in ecclesiis parochialibus fundatis, dein de missis nuptialibus et exequialibus sive legendis, sive cantandis, denique de missis cantandis non fundatis, quae parochis a fidelibus offeruntur. De hisce dubiis sequentem anno 1873 S. Sedi Apostolicae porreximus relationem:

Beatissime Pater!

Sanctitati Tuae anno 1868 exposui, permultas in hac Archidioecesi existere missarum fundationes, pro quibus certa stipendia ordinario majora essent constituta, illas autem nulli inhaerere beneficio, sed tum ab Ordinario, tum a fundatoribus vel provisoribus ecclesiarum certis sacerdotibus persolvendas assignari, saepius tamen evenire, ut hi sacerdotes, quominus missas, uti antea, ipsi persolverent, impedirentur tum propter numerosa stipendia manualia a

fidelibus oblata, quae rejici non possent, tum ob alias causas legitime excusantes; simulque proposui quaestionem, an sacerdotibus ob hujusmodi causas, quominus ipsi adimplerent istas fundationes, legitime impeditis liceret, alteri sacerdoti, cui missas fundatas applicandas cederent, dare tantummodo stipendium ordinarium? Sacra Congregatio Concilii Tridentini interpretum in comitiis habitis d. 18. Julii 1868 juxta exposita, integrum solvendum esse stipendium resolvit.

Jam vero nonnullae aliae in hac materia exortae sunt difficultates, quibus, ut opportuna adhibeatur medela, humillime supplico.

I. Multae enim in ecclesiis parochialibus fundatae sunt missae cantandae sive pro vivis sive pro defunctis, quibus a fundatoribus assignata est dos pinguior ab ecclesiae provisoribus administranda, ex qua parochi, quibus ex jure dioecesano et consuetudine harum missarum celebratio competit, eleemosynam dioecesana majorem percipiunt, nullo tamen sacerdote a fundatoribus ad has missas celebrandas expresse vocato.

II. In celebrandis matrimoniis exequiisque defunctorum jura stolae parocho non in cumulo solvuntur, sed certa portio assignata est pro singulis actibus ad has functiones rite persolvendas requisitis. Hinc certa quoque eleemosyna eaque pinguior, quam pro ceteris missis manualibus, ab Ordinario fixa est tam pro missis nuptialibus, quam pro missis exequialibus, quarum celebratio de jure et consuetudine ad parochos spectat.

III. Plurimae per annum parochis a fidelibus offeruntur eleemosynae pro missis cantandis, sive secundum taxam ab Ordinario constitutam, sive etiam sponte traduntur pinguiores.

Quum autem parochi nonnunquam morbo, absentia, aliisque sacris functionibus impediantur, quominus missas in tribus enunciatis casibus ipsimet celebrent, eorum vices supplent alii sacerdotes sive iisdem ecclesiis in eorum adjutorium adscripti, quorum salarium ab ecclesiae provisoribus solvitur, sive etiam extranei. Hinc quaestio oritur, an parochi in iisdem tribus casibus sacerdotibus eorum vices supplentibus tradere debeant integram eleemosynam, an potius eis fas sit, retenta sibi parte, minorem eleemosynam dare celebranti? Quodsi in his casibus pars eleemosynae a parochis licite retineri possit, quaeritur ulterius, an ab iisdem celebranti sacerdoti solvenda sit eleemosyna dioecesana pro missis lectis, an potius pro cantatis ab Ordinario constituta?

Sanctitatem Tuam dum hujusmodi dubiorum benignissimam

rogo solutionem, ad SS. pedes provolutus et benedictionem Apostolicam flagitans cum profundissimae venerationis sensibus permaneo

Ejusdem Sanctitatis Tuae obsequiosissimus filius

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

Coloniae, die 29. Octobris 1873.

S. Congregatio Eminentissimorum Cardinalium Tridentinorum decretorum interpretum die 25. Julii hujus anni hasce edidit resolutiones:

Ad I. Integram eleemosynam a parocho solvendam esse pro missis sive lectis, sive cantatis.

Ad II. Quum agatur de juribus stolae, satis esse, si parochus retribuat celebranti eleemosynam ordinariam.

Ad III. Integram eleemosynam solvendam esse, nisi morali certitudine constet, excessum communis eleemosynae oblatum fuisse intuitu personae ipsius parochi.

Ex hisce decisionibus patet, integram eleemosynam a parocho solvendam esse ei sacerdoti, cui persolutionem hujusmodi missarum fundatarum ex quacunque causa committit. Aliter autem S. Congregatio resolvit de missis exequialibus et nuptialibus sive legendis, sive cantandis. Cum enim haec sint jura stolae, decidit, satis esse, si parochus celebranti eleemosynam retribuat ordinariam, et quidem, si agatur de missis legendis, ordinariam pro legendis, si de cantandis agatur, pro cantandis in eo loco ab Ordinario statutam seu consuetudine receptam. Supponitur autem, ut revera sint missae exequiales in exequiis defunctorum pro defunctis et nuptiales in contrahendis matrimoniis pro sponsis celebrandae.

Itaque dum hujusmodi S. Sedis decisiones cum reverendo clero Archidioeceseos hisce communicamus, confidimus fore, ut ab omnibus, ad quos spectant, ad amussim serventur.

Denique animadvertimus, praefatam decisionem ad I. non spectare ad missarum onera alicui beneficio ecclesiastico ex limine fundationis jam inhaerentia. Beneficii enim possessor legitime impeditus, quominus ipse eadem persolvat, non tenetur beneficii reditus integros respective eorum parte congruam alii sacerdoti, hujusmodi missarum onera persolventi, tradere, sed satisfacit solvendo stipendium ordinarium dioecesanum.

Coloniae, die 12. Decembris 1874.

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

II.

Ad nonnulla dubia quoad resolutiones S. Congregationis Interpretum concilii Tridentini, die 25. Julii 1874 editas et a Nobis die 12. Decembris ejusdem anni publicatas, hisce declaramus, quae sequuntur:

I. Non paucis anniversariorum fundationibus vigiliae (unus nocturnus cum laudibus) annexae sunt. Quaeritur, num stipendium pro dictis functionibus ab Ordinario constitutum parochis jure stolae competat et quanta eleemosyna in casu solvenda sit parochi vices gerenti?

Resp. Quum functiones ejusmodi *fundatae* annexae sint missis, quae non sunt exequiales, non agitur de juribus stolae, quapropter stipendium integrum pro illis statutum vices explenti est solvendum.

II. Ulterius quaesitum est de taxa ab Ordinario constituta pro missis *manualibus* tam legendis, quam cantandis?

Resp. Quamdiu rationes novam taxationem stipendii missae manualis legendae in archidioecesi Nostra dissuadentes perdurant, usque ad aliam ordinationem statuimus, ut stipendium in singulis archidioeceseos locis usitatum tamquam ordinarium pro missa *manuali legenda* habeatur; pro missa vero *manuali cantanda* stipendium trium Marcarum postulare liceat.

III. Denique quaesitum est, quae remuneratio pro nominibus de catalogo defunctorum legendis, si jam stipendio pro missa *fundata* assignato contineatur, deducenda sit pro parocho seu rectore ecclesiae filialis, alio sacerdote celebrante?

Resp. In his casibus et similibus distinguendum est: Si reditus fundationum sufficiant tum ad solvendam taxam pro missa tum ad remunerandas alias functiones, quae missis sunt annexae, solvenda est pro his functionibus ea taxa, quam in singulis locis fideles solvere consueverunt. Sin autem reditus non sufficiant ad solvendas taxas modo statutas, ad Nos recurrendum est pro fundationum oneribus reducendis.

Coloniae, die 24. Februarii 1875.

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

III.

Hypotheken-Erneuerungen.

Verschiedene seither zu unserer Kenntniss gekommene Unregelmässigkeiten in Beziehung auf die gesetzlich erforderliche Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen über die Forderungen der

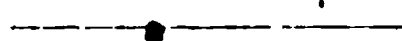
Kirchen und kirchlichen Stiftungen veranlassen uns, die sämmtlichen Verwaltungen der Kirchen und kirchlichen Institute der Erzdiöce Köln auf diesen für das Interesse der Kirchen so wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und dieselben an die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, für die zeitige Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen über die zu ihrer Verwaltung gehörigen Fonds vor Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren Sorge zu tragen, besonders zu erinnern. Die Materialien zu den vorzunehmenden Hypotheken-Erneuerungen müssen zwar die gewöhnlich in den Händen der Rendanten befindlichen Rent- oder Lagerbücher enthalten; inmittels erscheint es bei der Wichtigkeit des Geschäftes behufs einer zuverlässigen Ausführung desselben zweckmässig, dass ausser jenen Rentbüchern, welche wegen der darin zerstreut vorkommenden Angaben der Hypothekar-Inscriptionen in dieser Beziehung keinesfalls die erforderliche Uebersicht gewähren, auf den Grund der vorhandenen Urkunden und Borderaux ein genauer specieller Status der sämmtlichen vorhandenen Activcapitalien und Renten der Kirche und übrigen kirchlichen Institute unter zuverlässiger Angabe der Data der stattgefundenen Hypotheken-Eintragungen und Erneuerungen doppelt angefertigt, und davon eine Ausfertigung dem betreffenden Rendanten, welcher zunächst zur zeitigen Besorgung der Hypotheken-Erneuerungen verpflichtet ist, ausgehändigt, die andere Ausfertigung zur Kenntniss und gleichzeitigen Obsorge der übrigen Kirchenvorstandsmitglieder für die zu bewirkenden Erneuerungen in das Kirchenarchiv niedergelegt werde. Diese Obsorge werden die Kirchenvorstände am besten dadurch ausüben können, wenn dieselben in jeder gesetzlichen Quartalsitzung auf den Grund des vorerwähnten Status die Urkunden über diejenigen Forderungen, welche während des dem laufenden Quartale folgenden Vierteljahres einer Hypotheken-Erneuerung bedürfen, dem betreffenden Rendanten zur sofortigen Besorgung derselben aushändigen, welcher sodann in der nächstfolgen-Quartalsitzung die geschehenen Erneuerungen nachzuweisen und den erwähnten Status hiernach zu vervollständigen hat. Zugleich machen wir die Kirchenvorstände aufmerksam auf die erforderliche Pünktlichkeit und Vollständigkeit in der Anfertigung der Hypotheken-Erneuerungsgesuche, namentlich in Beziehung auf die Namen der Schuldner, wenn die belasteten Objecte seit der jüngsten Hypotheken-Eintragung in andere Hände übergegangen sind, worüber jedes Mal vor der Hypotheken-Erneuerung von den Schuldnern der Nachweis einzuziehen ist, da bei einer für längere Zeit bestandenen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Hypotheken-Eintragung leicht Ver-

luste herbeigeführt werden können. Es dürfte daher, besonders in Fällen, wenn die Rendanten mit dem Hypothekenwesen nicht genau bekannt und in den schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend befähigt sind, rathsam sein, dass dieselben sich behufs Anfertigung der Hypotheken-Erneuerungsgesuche an den mit den übrigen Kirchenverwaltungsgeschäften betrauten Notar oder an einen sonstigen bewährten Geschäftsmann wenden, in welcher Beziehung dann die Kirchenvorstände den betreffenden Rendanten nähere Anleitung zu geben haben würden.

Wir dürfen um so mehr erwarten, dass dem gedachten Geschäfte seitens der Verwaltungen fortan die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, als für etwaige durch Versäumnisse in den Hypotheken-Eintragungen entstehende Nachtheile und Verluste die betreffenden Verwaltungsmitglieder und Rendanten persönlich verantwortlich und ersatzpflichtig sein würden.

Köln, den 12. Januar 1855.

Das erzbischöfliche General-Vicariat.



XXV.

Der Process des Bischofs von Osnabrück mit der kgl. Klosterkammer zu Hannover wegen des Stifts Bersenbrück.

Ein Rechtsgutachten von Dr. *Carl Schmidt*, Landgerichtsrath in Colmar.

Das im Jahr 1231 gegründete und in Gemässheit von Art. 5 §. 26. des J. P. O. und Art. 21. der Capitulation des Hochstifts Osnabrück vom 28. Juli 1650 den Katholiken verbliebene Cistercienser-Nonnenkloster zu Bersenbrück wurde aufgehoben zufolge von Art. 13. des Vergleichs vom 29. Dec. 1786. Zugleich wurde über das dadurch frei gewordene Kirchengut im Einverständniss der kirchlichen Behörden verfügt. Nach dem Statut, welches der Erzbischof von Köln als Metropolitan am 10. Juni 1791 feststellte, sollte aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters ein weltliches Stift für Wittwen und Töchter katholischer Beamten aus der Classe der Gelehrten von bürgerlichem Stande gebildet werden, und die Verwaltung den Stiftsfrauen nach capitularischer Verfassung zustehen. Die beabsichtigte Einrichtung des Stifts wurde verschoben und trat nicht ins Leben. Jedoch blieben die Güter des aufgehobenen Klosters als Kirchengut unter kirchlicher Verwaltung bis zum Jahr 1802. Seit der im Jahr 1802 erfolgten Besitzergreifung befinden sie sich in Besitz und Verwaltung staatlicher Behörden. Seit dem Jahr 1824 werden sie von der kgl. Klosterkammer zu Hannover verwaltet. Gegen diese hat der Bischof von Osnabrück, auf Grund seines Rechts, das Kirchenvermögen zu verwalten [1]), Klage erhoben, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen,

> »den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück und damit ihn als Inhaber desselben als den rechtmässigen Verwalter und Vertreter der Güter des Stifts Bersenbrück anzuerkennen und ihm diese Güter nebst allem Zubehör und Früchten seit behändigter Klage behufs der Verwaltung und Vertretung nach einem eidlich zu erhärtenden Inventar herauszugeben.«

Diese Klage ist in erster Instanz abgewiesen, durch Urtheil des grossen Senats des kgl. Obergerichts zu Osnabrück vom 4. Nov. 1874 [2]). Die Abweisung stützt sich auf §. 35. des R. D. H. S. und

1) Vergl. *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537 unter II.

2) Vergl. das Referat in der Osnabrücker Volkszeitung vom 3. und 5. Nov. 1874, Nr. 250 und 252.

auf Verjährung. Die Entscheidung unterliegt erheblichen Bedenken, obwohl den meisten Rechtsausführungen des Urtheils, insbesondere auch denjenigen über die Bedeutung von §. 35. und §. 65. des R. D. H. S. zugestimmt werden kann.

Unter den milden Stiftungen, welche nach §. 65 des R. D. H. S. wie jedes Privateigenthum conservirt werden sollten, sind nicht solche zu verstehen, welche zu den Gütern der in §. 35. bezeichneten Institute gehörten und mit denselben zur Verfügung der Landesherrn gestellt sind, sondern nur selbstständige Stiftungen [1]). Dies trifft allerdings zu bei der Stiftung vom 10. Juni 1791. Durch die im §. 65. des R. D. H. S. erwähnte »landesherrliche Aufsicht und Leitung« kann die Besitzergreifung vom Jahr 1802 nicht gerechtfertigt werden, zumal da jene Bestimmung auf solche Stiftungen, welche (wie das Stift Bersenbrück) vorher unter landesherrlicher Aufsicht nicht gestanden hatten, überhaupt keine Anwendung findet [2]). Gleichwohl wird zugegeben werden müssen, dass §. 65. dem Kläger nicht zu statten kommt, wenn das Stift Bersenbrück ein fundirtes Mediatstift im Sinne von §. 35. gewesen ist [3]).

Ein Stift (eine canonia) ist gleichbedeutend mit Capitel (chapitre). Für Domstifter und andere Stifter war nach der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz eine Verfassung ausgebildet; die Mitglieder des Stifts wohnten zusammen und führten (zum Unterschiede von der vita religiosa der Mönche und Nonnen) eine vita canonica, wozu namentlich der Chordienst gehörte [4]). Das preussische Landrecht [5]) stellt die Stifte, Klöster und Orden zusammen als geistliche Genossenschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen. Indessen wurde in der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, in der Sitzung vom 16. Oct. 1802, durch den Subdelegirten des Hoch- und Teutschmeisters hervorgehoben, dass »die Mediatstifte als Versorgungen und Belohnungen des Adels, des gelehrten und geistlichen

---

1) Urth. kgl. Obertrib. I. Sen. vom 5. Nov. 1851 und 15. Dec. 1852, *Striethorst*, Bd. 4. S. 70 ff., Bd. 8. S. 122 ff.

2) *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537.

3) »Die in den Art. 35. und 42. getroffenen Verfügungen bilden eine Ausnahme von dem, was die Art. 63. und 65. bestimmen,« sagt das Obertribunal in dem Urth. vom 15. Dec. 1852.

4) Vgl. *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. §. 179, *Richter*, Kirchenrecht §. 133 ff.

5) A. L.-R. II. 11, §. 939.

Standes zu betrachten sind [1]).« Es gab katholische und protestantische Mediatstifter; die letzteren waren schon früher säcularisirt und nur noch Versorgungsanstalten [2]). Demungeachtet erstreckt sich der §. 35. des R. D. H. S. ohne Unterschied auf »tous les biens des chapitres, abbayes et couvens fondés, tant des anciennes que des nouvelles possessions, tant protestans que catholiques, tant médiats qu'immédiats,« soweit sie nicht in den früheren §§. speciell erwähnt sind. Der §. 35. stimmt mit den »Vorschlägen« überein, welche durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Russlands überreicht waren [3]). Er umfasst auch diejenigen Stifter, welche nur noch Versorgungsanstalten waren [4]). Das Stift Bersenbrück war als ein weltliches Stift bezeichnet; doch war dafür durch das Statut vom 10. Juni 1791 eine vita canonica vorgeschrieben. Obwohl diese vita canonica nicht ins Leben getreten ist, so bestand doch die Versorgungsanstalt, und wird die Ansicht, dass diese Versorgungsanstalt ein Stift im Sinne von §. 35. des R .D. H. S. gewesen sei, sich nicht widerlegen lassen. Dies genügt jedoch nicht, um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen.

Während die Güter der Domcapitel (wozu das Stift Bersenbrück nicht gehört) nach §. 34. des R. D. H. S. mit den bischöflichen Domänen verbunden und mit denselben unabwendbar der Säcularisation gewidmet sind, so sind die Güter der nicht besonders angewiesenen fundirten Stifter, Klöster und Abteien durch §. 35. des R. D. H. S. blos der *Disposition* der betreffenden Landesherrn überlassen [5]). Die Territorialgewalten haben durch §. 35. die Ermächtigung erhalten, die Stifter und Klöster in ihren Landen zu säcula-

---

1) Protocolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bd. I. S. 287.

2) *Gaspari*, der Deputationsrecess, S. 224, 277—279; *v. Berg*, Juristische Betrachtungen, Dritter Theil, Nr. XII. über §§. 35, 65 des R. D. H. S.; *Häberlin*, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland, zur Erläuterung des §. 35. des R. D. H. S. mit Anwendung auf die mecklenburgischen Jungfrauenklöster.

3) Beilagen zu den Protocollen der ausserordentlichen Reichsdeputation Bd 2. S. 19 f.; *de Martens*, suppl. au recueil des traités Bd. 3. S. 298.

4) Vgl. *Koch* und *Schöll*, histoire abrégée des traités de paix, Bd. 7. S. 79: »On est fâché de voir que les princes se soient réservé la faculté d'envelopper dans cette destruction générale tous les établissemens protestans et catholiques portant le titre d'abbayes, de chapitres et de couvens. La justice exige toutefois de dire qu'ils n'ont guère fait usage d'une ressource que le récès mettait à leur disposition.«

5) *v. Berg*, Juristische Beobachtungen, Th. III. Nr. XII. S. 127 f.

risiren[1]). Den Landesherren ist die Befugniss ertheilt, die betreffenden Güter ihrem Fiscus zuzuweisen; so dass diese Güter so lange, bis eine solche Verweisung durch Act der Staatsgewalt erfolgt, fortwährend als Eigenthum der alten Stiftungen selbst zu behandeln sind[2]). Diese Grundsätze sind auch in dem vorliegenden Urtheil anerkannt. Nun ist aber eine solche landesherrliche Verfügung über das Stift Bersenbrück im Besitznehmungspatent des Königs Georg III. vom 4. November 1802[3]) nicht enthalten. Die Besitzergreifung durch den Minister von Arnswald war nicht geeignet, die Disposition des Landesherrn zu ersetzen. Der König Georg III. erklärte sogar ausdrücklich in der Ordre vom 31. December 1802, dass er in Ansehung des Stifts Bersenbrück (dessen Einkünfte schon vorhin zu besonderen wohlthätigen Zwecken bestimmt worden), eine Aenderung eintreten zu lassen nicht gesonnen sei. Hieraus dürfte erhellen, dass der König Georg III. von der ihm durch §. 35. ertheilten Ermächtigung, die Güter des Stifts Bersenbrück zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten oder zur Erleichterung seiner Finanzen in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht hat. Ebensowenig scheint dies durch eine andere Verordnung des Landesherrn geschehen zu sein. Ist dies richtig, so dürfte der Klageantrag sich rechtfertigen. Denn die Verjährungseinrede scheint hinfällig zu sein.

Allerdings verjähren Klagen der Kirchen nach der Auth. quas actiones (von Irnerius) zu L. 23. C. de sacros. eccl. und Nov. 131. c. 6. in vierzig Jahren[4]) oder nach der Praxis in 44 Jahren[5]). Der Beklagte (Fiscus) würde sich nach c. 20. X. de praescr. auf die Verjährung nicht berufen können, wenn er zu irgend einer Zeit vor Ablauf der Verjährungszeit[6]) davon Kenntniss gehabt hätte, dass die Güter des Stifts Bersenbrück nicht dem Fiscus, sondern der Kirche gehörten; doch würde diese Kenntniss schon dann ausgeschlossen sein, wenn Fiscus, obwohl nur aus Rechtsirrthum[7]), vermeint haben sollte, dass die Besitzergreifung und Verwaltung der Güter des Stifts Bersenbrück durch §. 35. des R. D. H. S. gerechtfertigt gewesen sei. Allein nach c. 15. X. de praescr. war der Lauf

1) *O. Mejer*, Kirchenrecht §. 135.

2) *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537 unter VII.

3) Codex Constitutionum Osnabrugensium, 2. Theil, Bd. I., S. 588.

4) Sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio, c. 17. C. 16. qu. 3., c. 13 und 14. X. de praescr.; *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 357, 358.

5) *Richter*, Kirchenrecht §. 321.

6) *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 341 Anm. g.

7) *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 341.

der Verjährung gehemmt, so lange der Bischofsstuhl von Osnabrück unbesetzt war. Unbesetzt war der bischöfliche Stuhl von Osnabrück bis zum 20. April 1858. Die Frage, ob nach der Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 der jedesmalige Bischof von Hildesheim legitimirt gewesen wäre, eine Klage für den bischöflichen Stuhl von Osnabrück anzustellen, dürfte ebenso unerheblich sein, wie die Frage, ob vorher eine solche Klage durch den Capitelvicar oder durch den Erzbischof von Köln als Metropolitan oder durch einen sonstigen Vertreter des bischöflichen Stuhles von Osnabrück hätte angestellt werden können. Denn die Bestimmung von c. 15. X. cit. beruht nicht etwa auf der Regel »agere non valenti non currit praescriptio [1]),« sondern enthält eine Vergünstigung für Kirchen und milde Stiftungen, ähnlich wie solche Vergünstigung durch Civilrecht den Bevormundeten gewährt ist [2]).

1) *Unterholzner*, Verjährung, behandelt diese Regel in §. 88, dagegen der Satz aus c. 15. X. cit. im §. 44.

2) Die Glosse sagt zu c. 15. X. cit. (bei den Worten »illo subducto«): »quia tunc defensore carebat. — Sic et absenti adjiciuntur tot anni quot fuit absens.« *Schmalzgrüber* zu lib. 3. tit. 26. §. 8. sagt, der Lauf der Verjährung werde gehemmt »quando Ecclesia caret Rectore; tunc enim praescriptio non currit contra Ecclesiam. Proceditque hoc l. etsi non desint alii Praelati Superiores et mediati; sufficit enim quod proprium et immediatum Pastorem non habeat, qualis est Episcopus respectu Ecclesiae Cathedralis.«

XXVI.

Literae Apostolicae die 2. Martii 1875 ad Germaniae Archiepiscopos, Episcopos etc.

Pius PP. IX. Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Mirabilis illa constantia, quae pro veritatis, justitiae sacrorumque jurium assertione et tutela nec iram veretur potentum, nec eorum minas, nec bonorum jacturam, exilium, carceres, mortem, sicuti per priora saecula Christi Ecclesiam illustravit, sic postea semper adornare perrexit; aperte docens, in ea sola splendescere veram illam et nobilem libertatem, quae inani quidem nomine reboat ubique, sed re ipsa nullibi apparet. Hanc certe gloriam Ecclesiae vos continuastis, Venerabiles Fratres, dum germanum Vaticani Concilii definitionum sensum a vulgata quadam circulari epistola captiosa commentatione detortum restituendum suscepistis, ne fideles deciperet, et, in invidiam conversus, ansam praebere videretur machinationibus objiciendis libertati electionis novi Pontificis. Equidem ea est perspicuitas et soliditas *declarationis* vestrae, (cf. *Archiv* tom. 33. p. 344 sqq.) ut, cum nihil desiderandum relinquat, amplissimis tantum gratulationibus Nostris occasionem suppeditare deberet; nisi gravius etiam testimonium exposceret a Nobis versuta quarundam ephemeridum vox, quae, ad restituendam refutatae a vobis epistolae vim, conata est lucubrationi vestrae fidem derogare, suadendo, emollitam, et minime propterea respondentem hujusce Sedis Apostolicae menti probatam a vobis fuisse conciliarium definitionum doctrinam. Nos itaque vafram hanc et calumniosam insinuationem ac suggestionem rejicimus; cum declaratio vestra nativam referat catholicam, ac propterea Sacri Concilii et hujus Sanctae Sedis sententiam luculentis et ineluctabilibus rationum momentis scitissime munitam et nitide sic explicatam, ut honesto cuilibet ostendere valeat, nihil prorsus esse in impetitis definitionibus, quod novum sit, aut quidquam immutet in veteribus relationibus, quodque obtentum aliquem praebere possit urgendae vexationi Ecclesiae et moliendis novi Pontificis electioni difficultatibus. Quoad hanc vero prudentissime vos fecisse censemus, dum, omni disceptatione seposita, disserte protestati estis, damnari jam nunc a vobis, quidquid impedimenti objici velit liberae Capitis Ecclesiae electioni; ac firmiter declarastis, solius sacrae auctoritatis esse judicium de electione rite peracta.

Non alii certe causae tribuenda est saeva procella, qua Ecclesia veritatis magistra jactatur ubique et totus quatitur orbis, quam erroribus a perpetuo Dei et hominum hoste diffusis ad omnia perturbanda. Cum igitur in errorem, malorum omnium fontem, arma sint convertenda, pergite, Venerabiles Fratres, illum, quacunque obductum larva, detegere ac insectari, sicuti fecistis per egregiam hanc *declarationem* vestram. Nequibunt profecto quotquot sunt honesti veritatis fulgore non percelli, potissimum cum a nobilissima constantia vestra splendidior ipsa fiat; error vero in lucem adductus tantaque vi pressus nequibit tandem non cadere. Id laborantibus Ecclesiae et orbi cito concedat divina misericordia, et interim favoris ejus auspex sit vobis Apostolica Benedictio, quam praecipuae benevolentiae Nostrae pignus ex imo corde depromptam, unicuique vestrum, Venerabiles Fratres, vestrisque Dioecesibus universis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die II. Martii Anno 1875. Pontificatus Nostri Anno Vicesimonono.

Pius PP. IX.

Venerabilibus Fratribus Paulo Archiepiscopo Coloniensi, Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi ceterisque Germaniae Episcopis, nec non Administratori Fuldensi et Vicario Capitulari Bambergensi.

XXVII.

Eine Immediateingabe der preuss. Bischöfe vom 2. April und die Antwort des preuss. Staatsministeriums vom 9. April 1875.

I. Die Immediateingabe der preussischen Bischöfe war die folgende:

»Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Durch Euer kaiserlichen und königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuss der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder-Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll.

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten. — Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwiderzuhandeln und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemässheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat und die nach dem bekannten Worte eines preussischen Ministers »Unter Verpfändung der Ehre Preussens« übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer blossen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiften, sei es in Patronatsrechten oder landesherrlichen Zusagen, und muss

die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Euer Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, dass den Intentionen Euer Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniss christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Euer Majestät selbst als den Schirmherrn der in Preussen anerkannten christlichen Kirchen, an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die allerh. Sanction versagen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommenster Unterwürfigkeit.

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste
(folgen die Unterschriften).

Fulda, 2. April 1875.«

II. Die im allerh. Auftrage erfolgte Beantwortung von Seiten des Staatsministeriums lautet: Berlin, den 9. April 1875. Euer erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, dass Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateingabe der in Fulda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen.

Bei Erledigung dieses allerh. Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, dass Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Ver-

leugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird.

Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, dass die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preussen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten.

Wenn die Herren Bischöfe andeuten, dass den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen.

Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, dass die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit allerh. Genehmigung an den Landtag gelangen konnte.

Die Forderung, dass Se. Majestät derselben dennoch nach der Annahme durch den Landtag die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, dass die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.

Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedenstörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen, und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hatten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen.

Euere erzbischöflichen Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Das Staatsministerium.

XXVIII.

Zur Ausführung der österreichischen Staatskirchengesetze.

(Aus dem Linzer Diöces.-Bl. 1875 Stück 5.)

1. *Neueste Verhandlung des Bischofs von Linz wegen der sog. Staatssubvention.*

Der Herr k. k. Statthalter theilte dem bischöflichen Ordinariate [zu Linz] unter dem 12. v. Mts. Z. 130/Präs. mit, dass mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 der Regierung abermals die Ermächtigung ertheilt worden sei, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge aus jenem Betrage von 500,000 fl. zu gewähren, welcher bei Capitel 8.: »Ministerium für Cultus und Unterricht« Titel 9.: »Erforderniss der Religionsfonde« §. 19. im Extraordinarium zu dem besagten Zwecke als ein dem Religionsfonde gegebener rückzahlbarer Vorschuss eingestellt erscheint.

In Absicht auf die Ausführung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung werde, bemerkte der Herr Statthalter, im Allgemeinen nach den in dem vergangenen Jahre vorgezeichneten Anordnungen vorzugehen sein.

Sofort lud er das bischöfliche Ordinariat, falls es geneigt sei, sich bei der Vertheilung dieser Subvention pro 1875 zu betheiligen, ein, den Diöcesan-Seelsorgsklerus hienach zu verständigen, damit er in die Lage komme, sich um Antheilnahme an derselben zu bewerben, und setzte bei, dass von dem Gesammtcredite pr. 500,000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 13,000 fl. zur Verwendung kommen dürfe.

Ich [d. h. der Herr Bischof Franz Joseph Rudigier von Linz] antwortete dem Herrn Statthalter unter dem 31. v. Mts. Z. 248. Nachstehendes:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 12. d. M. Z. 130/Praes. habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwiedern.

Vor Allem glaube ich auch dieses Mal bemerken zu sollen, dass *in Oberösterreich* die an den dürftigen Seelsorgsklerus zu vertheilende Summe nicht ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvor-

schuss ist, sondern aus dem Religionsfonde entnommen wird, welcher — allerdings dermalen zumeist in Folge der dem Bisthum entzogenen Realdotation — mit einem diese Summe weit überragenden Betrage activ ist.

Was sodann die Unterstützung selbst betrifft, so erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren mit Beziehung auf meine frühern diesfälligen Zuschriften zu erinnern, dass in der Conferenz, die ich am 24. April 1873 mit allen Herren Dechanten der Diöcese, unter Beiziehung des gesammten Hochw. Domcapitels, gehalten habe, beschlossen worden ist, es solle die hohe Staatsregierung gebeten werden, die auf Oberösterreich entfallende Quote der Subvention zur Bildung eines Priester-Unterstützungsfondes für die Diöcese Linz, der unter der Oberaufsicht des Bischofes von einem eigenen Comité zu verwalten wäre, zu bewilligen; Sache dieses Comité würde es dann sein, einzelne einer momentanen Aushilfe besonders bedürftige Seelsorgspriester allerdings hieraus sogleich zu unterstützen, der Hauptsache nach aber dieselbe als Grundstock eines *bleibenden* Fondes zu behandeln, der durch Zuflüsse verschiedener Art im Laufe der Zeit anwachsen sollte.

Inzwischen ist zwar in Folge meines Aufrufes an den Klerus vom 12. Juni 1873 die Bildung eines solchen Unterstützungsfondes mit einem Erfolge, der in Anbetracht der kurzen seither verflossenen Zeit ganz befriedigend ist, begonnen worden; indessen wäre immerhin auch gegenwärtig die Ueberlassung der Subventionssumme an diesen Fond dasjenige, was dem Wunsche der gedachten Conferenz am meisten entsprechen und in der Diöcese am heilsamsten wirken würde.

Sollte die hohe Staatsregierung dieser Bitte nicht willfahren können oder wollen, so bin ich unter der Bedingung, dass bei der individuellen Vertheilung der Subvention einzig die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit massgebend sei, freudigst bereit, auch zu derselben mitzuwirken.

Die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit, sage ich. Ich werde bei dieser Subvention nicht auf die kirchliche, und die hohe Staatsregierung wolle bei derselben nicht auf die staatsbürgerliche Haltung der Petenten sehen. Das Gesetz spricht von »katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht,« also von der Bedürftigkeit, ohne irgend ein anderes Moment bei den zu Betheilenden zu betonen; sodann ist ja die ganze Subvention nur ein einstweiliges Surrogat für die bessere Dotation, die im Augenblick nicht angewiesen werden kann; der Genuss der Dotation aber ist unabhängig von der kirchlichen wie politischen Haltung des Seel-

sorgers, so lange er überhaupt in der Seelsorge steht. Wenn es demnach, wie ich glaube, eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dass bei dieser Betheilung einzig die Armuth den Ausschlag gebe, so sprechen hiefür auch sehr wichtige andere Rücksichten: so ist es der hohen Staatsregierung unwürdig, wenn sie Anlass gibt zur Meinung, sie wollte mit Geld, und zwar in dem vorliegenden Falle mit dem Geld der Kirche, Politik machen; ferner entstehen unter dem Klerus, wenn ein anderes Moment, als die Armuth, entscheidend ist, bedenkliche Verstimmungen und Verdächtigungen; und endlich ist es doch gewiss sehr zu beklagen, wenn gerade die besten und gewissenhaftesten Priester ungeachtet ihrer drückenden Noth um eine Subvention wegen des politischen Beigeschmackes derselben nicht einzuschreiten wagen, und so fortwährend darben müssen.

Was die kirchliche Haltung betrifft, so habe ich im Jahre 1872 in der That ohne alle Rücksicht auf dieselbe für die Betheilung sämmtlicher Petenten, da sie eben ohne Ausnahme arm waren, mich ausgesprochen, und werde, wenn ich überhaupt in die Lage komme mich auszusprechen, mich auch dieses Mal ohne alle Rücksicht auf dieselbe aussprechen.

Ob ich in die Lage komme, hängt davon ab, ob die hohe Staatsregierung in diese Bedingung eingeht. Geht sie nicht ein, so muss ich mich, wie in den letztvergangenen Jahren, aller Mitwirkung bei der Vertheilung der Subvention enthalten. Ich kann Euer Hochwohlgeboren nur dringend ersuchen, bei dem Herrn Minister die Erfüllung dieser Bedingung beantragen und sofort mich von dem Resultate des Antrages verständigen zu wollen.

Genehmigen u. s. w.

Gestern gelangte die Note des Herrn Statthalters vom 20. d. Mts., Z. 542/Präs. an das bischöfliche Ordinariat, der zufolge der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. d. Mts., Z. 1900 eröffnet hat, nicht in der Lage zu sein, den in meiner obigen Zuschrift vom 31. Januar d. J. gestellten Anträgen bezüglich der Vertheilung der Staatssubvention Folge zu geben; ein Grund, warum Hochselber nicht in der Lage sei, ist nicht angeführt.

Sohin kann das bischöfliche Ordinariat auch heuer bei dieser Subvention in keiner Weise sich betheiligen.

Das glaubte ich dem Hochwürdigen Diöcesanklerus bekannt geben zu sollen, damit derselbe desto sicherer gewisse Fragen sich beantworten kann, die in Betreff der für die Kirche Gottes gewiss folgenreichen Massregel der Subvention aufgeworfen werden.

Uebrigens verweise ich zu diesem Ende auch auf Stück X. des

Diöcesanblattes pro 1873 Z. 2564, in welchem beim »Aufrufe zu Beiträgen zu einem Priester-Unterstützungsfonde« ein Mehreres über den Ursprung und die bis dahinige Ausführung dieser Massregel eröffnet wurde, und auf die Mittheilungen, welche die Herren Dechante dem Seelsorgsklerus über die diesfälligen Verhandlungen in der vorjährigen Diöcesanconferenz gemacht haben.

2. ***Päpstliche Concession in Betreff der vorläufigen Anzeige der Vicare auf incorporirten Pfarren bei der Regierung.***

Ich habe unter dem 3. August v. J. im Diöcesanblatt Stück XVII. dem Hochwürdigen Diöcesanklerus das apostolische Schreiben des heiligen Vaters vom 5. November 1855 an den österreichischen Episcopat mitgetheilt, wonach sich die Bischöfe vor Anstellung von Pfarrern und Beneficiaten vergewissern müssen, dass die Anzustellenden nicht Seiner Majestät missliebige Personen seien. Die in Wien versammelten Bischöfe haben in ihrer »Erklärung« vom 20. März v. J. (Diöc.-Bl. 1874, Stück X. vom 12. April) ausgesprochen, dass sie, so lange dieses apostolische Schreiben in Kraft bleibe, im Sinne desselben vorgehen werden.

Nun aber verlangt der §. 6. des I. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Diöc.-Bl. 1874 Stück XIV. vom 27. Juni) ein gleiches Vorgehen auch hinsichtlich der Pfarrverweser auf incorporirten Pfründen. Da diese Pfarrverweser weder Pfarrer noch sonstige Beneficiaten sind, so waren die Bischöfe nicht berechtiget, auch diese Seelsorger vor der Anstellung der hohen Regierung anzuzeigen, und es entstanden hierwegen bereits harte Conflicte.

Unter dem 5. d. M., Z. 1487/Präs. eröffnete mir nun der Hochwürdigste Herr Cardinal-Metropolit, dass Seine Excellenz der Herr Nuntius ihm Folgendes mitgetheilt habe:

»Haud ignotum Eminentiae Vestrae Reverendissimae est, Gubernium exquirere, ut quisque Episcopus ipsi indicet quem beneficii sic dicti incorporati administratorem sit constituturus. Equidem de hujusmodi beneficiis nulla occurrit mentio in Apostolicis litteris diei 5. Novembris 1855, nec sub earundem verbis »in paraeciis aliisque beneficiis conferendis« continentur. Attamen ipsum Gubernium preces Sanctae Sedi eum in finem direxit, ut ipsa benigne vellet huic negotio consulere: ex altera autem parte expositum fuit eidem Sanctae Sedi, ut graves nunc oriri posse difficultates, si aliqua ratione non fieret satis precibus Gubernii. Hinc SSmus Dominus, necessariis praehabitis notitiis, animadvertens magis fore opportunum praesentibus rerum adjunctis hac in re difficultates praevenire et novum long-

animitatis argumentum exhibere, non dissentit tolerari posse, quod Archiepiscopi et Episcopi hujus Imperii significent etiam nomina illorum sacerdotum, qui ad administrandas paraecias sic dictas incorporatas destinantur.«

Aus dieser päpstlichen Kundgebung ist zu entnehmen, dass es den Bischöfen vom kirchlichen Standpunkte aus *nunmehr erlaubt*, aber auch jetzt noch nicht *vorgeschrieben* ist, derlei Pfarrvicare vor ihrer Anstellung zu dem Ende der Staatsregierung namhaft zu machen, zu welchem ihr die anzustellenden Pfarrer namhaft gemacht werden. Ich habe dem Herrn Statthalter unter dem 31. Januar d. J. den Wortlaut von dem Schreiben des Herrn Nuntius bekannt gegeben, und dabei ihm erklärt, dass ich, so lange diese päpstliche Entschliessung in Kraft bestehe, im Hinblick auf dieselbe vor Anstellung eines Seelsorgers auf einer incorporirten Pfründe an ihn die Anzeige wie bei Pfarrern machen werde.

Dieses eröffne ich andurch der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit, damit irrigen Urtheilen, wie solche über das Benehmen der österreichischen Bischöfe bei Besetzung von Pfarren entstanden waren, rechtzeitig vorgebeugt werde.

XXIX.
Literatur.

1. *Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, von Dr. Heinrich Schmid, ordentl. Prof. der Theologie in Erlangen. München R. Oldenbourg. 1874. VI und 820 S. 8.*

Das ganze Buch besteht aus blossen Aphorismen und Anekdoten aus der Geschichte der kath. Kirche jener Zeit, ist aus wenigen neueren, meistens protestantischen Schriften zusammengetragen und manchmal sieht man aus der Darstellung und aus der Art des Citirens, dass der Verfasser nicht einmal direct, sondern erst aus dritter Hand von dem bezogenen Buche oder Zeitschrift her seinen Stoff entlehnt hat. Auch bringt er viel Unrichtiges und Ungenaues von Neuem vor, trotzdem dasselbe schon oft widerlegt ist.

2. *Franz Laurin, k. k. Hofkaplan und Univers.-Prof. zu Wien. Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1875. Alfred Hölder. IX u. 75 S. gr. 8.*

Ueber die erste Auflage dieser mit grosser Sorgfalt und mit grösster Objectivität verfassten Schrift (vergl. man *Archiv*, Bd 32 S. 238 f.) Die vorliegende zweite Auflage ist noch übersichtlicher geordnet als die erste und ausserdem mehrfach vermehrt worden. In dem Vorworte zur zweiten Auflage charakterisirt der Verf. die altkatholische Richtung und zeigt, dass der Altkatholicismus nicht mehr weit vom Lutheranismus entfernt ist, wobei namentlich auf die Abschaffung der österlichen Beichte durch die altkatholische Synode zu Bonn v. J. 1874 näher eingegangen wird. Schulte hat in der Neuen Freien Presse 1875 Nr. 3759 f. behauptet, die »altkatholische Bewegung ist zunächst allerdings hervorgerufen durch eine Gruppe von Männern, welche bis 1870 theilweise den Ultramontanen zugezählt wurden. Haben diese auch nicht läugnen können, dass factisch die Curie es fertig gebracht hatte, sich der ganzen Regierungsgewalt in der Kirche zu bemächtigen, so wussten sie, dass dieses lediglich die Folge einer historischen Entwickelung war, die sich jederzeit ändern konnte, deren Aenderung oft und laut gefordert wurde. Als man nun die Thatsache zum »geoffenbarten Dogma« stempelte, musste sich ihr Gewissen und ihre Wissenschaft dagegen entschieden erheben.« So Schulte. Prof. Laurin bemerkt dagegen, dass diese Schutzrede Herrn v. Schulte selbst keineswegs zu Statten komme. Denn Schulte hat in jener früheren Zeit die Machtfülle des Papstes durchaus nicht als eine lediglich auf geschichtlicher Entwickelung beruhende und der Wand-

lung unterliegende, sondern als eine im Wesen des Primates begründete, dem Primate wesentlich innewohnende, als eine unumgänglich nothwendige, als eine so nothwendige dargestellt, dass mit ihr die Einheit der Kirche und mit dieser die Kirche selbst stehe und falle. Dass dem wirklich so ist, darüber gibt Laurin in der 2. Auflage seiner interessanten Schrift S. 34 ff. die näheren Belege aus verschiedenen Werken und Abhandlungen des einstigen kath. Canonisten Schulte.

3. *Die canonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curalklerus praktisch dargestellt von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. Zweite, mit der Ehescheidungslehre vermehrte Ausgabe. Freiburg im Breisgau. Herder. 1875. IX und 469 und XCV. S. gr. 8.*

Es wird diese 2. Auflage des durch praktische Brauchbarkeit ausgezeichneten Werkes demselben gewiss manche neue Freunde verschaffen. Es ist jetzt nach S. 447 eine Darstellung des *Ehescheidungsrechtes* auf XCV SS. eingefügt. Mit Rücksicht auf die Besitzer der 1. Aufl. erschien der letztere in der fasslichen praktischen Weise wie das übrige Eherecht abgehandelte Abschnitt auch in einer Separatausgabe u. d. T.

4. *Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curatklerus praktisch dargestellt von J. Weber, Pfarrer zu Berlichingen. Freiburg im Breisgau 1875. Herder. IX und 95 S. 8.*

Eine populäre Belehrung über das Wesen der Ehe, die Ehehindernisse, die Pflichten der Braut und Eheleute enthält:

5. *Das hl. Sacrament der Ehe. Ausführlicher Unterricht über die Ehe für die Brautleute und Verehelichte nebst einem kurzgefassten Brautunterricht in Form einer seelsorgerlichen Ansprache von Dr. Andr. Gassner, Pastoral-Prof. an der theol. Facultät in Salzburg, Red. des Salzburger Kirchenbl. 3. verb. Aufl. (Mit vielen bisch. Approbat.) Mit einem Stahlstiche. Regensburg, G. J. Manz 1875. XVI und 392 S. 8.*

Diese dritte Ausgabe des seinem Zwecke vortrefflich entsprechenden Werkes ist wesentlich verbessert.

6. *Die bürgerliche und die canonische Ehe. Ein Pendant zu des Bischofs von Paderborn letzter Schrift: »Die christliche Ehe und die Civilehe.« Von einem deutschen Juristen. Köln und Leipzig Verlag von Ed. Heinr. Mayer 1875. 118 S. 8.*

»Wer sich heutzutage,« so behauptet der Verf. dieser Schrift (S. 118) »zum Vertheidiger des *canonischen* Eherechts aufwerfen will, wie der ehemalige Bischof von Paderborn, der macht sich selbst zum *advocatus diaboli* und vertheidigt eine von vornherein verlorene

Sache. Er hat es sich demnach von selbst zuzuschreiben, wenn der wissenschaftlich gebildete Theil der Nation seine Beweisgründe als nicht stichhaltig verwirft.« Aehnliche exorbitante Behauptungen enthält die Schrift, ein altkatholisches Playdoyer für die Civilehe, viele, Beweise keine.

Eine Mischung von Wahrem und Falschem enthält die Schrift:

7. *Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke von Dr. H. v. Sicherer, o. ö. Prof. d. U. zu München. Das. Christian Kaiser 1875. IV und 67 S. 8.*

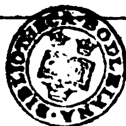
Es wird hier gehandelt von der Ehegesetzgebung nach der bayer. Verf.-Urk., dem canon. Eherechte, der Ehegerichtsbarkeit, dem Systeme des »Dissimulirens,« und von den verschiedenen auch kirchlicher Seits gemachten Vorschlägen zur Reform des kirchlichen Eherechts. Die Tendenz ist die Empfehlung der Zwangscivilehe für Bayern. Leider fehlt es uns im Augenblick an Zeit und Raum zu einer eingehenden Erörterung dieser Schrift. Eine Berichtigung der Auszüge, welche ein Correspondent der Allg. Ztg. aus Sicherer gemacht hatte, enthält das Münchener Pastor.-Bl. 1875 Nr. 10 und 13. Namentlich ist dort das in der gehässigsten Weise entstellte Decret der s. Congr. Inquisitionis v. 22. Juli 1874 in seinem wirklichen Inhalte dargelegt, durch welches, angeblich, so behauptete nämlich die Allg. Ztg., eine »Sanction des gemeinsten Ehebruchs durch eine der höchsten Behörden desjenigen, der sich als Stellvertreter unseres Heilandes auf Erden nennt,« erfolgt sein sollte.

8. *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungsgesandter des Kantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerrath, Secretär des Ministerraths etc. Von ihm selbst verfasst und abgeschlossen. Herausgeg. von dessen Sohn B. Ritter v. Meyer. Zweiter Band. Wien und Pest. C. Sartori. IV und 274 S. 8.*

Ueber den ersten Band dieser interessanten Erlebnisse berichteten wir im vorigen Hefte S. 383. Der zweite Band dessen Erscheinen bekanntlich der ehemalige österr. Reichskanzler Graf Beust wegen der ihm sehr unliebsamen Enthüllungen (namentlich über die fast unbekannten 900,000 fl.) zu verhindern gesucht hatte, wirft Streiflichter auf die österr. Verhältnisse unter den Ministern Goluchowski und Schmerling, Belcredi, Beust. Von S. 106 an folgt ein Anhang, welcher unter Beigabe von Documenten das Verhalten der europäischen Diplomatie und besonders die Perfidie Englands in der auch kirchengeschichtlich so wichtigen Sonderbundsangelegenheit schildert.

Vering.

Inhalt.



theilen. — Ebenso einen Auszug aus dem Hirtenbrief des *Cardin.-Fürsterzbischofs Jos. Othmar Rauscher von Wien* vom 7. April 1875 über die Altkatholikenfrage. — Eine Anzahl liter. Besprechungen musste aus Mangel an Raum fürs folgende Heft zurückgelegt werden.

Empfehlenswerthe *Novitäten*, die bei der Redaction einliefen: 1. *Joseph Ritter von Führich.* Lebensskizze. Zusammengestellt aus dessen im Jahrgange 1844 des Almanach's »Libussa« erschienenen Selbstbiographie und den wichtigsten von Freundeshand gesammelten bis zur Gegenwart reichenden Daten. Mit Porträt. Wien und Pest, Verlag von Carl Sartori 1875. IV und 71 S. 8.; 2. Die Andacht zum hl. Herzen Jesu. Ihre Bedeutung und dogmatische Grundlage. Von *Heinrich Eduard Card. Manning*, Erzbischof von Westminster. Zur Erinnerung an die zweihundertjährige Jubelfeier der Andacht am 4. Juni 1875. Autorisirte Uebersetzung. Köln, J. P. Bachem 44 S. 8

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Vier und dreissigster Band.

(Neuer Folge acht und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.



Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

1875. Viertes Heft.

Juli-August.

[Der ganzen Zeitschrift vier und dreissigster Band, neuer Folge acht und zwanzigster Band.]

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.

Inhalt.

I.

Die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England.

Von Dr. *William Knights.*

Vorbemerkung.

Mehr denn zwanzig Jahre sind seit dem 20. September 1850 verflossen, an welchem die Bulle *Universalis Ecclesiae* der Welt die Restauration der katholischen Hierarchie in England kund that. Obschon dieser Act der obersten kirchlichen Jurisdiction zunächst nur die Katholiken Englands berührte, erhielt derselbe dennoch durch den künstlich erregten Fanatismus und die versuchte Wiederbelebung der alten abolirten Strafgesetzgebung des Landes gegen die Katholiken eine Bedeutung, welche ihn als eine der denkwürdigsten Daten in der neuesten englischen Geschichte überhaupt hinstellten und die ungetheilte Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt rege machten.

Die lange Reihe von Umständen, oft der verwickeltsten Art, welche endlich zur Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England führten, sind in ihrem tieferen causalen Zusammenhange nie recht gewürdigt worden. Auch ist die Geschichte der Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle, welche zu dem Erlasse der Bulle vom 20. September 1850 führte, noch nicht veröffentlicht worden. Von den drei Vertretern der englischen Katholiken bei diesen wiederholten Unterhandlungen in Rom sind Cardinal *Wiseman* und Bischof *Sharples*, zur ewigen Ruhe heimgegangen, ohne eine authentische Darlegung der darauf bezüglichen Vorgänge zu hinterlassen. Der dritte und letztüberlebende Vertreter der englischen Bischöfe war Bischof *Ullathorne* von Birmingham, dessen Wirksamkeit sich besonders auf die Abschlussverhandlungen bezog. Neben ihm war der damalige Rector des englischen Collegs in Rom, der spätere Bischof *Grant* von Southwark als ständiger Agent der apostolischen Vicare Englands thätig. Dr. Grant war früher Secretär des englischen Cardinals Acton gewesen; dies wie seine Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniss, die er sich aus langem Verkehr mit den verschiedenen Congregationen, besonders der Propaganda, erworben hatte, befähigten ihn zu einer höchst einflussreichen Thätigkeit.

Die Prälaten, welche die ersten officiellen Unterhandlungen anknüpften, die nicht zu einem unmittelbaren Abschluss gelangten, waren, wie gesagt, die damaligen Bischöfe *Wiseman* und *Sharples*. Vom April 1847 an war Dr. Ullathorne bei allen weiteren Verhandlungen persönlich thätig.

Nach dem Tode Dr. Grants hat nun Bischof *Ullathorne* als der einzig Ueberlebende aus den „officiellen Denkschriften und anderen Documenten," welche er selbst als Vertreter der apostolischen Vicare in Rom im Englischen entworfen und die von Dr. Grant ins Italienische übersetzt wurden; ferner aus den von Dr. Grant und ihm selbst sofort „vollständig und genau" aufgezeichneten „Noten über die officiellen Verhandlungen" und aus einer Reihe von „Zusatznoten und Briefen Dr. Grant's," welcher letztere auf Grund einer ihm im Jahre 1867 von Dr. Ullathorne unterbreiteten Skizze der „Geschichte der Restauration" machte, dieselbe selbst vor kurzem veröffentlicht[1]).

Die Arbeit Dr. Ullathorne's ist demnach mehr als eine einfache quellenmässige Darlegung dieses denkwürdigen Ereignisses des Pontificates Pius IX.; sie ist als authentische Darlegung der dieselbe betreffenden Verhandlungen, ihres Ganges und ihrer Resultate von der Hand des letzt überlebenden Unterhändlers selbst und somit als geschichtliche Quelle anzusehen[2]).

Als solche bieten wir dieselben hier, in möglichst getreuer und sorgfältiger Bearbeitung der wesentlichen Details von allgemein geschichtlichem und canonistischem Interesse, dem deutschen Leser.

Wenn schon die erste zusammenhängende Darstellung dieses kirchengeschichtlichen Vorganges unser volles Interesse erregt, so wird die eingehende Darlegung der Verhandlungen, welche diesen

1) Unter dem Titel: *History of the Restoration of the Catholic Hierarchy in England*. By the Right Rev. Bishop *Ullathorne*. London, 1872. Burns, Oates and Comp. Pp. 112.

2) Bischof *Grant* schrieb im März 1869 an Dr. Ullathorne: »Sie besitzen noch die Copien aller Papiere, welche Sie im Jahre 1848 (in Rom) überreicht haben. Auch haben Sie Noten über Ihre Besuche bei den Cardinälen und bei Msgr. Barnabo, dem Secretär (der Propaganda), wie auch die Noten über Ihre Zulassung (durch ein besonderes Privileg) zu einer Plenarberathung der Propaganda. Ich brauche also über jene Periode nichts zu bemerken; mir liegt nur die Pflicht der Dankbarkeit ob für das Vertrauen, mit dem sie mich während dieser Verhandlungen beehrt haben, und für die Freundschaft, von welcher wir beide so willkommene Erinnerungen in uns tragen.« Am Schluss der Antwort auf die ihm von Dr. Ullathorne vorgelegten Fragen, schrieb Dr. *Grant:* »Wären Sie und ich Büchermacher, wir könnten leicht mit unserer Geschichte einen Band liefern.« Vgl. History of the Rest. p. V.

Act der höchsten kirchlichen Jurisdiction vorbereiteten, ein dauerndes kirchenrechtliches Interesse haben und für die Umsicht und die apostolische Klugheit des römischen Stuhles in Wahrung der höchsten Interessen der Kirche ein glänzendes Zeugniss ablegen.

Für unseren Zweck wird es hier zunächst auf eine genaue Darlegung der zweimal gepflogenen Verhandlungen und der ihnen vorausgehenden bischöflichen Besprechungen, wie auf die kirchenrechtliche Bedeutung des päpstlichen Decretes mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse Englands ankommen. Eine kurze geschichtliche Einleitung über die historischen Antecedentien der Restauration der katholischen Hierarchie, sowie ein Schlusswort über die Früchte derselben, soweit dieselben dem geschichtlichen Auge erkennbar sind, wird zur Würdigung dieser Restauration selbst beitragen.

Dr. Ullathorne hat in seine Darstellung vielfach persönliche Erlebnisse und Bemerkungen eingepflochten. Hiervon, wie von Persönlichkeiten überhaupt und allen den Vorgängen, welche den krummen Pfad der englischen Diplomatie kreuzten und welche damals so sehr die Gemüther erhitzten, sehen wir für unsern Zweck ab, wenn dieselben auch heute noch vielfach als Fabeln und Seeschlangen in gewissen »geschichtlichen« Darstellungen fortzuexistiren sich bemühen. Dieselben haben eine historische Bedeutung nur insofern, als sie zeigen, dass die katholische Kirche in England in thatsächlicher Noth um die Wiederherstellung ihrer hierarchischen Ordnung und canonischen Regelung sich befand und dass keinerlei Vorurtheile, Nebenrücksichten und Albernheiten den apostolischen Stuhl in seinen Handlungen beeinflussen können.

Die kurze Darstellung der Restaurationsverhandlungen, wie sie in Cardinal Wiseman's *Appeal to the English People* entworfen ist, wird sich aus den folgenden Mittheilungen, sowohl in Bezug auf die Aneinanderreihung der Thatsachen, als auch die handelnden Personen als nicht ganz genau herausstellen. Das Gleiche wird auch in Bezug auf die Unterhandlungen von Sir George Bowyer's *Secret History of the Creation of the Catholic Hierarchy* zu sagen sein. Diese »geheime Geschichte« betrifft nur einen Zwischenfall bei dem schon bevorstehenden Abschluss der Unterhandlungen, der insofern Beachtung verdient, als durch ihn dieser Abschluss beschleunigt wurde[1]).

1) Ueber denselben schrieb Dr. *Grant* beim Erscheinen des Buches von Dr. Ullathorne, »es seien in demselben die Unterhandlungen selbst mit der Ernennung eines Erzbischofs verwechselt.« Vgl. History of the Restoration

I. Die kirchlichen Zustände in England vor Wiederherstellung der katholischen Hierarchie.

Ohne einen Rückblick auf die ganze Reihe älterer Unterhandlungen über die Wiederherstellung des katholischen Episcopates in England, welche bis in die Zeiten der Königin Elisabeth hinaufreichen, wird es schwer sein, die wirkliche Bedeutung jener neueren Unterhandlungen in derselben Sache, welche Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind, zu erfassen. Vieles erscheint uns nur darum neu und ungewöhnlich, weil wir es nicht mehr in seiner historischen Continuität erfassen. So ging es auch mit der Herstellung der katholischen Hierarchie in England.

In England war seit dem Tode des Bischofs Watson († 1584), in Folge der blutigen, seit mehr als fünfzig Jahren sich unablässig folgenden Grausamkeiten gegen Bischöfe und Priester die Succession des alten katholischen Episcopates ganz unterbrochen. Seit jener Zeit war aus Mangel an Localbischöfen, der *Papst* als der oberste Bischof der allgemeinen Kirche, der unmittelbare kirchliche Obere für die noch übrigen Katholiken in England geworden. Er sorgte für ihre geistlichen Bedürfnisse dadurch, dass er seine Stellvertreter oder Vicare in England bestellte, welche anfangs nur einfache Priester waren, später aber auch die bischöfliche Weihe empfingen.

Diese *apostolischen Vicare* erhielten in der Regel ihre bischöflichen Titel von irgend einem alten Bischofsstuhle des Ostens, wo das Christenthum durch das Schwerdt Muhameds vertilgt worden war. Sie übten in England eine delegirte Gerichtsbarkeit aus, hatten keine ihrem Amte als solche inhärirende bischöfliche Autorität, waren nach dem Willen des Papstes absetzbar, entbehrten aller corporativen Organisation unter sich und hatten demgemäss weder einen localen Oberen, noch die Macht der synodalen Gesetzgebung. Ihre Autorität war nicht nur eine provisorische an sich, sondern sie erhielten die jedesmaligen Anweisungen zur Verwaltung ihrer Kirchen und zur Leitung des ihnen unterstellten Klerus direct von Rom. Die Beschaffung einer besonderen Diöcesangesetzgebung, welche die allgemeinen Kirchengesetze auf die besonderen localen Bedürfnisse Englands anwandte, war ohne Neuerrichtung einer localen Hierarchie mit localen Titeln nicht möglich.

England und Schottland blieben noch in diesem abnormalen Zustande, als bereits in Nordamerika und in den britischen Colonien

p. VI. Nichts destoweniger enthält sowohl Wiseman's *Appeal*, wie Bowyers *Secret History* manchen, höchst wichtigen Wink, welchen wir seiner Zeit benutzen werden.

für die hierarchische Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, in den Colonien sogar mit namhafter Unterstützung des Staates, längst gesorgt war.

Dass der Klerus zumal unter den höchstschwierigen Zeitverhältnissen mit der Verwaltung der apostolischen Vicare nicht zufrieden war; dass diese Unzufriedenheit je länger je mehr wuchs und sich zuletzt selbst der Laienwelt mittheilte, begreift sich leicht. Der Klerus wünschte bei der Ernennung seiner Bischöfe mitgehört zu werden. Er fühlte zunächst die absolute Nothwendigkeit bestimmter und zuverlässiger Gesetze sowohl für die Regelung der bischöflichen Autorität, wie des canonischen Gehorsams. Auch verlangte er bestimmte Vorschriften für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Englands.

Auf der anderen Seite sahen sich die apostolischen Vicare von grossen und zahllosen Schwierigkeiten umlagert. Sie besassen in einem Theil der Kirche, der erst seit Kurzem aus seiner, von allem öffentlichen Leben unter den schwersten Strafen ausgeschlossenen Lage, ans offene Tageslicht getreten war und eben erst sich frei bewegen durfte, nur delegirte, ihr eigenes Handeln bindende, Jurisdiction. Der hauptsächliche Zuwachs der englischen Katholiken war zudem kein aus englischen Conversionen selbst stammender, sondern ein mehr zufälliger, durch die periodisch in Irland auftauchende Hungersnoth und andere öffentliche Calamitäten veranlasster, ein durch die hierdurch in einem grösseren Umfange auftretende irische Emigration herbeigeführter. Neue Kirchen, neue Erziehungsinstitute, Armenschulen, Ordenshäuser und Wohlthätigkeitsanstalten mussten, um den gesteigerten Bedürfnissen der Gläubigen zu genügen, vervielfältigt werden. Zudem nahm auch der Klerus an Zahl zu. Und bei alledem gab es keine anderen autoritativen Normen für die englische Kirchenverwaltung, als die Constitution Benedicts XIV. *Apostolicum Ministerium* vom Jahre 1753, welche Zustände regelte, von denen längst nichts mehr bestand.

Was die apostolischen Vicare ihrerseits zur Abhülfe vorschlugen, hatte eben darum noch keine canonische Kraft und Autorität. Sie verlangten desshalb einen Gesetzescodex mit dem Gewichte der synodalen Autorität, bei dessen Entwurf der Klerus seine berathende Stimme haben solle. Es darf nicht Wunder nehmen, dass dieser Zustand der Dinge den Klerus gegen die Verfügungen seiner apostolischen Vicare öfters zum Appell nach Rom veranlasste. Und wenn auch dort die Entscheidungen der apostolischen Vicare meist und ihrem Wesen nach als innerhalb der ihnen zustehenden Auto-

rität befunden wurden, so stellte dies darum den Klerus doch nicht besser zufrieden. Die Unbekanntschaft mit den Principien und der Praxis des canonischen Rechtes und die Analogie der englischen Civilgesetzgebung liess ihm fortwährend seinen Zustand als einen gegen den der apostolischen Vicare auf ihre Kosten höchst ungünstig bestellten erkennen, was den mit Rom und dem Geiste der dortigen Verwaltung Bekannten um so auffallender erscheinen musste, als von hier aus bisweilen grosse Fehlgriffe der apostolischen Vicare verbessert und rectificirt worden waren. Denn so gute Theologen auch die apostolischen Vicare sein mochten, als Körperschaft fühlten sie den Mangel an einer durchgearbeiteten, sicheren und praktischen Kenntniss des canonischen Rechts ebenso sehr, wie sie den Mangel an einem für ihre Verwaltung massgebenden Gesetzbuche und dessen bestimmten Normen, auf welches sich alle Parteien hätten stützen können, vielleicht noch mehr als der Klerus empfanden.

Die Autorität und die Berathung der Landessynode fehlten ganz. Es gab weder einen Erzbischof, um die Synode zu berufen und ihr zu präsidiren, noch Suffraganbischöfe, die mit ihren Theologen seiner Erladung zur Synode entsprachen, noch Capitel, welche sich durch ihre Delegirten vertreten lassen konnten. Es gab unter dem Klerus keinerlei Abstufungen und Unterordnungen. Selbst die Generalvicare der einzelnen Missionsdistricte waren eher nominelle als wirkliche Mitarbeiter an der kirchlichen Verwaltung. Die apostolischen Vicare kamen jährlich einmal in London zusammen, um Raths mit einander zu pflegen, aber so nutzbringend diese Versammlungen auch sein mochten, sie liessen jeden Prälaten für sich allein auf seiner isolirten Autorität und Verantwortung stehen.

Es waren diese jährlichen Zusammenkünfte nicht Versammlungen einer in bischöflicher Hierarchie geordneten Provinz, die sich in Uebereinstimmung mit den canonischen Formen, unterstützt von dem einsichtsvollsten und tüchtigsten Theile des Klerus, befanden; die aus dem grossen Codex des gemeinen kirchlichen Rechtes die Disciplinardecrete ableiteten, welche von den localen Bedürfnissen erfahrungsgemäss als nothwendig verlangt wurden und welche nach endgiltiger Revision in Rom die Bestätigung des apostolischen Stuhles erhalten konnten.

Dazu kam noch ein, wenn auch nur zufälliges Motiv für die Herstellung der ordnungsgemässen Hierarchie. Die Katholiken konnten gegen einen Vorwurf nicht umempfänglich sein, der, so ungegründet er auch sein mochte, doch stets mit erneuter Feindseligkeit gegen sie vorgebracht wurde, dass sie nämlich aus dem Grunde ausser

Stande seien, ihre Hierarchie herzustellen, weil sie nothgedrungen die Apostolische Succession der anglikanischen Prälaten zugestehen müssten, welche ihre Titel von den alten englischen Bischofsstühlen herleiteten, wenn auch die Ordinationen dieser Bischöfe katholischerseits nicht anerkannt werden könnten und nie anerkannt worden seien. Auch den anderen Vorwurf der anglikanischen Controverse durften die Katholiken nicht aus den Augen verlieren, welche der anglikanische Theologe *William Palmer* in den Worten zusammenfasste: »Die römische Gemeinschaft (der englischen Katholiken) hat gar keine Bischöfe,« weil der Episcopat mit dem Amte eines apostolischen Vicar wesentlich nicht zusammenhängt, und weil diese Vicare »keine ordnungsmässige Gewalt über die englischen Romanisten haben, da sie nichts als Deputirte des römischen Bischofs sind, welcher den ihnen gewordenen Auftrag nach seinem Willen und Gutdünken widerrufen darf[1].« Konnten auch solche Vorwürfe, welche durch die Hitze der Controverse nicht entschuldigt werden dürfen, auf eine so tiefgreifende und ernste Frage, wie die Herstellung der katholischen Hierarchie, nicht entscheidend einwirken, so trugen sie doch naturgemäss dazu bei, den Wunsch der Katholiken, ihre Oberhirten mit der ordnungsmässigen hierarchischen Gewalt bekleidet zu sehen, nur um so lebhafter zu machen.

Der einzig wahre und tiefste Grund der ganzen auf die Herstellung der Hierarchie gerichteten Bewegung war einfach der, dass die Katholiken Englands, welche in uralter Treue noch zu dem Glauben ihrer Väter standen, nachdem sie bereits längst durch eine nichtswürdige Staatskunst und ihre cäsaristischen Kniffe, besonders durch die Diplomaten der Königin Elisabeth, um ihre alte Hierarchie gebracht worden waren, seit dieser Zeit nie von Herzen sich mit irgend einer kirchlichen Verwaltungsmethode mehr hatten befreunden können, jene ausgenommen, an welche ihre glorreichen Vorfahren gewohnt gewesen.

Die englischen Katholiken waren durchaus nicht mit einem von jenen neubekehrten Völkern zu vergleichen, welche nie der regelrechten ordentlichen Form der Kirchenregierung sich erfreut hatten. Verfolgt durch die unmenschlichsten Strafgesetze, gestraft an Leib

---

1) Vgl. *Palmer's* On the Church, Part. II. chap. II sec. 9. Als Coadjutor des apostolischen Vicars des Centraldistrictes (London) wurde dem Bischof Wiseman, wie er selbst in seinem »Appell an das englische Volk« erzählt, in einer Controversschrift vorgehalten, der (anglikanische) Bischof von Worcester sei sein Ordinarius und bei demselben habe er die Erlaubniss in London predigen zu dürfen, einzuholen.

und Leben, Blut und Gut, zogen sie sich auf wenige enge Kreise zurück, deren menschlicher Trost in stürmischen wie in ruhigeren Tagen das Andenken an die alte katholische Grösse ihres Landes geblieben. Wir können uns heutzutage kaum noch eine Vorstellung von dieser tiefen Sehnsucht machen, welche diese altenglischen Katholiken Jahrhunderte lang traditionell in ihren einzelnen Familien, deren jede ihre Martyrer und Bekenner für den Glauben aufzuweisen hatte, erfüllte, die Sehnsucht, noch einmal den katholischen Episcopat in England hergestellt zu sehen. Die lange Geschichte der ernstesten Anstrengungen, diese Sehnsucht erfüllt zu sehen, ist in den wenigen aber schönen Worten des apostolischen Schreibens angedeutet, welches endlich ihre Erfüllung brachte. Dort sagt der Papst: »Nicht allein haben die apostolischen Vicare mit vereinten Stimmen darum gebeten, sondern auch der grösste Theil des Klerus, und unter den Laien haben die durch Geburt und hohe Tugenden Ausgezeichnetsten ebenso sehr darnach verlangt, als die ungeheure Mehrheit der übrigen englischen Katholiken.«

Der letzte katholische Bischof, mit welchem die alte katholische Hierarchie zu Grabe getragen wurde, war, wie gesagt, der Bischof *Watson* von Lincoln, der im Jahre 1584 zum tiefsten Leidwesen der nun ganz verlassenen Katholiken starb, die fortan des Sacramentes der hl. Firmung für eine Periode von vierzig Jahren, während einer Zeit schrecklicher Verfolgung, gänzlich beraubt blieben [1]). Vier Jahre indess nach Bischof Watson's Tod ging von England eine Petition nach Rom, welche um »wenigstens einen Bischof« bat, »um die Katholiken während der Verfolgung im Glauben zu stärken, das Sacrament der Firmung zu spenden, die heiligen Oele zu consecriren, die Candidaten für die heiligen Weihen, welche um des Glaubens willen in den Gefängnissen seien, oder solche, welche um irgend eines anderen Grundes das Königreich nicht verlassen könnten, zu ordiniren.«

Eine Gegenvorstellung ging indess von einer antagonistischen Partei unter den Katholiken selbst aus, welche darthat, ein Administrator, welcher nicht Bischof wäre, werde der Königin Elisabeth weniger Anstoss geben und die Katholiken weniger der Hitze der Verfolgung aussetzen. In Folge dieser Vorstellung wurde ein *Archipresbyter* in der Person eines Dr. George *Blackwell* im Jahre 1593 ernannt.

---

1) Für diesen Theil der Darstellung ist im Wesentlichen Canon *Tierney's* Ausgabe von Dodd's *Church History*, vol. III., IV. und V. benutzt.

Aber gerade hier an der Wurzel der neuen kirchlichen Organisation lagen neue Quellen der Zwietracht, insofern diese Organisation nicht ausschliesslich in die Hände des Archipresbyters gelegt wurde. Die Interessen der beiden Ordnungen im Klerus kamen in Collision, und selbst wenn der Archipresbyter die volle Autorität über das ganze Werk der englischen Mission in Händen gehabt hätte, würde er nie die dem Bischofe als solchen innewohnende Kraft der Autorität besessen haben. Da er nun der Erste unter vielen war, die ihm im priesterlichen Range gleichstanden, so musste er als geistlicher Lenker derselben schon in offenbarem Nachtheile gegen einen Bischof sein, dessen Autorität durch eine höhere Vollmacht gehoben war und der in einen erhabeneren Ordo, wie ihn der Episcopat darstellt, aufgenommen war.

Die grossen Erfahrungen, die wir heutzutage durch das Missionsleben vor Augen haben, stellt die Thatsache ausser allen Zweifel, dass, solange die geistlichen Interessen eines Landes keinem Höheren, als nur mit priesterlichem Range Bekleideten anvertraut sind, die Mission dieses Landes, mit welcher Autorität immer auch der ihr vorstehende Priester bekleidet sein mag, in einer untergeordneten Lage bleibt; dass sie dagegen mit dem Erscheinen eines Bischofs alsbald aufzublühen anfängt [1]).

Kein Wunder, dass die Unzufriedenheit und die Missstände unter der Verwaltung der Archipresbyter anstatt kleiner, nur grösser wurden. Nichts fehlte den so hart und schwer geprüften Gläubigen in ihrem furchtbaren Kampfe um die Bewahrung des Glaubens so sehr, als das Sacrament der Kraft und der Ausrüstung zum Glaubensstreite, die hl. Firmung. Desshalb war es, um die Worte des Canonicus *Tierney* zu gebrauchen, »nichts unnatürliches, dass bei diesen Gefühlen und Ueberzeugungen ein stiller Wunsch nach der Restauration der alten hierarchischen Regierungsform sich gebildet

1) »Als ich im Jahre 1837 in Rom war,« erzählt Dr. *Ullathorne*, »wurde ich befragt, ob es besser sei, bloss einen apostolischen Präfecten oder einen Bischof den nach Neu-Caledonien abgehenden Missionären mitzugeben.« Ich antwortete: »Meine Erfahrung sagt mir, dass, wenn sie auch nur zwei Priester dahin absenden, Einer davon Bischof sein müsse. Denn der Episcopat ist die erzeugende, lebensvolle Macht in der Kirche. Ein Priester sieht die Dinge nicht mit denselben Augen, nicht von derselben Höhe oder aus derselben Tiefe der Verantwortung an. Er kann denen, die ihm zugesandt werden, nur ihr jeweiliges Amt anweisen, während der Bischof die Macht hat, sich seinen Bedürfnissen gemäss einen Klerus zu schaffen und zu erziehen und ihn in Einigkeit unter sich und in fester Anhänglichkeit an seinen Stuhl zu erhalten.« Vgl. History a. a. O. p. 8.

und dem Klerus mitgetheilt hatte.« Desshalb wurde bald wiederum der Beschluss gefasst, Rom um einen Vorgesetzten mit bischöflichem Charakter zu bitten. Zwei Priester wurden nach Rom mit einer in diesem Sinne abgefassten Petition abgesandt, im Jahre 1606; aber ohne Erfolg. Bei der Abberufung Dr. Blackwells und der Ernennung Dr. *Birkheads* als Archipresbyter war dem Klerus der Weg zu neuen Petitionen gegen den augenblicklichen Zustand der Dinge wieder geöffnet. Diesmal bewog der Klerus den Archipresbyter selbst, sich seinen Bemühungen, einen Bischof zu erlangen, anzuschliessen. Dr. Smith und Thomas Moore, der Grossenkel des berühmten Kanzlers und Martyrers Sir Thomas Moore, reisten als Delegirte nach Rom. Dr. Worthington, welcher nicht mit dem rechten Eifer der Sache sich anschliessen zu wollen schien, hob den Muth vieler Katholiken ausserordentlich durch eine Predigt auf St. Thomastag des Jahres 1611, in welcher er das Lob des grossen englischen Martyrers für die Freiheit der Kirche verkündete und »sehr die Abwesenheit der Bischöfe in unserem Lande und unter unserem Klerus« beklagte. Im Mai 1612 versammelten sich die Ausgezeichnetsten aus dem Weltklerus in dem Collegium zu Douai zur Ausgleichung der entstandenen Differenzen, und entwarfen eine Denkschrift, in welcher der Papst ernstlich gebeten wurde, »der englischen Kirche eine bestimmte Anzahl von Bischöfen zu bewilligen.«

Der Archipresbyter selbst, begleitet von einigen Mitgliedern des Klerus begab sich nach Rom, um dort bei dem Papste über diesen und noch andere Punkte zu petitioniren. Derselbe starb aber bald darauf in Rom und hinterliess eine Denkschrift, in welcher er den Papst beschwor, »dem Klerus einen seinen Interessen zugethanen Mann zu seinem Nachfolger zu geben, und der ihm übertragenen Jurisdiction jenen erhöhteren und unabhängigeren Charakter zu verleihen, welcher allein unter den Mitgliedern des Klerus die Subordination wirksam aufrecht erhalten und der Religion zur Stütze dienen könnte.«

In den nun folgenden zwölf Monaten nach Dr. Birkheads Tode folgten sich die Petitionen von verschiedenen Seiten des Klerus zu Gunsten eines bischöflichen Oberen. Aber in Rom wirkte damals ein diplomatischer Einfluss, welcher sich stärker als das Verlangen des englischen Weltklerus erwies. Alle seine Hoffnungen wurden durch die Ernennung Dr. *Harrison's* als dritten Archipresbyters im Juli 1615 zu nichte.

Der neue Archipresbyter litt zu Vieles durch die seine Stellung allseits umlagernden Schwierigkeiten, als dass er sich dem Bewusst-

sein der ernstesten Nothstände der englischen Katholiken, deren Vorgesetzter er war, hatte verschliessen können. Aber er hatte zu deren Abstellung in dem Bereiche seiner Autorität keine Vollmachten. Er petitionirte wiederholt nach Rom um die Errichtung eines Bischofsstuhles mit den gewöhnlichen Vollmachten, und endlich that er einen weiteren Schritt durch die Absendung eines Mannes, der hochangesehen im englischen Klerus war durch seine mehr als fünfundzwanzigjährigen apostolischen Arbeiten und seine vielen Leiden um des Glaubens willen. *John Bennet*, sollte in Rom durch seine inständige Bitten die vielersehnte Ernennung eines Bischofs durchsetzen. Es gelang dem Abgesandten bei Gregor XV. die Ueberweisung der englischen Bischofsfrage an die Cardinäle des hl. Officiums durchzusetzen. Um ihre Berathungen zu fürdern, legte Bennet den Cardinälen eine Denkschrift über die Motive vor, auf welche seine Bitte sich stützte. Er sprach von der Lockerung der Disciplin und den Streitigkeiten, welche sich erhoben hätten. Er wies auf jene geistliche Hülfe, welche allein der Bischof ordnungsmässig den Gläubigen gewähren könne. Er erinnerte die Cardinäle an die in den fruchtlosen Anstrengungen, einen canonischen Oberen zu erlangen, schon gemachten Ausgaben und beklagte die Lauigkeit, welche durch die so oft den englischen Katholiken gewordenen Enttäuschungen schon eingerissen sei. Zuletzt versicherte er den versammelten Cardinälen, dass wenn die bischöfliche Autorität jetzt nicht hergestellt werde, so würden die England zunächst wohnenden französischen Bischöfe, wie sie oft schon angedeutet, interveniren, um die Ordnung in der englischen Kirche herzustellen.

In der Versammlung der Cardinäle erwies sich Cardinal *Bandini* als der festeste Freund der englischen Petition. Er richtete an seine Collegen einen ernsten und bewegten Mahnruf, in welchem er auf die Nothwendigkeit, mit einem Male den Bitten des englischen Klerus zu willfahren, bestand. Er leitete aus der göttlichen Einrichtung und der ordnungsmässigen Disciplin in der Kirche für die englischen Katholiken das Recht her, bischöflicher Leitung zu unterstehen. Dieses Rechtes beraubt, hätten dieselben nicht nur unter dem Verluste eines hoch bedeutsamen Sacramentes gelitten, sondern hierdurch sei auch der Grund zu all der Zwietracht und zu all den Scandalen gelegt worden, die seitdem sich gefolgt seien. Unter bischöflicher Leitung, sagte er, hätte man auch der Pulververschwörung zuvorkommen können. Nun sei Klerus und Volk in dem Verlangen einig, dass »den Engländern ein Bischof gewährt würde. Man dürfe jenen Klerus, der durch so viele Gelehrte und erlauchte

Männer ausgezeichnet sei, dessen Krone so viele Martyrer seien, der glorreich so viele Mühen bestanden, nicht ferner in Leid und Schande lassen, besonders in einer Sache, die der Himmel selbst, die göttliche Einrichtung der Kirche und die gesammte katholische Welt gebilligt haben.«

Das Elend der englischen Katholiken war nun offenkundig geworden und die Herstellung der bischöflichen Jurisdiction wurde als das einzige Mittel anerkannt, ihren Glauben vor gänzlicher Zerstörung zu bewahren. Die Entscheidung kam zu Ohren Königs Jacob I, dem man gesagt hatte, es handle sich um die Titel der alten Bischofsstühle, welche die Protestanten in Besitz genommen hatten. Dies erregte seinen Groll und er liess durch den spanischen Gesandten eine Erklärung nach Rom gelangen, welcher er seinen Entschluss ankündigte, solche Bischöfe bis auf den Tod zu verfolgen. Würde aber ein Prälat ohne Prätensionen dieser Art und einzig aus Fürsorge für die geistlichen Bedürfnisse in privater Weise vom Papste abgesendet, so würden keine Einwendungen sich erheben und man würde keine Notiz von seiner Absendnng nehmen.

Diese diplomatische Mittheilung führte zu dem Entschlusse, an Stelle eines Bischofs als Ordinarius der englischen Katholiken einen *apostolischen Vicar* einzusetzen. Im Juni 1623 wurde Dr. *William Bishop* zum Bischof von Chalcedon i. p. i. consecrirt und zum apostolischen Vicar ernannt. Er erhielt ausgedehnte Facultäten, und alle die Vollmachten, welche einem Ordinarius zustehen. Schon nach zwei Jahren 1625 folgte ihm Bischof *Smith* im Amte nach, welcher indess die letzten Jahre seines Lebens in der Verbannung leben musste. Nach seinem Tode im Jahre 1658 trat eine *Vacanz* ein, welche dreissig Jahre lang dauerte und die Katholiken in jener langen Periode in einer durchaus trostlosen Lage zurückliess bis zum Jahre 1688. Dann endlich unter Jacob II. wurde England in *vier apostolische Vicariate* getheilt und die Katholiken standen von nun an bis zum Jahre 1840 unter der Leitung von vier apostolischen Vicaren mit bischöflicher Weihe. Im letzgenannten Jahre wurden die vier apostolischen Vicariate durch eine neue Theilung auf acht vermehrt.

Obschon die englischen Katholiken sich mit dieser Lage der Dinge schon besser zufrieden gaben, blieb ihr unverkürzter Wunsch nach wie vor der der Zurückerhaltung der ordnungsmässigen Bischöfe [1]).

1) Die folgenden Thatsachen sind einem Artikel der *Dublin-Review* (fol. 1. l. IX.) von der Hand des sel. Cardinal *Wiseman* entnommen.

Mr. Charles Butler berichtet in seinen »historischen Memoiren,« dass »die Bestellung von apostolischen Vicaren anfänglich dem Weltklerus im allgemeinen nicht genehm war. Derselbe reichte gegen die Ernennung Dr. *Leyburn's* (als apostolischer Vicar) eine Denkschrift ein. Als der Klerus von Jacob II. aufgefordert wurde, den Unterschied zwischen einem Bischof als Ordinarius und einem apostolischen Vicar anzugeben, sprach derselbe sich in seiner Denkschrift dahin aus, dass unter einem Bischofe, der Ordinarius sei, ein solcher zu verstehen sei, der seine Macht von sich selbst, in sich und in seinem Amte habe, die Heerde, über welche er gesetzt sei, zu regieren und der für seine Handlungen demgemäss keinem verantwortlich sei oder nach Gutdünken abberufen werden könnte.« Dann folgt die Beschreibung dessen, was ein apostolischer Vicar sei; woran Butler die Bemerkung knüpft: »Das waren die Gesinnungen des Weltklerus. Aber nach der Bestellung von apostolischen Vicaren, gab sich derselbe zufrieden.«

Die blutigen Verfolgungen dauerten nach der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's noch immer fort und im Jahre 1769 wurde noch einer der apostolischen Vicare, der ehrw. *James Talbot* in Old Barley hingerichtet, weil er Messe gelesen. Aber selbst im Jahre 1739 noch urtheilt der gelehrte *Dodd* in seiner »Kirchengeschichte Englands« gegen die, welche im Jahre 1625 für einen apostolischen Vicar anstatt für einen ordnungsmässigen Bischof sich ausgesprochen hatten, also: »Die Disciplin der Kirche verlangt, dass kein Bischof ohne einen Titel consecrirt werde; und da es nicht klug war, einen Bischof auf irgend einen der (alten) Stühle Englands hin zu weihen, aus Furcht, die Regierung zu erbittern und eine Verfolgung zu erregen, so hielt man es für das Beste, auf irgend einen, der unter den Ungläubigen vacanten Stühle hin einen Titularbischof zu weihen und ihm dann seine besonderen Vollmachten und seine Jurisdiction in England anzuweisen. Obschon es alte Bischofssitze genug in der Nation gab — wie Hexham in Northumberland (später nach York verlegt); und Lindisfarne (später nach Durham verlegt); Dorchester in Oxfordshire (später nach Lincoln verlegt) und noch viele in anderen Grafschaften — auf welche ein Bischof immerhin unangefochten ebensogut geweiht werden konnte, wie auf den von Chalcedon, weil diese Stühle ebensowenig bekannt als genannt waren und überhaupt Jemand an sie dachte. Aber damals dachte man weder hieran, noch nahm man irgend welche Rücksicht darauf.« Welche Bedeutung man auch immer diesen Bemerkungen als ein Zeugniss für die da-

malige Anschauung in der Bischofsfrage beilegen mag, dieselben legen jedenfalls den Schluss nahe, dass man bei ihrer Regelung einzig beabsichtigt, jede schwere Verfolgung zu vermeiden. Letzteres war das einzige Motiv, dass man keine Bischöfe mit localen Titeln, die aus England selbst genommen waren, einsetzte. Und dies wird auch durch den ganzen Verlauf der Unterhandlungen mit Rom erwiesen. Es ist also ganz klar, dass der Weltklerus in England und die Majorität seiner Gemeinden es vorgezogen haben würden, ordnungsmässige Bischöfe zu erhalten trotz der drohenden Verfolgung.

Es wurde gegen die Hierarchie bei ihrer Herstellung die Beschuldigung vorgebracht, dass die *liberalen katholischen Comités* und Clubs in dem letzteren Theile des zuletzt verflossenen Jahrhunderts niemals ihre Mitwirkung zu deren Erlangung gegeben haben würden. Doch nichts ist irriger als diese Behauptung. Denn wie schon Cardinal Wiseman in dem angeführten Aufsatz in der Dublin-Review gezeigt hat, war es einer der ausgesprochenen Zwecke des »katholischen Comités,« welches im Jahre 1783 gegründet wurde, um die Worte seines Programms selbst zu gebrauchen, »solchen Massnahmen seine Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, welche zur Uebertragung der vollen bischöflichen Amtsgewalt an den apostolischen Vicaren sich als wirksam erweisen möchten.« Und im Jahre 1787 klagt dasselbe Comité darüber, dass »sie (die Katholiken) nicht von Diöcesanbischöfen, sondern durch von Rom beauftragte Superioren geleitet würden.« Und weiterhin beklagt es, dass diese Regierungsform »in directem Widerspruch mit dem Statut *Prämunire* und der (canonischen) Provision stehe.« Und als nach fünfjährigem Bestehen dieses Comité sich in den »Cisalpin-Club« umwandelte, »geschah dies in der ausgesprochenen Absicht, der Vicariatsverwaltung ledig zu werden und an ihre Stelle die ordnungsmässige Bischofsverwaltung zu setzen.« Als weiteren Zweck dieser Umgestaltung bezeichnete man »dem nothwendigen häufigen Verkehr mit Rom zur Erlangung von Dispensen und in anderen kirchlichen Gegenständen zuvorzukommen« und »die Disciplin der Kirche so nahe als möglich mit den Gesetzen des Landes in Einklang zu bringen.« Der Cisalpin-Club gründete seine Action auf ungesunde Principien und desshalb traten ihm der apostolische Vicar des (Londoner) Centraldistrictes Dr. *Milner* und andere katholische Schriftsteller entgegen. Dr. Milner indess begründete die Fortdauer der apostolischen Vicariate nur damit, dass die Katholiken »in ausserordentlichen Zuständen sich befänden und dass sie nur eine Handvoll in England

seien[1]).« Dieser Zustand der Dinge hat nun, seitdem er schrieb, aufgehört.

Die von den »liberalen« Katholiken gehegten Anschauungen wurden auch von den britischen Staatsmännern gehegt. Auch sie unterhielten gleicherweise die Idee, dass die geistliche Leitung der Katholiken durch ordnungsmässige Bischöfe ihrer Kirche eine nähere Aehnlichkeit mit dem Charakter der britischen Verfassung geben und der Action des Papstes in englisch-katholischen Dingen ein wirksames Ziel setzen würde. Von den Tagen *Pitt's* an, selbst noch die besseren Tage Lord *John Russel's* hindurch, theilte man diese Ansicht, und dies führte auch in katholischen Kreisen zu dem Schlusse, »dass die Umwandelung der apostolischen Vicariate in ordnungsmässige Bisthümer dem Staate nicht unwillkommen sein dürfte.« Der hauptsächliche Beförderer dieser Umwandelung war auf protestantischer Seite Sir *John Cox Hippisley*, der sowohl mit dem damaligen Präfecten der römischen Propaganda, dem Cardinal Antonelli, als mit den hervorragenden englischen Katholiken Verbindungen unterhielt. Seine Untersuchungen erwiesen sich als der Umwandlung günstig und wurden in einer Reihe von Briefen an Lord *Castlereagh* niedergelegt. Auf das Ersuchen des *Herzogs von Portland* theilte der würdige Mann die Correspondenz, die privatim zu dem Zwecke gedruckt wurde, sowohl dem Herzog, als *Pitt* mit.

II. Bischöfliche Vorberathungen.

Unterm 19. Mai 1839 richtete Cardinal Fransoni, der damalige Präfect der Propaganda ein Schreiben an Bischof *Griffiths*, den apolische Vicar des Londoner Districtes, in welchem er meldete, dass eine Petition, von einer grossen Anzahl englischer Katholiken unterzeichnet, Papst Gregor XVI. überreicht worden sei, in welcher um eine *Vermehrung der apostolischen Vicariate* und eine Theilung der vier bestehenden Districte gebeten würde; zugleich solle der Klerus eine Stimme bei der Wahl derer haben, die zur bischöflichen Würde erhöht würden; und endlich sollten die Capitel mit ihren Würdenträgern in England wieder eingeführt werden. Der Cardinal-Präfect ersucht die apostolischen Vicare über diese Vorschläge bei ihrer bevorstehenden jährlichen Zusammenkunft in nähere Berathung zu treten und ihre Entschliessungen der Propaganda mitzutheilen. Im Juni desselben Jahres kamen die vier apostolischen Vicare in York zusammen; es waren die Bischöfe *Walsh*, *Baines*,

1) A Clergyman's Answer to a Layman's Letter p. 15.

Briggs und *Griffiths*. Da Griffiths und Walsh im Jahre vorher Rom besucht hatten, erstatteten sie zunächst Bericht über das, was zwischen ihnen und ihren dortigen geistlichen Vorgesetzten über diese und andere Fragen verhandelt worden war. Die Discussion über das Schreiben des Präfecten der Propaganda dauerte mehrere Tage. Die Berathungen endigten mit dem Entwurfe einer Reihe von Propositionen, welche von allen Bischöfen unterzeichnet und dem apostolischen Stuhle unterbreitet wurden. Die Bischöfe bezeichneten diese Propositionen selbst als *Statuta provisoria;* sie wurden indess später als Statuta *proposita* bekannt.

In diesem Documente stimmen die Bischöfe der vorgeschlagenen Vermehrung der Zahl der Vicariate zu, wünschen indess dieselbe aus bestimmten Gründen noch um einige Zeit hinausgeschoben zu sehen. Sie erklären ihre Genugthuung darüber, dass sie aus dem Berichte der beiden Prälaten, die Rom besucht, vernommen hätten, der Papst habe seine Einwilligung angedeutet, der katholischen Kirche in England die Formen der ordnungsmässigen bischöflichen Regierung zu gewähren, während sie selbst noch die Namen als apostolische Vicare beibehalten sollten. Um nur dies eine in die Wirklichkeit überzuführen, schlagen sie vor, man möge den apostolischen Vicaren die Facultäten der Ordinarien verleihen. Jeder District solle einen Generalvicar erhalten und unter ihnen Bezirksvicare (Vicars-Foran) für solche Bezirke stehen, deren Bildung als passend erachtet würde; die Archipresbyter sollten mit den entsprechenden Facultäten versehen werden; man solle an den Kirchen sowohl Rectoren wie Hülfspriester anstellen dürfen; die Capitel sollten mit nicht weniger denn fünf und nicht mehr denn mit zwölf Capitularen errichtet werden, ihr Amt solle in der Unterstützung und dem Rathe des apostolischen Vicars bestehen, so oft er ihren Rath suche; die Capitulare sollten ihn bei dem Vorschlage eines Coadjutors unterstützen und bei seiner Entlassung einen Capitularvicar zur Verwaltung des Districtes für die Dauer seiner Vacanz erwählen; auch sollten sie eine Liste mit drei Namen aufstellen und sie der Revision der übrigen apostolischen Vicare unterbreiten, so oft die Pflicht an sie herantrete, dem heiligen Stuhl einen Nachfolger für das Vicariat zu empfehlen.

Durch die Bezeichnung dieser Statuten als »provisorischer,« gaben die Prälaten zu verstehen, dass dieselben nur für eine Uebergangsperiode entworfen seien — gleichsam eine Brücke zur Hierarchie sein sollten. Das einzige unmittelbare Resultat dieser Vorschläge war die *Vermehrung der apostolischen Vicariate von vier*

auf acht, welche im zweitfolgenden Jahre 1840 vollzogen wurde; die »Statuta proposita« wurden in Rom einer eingehenden Prüfung unterzogen und gewisse Modificationen für gut und nöthig befunden. Sie blieben dann noch einige Zeit hindurch der Gegenstand erneuerter amtlicher Berathung.

Aber das Geheimniss ihrer Existenz kam unter dem Klerus aus und kam so zur Laienwelt und beide argwöhnten, diese neuen Vorschläge bezweckten die Beseitigung der Ernennung ordnungsmässiger Bischöfe. Aufs neue gingen zahlreiche Petitionen nach Rom um Einführung der Hierarchie und die Statuta traten in den Hintergrund. Im Jahre 1857 schrieb Bischof Grant an Dr. Ullathorne, dass »die Vorsehung England von den Statuten befreit habe, die nur einen langen und lästigen Uebergang zur Hierarchie würden geworden sein.« Und doch darf der innere Werth der Statuta proposita nicht unterschätzt und aus dem Gesichte verloren werden. Denn mit Ausnahme der Bestallung von Archidiaconen, welche seit dem Concil von Trient kaum etwas mehr als nominelle Würdenträger geworden waren, deren früheren Pflichten und Rechte mit ihrem Officium an die Generalvicare übergegangen war, wurden alle Vorschläge der Statuta von der ersten Provinzialsynode nach Herstellung der Hierarchie der englischen Kirchendisciplin incorporirt.

Die letzte Bewegung, welche vom Klerus zur Erlangung der Hierarchie ausging, hatte ihren Ursprung in Dr. *Rock*. Derselbe äusserte sich über dieselbe auf Ersuchen Dr. Ullathorne's in folgender, höchst bezeichnender Weise: »Lange schon,« schreibt er, »war der Wunsch nach einer solchen Massregel (der Herstellung der Hierarchie) in den Gemüthern vieler aus dem Weltklerus dieses Landes erwacht; aber aus verschiedenen Gründen wollte keiner von ihnen den ersten Schritt zu seiner Verwirklichung wagen. Für mich selbst war es seit den jüngeren Tagen meines Missionslebens ein Lieblingswunsch gewesen und oft hatte ich mich heimlich unter den Protestanten bei ihrem kaum verhaltenen Spott darüber geärgert, dass, während sie ihre (sogenannten) Bischöfe nennen konnten, wir gleich ausländischen Fremdlingen unter ihnen, wie ein hauptloser Körper, umherwanderten. Unsere »Messhäuser« wurden auch von uns nur als »Kapellen« bezeichnet, da wir keine Kirchen als solche hatten und haben durften, deren Namen einer von unseren Bischöfen canonisch tragen konnte. Endlich fasste ich mir ein Herz. Mehrere Jahre hindurch war ich in Alton Towers bei dem Earl John of Shrewsbury Kaplan gewesen. Ich fand, dass die älteren unter den benachbarten Priestern genau wie ich über diese Frage dachten, dass

aber keiner von ihnen der erste zur Anregung der Sache sein wollte. Wir kamen damals überein, ich solle auf nächster Jahreszusammenkunft des Klerus des Midland-Districtes anfangen, die Frage der Hierarchie zu besprechen. Wir kamen in Sedgley-Park zusammen und auf meinen Vorschlag wurde eine Petition an Se. Heiligkeit zur Herstellung unserer längst verlorenen Hierarchie angenommen und ein Comité aus dem älteren Klerus erwählt, sie zu entwerfen und nach Rom abzusenden. Bischof *Walsh* präsidirte wie gewöhnlich unsere Versammlung, ohne dem Vorgehen die geringste Opposition entgegenzusetzen; aber der theure, gute Bischof lächelte nie darüber. Unsere Petition wurde an die Propaganda abgesandt und dort fand unser erster Anlauf ein vorläufiges Ende. Im folgenden Winter schrieb der Earl of Shrewsbury an mich, »in Rom, wo er und seine Familie sich augenblicklich aufhalte, finde unsere englische Angelegenheit nicht hohe Gunst.«

Dies geschah im Jahre 1838 oder 1839. »Im Jahre 1840,« fährt Dr. Rock fort, »kehrte ich in meinen eigenen District, in den von London, zurück und brachte meine lang und liebgehegte Hoffnung mit mir. Bald erfuhr ich, dass in London ein Priesterclub existire, der sich der »Adelphi« nenne, und der jeden Monat einmal zusammenkomme. Ich wurde als Mitglied aufgenommen und dort wurde »die Bruderschaft zur Beförderung der Herstellung der Hierarchie in England« errichtet. Wir entschlossen uns bald, ein Circular an alle Weltpriester abgehen zu lassen und sie zu bitten, sich mit uns in dem guten Werke zu vereinigen. Ich vermuthe, dass dies das Document ist, welches sich in Ew. Herrlichkeit Hand befindet und mit dem ich Ihnen anbei eine Copie unseres ersten Berichtes übersende. Gott sei gedankt, ich habe den Tag erlebt, wo in einem allgemeinen Concile auch die katholische Hierarchie Englands ihre Stelle einnahm, an deren Wiedererweckung so viele von uns aus dem niederen Klerus so ernst und unermüdet gearbeitet haben.«

Die Bruderschaft begann mit sechs und zwanzig der vorzüglichsten Londoner Kleriker. In dem ersten Berichte aus dem Mai 1843 war die Zahl der eingeschriebenen Brüder schon auf 120 gestiegen, von denen 57 in London, 49 in Lancashire und der Rest in kleineren Ziffern sich auf die übrigen Districte vertheilten. Die Bruderschaft übersandte dem hl. Stuhl eine Petition und liess gleichzeitig ihre Sache in dem »Catholic Magazine« vertreten und vertheidigen.

Auf dem Jahresmeeting der apostolischen Vicare im Frühjahre

1845 beantragte Bischof *Griffiths*, »die Angemessenheit einer Petition an den hl. Stuhl um Herstellung der katholischen Hierarchie, in soweit sie durch Umwandelung der apostolischen Vicare in Titularbischöfe zu verwirklichen sei« in Betracht zu ziehen. Alle Prälaten stimmten dem Vorschlage bei. Es waren die Bischöfe *Briggs*, *Griffiths*, *George Brown*, *Thomas Brown*, *Mostyn*, *Wareing*, *Wiseman*, *Baggs*, *Sharples* und *Riddell*; Bischof *Walsh* war einzig wegen Unwohlsein nicht anwesend. Die Bischöfe beschlossen, »es solle eine Denkschrift in Uebereinstimmung mit der (obigen) Resolution von den apostolischen Vicaren an den hl. Stuhl gesandt werden, in welcher die Bewerkstelligung der vorgeschlagenen Umwandelung zugleich mit dem Vorschlage der Restauration der Hierarchie unter voller Darlegung der Gründe zu ihren Gunsten und der Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen, empfohlen und schliesslich die Ansicht der Bischöfe zu Gunsten ihrer unmittelbaren Restauration zum Ausdruck gebracht werden[1]).« Ein sehr geachteter Geistlicher, welcher um jene Zeit bei Bischof Griffiths als gelegentlicher Secretär arbeitete, erzählte Dr. Ullathorne, dass der Bischof schon vor dieser Berathung eine wohldurchdachte Denkschrift über den Gegenstand als Antwort auf die Fragen entworfen habe, welche ihm von dem Cardinalpräfecten der Propaganda waren vorgelegt worden. Und der Bischof von Newport berichtet, dass einer der Einflüsse, welche zu der bischöflichen Petition des Jahres 1845 führten, eine an sie von mehreren Priestern des Nordens gerichtete Denkschrift gewesen sei.

Soweit berichtet Dr. Ullathorne über Ereignisse, welche seinem eigenen Episcopate vorangingen. Alles Folgende nun stammt aus seiner persönlichen Erfahrung und Kenntniss, mit Ausnahme gewisser Vorgänge, für welche er sich an die betreffenden Autoritäten um deren Bestätigung für seine Darstellung wandte.

Die jährliche Bischofsversammlung im April 1847, die erste, der Dr. Ullathorne anwohnte, war eine sehr bekümmerte. Sie dauerte sieben Tage. Gewisse Laien, deren Kenntniss und Urtheil in kirchlichen Angelegenheiten weit unter ihrem erregten Eifer standen und unter welchen zwei Neubekehrte sich am meisten hervorthaten, hatten sich in Rom ausserordentlich viel mit Klagen gegen die apostolischen Vicare zu schaffen gemacht, als ob es denselben an rechtem Eifer und an Thatkraft in Sachen der Religion mangele. Sie kreuzten die Anstrengungen der apostolischen Vicare in einem kri-

1) Minutes of the episcopal meetings.

tischen Momente, wo ihre gesetzmässige Sicherheit für diese die Vorschläge zu erlangen hofften, und es gelang ihnen, die Absendung der Anweisungen zu vereiteln, welche sicherlich zum Abschluss einer so hochbedeutsamen Verhandlung geführt haben würden, und das gerade in einem Augenblicke, wo alles, was die Bischöfe wünschten, vom Parlamente wäre zu erlangen gewesen. Gewisse ausländische Geistliche, welche ihre Erstlingserfahrungen in der englischen Mission sammelten, waren gleichfalls damit beschäftigt, ihre ersten cruden Eindrücke über die von den englischen Bischöfen und deren Klerus gethane Arbeit in die Welt hinauszuschreiben und das mit einer Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit, von welcher sie erst in späterer Zeit überzeugt werden konnten, als der Fehlgriff und seine Folgen längst zu Tage getreten. Um davon ein Beispiel zu geben, erzählt Dr. Ullathorne, wie jener ausgezeichnete Missionar, Dr. Gentili, dem die Katholiken Englands so vieles verdanken, ihm kurz vor seinem Tode in der eindringlichsten Weise von dem gänzlichen Missverständniss gesprochen habe, welches man ihm beigebracht hatte. Er war an den eindrucksvollen und demonstrativen Charakter der Seelsorge unter seinen italienischen Landsleuten gewohnt und konnte lange Zeit hindurch die ruhige Energie und den nicht sich vordrängenden und doch rastlos arbeitenden Charakter des Engländers gar nicht begreifen. Er habe nie, so gestand er, die harten, rastlosen und bekümmerten Arbeiten unserer Bischöfe und unseres Klerus ausführen können, bis er selbst angefangen, Missionen zu halten; da erst, nach engerer Bekanntschaft mit deren Leben und Arbeiten, bereute er es tief, durch Briefe nach Rom bereits ungünstige Eindrücke über sie hervorgerufen zu haben, ehe er noch den englischen Klerus, und die Natur und Art seiner Arbeit kennen gelernt hatte. Zudem hielten sich damals in Rom zwei Priester auf, welche gegen ihre Bischöfe appellirt hatten; andere hatten sich vor ihnen zu ähnlichen Zwecken dort aufgehalten und alle beklagten laut den Mangel an festen Regeln und sicherer Führung in der Ausübung ihrer geistlichen Amtspflichten. Bischof Ullathorne, der sich selbst das Jahr vorher (1846) zu Rom aufgehalten, hatte manches der Art vernommen und hielt es für seine Pflicht den versammelten Bischöfen dieses mitzutheilen.

Diese Lage der Dinge war höchst niederschlagend, zumal weil die ungünstigen Eindrücke gegen die Bischöfe und ihren Klerus zu Anfang eines neuen Pontificates gemacht worden waren und ihnen keine Gelegenheit geboten worden war, Auseinandersetzungen zu geben. Die Bischöfe ersuchten deshalb die beiden Coadjutoren in

ihrer Mitte, die jüngsten Bischöfe, Wiseman und Sharples, im Namen aller versammelten Bischöfe nach Rom zu reisen zu dem Zwecke, sich der augenblicklichen Lage ihrer geistlichen Angelegenheiten in der hl. Stadt zu vergewissern und zu erklären, dass die Bischöfe sich für die Erlangung der Hierarchie auf ihre eigensten Ueberzeugungen gestützt hätten, als das einzige erfolgreiche Mittel zur Herstellung der Ordnung und der Wirksamkeit ihres Amtes in dem englischen Theile der Kirche.

III. Erste Unterhandlung.

Die beiden Prälaten kamen in Rom im Anfange Juli an und zehn Tage später am 19. Juli berichtete Bischof Wiseman an seine Brüder im englischen Episcopate über die Lage der Dinge, wie sie dieselbe gefunden hatten. Was Dr. Ullathorne berichtet hatte, hatte sich leider nach den Berichten der beiden Prälaten vollauf bestätigt. Sie traten sofort der Beschuldigung des mangelnden Eifers und lässiger Thätigkeit von Seiten der englischen Bischöfe und des Klerus durch eine Denkschrift entgegen, welche die Zahl der Kirchen, religiöser Institute, Schulen und anderer Werke für Religion und Frömmigkeit aufzählte, welche allein in den letzten sechs Jahren erbaut worden waren. Sie fügten diesem Verzeichniss die Zahl der ordinirten Priester, die wachsende Ziffer der Missionare, die Zahl der geistlichen Uebungen und anderer Werke bei, die, um das Heil der Seelen zu fördern, unternommen worden waren. Se. Heiligkeit las selbst das Document »aufmerksam und gütig« durch.

In einer Conferenz, welche die beiden abgesandten Bischöfe mit Msgr. *Palma* in der Propaganda hatten und welcher Dr. Grant, damals Rector des englischen Collegs in Rom und Agent der englischen Bischöfe beiwohnte, brach der Gedanke durch, die Zeit sei da, wo eine *neue Constitution zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in England* entworfen werden müsse. Im Falle dieser Vorschlag die Billigung des Papstes finde, würde die Constitution Benedict XIV. *Apostolicum Ministerium* einer Revision zu unterziehen und neue *Regulae Missionis* zur Leitung des Klerus zu entwerfen sein. Bei der Audienz, welche die Bischöfe bei dem Papste hatten, sagte derselbe unter Anderem, er habe seit ihrer Conferenz mit Msgr. Palma diesen gesehen und dieser habe ihm die Nothwendigkeit einer neuen Constitution zur Ergänzung der Benedict's XIV. nahegelegt. Aber die Gemüther der beiden Prälaten waren schon mit ganz anderen Gedanken beschäftigt. In einem wichtigen Schrei-

ben, aus welchem der jetzt folgende Auszug genommen ist, sagt Bischof *Wiseman:*

»Wir haben viel über den Gegenstand nachgedacht und finden ihn voll von Schwierigkeiten. Als die hauptsächlichste Einwendung bleibt diese: eine neue Constitution für England würde entweder für viele der kommenden Jahre den Zustand einer Vicariatsverwaltung verewigen, oder sie würde nur für eine beschränkte Anzahl von Jahren aushalten, während doch das Studium und die Mühe zu ihrer Vorbereitung ebenso gross sein würde, wie für eine Constitution, welche die Hierarchie gewährt und mit einem Male errichtete. In der That, die Ergänzung der Vorarbeiten, die für eine neue Constitution zur Modification der Benedict's XIV. erforderlich sind, würde fast nothwendig dazu führen, die Restauration der Hierarchie in Betracht zu ziehen, als der allereinfachste Weg, eine feste Norm in dieselbe zu bringen. Ueberdies würden viele Angelegenheiten weit besser durch eine Provinzialsynode unter Approbation des hl. Stuhles als durch Einführung einzelner sie betreffender Bestimmungen in einer Constitution entschieden. Unter diesen Umständen haben wir es als höchst trefflich und in Uebereinstimmung mit den Instructionen erachtet, die wir von den versammelten apostolischen Vicaren erhalten haben, dieses der Erwägung des apostolischen Stuhles zu unterbreiten und zugleich die Aufmerksamkeit auf unsere *Observanda* hinzulenken, welche die Wichtigkeit und Nothwendigkeit darthun, die Errichtung der Hierarchie selbst in Betracht zu ziehen. Indessen würden wir uns natürlicher Weise in diesen Gesichtspunkten bestärkt und bekräftigt sehen, wenn wir fänden, dass unser Vorgehen die Billigung unserer sehr ehrwürdigen Brüder (im Episcopate) fände und diese können wir noch rechtzeitig vor dem Zusammentritt der nächsten Generalcongregation der Propaganda erhalten.«

Es ist kaum nöthig, beizufügen, dass dieser Vorschlag sofort von allen apostolischen Vicaren gebilligt wurde.

Unterdessen hatten aber die beiden Prälaten Rath und Unterstützung auf einer Seite gefunden, wo sie sich dessen am wenigsten versahen. Msgr. *Barnabo*, welcher später für so lange Jahre als Cardinalpräfect der Propaganda diese leitete, war damals gerade als Prosecretär dieser wichtigen und grossen Congregation ernannt worden. In einer Conferenz mit diesem ausgezeichneten Prälaten setzten ihm die beiden Bischöfe die Schwierigkeiten auseinander, welche der Kirche in England aus Mangel einer ihr angepassten Gesetzgebung im Wege standen. Msgr. Barnabo gab geradezu die Erklärung ab: »Sie werden immer mit diesen Unordnungen und Fragen zu

kämpfen haben, bis Sie eine Hierarchie haben. Bitten Sie um dieselbe, ich will Ihre Petition unterstützen.«

»Sie (die beiden Bischöfe) waren überrascht,« schreibt Bischof Grant an Dr. Ullathorne, an diesen Zwischenfall im Jahre 1857 sich erinnernd, »denn sie hatten nicht vergessen, wie entschieden und fest das Widerstreben des hl. Stuhles gegen die erneute Erörterung der Frage der englischen Hierarchie gewesen war. Ihr Erstaunen wäre indess so gross nicht gewesen, wenn sie sich erinnert hätten, dass Gregor XVI. gesagt hatte, die Hierarchie würde *bei dem Eintritte gewisser Umstände* zu gewähren sein. Und genau zu der von ihm bemerkten Zeit begannen die Vorbereitungen zur Restauration.«

Welcher Art diese Umstände waren, auf welche der verstorbene Bischof von Southwark anspielte, ist nicht zu sagen, indessen bezieht sich derselbe in seinem Briefe auf eine Stelle in Cardinal Wiseman's »Erinnerungen an die vier letzten Päpste,« welche zu beachtenswerth ist, um nicht noch einmal hier angeführt zu werden. Der Cardinal sagt da, wo er von Gregor XVI. spricht: »Da er (Gregor XVI.) lange Jahre Präfect der Propaganda gewesen war, war er eingehend mit jedem Theile der britischen Besitzungen, daheim und draussen, mit ihren Bischöfen, mit ihrer augenblicklichen Lage, ihren Mängeln und ihren zukünftigen Aussichten bekannt geworden. Ein einziges Beispiel seines Scharfsinnes mag hier angeführt werden. Nicht allein vermehrte er, wie schon bemerkt, die Zahl der apostolischen Vicariate in England, sondern er sagte aus eigenem Antriebe, ohne dazu irgendwie veranlasst worden zu sein, dem Verfasser (Cardinal Wiseman), die Hierarchie würde wieder herzustellen sein auf die Beseitigung *eines* Hindernisses hin, welches er beschrieb und mit Nachdruck charakterisirte, dessen Beseitigung indess nicht in seiner Macht stände. Wenn diese Eventualität eintritt, bemerkte er bestimmt, muss diese Form der kirchlichen Verwaltung in England eingeführt werden. In dem Laufe von wenigen Jahren, aber erst nach seinem Tode, trat dies Ereigniss wirklich ein, auf welches er als *das* Hinderniss hindeutete, und zwar unter Umständen, die er auf gewöhnlichem Wege nicht konnte vorhergesehen haben; und sein Nachfolger, obwohl nicht unterrichtet über diese Vorgedanken, führte fast gleichzeitig durch, was Gregor unter ähnlichen Umständen durchzuführen beabsichtigt hatte.«

Auf die Ermunterung Msgr. Barnabo's hin gingen die beiden englischen Coadjutoren vor und entwarfen eine *Petition* an den Papst, in welcher sie *um Herstellung der Hierarchie* baten; Dr. Grant fügt

bei, dass Se. Heiligkeit jede Aeusserung über die Petition abgelehnt, bis er dreimal das heilige Messopfer dargebracht habe. Nach der ersten und zweiten Messe sprach er mit Unbestimmtheit über den Gegenstand. Nach der dritten Messe sagte er: »Adesso sono tranquillo. — Nun bin ich ruhig über die Frage.«

Der hl. Stuhl indessen, seiner gewohnten Vorsicht treu, begann mit Erhebung von Schwierigkeiten und Einwendungen. Cardinal *Acton* war als entschiedener Gegner gegen die Bewilligung einer Hierarchie für sein Vaterland aufgetreten. Dass er dies nicht immer gewesen, geht aus einer Note Cardinal Wiseman's hervor[1]), wo er sagt: »Als die Wiederherstellung der Hierarchie unter dem letzten (Gregor's XVI.) Pontificate erwogen wurde, war unter anderen Cardinälen auch der Cardinal Acton *für* den Vorschlag, alle die neuen Titel von den alten und nun unterdrückten Stühlen herzunehmen. Dies würde zwar eine annehmbare, aber höchst unzutreffende Anordnung herbeigeführt haben.« Es ist indessen sicher, dass Cardinal Acton seine Gründe gegen Gewährung der Hierarchie schriftlich niederlegte. Und da Msgr. Barnabo durch Cardinal Polidori dessen auf kirchliche Angelegenheiten bezüglichen Papiere geerbt hatte, zog er dieses Document aus der Sammlung hervor und stellte es den Bischöfen Sharples und Wiseman zu, mit dem Ersuchen, seinen Inhalt zu beantworten. Cardinal Acton hatte immer zu Dr. Grant, welcher sein Secretär war, gesagt, »dass Jedermann in England, die Bischöfe, wie die Orden, nach der Hierarchie verlange, in der Hoffnung, dass ihre eigene Macht durch dieselbe grösser werde, aber alle würden sich in dieser Hoffnung getäuscht sehen.«

Cardinal Acton stand mit dieser Opposition gegen die Petenten nicht allein. Dr. Ullathorne erinnert sich eines Besuches bei Cardinal *Castracane*, eines Mitgliedes der Propaganda, im Jahre 1848. Dieser ausgezeichnete Kirchenfürst hatte sich ausnehmend gütig zu dreien Malen, wo Dr. Ullathorne Rom seit 1837 besuchte, gegen ihn gezeigt und desshalb sprach der letztere über seine Erwartungen mit grosser Zutraulichkeit zum Cardinal. Aber zu seinem Erstaunen musste er sehen, wie der Cardinal ernst das Haupt schüttelte und sagte: »Ich höre nicht gern von dieser proponirten Hierarchie.« »Und warum?« fragte Dr. Ullathorne. »Ist Lingard's Geschichte Englands eine glaubwürdige?« lautete die fragende Antwort, »Ganz sicher, durch und durch,« war die Antwort. »Nun,« sagte der Cardinal, »Ihr Volk ist immer ein zum Widerstand gegen die Autori-

1) In Nr. LIX. der Dublin Rewiew.

tät geneigtes gewesen. Nichtsdestoweniger, wenn die übrigen Cardinäle der Propaganda die Hierarchie annehmen, will ich mit ihnen stimmen.«

Die Bischöfe gaben auf Cardinal Acton's Einwendungen eine siegreiche Entgegnung. Sein Hauptargument war, dass wenn die englischen Katholiken in eine unabhängigere Stellung durch die Gewährung der Hierarchie gebracht würden, sie weniger an den apostolischen Stuhl sich anschliessen würden. Hierauf erwiederten die beiden Bischöfe, dass England die einzige Nation wäre, welche so viele und so erlauchte Martyrer für die Rechte und die Suprematie des hl. Stuhles gegeben hätten.

Der Wortlaut der Petition für die Hierarchie wurde von Bischof *Wiseman* entworfen und der Inhalt des bedeutsamen Documentes wurde dem Publikum durch dessen späteren »Appell an das Englische Volk« bekannt. Der »Appell« berichtet über dasselbe mit folgenden Worten:

»Es wurde bemerkt (in der Petition), dass bis jetzt die einzige Regulirung oder Regierungsweise für die englischen Katholiken die Constitution des Papstes Benedict XIV. wäre, welche mit den Worten *Apostolicum ministerium* beginnt und welche im Jahre 1753, also um ein Jahrhundert vorher erlassen wurde. Nun ist diese Constitution durch die grosse Länge der Zeit und noch mehr durch einen glücklichen Wechsel der Umstände veraltet. Sie gründete sich auf folgende Erwägungen: 1) dass die Katholiken noch unter dem Drucke der schweren Strafgesetze lebten und sich keiner Gewissensfreiheit erfreuten; 2) dass alle ihre Collegien für kirchliche Erziehung im Auslande lägen; 3) dass die religiösen Orden keine Häuser in England besässen; 4) dass dort nichts wie eine Pfarreintheilung bestände, sondern dass die meisten katholischen Cultusstätten und deren Inhaber nur Kapläne der adeligen und sonstiger reicher Herrschaften seien. Noch andere ähnliche Voraussetzungen liegen jenem an sich so weisheitsvollen Documente zu Grunde, welche heute, Gott sei Dank, als einfache Anachronismen erscheinen. Man kam desshalb zu dem Schlusse, dass in Wirklichkeit diese Constitution — es ist die einzige von grösserem Umfange, welche für die Katholiken Englands existirt und von ihr ist überdies ein Theil durch den verstorbenen Papst formell bereits aufgehoben — eher ein Hemmniss und eine Verwirrung, als ein Führer sei.

»Die katholische Kirche in England hatte sich seit der Emancipations-Acte soweit ausgebreitet und befestigt, und ihre einzelnen Theile hatten ihre wechselseitigen Beziehungen unter sich so sehr

vervollkommnet, dass sie ohne ein vollständiges und ausgearbeitetes Gesetzbuch nicht weiter entwickeln konnte. Die Bischöfe, wurde betont, fanden sich selbst beunruhigt und ihre Lage war voller Schwierigkeiten, da sie ernstlich wünschten, vor willkürlichen Entscheidungen durch bestimmte Gesetze sich geschützt zu sehen und doch hatten sie keine solchen bis jetzt erhalten.

»Die Unsicherheit der Lage von Seiten des Klerus, welche aus diesen anomalen Zuständen folgte, machten dieselben überdies noch unerträglicher.

»Das war die Lage, welche dem Urtheil des apostolischen Stuhles auf Grund unserer practischen Erfahrung zur Entscheidung unterbreitet wurde. Es wurde ein Heilmittel gegen diese Uebelstände erbeten und es wurde nahegelegt, dass sich ein solches nur in einer der beiden folgenden Formen finden könne: *entweder* müsse der apostolische Stuhl eine zweite und vollständige Constitution erlassen. welcher die Lücken der ersten ausfülle, was aber nothwendig ein verwickeltes und umfangreiches Werk und trotzdem, als ein Act gelegentlicher Fürsorge kaum mehr als vorübergehende zeitliche Bedeutung haben könne, *oder* das wirckliche und vollständige Gesetzbuch der Kirche müsse mit einem Male auf die katholische Kirche in England ausgedehnt werden, soweit dies mit der socialen Lage Englands vereinbar sei; nur diese Fürsorge würde eine endgültige sein.

»Aber um dieses zweite und naturgemässere Auskunftsmittel anzunehmen, war eine Bedingung nothwendig und sie lautete: *Die Katholiken müssen eine Hierarchie erhalten.* Das canonische Gesetz ist unter der Verwaltung der apostolischen Vicare nicht anwendbar und ausserdem hätten viele Punkte auf Synoden geordnet werden müssen und ohne einen Metropolitan und Suffraganbischöfe war an eine Provinzialsynode nicht zu denken. Das war die wirkliche und feste Grundlage, auf welcher die Hierarchie für die Katholiken von dem heiligen Stuhle verlangt wurde. . . . Andere Motive, zum Beweise der Zeitgemässheit der Gewährung dieser Wohlthat an die englischen Katholiken, wurde beigefügt, so z. B. dass man die Hierarchie Australien gewährt habe und im Begriffe stehe sie anderen Colonien zu gewähren, ohne dass dieses von irgend Jemand beklagt werde, und dass es wie ein Tadel gegen das Mutterland laute, wenn man ihm das vorenthalten wolle, was man seinen Töchtern gewährt habe.«

Bevor indess die Erwiederung auf die verschiedentlich erhobenen Schwierigkeiten abgegeben werden konnte, führten die ausbrechenden Unruhen in Italien zur Absendung Bischof Wiseman's

nach London in einer politischen Mission an seine Regierung. Er sandte deshalb bereits auf dem Wege nach England, seine Erwiederung von Fano ein, während Bischof Sharples, welcher schon unter der schweren Krankheit litt, an welcher er starb, seine Erwiederung in Rom abgab und bald darauf durch Krankheit gezwungen wurde, nach England zurückzukehren.

Es war um die Mitte August 1847 als Bischof Griffiths von dem Londoner Districte und Bischof Mostyn von dem nördlichen Districte im Zeitraume von einem Tage zum anderen starben. Bald nachher wurde Bischof Wiseman zum apostolischen Provicar des Londoner Districtes ernannt.

Die Vorstellungen der beiden Bischöfe in Rom waren nicht fruchtlos gewesen; denn noch im October desselben Jahres langte ein Schreiben aus der Propaganda an, welches die apostolischen Vicare anwies, sobald als möglich zum Zwecke der Aufstellung eines Schemas für die von ihnen vorgeschlagene Hierarchie zusammen zu treten; dasselbe solle auf dem Princip der Wiedereintheilung der acht apostolischen Vicariate in mindestens *zwölf Diöcesen* beruhen Am 11. September kamen die Bischöfe in London zusammen und empfingen den Bericht der beiden Mitbischöfe Wiseman und Sharples über ihre Sendung nach Rom.

Nach zweitägiger Berathung stellten sie dann einen Plan zur nochmaligen Theilung Englands in zwölf Diöcesen auf. Da sich indess Schwierigkeiten in Bezug auf die Theilung des Londoner Districtes in die Diöcesen London und Southwark und weitere Schwierigkeiten in Bezug auf die Theilung des Lancashirer Districtes in zwei Bisthümer herausstellten, beschloss man die Gründe sowohl für als gegen diese Theilungen zur Entscheidung in Rom vorzulegen. Auch hielt man für gut, die Anwesenheit Dr. Grants in England zu erbitten, um bei dem Entwurfe der Documente, deren Beschaffung wahrscheinlich im weiteren Verfolge der Unterhandlung sich als nothwendig herausstellen würde, seiner Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniss sich bedienen zu können. Indessen wurde Dr. Grant von Msgr. Palma dahin beschieden, sein Verbleiben in Rom könne von grösserem Nutzen sein; überdies fühlte Dr. Grant auch die Schwierigkeit, seine Verantwortlichkeit als Rector des römischen Collegs, ohne gänzliche Befreiung von derselben, einem Dritten anzuvertrauen.

So seltsam es klingt, Thatsache ist es, dass der Entwurf der apostolischen Vicare zur Vertheilung der Diöcesen nie nach Rom gelangt ist. Während des Verlaufes der Unterhandlung glaubten die Bischöfe, er liege den Cardinälen vor, und als Dr. Ullathorne aus

Rom nach der ersten Unterhandlung zurückkehrte, veranlasste ihn die Besprechung eines streitigen Punktes in Gegenwart der anderen Prälaten zu einer Frage an den betreffenden Prälaten, der mit seiner Abfassung beauftragt war, und da erst erfuhren die Bischöfe, dass der Entwurf nie abgesendet worden war. Das erklärt hinlänglich die Thatsache, dass die Bischöfe bis zu ihrem gewöhnlichen Jahresmeeting i. J. 1848 nichts mehr von ihrer Hierarchie vernahmen. An die damals in London versammelten Bischöfe hatte Dr. Grant von Rom aus ein Schreiben gerichtet, worin er sie ersuchte, ihm entweder einen competenten Mitarbeiter zu senden oder ihm einen anderen bischöflichen Agenten beizugeben, so lange so schwierige und so bedeutsame Unterhandlungen schwebten.

In der That traf damals vielerlei zusammen, was die Bischöfe mit Besorgniss erfüllte. Das Vicariat des Nordens war durch den Tod Bischof Riddell's vacant geworden. Er war in Newcastle ein Opfer der schrecklichen Seuche geworden, welche sich nach der irischen Hungersnoth als Hungertyphus über den Norden ausbreitete und die ärmeren Klassen decimirte. Auch war eine grosse Anzahl der tüchtigsten Priester in Lancashire und den nördlichen Districten dem gleichen Geschicke bereits zum Opfer gefallen. Durch die Uebertragung des Londoner Vicariates an Bischof Wiseman war ferner der Centraldistrict ohne Coadjutor. Dazu kam, dass man der Besetzung der vacanten Stellen so bald als thunlich die höchste Wichtigkeit beilegte. Auch erfuhren die Bischöfe dass in Rom ihrem Vorgehen neuerdings nicht ohne Einfluss durch Männer entgegengearbeitet werde, die zu Hause nichts gelten, und in drei Fällen war gleichfalls wiederum durch ebenso viele Priester die Aufmerksamkeit des apostolischen Stuhles auf eine Reihe von Klagen wider die apostolischen Vicare, wie auf Berufungen wider ihre Entscheidungen hingelenkt worden. Wenn auch diese drei Fälle sämmtlich einen für die apostolischen Vicare günstigen Ausgang nahmen, so wirkte ihre Besprechung doch anfangs ungünstig.

Diese und ähnliche Erwägungen liessen den versammelten Prälaten die Absendung eines Priesters als ihren ausserordentlichen Agenten in Rom empfehlenswerth erscheinen und auf Empfehlung von Bischof Wareing wurde Dr. Husenbeth nach London berufen und ihm die Sendung angetragen; der Zustand seiner Gesundheit aber und andere persönliche Gründe machten seine Gegenvorstellung wirksam und man stand von seiner Absendung ab.

Allein die dringende Noth bewog die Bischöfe endlich auf Vorschlag des Bischofs von Newport einen ihrer Mitbischöfe in der

Person *Dr. Ullathorne's* abzusenden, welcher mit der schweren Lage der Bischöfe selbst bekannt, den ehrenvollen Auftrag nicht mehr ablehnen konnte. Bischof Ullathorne erhielt den Auftrag, dem Papste eine Denkschrift zu unterbreiten, welche von allen Bischöfen unterzeichnet war und worin sie die ernsten Schwierigkeiten auseinandersetzten, denen sie sich durch die rastlosen Entstellungen ihrer Handlungen in Rom ausgesetzt sähen. Der Bischof sollte ihr gemeinsames Verhalten im wahren Lichte darstellen, eine schnelle und gute Besetzung der vacanten Vicariate und eines Coadjutors durchsetzen und die endliche Herstellung der Hierarchie als das einzig durchgreifende Mittel zur Vermeidung der entstehenden Schwierigkeiten betreiben. Der Bischof reiste alsbald ab, sah in Paris die revolutionären Gräuel und in ganz Frankreich die furchtbare Aufregung und gelangte, voll von diesen traurigen Eindrücken, am 25. Mai 1848 in Rom an.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Das Eigenthum am katholischen Kirchengute.

Von Domcapitular, Professor Dr. *Hirschel* zu Mainz.

I. Das Eigenthum überhaupt.

§. 1. *Das Kirchengut bis in das siebenzehnte Jahrhundert.*

Zu allen Zeiten zog das Vermögen der katholischen Kirche besondere Aufmerksamkeit von den verschiedensten Seiten auf sich. Wie die Geschichte der Kirche in den Hauptzügen schon in der hl. Schrift vorgebildet ist, so sind in ihr auch bereits die Geschicke angedeutet, welche das Kirchengut haben sollte.

Die Liebe zum göttlichen Heilande und seinem Erlösungswerke bewog fromme Frauen, ihm die Mittel zu seinem und seiner Jünger Unterhalte, zur Unterstützung der Armen und zur Verwendung für gottesdienstliche Zwecke reichlich zu gewähren (Matth. 27, 55; Marc. 15, 41; Lucas 8, 2 u. 3; Joh. 4, 8; 13, 28 ff.) Die Verehrung der anbetungswürdigen Person Christi trieb zur kostbaren Salbung und würdigsten Bestattung seines heiligen Leibes (Matth. 37, 59; Marc. 16, 1; Luc. 23, 53 u. 56; Matth. 26, 10; Marc. 14, 8 u. 9; Joh. 12, 7.) Das Wort des Heilandes (Matth. 10, 42; 25, 40; 18, 5) begeisterte zur freudigen Hingabe von Hab und Gut zur Linderung jeglicher leiblichen und geistigen Noth (Apostelg. 4, 37; 5, 1 u. 2; 1. Cor. 16, 1 ff.) und die vom Erlöser so hoch gepriesene Sorge für grössere Vollkommenheit (Matth. 19, 21.) und für das eigene Seelenheil (Luc. 16, 9), sowie die Bezeugung der unbegrenzten Liebe zu Christus besonders durch Verherrlichung alles dessen, was mit seinem im heiligsten Sacramente gegenwärtigen verklärten Leibe zusammenhängt, nach dem Beispiele der vom Heilande — deshalb belobten heiligen Maria Magdalena (Matth. 26, 10) — waren die mächtigsten Beweggründe für die Gläubigen, ihr Vermögen in Fülle der Kirche zu opfern. Dies sind die Quellen, aus welchen von den ersten Zeiten des Christenthumes bis jetzt die Vergabungen an die katholische Kirche flossen und in ebenso reichlichem Masse fortströmen werden bis zum Ende der Tage. Begreiflich können dieses Verhältniss Diejenigen nicht fassen, welche überhaupt für das Uebernatürliche kein Verständniss besitzen — animalis

homo non percipit, quae sunt spiritus Dei 1. Cor. 2, 14 — und welche insbesondere die göttliche Stiftung und Leitung der katholischen Kirche nicht erkennen, von welcher der Apostel (Ephes. 5, 25 ff.) schreibt: Christus caput est ecclesiae, ipse salvator corporis ejus; Christus dilexit ecclesiam et se ipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret, mundans lavacro aquae in verbo vitae, ut exhiberet sibi gloriosam ecclesiam, non habentem maculam aut rugam aut aliquid hujusmodi, sed ut sit sancta et immaculata. Solche Menschen finden natürlich nur in mehr oder minder gemeinen und niedrigen Umständen die Ursachen der so grossartigen Stiftungen und der stets wiederkehrenden Ansammlung eines höchst ansehnlichen Vermögens in der katholischen Kirche. Trug, Schlauheit, Ueberredungskünste, Unwissenheit, Aberglaube, verkehrte Frömmigkeit, Schwärmerei sollen bei Millionen und Millionen von den Tagen des Heilandes an bis ans Ende der Welt unter den Augen und in Mitte der Ungläubigen und Feinde der Kirche diese nie versiegende Freigebigkeit hervorrufen!

In der hl. Schrift sind aber auch schon die Angriffe gegen das Kirchengut und die Gründe, welche zur Beschönigung derselben vorgebracht werden, vorherbezeichnet. Judas eignet sich auf ungerechte diebische Weise die dem Erlöser gemachten Gaben an, indem er dafür hält, es sei Verschwendung, dieselben zu dessen Verherrlichung, statt auf eine nützliche Weise, zum Besten der Armen zu verwenden (Matth. 26, 8, 9; Joh. 12, 5). Die Kriegsknechte reissen die Kleider des gekreuzigten Heilandes an sich, weil es sich um seinen und seines Werkes Untergang handelte (Joh. 19, 23.) und Ananias und Saphira betrügen die Kirche, indem sie meinen, sie habe des Gutes schon genug (Apostelg. 5, 1 ff.)

In ganz gleicher Art verfuhr man gegen das Kirchenvermögen unter heidnischen und christlichen Regierungen, von Seiten der Häretiker, Schismatiker und verkehrter Katholiken, aus Hass gegen die Kirche, in der Absicht sie zu zerstören, aus Habgier, aus politischen oder aus unrichtigen, aber zur Zeit sehr beliebten volkswirthschaftlichen Rücksichten. Man gebrauchte auch zur Bemäntelung der ungerechten Eingriffe in das Kirchengut stets die schon in der hl. Schrift angegebenen Beweggründe aus Heuchelei und hie und da auch aus Verblendung.

Bei dieser unmittelbaren und man möchte sagen kindlich unbefangenen Anschauung der Sache konnte man aber nicht immer stehen bleiben. In der Zeit grösserer religiöser Nüchternheit und Verkommenheit musste man sich bestreben, der Einziehung des Ver-

mögens der katholischen Kirche einen *rechtlichen* Anstrich zu geben; man musste für ein derartiges Verfahren eine *rechtliche Grundlage* zu finden suchen. Denn ernstlich gemeinte, wenn auch verkehrte oder nur scheinbare Theilnahme für die Sache Gottes und der Religion konnte in solchen Zeiten des Unglaubens, der Gleichgiltigkeit und Zweifelsucht in kirchlichen Dingen nicht geltend gemacht werden. Dieser Zustand trat aber erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und insbesondere während und in Folge der französischen Revolution ein.

Während und nach der Reformation war der religiöse Eifer noch so mächtig und lebendig, dass man für die ungeheuere Entfremdung des katholischen Kirchengutes keineswegs rechtliche, sondern nur religiöse Gründe geltend machte oder genauer ausgedrückt, wenigstens im Allgemeinen das ganze Verfahren immer noch vom rein kirchlichen Standpunkte aus betrachtete und behandelte.

Die Protestanten sahen ihre neue Religion und ihre neue religiöse Gemeinschaft als die ursprüngliche gereinigte, wahre christliche Religion und Kirche an und waren daher auch der Ueberzeugung, dass ihrer Gemeinschaft als der wahren Kirche das der letzteren zugewendete Vermögen, welches bisher ungehöriger Weise von der vom wahren Christenthume abgefallenen katholischen Kirche besessen worden sei, mit vollstem Rechte zugehöre. Und wenn auch die der neuen Lehre zugethanen Fürsten und Stadtvorstände oftmals das eingezogene Kirchengut zu sehr weltlichen Zwecken verwendeten, so thaten sie dies aber nur in ihrer Eigenschaft als Häupter der neuen Religion, welche wenigstens in ihrer allgemeinen Ausbildung der dem neuen Glauben zugewandten weltlichen Obrigkeit die Leitung der neuen kirchlichen Gemeinschaften in ihrem Bereiche übertrug.

Ebenso hielten die Katholiken während und nach der Zeit der Reformation an dem kirchlichen Standpunkte, bezüglich des Kirchenvermögens fest. Sie betrachteten dasselbe fortwährend als ein der wahren, d. h. der katholischen Kirche zugehörendes Gut, welches ihr daher auch bleiben müsse und über welches dem Kaiser und den weltlichen katholischen Reichsständen eine eigentliche und endgiltige Verfügung nicht zustehe. Dass dies die Anschauung der Katholiken war, erhellt unzweifelhaft daraus, dass man in den verschiedenen Religionsfriedensverträgen stets in die Abtretung von Kirchengut an die Protestanten nur auf so lange einwilligte, als man sich nicht über die streitige Religion verglichen habe und die Einigkeit wiederhergestellt sei. Katholischer seits betrachtete man

also die Zuwendung des Kirchengutes an die Protestanten als ein vorübergehendes, provisorisches Innehaben, nicht als eine eigentliche und förmliche Eigenthumsübertragung. So erklärte der Augsburger Religionsfriede von 1555 in §. XXV.: »So haben wir . . . bewilligt solchen Frieden *in allen obgeschriebenen Articuln* bis zur *christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung* der *Religion-* und *Glaubens*-Sachen stät, fest und unverbrüchlich zu halten.« Ebenso heisst es im westfälischen Frieden (Art. V., §. XIV.): »Bona ecclesiastica immediata . . . ea seu Catholici seu Augustanae confessionis status 1. Januarii anni 1624 possederint, omnia et singula . . . . ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, *usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit*, tranquille et imperturbate possideant.« Ingleichen belässt §. XXV. den Protestanten alle eingezogenen mittelbaren Klöster, Collegien, Balleyen, Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler und kirchlichen Güter, in deren thatsächlichem Besitze sie am 1. Januar 1624 waren, »*donec controversiae Religionis amicabili partium compositione universali definiantur.*«

§. 2. Die späteren Eigenthumstheorien.

In Folge der durch die Reformation herbeigeführten Entfesselung der Geister von der Unterwerfung unter das Ansehen der Kirche und in Folge der durch Cartesius veranlassten neuen Erkenntnisslehre und thatsächlichen Erkenntniss selbst kam man dahin, die Begriffe der Dinge aus dem eigenen einzelnen Denken, von vornherein, unabhängig von der Aussenwelt und nicht, wie die alte, nunmehr verschriebene scholastische Erkenntnisslehre mit Recht verlangte, aus der Betrachtung und geistigen Aneignung der Sinnenwelt zu gewinnen. Die nothwendige Folge hiervon war die ungemessene Herrschaft des einzelnen Geistes, der schrankenloseste Subjectivismus und sodann natürlich eine völlige Verwirrung und Unsicherheit aller Begriffe. Damit musste sich der Zweifel und der Unglaube bezüglich der Wirklichkeit der Aussendinge erheben und ebenso auch die Kühnheit des Einzelnen, das Verhältniss desselben zu der Welt und insbesondere zu Gott und den Nebenmenschen nach selbstgemachten Aufstellungen und nicht nach den in der Natur der Dinge gelegenen, aus der Betrachtung derselben entnommenen und der Auffassung des gesammten Menschengeschlechtes entsprechenden Gesetzen zu bestimmen.

In solchen Geistern musste daher das Verständniss alles Uebernatürlichen und selbst der Glaube an dasselbe, also auch an die

göttliche Stiftung und Leitung der Kirche mehr und mehr sich verdunkeln und endlich ganz verschwinden. Für die Ordnung der rein natürlichen Verhältnisse der Menschen konnte folgerichtig kein anderes Gesetz als bindend anerkannt werden als der aus der Uebereinstimmung der Einzelnen sich ergebende Gesammtwille. Weil nun die bürgerliche Gewalt in ihrem Bereiche den Willen der Einzelnen thatsächlich regelte, so musste man gemäss der subjectiven Weise des Erkennens und der hieraus entstandenen Ansichten annehmen, dass die Begründung der bürgerlichen Gewalt auf einer Uebertragung von Seiten der Einzelnen beruhe und dass sie nur den Willen dieser letztern ausspreche und aussprechen könne. Hinsichtlich des Staates konnte eine derartige Auffassung eher eintreten, weil hier eine Täuschung leichter möglich war, als bei anderen menschlichen Verbindungen. Denn gerade bei der ersten nothwendigsten und zahlreichsten menschlichen Genossenschaft, bei der Familie fällt die Unrichtigkeit der besprochenen Meinung sofort in die Augen, da es ja unmöglich und geradezu lächerlich ist, die väterliche Gewalt auf eine Uebertragung durch den Willen der Kinder zu gründen, oder den Willen des Vaters als den Gesammtausdruck des Willens der Kinder hinzustellen.

Der aus der unrichtigen subjectiven Erkenntnissweise gewonnene falsche Begriff vom Staate wurde nun auch auf das Verhältniss, in welchem dieser zum *Eigenthum* überhaupt und vornehmlich zum Vermögen der katholischen Kirche stehen sollte, angewendet, um dadurch einen Rechtsgrund für die vielfachen Einmischungen in die Verwaltung des Kirchengutes und für die Eingriffe, welche sich die weltliche Gewalt in dasselbe mehr und mehr erlaubte, zu gewinnen.

So entstanden denn die *Theorien* von dem dominium eminens, dem Obereigenthume des Staates bezüglich alles in seinem Bereiche belegenen, den Einzelnen oder Genossenschaften, also auch der katholischen Kirche zugehörenden Vermögens, so dass die öffentliche Gewalt entweder aus Gründen allgemeiner Nothwendigkeit, oder des Wohles und Nutzens oder sogar des blossen Gutdünkens über das gesammte Kirchengut oder nur über Theile desselben als der eigentliche Herr und höchste Eigenthümer alles Vermögens verfügen könne.

Man betrachtete auch gleichfalls in Folge des verkehrten Begriffes vom Staate die katholische Kirche als eine in diesen eingegliederte, zu ihm gehörende und seinen Zwecken dienstbare Anstalt, über welche er, als über ein Mittel und folglich auch über deren

Vermögen zur Erreichung seiner die ganze Bestimmung des Menschen umfassenden höheren und allgemeinen Aufgabe zu gebieten habe.

Aus der falschen subjectiven Erkenntnisslehre und der durch den Protestantismus geläufig gewordenen Vorstellung von den einzelnen Gemeinden als Trägern des Christenthumes ging die Ansicht hervor, dass das Eigenthum an dem Kirchenvermögen den *Gemeinden*, d. h. der Gesammtheit der Glaubensverwandten, für deren religiöse Bedürfnisse dasselbe verwendet werde, zustehe.

Insbesondere aber während der *französischen Revolution* entströmte wie aus einem Krater, aus der namentlich in Frankreich zur allgemeinen Herrschaft gelangten ungemessenen Erkenntnissweise eine Fluth von Theorien über das Eigenthum am katholischen Kirchengute. Sie gründen sich alle mehr oder minder auf die aus dem schrankenlosesten Subjectivismus hervorgegangene und von Rousseau in blendender Weise dargestellte Ansicht von der Entstehung des Staates durch einen Gesellschaftsvertrag, durch ein zwischen seinen Mitgliedern getroffenes Uebereinkommen. Weil man aus den verschiedenen schon angedeuteten Ursachen der Kirche Vermögen entziehen wollte, so musste hiefür in der Zeit der vermeintlich höchsten philosophischen Aufklärung und des so laut ausgesprochenen Bestrebens, den so lange unterdrückten natürlichen Zustand der vollkommensten menschlichen Gerechtigkeit und Glückseligkeit wiederherzustellen, doch auch ein Rechtsgrund aufgestellt werden. Allein wie Alles, was diese Umwälzung hervorbrachte, das Gepräge unglaublicher Oberflächlichkeit, der Uebereilung, der Leidenschaft und wahrhaft kindlicher Täuschung und Unkenntniss der wirklichen Verhältnisse an sich trug, so dass auf die Urheber und Anhänger der Revolution in Wahrheit das Wort des Apostels Anwendung findet: dicentes enim se esse sapientes, stulti facti sunt (Röm. 1, 22.): so war es auch mit den Versuchen, welche in unendlichen Reden gemacht wurden, eine rechtliche Grundlage für die Einziehung des Kirchenvermögens zu Gunsten der Umwälzung aufzustellen.

Talleyrand de Perigord, damals Bischof von Autun, welcher den Antrag auf Beraubung der Kirche eingebracht hatte, und mit ihm andere Redner, z. B. Chapellier, beriefen sich auf den Grundsatz: le salut du peuple est la première loi. Andere behaupteten, der Nation stehe das Eigenthum am Kirchenvermögen zu, weil sie stets durch ihren Vertreter, den Landesherrn, über dasselbe wie ein Eigenthümer verfügt habe, indem der König auf Bisthümer und Ab-

teien ernenne, seine Zustimmung zur Veräusserung von Kirchengut ebenso zur Erwerbung desselben ertheile, das Einkommen während der Erledigung von Kirchenämtern beziehe und zum allgemeinen Besten über das Kirchengut verfüge. So *Garat*. Allein hier ist gänzlich übersehen, dass die meisten dieser Rechte den französischen Königen als Privilegien von der Kirche selbst verliehen und in dieser Eigenschaft von ihnen ausgeübt wurden, keineswegs aber auf Grund eines dem Volke, dessen Repräsentanten sie seien, zustehenden Eigenthumes; ebenso ist übersehen, dass in den übrigen Fällen, in welchen die französischen Regenten sich eigenmächtig Verfügungen über das Kirchengut erlaubten, diese Eingriffe von der Kirche als solche bezeichnet und zurückgewiesen wurden, wie unter den Karolingern, unter Philipp dem Schönen, bei Erlassung des Edictes von Ludwig XV.: sur les établissements de main-morte vom August 1749. Wieder Andere stützten ihre Annahme, der Staat sei Eigenthümer des Kirchengutes darauf, dass dasselbe von den Königen aus dem Vermögen des Volkes oder von diesem selbst in Erfüllung seiner Pflicht, für die Gottesverehrung die nöthigen Mittel zu beschaffen, gegeben worden sei und daher auch jederzeit von der Nation zur Bestreitung anderer Bedürfnisse verwendet werden könne, wenn man nur in sonstiger Weise der Verbindlichkeit für die Religion zu sorgen nachkomme. So besonders *Mirabeau*. Aber ganz abgesehen davon, dass die Vergabungen der Könige, sowie die der Privaten nicht aus eigentlichen Staats-, sondern aus dem Hausvermögen genommen waren, entäusserten sich die Schenker alles Eigenthumes und zwar nicht zu Gunsten der Nation als einer bürgerlichen Gesellschaft, sondern zu Gunsten der christlichen Religion und Kirche und in der Absicht, dass das vergabte Gut stets nur zu dem letzteren Zwecke und nie zu einem andern verwendet werde und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das der Kirche geschenkte Vermögen immer im *Staatsgebiete* verbleibe oder nicht, wie denn auch die Könige und die Einzelnen in Frankreich nicht blos Schenkungen für die Kirche in ihrem eigenen Reiche, sondern auch in fremden Ländern und in ihren eigenen Gebieten zu Zwecken machten, welche mit der Gottesverehrung in ihrem eigenen Lande nichts zu thun hatten, wie bei den grossartigen Vergabungen an die Ritterorden, die im Morgenlande gegen die Ungläubigen kämpften.

Mirabeau stellte aber auch den Begriff des Eigenthumes dahin auf, dass die Gesellschaft dem Einzelnen das Recht gegeben habe, ausschliesslich an eine Sache, auf welche im Naturzustande

Alle ein gleiches Recht hätten, zu besitzen, dass demnach die Eigenthümer nur die Geschäftsträger, die Verwalter der Gemeinschaft seien (»les propriétaires sont les agens, les économes du corps social« — Choix de Rapports, Opinions et Discours prononcès à la Tribune Nationale à Paris 1818, tom. I., p. 87, 127) und zu jeder Zeit dieser ihrer Beziehung zu der Sache beraubt werden könnten. Endlich führten Andere, vornehmlich *Thouret*, aus, dass die Corporationen im Staate nur durch diesen das Recht erhalten hätten, Vermögen zu besitzen, er also ihnen dieses Recht auch wieder entziehen und das Vermögen als herrenloses Gut durch einfache Besitzergreifung (prise de possession) an sich bringen könne, wozu ein ausreichender Grund nicht blos in der drückenden Geldnoth, sondern auch in dem Umstande gelegen sei, dass das Kirchenvermögen, wenn es aus dem festen und unveränderlichen Besitze der Kirche in die Hände der Einzelnen und in den allgemeinen Verkehr komme, ungleich nutzbringender für den Staat werde (a. a. O. S. 135 ff.) Diese letztere Behauptung wurde von den encyclopädistischen Oeconomisten aufgestellt, mit vielen Scheingründen belegt und nach der herrschenden Oberflächlichkeit durchweg auch in den Regierungskreisen, so namentlich von den Ministern Ludwigs XVI. *Turgot* und *Malesherbes* geglaubt, obwohl diese Ansicht bei etwas tieferem Nackdenken und gemäss der Erfahrung sich als falsch erweist, da die zeitlichen Güter nicht besser zum allgemeinen Wohle verwendet werden können, als wenn ein ansehnlicher Theil derselben der Erwerbslust der Einen und damit der Ausbeutung der Anderen entzogen und im Besitze von Anstalten ist, welche wie gerade die kirchlichen bleibend den Bedürfnissen der ganzen Gesellschaft und namentlich des ärmeren Theiles derselben nach allen Seiten hin gewidmet sind.

Auf diesen Theorien beruhten die nach der französischen Revolution bis heute auch in anderen Ländern eingetretenen *Einziehungen* von Kirchenvermögen; ebenso waren die einseitig von den weltlichen Gewalten vielfach erlassenen *Verordnungen* über Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchengutes lediglich Nachahmungen der französischen organischen Artikel vom 8. April 1802, des kaiserlich napoleonischen Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 und des Decretes über die Erhaltung und Verwaltung der von der Geistlichkeit besessenen Güter vom 6. November 1813. Dieselben Ansichten herrschten auch fast durchweg entweder ausdrücklich ausgesprochen oder doch stillschweigend in den Schriftwerken über das katholische Kirchenrecht bis in die neuere Zeit herein.

§. 3. *Die neuere Theorie; der Staat.*

»Für die Gegenwart können diese angeführten Theorien als wissenschaftlich überwunden angesehen werden.« So sagt *Hübler*: Der Eigenthümer des Kirchengutes. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig, Tauchnitz 1868, S. 71. Derselbe Schriftsteller bemerkt auch a. a. O. S. 73: »Grundfalsch ist endlich die moderne Lehre, die das *gesammte* sociale Leben und damit auch *die Religion in den politischen Rayon* hineinzieht. Der Staatszweck ist zwar ein *totaler*, er umfasst *alle* Verhältnisse des menschlichen *Gemeinlebens*, aber er hat es doch immer nur mit der *äusseren* Ordnung und Förderung desselben zu thun (»mit der Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande«). Die Beziehungen des Menschen zu Gott und dem jenseitigen Leben liegen auf einem anderen Gebiete, ihre Pflege kommt einer eigenen Anstalt zu; wie streitig hier die Grenzen auch erscheinen mögen: der *Cultus selbst gehört nicht zu den eigentlichen Anfgaben des Staates.* Mit diesen Sätzen aber fallen alle die obigen Theorien: das *Brauer*'sche Obereigenthum, denn die Kirche ist keine Staatsgesellschaft; das *Eybel-Gönner-Doner*'sche Miteigenthum, denn der Staat hat keinen Theil am Reich der Kirche; das *Garat-Mirabeau*'sche Eigenthum der Nation, denn Staat und Kirche sind zwei wesentlich selbstständige Organisationen; mag der geistliche Güterbesitz also immerhin weltlichen Ursprungs und der Einfluss, den die politische Gewalt zeitweis darauf geübt, noch so weit gegangen sein; das Kirchengut *an sich*, *als solches*, *seinem Zwecke nach*, steht nicht und kann nicht in dem Eigenthume des Staates stehen.« Und in einer Anmerkung wird noch beigefügt: »Eventuell müsste man den Begriff »Corporationsgut« überhaupt streichen. Wenn das *Kirchen*vermögen zu dem Staatsvermögen gehört, *welche* Körperschaft darf dann noch von einem Eigenbesitz reden?«

Die Verurtheilung aller dieser Theorien ist gewiss vollkommen richtig. Allein die von *Hübler* zur Begründung der Verwerfung der früheren Meinungen aufgestellte Ansicht vom *Staate*, wie sie theils unzweideutig ausgesprochen, theils etwas verhüllt angedeutet wird, ist nicht weniger unwahr und weist dem Staate eine Stellung zu, welche ihn in einer ungleich tiefer gehenden Weise zum Gebieter nicht blos über die Kirche, sondern auch über die menschlichen Einzeln- und Gemeinwesen macht, als es bei den von der modernen Wissenschaft eines Hübler, Mejer, Hinschius, Dove, Schulte, Friedberg, v. Poschinger, v. Sicherer, wie sie sich rühmt, überwundenen alten Theorien der Fall war.

Der Staat basirt allerdings nicht auf dem contrat social, sondern ist eine in der Natur des Menschen gelegene, zur Erhaltung und Vervollkommnung des Geschlechtes nothwendige Einrichtung. Es ist daher der Begriff des Staates keine Erfindung der menschlichen Geistes und ebensowenig liegt es in der Willkür des Menschen, ob sie in der gesellschaftlichen Form des Staates leben wollen oder nicht, sondern sie werden durch die Beschaffenheit ihres Geistes dahingedrängt, ein staatliches Zusammenleben zu führen. Insofern wirkt der Begriff des Staates *unmittelbar*; »thatsächlich« thut er dies aber nicht; vielmehr kann es ganz wohl im Willen der Menschen liegen und lag öfter in ihm, diesen oder jenen bestimmten Staat zu gründen oder nicht, wie auch ihn in dieser oder jener Weise zu gestalten. *Nothwendig* ist aber die thatsächliche Errichtung eines Staates durch den Willen der Einzelnen nicht, vielmehr genügt es zum Begriffe und Bestande des Staates, dass die Bewohner eines Gebietes eine höchste, von keiner anderen menschlichen Macht in dieser Beziehung abhängige Gewalt zur Erhaltung und Förderung ihres Zusammenlebens anerkennen und sich ihr unterwerfen, wenn sie auch zur Einsetzung, zum Fortbestande und zur näheren Bestimmung dieser Gewalt nicht mitwirkten. Denn zum Begriffe des Staates gehört keineswegs, dass er durch den Willen der Betreffenden zu Stande gebracht werden müsse. Wenn ferner der Staat von Hübler eine »sittliche Ordnung« genannt wird, so ist dieser Ausdruck unbestimmt und vieldeutig. Soll er sagen, es sei ein unbedingt sittliches Gebot, eine *Gewissenspflicht* für den Menschen, den Staat zu gründen und überhaupt in einem Staate oder in einem bestimmten Staate zu leben, so ist eine derartige Auffassung unrichtig. Denn es besteht für den Einzelnen keine unbedingte sittliche Verpflichtung, einem Staate anzugehören und Derjenige, welcher auf einer Insel oder in einer Einöde einsam oder auch in Gesellschaft von andern, ganz von einander unabhängigen Menschen ohne jeglichen Staatsverband lebt, begeht deshalb keine Sünde. Die menschliche Natur wird zur Errichtung und Erhaltung eines staatlichen Gemeinwesens hingetrieben, aber darum ist es für den Einzelnen ebensowenig unbedingte Pflicht, einem solchen anzugehören, als es für ihn als Pflicht erscheint, eine Familie zu gründen, obwohl die letztere eine gleichfalls und in noch höherem Masse in der Beschaffenheit der menschlichen Natur gelegene sogar die für die Erhaltung des Geschlechtes nothwendigste Veranstaltung ist. Oder soll der Staat eine »sittliche Ordnung« in dem Sinne sein, dass er das Sittengesetz lehre und zur Geltung bringe? Allein hie-

für fehlt ihm Beruf und Macht. Das Sittengesetz ist der Inbegriff derjenigen Vorschriften, welche der Mensch als die ihm vom Schöpfer gegebenen Regeln für sein Verhalten Gott und der Welt gegenüber anerkennt. Der Staat hat aber seinem Begriffe nach die Aufgabe, das ruhige Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen und zu fördern. Der Staat setzt also das Sittengesetz schon voraus; denn nicht blos besitzt der Einzelne, noch ehe er, sowie auch wenn er gar nicht einem Staate angehört, in seinem Gewissen das Sittengesetz, sondern ohne dieses wäre die Gründung und Erhaltung eines staatlichen Zusammenlebens nicht möglich, weil letzteres die Anerkenntniss einer sittlichen Verpflichtung zur Unterwerfung und zum Gehorsame gegen die gesellschaftliche Gewalt mit Nothwendigkeit voraussetzt, da der Staat nicht durch blosen äusseren Zwang errichtet und erhalten werden kann, so dass die Menschen in ihm wie die wilden Thiere in einem Zwinger leben würden. So wenig demnach der Staat den Beruf hat, das Sittengesetz zu lehren, gerade sowenig hat er auch die Macht, dasselbe einzuschärfen und dessen Beobachtung herbeizuführen; denn diese beruht lediglich darauf, dass der Mensch in seinem Gewissen das Gebot seines Schöpfers und Herrn erkennt, dem er ebendeshalb unbedingt gehorchen muss, wenn er nicht Widersacher Gottes, Feind der Weltordnung und damit unselig werden will. Dieser rein innere Vorgang, diese Ueberzeugung des Geistes lässt sich aber eben darum mit den blos äusseren Mitteln des Staates weder hervorbringen noch erhalten. Denn der letztere hat seinem Begriffe nach von Gott weder die Aufgabe noch auch gerade deswegen die Fähigkeit erhalten, das Verhältniss des Menschen zu Gott zu bestimmen und zu regeln; dass aber die besprochenen zwei Auffassungen des Staates als einer »sittlichen Ordnung« nicht blos aufgestellt, sondern auch zu verwirklichen gesucht wurden, ist bekannt.

Versteht man aber unter dem Ausdrucke, der Staat sei eine »sittliche Ordnung« dies, dass er eine von Gott angeordnete, in diesem Sinne also eine sittliche Nothwendigkeit für das menschliche Geschlecht im Allgemeinen und meistens auch für den Einzelnen sei, dass der Staat ferner auf dem Sittengesetze, einer sittlichen Grundlage ruhe und dasselbe beobachten und schützen müsse; so sind wir damit ganz einverstanden.

§. 4. Staat und Staatszweck.

Hübler bemerkt weiter: »Wie das Ganze *vor* den Theilen, so ist auch *er* (der Staat) *vor seinen Elementen*: den Individuen wie ihren Aggregaten.« Aber auch dieser Satz ist wieder sehr zwei-

deutig und kann daher in einem richtigen, allein ebenso in einem falschen Sinne verstanden werden. Dass der Staat *thatsächlich vor* den Einzelmenschen, den Haushaltungen und Gemeinden dagewesen sei, widerspricht so sehr der Natur der Sache, dass es im Ernste nicht behauptet werden kann. Der angeführte Satz kann aber auch so aufgefasst werden, dass der Staat der *Grund* sei, auf welchem die »Individuen wie ihre Aggregate« ruhten, durch welchen sie als solche beständen und durch welchen sie erst das rechtliche Dasein erhielten. Dieses ist aber wirklich der von Hübler und den neuen Staats- und Parteijuristen angenommene und der nunmehrigen Gestaltung der Gesetzgebung namentlich gegenüber der katholischen Kirche zu Grunde liegende Standpunkt. Hübler beruft sich für diese Ansicht vom Staate auf *Aristoteles* (Politic. I. 1, Nr. 11.) Allein mit grossem Unrechte. Aristoteles sagt allerdings buchstäblich: »Früher ist der Natur nach das Gemeinwesen als die Familie und jeder Einzelne von uns; denn das Ganze muss eher dasein als der Theil [1]).« Dass dieser Gedanke aber nicht so aufgefasst werden kann, als sei der Staat der Zeit nach und thatsächlich vor den Einzelnen und den Haushaltungen vorhanden, versteht sich von selbst und wird von Aristoteles auch ausdrücklich erklärt, indem er das staatliche Gemeinwesen (πόλις) aus dem Einzelmenschen (ἕκαστος ἡμων) der Haushaltung (οἰκία) und dem Dorfe, der Gemeinde (κωμη) sich bilden lässt. Diese Vorstufen des Staatslebens setzt er aber jede als in *ihrer Eigenthümlichkeit* schon vorhanden voraus und lässt sie keineswegs erst durch den Staat ihren rechtlichen Bestand erhalten. Der letztere ist nach Aristoteles das naturgemässe Ziel, die Vollendung seiner untergeordneten, aber gleichfalls der Natur entstammenden Theile. Der Zweck bestimmt aber Natur und Wesenheit eines Dinges. Dessen Ursache und Zweck ist das Beste, das Höchste. Daher ist offenbar das Gemeinwesen naturgemäss und der Mensch von Natur aus zu einem staatlichen Leben bestimmt [2]). Der Staat ist also nach Aristoteles als Ziel und Zweck des menschlichen Zusammenlebens dem *Begriffe*, der *Idee* nach vor den Bestandtheilen dieses Zusammenlebens vorhanden, d. h. er muss zuerst *gedacht* werden und dann erst seine Zusammensetzung. Denn zuerst muss der *Begriff* des Ganzen gefasst sein, weil sich nach diesem die Theile

1) Καὶ πρότερον δή τῃ φύσει πόλις ἡ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμων ἐστι; τοὺ γαρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἰναι ̀του μέρους, l. c.

2) Διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστὶν, εἴπερ καὶ αἱ πρῶται κοινωνίαι· τέλος γάρ ἅυτη ἐκείνων· ἡ δε φύσις τέλος ἐστιν. ἔτι τὸ οὑ ἕνεκα καὶ ὁ τέλος βελτιστον. Ἐκ τούτων οὖν φανερὸν, ὅτι τῃ φύσει ἡ πόλις ἐστὶ καὶ ὅτε ἄνθρωπός φύσει πολιτικον ζῶον, l. c.

bestimmen. Aber diese Theile müssen ihre eigenthümliche Natur und Selbstständigkeit besitzen, da sie hierdurch gerade das Ganze bilden und können sie von letzterem unmöglich erhalten, weil dieses in Wirklichkeit noch gar nicht besteht [1]) und folglich auch Nichts hervorbringen kann. Dieses *logische,* rein *gedachte* Vorherbestehen des Staates vor den »Individuen und deren Aggregaten,« wie Aristoteles annimmt, ist daher etwas ganz Richtiges, aber auch von dem *virtuellen, ursächlichen, Grundlegenden* Dasein des Staates vor seinen Theilen, wie sich dasselbe heut zu Tage Juristen ad usum Delphini und Staatslenker denken, völlig Verschiedenes.

Ebenso zweideutig und ungenau ist die weitere Aeusserung Hübler's: »Der Staatszweck ist zwar ein *totaler*, er umfasst *alle* Verhältnisse des menschlichen *Gemein*lebens, aber er hat es doch immer nur mit der *äusseren* Ordnung und Förderung desselben zu thun (»mit der Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande«) a. a. O. S. 73. Der Staatszweck ist ein *totaler* nicht in dem Sinne, als ob der Staat seinen Bestandtheilen, also den Einzelnen und den untergeordneten Gemeinwesen ihren Zweck erst anweisen, sie also als unselbstständige Wesen betrachten und beherrschen könnte. Er umfasst *alle* Verhältnisse des *Gemein*lebens, aber nicht so als ob er denselben ihr Dasein, ihre Natur und Berechtigung erst gebe und sich derselben willkürlich als seiner Mittel bedienen könnte. Vielmehr besteht der Staatszweck darin, die vor und unabhängig von ihm vorhandenen Einzel- und Gemeinwesen in ihren von der Natur oder richtiger vom Schöpfer empfangenen Eigenthümlichkeiten und Zwecken zu schützen und zu fördern als die höchste Zusammenfassung der Macht in der natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft zur Erreichung dieses Zieles.

Der Staat ist also lediglich das Mittel, durch welches die Bestimmung der einzelnen Menschen gesichert und vollendet werden soll. Wie Alles in der Welt nur um der Menschen willen da ist, so dienen Familie, Gemeinde und Staat auch blos dazu, das Dasein und die Entwickelung des Einzelnen zu ermöglichen, zu sichern und zu fördern. Die Menschen sind demnach für den Staat sowohl als auch

---

1) Die Uebersetzung von *Aristoteles Politik* von *G. J. Schlosser*, Lübeck und Leipzig 1798 gibt S. 12 und 13 obige Stelle: »Den *Begriffen* nach und in dem *System* der Natur sind die Staaten eher zu *denken* als die Familien und die Menschen selbst. Denn das Ganze muss eher *gedacht* werden als seine Theile. . . Es ist also klar, dass dem *System* der Natur nach die Staaten früher *gedacht* werden müssen als die Menschen selbst.«

für die Familien und Gemeinden nicht *Mittel*, sondern im Gegentheile *Zweck* und zwar der einzige Zweck. Als Mittel darf der Staat die Einzel- wie die Gemeinwesen nur gebrauchen ihres eigenen Wohles wegen, insofern er der Menschen oder der Familien und Gemeinden nöthig hat, um seine Aufgabe, das Beste derselbe zu wirken, erfüllen zu können. Denn in der ganzen Schöpfung ist Erhaltung und Beseligung der Einzelwesen der Hauptzweck und alle Verbindungen der letzern dienen lediglich diesem Zwecke. Auch Aristoteles fasst die Aufgabe des Staates als die Ermöglichung und Sicherung des Wohles seiner Glieder, für diese ist der Staat das höchste und letzte Mittel ihres zeitlichen Wohlergehens [1]). Er ist demnach durchaus nicht *Sichselbstzweck*, er hat nicht ein *unabhängiges*, *unbedingtes* Ziel, vielmehr ist die Förderung des Bestens der einzelnen Menschen und ihrer Vereinigungen seine Bestimmung, nach welcher seine Berechtigung und Thätigkeit sich bemisst — eine Wahrheit welche in der einfachsten und doch grossartigsten Weise in den Worten: Dei enim minister est (potestas) tibi in bonum, Rom. 13, 4. ausgegesprochen ist, aber von der heutigen Philosophie und Rechtswissenschaft grösstentheils nicht erkannt und von den Regierungen nicht in der That befolgt wird. Der von Hübler gebrauchte Ausdruck: »er (der Staat) hat es doch immer nur mit der *äussern* Ordnung und Förderung desselben (des menschlichen Gemeinlebens) zu thun,« kann gleichfalls in einem wahren und in einem falschen Sinn verstanden werden. Unrichtig ist es, wenn damit gesagt sein sollte, der Staat habe sich um die *inneren* Angelegenheiten des Menschen, um sein Gewissen, seine religiöse Ueberzeugung *nichts* zu kümmern, *keine* Rücksicht auf diese das ganze Wesen und Thun des Einzelnen bestimmenden Verhältnisse zu nehmen. Vielmehr ist es eine Hauptsorge der öffentlichen Gewalt, Alles zu schützen, zu unterstützen und zu fördern, was das Gewissen und die Religion betrifft. Denn die weltliche Obrigkeit vertritt in ihrem Kreise die Stelle Gottes, welcher alle Ueber- und Unterordnung in der menschlichen Gesellschaft einsetzte, weshalb auch jeder Mensch der rechtmässigen Gewalt in Anerkennung göttlicher Anordnung — propter Deum, 1 Petr. 2, 13, folglich aus Gewissenspflicht — propter conscientiam, Rom. 13, 5. —

---

1) Ἡδε ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις, ἡδηπάσης ἔχουσα περας τῆς αὐταρκείας, ὡς ἔπος εἰπεῖν· γινομένη μεν οὺν τόυ ζῆν ἕνεκεν, οὺσα δε του εὺ ζῆν, l. c. d. h. Aus mehreren Gemeinden entsteht als vollkommene Gesellschaft der Staat, welcher, so zu sagen, den äussersten Grad der gesellschaftlichen Befriedigung erreicht, indem er des Zusammenlebens und dann des guten Zusammenlebens wegen entsteht.

nicht wegen äusseren Zwanges — propter iram, l. c. — zu gehorchen gehalten ist. Dies ist auch der Grund, wesshalb der Staat wirklich nur auf dieser innern bewussten oder unbewussten Ueberzeugung von seinem durch den Schöpfer gewollten, also naturgemässen Bestande und durchaus nicht auf den dem Staate zu Gebote stehenden äussern Machtmitteln beruht und einzig beruhen kann. Die weltliche Gewalt, welche ihren Grund lediglich in der Einrichtung Gottes hat, darf aber als dessen Stellvertreterin den übrigen Anordnungen Gottes nicht entgegenhandeln, sondern muss sie in ihrem Kreise schützen und fördern, weil sie sonst gegen Gott, ihren eigenen Urheber sich erheben würde. Diese nur sichernde und helfende Stellung der Obrigkeit darf also nicht in eine anordnende und gebietende übergehen, sonst überschreitet die öffentliche Gewalt ihre naturgemässen Befugnisse, was wohl auch *Hübler* a. a. O. S. 74 mit den Worten sagen will: »Die Beziehungen des Menschen zu Gott und dem jenseitigen Leben liegen auf einem anderen Gebiete, ihre Pflege kommt einer eigenen Anstalt zu; wie streitig hier die Grenzen auch erscheinen mögen, *der Cultus selbst gehört nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Staates.*« Der oben mitgetheilte Satz Hüblers kann aber auch noch so gedeutet werden, dass der Staat, weil »er es doch immer nur mit der *äussern* Ordnung und Förderung des menschlichen *Gemein*lebens (»mit der Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande«) zu thun habe,« *alle äussern*, in die Sinne fallenden, in die Aussenwelt tretenden Verhältnisse des Menschen in *erster Linie und allein* zu *bestimmen* zu *leiten* und zu *beherrschen* habe, dass dies Alles demnach durchaus vom Staate abhängig und folglich ihm nur das Gebiet des rein *inneren* Seelenlebens, der blos im *Geiste bleibenden* Zustände und Thätigkeiten entzogen sei. Sobald also die religiöse Ueberzeugung sich nach *Aussen* hin offenbare und eine Einwirkung auf das *öffentliche* Leben äussere, stehe nach jener Ansicht die Zulassung, Regelung, Beschränkung und Verhinderung solcher religiöser und kirchlicher Kundgebungen der Staatsgewalt unbedingt zu und die Kirche habe an und aus sich kein Recht auf diese *öffentlichen* Lebensäusserungen. Diese von den Juristen der bezeichneten Richtung und vielfach von den Regierungen angenommene und den Absichten derselben als sehr entsprechend erkannte Theorie ist aber gänzlich unbegründet. Dem Staate kann die unbedingte Herrschaft über das äussere Gemeinleben nicht angehören, weil er dann auch Dasein und Zweck seiner einzelnen Glieder begründen und bestimmen müsste. Denn dem *Sein* der Dinge ist ihr *Zweck* angemessen und nach diesem richten sich die *Mittel* zur Er-

reichung desselben, also die Thätigkeit und das Leben der Dinge selbst. Nun ist offenbar, dass der Staat weder das Dasein noch die Bestimmung des einzelnen Menschen begründet, sondern sie finden sich unabhängig vom Staate und vor demselben. Ebenso bringt die weltliche Gewalt weder den Begriff noch die Wirklichkeit der Familien hervor und ebensowenig weist sie denselben ihren Zweck und die Art und Weise von dessen Erzielung an und ordnet auch nicht die wesentliche Lebensthätigkeit der Familien, sondern dies Alles ist theils in der Natur des Menschen begründet, theils beruht es auf der durch die Erkenntniss des Berufes zum Familienleben hervorgerufenen freien Selbstbestimmung und es wäre doch wahrhaftig eine unerträgliche, weil die widernatürlichste Tyrannei, wenn der Staat die Ehen stiften, die Zahl der Kinder, deren Ernährung, Erziehung und Wahl des Berufes u. s. w. festsetzen wollte. In gleicher Weise bilden sich Gemeinden in Folge des in der Natur des Menschen gelegenen Dranges und des Bedürfnisses der einzelnen Haushaltungen und entwickeln die in ihrem Wesen begründete Thätigkeit ohne Zuthun des Staates. In weit höherem Masse gilt aber das Gesagte von den religiösen Genossenschaften und insbesondere von der katholischen Kirche. Der Mensch hat in seiner Natur die erste und wichtigste Pflicht und ebenso das Recht, seinen Schöpfer und Herrn zu erkennen, zu verehren, ihm zu dienen und dies auch nach Aussen hin zu vollziehen, weil der Mensch alles Pflicht- und Rechtmässige nicht blos thun darf, sondern auch thun soll. Dessgleichen hat er Pflicht und Recht, die Erkenntniss und Anbetung Gottes mit andern Menschen zu üben, da durch diese Gemeinschaftlichkeit das Pflicht- und Rechtgemässe für den Einzelnen erhöht und die Bestimmung des Menschen um so mehr erreicht wird. Die religiöse Ueberzeugung und Verehrung wird aber weder bei dem Einzelnen noch in Gemeinschaft durch die bürgerliche Gewalt begründet und kann auch nicht durch dieselbe begründet werden, weil die religiöse Erkenntniss die innerste und freieste That ist und sein muss und vom Staate weder durch Gewalt noch durch Belehrung hervorgerufen werden kann, da äusserer Zwang nicht in das Innere des Menschen einzugreifen vermag und das natürliche Bewusstsein der weltlichen Macht jede Fähigkeit und Berechtigung zur religiösen Belehrung abspricht und absprechen muss. Kann der Staat aber Erkenntniss und Verehrung Gottes im Einzelnen nicht hervorrufen, so vermag er dies noch weniger in der Gemeinschaft, folglich kann er noch weit weniger das Aeussere des religiösen Dienstes von sich aus und kraft seiner Bestimmung anordnen und regeln, weil eben dieses Aeusere die unmittelbare und na-

turnothwendige Darstellung der inneren Ueberzeugung ist, zu deren Bethätigung der Mensch für sich und gemeinsam das heiligste und natürlichste Recht und ebenso die Pflicht hat. Auf ihnen ruhen aber alle übrigen Pflichten und Rechte des Menschen, da ohne Anordnung Gottes als Schöpfers und Herrn dem Menschen gegen seinen Willen die innere Anerkennung einer Pflicht oder eines Rechtes weder durch einen einzelnen Menschen noch durch eine Gemeinschaft auferlegt werden kann, weil die Menschen an und für sich gleichstehend weder Einzeln noch in Gemeinschaft an sich eine rechtliche Gewalt über Andere besitzen. Gehört nun das Aeussere der Gottesverehrung schon in rein natürlicher Beziehung nicht in den Bereich des Staates, so ist dies noch ungleich weniger der Fall bei der nach der Schöpfung durch besondere Offenbarung von Gott gegründeten und mit Lehre, Dienst und den Grundzügen der Verfassung und Einrichtung ausgestatteten Kirche. Denn würde der Staat hier von sich aus Anordnungen treffen wollen, so handelte er gegen die ausdrücklichen Veranstaltungen Gottes selbst und somit gegen seine eigene Natur und Bestimmung, welche ihm von Gott angewiesen wurden.

Der Staat hat es daher »immer nur mit der *äussern* Ordnung und Förderung des menschlichen *Gemein*lebens« insofern zu thun, als er den Bestand und die Thätigkeit desselben schützt, sichert, fördert, *nicht* aber Natur und Thätigkeit des Gemeinlebens in *allen* seinen Beziehungen *beherrscht*, in sie *eingreift*, sie *ändert* und in ihren Berechtigungen *hemmt* und *aufhebt*, vielmehr jeder Form des Zusammenlebens ihre *Eigenthümlichkeit ungekränkt belässt.*

Es ist wahrlich traurig, dass heut zu Tage solche Wahrheiten, welche Jahrhunderte lang, wenn auch oft thatsächlich, so doch nicht grundsätzlich verkannt wurden, den Rechtsgelehrten und Staatsmännern gegenüber erst noch bewiesen werden müssen.

§. 5. Staat und Rechtsfähigkeit.

Wie man nun jetzt über das Eigenthum am Kirchenvermögen auf Seiten Derjenigen, welche dem Staate soviel und der Kirche so wenig als möglich einräumen wollen, denke, ergibt sich am Klarsten aus den Aeusserungen der beiden Schriftsteller, welche sich am Ausführlichsten über diese Frage aussprachen.

Hübler a. a. O. S. 149 bemerkt: »Um den richtigen Standpunkt zu gewinnen, muss Folgendes beachtet werden: Die Frage ob Jemand im Staate erwerbsfähig ist, ob er Eigenthum haben, Verpflichtungen übernehmen, Forderungen contrahiren kann, ist eine *schlechterdings privatrechtliche.* Classificirt man die Rechtsverhält-

nisse nach der Doppelbeziehung des menschlichen Gemeinlebens in solche, welche dazu dienen, den Menschen zu befriedigen und solche, welche die Einzelnen zu einem Gesammtdasein zu verbinden bestimmt sind: so werden *Staat* und *Kirche* nothwendig als öffentliche Institutionen gelten, während das gesammte *Vermögensrecht*: die Rechte des Besitzes und Eigenthums, die rechtlichen Wirkungen der Acte des bürgerlichen Verkehres, dem Gebiete des Privatrechtes angehören. *Ueber die Fähigkeit, in derartigen Verhältnissen zu stehen, kann also auch nur das Civilrecht selbst entscheiden.*«

In gleicher Weise stellt H. *v. Poschinger* in seinem Buche: Das Eigenthum am Kirchenvermögen mit Einschluss der heiligen und geweihten Sachen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Eine von der Münchener Juristenfacultät gekrönte Preisschrift, Anhang: Ein Rechtsgutachten über die Ansprüche der Altkatholiken auf Kirchen und Kirchengut. München 1871, den Satz an die Spitze: »Allein ein angebornes Recht zu besitzen, hat sie (die Kirche) nicht, *da alle Rechtsfähigkeit im Staate einzig und allein von ihm ausgeht.*«

In der Schrift: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche u. s. w. von Dr. Joh. Friedrich *Schulte*, Giessen 1869 heisst es S. 5: »Ausser Zweifel steht nun, dass die neuere Rechtsentwickelung und theils in Folge davon, theils dieselbe bewirkend, die Jurisprudenz mehr und mehr seit dem 16. Jahrhundert, fast allgemein seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, unbedingt aber und allenthalben in *Deutschland*, *Oesterreich*, *Frankreich* u. s. w. in unserem Jahrhundert als feststehend den Satz angenommen hat und befolgt: *auf dem Gebiete des Privatrechts unterliegt die Kirche und der Klerus dem Civilrecht.* . . Man darf mithin den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: *Die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hängt ab von dem Civilrechte.*« Hiefür beruft sich Schulte in einer Anmerkung auf *sein* System S. 470, wo dagegen gesagt ist: »*Mit* der Kirche ist, wie die vorhergehende Darstellung zeigt, die *Vermögens-* und *Erwerbsfähigkeit nothwendig* verbunden und bedürfte daher *offenbar* keiner besonderen Anerkennung.« Schulte sagt zwar an der zuerst angeführten Stelle nicht ausdrücklich, wie die beiden anderen erwähnten Schriftsteller, dass *alle Rechtsfähigkeit* nur vom *Staate* ausgehe, allein der Grund, aus welchem Schulte die Rechtspersönlichkeit der *Kirche* vom Civilrechte abhängig sein lässt, kann an sich kein anderer sein, als weil er dafür hält, dass *jede* Rechtsfähigkeit

lediglich vom Staate herrühre, da dieses Verhältniss allein der Natur des Rechtes entspreche und vernunftgemäss sei. Denn warum soll blos die Rechtspersönlichkeit der Kirche und nicht ebenso *jede andere* vom Staate ausgehen, oder hat die Kirche ihrerseits wirklich die »neuere Entwickelung« anerkannt, dass nämlich ihre *Rechtspersönlichkeit* vom Civilrechte abhänge? Schulte behauptet allerdings a. a. O. S. 7, Anm. 14., dass dies *thatsächlich* durch die Uebereinkünfte mit Frankreich, Bayern, Holland, Preussen, Hannover, Russland, *ausdrücklich* im Concordate mit Neapel, Oesterreich, Württemberg und Baden geschehen sei. Aber an allen diesen Stellen ist auch mit keinem Worte davon die Rede, worum es sich hier handelt. Denn theils wird dort *nicht* »eine *Ratification* des Verkaufs der Kirchengüter,« sondern (was etwas ganz Anderes ist) blos die Anerkennung des bestehenden thatsächlichen Zustandes mit dem Versprechen, ihn nicht zu stören ausgesprochen, theils wird zugegeben, dass die Geistlichen und das Kirchenvermögen betreffenden Rechtssachen vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden. Durch beide Zugeständnisse wird aber offenbar weder unmittelbar noch mittelbar die Rechtspersönlichkeit der Kirche überhaupt oder ihrer Anstalten vom Staate abhängig erklärt, vielmehr wird dadurch gerade diese Rechtsfähigkeit nothwendig vorausgesetzt und vom Staate als rechtlich vorhanden anerkannt. Denn die Genehmigung eines von letzterem hervorgerufenen thatsächlichen Verhältnisses durch einen Anderen bedingt die Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt, dass derjenige, welcher einem factischen Verhältnisse zustimmt, ein Recht hinsichtlich desselben habe, weil sonst ein Verzicht auf dasselbe überflüssig wäre; die Ueberweisung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirche an die weltlichen Gerichte ist aber undenkbar ohne Annahme der *Rechtspersönlichkeit* der Kirche und ihrer Institute, da doch nur *Rechtssubjecte Rechte* vor den Gerichten geltend machen oder solche gegen sie geltend gemacht werden können. Der von Schulte versuchte Beweis für seine aufgestellte Meinung ist daher gänzlich verfehlt, oder genauer ausgedrückt, sinnlos. Schulte hat aber auch kein besseres Glück mit der weiteren Behauptung (a. a. O. Anm. 3), dass der *Gegensatz der These* Nr. 26. des Syllabus vom 8. December 1864: Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi, »gar keine Sätze ergebe, welche mit dem principiellen Rechte des Staates in Collission kämen oder auch nur die Entwickelung negirten,« dass nämlich die »Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute vom Civilrechte abhänge.« Es ist aber doch sonnenklar, dass der *Gegensatz* der an-

geführten These sagt: Die Kirche hat ein angebornes und gesetzliches Recht Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Dies heisst aber unzweifelbar, dass der Kirche von ihrer Gründung an und in und mit ihr das Recht zustehe, Eigenthum zu erwerben und dass dieses Recht ein gesetzliches d. h. von der Obrigkeit anzuerkennendes und zu schützendes sei. Da aber die Kirche nicht von der Staatsgewalt gestiftet wurde, so gab diese jener auch nicht die mit der Gründung der Kirche selbst verliehene Befugniss Eigenthum zu besitzen, oder die Rechtspersönlichkeit, sondern mit dieser stattete die Kirche ihr Stifter Christus selbst aus, folglich sagt jene These mit den bestimmtesten, nicht anders zu deutenden Worten: Die Rechtsfähigkeit der Kirche und also auch ihrer Institute, welche ihre Wirklichkeit ausmachen, hängt nicht vom Civilrechte, d. h. vom Staate ab. Der, was sog. altkatholische Ansichten und Zuneigungen betrifft, jedenfalls Schulte nahestehende v. Poschinger führt dagegen und dies mit Recht a. a. O. S. 1. Anm. 1. den erwähnten Satz des Syllabus als die hauptsächlichste Bestätigung der Behauptung an, »die Frage, ob der Kirche Vermögens- und Erwerbsfähigkeit zukomme, sei ihrem ganzen Umfange nach nach *ihrem* und nicht so fast nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.« Dass Schulte in der That nicht blos *jetzt* die Rechtsfähigkeit der *Kirche*, sondern auch ganz wie Hübler und v. Poschinger *jede andere* Rechtspersönlichkeit nur vom Staate abhängen lässt, geht daraus hervor, dass er am a. a. O. S. 6 bemerkt: »ist unzweifelhaft die *Rechtsordnung* das eigenste und nächste Gebiet des Staates, so muss es ihr (der Kirche) möglich sein, in und mit jeder staatlichen Rechtsordnung zu leben, welche nicht ihrem Wesen zu nahe tritt.« Da nämlich Schulte die Rechtsfähigkeit der *Kirche* desshalb vom Staate abhängig sein lässt, weil die *Rechtsordnung* dessen eigenstes Gebiet ist; so folgt nothwendig, dass er die Begründung der Rechtspersönlichkeit für *Alle* ohne Ausnahme als zur *Rechtsordnung*, demnach zur Aufgabe des Staates gehörig betrachten muss.

Nach dieser von den Staatsjuristen der Neuzeit als keines Beweises bedürfender Grundsatz aufgestellten und von den Regierungen und Kammermehrheiten befolgten Ansicht, ist jeder einzelne Mensch an sich, von Natur aus nicht befähigt, nicht im Stande, Rechte zu haben, sondern diese Befähigung, diese Möglichkeit erhält er erst durch den Staat. Nun springt es aber doch in die Augen, dass, wenn der Mensch an und für sich rechtsunfähig ist, der Staat, welcher nur aus solchen rechtsunfähigen Menschen besteht und Alles, was er ist und hat, nur durch diese selbst ist und besitzt, unmög-

lich selbst rechtsfähig sein und darum ebensowenig den Andern diese Fähigkeit mittheilen kann. Denn der Staat ist nicht ein ausserhalb und über den Individuen bestehendes in *Wirklichkeit* vorhandenes *Einzelwesen*, sondern er ist nur wirklich in und durch die zu ihm gehörenden Menschen, als ein *gedachtes Einzelwesen*. Der Staat wirkt zwar in der Aussenwelt und vermag seiner Thätigkeit nach durch die Sinne wahrgenommen zu werden, aber nicht durch die Sinne allein, wie der einzelne Mensch vom Thiere, sondern der Staat kann nur durch den aus der sinnlichen Wahrnehmung entnommenen Grund seiner äusseren Erscheinung, also auf geistigem Wege, als ein Ganzes, als ein Einzelwesen, folglich nur als ein *gedachtes Einzelwesen erkannt* werden. Desshalb wird der Staat von den Menschen, weil denkenden Wesen, nicht aber von den zwar mit Sinnen, allein nicht mit Vernunft begabten Thieren wahrgenommen. Der *Einzelne* muss daher nothwendig *Rechtsfähigkeit* an und für sich und in und mit seiner Natur besitzen, indem der Staat unmöglich Etwas hat oder geben kann, was nicht die Individuen, welche ihn bilden, haben, da er nicht ein ausserhalb derselben bestehendes Einzelwesen ist, was eine eigene höhere Natur besitzt. Wenn auch desshalb der Staat die Rechtsordnung handhabt und daher die Rechtsfähigkeit der Einzelnen sichert, fördert und näher bestimmt, so begründet er durch alles dieses dieselbe wahrlich doch gerade so wenig, als der Erzieher oder Lehrer, welcher die sittlichen und geistigen Anlagen eines Kindes gleichfalls schützt, leitet, fördert und bestimmt, dieselben hervorbringt. Es ist desswegen unmöglich und also falsch, dass *alle* Rechtsfähigkeit im Staate einzig und allein von ihm ausgeht, vielmehr ist diese *Fähigkeit* zweifellos jedenfalls dem *einzelnen* Menschen in und mit seiner Natur gegeben.

§. 6. *Staat und Recht.*

Die Behauptung, der Mensch besitze nicht an sich Rechtsfähigkeit, sondern erhalte sie erst durch den Staat, führt natürlich nothwendig zu der Annahme, dass der Mensch noch weniger an und für sich *Rechte* besitze, sondern dass diese ihm erst durch den Staat verliehen würden, der letztere also der Ursprung und Grund, die Quelle und Ursache *aller Rechte* des Menschen sei. Allein dies ist gleichfalls unmöglich. Denn wenn der Einzelne gar keine Rechte besitzt, kann der Staat, welcher lediglich durch die Individuen besteht, solche schlechterdings auch nicht haben, folglich noch weniger Andern ertheilen. Dass der Staat aber dem Menschen nicht seine Rechte gebe, sondern dass dieser schon von Natur aus, an sich

unabhängig vom Staate und jedem gesellschaftlichen Verbande Rechte besitze, ergibt sich aus der Sache selbst [1]). Der Mensch hat von Natur aus, oder genauer durch den Schöpfer seine Bestimmung, sein Ziel. Denn es kann nicht etwas Geschaffenes geben, was keinen Zweck hätte, weil sonst dessen Dasein ohne Grund wäre, was sich selbst aufhebt. Die Bestimmung des Menschen auf Erden ist die Erlangung seines leiblichen und geistigen Wohles. Dieses wird aber erreicht durch die angemessene Ausbildung und Vervollkommnung seiner leiblichen und geistigen Kräfte und Anlagen. Die Erreichung dieser dem Menschen von der Natur, vom Schöpfer selbst vorgesteckten Bestimmung ist also *Pflicht* des Menschen; denn er würde keine Berechtigung des Daseins haben, wenn er nicht sein Ziel, seinen Zweck anstrebte. Hierzu bedarf der Mensch aber auch der nothwendigen *Mittel;* er hat also die Pflicht, diese sich zu verschaffen und zu gebrauchen. Was aber der Mensch thun *soll*, das *darf* er um so mehr. Er hat demnach das *Recht* auf Erreichung seiner Bestimmung und auf Anwendung der hierzu nöthigen Mittel und zwar besitzt er dieses Recht vermöge und kraft seiner Natur selbst, welche ohne dasselbe zwecklos wäre. Jeder Mensch hat daher den Anspruch, dass dieses ihm seinem Wesen nachzukommende Recht von jedem anderen Menschen anerkannt und geachtet werde, weil der Mensch überhaupt Zweck und Bestimmung der geschaffenen Dinge und ganz besonders des Menschen als Seinesgleichen anerkennen und achten muss, indem er sonst die Absichten des Schöpfers und der Schöpfung zu vereiteln befugt wäre, was ein Widerspruch in sich ist. Wird das Recht des Menschen auf Erreichung seiner Bestimmung und auf Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel von einem Andern thatsächlich nicht anerkannt, so erwächst dem Ersten das Recht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Schadenersatz vom Andern zu verlangen und diesem die Pflicht, Solches zu leisten. Denn träte dies nicht ein, so wäre es in Jedes Hand gelegt, die Bestimmung des Andern und somit den Zweck des Schöpfers zu vereiteln. Die Menschen können und müssen aber auch zur Erreichung ihrer Bestimmung sich wechselseitig helfen und beistehen, aus welchen Vertragsverhältnissen gegenseitige Rechte und Pflichten hervorgehen, die anerkannt und geachtet werden müssen, weil sie auf dem gegebenen Worte beruhen, welches treu gehalten werden muss, da, wenn Glaube und Vertrauen keine Geltung haben,

---

1) Jus naturale est commune omnium nationum eo quod ubique instinctu naturae, non constitutione aliqua habetur, can. 7. Dist. I.

weder der Einzelne noch das menschliche Geschlecht bestehen können. Erkennt der Mensch in Erreichung seiner Bestimmung als seinen Beruf den Eintritt in den Ehestand, so erwachsen aus diesem durch den Willen der Eheleute geschaffenen Verhältnisse die Rechte derselben auf wechselseitige Treue, Zusammenwohnen, Unterstützung, ferner das Recht auf Erziehung der Kinder, auf Gehorsam und Folgsamkeit derselben, sowie das Recht der Kinder, von ihren Eltern leibliche und geistige Pflege und Ausbildung zu verlangen.

Alle diese Rechte finden sich aber im Menschen seiner Natur nach vor, sie werden offenbar nicht erst durch das Zusammentreffen mit anderen Menschen hervorgerufen und begründet; denn sonst müsste die Bestimmung des Menschen und die Anwendung der zur Erreichung derselben nöthigen Mittel dem freien Ermessen der Einzelnen, also wieder Bestimmung und Zweck des Menschen überhaupt nicht dem Schöpfer, sondern dem Menschen selbst in die Hand gegeben sein, was unmöglich ist, da der Mensch den Zweck und somit den Grund seines Daseins, also Etwas, was eher ist, als er selbst, sich nicht geben kann.

Die angegebenen Rechte finden sich im Wesen des Menschen unmittelbar vor und es bedarf zu ihrer Begründung keineswegs anderer Menschen. Allein diese natürlichen Rechte werden erst wirksam, thätig, treten in's äussere Leben, gehen a potentia ad actum über, durch das Zusammensein mit Andern. Geradeso verhält es sich mit den geistigen Fähigkeiten des Menschen, sie sind gewiss in ihm vorhanden, aber sie werden erst wirksam, wenn sie durch die Sinne mit der Aussenwelt in Verbindung gebracht werden. Wenn nun der Mensch schon für sich allein diese natürlichen Rechte, wenn auch nur im Keime, besitzt, wenn dieselben aber sofort ins Leben treten und wirksam werden, sobald ihm ein Anderer gegenüber steht, wenn der Mensch diese Rechte hat, insoweit er blos in der Familie ohne alle weitere gesellschaftliche Verbindung lebt und wenn weder das Zusammentreffen mit einem Andern, noch der Eintritt in das Familienleben die natürlichen Rechte des Menschen *schaffen* und *begründen*, vielmehr sie voraussetzen und auf ihnen ruhen: so kann der Staat als *letzte* Form des gesellschaftlichen Verbandes diese Rechte noch weit weniger dem Menschen erst geben, also unmöglich die *einzige* Quelle *alles* Rechtes sein. Denn wie der einzelne Mensch nicht sich selbst Zweck und Ziel seines Daseins anzuweisen vermag, weil er sich nicht selbst das Dasein gegeben hat, sondern ins Dasein gerufen wurde, der Zweck desselben also auch nur von Demjenigen festgesetzt werden kann, welcher das Dasein des Menschen

begründete; so kann auch der Staat, der blos ist und hat, was die ihn bildenden Menschen sind und haben, den Zweck ihres Daseins und die hieraus fliessenden Rechte nicht erst schaffen und verleihen, sonst müsste entweder jeder Einzelne Schöpfer seiner selbst und mithin Gott, oder der Staat müsste Gott und Schöpfer sein, was ihm aber noch unmöglicher ist, als dem einzelnen Menschen, da der Staat an sich, getrennt von den Einzelnen, als blosses Gedankending nicht Etwas hervorbringen kann. Und so ist es allerdings vollkommen wahr, dass die Behauptung und der Anspruch der neuern Staatsjuristen, Regierungen und Kammern, alle und jede Rechtspersönlichkeit hänge einzig vom Staate ab und dieser sei die alleinige Quelle jedes Rechtes, nur in dem Falle begründet sein würden, dass der Staat Gott und Schöpfer wäre. Der Vorwurf, man mache mit jener Theorie den Staat zum Gotte, stelle einen Staatsgötzen auf, ist daher durchaus richtig.

Der Staat ist desshalb streng genommen und im eigentlichen Sinne niemals die *Quelle* des Rechtes. Dieses ruht vielmehr in der Natur und Bestimmung des Menschen.

Wie alle gesellschaftlichen Verbindungen, die natürlichen, wie die durch den Willen des Menschen hervorgebrachten nur den Zweck haben und haben können, das Ziel des Menschen zu sichern und zu fördern und zwar um so mehr, je höher und umfassender sie sind; so hat auch der Staat diese Aufgabe und zwar unter den *natürlichen* gesellschaftlichen Veranstaltungen im höchsten Masse, weil er die letzte und umfassendste derselben ist. Er muss also die natürlichen Rechte des Menschen schützen und sichern: daher die manigfachen gesetzlichen Vorkehrungen für Nachweis und Erhaltung der Rechte der Einzelnen gegen Irrthum, Uebervortheilung, List, Betrug, Gewalt u. s. w.; der Staat hat beim Zusammentreffen verschiedener Rechte dieselben zu regeln, damit der öffentliche Friede, die wichtigste Bedingung der Erreichung der Bestimmung des Menschen gewahrt werde: daher die Vorschriften über das Vermögen der Ehegatten, über Vererbung, Befriedigung der Gläubiger u. s. w.; der Staat muss endlich vielfach die Rechte der Einzelnen des gemeinen Bestens wegen, ohne welches das Wohl des Menschen nicht bestehen kann, folglich um des grösseren Nutzens des Einzelnen willen, beschränken: desshalb die Gesetze über Verjährung, Ersitzung, Expropriation, Abgaben, Auflegung von Dienstbarkeiten zu Gunsten Anderer u. s. w. Alle diese staatlichen Massnahmen müssen nach Zeit, Land, Volk, Beschäftigung sehr verschiedenartig und wechselnd sein, gerade wenn sie ihren Zweck erreichen wollen; sie bilden das

bürgerliche, das positive Recht eines Staates[1]). Aber alle Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruhen, wie gezeigt, nothwendig auf dem natürlichen Rechte und sind nur Ausgestaltung, Erweiterung und nähere Begrenzung des letztern; denn andernfalls würde das bürgerliche Recht gegen die Bestimmung des Menschen und somit gegen die Aufgabe des Staates selbst verstossen. Wenn nun auch dieser die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes aufstellt und somit für dasselbe die Quelle ist, so ist er dies doch nur in uneigentlichem und eingeschränktem Sinne, indem er seiner Natur und Wesenheit nach beim Erlasse bürgerlicher Gesetze sich nach dem *natürlichen* Rechte und der Bestimmung und dem Zwecke des Menschen richten muss und keineswegs nach *Willkür* oder nach *selbstgemachten Zielen* und *Grundsätzen* verfahren darf. Daher sagt der hl. Augustinus (de liber. arbitr. I, 6.) so einfach und wahr: In temporali lege nihil est justum ac legitimum, quod non ex lege aeterna homines sibi derivarunt. Ebenso sagt *Luigi Taparelli* aus der Gesellschaft Jesu in seinem ausgezeichneten Werke: Saggio teoretico di Dritto Naturale, I, 98: »Die Vernunft verpflichtet mich nur zu Dem, was mit meiner Bestimmung zusammenhängt; nach meiner Bestimmung zu streben ist natürliche Verpflichtung; desshalb bindet mich jede Pflicht, welche mir eine Verbindlichkeit auferlegt, in Kraft des Naturgesetzes und empfängt von ihm jede andere rechtmässige Gewalt die Macht, irgend welche *bestimmte*, d. h. nicht schon an sich im natürlichen Gesetze begriffene Verbindlichkeit mir auferlegen zu können. Wenn sie (die Gewalt) mich von meiner endlichen Bestimmung abhalten wollte, würde sie mich mit Zwang dazu treiben, niemals aber *verpflichten* können[2]).« Was über die Grundlage alles bürgerlichen Rechtes und dann über dessen besondere Gestaltung bemerkt wurde, findet seine Bestätigung in der Begriffsbestimmung von Gesetz, welche can. 2, Dist. IV. aus dem hl. Isidor von Sevilla enthält[3]).

---

1) Jus civile, quod quisque populus vel quaeque civitas sibi proprium divina humanaque causa constituit, can. 8, Dist. I.; fr. 9. Dig. de just. et jure.

2) La ragione non mi obliga se non ciò ch'é connesso col mio fine; tendere al mio fine è obligazione naturale: dunque ogni dovere che mi obliga, mi obliga in forza della legge naturale, e da lei deve ricever forza ogni altra autorità, per potermi imporre una qualche obligazione *positiva* cioè non compresa per sè nella legge naturale. Che se mi volesse allontanare dal mio ultimo fine potrà talora spingermi colla violenza, ma *obligarmi* non mai.

3) Erit autem lex honesta, justa, possibilis, *secundum naturam*, secundum patriae consuetudines, loco temporique conveniens, necessaria, utilis manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitati conscripta.

§. 7. *Das Eigenthumsrecht.*

Hier dürfte es denn am Orte sein, die Frage, in welcher Weise das *Eigenthumsrecht*, das uns im Besonderen beschäftigt, aufzufassen sei, in nähere Erwägung zu ziehen. *Hübler* hat auf dem Titel seiner Schrift die Worte des hl. Augustinus (tractat. VI. ad cap. I. Joann. §. 25.) in can. 1 Dist. VIII.: Unde quisque possidet quod possidet? Nonne jure humano? Nam jure divino Domini est terra et plenitudo ejus. . . . Jure tamen humano dicitur, haec villa mea est, haec domus mea, hic servus meus est. Hierdurch soll ohne Zweifel ausgesprochen werden, dass der hl. Augustinus und das canonische Recht selbst, welches die angeführte Stelle aufnahm, vollkommen die Meinung Hübler's theilten, »über die Fähigkeit, in derartigen, d. h. vermögensrechtlichen Verhältnissen zu stehen, könne nur das Civilrecht selbst entscheiden« und Pius IX. käme dann wegen der schon beurtheilten These 26. des Syllabus mit dem grossen heiligen Kirchenlehrer und dem Kirchenrechte in offenbaren Widerspruch, ein Missgeschick, welches sich zwar bei den cismontanen Canonisten und Staatsmännern nicht selten ereignet, kaum aber bei den ultramontanen Schriftstellern und wohl gar nicht bei der Curie selbst und in keiner Weise, wenn der Papst wie in der Encyclica: Quanta cura vom 8. December 1864 spricht. Der hl. Augustinus leitet nun aber gewiss nicht *alle* Rechtsfähigkeit und *alles* und *jedes* Recht vom Staate, als der *einzigen* Quelle desselben ab. Denn er erkennt in der früher angezogenen Stelle ein *ewiges* Gesetz (lex aeterna), also ein natürliches Recht an. Er erklärt aber auch ferner, dass das bürgerliche Gesetz, das Civilrecht nur dann dem Begriffe des Rechtes entspreche (justum) und verbindende Kraft habe (legitimum), wenn es aus dem natürlichen Rechte hervorgegangen und nach ihm gebildet sei, also nicht der Willkür entstamme oder mit dem ewigen Gesetze in Widerspruch stehe. In der von Hübler an die Spitze seiner Schrift gesetzten Stelle sagt der hl. Augustinus, dass das gesonderte, dem Einzelnen ausschliesslich zustehende, das Privateigenthum auf dem *menschlichen* und nicht auf dem göttlichen, also nicht auf dem natürlichen Rechte beruhe und Gratian setzt in den der von Hübler mitgetheilten Stelle unmittelbar vorausgehenden Worten: Quo jure defendis villas ecclesiae, divino an humano? Divinum jus in scripturis habemus, humanum jus in legibus regum — sogar das Wort »ecclesiae,« welches der hl. Augustinus nicht hat, hinzu, so dass das canonische Recht ausspricht, das privatrechtliche Eigenthum der *Kirche* hänge vom *menschlichen*, vom *bürger-*

lichen Rechte ab, also völlig mit Hübler sich in Uebereinstimmung befindet. Und doch erklärt Pius IX. in der citirten These, die Kirche habe ein *angebornes* und gesetzmässiges Recht, Eigenthum zu erwerben! Allein dennoch stehen der hl. Augustinus, das canonische Recht und Papst Pius IX. in vollkommenem Einklange. Der grosse Kirchenlehrer sagt nämlich, die allgemeine Einführung des gesonderten, privaten Eigenthums sei nicht durch das göttliche, das natürliche, vom Schöpfer selbst begründete Recht geschehen. Denn es finde sich nichts davon in der hl. Schrift, in ihr werde vielmehr die Erde und ihr Inhalt als Eigenthum Gottes bezeichnet; er habe daher ursprünglich alle zeitlichen Güter ungetheilt dem Menschen überlassen, den er zum Herrn derselben bestellt habe — quem constituisti super omnia opera manuum tuarum psalm. 8, 6. Der gleichen Auffassung schliesst sich der hl. Isidor von Sevilla in Etymologiar. V, 4 an in can. 7 Dist. I., wo die »communis omnium possessio« als zum jus naturale gehörig bezeichnet wird. Und dies mit vollem Rechte. Denn das allgemein gesonderte, private, bleibende Eigenthum ist nicht in der *Natur* und *Wesenheit* des Menschen so begründet, dass er ohne ein solches weder im Einzelnen noch in der Gesellschaft seine Bestimmung erreichen könnte, wie es bei den übrigen im *Naturgesetze* liegenden Rechten der Fall ist, da es nicht blos denkbar, sondern auch wirklich ist, dass Menschen in kleinern und grössern, selbststaatlichen Verbindungen ihr Ziel erreichen, ohne dass sie *geschiedenes*, *privates* Eigenthum besässen. Wenn also auch das letztere nicht als eine Forderung des Naturrechtes erscheint, so hat aber doch jeder Mensch das *natürliche* Recht *irgend welches Eigenthum* zu besitzen, weil ihm sonst die Erreichung seines Zieles, die Erhaltung und Vervollkommnung seiner leiblichen und geistigen Kräfte unmöglich wäre und der Schöpfer gerade desshalb den Menschen zum Herrn der Güter der Erde einsetzte, dass er sich derselben zu diesem Zwecke bediene[1]).

Die Fähigkeit, *überhaupt* Eigenthum zu besitzen ist also ein natürliches Recht, nicht aber die Fähigkeit ein *besonderes ausschliessliches* und *bleibendes Privateigenthum* zu haben[2]).

Die Fähigkeit, überhaupt Eigenthum zu besitzen kann daher

---

1) S. La Chiesa e lo Stato del P. Matt. Liberatore d. C. d. G. Napoli 1871, p. 231.

2) cf. l. 1. und 3. Dig. de acquirendo rer. dominio (41, 1.) Thomas Aquinas: Summa theol. II, 2, 9, 10, art. 10. in corp. — dominium et praelatio introducta sunt ex jure humano.

unmöglich erst vom Staate verliehen werden, sondern steht dem Menschen von Natur aus zu. Weil aber die Ausscheidung des Privateigenthumes nach allen Seiten hin für die Erreichung der Bestimmung des Menschen im Allgemeinen ungleich vortheilhafter ist als die Ungetheiltheit des Eigenthumes und weil das Privateigenthum aus dem natürlichen Rechte des Menschen, irgend Etwas zu Eigenthume zu besitzen, im Allgemeinen auf nothwendige Weise folgt; so erscheint die Einführung des Privateigenthumes als eine *nächste Folge* des Naturrechtes, findet sich daher von jeher fast bei allen einigermassen gebildeten Völkern und wird als zum jus gentium gehörig, d. h. als eine der für den gedeihlichen Bestand des Einzelnen und der gesellschaftlichen Verbindungen geeignetsten und unumgänglichsten Einrichtungen betrachtet. Desshalb sagt can. 9. Dist. I: Jus gentium est *sedes occupatio, aedificatio* und l. 5 Dig. de just. et jure: Ex hoc jure gentium introducta sunt . . . *dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata* [1]).

Die näheren Bestimmungen dagegen, in welcher Weise das Privateigenthum in den einzelnen Fällen erworben und verloren, des gemeinen Wohles wegen beschränkt, zu Gunsten Anderer belastet, gesichert und bewiesen werden kann u. s. w. hängen, weil diese Verhältnisse nach Ort, Zeit und Umständen sehr veränderlich sind, vom positiven Rechte ab.

Demgemäss besteht unzweifelhaft zunächst das Recht, überhaupt irgend welches Eigenthum zu besitzen und zwar kraft des *Naturrechtes* im eigentlichen Sinne, ebenso besteht das Recht, Privateigenthum zu haben für Alle, welche in einem einigermassen geordneten Staatsverbande leben, und zwar in Folge des *Völkerrechtes*

---

1) *Reiffenstuel*, (jus can. univers. prooem. §. II, 31 und 32) bemerkt: Notandum tamen, quod jus gentium per juris interpretes passim duplex assignetur, primarium videlicet et secundarium. Jus gentium primarium, quod et antiquum jus gentium appellatur l. 1. Dig. 41, 1, item jus divinum, eo quod divina quadam providentia constitutum nobisque a Deo inditum fuerit, § 11. Instit. I, 2, coincidit cum jure naturali proprie dicto, est que illud, quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit quodque mentibus hominum a Deo naturaliter inditum est et ab omnibus populis custoditur . . . Jus gentium secundarium (quod et jus gentium proprie dictum, item jus gentium humanum appellatur idque ad differentiam prioris) dicitur illud, quod ex naturali quidem ratione proficiscitur, non tamen simpliciter ex solo rationis instinctu nobis est inditum, sed necessitate humani convictûs sic exigente, mediante discursu aliquo practico inter omnes vel fere omnes gentes ipso usu atque moribus constitutum fuit . . . . tanquam necessarium vel utile hominibus communem inter se societatem faventibus . . . . Exempla hujus juris gentium secundarii seu proprie dicti referuntur in can. 9 Dist. I. und l. 4. et 5. Dig. de just. et jure.

im eigentlichen Sinne, nicht in Kraft des bürgerlichen Rechtes, so dass in einem der gebildeten Welt angehörigen Staate die öffentliche Gewalt nicht den Einzelnen die Fähigkeit ertheilt, Privateigenthum zu besitzen und diese auch nicht entziehen kann, sondern dass Jeder eben dadurch, dass er einem solchen Staatsverbande angehört, auch an und für sich und unabhängig von der bürgerlichen Obrigkeit das Recht besitzt, Privateigenthum zu haben. In auch nur halbgesitteten Ländern hat daher keine Regierung und überhaupt keine weltliche Gewalt die Befugniss, den Communismus einzuführen, weil die Theilung des Eigenthumes in den Privatbesitz ein für alle in staatlicher Gemeinschaft Lebenden durch die seit Jahrtausenden bei allen Völkern fast ohne jede Ausnahme sich findende Uebung geheiligtes, dem Naturrechte zunächst stehendes Recht ist. Nur nebenbei sei bemerkt, dass die Juristen und Regierungsmänner, welche den Staat als einzige Quelle des Rechtes, also auch des Eigenthumes hinstellen, sich des Communismus und Socialismus nicht auf dem Wege des Rechtes, wie sie es verstehen, nämlich im Sinne des blosen äusserlichen Gesetzes, der Legalität, sondern nur auf dem Wege der Gewalt erwehren können. Dagegen sind diese beiden Missgestaltungen des Zusammenlebens nach der entwickelten Auffassung des alten und wahren Rechtes, wohl thatsächlich, nicht aber rechtlich und gesetzlich möglich.

Nach dem Gesagten kommt daher wie jedem Einzelnen so auch der *Kirche* das natürliche Recht zu, die zu ihrer Bestimmung erforderlichen zeitlichen Mittel, also irgend welches Eigenthum überhaupt zu erwerben und zu besitzen, sonst könnte sie sowenig wie der einzelne Mensch bestehen. Die Kirche hat aber auch an und für sich, gleichfalls wie der Einzelne, also unabhängig von der Ertheilung durch den Staat, das Recht auf Privateigenthum, wenn und weil sie sich in geordnetem Staatsleben befindet, da hiermit das Bestehen von Privateigenthum und der Anspruch auf solches von selbst gegeben sind. Zwar kommt ihr *dieses letztere* Recht, nicht nach dem Naturrechte im eigentlichen Sinne, sondern nach dem Völkerrechte im eigentlichen Sinne, also nach menschlichem Rechte (jure humano, wie der hl. Augustinus in dem cit. Canon sagt) zu, aber die bürgerliche Obrigkeit hat die Pflicht, dieses Recht auf Erwerb und Besitz von Privateigenthum wie bei dem Einzelnen so auch bei der Kirche anzuerkennen, da es nach den allgemein bestehenden Verhältnissen in und mit dem Leben im Staate gegeben ist. Christus und die Apostel, die Stifter der Kirche hatten für diese bestimmtes und ihr gehörendes Privateigenthum, wie oben be-

merkt wurde, da sie die Kirche in geordneten Staaten gründeten und sie im Allgemeinen auch für solche bürgerliche Verhältnisse bestimmten, in welchen kraft des Völkerrechtes das Recht auf Privateigenthum bestand. Der Kirche kommt desshalb in jeder Beziehung theils nach dem Natur-, theils nach dem Völkerrechte in und mit ihrer Stiftung das Recht auf Eigenthum und näherhin auf Privateigenthum zu und Pius IX. verwirft daher mit allem Rechte den Satz: Ecclesia non habet nativam ac legitimum jus acquirendi ac possidendi; sie hat von sich aus, kraft ihres Bestandes Rechtspersönlichkeit, insbesondere die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen.

II. Juristische Personen.

§. 8. *Wesen derselben.*

Bisher wurde nur untersucht und festgestellt, wie es sich mit der Vermögensfähigkeit des *Einzelnen* verhalte. Es ist daher, wenn die gewonnenen Sätze auch Anwendung auf die *Kirche* haben sollen, zuerst noch die Frage zu beantworten, welche Bewandtniss es denn überhaupt mit der Rechts- und näherhin der Eigenthumsfähigkeit der sog. *moralischen* oder *juristischen* Personen habe.

Der Mensch findet sich von Natur aus und mit Nothwendigkeit im Allgemeinen in drei gesellschaftlichen Verbänden, dem ehelichen, staatlichen und kirchlichen Verbande. Diese sind als solche, d. h. von den Einzelnen getrennte, besondere Wesen nicht vorhanden, ihre Einheit, ihr Dasein als ein Ganzes beruht vielmehr im Gedanken; sie sind lediglich *gedachte Einzelwesen*, obwohl sie durch ihre einzelnen Bestandtheile und ihre Thätigkeit von den Menschen wahrgenommen werden. Der in die Natur der letztern eingepflanzte Zweck *bewirkt* diese gesellschaftlichen Ordnungen im ganzen Geschlechte.

Der Zweck ist also nicht das *Wesen* dieser Verbände, er *veranlasst* sie und soll gerade durch sie erst erreicht werden. Das Veranlassende kann aber unmöglich das Veranlasste sein, sonst wäre letzteres schon vor sich selbst vorhanden, oder mit anderen Worten, es wäre zu gleicher Zeit vorhanden und nicht vorhanden. Und aus demselben Grunde kann Das, was erreicht werden soll, nicht zur selben Zeit auch das Erreichende selbst sein. Das, was die Einzelnen zu einem Ganzen verbindet, die gesellschaftliche Ver-

einigung hervorbringt und trägt, ist vielmehr nothwendig die *Erkenntniss* des Zweckes und der *Wille*, ihn mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen. Zur Vermeidung von Missverständnissen muss übrigens bemerkt werden, dass beide, Erkenntniss des Zweckes und Wille, ihn zu erreichen, nicht bei allen Mitgliedern der nothwendigen Verbande der menschlichen Gesellschaft zur Begründung dieser Verbindungen ausdrücklich oder stillschweigend mitwirken, sondern es besteht vielmehr für die Glieder vielfach die Pflicht, dem durch Erkenntniss und Willen Anderer hervorgerufenen Verbande zur Erreichung eines von der Natur gesetzten Zweckes sich in Erkenntniss und Willen anzuschliessen. So wird die häusliche Verbindung *geschaffen* durch die Erkenntniss und den Willen der in die Ehe tretenden Personen, die *Kinder* dagegen müssen in Erkenntniss und Willen der Familie angehören und die Erreichung des Zweckes der letzteren zu ermöglichen und zu fördern suchen. So wurde der staatliche Verband fast immer *gegründet* durch Erkenntniss und Willen eines Einzigen, welcher seine Gewalt zur Erhaltung und Förderung des Zusammenlebens der Einzelnen für sich und in ihren Verbindungen anwendete. Zur Erreichung dieses nothwendigen Zweckes waren die Einzelnen verpflichtet sich dieser Gewalt in Erkenntniss und Willen zu unterwerfen, weil sie anders nicht ihr Ziel erreichen konnten. Und aus dem gleichen Grunde sind alle späteren Glieder der staatlichen Gesellschaft verbunden diese Gewalt in ihrem Bereiche anzuerkennen und sich ihr unterzuordnen. Erkenntniss und Wille, den Zweck durch die Verbindungen zu erreichen, müssen daher auch durch Ueberlegung und Thätigkeit die Mittel beschaffen und gebrauchen, durch welche der Zweck erreicht wird. Zu diesen Mitteln gehören geistige und stoffliche Kräfte, und diese letzteren, die materiellen Mittel, bilden also das Vermögen, welches dem Verbande dient und zur Erreichung seines Zweckes verwendet werden soll.

Wie bei den nothwendigen, so besteht bei den aus der freien Bestimmung des Menschen hervorgegangenen Vereinigungen im Wesentlichen dasselbe Verhältniss. Erkenntniss des Zweckes und der Wille, ihn zu erstreben, sowie die hierzu erforderlichen Mittel zu erwerben und anzuwenden, also Vermögen zu besitzen und im Dienste der Verbindung zu gebrauchen, sind Grundlage, Natur und Wesen auch der ganz aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden freien Willensentschliessung der Menschen hervorgegangenen Verbände. Der Zweck soll erst durch diese Erkenntniss und diesen Willen, die das Einheitliche, das die Einzelnen Bindende sind, festgestellt und erreicht

und die materiellen Dinge, das Vermögen sollen durch die Erkenntniss und den Willen behufs der Verwirklichung des Zweckes gewonnen und gebraucht werden. Folglich können ihrer Natur nach weder der *Zweck* noch das *Vermögen*, *Begründer* und *Träger* des *Ganzen*, der Vereinigung, des gedachten Einzelwesens, mithin der *Zweck* unmöglich *Eigenthümer* des Gesellschaftsvermögens und noch weniger das letztere sein eigener Eigenthümer sein. Wenn nun das Wesen der physischen Personen in ihrer *eigenthümlich* gearteten Seinsweise besteht, so wendete man mit vollem Rechte auf die durch die wegen der Verschiedenheit der Zwecke auf manigfach *eigenthümlich* gestaltete Erkenntniss und den darnach beschaffenen Willen hervorgebrachte und getragene, gerade durch diese besondere Erkenntniss und Willensrichtung als ein Ganzes, als eine Einheit erscheinende Verbindung den Ausdruck: *moralische*, *juristische Personen* an, da sie *Einzelwesen* sind, aber als *solche* nicht in *Wirklichkeit*, sondern nur in *Gedanken* existiren und daher als etwas Einzelnes nicht durch die Sinne wohl aber als solches durch ihre sichtbare Wirksamkeit geistig wahrgenommen werden. Wenn übrigens nicht nur Vereinigungen von einzelnen Menschen, *Corporationen*, als moralische Personen erscheinen, sondern auch *Anstalten*, *Einrichtungen* der manigfachsten Art oder selbst *Vermögensmassen* juristische Personen sind und demnach in Güterverhältnissen, in der Fähigkeit zu erwerben und zu besitzen, den physischen Personen gleichgestellt werden; so hat diese letztere Art von moralischen Personen ganz dieselbe Entstehung und Beschaffenheit, wie die Corporationen. Jemand erkennt einen gewissen Zweck, fasst den Willensentschluss ihn zu verwirklichen, bestimmt dazu Vermögen und knüpft dies Alles, als eine geistige, gedachte Einheit, an eine Anstalt oder an eine Gütermasse, in dem Erkenntniss und Willen Desjenigen, welcher dieses gedachte Einzelwesen gründete und gleichsam belebte, in Denjenigen fortdauert und sich äussert, welche die Anstalt oder das Vermögen — die juristische Person — vertreten und nach dem Willen und Zwecke, welche dieselbe hervorriefen, thätig sind, als wenn das Ganze eine inviduell wirkliche Persönlichkeit wäre.

§. 8. *Rechtsfähigkeit der Corporationen.*

Wie verhält es sich nun aber, und dies ist die Hauptfrage, mit der *Rechtsfähigkeit* und mit den *Rechten* dieser lediglich durch den freien Willen hervorgerufenen Gesellschaften, welche also nicht bestehen *müssen*, wie die von dem Schöpfer unmittelbar angeord-

neten Verbindungen, sondern die sein können und auch nicht sein können; haben sie schon mit und in Kraft ihrer Gründung an sich Rechtspersönlichkeit, sind sie also von ihrer Entstehung an moralische Personen oder werden sie solche erst durch die Verleihung von Seiten des Staates, erhalten sie demnach erst von letzterem die Fähigkeit, Rechte zu besitzen?

Die aus der Natur des Menschen entstehenden und darum unbedingt nothwendigen gesellschaftlichen Verbindungen, die häuslichen, gemeinheitlichen, staatlichen und kirchlichen müssen an und für sich schon Rechtsfähigkeit, namentlich die Befugniss, zu erwerben und zu besitzen, haben und können dieselbe unmöglich von einem anderen, ausser ihnen Befindlichen erhalten; denn sonst müsste die nothwendige Gestaltung des Menschengeschlechtes nicht von der Natur desselben, also von ihrem Begründer, dem Schöpfer abhängen, sondern von einem Andern, welcher daher die Natur des Menschen bestimmen und folglich deren Urheber sein würde. Dies kann aber der Staat, welcher nur aus Menschen besteht und in Folge deren Natur gegründet wird, unmöglich sein, da er das, was er nur durch die Menschen ist und hat, ihnen nicht erst geben kann. Vielmehr beruht die Entstehung und Rechtsfähigkeit des Staates auf der Natur und der Rechtsfähigkeit der Einzelnen, sowie der Familie und Gemeinde, indem diese durch ihre Erkenntniss und ihren Willen zum Zwecke ihrer Sicherheit und Vervollkommnung eine gesellschaftliche Verbindung als ein Ganzes, als ein gedachtes Einzelwesen, den Staat bilden. Die Einzelnen, Familien und Gemeinden haben aber als nothwendige Glieder der Gesellschaft eben desshalb auch unbedingt die Befugniss, die zu ihrem Bestande und zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel sich zu verschaffen und zu gebrauchen, d. h. irgend welches Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, also Rechtsfähigkeit, weil sie ohne diese unmöglich existiren und zu ihrem Ziele gelangen könnten.

Wenn nun die nothwendigen gesellschaftlichen Verbände ihrer Natur nach aus sich selbst, wie der Staat und unabhängig und vor diesem Rechtsfähigkeit besitzen und dieselben als Vereinigungen gleichen Begriff und gleiches Wesen haben mit den durch den freien Willen des Menschen hervorgerufenen nicht unbedingt, sondern nur bedingt nothwendigen Gesellschaften, so muss schon daraus folgen, dass auch die letzteren zu ihrem Bestehen ebenso wie die zuerst genannten Verbindungen Rechtsfähigkeit an sich und ihrer Natur nach besitzen und besitzen müssen. Und dem ist in der That so. Der Mensch *darf* nicht blos, sondern *muss* sogar sich zur Er-

reichung seiner rechtmässigen Zwecke der hierzu erforderlichen Mittel auf rechtmässige Weise bedienen und kann hierin weder von einem Einzelnen noch vom Staate gehindert werden, vielmehr hat dieser gerade Pflicht und Recht, dieses Bestreben anzuerkennen, zu schützen und zu fördern. Zu den Mitteln, welche der Mensch in der angegebenen Beziehung gebrauchen kann, gehört vorzüglich der Natur der Sache nach, dass er sich mit seines Gleichen verbindet, um durch gemeinschaftliche Kraft zu erlangen, was dem Einzelnen allein nicht möglich wäre. Das Wesen solcher Gesellschaften, d. h. Das, was sie zu einem Ganzen, zu einer Einheit, zu einem, wenn auch nur im Gedanken wirklichen Einzelwesen macht, besteht aber in gemeinschaftlichem Erkennen und Wollen eines rechtmässigen Zweckes durch Anwendung der hiezuführenden erlaubten Mittel. Zu diesen Mitteln gehört nothwendig Erwerb und Besitz zeitlicher Güter für die Gesellschaft, also Rechtsfähigkeit derselben. Denn nicht die einzelnen Glieder der Gesellschaft sind deren Wesen und Grundlage, sondern die Eine gemeinschaftliche Erkenntniss und der Eine gemeinsame Wille behufs der Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes sind es allein, welche die Gesellschaft begründen und tragen, da die Mitglieder derselben unabhängig von diesem gemeinsamen Erkennen und Wollen im Uebrigen in Gedanken und Willen noch so sehr verschieden sein können. Folglich gehört nothwendig der Besitz der zeitlichen Güter zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes der Gesellschaft als solcher, diesem einheitlichen Erkennen und Wollen des Zweckes, unmöglich also den einzelnen Mitgliedern; die Gesellschaft hat daher als solche nothwendig an und für sich Rechtsfähigkeit. Wenn aber der Staat verpflichtet ist, das Recht des Menschen auf Besitz und Erwerb der zur Erreichung seiner Zwecke dienenden Mittel zu schützen und wenn zu diesen Gründung und Bestand von Gesellschaften gehören und letzteren ihrer Natur nach Rechtsfähigkeit zukommt; so ist der Staat ebenso auch verbunden, die Bildung, das Bestehen und die Rechtsfähigkeit der von den Menschen nach freiem Ermessen zur Erreichung ihrer rechtmässigen Zwecke mit gesetzlichen Mitteln geschaffenen Gesellschaften anzuerkennen, zu schirmen und zu fördern.

Mit dieser dem Begriffe der Gesellschaft entfliessenden Rechtsfähigkeit hängt aber nothwendig zusammen die Befugniss der Gesellschaft, d. h. der die Einheit des Erkennens und Wollens Darstellenden und die Erreichung des erkannten und gewollten Zweckes Bewirkenden, der Vorsteher, der Vertreter der Vereinigung, das durch die Erkenntniss und den Willen zur Erreichung des Zweckes

bestimmte, also der Gesellschaft, als idealem Einzelwesen gehörende Vermögen zu verwalten und zu verwenden. Denn der Umstand, dass die zeitlichen Güter nach dem den Einzelnen gemeinsamen Erkennen und Wollen zur Erreichung des Zweckes benützt werden, macht gerade Wesen und Grund der Gesellschaft aus; sobald aber dieses Vermögen nach der Erkenntniss und dem Willen eines Andern und nicht nach Erkennen und Wollen Derer, welche die Vereinigung gründeten und tragen, verwendet würde, wäre die das Wesen der Gesellschaft ausmachende und bedingende Grundlage und damit natürlich die Gesellschaft selbst aufgehoben. Uebrigens liegt im Begriffe der Rechtsfähigkeit schon, dass Demjenigen, welcher ein Recht besitzt, auch dessen Erhaltung und Gebrauch zusteht; denn ein Recht, welches man nicht selbst, sondern nur nach Anweisung eines Andern ausüben darf, ist eben in Wirklichkeit kein Recht.

Die Gründung von Gesellschaften und deren Fähigkeit Eigenthum zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden, hängen also nicht von der Anerkennung des Staates ab, sondern fliessen aus dem natürlichen Rechte des Menschen. Mit dem Entstehen der Gesellschaft hat sie auch zugleich Rechtspersönlichkeit, welche die öffentliche Gewalt anerkennen und schützen muss. Nur steht es dieser als Recht und noch mehr als Pflicht zu, wenn *gegründete* Zweifel vorliegen, sich zu überzeugen, dass Zweck und Mittel der Gesellschaften rechtmässige und erlaubte sind, weil in diesem Falle Einzelne oder die gesellschaftlichen Ordnungen beschädigt werden könnten, was zu verhüten eben Aufgabe des Staates ist[1]).

---

1) *Liberatore* l. c. p. 287 sagt in dieser Beziehung sehr richtig: »Gli uomini hanno diritto di possedere? Il possessore, quando non offende i diritti d'altrui, può egli disporre a suo talento del posseduto? A nessuna di queste interrogazioni può darsi altra risposta, che affermativa. Eccovi adunque una società composta di possessori liberi. Eccovi in questa società il diritto indipendente di possedere. Nè vale il dire che potranno bensì i membri individui di questa società possedere per diritto loro proprio, ma non per questo dovrasi lo stesso diritto concedere alla loro riunione, in quanto tale. Poichè se esiste un'associazione qualsivoglia, questa associazione ha tutti i diritti naturali che le competono in forza del principio che la formò e della volontà dei socii che la costituirono, con solo questa condizione che non debba nuocere alle altre legittime associazioni, colle quali deve coesistere e trovarsi in contatto. . . . Or supposto il diritto di associarsi, deve riconoscersi nella società costituita una autorità e in questa autorità il diritto di unire glsi sforzi esterni dei socii verso il fine che la società si è proposta. Tra questi sforzi esterni han luogo i mezzi pecuniarii, i beni, i possedimenti. Questi dunque cadono sotto l'autorità sociale, e nessuno fuori di lei è giudice competente del modo, ond'essi si debbono ordinare e disporre al bene della società.«

Dass zur Entstehung juristischer Personen, zur Rechtsfähigkeit von Corporationen und Stiftungen nach gemeinem (römischen) Rechte Verleihung durch die Staatsgewalt *nicht* erforderlich sei, gibt *v. Poschinger* a. a. O. S. 18 selbst zu.

Schlagend sagte der Baron D'Ondes Reggio in der Sitzung des italienischen Abgeordnetenhauses vom 12. Juli 1867: »Wenn ihr saget, dass der Staat es sei, welcher durch seine positiven Gesetze die moralischen Personen schaffe, so frage ich euch alsdann: Durch welches positive Staatsgesetz wurde denn die moralische Person des Staates geschaffen? Gibt es irgend ein positives Staatsgesetz, welches vor dem Staate vorhanden wäre? Aus dieser Klemme gibt es keinen Ausweg und ich fordere alle Rechtsgelehrten heraus, darauf zu antworten: Entweder bestehen alle moralischen Personen in Kraft des Naturrechtes und dann besteht auch der Staat in Kraft des Naturrechtes und hat ein berechtigtes Dasein; oder alle moralischen Personen bestehen nicht in Kraft des natürlichen Rechtes, alsdann besteht auch der Staat nicht in Kraft des natürlichen Rechtes und besitzt demnach ein unberechtigtes Dasein.« Se voi dite che lo Stato è quello che crea glienti morali colle sue leggi positive, io allora vi chieggo, con qual legge positiva di stato si è creato l'ente morale Stato? C'è qualche legge positiva di Stato che preesista allo Stato? Da questo dilemma non si esce, ed io sfido tutti i giureconsulti a rispondervi: O tutti glienti morali sono per diritto di natura, ed allora lo è anco per diritto di natura lo Stato ed esso è legitimo; o tutti gli enti morali non sono per diritto di natura, ed allora neppure lo Stato è per diritto di natura ed allora lo Stato è illegitimo. Civiltà cattol. Ser. IX, vol. IV, p. 28. Hier heisst es noch p. 28: »Wenn also der Staat der moralischen Person nicht das Dasein gibt, so kann er ihr auch nicht die Fähigkeit zu besitzen geben, eine natürliche Folge ihres Daseins an sich. Von dem Augenblicke an, dass die moralische Person besteht, geniesst sie alle mit ihrer Persönlichkeit verbundenen Rechte und desshalb auch das Recht zu erwerben und zu besitzen und auch durch ein Gesetz nicht ihres Eigenthumes beraubt zu werden ausser mittels einer gerechten Entschädigung. Und wenn man auch nachweisen würde, dass eine Gesellschaft unheilbar schädlich sei für das gemeine Beste, hätte der Staat wohl das Recht, sie aufzulösen, aber nicht sich ihres Vermögens zu bemächtigen, welches unter die Mitglieder der aufgehobenen Gesellschaft vertheilt werden müsste. Das Recht zu besitzen ist nicht vom Gesetze den Privaten und den einzelnen Verbindungen unter ihnen gegeben, sondern es ist ihnen von der Natur verliehen, vor allem Gesetze und vor jeder Errichtung von Gesellschaften. Die bürgerliche Gesellschaft (der Staat) kann dieses Recht nur regeln, dass es nicht dem Gemeinwohle schade, es schützen, dass kein Mitglied der Gesellschaft noch diese selbst Nachtheil erleide.« — Or se lo Stato non dò l'essere all'ente morale, neppure gli può dare la facoltà di possedere, conseguenza naturale del semplice suo essere. Dal momento che il corpo morale esiste, gli gode di tutti i diritti inerenti alla sua personalità, e quindi di quello di acquistare, di possedere, di non poter essere espropriato delle cose sue neppur dalla legge, salvo che mediante una giusta indemnità. Ed anche quando si venisse a dimostrare che una società è divenuta irrimediabilmente dannosa al bene universale, lo Stato avrebbe bensì il diritto di scioglierla, man non quello d'impadronirsi dei suoi beni, che debbono spartirsi tra membri della società

Wenn nun auch die Anerkennung von Seiten der weltlichen Macht zur Begründung einer moralischen Person nicht nothwendig ist, sondern eine Gesellschaft, sobald sie nicht unrechtmässige Zwecke verfolgt oder ungesetzliche Mittel gebraucht an und, für sich in und mit ihrem Entstehen auch ein Rechtssubject ist; so wird doch die ausdrückliche staatliche Anerkennung für diese Vereinigungen selbst und für die Allgemeinheit von grossem Nutzen sein. Denn jene haben alsdann nicht mehr in jedem einzelnen Falle den Beweis zu liefern, dass sie in der That eine Rechtseinheit bilden und erlaubten Zwecke mit rechtmässigen Mitteln nachstreben; dass sie diese und jene bestimmte Art der Vertretung haben u. s. w. und die übrigen Menschen sind nicht genöthigt, über das wirkliche und rechtmässige Bestehen und die Einrichtung der betreffenden Gesellschaft sich erst zu verlässigen und sind weniger der Gefahr ausgesetzt, wegen mangelhafter Kenntniss Schaden zu leiden, weil die Anerkennung durch den Staat nach beiden Seiten hin Bürgschaft bietet, obwohl diese Anerkennung, wie gerade unsere Zeit durch hunderte von Beispielen schlagend darthut, durchaus nicht zur Anwendung der schwersten Nachtheile von genauer Untersuchung und Prüfung der Gesellschaftsverhältnisse durch die Betreffenden selbst entbindet. Vereinigungen, welche unerlaubte Zwecke verfolgen oder schlechte Mittel anwenden, kann oder muss vielmehr der Staat nicht blos die Anerkennung versagen, sondern er muss sie verbieten: ebenso ist er aber auch verpflichtet, die anderen Gesellschaften anzuerkennen, d. h. ihr Bestehen und ihre Rechtsfähigkeit, nachdem solche nachgewiesen sind, nicht zu bestreiten, sondern zu achten, dagegen ist er nicht zu einer ausdrücklichen, besonderen Anerkennung verbunden, obwohl der Staat dieselbe umsoweniger verweigern soll, je allgemeiner, erhabener und für das geistige und leibliche Wohl Aller nützlicher die Zwecke der Gesellschaft sind, weil er den Beruf hat, für das gemeine Beste zu sorgen und desshalb die dasselbe fördernden Mittel zu begünstigen, unter welchen unstreitig das wirksamste die Vereinigung Vieler zur Erreichung eines guten Zweckes nach den verschiedendsten Beziehungen ist.

Die Verordnung Ludwigs XIII. Königes von Frankreich vom 21. November 1639, ferner diejenigen Ludwigs XIV. vom Juni 1659

---

distrutta. Il diritto di possedere non è dato dalla legge ai privati ed ai sodalizii particolari tra loro, ma è dato dalla natura precedentemente ad ogni legge, ad ogni costituzione di società. La società civile non può che ordinarlo, perchè non noccia al bene universale della sua associazione, tutelarlo, perchè de nessuno dei socii, nè dall'associazion loro soffra nocumento.

und December 1666 und endlich, da diese Verordnungen nicht befolgt wurden, das Edict Ludwigs XV. vom August 1749 und die beschränkende Erläuterung desselben vom 20. Juli 1762, erlassen auf den gegen die früheren Verfügungen erhobenen Einspruch der französischen Geistlichkeit in den Jahren 1750, 1755, 1758 und 1760, machten in grösserer Ausdehnung, als es bisher in einzelnen Ländern geschehen war, die Fähigkeit neu errichteter geistlicher und weltlicher Gesellschaften und Anstalten für milde Zwecke, auch bürgerlich rechtsgiltig Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, sowie die Befugniss der schon bestehenden moralischen Personen solcher Art, neues liegendes Vermögen zu erhalten, von der königlichen Genehmigung abhängig — Verordnungen, welche dann in Folge der herrschenden Staatsomnipotenz, des Bureaucratismus, der philosophischen und öconomischen Ansichten und der materiellen Zeitrichtung eifrig nachgeahmt und wo möglich noch ausgedehnt wurden. Allein die angeführten Verordnungen der französischen Könige gingen keineswegs von dem Gedanken aus, dass sie die Rechtsfähigkeit der Corporationen aus dem Grunde von der Genehmigung des Staates abhängig machten, weil *dieser* überhaupt die *Quelle alles Rechtes und jeder Rechtsfähigkeit* sei, sondern die französischen wie die anderwärts ihnen nachgebildeten Verfügungen stützten sich in dieser Beziehung auf die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, welchem durch neue Erwerbungen von Seiten der genannten Anstalten die grössten zeitlichen Nachtheile zugefügt würden, indem dadurch wie namentlich der Eingang des Edictes von 1749 hervorhebt, die Familien, die Lehensherrn und besonders die Staatscasse empfindliche Verluste erlitten. Man berief sich demnach auf einen an sich rechtsgiltigen Grund, dass nämlich die erwähnten Corporationen in ihren *neuen* Erwerbungen *verderbliche*, also *unerlaubte* Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke anwendeten, obschon dies thatsächlich ganz unwahr war, da die Anhäufung von Vermögen in der sog. todten Hand (main-morte) d. h. bei den gedachten Anstalten gerade der Allgemeinheit der Natur der Sache und der Erfahrung gemäss den grössten Nutzen gewährten, während alle Beschränkungen derselben für das gemeine Beste nur von entschiedenem Nachtheile waren und sind.

§. 10. *Rechtsfähigkeit der Kirche.*

Nach dem Gesagten ist also eine jede Gesellschaft nothwendig eine Persönlichkeit, weil Ein gemeinschaftliches Erkennen und Wollen

Einen gemeinschaftlichen Zweck mit gemeinschaftlichen Mitteln erstrebt. Denn ohne eine solche geistige Einheit, d. h. Persönlichkeit ist eine Gesellschaft der bezeichneten Art nicht denkbar, unmöglich. Sie bleibt daher eine moralische, juristische Person, auch wenn sie mit Unrecht vom Staate nicht anerkannt und geschützt wird. In diesem Falle wird der Bestand der Gesellschaft nur *erschwert*, indem sie sich genöthigt sieht, nicht auf dem kürzesten und gewöhnlichen, sondern auf einem *Umwege* ihre Wirksamkeit zu äussern und insbesondere die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel zu beschaffen, erhalten und verwenden. Allein die Gesellschaft, d. h. Das, was sie zu einem Ganzen, zu einem gedachten einheitlichen Wesen macht, bleibt bestehen und thätig, obgleich die Staatsgewalt die Rechtspersönlichkeit derselben nicht blos nicht ausdrücklich und besonders, sondern gar nicht anerkennt und daher auch nicht schützt. Diese Wahrheit erkennt selbst *v. Poschinger*, indem er a. a. O. S. 3 sagt: »Die Erfahrung aber lehrt, dass die Kirche sowohl unter den einen als den andern Verhältnissen (d. h. bei staatlicher Anerkennung wie Nichtanerkennung ihrer Rechtsfähigkeit) recht wohl bestehen könne und bemerkt dazu in der Anmerkung 5: »In den ersten drei Jahrhunderten des Bestehens der katholischen Kirche war die Eigenthumsfähigkeit derselben soviel als *nicht* anerkannt. Gleichwohl gedieh die Kirche prächtig und hatte mitunter bessere Früchte aufzuweisen als im 19. Jahrhunderte (?), wo die Kirche unter rechtskräftigem Titel Milliarden zusammengehäuft hat (?). Allein wir brauchen keineswegs soweit in der Geschichte zurückzublättern. Wird etwa die Eigenthumsfähigkeit der Kirche in China anerkannt; oder in allen Ländern Amerika's? Oder fühlt sich die Kirche deshalb daselbst nicht lebenfähig? Oder tangirt es dieselbe, dass in Frankreich nach einer vielverbreiteten Ansicht die politische Gemeinde Herrin des Kirchengutes (soll heissen: des Kirchen*gebäudes*, keineswegs des Kirchen*gutes* — an das Letztere denkt in Frankreich Niemand, (Traité de la législation des cultes par Gaudry tom. II, p. 476) — wohl aber in Deutschland das Berliner Obertribunal) ist?« In der That bestand und besteht in den angegebenen Zeiten und Ländern die katholische Kirche, wurde und wird als eine Einheit mit Einem Ziele von Allen wahrgenommen und besitzt und verwendet die dieser Einheit gehörigen Mittel zur Erreichung des Zweckes derselben, wenn sie auch in allen diesen Beziehungen vom Staate nicht anerkannt und geschützt wird. »Ueber die Wege, welche die Kirche eingeschlagen hat, um auch in Ländern, wo sie und ihre kirchlichen Institute nicht als eigenthums-

fähig anerkannt sind, für die Beschaffung und gesetzmässige Regelung ihrer materiellen Bedürfnisse genügend zu sorgen« (a. a. O. S. 3 Anmerk. 5) berichtet *v. Poschinger*, indem er a. a. O. S. 301 »eine interessante von Papst *Gregor XVI.* bestätigte Entscheidung der Sacra Congregatio de propaganda fide vom 15. December 1840 für die *vereinigten Staaten Nordamerika's«* mittheilt. Hier wird nämlich der Hauptsache nach vorgeschrieben, dass die Bischöfe bezüglich der in ihrem Besitze befindlichen Kirchengüter nach Ermessen einen andern amerikanischen Bischof zum Testamentserben einsetzen, in Betreff der für einzelne kirchliche Anstalten bestimmten und von ihnen besessenen Vermögen aber, je nach Lage der Dinge, dafür Sorge tragen sollten, dass, wenn diese Kirchengüter von Mehreren gemeinschaftlich so besessen würden, dass beim Tode eines derselben sein Recht auf die Uebrigen übergehe und keiner über dieses Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall verfügen könne, jedesmal nach dem Ableben eines dieser Mitglieder ein anderes in der nämlichen Weise bestellt würde und dass ebenso, wenn das Vermögen der kirchlichen Anstalt oder Genossenschaft nur von einem Individuum auf seinen Namen besessen würde, dieser sofort einen Andern testamentarisch zum Erben dieses Vermögens einsetzen müsse. Allein dies Alles ist gerade die offenbare Bestätigung dafür, dass in Nordamerika die katholische Kirche, obwohl sie legal nicht anerkannt und geschützt wird, dennoch in *Wirklichkeit* als eine Rechtspersönlichkeit, welche Eigenthum besitzt, verwaltet und verwendet, besteht, wenn sie dies dort auch nur auf Umwegen, also in beschwerlicherer und unter Umständen nachtheiligerer Weise sein kann; dies ist die Bestätigung dafür, dass die Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft in ihrem Wesen begründet ist und ihr nicht erst vom Staate ertheilt wird; dass ferner die Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt den Bestand und die Wirksamkeit dieses Rechtssubjectes erleichtert, fördert, sichert, keineswegs aber erst ermöglicht; dies Alles ist endlich auch die Bestätigung dafür; dass der Staat die in der Natur und der Bestimmung des Menschen gelegene Gründung von Gesellschaften zur Erreichung erlaubter Zwecke mit gesetzlichen Mitteln und die im Begriffe und Wesen dieser Gesellschaften gegebene Rechtspersönlichkeit derselben anzuerkennen und zu schirmen, Genossenschaften dagegen, welche schlechte Zwecke verfolgen oder unrechtmässige Mittel anwenden, nicht zu dulden verpflichtet ist, weil der Staat den Beruf hat, alles zur Bestimmung des Menschen Gehörige und ihr Dienliche zu schützen und zu begünstigen, das Entgegengesetzte aber zu unterdrücken. In Nord-

amerika vertheilt die katholische Kirche auch ihr Vermögen unter die einzelnen Anstalten und ordnet dessen Verwaltung und Verwendung nach den verschiedenen kirchlichen Zwecken und Bedürfnissen; denn es gehört, wie gezeigt worden, zum Begriffe und Wesen einer Gesellschaft nicht blos die erforderlichen Mittel aus und für sich zu besitzen, sondern auch ebenso selbstständig nach dem die Genossenschaft bildenden und tragenden Willen zu regeln und zu gebrauchen, weil kein Anderer solche Kenntniss desselben und solchen Antheil an dessen Verwirklichung haben kann, als die Gesellschaft selbst, diese vielmehr durch das Eingreifen eines fremden Willens in ihrer Grundlage zerstört und aufgehoben würde.

§. 11. Ist die Rechtspersönlichkeit der Kirche vom Staate abhängig?

Darnach ergibt sich, wie ungeheuerlich schon nach dem natürlichen Rechte und der gesunden Vernunft folgende Behauptung *v. Poschinger's* ist: »Nachdem nun aber der Staat in die kirchliche Rechtssphäre nicht eingreift; wenn er sagt, die katholische Kirche kann in meinem Lande für ihre Zwecke überhaupt kein selbstständiges Vermögen erwerben, so kann von einem Eingriff in ihr Recht auch dann noch keine Rede sein; wenn er sagt: nach meinen Gesetzen sollen die politischen Gemeinden jene Subjecte vorstellen, welche fähig sind, Vermögen für kirchliche Zwecke zu erwerben oder zu besitzen« a. a. O. S. 2. Demnach waren und sind alle Gewaltthaten des Staates bezüglich des Kirchengutes jeglichem Rechtssinne zum Hohne *rechtlich* vollkommen begründet; »denn eine andere als *höchstens moralische* Verpflichtung, die Kirche überhaupt im Lande als eigenthumsfähig anzuerkennen, besteht nicht« a. a. O. S. 2. Welchen Sinn hat es aber bei solchen Ansichten noch über das »Eigenthum am Kirchenvermögen« zu schreiben, da hiernach für den Staat einfach nur der Satz gilt: car tel est notre bon plaisir! Und eine derartige Meinung wird ohne allen Beweis als die *wissenschaftliche* Errungenschaft der Neuzeit hingestellt und dabei gerühmt, dass nunmehr die früher als höchst philosophisch gepriesenen Theorien als wissenschaftlich überwunden anzusehen seien! Und dennoch hat die Verkehrtheit der »überwundenen« Theorien in der jetzt bei den Staatsjuristen herrschenden Ansicht die höchste Spitze erreicht und kann nicht mehr weiter geführt werden. Denn eine vollständigere Vernichtung der Natur und Rechte des Einzelnen sowohl als auch der gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine voll-

kommenere Verkennung der Natur und der Rechte des Staates, lässt sich nicht mehr denken, als wenn die *Rechtsfähigkeit* und alles und jedes *Recht* der Individuen und Corporationen vom Staate, als deren Quelle und eigentlichen Urheber, abgeleitet wird. Die Ansicht von einem *Obereigenthume* des Staates erkannte doch noch eine *Art* von Eigenthum und sonstige Rechte Anderer als ihnen an und für sich zustehend an.

Der Grundsatz vom *Volkswohle* setzt die Anerkennung der Rechte der Einzelnen und Gesellschaften voraus, indem er gerade auf dem Widerstreite der Rechte des Einzelnen und der Gesammtheit, des Staates beruht, bei welchem Gegensatze das Recht des Einzelnen dem Rechte des Ganzen weichen muss, da die Erhaltung und das Wohl der Gesammtheit, durch welche der Einzelne im Allgemeinen besteht, für ihn selbst ein wichtigeres Recht und ein grösserer Vortheil ist, als sein Nutzen und Recht in einem einzelnen Falle, vorausgesetzt, dass auch in der That unter den gegebenen Verhältnissen das Recht und Wohl des Ganzen und des Einzelnen in Widerstreit gerathen, collidiren, demnach jede Willkür, also die Verletzung der Rechte der Individuen oder Corporationen ausgeschlossen ist.

Die Ansicht, dass der *Staat* die *juristischen Personen schaffe* und deshalb auch aufheben könne, lässt doch die Rechtsfähigkeit und die Rechte der *Einzelnen* ungekränkt.

Der *Rousseau*'sche Gesellschaftsvertrag, welcher Begriff, Entstehung und rechtliches Dasein des Staates lediglich vom Willen der Einzelnen abhängig macht, übertreibt hierdurch die Rechtsfähigkeit und die Rechte des Individuums, während er sie freilich im völligen Widerspruche mit sich selbst durch die der Mehrheit, beziehungsweise der Staatsgewalt beigelegte Herrschaft über die Einzelnen wieder vernichtet. Allein es ist doch denkbar, dass ein Staat durch den Willen seiner Mitglieder gegründet wird; undenkbar ist es dagegen, dass der Staat, welcher lediglich aus Einzelnen besteht, diesen erst Rechtsfähigkeit mittheilen solle. Unter den vielen, wirren, einer verwilderten und leidenschaftlich aufgeregten Einbildungskraft und nicht umsichtiger Ueberlegung entsprungenen Behauptungen *Mirabeau's* ist in vorliegender Beziehung die eigenthümlichste, die Meinung, dass Alle ein gleiches, ungetheiltes Eigenthum an den Gütern der Erde besässen und den Einzelnen den ausschliesslichen Besitz von gewissen Gegenständen übertragen hätten, weshalb jeder Eigenthümer im Grunde nur als Bevollmächtigter, als Beamter der Gesammtheit zu betrachten sei (le propriétaire n'est lui même que

le premier des salariés — Choix de Rapports, Opinions et Discours etc. tome I, p. 87.) Diese Ansicht beruht offenbar auf der Annahme des Gesellschaftsvertrages und unterliegt daher auch der gleichen Unwahrheit. Allein diese abenteuerliche Behauptung Mirabeau's ist dennoch, insofern sie dem *Einzelnen* ein *ursprüngliches* Recht beilegt, natürlicher als die *neue* Theorie über die Rechtsfähigkeit und das Eigenthum der Individuen und Corporationen.

Befolgt man diese Theorie, so versteht es sich von selbst, dass man die »Lösung der Frage nach dem Eigenthume am Kirchenvermögen« darin findet, dass man, wie *Hübler* a. a. O. S. 152, sagt: »Die Controverse über das Eigenthum am Kirchengut ist eine civilistische. . . . Ob die Kirche überhaupt Erwerbsfähigkeit hat und wer der *specielle* Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche ist, das kann immer nur nach den Grundsätzen des im Staat geltenden *Privatrechts* entschieden werden, bei der *Constituirung dieses Rechts* (de lege ferenda) wird die Natur der Sache, der Zweck des Vermögens, die Intention der Stifter, die Entwickelungsgeschichte der kirchlichen Temporalien, die organische Verfassung der Religionsgesellschaft zu *berücksichtigen* sein; — für den *concreten Fall* (de lege lata) kommt es auf alle diese Argumente gar nicht an, hier gibt allein das *positive Recht des Staates* den Ausschlag.« Dagegen bemerkt *v. Poschinger* a. a. O. S. 4: »Will man demnach die Controverse über das Rechtssubject ganz lösen, so wird man sich mit einer lediglich *civilistischen* Antwort nicht begnügen dürfen« und meint a. a. O. S. 3: »So kommt denn Alles auf die Grundgesetze an, welche die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in den einzelnen Staaten regeln. Sind hiernach, wie z. B. in Bayern die Kirchen und Geistlichen in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben, so ist die Frage nach dem Rechtssubjecte des Kirchenvermögens allerdings eine *civilistische*, sind dagegen, wie z. B. in Oesterreich alle inneren Fragen des Vermögens als da sind Verwaltung, Verwendung, kirchliches Subject, Verwendung des Vermögens aufgehobener Corporationen, den Staatsgesetzen entrückt, so ist die Frage eine *canonistische*, d. i. eine nach dem Kirchenrechte zu entscheidende.« Hier soll nun nicht näher darauf eingegangen werden, ob das bayerische Religionsedict, weil im Widerspruche mit dem Concordate einseitig von der Regierung erlassen — trotz seines thatsächlichen Vollzuges durch die weltlichen und seiner gleichfalls factischen Anerkennung durch die localen kirchlichen Behörden — *rechtliche* Gel-

tung habe und ob sogar nach den Bestimmungen dieses Edictes »die Frage nach dem Rechtssubjecte des Kirchenvermögens allerdings eine *civilistische* ist.« Jedenfalls ist aber die Ansicht v. Poschinger's von der Hübler's nur dem Scheine nach verschieden. Denn der Erstere behauptet, dass »vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet« der Staat nicht blos die Rechtsfähigkeit der Kirche überhaupt, sondern auch die der einzelnen Rechtssubjecte in ihr bestimme, so dass z. B. das von v. Poschinger angeführte Verhältniss in Oesterreich demnach doch nur lediglich auf der Gnade des Staates beruht und durch ihn »vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet« jeden Augenblick nach Ermessen aufgehoben werden kann, wie es mittlerweile in der That geschah; Hübler aber bemerkt a. a. O. Anm. 7: »Die Entscheidung wird demgemäss in den einzelnen Ländern verschieden von einander ausfallen,« sagt daher mit anderen Worten ganz dasselbe, was v. Poschinger.

Die katholische Kirche hat also, wie gezeigt, gemäss des Begriffes der Gesellschaft nach dem natürlichen Rechte im engeren Sinne und da das Privateigenthum bei allen civilisirten Völkern besteht, auch nach dem jus humanum, dem jus gentium, dem natürlichen Rechte im weiteren Sinne, Rechtsfähigkeit überhaupt und ebenso die Befugniss, das ihr gehörende Vermögen zu verwalten, folglich auch die einzelnen Theile desselben mit den verschiedenen Gliedern der Kirche zu verbinden, also die einzelnen Rechtssubjecte zu bestimmen, sowie das Vermögen ihren Zwecken gemäss zu verwenden. Denn, wie ausgeführt wurde, bedingt diese Verwaltung und Verwendung des Vermögens den Bestand der Gesellschaft, da der Zweck derselben nur erreicht werden kann, wenn das Vermögen lediglich und genau mit Rücksicht auf dieses Ziel benützt wird und da unmöglich ein Fremder den Zweck der Gesellschaft und die Mittel und Wege zur Erreichung desselben besser zu kennen im Stande ist, als die Gesellschaft selbst, deren Erkenntniss und Wille allein den Zweck bezeichnete.

Kann aber der Zweck der Gesellschaft nach ihrer Erkenntniss und ihrem Willen nicht oder nicht vollständig erreicht werden, so sind diese, also das, was das Wesen der Gesellschaft ausmacht und demnach die letztere selbst zerstört oder verändert. Die katholische Kirche besitzt aber diese Rechtsfähigkeit mit noch grösserem Rechte als eine gewöhnliche Gesellschaft, da sie eine religiöse, also eine für das menschliche Zusammenleben *nothwendige*, weil in der Natur des Menschen gegründete Gemeinschaft ist. Diese Folgerungen sind aber nach *v. Poschinger* a. a. O. S. 2, Anm. 4 »ein arger Trugschluss.«

»Denn,« so heisst es weiter, »trefflich bemerkt hiegegen *Hübler* S. 151, Note 5: Käme es blos auf die immanente *Nothwendigkeit* des Güterbesitzes an, so würde auch jede Handelsgesellschaft eo ipso die Corporationsqualität beanspruchen können. Ueber die Frage, ob eine Verbindung im Staate als juristische Person anzusehen sei oder nicht, entschiede folgeweise nicht der *Staat* (die betreffende Rechtsordnung), sondern das specielle *Vereinsstatut*. Dem ist nicht so.« Allein diese »treffliche Bemerkung Hüblers« ist doch offenbar eine petitio principii. Denn es ist gerade die Frage: ob der Staat entscheide, dass eine Verbindung als juristische Person anzusehen, mit anderen Worten, ob der Staat der *Begründer* oder nur der *Schützer*, *Förderer* und *Vervollkommener* alles Rechtes und aller Rechtspersönlichkeit in ihm sei. Ersteres nehmen Hübler und v. Poschinger als sich von selbst verstehenden und darum keines Beweises bedürftigen Grundsatz, ein primum principum per se notum, wie die alten Philosophen sagen, an. Und wenn Hübler die entgegengesetzte Ansicht kurz mit seinem: »Dem ist nicht so« widerlegt zu haben glaubt, so ist zwar wahr, dass in den jetzigen Staaten und bei den auf den Staatsuniversitäten geschulten Juristen eine solche Anschauung vorherrscht; es ist aber gerade wieder die Frage, ob Dem so sein *muss* und ob nicht dem *anders* sein *kann* und *soll*. Dass es sehr lange Zeit Dem *anders war*, ist gewiss.

Ebensowenig folgt nach *Hübler* S. 151 die »Erwerbsfähigkeit der Kirche aus der blosen *Reception* derselben im Staate und der darin enthaltenen Anerkennung ihres Daseins« und in Anm. 6 heisst es hierzu: »Das gemeine Recht verbindet allerdings mit dem Terminus religio recepta den Begriff einer privilegirten, zum exercitium publicum befugten, mit allen Rechten einer Corporation ausgestatteten Kirchengesellschaft. *An sich* involvirt indess die Reception keineswegs nothwendig jene Vorrechte. — Die Herrnhuter, die Mennoniten, die böhmischen Brüdergemeinden, die Quäker sind in den meisten europäischen Staaten aufgenommen worden. Können sie daraus ohne Weiteres das Recht herleiten, qua Corporationen Güter zu erwerben und die Eigenthümer der einzelnen Massen zu bestimmen? Der Freimaurer-Orden ist in Preussen anerkannt: seine juristische Persönlichkeit beruht auf *besonderer Concession*. Nur die drei Berliner Mutterlogen und die von diesen gestifteten Töchterlogen sind behufs der Erwerbsfähigkeit als universitates personarum constituirt worden.« Nach der Ansicht Hübler's, dass jede Rechtsfähigkeit im Staate durch ihn begründet werde, verstehen sich freilich die angeführten Behauptungen von selbst. Dann hängt aller-

dings nicht blos die Reception der Kirche und der Umfang dieser Reception, sondern auch die beliebige Beschränkung, ja selbst die Beendigung derselben lediglich vom Gutdünken der Regierung ab. Dies ist aber doch wahrlich nicht ein Rechtszustand, da ein solcher gerade darin besteht, dass die Einzelnen wie die Gesellschaften ihnen ausschliesslich zukommende und nur von ihnen abhängige Befugnisse besitzen, welche, wenn sie vom Willen eines Anderen abhingen, nicht mehr Rechte, sondern precäre Einräumungen wären. Die katholische Kirche hatte aber für sich im Allgemeinen und für die in ihr befindlichen Rechtssubjecte Erwerbsfähigkeit vor Gründung aller jetzigen Staaten und namentlich in Deutschland ist diese Fähigkeit durch völkerrechtliche Verträge (den westphälischen Frieden, den Reichsdeputations-Hauptschluss, Concordate), durch Zusicherungen der Regierungen z. B. in den Besitzergreifungspatenten, durch die Verfassungen und die stete Uebung noch urkundlich gewährleistet. Ein derartiger Rechtszustand kann aber doch nicht durch die Berufung auf einen allgemeinen Satz, eine neu aufgestellte Theorie umgestürzt werden; sonst wird der Begriff des Rechtes, welches gerade die *sichere unangreifbare* Gewähr eines Anspruches ist, zerstört. Die katholische Kirche aber mit den von *Hübler* genannten Secten und dem geheimen Orden der Freimaurer in Verbindung zu bringen, ist in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung sinnlos und beleidigend. Was die Herrnhuter u. s. w. betrifft, so wurden dieselben nach dem Vorgange des westphälischen Friedens (Art. V., §. 34.) in manchen Landestheilen Deutschlands mit mehr oder weniger Beschränkung geduldet. Dies hatte aber seinen Grund nicht darin, dass jener Friede oder die Landesherrn der damaligen Zeit den im Reiche recipirten Religionen erst Rechtspersönlichkeit beigelegt hätten, da sie dieselbe vielmehr nebst allen den Kirchen zustehenden Vermögensrechten voraussetzten und sie gerade nur zu gewährleisten und zu schützen sich verpflichteten; sondern die blose Duldung der Secten hatte darin ihren Grund, dass noch der westphälische Friede und die Zeit nach ihm von dem richtigen Satze ausging, es könne nur Eine wahre Religion und Kirche geben, wesshalb eine Abweichung, weil es sich um die wichtigste Angelegenheit des Menschen für Zeit und Ewigkeit handele, nicht stattfinden dürfe. Nachdem aber der Zwiespalt in der Religion entstanden war, und sich, wie man glaubte, augenblicklich nicht beseitigen liess, nahm man, wie schon hervorgehoben wurde, nur nothgedrungen und vorläufig bis zur Wiederherstellung der Einen Kirche, indem man dieselbe theoretisch und in der Fiction als fortdauernd betrachtete,

das lutherische und calvinische Bekenntniss als gleichberechtigt mit der alten Religion im Reiche an. Da aber einmal der richtige Grundsatz erschüttert war, so erlaubte man auch das Bestehen anderweitiger Abweichungen vom christlichen Glauben, allein unter manigfachen Beschränkungen, weil man sich bewusst war, dass an sich eine solche Vielheit von Religionen unstatthaft sei, da sie doch der Verbreitung des religiösen Irrthumes und Zwiespaltes dienten, wesshalb man sie auch nur zur Vermeidung grösserer Uebel duldete. Hier liegt also im Grunde das gegentheilige Verhältniss wie bei der katholischen Kirche vor. Auf den *Freimaurerorden* als eine Erfindung der neueren Zeit wendete man natürlich auch die vielfach gerade von seinen Mitgliedern und Beschützern aufgestellten und geübten Grundsätze bezüglich der Erwerbsfähigkeit der Corporationen an. Ein solches Verfahren kann jedoch rechtlich und vernünftig nicht als Grundlage für die Behandlung der katholischen Kirche, der ältesten, grössten, öffentlichsten, alle Lebensverhältnisse umfassendsten und gewährleistetsten Anstalt der ganzen Weltgeschichte benützt werden.

§. 12. *Die Rechtsfähigkeit der Kirche beruht auf göttlichem Rechte.*

Die Kirche hat aber auch vermöge *göttlichen* Rechtes Erwerbsfähigkeit. Wie schon gezeigt, hatten Christus und die Apostel, welche in seinem Auftrage die Kirche stifteten, Vermögen und zwar nicht in der Eigenschaft als Privatpersonen, sondern lediglich in derjenigen als Gründer und Häupter der Kirche. Denn dem Heilande wurden zeitliche Mittel zur Verfügung gestellt, weil er der Messias war, und zur Vollbringung des Erlösungswerkes, und Alles, was für ihn verwendet wurde, geschah mit Rüchsicht auf seine Würde. Weil sie in Jesus den göttlichen Heiland erkannten, dienten ihm mit ihrem Vermögen die gallilläischen Frauen und Maria Magdalena u. s. w.[1]), sowie Joseph von Arimathäa, von dem es heisst: qui et ipse discipulus erat Jesu (Matth. 27, 57); qui exspectabat et ipse regnum Dei (Luc. 23, 51) und Nikodemus (Joh. 19, 39), von dem geschrieben ist: Hic venit ad Jesum nocte et dixit ei: Rabbi, scimus, quia *a Deo venisti magister* (Joh. 3, 2.) Christus und die Apostel verwendeten auch diese ihnen übermachten Mittel nicht zu

1) Et ipse iter faciebat per civitates et castella, praedicans et evangelizans regnum Dei et duodecim cum illo et mulieres aliquae, quae erant curatae a spiritibus malignis et infirmitatibus; Maria quae vocatur Magdalene, de qua septem daemonia exierant, et Joanna uxor Chusae procuratoris Herodis et Susanna et aliae multae, quae ministrabant ei de facultatibus suis. Luc. 8, 2 u. 3.

ihren Privatzwecken, sondern ihrem Amte gemässzu den Zwecken der von ihnen gegründeten Gemeinschaft, nämlich zur Abhaltung des Gottesdienstes (putabant enim discipuli, quod Jesus dixisset ei (sc. Judae): eme ea, quae opus nobis sunt *ad diem festum* Joh. 13, 28.; Act. 3, 44—46), zur Unterstützung der Armen (aut *egenis aliquid ut daret* Joh. 13, 29; Act. 4, 34—36; 6, 1; 1. Cor. 16, 1) und endlich zum Unterhalte des Heilandes und seiner Apostel (mulieres . . . *ministrantes ei* Matth. 27, 55; Luc. 8, 3; Discipuli enim ejus abierant in civitatem, *ut cibos emerent* Joh. 4, 8). Diese durch Beiträge zusammengebrachten Mittel wurden durch den von Christus Beauftragten (loculos habens (Judas) ea, quae mittebantur, portabat Joh. 12, 6; 13, 8), durch die Apostel selbst (quotquot enim possessores agrorum aut domorum erant, vendentes afferebant pretia eorum, quae vendebant et ponebant ante pedes apostolorum; dividebatur autem singulis prout cuique opus erat Act. 4, 34 et 35) und dann durch die Diaconen unter Aufsicht der Apostel als der Gemeinschaft zugehöriges und ihren Zwecken dienendes Vermögen verwaltet (non est aequum nos derelinquere verbum Dei et ministrare mensis; considerate ergo fratres . . . quos constituamus super hoc opus Act. 6, 2 et 3). Der Heiland und die Apostel wollten aber auch, dass solche Mittel in der von ihnen gestifteten Gesellschaft zu den angegebenen Zwecken stets vorhanden seien, (*dignus* est enim *operarius* mercede sua Luc. 10, 7; Matth. 10, 9; *Dominus ordinavit* iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere 1. Cor. 9, 4—15; — de collectis autem, quae fiunt in sanctos, sicut ordinavi ecclesiis Galatiae, *ita et vos facite* 1. Cor. 16, 1).

Dass nun auch von dieser Zeit an stetsin der Kirche Vermögen vorhanden war, welches von den Bischöfen, wie es von Christus und den Aposteln geschah, verwaltet und zu den von diesen bezeichneten Zwecken (quarta fabricae, quarta episcopi, quarta cleri und quarta pauperum) verwendet wurde, ist eine Thatsache, welche keines Beweises bedarf.

Die Folgerung aber, dass, weil der Erlöser und seine Apostel Vermögen besassen, desshalb auch die *Kirche* als Gesammtheit aufgefasst, Vermögen besitzen müsse, erklärt *Hübler* S. 98 für *historisch unrichtig.* »Denn, so sagt er, zugegeben auch, dass Christus und die Apostel bei ihren Lebzeiten Eigenthum besassen, so standen sie in diesem Rechtsverhältnisse doch immer nur *als Menschen. Als solche* sind sie aber heute weggefallen und werden auch nicht durch die allgemeine Kirche weiterhin vertreten.« Hiefür beruft sich *Hübler* auf *Schulte's* Lehrbuch S. 430, Anm. 1. wo es heisst:

»*Phillip's*, Lehrbuch §. 224 ff. sucht die Sache wieder eigenthüm- zu construiren, indem er das Eigenthum der gesammten Kirche daraus deducirt, dass Christus und die Apostel Eigenthum besassen. Richtig, beweist aber nichts. Denn 1) erschien der Gott-*Mensch*, so lange er auf Erden war, *juristisch* als Mensch, 2) sind die Apostel und Christus als Menschen für diese Welt nicht mehr existent. Somit ist jene Deduction petitio principii und kommt wieder Alles an auf die Frage: ist die ecclesia universalis, welche durch Papst *und* Episcopat, oder auch durch den Papst repräsentirt wird, für das *einzelne Rechtsgebiet* (nur *dies* hat Bedeutung, weil nicht *ein* Privatrecht für die Welt gilt, weil nicht überall als Corporation gilt, was an einem Orte dafür angesehen wird) juristisch Eigenthümerin?« Hier liegt ein recht einleuchtendes Beispiel der Gründlichkeit der modernen Wissenschaft vor. Der Eine beruft sich auf den Andern, aber bei diesem wie bei jenem findet sich kein Beweis für die aufgestellten Behauptungen, sondern Jeder macht den Andern ohne Weiteres zu einer Autorität und nun geht die Sache in circulo vitioso überaus einfach vor sich. Hübler bezieht sich ohne allen Beweis auf Schulte, als eine Autorität, wie wenn dieser wegen seiner gediegenen Kenntnisse, seines ruhigen und sicheren Urtheiles, seines richtigen Standpunktes und seines zuverlässigen, festen Charakters gleich den berühmten Canonisten allgemein von Wissenschaft und Praxis bereits mit dem höchsten Ansehen bekleidet wäre und in alle Zukunft bekleidet sein würde. Und *v. Poschinger* beruft sich a. a. O. S. 20, Anm. 3 seinerseits wieder auf Schulte und Hübler. *Schulte* aber stellt Behauptungen auf, welche allerdings sehr kühn und desshalb überraschend, allein durchaus nicht bewiesen sind und auch nicht bewiesen werden können, einfach desshalb, weil sie falsch sind. Er sagt: der Gott-*Mensch* erscheint, so lange er auf Erden war, *juristisch* als Mensch. Nun erscheint aber Christus hier auf Erden *juristisch* gerade nicht als Mensch. Denn wo und wann er während seines irdischen Wandels mit der *Jurisprudenz* in Berührung kam, geschah dies keineswegs in seiner Eigenschaft als Mensch, sondern lediglich in der des *Gott*-Menschen. Dort vor dem Synedrium sprach der Hohepriester zum Heilande: Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gotte, dass du uns sagest, ob du Christus der *Sohn Gottes* bist. Und als Jesus dies bejaht hatte, »da zerriss der Hohepriester seine Kleider und sprach: er hat gelästert; was brauchen wir noch Zeugen; ihr habt ja die Lästerung gehört; was ist eure Meinung? Und jene antworteten: Er ist des Todes schuldig« (Matth. 26, 63—66). Die Beschuldigung

gegen den Erlöser ging also auf *Gotteslästerung*, desshalb weil er sich *göttliche Natur* beilege, sich gerade als mehr denn als einen blosen *Menschen* ausgebe, was eine schwere Beleidigung Gottes und daher nach dem jüdischen Gesetze mit der Todesstrafe belegt sei (Nos legem habemus et secundum legem debet mori, quia filium Dei se fecit Joh. 19, 7.) und wenn neben dieser Anschuldigung vor Pilatus auch noch der Vorwurf erhoben wird: omnis enim, qui se regem facit, contradicit caesari l. c. v. 12, so bezog sich derselbe auf das messianische Reich, welches die Juden *fälschlich* absichtlich dem römischen Procurator als ein weltliches, dem Kaiser entgegengesetztes darstellten, also wesentlich wieder auf die *Würde* und *göttliche* Natur Christi. Auch die *Apostel* kamen mit den jüdischen und römischen Behörden nur in Berührung wegen Verkündigung der neuen *Religion* (ecce replestis Jerusalem *doctrina vestra* Act. 5, 28. — contra legem hic persuadet hominibus *colere Deum* Act. 18, 13.), folglich gleichfalls in ihrer Eigenschaft als *Gesandte* und *Vertreter Christi* als des göttlichen Heilandes (praecepimus vobis, ne doceretis in *nomine isto* et ecce replestis Jerusalem doctrina vestra Act. 5, 28).

Aber auch das Vermögen erhielten und verwendeten der Heiland und seine Jünger, wie gezeigt, nur in Kraft ihres *Amtes* und *Berufes*, Christus gerade als *Gott*-Mensch und die Apostel als die Stellvertreter des *göttlichen Erlösers* und so sehr hatte dieses Vermögen die rechtliche Natur eines der Gemeinschaft angehörenden Gutes und waren Christus und die Apostel blos in ihrer Eigenschaft als Häupter dieser Gesellschaft, Verwalter desselben, dass ohne allen Zweifel, z. B. der hl. Paulus von derselben vor den weltlichen Gerichten hätte belangt werden können, wenn er etwa die in den Kirchen Galatiens und Corinths gesammelten Beiträge in seinen eigenen Nutzen und nicht für die armen Christen in Jerusalem verwendet haben würde. Wenn aber Christus und seine Apostel unstreitig gerade in ihrer Eigenschaft als *Vorsteher* der von ihnen gestifteten Gemeinschaft Eigenthum besassen und dieses also nicht ihnen in ihrer Eigenschaft als *Menschen*, sondern vermöge ihres *Amtes*, demnach der *Gesellschaft selbst* gehörte und der Heiland und dessen Jünger, obwohl sie »als Menschen für diese Welt nicht mehr existent« sind, in ihren Stellvertretern und Nachfolgern, dem Papste und Episcopate fortleben, wie Schulte zugibt: so steht die von *Phillips* a. a. O. gezogene Folgerung, dass, weil Christus und die Apostel Eigenthum besassen, auch der gesammten Kirche solches zukomme, vollkommen richtig und ist keineswegs »jene Deduction petitio principii,« wie Schulte behauptet, sondern beruht auf dem bewiesenen Obersatze, dass

Christus und die Apostel Vermögen für die Zwecke der von ihnen gegründeten Gemeinschaft besassen, auf dem Mittelsatze, dass ihre Nachfolger gleichfalls Eigenthum in der nämlichen Eigenschaft und zu derselben Bestimmung besassen und auf dem daraus sich ergebenden Schlusse, dass folglich die gesammte Kirche wie zur Zeit Christi und der Apostel, so auch später Vermögen besitze. Wenn Schulte weiter sagt: es »kommt wieder Alles an auf die Frage: ist die ecclesia universalis *für das einzelne Rechtsgebiet* juristisch Eigenthümerin?« so hat diese Bemerkung keinen Sinn. Denn die Frage kann überhaupt *nur* die sein: ist die ecclesia universalis für das *einzelne* Rechtsgebiet juristisch Eigenthümerin, weil die ecclesia *universalis* doch *als solche* unmöglich *räumlich* an *jedem* Orte, wo das *einzelne* Rechtsgebiet sich befindet, sein kann, sondern sie existirt in jedem *einzelnen* Rechtsgebiete zwar nicht räumlich und sichtbar, aber *geistig*, *ideell* und *unsichtbar* und wird durch dieses Rechtsgebiet repräsentirt und das einzelne Rechtsgebiet in der katholischen Kirche besteht als solches nur dadurch, dass es eben die ecclesia universalis in irgend einer Weise, wenn auch nicht räumlich und sichtbar vollkommen, so doch moralisch und unsichtbar darstellt und vertritt. Wenn aber Schulte die Haltlosigkeit der Deduction von Phillips mit der Bemerkung beweisen zu können meint, dass *nur* das einzelne Rechtsgebiet Bedeutung habe, weil nicht *ein* Privatrecht für die Welt gelte, weil nicht überall als Corporation gelte, was an einem Orte dafür angesehen werde; so ist diese Behauptung trotz ihres entschiedenen Charakters und ihrer anscheinenden Evidenz näher betrachtet nichts anderes als eine gewöhnliche petitio principii.

Denn bei der vorliegenden Frage handelt es sich gerade einzig darum, ob für die katholische Kirche, welche nur in ihren einzelnen Rechtsgebieten existirt, bezüglich ihrer *Rechtsfähigkeit* in der Welt das *Privatrecht* jedes *einzelnen* Landes gelte, diese Rechtsfähigkeit also gänzlich von den verschiedenen jeweiligen Bestimmungen der mannigfachen Staaten rechtlich, d. h. in wirklich juristischem, nicht in legalem Sinne, im Sinne der blosen Legisten, abhängig sei und ob die Kirche nur da als *Corporation* gelte, wo sie an dem einzelnen Orte von der Regierung dafür angesehen wird. Mit einer solchen Behauptung tritt Schulte auch in Widerspruch mit sich selbst, indem er a. a. O. S. 426 sagt: »Hängt somit Alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab (?), so leitet die Kirche gleichwohl das *Recht zum Erwerben* nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staates, sondern aus der Nothwendigkeit und

weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer *allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit.*«

Christus und die Apostel besassen aber nicht nur Eigenthum Namens der von ihnen gestifteten Gesellschaft und wollten, dass diese Vermögen habe, sondern der Erlöser selbst ordnete auch an, dass alle Menschen und insbesondere die Regierungen die von ihm hinsichtlich seiner Kirche getroffenen Einrichtungen, also auch deren rechtliche Fähigkeit Eigenthum zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden, anzuerkennen verpflichtet sind. Denn Christus ertheilt den feierlichen Auftrag: euntes ergo docete omnes gentes baptizantes eos . . . *docentes eos servare omnia, quaecumque mandavi vobis* Matth. 28, 19 et 20.

So war es auch stets Grundsatz der Kirche, dass ihr die *Vermögensfähigkeit* von ihrem *Stifter* selbst, also als ein *göttliches* Recht verliehen worden sei (an. 12, Caus. XII. qu. 1 [1]); Syllab. Nr. XXVI., dass ebenso auch die Verwaltung und Verwendung des Kircheneigenthumes nach *göttlichem* Rechte den *kirchlichen Obern* und in keiner Weise anderen, wenn auch noch so hochgestellten Personen zustehe can. 1, §. 7, Dist. 96 [2]) und dass endlich die weltlichen Obrigkeiten verpflichtet seien, diese Rechte nicht blos anzuerkennen und zu schützen, sondern auch auf alle Art zu fördern und begünstigen can. 16, Dist. 96 [3]).

Alle diese Sätze folgen mit Nothwendigkeit aus der göttlichen Gründung der Kirche, welche jeder Mensch in allen ihren Bestimmungen anzuerkennen gehalten ist. Die Kirche selbst muss aber diese Grundsätze aufstellen und zur Geltung bringen, wenn sie nicht ihren Ursprung und ihre Natur verläugnen wollte.

---

1) Exemplum Domini accipe conversantis in terra. Quare habuit loculos, cui angeli ministraverunt, nisi quia ecclesia ipsa loculos suos habitura erat? (S. August. tract. 50, in c. 12 Joann.); Concil. Aquisgr. II, a. 836, c. 7: Ecce quibus tanti doctoris (S. August.) documentis instruimur, quia quod in capite praecessit, in corpore ejus, quod est ecclesia, videtur impletum. Porro Christum et ecclesiam unam personam esse non nescimus: et ideo, quae ecclesiae sunt, Christi sunt et quae ecclesiae offeruntur, Christo offeruntur . . . . Esto, erat futurum, ut ecclesia Christi nummos haberet; si nummos, utique et praedia et mancipia et diversarum specierum innumera ornamenta (apud *Hardouin*, Concil. IV, 1441).

2) Ne in exemplum remaneret (scriptura quaedam) praesumendi quibus libet laicis, quamvis religiosis vel potentibus in quacunque civitate quolibet modo aliquid decernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus indiscusse a Deo cura commissa docetur (ex Synod. Rom. III. a. 592).

3) Boni principis est ac religiosi ecclesias contritas atque conscissas restaurare, novas aedificare et Dei sacerdotes honorare atque tueri. (Pseudois.)

Demnach besitzt die Kirche schon nach dem *natürlichen* Rechte als Gesellschaft Rechtspersönlichkeit, sowie nach demselben Rechte die Befugniss, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und zu verwenden und alle Staaten, in welchen Privateigenthum besteht, müssen diese Rechte der Kirche, weil sie auf dem natürlichen Rechte beruhen, anerkennen.

Die Kirche hat aber auch Eigenthumsfähigkeit im Allgemeinen und im Einzelnen kraft des *positiven* Rechtes, namentlich in Deutschland und diese ihre Befugnisse zu entziehen, beschränken oder verkümmern ist Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte, eine Rechtsverletzung.

Endlich hat die Kirche Rechtspersönlichkeit und uneingeschränkte Verfügung über ihr Eigenthum nach *göttlichem* Rechte. Diese Befugnisse anzuerkennen und schützen sind alle einzelnen Menschen und alle Staaten und Gemeinwesen verpflichtet und wenn sie schuldvoll dieser Verbindlichkeit entgegenhandeln, verfehlen sie sich gegen die Anordnungen Gottes selbst. Luc. 10, 16 [1]).

Desshalb sind auch alle nichtkatholischen Staaten, wenn sie aus entschuldbarem Irrthume diese der Kirche nach göttlichem Rechte zustehenden Befugnisse nicht anerkennen, verpflichtet, ihr Rechtspersönlichkeit entweder nach positiven oder wenigstens nach natürlichem Rechte zuzugestehen.

§. 13. *Die Vermögensfähigkeit der Kirche und das bürgerliche Recht.*

Hübler führt auch noch an, dass die Frage nach der Vermögensfähigkeit der Kirche von *Schulte* »in eine generelle und eine specielle zerlegt und die Erwerbsfähigkeit der Kirche im *Allgemeinen* dem *Civilrechte* unterstellt . . . . Die *Individualisirung* der *Vermögensmassen* dagegen, d. h. die Aussonderung der einzelnen Eigenthumssubjecte unmittelbar der Kirche überlassen« sei. Allein bezüglich dieser Frage herrscht bei Schulte von Anfang an Unklarheit und später offener Widerspruch. In der von *Hübler* angeführten Stelle aus *Schulte's*: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer S. 13 heisst es: »Die Frage, ob die Kirche in einem Lande eigenthumsfähig ist, also private Rechtspersönlichkeit hat, ist wohl eine solche, die zum Kirchenrechte gehört, aber entschieden werden muss *nach dem Privatrechte des Landes.*« Dagegen steht in *Schulte's*

1) Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit. Qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me.

System (1856) S. 471: »Mit der Kirche ist . . . die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit nothwendig verbunden und bedürfte daher offenbar keiner besonderen Anerkennung.« Im Lehrbuche (1863) S. 426 wird schon gesagt: »Hängt somit auch Alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das *Recht zum Erwerben* nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staates, sondern aus der Nothwendigkeit und weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit. Wie Individuen, Gemeinde und Staat ein solches Recht haben müssen und darum haben, steht es auch ihr zu.« Endlich aber heisst es in *Schulte's*: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche (1869) S. 5 ohne Umschweife: »Die Rechtspersönlichkeit der Kirche hängt ab von dem Civilrechte.«

Wie übrigens *Alles*, was die *Erwerbung* betrifft, vom *Civilrechte* abhängen und dennoch »die Kirche das *Recht zum Erwerben* nicht von einer Bewilligung des einzelnen Staates,« also nicht vom »Civilrechte,« sondern vom »*göttlichen* Rechte;« und »ihrer *allgemeinen natürlichen* Rechtsfähigkeit« folglich gewiss nicht vom »*Privatrechte* des *Landes*« ableiten soll, ist schlechterdings nicht zu verstehen.

In der von *Hübler* angeführten Stelle aus *Schulte's* System S. 490 wird weiter allerdings gesagt: »Die Verfassung und das Recht der Kirche ist auf ihrem Gebiete garantirt. Daraus folgt von selbst, dass die Frage, *wer Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche* sei, nach dem Rechte der *letzteren* sich richtet.« Allein in der Schrift: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche heisst es S. 5. »Die *Rechtspersönlichkeit* der *kirchlichen Institute* hängt ab von dem Civilrechte.«

Ferner behauptet *Schulte* (Lehrbuch S. 426): »Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbes und Verlustes, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem *Civilrechte*« und: »Von selbst ergibt sich, dass die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist.«

Die von Schulte aufgestellte Scheidung der Beurtheilung der hier einschlägigen Verhältnisse nach dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte wird von *Hübler* a. a. O. S. 149 mit Recht als eine *scheinbare* bezeichnet; »denn wenn der Kirche überall, wo sie vom Staate recipirt werden, *nach Innen* die Verwaltung und Verwendung ihrer Temporalien, *nach Aussen* unbedingt das Recht zukommt, sie zu gesonderten, rechtlich selbstständigen, personengleichen Massen zu zerlegen: so steht das Kirchengut zuletzt ganz ausserhalb der

staaatlichen Rechtsordnung« (d. h. wie diese von den jetzigen Staatsjuristen aufgefasst wird.) Allein Hübler hätte noch eher sagen müssen, dass diese von Schulte behauptete Scheidung in sich unhaltbar sei. Denn wenn man, wie der letztere, die *Rechtsfähigkeit* der Kirche überhaupt vom Civilrechte abhängig macht, so folgt daraus, dass noch mehr auch die Bestimmung der einzelnen Rechtssubjecte und die Verwaltung und Verwendung des Vermögens den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzes unterworfen sein müsse nach dem Grundsatze: Plus semper in se continet, quod est minus, reg. jur. 35 in VI. Wenn demnach ein Staat die Kirche *recipirt*, kann er ihr bei dieser Anerkennung nicht blos Bedingungen hinsichtlich der inneren Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse vorschreiben, sobald einmal ihre Erwerbsfähigkeit überhaupt durch das Civilrecht begründet wird, sondern der Staat kann auch trotz und nach der Reception der Kirche als Schöpfer und Herr *aller Rechtspersönlichkeit* stets in die innere Ordnung des Kirchengutes eingreifen, weil, wenn die weltliche Gewalt Quelle jedes Rechtes ist und also allein an sich Rechtsfähigkeit besitzt und Andere mit einer solchen daher nur belehnt, dieselbe die Rechtsfähigkeit Andern nicht für immer unabhängig von dem Staate ertheilen kann, da in diesem Falle die ursprüngliche und absolute Rechtsfähigkeit desselben nur ein Schein, nicht Wirklichkeit wäre. Daher folgt aus dem Satze, dass der Staat der einzige Ursprung aller Rechtspersönlichkeit sei, mit Nothwendigkeit, dass er auch stets und in jeder Weise die innere Beschaffenheit der von ihm ertheilten Rechtsfähigkeit zu bebestimmen befugt, mithin alles Recht gänzlich von ihm abhängig sei — ein allerdings furchtbarer Satz, aber er ist die unausweichliche Folgerung aus jener Behauptung, allein wegen seiner Ungeheuerlichkeit auch die offenbare Widerlegung derselben.

Hübler hat darum von *seinem und Schulte's Standpunkte* aus vollkommen Recht, wenn er bezüglich der von letzterem ausgesprochenen Ansicht von einer Beurtheilung des Kirchenvermögens nach dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte sagt, dass dann das Kirchengut ganz ausserhalb der staatlichen Rechtsordnung stehe. Schulte war sich eben der Tragweite des Satzes, dass die Erwerbsfähigkeit der Kirche vom Civilrechte abhänge und des hieraus fliessenden Widerspruches mit der von ihm der Kirche zugestandenen Rechtssubjectivirung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens nicht bewusst.

Nun erübrigt noch die Frage, ob die Kirche, wenn ihr auch von sich aus Rechtspersönlichkeit und die Trennung, Verwaltung

und Verwendung der Vermögensmassen unabhängig vom Staate zusteht, hinsichtlich des Kirchengutes dennoch nicht in irgend einer Weise und in wieweit dem Civilgesetze unterworfen sei.

In dieser Beziehung behauptet nun *Schulte* in der bereits angeführten Stelle allgemein: »Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbs und Verlustes, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem *Civilrechte* und können je nach dem Rechte eines Staates verschieden beantwortet werden.«

Zur Begründung dieses Satzes schickt Schulte die Bemerkung voraus: die Vermögensobjecte ändern ihre physische Natur nicht darum, weil sie kirchliche werden, damit ändert sich auch nicht die juristische Beschaffenheit. Es untersteht das kirchliche Vermögensrecht an sich den Grundsätzen des Privatrechts in derselben Weise wie jedes andere.«

Diese mit dem Scheine der Evidenz vorgetragene Beweisführung ist aber oberflächlich und sinnlos. Ihr zufolge ändert sich die juristische Beschaffenheit der Vermögensobjecte, wenn ihre physische Natur sich ändert, wenn aber sich letztere nicht ändert, soll sich auch nicht erstere ändern und weil eben die physische Natur der kirchlichen Vermögensobjecte sich nicht ändert, soll auch nicht die juristische Qualität derselben geändert werden. Allein wenn der Eigenthümer eines Hauses auf dasselbe noch ein Stockwerk setzt, oder der Eigenthümer eines Ackers daraus eine Wiese oder einen Wald oder einen Weinberg macht, ändern diese Vermögensobjecte gewiss ihre physische Natur, jedoch ebenso gewiss nicht ihre juristische Beschaffenheit; sie bleiben auch nach der mit ihnen vorgenommenen Veränderung dieselben Eigenthumsobjecte, welche sie vor derselben waren. Umgekehrt wenn ein Gebäude, ein Becher, ein Grundstück ohne jede Veränderung ihrer physischen Natur zu einer Kirche, einem Altarkelche, einem Kirchhofe geweiht, oder wenn Immobilien mit der Fideicommisseigenschaft oder mit einer Hypotheke, Dienstbarkeit u. s. w. belegt oder durch Ersitzung von einem Anderen erworben werden, erleiden sie gleichfalls nicht die geringste Veränderung ihrer physischen Natur, nehmen aber dennoch eine ganz andere juristische Beschaffenheit an als früher. Die Fortdauer und die Aenderung der physischen Natur der Vermögensobjecte bedingen daher an sich und im Allgemeinen ganz und gar nicht die entsprechende Fortdauer oder Veränderung der juristischen Beschaffenheit der nämlichen Vermögensobjecte. Desshalb ist es völlig unbegründet, wenn Schulte daraus, dass die physische Natur der Eigenthumsgegenstände dadurch, dass sie kirchliche geworden,

sich nicht geändert habe, schliessen will, dass auch nicht die juristische Beschaffenheit derselben verändert worden sei. Das Eine hat mit dem Andern nichts gemein.

Die berührte Frage muss vielmehr nach den aus dem *Begriffe der Kirche* und beziehungsweise nach den aus dem *natürlichen* und *positiven* Rechte fliessenden Grundsätzen beantwortet werden.

Die Kirche ist eine von Gott gestiftete Anstalt und besitzt gemäss göttlicher Anordnung das Recht im Allgemeinen und im Besondern die zur Erreichung ihres von Gott bezeichneten Zweckes nothwendigen und dienlichen *zeitlichen* Mittel zu erwerben, zu verwalten und zu verwenden und Jeder, insbesondere auch der Staat, ist kraft göttlicher Vorschrift verpflichtet, diese Rechte anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, da, wenn die der Kirche verliehene Erwerbs- und Besitzfähigkeit von einem Andern, etwa vom Staate abhinge oder er sie regeln und beschränken könne, die gänzliche oder theilweise Vereitelung oder Verkümmerung des Zweckes der Kirche, also die Vernichtung, Verminderung oder Veränderung des besonderen Werkes Gottes, in die Hände von Menschen gelegt wäre, eine sich selbst widersprechende Annahme.

Daher kann die Kirche *grundsätzlich* bezüglich ihres Gutes *alle* nach ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nothwendigen oder erspriesslichen Anordnungen unabhängig und aus sich treffen und jeder Einzelne wie jede Gesellschaft ist kraft göttlichen Rechtes verpflichtet, diese Anordnungen anzuerkennen. Dies folgt unbedingt aus der göttlichen Stiftung und dem göttlichen Berufe der Kirche und sie würde sich in dieser Beziehung selbst aufgeben, wenn sie auf dieses Recht dem *Grundsatze nach*, also für immer und für alle Fälle verzichten würde. Von diesem Standpunkte ihres übernatürlichen Charakters aus, nahm die Kirche nicht blos volle und unbeschränkte Rechtsfähigkeit für sich und die einzelnen von ihr bestimmten Rechtssubjecte und ebenso die freie und vollkommene Verwaltung und Verwendung ihres Gutes in Anspruch, sondern sie setzte auch in vermögensrechtlicher Beziehung für sich Vorrechte oder Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbes u. s. w. fest, deren Berücksichtigung sie verlangt, z. B. das Asylrecht, die Immunität, die Giltigkeit formloser Zuwendungen zu guten Zwecken u. s. w. Daraus folgt, dass, insoweit die Kirche nicht selbst ihre vermögensrechtlichen Beziehungen regelte, sie im Uebrigen die Geltung des Civilrechtes des einzelnen Landes anerkennt. Wenn sie aber im einzelnen Falle auf ihr Recht Verzicht leistet oder wenn ihr besondere vermögens-

rechtliche Bevorzugungen von der Staatsgewalt eingeräumt werden, so gehören diese Bestimmungen dem positiven Rechte an.

Wird die göttliche Beschaffenheit der Kirche und die hieraus sich ergebende Stellung derselben zu ihrem Vermögen vom Staate nicht anerkannt, obwohl er Beides anerkennen könnte und sollte; so besteht ein Zustand des Unrechtes gegen die Kirche, der Verfolgung derselben. Dies ist umsomehr dann der Fall, wenn der Staat durch das positive Recht verpflichtet ist, die vermögensrechtliche Stellung der Kirche anzuerkennen.

Wenn derselbe aber aus entschuldbarer Unwissenheit oder Irrthum die göttliche Natur der Kirche nicht anerkennt, so ist er entweder in Kraft des mit ihr vereinbarten positiven Rechtes verbunden, nach dessen Bestimmungen die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirche anzuerkennen, oder er muss, insofern ein positives Recht fehlt, gemäss den aus dem natürlichen Rechte und dem Begriffe der Gesellschaften und insbesondere der religiösen fliessenden Grundsätzen der Kirche Rechtspersönlichkeit und freie Verwaltung und Verwendung ihres Gutes im Allgemeinen und für die einzelnen Rechtssubjecte in ihr zugestehen; dagegen wird der Staat auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Kirche namentlich zu ihm selbst und zu dritten das Civilrecht anwenden, also das Kirchengut den allgemeinen öffentlichen Lasten unterwerfen und in formeller und materieller Hinsicht die Giltigkeit von Erwerb und Verlust des Kirchenvermögens die Belastung desselben mit dinglichen Rechten, die Klagen u. s. w. von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes abhängig machen.

Mindestens nach dem gleichen Grundsatze *muss* auch der Staat handeln, welcher in unentschuldbarer Verkennung des göttlichen oder positiven Rechtes der Kirche auf den Standpunkt des indifferenten Staates sich stellt.

Durch diese der Kirche zugewiesenen Befugnisse wird aber nicht das Recht des Staates gekränkt, die Rechtsordnung aufgehoben, sondern das den Einzelnen und den von ihnen rechtlich geschaffenen Gesellschaften unabhängig vom Staate zustehende Recht gewahrt und dem Staate die ihm zukommende Aufgabe, dieses Recht zu schirmen und zu pflegen, ungeschwächt und unverkürzt gelassen. Welch' grossartige Erfolge aber die selbstständige, freie, rechtmässige Entfaltung der Kräfte der Individuen und Corporationen hervorbringt, beweisen die Werke der Vorzeit im Gegensatze zu der von der Staatsallmacht eingeengten neueren Zeit.

(Schluss folgt.)

III.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig Dunker et Humblodt. 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

(Forts. Vgl. *Archiv* Bd 33. S. 272—336.)

B. Hannover.

Zur Zeit des Erlasses der Bulle »Impensa« war Franz Egon v. Fürstenberg noch Bischof von Hildesheim. Die Diöcese Osnabrück wurde von dem Weihbischof Gruben als apostolischem Vicar verwaltet.

Als am 11. August 1825 Franz Egon starb, ertheilte der Papst dem Weihbischof Gruben, der bei der Regierung persona grata war, die Facultät, einen apostolischen Vicar für Hildesheim zu ernennen, da zur Wahl eines Bischofs nach Vorschrift der Bulle »Impensa« noch nicht geschritten werden konnte, weil das Domcapitel noch nicht eingesetzt war.

Seine Wahl fiel auf den Domherrn v. Ledebur.

Wenn Friedberg (S. 265) in diesem Vorgehen des hl. Stuhles, weil dasselbe ohne näheres Einvernehmen mit der Regierung stattfand, eine Verletzung der Vorschriften der Bulle »Impensa« über die Bischofswahlen findet, so beweisst er damit nur, dass er keinen Anstand nimmt, gegen den apostolischen Stuhl selbst mit den unhaltbarsten Gründen in die Schranken zu treten.

Die Bulle »Impensa« enthält über die Erneunung eines apostolischen Vicars für die Diöcese Hildesheim gar keine Vorschrift. Nur in Bezug auf die Diöcese Osnabrück, für welche die Dotation einstweilen bis zur Beschaffung der nöthigen Mittel suspendirt blieb, hatte eine Verabredung zwischen der hannover'schen Regierung und dem hl. Stuhle darüber stattgefunden, wie es in Betreff der provisorischen Verwaltung dieser Diöcese gehalten werden solle. Das Ergebniss dieser Verständigung hat seinen Ausdruck in Alin. XI. der Bulle gefunden, wo es heisst:

»Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas ratio-

nes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis i. p. i. ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa civitate et dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat.«

Es ist aber auch in dieser Bestimmung nicht einmal gesagt, dass der Bischof von Hildesheim als Administrator von Osnabrück sich in Bezug auf die Ernennung seines Generalvicars vorher mit der Regierung zu verständigen habe.

Die über die Bischofswahlen in der Bulle Alin. XIII. enthaltene Vorschrift gestattet aber keine analoge Anwendung auf die Bestellung eines apostolischen Vicars, weil das Recht der Exclusive, welches in dieser Vorschrift dem Landesherrn in Betreff der Wahl eines Bischofs *den Capiteln* gegenüber beigelegt ist, als jus specialissimum stricte zu interpretiren ist. So wie einerseits ein apostolischer Vicar nicht mit einem Ordinarius auf gleiche Linie zu stellen ist, da er sein Amt ad nutum des apostolischen Stuhles verwaltet, so steht andererseits auch der Papst nicht mit dem Capitel auf gleicher Linie, da das Wahlrecht der Capitel auf einer Concession des Papstes beruht, der seinerseits jure divino befugt und verpflichtet ist, allen Kirchen in der Weise, wie es ihm angemessen erscheint, und zwar unter Umständen selbst *gegen* den Willen der weltlichen Machthaber, Vorsteher zu geben.

Daher kann sich der Papst in Betreff der Einsetzung apostolischer Vicare nicht durch Verträge die Hände binden, und eben darum ist es auch nicht gestattet, Concessionen, welche er in Bezug auf die Bestellung der Diöcesanbischöfe, *also unter der Voraussetzung völlig geordneter kirchlicher Verhältnisse und guten Einvernehmens zwischen Staat und Kirche* dem Landesherrn macht, auf die Einsetzung apostolischer Vicare auszudehnen.

Ueber eine Rechtsverletzung konnte sich die hannover'sche Regierung in dem vorliegenden Falle um so weniger beschweren, als sie es ja in der Hand hatte, durch baldige Vollziehung der Bulle

»Impensa« an Stelle des apostolischen Vicars einen Bischof zu setzen. Auch lag schon in dem Umstande, dass der Papst seine unbestrittene Befugniss, einen apostolischen Vicar für Hildesheim, so lange das Provisorium dauerte, zu ernennen, an Gruben delegirte, die möglichste Rücksicht auf die hannover'sche Regierung, da anzunehmen war, dass Gruben von der ihm übertragenen Facultät nicht zu Gunsten einer dem Landesherrn ungenehmen Person Gebrauch machen werde.

Nachdem Ledebur noch in demselben Jahre (1825) auf den bischöflichen Stuhl von Paderborn befördert worden war, wiederholte sich von Neuem die Bestellung eines apostolischen Vicars von Hildesheim. Die hannover'sche Regierung liess nunmehr selbst durch ihren Gesandten den Wunsch aussprechen, dass der Papst sich mit ihr über die Person des apostolischen Vicars verständigen möge, und als der Papst ihr erwiedern liess, dass er abermals Gruben die Facultät zur Ernennung desselben zu deligiren gedenke, darauf hinweisen, dass der Vicar gemäss der Bulle »Impensa« Person accepta sein müsse.

Da nun aber der apostolische Stuhl dem Weihbischof Gruben nicht den directen Befehl ertheilen konnte, bei Ausübung der fraglichen apostolischen Facultät die Wünsche der Regierung zu berücksichtigen, so wurde der auch für die hannover'sche Regierung annehmbare Ausweg gewählt, dass Gruben selbst zum apostolischen Vicar für Hildesheim ernannt und ihm überlassen wurde, eine erprobte Persönlichkeit zur Ausübung seiner Rechte zu subdelegiren. Gruben bestellte unter Rücksichtnahme auf den Wunsch der Regierung den Pastor Held zu seinem Subdelegaten.

Nach Grubens Tode wurde dann Held in ähnlicher Weise zum apostolischen Vicar für Osnabrück ernannt, und bestellte er den dortigen Dompropst Lüpke mit Vorwissen der Regierung zu seinem Subdelegaten.

Bei dem am 1. Juli 1828 erfolgten Tode Held's glaubte man, obwohl das Domcapitel von Hildesheim noch unvollständig war, doch zu einer Bischofswahl schreiten zu dürfen. Die vorhandenen Capitelsmitglieder verständigten sich, den Bischof Ledebur von Paderborn zum Bischof von Hildesheim zu wählen und die Regierung gab durch den Wahlcommissarius, Consistorial-Director Pelizäus ihre Zustimmung dazu. So wurde am 4. September Ledebur gewählt, lehnte aber ab, und somit war dieser Zwischenfall abgethan, welchen Friedberg selbst (S. 267) als eine mit Umgehung aller Vorschriften der Bulle »Impensa« erfolgte Wahl bezeichnet. Wir an

unserem Theile halten dieselbe schon aus dem Grunde für null und nichtig, weil sie von dem noch nicht definitiv constituirten Capitel vorgenommen war.

Welch ein Musterstück Friedberg'scher Darstellung übrigens der Bericht über diese Wahl ist, davon kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen, wenn man S. 266 unten liest:

»Als Held am 1. Juli 1828 starb, war das Domcapitel zu Hildelsheim *endlich constituirt,*«

vierzehn Zeilen weiterhin (S. 267) aber erfährt, dass das Capitel am 23. August ej. a. *immer noch nicht vollständig constituirt gewesen sei*;

wenn man ferner (S. 267) erfährt, noch vor Fixirung der Candidatenliste habe der Domdechant unter dem *23. December 1828* die Namen der Personen der Regierung angezeigt, welche das Capitel auf die Liste zu setzen beabsichtigte, *dann* — am 23. August 1828 — sei Pelizäus zum Wahlcommissarius ernannt worden, am 2. September ej. a. sei von Seiten des Capitels nur ein Candidat — Ledebur — auf *die Liste* gesetzt worden, am 4. September habe die Wahl selbst stattgefunden und am 24. October (immer noch 1828) habe Ledebur die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

Auch ist es interessant, von Herrn Friedberg zu erfahren, dass der einzige Ledebur *auf eine Liste* gesetzt worden ist und hinterher (S. 268) zu lesen, dass die Regierung bei der schon am Tage nach der Wahl stattgefundenen Bestätigung Ledeburs (es ist die regierungsseitige Bestätigung gemeint) darauf hingewiesen habe, *dass die Dispensation von Einreichung der Wahlliste als eine Ausnahme von den Vorschriften der Bulle »Impensa« und unter ausdrücklicher Reservation der Befolgung dieser Vorschriften in künftigen ähnlichen Fällen — genehmigt sei.*

Wenn es der Mühe werth wäre, könnten wir noch viele ähnliche Proben Friedberg'scher Gedankenlosigkeit nachweisen. Hier nur noch eine.

Nach dem fruchtlosen Versuche, dem Bischofe von Paderborn das Bisthum Hildesheim zuzuwenden, lässt Friedberg das nun ganz vollzählige Capitel am *5. März 1829* von Neuem zur Vorwahl schreiten. Von den fünf aufgestellten Candidaten wird keiner für ungenehm erklärt und am *2. März* der Domdechant Osthaus gewählt. Sonach hätte die eigentliche Wahl drei Tage früher stattgefunden als die Aufstellung der Candidatenliste.

Aber wenn so ein genialer Kopf wie Herr Friedberg ist, seine Gedanken auf den Kampf gegen die römische Curie concentriren

muss, dann kann es ja seinen Verehrern auf literarischem Gebiet, auf eine Handvoll handgreiflichen Unsinnes, der nebenbei unterläuft, nicht ankomemn.

So bietet ihm denn auch die Wahlangelegenheit von Osthaus neuen Stoff zu Angriffen auf die böse Curie. Zwar bestätigt dieselbe anstandslos die Wahl, genehmigt auch die von der Regierung vorgeschlagene Formel für den von dem neuen Bischof dem Papst zu leistenden Eid, *aber sie versucht doch die Bestimmungen der Bulle zu umgehen, welche erforderten, dass an Osthaus auch die Administration von Osnabrück übertragen werde.*

Worin der Thatbestand dieses Attentates der Curie eigentlich bestehen soll, das wird nur in einzelnen aphoristischen Sätzen, in Bruchstücken aus Noten des Cardinal Albani und des hannover'schen Gesandten angedeutet, so dass eine genügende Orientirung kaum möglich ist.

»Mann wolle (sagt Friedberg S. 269) dazu noch einen geeigneteren Zeitpunkt abwarten, erklärte die Curie, Lüpke solle die Administration behalten und zum Bischof in partibus ernannt werden.

»Egli (der Papst) non attende, sagte die Note des Cardinal Albani vom 12. Juli 1829, per esse guirli in questo particolare che un momento più del presente opportuno, non pero remoto.«

»Die Verwaltung von Hildesheim würde Osthaus so in Anspruch nehmen, dass sie che perciò appunto sembra riclamare che ancora per qualche altro tempo ne rimanga il governo affidata al . . . . . . Vicario S. Lüpke.«

. . . . . . Il S. Padre si propone perciò di avvalorare . . . . . . il S. Lüpke e di prepararlo di più a divenire un ottimo collaboratore diquel prelato con elevarlo, quanto prima ad un titolo in partibus.

Den hannover'schen Gesandten in Rom, Kastner, lässt Friedberg dann gegen die Note Albanis Einspruch erheben mit folgendem Bruchstück einer vom 14. Juli 1829 datirten Note.

»Il se permet seulement, même il se croit obligé d'indiquer à S. E. un mode différent de la mettre en exécution . . . . il est bien aise qu'il n'ya à son avis une diversité *d'opinions*, seulement à *l'égard de la forme.*« Es sei kaum denkbar, dass Osthaus nicht den Lüpke zum Vicar ernennen würde.

»Die Curie, heisst es dann weiter, gab nach, wenigstens scheinbar. Denn wenn sie auch das Consistorialdecret für Osthaus ohne Erwähnung von Lüpke ausfertigen zu wollen erklärte — es erfolgte

so auch unter *dem 28. Juni*[1]), so beharrte sie doch bei der Ernennung desselben zum Bischof in partibus, essendo chiaramente prescritto nella Bolla che il Vicario di O. debba essere insignito dal carattere episcopale.«

Der hannover'sche Gesandte fordert dann seine Regierung auf, Osthaus zu beeinflussen, dass er Lüpke zu seinem Vicar ernenne. Dies thut Osthaus und somit ist die Sache zur allseitigen Zufriedenheit bestens geregelt.

Wie verhält es sich also mit dieser Angelegenheit?

Der Dompropst Lüpke war von dem letzten apostolischen Vicar der Diöcese Hildesheim und apostolischen Delegaten für die Diöcese Osnabrück, Held, für das Bisthum Osnabrück zum Subdelegaten bestellt worden. Als Held am 1. Juli 1828 starb, führte Lüpke die Verwaltung der Diöcese Osnabrück ohne Widerspruch der hannover'schen Regierung fort. Von kirchlicher Seite bedurfte es dazu selbstverständlich einer Erneuerung seiner Facultäten durch den hl. Stuhl, da mit dem Tode des Delegaten Held auch die Facultäten des Subdelegaten erloschen, die Diöcese Osnabrück aber bis zur Einsetzung des künftigen Bischofs von Hildesheim nicht ohne jede obere Leitung bleiben konnte.

Somit hatte die Diöcese Osnabrück zur Zeit, als die Verhandlungen wegen Bestätigung der Wahl von Osthaus zum Bischof von Hildesheim in Rom schwebten und resp. zur Zeit, als Osthaus sein bischöfliches Amt antrat, schon einen und zwar kraft apostolischer Facultäten fungirenden Administrator, welchen ohne Weiteres zu removiren doch dem Papste keineswegs zugemuthet werden konnte. Hätte sich nun der hannover'sche Gesandte für's Erste gar nicht eingemischt, so würde die Sache auf kirchlichem Wege ohne alle Schwierigkeit dahin verlaufen sein, dass Osthaus, nachdem er vom bischöflichen Stuhle von Hildesheim Besitz ergriffen, beim hl. Stuhle der Bulle gemäss die Facultät zur Administration der Diöcese Osnabrück nachgesucht und dabei den durch die bestehenden Verhältnisse bedingten Rücksichten auf Lüpke gerecht worden wäre.

In der That hat ja auch Osthaus hinterher nicht das mindeste Bedenken getragen, Lüpke zu seinem General-Vicar zu ernennen und seine Promotion zum Bischof in partibus zu beantragen. Durch die vorzeitige Einmischung der Regierung entstand nur ein

1) Wenn Friedberg die obige Note Albanis vom 22. Juli, die Antwort Kastners vom 14. Juli und das *auf* diesen Notenwechsel erst erlassene Consistorialdecret für Osthaus wieder vom 28. *Juni* datirt, so müssen wir es ihm überlassen, diesen Widerspruch in den Datis aufzuklären.

unnützer Principienstreit. Auch die Regierung war, wie aus der Note Kastner's vom 14. Juli erhellt, ganz einverstanden damit, dass Lüpke die Verwaltung der Diöcese Osnabrück behalte, *es handelte sich also in der That nur um eine blosse Formfrage.* Da nun aber hierüber eine Verständigung zwischen dem apostolischen Stuhle und der hannover'schen Regierung erfolgte und die Sache zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeglichen wurde, da es ferner auch keinem Zweifel unterliegen kann, dass eine unter beiderseitigem Einverständniss der Contrahenten erfolgte Abweichung von einer singulären Vorschrift der Bulle an sich nichts Unstatthaftes wäre, so erscheint uns schon aus diesem Grunde die Rüge, welche Friedberg dem Verhalten der Curie zu Theil werden lässt, sehr unangebracht.

Wenn aber auch eine Verständigung der hannover'schen Regierung mit dem hl. Stuhle über diesen Punkt nicht stattgefunden hätte, so würde diesem der Versuch einer Umgehung der Bestimmungen der Bulle gleichwohl nicht zur Last gelegt werden können, Denn die Bulle sagt zwar, wie schon bemerkt ist:

»Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensim falcultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare suumque vicarium in spiritualibus generalem qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat asciscere,«

allein es erhellt doch aus dieser Fassung zur Genüge, dass es für jeden neuen Bischof von Hildesheim einer neuen speciellen Facultät des hl. Stuhles zur Verwaltung der Diöcese Osnabrück bedurfte, und dass in Ansehung des Zeitpunktes der Ertheilung derselben, der hl. Stuhl nicht gerade nothwendig an den Moment gebunden war, wo die Ausfertigung der Bestätigungsbulle für den neuerwählten Bischof von Hildesheim erfolgte, besonders wenn, wie in casu concreto schon in anderer Weise für die Administration der Diöcese Osnabrück gesorgt war.

Auch bei der nächsten Hildesheimer Wahl, aus welcher Fritz als Bischof hervorging, ist ausser einer durchaus überflüssigen Ansprache, welche der kgl. Wahlcommissarius Pelizäus vor Aufstellung der Candidatenliste an die Domcapitulare hielt und worin er nur Solche auf die Liste gesetzt zu sehen wünschte, welche den Anordnungen der Regierung Vertrauen und Ergebenheit entgegenzubringen gewohnt seien, den Vorschriften der Bulle »Impensa« gemäss verfahren worden.

Herr Friedberg findet aber wiederum eine Verletzung dieser Bulle in dem an den neuen Bischof erlassenen Administrationsbreve, weil es darin in Betreff des zu bestellenden Generalvicars

heisst: »plenam tibi auctoritatem et facultatem tribuentis, omnia et singula in ecclesia, civitate et dioecesi Osnabrugensi etiam per idoneum Vicarium tuum generalem gerendi et exercendi ac si vere illius ecclesiae episcopus esses, *deputando ad id muneris venerabilem etiam fratrem Carolum Anton Lüpke ep. Antedonensem.*«

Er erblickt nämlich in den Worten »deputando« etc. einen Befehl des Papstes an den Bischof Fritz, den Lüpke zu seinem General-Vicar zu bestellen und scheint der Ansicht zu sein, dass dem Papste nach obiger Vorschrift der Bulle eine Einmischung in die Ernennung des General-Vicars für Osnabrück gar nicht zustehe.

Wir unsererseits finden in den gedachten Worten nicht sowohl einen Befehl, als vielmehr, da Lüpke für das gedachte Amt von dem neuen Bischof nach Lage der Verhältnisse gar nicht zu umgehen war, eine im Voraus ertheilte Genehmigung zur Wahl desselben.

Wie man aber auch immer jene Worte auffassen möge, ob als Befehl oder als Genehmigung, oder als Erlaubniss, den Lüpke zum General-Vicar für Osnabrück zu wählen, eine Verletzung des der Bulle »Impensa« zu Grunde liegenden Vertrages enthalten sie in keinem Falle. Dieser Vertrag ist geschlossen zwischen dem apostolischen Stuhle und der hannover'schen Regierung. Dieser letzteren gegenüber wurde der Vertrag erfüllt, wenn der neue Bischof einen General-Vicar für Osnabrück wählte. Ob und welche Rücksichten der Bischof dabei auf Wünsche oder Befehle des Papstes nahm, das war ein rein kirchliches Internum und that dem vertragsmässigen Rechte des Königs von Hannover keinen Eintrag. Dass aber der Papst kraft seiner Befugniss zur Regierung der ganzen Kirche Anspruch darauf hat, um seine Zustimmung zur Auswahl einer geistlichen Person gebeten zu werden, welcher ein so wichtiges Amt, wie die ziemlich selbstständige Administration einer ganzen Diöcese ist, *und noch dazu die bischöfliche Würde übertragen werden soll*, unterliegt wohl keinem Zweifel und ist in den Worten der Bulle: »Qui quidem Vicarius *dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit*, a Romano Pontifice titulo alicujus episcopalis ecclesiae i. p. i. *servatis omnibus servandis*, decorabitur,« sogar ausdrücklich ausgesprochen.

Dagegen sollte doch gerade Herr Friedberg am allerwenigsten zu erinnern finden, der sogar den weltlichen Landesherrn das Recht vindicirt, seine Zustimmung zur Auswahl der Person des General-Vicars zu ertheilen, obwohl es sich um eine rein kirchliche Würde handelt.

Am 7. September 1840 starb der Bischof Fritz von Hildesheim. Die demnächst stattgehabte Bischofswahl beschäftigt Herrn Friedberg besonders in Rücksicht auf die Frage wegen des Devolutionsrechtes.

Sie ist auch von Interesse wegen der Ungehörigkeiten, die sich der kgl. Wahlcommissarius, Consistorial-Director Schuch nomine der Regierung dabei zu Schulden kommen liess. Friedberg findet natürlich darin nichts Tadelnswerthes.

»Die Vorwahl, sagte er, erfolgte am 3. October 1840, aus der fünf Candidaten hervorgingen, die auch nachher sämmtlich genehmigt wurden. *Nur dass die Regierung die Nichtbetheiligung des wegen Alters durchaus hinfälligen Domherrn Hantelmann am Wahlacte wünschte und der Commissar diesen erst zu einem ihm gegenüber ausgesprochenen, dann aber auch zu einem officiellen, vor dem Capitel verkündeten Verzicht auf sein Wahlrecht vermochte.*«

Auch wurden die Domherrn zu dem ausdrücklichen Beschlusse aufgefordert, dass Niemand sich selbst wählen dürfe. (Sehr überflüssig!)

Mit welchem Recht durfte denn nun die hannover'sche Regierung ein solches Verlangen stellen? Was ging sie das Alter und die Hinfälligkeit eines Wahlherrn an? Nach Inhalt der Bulle »Impensa« hatte sie bei der Wahl überhaupt nichts weiter zu thun, als sich über die Genehmheit oder Nichtgenehmheit der vom Capitel auf die Liste gesetzten Candidaten zu erklären, die Interna des Capitels gingen sie gar nichts an.

Wie konnte also die Regierung einen Domcapitular wegen Alters und Hinfälligkeit zum Verzicht auf sein Wahlrecht veranlassen?

Es war dies eine arge und überdies plumpe Rechtsverletzung. Denn selbst, wenn die Regierung *formal* zu solcher Einmischung in die Interna des Capitels befugt gewesen wäre, wie sie es nicht war, hätte sie sich doch sagen müssen, dass, indem sie den Domcapitular Hantelmann zu einer Verzichtleistung auf sein Wahlrecht veranlasste, sie damit dessen ungestörte Geistesfähigkeit anerkannte und dass die durch ihren Einfluss in materiell unrechtmässiger Weise bewirkte Eliminirung einer *gültigen* Wahlstimme nach canonischen Grundsätzen die Wahl ungültig machen würde.

Es kam indessen zu keinem definitiven Wahlergebnisse, wahrscheinlich eben darum, weil Hantelmann's Stimme fehlte. Denn nachdem bei der am 4. Januar 1841 unter den fünf Candidaten der Liste abgehaltenen Wahl vier Scrutinien fruchtlos vorgenommen

worden waren, erklärte die Majorität von vier Domherrn, nicht mehr weiter wählen, sondern die Entscheidung dem Papste übertragen zu wollen. Die beiden anderen Domherrn aber erklärten, die Wahl fortsetzen zu wollen.

In dem unter dem 7. Januar 1841 von Seiten des Capitels an den Papst gerichteten Schreiben heisst es dann:

»Quam ob causam capitulum (exceptis DD. W. et P. qui novam electionem episcopi sibi reservant et petunt) memoratam electionem in Vestrae Sanctitatis manus humillime ponit cum devotissima precatione, ut Vestra Sanctitas, ad cujus Sedem tota electio jamjam devoluta est, episcopum Hildesimensi ecclesiae deputare dignetur.«

In Rom, wo die Regierung durch eine vermittelnde Note vom 31. März 1841 die Anordnung einer neuen Wahl zu erwirken suchte, wurde die Sache zunächst in einer Congregation gründlich berathen, dann erfolgte die Entscheidung des Papstes, von welcher der Cardinal-Staatssecretär Lambruschini in seiner Note vom 8. October 1841 [1]) dem hannover'schen Gesandten Mittheilung machte.

Diese Note ist unter den Friedberg'schen Actenstücken Bd. II. S. 180 leider wieder nur *unvollständig* abgedruckt, indem der ganze Eingang, welcher das der Entscheidung des Papstes zu Grunde liegende Resumé des Thatbestandes enthält, geflissentlich weggelassen ist. Auch ist sie in der Ueberschrift unrichtiger Weise als Schreiben Lambruschini's an das Domcapitel von Hildesheim bezeichnet, während doch der Text ergibt, dass es sich um eine Note an den hannover'schen Gesandten handelt.

Aus dem Texte der Friedberg'schen Schrift (Bd. I. S. 276. 277) lässt sich nur soviel nothdürftig ersehen, dass der Papst, wie auch nur recht und billig war, das Verfahren des Consistorial-Directors Schuch gegen den Canonicus Hantelmann scharf getadelt und des Letzteren Verzichtleistung für erzwungen erklärt hat. Die Note betont sodann, dass der Papst motu proprio zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles um so mehr würde haben schreiten können, da die Mehrheit des Capitels es begehrt und bereits zur Zeit der Vornahme der Wahl ein Monat über die im canonischen Rechte und in der Bulle »Impensa« begründete Devolutionsfrist ver-

1) In der Antwortsnote des hannover'schen Gesandten vom 18. December 1841 wird der 5. October als das Datum dieses Schriftstücks angegeben, (cf. S. 278 Bd. I.) Welches Datum das richtige, welches das falsche ist, mag Herr Friedberg selbst aus den ihm zu Gebote stehenden Ministerial-Acten eruiren.

flossen gewesen sei. Nichtsdestoweniger gestattete der hl. Vater aus Gnade eine Neuwahl, die jedoch von dem Capitel innerhalb Monatsfrist vom Tage des Empfanges der desfalls ihm ertheilten Instruction zu vollziehen sei und auch bequem innerhalb dieser Frist vollzogen werden könne, da die Namen der Candidaten dem kgl. Ministerium bereits notificirt und von diesem nicht beanstandet seien. Ferner sei es, da man zufolge übereintreffender Nachrichten mit vollem Grunde überzeugt sein könne, dass einestheils der Canonicus Hantelmann ohngeachtet seines hohen Alters keine bedeutende Abnahme der Geisteskräfte erlitten, seit er vor fünf Jahren bei der Wahl des verstorbenen Msgr. Fritz seine Stimme abgegeben und andererseits die von ihm geschehene Verzichtleistung auf seine Stimmabgabe in dem Falle, von dem es sich handle, *durchaus nicht freiwillig gewesen*, Willensmeinung des hl. Vaters, dass der gedachte Canonicus ebenfalls bei der Wahl erscheine entweder persönlich oder per procuratorem und seine Stimme gleich den Uebrigen abgebe.

Schliesslich wird bemerkt, das Capitel werde verständigt werden, dass, wenn in dem angedeuteten Termine die Wahl nicht vollführt werden sollte, der Papst vom Devolutionsrechte Gebrauch machen und kraft seiner Autorität der verwaisten Kirche von Hildesheim diejenige Person als Bischof zutheilen werde, welche er für deren geistliche Bedürfnisse am geeignetsten halte, von welchem Rechte er gleicher Weise nicht anstehen werde, Gebrauch zu machen, so oft die Wahl nicht im Einklange mit den kirchlichen Regeln ausgeführt sei oder der Gewählte mit den von den heiligen Canones erforderten Eigenschaften nicht versehen befunden werden sollte.

Was kann wohl begründeter sein, als diese Entscheidung? Herr Friedberg freilich findet darin (S. 276 Bd. I.) eine Missachtung aller rechtlichen Vorschriften (welcher, sagt er nicht) und eine nicht zu rechtfertigende vollkommen einseitige Deutung der Bulle ausgesprochen, die offenbar zeige, dass die päpstliche Curie Rechtsfragen als Interessenfragen zu behandeln nicht abgeneigt sei. — Mit den Beweisen für diese insolenten Behauptungen ist es aber schlecht bestellt.

Er vermag eigentlich der Replik des hannover'schen Gesandten seinerseits nichts hinzuzufügen. Dieser wusste aber in seiner Note vom 18. December in Bezug auf das Devolutionsrecht des Papstes nur Folgendes zu erwidern:

»Le Gouvernement de Sa Majesté appuyé sur les argumens

exposés dans la Note du 31. Mars . . . . continue à s'opposer contre l'existence du cas d'une provision extraordinaire *ex jure devoluto*, surtout comme suite de résolution de la majorité simple du chapitre chathédral de Hildesheim. Le Gouvernement a aussi relevé l'erreur qui doit régner dans l'opinion prononcée dans la note . . . . . du 5. Octobre que le chapitre cathédral s'était rassamblé pour l'élection après le terme fixé par la Bulle: en effet la liste des candidats avait été renvoyée par le Gouvernement au chapitre le 2. Decembre[1]; par conséquent le terme courrait jusqu' au 21. Janvier. Or l'acte de l'élection ayant été fixé au 4. Jan., il a eu lieu dixsept jour avant l'écoulement du terme fixé dans la Bulle »Impensa.«

Die Drohung in der Note vom 5. October, dass der Papst in der Folgezeit regelmässig sein Devolutionsrecht ausüben werde, sei mit der Bulle »Impensa« incompatible.

Le Gouvernement . . . n'y voit quelque raison pour quoi devier de l'application de la Bulle, et si contre toute attente, un des deux cas supposés dans ce passage, existerait un jour, le St. Siège ne saurait disconvenir que le Gouvernement de Hannovre aurait alors de droit de reclamer, ce que la Bulle a permis, c'est à dire que le chapitre cathédral procéderait à une élection nouvelle.«

Die Richtigkeit dieser Erklärung, die wir nur dem Bericht Friedbergs entnommen haben, vorausgesetzt, hat der Gesandte nichts weiter zu erwidern gewusst, als

a) dass in casu concreto das Devolutionsrecht nicht Platz greife, weil die Wahl, wenn auch erst nach Verlauf von drei Monaten nach Erledigung des bischöflichen Stuhles, so doch noch innerhalb des Monats nach Zurückstellung der Candidatenliste von Seiten der Regierung an das Capitel stattgefunden habe,

b) dass die Ausübung des Devolutionsrechtes pro futuro in den beiden am Schlusse der Note Lambruschini's angedeuteten Fällen dem Inhalte der Bulle widerspreche.

Allein diese Behauptungen des hannover'schen Gesandten sind

---

1) Wir geben diesen Auszug aus der Note des hannover'schen Gesandten wörtlich wie er bei *Friedberg* Bd. I. S. 278 sich gedruckt findet. Wenn daselbst der 2. December als der Tag der Rücksendung der Candidatenliste an das Capitel angegeben ist, so wird dieses Datum wohl wieder unrichtig und dafür zu setzen sein der 21. December. Denn zwischen dem 2. December und 21. Januar läge mehr als *ein Monat*, während die Bulle »Impensa« dem Capitel zur Pflicht macht, das Documentum electionis *intra mensem* dem Papst einzureichen.

in der Note Lambruschini's vom 26. Februar 1842 als unbegründet zurückgewiesen. Der Cardinal weist darin mit überzeugenden Gründen nach:

Ad a) dass die Bulle den allgemein geltenden, in einem ökumenischen Concil festgesetzten alten Grundsatze, wonach die Vacanz der Bisthümer, in denen die Wahl den Capiteln zusteht, nicht länger als drei Monate dauern dürfe und daher die Wahl, wenn diese Frist nicht beobachtet worden, auf den hl. Stuhl devolvirt werde, nicht habe ändern, vielmehr durch die den Capiteln gegebene Weisung, die Namen der Candidaten binnen des ersten Vacanzmonates der Regierung zu präsentiren, im Gegentheil dafür Sorge tragen wollen, dass die zu den vorbereitenden Handlungen hinsichtlich der Wahl und zur Sendung des Wahlinstruments nach Rom erforderliche Zeit nicht unter irgend einer Beziehung die canonische Zeit von drei Monaten überschreiten könne. Die Ansicht des Gesandten, dass das Capitel nach Zurückempfang der Liste noch einen Monat Zeit zur Vollführung der Wahl behalte, selbst wenn die Zurücksendung der Liste zu einem Zeitpunkte erfolge, welcher dem Ablaufe der dreimonatlichen Sedisvacanz nahe liege, finde in keiner Stelle der Bulle ihre Bestätigung, vielmehr müsse man annehmen, das Gegentheil sei in der Bulle festgesetzt; denn nachdem darin gehandelt sei von den Namen der Candidaten, welche der Regierung anzuzeigen wären, und nach der in dem Satze »ac si forte« enthaltenen Disposition, werde sogleich hinzugefügt »Tunc[1]) vero capitulum.« Wenn also die Zeit von drei Monaten der Sedisvacanz ihrem Ablaufe nahe gewesen sei, als das Gouvernement dem Capitel von Hildesheim die Candidatenliste zurücksandte, so habe das letztere gewiss kein Recht gehabt, die Wahl noch einen Monat hinauszuschieben.

Ad b) bemerkt der Cardinal, könne der hl. Stuhl nicht zulassen, dass die den Capiteln von der Bulle zugestandene specielle Indulgenz, zu einer zweiten Wahl zu schreiten in den beiden Fällen, dass die erste minime fuerit canonice peracta und dass der Gewählte nicht mit den canonischen Eigenschaften ausgestattet befunden würde, auf jeden anderen Fall Anwendung finden müsse, sei es nun, dass wegen Uneinigkeit des Capitels oder wegen Ablauf des Wahltermins oder aus anderen Gründen die Wahl vereitelt worden sei. Und noch weniger würde man zulassen können, dass im gegen-

---

1) Friedberg schreibt hier wieder ganz gedankenlos »*Cum* vero capitulum« während doch in der Bulle geschrieben steht und auch der gesunde Verstand schon sagt, dass es heissen muss »Tunc vero capitulum.«

wärtigen Falle das Capitel nach vereiteltem ersten Wahlacte nicht allein (ohne einen ganz exceptionellen Indult) zu einem zweiten, sondern auch, wenn dieser misslänge, zu einem dritten schritte.

Die Richtigkeit dieser Gründe leuchtet ein.

Was zunächst das Devolutionsrecht überhaupt und die dreimonatliche Devolutionsfrist anlangt, so ist klar, dass, da beides auf einem *allgemeinen Kirchengesetze* beruht, für das Bisthum Hildesheim eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel nur dann beansprucht werden könnte, wenn und insoweit sie vom hl. Stuhle ausdrücklich bewilligt und in der Bulle »Impensa« *vorgeschrieben* wäre. Die Bulle enthält aber in der That keine solche Vorschrift und der ihr zu Grunde liegende Vertrag keine solche Stipulation.

Die in der Bulle »Impensa« über die Bischofswahlen in Alin. XIII. enthaltenen speciellen Anordnungen verfolgen augenscheinlich die Richtung, den fruchtlosen Verlauf des dreimonatlichen tempus utile für das gesammte Wahlgeschäft einschliesslich der Einsendung des Wahlprotocolls zu verhüten und der Sorglosigkeit der Capitel gewisse Schranken zu setzen. Daher soll die Liste innerhalb des ersten Vacanzmonates der Regierung eingereicht und innerhalb Monatsfrist nach Rückempfang der Liste das Wahlgeschäft vollendet sein. Die Aeusserung der Regierung über die Liste ist eine Sache, die in wenigen Tagen beendet sein kann. Rechnet man einen ganzen Monat darauf, so ist für alle Eventualitäten reichlich gesorgt.

Voraussetzung der Vorschrift der Bulle über die Bischofswahlen ist, dass die Regierung ein eigenes Interesse daran habe, dass die Bestimmung der Person, welche auf den bischöflichen Stuhl erhoben werden soll, zunächst von den Capiteln ausgehe, nicht vom Papst unmittelbar. Folglich liegt es auch im eigenen Interesse der Regierung, die in den Kreis ihrer Mitwirkung bei der Bischofswahl fallenden Acte so zu beschleunigen, dass dem Capitel die Vollendung des ganzen Wahlgeschäfts innerhalb dreier Monate möglich ist, ohne dass für die Vornahme dieser Acte der Regierung eine bestimmte Frist vorzuschreiben gewesen wäre. Eine Verschleppung der Sache durch die Regierung kann allerdings das Capitel um sein Wahlrecht bringen, aber die rechtzeitige Provision einer Diöcese mit einem geeigneten und würdigen Bischofe ist eine so wichtige Pflicht für den Papst, dass dagegen das Wahlrecht der Capitel, auch wenn der fruchtlose Verlauf des tempus utile für dessen Ausübung nicht den Capitularen selbst, sondern der Regierung zur Last fällt, zurücktreten muss.

Was aber den zweiten, oben beregten Punkt betrifft, so bestimmt die Bulle »Impensa« in Alin. XV. allerdings:

»Si vero aut Electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale capitulum ad novam Electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.«

Voraussetzung dieser Indulgenz ist aber doch unzweifelhaft, *dass eine Wahl innerhalb des dreimonatlichen Tempus utile wirklich stattgefunden hat*. Folglich war der Papst vollkommen im Rechte, wenn er den Cardinal-Staatssecretär in der obenerwähnten Note vom 8. (oder 5.) October erklären liess, er werde von seinem *Devolutionsrechte* Gebrauch machen, so oft die Wahl nicht im vollen Einklang mit den kirchlichen Regeln ausgeführt sei oder der Gewählte mit den von den hl. Canones erforderten Eigenschaften nicht versehen befunden werden sollte. Denn es ist hier selbstverständlich an eine Wahl gedacht, gegen welche das Devolutionsrecht Platz greift, welche also wegen inzwischen erfolgtem Eintritt desselben als eitel und nichtig zu betrachten ist, auch wenn sie factisch stattgefunden hätte.

Die hannover'sche Regierung wusste gegen die Gründe des Cardinals Lambruschini in der That nichts weiter anzuführen. Wenn sie bei der schon unter dem 9. December 1841 in Verfolg der Note vom 8. (oder 5.) October ej. a. stattgehabten neuen Wahl, aus welcher Wandt als Bischof hervorging, den Wahlcommissarius, Grafen Stollberg, dem Domcapitel gegenüber hatte erklären lassen, dass sie die in dem Breve des Papstes an das Capitel in Bezug auf das Devolutionsrecht ausgesprochene Ansicht in keiner Weise billigen könne, so ist sie auch bei dieser Gelegenheit die Gründe für ihre Ansicht schuldig geblieben, und was Herrn Friedberg anlangt, so hat er sie mit den seinigen ebenfalls im Stiche gelassen.

Seite 251 Bd. I. finden wir in einer Anmerkung gerügt, dass bei der Wahl Wandt's das Ergebniss ohne vorherige Bestätigung Seitens der Regierung sogleich von der Kanzel verkündet worden sei. Das entsprach aber durchaus den canonischen Vorschriften, stand mit der Bulle nicht im Widerspruch und that den Rechten der Regierung keinen Eintrag; denn ein Recht, den Bischof zu bestätigen, hatte die Regierung nicht im Entferntesten in der Bulle eingeräumt erhalten, und wenn sie gleichwohl eine solche Bestätigung aussprach, so lief dieselbe dem Rechte der Bulle »Impensa« geradezu entgegen.

Zu dieser offenen Verkennung des Rechts fügt Friedberg dann

noch die alberne Bemerkung, die Curie haben ihren Unwillen gegen die hannover'sche Regierung in dieser Wahlsache noch dadurch bethätigt, dass sie gegen den Willen derselben den Weihbischof Lüpke mit der Vornahme des Informativprocesses über Wandt beauftragt habe. Dagegen ist nur zu bemerken, dass der hl. Stuhl stricte der Bestimmung in Alin. XIV. der Bulle »Impensa« gemäss gehandelt hat und bei einem so wichtigen Geschäfte, wie der Informativprocess ist, für den Papst doch am allerwenigsten die Wünsche einer weltlichen, selbst befreundeten Regierung massgebend sein konnten.

Die am 27. November 1849 erfolgte Wahl Wedekind's zum Bischof von H. hat zu Bemerkungen keinen Anlass geboten.

In Bezug auf das Bisthum Osnabrück ist bekannt, dass dessen Dotation durch einen unter dem 11. November 1856 zwischen dem Bischof Müller von Münster (Friedberg macht ihn zum Bischof von Paderborn) als päpstlichen Executor der Bulle »Impensa« und der hannover'schen Regierung abgeschlossenen Vertrag vereinbart und demnächst der damalige General-Vicar Melchers von Münster mit Zustimmung der hannover'schen Regierung durch unmittelbare päpstliche Provision zum Bischof von Osnabrück ernannt worden ist [1]).

In Hinsicht auf die nach dem Abgange von Melchers nöthig gewordene Bischofswahl, aus welcher bekanntlich der gegenwärtige Herr Bischof von Osnabrück hervorging, rügt Friedberg, dass das Capitel nicht wie *früher*, die Aufforderung der Regierung zur Vornahme der Wahl abgewartet, sondern *plötzlich* der Regierung eine Liste von fünf Candidaten eingereicht, aber weder die Namen der Wähler, noch Ort und Zeit der Wahl angegeben habe.

Das Capitel von Osnabrück wählte bekanntlich seit Erlass der Bulle »Impensa« hier zum *ersten* Male. Die Bezugnahme auf *früher*

1) Mit welchen Augen der Historiker Friedberg diese so lang verzögerte Ausführung der Bulle »Impensa« ansieht, ist leicht abzumessen, wenn er die dringenden Wünsche der Diöcesanen, ihren Bischofsstuhl endlich wieder besetzt zu sehen, mit der abgeschmackten Bemerkung abfertigt: »Nachdem schon im Jahre 1827 Bitten um Dotation des Bisthums *aufgetaucht waren*, die aber Seitens der Regierung unberücksichtigt blieben, nahmen die Forderungen in den vierziger Jahren einen *dringenden*, nach 1848 einen *stürmischen Charakter* an. *Wurde doch der Regierung eine Petition um endliche Realisirung der in der Bulle für Osnabrück gemachten Verheissungen mit 12000 Unterschriften überreicht.*

Als ob eine Petition schon ein Sturmlauf wäre!

Warum sollten denn die Osnabrück'schen Katholiken zu Gunsten einer für sie so überaus wichtigen Angelegenheit von dem verfassungsmässigen Petitionsrechte keinen Gebrauch machen?

Geschehenes' passt also gar nicht. Das Capitel verfuhr aber bei seiner ersten Wahl stricte der Bulle gemäss, indem es das, was seine Sache war, von selbst und aufgefordert vornahm und Alles, was unnütz war, oder die Regierung nichts anging, wie z. B. die Angabe der Namen der Wähler, der Zeit und des Ortes der Wahl bei Einreichung der Candidatenliste, wie sich gehörte, einfach wegliess.

Wenn Herr Friedberg (S. 283) der hannover'schen Regierung es als Zeichen von Schwäche auslegt, dass sie die Wahl Beckmann's überhaupt gestattet habe, weil der Papst ohne Weiteres dem Bischofe Melchers die Verwaltung des *erledigten* Sitzes fortzuführen aufgetragen und die Regierung darauf hin angenommen habe, dass gar keine Erledigung stattgefunden, so überlassen wir derartige Verkehrtheiten durchaus seinem Geschmacke. Die hannover'sche Regierung konnte die Bischofswahl, ohne einen Rechtsbruch und Gewaltact zu begehen, überhaupt nicht hindern. Es war indess nur ein Irrthum ihrerseits, wenn sie anfänglich das Bisthum nicht für erledigt ansah. Erledigt war es von dem Augenblicke der vom Papste ausgesprochenen Transferirung seines Bischofs Melchers auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln; die Ermächtigung zur einstweiligen Fortführung der Administration der Diöcese war eine mit der Transferirung im Zusammenhange stehende, durch Zweckmässigkeitsgründe empfohlene Massregel, da es Pflicht des Papstes war, bei der durch ihn selbst veranlassten Vacanz des Bisthums Osnabrück sofort auch wegen der einstweiligen Verwaltung der Diöcese die nöthige Vorsorge zu treffen, wie dies anderenfalls bei einer ohne Mitwirkung des hl. Stuhles erfolgten Erledigung Sache des Capitels gewesen wäre. Durch diese Massregel blieb die Verwaltung des Bisthums im geordneten Gange, und da sie auch in der Hand derselben Personen blieb, wie bisher, so lag doch für die Regierung sicherlich kein vernünftiger Anlass zu einer Beschwerde, vielweniger zu einer Gewaltmassregel vor, wie sie in den zelotischen Wünschen Friedberg's gelegen hätte.

C. Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Bei Darstellung der Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz behandelt der Verfasser die einzelnen Territorien der Reihe nach und theilt das Ganze in zwei Zeitabschnitte, von denen der erste bis 1848 reicht, der zweite die Folgezeit umfasst.

I.

Bis zum Jahre 1848.

Die erste Erzbischofswahl in Freiburg fand nach dem am 6. März 1836 erfolgten Tode Boll's statt. Der Bericht, welchen F. über diese Wahl erstattet, ist überaus amüsant.

Was zunächst die Zeitbestimmungen anlangt, so hätte das Capitel am 16. Mai (2 Monate und 10 Tage nach dem Tode Boll's) der Regierung die Candidatenliste eingereicht, welche bekanntlich unbeanstandet blieb, am 6. März aber, also netto am Todestage Boll's hätte die Wahl Vicari's, und, nach dessen Resignation, am 14. Mai (also zwei Tage vor Einreichung der Candidatenliste) der fortgesetzte Wahlact, welcher zur Wahl Demeter's führte, stattgefunden. Der schon bei *Sybel* (das Recht des Staates bei den Bischofswahlen) erwähnte Revers v. Vicari's, worin derselbe erklärte, eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen zu wollen, wäre am 5. März Nachts um 1 Uhr, also noch vor dem Tode Boll's geschrieben.

Nach *Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 160 hat der erste Wahltermin am 4. Mai, der weitere am 14. Mai stattgefunden, die Candidatenliste, auf welcher Vicari stand, muss also *vor* dem 4. Mai eingereicht worden sein, vielleicht ist es am 16. März geschehen.

Aber auf *Brück* darf man sich wohl nicht berufen, da er kein zukünftiger Staatscanonist und seine Schrift nach dem Urtheile des überaus gesitteten Herrn Friedberg (S. 287) eine Schmähschrift ist.

Noch belustigender ist die Schilderung Friedberg's von den verschiedenen Einflüssen, welche sich geltend machten, dem Capitel die Freiheit der Wahl zu beschränken.

Da kommt zuerst der österreichische Gesandte, man weiss nicht welcher und wie in die Sache hineingeschneit, unmittelbar nachdem das Capitel der badischen Regierung seine Candidatenliste eingereicht hat, *auf welcher wohlbemerkt auch der Name des Domdechanten von Vicari stand.* »Der österreichische Gesandte,« heisst es, »*berichtete* [1]), dass der Nuntius und Metternich die Postulation des Bischofs von Fulda wünschten, dass auch der Cardinal-Staatssecretär diesen empfehle und sich namentlich der Wahl des Herrn v. Vicari abgeneigt zeige.«

»Ebenso berichtete der badische Gesandte am römischen Hofe

1) Warum theilt denn Herr F. diesen Bericht nicht in Extenso mit. Er würde vielleicht darüber Aufschluss geben, wie der österreichische Gesandte dazu kam, sich in diese innere badische Angelegenheit einzumischen.

unter dem 19. April 1836, dass Monsignor Cappacini ihm eröffnet, wie es zuerst die Absicht des Papstes gewesen sei, dem Capitel die Wahl des Bischofs von Fulda förmlich zu empfehlen, wie ihm *aber* der auf der Candidatenliste befindliche Demeter genehmer sei als — man erwartet natürlich, es werde kommen, als der Bischof von Fulda, aber weit gefehlt, es kommt — *als Vicari.*«

»Und am 23. April schrieb er, dass Cappacini der Regierung rathe, *die ihr vertragsmässig zustehende Rechte wahrzunehmen*, derselbe meine, dass es genügen werde, wenn die grossherzogliche Regierung nur noch zwei Namen, und unter ihnen den des Herrn Demeter auf der Candidatenliste stehen lasse.«

»Gleichzeitig meldet er (dieser Satz steht aber nur ganz klein gedruckt in der Anmerkung) dem Cardinal-Staatssecretär *sei die Bevorzugung Vicari's durch das Capitel sehr bedauerlich.*«

Dann findet es der Geschichtschreiber, Logiker und Denker Friedberg noch bemerkenswerth, wie correct man sich in Carlsruhe gegenüber dieser Insinuation zu Gunsten des Bischofs von Fulda verhalten habe. Man habe beschlossen, von seiner Empfehlung an das Capitel durchaus Abstand zu nehmen, zu verhindern, wie Blittersdorf unter dem 24. April geschrieben, dass dem erzbischöflichen Domcapitel kein Geistlicher gleichsam aufgedrungen werde, den es nicht selbst aus freiem Antriebe auf die Candidatenliste setze. Aber man habe nach den von Rom ausgesprochenen Wünschen eingesehen, dass die Wahl von Demeter *allein* dort keinen Anstoss erregen würde. Wie die Sachen jetzt stehen, habe Blittersdorf am 3. Mai geschrieben, müsste jede andere Wahl als die des Herrn Demeter zu bedenklichen Compromittirungen führen und entschiedenen Widerspruch finden. (Bei wem denn?)

Indessen habe die Regierung doch auf den Wunsch des Grossherzogs beschlossen, von der officiellen Kränkung der Candidaten des Capitels durch Streichen von der Liste Abstand zu nehmen.

Man habe also formell die Liste genehmigt und dem Wahlcommissarius Beck die Instruction ertheilt, dem Herrn v. Vicari zu eröffnen, dass seine Wahl nicht genehm sein würde, um ihn zur Resignation zu veranlassen.

Welche Zumuthungen stellt doch Herr Friedberg mit dieser Erzählung an seine Leser? Sie sollen glauben, Oesterreich und der Papst hätten gegen die Wahl Vicari's intriguirt und die arme badische Regierung hätte nur mit Mühe verhindern können, dass dem Domcapitel von Freiburg der Bischof von Fulda als Erzbischof aufgedrängt wurde.

Aber man frägt doch mit Recht, welches Interesse hatte denn Oesterreich an seinem Theil, sich überhaupt in die ihm ganz fremde Angelegenheit der Freiburger Erzbischofswahl einzumischen? Ein eigenes sicherlich nicht, noch weniger ist ein Grund erfindlich, warum sie gegen die Person des Domdechanten von Vicari hätte eingenommen sein sollen. Will Friedberg aber etwa behaupten, der Papst hätte die österreichische Vermittelung zu Gunsten der von ihm gewollten Erhebung des Bischofs von Fulda auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg gewünscht, so müssen wir ihm entgegen halten, dass, wenn der Papst aus gewichtigen kirchlichen Gründen (diese lagen hier aber gar nicht vor) eine solche Absicht gehabt hätte, er gewiss dieserhalb beim Domcapitel von Freiburg die ersten Schritte gethan haben würde, da diesem, wie er wusste, die Wahl zustand. Der Papst aber hatte, was uns Brück a. a. O. S. 160 berichtet, Friedberg jedoch verschweigt, schon in einem Breve vom 30. März 1836, welches wahrscheinlich als Antwort auf die ihm gemachte Anzeige von dem Ableben Boll's erging, an das Domcapitel nur die dringende Aufforderung gerichtet, einen würdigen Oberhirten zu wählen, ohne ihm dabei irgend eine Person als besonders genehm zu bezeichnen oder sich gegen eine bestimmte Person z. B. gegen Vicari zu erklären. Was hätte auch Oesterreich, was hätte gar der Papst an dem wackeren Vicari auszusetzen gehabt[1]). Friedberg hat zwar in einer gegen den Herrn Bischof v. Ketteler erlassenen Erklärung öffentlich behauptet, dass *wegen* der Unselbstständigkeit des Charakters von Vicari's seine Wahl in Rom selbst auf den heftigsten *Widerspruch* gestossen sei, allein den Beweis für diese unqualificirbare Behauptung ist er bis auf den heutigen Tag schuldig

---

1) Bekanntlich hatte sich von Vicari, als nach Beendigung dieser Wahl die Freiburger Zeitung, die wahrscheinlich officiöse Notiz brachte, eine grosse deutsche Macht habe sich gegen seine Wahl ausgesprochen, an Metternich mit der Bitte um Auskunft gewendet, was er gegen Oesterreich verschuldet habe, dass dieses ihn nicht zum Erzbischof gewollt. In Folge der von Metternich erhaltenen Antwort, die der würdige Herr Friedberg als ein Pflaster auf die geschlagene Wunde bezeichnet, erklärte v. Vicari demnächst öffentlich jene Behauptung der Freiburger Zeitung für eine Unwahrheit. Gegen diese Erklärung, welche eigentlich die schlagendste Antwort auf unsere obige Frage ist, weiss F. nichts weiter vorzubringen, als (S. 287 Anm.): von Vicari habe eben die wirklichen Vorgänge nicht gekannt und habe Metternich's nachträgliche Phrasen für baare Münze angenommen.

Nun die Enthüllungen, welche Friedberg jetzt bringt, sind wahrlich nicht geeignet, Metternich's Erklärungen als blosse Phrasen erscheinen zu lassen.

geblieben. Denn die oben angeführten Pourparlers, welche der badische Gesandte in Rom mit Cappacini über die Freiburger Erzbischofswahl gehabt hat, sind doch nichts weniger als geeignet, einen *heftigen Widerspruch* des Papstes gegen von Vicari zu documentiren, und wenn selbst der Cardinal-Staatssecretär die Bevorzugung von Vicari's durch das Capitel dem badischen Gesandten gegenüber für bedauerlich erklärt hat, so sind wir weit entfernt, aus diesen Worten eine Abneigung des Cardinals gegen Vicari heraus zu interpretiren, wir meinen vielmehr, dass der Cardinal-Staatssecretär damit nur hat ausdrücken wollen, dass bei den günstigen Chancen Vicari's, vom Capitel gewählt zu werden, er, der Cardinal bedauere, etwas dagegen thun zu können, da dem Capitel einmal das Wahlrecht zustehe und gegen Vicari's Persönlichkeit nichts Wesentliches zu erinnern sei. Wir legen aber, wie wir schon einmal angedeutet haben, überhaupt gar kein Gewicht auf blos mündliche Unterredungen diplomatischer Personen untereinander. Weder der Cardinal-Staatssecretär, noch viel weniger Cappacini waren zu einer, den apostolischen Stuhl verpflichtenden Erklärung über Vicari autorisirt und haben auch das, was sie etwa geäussert, nicht in einer den apostolischen Stuhl, ja nicht einmal in einer sie selbst verpflichtenden und gegen sie beweisenden Form erklärt. Was also der badische Gesandte in Rom über etwaige, auf v. Vicari bezügliche Aeusserungen Cappacini's, oder des Cardinal-Staatssecretärs nach Hause berichtet hat, ist, ganz abgesehen von der Frage über die Zuverlässigkeit der Wiedergabe blos mündlicher, in fremder Sprache abgegebener Erklärungen, völlig gleichgiltig. Dasselbe gilt auch von der angeblichen Erklärung Cappacini's, dass es genügen werde, wenn nur zwei Candidaten, darunter Demeter, auf der Liste gelassen würden.

Diese gesandtschaftlichen Berichte sind dagegen insofern nicht ohne Bedeutung, als sie, obwohl nur sehr aphoristisch von F. mitgetheilt, doch den *wahren* Sachverhalt deutlich genug durchschimmern lassen.

Es ist nämlich handgreiflich, dass der brave von Vicari nicht sowohl in Oesterreich und in Rom, als vielmehr *am badischen Hofe* nicht persona grata war und zwar aus keinem anderen Grunde, *als wegen seiner gut kirchlichen Gesinnung.* — Unselbstständigkeit des Charakters haben ihm liberale Scribenten öfter zur Last gelegt, aber immer nur in dem Sinne, dass er sich von ultramontanen Einflüssen habe leiten lassen. Die völlige Grundlosigkeit dieser Vorwürfe braucht nicht erst bewiesen zu werden, da kein Kirchenfürst mehr wie v. Vicari, als nachmaliger Erzbischof von Freiburg, in

der Lage gewesen ist, glänzende Proben von Muth, Ausdauer und Charakterstärke in Vertheidigung der Rechte der Kirche an den Tag zu legen. Wenn freilich die Selbstständigkeit eines Bischofs in der Verleugnung seiner Pflichten gegen die Kirche zu Gunsten staatlicher Uebergriffe in das der letzteren vorbehaltene Gebiet bestehen soll, so ist das allerdings eine Art von Selbstständigkeit, welche v. Vicari niemals besessen hat. Nun möchte aber Herr Friedberg die Welt glauben machen, man habe ihn in Rom überhaupt, also auch kirchlich als unsicher, als unselbstständig betrachtet. Darum lässt er sein diplomatisches Zwischenspiel mit dem österreichischen Gesandten und dem päpstlichen Nuntius, *anstatt mit der badischen Regierung zu beginnen, die einzig und allein ein Interesse daran hatte, durch eine diplomatische Intervention die Wahl von Vicari zu hindern, weil sie sich scheute, einen Mann, welcher wegen der von ihm bekleideten hohen geistlichen Würde, noch mehr aber wegen seiner tadellosen Haltung und seiner hervorragenden priesterlichen Tugenden in der ganzen Diöcese und darüber hinaus im grössten Ansehen stand, als Persona minus grata von der Liste zu streichen.*

Wenn wir in diesem Zwischenspiel den österreichischen Gesandten, Metternich und sogar den Nuntius als handelnde Personen mit auftreten sehen, so war für sie nicht sowohl irgend ein sachliches Interesse die Triebfeder, als vielmehr das Bedürfniss der Diplomaten, einander gefällig zu sein.

Wollte man nun aber den kirchlich unanfechtbaren Vicari beseitigen, so musste man natürlich dem Papste dagegen einen anderen für ihn anscheinend sehr annehmbaren Vorschlag unterbreiten. Da sich nun gegen einen Candidaten, welcher schon Bischof innerhalb der Kirchenprovinz war, sicher am wenigsten etwas einwenden liess, so mochte dem Fürsten Metternich und dem Nuntius in Wien das Project einer vom Domcapitel zu Freiburg ausgehenden Postulation des Bischofs von Fulda als der geeignetste Weg erscheinen, dem badischen Gesandten den begehrten Dienst zu erweisen. Dass man dann auch den Cardinal-Staatssecretär und den Papst selbst für dieses Project zu gewinnen und wo möglich eine Einwirkung von dieser Seite auf das Capitel zu Gunsten desselben zu erreichen suchte, war die selbstverständliche Folge der unternommenen einleitenden Schritte.

Die Sache scheint aber weder beim Cardinal-Staatssecretär, noch beim Papst besonderen Anklang gefunden zu haben, schon darum nicht, weil vor Ablauf der Devolutionsfrist für den aposto-

lischen Stuhl gar kein Grund vorlag, sich in diese Wahlangelegenheit einzumischen. Daher der Rath Cappacini's an die badische Regierung, die ihr vertragsmässig zustehenden Rechte wahrzunehmen. Wie wäre denn aber Cappacini dazu gekommen, dem badischen Gesandten einen solchen Rath zu ertheilen, wenn dieser selbst ihm nicht vorher zu erkennen gegeben hätte, dass die Wahl Vicari's seiner Regierung unerwünscht sei.

Nichts also ist klarer, als dass die badische Regierung und nicht Oesterreich oder Rom das eigentliche Agens in dieser Angelegenheit war, und nur, nachdem der österreichische Vorschlag vom Papste einfach abgelehnt war, will uns Herr F. noch zumuthen, dem correcten Verhalten der badischen Regierung gegenüber den Insinationen zu Gunsten des Bischofs von Fulda Anerkennung zu zollen. Die badische Regierung hat sich in dieser ganzen Wahlangelegenheit eben sehr incorrect benommen. Nachdem ihr vom Capitel die Liste eingereicht war, hatten sie nach der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« nichts weiter zu thun, als dem Capitel die ihr minder genehmen Personen zu bezeichnen und das Weitere dem Capitel zu überlassen.

Die ganze diplomatische Action gegen Vicari bewegte sich ausserhalb der in der genannten Bulle vorgeschriebenen Form. Noch incorrecter verfuhr sie, *indem sie durch ihren Wahlcommissarius in der Nacht vor der Wahl v. Vicari die Erklärung abnöthigte, eine auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen*, am gröbsten aber verstiess sie gegen das Recht durch die Recusation v. Vicari's *nach geschehener Wahl.* Denn abgesehen von der Frage über die Rechtsverbindlichkeit der demselben nächtlicher Weile abgeforderten Resignation, ist es doch klar, dass die Regierung durch die Recusation v. Vicari's *nach* dem feierlichen Wahlacte die Rechte des Capitels schwer verletzte, welches nach der Bulle vollkommen befugt war, jeden Candidaten zum Bischof zu wählen, der nicht *vor* der Wahl für nicht genehm erklärt worden war.

Der Revers von Vicari's gab der Regierung keine Befugniss zu dieser nachträglichen Recusation, weil sie gar kein Recht hatte, einen solchen von einem der auf der Liste stehenden Candidaten zu fordern, vielmehr die Frage, ob ein Erwählter die bischöfliche Würde annehmen will oder nicht, zwischen ihm und dem Wahlcapitel resp. dem hl. Stuhle auszumachen ist. Unseres Erachtens hätte aber auch v. Vicari das Ansinnen des Wahlcommissarius, einen solchen Revers auszustellen, einfach ablehnen müssen, unbekümmert um die angedrohte Streichung eben weil dieses Begehren eine unbefugte, vertragswidrige Einmischung der weltlichen Gewalt involvirte.

Was den weiteren Verlauf dieser Wahlangelegenheit anlangt, so haben wir uns darüber bereits in B. 30 S. 91. des Archivs ausgesprochen. Nur das soll hier noch erwähnt werden, dass, wenn F. S. 288 behauptet, Demeter sei in Rom anstandslos bestätigt worden, dies sehr schlecht zu der wenige Zeilen weiter unten gemachten Mittheilung passt, man sei in Rom unangenehm davon berührt gewesen, dass der landesherrliche Wahlcommissarius dem Wahlacte selbst beigewohnt habe. Warum theilt denn Herr F. den Inhalt der päpstlichen Confirmation nicht wörtlich mit? Die badische Regierung selbst sah die Unverträglichkeit dieses Verfahrens mit den canonischen Gesetzen ein und versprach für die Zukunft *Abstellung* dieser Ungehörigkeit, worüber der Papst in einer Note Lambruschini's vom 1. August 1836 (wenn das Datum von F. richtig angegeben ist) seine Zufriedenheit aussprach.

Wenn Friedberg (S. 288) mit Bezug auf diese Note sagt, *der Papst habe darin die Loyalität des Benehmens der badischen Regierung anerkannt*, so müssen wir dagegen bemerken, dass nicht das Benehmen der badischen Regierung in dieser Wahlangelegenheit überhaupt, *sondern nur das Versprechen*, *dass das, was bei dieser Gelegenheit gegen den Geist und Sinn der canonischen Regeln stattgefunden habe und für das väterliche Herz Sr. Heiligkeit ein Gegenstand der Bitterkeit gewesen sei, nicht wieder vorkommen, noch den Interessen der katholischen Kirche künftighin zum Nachtheil gereichen werde*, als loyal anerkannt hat[1]. Das ist aber ungefähr das Gegentheil von dem, was F. wie es scheint aus der Note vom 1. August 1836 zu folgern gewillt ist.

Das Verfahren bei der nach Demeter's Tode stattgefundenen Wahl Vicari's, der nunmehr Persona grata war, obgleich in ihm keine Veränderung vorgegangen war, ist, so viel bekannt, regelrecht verlaufen.

2. Württemberg.

Die erste Wahl für den bischöflichen Stuhl von Rottenburg

1) Es heisst in der gedachten Note wörtlich: »Seine Heiligkeit hat mit der lebhaftesten Zufriedenheit Seines Gemüthes die darin ausgedrückten edlen Gesinnungen aufgenommen und ist höchst befriedigt von der offenen und loyalen Erklärung, die Ew. etc. im Namen der Regierung S. K. H. des Grossherzogs von Baden in Betreff des Wahlactes des neuen Erzbischofs von Freiburg *mit der Versicherung gegeben* haben, dass etc. (folgt der obige mit Cursivschrift gesetzte Satz, dann heisst es weiter):

»Se. H. hat zugleich in der angegebenen formellen Erklärung den tröstlichen Beweis der Gradheit und Gerechtigkeit S. K. H. des Grossherzogs von Baden erkannt, von dem nicht zu bezweifeln ist, dass er auf jeden Katholiken seine vortheilhaften Wirkungen äussern werde.«

fand nach Keller's — am 17. October 1845 erfolgtem — Tode statt. Sie ist auch ein Musterstück staatskirchlicher Praxis aus dem Gebiet der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die am 12. November 1845 von Seiten des Domcapitels der Regierung vorgelegte Candidatenliste enthielt nicht weniger als zwölf Namen. Davon wurden von der Regierung zunächst drei als minus grati von der Liste gestrichen. Von den übrigen neun Candidaten liess die Regierung vor dem feierlichen Wahlact vier als dem König positiv wohlgefällig bezeichnen. Drei davon waren die Rottenburger Domcapitulare Dossenberger, Vanotti und Ströbele. Wer der vierte war, ob der Domdechant Jaumann oder der Freiburger Domcapitular Hirscher, halten wir nicht für genugsam aufgeklärt.

Denn obwohl in einem Promemoria, welches die württemberg'sche Regierung später dem Papste über den Verlauf dieser Wahl vorlegen liess, Hirscher als Vierter genannt wird, so ist es uns doch gradezu unbegreiflich, dass der Domdechant Jaumann, der doch in der That Persona gratissima bei der Regierung war, grade bei dieser Veranlassung nicht als wohlgefällig genannt worden sein sollte.

Zu der Annahme, dass vielmehr auch Jaumann zu den Wohlgefälligen gehörte, bestimmt uns der von Friedberg selbst behauptete Umstand, dass er seinerseits auf die Wahl verzichtet hatte, was Seitens eines Nicht-Wohlgefälligen nicht nöthig gewesen wäre, da nach Ansicht der Regierung, mit welcher Jaumann vollkommen im Einverständniss war, doch nur ein positiv für wohlgefällig erklärter Candidat zum Bischof gewählt werden konnte. Da nun Herrn F. das Material zur Geschichte der Bischofswahlen in so reichlichem Masse zu Gebote gestanden hat, so bedauern wir, dass er das Schriftstück, welches die Erklärung des königlichen Wahlcommissars in Betreff der vier Wohlgefälligen enthielt, nicht verbotenus publicirt hat.

Ausser Jaumann hatten nun aber auch Dossenberger und Vanotti darauf verzichtet, gewählt zu werden, wenn auch nur dem Domdechanten Jaumann gegenüber, es blieb mithin nur Ströbele als einziger Württemberger Candidat und ausserdem der Freiburger Hirscher übrig, wenn es nämlich wahr ist, dass derselbe zu den für wohlgefällig Erklärten gehörte.

Bei der definitiven Wahl am 8. Januar 1846 wurde denn auch der einzige übrig gebliebene württemberger Candidat Ströbele, welchen die Regierung eigentlich haben wollte, wirklich zum Bischof gewählt.

Das Capitel bat beim hl. Stuhle um Bestätigung der Wahl, sendete aber ein Wahlinstrument ein, worin jede genauere Darstel-

lung über den eigentlichen Hergang der Wahlhandlung sorgfältig vermieden war, namentlich aber jede Angabe über die Zahl der, auf die der Regierung eingereichten Candidatenliste gesetzten, Candidaten und der von der Regierung gestrichenen Candidaten fehlte. Der apostolische Stuhl musste daher, um sich Einsicht von dieser Liste zu verschaffen, dieselbe dem Domdechanten Jaumann abfordern, der sie endlich, aus zwölf Individuen bestehend, mit dem Bemerken einschickte, drei von denselben seien in der Folge ausgestrichen worden, weil sie dem Gubernium nicht erwünscht gewesen wären. Nach diesem Berichte Jaumann's musste der Papst annehmen, dass das Capitel unter neun Candidaten völlig freie Auswahl gehabt habe. Allein bald darauf erhielt er zuverlässige Kenntniss, dass man versucht habe, ihn zu hintergehen, indem Beweise vorgelegt wurden von dem zweiten Acte der Regierung, durch welchen fünf andere Candidaten ausgeschlossen worden waren, so dass nur vier (die für wohlgefällig Erklärten) auf der Liste blieben. Auch von der, vom Decan Jaumann am Wahltage selbst an das Capitel gehaltenen Rede, aus welcher die Verzichte von Jaumann Dossenberger und Vanotti leicht erkennbar waren, erhielt der hl. Vater Kenntniss. Es war daher natürlich, dass er annahm, es habe sich bei dem feierlichen Wahlact, um eigentlich zu reden, nicht mehr um eine Liste, sondern nur um allenfalls einen Candidaten (den Ströbele) gehandelt, der allein in der ersten Liste zurückgeblieben sei.

Der hl. Vater war nach dem Allen der Ansicht, dass das Capitel, indem es bei einer solchen Sachlage seine Namen zu Gunsten jenes Candidaten vereinigte, sich dadurch nicht nur einer, den hl. Canones zuwiderlaufenden Handlung schuldig gemacht, sondern auch einen Act abgeschlossen habe, welcher von einer Wahl nicht mehr als den Namen habe. Demzufolge cassirte er die Wahl und setzte davon den König von Württemberg in einem persönlichen Schreiben vom 14. November 1846 unter Angabe der vorstehend erwähnten Gründe mit dem Hinzufügen in Kenntniss, dass überdies in den Heften des Canonicus Stroebele nach vorläufiger Prüfung Stellen aufgefunden worden seien, welche mit einer, eines katholischen Schriftstellers durchaus unwürdigen Lehre behaftet seien. Wollte man dabei auch voraussetzen, er habe aus Unwissenheit gefehlt, so würde ihn schon selbst diese Unwissenheit in Sachen, die unter Katholiken so ganz bekannt seien, ganz untauglich zum bischöflichen Amte machen.

Der Papst gibt sodann die Absicht zu erkennen, von dem De-

volutionsrechte Gebrauch zu machen, da, wenn auch in der Bulle »Ad dom. greg. cust.« gesagt sei, dass wenn die Wahl nicht canonisch vor sich gegangen oder der Erwählte mit den von der Kirche vorgeschriebenen Eigenschaften nicht bekleidet wäre, der Papst aus besonderer Gnade dem Capitel erlauben werde, zu einer neuen Wahl zu schreiten, eine solche Nachsicht doch nicht stattfinden könne für den vorliegenden Fall, in welchem das Capitel ausser einer so ganz irregulär getroffenen Wahl überdies noch theils mit unvollständigen, theils mit falschen Berichten den hl. Stuhl zu täuschen versucht habe. Das Capitel habe eine strengere Massregel verdient, damit es lerne, sein Pflichten mit Fleiss und Treue zu erfüllen, für jetzt habe er, der Papst, sich aber darauf beschränkt, den Decan Jaumann damit zu bedrohen, da er es sei, welcher unter Anderem die Verwegenheit gehabt, die obenbesagte Lügenliste der Candidaten zu unterzeichnen.

Da indess Geistlichkeit und Volk der Diöcese Rottenburg die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles sehnlichst erwarte, so beabsichtige er selbst eine dazu geeignete Person auszuwählen. Er habe sein Augenmerk namentlich auf drei Priester der Diöcese Rottenburg, auf Lipp, Oehler und Welte gerichtet, die er dem König namhaft mache mit der Bitte um Aeusserung, ob etwa einer derselben Sr. Majestät aus irgend einem Grunde suspect sei, damit die Wahl nicht etwa auf einen solchen falle.

Dem Domcapitel ging zu Händen des Dechanten Jaumann ein Schreiben des päpstlichen Nuntius in München zu [1]), dessen Inhalt von Friedberg (S. 291), wie folgt angegeben wird:

»Er, der Nuntius, habe eine Candidatenliste mit drei Streichungen erhalten »Sed tamen interea temporis S. Sedi indubitanter innotuit, per actum successivum alia V. nomina fuisse deleta, ita ut numerus omnium deletorum non ad III. verum ad VIII. nomina pervenerit. Ex quibus constat, quod pertentatum est, relationibus modo minus plenis modo omnino falsis S. Sedem in errorem inducere. Hoc factum capituli hujus profecto minime dissimulari omnino non potest et S$^{mus.}$ Pater pro nunc per me significavit animum suum ex hoc contristatum et indignatum esse vehementer, praesertim tui, qui veritus non ex, nomen tuum fallacibus scriptis apponere.«

Nun hat zwar sowohl das Capitel von Rottenburg, als auch

---

1) Das Datum dieses Schreibens ist von Friedberg wieder unrichtig angegeben, Vom 25. November 1826, wie er drucken lässt, kann das Schreiben unmöglich datirt sein, wahrscheinlich ist der 25. November 1846 gemeint.

der König von Württemberg, letzterer in einem persönlichen Antwortschreiben an den Papst unter Beifügung der von uns schon oben erwähnten Denkschrift seiner Regierung [1]) gegen die thatsächliche Richtigkeit der Beschuldigungen des hl. Stuhles zu remonstriren versucht, allein dieser Versuch ist als misslungen zu betrachten.

Das Capitel berief sich, wie F. S. 292 Bd. I. bemerkt, auf das Schreiben des kgl. Wahlcomissarius, welches in der That nur drei Candidaten als minus gratos bezeichnete, mit dem Beifügen:

»Ex hoc instrumento evidenter patet, nunquam in intentione Ser. Principis fuisse ulterius personas ex iis IX delere, aut ab electione excludere, quas primus rotulus consignatas et non deletas habebat, sed in libero arbitrio capitularium positum erat et alias personas in rotulo consignatas et non deletas eligere et discretioni eorum relictum fuit, sese in electione ad IV praecipue principi gratas restringere, cum etiam pro hoc casu numerus sufficiens ad actum electionis juxta Bullam apostolicam »Ad dom. greg. cust.« manebat [2]).

Allein damit sagte das Domcapitel nur eine neue Unwahrheit. Denn dass es nicht in der Absicht der württembergischen Regierung gelegen hat, die Capitularen aus den nach Streichung von drei Candidaten übrig gebliebenen neun Candidaten frei wählen zu lassen, beweist nicht nur der ganze Verlauf der Wahl, sondern auch die Erklärung der Regierung in dem vorgedachten Promemoria. Es wird nämlich darin unter Berufung auf das Breve »Re sacra« und auf die demselben vorausgegangenen Verhandlungen mit dem hl. Stuhle der Beweis versucht, dass es in den Befugnissen des Königs liege, nicht allein in Gemässheit der Bestimmung zu Art. I. der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« zu verlangen, dass die Namen derjenigen Candidaten, welche von Höchstdemselben als minder genehm bezeichnet seien, aus der Wahlliste entfernt werden, sondern auch diejenigen von den noch übrigen Candidaten, welche *allein* Höchstdem-

1) Das Antwortschreiben des Königs und die Denkschrift sind unter den Beilagen im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes S. 185 ff., 187 ff. abgedruckt, beide jedoch ohne Datum.

2) Hinter »manebat« deutet bei Friedberg die Zahl 1) auf eine untenstehende Anmerkung. Diese Anmerkung lautet wörtlich: 1) »Vom 1. December 1816.« — Dieselbe ist ganz unverständlich. Auf die Bulle »Ad dom. greg. cust.« kann sich dieses Datum nicht beziehen, da dieselbe dasjenige vom 11. April 1827 trägt. Es könnte dann noch das Datum entweder von dem Schreiben des kgl. Wahlcommissarius oder von dem Berichte des Domcapitels vorstellen sollen, indessen passt es auf keines von beiden Schriftstücken. Vielleicht soll mit dieser Anmerkung gesagt sein, dass der Bericht des Domcapitels an den Nuntius sich vom 1. December *1846* datire.

selben wohlgefällig seien, dem Domcapitel auf positive Weise *vor* dem feierlichen Wahlacte besonders kund zu thun. Wenn es nun auch keineswegs richtig ist, dass diese letztere Befugniss aus dem Breve und den demselben vorausgegangenen Verhandlungen zu folgern ist, so ist doch klar, dass die württemberg'sche Regierung sich dieselbe, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, beilegte.

Da aber eine solche Befugniss des Landesherrn ohne eine correspondirende Verpflichtung des Domcapitels zur Rücksichtsnahme auf dieselbe keinen Werth haben würde, so ist es selbstverständlich, dass dieselbe nach Meinung der württemberg'schen Regierung den Anspruch in sich schloss, dass sich die Capitularen bei der Wahl auf die positiv für wohlgefällig erklärten Candidaten zu beschränken hätten. Dies wird auch im Promemoria mit nackten Worten ausgesprochen, wenn es darin wörtlich heisst: »Andererseits haben die Capitularen vermöge des Breve die unzweifelhafte Verpflichtung, sich vor dem feierlichen Wahlact über die dem Könige *wohlgefälligen* Personen Gewissheit zu verschaffen.«

Wenn es aber die Absicht der Regierung war, dadurch, dass sie kurz vor der feierlichen Wahl von den neun Candidaten, welche nach schon stattgefundener Streichung von Dreien auf der Liste noch übrig geblieben waren, vier als positiv wohlgefällig erklären liess, die Capitularen mit ihrer Wahl auf diese *vier* zu beschränken, dann liegt in der That in dieser Erklärung eine zweite Streichung von fünf Candidaten, wie der apostolische Stuhl ganz richtig bemerkt hat. Es liegt ja auch schon in der einfachen Consequenz logischen Denkens, dass, wenn Jemand erklärt, von neun Personen seien ihm nur vier wohlgefällig, er damit zugleich ausspricht, die anderen fünf seien es nicht; dass aber das Capitel aus Personen, die ihm als nicht wohlgefällig vom Landesherrn bezeichnet waren, nicht den Bischof wählen durfte, ist allerdings im Rechte der Bulle »Ad dominici« und des Breve »Re sacra« begründet.

Nicht begründet war dagegen die Streichung in zwei Acten, die zudem unter einander in logischem Widerspruche standen. Denn wenn in dem ersten Acte der König von zwölf Candidaten drei als minus gratos bezeichnet hatte, so hatte er damit zugleich die übrigen neun als non minus gratos, also als genehm erklärt, folglich konnte er, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, nicht noch eine weitere Erklärung dahin abgegeben, deren unzweifelhafter Sinn, wie wir gezeigt haben, ist, dass ihm von diesen neun, fünf nicht wohlgefällig seien.

Wenn nun weiter von Herrn F. selbst nicht in Abrede gestellt

wird, dass von den als wohlgefällig bezeichneten Candidaten zwei, Dossenberger und Vanotti dem das ganze Wahlgeschäft nach den Wünschen der Regierung dirigirenden Jaumann vor der Wahl ihren Verzicht erklärt hatten und überdies feststeht, dass Jaumann von diesem Verzicht dem zur Wahl versammelten Capitel in einer feierlichen Ansprache nicht misszuverstehende Andeutungen machte, unter welchen allenfalls auch der Freiburger Domcapitular Hirscher, wenn er nicht ohnedies schon zu den nicht für wohlgefällig Erklärten gehörte, mitbegriffen sein konnte[1]) und wahrscheinlich auch mit verstanden worden ist, da bei dem Wahlacte selbst auch nicht eine einzige Stimme auf ihn fiel, vielmehr alle Stimmen sich auf Ströbele vereinigten, so ist doch gewiss die Annahme nicht ungerechtfertigt, dass *dreien* von den vier Wohlgefälligen nur die Rolle von Statisten zugedacht und Ströbele von vornherein der Auserkorene war, dessen Wahl durchzusetzen der Domdecan Jaumann bei seinen Beziehungen zur Regierung sich zur Aufgabe gestellt hatte. Musste es denn in Rom nicht einen seltsamen Eindruck machen, eine ursprünglich mit zahlreichen Namen aufgestellte Candidatenliste unter der geschickten Cooperation des Herrn Jaumann und der Regierung nach und nach bis auf den kirchlich incorrecten Ströbele zusammenschrumpfen zu sehen?

Und einem solchen Verfahren erlaubt sich Herr F. noch das Wort zu reden?

Das württemberg'sche Promemoria nahm auch daran Anstoss, dass Ströbele ohne förmlichen Informationsprocess vom Papst für untauglich zum bischöflichen Amt erklärt worden sei. Abgesehen von der weiter unten noch zu berührenden Frage, ob und in wie weit überhaupt der Papst verpflichtet ist, einen Informationsprocess über einen erwählten Bischof anzustellen, lag im vorliegenden Falle für ihn auch deshalb keine Veranlassung vor, sich mit der Anstellung des Processes über Ströbele zu befassen, weil der Wahlact selbst wegen Verletzung der canonischen Regeln als nichtig zu cassiren war.

Gegen den Anspruch des Papstes auf Ausübung des Devolutionsrechtes endlich glaubte sich die württemberg'sche Regierung auf Art. 3. der Bulle »Ad dominici« berufen zu können. Dieser be-

---

1) Er hatte von der Abneigung einiger Confratres, die Wahl anzunehmen, gesprochen. Der Ausdruck »Confrater« konnte aber auch wohl auf den Freiburger Domcapitular Hirscher mitbezogen werden. Uns will es aber scheinen, als ob an die Wahl Hirscher's überhaupt Niemand im Ernste gedacht hat.

stimmt allerdings: »Si vero electio minime fuerit canonice peracta aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.«

Allein man kann der württemberg'schen Regierung darin nicht beitreten, dass damit dem Domcapitel die Befugniss, im Falle der Nichtbestätigung der vorangegangenen Wahl von Neuem zu wählen, ein und für alle Mal und unabhängig von jeder künftigen Entschliessung des hl. Stuhles in Zulassung oder Versagung einer neuen Wahl eingeräumt worden sei. *Der Papst hat in Bezug auf die Wahlen Rechte und Pflichten zu üben, die nicht Object eines Vertrages mit einer weltlichen Regierung sein können. Dazu gehört die Befugniss und die Pflicht, im Falle der Nichtbestätigung einer Wahl gewissenhaft zu prüfen, ob die Umstände dazu angethan sind, dem zur Wahl berechtigten Capitel eine neue Wahl zu gestatten.* Der Ausdruck »ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit« in der obigen Stelle der Bulle »Ad dominici« ist daher nicht ohne Absicht gewählt und der Sinn der, dass der Papst die neue Wahl gestatten wird in allen Fällen, wo es ohne Verletzung der Kirchengesetze und Kirchenzucht erlaubt ist, Gnade und Nachsicht zu üben. Von einer speciellen Gnade und Nachsicht kann aber nicht die Rede sein, wenn die Umstände eines Falles so liegen, dass der hl. Vater sich verpflichtet sieht, *gegen begangene grobe Excesse strafend einzuschreiten.* Hätte der Papst in der Bulle *auf das Devolutionsrecht überhaupt verzichten wollen,* wie das Promemoria der württemberg'schen Regierung und mit ihm auch Friedberg anzunehmen scheint, so würde nach bekannten juristischen Regeln, wonach zur Rechtsverbindlichkeit einer Verzichtleistung eine ausdrückliche Erklärung gehört, die Wortfassung der Bulle eine dem entsprechende haben sein müssen.

Dass übrigens der apostolische Stuhl für die Acte seiner Gnade und Nachsicht sehr weite Gränzen hat, dafür liefert auch der vorliegende Fall einen neuen schlagenden Beweis. Der Papst gestattete nämlich in der That dem Capitel eine Neuwahl, bei welcher aus einer Liste von zwölf Namen die Regierung zwei strich, während sechs andere verzichteten[1]) und aus den übrig gebliebenen Vieren der Decan Lipp zum Bischof gewählt wurde.

Wenn die Regierung bei dieser Gelegenheit jedem der Domca-

1) Diese wiederholten Verzichtleistungen *vor* der Wahl wollen uns durchaus nicht gefallen, weil sie die Wahlfreiheit des Capitels beschränkten.

pitulare schriftlich eröffnen liess, dass ihr der Decan Lipp vorzüglich genehm sei, so vermögen wir zwar eine Befugniss zu dieser Andeutung weder durch die Bulle »Ad dominici« noch durch das Breve »Re sacra« als begründet anzuerkennen, wir glauben aber nach Lage des concreten Falles annehmen zu dürfen, dass damit eine Ausschliessung der übrigen, von der Regierung auf der Liste gelassenen Candidaten nicht hat angedeutet und auch eine unerlaubte Pression auf die Entschliessung der Wähler nicht hat geübt werden sollen.

3. *Kurhessen.*

Die zwei in Fulda 1830 und 1848 stattgefundenen Bischofswahlen verliefen ohne Schwierigkeiten. In beiden Fällen hatte die Regierung die ihr vom Capitel eingereichte Candidatenliste genehmigt. Zu moniren war nur die Anwesenheit des landesherrlichen Commissars bei dem Wahlacte selbst. Sie wurde in dem zweiten Falle vom päpstlichen Nuntius in München in einer Note an den hessischen Gesandten vom 2. September als mit den canonischen Gesetzen und Rechten der Kirche im Widerspruch stehend gerügt, worauf die kurhessische Regierung nichts replicirt hat.

Wenn Friedberg in Bezug auf den ersten Fall, die Wahl Pfaff's betreffend (S. 294) berichtet, dieselbe sei in Rom bestätigt worden, obgleich der Bulle zuwider auch drei staatlich ernannte Ehrendomherrn mitgewirkt hätten, denen freilich von dem früheren Bischof durch Decret ihr Wahlrecht zugesichert gewesen sei, so erscheint uns dieses Referat viel zu lückenhaft, als dass wir F. das Recht zugestehen könnten, auf Grund dieses Thatbestandes dem hl. Stuhle eine Verletzung der Bulle zur Last zu legen.

Diese wäre schon dadurch ausgeschlossen, dass Domcapitel, Regierung und Papst über die Mitwirkung dieser drei Ehrendomherrn bei der Wahl einverstanden waren, durch wechselseitiges Einverständniss der bei einem Vertrage betheiligten oder aus demselben berechtigten Factoren aber ein bestehendes Vertragsrecht modificirt werden kann. Uebrigens waren unseres Wissens

1) die drei Ehrendomherrn vom Papste genehmigt und in kirchlich gültiger Weise, nicht blos durch landesherrliche Ernennung, mit dieser Würde bekleidet,

2) hatte ihnen der Bischof nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern im Auftrage des hl. Stuhles unter Zustimmung der Regierung das Wahlrecht verliehen,

ihre Betheiligung am Wahlacte war also von kirchlichen, wie staat-

»Die Regierung beschloss darauf, auch der Aufstellung der Candidatenliste einen landesherrlichen Commissar beiwohnen zu lassen und dieser eröffnete dem Capitel, dass die Regierung, falls ihr eine Liste unterbreitet werde, von dem Rechte der Streichung Gebrauch machen wolle, *er sei aber auch bereit, die Candidaten des Herzogs namhaft zu machen. Das Capitel entschied sich darauf nicht ausdrücklich und so nannte der Commissar zwei Domherrn, auf welche nach Wunsch des Herzogs die Wahl beschränkt werden sollte; unter diesen Beiden wurde am 8. Januar 1834 Bausch gewählt, vom Commissarius bestätigt und als Bischof proclamirt.«*

Darnach scheint das Capitel, durch die vom landesherrlichen Commissarius *angedrohte Streichung* veranlasst, von der Aufstellung einer Liste Abstand genommen und seine Wahl lieber bald auf die Candidaten beschränkt zu haben, welche ihm der Herzog ausgesucht hatte.

Die Rechtswidrigkeiten, an welchen diese Wahl litt, falls der Bericht Friedberg's wahrheitsgetreu ist, sind abgesehen von der ganz ungehörigen *Bestätigung* des Gewählten durch den landesherrlichen Commissarius folgende:

a) die Entsendung eines landesherrlichen Commissarius zur Aufstellung der Candidatenliste, welche nach der Bulle »Ad dominici« *ausschliesslich* Sache des Capitels war,

b) die directe Beeinflussung des Capitels durch den Wahlcommissarius zu dem Zwecke, um solches zu vermögen, *die Aufstellung der in der Bulle vorgeschriebenen Candidatenliste zu unterlassen;*

c) *die Designation zweier landesherrlicher Candidaten*, von denen dann wirklich einer gewählt wurde.

Die nassauische Regierung verletzte durch dieses, einen groben Missbrauch der weltlichen Gewalt involvirende Verfahren direct den Art. I. der Bulle »Ad dominici« und die Bestimmungen im c. quisque 43. X. de electione und im c. ubi periculum 3. de electione in 6. §. Caeterum, und wir zweifeln gar nicht, dass der hl. Stuhl die auf solche Weise zu Stande gekommene Wahl beanstandet haben würde, wenn ihm die näheren Umstände derselben kund gegeben worden wären. Das Capitel hatte indess, wovon freilich Friedberg nichts verlauten lässt, aber sein Vorläufer Sybel S. 56 der Schrift »Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen« in einer Anmerkung Meldung macht, die *Wünsche des Wahlcommissarius* nicht in das Wahlprotocoll aufgenommen, wie es ferner auch in dem Berichte an den hl. Stuhl (nach Friedberg S. 300) der »Ge-

nehmigung« (richtiger »Bestätigung«), der Wahl durch den landesherrlichen Commissarius keine Erwähnung gethan hatte. So war freilich der Papst völlig ununterrichtet über den eigentlichen Hergang der Sache. Denn die Behauptung Sybel's a. a. O., dass die nassauische Regierung jene Omissionen des Capitels in Rom selbst zur Sprache gebracht habe, scheint alles Grundes zu entbehren, da Friedberg nur berichtet, die nassau'sche Regierung sei zweifelhaft gewesen, ob sie den Bericht des Capitels, welcher die Genehmigung der Wahl durch den Wahlcommissarius nicht erwähnte, nach Rom abgehen lassen solle, sie habe sich aber doch dazu entschlossen mit der ausdrücklichen Verwahrung *dem Capitel gegenüber*, dass aus dieser Auslassung für die Zukunft kein Präjudiz erwachsen dürfe.

Von der Actenmässigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen Sybel's und Friedberg's können wir freilich nach Vorstehendem keine hohe Meinung haben. Auf welchem Niveau aber muss wohl der Gerechtigkeitssinn eines Canonisten stehen, der, wie Friedberg, an so groben Missbräuchen der weltlichen Gewalt bei einer Bischofswahl, wie sie hier vorliegen, nicht das Mindeste zu rügen weiss.

2. Der Bericht Friedbergs über die nach dem Tode des Bischofs Bausch — 1840 — erfolgten Limburger Bischofswahl (S. 300) ist auf Vertuschung der die nassau'sche Regierung compromittirenden Thatsachen berechnet, lückenhaft und parteiisch. Indem wir zur Richtigstellung des Thatbestandes uns im Allgemeinen auf das im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes S. 196 als Actenstück abgedruckte Schreiben des Cardinals Lambruschini an das Limburger Domcapitel vom 17. September 1841, ferner auf *Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 161, auf die historisch-politischen Blätter Bd. 7. S. 297 ff. und auf unseren Artikel im Archiv Bd. 31. S. 94 ff. beziehen, haben wir im Einzelnen nur noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Eröffnungen, welche der landesherrliche Wahlcommissarius, Regierungspräsident Möller (nicht Müller) am 8. Juli, als am Tage vor der Wahl, dem Capitel über die auf der Liste stehenden Candidaten machte, sind S. 300 grösstentheils verschwiegen.

b) Es ist unwahr, dass der herbe Tadel, welchen das bei dieser Wahl beobachtete Verfahren von Seiten des hl. Stuhles erfuhr, mehr das Capitel als die Regierung treffen musste. Denn obwohl auch das Capitel Tadel verdiente und erfuhr, so fiel doch der grössere Theil der Schuld der Regierung zu, welche von dem Streichungsrechte einen masslosen und unverständigen Gebrauch gemacht

hatte, indem sie nicht blos zwei minus grati, sondern auch fünf andere Candidaten ihrer Genehmheit ungeachtet strich und nur zwei zur Wahl übrig liess, von denen der eine noch erklärt hatte, er werde die Wahl *nicht* annehmen, der andere aber (Mohr), er werde sie annehmen.

Dass es nicht gerechtfertigt war, die nicht beanstandeten Candidaten vor der Wahl zu fragen, ob sie annehmen würden, ist selbstverständlich und um so mehr zu tadeln, als dieser Schritt nur darauf berechnet gewesen zu scheint, die Stimme aller Wähler auf den eigentlichen Regierungscandidaten Mohr zu vereinigen. Allein man müsste mit geistiger Blindheit geschlagen sein, um nicht zu sehen, dass das Capitel in dieser Wahlangelegenheit nicht das eigentliche Agens, sondern nur das gemissbrauchte Werkzeug war.

c) Es ist falsch, dass nach der Bulle »Ad dominici« eine Wahl aus zwei, von der Regierung auf der Liste gelassenen Candidaten juristisch unbedingt ausreichend war und dass das Capitel berechtigt gewesen wäre, die Candidatenzahl selbst bis auf einen zu beschränken. Die Bulle enthielt bestimmte Vorschriften über das Verfahren. Dahin gehört insbesondere die Vorschrift, dass nach Ausübung des laudesherrlichen Streichungsrechts ein numerus sufficiens übrig bleiben müsse, ex quo eligi valeat. Aus diesem Numerus hat also die Wahl zu geschehen und das Capitel hat nach Rückempfang der Liste nichts weiter zu thun, als zur feierlichen Wahl zu schreiten, wenn der Landesherr ihm einen numerus sufficiens dazu übrig gelassen hat.

d) Es ist eine ganz unwahre Beschuldigung, wenn Friedberg behauptet, der apostolische Stuhl habe die Wahl Mohr's nicht aus sachlichen Motiven, sondern nur in Folge gehässiger Agitationen gegen Mohr beanstandet.

e) Dass Friedberg sich herausnimmt, Angriffe gegen den hl. Stuhl auf ein Breve zu basiren, welches er seinem Wortlaute nach gar nicht kennt, übersteigt alles Mass des Erlaubten.

Seinem Berichte zufolge wäre das Antwortschreiben des hl. Stuhles auf den Wahlbericht des Limburger Domcapitels zunächst dem österreichischen Gesandten in Rom, dessen Vermittelung die nassau'sche Regierung nachgesucht hatte, vorgelegt, aber durch Vermittelung Metternich's vom Nuntius in München zurückgehalten und später durch das Schreiben Lambruschini's vom 17. September 1841 ersetzt worden. Von diesem zurückgehaltenen angeblichen Breve (wir zweifeln sehr, dass es ein Breve war) sagt nun Friedberg mit grosser Dreistigkeit:

»Es leistete an abenteuerlicher Interpretation und Kunst der Silbenstecherei das Mögliche. Wurde doch ausgesprochen, dass aus den Worten der Bulle: »si forte aliquis ex candidatis minus gratus exstiterit, capitulum eum delebit,« für die Regierung die Befugniss folge, nur *einen* Candidaten von der Liste streichen zu dürfen. Leider nahm die nassau'sche Regierung wieder die Vermittellung Metternich's in Anspruch, um die Curie zur Abwendung ihrer Entschliessungen zu bewegen, *so dass das Breve, welches ein leuchtendes Monument römischer Interpretationskunst gewesen wäre, dem Wortlaute nach nicht bekannt worden ist.*«

Wenn das Breve dem Wortlaute nach nicht bekannt worden ist, wie kann denn F. behaupten, es leiste an abenteuerlicher Interpretation und Kunst der Silbenstecherei das Mögliche? Sollen etwa die Erzählungen und Mittheilungen der Diplomaten als Unterlage für juristische Urtheile dienen?

Dass übrigens bei dem Ausdrucke »*Si forte aliquis* ex candidatis minus gratus exstiterit« nicht an die Möglichkeit und Zulässigkeit einer grossen Zahl von Streichungen gedacht worden sein kann, im Gegentheil das Vorkommen einer Streichung überhaupt schon als ein seltener Ausnahmefall gedacht ist, wird jeder Philologe bestätigen und der Jurist, welcher das Gegentheil behaupten wollte, müsste in der Gewohnheit, die Dinge auf den Kopf zu stellen, schon eine grosse Meisterschaft besitzen. Da nun die nassau'sche Regierung unter neun Candidaten sieben als minus gratos bezeichnet hatte, so wird gewiss jeder Besonnene zugeben müssen, dass der Papst recht daran gethan hat, die nassau'sche Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass eine solche Ausdehnung der Exclusive mit dem einfachen Sinne und Wortlaute der Bulle »Ad dominici« im directesten Widerspruch stehe.

f) Dann wartet uns Herr F. wieder einmal mit einer vom Legationsrath von Gagern berichteten mündlichen Aeusserung des Nuntius auf, womit dieser eine Auffassung der Bulle an den Tag gelegt haben soll, die von der beschränkenden und beschränkten der Curie himmelweit verschieden gewesen sei. Er habe im Allgemeinen anerkannt, dass nach dem Geiste der Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhl und der Regierung eine unangenehme oder gar feindselig gestellte Person dem Landesherrn gar nicht aufgedrungen werden dürfe, vielmehr im obigen Falle dem Domcapitel die Liste unbeachtet zurückgegeben werden könne.

Wir haben uns über dieses Diplomatengespräch schon im 31. Bande des Archivs S. 81 ausgesprochen und beschränken uns daher

hier auf die Bemerkung, dass wir dasselbe für die Beurtheilung der Frage, welche Rechte den oberrheinischen Regierungen in Bezug auf die Bischofswahlen zustehen, für völlig gleichgiltig erachten, aber auch überzeugt sind, dass der Sinn der Aeusserung des Nuntius nicht der gewesen ist, in welchem sie der genannte Legationsrath aufgefasst hat.

II.

Seit dem Jahre 1848.

Diese Zeitperiode wird vom Verfasser in drei Abschnitte zerlegt, von denen der erste schon durch seine Ueberschrift: »*Die Auflehnung des Episcopats*« den blinden, ungerechten Parteigeist des Verfassers documentirt.

Er hat zum Gegenstande die Berathungen des deutschen Episcopats zu Würzburg vom Jahre 1848, diejenigen der oberrheinischen Bischöfe zu Freiburg vom Jahre 1851, die aus diesen Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse, die in Ausführung dieser Beschlüsse von den Bischöfen in verschiedenen Denkschriften an die resp. Regierungen gerichteten Petitionen und den von den oberrheinischen Regierungen als Ergebniss der Carlsruher Conferenzen vom Jahre 1852 an die Bischöfe erlassenen Bescheid.

Da bezüglich auf die Besetzung der Bischofsstühle, wie Friedberg S. 308 zugibt, die Forderungen der oberrheinischen Bischöfe wesentlich nur gegen die in den staatlichen Gesetzen (*vertragswidrig!*) gezogenen Schranken für das freie Recht der Bischofswahlen gerichtet waren, sonst aber das vertragsmässig mit der »Curie« vereinbarte Recht anerkannten, erscheint es um so befremdlicher, dass sie auch bei diesem Punkte, wie bei allen übrigen, auf den starren Widerstand der kleinstaatlichen Regierungen stiessen, welche mit Hinwegsetzung über die von der Frankfurter Nationalversammlung angenommenen *Grundrechte* ihr, auf der alten Kirchenpragmatik beruhendes, den mit dem hl. Stuhle geschlossenen Verträgen hohnsprechendes Knechtungssystem gegen die katholische Kirche beibehielten.

Dass dieses Verharren der Staaten im alten Unrecht den Beifall des Herrn Friedberg findet, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. In seinen Augen gibt es kein Gebiet, in welchem die Kirche selbstständig und vom Staate unabhängig zu schalten und zu walten hat, keine dem Staate coordinirte, keine höhere Rechtsordnung,

daher auch für die Bischöfe keine höhere Pflicht, als die, den Gesetzen des Staates zu gehorchen, auch wenn sie im Widerspruch stehen mit dem göttlichen Rechte. Das Wort der Schrift, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, hat dem modernen Culturstaate gegenüber seine Geltung, das Gewissen sein Recht verloren. Wer in kirchlichen Angelegenheiten nicht den Willen des omnipotenten Staates, sondern Gottes Gebote und die eigenen Gesetze der von Gott gestifteten Kirche zur Richtschnur seines Handelns nimmt, der ist ein Rebell, und das waren nach Friedberg die oberrheinischen Bischöfe insgesammt, als sie der Erklärung der oberrheinischen Regierungen den Protest ihres Gewissens entgegensetzten.

Und was hatten sie denn in Bezug auf die Bischofswahlen so Ausserordentliches gefordert, dass es von den Regierungen nicht zugestanden werden konnte? — Nichts, als was sie nach den bestehenden Verträgen der Staaten mit dem apostolischen Stuhle zu fordern berechtigt und verpflichtet waren. Sie hatten als ungesetzlich und unstatthaft bezeichnet *den Einfluss der Regierungen auf die Aufstellung der Candidatenliste und die Beiwohnung des landesherrlichen Commissarius bei dem Wahlacte, da solche nach den Kirchengesetzen ein Nullitätsgrund sei.*

Freilich macht ihnen Friedberg (S. 308) zum Vorwurf, sie hätten bei ihren Forderungen den rechtlichen Vertragsstandpunkt in der Weise ungehörig verrückt, dass sie von *Concessionen des römischen Stuhles* gesprochen und so die Privilegientheorie der Concordate hätten durchscheinen lassen. Allein was Anderes, als eine Concession des hl. Stuhles ist die dem Landesherrn von demselben eingeräumte moderirte Exclusive? Die Besetzung der Bischofsstühle ist nach correcter Auffassung ein Recht des apostolischen Stuhles, und wo den Capiteln das Wahlrecht zusteht, haben sie dasselbe nur Kraft Zugeständnisses des Papstes. Die weltliche Macht hat an und für sich gar kein Recht der Mitwirkung bei der Besetzung der Bischofsstühle, als einer rein kirchlichen Angelegenheit, weder ein positives, noch ein negatives, sie kann ein solches ebenfalls nur durch Zugeständniss des hl. Stuhles erlangen, und die von den oberrheinischen und anderen Staaten mit demselben geschlossenen Verträge, in welcher Form immer sie geschlossen sein mögen, liefern dafür den thatsächlichen Beweis.

Dessenungeachtet konnten die oberrheinischen Bischöfe das Recht der Fürsten, die Personae minus gratae in gewissem Umfange von der Liste zu streichen, in ihrer Denkschrift als einen freien,

selbstständigen Act bezeichnen. Denn sie verstanden darunter nur einen in seiner Ausübung von kirchlicher Seite *unbeeinflussten*, nicht aber einen, von jeder Rücksicht auf das Mass der vom apostolischen Stuhle im Vertragswege gemachten Concession und von jeder Verantwortung gegen den Mitcontrahenten freien Act. Nur *dem* Gedanken wollten sie damit einen prägnanten Ausdruck verleihen, dass der ganze kirchliche Theil des Wahlgeschäftes von jeder weltlichen Einmischung ebenso frei erhalten werden müsse, wie andererseits die Fürsten auch an ihrem Theil in der Ausübung ihrer Exclusive nicht durch irgend welche Einmischung von kirchlicher Seite beengt seien.

Es ist also durchaus ungerechtfertigt, wenn Friedberg S. 309 behauptet, die Bischöfe hätten sich damit gegen die Theorie erklärt, welche die Curie selbst über das Veto der Fürsten in jenen an die preussischen Capitel gerichteten Breven ausgesprochen habe, und wonach dieser freie, selbstständige Act der Regierungen zu einem nach canonischen Gesichtspunkten auszuübenden, von dem Papste zu controlirenden, zu beurtheilenden und nach Erfordern vor ihm zu rechtfertigenden herabgewürdigt werden sollte.

Mit der Auffassung des hl. Stuhles sich in Widerspruch zu setzen, ist den oberrheinischen Regierungen nicht eingefallen. Schon der gesunde Menschenverstand sagt, dass wer ein Recht aus einem Vertrage herleitet, in der Ausübung desselben an die von dem anderen Contrahenten gesetzten Schranken und Bedingungen gebunden und somit der Controle des anderen Contrahenten unterworfen ist. Dies gilt von Staats- wie von Privatverträgen.

Wenn sich also ein weltlicher Fürst in einem mit dem Papst als Oberhaupte der Kirche geschlossenen Vertrage von diesem Rechte in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten einräumen lässt, so muss er sich auch Controle und Urtheil des Papstes darüber gefallen lassen, ob die Art und Weise, wie er das Recht ausübt, den Bestimmungen und Voraussetzungen des Vertrages, resp. den canonischen Gesichtspunkten entspricht, an welche, wie Jeder weiss, der Papst bei Verträgen über kirchliche Angelegenheiten gebunden ist.

Umgekehrt controliren ja auch die weltlichen Fürsten, welche mit dem Papste Verträge schliessen, die pünktliche Befolgung derselben von kirchlicher Seite und Niemand findet darin etwas Auffallendes oder für das Oberhaupt der Kirche herabwürdigendes.

Im zweiten Abschnitte bespricht der Verfasser die etwa Mitte der fünfziger Jahre eingeleiteten neueren Concordatsverhandlungen

der oberrheinischen Staaten. Der Verlauf, welchen dieselben genommen, ist in Kürze angedeutet.

Es ist bekannt, wie der gute Wille der damaligen Regierungen der genannten Staaten, durch die Herstellung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche den Wünschen der katholischen Unterthanen gerecht zu werden, durch die boshaften Agitationen derselben liberalen Partei zum Scheitern gebracht wurde, welcher es gegenwärtig gelungen ist, durch Verwirklichung ihrer gehässigen Pläne gegen die katholische Kirche ganz Deutschland in Zwietracht und Verwirrung zu stürzen und die verfassungsmässigen Grundlagen eines gesunden Staatslebens für die confessionell gemischten Bevölkerungen der deutschen Staaten von Grund aus zu zerrütten.

Da Friedberg zu den literarischen Vorkämpfern dieser Partei gehört, so darf man sich nicht wundern, dass er sich mit Reflexionen über die Gerechtigkeit, Moralität und Vernunftmässigkeit, sowie über die Folgen ihrer Action gegen die geschlossenen Concordate nicht weiter beschäftigt, sondern sich auf die kürzeste Andeutung der Thatsache des Scheiterns derselben beschränkt hat.

Zum Dritten werden noch die seit Authebung der Concordate in der oberrheinischen Kirchenprovinz eingetretenen Wahlfälle für den bischöflichen Stuhl von Rottenburg und für den erzbischöflichen von Freiburg erwähnt. (S. 341 ff.)

In Bezug auf die Rottenburger Wahl wird nur bemerkt, sie sei ohne jeden Zwischenfall verlaufen, da die Curie den auf Grund von Bulle und Breve zum Bischof gewählten Professor von Hefele zu verwerfen Anstand genommen, um nicht der schon durch die Umtriebe des Münchener Nuntius sehr gereizten württemberger Regierung neuen Stoff zu gerechter Klage zu geben.

Näheres über die angeblichen »Umtriebe« sagt natürlich Herr F. nicht, er ist anmassend genug, sich seinen Lesern gegenüber für eine Autorität zu halten, deren blosse Behauptungen schon von Jedermann gläubig hingenommen werden müssten.

Wir an unserem Theil sind nicht leichtgläubig genug, um uns von ihm einreden zu lassen, dass der Papst, uneingedenk der Pflichten seines hl. Amtes, vor dem Zorne der württemberg'schen Regierung die Segel gestrichen habe.

Hätte bei der Wahl irgend eine Verletzung der canonischen Vorschriften stattgefunden, so würde Herr Friedberg nicht ermangelt haben, sie gegen den hl. Stuhl auszubeuten, er führt aber selbst an, dass Hefele auf Grund von Bulle und Breve gewählt worden

sei. War aber Hefele rite gewählt, so musste er auch bestätigt werden, es sei denn, dass der Papst ihn nicht für würdig und geeignet befunden hätte, den bischöflichen Stuhl zu besteigen. Will nun etwa Friedberg behaupten, der Informativprocess über Hefele habe solche Bedenken gegen Lehre oder Wandel desselben ergeben, dass der Papst von der Bestätigung seiner Wahl Abstand genommen haben würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf die württemberg'sche Regierung bestimmt hätten, ein Auge zuzudrücken, so muss er eine so dreiste Beschuldigung beweisen.

Was Freiburg anlangt, so gehört freilich die Friedberg'sche Gedankenlosigkeit dazu, um, wie S. 341 geschehen, zu behaupten, dass dort nach dem Tode des Erzbischofs v. Vicari *eine Bischofswahl vorgenommen worden sei.* Bekanntlich ist die Wahl dadurch vereitelt worden, dass die badische Regierung die vom Capitel eingereichte Candidatenliste, welche acht Namen, und darunter die von fünf Bischöfen enthielt, bis auf einen strich. Da im Uebrigen die Vorgänge bei dieser Wahlangelegenheit in frischem Gedächtniss, auch bereits im Archiv Bd. 20. S. 265 ff. und Bd. 21. S. 177 Gegenstand eingehender Besprechung gewesen sind, so können wir uns hier auf wenige Bemerkungen beschränken.

Von den auf dieselbe bezüglichen Actenstücken sind:

a) das Schreiben des Domcapitels an das badische Ministerium des Inneren vom 27. Mai 1868,

b) das päpstliche Breve an das Freiburger Capitel vom 4. Mai 1868,

c) das Breve vom 6. Juli ej. a. an dasselbe,

d) das Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an das Capitel vom 10. September 1868,

e) das päpstliche Breve vom 8. Februar 1869,

f) das Schreiben des Capitels an das badische Ministerium des Innern vom 13. März 1869,

g) die Antwort des letzteren vom 19. Juni ej. a.

im zweiten Bande des Friedberg'schen Werkes S. 205 ff. wörtlich abgedruckt.

In dem Schreiben ad a) lehnt das Domcapitel die von der Regierung geforderte Ergänzung der Candidatenliste ab; in dem Breve ad b) weisst der Papst das Capitel an, nicht zu wählen, ausser wenn wenigstens drei Candidaten auf der Liste belassen würden und das Breve ad c) untersagt dem Capitel die Anfertigung einer neuen Liste.

Das Ministerialschreiben ad d) enthält eine Erörterung über

die Berechtigung der Regierung, die Ergänzung der Candidatenliste zu fordern.

»Wir beklagen es, sagt das Ministerium, dass Wohldasselbe von der Ansicht auszugehen scheint, die Art der Anwendung *der einen Bestandtheil des inländischen öffentlichen Rechts* bildenden zweiseitigen Festsetzungen über die Errichtung des Erzbisthums könne einseitig durch den *auswärtigen* Contrahenten bestimmt werden. Es kann der Aufmerksamkeit Wohldesselben nicht entgehen, dass von diesem Standpunkte aus practische Resultate nicht zu gewinnen sind, da selbstverständlich die grossherzogliche Regierung eine von ihr für irrig gehaltene Auslegung *des öffentlichen Rechtes des Landes* in dem Gebiete desselben nicht zur Anwendung kommen lassen kann. . . . . . Wir können darum nur wiederholen: Die Bedeutung und der Sinn des Breve vom 28. Mai 1827 (»Re sacra«) ist in den Vorverhandlungen, wie wir in unserem ergebensten Schreiben vom 30. Mai d. J. uns darzuthun erlaubten, genau festgestellt worden. Es sollten der Regierung Garantien (nur une garantie de plus!) gegeben werden, dass keine missliebige Candidaten den erzbischöflichen Stuhl besteigen und nur unter dieser Bedingung ist das der Bulle »Ad dominici« zu Grunde liegende Ultimatum angenommen worden.

Es kann daher der grossh. Regierung nie der Wortlaut der Bulle »Ad dominici gregis custodiam,« welcher für die Frage, ob eine Ergänzungswahl zulässig sei, überdies nicht beweisst (freilich eine sehr kühne Behauptung!) allein entgegengehalten werden. Bulle und Breve stehen in unbedingter Verbindung. Das Breve besagt, wie die Bulle zu interpretiren, (doch nicht so, dass ein völlig veränderter Sinn herauskommt, denn dies wäre keine Interpretation mehr, sondern eine Abänderung der Bulle!) und das Breve erklärt mit ausdrücklichen Worten, es dürfe keine persona minus grata gewählt werden« (d. h. keine solche, welche der Landesherr innerhalb der Gränzen der ihm durch die Bulle eingeräumten moderirten Exclusive für minus grata erklärt hat!)

Man sieht, die badische Regierung bewegt sich ganz und gar im Fahrwasser der staatscanonistischen Gelehrsamkeit. Gerade sie hat aber am allerwenigsten Grund, sich auf die Vorverhandlungen des Breve »Re sacra« zu berufen, da dieselben, wie wir schon im ersten Theile dieser Schrift nachgewiesen haben, die Unhaltbarkeit ihrer gegenwärtigen Prätentionen auf das Schlagendste darthun.

Wenn zudem das badische Ministerium die Bulle »Ad dominici« und das Breve »Re sacra« kurzweg für einen Theil des öffent-

lichen Rechts des badischen Landes erklärt, so meinen wir diese Erklärung nicht ohne Vorbehalt hinnehmen zu dürfen. Die genannte Bulle ist in erster Linie *ein katholisches Kirchengesetz* und das Breve eine von dem kirchlichen Gesetzgeber dazu erlassene Instruction an die Domcapitel. Ihren verbindlichen Character für *die Katholiken* des Erzbisthums Freiburg hat die Bulle nicht in dem von der grossherzoglichen Regierung mit dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrage und in der Publication durch die badische Regierung, *sondern in der Jurisdictionsgewalt des Papstes über die gesammte Kirche.* Auf derselben Autorität beruht auch der verpflichtende Character des an das Freiburger Domcapitel erlassenen Breve »Re sacra.«

Der der Bulle und dem Breve zu Grunde liegende völkerrechtliche Vertrag zwischen dem hl. Stuhle und der badischen Regierung begründet Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Contrahenten. Er hat den Zweck, den in der Bulle getroffenen gesetzgeberischen Anordnungen des Papstes, soweit dieselben einer Mitwirkung der weltlichen Macht bedürfen, die Ausführung zu sichern.

Die Publication der Bulle von Seiten der grossherzoglichen Regierung dient zur Erfüllung dieses Zweckes und verleiht den Bestimmungen derselben eine über dem Bereich der katholischen Kirche in Baden hinaus wirksamen, landesgesetzlichen Character.

Das Breve »Re sacra« ist von der badischen Regierung nicht publicirt, mithin auch kein Theil des badischen öffentlichen Rechts, es ist und bleibt eine Instruction des hl. Stuhles an das Freiburger Domcapitel, für deren Befolgung das letztere dem hl. Stuhle, dieser aber freilich aus dem Vertrage der badischen Regierung verantwortlich ist.

Dass die badische Regierung die Erfüllung des der Bulle und dem Breve zu Grunde liegenden Vertrages, so weit sie daraus Rechte hat, vom hl. Stuhle fordern kann, wird Niemand bestreiten; ebenso steht fest, dass, wenn über den Sinn einzelner Vertragsbestimmungen Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten, ein Ausgleich derselben nur durch Verständigung beider Contrahenten stattfinden kann. Da aber ein directes Rechtsverhältniss der Regierung zu den dem Papst untergebenen kirchlichen Organen, namentlich zum Freiburger Domcapitel nicht besteht, so liegt auf der Hand, dass das letztere, wenn es über den Sinn der Bulle oder des Breve einen Zweifel hat, sich wegen der Lösung desselben nur an den Papst als kirchlichen Gesetzgeber wenden kann, da es zufolge des demselben schuldigen Ge-

horsams beide Erlasse in dem von ihm gewollten Sinne anzuwenden verpflichtet ist.

Glaubt nun die Regierung durch eine Interpretation ihres Mitcontrahenten sich in ihrem vertragsmässigen Rechte beeinträchtigt, so gibt es, falls sie einen Conflict mit der Kirche, der allemal auch ein Conflict mit den Katholiken des Landes ist, vermeiden will, keinen andern Weg, als den der Verständigung mit dem hl. Stuhle. Denn sie kann dem Domcapitel doch nicht zumuthen, den Weg der Rebellion gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche zu betreten. Es würde ihr dies auch gar nichts nützen. Denn selbst wenn das Freiburger Domcapitel sich gegen die unberechtigten Forderungen der Regierung fügsam erwiese, die Candidatenliste ergänzte und auf dieser Basis eine Wahl zu Stande käme, so würde der Erwählte die Bestätigung des Papstes nicht erlangen, und wenn er es versuchen wollte, ohne dieselbe vom erzbischöflichen Stuhle Besitz zu ergreifen, *von dem katholischen Volke nicht erkannt werden.* Die Regierungen täuschen sich, wenn sie im katholischen Volke einen Boden für ihre, auf Losreissung von Rom gerichteten Bestrebungen zu finden hoffen. *Die Herzen des katholischen Volkes haben noch nie so warm für den Statthalter Jesu Christi geschlagen, als jetzt, wo er der Stein des Anstosses für die liberalen Staatenlenker auf der ganzen Erde geworden ist.*

Die Auffassung des Domcapitels über das Wesen der Bulle und das Breve entsprach ganz der vorstehend entwickelten.

Nach Empfang des Ministerialerlasses vom 10. September wandten sich vier Mitglieder des Capitels nochmals an den hl. Vater mit der Frage über die Zulässigkeit einer Ergänzung der Candidatenliste und auf den im Breve vom 8. Februar 1869 (cf. oben ad e) erhaltenen verneinenden Bescheid betonte das Domcapitel in seiner ad f) angeführten Erwiderung an das badische Ministerium mit grosser Entschiedenheit, *dass die Interpretation des Breve »Re sacra« nur von dem hl. Vater als dem obersten kirchlichen Gesetzgeber habe gefordert und gegeben werden können*, und dass bei der verneinenden Antwort desselben auf eine Ergänzung der Liste nicht einzugehen sei.

Da indess auch die badische Regierung in dem ad g) angeführten Schreiben vom 19. Juni auf ihrem Standpunkte beharrte, so besteht seitdem der Conflict fort.

In dem Schreiben des grossherzoglichen Ministeriums vom 10. September 1868, ebenso bei Friedberg Bd. I. S. 343 begegnen wir auch dem Versuche einer thatsächlichen Rechtfertigung der von

der Regierung in der Ausübung der Exclusive begangenen Masslosigkeit.

»Unsere Geneigtheit,« heisst es darin, »auch dem Diöcesanklerus nicht angehörige Candidaten unter Umständen auf der Liste zu lassen, sollte dem Wahlrechte Wohldesselben möglichst freien Spielraum gewähren [1]). Wie aber hätte sich nach der dortigen Anschauung des Rechts der Regierung deren Ablehnungsbefugniss in der That gestellt? Die Liste des erzbischöflichen Domcapitels enthielt acht Namen. Von den genannten auswärtigen Candidaten hatte die grossherzogliche Regierung bereits als nicht *annehmbar* erklärt (und zwar kurz zuvor bei der Ernennung des Domdecans) die Bischöfe von Mainz unb Trier, sowie den Weihbischof von Köln. Abgelehnt als persona minus grata wurde damals der Domcapitular Weickum. Das Capitel hat also jetzt nur vier Candidaten auf die Liste gesetzt, von denen nicht schon zuvor bekannt war oder wenigstens durch die den Wählern unzweifelhaft zur Pflicht gemachte Erkundigung sehr leicht bekannt werden konnte, dass sie von der grossherzoglichen Regierung beanstandet seien. Nach der päpstlichen Erklärung vom 4. Mai d. J. sollte das Domcapitel nur wählen, wenn wenigstens drei Candidaten auf der Liste blieben. Die grossherzogliche Regierung hätte also nach der dortigen Auffassung in Wahrheit einen Candidaten von der Liste streichen lassen können.«

Wir möchten nun zunächst fragen, ob nicht durch die Streichung nur eines Candidaten die Regierung den Sinn der über den staatlichen Einfluss bei den Bischofswahlen in der Bulle »Ad dominici« enthaltenen Bestimmung, deren Wesen und Bedeutung auch durch das Breve nicht geändert worden ist, am richtigsten getroffen hätte? Denn in der That hat doch der Papst bei dem Satze der Bulle »Si forte aliquis ex candidatis,« nicht an eine grosse Zahl von Ablehnungen denken können. Wir meinen aber auch, dass durch die Streichung eines der nach Ablehnung der vier auswärtigen Bischöfe noch übrig bleibenden vier inländischen Candidaten nicht blos dem Rechte, sondern auch dem Bedürfniss der Regierung vollständig Genüge geschehen wäre.

Wenn sie bei der Wahl zum Domdecan Herrn Weickum abge-

1) In Wahrheit wollte, worüber die Andeutungen in officiösen Blättern keinen Zweifel liessen, die badische Regierung nur den, schon vorher preussischer Seits für Köln in Aussicht genommenen jetzigen Cardinal Hohenlohe auf die Liste gesetzt sehen, in dem man, wie es scheint, ein gefügiges Werkzeug für die moderne deutsche Kirchenpolitik zu finden hoffte. Eine Art deutschen National-Papst.

lehnt und dadurch, wie sie behauptet, wir aber nicht zugeben, denselben als persona minus grata auch schon für die künftige Bischofswahl signalisirt hatte, welchen Grund hatte sie denn, jetzt auch den geistlichen Rath Müller von der Candidatenliste zu streichen oder gar Herrn Kübel, der ja bei des Dechantenwahl persona grata gewesen war.

Dann durfte doch auch das Capitel nicht ohne Weiteres voraussetzen, dass vier in der katholischen Welt hochangesehene und verehrte deutsche Bischöfe, die es ausserdem auf die Liste gesetzt hatte, das Missfallen der Regierung haben könnte. Waren auch *drei* von ihnen bei der Wahl zum Domdecan von der Regierung für nicht *annehmbar* erklärt worden, so war dies doch nur geschehen, weil sie nicht badische Unterthanen waren. Denn die Behauptung Friedberg's S. 343 sie seien als *personae minus gratae* gestrichen worden, erweist sich aus dem vorstehend citirten Wortlaute des Ministerialschreibens vom 10. September 1868 als unwahr. Nachdem nun aber die grossherzogliche Regierung durch ihre eigene Erklärung das Capitel förmlich provocirt hatte, Ausländer auf die Liste zu setzen, wie kann sie es dann auffällig finden, dass das Domcapitel vier ausländische Bischöfe auf die Liste setzte, die in der ganzen katholischen Welt als Zierden des Episcopats gelten? Unmöglich konnte es doch dem Capitel in den Sinn kommen, dass diese vier Candidaten einer so erleuchteten Regierung, wie die badische ist, eben grade desshalb, weil sie Zierden des katholischen Episcopates sind, minus grati sein würden. Wohl konnte die Regierung vernünftigen Grund haben, einen fremden Bischof nicht zum Domdecan von Freiburg gewählt zu sehen, da das auswärtige Bischofsamt demselben die Residenz in Freiburg nicht gestattet hätte, anders verhielt es sich aber mit der Wahl eines dieser vier Bischöfe zum Erzbischofe von Freiburg, da diese im Fall der Annahme die Resignation auf das früher bekleidete Kirchenamt zur Folge gehabt hätte.

Dieser Rechtfertigungsversuch dient daher nur zur Illustration der Thatsache, dass die badische Regierung selbst vor der missbräuchlichsten Ausübung des ihr zustehenden Rechts der Exclusive nicht zurückgeschreckt ist, um nur nicht Männer von so gut kirchlicher Gesinnung und hervorragender Würdigkeit, wie die erwähnten vier Bischöfe auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg gelangen zu lassen.

In Rücksicht auf das Breve vom 8. Februar 1869, welches, wie bemerkt, die Unzulässigkeit einer Ergänzung der Candidatenliste von Neuem aussprach, stossen wir S. 344 auf die Bemerkung.

»Wohlweislich enthielt sich das päpstliche Schreiben jeder Motivirung, so dass dem Leser und Beurtheiler die Wahl vollkommen freigestellt war, ob er der Unwissenheit oder dem Dolus der römischen Curie die Schuld beimessen wollte. Die Infallibilität war ja damals noch nicht conciliarisch festgestellt.«

Da wir die Unsitte des Herrn Friedberg, seine Schrift mit möglichst vielen und groben Schmähungen gegen den hl. Stuhl zu würzen schon wiederholt gerügt haben und die bezüglich auf die Tragweite des Dogma's von der Infallibilität documentirte Ignoranz in die Augen springt, so beschränken wir uns hier auf die sachliche Erwiederung, dass der hl. Stuhl es sich mehr als einmal hat angelegen sein lassen, die Auffassungen der oberrheinischen Regierungen. der badischen insbesondere, über den Sinn und die Bedeutung des Breve »Re sacra« zu corrigiren. Die badische Regierung wusste also sehr wohl, dass sie durch die Streichung der ihr vorgelegten Candidatenliste bis auf einen Namen und das Ansinnen auf Ergänzung derselben sich mit dem hl. Stuhle in einen unheilvollen Principienstreit verwickelte, und in diesem Bewusstsein hat sie gehandelt.

Bei dieser Lage der Sache musste es um so überflüssiger erscheinen, der Entscheidung vom 8. Februar noch Gründe beizufügen, als die principielle Bedeutung derselben für jeden Kenner der Sachlage, namentlich für die Domcapitulare, an die sie gerichtet war, auf der Hand lag.

Der hl. Stuhl hat, wie im obigen dargelegt wurde, das Recht der Regierung verneint, alle Candidaten für den erzbischöflichen Stuhl zu Freiburg bis auf einen als minus gratae personae zu erklären, folglich die erste Liste des Capitels als gültig erklärt, aber im Jahre 1874 schliesslich aus *päpstlicher Indulgenz im Interesse des Friedens dem Capitel gestattet*, *eine weitere (zweite) Liste* der vom Capitel aufgestellten Candidaten Serenissimo vorzulegen.

Aber auch diese *zweite* vom Domcapitel zu Freiburg vorgelegte Liste wurde von der Regierung abgelehnt, nachdem sämmtliche Candidaten (Bischof Hefele von Rottenburg, Bischof v. Haneberg von Speyer, Prof. Alzog und Domcapitular Behrle von Freiburg und Pfarrer Dr. Dieringer von Vehringen) sich entschieden geweigert hatten, der Regierung einen von dieser verlangten besonderen *Staatseid* dahin abzulegen, dass sie *alle* Gesetze des Staates und Anordnungen der oberrheinischen Regierungen befolgen, d. h. unter den gegenwärtigen Verhältnissen soviel, als dass sie den kath. Glauben und die auf dem-

selben beruhende Verfassung und selbstständige Leitung der Kirche Preis geben und verläugnen wollten[1]).

Auch die Verwaltung des Capitelsvicars ist von der Einmischung der badischen Regierung nicht verschont geblieben.

Der Capitelsvicar wurde durch päpstliche Vollmacht ermächtigt, die Pfründen freier bischöflicher Collatur zu vergeben. Auf die Benachrichtigung hiervon fand sich das badische Ministerium veranlasst, mittelst Schreibens vom 22. April 1869, das Domcapitel wissen zu lassen, wie es zwar bis auf Weiteres die Ausübung dieser ausserordentlichen, im gemeinen Recht nicht begründeten Befugniss *gestatten* wolle, dabei aber die aus den vertragsmässigen Festsetzungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles hervorgehenden Rechte der Regierung wahren müsse und die ertheilten Vollmachten beanstanden werde, sofern es sich überzeugen musste, dass durch dieselben die rechtmässige Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles umgangen werden sollte.

Das ist die Sprache einer Regierung, die durch einen Excess in Ausübung ihrer Exclusive die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles selbst verhindert und durch einen unnöthiger Weise provocirten Principienstreit die Erzdiöcese in den beklagenswerthen Zustand dauernder Verwaisung gesetzt, dadurch aber den Herzen der katholischen Bevölkerung des Grossherzogthums schweres Wehe zugefügt hat.

Eine schärfere Negation der der Kirche in ihrem Gebiete zukommende Selbstständigkeit, als sie in der Prätention liegt, die Frage, welche Rechte der Capitelsvicar ausüben dürfe, vom Gutdünken der weltlichen Regierung abhängig zu machen, kann schwerlich erdacht werden. Aber auch diese Ausschreitung findet in unserem Staatscanonisten ihren Vertheidiger. »Denn es lag auf der Hand,« sagt er, »dass die Regierung, welche bei der Vereinbarung über die Entstehung der Diöcese sich das kirchliche Regiment derselben durch eine nicht ungenehme Person ausgemacht hatte, nicht zu dulden brauchte, dass dies Regiment, ohne dass die staatliche Gewalt auf die Person des Trägers derselben irgend eine Einwirkung auszuüben im Stande war, gehandhabt würde.«

Nun ist aber bei den Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle über die Errichtung der Bisthümer den Regierungen ein Einfluss auf die

---

1) Vgl. Germania 1874 Nr. 268 Wochenrundschau, und Nr. 279 Leitart. In letzterem ist die betr. officiöse Auslassung der Karlsruh. Ztg. vom 22. Nov. 1874 ausführlich beleuchtet.

Bestellung des Capitelsvicars nicht eingeräumt, es ist von dem Capitelsvicar mit keinem Worte die Rede gewesen, auch hat sich die badische Regierung nicht generell das kirchliche Regiment der Diöcese Freiburg durch eine ihr nicht angenehme Person ausgemacht, sondern es ist nur darüber verhandelt worden, welcher Einfluss ihr auf die Erzbischofswahl zustehen solle. Das Regiment des Capitelsvicars ist nur ein ausserordentliches und vorübergehendes. Der Capitelsvicar handelt in Vollmacht des Domcapitels, auf welches »Sede vacante« ipso jure die bischöfliche Jurisdiction devolvirt wird. Es gehört wenig Einsicht dazu, um zu begreifen, dass dieses Verhältniss nicht nach Analogien beurtheilt werden kann, welche aus den Bestimmungen der Bulle »Ad dominici« über die Bischofswahlen abgeleitet sind.

Warum recurrirt man nicht einfach auf den liberalen Grundsatz von der Staatsomnipotenz, mit welchem ja sonst jede Gewaltthat gegen die katholische Kirche entschuldigt wird.

Das Freiburger Capitel antwortete kurz und zutreffend, wie Jemand antwortet, der sich bewusst ist, sein gutes Recht gegen einen unbefugten Eingriff zu vertheidigen.

»Die Frage,« sagt es in dem Schreiben an Herrn Jolly vom 20. Mai 1869, »welche Befugniss der oberste kirchliche Gesetzgeber und Richter einem Capitelsvicar übertragen und ob dieser hiernach Pfründen freier bischöflicher Collatur besetzen könne, berührt lediglich die inneren kirchlichen Verhältnisse. Gemäss dem positiven Recht und dem allerseits anerkannten Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche und kirchlichen Rechtsverhältnisse steht der grossherzoglichen Regierung keine Verfügung oder Entscheidung über diese innere kirchliche Angelegenheit zu.

Die Ausübung der in der Verfassung und dem bestehenden Recht der Kirche begründeten, dem Capitelsvicar vom hl. Stuhl ertheilten Vollmacht, die Pfründen freier Collatur zu verleihen, kann desshalb rechtlich von dortseits weder bis auf Weiteres gestattet, noch unter gewissen Bedingungen beanstandet werden, deren Erfüllung nicht von diesseits abhängt. Wir halten uns vielmehr verpflichtet, lediglich das Rescript des Staatssecretärs Sr. Heiligkeit des Papstes vom 5. Januar d. J. zu vollziehen.«

Eine gemessene, aber wohlverdiente Abfertigung! —

IV.

Neue Entscheidung der Congregatio Conc. über das Verfahren in Scheidungsklagen, wenn ein Ehetheil ausgewandert ist und sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann,

mitgetheilt von Prof. Dr. *H. Kellner* aus Hildesheim, z. Z. in Rom.

Wenngleich die Mehrzahl der Auswanderer aus ledigen Personen besteht, so kommt es doch auch vor, dass ältere und verheirathete Personen jenseits des Oceans ihr Glück zu machen suchen. In solchen Fällen geht nicht selten der Mann mit Einwilligung der Frau, die mit der übrigen Familie zurückbleibt, allein voraus, um sich dort umzusehen, eine neue Existenz zu begründen und die Familie später nachkommen zu lassen; oder es geschieht dieses ohne Einwilligung, ja gegen den Willen der Frau. In beiden Fällen können auf dem Gebiete des ehelichen Rechtes Schwierigkeiten erwachsen. Nämlich bei der weiten Entfernung und der mit Lebensgefahr verbundenen Reise ist es möglich, dass der auswandernde Theil sein Leben einbüsst, ohne dass der Tod bewiesen und constatirt werden kann. Ferner bei der ungeheueren Ausdehnung der transatlantischen Gebiete und der Beweglichkeit der Lebensverhältnisse kommen sogar Fälle vor, dass man über den Verbleib der Ausgewanderten, selbst wenn sie am Leben sind, nichts Sicheres erfahren kann. Haben nun die Ausgewanderten, wie es häufig geschieht, ein Interesse daran, ihrem zurückgebliebenen Gatten keine Nachricht von sich zugehen zu lassen, so ist es ihnen ein Leichtes, sich der Kenntniss der Ihrigen und der Behörden zu entziehen. Dies wird ihnen also dann besonders zu Statten kommen, wenn sie von vornherein mit der heimlichen Absicht, den zurückgebliebenen Ehetheil böswillig zu verlassen, auswanderten, oder wenn sie, was auch nicht selten vorkommt, unterwegs oder nach ihrer Landung ehebrecherische Verhältnisse angeknüpft und etwa in Folge davon eine neue Ehe eingegangen haben.

Alsdann ist der zurückgebliebene Ehetheil in der übeln Lage, seinen übernommenen ehelichen Verpflichtungen treu bleiben und die Kindererziehung allein besorgen zu müssen und kann, wenn böswillige Verlassung vorhanden ist, solche nicht einmal gerichtlich beweisen. Es kann also, da von einer Lösung des Ehebandes nach

katholischem Eherecht nicht die Rede ist, nicht einmal zu einer separatio perpetua a thoro et mensa kommen, da eine solche nicht ohne eine förmliche ehegerichtliche Verhandlung ausgesprochen werden kann, zu dieser aber Insinuation der Klage, Citation des Verklagten u. s. w. gehört. Da dergleichen Fälle leider hie und da vorkamen, so war man zur practischen Schlichtung derselben gedrängt und entschied sich meistens mit Berufung auf das Cap. 2. Dispendiosam II. 1. in sexto dafür, eine separatio a thoro et mensa auszusprechen. Doch fehlte es dieser Praxis bis in die neueste Zeit nicht an Gegnern.

Dass die Protestanten in solchen Fällen nicht nur separatio eintreten lassen, sondern auch sogar förmliche Ehescheidung aussprechen, das macht die Sache schon schwierig, indem für den katholischen Theil immerhin eine Gefahr der Verlockung zum Abfall vorliegt; noch bedenklicher aber ist die Sache durch Einführung der Civilehe geworden. Ueberall aber und selbst da, wo die katholische Ehegesetzgebung anerkannt wird, ist in den meisten derartigen Fällen einer Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf die Dauer nicht auszuweichen und eine solche kann ohne vorausgängigen Spruch des kirchlichen Ehegerichts nicht vorgenommen werden. Also zahlreiche practische Fälle drängten zur Entscheidung und da auch die Gegner der vorhin als vorherrschend bezeichneten Praxis nicht schwiegen, so sah die Congregatio Concilii in neuester Zeit sich veranlasst, die Sache zu untersuchen und autoritativ zu entscheiden, das Gutachten des betreffenden Cardinals fiel zu Gunsten der bisher meistens befolgten Praxis aus und die Congregation trat ihm bei.

Wir erlauben uns die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe darzulegen und auf den Gewinn hinzuweisen, der sich für das Eherecht aus der beregten Entscheidung ergibt. — Diejenigen, welche die separatio perpetua a thoro et mensa verweigerten, brachten zur Begründung ihres Verfahrens vor, dass dieselbe nur durch richterliches Urteil verhängt werden könne, diesem müsse ein eherechtlicher Process vorausgegangen sein und zu dessen Formalitäten gehöre die Insinuation der Klage an den Verklagten. Nun habe aber die contestatio litis nicht stattgefunden, folglich sei jedes etwa ergangene Urtheil nichtig. Zwar erlaube das oben angeführte Cap. 2. »Dispendiosam« in gewissen, unter andern auch eherechtlichen Fällen, dem Richter, um böswilliger Hinausziehung der Processe vorzubeugen, »simpliciter et de pleno ac sine strepitu judicii et figura« vorzugehen, aber es sei hierbei vorausgesetzt, dass es sich um Abwendung advocatischer Kniffe handele, das nothwendige Zeugenverhör und namentlich die Citation des Angeklagten werde durch dasselbe kei-

wegs beseitigt, sondern in Cap. 2. Saepe contingit. V, 11, in Clementinis. De verborum signif. sogar *ausdrücklich* verlangt, mithin die litis contestatio, welche für die eherechtlichen Fälle vom Decretalenrecht z. B. c. 1. tit. 6. lib. II. verlangt wird, keineswegs beseitigt. Es bleibe also für die vorliegenden Fälle nichts übrig, als den Angeklagten zu citiren, ihn, wenn er nicht erscheine, mit Censuren zu belegen und als contumax zu behandeln.

Hingegen bemerkte man von der anderen Seite, einen solchen mit Censuren zu belegen, sei ein rein illusorisches Verfahren. Derselbe erfahre ja von den ihm angedrohten Censuren gar nichts, man könne ihm eine insordescentia in censuris nicht nachweisen, daher kein Contumacialurtheil fällen und komme also damit um nichts weiter. In Wirklichkeit vermöge die gegnerische Partei mit ihren Argumentationen keine Abhilfe zu schaffen und komme eigentlich an die Sache gar nicht heran, sondern deducire nur, dass man mit den vorhandenen Rechtsmitteln kein Resultat erziele. Eine Entscheidung müsse aber herbeigeführt werden, wenn nicht der unschuldige Theil viel ungünstiger dastehen sollte, als der Schuldige. Könne er bei der Kirche sein Recht nicht finden, so sei er der Gefahr des Abfalls oder der Versuchung sich mit einer blos civilrechtlichen Ehescheidung zu begnügen, ausgesetzt. Ein Rechtsmittel liege aber in dem Cap. 2. Dispendiosam, welches dem Richter die Macht gebe, in Matrimonialsachen sine strepitu et figura judicii zu entscheiden, damit sei die Möglichkeit gegeben, wenn der Angeklagte sich nicht stelle, ein Contumacialverfahren eintreten zu lassen.

So richtig die beiden ersteren Bemerkungen sind, welche diese Partei geltend macht, so scheint sie die Beweiskraft des citirten Capitels für die Rechtmässigkeit der bisher befolgten Praxis jedoch zu überschätzen und behalten die Gegner doch darin Recht, dass sie eine Citation mit Berufung auf das Cap. Saepe contingit auch in den dort gemeinten Fällen für nothwendig erklären. Es bleibt daher nichts übrig als zu sagen, das Decretalenrecht reicht für Ehecasus wie die betreffenden nicht aus. Ebenso ist es mit der späteren Gesetzgebung; das Tridentinum und selbst die neueste gesetzgeberische Leistung der Kirche, das österreichische Concordat mit der dazu gehörigen Instruction (cf. §. 145, 205, 209, 210, 217, 234, 235, 244 und 251.) helfen uns ebensowenig weiter. Daher sind dann die in Rede stehenden Fälle vielmehr als solche anzusehen, für welche in dem bisherigen Kirchenrecht keine Vorsorge getroffen ist. Dies hebt auch das Gutachten des Bericht erstattenden Cardinals ausdrücklich hervor: »Novum quippe non est, ut *novis emergentibus* temporum

locorum, hominumque circumstantiis, etsi a fundamentalibus justitiae jurisque regulis abscedere ne tunc quidem fas sit, liceat tamen atque expediat, accidentalia supervenientibus negotiis accommodare.«

Der Gewinn der in Rede stehenden Entscheidung besteht also darin, dass die in einigen Kirchenprovinzen bisher geübte Praxis, die ausgewanderten Ehegatten durch die öffentlichen Blätter vorzuladen resp. zur Rückkehr aufzufordern und wenn sie nicht erscheinen, nicht bloss in Form eines *Interlocuts*, sondern in der Form einer *Definitivsentenz* die separatio perpetua a thoro et mensa auszusprechen, nunmehr sich der kirchlichen Billigung zu erfreuen hat. Die betreffende Praxis wird in dem Gutachten in folgender Weise characterisirt: »Accedit in casu vis longaevae et plus quam quodragenariae consuetudinis .... Consuetudo haec uti juri canonico contraria et uti corruptela traduci non potest. Est siquidem *interpretativa* et *suppletiva* dispositioni canonum, in quibus, quum dispositum fuerit pro casu rei conventi malitiose se in *viciniis occultantis*, subintrat consuetudo pro casu rei conventi sed per *longinquas* et *ignotas* regiones peragrantis.« Es ist damit also eine Weiterbildung der kirchlichen Rechtsgewohnheit gebilligt, welche in gewissen Fällen böswilliger Verlassung ein abgekürztes Verfahren bisher schon gestaltete und das diese Gewohnheit einschränkende Cap. Saepe contingit ist für diese Fälle als beseitigt anzusehen. Interessant wäre es nun zu wissen, wie man es in den betreffenden Kirchenprovinzen hinsichtlich der Zeit gehalten hat, nach welcher *Zeit*, bei welcher *Dauer* der böswilligen Verlassung man sich für berechtigt zu halten pflegte, Edictalvorladungen gegen den abwesenden Gatten zu erlassen und das characterisirte Scheidungsverfahren einzuleiten. Denn offenbar muss die Böswilligkeit durch einen hinreichend langen Zeitraum constatirt sein. Dies ist nun leider aus dem uns vorliegenden Material nicht ersichtlich und würde um das Minimum dieses Zeitraums zu fixiren, wahrscheinlich ein positiver Act der kirchlichen Gesetzgebung erforderlich werden. In den bisher vorgekommenen Fällen hat die Congregation den verstrichenen Zeitraum jedenfalls für genügend erachtet, um gegen den abwesenden Gatten vorzugehen. Denn sie erkennt das Verfahren sogar vielfach für *nothwendig* an. Hujusmodi vero agendi ratio *fere necessaria* est ad ea incommoda praecavenda, quae ex contraria praxi (der Nichtscheidung) exorentur. Si enim ecclesiasticus judex postulanti conjugi legitimam processus judicialis prosecutionem et postmodum sententiam definitivam pro separatione a maritali toro et cohabitatione dare abnuerit, quando facta allegantur, quae canonicum hoc juris remedium concederent,

amplo tunc quaesimoniis via aperiatur ac ecclesiasticum tribunal accusaretur quasi obex ad civilia jura ac temporalia jura protuenda. Hier wird nun hervorgehoben, dass, wenn das kirchliche Forum sich nicht zu der bezeichneten Weiterbildung des Rechts bequemen wollte, Gefahr vorhanden sei, dass die Ehesachen demselben noch mehr entzogen und Katholiken zum Abfall resp. zum Eingehen blosser Civilehen verleitet würden. Wenn man dem Zeitgeist, der zu einer gänzlichen Loslösung der Ehe vom Boden der Religion und Kirche dränge, auch nicht ganz Einhalt zu thun im Stande sei, so müsse man ihm doch jeden auch nur scheinbaren Vorwand zum Weitergehen auf diesem Wege nehmen und folglich allen billigen Forderungen nach Möglichkeit nachgeben. Auch seien die aus einer etwaigen Aenderung der Verhältnisse entstehenden Nachtheile nicht sehr gross, indem ja selbst nach einer definitiva separatio a thoro et mensa die beiden Ehegatten mutuo consensu doch jederzeit *ihr eheliches* Zusammenleben wieder beginnen können und ein derartiges richterliches Urtheil von dem Richter, der es gefällt habe auch wieder reformirt werden dürfe. Endlich dürfe dem Einwande, dass dem übel gesinnten Theil durch eine derartige richterliche Sentenz möglicher Weise die Eingehung einer neuen Ehe erleichtere, gegenüber den an sich berechtigten Forderungen des gut gesinnten Theils kein Gewicht beigelegt werden.

Somit wäre also für Behandlung dieser Fälle, welche schon so oft eine crux jurisconsultorum gebildet haben nunmehr von Seiten des kirchlichen höchsten Tribunals ein für alle Mal der richtige Weg gewiesen. Die Wichtigkeit und Tragweite der Sache erkennend, hat dasselbe mit Aufwand vieler Mühe und Zeit das nöthige Material gesammelt und einem als Canonisten besonders renommirten Cardinal die Begutachtung übertragen. Darum haben wir auch nicht blos das Urtheil mitgetheilt, sondern auch aus der Motivirung desselben das Wesentliche mit einiger Ausführlichkeit reproduciren zu sollen geglaubt.

V.

Acta s. Sedis.

1. PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

ALLOCUTIO

habita die XV. Martii MDCCCLXXV. ad S. R. E. Cardinales in aedibus Vaticanis.

Venerabiles Fratres! Curarum nostrarum partem esse agnoscentes his praesertim miserrimis temporibus Vestrum ordinem amplissimum praestantibus augere viris, qui Nobis auxilio sint in universae Ecclesiae procuratione, ad hoc implendum munus animum nostrum convertendum existimavimus. Vellemus quidem hoc exequi veteri et solemni ritu, quem Ecclesiae dignitas postulat, sed id non patitur acerbitas temporum, quae tanta jam est, ut ne deplorandi quidem Ecclesiae mala facultatem liberam Nobis esse velle demonstret. Non miramur, quod qui veteri errore et odio ab Ecclesia dissident, id assequi praesumant, sed quod in hac misera Italia, in qua suprema veritatis Cathedra divina dispositione est constituta, ii qui filii erant in Ecclesiae hostes conversi perniciem Ecclesiae ipsius, quae a ruina humanae societatis sejungi non potest, tum voluntate sua, tum externo impulsu permoti moliantur ac struant, id quidem dolenter et imo ex corde ingemiscimus. Ex hac molitione profluxere tot illi deplorabiles ausus, qui jura, libertatem, res et ministros Ecclesiae inique laeserunt, et quorum diuturno jam ex tempore spectatores ad vim propulsandam impares esse cogimur: profluit etiam et promovetur in dies malum illud longe gravissimum, quo nihil tot animabus et humanae societati funestius, corruptio scilicet juventutis, qua corruptione ad praesentia mala in futuras etiam generationes propaganda contenditur. Omnibus enim institutis, quae ad juvenes erudiendos spectant, ab Ecclesiae vigilantia in hoc Catholici Orbis centro subductis, juvenes a prima aetate qua virtutis aut vitii semina tenaciter haerent, scholas civili potestati subiectas celebrare expresse coguntur, ubi eorum mentes et corda nulla fidei et religionis ratione habita, juxta hujus saeculi placita et sapientiam informantur, cujus amarissimos fructus omnis nunc terra experitur.

Cum porro ipsa pariter institutio eorum, qui in sortem Domini vocati sunt, tot regulis de ratione studiorum ad arbitrium impositis

implicetur, magis magisque in dies arduum illis efficitur hoc curriculum emetiri; ideoque perpauci jam existunt, maxime post infaustam de militari delectu legem, qui in clerum possint adscribi.

Quo autem luculentius pateant hostium nostrorum consilia, quaedam etiam nuper documenta prodiere, quibus animus additur presbyteris et inferioribus clericis, qui Episcopis aliisque Praesulibus contumaces obsistant; iisque praesidii spes et tutelae proponitur adversus sententias et decreta, quae in eos forte latura sit episcopalis auctoritas.

Quid plura? Ipsa divini verbi praedicatio et sermonum nostrorum evulgatio infestis actibus politicae potestatis percellitur; leges exhinc poenales denuntiantur adversus eos, qui, sive typis, sive aliter verba a Nobis prolata, et acta hujus Apostolicae Sedis in vulgus ediderint, quoties in hisce ex eorum sententia, qui talia minitantur, aliquid inesse videatur adversum civilibus institutis ac legibus. Scilicet per ejusmodi minas in aperto ponitur, quaenam mens et vis fuerit quibusdam legibus, quae simulata obsequii specie ad fucum faciendum fidelibus nostram libertatem et dignitatem tueri videbantur, et magis magisque ostenditur, quam necessaria sit Nobis suprema ac plena potestas nullius ditioni aut arbitrio abnoxia, qualem divina Providentia Romanis Pontificibus contulit ad spirituale ministerium in universo orbe expedite ac libere exercendum.

Interim comminatio illa eo intendit, ut supremi veritatis Magistri vox ipsa comprimatur ac late manare non possit, vox quae divino jure ad commune societatis bonum in universum orbem emittitur, quaeque circumscribi aut cohiberi non potest, quin etiam omnium fidelium jura violentur. Cogitent, qui Ecclesiam tantae huic servituti subjiciunt, sese divini judicii severitatem in se ipsos provocare, eoque duriores vicissim experturos Dominos, et graviora tyrannidis juga, quo benignior erat Matris auctoritas, quam injectis vinculis rejecerunt.

Nec vero satis est Ecclesiae oppugnatoribus earum rerum acerbitas, quas memoravimus, sed ad novas etiam parandas causas dissidiorum et perturbationum in ipsa fidelium conscientia eorum conatus conversi fuere. Nuper enim in extera regione quibusdam scriptis in publicam lucem vulgatis, quibus Vaticani Concilii decreta in laevam partem detorquebantur, id spectabatur, ut in successoribus nostris eligendis Senatus vestri libertas violaretur, atque ut in ea re, quae tota ordinis ecclesiastici est, magna pars civili potestati tribueretur. At Deus misericors, qui praeest et consulit Ecclesiae suae, provide effecit, ut fortissimi ac spectatissimi Germanici Imperii

Episcopi illustri declaratione edita, quae in Ecclesiae fastis memorabilis erit, erroneas doctrinas et cavillationes hac occasione prolatas sapientissime refellerent, et nobilissimo tropheo veritati erecto Nos et universam Ecclesiam laetificarent. Dum autem amplissimas laudes coram vobis et Catholico orbe praedictis Episcopis universis ac singulis tribuimus, praeclaras eas declarationes et protestationes, ipsorum virtute, gradu ac religione dignas ratas habemus, easque Apostolicae auctoritatis plenitudine confirmamus. Dissipet Divina Clementia consilia inimicorum, et mitigans Nobis a diebus malis hereditatis suae recordetur ostendatque, non esse prudentiam, non esse sapientiam, non consilium contra Dominum. Hoc ut ex votis feliciter contingat, sacrificemus in humilitate et fervida deprecatione sacrificia justitiae. *Deus noster justus et pius est et sicut perseverantibus in pravitate districtus ita conversis misericors. Ad ipsum ergo tota mente contriti cordis ejulatione curramus, ab ipso ereptionis nostrae solatia postulemus, qui quoniam benignus et mitis est, si nos a malis nostris emendatos sua viderit mandata diligere, et hic potens est nos ab hoste defendere, et in futuro aeterna nobis gaudia praeparare* [1]).

In his vero tantis tribulationibus, quoniam quo saevior est dimicatio, eo major ductorum ac militum cooperatio virtusque in acie requiritur, constituimus, Venerabiles Fratres, in Nostrum Sanctaeque Romanae Ecclesiae Senatum hodierna die ad Dei gloriam et Ecclesiae utilitatem sex praestantissimos viros cooptare, scilicet Venerabiles Fratres: Petrum Giannelli Archiepiscopum Sardianum Congregationis Concilii Secretarium, Miecislaum Ledochowski Archiepiscopum Gnesnensem et Posnaniensem, Johannem Mac Closkey Archiepiscopum Neo-Eboracensem, Henricum Eduardum Manning Archiepiscopum Westmonasteriensem, Victorem Augustum Dechamps Archiepiscopum Mechliniensem, et Dilectum Filium Dominicum Bartolini Protonotarium Apostolicum Congregationis Sacrorum Rituum Secretarium, qui omnes profecto, sive Episcopali munere magna cum laude zeli, fortitudinis, prudentiae doctrinaeque gesto, sive gravissimis in tuenda Ecclesiae causa persecutionibus singulari virtutis et invicti animi exemplo toleratis, sive in hac Urbe sedula diuturna probatissima opera Sedi Apostolicae navata, hac honoris amplitudine sese dignos exhibuerunt. Qua in re illud Nobis jucundissimum est, quod nobilissimis etiam Ecclesiis, ex quibus sacrorum Antistites elegimus et exornamus, centum ac sincerum amoris ac studii testimonium praebere possimus.

1) S. Gregorius M.

Praeter autem hos sex memoratos Cardinales, ad Omnipotentis Dei gloriam creare intendimus alios quinque Cardinales, quos tamen justis ex causis in pectore reservamus, arbitrio nostro quandocumque evulgandos, ac si Sanctam hanc Sedem Deo disponente viduari contigerit, antequam ipsi evulgentur, litteris Nostro Testamento adjectis ii declarabuntur, eosdemque jus activae ac passivae electionis in Successore Nostro eligendo Vobiscum habere Apostolicae Nostrae auctoritatis plenitudine volumus, statuimus atque decernimus.

Quid Vobis videtur?

Auctoritate Omnipotentis Dei, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra creamus Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyteros Cardinales Petrum Giannelli, Miecislaum Ledochowski, Johannem Mac-Closkey, Henricum Manning, Victorem Dechamps, Diaconum vero Dominicum Bartolini, cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis.

Alios autem quinque in pectore reservamus, prout supra expressimus evulgandos, eosque jure suprememorato gaudere edicimus et confirmamus.

In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

2. *Pii Papae IX. Epistola Encyclica ad Episcopos, clerum et fideles helvetiae regionis gratiam et communionem cum apostolica sede habentes.*

Venerabilibus Fratribus Episcopis ac dilectis filiis clero et fidelibus Helveticae regionis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus.

Pius PP. IX. Venerabiles Fratres et dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem.

Graves ac diuturnae insidiae et conatus, quos in dies magis Neo-haeretici qui se veteres catholicos dicunt in ista regione adhibent, ut fidelem populum decipiant et ab avita fide divellant, Nos movent, ut pro supremi nostri Apostolatus officio ad spiritualem filiorum nostrorum salutem tuendam paternas curas sollicitudines studiosissime conferamus. Agnoscimus enim, Venerabiles Fratres, et cum dolore deploramus, praedictos schismaticos et haereticos in dioecesis Basileensis territorio et in aliis istius regionis locis dum religiosa catholicorum libertas publice per schismaticas leges oppressa jacet, ipsos civili auctoritate favente, damnatae suae sectae ministerium exercere, ac violenter occupatis per apostatas presbyteros Paroeciis et Ecclesiis, nullum fraudis et artis genus omittere, ut catholicae Ecclesiae filii in schisma misere inducantur. Quoniam autem prop-

rium semper et peculiare haereticis et schismaticis fuit simulatione et fallaciis uti, ita hujusmodi filii tenebrarum inter eos recensendi, quibus per Prophetam dictum est, »vae filii desertores habentes fiduciam in umbra Aegypti: reprobastis verbum et sperastis in calumnia et tumultu« nihil habent antiquius, quam ut fucum facientes incautis et imperitis eos per simulationem et hypocrisim in errores trahant, palam dictitantes sese minime rejicere Ecclesiam catholicam et ejus visibile Caput, imo puritatis catholicae doctrinae se esse studiosos, seque antiquae fidei heredes et solos catholicos esse, dum reipsa divinas omnes praerogativas Christi in terris vicarii nolunt agnoscere, nec ejus supremo magisterio obsequuntur. Ut autem haereticas suas doctrinas late diffundant, scimus etiam eorum nonnullos munus docendi sacram theologiam in universitate Bernensi assumpsisse, sperantes hac ratione posse novos e juventute catholica asseclas suae damnatae factioni lucrifacere. Nos quidem hujusmodi deplorabilem sectam, quae tot errores adversus praecipua catholicae fidei principia e veteri haereticorum penu deprompta in medium protulit, quae catholicae religionis fundamenta evertit, quae dogmaticas definitiones oecumenici Concilii Vaticani impudenter rejicit, quae ad ruinam animarum tot modis incumbit, jam reprobavimus ac damnavimus, eosque infelices homines qui ad eam pertinent eique adhaerent et favent ab Ecclesiae communione segregatos et tamquam schismaticos esse habendos, nostris litteris die 21. Novembris anno 1873 editis ediximus ac declaravimus. Hoc ipsum rursus nunc palam declarantes, muneris nostri esse putamus, Venerabiles Fratres, Vobiscum agere, ut pro spectato zelo vestro et pro egregia vestra virtute cujus illustria exempla in tribulationibus pro Dei causa sustinendis edidistis, omni qua potestis ratione, fidei unitatem in fidelibus vestris tueamine, iisque in mentem revocetis, ut ab insidiosis illis gregis Christi hostibus eorumque venenatis pabulis omni studio caveant, ut ab eorum religiosis ritibus, instructionibus, cathedris pestilentiae quas ad sacras doctrinas tradendas impune posuerunt, ab eorum scriptis et quacumque contage omnino refugiant, ut cum intrusis presbyteris et a fide apostatis qui audent obire munera ecclesiastici ministerii, quique legitima missione et omni jurisdictione carent, nullam sibi consuetudinem et congressum esse patiantur ab iisque abhorreant tamquam ab alienis et furibus, qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant. Cogitare enim debent Ecclesiae filii, id agi ut custodiatur pretiosissimus fidei thesaurus, sine qua impossibile est placere Deo, ac pariter agi, ut ipsi rectam justitiae viam tenentes, olim reportent finem fidei salutem animarum suarum.

Quoniam vero agnoscimus isthic ab auctoritate civili, praeter caeteras leges divinae constitutioni et auctoritati Ecclesiae infensas, alias etiam editas esse omnino adversantes canonicis praescriptionibus, quae Christianum Matrimonium respiciunt, iisque legibus auctoritatem et jurisdictionem Ecclesiasticam esse penitus oppressam, facere non possumus, Venerabiles Fratres, quin Vos in Domino hortemur, ut opportunis instructionibus catholicam de Christiano Matrimonio doctrinam, quam tradit Ecclesia, fidelibus vestris explicetis, eorumque in mentem revocetis ea, quae saepius nostris Apostolicis litteris aut allocutionibus, praesertim die 9. Septembris anno 1852 et die 27. ejusdem mensis eodemque anno de hoc Sacramento inculcavimus, quo ipsi sanctitatem et vim hujus sacramenti penitus perspiciant, et cononicis legibus in hac re sese pie conformantes, vitare possint ea mala, quae ex contempta Matrimonii sanctitate in familias et in societatem humanam dimanant.

Plurimum autem confidimus in Domino Vos, Dilecti Filii Parochi et ecclesiastici viri, qui non solum in vestram sed in aliorum etiam sanctificationem et salutem positi estis, vos inquam in tanta impiorum conspiratione et in tot seductionum periculis, pro vestra pietate et zelo, cujus egregia argumenta habuimus, valido solatio et auxilio futuros Episcopis vestris, et sub eorum ductu strenuam et alacrem daturos operam, ut Dei, Ecclesiae, et salutis animarum causam diligenter agatis, utque stantium fidelium virtutem confirmetis, nutantiam infirmitati opitulemini, et ea apud Deum merita, quae adepti estis, patientia, constantia, sacerdotali fortitudine in dies magis augeatis. Graves quidem sunt labores, quos sustinere debent hoc tempore qui pro Christo legatione funguntur, sed fiducia nostro in eo esse debet qui vicit Mundum, quique in suo nomine adlaborantes adjuvat, eosque immarcescibili corona gloriae remuneratur in caelis.

Vos autem Dilecti Filii fideles universi in Helvetia degentes, quos ob sollicitudinem quam de vestra salute gerimus paterno cum affectu alloquimur, Vos probe intelligentes, quam pretiosum est donum Catholicae Fidei, quod Deus vobis largitus est, nulli unquam curae nulli labori parcite ut donum illud fideliter custodiatis, ac avitae religionis gloriam, quam a majoribus accepistis, incollumem ac integram conservetis. Illud itaque summo studio Vobis commendamus, ut legitimis vestris Pastoribus, qui ab hac Apostolica Sede legitimam missionem acceperunt, quique pro animabus vestris advigilant tamquam rationem pro iis Deo reddituri, firmiter constanterque adhaereatis, eorumque voces obsequenter excipiatis, ac prae ocu-

lis habentes aeternae Veritatis verba, quae dixit »qui mecum non est contra me est, qui mecum non colligit spargit »Ejus doctrinae obsequentes sitis, Ejus suave jugum diligatis, rejicientes impigre a Vobis eos de quibus a Redemptore nostro dictum est »attendite a falsis prophetis qui veniunt ad vos in vestimentis ovium intrinsecus autem sunt Lupi rapaces. Antiquo igitur humani generis hosti resistite fortes in fide, donec Dei omnipotentis dextera omnia diaboli arma confringat, cui ob hoc aliquid audere permittitur, ut a fidelibus Christi gloria majore vincatur . . ., quoniam ubi veritas est magistra, nunquam desunt divina solatia [1]).

Haec vobis, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, scribenda censuimus pro supremi Nostri ministerii munere, quo universum Christi gregem ab omni fraudis periculo eripere, ejusque salutem ac fidei et Ecclesiae unitatem tueri tenemur. Quoniam vero omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est descendens a Patre luminum, Ipsum ex corde precamur ut vires vestras in certamine confortet, ac suo vos praesidio et protectione tueatur, utque istam regionem propitius respiciat, quatenus destructis erroribus et impiorum consiliis veritatis et justitiae tranquilla pace fruatur. Nec porro omittimus pro miseris etiam errantibus supernum lumen implorare, ut desinant thesaurizare sibi iram in die irae et revelationis justi judicii Dei et ab errore viae suae, dum adhuc tempus eis datur, sincera poenitentia convertantur. Vos Venerabiles Fratres et Dilecti Filii fervidas preces vestras nostris conjungite, ut misericordiam consequamur et gratiam inveniamus in auxilio opportuno, ac accipite Apostolicam Benedictonem quam ex intimo corde depromptam vobis singulis universis in pignus praecipuae nostrae caritatis peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 23. Martii anno 1875.
Pontificatus Nostri anno vicesimo nono.

Pius PP. IX.

---

1) S. Leo in epistola ad Martinum Presbyterum.

VI.

Antwortschreiben des preussischen Episcopates

auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.

(Vergl. *Archiv* Bd. 33. S. 468 f.)

Dem kgl. Staatsministerium erlauben wir uns auf das an den Erzbischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den »Staatsanzeiger« veröffentlichte hohe Rescript, wodurch Hochdasselbe in Folge Allerhöchsten Auftrages Sr. Majestät des Kaisers und Königs unsere Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. d., beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwiedern:

Wenn im Eingange des hohen Rescripst Erstaunen und Bedauern darüber ausgedrückt wird, »dass Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird,« so gestatten wir uns darauf zu bemerken, dass die angeführte Behauptung in unserer Immediateingabe nicht enthalten ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, dass die staatlicherseits von den Diöcesanvorständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Die Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel und der christlichen Blutzeugen ins Licht gestellt und müssen denselben unter allen Umständen aufrecht halten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit den unwandelbaren Principien des Christenthums, welches zwar immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden Apostolischen Grundsatz hochgehalten und vertheidigt hat, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maigesetzen gegenüber zur Geltung, und müssen wir desshalb die Erklärung unbedingter Befolgung derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher Einem Hohen Staatsministerium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen ist, jene Gesetze eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe der von Gott gewollten Selbstständigkeit berauben und sie in eine blosse Staatsanstalt umwandeln.

Dass in irgend einem anderen deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbstständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen worden, ist eine uns unbekannte Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. Dass aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen enthalten sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits ausdrücklich hervorgehoben. Wir würden es mit Freuden begrüsst haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre. und noch jetzt würden wir solches freudigst begrüssen. So lange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten werden, welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbstständigkeit aufheben, ist selbst bei der äussersten Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.

Wenn ferner in dem Rescript gesagt wird, »auffällig und unwahr sei die Behauptung, dass die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten,« so bedauern wir abermals erwiedern zu müssen, dass auch diese Behauptung in unserer Immediateingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, dass die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie Jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unbestreitbar ist, auffällig oder unwahr nennen kann, ist

uns unerfindlich. Uebrigens kann auch nicht geleugnet werden, dass in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirect untersagt wird. Es hat ja das königliche Obertribunal in seinem durch den »Reichs- und Staatsanzeiger« in Nr. 95. veröffentlichten Erkenntnisse vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbusse, Gefängniss, Internirung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Amtsautorisation aufweisen könne.

Da nun diese staatliche Amtsautorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbstständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, dass jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote, das Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäss zu verkünden, gleichkommen. Das Nämliche gilt von der Spendung der hl. Sacramente.

Sehr befremdet hat uns sodann die Stelle des hohen Rescripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, »dass den Geistlichen anderer Confessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt wären, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen.« Wir haben dies nicht behauptet, vielmehr haben wir gesagt, dass die Einstellungen der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müsse, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staats mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Dadurch haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, dass, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Klerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist.

Unbegreiflich erscheint ferner der im allegirten Rescripte den Bischöfen darüber gemachte Vorwurf, dass sie Se. Majestät den Kaiser und König *gebeten* haben, einer Gesetzvorlage die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht un-

bekannt gewesen, dass dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen, aber wir wussten auch, dass die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Landtag nichts weniger als identisch ist mit der Allerhöchsten definitiven Sanction eines vom Landtag genehmigten Gesetzes, und nicht minder wussten wir, dass es in Preussen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten. Etwas Anderes haben wir nicht gethan. Wir überlassen es getrost dem Urtheil jedes Unbefangenen, ob in unserer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Aeusserung zu finden ist, welcher der Vorwurf »verletzender Worte« mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewusstsein, dazu auch nicht den leisesten Anlass gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück.

In dem hohen Rescript wird ferner den Bischöfen vorgehalten: »Sie selbst würden nicht glauben, dass die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.« Hierauf erwidern wir:

Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von »päpstlichem Befinden« abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeusserung über jene Gesetze zu unserer Kenntniss gekommen war, in vollem Einverständniss mit allen gläubigen Katholiken in Preussen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserm Gewissen erkannten. Im Uebrigen haben wir in unserer Eingabe darauf hingewiesen, dass der Staat durch die fragliche Dotationen nicht eine Gnade oder Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegirten Ausdruck eines preussischen Staatsministers »unter Verpfändung der Ehre Preussens« überkommen hatte.

Wenn endlich am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatica-

nischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, dass diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, »ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten,« so erwidern wir darauf, dass nach der Entscheidung des öcumenischen Concils für uns Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen die von dem Conil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewissheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts Anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen. Uebrigens können wir nicht unbemerkt lassen, dass das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Concil ein ganz anderes war, als in dem Schreiben Eines Königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, dass es ferner keinem der preussischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der Vaticanischen Beschlüsse vorherzusagen, dass endlich durch die Vaticanischen Beschlüsse im Verhältniss der Kirche zum Staat nicht das Geringste geändert und eben desshalb auch zu der fraglichen Gesetzesvorlage, welche in unserer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im Mindesten eine begründete Veranlassung geboten worden ist. Für Letzeres spricht schon der Umstand, dass in andern Ländern — einige radicale Cantone der Schweiz und das Grossherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen, wie in Preussen, nach dem Vaticanischen Concil nicht vorgekommen sind. Ueberhaupt wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den Vaticanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarck kann sie darin nicht gefunden haben, denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause mit Beziehung auf die Beschlüsse des Vaticanischen Concils nicht erklären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein.

Schliesslich bemerken wir, dass dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die Gefahr feindseliger Ausbeutungen der Vaticanischen Beschlüsse aufmerksam gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Freimüthigkeit auch die dermaligen

traurigen Zustände im preussischen Vaterlande als nothwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze d. J. 1873 vorausgesagt und mit *allen* preussischen Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden durch Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis dahin in Preussen die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Confessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vorstellungen Berücksichtigung gefunden — das Vaterland würde jetzt nicht unter den vom hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu leiden haben, deren baldige Anwendung wir täglich mit heissen Gebeten von Gott erflehen, fest überzeugt, dass der hl. Stuhl allen billigen Ansprüchen der königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

Wir verharren mit Ehrerbietung Eines Hohen Staatsministeriums ganz ergebenste

Ende April 1875.

† *Paulus*, Erzbischof von Köln. — † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. — † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. — † *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz. — † *Johannes*, Bischof von Culm — † *Matthias*, Bischof von Trier. — † *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück. — † *Lothar*, Bischof von Leuka i. p. i. und Erzbisthumsverweser zu Freiburg. — † *Philippus*, Bischof von Ermland. — *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. — *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim. — Domcapitular *Hahne*, Bisthumsverweser zu Fulda.

VII.

Ergänzungen zur Zusammenstellung der Entscheidungen des königlich preussischen Obertribunals und Oberappellationsgerichts aus dem Jahr 1874 über Streitfragen aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873, über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen,

von *Lic. Swientek,* Pfarrer in Czarnowanz.

1. Das *Archiv* erwähnt in Bd. 33, S. 401 Nr. 28. folgenden Fall: »Ein vor Erlass dieses Gesetzes zur Aushülfe für die Pfarrgeistlichkeit eines ganzen Kreises in Schlesien angestellter »Kreisvicar« darf innerhalb seines Kreises noch jetzt auf Anweisung des Fürstbischofs erledigte Pfarrstellen verwalten und darin geistliche Amtshandlungen vornehmen, ohne den Vorschriften des Gesetzes zu unterliegen. Urth. gegen Kaplan und Kreisvicar Büchs (S. 767).« Dieses Erkenntniss wurde vom Kreisgericht in Oppeln in erster Instanz gefällt, nachdem in Ermangelung eines angefügten Kreisvicar-Decrets von der geistlichen Behörde erklärt war, dass der Kaplan in Czarnowanz im vorliegenden Falle die Pfarradministration zu Warthau mit dem Amt des Kreisvicars betraut war. Die Staatsanwaltschaft appellirte sofort gegen diese Freisprechung und stützte sich in Folge höherer Weisung auf Nr. XXII. der Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vicariats-Amtes zu Breslau, worin es heisst: Nachdem *nur* an verschiedenen solchen Orten, wo sich früher Stifter oder Klöster befanden, deren Mitglieder den Seelsorgern Assistenz leisteten, Kreis-Vicare fundirt worden sind, (worunter also *Männer*klöster zu verstehen wären), so hat jeder Pfarrer, welcher eine Aushülfe braucht, sich an den Erzpriester des Sprengels, in welchem der Vicar wohnt, zu wenden. Findet der Erzpriester, dass das Bedürfniss der Assistenz in der Seelsorge hinreichend begründet ist, so ertheilt er dem Kreisvicar den Auftrag sich zu dem Pfarrer zu begeben. Jeder Kreisvicar muss dem ihm vom Erzpriester ertheilten Auftrage ungesäumt nachkommen. An den Orten, wo *zwei* Kapläne dotirt werden, muss, wenn auch keiner den Namen Kreisvicar führt, dennoch bei eintretenden Nothfällen einer derselben auf die Anweisung des Erzpriesters in anderen Parochien die Aushülfe leisten. H. Büchs hat aber nicht auf Anweisung des Erzpriesters Aushülfe geleistet,

sondern ein besonderes ausdrückliches Administrationsdecret von der geistlichen Behörde in Breslau zur Administration einer durch Tod des Pfarrers erledigten Pfarrei erhalten. Darauf gestützt verurtheilte ihn das Appellationsgericht in Ratibor durch Erkenntniss vom 13. Mai 1874 wegen unberechtigter Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu einer Geldstrafe von 124 Thlr. oder 31 Tagen Gefängniss unter Bezug auf §. 2. des Gesetzes. Das Obertribunal bestätigte dieses Urtheil und hat H. Büchs die Gefängnissstrafe abgebüsst. Auf Grund dieser Obertribunalsentscheidung wurde auch die Administration der Pfarreien Märzdorf und Lossen durch den wirklichen Kreisvicar H. Lange in Brieg seitens des neuen Oberpräsidium inhibirt. — Kapläne, welche beim Leben des Pfarrers von demselben zu seinen amtlichen Handlungen vor den Maigesetzen autorisirt waren, können nach dem Tode des Pfarrers die pfarrlichen Geschäfte bis auf Weiteres unbehindert weiterführen, wobei sie über die Autorisation der weltlichen Behörden zu dieser Amtsführung nicht zu genau nachdenken und sich aussprechen dürfen.

2. Das Kreisgericht zu Leobschütz verurtheilte den Kaplan H. Maiss, welcher seit 1872 in Plitsch als Kaplan angestellt, am 9. Juli 1874 in Bladon eine Predigt zur Erleichterung seines erkrankten Onkels hielt, auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 21/5. 74. (Declaration des Gesetzes) zu 10 Thaler Geldstrafe ev. 3 Tage Gefängniss. Der Angeklagte führte in der Appellationsinstanz aus, dass dieser Paragraph auf die im Amte befindlichen Geistlichen Pfarrer und Kapläne keine Anwendung finde. Er sei zu einem zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigenden Amte selbst nach staatlichen Begriffen regelrecht berufen. Es sei die Absicht der Gesetzgeber gewesen, derartige Hülfsleistungen, wie er sie seinem Onkel erwiesen, wie sie ja bei Protestanten ebenso oft wie bei Katholiken vorkommen, zu verbieten. Das Urtheil lautete: Da der Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 nach seinem klaren Wortlaut den Zweck hat, jede Amtshandlung eines Geistlichen ausser seiner Parochie zu verbieten, da der Angeklagte ferner den Thatbestand zugesteht, so wird das Erkenntniss I. Instanz in allen Punkten bestätigt.

Das Obertribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde abgelehnt. Die Hülfsleistung wäre somit, sagt das Schles. Kirchenblatt, verboten — auch die an kirchlichen Festen. Dem gegenüber ist hervorzuheben: Die Strafe des §. 23 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung

der §§. 1—3. berufen worden sei.« Da seit undenklichen Zeiten *Nachbar*pfarrer oder Pfarrer in demselben Decanat einander bei besondern Ablassfesten, wo die ganze Umgegend sich versammelt (also auch ihre Parochianen) in Predigt, Hochamt und Beichtstuhl aushelfen, so kann es nicht die Absicht des neuen Gesetzes sein ein so altes *Gewohnheits-Recht* aufzuheben zum Nachtheil des Volkes, welches gern bei Ablassfesten einen andern Prediger hört. Die vor dem Mai 1874 angestellten Geistlichen hatten die mit ihrem Amte seit jeher verbundene Pflicht, in der Nachbarschaft auszuhelfen. Sie können also den Nachweis führen, dass ihr Amt sie zur Stellvertretung oder Hülfeleistung ermächtigt. Auf sie findet das neue Gesetz keine Anwendung, da kein Gesetz rückwirkende Kraft hat. Wie sollte auch zu jeder Hülfsleistung die Erlaubniss durch den Bischof rechtzeitig bei dem Oberpräsidium erlangt werden? Sogar die schlesische Zeitung, ein liberales Blatt, bemerkt in Nr. 155 d. J. — dass es nicht die Absicht der Gesetzgeber sein kann, solche vorübergehende Hülfsleistungen zu verbieten. Die Geistlichen selbst waren nicht einig und versagten bereits die nachbarliche Aushülfe. Eine Milderung machte aber der erst gegen Ende Juni 1875 durch die Zeitungen bekannt gewordene

Erlass des Cultusministers vom 13. April 1875 in Betreff des Gesetzes vom 11. Mai 1873.

»*Die Vornahme einzelner Amtshandlungen* in einer vacanten Pfarrei seitens gesetzmässig angestellter Geistlichen aus den benachbarten Parochien auf Ansuchen der Pfarrgenossen ist nicht strafbar. Es ist daher auch nicht von Erheblichkeit, ob der auswärtige Pfarrer, der einzelne Amtshandlungen vornimmt, in geringerer oder weiterer Entfernung seinen Wohnsitz hat. Auch bei einer besetzten Pfarrstelle sind einzelne Amtshandlungen, die ein fremder, jedoch gesetzlich bestellter Geistliche vornimmt, nicht ohne weiteres strafbar. Die blosse Substituirung eines anderen Geistlichen für eine einzelne Amtshandlung ist nicht als Uebertragung der Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem Amte aufzufassen. Nach demselben Grundsatze ist wegen der sogenannten Gastpredigten zu entscheiden und wird demgemäss kein Grund zum Einschreiten vorliegen, wenn ein Geistlicher einen anderen gleichfalls gesetzmässig angestellten Geistlichen statt seiner eine Amtshandlung vornehmen lässt.«

VIII.

Neue preussische Kirchengesetze und Verordnungen.

1. Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen [1]).

Vom 22. April 1875.

Wir *Wilhelm* von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Culm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Massregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds.

§. 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofes in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§. 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der

1) Vgl. auch *die* nach Vorlage des betr. Gesetzentwurfs erfolgte Immediateingabe der Bischöfe im *Archiv* Bd. 23. S. 467 f. und oben S. 153 die gegen den Entwurf dieses Gesetzes an den Landtag gerichteten *Eingaben der Domcapitel* folgen im nächsten Hefte. Ebenso soll zu diesem wie zu den übrigen preussischen Kirchengesetzen das Wichtigste aus den Landtagsverhandlungen nachgetragen werden.

Diöcese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des §. 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofes in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§. 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigen bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§. 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt ausser den Fällen der §§. 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im §. 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Ausserdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§. 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemässheit des §. 6. wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§. 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§. 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, so weit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprunges zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Mi-

nister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer commissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fordgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der commissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.

§. 10. Die executive Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§. 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des §. 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Execution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäusserung (§. 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§. 12. Wer in den Fällen der §§. 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

§. 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amts-Einkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Ausserdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Execution in dem frühern Umfang wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§. 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der

Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Einrichtnng des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Ges.-Samml. S. 198).

§. 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemässheit des §. 12. dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbusse bis zu 300 M., im Wiederholungsfalle bis zu 3000 M. bestraft.

§. 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

2. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche.

Vom 31. Mai 1875.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Alle Orden und ordensähnliche Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2 von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Congregationen die Befugniss gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congrega-

tionen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch königliche Verordnungen aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§. 3. Die fortbestehende Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4. Das *Vermögen* der aufgelösten Niederlassung der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt *nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.*

Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die nähere Bestimmung über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3 zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin 31. Mai 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

3. *Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.*

Vom 18. Juni 1875. (Preussischer Staatsanzeiger vom 30. Juni 1875.)

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel fünfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

4. *Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.*

Vom 20. Juni 1875.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeinde-Vertretung nach Massgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, so wie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirkes innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten etc.;

4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirkes bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§. 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögens-

stücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Communalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§. 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3) in dem Falle des §. 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für aussergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§. 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§. 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§. 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§. 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in §. 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, Beide auf drei Jahre.

§. 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1) von der bischöflichen Behörde,

2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister.

3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,

4) durch Beschluss der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§. 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im §. 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im §. 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§. 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter

Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§. 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§. 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§. 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§. 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so gross sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten herabgesetzt werden.

§. 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Gemeinde-Eigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchen-

dienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) bei Anstellung von Processen, so weit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Capitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschliessung von Vergleichen;

6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 M. übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 M. hinaus, erweitern;

7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, so weit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmassstabes; letzterer ist entweder nach Massgabe der directen Staatssteuer oder der Communalsteuer festzusetzen:

9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, so weit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche

nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, Beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§. 14 und 15 sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass auf Verlangen eines Dritttheiles der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss.

§. 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§. 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 17 und 18 sinngemässe Anwendung, jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritttheiles der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§. 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Massgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen Diejenigen:

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;

3) welche im Concurse sich befinden;

4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§. 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahl-Ordnung.

§. 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder

2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder

3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschluss-Frist von zwei

Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeinde-Vertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§. 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§. 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, so fern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§. 36. In dem Falle des §. 35 werden die der Gemeindevertretung nach §. 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe Anwendung.

§. 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Ober-Präsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronates, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§. 40. Ausser der im §. 39 festgesetzten Befugniss zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange, so

gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königliche katholische Consistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muss sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungs-Bestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Ober-Präsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§. 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und

dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) der Ober-Präsident; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht, oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten, oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruches getroffen ist.

§. 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, eine commissarische Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung commissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§. 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde auf-

zufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgiltig entscheidet.

§. 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, oder Kunstwerth haben;

3) bei Anleihen im Sinne des §. 21. Nr. 4;

4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;

5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;

6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude;

8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;

9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhan-

densein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarr-Eingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Massregeln zu treffen.

§. 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§. 48, 50. bis 52, 53, 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. October 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden als durch die in diesem Gesetze bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchencollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den un-

mittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§. 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Ober-Präsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Localgesetzen oder Localordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im §. 57. Absatz 1. festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kamecke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem, Jedermann zugänglichen Locale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch

Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, dass eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muss die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeinde-Vertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeinde-Vertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, dass die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahl-Vorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muss derjenigen der Gemeinde-Vertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

5. *Erlass des Oberpräsidenten von Hannover vom 30. März 1875 betr. den §. 23. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1873.*

Die »Germania« von 1875 Nr. 76 berichtete: Die katholische Pfarrgemeinden in *Gross-Düngen*, Diöcese Hildesheim, hatte im Januar v. J. durch Todesfall ihren Pfarrer verloren. Da die Anordnung einer Administration von Seiten des Bischofs oder der bischöflichen Behörde nicht erfolgte, auch für die Gemeinde unnütz gewesen wäre, so nahmen sich derselben die benachbarten Pfarrgeistlichen an, in der Ueberzeugung, dadurch mit den Gesetzen nicht in

Collision kommen zu können, wie mehrseitig wiederholt und auch vom Herrn Cultusminister erklärt war. Die darüber jetzt eingeleitete gerichtliche Untersuchung wird lehren, ob dieser gute Glaube jene Geistlichen vor Strafe schützt. Im Februar d. J. wurde nun jenen Nachbargeistlichen durch den Herrn Oberpräsidenten eröffnet, »dass das Zwangsverfahren gegen den Herrn Bischof von Hildesheim behufs Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Gross-Düngen eingeleitet sei, und dass nach §. 23. Absatz 2. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 diejenigen Geistlichen sich strafbar machen, welche nunmehr noch geistliche Amtshandlungen in dieser Pfarrei vornehmen würden.«

Die gleichzeitig hiervon in Kenntniss gesetzte Gemeinde Gross-Düngen war hierüber sehr bestürzt, glaubte aber noch einen Trost darin zu finden, dass, wie sie annahm, damit nur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, nicht aber die Spendung der hl. Sacramente gehindert werden solle. Sie wurde indess bald eines Anderen belehrt; *der in der Untersuchungssache gegen die Nachbargeistlichen in Gross-Düngen beschäftigte Vertreter der Kronanwaltschaft, Obergerichtsrath Hergenhahn, beantwortete die an ihn direct aus der Gemeinde gerichtete Frage, »ob man denn auch nicht einmal einen Geistlichen herbeirufen dürfe, wenn ein Sterbender nach den letzten Trostmitteln seiner Religion verlange,« mit einem bestimmten*: »*Nein!*« Diese Antwort, welche sich alsbald wie ein Lauffeuer durch die Gemeinde verbreitete, versetzte dieselbe in die grösste Aufregung; selbst Gemeindemitglieder, welche bislang ganz der »liberalen« Zeitströmung gefolgt waren, fanden es doch zu arg, dass ihnen nicht einmal ein Trost für ihre Todesstunde gelassen werden solle. Man beschloss daher sich direct an den Herrn Oberpräsidenten zu wenden, um zu erfahren, ob es denn wirklich so gemeint sei. Insbesondere hielt man es für erforderlich, sich über folgende Punkte Aufklärung geben zu lassen:

Ob es erlaubt sei, dass ein Geistlicher die Beerdigung vornähme? Ob ein durchreisender oder zufällig bei seinen Verwandten in Gross-Düngen weilender Geistlicher seine Privatmessen in der Pfarrkirche lesen dürfe? *Ob ein benachbarter Geistlicher den Kranken die hl. Sterbesacramente spenden dürfe?* u. s. w.

Darauf erfolgte der nachstehende Bescheid:

»*Hannover*, den 30. März 1875.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 19. d. M., dass nach Vorschrift des §. 23. Absatz 2. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai

1873 diejenigen Geistlichen sich strafbar machen, welche in einem von ihnen nicht dauernd verwalteten Amte geistliche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie vom Oberpräsidenten benachrichtigt worden sind, dass das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift im §. 18. Absatz 2. des gedachten Gesetzes eingeleitet sei.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist habe ich den Herrn Bischof von Hildesheim ersucht, die durch den Tod des Dechanten Friedrich erledigte katholische Pfarrstelle in Gross-Düngen wieder zu besetzen oder eine Verlängerung der ihm hierzu gestellten Frist zu beantragen.

Nachdem der Herr Bischof innerhalb dieser Frist weder das Eine noch das Andere gethan, musste das gesetzlich vorgeschriebene Zwangsverfahren wegen Wiederbesetzung der Stelle gegen ihn eingeleitet und, dass dies geschehen, den Geistlichen in Detfurth, Egenstedt und Hockeln, welche bis dahin in Gross-Düngen geistliche Amtshandlungen verrichtet hatten, eröffnet werden.

Von den *oben bezeichneten Folgen*, welche der §. 23. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 an diese Eröffnung geknüpft hat, *die betreffenden Geistlichen zu entbinden, ist im Gesetze nicht gestattet.*

Wenn hiedurch in der Gemeinde Gross-Düngen die von dem Kirchenvorstande hervorgehobene Nothstände entstehen, so theile ich das darüber ausgesprochene Bedauern des Kirchenvorstandes in vollem Masse. Ich befinde mich jedoch den gesetzlichen Vorschriften gegenüber ausser Stande, die gewünschte Abhilfe herbeizuführen, und kann es dem Kirchenvorstande nur überlassen, wegen solcher Abhilfe sich an den Herrn Bischof von Hildesheim zu wenden, in dessen Hand es liegt, durch die gesetzmässige Wiederbesetzung der dortigen Pfarrstelle beziehungsweise durch die Benennung eines mit der stellvertretenden Versehung der Pfarrgeschäfte zu beauftragenden Geistlichen dem Nothstande der Gemeinde vorzubeugen beziehungsweise ein Ende zu machen.

Der Oberpräsident.
(gez.) *Graf Eulenburg.*

An den Kirchenvorstand in Gross-Düngen.«

(Man vergleiche übrigens den seitdem ergangenen oben S. 161 abgedruckte *Cultusministerialerlass vom 13. April 1875.*)

IX.

Erlass des Cardinal Fürst-Erzbischofs von Wien vom 7. April 1875, die sog. Altkatholiken betreffend.

Joseph Othmar Cardinal Rauscher, von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden Fürst-Erzbischof von Wien, Grosskreuz des St. Stephans-, Prälat und Grosskreuz des Leopold-, Grosskreuz des königl. sächs. Albrechts-Ordens etc. etc. der gesammten ehrwürdigen Geistlichkeit der Erzdiöcese Wien Heil und Segen vom Herrn!

Obwohl ich schon im October 1871 auf Anlass der an der Salvatorkapelle verübten Rechtsverletzung mich über das Verhältniss der vorgeblichen Altkatholiken zur Kirche deutlich ausgesprochen habe, so versetzen doch die Verhandlungen, welche am 16. und 17. März 1875 im Abgeordnetenhause stattfanden, mich nun in die Nothwendigkeit auf die Entstehung und rechtliche Stellung dieser Partei genauer einzugehen.

Der Nationalverein, welcher zum Zwecke hatte das nichtösterreichische Deutschland unter Preussens Führerschaft zu vereinigen, hielt sich anfänglich von allen Religionsfragen ferne: denn seine leitenden Mitglieder besorgten ihren Erfolgen auf dem Gebiete der Politik Eintrag zu thun, wenn sie den Katholiken und den gläubigen Protestanten Anlass zu Besorgnissen gäben. In der Folge überwog aber die gegentheilige Richtung und man beschloss auf Gründung einer deutschen Nationalkirche hinzuwirken, natürlich einer Kirche ohne Christenthum. Der erste Schritt hiezu geschah am 30. September 1863 in der Versammlung zu Frankfurt am Main, denn es wurde der Protestantenverein gegründet, welcher dem Kirchentage und in ihm den Protestanten, die von dem Christenthume nicht lassen wollten, entgegentreten sollte. Aber schon zwei Tage darauf trat der ganze Plan an's Licht, denn am 2. October erschien das Manifest eines religiösen Reformvereines, der zu einem geregelten Zusammenwirken der religiösen Fortschrittspartei aus den verschiedenen Confessionen aufforderte. Indessen fand die Verschmelzung der Confessionen keinen Anklang und man beschloss wie die Protestanten, so auch die Katholiken vereinzelt anzugreifen. In Baden, wo die kirchenfeindliche Partei am rührigsten war, bildete sich ein »altkatholischer Verein für Schutz und Belebung der kirchengesetzlichen

Verfassung,« unter der man keine andere verstand als jene, welche bei Errichtung der rheinischen Kirchenprovinz die betheiligten Staaten im Auge hatten. Nach einer Heidelberger Correspondenz der Allgemeinen Augsburger Zeitung vom 5. November 1865 war dort damals schon »Neukatholicismus« als Bezeichnung der ultramontanen Partei in Aller Munde und dass Anfangs 1866 die Wirksamkeit dieser Wühler sich schon sehr bemerklich machte, erhellt aus des Erzbischofes von Freiburg Hirtenbriefe vom 21. Jänner 1866. »Für offenbar auf Zerstörung der katholischen Kirche abzielenden Bestrebungen sucht man unter dem Namen »»altkatholische Bewegung«« arglose Gläubige zu gewinnen,« klagte Hermann von Vicari.

Die Altkatholiken dieses Schlages waren die Vorläufer der Partei, zu deren Bildung die vaticanischen Decrete den Austoss gaben, sie übertrugen auf dieselben ihren Namen und wirkten darauf ein, dass die neuen Altkatholiken eine Richtung nahmen, durch welche sie ihren Namensvorgängern als Wegmacher dienten. Allein zu Gründung der Secte, welcher die vorgeblich altkatholischen Gemeinden angehören, hätten sie keineswegs hingereicht; es waren Vertreter der Wissenschaft, welche dabei die massgebende Rolle spielten.

Die Systeme, durch welche die Philosophie des deutschen Protestantismus die Religion zu ersetzen suchte, waren zwar sämmtlich Pflanzungen, die bald verwelkten, doch drei derselben haben in ihrer Neuheit einen blendenden Eindruck hervorgebracht und dies hat selbst auf Männer gewirkt, welche die geoffenbarte Wahrheit nicht umstürzen, sondern vertheidigen wollten; sie wandten sich an Kant an Schelling und zuletzt auch an Hegel, um mit Hilfe ihrer mannigfach umgebildeten Lehrsätze der Vernunft das Verständniss der Glaubenslehre zu erschliessen. Dabei begegnete es Mehreren, dass sie den Ergebnissen menschlicher Forschung eine denselben nicht gebührende Stellung anwiesen. Die grossen Theologen des Mittelalters eigneten sich ein Wort an, welches schon Clemens von Alexandrien und nach ihm Johannes von Damascus gesprochen hatte, und stellten der Philosophie die Aufgabe die Dienerin der Theologie zu sein. Dagegen erhob man aber lebhafte Einsprache und verlangte für die Philosophie eine Selbstständigkeit, welche sie nur in Fragen hat, die der von der Kirche bewahrten Hinterlage des Glaubens fremd sind. Das Bewusstsein, dass man die Kirche zu hören schuldig sei, wurde dadurch nicht aufgehoben, aber geschwächt und verdunkelt. Daher hat das Pronvincialconcil von Wien (tit. I. cap. IV. p. 36. 37.) über das Verhältniss der Philosophie zur Kirche die nöthigen Ermahnungen und Belehrungen erlassen. In ähnlicher Weise wirkten aber auch die

Einflüsse, unter welche die Professoren der katholischen Theologie an den deutschen Hochschulen sich gestellt fanden. Hier war und ist die freie Wissenschaft das Losungswort. Das klingt bestechend, doch um so mehr verdient es erwogen zu werden.

Die Wissenschaft ist das, was das Wort bezeichnet, durch das Wissen, welches man besitzt. Wissen heisst Kenntnisse haben, und Kenntnisse hat man nur in so weit, als die Auffassung, die man sich von dem Gegenstande bildet, der wirklichen Beschaffenheit desselben entspricht. Diese Uebereinstimmung der Auffassung mit der wirklichen Beschaffenheit des Aufgefassten nennen wir Wahrheit und weiter als die Wahrheit reicht keine Wissenschaft. Die Wissenschaft ist also an der Hochschule frei, wenn der Lehrer nicht gehindert ist über die Gegenstände seines Vortrages die Wahrheit zu sagen, und dieser Freiheit sich zu bedienen, ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht. Jeder Lehrer ist seinen Schülern schuldig, die Behauptungen und Ansichten, die er vorträgt, mit allem Ernste auf die Wagschale zu legen und das Gewisse als gewiss, das Ungewisse als ungewiss darzulegen. So thut man in der Naturlehre; die Erklärung des Lichtes und der Wärme durch die Schwingungen eines ungemein feinen, Aether genannten Stoffes, wird noch immer als eine Hypothese aufgeführt, wiewohl man in Betreff des Lichtes die beigebrachten Beweise überzeugend nennen könnte, und nur die Erscheinungen der geleiteten Wärme noch bedeutende Schwierigkeiten verursachen; so soll man bei Allem thun, worüber die Wissenschaft Belehrung zu ertheilen hat. Der Liberalismus unserer Tage macht dabei den Vorbehalt, dass im Reiche der Wissenschaft das Christenthum als ein überwundener Standpunkt zu gelten habe, und sogar die Geistesfreiheit Jener, die wenigstens Gott und die Unsterblichkeit retten möchten, ist ihm mehr als verdächtig. So war es nicht immer, aber seit Langem fordert man von dem Vertreter der Wissenschaft, dass er in Fragen der Religion und Pflicht sein eigenes Urtheil als das oberste Gesetz seiner Anerkennungen betrachte und sich daher nicht verbunden halte, Lehrsätze, die dem Ergebnisse seiner eigenen Forschung widersprechen, als wahr anzunehmen. Die katholische Theologie hat aber den katholischen Glauben zu ihrer Voraussetzung und muss daher nicht nur von den Lehren der Offenbarung ausgehen, sondern auch die Lehren derselben so, wie die Kirche sie aufbewahrt und bei auftauchenden Zweifeln erklärt, ihren Forschungen zu Grunde legen. Deswegen ist es schon lange her, dass man der katholischen Theologie den Namen und das Recht einer Wissenschaft streitig gemacht hat, allein ohne allen haltbaren Grund.

Wenn Jemand spräche: ob es ein Calcutta gibt, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, denn ich war niemals dort; so würde man glauben, er scherze oder er sei nicht wohl bei Trost. Obgleich nämlich die Menschen sehr oft irren, so ist doch unter gewissen Umständen ihr übereinstimmendes Zeugniss so beschaffen, dass ihm Niemand, der von den menschlichen Dingen die keinem Vernünftigen mangelnde Kenntniss besitzt, den Glauben versagen kann. Dieser Art sind aber die Berichte, welche wir zu Wien über Calcutta haben. Allein auch über das, was wir nicht nur nicht gesehen haben, sondern auch nicht sehen können, vermögen wir Gewissheit zu erlangen, und der Christ hat Gewissheit über das Dasein Gottes, durch den er ward und ist, und die von Gott geoffenbarten Wahrheiten; er hat sie durch das Zeugniss der eigenen Vernunft, durch Berichte, welche ebensowenig falsch sein können als die Nachrichten, vermöge derer wir an Calcutta's Vorhandensein nicht zweifeln, und durch die erleuchtende, bewegende Gnade des heiligen Geistes. Der menschlichen Forschung bleibt demungeachtet ein weiter Spielraum, doch sie würde zerstören, nicht aufbauen, wenn sie in Fragen um den Sinn der göttlichen Offenbarung dem von Gott eingesetzten Lehramte die Entscheidung anstritte. Nicht den Professoren, so gelehrt sie auch sein mögen, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern hat der Heiland die Verheissung ertheilt: Sehet, ich bin bei euch bis an das Ende der Welt.

Die Professoren der Theologie suchten die Verdächtigung ihrer Wissenschaftlichkeit dadurch zu widerlegen, dass sie an Umfang und Gründlichkeit der Kenntnisse sich den Lehrern der übrigen Facultäten ebenbürtig erwiesen. Doch gerade Jene, die von der Wissenschaftlichkeit am lautesten sprachen, liessen sich dadurch am wenigsten zufrieden stellen; mochte ein Professor sich durch Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Fleiss noch so sehr auszeichnen, wenn das Ergebniss seiner Forschungen mit der Kirchenlehre überall genau zusammentraf, so war er für diese kein Mann der Wissenschaft. Um dafür zu gelten musste man der Philosophie des Tages Huldigungen bringen und vor gewagten oder auch offenbar irrigen Behauptungen keine Scheu tragen. Dies machte auf gar Manche Eindruck, ohne dass sie sich dessen klar bewusst waren. Es verbreitete sich im Stillen die Ansicht, als sei der Bischof nicht befugt die Lehre der Professoren der Hochschule, welche die Vertreter der kirchlichen Wissenschaft seien, auf die Wage der Rechtgläubigkeit zu legen, und es geschah sogar, dass darnach gehandelt wurde. Hiezu kam, dass man sich sagen durfte, viele und gründliche Kenntnisse zu be-

sitzen, und ohne das Recht der Kirche ausdrücklich oder nur mit Bewusstsein zu läugnen, dachten viele gelehrte Männer sich in eine Stellung hinein, welche die Kirche ihnen nicht zugestehen konnte.

In der Versammlung katholischer Gelehrter, welche im September 1863 zu München gehalten wurde, machte Herr v. Döllinger in einer Rede, die seine umfassenden Kenntnisse beurkundete, die nachstehende Aeusserung: »Die Theologie ist es, welche der rechten, gesunden öffentlichen Meinung in religiösen und kirchlichen Dingen Dasein und Kraft verleiht, der Meinung, vor der zuletzt alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt. Aehnlich dem Prophetenthume in der hebräischen Zeit, das neben dem geordneten Priesterthume stand, gibt es auch in der Kirche eine ausserordentliche Gewalt neben den ordentlichen Gewalten und dies ist die öffentliche Meinung. Durch sie übt die theologische Wissenschaft die ihr gebührende Macht, welcher auf die Länge nichts widersteht[1].« *Hierin* prägt sich die irrige Auffassung ab, ohne die es unmöglich gewesen wäre, dass dieser ausgezeichnete Gelehrte einen so traurigen und verderblichen Abweg betreten hätte. Wenn man den Ausdruck »öffentliche Meinung« auch noch so wohlwollend erklärt, so wird doch jedenfalls behauptet: Der Katholik hat in Betreff seines Glaubens sich an die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu halten und was auf diesem Wege zur vorherrschenden Ueberzeugung der christlichen Gemeinde geworden ist, das muss die Kirche als die richtige Erklärung der ihr anvertrauten geoffenbarten Wahrheit anerkennen. Wer die Sache sich so denkt, muss einem allgemeinen Concile zumuthen vor Allem die Gelehrten zu hören und wenigstens *nichts* dem Urtheile derselben Widerstreitendes zu verfügen; er vergisst aber, dass dadurch für die Glaubensentscheidungen der von *Gott* geordnete Schwerpunkt verrückt wäre. Die Kirche hat die Hilfe der Wissenschaft niemals gering angeschlagen; schon auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung, auf dem so hoch verehrten Concile von Nicäa wurden bei den vorbereitenden Verhandlungen gelehrte Männer vernommen, und Athanasius, welcher damals noch Diacon war, nahm auf die Fassung des Glaubensbekenntnisses grossen Einfluss: wobei allerdings zu bemerken ist, dass er schon zu Alexandrien sich als einen überlegenen Gegner der Arianer gezeigt hatte. Aber das entscheidende Wort hat keine Kirchenversammlung

1) Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrter in München vom 28. September bis 1. October 1863, S. 47.

den Vertretern der Wissenschaft überlassen, sondern jede den Nachfolgern der Apostel vorbehalten.

Die Ueberschätzung des Rechtes deutscher Wissenschaft nahm aber in Deutschland auf Viele mehr oder weniger Einfluss; auch Männer von grossen Verdiensten waren darunter. Hiezu kam, dass Gelehrte von tiefgehender Kenntniss der Kirchengeschichte und ihrer Hilfswissenschaften in der Frage der Unfehlbarkeit Schwierigkeiten finden konnten, welche Anderen entgingen, und wiewohl bei weitem nicht alle Mitglieder der theologischen Facultäten für die Wissenschaft mehr als ihr gebührte verlangten, so hielten doch die meisten es nicht für richtig, dass ein päpstlicher Ausspruch über den Inhalt der Offenbarung die Pflicht ihn als Glaubenslehre anzunehmen mit sich bringe, ohne dass eine vorhergegangene oder nachgefolgte Beistimmung der Bischöfe stattgefunden habe, oder die entgegenstehenden Schwierigkeiten schienen ihnen doch so bedeutend, dass sie die Lösung derselben für unmöglich erachteten. Daher waren die Beschlüsse des 18. Julius 1870 für nicht Wenige eine Stunde der Versuchung, in welcher sie die Kraft ihres Glaubens zu erproben hatten. Die grosse Mehrzahl derselben hat wahr gemacht das Wort des Apostels, den wir nicht nur als den Jünger der Liebe, sondern auch als den Theologen begrüssen, weil er zum Einblicke in die Geheimnisse Gottes sich wie mit dem Fluge des Adlers emporschwang, das Wort des heiligen Johannes, welcher spricht: »Unser Glaube ist der Sieg, welcher die Welt bezwingt.« Sie haben entweder ohne Aufschub oder doch nachdem sie die mahnende Stimme ihrer Bischöfe vernommen hatten, die Beschlüsse des Conciles vom Vatican als Richtschnur des Glaubens anerkannt. Einige aber beharrten auf ihrem Sinne und wurden in der Hitze des Streites viel weiter fortgerissen als sie anfänglich selbst beabsichtigten. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als eine nicht unbedeutende Anzahl von Männern, die es mit Religion und Kirche ehrlich meinten, durch das Vertrauen auf den Namen und die Leistungen jener Gelehrten in die Bewegung verwickelt wurden und, als sie einmal in die Mitte des Parteigetriebes versetzt waren, etwas Aehnliches wie ihre Meister erfuhren; sie liessen sich dann Dinge gefallen, die sie vor nicht langer Zeit noch mit Unwillen zurückgewiesen hätten. Und doch ist es für einen Mann, der an Gott den allmächtigen Schöpfer und Jesus Christus seinen Eingebornen Sohn unseren Herrn von Herzen glaubt, nicht so schwer das Netz zu durchbrechen, das ihn von dem Schoose der Kirche ferne hält.

Wie der Heiland für uns Einmal gestorben ist, so hat er die

Geheimnisse des Glaubens Einmal den von Gott vorherbestimmten Zeugen geoffenbart und durch ihre Vermittelung der Kirche übergeben, damit sie die Lehre der Wahrheit unversehrt erhalte und den zum Herrn Pilgernden verkünde. Es ist die Gnadenhilfe des heiligen Geistes, durch welche die Kirche den ihr anvertrauten Schatz gegen Jeden Irrthum bewahrt; doch der Geist Gottes erzeigt der Kirche diese Hilfe, indem er auf die Menschen einwirket, welche zu Zeugen der göttlichen Offenbarung berufen sind. Wer sind aber die dazu Berufenen? Von wem muss eine Erklärung ausgehen, damit wir volle Gewissheit haben, durch die Gnade des heiligen Geistes sei jeder Irrthum von ihr ferne gehalten? Obgleich hierauf nicht immer und von Allen dieselbe Antwort ertheilt wurde, so haben doch Alle, die man Katholiken nennen darf, vom Anbeginn und jederzeit anerkannt, dass eine Erklärung der Hinterlage des Glaubens, worin der Papst und sämmtliche Bischöfe mit einander übereinstimmen, ein richtiger Ausdruck der göttlichen Offenbarung sei und daher die Verbindlichkeit begründe sie als Gottes Wort anzunehmen und zu bekennen. Die Gelehrten, welche in der allerneuesten Zeit eine weitergehende Forderung erhoben haben, mögen erwägen, dass sie der ganzen kirchlichen Vergangenheit entgegenstehen. Nun ist aber die Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit mit Zustimmung von fünfhundert anwesenden Bischöfen erlassen worden und die abwesenden haben sämmtlich ihren Beitritt erklärt: jeder Katholik ist also sie als Glaubenslehre anzuerkennen verpflichtet. Dies gilt für den Gelehrten wie für den Ackersmann; die Schlussfolge ist so einfach, dass jeder Ackersmann sie leicht begreifen kann, aber auch ein Mann der Wissenschaft darf sich der Macht derselben nicht entziehen.

Die Ueberzeugung, dass die Kirche bei Erklärung der von Gott ihr anvertrauten Wahrheit nicht irren könne, ist die Grundfeste des christlichen Glaubens, ohne sie wären wir nicht einmal der heiligen Schrift gewiss. Durch sie bewähren wir unser Vertrauen auf die Leitungen des Vaters, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt, auf die Verheissung des Sohnes, der uns erlöset hat und richten wird, auf das Walten des Trösters, der unser Licht will sein und unsere Kraft. Wenn wir von ihr abfallen, so sondern wir uns ab von der Welt des Lichtes, in die unser Geist durch die Kraft des von der Kirche verbürgten Glaubens hinüberreicht, und verurtheilen uns in den Nebelgründen des menschlichen Wähnens umherzuirren. Hätten die Gelehrten, welche die Beschlüsse des 18. Julius zurückwiesen, dies ernstlich erwogen, so

würde ihr Glaube die ihm auferlegte Prüfung wohl bestanden haben. Sie waren durch die erfolgte Lehrbestimmung nicht verpflichtet zu glauben, dass alle dagegen erhobenen Schwierigkeiten nun schon gelöst seien, wohl aber, dass sie alle gelöst werden können, und hätten sie stark durch den Aufblick zu Gott einige ihnen liebgewordene Ansichen dem Glauben an die über der Kirche wachende Vorsehung zum Opfer gebracht und ihre Kenntnisse aufgeboten, um zu Beseitigung aller Zweifel und Einwürfe beizutragen, so würden sie über sich selbst einen schönen Sieg erfochten und um die deutsche Kirche sich ein grosses Verdienst erworben haben. Aber sie können das Versäumte nachholen und werden dadurch für das Heil ihrer Seele, für den Frieden der Kirche und die Ehre der deutschen Wissenschaft sorgen.

Wenige Tage nach dem 18. Julius entbrannte ein Krieg, der Deutschlands Zukunft in Frage stellte, und es konnte nicht anders geschehen als dass er die Aufmerksamkeit gebieterisch auf sich zog: was denn auch auf die kirchliche Frage zurückwirkte. Sobald aber der Sieg den Frieden zurückgeführt hatte, begannen die Leute, welche in dem Wühlen gegen die Religion ihren Ruhm suchen oder ihr Geschäft finden, sich von allen Seiten zu regen und beuteten die Unfehlbarkeitslehre mit ihrer gewohnten Thätigkeit aus. Männer, die allgemein als Atheisten bekannt waren, zeigten nun plötzlich einen brennenden Eifer für die alte unverfälschte katholische Lehre und schilderten mit unerschöpflicher Beredsamkeit den Frevel, welchen der von den Jesuiten gegängelte Papst durch seine unverantwortlichen Neuerungen begangen habe. Es wurden zu Köln, München, Wien und Solothurn Actions-Comités errichtet, und man arbeitete dahin, Kirchengemeinden, die der katholischen Kirche feindlich entgegenträten, in's Leben zu rufen. Der Name eines Altkatholiken wurde nun wieder als Losungswort gebraucht, doch übertrug man ihn jetzt auf Alle, die von der Unfehlbarkeit des Papstes nichts wissen wollten, und knüpfte hohe Ansprüche daran. Man behauptete das Häuflein der alten, treugebliebenen Katholiken mache jetzt allein die Kirche Christi aus und sie hätten desswegen auch dem Staate gegenüber auf alle Gerechtsame und Besitzungen der katholischen Kirche Anspruch; so gross die Menge der Uebrigen sein möge, durch die der Neuerung gezollte Beistimmung hätten sie aufgehört wahre Katholiken zu sein, denn die Lehre der katholischen Kirche sei wandelloss. Diese Behauptung ist so frech und albern zugleich, dass sie ihren ersten Ursprung wohl den geschulten Wühlern verdankt, welche gewohnt sind in Sachen der Aufklärerei von ihren Gläubigen das Opfer

des gesunden Menschenverstandes zu fordern. Und diese Leute nahmen sich nicht einmal die Mühe ihr letztes Ziel sorgsam zu verbergen. Der altverjährte Katholikenfeind Augustin Keller geberdete in Deutschland sich als einen tapferen Vertheidiger des reinen, altkatholischen, von keinem Jesuiten verderbten Glaubens; doch bei einer altkatholischen Volksversammlung, die er in der Schweiz hielt, sagte er gradezu heraus: »Die katholische Dogmatik und Moral und der ganze Cultus muss gesäubert und dann ein Anschluss an den Protestantenverein angestrebt werden [1]),« das heisst, man muss mit dem Christenthume ein Ende machen. An Gesinnungsgenossen fehlte es in Deutschland ihm nicht. Der Protestantenverein war die erste kirchliche Schöpfung des vormaligen Nationalvereines, dessen Führer nunmehr an der Spitze des Culturkampfes stehen, und einen Katholicismus herzustellen, der ein Zwillingsbruder des Protestantenvereins sei, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Culturkampfes.

Allein die Gegner der Unfehlbarkeit, welche dem Papste, wenn er nicht primus inter pares sein wolle, aber nicht der Kirche und der Offenbarung abzusagen gedachten, blickten noch immer auf die der Kirche sich widersetzenden Professoren als auf ihre Leiter hin und diese veranstalteten im September 1871 eine Versammlung, durch welche Einigkeit und Zusammenwirken hergestellt werden sollte. Man nannte sie einen Katholiken-Congress', denn durch den Namen der Altkatholiken sich von der Kirche abzusondern, schien den Männern, deren Einfluss damals noch überwog, nichts weniger als gerathen; allein das Programm, welches man dieser Versammlung vorlegte, war ganz geeignet jenem Altkatholicismus, vor welchem schon Hermann von Vicari gewarnt hatte, die Wege zu ebnen. Zwar begann es mit der Versicherung, man verwerfe die vaticanischen Decrete »von dem Standpunkte des Glaubensbekentnisses aus, wie es noch in dem sogenannten tridentinischen Symbolum enthalten ist,« aber alles Nachfolgende stand damit in Widerspruch. Es wurde nämlich behauptet, ein Ausspruch des Papstes sei auch mit Zustimmung der Bischöfe nicht hinreichend, um einen Glaubenssatz festzustellen: denn der katholischen Laienwelt, dem Klerus und der wissenschaftlichen Theologie gebühre das Recht des Zeugnisses und der Einsprache; überdies ward erklärt, dass man eine Reform der Kirche anstrebe, welche die heutigen Gebrechen und Missbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volkes auf verfassungsmässig geregelte Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde. Auch in anderer Hinsicht,

1) Schweizerische Kirchenzeitung vom 11. November 1871.

namentlich in Betreff der Heranbildung der Geistlichkeit widerstritt das Programm dem Geiste und den Anordnungen des Conciles von Trient.

Unter den Mitgliedern dieser Versammlung befanden sich Keller und Andere, von welchen es offenkundig war, dass der Glaube an die göttliche Offenbarung ihnen eben so ferne stehe als der an die päpstliche Unfehlbarkeit. Diejenigen, welche obschon in einer schweren Verirrung befangen, doch ernstlichen Willens waren katholische Christen zu bleiben, hätten aus den Verbündeten, die sich ihnen beigesellten, abnehmen sollen, auf welchen schlimmen Abweg sie gerathen seien, allein: nicht nur ging diese durch so handgreifliche Thatsachen gegebene Warnung an ihnen verloren, sondern sie liessen auch die Feinde des Christenthums ihre Gesinnung deutlich aussprechen, ohne zur Abwehr den Mund zu eröffnen. Johannes Huber gab das Ueberhandnehmen des Materialismus den Leitern der Kirche schuld. »Religion und Moral, sagte er, mussten sich gegen das System empören, welches man unter dem Namen des Christenthums auszubieten wagt. Wie der Materialismus den Geist läugnet, so läugnet ihn auch praktisch die in die Bande des Jesuitismus geschlagene Kirche, indem sie dem wissenschaftlichen Gedanken und der eigenen sittlichen Arbeit des Menschen keinen Raum mehr gestattet,« und er schloss mit den Worten: »Dieses Dogma (von der Unfehlbarkeit) ist daher mehr als ein vereinzelter Glaubenssatz, es ist die Culmination des Principes, welches den Tod des Wissens und des Gewissens bedeutet[1].« Er wurde dafür mit Bravorufen belohnt, doch obgleich nicht zu verkennen war, dass der Angriff weit über den Papst und die Jesuiten hinüberreichte, erfolgte doch kein Einspruch; wohl weil man besorgte in den Verdacht zu gerathen, als missbillige man die Schmähungen wider Papst und Jesuiten. Und solche Menschen halten sich berufen der Kirche einen neuen, höheren Aufschwung zu geben!

Auf dieser Versammlung wurde die Frage erledigt, ob auch die Partei, an deren Spitze bisher Döllinger und der Professoren-Ausschuss stand, besondere kirchliche Gemeinden bilden werde. Herr v. Döllinger mahnte wiederholt und dringend ab[2]. Man will uns, sagte er, dazu drängen, eine verhängnissvolle Bahn zu betreten. Sie haben gestern ein Programm angenommen, das mit der Erklärung anfängt und schliesst, dass wir Alle fortwährend Glieder der katholischen Kirche sein und bleiben wollen[3]; dann versteht es sich wohl

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Katholikencongresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München S. 148.

2) Verhandlungen des Katholikencongresses S. 108—112. 129—131. — 3) S. 108.

von selbst, dass wir diese Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestande anerkennen müssen. Wenn wir sagen wollen, die Verkünder und Bekenner der vaticanischen Decrete haben dadurch allein schon aufgehört die rechtmässigen Träger der kirchlichen Autorität zu sein, so können wir doch unmöglich behaupten, dass wir noch Mitglieder dieser selben Kirche seien[1]). Wie wird denn die Staatsgewalt es beurtheilen, wenn wir Mitglieder der katholischen Kirche zu sein behaupten und dennoch Gemeinde gegen Gemeinde, Altar gegen Altar aufstellen[2])? Gewiss wird die Staatsgewalt niemals zwei katholische Kirchen neben einander anerkennen, ganz gewiss wird aber auch die Staatsgewalt diejenige Kirche, welche doch vor den Augen der ganzen Welt die regelmässige Succession, den Besitz der ungeheueren Mehrheit der Mitglieder und Gemeinden hat, die Kirche, mit welcher der Staat längst schon in enge Verbindung getreten ist, nicht ihres Rechtes und Titels uns zu Gefallen entkleiden wollen. Sie kann, wie mir scheint, unmöglich etwas anderes thun als am Ende sagen: so viel Sympathie wir vielleicht auch für euch haben, ihr seid eben doch nur eine Secte[3]). So sprach Herr v. Döllinger, denn wiewohl er durch eine beklagenswerthe Verirrung dahin gekommen war, der Kirche den Gehorsam zu versagen, so besass er doch zu viel Verstand um einander widersprechende Behauptungen gut zu heissen oder sich das kindische Gerede anzueignen: der Papst, sämmtliche Bischöfe und alle denselben Gehorchende hätten aufgehört zur Kirche zu gehören, sie bestehe nun lediglich aus dem Häuflein, das die Beschlüsse des Conciles vom Vatican zurückweise. Doch bei der Mehrzahl der Versammelten siegte die Leidenschaft über die Vernunft und es wurde beschlossen das von den Stürmern schon Begonnene nachzuahmen und der katholischen Kirche altkatholisch sich nennende Kirchengemeinden entgegenzustellen.

Auf dem sogenannten Katholiken-Congresse erschien auch Alois Anton, ein Weltpriester der Diöcese Linz, welcher im Herbste 1869 in weltlichem Kleide nach Wien gekommen war und hier niemals geistliche Vollmachten empfangen, doch bis dahin auch nicht gewagt hatte, sich in geistliche Verrichtungen einzudrängen. Er prahlte mit Tausenden von Brüdern, deren Grüsse er überbringe und nannte sich Pfarrer; das Actions-Comité von Wien hatte ihn nämlich zum Pfarrer der Gemeinde ausersehen, welche sie aufzubringen suchte. Er liess die Pläne, mit denen er umging, zu München bereits durch-

1) S. 109. — 2) S. 129. — 3) 129, 130.

leuchten; die Frage der Unfehlbarkeit behandelte er mit Geringschätzung, er forderte weiter gehende Reformen. »Ich würde mich, sagte er, wenn ich nach Hause komme und nicht die Versicherung mitbringen könnte, dass wir Reformen in weiter gehendem Sinne wollen, gar nicht getrauen das zu erwähnen, was wir gethan. Ich glaube, man würde sagen: das hat für uns gar keine Bedeutung. Man erwartet von uns, dass die Gebrechen und Missbräuche gehoben werden, zwar nicht dem Einzelnen nach — denn es ist ihrer eine grosse Anzahl — aber doch das, was ein zusammengehöriges Feld darstellt in der Disciplin, geistlichen Jurisdiction, im Episcopat u. s. w. Das hätte ich im Namen der Oesterreicher gewünscht, um zu zeigen, nach welcher Richtung hin die Reform sich vorzüglich bewegt, dass sie eine allgemeine, durchgreifende ist, was man bei uns in Oesterreich noch immer sehr bezweifelt [1].« So bewies denn Alois Anton nicht in zierlicher, doch in deutlicher Rede, dass er das volle Recht habe von dem altkatholischen Vereine zu Schutz und Bewegung der kirchengesetzlichen Verfassung als Bundesbruder anerkannt zu werden; allein hiedurch lieferte er zugleich den Beweis, dass er kein Glaubensgenosse Derer sei, die der altkatholische Verein schon vier Jahre bevor das Concil vom Vatican seine erste Sitzung hielt, als Neukatholiken bezeichnet hatte.

Doch er hatte damit sein letztes Wort noch nicht herausgesagt. Die Münchener Versammlung war kaum auseinander gegangen, so erschien zu Pest eine Schrift mit folgendem Titel: »Das gefälschte Christenthum und die Welt. Von Alois Anton, Weltpriester.« Der Verfasser zeigt sich geneigt zu glauben, dass Jesus das Christenthum richtig aufgefasst habe, behauptet aber, schon die Apostel hätten es verfälscht, so dass es der Welt niemals rein sei verkündet worden. Besonders arge Irrthümer findet er in den Briefen des heiligen Paulus und im Evangelium des heiligen Johannes. Die Kirche hat also von den Aposteln weder mündlich noch schriftlich Lehren der reinen Wahrheit erhalten; die Sendung des heiligen Geistes ist eine Mythe, es gibt keine heilige Schrift des neuen Bundes. Dann ist die Unfehlbarkeit des Lehramtes allerdings eine Ausgeburt des Wahnes und der Anmassung; aber dann bleibt auch vom Christenthume nichts als der Name übrig, den man um Einfältige zu gängeln noch beibehält. Alois Anton hat durch seine Schmähschrift auf das Christenthum sich des Rechtes begeben ein Christ zu heissen, Niemand, dem die heilige Schrift noch das Wort

1) Verhandlungen des Katholikencongresses S. 21.

Gottes ist, kann nach diesem Unglaubensbekenntnisse ihn so nennen. Wenn er aber der Meinung war, er würde sich hiedurch bei dem Actions-Comité empfehlen, so irrte er keineswegs, und hiedurch ist zugleich bewiesen, dass es aus Männern bestand, welche der Nationalrath Keller und Johannes Huber unbedenklich zu den Ihrigen zählen dürften. Nur bei solchen konnte Anton durch die Läugnung der göttlichen Offenbarung sich als einen Pfarrer, wie sie ihn brauchten, beglaubigen. Nun ward ein sonderbares Schauspiel aufgeführt. An der Spitze des Actions-Comité stand der thätige Mitarbeiter eines Blattes, das sich stets bemüht hatte bei dem Sturmlaufe wider Religion und Kirche in den Vorderreihen zu bleiben. Dieser verwandelte sich nun plötzlich in einen Eiferer für den guten alten katholischen Glauben und nachdem die Salvatorskapelle ihm durch eine grobe Rechtsverletzung war aufgethan worden, führte er in dieselbe einen Mann, welcher behauptete, Petrus, Paulus und Johannes hätten das Christenthum verfälscht, als den Pfarrer der ächten, treugebliebenn Katholiken ein.

Anfangs December gab das Actions-Comité der Handvoll Menschen, die sich eine altkatholische Gemeinde nannten, das Gemeindestatut. Ueber die leitenden Grundsätze heisst es in demselben: „Als Grundprincip wurde vom Comité jenes der protestantischen Gemeinde adoptirt, welchem zufolge nicht der Pfarrer, sondern der Gemeindevorstand das regierende Element ist. Nicht in die Hände des Geistlichen, sondern die in Hände des Präsidenten dieses Cultusvorstandes legen die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinde-Repräsentanz den Eid ab, dass sie die innere und äussere Wohlfahrt der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen wahren und fördern werden. Der Pfarrer ist zwar ständiges Mitglied des altkatholischen Cultusvorstandes, aber er hat nicht die Leitung desselben, ja er darf sogar niemals zum Functionär derselben gewählt werden.“ Ganz im Einklange damit wird festgesetzt, dass die Gemeinde ihren Pfarrer wählt und auch absetzen kann, dass der Bischof von den Vertretern der Gemeinden gewählt wird und dass die weltlichen Delegirten derselben auf den Synoden keine blos berathende, sondern eine beschliessende Stimme haben, und zwar auch in dogmatischen Angelegenheiten. Das Gemeindestatut begleitet diese Bestimmungen mit folgenden Worten: „Das Actions-Comité gibt sich der Hoffnung hin, dass auf diesem Wege es ermöglicht werde, den ganzen mittelalterlichen Bau der römischen Hierarchie in Trümmer zu legen.“

Wenn es möglich wäre, der Kirche eine Verfassung aufzudringen, die der von Gott ihr gegebenen so vollkommen widerstritte,

wie die durch das Gemeindestatut vorgeschriebene, so würde die Hoffnung der Feinde Gottes allerdings in Erfüllung gehen und die Kirche in Trümmer zerfallen; allein eben desshalb ist es augenscheinlich, dass sowohl die Verfasser dieses Statutes als Jene, die es annehmen, kein Recht mehr haben, sich Katholiken zu nennen, sondern zu einer neuen, der Kirche fremden und feindseligen Secte gehören. Dass bei Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten nicht die katholischen, sondern die protestantischen Grundsätze massgebend waren, wird ohne Umschweif eingestanden. Allein Protestanten mit einer katholischen Kirchenverfassung kann es nicht geben: denn durch die Auflehnung gegen die Lehr- und Regierungsgewalt des Papstes und der Bischöfe ist es geschehen, dass aus Katholiken Protestanten wurden, und desswegen sind Katholiken, welche in Betreff der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt die Protestanten zum Muster nehmen, ein Widerspruch im Beisatze. Aber die Grundsätze, nach welchen die Verfasser des Gemeindestatutes vorgingen, sind nicht einmal die protestantischen, sie sind jene, welche die Läugnung der Offenbarung zur Voraussetzung haben und meistens nur desshalb angepriesen werden, weil man die Durchführung derselben mit Recht für geeignet hält, dem Christenthume mit aller thunlichen Beschleunigung ein Ende zu machen.

Dass Gott sich geoffenbart habe, bekennt jeder Christ, der katholiche Christ ist zugleich überzeugt, dass Gott es dem Menschen möglich gemacht habe, über den Inhalt der Offenbarung Gewissheit zu erlangen. Auf dem Münchener Congresse hat sich herausgestellt, dass in Betreff der Bedingungen, unter welchen diese Gewissheit eintritt, die Gegner des vaticanischen Conciles nicht allein die Beschlüsse des 18. Julius zurückweisen, sondern dass sie mit gleicher Entschiedenheit eine Lehre verwerfen, in welcher seit der Urzeit sämmtliche Katholiken einverstanden waren. Das übereinstimmende Zeugniss des Papstes und der Bischöfe genügt ihnen nicht um eine Glaubenslehre zu begründen, die Professoren und Doctoren der Theologie, die gesammte Geistlichkeit und nebst ihr die katholische Laienwelt sollen das Recht der Einsprache haben. Man höre also auf die Unwissenden glauben zu machen, bei dem Widerspruche der Altkatholiken handle es sich lediglich um die päpstliche Unfehlbarkeit; der Papst mit den Bischöfen gilt ihnen nicht mehr als der Papst ohne die Bischöfe. Nicht nur an dem Worte: »Du bist Petrus und auf diesen Felsen werd' ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen,« auch an dem Worte: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!«

sind sie irre geworden; das Verständniss der Kirche und das Vertrauen auf den übernatürlichen Beistand, durch den sie währen bis an's Ende der Zeiten, ist ihnen abhanden gekommen: darum vermögen sie nicht mit Cyprianus zu sprechen: »Nicht kann Gott zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter hat.«

Allein die Verfasser des Gemeindestatutes standen unter der Herrschaft einer Auffassung, die auf die Professoren nur durch ihren Wunsch die Unterstützung des Liberalismus zu finden, mittelbaren Einfluss nahm. Die Philosophie des deutschen Protestantismus gab sich zuletzt dem Materialismus gefangen und schlug in den Satz um: Nur das Sinnliche hat Wahrheit und Wirklichkeit. Männer, die der Sache nach damit einverstanden waren, aber sich schämten die wirkliche Wirklichkeit gar so keck zu verläugnen, fügten dem Machtspruche bei: Es gibt aber Ideen, von welchen der Mensch sich nicht losmachen kann, und jene, der die Religion ihren Ursprung verdankt, nimmt darunter eine wichtige Stelle ein. Die Ideen werden von den Völkern und den Einzelnen ihrem Bedürfnisse gemäss ausgeprägt; nach Umständen können sie den Einzelnen wie der Gesellschaft grosse Dienste erzeigen und somit für sie von grossem Werthe sein. Hiedurch aber durch nichts Anderes unterscheiden sie sich von den Hirngespinnsten. Die christliche Idee war für die Entwickelung der Völker von nicht geringer Bedeutuug und entsprach seiner Zeit einem wahrhaften Bedürfnisse. Doch für den Mann passen die Kinderschuhe nicht; die hohe Stufe der Bildung, welche wir erreicht haben, hat neue, vollberechtigte Bedürfnisse hervorgerufen und die religiöse Idee muss durch eine entsprechende Umbildung mit denselben in Einklang gesetzt werden. Das starre Festhalten am Christenthume ist bei dieser Sachlage ein Hemmschuh, den man nicht dulden kann und er wird am besten und schnellsten entfernt werden, wenn die Laien, vorzüglich die Träger der modernen Cultur, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände bekommen. So lautet die Sache in höflichen Worten ausgedrückt; nach Bedarf lassen sich auch dichterische Wendungen anbringen und die Religion wird zur Poesie der freien Menschenbrust: in welcher Eigenschaft man sie als eine unschädliche Spielerei sich gerne gefallen lässt. Das rohe Schimpfen über Pfaffentrug, Aberglauben, Unsinn geht polternd und tobend daneben einher; beide Strömungen fliessen manchmal in einander, streben aber stets nach demselben Ziele.

Hieraus erklärt es sich, warum die Partei, welcher der Krieg wider die Religion das Kennzeichen des Liberalismus ist, nach Vermögen dahin arbeitet, den Gemeinden auf die kirchlichen Angelegen-

heiten Einfluss zu verschaffen. Ihr wisst, geliebte Mitarbeiter, wie es bei den Wahlen zu gehen pflegt. Will etwa unser Landvolk, dass die Religion geschädigt und die Jugend zu Unglauben und Zuchtlosigkeit herangezogen werde? Aber wie oft entsprechen auch die Wahlen der Landbezirke den Wünschen der Partei, welche keine Gelegenheit versäumt um ihre Feindschaft gegen die katholische Kirche zu bethätigen und die Umwandlung der Volksschule in Werkstätten der Entchristlichung für einen Sieg des Fortschrittes ansieht. Man hofft also, wenn die Gewählten der Gemeinde in den kirchlichen Angelegenheiten das entscheidende Wort bekämen, die zeitgemässe Umstaltung der religiösen Idee, oder wie Andere es nennen, die Ausrottung des mittelalterlichen Aberglaubens ohne grosse Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Was die den Laien zugedachte Herrschermacht bedeute, hat man den Wienern mit dankenswerther Klarheit vor die Augen gestellt. Zum Seelsorger der altkatholisch sein Wollenden ward ein Mann gewählt, der seinen Unglauben so eben durch die Schrift vom verfälschten Christenthume zur Schau getragen hatte. Uebrigens hat dieser, was er durch das Wort begann, durch die That vollendet: denn er hat sich für confessionslos erklärt und dadurch seinen Abfall vom Christenthume vor aller Welt unzweideutig kundgegeben.

Wenn nun solche Leute dennoch öffentlich behaupten, sie und die ihnen Gleichgesinnte seien einzig und allein die alten wahren Katholiken, so wird dadurch der Augenscheinlichkeit so unverhüllt und unverantwortlich Hohn gesprochen, dass sogar der entschiedenste Anhänger der Linken es zu arg finden sollte. Man begrüsst auf dieser Seite Alle, die sich wider den Papst, die Bischöfe oder das Kirchengesetz erheben, als Bundesgenossen, wenn aber dem Vortheile der Parteien gegenüber die Vernunft gar nichts mehr gilt und die klarsten, überzeugendsten Thatsachen als nicht vorhanden behandelt werden, so höre man wenigstens auf von Freiheit zu sprechen: denn dann herrscht die Gewalt, wenn auch nicht in den blutigen Formen wie unter Tamerlan und Robespierre.

So stellt die Sache sich, wenn man an sie lediglich den Massstab der Wahrheit und des Rechtes anlegt. Aber darf etwa die Staatsgewalt und die gesellige Ordnung von der neuen Secte einen Vortheil erwarten? Die Verfassung einer kleinen Winkelgemeinde ist allerdings gleichgiltig; wenn aber das Unmögliche geschehe und die Kirche in Oesterreich derlei Einrichtungen annähme, so dürften die Bewegungsmänner sich dazu Glück wünschen, denn es wäre ihnen ein neues Feld eröffnet, auf welchem sie die Religion selbst

missbrauchen könnten, um die Ueberzeugung von einer höheren Welt in eine wesenlose Idee zu verflüchtigen und das Bewusstsein der Bürgerpflicht von ihren Wühlerkünsten gänzlich abhängig zu machen. Aber die Demokraten loben nicht ohne Grund die Gestaltung der altkatholischen Gemeinde, denn auf einem in dieser Weise aufgewühlten Boden könnte die Monarchie nicht bestehen.

Was dis Altkatholiken in Preussen betrifft, so hat die Regierung selbst gestanden, dass sie ihnen ihre Unterstützung desshalb angedeihen lässt, weil sie dieselben als Hilfstruppen im Kampfe gegen die Kirche ansieht; doch dürfte sie sich bald überzeugen, dass sie ihr Geld vergebens ausgelegt habe. Da diese Alt- und Staatskatholiken gut bezahlt werden, so ersterben sie in Demuth vor der Majestät des Gesetzes. Ohne Zweifel sollen die Christen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist und je würdiger sie sind sich nach Christus zu nennen, desto mehr werden sie hierin allen Anderen vorleuchten; allein was sie dem Kaiser Diocletian verweigerten, nämlich ihn für den Herrn über die Religion zu erkennen, das dürfen sie den Kaisern, Königen und Präsidenten der Gegenwart ebensowenig zugestehen. Um das aber und nicht um einzelne von der Regierung etwa gewünschte Rechte handelt es sich in Preussen. Die Bischöfe verlangten über die Gesetzentwürfe wenigstens gehört zu werden und waren zu allen mit ihren Gewissen vereinbaren Zugeständnissen bereit. »Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle zu erreichen gewesen sein.« So sagen die Bischöfe selbst in ihrer dem königlichen Staatsministerium vorgelegten Denkschrift vom 30. Jänner 1873. Wenn die Regierung darauf verzichtet hätte, durch ihr Gesetz die Machtübung des Oberhauptes der Kirche von Preussen auszuschliessen und davon abgestanden wäre in die Heranbildung der Geistlichen einzugreifen und die Bischöfe einem Staatsgerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten unterthänig zu machen, so hätte sie die Genehmhaltung der anzustellenden Pfarrer in der Weise wie sie in Württemberg und Baden auch nach Aufhebung des Concordates stattfindet, ohne Schwierigkeit erreichen können. Allein die preussische Regierung wies jede Verhandlung mit den Bischöfen, jeden Versuch zur Verständigung zurück und hat dies nicht geläugnet, als der nunmehr hinübergegangene Abgeordnete Baudri, Bruder des Weihbischofes von Köln, es in dem preussischen Landtage zur Vertheidigung der Bischöfe geltend machte. Sie verlangte unbedingte Aner-

kennung der höchsten Gewalt des Staates in geistlichen wie weltlichen Dingen und das Gewissen scheint ihr gleich Null zu gelten; wenigstens erklärte der leitende Minister im versammelten Reichstage, dass er das Gewissen der (katholischen) Centrumspartei nicht höher veranschlage als das eines Socialdemokraten, und wohlgemerkt im neuen deutschen Reiche leben fünfzehn Millionen Katholiken. Ueberdies hatte sie durch den Mund des Cultusministers es öffentlich angekündigt, dass die Kirchengesetze die Gründung einer nationalen Kirche zum Zwecke hätten, denn dieser machte der römischen, das heisst der katholischen Kirche zum Vorwurfe, dass sie universell sei, und forderte für die Geistlichkeit eine Erziehung, durch die sie von Mächten, die ausserhalb der Nation stünden, unabhängig gemacht würde. Das war aufrichtig gesprochen und Jene, welche diesen Gesetzen mit grösster Bereitwilligkeit huldigen, sollten wenigstens darauf verzichten, sich Katholiken zu nennen, denn dadurch bekennen sie sich ja als Mitglieder der allgemeinen, in Preussen nicht mehr geduldeten Kirche. Neuprotestanten wäre für sie die schicklichste Bezeichnung, denn das Gewissen der Altprotestanten empört sich gleichfalls gegen diese Gesetze.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. März ist das Unglaubliche geschehen; die Stimmenmehrheit hat sich für einen Antrag erklärt, nach welchem die sogenannten Altkatholiken in grellem Widerspruche mit den offenkundigen Thatsachen von der Staatsgewalt als vollberechtigte Katholiken sollen anerkannt werden. Dabei wiederholte man die Behauptung, dass es sich um nichts als die päpstliche Unfehlbarkeit handle; allein das Blatt, dessen die Altkatholiken sich als ihres Organes bedienen, fügte eine Erläuterung hinzu. »Die Altkatholiken, sagte es nach der Abstimmung des 17. März, wussten, dass wenn sie mit einem vollständigen Reformprojecte hervortreten würden, man sie kirchlicherseits als Ausgeschiedene betrachten würde und dass sie dann auch seitens der Staatsgewalten wenig Unterstützung in ihren Reformbestrebungen zu erwarten hätten. Sie beschränkten sich daher vorläufig auf die Läugnung der Unfehlbarkeit.« Indessen genügt ein Blick in das Gemeindestatut, um den Kundigen die Kluft erkennen zu lassen, die sich zwischen der katholischen Kirche und den vorgeblichen Altkatholiken aufthut. Uebrigens hat weder eine Staatsbehörde noch eine politische Körperschaft, sondern nur die Kirchengewalt das Recht zu bestimmen, wer zur katholischen Kirche gehöre, wer nicht; für die Ausscheidung wie für die Aufnahme der Mitglieder ist das Gesetz Gottes und der Kirche die alleinige Richtschnur. Will man

aber nicht den Grundsatz aufstellen, dass die Gesetze nur wider, nicht aber für die katholische Kirche gelten, so muss man auch zugeben, dass durch den 15. Artikel der allgemeinen Staatsbürgerrechte dies der Kirche zustehende Recht von der Staatsgewalt anerkannt sei: denn die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ist der Kirche zuerkannt und wenn irgend Etwas, so gehört doch gewiss die Entscheidung der Frage, ob Jemand der Kirche angehöre oder nicht, zu den inneren Angelegenheiten.

Die Behauptung, darüber wer Katholik sei gebühre dem Staate die Entscheidung, hat überdies eine Tragweite, welche Jene, die sie aufstellten, schwerlich erwogen haben. Dem Rechte steht die Rechtsverbindlichkeit gegenüber. Hat die Staatsgewalt das Recht der Kirche nach Belieben Mitglieder zuzutheilen und abzusprechen, so ist die Kirche verbunden, Die, welche der Staat ihr zutheilt, als ihre Mitglieder zu erkennen und eben darum Jene, denen er die Eigenschaft von Katholiken aburtheilt, nicht mehr als ihr zugehörig anzusehen. Damit hätte die Staatsgewalt und wer über sie verfügt, allerdings ein sehr wirksames Mittel die Kirche zu Grunde zu richten, und man dürfte nicht einmal über Ungerechtigkeit klagen, denn wer sich seines Rechtes bedient, thut Niemanden Unrecht. Ist dies nicht widersinnig? Gewiss, und bisher haben zwar nicht wenige Machthaber die Katholiken eingekerkert und ermordet, doch keiner noch ein solches Recht in Anspruch genommen. Dennoch ging bei der Abstimmung des 17. März die Mehrzahl von der Voraussetzung eines solchen Rechtes aus; wir wollen aber hoffen, dass dies in Oesterreich zum zweiten Male nicht geschehen werde.

Die zur Secte gewordene Partei, die nun Altar gegen Altar aufrichtet, dient den Widersachern der Kirche und des Christenthumes zum Werkzeuge. Sie ist bis dahin gekommen, weil sie die Kirche zu hören verschmäht hat. Wir aber wollen feststehen im Glauben und der Herr wird mit uns sein bei Vertheidigung der Heerde Christi wider die Gewalten der Finsterniss. Amen.

Erlassen zu Wien am Festtage des heiligen Benedict, dem 7. April 1875.

X.

Zum österreichischen Staatskirchenrecht.

1. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 25. März 1875 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 51., über die Religionsfondsbeiträge.

(Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 39.)

§. 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für das dritte Decennium. Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religonsfondsbeitrag richtig stellt. Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebührenäquivalentsbemessung festgestellte Bewerthung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden.

§. 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebührenäquivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, so weit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten bis 1. Mai 1875 bei der zur Bemessung des Beitrages competenten Landesbehörde zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1875 anzugeben haben. Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanzministerialerlasses vom 18. Mai 1870, R.-G.-B. Nr. 76, sinngemässe Anwendung. Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewerthungsanträge zu leiten. Die entgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Lan-

desbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

§. 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen. Fliesst ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnissmässig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Von der auf diese Art (Absatz 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen: a) die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind; b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche, als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt bei Bemessung des Gebührenäquivalentes etwa nicht berücksichtigt worden sind. Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben. (Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf ein Decennium entfallenden Religionsfondsbeitrag; bei der ersten Bemessung ist somit, da dieselbe nach §. 26. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums erfolgt, nur die auf die sechs Jahre vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 entfallende drei Fünftheile betragende Quote als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben. Hienach wird z. B. bei einem Vermögen von 35,000 fl. von den ersten 10,000 fl. zu $1/2$ Percent 50 fl., von den zweiten 10,000 fl. zu $1 1/2$ Percent 150 fl., von den dritten 10,000 zu 3 Percent 300 fl., endlich vom Reste per 5000 fl. zu 4 Percent 200 fl., somit im Ganzen von 35,000 fl. 700 fl. auf zehn Jahre, mithin $3/5$ hievon, d. i. 420 fl., auf sechs Jahre entfallen und wäre daher der Religionsfondsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 mit 420 fl. vorzuschreiben, wovon dann wieder der sechste Theil, d. i. der Betrag von 70 fl. als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

§. 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen (»Competenz«) ungeschmälert lasse, oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im

ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen. Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1875 anzugeben hat. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind diese Einbekenntnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Conventes) zu unterfertigen.

§. 5. In die im §. 4. bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgniss von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufliessende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen. Insbesondere sind einzubekennen: der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen. Keinen Gegenstand der Fatirung bilden: der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten, Bezüge für nicht gestiftete Messen.

§. 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder, wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen. Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen.

§. 8. Das Reineinkommen von Gebäuden ist, insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Capitalwerthes anzusetzen.

§. 9. Unter den Ausgaben können eingestellt werden: 1) Die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebührenäquivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen. 2) Leistungen an Geld und Geldeswerth

aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3.), (zum Beispiel die directivmässige Erhaltung von Hilfspriestern u. dgl.) Insoferne bisher die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) gestattet war, kann derselbe auch fernerhin unter die Ausgaben eingestellt werden. Ausserdem ist aus dem Titel der Baulast nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche für grössere Bauherstellungen effectiv obliegen.

§. 10. Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium oder, falls dasselbe durch das Stiftungserträgniss nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.

§. 11. Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Brutto-Ertrages gestattet.

§. 12. In allen Punkten, über welche in den vorangehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften massgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebührenäquivalentes ermittelt worden ist.

§. 13. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, dass das hienach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 16. erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werthe des unbeweglichen und 5 Percent vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§. 14. Die politische Landesbehörde hat die eingelangte Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen. Beschwerden gegen die Richtigkeit sind in dem im §. 17. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen. Lässt sich ein obwaltendes Bedenken gegen die Richtigkeit des Einbekenntnisses nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger. Ergibt sich, dass ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhanden-

sein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, so ist die im zweiten Absatze des §. 16. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 15. Der für den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

§. 16. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§. 4. bis 14.), dass der standesmässige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen, auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, dass zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmässigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, dass aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben. Ergibt sich endlich, dass das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmässigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

§. 17. Bei der im §. 16. vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen: a) bei regulären Communitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird; b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonds bestritten werden müssten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden (§. 4. des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 18. Die Beträge, welche aus den im §. 17. bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Einbekenntnissen auszuweisen. Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baaren Auslagen für ärztliches Personal, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet. Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermangelung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonds oder vom Staatsschatze getragen werden müsste. Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die vom Religionsfonds sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet

werden. Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichts ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie. Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier wie in jedem anderen nach lit a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermiethung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte. Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonds zur Last fallen würde oder von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabspost veranschlagt werden könnte. In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonds zu leistende Besoldung den den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Competenzbetrag überschreiten (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist als die Competenz des die Lehrstelle versehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.)

§. 19. Ist mit einer der im §. 17. lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebühren, Schulgeld), so muss dieselbe von dem nach §§. 17. und 18. anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen. Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 18. zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 20. Abgesehen von dem in den §§. 18. und 19. Bestimmten, gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmässigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 21. Die im Falle des §. 17 lit. b) erforderte Erklärung, dass der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig anerkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt es ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen. Gleichzeitig mit der Er-

klärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§. 22. Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. (§. 14.)

§. 23. Bei jeder politischen Landesbehörde sind Bücher nach dem Muster A. anzulegen, in welchen in summarischer Weise die Werthe des in dem Bemessungsgebiete gelegenen Vermögens der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten zu verzeichnen sind. Für jede Pfründe oder Communität ist ein besonderes Folium anzulegen. Die Werthe sind aus den richtiggestellten Fassionen für das Gebühren-Aequivalent zu übertragen und hiebei — in der Rubrik »Beziehungsdaten« — stets die Acte der Finanzbehörden, auf welche sich die Angabe stützt, zu beziehen. In der Rubrik — »Verminderung oder Vermehrung des Vermögenswerthes« — ist einerseits der Abfall durch die in Bibliotheken, wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen bestehenden Vemögensbestandtheile und die durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven, andererseits der Zuwachs durch die in die Gebühren-Aequivalentsbemessung noch nicht einbezogenen Werthe zu verzeichnen.

§. 24. In das im §. 23. bezeichnete Buch sind die Vermögenswerthe ohne Rücksicht darauf einzutragen, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wirklich platzgreift oder nicht. Wo dies nicht der Fall ist, weil zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird (§. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1874), ist dies in der Rubrik »Anmerkung« anzuführen. Im anderen Falle ist die in der Rubrik: »Gesammtwerth« verzeichnete Ziffer in das nach dem Muster B. geführte Buch zu übertragen und diese Uebertragung in dem ersten Buche in der vorletzten Rubrik anzumerken. Die Beurtheilung, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages platzzugreifen hat und ob daher der Gesammtwerth in das zweite Buch zu übertragen ist, erfolgt lediglich auf Grund der Daten über die das Object der Bemessung bildenden Werthe, unter Berücksichtigung der Thatsache, ob zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. Wo letzteres nicht eintrifft, ist in die Frage, ob die Competenz gedeckt ist und ob daher der Religionsfondsbeitrag wirklich zu entrichten sein wird, in diesem Stadium der Gebahrung nicht einzugehen.

§. 25. Nach den im Muster B. ersichtlichen Rubriken ist die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmen. Kommt es von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei zur Ermittelung der Competenz, so ist das Resultat in den Rubriken 10 bis 12 zu verzeichnen. Hiebei ist es nach §. 17. der Competenz gleichzuhaltende Aufwand der in der Rubrik 11 verzeichneten Competenz hinzuzurechnen. Ergibt die Vergleichung der Rubriken 10 und 11 keinen Ueberschuss des Reineinkommens, so hat die Bemessung des Beitrages zur Zeit zu unterbleiben und ist dies in der letzten Rubrik anzumerken. Ergibt sich ein Ueberschuss, so ist derselbe mit der in der Rubrik 9 eingesetzten Ziffer der jährlichen Beitragsschuldigkeit zu vergleichen und hienach in der Rubrik 13 entweder der ganze Beitrag oder der der Differenz beider Zahlen entsprechende Theilbetrag als Gebühr vorzuschreiben (§. 16.) In allen Fällen, in denen es zu einer Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages und daher (§. 26.) zur Ausfertigung eines Zahlungsauftrages kommt, ist auf letzteren in der Schlussrubrik des Buches B. Bezug zu nehmen.

§. 26. Auf Grund der erfolgten Vorschreibung werden von der Landesbehörde ausgefertigt: a) die Anweisungsverordnung an die zur Entgegennahme der Zahlung berechtigte Casse; b) der nach dem Muster C. verfasste Zahlungsauftrag an die zahlungspflichtige Partei. Zugleich ist der Bemessungsact an die Liquidatur des Rechnungsdepartements der Landesbehörde zur ordnungsmässigen Verbuchung und Beisetzung der Liquidationsclausel auf der Anweisungsverordnung zu leiten.

§. 27. Fassionsleger, welche auf Grund der richtiggestellten Fassion von Entrichtung des Religionsfondsbeitrages freigelassen werden, sind hievon in Erledigung der von ihnen gemachten Vorlage zu verständigen.

§. 28. Die Zahlungsaufträge werden den Erzbischöfen und Diöcesanbischöfen unmittelbar von der Landesbehörde, den Domcapiteln zu Handen der Ordinariate, allen übrigen Parteien im Wege der politischen Bezirksbehörde zugestellt. Von den im letzteren Wege zugestellten Zahlungsaufträgen erhält das zuständige Ordinariat ein summarisches Verzeichniss. Hinsichtlich der Zahlungsaufträge an die Domcapitel gilt die Empfangsbestätigung des Ordinariates als Bestätigung der Zustellung an das Capitel. Die Zustellung des ersten Zahlungsauftrages ist vermittelst eines Empfangsscheines nach dem Muster D. zu bestätigen (§. 32).

§. 29. Die Einzahlungen sind bei der Landeshauptcasse des-

14*

jenigen Landes zu leisten, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 18. des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 30. Bei der ersten Einzahlung erhält die Partei einen Zahlungsbogen nach dem Muster E, auf welchem hinfort der Empfang der Zahlungen bestätigt wird.

§. 31. In den Liquidationsbüchern ist neben der Gebühr die jeweilige Abstattung zu verzeichnen. Wird hiebei ein Rückstand ersichtlich, so ist auf Grund des von dem Rechnungsdepartement der Landesbehörde verfassten Rückstandsausweises die Execution durchzuführen und zu diesem Ende nach Umständen die Finanzprocuratur zu requiriren. Der Vorgang bei der Execution richtet sich in Allem nach Jenem, was für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern und Abgaben vorgeschrieben ist (§. 21. des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 32. Die erste Einzahlung umfasst die vom 1. Jänner 1875 bis dahin verfallenen Raten und ist längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu leisten, was in letzterem ausdrücklich zu bemerken ist. Die weiteren Zahlungen sind in vierteljährigen Anticipativraten (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jeden Jahres) zu leisten (§. 18. des Gesetzes vom 7. Mai 1874) und werden sofort fällig.

§. 33. Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten. Dieser Anzeige ist ein ordnungsmässiges Einbekenntniss des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 34. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen. Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten §. 12. in Anspruch genommenen Nachlässen.

Stremayr m. p. *Depretis* m. p.

Mit dem vorstehenden Ministerialerlass verbinde man den Cultus-Ministerialerlass vom 4. April 1875 Z. 4974. (Wiener Dioeces.-Bl. 1875 Nr. 9 S. 107 f.), mit welcher die für das J. 1875 festgestellte Competenz der geistlichen Personen in Niederösterreich bekannt gegeben wird. Eine ähnliche provi-

rische Bestimmung pro 1875 für die Erzdiöcese Salzburg, vgl. im Salzburger erzbischöflichen Verordnungsblatt 1875 Nr. V. 18. S. 222 f., ferner s. m. die Verordnungen der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1875 Z. 9475, vom 15. Mai 1875 Z. 9475 betr. die Fassionen der Stiftungen kirchlicher Pfründen und Communitäten im Wiener Diöcesanblatt 1875 Nr. 10. S. 113 f.)

2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1875, Zahl 844,

durch welche die Bestimmungen bezüglich der Zeugnisse über den Religionsunterricht an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erläutert werden.

(Verordnungsblatt für die Dienstber. des Ministers für Cultus und Unterricht 1875 Stück XII. Nr. 26. S. 140.)

An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden.

Veranlasst durch Fragen über Consequenzen einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872 Nr. 86.) und der Verordnung vom 24. Juli 1874 Z. 4085 finde ich Folgendes zu eröffnen:

Der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und an Mittelschulen ist durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 nicht alterirt, wenngleich dieser Unterricht nur unter gewissen Bedingungen (§. 4.) von Seite der Schule sicherzustellen ist.

Es werden demnach Schüler, welche einem im Religionsunterricht an der Schule nicht vertretenen Glaubensbekenntnisse angehören, von dem Beibringen eines Zeugnisses über erhaltenen Religionsunterricht bloss dann zu entbinden sein, wenn sie nachweisbar eines solchen Unterrichtes nicht theilhaftig werden konnten. Wo aber unter einfachen Umständen die Möglichkeit eines solchen Unterrichtes gegeben ist, hat sich jeder Schüler über seine Pflichterfüllung auszuweisen.

Inwieweit hier die in der Verordnung vom 24. Juli 1874 bezeichnete Vertrauenswürdigkeit des privaten Religionslehrers in Betracht kommt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ein Zeugniss, welches ein in einem Seelsorgeamte wirkender Geistlicher der evangelischen Kirche oder der Rabbiner (oder der Religionslehrer) einer jüdischen Cultusgemeinde ausgestellt hat, ohne weiters anzuerkennen ist, dass daher die in demselben ertheilte Fortgangsnote in das Semestralzeugniss jedoch ohne Einfluss auf die allgemeine Zeugnissclasse aufzunehmen ist.

Auch unterliegt es im Allgemeinen keinem Anstande, dass an einer Staatslehranstalt, in welcher die Anzahl der Schüler einer be-

stimmten Confession weniger als 20 beträgt, zur Ertheilung des betreffenden obligatorischen Religionsunterrichtes ein gesetzlich befähigter Lehrer in der in §. 7. des Gesetzes vom 20. Juli 1872 bezeichneten Stellung unter der Bedingung zugelassen werde, dass für seine Entlohnung die zur Erhaltung der Schule bestimmten Mittel in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Die Anregung zu einer solchen Veranstaltung muss den Betheiligten überlassen bleiben, sie ist mithin von Amtswegen nicht zu geben. Einschlägige Gesuche sind bei der k. k. Landesschulbehörde einzureichen, welche dieselben nach Begutachtung durch den Lehrkörper dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen hat.

In einem solchen Falle wird den Zeugnissen dieselbe Wirkung zuerkannt werden, wie in dem Falle, wo nach §. 4. des bezeichneten Gesetzes für die Ertheilung des Unterrichtes von Staatswegen gesorgt ist.

3. Staatliche Finanzmassregeln zur Regelung der Verhältnisse des Papiergeldumlaufes üben auf die in Privatrechtstiteln begründeten Rechte und auf die in solchen Rechtstiteln beruhenden Leistungen bezüglich der bedungenen Werthe keinen alterirenden Einfluss.

In Wien hat sich unlängst ein höchst interessanter Process abgesponnen, welcher principiell von hoher Wichtigkeit ist. (Vgl. darüber den ausführlichen im Wiener Diöcesanblatt 1875, Nr. 6. 7. 10. 11 ff. nach den »Juristischen Blättern,« Beilage zu Nr. 8. v. J. 1875 mitgetheilten Bericht.) Die beiden Domherren der savoyischen Stiftung strengten nämlich eine Klage gegen den Fürsten Lichtenstein an wegen Beeinträchtigung ihrer von der Herzogin von Savoyen in ihrem Stiftbriefe testamentarisch zugesicherten Einkünfte. Als Hypothek dieser Stiftung dienten grosse Herrschaften, welche im Jahre 1772 in den Besitz der Fürsten Lichtenstein übergingen. Bis zum Jahre 1811 erhielten die vier gestifteten Domherren je 3000 fl. C.-M. nach dem Wortlaut des Testamentes. Mit dem Auftauchen der Wiener-Währung zahlte Fürst Lichtenstein diese Summe in solchen Scheinen aus, welche nur 1200 fl. C.-M. gleichstehen. Am 1. Juli 1869 klagten nun die genannten Domherren auf die Zahlung der vollen Einkünfte von 3000 fl. C.-M. oder 3150 fl. öst. W., da letztere Währung gesetzlich eingeführt, die Wiener-Währung aber aufgehoben wurde. Das Obersthofmarschallamt wies am 24. Jänner 1874 die Klage zurück und verurtheilte die beiden Domherren (zwei Stellen blieben nämlich wegen des ungenügenden Einkommens vor-

1200 fl. C.-M. schon einige Jahre unbesetzt) zu den Gerichtskosten. Das Oberappellations-Gericht entschied jedoch in Folge des Recurses der beiden Domherren zu ihren Gunsten und der oberste Gerichtshof sprach sich auf das Revisionsbegehren des Fürsten Lichtenstein gleichfalls für die Erfüllung der im Testamente stipulirten Verpflichtung aus. Dieses Urtheil ist für das savoyische Damenstift in Wien, welches in gleiche Lage durch Zahlung der Verbindlichkeiten in Wiener-Währung versetzt wurde, für die Theresianische Ritterakademie auf der Wieden und für eine Armenstiftung, die gleichfalls auf jene Herrschaften versichert sind, höchst wichtig. Ebenso sind viele andere ältere Stiftungen an Kirchen und Pfarreien durch Auszahlung der Stiftsbezüge in Wiener-Währung beeinträchtigt worden. Auf Grundlage der Entscheidung des obersten Gerichtshofes können auch sie nunmehr klagbar auftreten.

4. Competenzfälle hinsichtlich des Armendrittels vom Nachlasse eines ohne Testament verstorbenen katholischen Weltpriesters.

Das Salzburger Kirchenblatt 1875 Nr. 17. berichtete nach dem Linzer Volksblatt Folgendes: Wenn ein katholischer Weltpriester ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, so gebührt nach dem Gesetze den Armen ein Dritttheil seines Nachlasses, vorausgesetzt, dass nicht dessen gesetzliche Erben selbst arm sind.

Hiebei entstanden aus Anlass eines speciellen Falles verschiedene Ansichten über die Fragen: 1) Welchem Armenfond dieses Nachlassdrittel gebührt, da die Pfarre oft grösser ist, als die Gemeinde des Sterbeortes? 2) Wer über die Armuth der Erben zu entscheiden hat, wenn sie von der Gemeinde in Zweifel gezogen wird?

Das Ministerium des Innern einigte sich mit dem obersten Gerichtshofe über folgende Ansichten:

Zu 1. Welcher Armenfond oder welche derselben (wenn mehrere sind) als Erbe zu dem Armendrittel einzutreten habe, dies zu entscheiden steht der Abhandlungsbehörde zu nach dem Patente vom 9. August 1854, §. 125. und 126., R.-G.-Bl. Nr. 208.

Zu 2. Wenn ein Verwandter des Verstorbenen wegen seiner eigenen Armuth auf das Armendrittel Anspruch macht, so ist über diesen Anspruch von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, nämlich nur so weit, »ob der betreffende Erbe als arm zu betrachten sei.«

Die hiemit zusammenhängende Frage, ob der Prätendent ein gesetzliches Erbrecht überhaupt hat, bleibt hingegen der Entscheidung der Abhandlungsbehörde überlassen.

Nachdem es aber auch sein kann, dass mehrere gesetzliche Erben eintreten, deren Einer arm, der Andere nicht arm ist, dass daher den Verwandten nicht das ganze Armendrittel, sondern nur ein Theil desselben gebührt, so hat sich die politische Behörde hinsichtlich der Frage, wie viel des Armendrittels den Einen und was davon dem Armenfonde zuzufallen hat, lediglich an den Inhalt der gerichtlichen Einantwortungs-Urkunde zu halten, worin die Erbrechtsantheile jedes Erben enthalten sein müssen und wornach sich daher sein Antheil am Armendrittel berechnen lässt.

XI.

Gutachten der kirchen-politischen Commission des ungarischen Abgeordnetenhauses über die legislatorischen Aufgaben der Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. (1875),

mitgetheilt von Dr. *Ferdinand Ballay*, Generalvicar zu Martinsberge.

Die zwischen dem Staate und den Kirchen Jahrhunderte hindurch angebahnten und in Folge der heute bereits in ganz Europa und auch in unserem Vaterlande geänderten politischen, rechtlichen, socialen und kirchlichen Zustände ausgebildeten Verhältnisse, der geänderten Verfassung der Nation, dem hieraus fliessenden Rechtssysteme, den gegenwärtigen socialen und Culturverhältnissen gemäss gesetzlich zu ordnen, ist ebenso unumgänglich durch die Interessen des Staates und der bürgerlichen Freiheit, wie durch diejenigen der Confessionen und der Rechtsfreiheit geboten.

Diese im bürgerlichen Privat- und im öffentlichen politischen Leben, wie andererseits im kirchlichen Leben der Confessionen vielverzweigten, auf sehr verschiedene Angelegenheiten bezüglichen und traditionsmässig festgewurzelten Verhältnisse auf einmal durch ein Gesetz neu zu ordnen; die durch lange, geschichtliche Bildung verwickelten Fragen durch eine einzige legislatorische Verfügung zu lösen, wäre nicht zweckmässig und vielleicht auch nicht möglich; ja es wäre dies auf alle Fälle unmöglich, ohne anstatt der gewünschten Klärung und Regelung der Verhältnisse — wenn auch nur transitorisch — die rechtlichen, wie die kirchlichen Verhältnisse gewaltsam zu erschüttern.

Die Behufs Abgabe eines Gutachtens entsendete Commission zur Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist demzufolge der Ansicht, dass die fraglichen Verhältnisse nicht zusammen, in einem sämmtlichen zu lösende Fragen umfassenden Gesetze, sondern gradatim mit Berücksichtigung der positiven Zustände und dem praktischen Bedürfnisse angemessen durch mehrere solcher Gesetze zu regeln seien, welche alle einerseits die in der Praxis dringendsten Verfügungen in sich fassen und andererseits planmässig die Weiterentwickelung in der durch die Legislative vorgezeichneten Richtung vorbereiten.

So hält die Commission für eine ihrer ersten Aufgaben die

Schöpfung eines solchen Ehegesetzes, in dem die civilrechtlichen Verhältnisse der Ehe hinsichtlich aller Landesbewohner allgemein verpflichtend geregelt werden sollen, und in welchem die Rechtsbasis des Familienlebens im Staate einheitlich geordnet werden, die Geltendmachung des religiösen Momentes nach dem Glauben der Betreffenden aber unverletzt aufrecht erhalten bleiben soll. Die Commission hat in dieser Angelegenheit noch im Juni v. J. ihr Gutachten an das Haus eingereicht, und bittet sie auch gegenwärtig aus den in jenem Gutachten entwickelten Gründen wiederholt, das Haus möge sobald als möglich Vorkehrungen für die Schaffung des Ehegesetzes treffen.

Sowohl was das Princip anbelangt, als auch hinsichtlich der praktischen Nothwendigkeit sieht die Commission neben der Regelung der ehelichen Rechtsverhältnisse als dringlich die gesetzliche Sicherstellung und Ordnung der freien Ausübung der Religion (und zwar einer jeden Religion) an.

Im G.-A. XX. 1848 wird die Religion der Unitarier als recipirt erklärt, und zwischen den recipirten Religionen — wenigstens im Princip — vollkommene Rechtsgleichheit ausgesprochen. Diese Gleichberechtigung und Reciprocität wird zwar im G.-A. XVIII. 1868 in Bezug auf mehrere Angelegenheiten detaillirter festgesetzt, aber die ausgesprochene Rechtsgleichheit und die hieraus folgende Religionsfreiheit ist in beiden Gesetzen bis zum heutigen Tage blos auf die schon bis zum Jahre 1848 recipirten Religionen beschränkt und dehnt sich weder auf die Nichtchristen, noch auf die übrigen christlichen Confessionen aus.

So lange der Staat mit gewissen christlichen Kirchen in so inniger Verbindung stehen wollte, dass er auch seine eigenen Institutionen den Principien und Lehren derselben anpasste, und demzufolge die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte nur jenen Einwohnern gestattete, welche jenen herrschenden oder wenigstens recipirten Religionen angehörten, so war es sowohl in anderen Ländern, als auch bei uns von Bedeutung (ja es war von einem gewissen Standpunkte aus sogar nothwendig), dass die freie Religionsausübung nur gewissen recipirten christlichen Confessionen gestattet wurde. Aber heute, wo die Nationen den Staat als eine ganz selbstständige, auf eigenen rechtlichen und sittlichen Principien beruhende, als ihre höchste ethische Institution betrachten; wo in den heutigen sogenannten Rechtsstaaten die Gesetzgebungen und Regierungen das bürgerliche Leben unabhängig von welchen religiösen Principien immer ordnen, und wo andererseits die im Besitze politischer Rechte

befindlichen Bürger auf Grundlage der individuellen Freiheit sich ungehindert den verschiedensten Religionen anschliessen können; heute ist bei einem solchen Stand der Dinge jener Zustand, in dem sich die freie Ausübung der Religion blos auf gewisse recipirte Glaubensbekenntnisse beschränken soll, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Dass auch die ungarische Gesetzgebung den Staat als eine selbstständige, von jeder confessionellen und religiösen Färbung freie Institution betrachten will, beweist auch jene ihrer Thaten, dass sie im Jahre 1867 die Juden als gleichberechtigt mit den Christen in Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte erklärte. Aber womit können wir es motiviren, dass den ausserhalb der fünf recipirten christlichen Glaubensbekenntnisse stehenden Christen die freie Religionsausübung noch nicht gestattet ist? Womit ist es zu motiviren, dass die Juden in politischer Hinsicht den Christen gleichgestellt, in religiöser Hinsicht aber auch heute noch nur geduldet sind, und so zu sagen ausserhalb des Gesetzes stehen?

Die mittelst G.-A. XX. 1848 für die recipirten Confessionen ausgesprochene Religionsfreiheit und Reciprocität ist aber auf jede Religionsgenossenschaft auszudehnen.

Dies ist nicht allein der logische Ausfluss jener Principien, auf welchen die neuen Institutionen des ungarischen Staates basirt wurden, sondern auch eine Forderung des praktischen Bedürfnisses. In unserem Vaterlande geht die Zahl Jener in die Tausende, welche sich zum Christenthume bekennen, aber zu keiner der recipirten Religionen gehören wollen [!] und welche in Folge dessen in ihrem Religions- — besonders kirchlichen — Leben entweder ausserhalb unserer Gesetse stehen und sich hiedurch in einem nicht geduldeten Zustande befinden, oder durch Zwang an ihrem Gewissen bemüssigt sind, zu einer solchen Confession zu gehören, an welche sie ihre Glaubens- und religiöse Ueberzeugung nicht knüpft.

Es ist wahr, in dieser Beziehung hat das Leben unsere Gesetze so sehr überflügelt, dass heute, wenn Jemand gegen unsere Gesetze die christliche Religion verlässt, oder sich einer nicht recipirten Religion anschliesst, die bürgerlichen Behörden ihn nicht zur Rückkehr zwingen und höchstens jene Unbilligkeit verüben, dass sie auch fürderhin die Beitragsleistung für die Bedürfnisse der verlassenen Kirche von ihm fordern.

Wohl ist in unserem Vaterlande, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich wenigstens die individuelle, volle Religionsfreit ins Leben getreten, insofern die Civilbehörden Niemanden wegen seiner Religion behelligen, was er immer glauben mag. Aber anderer-

seits ist dieser Stand der Sache der allgemeinen Staatsordnung und Staatsmoral schädlich, indem die Religionsfreiheit rechtlich nicht gesichert ist und von dem Willen der Behörden abhängt.

Die schädlichen Folgen sind um so fühlbarer, als die Matrikelführung, die Ehebündnisse in den Händen der Confessionen liegen, und kein Gesetz existirt, welches das Versammlungs- und das Vereinsrecht, noch eines, welches das Aufsichtsrecht des Staates über die Confessionen regelt.

Wohl können auch die Juden, obgleich ihnen das Gesetz in dieser Beziehung keinerlei Erlaubniss ertheilt, factisch so zu sagen mit unbeschränkter Freiheit ihre Religion ausüben, doch kann, wegen des Mangels an einem Gesetze, der Staat ihnen gegenüber sein Aufsichtsrecht nicht ausüben. — Mit Rücksicht auf unsere factischen Verhältnisse ist nicht blos die individuelle Gewissensfreiheit, sondern wenigstens in eben solchen Masse das oberste Aufsichtsrecht des Staates durch ein Gesetz zu regeln und zu sichern.

Aus diesen Gründen und respective zu diesem Zweck hat die Commission ihr Gutachten in einem Gesetzentwurfe über die Religionsfreiheit zusammengefasst, welchen wir zugleich einzureichen und zur Verhandlung zu empfehlen die Ehre haben.

Nach diesen in dem Entwurfe enthaltenen Vorkehrungen erachtet die Commission als nächstes Agendum der Gesetzgebung die zeitgemässe Regelung der auf dem Patronat beruhenden Leistungen. Die gegenwärtigen Gestaltungen der socialen Rechts- und Besitzverhältnisse und die hieraus sowohl für die Besitzenden als auch die betreffenden Kirchen entstammenden Inconvenienzen fordern auf das dringendste die Ordnung dieser Angelegenheit.

Die Commission hat auch ein Subcomité angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten zu thun; allein wegen der inzwischen im Reichstage geschehenen hochwichtigen Ereignisse und wegen der anderweitigen Beschaffung der Commissionsmitglieder als Abgeordnete ist das Werk dieses Subcomité's noch nicht so weit vorgeschritten, dass dasselbe im Stande wäre, in diesem heute schon sehr verwickelten Gegenstande einen fertigen Entwurf noch während dieses Reichstages dem g. Hause vorzulegen.

Die Ordnung dieser drei hochwichtigen Angelegenheiten hält die Commission für die dringlichste Aufgabe der Legislative auf diesem Gebiete. Was und in welcher Reihenfolge man nach Klärung derselben zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Kirchen und dem Staat noch zu thun hätte, diesbezüglich können wir heute umsoweniger unsere Meinung abgeben, als dies grösstentheils davon abhängt, in welcher Richtung und in welchem Masse die Legislative die oben bezeichneten Fragen lösen wird.

XII.

Literatur.

1. *Divi Thomae Aquinatis, opera et praecepta, quid valeant, ad res ecclesiasticas politicas sociales. Commentatio literaria et critica. Pars prima. Scripsit Nicolaus Thoemes, Dr. phil. Berolin. apud Puttkammer et Mühlbrecht.*

Die vorliegende Schrift, zuerst unter etwas anderem Titel als Inauguraldissertation für die Erlangung der philosophischen Doctorwürde von dem Verfasser ausgearbeitet, behandelt ausser den philosophischen und theologischen Fragen auch manche für das Kirchenrecht wichtige Punkte. Die literarische und kritische Einleitung, welche in den drei ersten Abschnitten enthalten ist, führt zunächst aus, dass trotz der vielfachen Beschäftigung mit Thomas auf katholischer wie protestantischer Seite auch in der neuesten Zeit (u. A. durch Contzen, Baumann und Schäzler) doch dessen staatliche und kirchliche Gesellschaftslehre noch nicht hinreichend erörtert sei. Das folge schon daraus, dass die bisher benützten Schriften nicht alle die Anschauungen des Aquinaten wiedergeben, weil sie entweder nicht ganz von Thomas herrühren (wie z. B. die Schrift De regimine principum ad regem Cypri), oder gar nicht zur Darlegung seiner Meinungen bestimmt sind, sondern, wie die Commentare zu Aristoteles, nur eine philologisch genaue, objective Auslegung fremder Meinungen ohne alles eigene Beiwerk sein wollen.

Im vierten Abschnitt, mit welchem die Auseinandersetzung der Gesellschaftslehre des heiligen Thomas beginnt, zeigt sich auch sofort die Berührung mit dem Kirchenrecht. Der Verfasser knüpft an die von Thomas gegebene Eintheilung der Wissenschaft an, um zur Moralphilosophie zu gelangen. Diese wird von Thomas nach Aristoteles in drei Abschnitte eingetheilt; der erste hat die Handlungen des *einzelnen* Menschen in ihrer Beziehung zum Ziel zum Gegenstande: philosophia monastica, der zweite die Handlungen einer Mehrheit von Personen in einem Hauswesen — oeconomica — der dritte die der Mehrheit von Personen im Staat — politica. Hier vermisst nun der Verfasser die Vollständigkeit, indem nothwendiger Weise noch ein vierter Abschnitt hinzutreten müsse, welcher die christliche Gesellschaft in der Kirche behandele, die noch eine höhere Einheit sei, als die erwähnten. Diese Vollständigkeit fehle

nicht nur bei Thomas, der allzu eng an den Stagiriten sich anschliesse, aber doch manches brauchbare habe, sondern sie fehle auch noch bis zur Gegenwart. Wenn wir die verschiedenen Aeusserungen des Verfassers zusammenfassen und recht verstehen, so soll diese »Ecclesiastik« eine Lehre von der Kirche, ihrer göttlichen Mission und Organisation und deren Ausbildung, also eine Darstellung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung nach ihren Principien, vielleicht noch nach ihrer historischen Entwickelung enthalten, etwas was auf kirchlichem Gebiet der allgemeinen Staatswissenschaft parallel ginge. Er glaubt, dass auch weder in der Dogmatik, noch im canonischen Recht die Sache ausreichend behandelt werde, obgleich vieles Material sich darin finde und Anfänge zu der von ihm gewollten neuen ergänzenden oder zusammenfassenden Wissenschaft sich auch in den bekannten »Institutiones juris publici ecclesiastici« von Cardinal Tarquini, und der »Summa de potestate Papae« von Augustinus Triumphus fänden. — Was hier vom Verfasser über die Unvollständigkeit der thomistischen Eintheilung bemerkt wird, ist allerdings zuzugeben, wenn anders die gewünschte Vollständigkeit von Thomas beabsichtigt und nicht gerade alles Uebernatürliche ausgeschlossen war, wie einige Stellen andeuten. Ebenso mag die Darstellung der Ecclesiastik im »canonischen« Recht im älteren und engeren Sinne des Wortes enthalten sein; aber eine den gegenwärtig gewöhnlich aufgestellten Forderungen entsprechende Darstellung des Kirchenrechtes wird die »Ecclesiastik« schon enthalten, wenn die Lehre von der Grundverfassung der Kirche etwa noch aus der Dogmatik ausführlicher entnommen, die Lehre vom Verhältniss von Kirche und Staat in gebührender Ausführlichkeit besprochen, und das was die Lehrbücher in den Einleitungen als philosophische, historische, systematische und praktische Methode oder Richtung in Aussicht stellen, wirklich erfüllt wird. Das von den grösseren Werken am meisten fortgeschrittene Kirchenrecht von Phillips kann da z. B. schon als eine sehr stattliche Leistung in der »Ecclesiastik« betrachtet werden. — Wenn der Verfasser meint, das canonische Recht entspreche nicht mehr einer solchen Wissenschaft, als irgend ein specielles Staatsrecht, etwa das preussische, der allgemeinen Staatswissenschaft, so scheint er zu übersehen, dass bei der nothwendigen Vielheit der Staaten die particulären Darstellungen und die allgemeine auseinander gehen müssen, dagegen bei der Einheit und Ausschliesslichkeit der wahren Kirche eine speciell katholische Ecclesiastik von einer allgemeinen nicht unterschieden werden kann, wenn nicht aus dieser etwa eine allgemeine Theorie der Religionsgesellschaften gemacht werden soll.

Kehren wir zum Referat des Verfassers über Thomas zurück, so enthält seine Darstellung (im 5. Abschnitt) die Lehre vom Ziele der menschlichen Gesellschaft im natürlichen wie im übernatürlichen Sinne, von seinen Kräften zur Erreichung des Zieles im ursprünglichen, gefallenen und erlösten Zustande (Abschn. 6.), und den Wegen, die zum Ziele hinleiten; als solche bezeichnet Thomas von Seiten des Menschen die Tugenden (Abschn. 7.) besonders die hervorragend gesellschaftlichen der justitia und prudentia, und das Gesetz mit allen seinen Unterabtheilungen. Es folgt dann die Lehre von der Verfassung der Kirche in drei Abschnitten: IX. De ecclesia et de sacerdotio, X. De episcopis et archiepiscopis, XI. De Papa, worauf als Anhang noch XII. die Lehre de bonis et reditibus ecclesiasticis folgt. Wir unterlassen es, auf die einzelnen Abschnitte, die zudem unvermeidlich vieles rein Theologische enthalten mussten, einzugehen, und bemerken nur, dass die gedankenreichen Ausführungen des heiligen Thomas einen bedeutenden Werth haben, sei es, dass die innige Verknüpfung des kirchlichen Rechtes mit dem Dogma und den alttestamentlichen Sätzen in einzelnen Punkten aufgezeigt werden, oder sei es, dass einmal die ganze Dogmengeschichte der einzelnen Kirchenrechtslehrer angegeben werden soll. Seine Ausführungen über einzelne Punkte, wie z. B. über die Stellung des Papstes in der Kirche, seine Gewalt über die Fürsten, über das Ordensleben, über Toleranz gegen Nichtchristen u. s. w. sind auch ohne dass die historische Veranlassung erwähnt wurde, durch die Kämpfe seiner und früherer Zeiten veranlasst und mit Rücksicht auf sie geschrieben, und bieten in klarer Fassung eine Zusammenstellung und Begründung der hauptsächlichsten damals vertretenen und vor Allem der herrschenden Meinungen. Unter diesem Gesichtspunkte, wie unter dem des Einflusses auf die spätere Entwickelung haben die Schriften des Thomas jedenfalls weit mehr Bedeutung, als die oft nur zufällig überlieferten, aber jetzt sorgfältig untersuchten irgend eines wenig bekannten Glossators. Die vorliegende Schrift liefert also einen willkommenen Beitrag zur Kenntniss des kirchlichen Rechtes im Mittelalter, ein Beitrag, dem freilich, wenn die ganze politische wie kirchliche Gesellschaftslehre des heiligen Thomas ihre Darstellung finden soll, noch manche andere folgen müssen. Diese Fortsetzung stellt der Verfasser durch seine Bezeichnung der vorliegenden Arbeit als »Pars prima« in Aussicht.

Prof. Dr. A. Reuss zu Trier.

2. *Dr. Friedrich Hellmann. Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. München. Ackermann 1874.*

Mit grossem Interesse haben wir vorstehende Schrift gelesen. Sie zeichnet sich aus durch Fleiss, Erudition, juristischen Scharfsinn, sowie durch Ruhe und Objectivität, die um so wohlthuender sind, als der Gegenstand, das Ordenswesen, gerade in heutiger Zeit und in unserem Vaterlande, nach beiden Richtungen hin, für und wider, die Gemüther heftig erregt.

Der Verfasser bemerkt in seiner Einleitung, dass »unser an rechtswissenschaftlichen Specialuntersuchungen so fruchtbares Jahrhundert im Grunde kein einziges Product zu verzeichnen habe, welches sich die Behandlung der genannten Materie als Ziel gesteckt« hätte; er habe solches unternommen, weil »die Geltung des gemeinen Rechtes noch immer nicht allenthalben verdrängt sei und der Stoff allein schon um des historischen Interesses willen Beachtung und Behandlung verdiene.«

Wir könnten noch ein anderes wichtiges Moment hinzufügen. Das gemeine Recht, wie es sich in diesem Punkte durch die Novellen Justinians, die canonischen Satzungen und die mittelalterliche Wissenschaft ausgebildet hat, kann füglich als Ausdruck des christlichen Rechtsbewusstseins gelten und wird darum, auch wo der Staat es aller Legalität entkleidet, doch seine Bedeutung für das Gewissen behalten. Und wenn auch seine Ansprüche nicht durch Anrufung der Staatsgewalt realisirt werden können, für viele oder gar für die meisten Fälle wird das katholische Gewissen auch ohnedem ihnen Rechnung tragen. Darum erregt die wissenschaftliche Darstellung jenes Rechtes gerade jetzt das grösste Interesse, wo das Ordenswesen eine neue Periode der Blüthe zu beginnen scheint.

Die Fülle des literarischen Materials liegt meist hinter dem 18. Jahrhundert zurück. »War es auch nicht ausführbar, diesen reichlichen Stoff aus vergangenen Zeitaltern in seiner Gesammtheit zu benutzen, so genügte das, was aus den Schriften der Theoretiker und Praktiker zugänglich geworden, um ein treues Abbild der Stellung zu entwerfen, welche die Rechtswissenschaft unserer Frage gegenüber eingenommen hatte;« ja es gebührt, wie schon Eingangs bemerkt, dem Verfasser alle Anerkennung wegen der fleissigen und ausgiebigen Benutzung der betreffenden juristischen und canonistischen Literatur. Es wäre indess erwünscht gewesen, dass er auch das theologische Hauptwerk über unseren Gegenstand: Suarez, — de virtute et statu religionis, gelesen hätte. Die juristischen Fragen liegen freilich in den Foliobänden dieses Werkes überall zerstreut;

aber da es sich um »etwas auf einem dem weltlichen Rechte überhaupt fremden (der Theologie aber eigenen) Gebiete Entstandenes, was aus sich selbst heraus beurtheilt werden muss« (S. 24), handelt, so ist es auch für einen Juristen nicht ohne Nutzen, bei der Behandlung dieses selbst für Fachmänner ungemein schwierigen Gegenstandes, dessen Natur aus dem classischen Werke eines der grössten theologischen Meister gründlicher kennen zu lernen und auf dieser Basis mit dem von der Jurisprudenz Gebotenen zur Lösung der einzelnen Rechtsfragen fortzuschreiten. Dem Werke des Suarez über den Ordensstand kann man zum Wenigsten nicht zum Vorwurf machen »die Naivetät der casuistischen Behandlungsweise, welche uns die theoretische Speculation in den Kinderschuhen zeigt, — die verschiedenen Meinungen niemals einer tiefer greifenden Untersuchung unterwirft und aller fruchtbringenden Gesichtspunkte entbehrt« (S. 57). Letzteres und noch Schlimmeres bringt der Verfasser gegen die Behandlung unserer Frage durch die mittelalterliche Jurisprudenz vor. Aber dieses Urtheil gegen die damalige Wissenschaft ist doch wohl zu strenge. Allerdings scheint ihr Charakter den Typus der Stagnation im Vergleich mit der heutigen Jurisprudenz zu besitzen, welche mit Dampfesschnelle Gesetze und Gesetzbücher gleich Manufacturwaaren producirt. Doch dürfte es, wenn zwischen Beiden zu wählen wäre, nicht zweifelhaft sein, wem der Vorzug zu geben sei. Wir sagen das nicht zum Tadel des Verfassers. Im Gegentheil. Nach Durchlesung seiner Schrift schien auch er uns ein gutes Stück des mittelalterlichen, für die Rechtswissenschaft so vortheilhaften conservativen Charakters zu besitzen. Bescheiden nennt er seine Arbeit einen Versuch; wir schätzen sie höher, und ebendesshalb halten wir es für angezeigt, auf einige Punkte einzugehen, in denen wir nicht ganz mit dem Verfasser übereinstimmen.

Dr. Hellmann setzt die »innere Verschiedenheit« der feierlichen und einfachen Gelübde darin, »dass die feierlichen Gelübde die Ungiltigkeit der mit ihnen im Widerspruche stehenden Handlungen zur Folge haben« (S. 7). Dies ist aber keine Verschiedenheit ihrer Natur, sondern nur eine Verschiedenheit ihrer Wirkungen. Sie trifft auch nicht überall zu, da die vota simplicia der Gesellschaft Jesu ein impedimentum dirimens für die Ehe bilden. Jene Verschiedenheit besteht vielmehr darin, dass die feierlichen Gelübde im Namen der Kirche von dem dazu bevollmächtigten Oberen unwiderruflich acceptirt werden. Wenn der Verfasser sodann hinzusetzt, dass durch das Gelübde des Gehorsams der Wille des Religiosen »dem seiner geistlichen Oberen bedingungslos unterworfen wird,« so hat er ohne

Zweifel das Wort richtig verstanden, doch der Ausdruck ist gerade in der jetzigen Zeit, wo so viel über »unbedingten Gehorsam« der Ordensleute räsonnirt wird, nicht glücklich gewählt. Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet zu Nichts, was dem Gewissen, auch den im Gewissen verpflichtenden Staatsgesetzen zuwider ist. Aber selbst für den Kreis der erlaubten, ja gottgefälligen Handlungen verpflichtet der Gehorsam nicht unbedingt, sondern nach der allgemeinen Ansicht der Theologen und Canonisten nur intra regulam, also nicht etwa zu einer stengeren Lebensweise.

In Betreff der Frage »nach dem Schicksale der von dem Religiosen vor seiner professio contrahirten« Schulden erwähnt der Verfasser »merkwürdige Combinationen« zur Lösung derselben. Er beruft sich dafür auf des gelehrten Franziscaners Ferraris Prompta bibliotheca canonica. Doch die von diesem angeführten drei Meinungen betreffen nicht die Frage, ob das Kloster verpflichtet sei aus dem vom Mönche beigebrachten oder auch nach seinem Eintritt ererbten Gütern dessen Schulden zu bezahlen, sondern den Fall, ob ein über das Mass seines Vermögens hinaus Verschuldeter in ein Kloster eintreten könne. Die laxeste Meinung, von der der Verfasser sagt, »dass sie jeden Rechtsschutz gegen den Mönch wie gegen das Kloster« verweigere, bejaht diese Frage unter der Bedingung, dass ein solcher Schuldner alle seine Güter den Gläubigern abtrete, »facta cessione bonorum, quae habet« (Ferraris ad vocem *Restitutio*, art. 5. n. 60); sie will also einen solchen Mönch dem bankerotten Kaufmann gleichgestellt wissen. Uebrigens ist diese Meinung, wie Suarez und Ferraris bemerken, jetzt nicht mehr zu halten, nachdem Sixtus V. und Clemens VIII. unter strengen Strafen die Professio eines Ueberverschuldeten verboten haben. Nach Ferraris gibt sodann die *communis opinio*, die *allgemeine* Ansicht der Canonisten und Moralisten im Grunde dieselbe Lösung der Frage, für welche der Verfasser eintritt, wenn auch ihre Begründung von der des Letzteren etwas differirt; und mir ist keine Abweichung von dieser Ansicht seitens eines Canonisten von Ruf bekannt. »Si debitor,« so heisst es bei Ferraris, »alia bona ad religionem attulerit, tenetur omnino religio solvere praedicta debita juxta vires allatorum bonorum. *Communis.* — Bonorum enim successor adstringitur debitis ejus, cui successit. cap. *In Litteris.* 5. de raptoribus; quia, qui sentit commodum, sentire debet et incommodum.« Im Folgenden dehnt dann Ferraris, gestützt auf das an letzter Stelle erwähnte Rechtsprincip, seine Entscheidung auch auf *die* Güter aus, welche der Mönch *nach* seiner Profess erwirbt: »bona enim religiosi ita transeunt ad monasterium

media persona religiosi, ut transeant cum onere quocum ea habuisset religiosus.«

Eine schwierige Rechtsfrage entsteht in dem Falle, dass einem Mönche eine Erbschaft deferirt wird, derselbe aber den Antritt verweigert oder vor dem Antritte stirbt. Nach den Canonisten soll dessungeachtet das Kloster die Erbschaft erwerben, während die Legisten solches leugnen.

Der Verfasser erklärt sich für die letztere Ansicht, obwohl er gesteht, dass im Kampfe der Meinungen die der Canonisten das Uebergewicht behielt. Wir stellen nun nicht in Abrede, dass seine Gründe beachtenswerth sind, glauben aber doch der entgegengesetzten Ansicht beistimmen zu sollen. Der Verfasser selbst zeigt aus den Quellen (l. 19 Cod. de jure delib. 6, 30), dass die Delation der Erbschaft nicht eine blosse Thatsache sei, sondern ein *Recht* erzeuge. Dieses ist aber nicht ausschliesslich persönlich, da das Römische Recht Fälle festsetzt, in denen solches jus des Delaten auf Andere transmittirt oder von Anderen, selbst gegen den Willen desselben, ausgeübt werden kann. Warum sollte dies in unserem Falle nicht stattfinden, da die professio nach dem canonischen Rechte die rückhaltloseste und vollständigste Uebertragung aller Rechte an das Kloster bedingt? Aber die Quellen setzen das nicht ausdrücklich fest. Freilich; indess der Verfasser selbst sagt: »Die professio religiosa ist etwas ausserhalb der Sphäre römischer Rechtsentwickelung auf einem dem weltlichen Rechte überhaupt fremden Gebiete Entstandenes und eben darum etwas für sich Bestehendes, mit besonderen Wirkungen durch das canonische Recht Ausgestattetes, was aus sich selbst heraus beurtheilt werden muss.«

Doch wir fürchten mit unseren Bemerkungen bereits die Grenzen einer Recension überschritten zu haben; wir schliessen darum mit einem »Glück auf« für weitere Forschungen.

Dr. Michael Treugott.

3. *Non possumus. Wir können nicht nachgeben. Eine Kritik der preussischen Maigesetze, nebst Angabe derjenigen katholischen Dogmen, welche durch dieselben verletzt werden. Von einem rheinpreussischen Theologen. Amberg, Druck und Verlag von J. Habbel 1874.*

4. *Die preussischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen. Vom Verfasser des Non possumus. Amberg, Druck und Verlag von J. Habbel, 1875.*

Beide Broschüren sind zunächst für das Volk geschrieben, doch so, dass sie auch canonistische Fachmänner interessiren. Denn sie

erstreben die nothwendige Popularität nicht durch Plattheit des Ausdruckes oder pikante Phrasen, sondern durch Klarheit der Beweisführung und Einfachheit des Stiles bei aller Wärme der Darstellung. Die 14 Auflagen der ersten Broschüre zeigen auch, dass der anonyme rheinpreussische Theologe sein Ziel nicht verfehlt hat. Darum wird eine Besprechung dieser gediegenen und wegen ihres Gegenstandes so wichtigen Broschüren auch in dieser Zeitschrift am Platze sein.

1) Die erste Broschüre will das *Eine* Gefühl des passiven Widerstandes, welches gegenwärtig die acht Millionen katholischen Preussen gegen die Maigesetze beseelt, gründlich rechtfertigen. Daher der Name: Non possumus. Die gegnerischen Vorwände zur Beschönigung der Maigesetze werden zurückgewiesen, die Grundsätze des katholischen Glaubens über die von Gott gewollte Freiheit und Verfassung der Kirche dargelegt; schliesslich wird gezeigt, dass eine folgerichtige Durchführung der Maigesetze ohne Vernichtung dieser Freiheit und Verfassung unmöglich ist. Die jedem unbefangenen Leser dieser gründlichen Specialuntersuchung unabweisbar sich darbietende Frucht ist die helle Ueberzeugung des unversöhnlichen Gegensatzes zwischen den preussischen Maigesetzen und der katholischen Kirche.

2) Die zweite Broschüre wird noch mehr den Juristen interessiren, denn sie enthält eine recht eingehende Vergleichung der preussischen und österreichischen Maigesetze. Dabei kritisirt der Verfasser manche gleichartige Bestimmungen beider Gesetze, aber er beweist zugleich, was die Hauptsache ist, dass die *österreichischen Maigesetze durchaus nicht die Verletzung des Glaubens und Gewissens enthalten, welche die preussischen* festsetzen. Wenn die entgegengesetzte Behauptung nach der Aeusserung Dr. Falk's nicht oft genug betont werden kann, so wird auch diese gründliche Widerlegung nicht oft genug gelesen und empfohlen werden können.

Bei seiner Begründung gewinnt der Verfasser die Gelegenheit noch einmal den völligen Gegensatz, der zwischen den preussischen Maigesetzen und dem katholischen Gewissen besteht, aufzudecken. Um sich aber nicht zu wiederholen, lehnt er Alles an einen Gegenstand an, den er in der ersten Broschüre nicht ausführlich besprochen hatte, nämlich an die preussisch-maigesetzliche Absetzung der Bischöfe. So wird diese Capital-Frage, die leider auch sonst zu wenig von den Gegnern der Maigesetze behandelt worden ist, gründlich discutirt. Der Bischof ist Quelle und Mittelpunkt der Jurisdiction für die Sacramentenspendung, seine Anerkennung Bedingung

der würdigen oder gar giltigen Spendung und Annahme dieser Heilsmittel, insbesondere der Absolution. Alles das ist nicht fromme Meinung, sondern Glaubenslehre. Der Bischof kann durch die weltliche Macht weder solcher geistlicher Gewalt entkleidet, noch von seiner geistlichen Amtspflicht entbunden werden. Und nun kommen die preussischen Maigesetze, zerreissen wollen sie das für Bischöfe und Diöcesanen unlösbare Band wechselseitiger Pflicht, dessen Heilighaltung für Beide Bedingung des Heiles ist. Dieses vergebliche, aber die Gewissen von Millionen Katholiken unsäglich bedrängende Beginnen hat nun der Verfasser mit der ihm so reichlich zu Gebote stehenden Wissenschaft und Beredsamkeit gerichtet und die wahrhaft verzweifelten Ausflüchte des Abgeordneten Gneist auf ihr Nichts zurückgeführt. Die Broschüre nimmt nämlich eben das Zugeständniss des Berliner Gelehrten, dass die Sacramente und insbesondere die Absolution Glaubenssachen sind, zur Grundlage ihrer ganzen Beweisführung.

An das Capitel über die Absetzung der Bischöfe, welches in den österreichischen Gesetzen ganz fehlt, lehnen sich die anderen an, indem der Verfasser bei jedem zeigt, wie *die preussischen Maigesetze zum Unterschiede von den österreichischen* Glauben und Gewissen verletzen.

Schliesslich nennt der Verfasser es eine Lebensfrage für Preussen, ob seine Maigesetze Glauben und Gewissen der Katholiken verletzen oder nicht. Er zeigt die Alternative, entweder umkehren oder zerschellen. So tritt die Broschüre nicht blos ein für Glauben und Gewissen, sondern ist auch der Schrei eines wahren Patrioten, der auch um das Wohl des Vaterlandes willen hierin die schmerzliche Pflicht erfüllt, das Unheil offen darzulegen, dem man durch diese Mai-Gesetzgebung entgegengeht. Auch unter dieser Rücksicht verdient die Broschüre alle Beachtung. Besonders wird sie Interesse erregen unter den Millionen Katholiken, die von dem unsäglichen Unglück einer maigesetzlichen Diöcesen-Vacanz betroffen oder bedroht sind Aber auch die Gegner, welche einen Sinn für Wahrheit haben, können diese Schrift nicht ignoriren.

Eines bedauern wir, dass diese zweite Broschüre, welche die furchtbare Tragweite der maigesetzlichen Bischofs-Absetzung in Bezug auf Glauben und Gewissen so eindringlich zeigt, nicht vor Erlass der Maigesetze erschienen ist.

H. v. P.

5. *Der Culturkampf in Preussen und seine Bedenken, von J. H. v. Kirchmann, Mitgl. des deutschen Reichstages und des preuss. Abgeordnetenhauses. Leipzig 1875. 47 S. 8.* ($^1/_4$ *Thlr.*)

Ein Mitglied der Fortschrittspartei und langjähriger Abgeordneter der Stadt Breslau, der Appellationsgerichtsvicepräsident a. D. *v. Kirchmann*, in weiten Kreisen auch als Herausgeber einer in zahlreichen Ländern bereits erschienenen, zum Theil in fremde Sprachen übersetzten »Philosophischen Bibliothek« bekannt, schildert in der vorliegenden Abhandlung Ursprung, Charakter und Zukunft des sog. Culturkampfes, und motivirt darin, warum er im Abgeordnetenhause gegen die inzwischen erfolgte Abschaffung der Art. 15, 16 und 18. der preussischen Verfassungsurkunde stimmte. Die werthvolle Abhandlung erschien zuerst in der von Guido Weiss herausgegebenen demokratischen Wochenschrift »Die Wage« und darnach auch mit einzelnen widersprechenden Zwischen- und Schlussbemerkungen in der Berliner »Germania« 1875 Nr. 109—116. 136.

6. *Hirtenbriefe, Reden, Zuschriften von Jos. Othmar Card. Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. N. F. Wien 1875. Braumüller. Bd. 1. VIII und 656; Bd. 2. VI und 657 S. gr. 8.*

Diese neue Sammlung der klassischen Hirtenbriefe, politischen, namentlich kirchlich-politischen Reden und Zuschriften des Cardinals schliesst sich an die im J. 1858 erschienene an (Vgl. darüber *Archiv* Bd. 3. S. 581 f.) und reicht vom J. 1858 bis 1869. Ausser manchen rein religiösen und rein politischen Thematen sind darin so ziemlich alle bedeutenderen kirchlich-politischen Fragen Oesterreichs in jenem Zeitraume abgehandelt. Im Bd. 2. S. 301—492 ist auch die ausgezeichnete Schrift über das katholische Eherecht und das des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs (s. *Archiv* Bd. 19. S. 467 f.) von Neuem abgedruckt. Die werthvolle Sammlung enthält nicht nur für den Canonisten und Staatsmann, sondern für jeden Gebildeten ausserordentlich viel Interessantes und Belehrendes.

7. *Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechts von Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. Münster 1875. Aschendorff'sche Buchhandlung IV und 240 S. 8.* ($^2/_3$ *Thlr.*)

Eine populäre Uebersicht über das ganze Gebiet des Kirchenrechts, mit Einschluss der Lehre von den Sacramenten und Sacramentalien und mancher mehr in die Pastoral fallenden Fragen. Besonders betont sind die Anforderungen, welche die Kirche als göttliche Stiftung unter allen Umständen auf Grund ihrer Dogmen erheben muss (§. 6—18.) Ausführlicher sind auch stets die mehr unmittelbar in's praktische Leben eingreifenden Fragen behandelt.

Die Darstellung ist, wie in allen Schriften des Hochwürdigsten Bischofs von Paderborn klar und fasslich. Das während der Gefangenschaft auf der Citadelle zu Wesel verfasste zeitgemässe Werkchen wird in vieler Hinsicht von bleibendem Werthe sein.

8. *Das katholische Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts. Von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. 2. (Schluss-) Lieferung. Augsburg A. Manz. S. 97—247.*

Dieser nun vollständig vorliegende in Fragen und Antworten das ganze kirchliche Eherecht, sowie im Anhang auch das neue deutsche Civilehegesetz abhandelnde Katechismus verdient durchweg das schon der 1. Lieferung gespendete Lob.

9. *Die Civilehe in ihrer Berührung mit der kirchlichen Ehe. Regensburg G. J. Manz. VI und 104 S. 8.*

Diese Erstlingsschrift eines rheinpreussischen Landvicars betrachtet, im Ganzen recht scharfsinnig, die Civilehe vom Standpunkte des Naturrechts, der Glaubenslehre, des Kirchenrechts, der Sittlichkeit, des Hirtenamtes, des Staatsrechts, der geschichtlichen Erfahrung und vom protestantischen Standpunkte. Dem Verfasser fehlte es natürlich an genügender Literatur, um alle jene Gesichtspunkte einigermassen erschöpfend zu behandeln; aber seine Schrift enthält in allen genannten Richtungen manche treffende Bemerkungen, wenngleich auch Einiges, worüber sich streiten lässt.

10. *Das Ehe- und Familienrecht in Preussen, aus der Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches, dem preussischen Landrecht, dem rhein. Ges.-B. und gemeinrechtlichen Satzungen dargestellt von Th. Wissmann, k. Landrath. Berlin. C. Pfeiffer 1875. II und 111 S. gr. 8.*

11. *Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung im deutschen Reiche nebst dem Gesetz betr. die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von Dr. G. M. Kletke. Berlin Pfeiffer. 91 S. 8. (1$^{1}/_{5}$ Mrk.)*

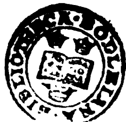
Das Werk von *Wissmann* stellt die Bestimmungen über Ehe- und Familienrecht für Preussen zusammen, auf welche in der neuesten Reichsgesetzgebung verwiesen ist; das von *Kletke* enthält einen Abdruck des Reichscivilehegesetzes, mit ausführlichen Erläuterungen und literarischen Verweisungen in Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen, und im Anhange die Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung in Bayern und Elsass-Lothringen. Beiden Werken ist ein alphabetisches Sachregister beigegeben. —

Ausserdem liegen bereits Commentare zu dem »Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes etc.« vor:

12. *»von einem höheren Justizbeamten« (Leipzig. Fues. 78 S. 8.)*;

13. *von Heinrich Siegfried. (Berlin. Hempel. 184 S. 8.)*;

14. ferner ausser den uns noch nicht zu Gesicht gekommenen von *Höinghaus, Oscar Weber (das deutsche Civilehegesetz, München 1875), Stölzel (deutsches Eheschliessungsrecht, Heft 1. Berlin 1875)*: die bis jetzt relativ beste Ausgabe mit Commentar in Anmerkungen von *Prof. Dr. Hinschius. (Berlin Guttentag. VIII und 240 S. 8. geb. 1 Thlr.)*



Auf die Einzelbestimmungen des Reichscivilehegesetzes wird auch das Archiv im folgenden Hefte näher eingehen.

15. *Officielle Actenstücke über die Kirchenfrage in Baden (Altkatholikenbewegung). Heft 7. Freiburg i. Br. Herder 1875. 134 S. 8.*

Eine treffende Uebersicht (S. 3—25) über die Begünstigung der sog. Altkatholiken durch die badische Regierung und neueste Gesetzgebung, über die Occupation kath. Kirchen und Pfründen, den Zwang zum Besuche »altkatholischen« Religionsunterrichtes und Gottesdienstes und Darlegung der Interdicirung der von den »Altkatholiken« occupirten Kirchen. (Ueber letztere Frage s. man auch gegen eine Schrift von *Reusch*, die Ausführungen im Katholik. Mainz 1875. Aprilheft S. 362 ff.) An jene orientirende Uebersicht schliessen sich die actenmässigen Belege (S. 26—132).

16. *Für die Erhaltung der Universität Freiburg. Aus Auftrag des Prorectors und Consistoriums geschrieben von Dr. Karl v. Rotteck, Hofrath und Prof. Zu Rotteck's hundertjährigem Geburtstag unverändert abgedruckt. Freiburg i. Br. Herder. 28 S. 8.*

Diese im Jahre 1817 geschriebene Denkschrift zeigt namentlich auch den stiftungsgemäss (durch Dotation aus kath. Pfarrgütern) katholischen Charakter der Freiburger Universität, der seitdem, abgesehen von der stiefmütterlich behandelten theolog. Facultät unter dem Ministerium Jolly ganz beseitigt wurde.

17. *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, von Dr. Joh. Friedrich von Schulte, Geh. Justiz.-R. und Prof. zu Bonn. Bd. 1. Stuttgart. F. Enke 1875. VIII und 265 S. gr. 8.*

Es ist dieses Werk die Frucht langjähriger Studien und verschiedener wissenschaftlicher Reisen Schulte's, wodurch die Literaturgeschichte des canon. Rechts in der Zeit nach Gratian eine vielfältige, werthvolle Bereicherung erfahren hat. Es sind darin die Detailausführungen, die Schulte seit dem Jahre 1867 in einer Reihe einzelner grösserer und kleinerer Abhandlungen, meistens in den Berichten der Wiener Akademie der Wissenschaft, veröffentlicht hatte, und über die ihrer Zeit durchweg schon im Archiv berichtet wurde, in einer Gesammtdarstellung vereinigt. Der vorliegende 1. Bd. behandelt die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Gregor IX. Die jetzige Papst- und Romfeindliche Richtung Schulte's macht sich nebenbei in einzelnen kleinen Nergeleien bemerklich.

Vering.

Empfehlenswerthe Novitäten, welche bei der Redaction einliefen und deren Besprechung soweit sie kirchenrechtlichen Inhalts sind, folgt: 1. *Card. Manning*. Die Andacht zum hl. Herzen Jesu. Autor. Uebers. Köln 1875. Bachem. XV und 44 S. kl. 8. (1/4 Thlr.); 2. *Ders.*, Die Vaticanischen Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen. Autor. Uebers. Mainz, Fr. Kirchheim. XI und 178 S. 8.; 3. Bisch. *Dupanloup*. Die Freimaurerei. Autor. Uebers. von *Fr. Sickinger*. Ebend. 1875. VI und 140 S. 8.; 4. *A. Kotte*, Himmlischer Wegweiser für christliche Dienstboten beiderlei Geschlechts. Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch. I. Thl. Neu-Ulm. J. W. Helb. VIII und 152 S.

Berichtigung. Im Bd. 33. des Archivs Heft 3. S. 419, Zeile 8. v. o. lese man Abg. v. Ketteler, statt Bischof v. Ketteler (indem des Letzteren Bruder gemeint ist.) In den Exemplaren, welche, weil der grössere Theil der Auflage des 3. Heftes beim Bahnhofsbrande zu Mainz verbrannt war, neu gedruckt wurden, ist der betr. Fehler berichtigt.

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.

1875. Fünftes und Sechstes Heft.

September-December.

[Der ganzen Zeitschrift vier und dreissigster Band, neuer Folge acht und zwanzigster Band.]

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.



Inhalt.

XIII.

Das Poenitentiale Romanum,

mit einer historisch-kritischen Einleitung von *Hermann Joseph Schmitz*, Dr. theol. et jur. can. und Caplan zu Düsseldorf.

(Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 3—48.)

In der Handschrift 372 auf Monte Cassino findet sich unter der Bezeichnung *Poenitentiarium Summorum Pontificum* ein bis jetzt nicht edirtes Beichtbuch; dasselbe gehört nach allen Anzeichen zu jener Classe von Poenitentialien, welche nach meiner obigen Darstellung [1]) gewöhnlich den Titel »Poenitentiale Romanum« führten.

Hierfür spricht zunächst der Ritus mit dem Prologus »Quotiescunque christiani ad poenitentiam accedunt,« welcher den Busscanones vorausgeht und die praktische Anleitung für den Busspriester zur Behandlung des Poenitenten enthält.

Dieser Prologus findet sich weder in den angelsächsischen Beichtbüchern eines Theodor, Beda und Egbert, noch in den fränkischen eines Columban und Cummean [2]). Dagegen wird derselbe bereits von Regino [3]) dem Poenitentiale Romanum zugeschrieben. In der That leiten sämmtliche Beichtbücher, welche nach ihrem Inhalte die römische Gruppe bilden, mit diesem Prologus ihre Bussbestimmungen ein; es sind dies vor Allem das Poenitentiale Merseburgense *a* [4]), Valicellanum E. 15. [5]) und das durch Halitgar unter der Bezeichnung »e scrinio Ecclesiae Romanae« bekannt gewordene Beichtbuch, welches unter der Voraussetzung eines officiellen Charakters, von Wasserschleben als »Pseudo-Romanum« angeführt wird [6]).

Ausserdem findet sich dieser Prologus in dem »Ritus poenitentiae e codicibus manuscriptis Monasterii Bobiensis,« welcher von Muratori [7]) mitgetheilt wird und in seiner ganzen Anlage so sehr das Gepräge eines sorgfältigen Anschlusses an die ältere Disciplin an sich trägt, dass er einen werthvollen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der frühesten Praxis der italienischen Kirche bietet. Demnach er-

1) *Archiv*, 33. Bd. 1. Heft.
2) Vgl. *Wasserschleben*, Bussordnungen der abendländischen Kirche.
3) *Morinus*, Commentarius hist; Antiqui Poenitentiales p. 40: Excerpta a Reginone ante a. 750 ex Poenitentiali Romano etc.
4) *Wasserschleben*, l. c. p. 388.
5) *Archiv*, 33. Bd. 1. Heft.
6) *Wasserschleben*, l. c. p. 360.
7) Antiquitates Italicae medii aevi tom. V. p. 722.

scheint dieser Prologus als eine Eigenthümlichkeit der römischen Beichtbücher und spricht für die Zugehörigkeit unseres Poenitentiarium's zur römischen Gruppe.

Die Reihenfolge der Fragen, welche der Busspriester nach unserem Poenitentiarium an den Poenitenten stellen sollte, stimmt mit jener überein, welche sich in dem liber de modo poenitentiae der Handschrift 3555 der Vaticana findet; der unbekannte Verfasser dieser Abhandlung gehört dem 14. Jahrhundert an und versichert in der Einleitung, er habe den Stoff seines »remedium poenitentiae ex sanctorum patrum institutionibus« hergenommen; der Umstand, dass mit diesen Fragestücken noch keine Bussbestimmungen unmittelbar in unserem »Poenitentiarium« verbunden sind, wie es in den Beichtbüchern nach dem 9. Jahrhundert der Fall ist, spricht für ein höheres Alter.

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des vorliegenden Poenitentiarium's glaube ich in der Reihenfolge der Bussbestimmungen gefunden zu haben. Diejenigen Beichtbücher, für welche sich eine praktische Benutzung nachweisen lässt, zeichnen sich zugleich durch eine systematische Ordnung aus, welche von dem Gesichtspunkte der pastoralen Einwirkung gegen die einzelnen Vergehen aus getroffen ist. Die angelsächsischen und ihnen verwandte Bussordnungen, sowie die fränkische eines Cummean bringen nun an erster Stelle die Bussbestimmungen über die fornicatio und die zu derselben führenden Fleischessünden, namentlich die Bestimmungen über die Trunksucht. Diese Vergehen hatten in der angelsächsischen Kirche in bedenklicher Weise Ueberhand genommen und erschienen als die verderblichsten Krebsschäden des kirchlichen Lebens, gegen welche die Bussdisciplin vor Allem wirken musste. Die fränkische General-Synode vom Jahre 745 äussert sich hierüber in einem Schreiben an Ethelbald, König von Mercien: »Wenn das Volk der Angeln, wie man in Franken und Italien ja selbst von den Heiden tadelnd hören muss, mit Verachtung der ehelichen Bande in Wollust und Ehebruch gleich den Sodomiten ein wüstes Leben führt, da kann nur ein entartetes, unedles, geiles Geschlecht entstehen, die ganze Nation muss verderben, kann im Kriege nicht tapfer, im Glauben nicht fest, von Menschen nicht geehrt und von Gott nicht geliebt sein.«

Die hier geschilderte sittliche Entartung erklärt uns zur Genüge, warum die angelsächsischen Beichtbücher an erster Stelle sich gegen die fornicatio wenden. Die nahen Beziehungen zur angel-

sächsischen Kirche bedrohten aber auch die fränkische mit der Gefahr derselben sittlichen Verirrungen.

Deutlich geht das aus der Klage Bonifaz hervor, die er in einem Schreiben an Erzbischof Cudbert zur Berufung der englischen Synode von Cloveshoe im Jahre 747. äussert: »Es gibt ja nur sehr wenige Städte in der Lombardei und in Frankreich oder Gallien, wo sich nicht eine Ehebrecherin aus England fände, was eine Schmach ist für die ganze Kirche.« Die Nothwendigkeit einer Abwehr dieser von der angelsächsischen Kirche her drohenden sittlichen Gefahren veranlasste wohl die Verfasser der fränkischen Bussordnungen ebenfalls zur Hervorhebung der Satzungen gegen die »fornicatio« an erster Stelle. Cummean speciell hatte ausserdem bei Abfassung seines Beichtbuches angelsächsische Bussordnungen vor Augen, wie aus den zahlreichen Theodor'schen Excerpten hervorgeht.

Bonifaz gibt uns in seinem obigen Schreiben aber noch weitere Aufschlüsse über die sittlichen Zustände in England, wenn er bemerkt, dass dort die Trunksucht sehr um sich greife: »das sei ein nur bei den Heiden und unserem Volk vorkommendes Laster und werde bei den Franken, Galliern, Longobarden und Griechen nicht gefunden.« Demgemäss schickt Theodor einige Bestimmungen über die Trunksucht den Canones gegen die fornicatio voraus und beweist dadurch recht deutlich, dass es pastorale Rücksichten waren, welche die Verfasser der Poenitentialien leiteten.

Ganz entgegengesetzt dieser Ordnung des Stoffes in den angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen finden sich in jenen Poenitentialien, welche die römische Gruppe bilden, die Bestimmungen über das »homicidium« an erster Stelle. Wo nicht specielle pastorale Gründe hinsichtlich der fornicatio obwalteten, da musste das crimen homicidii schon wegen der Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung vor allen anderen hervorgehoben werden. Die mittelalterlichen Theologen beschäftigten sich mit einer sorgfältigen Untersuchung der Schwere der einzelnen Vergehen und entscheiden sich regelmässig für ein Ueberwiegen des »homicidium.« Die Verwilderung der Sitten seit der Völkerwanderung mag zudem gerade in der italienischen Kirche eine Reaction der kirchlichen Disciplin gegen das »homicidium« herausgefordert haben.

Daher charakterisirt der Umstand, dass unser Poenitentiarium in übereinstimmender Reihenfolge mit dem Merseburgense *a*, Valicellanum E. 15. und Pseudo-Romanum die Bussbestimmungen über homicidium an erster Stelle bringt, dasselbe als ein Beichtbuch, welches zur römischen Gruppe gehört.

Eine angestellte Vergleichung ergibt eine grosse Uebereinstimmung des Inhaltes unseres Poenitentiarium mit dem von Wasserschleben [1]) veröffentlichten Poenitentiale XXXV Capitulorum; mit Ausnahme von 34 Bussbestimmungen kommen sämmtliche Satzungen allerdings in veränderter Reihenfolge und mit manchen Varianten in dem Poenitentiale XXXV Capitulorum vor.

Wasserschleben legt mit Recht diesem Poenitentiale eine grosse Bedeutung bei; dasselbe findet sich vollständig im Cod. Vindob. jur. can. nr. 116. und Sangall. nr. 150. Das häufige Wiederkehren grösserer Bestandtheile dieses Poenitentiale in anderen Bussordnungen spricht für sein hohes Ansehen und verbreitete Benutzung. So finden sich zahlreiche Excerpte aus demselben in einer Handschrift des österreichischen Cistercienser-Klosters Heiligenkreuz (saec. X.); benutzt ist dasselbe in dem Poenitentiale Parisiense, [2]) im Cod. Vallicellan. C. 6. [3]), in der Collectio Saviniana [4]) und in der collectio Anselmi Lucens [5]).

Dieses Poenitentiale XXXV Capitulorum beruht auf drei verschiedenen Quellenmassen, welche als Judicium Cummeani, Judicium Theodori und Judicium canonicum citirt werden.

Nach Wasserschleben sind die als judicium canonicum hier bezeichneten Bestandtheile solchen Beichtbüchern entlehnt, welche auf Columban'scher Grundlage beruhen. Allein diese Bestandtheile weisen durchaus keine specifische Verwandtschaft mit Columban auf: sie stehen vielmehr in gleich nahen Beziehungen zu Theodor und Cummean und lassen demnach vielmehr eine diesen verschiedenen Verfassern gemeinsam bekannte Quellenmasse vermuthen. In der Voraussetzung, dass ein Columban'sches Beichtbuch dem Verfasser des Poenitentiale XXXV Capitulorum vorlag, bleibt es weiterhin unersichtlich, warum nicht Columban gleich Theodor und Cummean von demselben citirt wird; und in der weiteren Voraussetzung, er habe Columban nicht gekannt, sondern dessen Busssatzungen als ein anonymes Material vor Augen gehabt, bleibt es doch noch unerklärlich, warum er zur Bezeichnung der Anonymität

---

1) *Wasserschleben*, l. c. p. 505.

2) *Wasserschleben*, l. c. III. 2. e.

3) Ein Fragment des in diesem Codex befindlichen Poenitential's bestehend aus 16 Capitel ist von Wasserschleben veröffentlicht sub V. 2; ich werde später das Poenitentiale in seiner Vollständigkeit, die Wasserschleben unbekannt geblieben ist, publiciren.

4) *Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen p. 34.

5) Beiträge p. 151.

das bedeutungsvolle Beiwort »Canonicum« gewählt hat; finden sich doch manche Stücke seines Beichtbuches ohne jede Quellenbezeichnung.

Das alles legt die Vermuthung nahe, dass unter den als judicium canonicum bezeichneten Bussatzungen Excerpte aus einem Poenitentiale Romanum zu verstehen sind; der Verfasser des Poenitentiale XXXV Capitulorum stellt diese Bussatzungen mit denen Theodor's und Cummean's auf gleiche Stufe, weil er keine allgemeine Geltung für dieselben in Anspruch nehmen wollte und wählt das Beiwort canonicum, um an jene Kirche zu erinnern, welche die Regulative der kirchlichen Disciplin war. Bestätigt wird diese Auffassung durch den Umstand, dass jedes judicium canonicum in den die römische Gruppe bildenden Beichtbüchern Pseudo-Romanum, Merseburgense *a* und Valicellanum E. 15. vorkommt.

Demnach würde sich das Verhältniss zwischen dem Poenitentiale XXXV Capitulorum und unserem vorliegenden Poenitentiarium folgendermassen gestalten. Das Poenitentiale XXXV Capitulorum ist unter Benutzung der Beichtbücher Theodor's, Cummean's und eines Poenitentiale Romanum von einem schottischen Missionar, auf welchen das Scotorum judicium hinweist, verfasst; die praktische Anordnung des Materials, die correcte, durchgeführte Bussscala veranlasste eine ausgedehnte Benutzung desselben. Unser Poenitentiarium ist ein römisches Beichtbuch, dessen Bussbestimmungen in dieser oder einer ähnlichen Sammlung dem Poenitentiale XXXV Capitulorum zu Grunde gelegen haben. Durch den Mangel aller Citate, namentlich auch des Scotorum judicium in unserem Poenitentiarium fallen jene Kriterien weg, welche auf einen Verfasser von privatem Charakter hinweisen könnten; die ganze Anlage spricht für die officielle Entstehung eines Kirchenbuches, für eine grössere Originalität und für eine praktische Benutzung.

Die Bussbestimmungen unseres Poenitentiarium's werden durch das Rubrum: »Inquisitio de mulieribus« und das andere »Item capita, quae dicenda sunt ad viros seu ad mulieres« in verschiedene Abschnitte getrennt. Eine derartige Eintheilung der Vergehen nach dem Geschlechte der Büssenden ist offenbar zum Zwecke praktischer Erleichterung für den Busspriester bei Benutzung des Beichtbuches getroffen.

Auch für diese Erscheinung findet sich keinerlei Analogie in den angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen. Dagegen hat sowohl der Ritus, den Muratori[1]) mittheilt, wie ein »Ordo qua-

1) Antiquitates Italicae medii aevi l. c.

liter in Ecclesia poenitentes ad poenitentiam suscipi debeant« in einer Handschrift[1]) der Pariser Bibliothek die Fragen, welche der Busspriester über die Vergehen stellen sollte, in drei Classen getheilt, welche durch die Ueberschrift »de mulieribus« und »de presbyteris« angedeutet sind. Auf dieselbe Eintheilung weist auch die Schlussbemerkung des vierten Buches der Canonensammlung Halitgar's[2]) hin: »Hucusque de criminibus laicorum quemadmodum in canonibus continetur collectum est, nunc vero ad judicia clericorum est transeundum.« Lässt demnach diese Eintheilung in unserem Poenitentiarium auf eine praktische Benutzung und auf die Verwandtschaft mit den Beichtbüchern der römischen Gruppe schliessen, so gibt sie uns auch weiterhin einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Zeit, welcher dasselbe angehört. Die älteren Beichtbücher weisen wohl manchmal eine systematische Behandlung des Stoffes auf, allein eine ausgeprägte Anlage des Buches zur praktischen Erleichterung des Busspriesters bei Spendung des Sacramentes deutet auf eine spätere Entwicklung der Disciplin hin. Wollte man den Wortlaut des Rubrum's »Item capita *quae dicenda sunt* ad viros seu ad mulieres« urgiren, so läge der Gedanke an die Sitte der späteren Bussdisciplin nahe, wonach die Busscanones nur dem Büssenden vorgelesen wurden und die Bussen selbst nach dem Ermessen des Busspriesters auferlegt würden[3]).

Die Strafen, welche dem Büssenden nach unserem Poenitentiarium auferlegt werden sollten, sind Privatbussen. Obgleich Wochen- und Tagfasten erwähnt werden, so kommen doch noch keine eigentlichen Busssurrogate vor; von Redemptionen ist keine Spur vorhanden. Dies Alles sind Kriterien, welche auf das Ende des 7. und den Anfang des 8. Jahrhunderts als die Zeit hindeuten, in welcher unser Poenitentiarium praktische Anwendung gefunden hat; diese Zeitbestimmung harmonirt mit der Ansicht Wasserschleben's, welcher das Poenitentiale XXXV Capitulorum in's 8. Jahrhundert versetzt.

Die Handschrift auf Monte Cassino enthält die Bemerkungen des Bibliothekars: »Num. exterior 372 olim 340. Num. interior 553 in 4⁰ Membranaceus foliorum 142 characteribus longobardis

1) Codex manuscrpt. lat. 3880 olim Mazarinaeus; mit dem Ordo ist eine summa de canonum corpore excerpta de judiciis omnium peccatorum verbunden, welche durch Citate der älteren Concilien von grossem Interesse ist.

2) Codex Manuscrpt. Vatican. Regin. Nr. 263; Bibliotheca Patrum Colon. tom. IX. p. 293.

3) *Archiv*, Bd. 33. Heft I. p. 21.

saeculi X desinentis aut saltem XI ineuntis.« Bei Durchsicht des Codex habe ich diese Angaben bestätigt gefunden.

Der Inhalt des Codex besteht ausser dem Poenitentiarium in einer planlosen Sammlung von Aussprüchen der Väter und Concilien über verschiedene Gegenstände der kirchlichen Disciplin, namentlich die Pflichten der Getauften, des Klerus, der Poenitenten, über Ehe, Verbot der Speisen etc.

Der Text des Poenitentiarium's weist einzelne Nachlässigkeiten des Copisten auf; an verschiedenen Stellen sind auch Lücken bemerkbar. Das Original hat offenbar über einzelne Vergehen, wie über homicidium und fornicatio noch ausführlichere Bestimmungen enthalten. Mit den Verordnungen über die Behandlung der Morientes, über Geheimhaltung der Sünden und über die Beurtheilung der »ancillae« schliesst das eigentliche Poenitentiarium; die weiter nachfolgenden Bussbestimmungen sind offenbar ein Zusatz, welcher sich zudem durch zwei Wiederholungen der im Poenitentiarium enthaltenen Canones zu erkennen gibt.

Die einzelnen Bussbestimmungen des Poenitentiarium's habe ich einer sorgfältigen Vergleichung mit den bis jetzt bekannten Beichtbüchern unterworfen und zugleich constatirt, inwiefern dieselben auf Entscheidungen der älteren Synoden zurückzuführen sind; das Poenitentiale XXXV Capitulorum werde ich einfach unter »P. C.« citiren. Nunmehr mag der Text des Poenitentiarium's folgen:

Monte Cassino. Cod. Manuscrpt. 372.

Poenitentiarium Summorum Pontificum pag. 15.

Incipit qualiter suscipi debeant poenitentes.

(Ord. Poenit. Rom. [1]).

Quotiescunque Christiani ad penitentiam accedunt, jejunia damus et nos communicare cum eis debemus jejunio unam aut II hebdomadas aut quantum possumus, ut non dicatur a nobis, quod dictum est sacerdotibus Judaeorum: Vae vobis legis peritis, qui adgravatis homines et imponitis super humera eorum onera gravia et importabilia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere, nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium curare potest, nisi fetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare potest aut animabus peccata auferre, nisi praestante sollicitudine et

1) Vergl. *Morinus*, Append. p. 6., *Wasserschleben*, Bussordnungen p. 250.

oratione lacrimarum. Necesse est ergo, fratres carissimi, sollicitos esse peccantibus, quia sumus alterutrum membra, et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Itaque et nos, si viderimus aliquem in peccatis jacentem, festinemus eum ad penitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, simulque da illi poenitentiam statim quantum debeat jejunare et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris, quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, tibique necesse sit, ut iterum peccata exquiras ab eo, ille autem forsitan erubescet iterum peccata sua confiteri et invenietur jam amplius judicari. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare debent vel legere, qui inveniunt eam, nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est episcopis, presbyteris. Sicut enim sacrificium offerre non debent nisi episcopi et presbyteri, quibus claves regni celestis traditae sunt, sic nec judicia ista alii usurpare debent. Si autem necessitas evenerit et presbyter non fuerit praesens, diaconus suscipiat penitentem ad communionem. Sicut ergo superius diximus, humiliare se debent episcopi sive presbyteri et cum tristitiae gemitu lacrimisque orare non solum pro suis delictis, sed etiam pro Christianorum omnium, ut possit cum beato dicere Paulo: Quis infirmatur et ego non infirmor; quis scandalizatur et ego non uror?

Videns autem ille, qui ad poenitentiam venit, sacerdotem tristem et lacrymantem pro suo facinore, magis ipse timore Domini perfusus amplius tristatur et timet. Postea si vides eum ex toto corde conversum apprehende manum ejus dexteram et promitte emendationem vitiorum suorum et duc eum amoto altare, ut confiteatur peccata sua. Eum vero, qui potest festinanter jejunare quod impositum est, noli prohibere; magis enim laudandi sunt hi, qui celeriter debitum pondus persolvere festinant et sic da ei mandatum, ut de cetero non peccet; quia, si jejunaverit et compleverit quod ei dictum est, purificabitur. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccata conversus fuerit, sic vere est quomodo canis ad vomitum suum revertatur, veruntamen currat, nunquam desperet.

Omnis autem poenitens non solum hoc debet jejunare, quod illi mandatum est, sed et postquam jussa compleverit, debet ex se ipso quantum ei actum fuerat, jejunare quarta sive sexta feria.

Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem, si autem non habuerit cubiculum, tamen tunc sacerdos in corde suo dicat hanc orationem:

Domine, Deus omnipotens, propitius esto mihi peccatori, ut con-

digne tibi possim gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Christum pro peccantibus et ad poenitentiam revertentibus, ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui non vis mortem peccatorum, sed ut convertantur et vivant, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro famulis et famulabus tuis, qui ad pənitentiam venerunt, tribue eis remissionem peccatorum omnium suorum per Domin. etc.

Post haec dicat:

Deus in adjutorium meum intende.

Evangelia; Sequatur psalmus: Domine ne ira tua arguas me; miserere mihi Deus, cum sequente. Hoc Psalmo expleto toto cum Gloria; et »Pater noster« has orationes:

Exaudi Domine preces nostras et confitenti tibi famulo tuo N. parce peccatis et quod conscientiae reatus accusat, indulgentiae tue pietatis absolve, per Dominum etc.

Alia Oratio.

Deus qui omnium tibi confitentium corda purificas et accusantium suam conscientiam ab omni vinculo iniquitatis absolvis, da indulgentiam huic famulo tuo N. et medicinam tribue vulnerato; da, ut exclusa damnatione peccati libera tibi mente deserviat, per Dominum etc.

Psalm. »Miserere mei Deus« . . . usque . . »iniquitates meas dele.«

Alia Oratio.

Deus qui propter justum judicium divinae eminentis potentiae miraculum promisit praeconem, qui non vult mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, propitiare famulo tuo N. poenitentiam postulanti; exoremus, ut si quae luxuriando commisit delicta, per satisfactionem et lacrymas eum indulgeas atque universa concedas per Dominum etc.

Psalm. Benedic anima mea Domine et omnia quae intra me . . . usque . . renovabitur et peccata.

Alia Oratio.

Deus justorum gloria et misericordia peccatorum da huic famulo tuo N. plenam indulgentiam, veniam et poenitentiae lucrum, exoramus indulge, ut qui praeterita peccata deplorat similia mala non sequatur neque ulterius lugenda committat, dimitte ei Domine omnia crimina et peccata et in seminis justitiae eum placatus in-

staura, ut securus mereatur deinceps inter justos et benemeritos currere et ad pacis aeterna praemia pervenire. Per Dominum etc.

His vero expletis tunc incipe interrogare poenitentem, ut quae commisit delicta confiteatur et dic illi:

Fili[1]) noli erubescere confiteri peccata tua, quia non est sine peccato nisi solus Deus; ante omnia opus est, te ipsum perscrutari et confitere, ne forte habeas iram contra proximum tuum aut instigante diabolo et carne operante sis lapsus in fornicatione vel perjurio, vel homicidio seu rapina aut maledictione patris vel matris aut alicujus hominis aut si per invidiam loquendo aliquem nocuisti vel delaetatus es in perditione proximi tui aut per iram percutiens sanguinem effudisti. Si habes concupiscentiam gulae aut si fecisti vomitum per ebrietatem post communionem, quomodo conservasti diem dominicam vel alia festa sanctorum seu quadragesimas dies. Si manducasti jejunii diebus ante horam; Fornicasti cum muliere aut menstruis temporibus. Abuisti invidiam aut fuisti detractiosus; Fecisti furtum; fuisti cupidus aut avarus sive superbus; Fecisti incantationes aut divinationes vel maleficiosus; Quomodo conservasti communionem sacram.

Statim ut interrogatus fuerit, praecipe illi, ut petat veniam tertio confitendo peccata, quae commisit. Cum autem confessus fuerit, agat sacerdos sicut bonus medicus cum ingressus fuerit ad infirmum et videat eum graviter aegrotantem; statim incipiat confortare illum et medicaminibus suis confortare eum. Ita ergo et tu considera peccatorem confitentem, cujus sit potestatis vel aetatis vel fortitudinis sive sit dives vel pauper, nobilis vel ignobilis, sapiens vel inscius et secundum personam confitentis adjudica illum et sic colloquere:

Omnes qui ex Adamo nati sumus, cum peccato nati sumus et vivimus atque delicto, sed ideo Dominus noster Jesus Christus venit in hunc mundum, ut per baptismum et poenitentiam ablueret omnia delicta nostra; nam latronem confitentem sub uno momento suscepit ac in paradisum introduxit et meretricem lacrymantem similiter suscepit et praedicatricem suae resurrectionis instituit. Et tu ergo, si ex toto corde poeniteris, clemens Deus indulgeat tibi, quia non eget Deus sanctus donorum sed confessione lacrymarum et suspirii et poenitendi peccatorum.

Tu vero ad ministrum Dei cum ingressus fueris, clementiae

---

1) Uebereinstimmend mit dem liber de modo poenitentiae im Codex manuscrpt. Vaticana. 3555. Vergl. auch *Muratori*, Antiquitates medii aevi tom V. p. 722.

Dei omnia tua peccata ante oculos debes constituere et poenitere et promitte nunquam ad ea versurum, et prout vales, indigentibus fac eleemosynam, quia eleemosyna a morte liberat, sicut propheta dixit: Absconde eleemosynam in sinum pauperis et ipse orabit ad Dominum; quia sicut aqua extinguit peccatum. Si autem non habueris quod praebeas, assumas humilitatem et patientiam et castitatem cordis, in quibus Deus et angeli congaudent.

Expletis his, statuas ei tempus poenitentiae cum admonitione et obseductione emendationis.

Capit. de homicidio.

[P. C. c. I. §. 1. Judicium canonicum.]

Si quis homicidium fecerit, Episcopus quindecim annis poeniteat, V in pane et aqua et deponitur; presbyter XII annos et deponitur, III in pane et aqua; Diaconus X annos et deponitur, III ex his in pane et aqua; Clericus vel laicus VII annos, III in pane et aqua et ad superiorem gradum non praesumat accedere et si bene egerit poenitentiam, reconcilietur.

Si quis nolens occidit proximum suum annum I poeniteat.

(Valicell. c. 3[1]). Ps.-Rom. c. 1. §. 3[2]). Mers. *a* 3[3]).

Si quis ad homicidium faciendum consenserit et factum fuerit, annos VII poeniteat III in pane et aqua.

Si voluerit et non potuerit III annos poeniteat; si nolens homicidium fecerit V annos, poeniteat II in pane et aqua[4]).

Si quis per iram homicidium fecerit, X annos poeniteat.

[P. C. c. I. §. 2. Item unde supra Judicium Theodori.]

(Theod. I. c. 4. §. 5.[5])

Si quis occiderit Episcopum vel Presbyterum vel Diaconum vel Clericum vel Monachum, omnia derelinquat et serviat Deo.

(Valicell. c. 11. Mers. *a* c. 97.)

Si quis occiderit hominem in praelio, XL diebus peniteat et si potuit evadere eum, ut non percuteretur et perpetravit ut homicida judicetur.

---

1) *Archiv*, 33. Bd. 1. Heft.

2) *Wasserschleben*, Bussordnungen p. 364.

3) *Wasserschleben*, l. c. p. 391.

4) Concil. Ancyran. can. 22: de homicidiis non sponte commissis prior quidem definitio post septennem poenitentiam perfectionem consequi praecipit: secunda vero, quinquennii tempus explere. conf. *Pitra*, jur eccles. graec. Historia et monumenta tom I. *Hefele*, Conciliengeschichte tom I. p. 207.

5) *Theod.* I. c. 4. §. 5: Si quis Monachum vel clericum occiderit arma relinquat et Deo serviat vel VII ann. pen. In judicio Episcopi est. Qui autem episcopum vel presbyterum occiderit, regis judicium est de eo.

(Valicell. c. 4. Mers. c. 3. Ps.-Rom. I. 3.)

Si quis propter vindictam parentis vel filii, hominem occiderit, IIII annos poeniteat, si composuerit parentibus, dimidia sit portio.

[P. C. c. I. §. 3. Item unde supra Judicium Cummeani.]
(Cummean. c. VI. §. 5. Theod. I. cap. 4. §. 4. Gregorii c. 112 [1]).

Si quis odii meditatione homicidium fecerit XV annos poeniteat et si per poculum aut artem aliquam malam, VII annos poeniteat.

[P. C. c. I. §. 2. item unde supra. Judicium Theodori.]
(Theod. I. c. 4. §. 6. Cumm. c. VI. §. 7. Gregor. c. 109.)

Qui per jussionem Domini sui hominem occiderit, XL diebus poeniteat.

[P. C. c. II. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 65. Mers. c. 24. Ps.-Rom. VII, 7. [2])

Si quis aliquem per iram percusserit et sanguinem fuderit, laicus XL diebus poeniteat, clericus II quadragesimas, Diaconus menses VII, presbyter annum I, Episcopus annos II.

De fornicatione vel adulterio.

[P. C. c. VIII. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 13. Mers. c. 4. Ps.-Rom. II. 1.)

Si quis fornicaverit sicut Sodomitae Episcopus XXV annos peniteat, V in pane et aqua et deponatur, Presbyter XII annos peniteat, III in pane et aqua. Monachus vel Diaconus X annos poeniteat, III in pane et aqua.

Si quis Episcopus fecerit fornicationem, deponatur et XII annos peniteat; presbyter aut Diaconus X annos peniteat.

[P. C. c. VII. §. 13.]

Si quis laicus maculaverit uxorem proximi sui vel virginem corruperit, I annum peniteat et sine uxore propria dormiat.

[P. C. c. IX. §. 2. Item unde supra. Judicium Cummeani]
(Cumm. c. III. §. 14. Theod. I. 14. §. 23. Valicell. c. 35. Mers. c. 96.)

Si quis menstruoso tempore commiscerit cum muliere sua, XL dies peniteat.

[P. C. c. X. §. 1.]
(Valicell. c. 30. Mers. c. 156.)

Si quis nupserit cum muliere sua retro, XL dies peniteat.

---

1) Uebereinstimmend bei Cummean, Gregor und Theodor: Si laicus alterum acciderit odii meditatione, si non vult arma relinquere, poeniteat VII annos, sine carne et vino III annos.

2) Vergl. Synode von Rouen a. 650, can. 12. *Hefele*, Conciliengeschichte III. p. 90.

[P. C. c. VIII. §. 7. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 20. Mers. c. 51. Ps.-Rom. VII. 10.)

Si quis cum quadrupedia fornicaverit, Episcopus XII annos peniteat, presbyter et monachus vel Diaconus X, Clericus III.

[P. C. c. VIII. §. 3. (judic. can.)]
(Valicell. c. 16. et c. 15. Mers. c. 11. et 12. et c. 8. Ps.-Rom. II. 3.)

Si quis laicus habens uxorem suam et cum alterius uxore fornicaverit, annos II poeniteat, clericus III annos poeniteat, monachus vel Diaconus V annos poeniteat, Subdiaconus III annos, Sacerdos VII annos, Episcopus annos X; Si quis laicus habens uxorem propriam vel concubinam sed multe fornicatus fuerit, V annos peniteat[1]).

[P. C. c. VII. §. 10. Item unde supra. Judicium Theodori.]
(Theod. I. 2. S. 16 et 17. Cumm. III. 8 et 9. Valicell. c. 20.)

Si quis cum matre vel sorore sua fornicaverit, XV annos peniteat.

[P. C. c. VII. §. 5. (Judicium canonicum.)]
(Valicell. c. 19. Mers. c. 43.)

Si quis cum cognata sua, VII annos poeniteat.

[P. C. c. VII. §. 2. (Judicium canonicum.)]
(Valicell. c. 18. Mers. c. 13. Ps.-Rom. II. 4.)

Si quis cum sanctimoniali fornicaverit, Episcopus XV annos poeniteat, presbyter XII annos, Diaconus vel Monachus VII annos, Clericus vel laicus V annos peniteat.

(Theod. I. 2. §. 19. Bigot. c. III. §. 1. Egbert IV. 5. Mers. c. 152. Cumm. II. §. 3.)

Si quis frater cum fratre suo carnali fornicaverit, XV annos peniteat et abstineat se a vino vel carne.

(Valicell. c. 21. Mers. c. 60.)

Si quis intraverit ad ancillam suam et nupserit cum ea, annum I peniteat et si genuerit filium ex ea, liberum illum constituat.

[P. C. c. XI. Judicium canonicum[2]).]

Si quis presbyter aut Diaconus uxorem duxerit, in cunctum populum deponitur.

---

1) Synode von Elvira a. 305 can. 69: Si quis forte habens uxorem semel fuerit lapsus, placuit eum quinquennium agere debere poenitentiam et sic reconciliari, nisi necessitas infirmitatis coegerit ante tempus dari communionem; hoc et circa foeminas observandum. Vergl. can. 47 et 78. *Hefele*, l. c. I. p. 156.

2) Concil. Neocaesariens. can. I: Presbyter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Conf. *Pitra* l. c. p. 460, *Hefele*, l. c. I, p. 211. P. C. c. XI.

(Synod. Roman. a. 721 can. 4[1]). Gratian c. 5. Causa XXX quaest. I.)

Si quis cum matre sua de fonte fornicaverit, vitam suam peregrinando finiat et plus de tertia mansione non maneat in civitate vel ullo loco et non se mutet nisi in nativitate Domini sive in Pascha et a communione privetur[2]).

(Gratian. c. 9. Causa XXX. quaest. I.)

Si quis sacerdos cum filia sua spirituali fornicaverit; vendat omnia sua et det pauperibus et serviat in monasterio et deponatur; similiter et illa femina faciat.

[P. C. c. XXXIII.)

(Cumm. XII. 9 et 10. Greg. c. 60. Theod. I. c. 2. §. 4 et 5. Valicell. c. 107 et 106. Mers. c. 93.)

Si quis ante horam legitimam tempore jejunii non necessitate infirmitatis, sed gulae obtentu contempserit indictum jejunium in ecclesia, XL dies poeniteat; Si autem in Quadragesima hoc fecerit, quae est ante pascha Domini, annum I peniteat et si per consuetudinem hoc fecerit, ab Ecclesia separetur.

Non licet die dominica nec in nativitate Domini nec in reliquis precipuis solemnitatibus ante horam tertiam comedere nec post mediam noctem bibere; si praesumpserit, III ebdomadas poeniteat in pane et aqua; ante tertiam nec post tertiam noctis nolite comedere, si pervictus voracitate hoc fecerit, ebdomadam I peniteat.

De pollutione.

[P. C. c. X. §. 2. et (§. 3. judicium Cummeani.)]

(Theod. I. c. 8. §. 2, 3, 4. Cumm. II. 9. Valicell. c. 46. et c. 22. Mers. c. 100 et c. 57.)

Si Episcopus vel presbyter osculatus fuerit per desiderium feminam, XX dies peniteat et si semen per osculum mittat XL dies peniteat; Si per cogitationem Episcopus aus presbyter semen fuderit ebdomadam I, si manu tetigerit ebdomadas III peniteat. Si per turpiloquium vel aspectu coinquinatus fuerit, non tamen voluit fornicari corporaliter, XX vel XL dies peniteat; si autem impugnatione cogitationis violenter coinquinatus est, hebdomadam I poeniteat.

[P. C. c. X. §. 4. Scotorum judicium.]

(Mers. c. 59. Valicell. c. 33.)

Si quis nocte cogitaverit fantasiam luxuriae et sic in somno

---

bestimmt: Si quis clericus aut monachus . . . . uxorem duxerit X ann. poeniteat.

1) *Hefele,* l. c. III. p. 382.

2) Diese, wie die folgende Bussbestimmung findet sich in vorliegender

pollutus est, Episcopus canat XL psalmos totidem cum metaniis et lavetur; presbyter XXX, monachus vel Diaconus XXXIIII et a communione priventur.

Si autem sine cogitatione pollutus fuerit, sacerdos XX psalmos cantet cum XX metaniis et ad sacrum officium si necesse fuerit, accedat.

[P. C. c. X. §. 3. judicium Cummeani.]

(Valicell. c. 34. Mers. c. 142.)

Si quis dormiens in ecclesia et semen fuderit IIII dies peniteat; si in somno peccans non polluerit, XX psalmos cantet; si quis tangendo aut osculando pollutus fuerit, XX dies peniteat.

[P. C. c. VII. §. 15.)

Si vir semetipsum inquinans primo I diem peniteat, si iteraverit unum annum poeniteat.

[P. C. c. X. §. 1. (judicavit canon.)]

(Valicell. c. 27. Mers. c. 75. Concil. Ancyr. can. 16.[1])

Pueri qui fornicaverint intra se, vapulentur; Si pueri ante XX annum se invicem manibus coinquinaverint et confessi fuerint antequam communicaverint XX dies peniteant; si iteraverint post penitentiam, C dies peniteant; si vero frequentius, separentur et I annum peniteant. Si quis intra crura aut in manibus fornicaverit, C dies peniteat.

De perjurio.

[P. C. c. XV. §. 1. Judicium canonicum.]

(Valicell. c. 49. Mers. c. 5.)

Si quis perjurium fecerit, Episcopus XII annos peniteat, Diaconus et Monachus VIII, Subdiaconus VI et deponatur usque dum finiat poenitentiam et nunquam juret postea, clericus poeniteat V, laicus III.

(Valicell. c. 50. Mers. c. 6.)

Si quis coactus qualibet necessitate perjuraverit in ecclesia, X annos peniteat, si per necessitatem perjuraverit, III quadragesimas peniteat.

[P. C. c. XV. §. 3. Judicium Cummeani.]

(Valicell. c. 52. Mers. c. 62.)

Si quis alium adduxerit in perjurium ignoranter, annum I peniteat; si quis autem ductus est in perjurium ignorans et postea cognoverit, annum I poeniteat. Si quis scit aliquem sibi male jurare et ei sacramentum tulerit, VII annos poeniteat.

Form in keinem bis jetzt bekannten Beichtbuch. Vergl. *Schulte*, Eherecht S. 190. Conc. Epaon. a. 517 can. 30. b. *Hefele* l. c. II. p. 660.

1) Das Concil. Ancyr. bestimmt statt der XX dies eine Busszeit von XX anni. *Hefele*, l. c. I. p. 203.

[P. C. c. XV. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 51. Mers. c. 47.)

Si quis pro cupiditate perjuraverit, X annos poeniteat.

De falso testimonio.

[P. C. c. XV. §. 4. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 48. Mers. c. 29.)

Si quis falsum testimonium dixerit, Episcopus VII annos peniteat, presbyter V, Diaconus vel Monachus III et deponantur usque dum finiant poenitentiam, si vero bene egerunt poenitentiam reconcilientur; clericus vel laicus annum I: Si quis consenserit ad falsum testimonium annum poeniteat.

(Valicell. c. 58. Mers. c. 7.)

Si quis furtum commisserit, VII annos poeniteat.

De detractione vel odio.

[P. C. c. XXX. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 73. Mers. c. 68.)

Si quis Episcopus aliquem detrahat, VII ebdomadas poeniteat, Presbyter V, Diaconus vel Monachus IIII, Subdiaconus III, Clericus II, Laicus I.

[P. C. c. XXIX. §. 1. Judicium canonicum.]

Si quis contra alium iram tenuerit in corde, ut omicida judicetur; si non vult reconciliari fratri suo, tamdiu in pane et aqua vivat quousque reconcilietur.

[P. C. c. XXVII. Judicium Cummeani.)
(Cumm. XI. 7. Bigot. VIIII. c. 4.)

Si quis inobediens est, maneat sine cibo et potu et pulset humiliter donec recipiatur et quanto tempore inobediens fuerit, tanto in pane et aqua vivat.

[P. C. c. XVI. §. 3.]
(Cumm. XI. 1. Valicell. c. 72. Mers. c. 67.)

Si quis contentiosus fuerit etiam alterius sententiis se subdat; si autem noluerit anathematizetur et de regno Dei est alienus.

Non[1]) potest sacerdos cum furore aut scandalo ad ecclesiam procedere, nisi prius omnis discordia concordet aut non dolus in corde remaneat, sicut scriptum est, prius reconciliare fratri tuo et sic offer munus tuum; quod si aliter fecerit, ipsa die a sacrificio privetur et deponatur, quousque se emendaverit et satisfaciat fratri suo et dimittat ei omnia de corde.

---

1) Findet sich in keinem anderen Poenitential.

[P. C. c. XXII. §. 2. Judicium Theodori de ebrietate.]
(Theod. I. c. 1. §. 1. Can. Apostol. 42. Valicell. c. 102. Mers. c. 91.)

Si quis Episcopus aut Presbyter aut aliquis de ordinatis in consuetudine habuerit vitium ebrietatis, aut desinat aut deponatur.

Si quis sacerdos inebriatus fuerit per ignorantiam, VII dies peniteat in pane et aqua; si quis per negligentiam, V dies peniteat.

[P. C. c. XXII. §. 1.]
(Valicell. c. 103. Mers. c. 53.)

Si quis cogerit hominem plus bibere quam oportet, et inebriatus fuerit, et per vinum inimica jurgia aut scandala aut quod illicitum est agere, commiserit, ut homicida judicetur.

[P. C. c. XX. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 54. Mers. c. 25.)

Si quis cupidus aut avarus aut superbus aut ebriosus aut fratrem suum odio habet aut alia similia inventus fuerit, III annos peniteat et juxta vires suas eleemosynas faciat; si permanserit annos duos in avaritia VII annos peniteat, III ex his in pane et aqua.

[P. C. c. XXII. §. 2. Judicium Theodori de ebrietate.]
(Theod. I. c. 1. §. 2. Greg. c. 121. Valicell. c. 100. Mers. c. 101.)

Si quis presbyter aut Diaconus per ebrietatem vomitum fecerit, XL dies peniteat, Monachus XXX, Laicus XV.

[P. C. c. XXII. §. 1.]
(Valicell. c. 119. Mers. c. 17.)

Si quis per ebrietatem sacrificium vomerit, XL dies peniteat, si per infirmitatem VII dies peniteat.

[P. C. c. XX. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 54. Mers. c. 20.)

Si quis usuras undecunque exegerit, III annos peniteat in pane et aqua.

Inquisitio de mulieribus.

[P. C. c. XI. §. 2. Judicium Theodori.]
(Theod. I. c. 14. §. 7. Greg. c. 69. Valicell. c. 115. Mers. c. 128.)

Mulieribus non licet vota vovere sine licentia viri sui, sed si voluerit, dimitti potest et poenitentiam judicet sacerdos.

[P. C. c. IX. §. 1. Judicium Theodori.]
(Theod. II. c. 12. §. 3. Greg. c. 80. Valicell. c. 32. Mers. c. 134.)

Mulier III menses abstinere se debet a viro suo, quando concipiet et antequam pariat et post partum XL dies; qui nupserit cum ea XX dies poeniteat.

[P. C. c. X. §. 5.]
(Valicell. c. 31. Mers. c. 89.)

Mulieres menstruo tempore non intrent in ecclesiam neque communicent; neque sanctimoniale; quod si praesumpserit, III ebdomadas poeniteat.

[P. C. c. III. §. 1 et 2. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. X. Mers. c. 18. Corpus jur. can. c. 3. X, de his, qui filios occiderunt. (V. 10[1]).

Si quis infantem suum oppresserit, III annos poeniteat et si nolens III quadragesimas poeniteat.

Si quae mulier postquam concepit, occidit filium suum in utero ante XL dies, annum I peniteat, si post quadraginta ut homicida judicetur.

[P. C. c. IV.]
(Valicell. c. 9. Mers. c. 61.)

Cum parvulus per negligentiam sine baptismo mortuus fuerit, III annos poeniteat.

[P. C. c. III. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 29. Mers. c. 33. Concil. Ancyr. can. 21[2]).

Mulieres, qui partus suos necant et illae, quae agunt, ut utero conceptus excutiant, antiqui patres constituerunt usque ad exitum vitae, nunc vero humanius definitum est, X annos peniteant, III ex his in pane et aqua.

(Conc. Neocaesariense can. 2.)

Si[3]) quae mulier duobus fratribus nupserit, abjicienda est, usque ad exitum mortis, sed propter humanitatem in extremis suis communio eam reconciliat. Ita autem, ut si forte sanitatem ceperit, matrimonio soluto ad poenitentiam admittatur; quod si defuncta fuerit mulier hujusmodi consortio alligata, difficilis erit poenitentia remanenti.

[P. C. c. XVI. §. 4.]
(Valicell. c. 92. Mers. c. 99. Greg. c. 117.)

Si quae mulier filium suum aut filiam suam supra tectum aut in fornacem aut supra puteum vel ad parietem aut ubicunque pro sanitate transposuerit, V annos peniteat.

---

1) Synode von Leryda a. 524 od. 546. can. 2. *Hefele*, l. c. II. p. 685.

2) *Pitra*, l. c. tom I. p. 447; *Hefele*, l. c. I. p. 208 in fast wörtlicher Uebereinstimmung.

3) *Pitra*, l. c. t. I. p. 451.; *Hefele*, l. c. I. p. 212; P. C. c. VIII. §. 3. Zachar. P. ep. ad Pipin. beruft sich auf diesen Canon.

[P. C. c. XVII. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 113. Mers. c. 27. Rom. VI. 5.)

Si quis ad arborem [1]) aut ad fontem aut ubicunque excepto in ecclesia votum voverit, annum I peniteat, quia sacrilegium est.

[P. C. c. I. §. 2.]
(Theod. I. 14. §. 25. Mers. c. 162.)

Si quae mater filium suum occiderit, XV annos poeniteat.

[P. C. c. XVIII.]
(Valicell. c. 88. Mers. *a* c. 32. Rom. VI. 3.)

Si quis in Kalendis Januariis cum cervulo aut vecula [2]) vadit, III annos peniteat quia hoc demonium est.

[P. C. c. XXIII. §. 2.]
(Valicell. c. 90. Mers. c. 103.)

Si quae mulier sanguinem viri sui pro remedio gustaverit III annos peniteat; si quae semen viri sui in cibum miscet, ut inde plus ametur, III annos poeniteat.

[P. C. c. X. §. 1.]
(Mers. c. 95. Valicell. c. 25.)

Si quae mulier cum se ipsa coitum habuerit, annum I peniteat; si quae mulier cum muliere fornicaverit, III annos peniteat.

(Theod. I. 14. §. 14.)
(Basilius ep. III ad Amphil. c. 76.)

Mulier adultera III annos poeniteat.

[P. C. c. XXIII. §. 2.)

Si quis sanguinem aut semen bibit, III annos poeniteat.

Item Capita, quae dicenda sunt ad viros seu ad mulieres.

[P. C. c. IX. §. 2.]
(Cumm. III. 18. Bigot. II. 9. §. 1—3.)

Si quis in matrimonio est, quadragesimis temporibus et dominicis et festivitatibus continens debet esse III dies ante communionem et qui praesumpserit et hoc egerit, XL dies peniteat.

[P. C. c. XI. §. 2.]
(Theod. I. 14, 5. Greg. c. 63. Valicell. c. 112. Mers. c. 139.)

Si quis vir aut mulier habens votum virginitatis et postea adjungatur uxori, III annos poeniteat et non separetur, quia sicut stulta verba vota frangenda sunt importabilia.

1) Auf der Synode zu Paderborn im Jahre 785 can. 21. wird für dieses Vergehen eine Strafe von 60, 30 oder 15 Solidi bestimmt. *Hefele*, l. c. III. p. 594.

2) Vergl. Du Cange Gloss. s. vv. vetula, cervula.
Gegen diesen Aberglauben kämpfen noch die Synoden zu Tours a. 567 und Auxerre a. 578.

[P. C. c. 5. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 66. Mers. c. 19. Ps.-Rom. VII. 1.)

Si quis quodlibet membrum voluntarie sibi absciderit, III annos poeniteat.

[P. C. c. XVI. §. 1. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 84, 113, 86, 87. Mers. c. 9, 26, 22, 23. Ps.-Rom. V. 1., VI. 4 et 1.)

Si quis pro maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua; si quis sortes quas contra rationes sanctorum vocant vel alia sorte pro qualicunque ingenio sortitus fuerit, III annos poeniteat, I in pane et aqua.

Si quis ariolos aut aruspices, qui augurari solent aut per aves aut quocunque ingenio augurant, III annos poeniteant.

Si quis ariolando aliquas divinationes fecerit, quia hoc demonium est, V annos peniteat.

[P. C. c. XVIIII. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 80. Mers. c. 34. Ps.-Rom. VI. 6.)

Si quis mathematicus fuerit aut per invocationem daemonis mentes tulerit, V annos peniteat.

[P. C. c. XXV.]
(Cumm. XI. 8.)

Si quis blasphemat quanto tempore per hoc impenitens manserit, tanto poeniteat in pane et aqua.

Si quis patri aut matri injuriam fecerit, VII menses poeniteat.

[P. C. c. XIII. Judicium canonicum.]

Si quis patrem aut matrem expulerit, ut impius et sacrilegus judicetur.

De fraude.

[P. C. c. XII. §. 1. et 2. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 59, 64, 63. Mers. c. 7, 15, 38. Rom. IV. 1. et 3.; VII. 6.)

Si quis furtum capitale aut casas fregerit aut de ministerio ecclesiae furaverit, VII annos peniteat.

Si quis sepulcrum violaverit, V annos peniteat.

Si quis domum aut aream igne cremaverit, III annos peniteat.

Si quis furaverit caballum aut alia peculia, II annos poeniteat.

[P. C. c. XIII. Judicium canonicum.]
(Valicell. c. 63. Mers. c. 37. Ps.-Rom. VII. 5.)

Si quis hominem vendiderit et eum in captivitatem duxerit, V annos poeniteat.

(Valicell. c. 62. Mers. c. 21. Ps.-Rom. VII. 4.)

Si quis pro potestate aut quolibet ingenio res alienas malo ordine tulerit vel invaserit, VII annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

De mundis et immundis animalibus, quae non licet comedere.

(Valicell. c. 96. Mers. c. 143. Greg. c. 139. Theod. II. XI. 9. Cumm. I. 28.)

Animalia coitu hominis (polluta) occidenda sunt et canibus projiciendum quod genuerint, et corus ejus in usum assumatur, sed ubi dubium est, non occidatur, si non est probatum.

[P. C. c. XXIII. §. 1. Judicium canonicum.]

(Valicell. c. 96. Mers. c. 150.)

Si vero porci cadavera mortuorum comederunt, comedi porci prohibentur usque dum macerentur et post circulum anni manducentur.

Animalia, quae a feris et canibus consumuntur, non sunt comedenda, nisi forte adhuc viva auferantur; si quis manducaverit, XL dies poeniteat.

(Valicell. c. 98. Mers. c. 119.)

Aves et animalia cetera si in retibus strangulaverint, non sunt comedenda; Pisces licet comedere, quia alterius naturae sunt.

(Cumm. I. 24. Theod. 2. XI. 5. Greg. c. 145.)

Lepores licet comedere et bonum est pro dysenteria.

(Cumm. I. 35. Theod. I. 14. §. 16. Greg. c. 190.)

Si quis sanguinem qualemcunque comederit, XL dies poeniteat.

De his, qui postquam se Deo voverunt, ad seculum revertuntur.

[P. C. c. XI. Judicium canonicum.]

(Valicell. c. 114. Mers. c. 28. Rom. II. 7. Concil. Nicaen. c. 12. Synod. Agathan.[1]) c. 9.)

Si quis presbyter aut monachus postquam secundo voverit ad seculare habitum reversus fuerit et uxorem duxerit, X annos poeniteat, III ex his in pane et aqua et nunquam postea in conjugio copulentur; quod si noluerint, sancta synodus vel sedes Apostolica separet eos a communione et a communione catholicorum.

Similiter postquam secundo voverit et mulier, si tale scelus commiserit, pari sententiae subjacebit.

[P. C. c. XXIII. §. 2.]

(Cumm. I. 34.)

Catechumenis non est licitum cum christianis comedere.

---

1) Geh. im Jahre 506. Ueber die ordinatio Innocentii und die Verordnungen des Siricius vergl. *Hefele*, l. c. II. p. 634.

Non licet in ecclesia comedere nisi cum sacerdotibus et qui presumpserit, III ebdomadas poeniteat.

Qui manducat et postea communicat, VII dies peniteat.

[P. C. c. XXXIII.]

(Valicell. c. 108. Mers. c. 92. Synod. Gangrens. c. 9. Gratian c. 7. Dist. XXX.)

Si quis in dominica die jejunaverit, ebdomadam I poeniteat; si iteraverit, XX dies poeniteat.

[P. C. c. XXXIV. Judicium canonicum Cummeani.]

(Theod. I. XII. 1. Cumm. XIV. 4. Greg. c. 59.)

Omni die dominica debent Christiani in ecclesiam intrare et communionem suscipere, quia Greci sine intermissione omni die communicant; et qui tertia dominica fecerit et non susceperit corpus Domini in se, excommunicetur, sicut docent canones.

Si quis officium suum neglexerit, id est Matutinum et I et III et VI et VIIII et Vesperam non expleverit Episcopus XL dies peniteat, Presbyter XXX, Monachus vel diaconus XX, Clericus XV et laicus, qui scit non perdat horam suam, quia Dominus Noster cum usuris exigere debet talentum, quod accepimus.

[P. C. c. XXVI. §. 1.]

(Theod. 1. V. 14. Greg. c. 45. Valicell. c. 78. Mers. c. 130.)

Si quis de fide vera discesserit et postea reversus fuerit ex toto corde, III annos peniteat extra Ecclesiam et II extra communionem.

[P. C. c. XXXII.]

(Theod. I. V. 5 et 6., X. I. Cumm. XI. 19 et 24. Greg. c. 24 et 26 et 27.)

Si quis ab haereticis ordinatus fuerit, iterum debet ordinari.

Si quis ab haereticis baptizatus fuerit, qui recte trinitatem non credunt, iterum debet baptizari. Quis baptizatus ignorans non indiget pro eo poenitentiam.

Si quis baptizatus fuerit a presbytero non recte baptizante, iterum debet baptizari.

[P. C. c. XXXIV. §. 3.]

(Theod. 2. II. 10. Cumm. XIV. 3. Greg. c. 17.)

Sacrificium non est accipiendum de manu sacerdotis, qui orationes vel cetera secundum ritum implere non potest.

[P. C. c. XXVI. §. 1.]

(Theod. 1. V. 13. Cumm. XI. 30. Greg. c. 53.)

Si quis autem pro mortuo haeretico missas ordinaverit et pro religione reliquias ibidem tenuerit, qui multum jejunat et nesciat

differentiam catholicae fidei et postea intellexerit, reliquias igne cremare debet et annum I poeniteat; si autem scit et negligit poenit. majus X annos poenitentiae.

[P. C. c. XXVI. §. 1]

(I. Theod. V. 12. Greg. c. 53. Cumm. XI. 30. Mers. c. 168.)

Si quis presbyter missas celebraverit et nomina mortuorum nominaverit. hereticos cum catholicis et postea intellexerit et non eos separaverit, non est acceptabile sacrificium Domino; quod si alia vice contigerit, I annum poeniteat.

Si quis dederit aut acceperit communionem de manu heretica et nescit, quod catholica Ecclesia contradicit et postea intellexerit, annum I peniteat; si scit et negligit X annos peniteat.

[P. C. c. XXXIV. §. 1. Judicium canonicum Cummeani[1].]

(Valicell. c. 125, 126, 121, 124. Mers. c. 82, 83, 78, 80. Ps.-Rom. X. 8 et 9 et 7 et 1.)

Si quis neglexerit presbyter et de sacrificio suo perdiderit et inventum non fuerit locus, in quo ceciderit, scopetur et comburetur igni et cinis sub altare abscondatur et I annum peniteat et si inventum fuerit, XL dies peniteat et locus lavetur; si vero de calice stillaverit in terram, lambetur lingua et si non potest desuper igne accendatur et VII dies peniteat. Si super altare stillaverit, linteamina quae tetigerit, abluantur per III vices, calicem subterpositum et aquam ablutione sumat. Qui non bene custodierit sacrificium et musca comederet ex eo, XL dies peniteat.

Qui negligentiam erga sacrificium fecerit et casu vermibus consumitur et ad nihilum devenerit, III quadragesimas peniteat.

(Theod. 2. I. 2. Cumm. XIV. 11.)

Ad presbyterum missas celebrare II. conceditur.

(Theod. 1. XII. 6. Cumm. XIV. 6. Beda VII. 10.)

Omne sacrificium sordida vetustate consumptum igne est comburendum.

[P. C. c. XXXV. §. 3.]

(Theod. 1. VIII. 5. Greg. c. 37. Valicell. c. 128. Mers. c. 116.)

Si quis presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum, quia Dominus dixit in evangelio, quocunque die conversus peccator fuerit, vita vivat et non morietur. Vera enim confessio in ultimo tempore potest esse, quia Dominus non solum temporis sed cordis inspector est; sicut latro in hora confessionis unius momenti meruit esse in paradiso.

---

1) Weder der Wortlaut noch die Busszeit stimmt mit Cummean überein.

(Burchardi Correct. c. 243.)

Si quis penitentiam petierit et antequam sacerdos venerit, fuerit ab officio linguae privatus, constitutum est, ut si donec testimonia hoc dixerint et ipse per motus aliquos satisfacit, sacerdos impleat omnia circa poenitentiam, ut mos est, et oret pro eo.

(Burch. Corr. c. 244.)

Si quis sacerdos palam fecerit et secretum poenitentiae usurpaverit et quaevis homo intellexerit et declaratum fuerit, quod celare debuerat, ab omni honore suo in cunctum populum deponatur et diebus vitae suae peregrinando finiat.

(Ps.-Rom. Prolog.[1]). Valicell. Prolog.[2]).

Si autem venerint ad vos servi vel ancillae, non eos gravetis quomodo dominos suos, quia servi non sunt in sua potestate, quomodo dominus ejus; tamen medietatem poenitentiae eis imponite.

Hiermit beginnt der Zusatz.

(Valicell. c. 19. Mers. c. 43.)

Si quis fornicaverit cum vidua patris sui vel barbani sui aut germana cognata vel filiastra sua, X annos poeniteat peregrinando, III ex his in pane et aqua; et si cum uxore proximi sui, V annis poeniteat.

[P. C. c. IV.]

(Valicell. c. 9. Mers. c. 61.)

Cujus parvulus per negligentiam mortuus fuerit sine baptismo, III annis poeniteat.

(Valicell. c. 40. Mers. c. 115.)

Si quae mulier ab hoste rapta infantem invito projicit, III ebdomadibus poeniteat.

[P. C. c. XXIII. §. 2.]

(Valicell. c. 90. Mers. c. 103.)

Si quae mulier maleficio aliquo in cibum miscet viri sui, ut inde plus ametur, annis III poeniteat.

[P. C. c. XVI. §. 1. Judicium canonicum.]

(Valicell. c. 84. Mers. c. 9.)

Si[3]) quis maleficio aliquem perdiderit, annis VII poeniteat in pane et aqua et si neminem perdiderit et per amorem fuerit beneficus, si quis presbyter est, VII annis poeniteat in pane et aqua, si Diaconus VI, si subdiaconus V, si clericus est III, si laicus est III.

---

1) *Wasserschleben*, l. c. p. 363.

2) *Archiv*, 33. Bd. 1. Heft.

3) Wiederholt. Siehe oben.

(Valicell. c. 38. Mers. c. 124.)

Si quis uxorem dimiserit et acceperit aliam cum christianis non manducet et VII annis poeniteat.

(Mers. l. c. 31. Poenit. Rom. August.[1]) tit. IV. c. 13. Ex poenitentiali Rom.)

Si quis patri aut matri injuriam fecerit, VII annis poeniteat.

(Valicell. c. 54. Mers. c. 25.)

Si quis cupidus aut avarus, superbus aut invidens fuerit, annum I poeniteat.

(Valicell. c. 58. Mers. c. 55. Ps.-Rom. IV. §. 1.)

Si quis furtum fecerit de cibo, XL dies poeniteat.

[P. C. c. II. §. 2.]

(Valicell. c. 70. Mers. c. 65.)

Si quis per rixam ictu deformat hominem, reddat impensas medicis et maculae pretium et opus ejus donec sanetur restituat et medium annum poeniteat et si non habet, unde restituat, annum integrum poeniteat.

[P. C. c. XXVI. §. 1.]

(Valicell. c. 78. Mers. c. 130.)

Si[2]) quis a fide domini discesserit sine ulla necessitate et postea conversus fuerit, X annis poeniteat, III ex his in pane et aqua et extra ecclesiam.

(Ps. Theod. c. 27. Concil. Ancyran. c. IV[3]).

Si quis comprehensus est a paganis vel a domesticis traditus, si aliquid polluti in cibum sumpserunt, XL diebus se proclamaverunt christianos esse et violenter sumpserunt, a communionis gratia non separentur; si vero non luctaverunt, VII annis poeniteat III in pane et aqua.

[P. C. c. XXXIII.]

(Valicell. c. 108. Mers. c. 92. Greg. c. 57 et 58.)

Si quis in die dominica per negligentiam jejunaverit aut operam fecerit aut pro decore sui vultus se valneaverit, VII dies poeniteat, si iteraverit VI dies poeniteat, si damnatione hoc fecerit diei dominici abominetur abo ecclesia ut judeus.

(Valicell. c. 71. Mers. c. 66.)

Maledicus per iram VII dies poeniteat et satisfaciat fratri suo de corde.

---

1) Opp. ed. Lucae 17, 67 t. III. p. 257.

2) Wiederholt. Siehe oben.

3) *Hefele*, l. c. t. I. p. 194.

[P. C. c. IX. §. 2.)

(Theod. 2. XII. 1—3. Cumm. III. 18. Greg. c. 80 et 181.)

Vir abstinere se debet ab uxore sua quadragesima ante pascha et I ebdomada post pascha. Unde Apostolus ait, ut vacetis orationi, et unam hebdomadam post pentecosten pro reverentia solemnitatis regenerationisque. Et ante communionem diebus III et postea similiter et diebus dominicis seu in solemnitatibus sanctorum et IIII et VI. feria et sabbato tempore jejunii et menstruo tempore et tribus mensibus antequam pariat et post partum dies XL, quod si presumpserit, XL dies peniteat.

(Mers. c. 96. Cumm. III. 15.)

Si quis immundus in ecclesiam introierit, hebdomadas III poeniteat.

[P. C. c. XVI. Judicium canonicum.]

(Conc. Ancyran. can. 24 [1]).

Si quis divinos et sortilegos in domum suam intraduxerit, quasi ut malum foras mittant vel maleficia inveniat, V annis poeniteat.

(Synod. Illiberitan. (Elvira a. 305) can. 78.)

Si quis fidelis cum judea vel gentili fuerit mechatus, V annis poeniteat [2]) a communione arceatur, si alius eum detexerit, et acta legitima poenitentia post quinquennium poterit dominicae sociari. (communioni.)

Post judicium dicendi sunt his verbis . . Ego dixi etc.

Sequitur Psalm: Exaltabo . . . Orationes: Domine Deus etc. Deus justorum etc. Precor Domine etc.

Deinde prostratus poenitens petat veniam et tunc incipit hanc orationem: Misereatur etc.; Suscipiat etc.; Benedicant etc.; Benedicat etc.; Benedicat te etc.; Vade . . etc.; Intercedente etc.; Majestatem etc. Dominus Jesus etc.

Ille te etc.; Benedicat te etc.; Benedicat te etc.; Benedicat etc.; Benedicat etc.; Benedicat etc.; Benedictio etc.

1) *Hefele*, l. c. I. p. 209.

2) Can. 78. der Synode von Elvira lautet: »Si quis fidelis habens uxorem, cum Judaea vel gentili fuerit moechatus, a communione arceatur: quod si alius eum detexerit post quinquennium acta legitima poenitentia poterit dominicae sociari communioni. Mendoza bei Mansi t. II. p. 388 vermuthet, dass bei arceatur an einem Zeitraum von 3 Jahren zu denken sei. Die Bedenken, welche Hefele hiergegen äussert, finden eine Begründung in vorliegender Bussbestimmung, welche auf eine fünfjährige Zeitdauer hinweist und dadurch mit Canon 69 und 72 derselben Synode von Elvira harmonirt. Vergl. *Hefele*, l. c. I. p. 160.

XIV.

Das Eigenthum am katholischen Kirchengute.

Von Domcapitular, Professor Dr. *Hirschel* zu Mainz.

(Vergl. *Archiv* Bd. 34. S. 32—89.)

III. Das Kirchengut nach dem canonischen Rechte.

§. 14. Die Quellen; Gott als Eigenthümer.

Nachdem nun die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche und die damit zusammenhängenden Fragen nach den allgemeinen Grundsätzen besprochen worden, soll im Folgenden untersucht und festgestellt werden, was das canonische Recht über das Eigenthum am Kirchengute und über den Träger und Inhaber dieses Eigenthumes festsetzte.

Die Frage über das Eigenthum am Kirchenvermögen lässt sich mit Sicherheit nur aus den gesetzlichen Bestimmungen beantworten. Diese müssen aber mit der möglichsten Genauigkeit nach ihrem ursprünglichen, eigentlichen Sinne festgestellt und dann die daraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Folgerungen gezogen werden. Im Kirchenrechte selbst werden Verschiedene als Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnet; dem Begriffe des Eigenthumes zufolge kann aber doch nur Einer dieser mehreren Eigenthümer ein solcher im eigentlichen und wahren Sinne sein. Im Allgemeinen kann und darf aber nicht angenommen werden, dass gesetzliche Aussprüche, namentlich wenn sie in einer und derselben Gesetzessammlung, oftmals und gar noch von dem nämlichen Gesetzgeber gebraucht werden, sich widersprechen, vielmehr muss ein Ausgleich dieser angeblich entgegengesetzten Bestimmungen vorausgesetzt und versucht werden[1]). Daher ist von vornherein festzuhalten, dass das canonische Recht, wenn es Verschiedene als Eigenthümer des Kirchenvermögens aufführt, doch nur *Einen* als den wahren und wirklichen Eigenthümer im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes gemeint haben kann; dass es aber auch Grund hatte, neben diesem wirklichen Eigenthümer noch Andere als solche zu bezeichnen. Denn das Gesetz muss vor Allem vernünftig sein und darf daher

1) Cum expediat, concordare jura juribus et eorum correctiones (si sustineri valeant) evitari etc. c. 29. VI. 1, 6. de elect.

dem ursprünglichen und richtigen Begriffe der Dinge nicht widersprechen[1]); ebenso soll dasselbe auch nichts Ueberflüssiges und Zweideutiges enthalten und dadurch Ungewissheit und Missverständniss herbeiführen[2]). In der letzten Beziehung ist desshalb anzunehmen, dass das Gesetz dadurch, dass es als Eigenthümer des Kirchengutes *Mehrere* bezeichnete, damit allerdings auch verschiedene *Beziehungen* dieser Mehreren zu dem Eigenthume und zum wahren und wirklichen Eigenthümer aufstellen wollte, ohne darum den letztern aus seiner Stellung zu verdrängen.

In den Quellen findet sich kein *ausdrücklicher* Ausspruch, wer als der wirkliche Eigenthümer des Kirchenvermögens zu betrachten sei; sondern es kommen nur gelegentliche Bemerkungen bezüglich des Eigenthümers des kirchlichen Gutes vor. Daher ist man wesentlich darauf angewiesen, zu untersuchen, ob die Bezeichnung des Einen als Eigenthümers nicht schon an sich die Annahme eines Andern als wahren Eigenthümers ausschliesse, wenn auch der letztere in den Quellen als Eigenthümer genannt wird; ferner ob nicht der als Eigenthümer Bezeichnete dennoch an anderen Orten wieder *bestimmt* als Nichteigenthümer dargestellt wird und endlich ist besonders darauf zu achten, wem der Verschiedenen, welche als Eigenthümer aufgeführt werden, durch die Gesetze selbst diejenigen Befugnisse hinsichtlich des Kirchenvermögens beigelegt werden, welche wesentlich den Begriff des Eigenthümers bilden. Nur auf diesem Wege wird man zu einem sichern und richtigen Ergebnisse gelangen, indem man sich aber auch von vorgefassten Meinungen, feststehenden Ansichten und gewissen Absichten durchaus fernhält.

In den Quellen wird *Gott* als Eigenthümer des Kirchengutes angegeben; dessen Bestandtheile sind dem *Herrn* geweiht (c. 3. Caus. 12. qu. 2.), ihm übergeben (c. 5. l. c.), *Gott* zugewiesen und gewidmet (c. 22. l. c.); sie gehören *Christo* an (c. 1 und 6. l. c.); sind sein Hausvermögen (patrimonium Christi c. 16. X. 3. 5. de praeb. c. 34. VI. 1, 6. de elect.), stehen im Eigenthume *Gottes* c. 3. cit., Trident. Sess. 25., c. 1. de Reform. — res ecclesiasticas, quae Dei sunt — sind *Gott* gemachte Widmungen — temporalium bonorum dedicatione facta Deo, Congr. SS. Conc. Interp. in causa Neposina 30. Mart. 1867, cf. Causae Selectae, Ratisbonae 1871, p. 198. Diese Auffassung sowohl als auch selbst die Ausdrücke sind

1) Si ratione lex constat, lex erit omne jam, quod ratione constiterit. c. 5. Dist. I.

2) Erit autem lex . . . manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem obtineat, l. c.

aus der hl. Schrift entnommen. Alles nämlich, was Gott geopfert (Exod. 29, 18.), geheiligt wird (Num. 18, 28.), gehört ihm zum Eigenthume (oblatio est Domino, Exod. l. c.) Dieselbe Auffassung findet sich in Actuum c. 5, 3 ff.

Petrus hält dem Ananias vor, er habe den hl. Geist belogen und ihn um den für den Acker erlösten Werth betrogen (mentiri te Spiritui sancto et fraudare de pretio agri), er habe nicht zum Nachtheile von Menschen, sondern Gottes gelogen (non es mentitus hominibus, sed Deo.) Petrus bezeichnet also *Gott* als Eigenthümer des für das verkaufte Grundstück erhaltenen Preises.

Demnach ist es unrichtig, wenn *Hübler* a. a. O. S. 6 in vorliegender Beziehung bemerkt: »Der Einfluss, den die Kirche auf das römische Recht geübt, zeigt sich vornehmlich im Gebiete des Vermögensrechts. Mitten in die Gewaltthätigkeit einer rohen Zeit hineingestellt, musste der Klerus auf eine Sicherung seines Erwerbs bedacht sein. Zu diesem Zwecke wurde der Besitzschutz neu gestaltet. Und wo die actio und exceptio spolii nicht hinreichte, da recurrirte man auf eine Lehre, welche das *Eigenthum* des Kirchengutes aus der menschlichen Rechtssphäre heraus unmittelbar in die Region des Himmels übersetzte.« Vorerst hatte die Kirche gerade in der in Frage stehenden Angelegenheit nicht nöthig, auf das römische Recht *Einfluss* auszuüben. Denn dieses schützte schon im ausgiebigsten Masse die den Göttern gewidmeten und geweihten Sachen. (Gajus. inst. II. 5, 7, 9., fr. 6. §. 3., fr. 9., Dig. 2., 8 de divis. rer.) Auch brauchte der Klerus, zur »Sicherung seines Erwerbes« nicht Gott selbst und Christus mit dem Kircheneigenthume in unmittelbare Verbindung zu bringen, da dieses schon durch die hl. Schrift ausdrücklich geschehen war und in dieser Lehre, wie überhaupt in allen Stücken das canonische Recht auf's Genaueste und Getreueste sich an das Wort Gottes anschloss.

Werden aber Gott, der Herr und Christus als die wirklichen Eigenthümer im eigentlichen Sinne des Wortes, wie solche die einzelnen Menschen oder die moralischen Personen sind, in den Quellen betrachtet?

In c. 1. Caus. 12, qu. 2. heisst es: »qui Christi pecunias et ecclesiae aufert« und werden demnach Christus und *zugleich* die *Kirche* als Eigenthümer bezeichnet, Der c. 3. eod. loc. sagt: omne, quod Domino consecratur . . . Domino erit et ad jus pertinebit sacerdotum. Propter quod inexcusabilis erit omnis, qui a Domino et ecclesia, cui competunt, aufert . . . et usque ad emendationem ecclesiaeque satisfactionem ut sacrilegus judicetur.

Auch hier sind der *Herr* und die *Kirche* Eigenthümer. Da aber nur Ein Eigenthümer im eigentlichen Sinne des Wortes denkbar ist, so kann als der wirkliche Eigenthümer, wie er unter den Menschen und sichtbar auf Erden erscheint, auch blos die *Kirche*, welche in der Welt wahrnehmbar dasteht und mit ihr in unmittelbarem sichtbarem Verkehre sich befindet, gemeint sein. Dies geht unwidersprechlich auch daraus hervor, dass nach dem can. c. die Entschädigung (satisfactio) der *Kirche* geleistet wird, weil mit dieser der wirkliche, sichtbare rechtliche Verkehr, also die Aufhebung des Eingriffes in ihr Eigenthum, geschehen kann und geschieht. Ebenso sagt c. 1. Caus. 12., qu. 3.[1]), dass Geistliche, welche während ihres Amtes aus ihrem Einkommen Grundstücke erwarben, angesehen werden sollten, als hätten sie sich widerrechtlich Gut des *Herrn* angeeignet, wenn sie dasselbe nicht auf Aufforderung der *Kirche* zurückerstatteten. Hier wird also auch das den Absichten Gottes gewidmete Vermögen, sobald es sich um den *wirklichen* Besitz, um das *Eigenthum* im *rechtlichen* und gewöhnlichen Sinne, also um das irdische thatsächliche Verhältniss handelt, der *Kirche* zugeschrieben. Dasselbe spricht c. 6. eod. l. aus und gibt auch noch an, in welcher Weise das Verhältniss, in welchem Gott und die Kirche zu dem *beiden* zugeschriebenen Eigenthume stehen, aufzufassen sei. Die angeführte Stelle sagt nämlich, wer Vater oder Mutter Etwas wegnähme und behaupte, es sei nicht Sünde, sei eines Elternmördersgenosse; unser Vater sei ohne Zweifel Gott, der uns erschaffen, unsere Mutter aber die *Kirche*, welche in der Taufe uns wiedergeboren habe; daher sei, wer *Christi* und der *Kirche* Gelder raube, wegnehme oder betrügerisch an sich bringe, ein Elternmörder[2]). *Gott* und die *Kirche* stehen also, wie die *Ehegatten*, in der innigsten, sich gegenseitig durchdringenden, unauflöslichen Verbindung, sie bilden Eine ungetrennte *Gemeinschaft*; was dem *Einen* gehört, gehört auch dem *Andern*; das Eigenthum Gottes ist daher auch das Eigenthum der Kirche und umgekehrt. Wie die Mutter, welche die Kinder gebärt, nach Aussen hin am Entschiedensten und Sichtbarsten das eheliche Verhältniss darstellt, so wird die Ver-

1) Placuit, ut episcopi, presbyteri et diaconi vel quicunque clerici, qui nihil habentes ordinantur, et tempore episcopatus vel clericatus sui agros vel quaecunque praedia nomine suo comparant, tanquam rerum *dominicarum* invasionis crimine teneantur, nisi admoniti *ecclesiae* eadem ipsa contulerint.

2) Qui abstulerit aliquid patri vel matri dicitque hoc peccatum non esse, homicidae particeps est. Pater noster sine dubio Deus est, qui nos creavit; mater vero nostra ecclesia, quae nos in baptismo spiritualiter regeneravit. Ergo qui *Christi* pecunias *et ecclesiae* rapit, aufert vel fraudat, homicida est.

einigung Christi und der Kirche durch letztere auf Erden wahrnehmbar ausgedrückt. Ganz in gleichem Sinne sagt der hl. Augustin in c. 18. c. 12., q. 1.: Diejenigen, welche Etwas zu Eigen haben wollten und denen Gott und seine Kirche nicht genügten, wolle er zwar nicht aus der Geistlichkeit entfernen, aber auch nicht in seiner Genossenschaft haben [1]). Hier werden demnach Gott und seine, d. h. die von ihm gegründete, erfüllte und regierte Kirche, gleichmässig als die Eigenthümer des Vermögens bezeichnet. Beide decken sich in dieser Beziehung vollkommen. Gott ist Eigenthümer des Kirchengutes, weil er aber in der Kirche lebt, wirkt und in ihr auf dieser Erde erscheint, so ist jene mit Rücksicht auf die zeitlichen, irdischen Verhältnisse die Eigenthümerin, d. h. eine solche im eigentlichen und gewöhnlichen, rechtlichen Sinne des Wortes. Die Kirche gilt also nicht als blosse *Stellvertreterin*, Repräsentantin Gottes, sondern sie ist weit mehr, weil in ihr Gott wahrhaft lebt und wirkt, sie ist die Erscheinung Gottes nach Aussen. Die Kirche ist der *Leib* Christi und er ihr *Haupt* (c. un. §. 5. X. 1, 15. de sac. unct.); wie die Seele, welche ihren Sitz besonders im Haupte hat, in dem Körper wohnt, ihn belebt, durch ihn wirkt und in die Aussenwelt tritt, so geschieht es bezüglich Christi und der Kirche.

Diese in den *Quellen* für das Verhältniss *Gottes* und *Christi zur Kirche* gebrauchten Bezeichnungen und Auffassungen sind aber insgesammt wieder der hl. Schrift entnommen. Die Vereinigung Christi mit der Kirche wird den ehelichen Verhältnissen gleichgestellt (Ephes. 5, 27. [2]) und ebenso in Apocal. 21, 2. [3]) und in derselben Weise die Kirche als der Leib Christi und er als ihr Haupt bezeichnet Ephes. 1, 23. [4]). Diese Stellen aus den Rechtsquellen und der hl. Schrift können aber in Wahrheit eine andere als die hier gegebene Deutung nicht erhalten.

Der *Grund* aber, aus welchem *Gott* das Eigenthum an dem Vermögen der Kirche zugeschrieben wird, liegt darin, dass dasselbe der Verfügung Gottes, also nicht eines Menschen, feierlich und in frommer Gesinnung gewidmet, geweiht wird, dass es also lediglich den Absichten und Zwecken Gottes, nicht aber dem Willen der Ge-

1) Qui volunt habere aliquid proprium, quibus non sufficit Deus in ecclesia sua, maneant ubi volunt et ubi possunt, non eis aufero clericatum, nolo habere hypocritas.

2) Ut *exhiberet* ipse sibi gloriosam Ecclesiam, non habentem maculam aut *rugam* aut aliquid hujusmodi.

3) Vidi sanctam civitatem, Jerusalem novam descendentem de coelo a Deo, paratam sicut *sponsam*, ornatam *viro suo*.

4) Quae (ecclesia) est corpus ipsius et plenitudo ejus.

schöpfe, nicht blos menschlichen Einrichtungen, rein irdischen und zeitlichen Rücksichten und Verhältnissen dienen solle. Daher sagt c. 5. C. 12., q. 2., dass Grundstücke, welche dem göttlichen Dienste überwiesen worden seien, Einige in menschlichem Nutzen verwendeten und dem Herrn, dem sie übergeben worden, entzögen, damit sie ihnen Nutzen brächten, es dürfe darum die Anmassung solcher Grundstücke, welche zum Dienste der himmlischen Geheimnisse bestimmt seien, nicht geduldet werden[1]). Die Absichten und Zwecke Gottes werden aber auf Erden einzig verwirklicht durch die *Kirche*, seine Braut, seinen Leib. Wie Braut und Bräutigam im ehelichen Bunde nur Eine Person sind und in dieser Beziehung nur Einen Willen haben und wie der Leib das nothwendige Werkzeug ist, durch welches die Seele nach Aussen hin thätig ist und ihre Zwecke erreicht; so haben Gott und die Kirche bezüglich der himmlischen Geheimnisse, bezüglich der Gründung und Verbreitung des göttlichen Reiches auf Erden und bezüglich der Erweckung eines übernatürlichen Lebens in den Menschen nur Einen und denselben Willen und bedient sich Gott zur Verwirklichung aller seiner Rathschläge hinsichtlich der Erlösung und Beseligung des Menschengeschlechtes ordnungsmässig keines anderen Mittels als einzig der von ihm gestifteten und durch ihn belebten Kirche. Desshalb sagen auch wieder die Quellen, dass, wie Gegenstände Gott, d. h. zu seinem Dienste bestimmt seien, sie in *gleichem* Sinne und zum *nämlichen* Zwecke der Kirche überwiesen würden, so dass auch in Bezug auf den Grund, wesshalb Gott und die Kirche zugleich als Eigenthümer des kirchlichen Gutes bezeichnet werden, dieselben sich ganz gleichgestellt, d. h. die Absichten und Zwecke, welche durch das Kirchenvermögen erreicht werden sollen, bei beiden durchaus als die nämlichen angegeben werden[2]) c. 21. §. 2. l. c.

In völlig gleicher Weise wird auch nach der hl. Schrift (Exod. 35, 22.) das, was Gott geopfert und also sein Eigenthum wird, zur Feier seines Dienstes und zum Unterhalte seiner Priester verwendet (Num. 18, 8.)

---

1) Praedia divinis usibus tradita quidam humanis applicant usibus et Domino, cui tradita sunt, ea subtrahunt, ut sibi inserviant. Quapropter ab omnibus illius usurpationis contumelia depellenda est, ne praedia usibus secretorum coelestium dicata, a quibusdam irruentibus vexentur.

2) Valde iniquum ergo et ingens sacrilegium est, ut quaecunque vel pro remedio peccatorum vel salute vel requie animarum suarum unus quisque *venerabili ecclesiae* contulerit aut certe reliquerit, ab iis, quibus haec maxime servari convenit, id est Christianis et Deum timentibus hominibus et super omnia a principibus et primis regionum in aliud transferri vel converti permittatur.

Eben weil das Vermögen der Kirche *blos* weltlichen Zwecken entrückt und lediglich den Absichten und dem Willen Gottes dienstbar sein soll, wird dasselbe auch zum Unterhalte seiner Diener und zur Unterstützung der Nothdürftigen verwendet c. 13. C. 12, q. 2[1]). Denn schon im alten Bunde ordnete der Herr an, dass alles Opfer und Weihgeschenk und was wegen Sünde und Vergehung ihm gegeben werde und zu den geheiligten Gegenständen gehöre, Aaron und seinen Söhnen eigen sein solle Num. 18, 9[2]); in gleicher Weise sollte nach dem Worte Christi (Matth. 10, 9; 1. Cor. 9, 4—15,) der Verkünder des Evangeliums seinen Unterhalt von den Gläubigen, d. h. von der Kirche, als der nach der Anordnung des Heilandes eingerichteten Gemeinschaft seiner Bekenner, empfangen.

§. 15. Die Armen Eigenthümer.

Wie Christus selbst für die Armen sorgte (Joh. 13, 29.) und dies als überaus verdienstliches Werk empfahl (Matth. 19, 21.), so that es auch schon von Anfange an die Kirche (Act. 4, 34; 1. Cor. 16, 1.) Mit Rücksicht auf diese gleichfalls wesentliche Bestimmung des Kirchengutes wird dasselbe als *Eigenthum der Armen* (patrimonium pauperum c. 59, C. 16. q, 1[3]); egentium substantia c. 2. X. 3, 13. de reb. eccl. alien. v. n.[4]) bezeichnet. Dass aber dieser Ausdruck nicht im eigentlichen *rechtlichen* Sinne des Wortes gemeint sei, geht daraus hervor, dass an beiden Stellen dieselben Gegenstände, welche als Vermögen der Armen angeführt sind, auch wie-

1) Apostolicos et paternos canones renovans haec sancta et universalis synodus diffinivit, neminem prorsus episcopum vendere vel utcunque alienare cimelia et vasa sacrata, excepta causa olim ab antiquis canonibus ordinata, videlicet pro redemtione captivorum; sed nec tradere salaria ecclesiarum in emiphyteutica pacta nec alias rusticas possessiones venundare ac per hoc ecclesiasticos reditus laedere, quos ad propriam utilitatem et ob escam pauperum et peregrinorum sustentationem esse decernimus.

2) Omnis oblatio et sacrificium et quidquid pro peccato atque delicto redditur mihi et cedit in sancta sanctorum, tuum erit et filiorum tuorum.

3) Quia juxta sanctorum Patrum traditionem novimus res ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum et *patrimonia pauperum*, cuique non solum habita conservare verum etiam multa, Deo opitulante, conferre optamus. Ut autem ab ecclesiasticis de dividendis rebus ecclesiae suspicionem dudum conceptam amoveremus, statuimus, ut neque nostris neque filiorum et Deo dispensante successorum nostrorum temporibus, qui nostram vel progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, ullam penitus divisionem aut jacturam patiatur.

4) Qui res ecclesiae petunt a regibus et horrendae cupiditatis impulsu *egentium substantiam* rapiunt, irrita habeantur, quae obtinent.

der als der *Kirche* zugehörig angegeben und dass an ersterer Stelle die Geistlichen, d. h. die Vertreter der Kirche, als Diejenigen genannt werden, welche über das Vermögen derselben verfügen. Besonders aber ergibt sich aus c. 28. C. 12, q. 1[1]), dass nur in einem uneigentlichen Sinne in den Quellen von einem Eigenthume der Armen am Kirchenvermögen die Rede ist.

Dort sagt nämlich der hl. Augustinus, dass, wenn wir genügendes Privateigenthum besässen, wir dies nicht als uns, sondern den Armen gehörig betrachten sollten, deren Verwalter wir gleichsam seien und dass wir uns nicht auf verdammliche, widerrechtliche Weise Eigenthum anmassen dürften. Hier wird zuerst ein Einzelnen zustehendes, also ein Eigenthum im gewöhnlichen *rechtlichen* Sinne (si *privatum* possidemus) und dann ein Eigenthum dem höhern, *sittlichen* Begriffe nach unterschieden (non *nostra* sunt, sed *pauperum*). Ueber das Privateigenthum steht uns nämlich nicht eine *willkürliche*, unabhängige Verfügung zu; eine solche Behandlung des Privateigenthumes wäre verdammlich (non proprietatem nobis usurpatione damnabili vendicamus), sondern, was vom Privateigenthume nach Befriedigung der Bedürfnisse übrig ist (quod nobis sufficiat), gehört nicht mehr uns an, d. h. darüber können wir nicht nach *Belieben* verfügen, sondern dies gehört den *Armen*, ist deren Vermögen, so dass wir nicht unbeschränkte Herrn unseres Privateigenthumes, sondern in einem höheren *moralischen* Sinne (*quodammodo*) *Verwalter* desselben mit Rücksicht auf die Armen sind (quorum *procurationem* gerimus). Das hier den Armen beigelegte Eigenthum ist also nicht das Eigenthum im strengen rechtlichen, sondern das Eigenthum im höheren moralischen Sinne des Wortes. Denn absoluter Eigenthümer aller Dinge ist Gott (psal. 23, 1.[2]) und er hat geboten, die Bedürftigen aus dem Ueberflüssigen zu unterstützen (Tob. 4, 7[3]); Luc. 11, 41[4]), folglich dürfen wir unser Vermögen nicht nach *Willkühr*, sondern müssen es als Verwalter Gottes mit Rücksicht darauf verwenden, dass wir den Armen mitzutheilen im Stande, also in gewissem Sinne (quodammodo) deren Verwalter sind. Dies Allen gegebene Gebot des Almosenreichens geht aber vornehm-

1) Si privatum possidemus, quod nobis sufficiat, non illa nostra sunt, sed *pauperum*, quorum procurationem quodammodo gerimus, non proprietatem nobis usurpatione damnabili vendicamus.

2) Domini est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et universi, qui habitant in eo.

3) Ex substantia tua fac eleemosynam et noli avertere faciem tuam, ab ullo paupere.

4) Verum tamen quod superest, date eleemosynam.

lich die *Kirche* an, welche vor Allem das Beispiel Christi und der Apostel, ihrer Stifter, zu befolgen angewiesen ist und zwar um so mehr, als die Armen zur Kirche in einem ganz besonderen nahen Verhältnisse stehen.

Denn der *Heiland* stellt sich den *Hilfsbedürftigen* jeglicher Art *völlig gleich* (Matth. 25, 35—45.) und da die Kirche sein Leib, also mit ihm gleichsam zu Einem Wesen verbunden ist, so stehen die Nothleidenden der Kirche so nahe als sie Christo stehen, sind also *Eins* mit ihr, wie sie Eins sind mit dem Erlöser. Folglich ist das Vermögen der *Kirche* auch *zugleich* das der *Armen*, welche mit ihr, wie mit Christo gleichsam nur Eine Person bilden. Die Bezeichnung des Kirchenvermögens als Eigenthum der Armen beruht daher im Grunde auf der nämlichen Anschauung, wesshalb dasselbe Eigenthum *Gottes* und *Christi* genannt wird. Wie Gott, Christus und die Kirche mit Rücksicht auf die Erlösung, Heiligung und Beseligung des Menschengeschlechtes als Eins erscheinen, so werden in der gleichen Beziehung die Armen und die Kirche gleichgestellt. Desshalb haben aber auch die ersteren am Kirchenvermögen *nicht* ein Eigenthum im gewöhnlichen und *rechtlichen*, sondern in einem höheren, allgemeineren, *moralischen* Sinne des Wortes. Das Kirchengut ist Gott, d. h. zur Ausführung seiner Absichten in und durch die Kirche, nicht zur Erreichung blos weltlicher, vergänglicher, niedriger Zwecke gegeben. Wie dasselbe daher zum Unterhalte der Diener Gottes bestimmt ist, so soll es auch zur Unterstützung der Dürftigen verwendet werden; Beides wird gesetzlich auf Eine Linie gestellt c. 13. C. 12, q. 2. — ecclesiasticos reditus, quos ad propriam (episcopi) utilitatem et ob escam pauperum et peregrinorum sustentationem esse decernimus.

§. 16. *Die Canonisten.*

Wie das Verhältniss Gottes, Christi und der Armen zum Kirchenvermögen hier bestimmt wurde, so geben es auch die *Canonisten* an. Schon *Innocenz IV.* stellt das Eigenthum Christi am Kirchengute mit dem Eigenthume der Kirche auf Eine Linie, weil ersterer das Haupt der letzteren als seines Leibes, also des thätigen Werkzeuges Christi ist, welches, von ihm belebt und geleitet, auf Erden in Wirklichkeit das Eigenthumsrecht besitzt und durch die Diener der Kirche ausübt. — Christus dominium et possessionem rerum ecclesiae habet . . . id est *aggregatio fidelium*, quae est *corpus* Christi *capitis* . . . et si aliquando haec bona Deo oblata dicuntur esse episcoporum vel praelatorum vel capitulorum, dic, esse eorum quoad gubernationem . . . et propter hoc dicimus, quod quantum-

cumque moriatur praelatus et omnes clerici ecclesiae, tamen *proprietas* et possessio remanet penes *Christum* qui vivit in aeternum vel penes *universalem* vel *singularem ecclesiam*, quae nunquam moritur *nec est unquam nulla* — Comment. in c. 4. X. 2, 12. de caus. poss. et propr. nr. 3 seq. So bemerkt *Schmier* (Jurisprudentia canonico-civilis, lib. III., tract. I., pars II., c. IV., I. nr. 3 sqq.): Res sacrae . . . sunt res et patrimonium *Dei* vel *Christi non immediate* et *proxime*: eo quod immediate et proxime non deserviant Deo et cultui divino, sed Dei ministris. Sunt autem res Dei vel Christi *mediate* et *ultimate*, in quantum principaliter a fidelibus offeruntur ad honorem Dei et Sanctorum. Hinc etiam verius est, quod istiusmodi res, sicut in communi vocantur *res ecclesiae* vel ecclesiasticae, sic etiam in *dominio ecclesiae* vel *communitatis ecclesiasticae*, capituli scilicet, secularis aut regularis, cujus est ecclesia, existant. Idque probatur ex testibus cit., ubi bona temporalia res Dei *vel ecclesiae* vocantur, quasi nempe sic Divino numini sint dedicatae, ut earum *dominium* et usus sit penes *ecclesiam*, tum ex c. 13. C. 12, q. 1.; c. 3. C. 12, q. 1.; c. 68. C. 16, q. 1.; c. 4. X. 3, 13. de reb. eccl. alien. c. 1. 3—5. X. 3, 25. de pec. cler.; c. 1. X. 3, 26. de testam., in quibus res dicuntur esse in *dominio ecclesiae*, *revocari ad jus ecclesiae, pertinere ad ecclesiam etc.*

Aber auch unter denjenigen Schriftstellern, welche von *Hübler* a. a. O. S. 4 f. als Anhänger der »Theorie der göttlichen Proprietät« angeführt werden, sprechen sich mehrere ganz in dem dargelegten Sinne aus.

So sagt *Paulus de Castro* (consil. 288, nr. 3.): Dominium rerum ecclesiasticarum proprie loquendo non est apud aliquam ecclesiam particularem, sed apud Christum, cujus papa est vicarius cum omnimoda potestate in terris, eo quia *ecclesia catholica*, cujus *Christus* est *caput*, est *una*, cujus principatus est apud ecclesiam romanam . . . et ideo quidquid juris est apud particulares ecclesias, est etiam apud papam . . . quia *dominium* est potius apud ipsum papam, cum sit apud Christum, cujus et vicarius, *vel apud ecclesiam catholicam*, *quae est una*, *cujus ipse est princeps* per illa verba Christi ad Petrum: Pasce oves meas.

Dasselbe sagt *Ziegler* (De dote ecclesiae), dessen Worte sogar *Hübler* mittheilt: Est enim ecclesia corpus aliquod mysticum, *cujus caput est ipse Christus et Deus*, ut adeo *quod ecclesiae proprium est*, *in ipsius Dei dominio esse intelligatur*. Auch *Fagnani*, welchen Hübler gleichfalls zu Denjenigen rechnet, die das Kirchenvermögen im *eigentlichen* Sinne des Wortes als Eigenthum Gottes

und Christi darstellen, spricht sich in der nämlichen Weise aus. In Comment. in c. 7. X. 2, 2. de foro comp. nr. 20. sagt er: Cum rerum istarum *dominium* sit *ecclesiae* quaesitum, Sanctum Sanctorum est *Domino* und beruft sich auf Innocenz IV. l. c., indem er hier offenbar das Eigenthum im *rechtlichen* Sinne der Kirche und nur in entfernterem, *moralischen* Sinne, nämlich der Bestimmung nach Gott zuschreibt, ebenso l. c. in c. 7. X. 3, 50. ne cler. v. mon. nr. 34 sqq. erklärt er die oben angeführte Ansicht des Paulus de Castro († 1447 oder 1457) als opinio communis, quam etiam amplectuntur novissime Domini de Rota apud Merlin. decis. 775, tom. 2., ubi resolvunt, *papam* esse *dominum* omnium bonorum ecclesiarum et habere plenariam dispositionem jure *monarchico*, quod apud eum residet in *universum corpus ecclesiae* et singula ejus membra. Da *Fagnani* aber l. c. nr. 25. den *Papst* nicht als Eigenthümer des Kirchengutes im *strengen* Sinne des Wortes bezeichnet, sondern ihm nur die *Verfügung* über dasselbe zuerkennt, so muss auch von Fagnani die *Kirche* als Eigenthümerin des Kirchenvermögens im *eigentlichen* Sinne aufgefasst werden, weil dem Papste gerade in seiner Eigenschaft als Haupt der Kirche und in Folge der Vertretung und Leitung derselben durch den Papst als obersten Regenten das Eigenthum am Kirchengute zugesprochen wird. Denn wenn auch Jemanden die unbeschränkte Verfügung über ein Vermögen beigelegt wird, aber desshalb, weil derselbe einer Gesellschaft vorsteht und deren Angelegenheiten, obgleich selbstständig, verwaltet; so muss das Eigenthum an diesem Vermögen nothwendig der Gesellschaft gehören und nicht dem Haupte derselben, weil dieser Obere lediglich in Kraft dieser seiner Stellung und nicht vermöge eines unmittelbaren, persönlichen und privaten Rechtes über solches Vermögen verfügt.

Der von Hübler ebenfalls in dem angegebenen Sinne angerufene *Abbas Panormitanus* (Nicolaus de Tudeschis † 1445) sagt allerdings in Comment. in c. 10. X. 3, 26. de testam. nr. 29: Ego puto, quod inter istas opiniones illa sit praestantior, quae habet, quod *dominium* rerum ecclesiasticarum sit penes *Deum* ... ut supra dixi, homines offerentes ecclesiae habent respectum ad Deum. Dagegen schreibt er l. c. in c. 4. (cum super) X. 2, 12. de caus. poss. nr. 20: Ego dicerem, quod ipsa bona ecclesiarum sunt quoad *dominium* et possessionem *ipsarum ecclesiarum particularium*; sed ipsae ecclesiae particulares hoc habent loco Dei. Primo probo, quia nomine cujuscunque ecclesiae particularis intentantur actiones reales, seu vendicationes, item actiones pro possessionibus recuperandis vel retinendis; quod loco Dei possideant et teneant, probatur, quia bona

ecclesiarum dicuntur patrimonium Christi et oblata debentur Deo; *ecclesiae* vero *universalis* dicuntur quoad sustentationem, quia quilibet bonus et fidelis debet inde sustentari c. fin. C. 16, q. 1; c. 16. C. 12, q. 1; clerici vero possident bona ecclesiarum nomine ecclesiae, sed ipsam ecclesiam seu dignitatem possidet quisque nomine proprio. Hieraus erhellt unzweideutig, dass auch der angeführte Canonist *Gott* und *Christo* nicht im *eigentlichen* und *rechtlichen* Sinne des Wortes, sondern in einem weiteren geistigeren Sinne das Eigenthum am Kirchenvermögen zuschreibt, indem dasselbe einzig der Rücksicht auf Gott (offerentes ecclesiae habent respectum ad Deum), d. h. der Erreichung seiner Absichten und Zwecke dienen soll. Denn das Eigenthum in der gewöhnlichen, *rechtlichen* Bedeutung legt der Abbas Panormitanus *ausdrücklich* den *Einzelkirchen*, welche Gottes Stelle vertreten, bei, da sie Eigenthums- und Besitzklagen erheben. Inwieweit aber nach der angeführten Stelle das Eigenthum der Einzelkirchen mit dem der Gesammtkirche zusammenfallend gedacht werden muss, soll später erörtert werden. Der erwähnte Schriftsteller huldigt daher bezüglich des Gott beigelegten Eigenthumes ganz den Anschauungen der bereits Genannten.

Die *Glosse* spricht zu c. 13. v. communes C. 12, q. 1; c. 13. v. solis X. 5, 40. de V. S. und c. 34. v. Christi VI. 1. 6. de elect. von einem Eigenthume Gottes und Christi und zwar zu c. 13. X. c. nicht in dem Sinne, dass überhaupt Alles Gott zu Eigen sei, sondern in einer ganz eigenthümlichen und besonderen Weise; allein die Glosse schreibt ebenso das Eigenthum am Kirchenvermögen der Kirche, den Klerikern, den Armen c. 13. C. c. zu und führt auch die Meinung an c. 13. X. c., das letztere gehöre dem Kirchengebäude (bona ipsa sunt loci conclusi muro ad instar vacantis hereditatis, quae vicem personae obtinet) oder der Pfarr-Klostergemeinde (universitas illius loci). Auf eine nähere Erörterung, aus welcher die eigene Ansicht der Glosse entnommen werden könnte, lässt sie sich aber nicht ein.

Von Hübler wird auch der *hl. Thomas von Aquin* (Summa theol. II. 2, q. 85, 1.) unter Denjenigen genannt, welche *Gott* das Eigenthum am Kirchenvermögen zuschreiben. An der angeführten Stelle ist aber nur von dem allgemeinen Eigenthume, welches Gott an der gesammten Schöpfung allen Menschn gegenüber zukommt, die Rede. Denn es wird dort gesagt, dass Gegenstände Gott als Opfer dargebracht würden zur Anerkennung seiner Herrschaft und der schuldigen Unterwerfung und Verehrung, sowie die Menschen Anderen irgend Etwas übergeben zur Anerkennung der Herrschaft

und des Eigenthumes der letzteren. An allen übrigen Orten, an denen der hl. Thomas in seiner Summa theol. vom Kirchengute spricht, legt er nirgends *Gott* oder *Christus* das Eigenthum an demselben bei. Wenn aber dies auch geschähe, so würde mit einer solchen Bezeichnung doch kein anderer Sinn verbunden werden können, als der ist, in welchem der hl. Thomas l. c. q. 119, 3 ad 1. sagt: qui (clerici) sunt dispensatores bonorum ecclesiae, *quae sunt pauperum*. Denn hier wird im *uneigentlichen*, moralischen Sinne das Kirchenvermögen Eigenthum der *Armen* genannt, insofern es wesentlich den Zweck hat, zur Unterstützung derselben zu dienen, so dass die Geistlichen mit dem aus dem Kirchengute ihnen zufliessenden Einkommen nicht nach Belieben schalten können, sondern das von ihrem Unterhalte Uebrige der *Bestimmung* des *Kirchenvermögens* gemäss, also auch zu Gunsten *Bedürftiger* verwenden müssen, indem diese wenn auch keinen eigentlich *rechtlichen*, so doch *moralischen* Anspruch haben, dass sie aus dem Kirchenvermögen unterstützt werden. Ganz in derselben Weise und Bedeutung drückt sich der *hl. Thomas* l. c. q. 185, 7. aus. Da er an dieser Stelle sagt: sunt bona ecclesiastica non solum in usus pauperum, sed etiam ad cultum divinum et necessitates ministrorum expendenda; so ist damit erklärt, dass der oben gebrauchte Ausdruck: quae sunt pauperum, nur in einem uneigentlichen Sinne gedacht sein kann, während dort der Kirche (bonorum ecclesiae) gleichfalls das Eigenthum zugeschrieben wird. Dieses kann aber von ihr nur im eigentlichen Sinne gemeint sein, weil *Bischöfe* und *Kleriker gerade wie* die Armen das Kirchenvermögen geniessen, desshalb aber doch nicht *Eigenthümer* desselben sind (l. c. q. 119, 3; q. 63, 2 ad 1; q. 100, 1 ad 7.), sondern als *Diener* und *Vertreter* der *Kirche*, sowohl für sich als auch für die Armen das Kirchengut blos verwenden.

Gleicher Art verhält es sich mit dem von Hübler angeführten *Reiffenstuel*. Er schreibt allerdings, Christus, Gott das Eigenthum am Kirchengute nicht aus dem allgemeinen Grunde, dass sie Herrn der ganzen Schöpfung sind, sondern aus dem besonderen zu, quia eidem, ejusdemque intuitu offeruntur ac sub nullius alterius dominio existunt, und bemerkt weiter: Nec refert, quod bona ecclesiastica in jure subinde etiam vocentur patrimonium pauperum, non nunquam vero dicantur pertinere ad ecclesiam, subinde ad jus sacerdotum, quia uti bene post Innocentium observat Abbas, Navarrus, jura intelligenda sunt, bona ecclesiastica esse Christi quoad dominium, sacerdotum quoad dispensationem et administrationem, ecclesiae vero et pauperum quatenus ex intentione petentium et voluntate Dei pro

ecclesiae conservatione et ornatu, pauperum autem necessitate expendi debent l. c. III. XXV. §. II. 47, 49. Allein wenn sich Reiffenstuel auf die genannten Schriftsteller beruft, so muss auch er hier nur von einem Eigenthume Christi im uneigentlichen, höheren, sittlichen Sinne reden, da jene Gott ein Eigenthum dem eigentlichen, streng juristischen Begriffe nach nicht beilegen. Dies ergibt sich noch mehr daraus, dass Reiffenstuel am angeführten Orte die Frage behandelt, ob das vom Kircheneinkommen der Geistlichen Uebrige ihr ausschliessliches, wirkliches Eigenthum sei. Er entscheidet sich für die *Verneinung*, weil jegliches Kirchenvermögen nicht im Eigenthume irgend welches Menschen stehen noch blos irdischen und zeitlichen Verhältnissen dienen, folglich nur Gott, mit Rücksicht auf welchen es gegeben werde, gehören könne — cum haec bona non sunt in dominio laicorum, uti certum est; nec clericorum, utpote qui juxta omnes adversarios illorum tantum dispensatores existunt neque dominus eorundem sit ipsi lapides et ligna seu materialis ecclesia: consequens est, praefata bona in penitus nullo hominum, sed solius Dei, cui et intuitu cujus offeruntur, dominio existere. c. 48. Reiffenstuel wollte demgemäss die dem Ursprunge nach göttliche, übernatürliche Beschaffenheit und Bestimmung des Kirchengutes und sodann daraus nachweisen, dass desshalb kein Theil desselben, also auch nicht das vom Einkommen der Geistlichen Uebrige, jemals im *Privateigenthume* sein und rein weltlichen Zwecken dienen könne. Es war demnach gar nicht seine Absicht, hier die besondere *rechtliche* Natur des Kirchenvermögens festzustellen, sondern er wollte überhaupt dessen *höheren Charakter* und *überirdische Bestimmung* darlegen. Daher sagt auch Reiffenstuel l. c. V. XI. 12, dass die Unterbringung von ausgesetzten Kindern beim Mangel einer dazu gegründeten Anstalt oder Wohlthäter aus den Einkünften des Kirchengutes zu geschehen habe, cum redditus ecclesiastici sint patrimonium *Christi et pauperum*. Da aber Christus und die Armen nicht *zugleich* Eigenthümer des Kirchenvermögens im eigentlichen Sinne sein können und die Armen auch nicht als *amtliche* Vertreter Christi aufgestellt sind, so kann hier gleichfalls, wie bei den Armen, so bei Christus, nur von einem Eigenthume dem *uneigentlichen*, höheren, sittlichen Begriffe nach die Rede sein.

Permaneder, welchen Hübler für einen Anhänger der »Theorie der göttlichen Proprietät« ausgibt, sagt in seinem Handbuche des kath. Kirchenrechtes, 2. Aufl. §. 470. ausdrücklich: »Das *Eigenthum* (proprietas, dominium directum) der den einzelnen Kirchen

gemachten Widmungen steht nach katholischer Auffassungsweise der *Gesammtkirche* zu.«

Wie mit den bisher besprochenen Schriftstellern, so verhält es sich auch mit den anderen, noch von Hübler erwähnten, so dass man mit vollem Rechte mit *Zallwein* (principia juris eccl. t. III. q. II. c. V. §. XI.) sagen kann: Nunquam ecclesia credidit, quod res sacrae et ecclesiasticae sint *in patrimonio* Christi, Sanctorum et pauperum, *quo modo res nostrae sunt in nostro patrimonio.* Nunquam credidit, quod Deo fiant donationes, honoraria et legata quomodo fiunt inter homines et hominibus. Nunquam credidit, quod supremo Dei dominio illiusque patrimonio immenso per nostras donationes et legata aliquid accedat.

§. 17. Einwände.

Wenn also die kirchlichen *Quellen* und *Gesetze*, sowie die *Canonisten* von einem Eigenthume *Gottes* und *Christi* am Kirchenvermögen sprechen, so verstehen sie darunter nach dem Gesagten das Eigenthum in *uneigentlichem*, *moralischen*, nicht aber im *gewöhnlichen*, *rechtlichen* und *eigentlichen* Sinne des Wortes. Es können daher auch hier die gegen die letztere Ansicht geltend gemachten und bei Hübler a. a. O. S. 4 ff aufgezählten und vermehrten und von v. Poschinger angeeigneten, mitunter völlig nichtssagenden Einwände auf sich beruhen bleiben, weil sie an sich Gegenstandslos sind. Nur soll hier eine von *Hübler* a. a. O. S. 15. gemachte und von ihm wohl als sehr schlagend erachtete Bemerkung besprochen werden, weil sich aus ihr so recht die Oberflächlichkeit des Denkens und der Mangel richtiger Begriffe ergibt. Dort heisst es nämlich: »Die Theorie von der göttlichen Proprietät des Kirchengutes lässt sich *in keiner Weise mit dem Rechtsbegriff vereinigen.* Denn das Christenthum fasst Gott nicht als eine blose Idee, sondern als eine *existirende Realität* auf, eine Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit steht nicht *in*, sondern *über* dem Rechtsgebiet und hat insofern kein commercium inter mortales. Nun kann ihr zwar das letztere durch Fiction verliehen werden. Damit aber wird nothwendig ihr Wesen alterirt. Der als Rechtssubject gedachte Gott ist eben nur etwas Gedachtes, eine blose Annahme, eine *reine Idee*, also keine Realität, keine Persönlichkeit, kein Gott. Jede Rechtsbewidmung verflüchtigt unvermeidlich die concrete Existenz Gottes und lässt von ihm nichts als den Namen stehen. Will man sich mit dem nominis tantum sonus begnügen, so mag die juristische Möglichkeit eines göttlichen Eigenthumes zugegeben werden, aber für eine Ausnahms-

stellung des Kirchengutes — worauf denn doch die Construction berechnet ist — reicht jene Terminologie nicht aus.« Allerdings ist nicht blos nach der Auffassung des Christenthumes, sondern auch in der vollsten Wirklichkeit Gott eine »existirende Realität,« das höchste, wahrhafte Sein, die vollkommenste Persönlichkeit. Diese steht weder *in* noch *über* dem Rechtsgebiete, sondern ist vielmehr Schöpfer und Herr desselben, indem nicht nur die Rechtsbegriffe von Gott in den menschlichen Geist als Anlage gelegt sind, sondern auch die thatsächlichen Rechtsbeziehungen durchaus von ihm abhängen, insofern sie als Fügungen der göttlichen Vorsehung und Weltregierung erscheinen. Obschon Gott an sich im wahrsten Sinne Eigenthümer aller Dinge ist, so hat er doch auch eine in gewissem Sinne unbeschränkte Verfügung über dieselben, soweit sie die Menschen betrifft, ihnen überlassen.

Die Menschen haben daher ihres Gleichen gegenüber ein wahres, wirkliches Eigenthum, d. h. die uneingeschränkte Herrschaft über das ihnen Gehörige; in Bezug auf Gott aber besitzen sie kein Eigenthum, keine ausschliessliche, unbeschränkte Verfügung über die Güter der Erde. Insofern nun nach der göttlichen Anordnung diese im Allgemeinen den Menschen zu Eigenthume überlassen sind und Gott in der natürlichen Weltordnung sich nicht Gegenstände zu seiner alleinigen Verfügung vorbehält, kann man sagen, er habe kein commercium inter mortales. Allein dies hindert keineswegs, dass nicht die Menschen im Bewusstsein des Eigenthumes Gottes an der gesammten Schöpfung auf das ihnen zustehende Eigenthum verzichten und Gott überlassen können, um nur zu seinen Zwecken zu dienen.

Dies ist gerade der dem Opfer zu Grunde liegende Gedanke. Soll aber ein Gut Gott dauernd gewidmet sein, so muss, da er in dieser Welt nicht sichtbar wirkt, das ihm übergebene Eigenthum durch Menschen, welche die Absichten Gottes erfüllen können, vertreten und verwaltet werden. Dadurch ist aber keineswegs »der als Rechtssubject gedachte Gott eben nur etwas Gedachtes, eine blose Annahme, eine *reine Idee*, also keine Realität mehr, keine Persönlichkeit, kein Gott.« Und es ist völlig unwahr, dass »jede Rechtsbewidmung unvermeidlich die concrete Existenz Gottes verflüchtigt und von ihm nichts als den Namen stehen lässt.« Vielmehr bleibt die Existenz Gottes, seine Natur und Persönlichkeit gänzlich unberührt, wenn ihm ein zeitliches Gut zu seinem Eigenthume überlassen, also der Verfügung der Menschen entrückt und der Gottes zugestellt wird.

Ja bei dieser Rechtsbewidmung wird Gott gerade nicht als eine Idee, sondern im Gegentheile als eine Realität und zwar die grösste Wirklichkeit, von welcher alles Eigenthum ausgeht, anerkannt. Ueberhaupt kann einer *»reinen Idee,«* d. h. einem *blos* Gedachten und in *keiner Weise* in Wirklichkeit Bestehenden niemals Eigenthum zugewendet werden. Denn bei *Gesellschaften* z. B. ist es der *Zweck*, also etwas durchaus Reelles, welcher sie veranlasst und trägt, sowie die *Erkenntniss* dieses Zweckes und der *Wille*, ihn durch die entsprechenden Mittel zu erreichen, ebenfalls wieder lauter Realitäten. Das Gedachte, die »reine Idee« bei solchen Corporationen ist nur, dass die in *verschiedenen Individuen vorhandene*, und in allen gleiche Erkenntniss des Zweckes und ebenso der in Allen gleiche Wille, diesen zu erreichen, als Erkenntniss und Wille Einer *Person* angenommen wird; diese existirt als solche nicht in Wirklichkeit, wohl aber die *Eine Erkenntniss* und das *Eine Wollen* des Zweckes in den *mehreren Individuen.* So wenig daher »das Wesen« eines Abwesenden oder Unmündigen »alterirt« wird, so wenig sie »keine Realität, keine Persönlichkeit« sind, wenn ihr Vermögen durch Bevollmächtigte oder Vormünder vertreten oder verwaltet wird, ebensowenig ist dieses bei Gott der Fall, wenn er, weil auch er nicht sichtbar auf dieser Erde thätig ist, in seinem Eigenthume durch Menschen vertreten wird. Man braucht sich also gar nicht »mit dem nominis tantum sonus zu begnügen« und es kann doch »die juristische Möglichkeit eines göttlichen Eigenthumes zugegeben werden.« Und wenn *Seitz* (Recht des Pfarramts der kath. Kirche I. 316.) sich darauf beruft, dass man zur Zeit der Blüthe der römischen Jurisprudenz den Gottheiten Eigenthum beigelegt habe, so wurde durch diese »Rechtsbewidmug« die von den römischen Juristen als wirklich existirend angenommene Realität dieser Gottheiten, also ihre Persönlichkeit nicht blos nicht »verflüchtigt« und »alterirt,« sondern gerade umgekehrt war die Ueberzeugung, dass diese Götter in der That als Personen in der jenseitigen, aber nicht als in der diesseitigen Welt thätige Wesen existirten, der Grund, dass man ihnen Eigenthum gab. Die von Seitz ausgesprochene Ansicht von der göttlichen Proprietät des Kirchengutes liesse sich also, wenn sie auch in leicht misszuverstehender Weise dargestellt wird, ganz wohl »mit dem Rechtsbegriffe vereinigen.« Uebrigens kennt das *canonische* Recht, wie nachgewiesen wurde, nicht eine *göttliche Proprietät* im *eigentlichen*, streng rechtlichen, sondern nur in einem uneigentlichen und sittlichen Begriffe, indem Gott, wie gleichfalls gezeigt wurde, anordnete, dass das Eigenthum an den ihm gewidmeten

Gegenständen im juristischen Sinne der Kirche zustehen solle und zwar desshalb, weil er in und durch die Kirche auf Erden in besonderer übernatürlicher Weise gegenwärtig ist und wirkt, da jene sein Leib und er ihr Haupt, ihr Eigenthum also nothwendig auch das seine und umgekehrt ist. Allein im Grunde sind *Seitz* und *Prunner* (Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit), welche Hübler unter den Neuern als Anhänger der Lehre von der göttlichen Poprietät des Kirchenvermögens besonders hervorhebt, gleichfalls der Ansicht der älteren Canonisten, wie sie entwickelt wurde.

§. 18. Die Gesammtkirche Eigenthümerin.

Es wurde bereits nachgewiesen, dass in den kirchlichen Quellen Gott, Christus, den Armen und daneben gleichzeitig auch der Kirche das Eigenthum an dem Kirchengute zugeschrieben wurde. Es wurde auch gezeigt, dass an diesen Orten unter dem Eigenthume Gottes, Christi, der Armen ein solches im weiteren, moralischen Sinne, unter dem der Kirche beigelegten Eigenthume, dagegen das Eigenthum nach dem wirklichen, eigentlichen, rechtlichen Begriffe des Wortes verstanden werde. Nun fragt es sich: *wer ist die Kirche?* Ist sie die *Gesammtkirche*, und wenn dies, ist sie es als Gemeinschaft, *Mehrheit* der Gläubigen, als eine Gesellschaft oder ist sie es als eine *Anstalt*, eine *Einrichtung*, eine *Stiftung?* Ferner ist unter jener Kirche die *bischöfliche Kirche*, oder eine *jede Einzelkirche*, wie Pfarr-, Stifts-, Klosterkirche u. s. w. zu verstehen?

Gott, Christus und die Armen in Christus werden bezüglich des Eigenthumes mit der Kirche in den Quellen auf Eine Linie gestellt. Was hier auf Erden der Kirche gehört, gehört Gott und Christo und den Armen, als Stellvertretern Christi und dient den Absichten und Zwecken Gottes und Christi und was Gott gehört, gehört der Kirche und wird nach ihrer Bestimmung und damit nach der Absicht Gottes verwendet. Dies beruht aber, wie bereits gezeigt worden, darauf, dass Gott und Christus in der Kirche in übernatürlicher Weise und ganz anders, wie sonst auf Erden, gegenwärtig und wirksam sind, dass also die Kirche in Wahrheit und Wirklichkeit bezüglich der Erlösung und Beseligung des Menschengeschlechtes Gott und Christus darstellt, dass, was in ihr ist und geschieht, theils unmittelbar göttlich ist, wie bei den Sacramenten, theils auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung, theils auf der göttlichen Leitung und Fügung beruht. Desshalb wird die Kirche in den Quellen, wie in der hl. Schrift der Leib Christi genannt, weil Christus, wie die Seele, oder deren Hauptsitz das Haupt, Alles in

der Kirche gestaltet, trägt und wirkt; dessbalb wird sie als Braut, Gemahlin Christi in den Quellen und in der hl. Schrift bezeichnet, weil sie, wie die Frau vom Manne, so von Christus Stand, Führung, Unterhalt und Schutz empfängt. Nun gibt es nur Einen Gott, Einen Christus und sind die Armen in Christo nur Eine Person, ebenso ist die Kirche Ein Leib, Eine Braut, also Ein Ganzes; da aber der Eine Gott und Christus bezüglich des Eigenthumes am Kirchenvermögen der Kirche, d. h. seinem Einen Leibe, seiner Einzigen Braut gleichgestellt werden, so kann auch dieses Eigenthum nur ein Einziges und der Eigenthümer nur ein Einziger und da die Eine Kirche als solcher bezeichnet wird, diese blos als Ein Ganzes, als die *Gesammtkirche* Eigenthümerin des Kirchenvermögens sein. Nur in dieser als der nach Gottes und Christi Anordnung gegliederten und thätigen Gesellschaft wohnt und wirkt Gott und Christus ganz und vollkommen hienieden und wie es in Gott und Christus nicht Theile und also auch in dem ihnen zugeschriebenen Eigenthume nicht solche gibt und geben kann; so gibt es auch in der Kirche nicht Theile und darum auch nicht in ihr getheiltes Eigenthum. In der Kirche finden sich allerdings Glieder, wie in dem Körper; allein gleichwie die Glieder des Leibes nicht Theile desselben, nämlich von einander getrennt und unabhängig, sondern aufs Engste verbunden und von Einer Seele gestaltet und belebt sind und wie, was dem Gliede gehört, dem ganzen Leibe gehört und nur dessbalb dem Gliede zukommt, weil es mit dem Leibe vereint ist; so bilden auch die Glieder der Kirche in ihr nicht gesonderte, selbstständige Theile, vielmehr sind sie eine Einzige, von Einer Seele, Christus, gestaltete, getragene und belebte Gesammtheit, in welcher das einzelne Glied nur durch diese besteht und was es ist und hat, nur wieder die Gesammtheit ist und hat. Ecclesia una est non modo unitate fidei et caritatis verum etiam unitate finis atque regiminis sub communi omnium capite Romano Pontifice adeoque una unitate corporis. Atque hoc quidem pertinet celeberrimus Cypriani locus: De Unitate ecclesiae sub initio, ubi prolatis Pauli verbis Ephes. 4. 4: Unum corpus et unus spiritus, una spes vocationis vestrae, unus Dominus, una fides, unum baptisma; subdit: »Nemo fraternitatem mendacio fallat, nemo fidei veritatem perfida praevaricatione corrumpat. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia quoque una est, quae in multitudinem latius incremento foecunditatis extenditur.« Unde sequitur, ne divisionem quidem in Episcopatus, Archiepiscopatus, Patriarchatus id efficere, ut ecclesia veluti in totidem corpora scindatur, sed ad modum tantum eam pertinere, quo fidelium

regimen apte exerceatur, qui nimirum pro immensa sua multitudine gubernari aliter non possent. *Tarquini* S. J.: juris eccl. publici institutiones p. 66.

Wie demnach im canonischen Rechte in Betreff des Kirchengutes Gott, Christus und die Kirche als Eins dargestellt und wie weder Gott und Christus noch die Kirche, also auch nicht das Gott und der Kirche als Einem Ganzen zustehende Eigenthum getheilt werden können: so wird dieselbe Anschauung in dem zweiten Concile von Aachen von 836, cap. 7. (*Hardouin*, Concil. IV, 1441) ausgesprochen, wo es heisst: Ecce quibus tanti doctoris (Augustini) documentis instruimur, quia quod in capite, praecessit, in corpore ejus, quod est ecclesia, videtur impletum. Porro *Christum et ecclesiam unam personam esse* non nescimus: et ideo, quae ecclesiae sunt, Christi sunt: et quae ecclesiae offeruntur, Christo offeruntur. Freilich bemerkt dagegen *v. Poschinger* a. a. O. S. 129: »Ein juristischer Werth für die Entscheidung der Eigenthumsfrage am Kirchenvermögen lässt sich aber offenbar diesem Capitulare (bei *Walter*: Corpus juris. germ. antiqui II, 273: quaecunque. . . Deo Ecclesiaeque suae a quibuscunque ultro offeruntur, Domino indubitanter consecrantur et ad jus pertinent sacerdotum. Et quia *Christum et Ecclesiam unam personam esse veraciter agnoscimus*, quaecumque Ecclesiae sunt, Christi sunt et quae Ecclesiae. . . . offeruntur, Christo offeruntur) nicht beilegen; denn mögen Christus und seine Kirche in *dogmatischer* Beziehung noch so sehr eine Person ausmachen, in streng *rechtlicher Bedeutung* des Wortes trifft dies nicht zu: ja hier kann dem ersteren nicht einmal das Prädicat »Person« beigelegt werden; denn Person nennen wir, wenn wir juristisch sprechen, ein Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Nach dem strengen Rechtsbegriffe kann nun aber Christus offenbar keine Person sein, da er als Inhaber von weltlichen Rechten auch Pflichten zu erfüllen hätte, wodurch ipso jure seine Vollkommenheit negirt wäre. Man sieht, dass, da keine juristische Einheit der *Persönlichkeit* Christi und seiner Kirche vorhanden ist, auch von einem vermeintlichen Eigenthum Christi nicht auf das der allgemeinen Kirche und umgekehrt geschlossen werden kann. Allein der *Wortlaut* trifft zu und auf Weiteres scheint man sich eben nicht einlassen zu wollen.«

Wenn nun v. Poschinger auch die dogmatische Einheit Christi und der Kirche, als Eine Person, wie sie in dem angeführten Capitulare und im Concile von Aachen ausgesprochen wird, nur zugeben und nicht ausdrücklich anerkennen will; so wird aber doch, wie gezeigt, die Kirche in der hl. Schrift Christi Leib genannt,

eine Bezeichnung, welche schlechterdings nicht anders aufgefasst werden kann, als dass Christus und die Kirche zusammen Ein Ganzes und weil eine geistige Einheit, in dieser ihrer Verbindung Eine Person bilden. Wenn ferner die Kirche die Braut Christi heisst, so sind auch in dieser Darstellungsweise beide als die Eine eheliche Gemeinschaft, als die Eine Person gedacht, regiert und gelenkt vom Bräutigame Christo, als dem Haupte und wenn der Heiland sich den Rebstock und seine Jünger die Rebzweige (Joh. 15, 1 ff.) und die Kirche das Reich der Himmel (Matth. 13, 44 ff.) das Reich Gottes (Marc. 4. 26, 30.) nennt, so werden dadurch nothwendig Gott und Christus, als das Unsichtbare, Erfüllende, Wirkende und die Kirche als das Sichtbare, Gestaltete, Belebte und Bewegte, beide aber als Ein Ganzes, eine geistige Einheit, Eine Person bezeichnet. Diese Wahrheit der innigsten und unauflöslichen Verbindung Gottes und Christi mit der Kirche zu Einem Ganzen für die Erlösung und Beseligung des Menschengeschlechtes wurde auch stets aufs Bestimmteste ausgesprochen (Conc. Trident. Sess. VI., can. 16; XXII. can. 1.; Concil. Vatic. I. const. dogm. in proem.)

Allerdings ist Christus keine Person in streng rechtlicher Bedeutung des Wortes, aber nicht desshalb, weil »er als Inhaber von weltlichen Rechten auch Pflichten zu erfüllen hätte, wodurch ipso jure seine Vollkommenheit negirt wäre,« sondern einfach darum, weil Christus nicht mehr sichtbar hier auf Erden weilt. Wäre er noch auf dieser Welt gegenwärtig, so würde er jetzt wie zur Zeit seines irdischen Wandels Rechte z. B. Eigenthum besitzen können und Pflichten z. B. Gehorsam gegen seine hl. Mutter und seinen hl. Nährvater zu erfüllen haben und dadurch würde nicht blos nicht »ipso jure seine Vollkommenheit negirt,« im Gegentheile vielmehr erhöht. Denn seiner *menschlichen Natur* nach hatte Christus als wahrer Mensch Rechte und Pflichten und durch Erfüllung der letzteren erwarb er sich Verdienste, wie er denn als *Mensch* zunehmen konnte und auch wirklich zunahm an Vollkommenheit (Luc. 2, 52.) Wenn also der Erlöser, aber nicht aus dem von v. Poschinger unrichtig angegebenen Grunde, sondern weil er *nach seiner Himmelfahrt* nicht mehr *sichtbar* auf Erden weilt, allerdigs »keine Person in streng rechtlicher Bedeutung des Wortes« ist, so ist eine *solche* dagegen *die Kirche* als Gesammtkirche, wie später noch näher nachgewiesen wird. Da nun aber Christus und die Kirche als Eine Person auch bezüglich des Kirchengutes dargestellt werden und der erstere eine Person in streng rechtlicher Bedeutung des Wortes nicht ist, so muss die *Kirche* nothwendig diese juristische Person sein und

da Christus nur Einer und ungetheilt ist und als solcher nur in der *Gesammtkirche*, nicht aber in Theilen derselben, ganz und vollkommen auf Erden gegenwärtig ist und ausgeprägt wird, so dass Christus und die Kirche als Ganzes sich vollständig decken; so kann auch blos die *allgemeine* Kirche Eigenthümerin des Kirchengutes sein. So trifft nicht allein der *Wortlaut* zu, sondern dies ist auch der *Sinn* der Worte und er kann vernünftiger Weise kein anderer sein. Poschinger stellt zwar diesen Sinn in Abrede, aber er gibt durchaus nicht an, *welchen* Sinn denn jene Worte nach seiner Meinung haben. Oder sind sie etwa ohne Sinn?

§. 19. *Die Belege.*

Wenn nun aus den Stellen, in welchen Gott, Christus und die Kirche neben einander genannt werden, mit Nothwendigkeit folgt, dass die Gesammtkirche als Eigenthümerin des Kirchenvermögens in der streng rechtlichen Bedeutung des Wortes bezeichnet wird; so fehlen auch nicht die Belege, in welchen geradezu der *allgemeinen* Kirche das Eigenthum zugeschrieben wird. In c. 39. C. 12, q. 1. heisst es: Episcopi, qui nihil ex suo proprio *ecclesiae Christi* compensaverunt, . . . liberos ex familia ecclesiae ad condemnationem suam facere non praesumant. Impium enim est, ut qui res suas ecclesiae Christi non contulerit, damnum inferat et jus ecclesiae alienare contendat. *Die Kirche Christi* kann aber nicht als »eine« Kirche Christi, d. h. irgend eine Einzelkirche aufgefasst werden, sondern die Kirche Christi ist und kann nur sein die allgemeine Kirche, d. h. die Gesammtheit Alles dessen, was nach der Stiftung und Anordnung Christi als ein geschlossenes Ganzes in der sichtbaren Welt vorhanden ist. Dieser Sinn ergibt sich auch daraus, dass der erwähnte Canon eine Vorschrift für alle Bischöfe und alle Einzelkirchen enthält und dass ein Bischof, wenn er auch an Kirchen, Klöster-, Schul- oder Armenanstalten nicht seiner, sondern jeder beliebigen Diöcese Zuwendungen machte, Sklaven seiner Kirche freilassen durfte, dass also der Ausdruck: ecclesiae Christi compensaverunt nothwendig auf die Kirche überhaupt, auf die allgemeine Kirche gehen muss. Ganz dasselbe gilt von den Ausdrücken: ne *ecclesia Dei* ad nihilum redigatur und: quod ecclesiae injuste ablatum est, reddere compellatur (sc. episcopus) in c. 18. C. 12, q. 2. In gleicher Weise kann sich auch das in c. 21. eod. l. Gesagte: Valde iniquum ergo et ingens sacrilegium est, ut quaecumque vel pro remedio peccatorum vel salute vel requie animarum suarum unusquisque *venerabili ecclesiae* contulerit aut certe reliquerit . . . in

aliud transferri vel converti permittatur nur auf die allgemeine Kirche beziehen, indem nicht blos der Ausdruck »venerabilis ecclesia« diese und nicht, ausser etwa mit einem Beisatze, eine Einzelkirche bezeichnet, sondern auch der Kirche überhaupt Vergabungen gemacht werden konnten und sicher auch wurden. C. 3. C. 12, q. 3. sagt: Pontifices, quibus .... ab extraneis aliquid aut cum ecclesia aut sequestratim aut dimittitur aut donatur, quia hoc ille, qui donat, pro redemtione animae suae non commodo sacerdotis offerre probatur, non quasi suum proprium sed quasi dimissum ecclesiae inter facultates ecclesiae computabunt. Auch hier kann »ecclesiae« nur die allgemeine Kirche bedeuten; denn es konnte ganz wohl nicht einer Einzelkirche, sondern der Kirche überhaupt Etwas hinterlassen oder geschenkt werden und wurde es gewiss oft in der That. Canon 49. C. 12, q. 2: Sicut ecclesia proprias res amittere non debet, ita etiam rapacitatis ardore invadere alienas non oportet, enthält einen allgemeinen Grundsatz, wonach die der Kirche eigenthümlich zugehörenden Gegenstände ihr nicht entzogen und ebensowenig von ihr fremde, widerrechtlich angeeignet werden sollen, was doch sowohl für das ungetheilte, als auch für das an die einzelnen Kirchen und Anstalten vertheilte Eigenthum und gleichfalls für den Papst, den Vorsteher der allgemeinen Kirche gilt, wenn er in ungesetzlicher willkürlicher Weise kirchliche Vermögenstheile irgend welcher Diöcese oder Kirche aus dem Kircheneigenthume nehmen oder umgekehrt in irgend einem Theile der Erde einen der Kirche nicht eigenthümlich zustehenden Gegenstand als solchen beanspruchen würde.

Ueberhaupt wird in den Quellen und auch bei den Canonisten, wenn es sich um die Beschaffenheit des Kirchengutes *im Allgemeinen* handelt, stets und zwar an unzähligen Stellen von der ältesten bis zur neuesten Zeit nur von res, bona ecclesiae, res ecclesiasticae, bona ecclesiastica und blos wenn es das Verhältniss, in welchem eine einzelne Kirche zum kirchlichen Vermögen steht, betrifft, von einem Eigenthume der letzteren gesprochen, ein Umstand, welcher doch allein daraus erklärt werden kann, dass man und zwar öfters unwillkührlich das Eigenthum am kirchlichen Gute seinem *eigentlichen* Begriffe und *allgemeinen* Charakter nach der Gesammtkirche und nur in *besonderer* und *untergeordneter* Beziehung einer Einzelkirche zuschrieb. So heisst es in der Allocution vom 15. December 1856: Mexicanum Gubernium ... bona omnia, quae ecclesia in tota illa republica possidet, ... vindicare cupiens ... ecclesiam suis omnibus in eadem republica bonis ac proprietatibus omnino

spoliare non exhorruit. . . . Et quo facilius ac citius haec bonorum ecclesiae spoliatio conficeretur, haud extimuit . . . ecclesiasticis Coetibus permittere, ut fundos distraherent; und in der Epistola encyclica Pii IX. vom 17. September 1863 an die Bischöfe der Republik Neu-Granada: Hisce iniquissimis legibus . . . sunt . . . omnia ecclesiae bona usurpata divendita ac propterea parochiae et religiosae utriusque sexus familiae et clerus ac valetudinaria domusque refugii piaeque sodalitates, beneficia et capellaniae etiam juris patronatus suis sedibus spoliatae.

Uebrigens ist in Nummer XXVI. des Syllabus zu der Constitution Quanta cura vom 8. December 1864: Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi, der stärkste Beweis dafür, dass die allgemeine Kirche Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist. Denn wenn die Kirche das *angeborene* Recht hat, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, so erhielt sie dieses Recht durch ihre Stiftung von Christus selbst, dieser gründete aber die Kirche als *Ganzes*, als *Gesammtheit*, keineswegs in ihrer Entfaltung und Entwickelung in einzelne, untergeordnete Glieder, er stiftete keine Einzelkirche und keine einzelne, besondere Anstalt, sondern diese Bildungen verdanken ihr Entstehen der Gesammtkirche; alle *einzelnen* Kirchen und kirchlichen Anstalten haben daher keineswegs ein *angebornes* Recht auf Eigenthum, sondern nur ein abgeleitetes, ein überkommenes, folglich muss, da der »ecclesia« ein angebornes Recht auf Erwerb und Besitz von Vermögen von Pius IX. zugeschrieben wird, diese »ecclesia« die allgemeine Kirche und als solche Eigenthümerin des Kirchengutes sein.

Gegen alles bisher aus den verschiedensten Aussprüchen für das Eigenthum der Kirche als eines Ganzen Angeführte wendet v. Poschinger das Folgende ein. Er sagt a. a. O. S. 130: »Ein Beweis für das Eigenthum der allgemeinen Kirche ist aber auch in dieser Stelle [1]) nicht zu finden; denn unter dem Ausdrucke »res ecclesiae tradidit« braucht man keineswegs an die *allgemeine* Kirche zu denken, ja dass nur *eine* Kirche, *ein* kirchliches Institut darunter verstanden werden müsse, geht schon daraus hervor, dass es ein paar Zeilen oberhalb heisst: »si quis eas (sc. res) *ab ecclesiis*, *quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt*, aufert« auf das Unzweideu-

---

1) Scimus res ecclesiae Deo esse sacratas, scimus eas esse oblationes fidelium et pretia peccatorum, quapropter si quis eas ab ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert, procul dubio sacrilegium committit. Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, Domino Deo illas offert et dedicat et non alteri. Capitul. Caroli M. L. 6. c. 405.

tigste hervor. Obige Stelle beweist nichts, als dass, was kein rechtgläubiger Christ bestreiten wird, im letzten Urgrunde Alles, was kirchlichen Zwecken in einzelnen Kirchen *geweiht wird*, im Hinblick auf *Gott* oder Christus *gewidmet ist* und gewidmet werden muss, mit anderen Worten: Ein Opfer ist, das Gott zu Liebe dargebracht wird.« Allein zugegeben, dass man in der angegebenen Stelle unter dem Ausdrucke »res ecclesiae tradidit« keineswegs an die *allgemeine* Kirche zu denken braucht, so ist es doch aus den oben besprochenen Stellen, in denen von res Dei, Christi *et* ecclesiae, von der Kirche als dem Leibe Christi, von beiden als Einer Person und von einer ecclesia Dei, Christi geredet wird, unbedingt klar, dass hier nicht an eine Widmung, ein Opfer aus Liebe zu Gott in einem allgemeinen, unbestimmten Sinne, sondern an eine bleibende, gänzliche Hingabe in rechtlicher Beziehung, also an die Begründung eines Eigenthumsverhältnisses den Zwecken Gottes gemäss gedacht wird, welches Eigenthum nach den angeführten Stellen, wie nachgewiesen wurde, in der juristischen Bedeutung des Wortes nicht Gott oder Christus, wohl aber der allgemeinen Kirche beigelegt wird und nur beigelegt sein kann. Wenn aber v. Poschinger meint, dass unter dem Ausdrucke: res ecclesiae tradidit auf das Unzweideutigste nur *eine* Kirche, ein kirchliches Institut verstanden werden müsse, weil es ein paar Zeilen oberhalb heisse: si quis eas (sc. res) ab ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert: so übersieht er nur, dass diese seine Behauptung eine reine Annahme ohne allen Beweis ist, eine petitio principii, ein Fehler, welchen Herr v. Poschinger nicht müde wird, Anderen vorzuhalten, den er aber selbst häufig genug begeht. Denn das ist eben gerade die Frage, ob, wenn *der* ecclesia und *den* ecclesiae Eigenthum zugeschrieben wird, dasselbe im eigentlichen und wirklichen Sinne der *allgemeinen* oder *jeder einzelnen* Kirche im Ausschlusse jener zugeschrieben werden müsse, ob also die kirchliche Gesetzgebung das Hauptgewicht auf die Gesammt- oder auf die Einzelkirche lege, das wesentliche Leben so zu sagen das Herz der Kirche in jene oder in diese setze.

§. 20. Das römische Recht. — Constantin.

Was das *römische Recht* anlangt, so beruft man sich auf dasselbe zum Beweise, dass das Eigenthum am Kirchenvermögen der *allgemeinen* Kirche zustehe. Man stützt aber auch auf dieselben Verordnungen der römischen Kaiser die Ansicht, dass die *Einzelkirche*, oder selbst die einzelne *Kirchengemeinde* Eigenthümerin des Kirchengutes sei.

Auf die Gesetzgebung vor *Constantin* braucht hier nicht eingegangen zu werden. Denn so gewiss es auch ist, dass die Kirche schon während der Verfolgung Vermögen besass und in ihr gleichfalls bereits der Träger des Eigenthumes, sowie die Art der Verwendung desselben festgesetzt sein mussten, ob wohl dies Alles von der bürgerlichen Gewalt weder anerkannt noch geschützt wurde; so wenig kann ebendesswegen aus vereinzelten Aeusserungen von Kaisern ein einigermassen sicherer Schluss auf die Beschaffenheit des Kirchenvermögens gezogen werden. Auch die christlichen Herrscher trafen keineswegs Anordnungen, welche Natur und Charakter des Kirchengutes erst festsetzten oder veränderten, sondern sie gaben dem von der Kirche selbst ihrer Verfassung gemäss bestimmten Rechte bezüglich ihres Vermögens nur staatliche, gesetzliche Geltung und Schutz. Dass die christlichen Kaiser lediglich in der bezeichneten Weise hinsichtlich der kirchlichen Eigenthumsverhältnisse thätig waren, geht nicht blos aus ihren Verfügungen unzweideutig hervor, sondern es liegt auch in der Sache selbst. Denn während eines dreihundertjährigen Zeitraumes wurden zahlreiche Gebäude als Gotteshäuser, ansehnliche Ländereien als Begräbnissorte, Häuser, Güter und werthvolle Gegenstände in grosser Menge behufs der Wohnung und des Unterhaltes der Geistlichkeit, der Unterstützung der Armen und der Verwendung für den Gottesdienst, wie es die Geschichte bezeugt, der Kirche allenthalben zur Verfügung gestellt. Desshalb musste nothwendig zur Vermeidung von Verwirrung, Unordnung und Streit während dieses langen Zeitraumes von der Kirche die Regelung der auf das ihr zu kirchlichen Zwecken übermachte Vermögen bezüglichen Verhältnisse vorgenommen worden sein und zwar natürlich in der Weise und nach den Grundsätzen, wie dieses bereits von Christus und den Aposteln selbst geschehen war und es in der von Gott der Kirche gegebenen Verfassung und Einrichtung lag. So erklärt es sich, warum alsbald, nachdem der Kirche die äussere Freiheit gegeben war, auch die kirchlichen Eigenthumsverhältnisse in ihr durchaus geordnet erschienen und die kirchliche Gesetzgebung unter den christlichen Kaisern in sehr manigfacher Weise auf der vorhandenen Grundlage fortbaute. Die Regelung der Vermögensrechte der Kirche ist aber auch ein wesentlicher Ausfluss ihrer Selbstständigkeit, indem diese zur Erreichung des Zweckes der Kirche nothwendig fordert, dass sie selbst, welche allein ihren Zweck erkennen und verfolgen kann, auch hierzu die Mittel beschafft, erhält und verwendet und darin nicht von einem Änderen abhängen darf, weil sonst die Erreichung oder Verhinderung des Zweckes der Kirche in

die Hand eines Fremden gelegt, mithin die Kirche ein Werkzeug dieses letzteren und eine nicht für sich bestehende Anstalt wäre, was gegen ihre göttliche Stiftung verstossen würde. Desswegen erkannte die Kirche auch zu keiner Zeit ein Recht der weltlichen, wenn gleich christlichen Gewalt auf eine ihr an sich zustehende, wesentliche und grundsätzliche Einwirkung auf die kirchlichen Vermögensverhältnisse an und es sind darum die Verordnungen der christlichen Herrscher des alten römischen Reiches im Morgen- und Abendlande auch nur als Zeugnisse und Beweise für den damaligen Stand der kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich dieses Gegenstandes zu betrachten.

Wenn v. Poschinger vor den Verfügungen der christlichen Herrscher das Toleranzedict [1]), erlassen von *Galerius* unter den Schmerzen einer eckelhaften Krankheit (311) anführt, so spricht sich dasselbe über das Eigenthum am Kirchenvermögen weder direct noch indirect aus. Denn man mag den Ausdruck »conventicula« im Sinne von Versammlung oder von dem Orte, an welchem eine solche gehalten wird, verstehen, so folgt daraus nur, dass die Christen religiöse Zusammenkünfte hatten; ob aber der Ort, an dem sie stattfanden, der christlichen Gesellschaft im Allgemeinen oder der betreffenden einzelnen christlichen Gemeinschaft eigenthümlich zugehörte oder nur gemiethet oder von einem Christen umsonst und widerruflich gegeben war, geht aus jener Verfügung in keiner Weise hervor. Dass an der angeführten Stelle aber das Wort »conventicula« eher den Versammlungsort, die *einzelnen Kirchen* bedeute, ist also an sich gleichgiltig, weil auch in diesem Falle die Frage über das Eigenthum unbeantwortet bleibt, obwohl die ganze Fassung der Verfügung und auch der Ausdruck »conventicula componere« hier gewiss eher »Versammlungen veranstalten« heisst, indem das Wort »conventicula« nicht blos von *Cicero*, pro Domo c. 28., sondern auch z. B. in c. 57. Cod. Theod. 16. 5. [2]) in der Bedeutung von Zusammenkunft unstreitig gebraucht wird.

Das von *Constantin* und seinem Schwager *Licinius* erlassene Duldungsgesetz von 312 [3]) spricht aber bestimmt aus, dass an den

1) Ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant, ita ut ne quid contra disciplinam agant. *Lactantius:* de morte persecutor c. 34.

2) Montanistae conveniendi vel celebrandi coetus ademtam intelligant facultatem, ita ut, si conventus illicitos celebraverint, clerici eorum et episcopi sive presbyteri vel diaconi, qui *nefaria conventicula ineunda* tentaverint, . . . stilum deportationis excipiant.

3) Sed et Dominica sua ipsis instaurare concessum est. Ceterum ut indulgentia nostra prolixior appareat, illud etiam sancire voluimus, ut si quae

Häusern und Grundstücken, welche vom Fiscus oder von Städten eingezogen oder verkauft oder verschenkt worden seien, die Christen und zwar sie als Gesellschaft (denn nur als solche bestanden sie) Eigenthumsrechte besassen und dass ein Eigenthümer vorhanden war, wenn auch derselbe in der Verfügung nicht ausdrücklich angegeben wird, obgleich die Ausdrücke: ad jus ac dominium (Christianorum) eher auf die Annahme eines Eigenthumrechtes der christlichen Genossenschaft überhaupt, also der allgemeinen Kirche, als auf ein solches der einzelnen Kirchen oder der zu ihnen gehörenden Gemeinschaften hinweisen. Das gleichfalls von *Constantin* und *Licinius* erlassene Edict von Mailand von 313[1]) ertheilt die Freiheit für Jeden, die christliche Religion anzunehmen und für die Christen, sie ungestört zu bekennen und auszuüben und erstattet alle denselben entzogenen Gotteshäuser und Grundstücke zurück. Diese Verfügung hatte demnach lediglich den praktischen Zweck, zu veranlassen, dass die vom Fiscus und Städteverwaltungen in Besitz genommenen, früher den Christen gehörigen Güter an dieselben zurückgegeben würden; über das Eigenthumsverhältniss, in welchem diese Gegenstände nach den Bestimmungen des christlichen Gemeinwesens selbst

---

domus aut loca ad jus Christianorum antehac pertinentia, ex jussione parentum nostrorum ad jus fisci devoluta sint, aut ab aliqua civitate occupata aut certe vendita aut alicui dono data, cuncta ad pristinum jus ac dominium Christianorum revocentur (ταυτα πάντα εἰς τὸ ἀρχαῖον δικαιον τῶν Χριστιανῶν ἀνακληθῆναι ἐκελεύσαμεν.) Euseb. hist. eccl. 9, 10.

1) Itaque hoc consilio salubri ac rectissima ratione ineundum esse credidimus, ut nulli omnino facultatem abnegandam putaremus, qui vel observationi Christianorum vel ei religioni mentem suam dederet, quam ipse sibi aptissimam esse sentiret. . . . Quae sollicitudini tuae plenissime significanda esse credidimus, quo scires, nos liberam atque absolutam colendae religionis suae facultatem iisdem Christianis dedisse. . . . Atque hoc insuper in persona Christianorum statuendum esse censuimus, quod si eadem loca, ad quae antea convenire consueverant, de quibus etiam datis ad officium tuum litteris certa antehac forma fuerat comprehensa, priore tempore aliquid vel a fisco nostro vel ab alio quocunque videntur esse mercati, eadem Christianis sine pecunia et sine ulla pretii petitione, . . . restituantur. Qui etiam dono fuerunt consecuti, eadem similiter iisdem Christianis quantocius reddent; etiam vel hi qui emerunt vel qui dono erant consecuti, si petiverint, de nostra benevolentia aliquid vicarium postulent, quo et ipsis per nostram clementiam consulatur, quae omnia corpori Christianorum protinus per intercessionem tuam ac sine mora tradi oportebit. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, circa ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis.

stünden, wollte und konnte das Edict sich nicht aussprechen; es genügte ihm, dass die den Christen entrissenen Güter ihnen thatsächlich wieder zugestellt würden, die Ordnung des rechtlichen Verhältnisses überliess es natürlich der christlichen Genossenschaft selbst. Je nachdem unter den Ausdrücken »corpus Christianorum« und »conventiculis« die kirchliche Gemeinde oder die Kirche, die kirchliche Anstalt, Stelle verstanden wird, behauptet man, dass das Eigenthum der ersteren oder der letzteren durch die kaiserliche Verordnung überwiesen worden sei. Der Begriff der »Kirchengemeinde« wird hier nun in dem Sinne gefasst, dass er eine zur Erreichung des kirchlichen Zweckes gebildete christliche Gemeinschaft bezeichnet, so dass die Gründung derselben und die Beschaffung der zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel, z. B. eines Kirchengebäudes, eines Pfarrers bei einer Kirchengemeinde wesentlich auf dem Willen der Gesellschaft beruhen. In diesem Falle liegt der Schwerpunkt in der Gesellschaft selbst, d. h. in den einzelnen Mitgliedern und darnach muss denn auch die Frage bezüglich deren Auflösung und des Anspruches auf das gemeinschaftliche Vermögen beantwortet werden. Dieser durchaus protestantische Begriff von Kirchengemeinde wird aber ganz willkürlich in die katholiche Kirchenverfassung hineingetragen. Denn die katholische Kirche und das katholische Kirchenrecht kennen diesen Begriff von Kirchengemeinde nicht. Vielmehr gibt es in der katholischen Kirche, in ihrer Verfassung und ihrem Rechte nach dem Grundsatze, dass in ihr gemäss der Anordnung Christi Alles von Oben nach Unten ausgeht. (Johann. 15, 16.[1]) keine Genossenschaft für kirchliche Zwecke jeder Art *ohne Genehmigung des Bischofes beziehungsweise des Papstes*, so dass jede kirchliche Gesellschaft ihr Bestehen und ihre Thätigkeit nicht ihrem eigenen Willen, sondern dem Willen des Bischofes oder Papstes verdankt, wenn auch ihre Mitglieder den Gedanken der Gründung einer derartigen Verbindung selbst zuerst fassten und deren Zweck und Einrichtung festsetzten. Daher kann keine Pfarrei, keine Kirchengemeinde gebildet werden ausser durch den Bischof, indem er die Errichtung einer solchen entweder selbst veranlasst oder genehmigt c. 11 und 20. C. q. 7.; Trident. Sess. 24. c. 13. de Reform.; Sess. 21. c. 4. de Reform.

Ebenso darf sich ohne Genehmigung des Bischofes keine Klostergemeinde (c. 10 und 12. C. 18. q. 2.; Trident. Sess. 25. c. 3. de Regular.), keine religiöse Genossenschaft mit einfachen Gelübden

1) Non vos elegistis me, sed ego elegi vos et posui vos, ut eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat.

(c. 13. C. 18. q. 1.), keine Bruderschaft (Constit. Clement. VIII. 7. December 1604, §. 5.) und ohne Bestätigung des Papstes kein eigentlicher Orden bilden (c. un. VI. 3. 17. de relig. dom.; c. un VI. 3. 15. de voto.) Wenn auch eine Anzahl von Gläubigen zu jeder kirchlichen Einrichtung gefordert wird (c. 3. §. 1. C. 10. q. 3.) und die letztere immer nur dem geistlichen Nutzen der Christen dient, so sind doch nicht die Gläubigen, welchen eine solche Einrichtung geistigen Vortheil gewährt, die Begründer und Urheber des kirchlichen Institutes, sondern diese sind stets nur die kirchlichen Obern. Wie also eine kirchliche Anstalt nicht besteht ohne Mitglieder der Kirche und nicht ohne Rücksicht auf dieselben, so bilden die Gläubigen eine kirchliche Einrichtung nur durch den Willen der zuständigen geistlichen Vorsteher.

Man kann daher nach katholischem Kirchenrechte die Kirchengemeinde und die kirchliche Anstalt, die Anstaltkirche nicht als zwei getrennte, selbstständige Einrichtungen betrachten, sondern beide machen zusammen rechtlich und thatsächlich nur Ein kirchliches Ganzes, Eine kirchliche Einrichtung z. B. eine Pfarrei, eine Pfarrkirche, eine Ordensniederlassung, ein Kloster aus, gerade wie in der Gesammtkirche nicht die Menge der Gläubigen von den kirchlichen Obern, Vorschriften und Einrichtungen, durch welches Alles die allgemeine Kirche gebildet wird, getrennt werden kann.

Daher ist es an sich gleichgiltig, ob der in dem Edicte von 313 gebrauchte Ausdruck »conventicula« in der Bedeutung von Kirchengemeinden oder von Kirchen genommen wird; denn die Kirchengemeinde im protestantischen Sinne, in welchem dieses Wort von Eichhorn, Savigny und Hübler gefasst wird, besteht rechtlich nicht in der katholischen Kirche und damit fallen von selbst die aus diesem unrichtigen Begriffe sich ergebenden Folgerungen z. B. hinsichtlich des Kirchenvermögens bei Aufhebung oder Abfall einer solchen Gemeinde, auch bilden die Kirchengemeinde und die Kirche nur Ein ungetrenntes und untrennbares Ganzes. In dem erwähnten Edicte sollen nach *v. Poschinger* a. a. O. S. 32 gewiss nur die *einzelnen Kirchen* als eigenthumsfähig anerkannt sein und zwar wegen der Ausdrücke »ad *jus corporis* eorum, id est *ecclesiarum*« und »*corpori* et *conventiculis.*« Allein die Behauptung: »die Römer sprachen von einem corpus Christianorum ebenso wie von einem corpus Sabinorum, weit entfernt, diese Vereinigung desshalb als eine juristische Person, als eine Corporation aufzufassen,« ist denn doch lediglich eine reine Annahme ohne allen Beweis.

Im Gegentheile ist gewiss festzuhalten, dass, wenn auch Con-

stantin und Licinius die Verfassung der Kirche selbst nicht genau kannten, sie doch die Absicht hatten, dieselbe bei diesem Gnadenacte in dem Sinne und in der Art zu nehmen, wie die Verfassung der Kirche von den Christen selbst betrachtet wurde. Wenn sie daher von einem »corpus Christianorum« sprechen, so wollten sie doch offenbar die Genossenschaft der Christen so aufgefasst haben, wie diese selbst es thaten; denn eine andere Körperschaft der *Christen* als die wirklich, thatsächlich bestehende gab es nicht. Diese war aber die Kirche, die *allgemeine* Kirche, mit ihren Obern und allen ihren Einrichtungen, wie sie als ein festes gegliedertes Ganzes, als eine moralische Person, als eine Corporation von den Christen stets betrachtet und in den verschiedensten Ausdrücken bezeichnet wurde und sich auch alsbald sichtbar als eine solche geschlossene Einheit auf dem Concile zu Nicäa (325) darstellte. Der Ausdruck »corpus Christianorum« bezeichnet offenbar die geordnete kirchliche Gemeinschaft der Christen gegenüber den einfachen »Christiani,« von welchen das Edict spricht, was durch den Beisatz »non hominum singulorum« unzweifelhaft wird. Dass die hier gegebene Auffassung des »corpus Christianorum« die richtige ist, geht auch aus folgender Stelle des Edictes selbst noch hervor: »In quibus omnibus, *supra dicto corpori Christianorum* intercessionem tuam efficacissimam exhibere debebis,« indem hier doch nur von der allgemeinen Kirche, wie sie räumlich überall besteht und durch ihre Bischöfe und ihr Oberhaupt regiert wird, die Rede ist. Und wenn *Lactantius* (l. c.) die Wirkung des Edictes mit den Worten: »His litteris propositis etiam verbo hortatus est (Licinius), ut conventicula in statum pristinum redderentur. Sic ab *eversa ecclesia usque ad restitutam* fuerunt anni decem, menses plus minus quatuor« bezeichnet, so gibt er das »corpus Christianorum« mit »ecclesia« wieder und unter der letzteren kann er an diesem Orte nur die Gesammt- und nicht die Einzelkirche verstanden haben. Wenn v. Poschinger wegen »id est ecclesiarum« und »et conventiculis eorum« annimmt, dass hier nur von einer Eigenthumsfähigkeit der *einzelnen* und zwar der *bischöflichen* Kirchen gesprochen werden könne, indem damals Pfarrkirchen noch nicht bestanden hätten und wenn derselbe behauptet, dass der Ausdruck »corpus Christianorum« keineswegs auch eine corporative Persönlichkeit bezeichne; so müsste, da »corpus Christianorum« durch »id est ecclesiarum« bestimmt und in den Worten »iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum« den letzteren ganz gleichgestellt wird, den bischöflichen Kirchen selbst die Eigenthumsfähigkeit gleichfalls abgesprochen werden. Nimmt man aber für das

»corpus Christianorum« im Sinne von bischöflicher Kirche Eigenthumsfähigkeit an, so sind alle diese Ausdrücke völlig gleichbedeutend und es ist nicht einzusehen, warum in diesem Falle nicht einfach »ad jus ecclesiarum eorum« und »iisdem Christianis id est conventiculis eorum« gesetzt ist, was dann ungleich klarer wäre. Wird dagegen »corpus Christianorum« von der allgemeinen Kirche verstanden, so erklären die Zusätze »id est ecclesiarum« und »et conventiculis eorum« und zwar durchaus nicht überflüssig, *an wen innerhalb* der kirchlichen Gemeinschaft im betreffenden Falle die den Christen entrissenen Grundstücke thatsächlich zurückerstattet werden sollen, nämlich an die einzelnen Kirchen, da die allgemeine Kirche in Raum und Zeit nur in den verschiedenen einzelnen Kirchen besteht und wirklich ist und nur in dieser Weise wirklich sein kann.

Eine gleiche Bewandniss wie mit dem erwähnten Edicte hat es auch mit der Verordnung *Constantins* vom Jahre 321[1]), durch welche er der Kirche die Fähigkeit verlieh, rechtsgiltig letztwillige Verfügungen zu erhalten.

Auch hier wird wieder behauptet, die Erbfähigkeit sei den Kirchengemeinden, von Anderen den Einzelkirchen und dann sie sei der allgemeinen Kirche und in ihr den einzelnen Kirchen zuerkannt worden. Was bereits über die Auffassung des Ausdruckes »conventicula« als Kirchengemeinden oder Einzelkirchen bemerkt wurde, gilt auch von der nämlichen Auslegung des Wortes »concilium.« Doch bedeutet das letztere stets nur eine Zusammenkunft, Vereinigung, Gesellschaft, nicht aber, wie conventiculum, auch den Ort der Versammlung.

Dass der Ausdruck »catholicae« die katholische Kirche bezeichne, ist von allen Seiten zugestanden. Nun behauptet man, dass in der angeführten Verordnung Constantin's von einer letztwilligen Zuwendung an eine Kirchengemeinde oder eine Kirche der katholischen Kirche, nicht aber von einer Verfügung an die katholische Kirche, selbst geredet werde, indem »concilium« die einzelne Körperschaft innerhalb der katholischen Kirche bezeichne. Allein wenn v. Poschinger sich dafür, dass in jener Verordnung nur den Einzelkirchen Erbfähigkeit zuerkannt werde, auf die Noten Godefroy's zu l. 4. C. Theodos. 16, 2. de episc. etc. beruft, so sagt dieser zwar, der Sinn sei, »ecclesiae cuicumque catholicae« könne Etwas hinterlassen werden, aus diesem Ausspruche folgt aber nicht, dass Gode-

1) Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens bonorum, quod optavit, relinquere. Non sint cassa judicia. l. 4. Cod. Theodos. 16, 2. de episcopis etc.

froy nicht die allgemeine Kirche, sondern nur die einzelne katholische Kirche für eigenthumsfähig betrachtet habe; denn es kann und wird in der Regel eine Zuwendung an eine einzelne Kirche geschehen, weil die allgemeine Kirche nur in den Einzelkirchen wirklich ist, aber damit ist nicht die Einzelkirche als für sich bestehendes und von der allgemeinen Kirche unabhängiges Rechtssubject gemeint, sondern als solches wird die allgemeine Kirche, deren untrennbares Glied die Einzelkirche ist, betrachtet. Dass Godefroy die obige Stelle in diesem Sinne auffasste, geht aus der Aeusserung hervor: »concilium est corpus speciale cujusque loci; et *hic concilium catholicae pro ecclesia catholica,*« welch letzterer Ausdruck doch nicht wohl in der Bedeutung von »*einer* katholischen Kirche« statt »*der* katholischen Kirche« genommen werden kann. Die hier gegebene Auffassung der Worte: »sanctissimo catholicae venerabilique concilio« wird authentisch bestätigt durch den in der l. 1. C. Justin. 1. 2. de sacros. eccl. als gleichbedeutend gebrauchten Ausdruck: »sanctissimo *catholico* venerabilique *concilio,*« in welchem nur die allgemeine Kirche gemeint sein kann. Wenn auch »concilium« für sich allein nicht die allgemeine Kirche bedeutet, so ist damit, wie *Hübler* a. a. O. S. 109 glaubt, die Sache noch nicht abgethan, da dieses Wort, was Hübler ganz ausser Acht lässt, in der Verbindung: »sanctissimo *catholico* venerabilique concilio« nothwendig die allgemeine Kirche bedeuten muss. Ueberhaupt wird man auf einfache und natürliche Weise in jener Stelle finden, dass von der heiligen und ehrwürdigen Gemeinschaft der katholischen Kirche, d. h. von der heiligen und ehrwürdigen katholischen Kirche, nicht aber von einer heiligen und ehrwürdigen Genossenschaft innerhalb der katholischen Kirche geredet wird, zumal doch gewiss der katholischen Kirche überhaupt, ohne alle Benennung einer Einzelkirche Zuwendungen gemacht wurden, wenn dieselben auch von dem bezüglichen Obern, wie es der Natur der Sache nach nicht anders sein konnte, den einzelnen Kirchen zur Verwendung überwiesen wurden. Denn nicht blos war zur Zeit *Constantins* kirchliches Eigenthum den Diöcesen und bischöflichen Kirchen zugetheilt, sondern in grösseren Städten, so namentlich in Rom, gab es auch schon im dritten Jahrhunderte (*Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechtes §. 147) für einzelne Bezirke innerhalb der Stadt besondere Gotteshäuser und auch vielfach eigene Begräbnissorte. Dass Constantin die Sache in dem angegebenen Sinne auffasste, geht auch aus seiner Verordnung bezüglich der Novatianer vom Jahre 326 hervor[1]). Denn wenn diesen der Besitz der Häuser

1) Itaque *ecclesiae suae* domos et loca sepulcris apta sine inquietu-

d. h. der Gebäude für den Gottesdienst, und der Besitz der Begräbnissstätten *ihrer Kirche* zugesichert wird, so werden hier die einzelnen Kirchen und Friedhöfe der Novatianer als ihrer kirchlichen Gemeinschaft überhaupt zugehörig angegeben und es ist daher folgerichtig, dass auch die katholische d. h. die allgemeine Kirche (perpetua sanctitas, catholica sanctitas c. 4. eod. loc.) als Eigenthümerin der einzelnen Kirchen und Grabstätten betrachtet wird, zumal die Novatianer gewiss dieses Rechtsverhältniss, wie es vor der Trennung (ante discidium) bestand, nach derselben nicht abänderten. Freilich leitet *v. Poschinger* a. a. O. S. 41 das Gegentheil aus der angeführten Stelle ab, aber indem er die entscheidenden Worte »*ecclesiae suae* domos et loca« ganz übergeht.

Wenn daher andere Bestimmungen *Constantin's* und der späteren Kaiser nur von Zuwendungen an einzelne Kirchen handeln, so ist es doch offenbar eine petitio principii, wenn man daraus auch schon ohne Weiteres ein Eigenthum der einzelnen Kirchen in selbstständiger und ausschliesslicher Weise folgert. Denn die Erwähnung der Einzelkirchen kann ebensogut in dem Sinne geschehen, dass sie als untrennbare Glieder der Gesammtkirche, in welcher diese an einem bestimmten Orte wirklich ist und nur wirklich sein kann, das Eigenthum derselben innehaben. Diese Auffassung *muss* aber eintreten, sobald die allgemeine Kirche bezüglich des Eigenthumes allein oder in Verbindung mit den Einzelkirchen genannt wird. Denn ein Eigenthum der Einzelkirchen in der Art, dass sie dasselbe besitzen, weil nur in ihnen die allgemeine Kirche räumlich wirklich und sichtbar ist, lässt sich denken und kann nach der Natur der Sache und der Verfassung der Kirche nicht anders gedacht werden; dagegen kann unmöglich nach katholischem Kirchenrechte die Gesammtkirche in irgend einer Weise als Vertreterin der Einzelkirche bezüglich des Eigenthumsrechtes der letzteren aufgefasst werden, so dass die allgemeine Kirche im völligen Gegensatze zur katholischen Kirchenverfassung und der Geschichte, wenn auch nur in vorliegender Beziehung, von geringerer Bedeutung wäre als die einzelne Anstalt in ihr, das Hauptgewicht, wenn auch nur in dieser Richtung, Unten und nicht Oben läge, die Gesammtkirche Rechte von der Einzelkirche empfinge.

Da hinsichtlich der Eigenthumsfrage die Gesammtkirche und

---

dine eos firmiter possidere praecipimus; ea scilicet, quae ex diuturno tempore vel exempto habuerunt vel qualibet quaesiverunt ratione. Providendum erit, ne quid sibi usurpare conentur ex his, quae ante discidium ad ecclesias perpetuae sanctitatis pertinuisse manifestum est; l. 2. C. Theodos. 16, 5. de haeret.

die Einzelkirche nebeneinander gestellt werden und also bei beiden vom Eigenthume in dem gleichen Sinne die Rede ist, kann man nicht der Gesammtkirche blos ein administratives Aufsichtsrecht, wie es etwa der Staat den Gemeinden oder Unmündigen gegenüber ausübt, zusprechen, ohne eine willkührliche, in den Gesetzen nicht begründete, vielmehr durch dieselben, wie später gezeigt werden wird, geradezu ausgeschlossene Auffassung der kirchlichen Eigenthumsverhältnisse aufzustellen.

§. 21. *Nach Constantin.*

Wie aber *Constantin* in seinen Anordnungen von der allgemeinen Kirche in der in Frage stehenden Beziehung spricht, so thun es auch dessen Nachfolger. In einer Verfügung des *Constantius* vom Jahre 360 (l. 15. C. Theodos. 16, 2.) ist von »juga, quae videntur *ad ecclesiam pertinere*,« bezüglich ihrer Abgabenfreiheit die Rede. Hier kann es doch wohl nicht heissen, statt »*der* Kirche,« »*einer* Kirche;« denn sollte dies der Sinn sein, so würde gewiss »ecclesias« stehen. *Honorius* und *Theodosius* bestimmen 412 (l. 52. C. Theodos. 16, 5.): »ecclesiis eorum (sc. Donatistarum) vel conventiculis praediisque . . . . *proprietati* et *potestatique catholicae* vindicatis und im Jahre 414 (l. 54. eod. loc.): »Ea vero loca, in quibus dira superstitio (scil. Donatistarum) nunc usque servata est, *catholicae venerabili ecclesiae socientur*,« in welchen Stellen sowohl die gebrauchten Worte als auch die Natur der Sache nur auf die Gesammtkirche hinweisen können, indem sicher unter den bisher den Donatisten zugehörigen Gotteshäusern sich auch bischöfliche Kirchen befanden, welche entweder neu errichteten oder bestehenden Bisthümern in der katholischen Kirche zugewiesen wurden, was doch nur durch die Vertreter der allgemeinen Kirche, den Papst oder statt dessen durch den Patriarchen oder Erzbischof geschehen konnte. Dieselben Kaiser befehlen 415 hinsichtlich der heidnischen Tempel: »Ea autem, quae multiplicibus constitutis ad *venerabilem ecclesiam* voluimus pertinere, *Christiana* sibi merito *religio* vindicabit (l. 20. C. Theod. 16, 10. de pagan.) In dieser Stelle können die gleichbedeutenden Worte »venerabilis ecclesia« und »Christiana religio« sich nur auf die allgemeine Kirche beziehen und die Zutheilung der heidnischen Tempel im ganzen römischen Reiche konnte auch nur durch die höchsten kirchlichen Obern geschehen. Nach einer Verordnung der Kaiser *Theodosius* und *Valentinianus* von 428 (l. 65. l. c.[1]) sollen die von den Ketzern den Rechtgläubigen entrissenen Kirchen sofort der »ka-

1) Haereticorum ita est reprimenda insania, ut ante omnia quas ab or-

tholischen Kirche« übergeben und ebenso die Privatgebäude, in welchen die Häretiker gottesdienstliche Versammlungen hielten, »der katholischen Kirche« zugewiesen werden — Ausdrücke, welche ihrer technischen Bedeutung und auch der Natur der Sache nach nur auf die Gesammtkirche bezogen werden können. Nach diesen aus dem Cod. Theodos. angeführten Stellen bemisst sich die Wahrheit folgender Aeusserung *v. Poschinger's* (a. a. O. S. 41.): »Zu dieser Auffassung der l. 4. C. Th. ist man um so mehr berechtigt, als eine Reihe anzuführender Stellen aus diesem Codex, sobald es sich um eine specielle Eigenthumszuwendung handelt, diese immer den einzelnen Kirchen machen.« In den eben betrachteten Stellen ist doch gewiss von *speciellen* Eigenthumszuwendungen die Rede; denn sie handeln von der Zuweisung der Gotteshäuser u. s. w. der Ketzer an die katholische Kirche, also ganz von demselben Falle, welchen v. Poschinger zur Unterstützung seiner Behauptung, dass die Stellen des Codex Eigenthumszuwendungen *immer* an einzelne Kirchen machen, aus l. 2. C. Th. 16, 5. anführt. Sehr auffallend ist es, dass v. Poschinger noch mehrere Stellen aus den gleichen Titeln des Cod. Theodos. und sogar die l. 65. c. bespricht, aber den oben betrachteten, so wichtigen und entscheidenden Aussprüchen entweder gar keine Beachtung schenkt oder z. B. die l. 20. c. mit der Bemerkung, dass die dort gebrauchten Ausdrücke den Kaisern »entschlüpft« seien oder die l. 52. c. damit *wissenschaftlich* beseitigt zu haben meint, dass er sagt: »Die Kaiser stellen hier die katholische Kirche den Sectirern gegenüber, waren aber offenbar weit entfernt, in dieser Bestimmung einen definitiven Entscheid über das Rechtssubject des Kirchenvermögens erlassen zu wollen.« Warum sollen aber die Kaiser *gerade nur* in den Stellen, in welchen sie von *einzelnen* Kirchen reden, »einen definitiven Entscheid über das Rechtssubject des Kirchenvermögens haben erlassen« wollen? Was berechtigt v. Poschinger zu dieser Annahme und warum sind ihm (S. 78.) die Worte der Nov. 131. c. 14: sancta ecclesia ejusdem *vici* hujusmodi vindicat *proprietatem* unbestreitbarer Beweis für das Eigenthum der Einzelkirche, während die in l. 52. c. gebrauchten gleichlautenden und noch verstärkten Ausdrücke: ecclesiis eorum vel conventiculis praediisque . . . *proprietati potestatique catholicae vindicatis* ihm keineswegs als Beweis für das Eigenthum der allgemeinen Kirche

thodoxis abreptas tenent ubicunque ecclesias statim *catholicae ecclesiae* tradendas esse non ambigant . . . cunctisque legibus . . . semper viridi observantia valituris . . . de privatis aedificiis, in quae domino permittente vel conivente convenerint, *venerandae nobis catholicae vindicandis ecclesiae*.

gelten? Und zudem werden von Poschinger noch nicht einmal mehr Stellen für die Einzelkirchen angeführt, als die sind, welche für die Gesammtkirche sprechen und dabei sind die in letztern vorkommenden Ausdrücke z. B. »*proprietati potestatique catholicae*« und »*ad venerabilem ecclesiam pertinere*« und unmittelbar daneben »*christiana religio vindicabit*« so deutlich und bestimmt, als sie nur sein können und wie sie sich in den von Einzelkirchen handelnden Stellen nicht finden. Auch ergibt sich aus der Betrachtung der Stellen der Grund, wesshalb einmal die allgemeine und dann die einzelne Kirche als Eigenthümerin bezeichnet wird.

Von der Gesammtkirche wird in denjenigen Stellen gesprochen, in welchen eine grössere Zahl von unbeweglichen Gegenständen und zwar in einem mehr oder weniger ausgedehnten Bezirke z. B. heidnische Tempel im ganzen Reiche, ketzerische Gotteshäuser in Afrika überwiesen werden sollen. In solchen Fällen konnte die nothwendige Zuwendung dieser Gegenstände an die einzelnen Diöcesen und Kirchen vielfach nur durch die höchsten Kirchenobern geschehen, trat also das Eigenthum der Gesammtkirche deutlich hervor, während da, wo die Zuweisung sich auf wenigere Dinge erstreckte und die Zutheilung des Kirchenvermögens innerhalb der Bisthümer schon geordnet war, natürlich sofort von den einzelnen Kirchen gesprochen und die allgemeine Kirche nicht erwähnt wurde, weil rechtlich und thatsächlich die Ueberweisung an die einzelne Kirche genügte. Uebrigens liegt der Hauptgrund, wesshalb das Eigenthum am Kirchenvermögen, welches in den kaiserlichen Verfügungen der allgemeinen und einzelnen Kirche zuerkannt wird, der ersteren in Wirklichkeit zugesprochen werden muss, darin, dass, wie gezeigt, diese Annahme allein mit der Verfassung und dem Rechte der Kirche, sowie mit der Stellung und Bedeutung der Gesammtkirche sich verträgt, die andere Meinung dagegen auf der Auffassung der katholischen Kirche als einer von Unten nach Oben sich gestaltenden Gesellschaft, also auf der Gemeindetheorie und im letzten Grunde eigentlich auf dem Gesellschaftsvertrage beruht [1]).

1) Wie wenig in der That v. Poschinger geeignet ist, unbefangen und rein sachlich Aeusserungen aufzufassen und die geistige Gewalt der Kirche auch nur einigermassen zu erkennen, geht aus folgender Stelle hervor: »Es wurde oben (so sagt er a. a. O. S. 51.) als Grund der Reichthümer der Kirche die systematisch durchgeführte Erbschleicherei der Geistlichen genannt.« Dies bezieht sich auf die l. 20 und 22. C. Theodos. 16, 2. der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian, welche letztwillige Zuwendungen an Geistliche durch Wittwen und Waisen des anderen Geschlechtes verboten. Nun sagt aber *Thomassin*

Aus dieser Untersuchung lässt sich demnach der Schluss ziehen, dass die römischen Herrscher vor Justinian, wie die kirchlichen Quellen, die allgemeine Kirche als Eigenthümerin des Kirchenvermögens betrachteten.

Die *Justinianische Gesetzgebung* spricht in l. 1. C. I. 2. welche l. 4. C. Theod. 16, 2. ist, unzweideutig, wie bereits nachgewiesen worden, die Erbfähigkeit für die ganze, die allgemeine Kirche und in und mit ihr, was im Grunde dasselbe ist, auch die der innerhalb derselben bestehenden einzelnen Anstalten aus. So wird das Gesetz auch von den Civilisten Mühlenbruch, Puchta, Arndts, Vering verstanden. Wenn *v. Poschinger* meint, Justinian habe dasselbe aus dem Theodosianischen Codex in seine Sammlung aufgenommen und ihm keinen anderen Sinn beilegen wollen, als den, welchen v. Poschinger in jenem Gesetze gefunden habe, so wurde oben nachgewiesen, dass dieser Sinn in der Stelle weder der Theodosianischen noch der Sammlung Justinians vorhanden ist. Dafür, dass jenes Gesetz diesem Kaiser das allgemeine Anerkennungsgesetz der Erwerbfähigkeit der Kirchen war und ihm ein weiteres Gewicht nicht beigelegt werden könne, beruft sich v. Poschinger auf die Analogie mit

(Vetus et nova Ecclesiae disciplina, pars III. l. I. c. XVIII. n. 2.), auf welchen und den hl. Hieronymus (epist. ad Nepotian.) sich v. Poschinger beruft: »Extremis vero his verbis Hieronymi planum est, testamenta viduarum ecclesiae ipsius commodis consulere debuisse et eo quasi innato impetu propendere; sed avaritia monachorum et clericorum quorundam factum esse, ut is largitionum cursus deflecteretur ad privatorum quorumdam utilitates; eorum audaciam [illegible] lege repressam fuisse.« Aus jenen Gesetzen folgt also, dass *einzelne* geistliche Personen »Erbschleicherei« (um mit v. Poschinger zu reden) trieben, aber nicht zu Gunsten der *Kirche*, sondern zu ihrem *eigenen* Vortheile, dass also die »Erbschleicherei« nicht ein Grund der Reichthümer der *Kirche*, sondern gerade im Gegentheile eine Ursache war, wesshalb dieselbe von frommen Personen zu guten Zwecken *nichts* erhielt. Dass die »Erbschleicherei« auch »systematisch durchgeführt« wurde, sagen weder die Gesetze noch bringt v. Poschinger hiefür einen Beleg. Dagegen trifft *Thomassin* (l. c. n. 3.) gewiss das Rechte, wenn er mit Bezug auf eine Aeusserung des hl. Ambrosius bemerkt: »Erat quod merito conqueremur, quod scil. aliquorum fraudes plecterentur, quarum arte circumscriptae fuissent religiosae viduae; sed in omnes clericos et monachos vindicatum esset, luituris *innoxiis longe plurimis paucorum* dedecus et crimen *noxiorum*.« Die von v. Poschinger gleichfalls angerufene l. 27. eod. loc., welche gewisse Zuwendungen von Diaconissinen, die Kinder hinterlassen, an *Kirchen*, Geistliche oder Armen verbietet, kann natürlich gewiss nicht »als Grund der Reichthümer der *Kirche*« genannt werden. Das Besprochene ist aber ein Beweis, in welcher Weise die moderne deutsche Wissenschaft mit Gründlichkeit die Kirchengeschichte behandelt. Aus einer missgedeuteten Stelle richtet sie ein ganzes Gebäude von Unterstellungen als historische Wahrheit auf!

den abgeschlossenen neuern Concordaten, in welchen auch eine generelle Anerkennung der Erwerbsfähigkeit der Kirche ausgesprochen werde, ohne dass man darin einen Grund finden könne, zu glauben, jene Staaten hätten damit die allgemeine Kirche als juristische Person anerkennen wollen, da im Gegentheile dieselben Concordate, so oft es sich um specielle Bezeichnung des Eigenthümers einer Kirchenvermögensmasse handele, ein *Eigenthum der einzelnen Institute* auf die unzweideutigste Weise statuirten. Hier operirt aber v. Pöschinger lediglich wieder mit der viel gebrauchten Figur der petitio principii. Denn dies ist gerade die *Frage*, ob, da die Kirch*e* und Kirch*en* sogar neben einander und vereinzelt genannt werden, die erste oder die letztern als Eigenthümer zu betrachten seien. Dadurch, dass die Einzelkirchen aufgeführt werden, ist diese Frage doch wahrlich nicht beantwortet, da die allgemeine Kirche ebenso gut genannt wird und die Erwähnung der einzelnen Kirchen neben der allgemeinen sehr wohl erklärt werden kann. Dass übrigens die Staaten die allgemeine Kirche nicht als juristische Person anerkennen wollen, ist gleichfalls nur eine Annahme, welche sich schon dadurch widerlegt, dass diese Staaten mit der *allgemeinen* und nicht mit einer Einzelkirche die *Concordate,* also Rechtsgeschäfte, welche rechtsfähige Personen voraussetzen, abschlossen. Denn mit dem *Papste* konnten die Staaten blos unterhandeln in seiner Eigenschaft als Oberhaupt und Vertreter der allgemeinen und desshalb auch der einzelnen Kirche ihrer Länder. Uebrigens kommt es hierbei gar nicht darauf an, ob diese oder jene Regierung zu dieser oder jener Zeit die allgemeine Kirche als juristische Person betrachte oder nicht und der Gesammt- oder Einzelkirche Eigenthumsfähigkeit zuerkenne; sondern es kann nur darauf ankommen, ob die allgemeine Kirche sich selbst als juristische Persönlichkeit ansehe und sich Eigenthum beilege. Denn die Bestimmung dieser Verhältnisse kann, wie schon gezeigt worden, nach natürlichem und besonderem göttlichen Rechte lediglich der Kirche selbst zustehen, weil, wenn die Festsetzung dieser Beziehungen einem Andern, etwa dem Staate zukäme, die Beschaffung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Zweckes der Kirche, also die Erfüllung der göttlichen Aufgabe derselben vom Willen eines Dritten abhinge und damit die Selbstständigkeit der Kirche und schliesslich diese selbst aufgehoben würde.

Auch die viel besprochene l. 26. C. 1, 2. de eccles. wird mit Unrecht für das ausschliessliche Eigenthum der Einzelkirchen am

kirchlichen Vermögen angerufen. In diesem Gesetze will *Justinian* der Ungewissheit, welche dadurch entstehe, dass Jemand unsern Herrn Jesum Christum ohne Bezeichnung irgend eines Gotteshauses entweder für das Ganze oder bestimmte Theile zum Erben einsetze, abhelfen, indem er anordnet, dass, wenn Einer Jesum Christum zum Erben oder Legatare einsetze, die Kirche der Stadt oder des Fleckens oder Dorfes, in welchen der Erblasser gewohnt habe, die Erbschaft in Empfang nehmen solle; habe Jemand einen der Erzengel oder der hl. Martyrer ohne Bezeichnung einer Kirche eingesetzt, so sollen die zu Ehren derselben am Wohnorte des Erblassers oder in der Nähe errichtete Kirche und in Ermangelung einer solchen die in der Metropolitanstadt befindlichen Gotteshäuser und wenn solche sich dort nicht fänden, die Kirche des Wohnortes als eingesetzt gelten, insofern nicht nachgewiesen werde, dass der Testator eine andere Bestimmung beabsichtigt habe; habe derselbe aber einen bestimmten Ort nicht bezeichnet und gäbe es an seinem Wohnsitze oder in dessen Nähe viele Kirchen der nämlichen Widmung oder Benennung, so solle derjenigen unter ihnen das Hinterlassene zufallen, welche der Verstorbene häufig besucht und für welche er eine Vorliebe gezeigt habe; sei auch dies nicht zu ermitteln, so solle die Zuwendung vor Allem an die dürftigste Kirche der nämlichen Benennung geschehen [1]).

1) Quoniam in plerisque nuper testamentis invenimus ejusmodi institutiones, quibus ex asse quis scripserit Dominum nostrum Jesum Christum heredem non adjiciens oratorium aut templum ullum aut ipsum Dominum Jesum Christum ex semisse vel aliis in aequalibus partibus, alium vero quempiam ex dimidia vel alia portione, cum videremus, multam exinde incertitudinem secundum veteres leges exoriri: Nos hoc etiam emendantes sancimus: Si quidem D. n. Jesum Christum scripsit quis heredem vel ex asse vel ex parte, manifeste videri ipsius civitatis vel castelli vel agri, in quo constitutus erat defunctus, ecclesiam sanctissimam institutam esse heredem et hereditatem peti debere per Deo amantissimos ejus oeconomos ex asse vel pro parte, ex qua heres institutus est; eodem obtinente et si legatum vel fideicommissum relictum sit, ut ipsa competant sanctissimis ecclesiis ad hoc quidem, ut ad pauperum alimonias conferant. Si vero unius ex Archangelis meminerit vel venerandorum martyrum nulla facta aedis mentione, si quidem aliquis sit in illa civitate vel vicinia ejus venerabilis locus in honorem illius reverendissimi archangeli vel martyris constructus, videri ipsum scriptum esse heredem, si vero nullus talis locus est in illa civitate vel vicinia ejus, tunc venerabilia loca, quae in metropoli ejus sunt, videri instituta; et si quidem in ipsa metropoli inventus fuerit talis locus, illi procul dubio videri relictam vel hereditatem vel legatum vel fideicommissum; si vero illic nullus talis locus apparet, denuo ecclesiae, quae in illo loco sunt, capere id debere: sane sanctissimis ecclesiis omnes aliae domus cedant, nisi constet, defunctum aliud nomen sensisse et voluisse adjicere et aliud dixisse

Der Zweck, welchen Justinian mit diesem Gesetze verfolgte, bestand nach seiner eigenen Erklärung darin, dass er der vielfachen Unsicherheit, welche mit Rücksicht auf die älteren Gesetze dadurch entstand, dass Jesus Christus oder ein Erzengel oder ein Martyrer zum Erben oder Legatare eingesetzt wurde, ein Ende machen wollte. Diese Unsicherheit bezog sich offenbar, wie Godefroy zu dieser Stelle auch bemerkt, darauf, dass eine derartige Erbeinsetzung, wenn nicht eine Kirche oder Kapelle dabei genannt war (non adjiciens oratorium aut templum ullum) als zu allgemein und unbestimmt und desshalb ungiltig angenommen wurde, da nach l. 9. §. 9. Dig. 28, 5. de hered. instit. die Erbeinsetzung genau und unzweifelhaft sein sollte. Justinian entscheidet nun nach dem Vorgange der Kaiser Valentinian und Marcian, welche in l. 13. C. 1, 3. de episc. eine den Armen im Allgemeinen gemachte Zuwendung nicht als ungewiss und daher als giltig erklärten, dass, wenn Christus u. s. w. ohne weitere Bezeichnung eines heiligen Ortes bedacht sei, diese Erbeinsetzung giltig und als einer nach gewissen Beziehungen zu bestimmenden Kirche gemacht anzusehen sei. Der Kaiser hält also eine solche Erbeinsetzung nicht für ungewiss, sondern für bestimmt, er hält sie aber nicht desshalb für gewiss, weil eine Einzelkirche eingesetzt ist; denn dies ist nicht der Fall; er kann die Einsetzung aber auch nicht aus dem Grunde für gewiss halten, weil man vermuthen könne, der Testator habe eine bestimmte Einzelkirche bei seiner Verfügung im Auge gehabt, da eine solche Annahme eben keine Verfügung ist und die Anordnung des Gesetzes, dass eine Kirche der Metropolitanstadt oder gar die bedürftigste Kirche als bedacht angesehen werden solle, offenbar weniger auf einer vermutheten Absicht des Erblassers als auf einer Verfügung des Gesetzgebers selbst beruht. Derselbe kann daher nur darum eine derartige Erbeinsetzung als gewiss und desshalb als giltig betrachtet haben, weil er dafür hielt, dass, wenn auch Christus, ein Erzengel oder Martyrer ganz im Allgemeinen ohne alle Bezeichnung eines heiligen Ortes bedacht seien, diese Erbeinsetzung jedenfalls der *allgemeinen* Kirche gemacht, also gewiss sei, da Christus deren Haupt und sie sein Leib und die Erzengel und Martyrer Mitglieder derselben seien und desswegen dem Willen des Erblassers

. . . Si autem testator certum locum non apposuerit, multa autem templa ejusdem tituli aut nominis in illa civitate inventa fuerint vel ejus vicinia, si quidem in aliquo illorum defunctus frequenter versabatur et majorem erga illud habebat affectionem, illi templo videri relictum; si vero nihil tale invenietur, maxime ei templo ex multis ejusdem nominis videatur relictum legatum vel hereditas quod est ceteris indigentius et magis opis et eleemosynae egens.

jedenfalls vollkommen Genüge geleistet werde, wenn dessen Zuwendung *irgend* einer *Einzelkirche innerhalb* der *allgemeinen* Kirche zugewiesen werde. Hätte aber Justinian die Einzelkirche als die Eigenthümerin des Kirchenvermögens im Sinne der Gegner, also mit Ausschluss der allgemeinen Kirche betrachtet, so würde er eine Erbeinsetzung Christi oder eines Engels oder Heiligen ohne Benennung der Einzelkirche unmöglich für eine gewisse, bestimmte und desshalb giltige habe erklären können, sondern er hätte sie offenbar als eine ungewisse und darum nicht zu Recht bestehende bezeichnen müssen und nicht irgend eine beliebige andere Kirche als eingesetzt annehmen dürfen, weil, wenn die Einzelkirche Eigenthümer ist, dadurch von selbst jede andere Einzelkirche ausgeschlossen ist. Wenn man meint, der Kaiser habe aus allgemeinen Beweggründen, um eine zu frommen Zwecken gemachte Verfügung aufrecht zu erhalten, diese Anordnung getroffen und gerade dadurch, dass er derartige Zuwendungen den Einzelkirchen überwies, diese als Erben und somit auch als Eigenthümer erklärt; so sind dies nur unerwiesene Behauptungen, welche zudem mit den Gesetzen und namentlich mit l. 1. C. 1, 2., sowie mit l. 14. eod. l. der Kaiser Leo und Anthemius[1]), die von Justinian in Nov. 7. proe. et c. 1. von der Kirche zu Constantinopel auf die ganze Kirche ausgedehnt wurden, in Widerspruch stehen, da gerade in den angeführten Gesetzen des Justinianischen Codex die allgemeine Kirche als Eigenthümerin des Vermögens bezeichnet wird.

Demnach spricht sich Justinian im Einklange mit seinen Vorgängern dahin aus, dass das Eigenthum am Kirchengute der Gesammt- und innerhalb derselben der Einzelkirche zustehe, insoferne die erstere in letzterer nach kirchlicher Anordnung räumlich und zeitlich wirklich und thätig ist. Die römische Gesetzgebung theilt also vollkommen den Standpunkt des kirchlichen Rechtes. Denn wie schon die von Constantin und seinen Mitregenten bezüglich des Kirchenvermögens getroffenen Verfügungen der Natur der Sache nach sich nach den in dieser Hinsicht in der Kirche geltenden Bestimmungen, welche ohnedies mit ihrer Grundverfassung zusammenhingen, richteten; so hielten sich auch die spätern Kaiser genau an den Satzungen des Kirchenrechtes in Betreff des vorliegenden

---

1) Ea enim, quae ad beatissimae ecclesiae jura pertinent vel posthac forte pervenerint, tanquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, ut, sicut *ipsa religionis et fidei mater perpetua* est, ita *ejus patrimonium* jugiter servetur illaesum.

Gegenstandes. Denn es war stets gleichmässig von der höchsten geistlichen wie weltlichen Gewalt anerkannter Grundsatz, dass die bürgerlichen Gesetze die kirchlichen berücksichtigen und mit ihnen im Einklange stehen sollten und umgekehrt. So sagt c. 1. X. 5, 32. de nov. op. nunc.: Sicut leges non dedignantur sacros canones imitari, ita et sacrorum statuta canonum Principum constitutionibus adjuvantur (cf. c. 7, 9, 12. Dist. 10.) und Justinian erklärt in Nov. 83, c. 1.: cum oporteat talia ecclesiastice examinari . . . . secundum sacras et divinas regulas, quas etiam nostrae sequi non dedignantur leges (cf. l. 45. C. 1, 3.) Natürlich dürfen die weltlichen Gesetze den göttlichen oder kirchlichen Vorschriften nicht widersprechen — lex imperatorum non est supra legem Dei, sed subtus. Imperiali judicio non possunt ecclesiastica jura dissolvi c. 1. Dist. 10. cf. c. 2—6. eod. l.

§. 22. Das Eigenthum der Einzelkirche und die kirchliche Verfassung.

Nachdem die Aussprüche der Quellen des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes über den Inhaber der Eigenthumsrechte am Kirchenvermögen betrachtet worden, soll nun noch nachgewiesen werden, welche Bestimmungen gesetzlich in der Kirche hinsichtlich der *wirklichen Ausübung* der in dem *Eigenthume* liegenden *Befugnisse* bezüglich des Kirchengutes gelten, also welchen Personen und Anstalten, in welcher Eigenschaft und Ueber- und Unterordnung und in welcher Ausdehnung das Kirchenrecht die Handhabung der Eigenthumsrechte am Kirchenvermögen überträgt.

Gemäss der Beschaffenheit der kirchlichen Quellen findet sich in ihnen nicht eine eigens zu diesem Zwecke aufgestellte Begriffsbestimmung über das *Kircheneigenthum* und dessen *Rechtssubject*, sondern es kommen, wie auch in den weltlichen Gesetzen, nur gelegentliche Aeusserungen vor, aus welchen die Ansicht der Kirche bezüglich dieses Punktes zu entnehmen ist. Desshalb sind die rechtlichen Festsetzungen über die Ausübung der Eigenthumsbefugnisse für die richtige Auffassung des fraglichen Gegenstandes von der entscheidendsten Bedeutung. Begreiflich handelt es sich hier wieder darum, nachzuweisen, ob gesetzlich der *Gesammt-* oder *Einzelkirche* die Ausübung der Eigenthumsrechte am Kirchenvermögen im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes übertragen worden sei.

Wenn nun dargethan wird, dass die Ueberweisung dieser Befugnisse an die allgemeine Kirche vermöge der Verfassung derselben

nicht möglich und darum nicht denkbar sei, ist freilich die Streitfrage entschieden.

Diesen Beweis versucht *v. Poschinger* und da er mit Recht die Beantwortung dieser Frage als den »wichtigsten Abschnitt dieser Abhandlung« (S. 175), d. h. der Erörterung über das Eigenthum am Kirchenvermögen bezeichnet und da in der That die richtige Erkenntniss der Verfassung der Kirche und ihrer Beziehungen zum kirchlichen Vermögensrechte die wahre Einsicht in Natur und Begriff des kirchlichen Eigenthumes verleiht und da einerseits durch solche Klarstellung die gegnerischen Ausführungen als mit der Verfassung der Kirche unverträglich und darum unhaltbar nachgewiesen und anderseits auch sonstige vielfache Missverständnisse gehoben werden; so muss nun in nähere Prüfung der hinsichtlich der Verfassung der Kirche besonders in vermögensrechtlicher Beziehung aufgestellten unrichtigen Behauptungen eingetreten und der wahre Sachverhalt dargelegt werden. Die Wichtigkeit einer solchen Untersuchung erkennt v. Poschinger vollkommen an; denn er sagt selbst: »Was nützte uns eine makellose Construction des Rechtssubjects am Kirchenvermögen, wäre die Behauptung gerechtfertigt, sie vertrage sich mit allen anderen Principien, nur nicht mit dem des Katholicismus.« (S. 184).

Um darzuthun, dass die allgemeine Kirche ihrer Natur nach unfähig sei, das Eigenthum am Kirchengute im rechtlichen Sinne des Wortes zu besitzen, behauptet v. Poschinger (S. 179): »Sie (die Einheit der Kirche) bezieht sich nur auf das innere; alle Menschen soll sie vereinen zu einem Leibe, zu einem Geiste, gleichwie auch nur Ein Herr, Eine Taufe, Ein Glaube, Ein Gott und Vater Aller ist. An dieser Einheit festzuhalten hatte Christus seinen Jüngern aufgetragen, nicht aber etwa an der Einheit des Säckels, worin das für die Cultuszwecke gewidmete Vermögen sollte bereit gehalten werden.« Diese Behauptung wird jedoch auch nicht mit Einem Worte zu beweisen gesucht. Der Heiland bittet in dem hohenpriesterlichen Gebete (Johan. 17, 20 und 21.): »Non pro eis (apostolis) autem rogo tantum, sed et pro eis, qui credituri sunt per verbum eorum in me, ut omnes unum sint, sicut tu Pater in me et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint.« Gemäss diesen Worten will Christus die *Einheit* der Gläubigen überhaupt für alle Zeiten, macht keinen Unterschied zwischen einer blos innern und einern äussern Einheit und ordnet noch weit weniger nur die erstere an. Wenn der Erlöser den wesentlichen Auftrag seiner Apostel und ihrer Nachfolger dahin bestimmte, alle Völker zu lehren, zu

taufen und zum christlichen Leben anzuhalten (Matth. 28, 18; Marc. 16, 15.); so musste er seinem obigen Ausspruche zufolge wollen, dass, was auch in der Sache selbst lag, in der Lehre, im Gottesdienste und in der Einrichtung des christlichen Lebens Uebereinstimmung bei den Gläubigen aller Zeiten herrsche, was der hl. Paulus ausspricht, wenn er Ephes. 4, 5. sagt: una fides, unum baptisma. Die Verkündigung des Glaubens, die Ausspendung der hl. Taufe und der übrigen Sacramente, die von Christus angeordnete (Luc. 22, 19.) Feier des Gottesdienstes, die Einrichtung des Lebens nach den Vorschriften des Heilandes und die Bestellung der für dies Alles erforderlichen Personen sind doch gewiss äusserlich, sinnlich wahrnehmbare Dinge, indem das Innere und Unsichtbare an denselben, die göttlichen Gnaden und die Gedanken, nur auf äusserliche wahrnehmbare Weise den Menschen dargestellt und mitgetheilt werden konnten und können. Da aber die bezeichneten Gegenstände hauptsächlich das Wesen der von Christus gestifteten Kirche ausmachen und auch die zu derselben gehörigen Personen an sich und in ihren besonderen Beziehungen zur Kirche gleichfalls äusserlich wahrnehmbar sind und das Innere an diesem Allen vom Aeussern nicht getrennt werden kann; so bezieht sich die *Einheit* der Kirche nicht nur auf das *Innere*, sondern auch auf das *Aeussere* und »an *dieser* (*unsichtbaren* und *sichtbaren*) Einheit festzuhalten, hatte Christus seinen Jüngern aufgetragen.« Gerade diese *äussere* Einheit der Kirche hebt Christus besonders hervor, wenn er diese eine *Stadt* auf dem *Berge* [1]), also eine für Alle im höchsten Masse wahrnehmbare Anstalt und Gemeinschaft, der hl. Johannes (Apocal. 21. 2, 3.) das *neue Jerusalem* und das hl. *Zelt* Gottes (tabernaculum Dei cum hominibus) und der hl. Paulus (1. Timoth. 2, 15.) *Haus* Gottes und eine hochaufgerichtete *Säule* [2]), sowie den *Leib* Christi nennt. Diese äussere, sichtbare Einheit der Kirche wird als eine wesentliche Eigenschaft in ihr gelehrt, wie es die Katechismen und z. B. der Catechismus romanus cap. 10. quaest. 4., I. und quaest. 7. I. [3]) enthalten.

1) Vos estis lux mundi. Non potest civitas abscondi supra montem posita. Matth. 5, 14.

2) Ut scias, quomodo oporteat te in domo Dei conversari, quae est ecclesia Dei vivi, columna et firmamentum veritatis.

3) Domus autem ecclesia idcirco appellatur, quia sit velut *una familia*, quam unus pater familias moderatur et in qua est bonorum omnium spiritualium communio. Haec autem *ecclesia nota* est ubique supra montem sitae comparata, *quae undique conspicitur*; nam cum illi ab omnibus parendum sit, *cognoscatur necesse est*. Cf. c. 1. Extrav. commun. 1, 8. de major.

Weil demnach die Voraussetzung v. Poschinger's, Christus habe seinen Jüngern aufgetragen an der *innern* Einheit festzuhalten, unrichtig ist, so ist es auch seine hieraus gezogene und in die bezeichnenden Worte gekleidete Folgerung, Christus habe seinen Jüngern nicht aufgetragen, »etwa an der Einheit des Säckels, worin das für die Cultuszwecke gewidmete Vermögen sollte bereit gehalten werden, festzuhalten.«

So entschieden unrichtig nun die eben besprochene Behauptung ist, so folgt aber doch noch nicht ohne Weiteres aus der von *Christus* gewollten *sichtbaren* Einheit der Kirche, dass er desshalb auch die *Einheit* des Kirchenvermögens gewollt habe. Aus der vom Heilande angeordneten äussern und innern Einheit der Kirche ergibt sich aber mit Nothwendigkeit, dass die Annahme einer Einheit des Kirchengutes keineswegs, wie v. Poschinger meint, im Widerspruche mit der Einheit der Kirche stehe, vielmehr folgt hieraus, dass die Einheit des Kirchenvermögens der so entschieden ausgesprochenen sichtbaren Einheit der Kirche eher entspricht. Es sind daher doch besondere Thatsachen und Gründe anzuführen, welche darthun, dass die Einheit der Kirche sich auch auf die Einheit der ihren Zwecken gewidmeten Güter bezieht und beziehen muss.

Wie nachgewiesen wurde, besassen Christus und seine Apostel schon kirchlichen Zwecken dienendes Vermögen und erhielten dasselbe theils durch freiwillige Gaben der Gläubigen, theils in Folge der diesen aufliegenden kirchlichen Verpflichtung. Denn Christus wie der hl. Paulus sprechen die den Mitgliedern der Kirche obliegende Sorge für den Unterhalt der Diener derselben und damit auch für die Bestreitung der Kosten für deren kirchliche Verrichtungen aus (Luc. 10, 7; 1. Cor. 9, 4 ff.). Die vom Erlöser und den Aposteln eingeführte Verwendung des Kirchenvermögens für den Unterhalt des Bischofes und der übrigen Geistlichkeit, für den Gottesdienst und die Armen d. h. zur Abhilfe geistiger (daher Schulen und leiblicher Noth, sowie die von Christus und den Aposteln angeordnete Weise der Beschaffung dieses Vermögens für die Kirche, die Verwaltung und Verwendung dieses Gutes durch den Heiland (Johan. 13, 18.[1]) und die Jünger (Apostelg. 4, 34 und 35.[2]) und die Geschäftsführung hierbei durch einen Apostel (Judas, Johan.

---

1) Quidam autem putabant, quia loculos habebat Judas, quod dixisset ei Jesus: eme ea, quae opus sunt nobis ad diem festum, aut egenis ut aliquid daret.

2) Quotquot enim possessores agrorum aut domorum erant, vendentes afferebant pretia eorum, quae vendebant et ponebant ante pedes apostolorum Dividebatur autem singulis prout cuique opus erat.

l. c. und 12, 6.[1]) bilden zu jeder Zeit die Grundlagen der kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Kirchenvermögens. Wenn das letztere, wie gezeigt wurde, Eigenthum Gottes, Christi und der Armen genannt wird, so liegt darin ausgesprochen, dass das Kirchengut nach der Absicht und in der Weise Christi, welcher Gott und Vertreter der Armen ist, verwaltet und verwendet werden, also gewiss einen einheitlichen Zweck und in der Hauptsache eine einheitliche Verwaltung haben solle. Da aber Christus Haupt (Ephes. 1, 22.[2]) und Gründer der Kirche ist, die Apostel und in besonderer Weise der hl. Petrus (Matth. 16, 16.) in beiden Beziehungen seine Stellvertreter (Matth. 28, 28.) und deren Nachfolger die Regenten und Erhalter der Kirche sind; da Christus das ihm mit Rücksicht auf seinen messianischen Beruf übergebene Vermögen nicht als persönliches Eigenthum besass und nicht zu persönlichen Zwecken verwendete, sondern für die im Gründen begriffene und gegründete kirchliche Gemeinschaft bestimmte, indem der Heiland nach seiner eigenen Erklärung (Matth. 8, 20.[3]) persönliches Eigenthum zu seinen persönlichen Zwecken nicht hatte und da das den Aposteln zur Verfügung gestellte Vermögen als der kirchlichen Gemeinschaft zugehörig betrachtet wurde (Apostelg. 4, 32.[4]): so lässt sich bei der heiligen Treue, mit welcher die Kirche stets das Beispiel Christi und der Apostel befolgt (1. Cor. 4, 16.[5]) doch wohl annehmen, dass die Kirche auch das Kirchenvermögen seiner Verwaltung, einheitlichen Verwendung und dem *Eigenthume* nach so betrachtete und behandelte, wie dies von Christus und den Aposteln geschah.

Wenn diese also in und mit der sichtbaren Einheit der Kirche auch die Einheit des Kirchenvermögens verbanden und in der Einen Kirche gleichfalls nur Ein derselben gehöriges Kirchengut anerkannten, so ist die Annahme sehr gerechtfertigt, dass diese Einheit des Kirchenvermögens als kirchlicher Grundsatz beibehalten wurde.

Nun ist aber noch zu untersuchen, ob die Einheit des *Zweckes* der Kirche, welche *v. Poschinger* zugibt, auch an sich, ihrer Natur nach die Einheit des kirchlichen Vermögens fordert.

---

1) Dixit (Judas) autem hoc, non quia de egenis pertinebat ad eum, sed quia furerat et loculos habens ea, quae mittebantur, portabat.

2) Et ipsum dedit caput supra omnem ecclesiam.

3) Vulpes foveas habent et volucres coeli nidos, filius autem hominis non habet, ubi caput reclinet.

4) Multitudinis autem credentium erat cor unum et anima una nec quisquam eorum, quae possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis omnia communia.

5) Rogo ergo vos: imitatores mei estote, sicut et ego Christi.

Eine Gesellschaft ist ohne Zweck nicht denkbar, allein er schafft und trägt nicht die Gesellschaft, sondern diese wird gebildet und getragen durch die Erkenntniss des Zweckes und den Willen ihn zu erstreben, folglich ist, wie bereits dargethan wurde, nicht der Zweck der Träger des gemeinschaftlichen Eigenthumes, sondern dies sind die gemeinsame Erkenntniss und der gemeinsame Wille, wesshalb auch eine Gesellschaft nur durch Wegfallen dieses gemeinschaftlichen Erkennens und Wollens nicht aber durch Wegfall ihres Zweckes aufgelöst wird. Daher kann man allerdings, wie v. Poschinger richtig bemerkt, nicht schliessen: Der *Zweck* ist *Eigenthümer* des Vermögens, die Kirche hat einen einheitlichen Zweck, also besitzt sie auch einheitliches Vermögen. Wie aber jede Gesellschaft nothwendig einen Zweck hat, so muss dieser auch ein einheitlicher sein; denn wäre er ein verschiedener, so fehlte das gemeinsame Erkennen und Wollen und damit der Umstand, welcher die einzelnen Glieder der Gesellschaft zu Einem Ganzen verbindet. Verschiedenheit des Zweckes zieht unbedingt Verschiedenheit der Gesellschaft nach sich, Mit dem einheitlichen Zwecke muss diese aber auch ein ihr als Ganzem zustehendes, also ein einheitliches Vermögen besitzen. Denn das letztere ist lediglich das Mittel zur Erreichung ihres Zweckes und dieser kann nicht erreicht werden, wenn nicht Demjenigen, welcher die Gesellschaft als Ganzes vertritt und für sie handelt, die nothwendigen Mittel zur Verfügung stehen, welche desshalb ein der Gesellschaft angehöriges Vermögen sind und sein müssen, gleichviel ob diese Mittel etwa aus den Erträgnissen eines der Gesellschaft gehörigen festen Vermögens oder aus Beiträgen der Mitglieder gewonnen werden, da in letzterem Falle die Summe dieser Beiträge das Gesellschaftsvermögen bildet. Gerade weil jede Gesellschaft Vermögen, wenn auch nur vorübergehend besitzen muss und weil sie den Einzelnen dem Ganzen gegenüber Pflichten und Rechte und umgekehrt gibt, ist dieselbe auch, wie früher nachgewiesen wurde, schon von sich aus nothwendig ein Rechtssubject und wird ein solches nicht erst durch die Anerkennung von Seiten des Staates, womit v. Poschinger übereinstimmt.

Allein sonderbarer Weise sagt der letztere S. 178: »Was würde man Beispielshalber zu folgender Argumentation sagen? Da der Orden der Jesuiten oder der Freimaurer die ganze Welt umfasst, seiner Stiftung und Verfassung gemäss nur Einer ist, so kann sein Zweck auch nur Einer sein, d. h. dieser Orden ist in vermögensrechtlicher Beziehung eine universitas? Ergibt sich denn aus der Einheit der Stiftung oder der Verfassung überhaupt nur der geringste

Anhaltspunkt für die Vermögens*fähigkeit*? Was soll endlich die Einheit des Zweckes? Der Wohlthätigkeitszweck ist gewiss ein *einheitlicher*, über die ganze Welt verbreiteter und doch sind nur die *einzelnen Anstalten* und selbst hier nur jene, die der Staat speciell als eigenthumsfähig bezeichnet, *juristische Personen*, *Eigenthümer.*« Aber v. Poschinger vergisst hier ganz, dass ein grosser Unterschied ist, ob ein einheitlicher Zweck von Einer Gesellschaft, oder von mehreren einzelnen, von einander unabhängigen physischen oder moralischen Personen verfolgt wird.

Mehrere Individuen, wie auch mehrere Vereine, können einzeln und für sich denselben Zweck sich verstecken, bilden aber desshalb noch keine Gesellschaft, also auch keine universitas, kein Rechtssubject; denn in diesen beiden Fällen ist zwar ein gemeinschaftliches Erkennen und Wollen des Zweckes vorhanden, aber nicht die Erkenntniss und der Wille diesen Zweck durch *vereinigte Kräfte* in *Verbindung zu einem Ganzen*, d. h. in *Gesellschaft* zu erreichen.

Desshalb »ergibt sich gerade aus der Einheit der Stiftung oder der Verfassung der einzige Anhaltspunkt für die Vermögens*fähigkeit*,« d. h. für das Vorhandensein einer Gesellschaft. Und weil gemäss der Stiftung und Verfassung des, wenn auch über die Welt verbreiteten und nach Innen und Aussen einen einheitlichen Zweck verfolgenden Freimaurerordens, soweit bekannt, die einzelnen Logen und Verbände für sich unabhängig von einander und nicht in Vereinigung mit einander unter einem von Allen anzuerkennenden Haupte arbeiten, so bildet derselbe natürlich auch nicht eine Gesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes, also nicht eine moralische Person als Gesammtorden, ebenso wie die Protestanten oder die Lutheraner, Calvinisten u. s. w. nicht eine Kirche, d. h. eine gegliederte, durch einen gemeinsamen Vorstand verbundene Gesellschaft, eine Gesammtkirche, sondern nur einzelne Kirchen, einzelne Gesellschaften sind. Noch offener liegt es auf der Hand, dass weder die einzelnen Menschen noch die vielen Anstalten, welche den einheitlichen Wohlthätigkeitszweck in der ganzen Welt verfolgen, ein zusammengehöriges Ganzes, eine universitas bilden oder bilden wollen. Dagegen ist der Orden der Jesuiten, welcher allerdings als kirchlicher Orden die ganze Welt umfasst, gewiss unzweifelhaft ein einem einheitlichen Zwecke nachstrebendes geschlossenes Ganzes unter Einem Haupte, eine Gesellschaft und darum der Natur der Sache nach und nothwendig eine universitas.

Der einheitliche Zweck, nämlich das Heil der Seelen für Zeit und Ewigkeit, welchen die Kirche als eine sichtbare Gemeinschaft

unter Einem Haupte mit den erforderlichen Einrichtungen erstrebt, bedingt demnach jedenfalls, dass die Kirche als *Ganzes* Vermögen besitzen, ein *Rechtssubject* sein muss, indem sie selbst als Gesellschaft, nicht der Zweck Träger dieser Eigenthumsbefugnisse ist.

Man hat zwar in gänzlicher Verkennung der Begriffe von Persönlichkeit, Recht, Eigenthum und Gesellschaft der katholischen Kirche die Corporationseigenschaft desshalb abgesprochen, weil es eine über die ganze Erde sich erstreckende juristische Person nicht geben (*Dorner*, Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Kirchengute zusteht 1868), eine solche nur lokal sein könne (*Förster*, Theorie der preuss Gesetze über das Eigenthum am Kirchenvermögen, bei *Hübler* a. a. O. S. 96.) Allein selbst Hübler und v. Poschinger sprechen sich gegen diese unsinnige Behauptung aus und ersterer wendet mit Recht dagegen ein: »wie dürfte dann jemals ausländischen Corporationen das commercium freigegeben werden?« Und wenn der Einzelne in verschiedenen Staaten Eigenthum besitzen kann, warum sollte nicht das Gleiche von einer moralischen Person gelten?

Obgleich nun *v. Poschinger* weit entfernt ist, die Möglichkeit, sich die allgemeine Kirche als juristische Person zu denken, in Abrede stellen zu wollen,« so hält er aber die »Behauptung, die Kirche habe ihre Wurzel, das *Dogma*, auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes nicht verlassen, für eine irrthümliche« (S. 196) und in S. 197, Anmerk. 9 erachtet er es schon »für grundfalsch, Verfassung und Dogma der Kirche in Fragen hereinzuziehen, die rein privatrechtlicher Natur sind; seiner Ansicht nach könne es sich nur darum handeln, eine Construction zu finden, die der Verfassung der katholischen Kirche nicht schnurstracks zuwiderlaufe, ganz unvereinbar, so sagt er weiter, wäre es z. B. mit der Verfassung der Kirche, wollte man die *Kirchengemeinde* als Rechtssubject des Kirchenvermögens anerkennen, da dieselbe nach dem Verfassungrechte der katholischen Kirche eine Stellung einnehme, die sie schlechterdings *unfähig* mache, als solches zu erscheinen.« So wahr das Letztere ist, wenn man die Kirchengemeinde in dem oben besprochenen protestantischen Sinne auffasst, so augenfällig zeigt die übrige Ausführung von der Unklarheit und Unsicherheit, mit welchen v. Poschinger sich auf diesem Gebiete bewegt.

Wie kann man annehmen, die Kirche habe ihre Wurzel, das *Dogma* bezüglich des Vermögensrechtes verlassen, da der *Glaube*, die geoffenbarte Wahrheit die *Grundlage* für das ganze Denken und Handeln des einzelnen Christen, also noch weit mehr der Kirche,

der nach Christi Vorschrift geordneten Gesammtheit der Gläubigen ist und sein muss [1])! Aus dem früher Gesagten erhellt aber auch, mit welcher Treue und Gewissenhaftigkeit sich die Kirche selbst in Vermögensbeziehungen an Allem hielt und hält, was Christus und seine Apostel in dieser Hinsicht thaten und was in der hl. Schrift sich ausgesprochen findet; daher z. B. das Zinsverbot (psalm. 14, 5.), die moralische Pflicht der Diener der Kirche, Ueberschüsse ihres Amtseinkommens zu guten Zwecken zu verwenden (1. Timoth. 6, 8.) u. s. w. In der That »grundfalsch« ist es, die Verfassung der Kirche, auch soweit sie auf dem Dogma beruht, nicht in vermögensrechtliche Fragen hereinzuziehen. Denn überhaupt lässt sich das Dasein einer Gesellschaft nur aus ihrer Grundlage und Verfassung erkennen.

Hat sich eine Mehrheit von Personen nicht zu einem Ganzen im Erkennen und Wollen Eines Zweckes durch die erforderlichen Mittel und die Organe, welche die einheitliche Erkenntniss und Willensrichtung aussprechen und den gemeinschaftlichen Zweck nach dieser gemeinsamen Erkenntniss zu erreichen suchen, verbunden, so ist auch eine Gesellschaft als moralische Person, d. h. als ein Einziges gedachtes Wesen zu Einem Handeln nicht vorhanden. Wie und von wem die Mittel der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes verwaltet und verwendet werden sollen, lässt sich nur aus der Verfassung derselben erkennen, weil, wenn dies nicht durch die Gesellschaft festgesetzt ist, die Gesellschaft entweder ohne Zweck oder die Erreichung desselben dem Zufalle oder Dritten überlassen, d. h. in allen diesen Fällen gar keine Gesellschaft dasein würde, indem der Zweck der Gesellschaft, wenn die Mittel, ohne die derselbe nicht erzielt zu werden vermag, nicht nach dem Willen und der Einsicht derselben verwendet werden, nicht erreicht werden kann. Die Verfassung einer jeden Gesellschaft beruht eben lediglich darauf, dass nur durch sie das gemeinsame Erkennen und Wollen bezüglich der Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes ausgedrückt und bethätigt wird. Desshalb kann es sich bei der Frage über das Rechtssubject des Kirchenvermögens nicht »nur darum handeln, eine *Construction* zu finden, die der Verfassung der katholischen Kirche nicht schnurstracks *zuwiderläuft*,« sondern diese Frage muss eine Antwort finden, welche mit der Verfassung der katholischen Kirche in aller und jeder Beziehung im vollsten *Einklange* steht, gerade weil diese Verfassung ihrer Natur nach wesentlich auch Beschaffung, Charakter, Verwaltung und Verwendung der Gesellschaftsmittel regeln muss.

1) Justus ex fide vivit. Rom. 1, 17.; Gal. 3, 11. Omne autem, quod non est ex fide, peccatum est. Rom. 14, 23.

Und in der That lässt sich *v. Poschinger* sehr angelegen sein, darzuthun, dass seine Construction nicht blos »der Verfassung der katholischen Kirche nicht schnurstracks zuwiderläuft,« sondern bis ins Einzelnste angemessen ist.

Die Verfassung der katholischen Kirche ist, wie v. Poschinger S. 197 annimmt, *nicht eine aristokratische*, sondern eine *monarchische*. Aber nicht blos dies, sondern sie ist eine *absolut* monarchische und zwar von Christus selbst in dieser Weise, also unwiderruflich auf alle Zeit angeordnete (Matth. 16, 16; Johan. 21 15 ff.). Der Papst ist aber nicht blos unumschränkter, d. h. nicht an den Willen anderer Menschen gebundener Herrscher über die Kirche, er ist dies auch als Stellvertreter Christi, also Gottes. (Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam *meam*, Matth. l. c. — pasce agnos *meos*, pasce oves *meas*, Johan. l. c.) c. 3. Dist. 21; c. 2. Dist. 22; c. 14. Extrav. comm. 1, 8. de maj. et obed. Es ist dem Papste vom Heilande das Recht gegeben und noch mehr die Pflicht auferlegt, sich aller für die Erfüllung der Aufgabe der Kirche, nämlich der Beseligung der Menschen nothwendigen und förderlichen Mittel zu bedienen (quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis etc., Matth. l. c.). Je wichtiger aber der Zweck ist, welcher erreicht werden soll, in desto grösserem Masse müssen die angemessenen Mittel Demjenigen zur Verfügung stehen, welcher vor Allen und am Entschiedensten und Ausgedehntesten die Erreichung dieses hohen Zweckes befördern und bewirken soll.

Nun streitet es aber wider die Stellung, Würde und selbst wider die Befugnisse des Oberhauptes der Kirche, wenn in der kirchlichen Ordnung unter ihm Stehende Rechte ausüben könnten, deren Ausübung dem Papste versagt wäre. Dies würde aber der Fall sein, wenn das *Eigenthum* am Kirchenvermögen den *Einzelkirchen* im *Ausschlusse* der *allgemeinen* Kirche zukäme. Denn alsdann besässen die Vorsteher der einzelnen Kirchen grössere Machtbefugnisse innerhalb der Kirche und in kirchlichen Angelegenheiten, als selbst das Oberhaupt der Kirche, indem dieses Eigenthumsrechte als solche am Kirchenvermögen nicht ausüben dürfte. Es wäre also der Papst in dieser Beziehung nicht unumschränkter Monarch, nicht Stellvertreter Christi in der Kirche. Ein solches Verhältniss verstiesse aber gegen den Hauptgrundsatz der katholischen Kirchenverfassung.

§. 23. *Verhältniss der Einzel- zur Gesammtkirche.*

Ebensowenig verträgt sich dieses Verhältniss mit der *Stellung*, welche die *Einzelkirchen* und *Anstalten* der *Gesammtkirche* gegen-

über einnehmen. Wenn einzelne Menschen oder Gemeinschaften, welche also in ihrem Kreise schon selbstständig sind, zu einem Verbande, z. B. dem Staate, vereinigt werden, so verlieren sie durch diese Verbindung keineswegs ihre Selbstständigkeit, sondern sie fahren fort, ihr ihnen eigenthümliches Leben, ihre Zwecke mit den erforderlichen Mitteln für sich unabhängig zu verfolgen, weil dies Alles mit Natur und Zweck des höheren und weiteren Verbandes nichts gemein hat. Die Individuen, Familien und Gemeinden im Staate behalten daher ihr von diesem verschiedenes eigenthümliches Wesen, ihre Zwecke und die dazu nöthigen Mittel sind an sich etwas ganz Anderes, als der Staat und vertreten ihn in keiner Weise. Eben weil diese Glieder ihr besonderes Leben fortführen, müssen sie auch ihnen eigens zustehende Mittel besitzen; desshalb gehört das Vermögen der Gemeinden ebensowenig dem Staate, als das der Familien und der Individuen. Dagegen haben weder die einzelnen Gläubigen, noch die einzelnen Kirchen eigenthümliche, von der Gesammtkirche verschiedene christliche Beschaffenheit und einen besonderen, von dem der letzteren getrennten, selbstständigen Zweck, vielmehr treffen sie in beiden Beziehungen mit der allgemeinen Kirche ganz zusammen. Denn kirchliches Dasein und Leben erhalten und besitzen Individuen und Anstalten in der Kirche nur von und in Verbindung mit dem christlichen Gesammtorganismus, d. h. der allgemeinen Kirche [1]) und in Vereinigung mit dem Haupte dieses Organismus [2]). Die einzelnen Kirchen und Anstalten sind daher die Gesammtkirche selbst, wie sie in Zeit und Raum in grösserer oder geringerer Vollkommenheit an jedem einzelnen Orte erscheint und wirkt. So besitzt z. B. eine Pfarrkirche das Leben der Gesammtkirche und erfüllt deren Zwecke in minderem Grade, in höherem die bischöfliche und im höchsten Masse die Kirche des Oberhauptes der Gesammtkirche.

Wenn die bürgerlichen Gemeinden und Familien einen nicht dem *Grade*, sondern der *Natur* nach von dem des Staates verschiedenen Begriff und Zweck und desshalb ein vor und unabhängig vom Staate bestehendes Dasein besitzen, so haben umgekehrt die einzelnen Kirchen und Anstalten einen *nicht* der *Natur*, sondern *nur* dem *Grade* nach verschiedenen Begriff und Zweck und kein *vor* der

1) Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. 18, 16.

2) Qui non congregat mecum, spargit Matth. 12, 30; sicut palmes non potest ferre fructum a semetipso, nisi manserit in vite, sic nec vos, nisi in me manseritis. Johan. 15, 4. Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam Matth. 16, 16; pasce oves meas. Johan. 21, 13 ff.

Gesammtkirche und *unabhängig* von ihr bestehendes Leben. Denn ursprünglich war die allgemeine Kirche zeitlich und räumlich in Jerusalem, dann dehnte sie sich auf andere Orte aus, indem sie dort durch die von ihr gegründeten Einzelkirchen gegenwärtig und wirksam war; wenn daher die Gesammtkirche an allen Orten zugleich sein und wirken könnte, so würden die Einzelkirchen ebenso hinwegfallen, wie die vielen einzelnen kirchlichen Diener, wenn das Oberhaupt der Kirche, der Papst, zugleich an allen Orten gegenwärtig und kirchlich thätig sein könnte.

Besitzen demnach die Einzelkirchen nicht ein von der Gesammtkirche verschiedenes und gesondertes Dasein und Zweck, so können sie unmöglich ein von der allgemeinen Kirche getrenntes eigenthümliches kirchliches Vermögen besitzen, da ein *gesondertes* Vermögen einen *besonderen* Träger und *besonderen* Zweck fordern würde, während in beiden Beziehungen nach der kirchlichen Verfassung die Einzel- und Gesammtkirche zusammenfallen und Eins sind. Gibt man der einzelnen kirchlichen Anstalt ein in kirchlicher Beziehung von der Gesammtkirche in irgend einer Hinsicht getrenntes, ihr gegenüber selbstständiges Leben und Wirken, so wird die katholische Kirchenverfassung zerstört und in ihre rein monarchische Beschaffenheit entweder das demokratische Element in der Gemeindetheorie und dem schrankenlosen Subjectivismus oder das aristokratische Element, etwa im Episcopalsysteme, hineingetragen.

Desshalb verstösst die Annahme eines Eigenthumes der *Einzelkirchen* am Kirchenvermögen im *Ausschlusse* der Gesammtkirche *gegen* die *Kirchenverfassung.* Dadurch wird aber die Kirche, welche, wie jeder Organismus allerdings »*Leben* und eine *gewisse Selbstständigkeit* verlangt,« nicht, wie *v. Poschinger* S. 181 meint, »*vermögensrechtlich* zu einer Maschine, die von dem Gesammtepiscopate und dem Papste voran in Bewegung gesetzt wird.« Denn obgleich die Kirche ihren einzelnen Anstalten Leben und nicht nur eine *gewisse,* sondern sogar eine sehr bedeutende *Selbstständigkeit* verleiht, so haben sie diese aber nicht desshalb, weil sie *vor* und *unabhängig* von der Gesammtkirche Leben und Selbstständigkeit besässen, sondern Beides erhalten sie nur durch und *in* der Gesammtkirche und *so lange* und *in so weit,* als letztere in den *Einzelkirchen* zeitlich und räumlich *gegenwärtig* ist.

Darin gerade unterscheiden sich die kirchlichen Anstalten, wie schon gesagt, von den Familien und Gemeinden, welche den Staat bilden, dass diese schon *vor* dem letzteren, *unabhängig von ihm* und selbst *nach* der Lösung von ihm Leben und Selbstständigkeit be-

sitzen und in keiner Weise zeitlich und räumlich *der Staat selbst* sind. Wenn übrigens, um die Ausdrucksweise v. Poschinger's, welche dessen Einsicht in die Kirchenverfassung und seine Achtung vor derselben genugsam kennzeichnet, zu gebrauchen, der kirchliche Organismus, vermögensrechtlich betrachtet, nicht »von dem Gesammtepiscopate und dem Papste voran in Bewegung gesetzt« würde, sondern von den Einzelkirchen, so würde allerdings die Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung keine »Maschine,« aber auch kein *Organismus* sein. Denn dieser setzt unbedingt einen Einheitspunkt voraus, von welchem, wenn auch durch verschiedene Zwischenglieder, Leben und Bewegung der Theile ausgeht und der sie stets, wenn auch wieder durch mancherlei Zwischenglieder, zu einem Ganzen zusammenhält.

Dieses geschieht in der Kirche gerade durch den Papst, als den Einheits- und Mittelpunkt und durch die Bischöfe, als die Zwischenglieder und eben wegen dieser Einrichtung ist die Kirche ein wahrer, lebendiger Organismus, weil sie die Kraft ihres Daseins und Wirkens in sich selbst besitzt und nicht, wie die *Maschine* von Aussen empfängt. Würden aber die Einzelkirchen in vermögensrechtlicher Hinsicht »voran« gehen und der Gesammtepiscopat sammt dem Papste hinten nachfolgen, so würde die Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung offenbar kein »Organismus,« ja noch nicht einmal eine »Maschine,« vielmehr eine ungeordnete, nach den verschiedensten Richtungen hin sich bewegende Masse sein. Denn auch die Maschine muss einen Einheitspunkt haben, welcher den einzelnen Theilen ihre einheitliche Bewegung gibt, wenn er selbst auch den Anstoss dazu von *Aussen* erhält. Die Kirche würde in vermögensrechtlicher Beziehung unter der Voraussetzung v. Poschinger's das Bild der in sich gespaltenen und ein unzusammenhängendes Gewirre von Meinungen, Einrichtungen und Bestrebungen darstellender Secten geben.

Weil die Mittel zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nothwendig sind, der Zweck der Kirche aber nicht durch die Einzelkirchen in selbstständiger Weise erreicht wird und nicht durch sie erreicht werden kann, da diese vielmehr selbst Glieder und Werkzeuge der allgemeinen Kirche sind, welche sich derselben zur Erreichung ihres Zweckes unbeschränkt bedient [1]) und weil das Kirchenvermögen ein wesentliches Mittel zur Erreichung des Zweckes der

1) Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere etc. c. 2. VI. 3, 4. de praeb.

Kirche ist: so kann unmöglich der kirchlichen Verfassung gemäss das Eigenthum am Kirchenvermögen den einzelnen Kirchen zustehen.

Wenn nun nach der Stellung, welche die kirchliche Verfassung der allgemeinen Kirche und den einzelnen Kirchen anweist und nach dem Zwecke und der Aufgabe der Kirche überhaupt das Eigenthum an ihrem Gute der Gesammtkirche und nicht den einzelnen Anstalten in ihr gehören muss, so bleibt noch zu untersuchen übrig, wem innerhalb der Kirche die Ausübung derjenigen Befugnisse, welche wesentlich den Begriff des Eigenthumes bilden, von der Kirchenverfassung zuerkannt ist und ob dies der aus dieser *Verfassung* entwickelten Auffassung der *Gesammt-* und *Einzelkirchen* entspricht.

§. 24. Stellung der römischen Kirche zum Kirchengute.

Wer und was ist aber die allgemeine Kirche? Nach der Natur jeder Gesellschaft kann die Kirche als Ganzes weder bestehen, noch handeln ohne einzelne Personen, durch welche ihr einheitliches Erkennen und Wollen ausgesprochen und ihre Aufgabe erfüllt wird. Wie jede Gesellschaft, bedarf auch die Kirche eines *Mittel-* und *Einheitspunktes* und dieser ist für die katholische Kirche unbestritten der *Papst*, sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit den Bischöfen. Die Kirche ist für und durch Menschen gestiftet, aber so, dass Stellung, Rechte und Pflichten der Glieder im Wesentlichen schon mit der Stiftung der Kirche bestimmt sind oder von den der Stiftung gemäss hierzu Berufenen bestimmt werden können. Wenn nun auch diese theils unveränderlichen und bleibenden (ex jure divino), theils veränderlichen und vorübergehenden (ex jure ecclesiastico) Anordnungen, gesellschaftliche Einrichtungen und Anstalten, also etwas Festes, die Verfassung Bildendes sind, so sind dennoch die Einrichtungen und Anstalten nicht das Wesentliche in der Kirche, sondern dies sind die *Personen*, welchen gemäss diesen Einrichtungen die Stellung und Befugnisse zukommen. Denn Christus (Matth. 16, 16; Johan. 21, 15 ff.; Matth. 18, 18; 28, 18 ff.) gründete diese Einrichtungen in und für *Personen* und gab diesen den Auftrag, ihrerseits solche nach Bedürfniss in's Leben zu rufen und die Einrichtungen selbst wären ohne Diejenigen, welche sie tragen und die in ihnen liegenden Befugnisse ausüben, nur todt und unthätig. Das Papstthum ist eine Einrichtung der katholischen Kirche, aber die letztere ruht nicht auf dem Papstthume, als Einrichtung und wirkt nicht durch dasselbe, sondern sie ruht auf dem *Papste*, demjenigen Individuum, welches die Einrichtung des Papstthumes

trägt und erfüllt und durch welches allein dieselbe Wirklichkeit erlangt. c. 2. Dist. 21; c. 2. und 3. Dist. 19. Ganz dasselbe findet statt mit den Bisthümern, Pfarreien u. s. w. als kirchlichen Einrichtungen. Es ist aber natürlich, dass die Personen als Träger der Einrichtungen und diese selbst gleichbedeutend genommen werden. So werden der apostolische Stuhl und der Papst gewöhnlich mit einander verwechselt. Da die kirchlichen Einrichtungen den Zweck haben, durch die in Gemässheit derselben berufenen Personen Sein und Leben der Kirche zu geben und zu erhalten, so muss dieses Sein und Leben da am Vollkommensten sich finden, wo es seine tiefste Unterlage und seinen kräftigsten und ausgedehntesten Anstoss findet. Die Kirche, welche nach Raum und Zeit nie *zugleich* und an *Einem Punkte* als *Ganzes* erscheinen kann, sondern nach der Natur der irdischen Verhältnisse über den ganzen Erdkreis zerstreut ist, zeigt sich, da sie nach ihrer Stiftung, nach Zweck, Lehre, Gottesdienst, Einrichtungen und Einwirken auf das Leben in Wirklichkeit eine Einheit im höchsten Sinne des Wortes darstellt, als Gesammtkirche in Zeit und Raum, also sichtbar, nothwendig am Meisten an dem Orte, an welchem der Träger derjenigen Einrichtung, welche die Einheit der Kirche bedingt, seinen Sitz hat. Denn hier befindet sich die das Ganze begründende und erhaltende Kraft, hier die Fülle alles dessen, was in die Kirche niedergelegt ist, von hier aus ergiesst sich das kirchliche Leben in alle über die ganze Erde zerstreuten Glieder und hierhin wenden sich dieselben, um Anleitung, Stärkung und Weisung zu empfangen.

In der *römischen* Kirche, dem Sitze des kirchlichen Oberhauptes, stellt sich also in Wahrheit die Kirche als Ganzes, als Einheit am Vollkommensten dar, erscheint die allgemeine Kirche in Zeit und Raum am Vollkommensten. Zwar ist die römische Kirche nicht die über den Erdkreis verbreitete Gesammtkirche selbst in Wirklichheit, allein diese allgemeine Kirche kommt in der römischen in Zeit und Raum am Meisten zur Erscheinung, erhält in der römischen Kirche ihren sichtbaren Ausdruck. In gleicher, aber in einer der Stellung der einzelnen Bischöfe nach unvollkommeneren Weise tritt die Gesammtkirche in dem bischöflichen Stuhle, d. h. in dem an einen bestimmten Ort geknüpften Inbegriffs der bischöflichen Befugnisse und in der bischöflichen Kirche, d. h. in dem vorzugsweise zur Vornahme der bischöflichen kirchlichen Verrichtungen bestimmten Gotteshause, in Raum und Zeit in Wirklichkeit. In noch unvollkommenerer Art geschieht dies natürlich in den anderen Ein-

zelkirchen und kirchlichen Anstalten, z. B. Pfarreien, Pfarrkirchen, Collegiatstiftern, Klöstern u. s. w.

Wenn demnach in der *römischen* die *allgemeine* Kirche hienieden in der ausgeprägtesten Weise gegenwärtig ist und der *römischen* Kirche in *dieser ihrer Eigenschaft* als Verwirklichung der Gesammtkirche *Eigenthumsrechte* am Kirchenvermögen gesetzlich unzweifelhaft beigelegt werden: so folgt auch nothwendig, dass die *allgemeine* Kirche rechtlich als *Eigenthümerin* des Kirchengutes betrachtet werden muss.

Die Richtigkeit dieses Schlusses drängt sich auch *v. Poschinger* auf; denn er sagt S. 184: »Diese (die römische Kirche) nimmt, vermögensrechtlich betrachtet, im kirchlichen Organismus eine von den anderen Cathedralen ganz ausserordentlich privilegirte Stellung ein, so zwar, dass man fast wankend werden möchte, ob nicht gerade *sie* nach canonischem Rechte als Eigenthümer *alles* Kirchenvermögens anzusehen sei.«

Weil dem *Papste*, dem Träger der römischen Kirche, gesetzlich die gleiche vermögensrechtliche Stellung wie dieser angewiesen wird, so folgt auch hieraus wieder, dass das Eigenthum am Kirchengute der allgemeinen Kirche zugeschrieben werden muss. Denn dem Papste stehen die höchsten und umfassendsten Rechte am Kirchenvermögen in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Gesammtkirche zu und der römischen Kirche werden dieselben Befugnisse beigelegt, weil sie die Kirche des *Papstes*, des höchsten und unbeschränkten Regenten der allgemeinen Kirche und als solche die vollkommenste Verwirklichung der Gesammtkirche selbst ist.

Auch *v. Poschinger* bekennt S. 191: »Das oberste Verfügungsrecht über alles Kirchenvermögen der Welt steht überhaupt nicht der Gesammtheit der Bischöfe, sondern einzig und allein dem Vertreter der römischen Kirche zu,« und S. 190 bemerkt er: »Dies (der Anfall des »*Vermögens eines aufgehobenen Bisthums in das Eigenthum und die Disposition der römischen Kirche*«) beweist, dass sich ihre Rechtsfähigkeit über die ganze Kirche hin erstreckt, dass die ganze christliche Welt so zu sagen die Pfarre der römischen Kirche bilde. Gleichwie also über der Einzelkirche die bischöfliche Kirche steht und wie das vacant gewordene Vermögen einer Einzelkirche von der bischöflichen Kirche aufgenommen wird, so ist durch die obige Bestimmung für die Kirche im Ganzen und Grossen ein ganz ähnliches Verhältniss hergestellt.«

Warum kommt aber *v. Poschinger* nach diesen Vordersätzen nicht zu dem Schlusse: dass das Eigenthum am Kirchenvermögen

der Gesammtkirche gehören müsse, da doch die Eigenthumsbefugnisse der römischen Kirche und deren Träger und zwar diesen beiden nur in der Eigenschaft, in welcher sie rechtlich zur allgemeinen Kirche stehen, zugeschrieben werden und auch allein zugeschrieben werden können? Allein *v. Poschinger* zieht desshalb nicht die so eben angegebene Folgerung, weil er die *römische* und die *allgemeine* Kirche *trennt*, die eine von der anderen unterscheidet und nicht die römische Kirche als die Erscheinung der allgemeinen Kirche in Zeit und Raum und darum als die Vertreterin der letzteren betrachtet. Ebenso erkennt *v. Poschinger* im Papste den Vertreter der römischen und im Gegensatze hiervon und in anderer Weise in ihm den Vertreter der allgemeinen Kirche. Er sagt in dieser Beziehung z. B. S. 191: »Gewiss ist es die Kirche (welche nämlich Rentenüberschüsse von einer Kirche auf eine andere übertragen kann), nur nicht die *allgemeine*, die ecclesia universalis, sondern die *römische*, die sedes apostolica, beziehungsweise deren Vertreter,« und S. 189: »Ein zweiter Umstand, woraus die privilegirte Stellung der römischen Kirche besonders deutlich erhellt, ist der, dass *exempte Bisthümer* gleichfalls als im Rechte (Eigenthum) der sedes apostolica stehend, angesehen werden. Hieraus erhellt, dass die gewöhnlichen Bisthümer noch keineswegs die höchsten kirchlichen juristischen Personen sind, dass vielmehr über denselben noch eine *höhere* steht, dass aber dieselbe nicht etwa in der Person der *allgemeinen*, sondern der *römischen* Kirche gegeben sei.« Ja *v. Poschinger* befürchtet S. 184: „ob nicht gerade die *allgemeine* Kirche dadurch, dass man sie für die Eigenthümerin des Gesammtkirchengutes ausgibt, in eine *schismatische* Stellung zur *römischen* Kirche gebracht werde.“ Hinsichtlich des Papstes heisst es S. 191: »Das oberste Verfügungsrecht über alles Kirchenvermögen der Welt steht überhaupt nicht der Gesammtheit der Bischöfe, sondern einzig und allein dem Vertreter der *römischen* Kirche zu« und S. 194: »denn diesem (dem Vertreter der römischen Kirche) und nicht dem Papste in seiner Eigenschaft als Stellvertreter der allgemeinen Kirche wird der Fidelitätseid (der Bischöfe) geleistet.«

Wenn nun, diese Annahmen *v. Poschinger's* als richtig vorausgesetzt, er, wie oben angeführt worden, »fast wankend werden möchte, ob nicht gerade *sie* (die römische Kirche) nach canonischem Rechte als Eigenthümer *alles* Kirchenvermögens anzusehen sei« und wenn derselbe S. 189 bemerkt: »Mag aus dem bisher Gesagten schon unser zunächst in's Auge genommenes Thema probandi »Eigenthum der römischen Kirche« zur Genüge erhärtet sein« und

S. 190 *v. Poschinger* die Rechtsfähigkeit derselben über die ganze Kirche hin erstreckt sein lässt: so hätte er gewiss doch nicht schliessen dürfen: weil die höchsten Eigenthumsbefugnisse über das Gesammtkirchenvermögen der *römischen* Kirche und deren Vertreter, nicht aber der allgemeinen Kirche zuerkannt werden, desshalb sind die *Einzelkirchen* als *Eigenthümer* dieses Gesammtvermögens zu betrachten, sondern *v. Poschinger* hätte folgerichtig offenbar sagen müssen: da die Eigenthumsrechte im ausgedehntesten Masse weder der allgemeinen Kirche noch den Einzelkirchen, sondern der *römischen* Kirche und deren Vertreter beigelegt werden, so ist auch die *römische* Kirche als *Eigenthümerin* anzusehen.

Die Behauptung, dass die römische Kirche von der allgemeinen ganz verschieden sei und in keinem Verhältnisse zu dieser stehe, sucht *v. Poschinger* zu beweisen. Er sagt nämlich S. 182, Anmerk. 4: »Die ecclesia Romana ist nicht zu verwechseln mit der *römisch-katholischen oder allgemeinen Kirche*; man versteht nämlich unter der ersteren die unmittelbare Diöcese des Papstes, das römische Bisthum, welches gleich den anderen Bisthümern das Recht der juristischen Persönlichkeit geniesst.«

Dies ist ganz richtig. Die römische Kirche bezeichnet das *römische Bisthum*, weil sie die Kirche des Papstes als Bischofes der römischen Diöcese ist. Die römische Kirche bedeutet aber auch den römischen Metropolitansprengel, weil dieser zeitlich und räumlich am Vollkommensten in dem Gotteshause, in dem der Bischof von Rom vorzugsweise seine kirchlichen Verrichtungen vornimmt, zur Erscheinung gelangt; die zu diesem Metropolitansprengel gehörenden Bischöfe sind daher Suffragane der römischen Kirche. Ebenso bezeichnet die römische Kirche den Patriarchatsbezirk des römischen Bischofes und alle Bischöfe dieses Bezirkes stehen in dieser Beziehung unter der römischen Kirche. Diese wird aber auch gleich gesetzt der *allgemeinen Kirche.* Denn *deren Träger* (tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, Matth. 16, 16.) und Oberhaupt (pasce oves meas, Johan. 21, 17.) ist als Nachfolger Petri der *Bischof* der *römischen Kirche.* Diese ist also dasjenige Gotteshaus, in welchem der Bischof der römischen Kirche in seiner Eigenschaft als Haupt der allgemeinen Kirche die kirchlichen Verrichtungen vollzieht und der Stuhl des römischen Bischofes (sedes romana) ist der Sitz, auf welchem derselbe als Oberhaupt der allgemeinen Kirche in seiner Eigenschaft als Nachfolger des Apostels Petrus (daher sedes apostolica) die allgemeine Kirche als unumschränkter Herrscher regiert, Gesetze gibt, Recht spricht, Anord-

nungen trifft u. s. w. Die ecclesia romana, sedes romana s. apostolica ist demnach derjenige Ort, an welchem immerwährend die über die ganze Erde zerstreute allgemeine Kirche am Sichtbarsten und Vollkommensten in Zeit und Raum in Erscheinung tritt. In dieser Beziehung gehören alle Gläubigen, Bischöfe, Kleriker und Laien zur römischen Kirche, während sie hinsichtlich des *Diöcesan-* und *Metropolitanverbandes* grösstentheils nicht zu ihr gehören. Stellvertreter des Papstes als Bischofes von Rom ist bekanntlich der *Cardinal-Vicar*, welcher eben desshalb als solcher keinerlei Befugnisse bezüglich der allgemeinen Kirche auszuüben hat. Wie die römische Kirche einzelne Theile der allgemeinen Kirche und diese selbst vertritt und bedeutet, so bezeichnet in ähnlicher geringerer Weise die bischöfliche Kirche die Pfarrei, welche oft mit der Cathedrale verbunden ist und die Diöcese und die erzbischöfliche Kirche die zu ihr gehörige Pfarrei, das Bisthum, dessen Hauptkirche sie ist und den Metropolitansprengel, so dass Gläubige zu dem betreffenden Metropolitansprengel, aber nicht zu dem Metropolitanbisthume und wenn auch zu diesem, doch nicht zur Pfarrei der erzbischöflichen Kirche und die Diöcesanen zwar alle zum bischöflichen Stuhle, aber nicht alle zur Pfarrei der Cathedrale gehören.

Die römische Kirche bezeichnet demgemäss keineswegs *nur* das *römische Bisthum*, wie *v. Poschinger* behauptet, sondern ausser dem Angegebenen auch noch die *allgemeine* Kirche, sie wird dieser gleich gestellt. Das Letztere zieht *v. Poschinger* in Abrede, beweist es aber nicht. Denn wenn er meint, damit, dass er darthut, wenn in den Quellen die ecclesia romana als Kirche des römischen Bisthumes der allgemeinen Kirche gegenüber gestellt wird, sei der Beweis geliefert, dass man die erstere mit der letzteren nicht verwechseln dürfe: so ist dies an sich und nach den Quellen völlig unrichtig. Es können nämlich überhaupt Dinge in gewisser Beziehung verschieden, in einer anderen aber gleich sein und in dieser Hinsicht sich decken. So steht die bischöfliche Kirche in ihrer Eigenschaft als Hauptkirche der Diöcese für diese selbst, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Kirche der zu ihr gehörigen Pfarrei. So ist auch die römische Kirche lediglich als Cathedrale des Bischofes des römischen Bisthums allerdings nicht gleichbedeutend mit der allgemeinen Kirche, wohl aber in dem Falle, in welchem die römische Kirche als die Kirche des *Oberhauptes* der ecclesia universalis in Betracht gezogen wird. Die Stellung der römischen Kirche in dieser letzteren Bedeutung wird gerade durch den technischen Ausdruck *römisch-katholische* Kirche bezeichnet. Die katholische Kirche ist

die über den Erdkreis ausgebreitete, die allgemeine Kirche, welche aber in dieser ihrer Eigenschaft als Eine allgemeine, als katholische Kirche am Vollkommensten und Entschiedensten in Zeit und Raum in der römischen Kirche, der Kirche des Trägers und Oberhauptes der allgemeinen Kirche, sichtbar verwirklicht wird, so dass die römische Kirche für die ecclesia universalis s. catholica gilt und völlig mit ihr verwechselt werden kann und verwechselt wird. Denn wie häufig wird die »römische Kirche« von Katholiken (z. B. Civiltà cattolica, ser. IX, vol. IV. quadern. 588, p. 703) und namentlich von den Protestanten gleichbedeutend mit der »katholischen,« der »allgemeinen« Kirche gebraucht!

§. 25. *Die Quellen.*

Für die Richtigkeit der gegebenen Darstellung dieses Verhältnisses sprechen die Quellen von der ältesten bis zur neuesten Zeit mit einer solchen Bestimmtheit und Einmüthigkeit und in solcher Fülle, dass wahrhaft Verlegenheit eintritt, ob man bei der einleuchtenden und offenkundigen Wahrheit der Sache überhaupt und dann, welche Belege man aus der ungeheueren Menge anführen soll. Nur einige den Gegenstand scharf bezeichnende und näher entwickelnde Stellen der kirchlichen Rechtsquellen sollen hervorgehoben werden.

In c. 3. Dist. 21. heisst es: Quamvis universae per orbem catholicae ecclesiae unus thalamus Christi sint, sancta tamen Romana, catholica et apostolica ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce Domini et salvatoris nostri primatum obtinuit: Tu es Petrus (inquiens) et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam etc. cf. c. 1. u. 2. Dist. 22. Und in c. 1. Dist. 12. wird gesagt: Non decet a capite membra discedere, sed juxta sacrae scripturae testimonium omnia membra caput sequantur. Nulli vero dubium est, quod apostolica ecclesia est mater omnium ecclesiarum, a cujus vos regulis nullatenus convenit deviare. Et sicut Dei filius venit facere voluntatem patris, sic et vos voluntatem vestrae impleatis matris, quae est ecclesia, cujus caput, ut praedictum est, Romana exstitit ecclesia, cf. c. 2. u. 3. eod. l., c. 1—4. Dist. 19. c. 3. u. 4. Extrav. commun. 1, 3. de elect.

In allen diesen Stellen wird zwar die allgemeine Kirche von der römischen unterschieden, jene ist die Familie (thalamus), der Leib die Gesammtheit der Glieder Christi, diese die Mutter, das Haupt. Aber wie die Mutter der Familie das Leben gibt und das Haupt dem Körper Dasein, Bewegung, Thätigkeit und Bestand verleiht, so ertheilt die römische Kirche allen übrigen Kirchen und

überhaupt allen Gliedern des Leibes Christi Leben und Gedeihen; wie daher die Mutter die Grundlage für die Familie und das Haupt Träger und Leiter des Leibes ist, so ist die römische, die apostolische Kirche das Fundament und Leben für die allgemeine Kirche und zwar ist sie dies nicht durch irgend eine von den Gliedern der Kirche ausgegangene, diese Stellung begründende Anordnung (nullis synodicis constitutis), sondern durch die von Christus dem hl. Petrus und in ihm seinen Nachfolgern übertragene Machtvollkommenheit (sed evangelica voce Domini primatum obtinuit: Tu es Petrus etc.). Wie demnach die Glieder der Familie von der Mutter ihre leibliche Wesenheit empfangen und die Mutter in dieser Beziehung in ihnen lebt, und wie die Glieder der Familie in und durch die Mutter zu *Einem Ganzen* verbunden sind, wie ferner das Haupt allen Theilen des Leibes Bestand und Thätigkeit verleiht und desshalb mit seiner Kraft in allen wirkt und die Theile nur durch das Haupt zu einer *Einheit* zusammengehalten werden; so ergiesst die römische Kirche, weil Kirche des Nachfolgers des hl. Petrus, des Stellvertreters Christi, das Gnadenleben Christi in alle Glieder der christlichen Welt und ist und wirkt in allen an der Stelle des göttlichen Heilandes und alle Theile der Kirche finden, obwohl über die ganze Erde zerstreut, dennoch in der römischen Kirche den sichtbaren Ausdruck ihrer *Zusammengehörigkeit*, ihrer *Einheit*, die allgemeine Kirche ist virtualiter, der Anlage und Kraft nach in der römischen Kirche enthalten und kommt in ihr auch actualiter, sicht- und wahrnehmbar am Vollkommensten zur Erscheinung. Desshalb wird in dieser Beziehung in c. 3. Dist. 21. cit. der über die Welt hin verbreiteten Kirche gegenüber (quamvis universae per orbem catholicae ecclesiae unus thalamus Christi sint) die römische Kirche als *die allgemeine* (sancta tamen Romana, *catholica* et apostolica ecclesia) bezeichnet. Ganz in demselben Sinne heist es in c. 1. §. 2. Dist. 23: statuimus, ut, obeunte hujus *Romanae universalis* ecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi etc., wodurch die römische Kirche, als Sitz des Bischofes von Rom und daher Hauptkirche des römischen Bisthums, auch als die allgemeine Kirche erklärt wird, weil die ecclesia romana zugleich Sitz des Oberhauptes der ganzen Christenheit und desshalb die Hauptkirche derselben ist.

Aus dem Gesagten folgt unwidersprechlich, dass die römische Kirche sowohl der Sache, als sogar dem Ausdrucke nach, mit der *römisch-katholischen* oder *allgemeinen* Kirche gesetzlich »verwechselt« wird und »zu verwechseln ist,« obwohl *v. Poschinger* davor warnt. Es erscheint den so zahlreichen Stellen gegenüber fast un-

mana ecclesia für das römische Bisthum. Denn die Cardinäle treten in ihrer Eigenschaft als Priester und Diacone des römischen Bisthumes nur in Beziehung zum Papste als dem Bischofe dieser Diöcese, wie auch die übrigen Priester des römischen Bisthumes, nicht aber, wie auch die letzteren nicht, in ein besonderes Verhältniss zum Papste als Oberhaupte der Kirche. Und die Cardinalbischöfe sind selbstständige Bischof ihrer Diöcesen und als solche vom Papste in seiner Eigenschaft als Bischofe des römischen Bisthumes und von seinem Stellvertreter in dieser Hinsicht, dem Cardinal-Vicare, ganz unabhängig, sie stehen mit der römischen Kirche und Diöcese nur in deren Eigenschaft als Metropolitansprengel in Beziehung. Insofern aber bestimmte Diaconen, Priester und Bischöfe des römischen Diöcesan- und Metropolitansprengels das Rathscollegium des Bischofes von Rom als des *Oberhauptes* der allgemeinen Kirche bilden, stehen sie als Cardinäle zu dieser in einem besonders nahen Verhältnisse und desshalb wird in dem Ausdrucke; Romanae ecclesiae cardinales des Conciles von Trient nicht, wie v. Poschinger irrthümlich annimmt, die ecclesia romana in ihrer Eigenschaft als Hauptkirche des römischen Bisthumes und als dieses selbst, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Hauptkirche der allgemeinen Kirche und darum als letztere selbst aufgefasst, und die Cardinäle bilden nicht das Rathscollegium des Papstes für die römische Diöcese, sondern für die Gesammtkirche.

Dass der Ausdruck sedes apostolica mit dem ecclesia romana gleichbedeutend sei, gibt v. Poschinger zu, natürlich kann er aber nicht zugestehen, dass jener Ausdruck auch die allgemeine Kirche bezeichne, weil er behauptet, die ecclesia romana stehe als Hauptkirche des römischen Bisthumes für die römische Diöcese, nicht aber für die allgemeine Kirche. Unter den zahlreichen Stellen, welche die Unrichtigkeit dieser Meinung darthun, soll nur c. 5. Dist. 19. angeführt werden, welcher sagt: Nulli fas est vel velle vel posse transgredi *apostolicae sedis* praecepta nec nostrae dispositionis ministerium, quod vestram sequi oportet caritatem; c. 3. eod. l., in welchem es heisst: In memoriam B. Petri apostoli honoremus sanctam *Romanam et apostolicam sedem*, ut, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat ecclesiasticae magistra rationis und c. 2. §. 6. eod. l. Haec vero *apostolica sedes* cardo et caput omnium ecclesiarum a Domino et non ab alio est constituta; et sicut cardine ostium regitur, sic *hujus sanctae sedis auctoritate omnes ec-*

deri potest, non iis etiam virtutum insignibus et vivendi disciplina eos fulgere, quae merito omnium in se oculos convertant.

clesiae (Domino disponente) reguntur. Darnach müssen alle Gläubigen, also die ganze Kirche, den Anordnungen des apostolischen Stuhles gehorchen und ist derselbe Ursprung und Träger des gesammten geistlichen Standes und des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Einrichtungen überhaupt, folglich der allgemeinen Kirche. Denn dies Alles kann vom apostolischen Stuhle nur insofern ausgesagt werden, als er Sitz des Oberhauptes der ganzen Kirche, keineswegs aber insofern er der Stuhl des Inhabers des römischen Bisthumes ist, weil, was der letztere in dieser Eigenschaft anordnet, lediglich von den Angehörigen der römischen Diöcese, aber nicht von der ecclesia universalis angenommen und befolgt werden muss.

Ganz die gleichen Grundsätze wiederholt das Concil. Vaticanum in 1. const. dogm. c. 3. in den hergebrachten Ausdrücken und verwirft die entgegengesetzten Meinungen als häretisch [1]).

Schliesslich soll noch eine hierher gehörige Aeusserung *v. Poschinger's* kurz besprochen werden, weil sie schlagend beweisst, wie ihm das Verständniss der kirchlichen Verfassung und namentlich der Stellung des Papstes in und zu der Kirche völlig abgeht.

Er sagt nämlich S. 193, Anmerk. 10: »Man vergleiche die an Macht die *allgemeine* Kirche weit überragende Stellung der *römischen* Kirche insbesondere das Conc. Lateran. IV. 1215; c. 5. (c. 23. X. 5, 23. de privil.): Antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes sancta universali synodo approbante sancimus, ut post *Romanam Ecclesiam*, *quae disponente* domino super *omnes alias ordinariae potestatio obtinet principatum*, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra. Conc. Lugdun. II. a. 1274.

1) Declaramus, *Ecclesiam Romanam* disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse. . . Reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt seculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab *Apostolica Sede* vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis secularis placito confirmentur. Und Paulus de Castro (consil. 288, lib. 1. Nr. 6.) sagt: Ecclesia catholica, cujus Christus est caput, est una, cujus principatus est apud Ecclesiam Romanam, quae fuit a Deo immediate instituta; ceterae vero ecclesiae tamquam rivuli fuerunt institutae ab ipsa Romana ecclesia, et ideo quidquid juris est apud particulares ecclesias, est etiam apud Papam, qui est pater patrum et cum omni praelato in potestate et jurisdictione concurrit; unde quando aufert rem alicui particulari ecclesiae, potius dicitur auferre administrationem, quam dominium, quia dominium est potius apud ipsum Papam, cum sit apud Christum, cujus est vicarius, vel apud ecclesiam catholicam, quae est una, cujus ipse est princeps.

Sancta Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super *universam ecclesiam catholicam obtinet.«*

Nun ist es doch klar, dass in diesen und den anderen von Poschinger noch angeführten Stellen unmöglich von der römischen Kirche in der Bedeutung des römischen Bisthumes, sondern von derselben in ihrer Eigenschaft als Grundlage und Haupt der ganzen Kirche (utpote mater universorum Christi fidelium et magistra) geredet wird; ebenso ist es offenbar, dass in diesen Stellen die römische Kirche in ihrer Eigenschaft als Haupt der allgemeinen Kirche von dieser letztern, insofern sie thatsächlich über die ganze Erde zerstreut ist (universa ecclesia catholica) getrennt aufgefasst wird, wie auch das Haupt des menschlichen Leibes als getrennt von demselben gedacht und für sich besonders betrachtet werden kann. So wenig es aber einen wirklichen lebenden Körper ohne Verbindung mit dem Haupte gibt, ebensowenig gibt es in Wirklichkeit eine allgemeine, katholische Kirche ohne die Vereinigung derselben mit dem Haupte, d. h. mit der römischen Kirche. Darin liegt eben der monströse Irrthum v. Poschinger's, dass er nicht, wie die Stellen, in *Gedanken* die römische Kirche von der über den Erdkreis verbreiteten allgemeinen Kirche unterscheidet, sondern die letztere sich in *Wirklichkeit* als von der römischen Kirche getrennt und für sich bestehend vorstellt, da doch die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke: prima, praecipua pars, caput, mater, magistra, deutlich genug eine lebendige, untrennbare, wirkliche Verbindung der römischen Kirche mit den anderen auf der Erde zerstreuten Kirchen aussprechen. Gegenüber den letztern als von der römischen Kirche getrennt betrachtet, nimmt diese allerdings eine »an Macht weit überragende Stellung ein;« dagegen nimmt in der *wirklich existirenden* allgemeinen, katholischen Kirche, zu welcher als das erste Glied, das Haupt am Wesentlichsten die römische Kirche gehört, keine Stellung *über*, sondern eine Stellung *in* der allgemeinen Kirche ein und überragt nicht an Macht die letztere, vielmehr ist die römische Kirche die allgemeine Kirche in ihrer höchsten Machtvollkommenheit, Machtentfaltung und Einheit.

Ebenso wird der *Fidelitätseid der Bischöfe* nicht, wie v. Poschinger meint, dem Papste als Vertreter der römischen Kirche, d. h. des römischen Bisthumes geleistet, weil der römische Bischof als solcher so wenig eine Gerichtsbarkeit über die übrigen Bischöfe besitzt, als jeder andere Bischof eine solche gegenüber den übrigen Bischöfen hat; den Fidelitätseid schwört jeder Bischof dem Papste nur, weil dieser als Bischof der römischen Diöcese auch Vertreter

der allgemeinen Kirche ist und gerade wegen dieser Eigenschaft wird der Eid geleistet, was v. Poschinger in gänzlicher Misskennung des rechtlichen Verhältnisses verneint. Allerdings steht, wie v. Poschinger sagt, »das oberste Verfügungsrecht über alles Kirchenvermögen der Welt überhaupt nicht der Gesammtheit der Bischöfe, sondern einzig und allein dem Vertreter der *römischen* Kirche zu;« aber nicht insoferne der letztere lediglich in seiner Eigenschaft als Bischof des römischen Bisthumes betrachtet wird, in welcher Eigenschaft ihm ein solches Verfügungsrecht nur über das Vermögen der römischen Diöcese, wie jedem anderen Bischofe über das seines Sprengels zukommt, dagegen steht dem Papste das besagte Recht zu, insofern er als römischer Bischof Oberhaupt und Regent der allgemeinen Kirche ist, sei es, dass er allein dieses oberste Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen der Welt ausübt, sei es, dass er dieses thut in Vereinigung mit der Gesammtheit der Bischöfe auf einem Generalconcile. Der blosen Gesammtheit der Bischöfe kommt aber ein solches Recht darum nicht zu, weil die Gesammtheit der Bischöfe ohne den Bischof des römischen Bisthumes als des Hauptes der Kirche nach der Verfassung derselben weder der Vertreter der allgemeinen Kirche, noch eines Theiles derselben ist, da die Bischöfe in ihrer Gesammtheit ohne den Papst keine rechtliche Stellung einnehmen und desswegen als Gesammtheit ohne diesen auch nicht Rechte in der Kirche besitzen können c. 1 [1])—6. Dist. 17. Dem Gesagten zu Folge sind daher die römische Kirche, der römische, apostolische, heilige Stuhl und der Bischof von Rom, der Papst, in allen Angelegenheiten, welche nicht das römische Bisthum als solches, sondern die übrigen Kirchen des Erdkreises betreffen, Vertreter der allgemeinen Kirche und steht daher die ecclesia romana in dieser Beziehung gleichbedeutend mit der ecclesia universalis. Desshalb müssen auch alle Rechte, welche der römischen Kirche und dem Papste in ihrer Eigenschaft als Vertreter der allgemeinen Kirche zuerkannt werden, als dieser letzteren zustehend betrachtet werden [2]).

§. 26. *Befugnisse der römischen Kirche, des Papstes. Ist dieser Eigenthümer des Kirchenvermögens?*

Exemte (ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentes c. 2.

1) Synodum episcoporum absque hujus sanctae sedis auctoritate (quanquam quosdam episcopos possitis congregare) non potestis regulariter facere.

2) Bezüglich der bisher behandelten Frage bemerkt *v. Poschinger* S. 190, Anmerk. 4: »Die rechtliche Stellung der *römischen* Kirche ist bis jetzt

X. 1, 41. de in integ. rest.) Bisthümer, Klöster und Kirchen werden als zum Rechte und Eigenthume der römischen Kirche gehörig (ad jus et proprietatem Romanae ecclesiae pertinere l. c.) c. 5. X. 1, 43. de arbit; c. 4. X. 2, 30. de confirm. util., als auf besondere Art im Rechte des hl. Petrus stehend (specialiter B. Petri juris

---

erst von Schulte recht gewürdigt worden, während die meisten übrigen Schriftsteller davon keine Notiz zu nehmen für gut fanden« und S. 199, Anmerk. 12 nochmals: »Schulte fällt überhaupt das Verdienst zu, wie in die Lehre vom Kirchenvermögen überhaupt, so auch hinsichtlich der rechtlichen Stellung der *römischen Kirche* zuerst Licht verbreitet zu haben.« Zur Beurtheilung dieses *neuen Lichtes* soll die Stelle aus *Schulte's*: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche u. s. w. S. 42 ff., welche v. Poschinger anführt, etwas näher betrachtet werden. Es wird dort gesagt: »*Die allgemeine Kirche als solche* ist, sobald man scharf juristisch und nicht allgemein reden will, *gar kein Gegenstand einer juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiete*, weil damit sofort ihre Allgemeinheit negirt würde und eine Construction dieser auf der ganzen Erde befindlichen Person undenkbar ist.« Aber wie oberflächlich ist dieses Gerede trotz seiner Zuversichtlichkeit!

Das frühere und jetzige deutsche Reich wird doch gewiss nicht in seiner Allgemeinheit, in welcher es über einen Theil Europas verbreitet ist und viele Staaten, Provinzen und Gemeinden begreift, dadurch negirt, dass es Gegenstand einer juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiete ist, d. h. als Vertreter der Einheit seiner Bestandtheile, welche bleiben, was sie sind, Rechte besitzt!

Freilich ist die Construction der Persönlichkeit des deutschen Reiches in ihrer Allgemeinheit undenkbar, d. h. das deutsche, über sein Gebiet in den Staaten, Provinzen u. s. w. ausgebreitete Reich existirt als *einzelne Person* in *Wirklichkeit* nicht, allein die *geistige Einheit*, welche das wesentliche Merkmal einer Person ist, besteht in *Wirklichkeit* in und trotz der Vielheit der Zerstreutheit der Glieder und zwar in dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der letztern und in ihrem Streben nach dem gemeinschaftlichen Zwecke, sowie in der Zusammenfasssung und Leitung dieser Glieder zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles und diese Persönlichkeit des Reiches tritt auch in die Erscheinung und wird concret in dem Kaiser, dem Oberhaupte des Reiches. Ganz dasselbe ist mit der Kirche der Fall. — Schulte sagt ferner: »Man muss wohl scheiden die Kirche als das Reich Christi auf Erden, die von Christus gestiftete Heilsanstalt von den einzelnen Anstalten, welche von der Kirche geschaffen sind, um diesen Zweck erreichen zu machen.« Ein zweideutiger und missverständlicher Satz! Denn man kann die Kirche als Reich Christi von den einzelnen Anstalten in ihr nicht so scheiden, als ob die allgemeine Kirche getrennt von ihren Anstalten oder diese getrennt von jener in Wirklichkeit bestünden oder bestehen könnten, da doch die einzelnen kirchlichen Anstalten nur die Entfaltung der allgemeinen Kirche nach allen Seiten und nach den verschiedensten, durch ihren Zweck bedingten Rücksichten ist, so dass jede einzelne Anstalt die allgemeine Kirche in besonderer, eigenthümlicher Art darstellt und vertritt. Weiter schreibt Schulte: »Es sind also *physische Personen*, welche die leitende Kirche repräsentiren. Sollte diese Repräsentanz eine juristische Person auf dem privaten Rechtsgebiete bilden, so würde man

existunt) c. 8. X. 5, 33. de privil. bezeichnet. Allein diese Kirchen treten nicht in das *Eigenthum* der römischen Kirche, d. h. des römischen Bisthumes, weil in diesem Falle der Cardinal-Vicar, als Stellvertreter des Bischofes der römischen Diöcese, Gerichtsbarkeit über die exempten Kirchen ausüben könnte, was ihm aber durchaus nicht zusteht. Dagegen kommen diese Kirchen in das Eigenthum der ecclesia romana, als Vertreterin der allgemeinen Kirche, indem sie in Folge der Exemption nicht mehr mittels der Bischöfe und Erzbischöfe, sondern ohne diese Mittelstufen, unmittelbar mit der römischen und durch sie mit der allgemeinen Kirche verbunden sind (ad Romanum ecclesiam nullo medio pertinentes), so dass diese exempten Kirchen nicht mehr durch die mittelbaren Vertreter der allgemeinen Kirche, die Bischöfe, sondern durch den unmittelbaren Vertreter der ecclesia universalis, den Papst, die römische Kirche, Eigenthum der allgemeinen Kirche sind. Allein *v. Poschinger* bemerkt hiergegen S. 187, Anmerk. 9: »Wäre ein Eigenthum der allgemeinen Kirche möglich, ja hätte diese Annahme nur je einmal festen Fuss gefasst, sicherlich wäre wenigstens *ein* Kloster vorhanden, das sich in die Jurisdiction, in die Protection, in das jus ac dominium der Universalkirche geflüchtet hätte. Aber davon findet sich keine Spur.« Wie könnte jedoch ein Kloster sich in den Schutz der allgemeinen Kirche begeben, ohne sich unter den Schirm des Papstes oder der ecclesia romana zu stellen, da nur diese die sicht-

damit die Collegialität der Kirche, die Verfassung des unter dem Papste verbundenen Episcopates als die einer universitas personarum, einer Corporation behaupten, hierdurch aber einen Grundsatz in die Kirche hineintragen, den sie nicht kennt.« Was diesen unklaren Satz betrifft, so wird die Kirche allerdings durch die *physischen Personen* des Papstes und der Bischöfe je nach der Stellung derselben repräsentirt; dagegen ist die Verfassung der katholischen Kirche nicht eine collegialische, in dem Sinne, als ob sie rechtlich durch das Collegium der Bischöfe mit dem Papste an der Spitze regirt würde. Vielmehr ist die Verfassung der Kirche eine rein monarchische; denn die Kirche wird nur vom Papste, einerlei ob in oder ohne Verbindung mit den Bischöfen regiert und diese bilden mit dem Papste keine eigene, für sich bestehende Corporation, sondern nur auf einem allgemeinen Concile die gesetzliche Repräsentanz der allgemeinen Kirche, obwohl der Papst die letztere auch allein repräsentirt. — Wenn endlich Schulte sagt: »Juristisch ist desshalb entweder das einzelne Institut Eigenthümer seines Vermögens mit den Folgen, welche dessen Zweck von selbst mit sich bringt, oder die *römische Kirche* die Eigenthümerin alles Kirchengutes;« so ist das Letztere vollkommen in dem Sinne richtig, dass die römische Kirche, weil sie zugleich Sitz des Oberhauptes der allgemeinen Kirche ist, ebendesshalb auch diese in ihrem Eigenthume auf der ganzen Erde vertritt; denn die römische Kirche ist eben nicht blos die Repräsentantin des römischen Bisthumes, sondern auch der allgemeinen Kirche.

bare Verwirklichung der allgemeinen Kirche ist und man mit dieser letzteren weder in einem allgemeinen noch besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse, wie es die Exemption ist, stehen kann ohne die Vermittelung der römischen Kirche! Die obige Bemerkung hätte v. Poschinger nicht machen können, nähme er nicht fälschlicherweise eine in Wirklichkeit bestehende, von der römischen Kirche getrennte, allgemeine Kirche an.

Wenn in den Quellen vielfach das patrimonium B. Petri, die res, terrae, jura, feuda, possessiones, banna, placita der ecclesia romana, der sedes apostolica, des hl. Petrus erwähnt werden (c. 13. X. 4, 17. qui filii; c. 13. X. 2, 26. de praescript.), so stehen diese Gegenstände allerdings im Eigenthume der römischen, d. h. der allgemeinen Kirche, aber sie unterscheiden sich von dem übrigen Kirchenvermögen, bezüglich dessen das Eigenthum der allgemeinen Kirche im Allgemeinen durch die nächste Vertreterin derselben, durch die Einzelkirche ausgeübt wird, dadurch, dass hinsichtlich jener Gegenstände die römische Kirche, wie bei exempten Kirchen, unmittelbar das Eigenthum der allgemeinen Kirche vertritt und ausübt, wie auch der Bischof an den zur mensa episcopalis gehörigen Vermögenstheilen unmittelbar, an dem übrigen Kirchengute des Sprengels aber nur mittelbar die gleichen Rechte besitzt.

Bezüglich des *Kirchenstaates*, welcher Eigenthum der römischen und damit der allgemeinen Kirche ist, bemerkt *v. Poschinger* S. 273: »Nur der Curiosität halber möge erwähnt werden, dass auch Papst Pius IX. in der Allocution vom 23. (d. h. 28.) September 1860 *alle Christen als Eigenthümer des Kirchenstaates* genannt hat. Offenbar hat sich aber der Papst hier nicht als Canonist geäussert, sondern wollte nur das moralische, nicht das juristische Anrecht der Gläubigen betonen.« Allerdings sagt der Papst: »Civilis, quo Romana pollet Ecclesia, principatus integritatem ejusque jura, *quae ad omnes catholicos pertinent*, etiam atque etiam reclamamus.« Allein er redet auch gleich im Anfange seiner Ansprache an die Cardinäle von den »inauditos ausus a Subalpino Gubernio contra *Nos, hanc Apostolicam Sedem et Catholicam Ecclesiam* admissos,« von »*Nostra, hujus Sanctae Sedis et Ecclesiae jura*,« ferner von einem Kampfe »pro *Dei, Ecclesiae, hujus Apostolicae Sedis ac justitiae causa*« und endlich von dem »principatus, qui singulari divinae providentiae consilio Romano Pontifici datus est ad Apostolicum suum Ministerium *in universam Ecclesiam* plenissima libertate exercendum.« Hiernach setzt der Papst getreu nach dem canonischen Rechte sich, den apostolischen Stuhl und die katholische

Kirche rücksichtlich der Rechte an dem Kirchenstaate einander gleich in dem hinlänglich erklärten Sinne und wenn er diese Rechte allen Katholiken zuerkennt und auch vom katholischen Erdkreise (Catholicus orbis) spricht, so kann er doch nur die in *der Kirche geordnete* Gemeinschaft der Gläubigen unter diesen Ausdrücken verstanden haben, weil er nicht mit sich in Widerspruch treten und einmal die katholische Kirche, den apostolischen Stuhl, sich selbst, also die Vereinigung der Christen in der verfassungsgemässen Gliederung und Vertretung und dann wieder die unterschiedslose Menge der Gläubigen, wie v. Poschinger, welcher die Allocution entweder nicht ganz gelesen oder nicht richtig aufgefasst hat, es hinstellt, gemeint haben kann. Dass aber »*allen Katholiken*,« d. h. der *allgemeinen* Kirche, nicht ein *moralisches*, sondern ein *juristisches* Anrecht auf den Kirchenstaat vom Papste zugeschrieben wird, geht daraus hervor, dass die Catholica ecclesia, die ecclesia hinsichtlich dieses Anrechtes der Apostolica, der Sancta Sedes gleichgestellt wird. Der hl. Stuhl, die ecclesia romana besitzen aber nach v. Poschinger im juristischen Sinne des Wortes Eigenthum. Diese Allocution ist daher ein sprechender Beweis für die Wahrheit der gegebenen Auffassung.

Wenn Pius IX. sagt, der Kirchenstaat gehöre allen Katholiken und diese nicht einzeln und getrennt, sondern, wie sie es in Wirklichkeit sind, als in der Kirche vereinigt auffasst, so drückt er sich ganz in der Weise aus, wie c. 13. C. 12, q. 1: Non enim propriae sunt, sed communes facultates ecclesiae und c. 26. eod. l.: Res ecclesiae non quasi propriae, sed ut communes et Domino oblatae cum summo timore non in alios quam in praefatos usus sunt fideliter dispensandae. Denn auch in diesen Stellen wird das Eigenthum am Kirchenvermögen nicht der Gemeinde (communes), d. h. der ungegliederten Menge der Gläubigen, wie man aus ihnen ableiten wollte, sondern der Kirche (res, facultates *ecclesiae)*, d. h. der nach den Vorschriften Christi und seiner Stellvertreter eingerichteten Gemeinschaft der Gläubigen zuerkannt. Das Kirchengut steht daher nicht im Eigenthume eines Einzelnen, auch nicht eines kirchlichen Vorstehers (non sunt propriae), sondern in dem der Kirche, also der Gemeinschaft (sed communes ecclesiae facultates) und kommt desshalb allen Gliedern der Gesellschaft nach Massgabe der Verfassung derselben zu Gute (non in alios, quam in praefatos usus — pro clero, fabrica ecclesiae, pauperibus — sunt fideliter dispensandae).

»Das oberste Verfügungsrecht über alles Kirchenvermögen der

Welt steht einzig und allein dem Vertreter der römischen Kirche (d. h. dem Papste in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche) zu,« sagt v. Poschinger S. 191 und zwar ganz mit Recht. Denn das Oberhaupt der Kirche kann Veräusserungen des Kirchenvermögens in allen Theilen der Kirche im weitesten Sinne des Wortes vornehmen c. 20. C. 12, q. 2; ohne dessen Genehmigung ist eine Veräusserung von Kirchengut ungiltig c. 2. VI. 3, 9. de reb. eccl. alienand., c. un..Extr. commun. 3, 4. eod. tit. und die Bischöfe und Aebte versprechen bei ihrer Weihe durch einen feierlichen Eid vom Kirchenvermögen ohne Beirath des apostolischen Stuhles nichts zu veräussern. Pontifical. Rom. I. de Consecr. episc. et Bened. Abb.; ebenso steht die Union, Extinction und Dismembration der Beneficien, namentlich der Bisthümer und die Verfügung über das Vermögen eingegangener Kirchenämter dem apostolischen Stuhle zu c. 1. X. 3, 9. ne sede vac., c. 48. C. 16, q. 1, c. 8. X. 5, 31. de excess. prael.; c. 1. u. 2. Extr. Joann. XXII. tit. 4. de concess. praeb.; auch wendet er das Einkommen oder Vermögen einer Kirche anderen zu c. 9. X. 3, 10. de his, quae fiunt a praelat., c. 32. X. 5, 40. de verb. sign., c. 10. VI. 1, 3. de resc., c. 40. VI. 1, 6. de elect.

Mit Rücksicht auf diese Stellung des Papstes gegenüber dem Kirchengute sagt v. Poschinger S. 192: »Dieses Verfügungsrecht ist ein so weit gehendes, dass sich manche Canonisten es gar nicht anders zu erklären vermochten, als indem sie den römischen Bischof, den Papst, als den Eigenthümer von allem Kirchenvermögen ausgaben. Gegen diese irrige Auffassung war allerdings eine Opposition nothwendig, die aber bekanntermassen ihre Spitze nicht gegen das oberste Verfügungsrecht des Papstes, was ausdrücklich stets anerkannt blieb, sondern vielmehr gegen das Eigenthum der physischen Person des Papstes richtete. Keine andere Anschauung hat Thomas von Aquin, der gleichfalls den Vertreter der römischen Kirche als den principalis dispensator, nur nicht als dominus des Kirchenvermögens anerkennen will (I, II^{dae}, qu. 100, art. 1. ad 7.): Quamvis res ecclesiae sint ejus ut principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut domini et possessoris.« Der hl. *Thomas* dachte sich aber hier den Papst nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter der römischen Kirche, d. h. des römischen Bisthumes, sondern in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der gesammten Kirche. Denn es handelte sich an der angeführten Stelle um die Widerlegung des Einwandes, der Papst könne keine Simonie begehen, weil er Kirchengut (spirituali annexa) kaufen und verkaufen dürfe. Darauf

entgegnet der hl. Thomas: eine Sünde werde um so schwerer, je höher die Stellung dessen sei, welcher sie begehe (peccatum enim tanto in aliqua persona est gravius, quanto majorem obtinet locum), wenn daher auch der Papst das oberste Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen (res ecclesiae), also über das Vermögen der ganzen Kirche besitze, so komme ihm dieses Recht aber nicht zu, wie einem Eigenthümer, als ob er nach persönlichem Belieben über das Kirchengut verfügen könne, sondern er habe dasselbe lediglich gemäss den Zwecken und zum Nutzen der Kirche zu verwalten und zu verwenden und wenn er über das Kirchenvermögen nicht nach diesen Rücksichten, sondern zu seinem persönlichen Vortheile und nach persönlichen Absichten verfüge, mache er sich der Simonie schuldig. Da aber der Papst als Vertreter der römischen Kirche, d. h. des römischen Bisthumes, nur über das Vermögen des letzteren und in dieser Eigenschaft so wenig wie jeder andere Bischof über das Vermögen der ganzen Kirche, über das letztere dagegen als Vertreter der allgemeinen Kirche verfügen darf, so kann der hl. Thomas, welcher vom Vermögen der ganzen Kirche spricht, den Papst hier auch nur als Oberhaupt der *Gesammtkirche* aufgefasst, ihm in dieser Eigenschaft blos die Verfügung über das Gut der gesammten Kirche, der letzteren also das Eigenthum an demselben beigelegt haben. Es ist überhaupt kirchlicher Grundsatz, dass sowohl der Papst, als Vertreter der ganzen Kirche, als auch der einzelne Bischof, als Repräsentant seines Sprengels, nicht *Eigenthümer*, sondern nur *Verwalter* des ihnen anvertrauten Vermögens sind c. 13. u. 26, C. 12, q. 1, c. 2. X. 3, 24. de donat.[1]), c. 52. §. 1. C. 12, q. 2. Wenn demungeachtet namentlich der Papst von den Canonisten und den römischen Behörden, wie von der Rota, als Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnet wird (Decis. 775, 846, Nr. 11), so geschieht dies, weil er in Wirklichkeit die Eigenthumsrechte der Kirche, welche durch ihn handelt, ausübt, »tanquam caput ecclesiae ipse Pontifex ante secularizationem (bonorum Ordinis religiosi) erat dominus et *supremus arbiter dominii proprietatis Ecclesiarum*; Decis. 81, Nr. 9 u. 10. Und wenn sogar der Papst selbst sich, der römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle Eigenthum am Kirchenvermögen beilegt, so thut er dies, wie er ausdrücklich hervorhebt, als Oberhaupt und Vertreter der *allgemeinen* Kirche c. 3. VI. 5. 12. de verb. sign. Die Vorsteher der Kirche,

1) Cum episcopus et quilibet praelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator non dominus, conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet.

sei es der allgemeinen, sei es der einzelnen Kirchen können aber desswegen nicht Eigenthümer im wirklichen Sinne des Wortes sein, weil sie nicht die Kirche, die allgemeine oder die einzelne selbst sind, sondern nur die Hauptglieder derselben, die Grundlagen, auf welchen die Kirche ruht und ruhen muss (super *hanc petram* aedificabo *ecclesiam meam*, Matth. 16, 16.). Der Papst und die Bischöfe sind also nicht der höchste und letzte Zweck, dessen Erreichung auf Erden Christus sich vorsetzte, sondern die Gründung und Erhaltung der Kirche ist das letzte und höchste Ziel, welches der Heiland verwirklichen wollte. In Bezug auf die Erreichung dieses Zieles erscheinen der Papst und die Bischöfe nur als Mittel und Werkzeuge, aber als die nothwendigsten und von Gott geordneten. Das Eigenthum an einer Sache kommt aber Demjenigen zu, für dessen Zwecke dieselbe als Mittel ausschliesslich und unbeschränkt verwendet werden soll. Da nun über das Kirchenvermögen als Mittel durch den Papst und die Bischöfe, welche in Bezug auf die Kirche Werkzeuge sind, lediglich zu den Zwecken der Kirche verfügt werden kann, so kann das Eigenthum an diesem Vermögen auch nur der Kirche selbst, als dieser von Christus gestifteten und geordneten Gemeinschaft, nicht aber dem Papste und den Bischöfen zugehören.

§. 27. Verhältniss des Eigenthumes der Gesammt- zu der Einzelkirche.

Aus der bisherigen Untersuchung ergibt sich demnach, dass die *römisch-katholische*, die *allgemeine*, vom Bischofe von Rom, als ihrem Haupte regierte Kirche im rechtlichen Sinne des Wortes Eigenthümerin alles ihren Zwecken dienenden Vermögens in der ganzen Welt ist und dass somit, wie es nur Eine Kirche auch nur Ein Kirchenvermögen gibt. Aus der gegebenen Darstellung geht ferner hervor, dass, wie die allgemeine Kirche, welche ursprünglich auch räumlich in Jerusalem nur Eine war, dadurch, dass sie sich in einer Menge von Einzelnkirchen über die Erde verbreitete, nicht aufhörte, die Eine allgemeine Kirche zu sein, ebenso das Vermögen dieser allgemeinen Kirche, welches in Jerusalem in Wirklichkeit nur Eine Masse bildete, dadurch, dass dasselbe später den einzelnen Diöcesen und endlich den einzelnen Kirchen und Anstalten innerhalb derselben zugewiesen wurde, nicht aufhörte, Ein der allgemeinen Kirche gehöriges Vermögen zu sein. Wie aber die allgemeine, über den Erdkreis ausgedehnte Kirche in Wirklichkeit räumlich nicht als Eine sichtbares Dasein hat, sondern nur in ihren einzelnen Kirchen und

Anstalten wirklich ist, so existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, dass es mit den einzelnen Kirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in Wirklichkeit tritt, verbunden ist. Die einzelnen Anstalten und Kirchen werden daher in den Quellen neben der allgemeinen Kirche als Eigenthümer im rechtlichen Sinne des Wortes bezeichnet; denn sie sind solche, weil ihr Eigenthum zugleich das Eigenthum der allgemeinen Kirche ist und nur ein solches sein kann, da die einzelne Anstalt oder Kirche eben selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche ist, je nach der grössern oder geringern Vollkommenheit, mit welcher die Einzelkirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt.

Wie daher die allgemeine Kirche in der Einzelkirche ihres Oberhauptes, in der römischen mit ihren Eigenschaften am Vollendetsten in's Dasein kommt und weniger vollkommen in den einzelnen bischöflichen Kirchen, als den Kirchen der Vorsteher der Theile der allgemeinen Kirche, noch unvollkommener in den Orden und in den Pfarr- oder besonderen Wallfahrts- und Bruderschaftskirchen u. s. w.; so stellt sich auch genau in dem gleichen Verhältnisse das Eigenthum der allgemeinen Kirche in diesen einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten in grösserer oder geringerer Wirksamkeit dar.

Desshalb erscheint das Kirchenvermögen in seiner wahren Natur, nämlich als der allgemeinen Kirche gehörig, am Ausgeprägtesten und Entschiedensten in der Stellung, welche die römische Kirche oder vielmehr deren Träger als Oberhaupt der ganzen Kirche, der Papst zu demselben einnimmt Immer unvollständiger tritt der Charakter des Kirchengutes als Vermögens der allgemeinen Kirche in den Beziehungen der dem Papste untergeordneten Vertreter der Kirche, als Vorsteher der einzelnen Kirchen und Anstalten hervor, so dass in je geringerem Masse die letzteren und ihre Vorsteher die allgemeine Kirche vertreten, destoweniger die Natur des Kirchenvermögens, als eines der allgemeinen Kirche gehörigen sich ausgeprägt und destomehr den Charakter eines den Einzelkirchen zustehenden, eines *localen* Kirchenvermögens annimmt. Die *unmittelbaren* Vertreter der einzelnen Kirchen und Anstalten, wie die Pfarrer, Stifts-Klostervorsteher u. s. w. können daher nur das mit *ihren* Kirchen und Anstalten *verbundene* Vermögen unter den gesetzlichen Bedingungen veräussern, verpachten, darüber Vergleiche schliessen, Rechtsstreite führen, der Bischof kann dies aber bezüglich des Vermögens *aller* nicht der bischöflichen Gerichtsbar-

keit durch den apostolischen Stuhl entzogenen Kirchen und Anstalten seines Sprengels und der Papst rücksichtlich des Vermögens der Kirchen des ganzen *Erdkreises.* Ebenso können die Erträgnisse des Vermögens von den Vorstehern der Einzelkirchen nur für *diese* selbst, vom Bischofe aber unter den gesetzlichen Beschränkungen auch für *andere* Kirchen aber blos seiner Diöcese (c. 9. X. 2, 13. de rest. spol., c. 4. X. 3, 6. de cler. aegr.), vom Papste dagegen für die Kirchen und Anstalten der *ganzen Welt* verwendet werden.

Wie die allgemeine Kirche, ihre Rechtspersönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit in der manigfachsten Weise örtlich in den einzelnen Kirchen und Anstalten sich verwirklichen, so erhalten auch wieder einzelne Kirchen und kirchliche Anstalten, wie Rechtspersönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit, so Dasein und Wirksamkeit an verschiedenen Orten durch andere einzelne Kirchen und kirchliche Anstalten, so dass eine von Oben nach Unten ganz in der Weise der kirchlichen Verfassung und Regierung vor sich gehende und in diesem Verhältnisse mehr oder minder vollkommene Vertretung der allgemeinen Kirche, ihrer juristischen Persönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit durch die einzelnen Kirchen und Anstalten und deren Rechtsfähigkeit stattfindet.

So tritt die bischöfliche Kirche, der bischöfliche Stuhl räumlich innerhalb der Diöcese ins Dasein und wird vertreten in den einzelnen Pfarr- und anderen Kirchen; die einzelne Pfarrkirche aber tritt als besonderes Rechts- und Eigenthumssubject auf, einmal in ihrer Eigenschaft als Anstalt und Einrichtung für eine begränzte Zahl von Gläubigen mit dem dazugehörigen Vermögen (Fabrikvermögen) und sodann in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Pfarrstelle, des Pfarramtes mit dem hiefür bestimmten Kirchenvermögen (der Pfarrdotation, Pfründe, Witthum.) Dennoch begreift die Pfarrkirche als die Eine höhere Rechtspersönlichkeit die beiden Rechtssubjecte, in welchen sie auftritt, sowie ihr Vermögen als Ein Vermögen in sich. Hierin liegt der Grund, warum gesetzlich das über genügende Pfründevermögen bei unzureichendem Fabrikvermögen für die Fabrik und umgekehrt in Anspruch genommen werden kann c. 1, 4. X. 3, 48. de eccl. aedif.; Trid. Sess. 21, c. 7. de Ref.

Bei den kirchlichen Orden und Genossenschaften und ihren einzelnen Anstalten verhält es sich ebenso. Besteht rechtlich ein Kloster, ein Haus, eine Niederlassung, eine Anstalt einer vom Papste bestätigten geistlichen Gesellschaft, so hat dieses einzelne Institut Rechtspersönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit und daher ihm gehöriges Vermögen. Bildet ein Orden, wie z. B. der des hl. Benedict,

nur eine moralische Einheit, indem die Mitglieder desselben lediglich durch das Streben nach dem gemeinschaftlichen Zwecke, nämlich der Vervollkommnung des Einzelnen und dadurch des Beispieles für Andere mittels der Befolgung einer gemeinschaftlichen Regel unter einander verbunden sind; so hat ein solcher Orden als Ganzes auch keine Rechtspersönlichkeit und damit kein der Gesammtheit gehöriges Vermögen, sondern jedes einzelne Kloster eines solchen Ordens besitzt nur für sich selbst Eigenthumsfähigkeit. Wenn aber ein Orden eine Vereinigung von Mitgliedern zu einem gemeinschaftlichen Zwecke durch gemeinschaftliche Mittel unter einem Oberen, einem Vorstande bildet, so hat ein solcher Orden, als ein Ganzes, eine Gesellschaft, auch Rechtspersönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit, wie dies z. B. bei dem Orden der Cistercienser, Prämonstratenser, Jesuiten u. s. w. der Fall ist. Wie aber die allgemeine Kirche in ihrem Vermögen in den einzelnen Kirchen und Anstalten in die Wirklichkeit tritt, so existirt auch ein derartiger Orden und sein ihm gehöriges Vermögen in seinen einzelnen Klöstern, durch welche er Dasein hat. Desshalb besitzt jeder einzelne Ordensconvent für sich Rechts- und Eigenthumsfähigkeit und darum Vermögen, aber nur weil und insoweit in dem einzelnen Hause der ganze Orden zur Erscheinung kommt und durch dasselbe vertreten wird [1]). Wenn nun ein Kloster eines solchen Ordens auf rechtmässige Weise aufgehoben wird, so fällt das Vermögen dieses Klosters dem Orden zu, weil der einzelne Convent mit seinem Vermögen nur der an einem bestimmten Orte in Wirklichkeit getretene Orden selbst ist und denselben nebst seinem Vermögen darstellt. Da aber jede geistliche Genossenschaft mit ihren einzelnen Anstalten nur wieder eine Entfaltung und Verwirklichung der allgemeinen Kirche ist und sein kann und jeder vom apostolischen Stuhle anerkannte Orden für die ganze Kirche bestimmt ist, so kann ein solcher auch blos vom Papste aufgehoben und über das Vermögen ebenfalls nur von letzterem verfügt werden, weil dasselbe überhaupt

1) Dieses Verhältniss findet sich auch in den Stiftungsbriefen ausgesprochen. So heisst es z. B.: »Ich grave Egen von Fuerstenberg kunde allen den, die disen brief ansehent oder hoerent lesen, das ich mit gunste un mit willen graven Cuonrates vnn graven Gebehartes miner bruodere han gegeben . . . den *erberen geistlichen lueten des spitals von Jherusalem, sante Johannes ordens, vnn svnderbar dem comendure vnn den bruoderen gemeinliche des huses ze Villingen, des selben ordens*, die minen svn Egenen hant empfangen ze bruoder zuo irem orden, ze einem almosen vn durch got eigenliche den widemhof ze Grueningen« etc. 28. Aug. a. 1306 — in Episcop. Constant. p. I. t. 2., p. 568. Friburg. Herder. 1862.

der allgemeinen Kirche zugehört und nach Unterdrückung des Ordens in deren unmittelbares Eigenthum tritt. So hob Urban VIII. durch Breve vom 6. Februar 1626 die von Sixtus V. bestätigte Congregatio Fratrum Conventualium Reformatorum auf und überwies: domus, Conventus, loca, supellectilem, bona, res, actiones ac jura ad praedictam Congregationem spectantia Ordini Fratrum Minorum S. Franscisci Conventualium. Innocenz X. unterdrückte durch Breve vom 29. October 1650 den Orden des hl. Basilius von Armenien und durch Breve vom 22. Juni 1651 die Congregatio Presbyterorum Boni Jesu und behielt sich die Verwendung der diesen Genossenschaften angehörigen Güter zu guten Zwecken vor. In dem die Aufhebung der Gesellschaft Jesu verfügenden Breve Clemens XIV.: Dominus ac Redemtor noster vom 16. Juli 1773 heisst es: Prohibemus autem omnino, quominus . . . Domos insuper, res et loca, quae nunc habent, alienare valeant; quin immo in unam tantum Domum seu plures, habita ratione Sociorum, qui remanebunt, poterunt congregari, ita ut Domus, quae vacuae relinquentur, possint in pios usus converti juxta id, quod sacris Canonibus, voluntati fundatorum, divini Cultus incremento, animarum saluti ac publicae utilitati videbitur suis loco et tempori recte riteque accomodatum. Das Breve vom 13. August 1773, durch welches für die Angelegenheiten der unterdrückten Gesellschaft eine besondere Congregation von Cardinälen angeordnet wird, verleiht derselben Strafgewalt gegen: res, bona, libros, scripturas, supellectilia aliaque ad Societatem praedictam jam spectantia retinentes, occupantes et occultantes.

Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, dass alle Vermögensgegenstände, welche im Besitze und Genusse derjenigen Orden sind, die nicht Eigenthum haben dürfen, wie die Fratres minores reformati, die Capuziner, im unmittelbaren Eigenthume der allgemeinen Kirche stehen. Denn wenn die Päpste Nicolaus III. in c. 3. VI. 5, 12. de verb. sign., Clemens V. in c. 1. Cl. 5, 11. eod. tit. und Johannes XXII. in c. 3. Extrv. Joan. XXII, 15. eod. tit. das Eigenthum an den jenen Orden zugewendeten Gegenständen sich, der römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle beilegen, so geschieht dies desshalb, weil, was um Gottes willen auf Andere übertragen werde, keiner anderen Person an der Stelle Gottes dem Eigenthume nach richtiger übergeben werden könne, als dem apostolischen Stuhle oder der Person des römischen Bischofes, des Stellvertreters Christi, der Vater Aller sei[1]). Hier werden demnach der römische

1) Ad haec quum fratres ipsi nihil sibi in speciali acquirere vel eorum ordini possint etiam in communi et quum aliquid propter Deum ipsis offertur.

Bischof, der apostolische Stuhl und die Gesammtheit der Gläubigen (qui pater est omnium) neben einander gestellt. Der römische Bischof und sein Stuhl werden aber lediglich mit Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem sie zu den Gläubigen überhaupt, zur allgemeinen Kirche stehen, hier betrachtet, folglich wird das ihnen beigelegte Eigenthum als ein der allgemeinen Kirche, nicht aber als ein dem römischen Bisthume und Bischofe im engeren Sinne zustehendes angesehen, weil hier von der Stellung des römischen Bischofes und seines Stuhles in Bezug auf die römische Diöcese gar keine Rede ist.

Die Frage, ob das Ordensvermögen als *Stiftungs-* oder als *Corporations*gut, mit anderen Worten, ob als Träger der Rechtspersönlichkeit der *Orden*, das *Kloster* als kirchliche Anstalt, als kirchliche Einrichtung oder ob als Träger die *Gesammtheit* der Ordens- oder Klostermitglieder aufzufassen sei, ist ganz in derselben Weise zu beantworten, wie die Frage, ob das *Pfarrvermögen* als Eigenthum der Pfarr*kirche*, als Anstalt, oder als solches der Pfarr*gemeinde*, der Gesammtheit der Pfarrangehörigen betrachtet werden müsse. Wie es nämlich keine Pfarr*kirche* ohne die dazu gehörigen Gläubigen mit ihren darauf bezüglichen Rechten und Pflichten und keine Pfarr*gemeinde* ohne die damit verbundene Pfarrkirche mit ihren kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen gibt und wie das Eine nicht vom Anderen getrennt und als für sich allein bestehend angesehen werden kann, sondern beide Verhältnisse nur die verschiedenen Seiten und Beziehungen eines und desselben Gegenstandes sind: so verhält es sich auch mit der Auffassung des Ordensvermögens als Stiftungs- oder als Corporationsgutes. Der Orden oder das Kloster als kirchliche Anstalt und Einrichtung kann nicht ohne die nach dieser Einrichtung gebildete Zahl von Mitgliedern und die Genossenschaft ebensowenig ohne die sie schaffende und erhaltende Anstalt gedacht werden. Desshalb werden *unterschiedslos* der *Orden*,

. . . ea . . . offerentis . . . credatur intentio, ut rem hujusmodi oblatam . . in alios transferre cupiat propter Deum, nec sit persona, in quam *loco Dei* congruentius hujusmodi rei *dominium* transferat, quam *sedes praefata* vel *persona Romani Pontificis* Christi vicarii, qui *pater est omnium* et fratrum Minorum nihilominus specialis; ne talium rerum sub incerto videatur esse dominium, quum patri filius suo modo servus domino et monachus monasterio res sibi oblatas . . . acquirant: omnium utensilium et librorum ac eorum mobilium praesentium et futurorum, quae et quorum usufructum scilicet ordinibus et fratribus ipsis licet habere, *proprietatem* et *dominium*, quod et felicis recordationis Innocentius IV. praedecessor noster fecisse dignoscitur, in *nos et Romanam ecclesiam* plene et libere pertinere . . . sancimus.

das *Kloster* und der *Convent* als Eigenthümer des Vermögens bezeichnet, dieses also bald als Stiftungs-, bald als Corporationsgut aufgefasst[1]).

Bei Weitem die grösste Zahl der Canonisten nimmt, wie v. Poschinger S. 294 einräumt, das *Eigenthum* der ecclesiae universalis und *zugleich* das Eigenthum der ecclesia particularis an. Ausser den in dieser Beziehung bereits angeführten Schriftstellern, soll hier nur noch *Schmalzgrueber:* Decretal. lib. III, tit. XXV, §. 1, Nr. 4 erwähnt werden. Hier heisst es nämlich: *Communis est sententia*, quod dominium particulare ejusmodi Bonorum Ecclesiasticorum sit penes ipsas Ecclesias, sive Collegia et Capitula Clericorum; aut ubi talia non sunt, penes communitatem fidelium ad Ecclesiam spectantium, si Ecclesia sit Secularis; si vero regularis, penes ipsa Monasteria seu Conventus et Communitatis Religiosorum, si illa dominii sint capaces . . . Ratio de utrisque est, quia ejusmodi res et bona fidelium liberalitate oblata et donata sunt ipsis Ecclesiis; quamvis cum onere eas non nisi in Ecclesiae vel Monasterii necessitates et utilitates atque ad Cultum Divinum, salutem animarum, egentium alimenta etc. expendendi. Dixi: *Dominium particulare;* nam *dominium universale* in omnium Ecclesiarum et Monasteriorum bonis *Ecclesia universalis* habet.

§. 28. *Einwände gegen das Eigenthum der Gesammtkirche.*

Gegen das der allgemeinen Kirche zustehende Eigenthum am Kirchenvermögen, welches, wie diese selbst, durch den apostolischen Stuhl, die Bisthümer, Orden, Convente, Pfarrkirchen u. s. w. nach Massgabe der kirchlichen Verfassung vertreten und dargestellt wird werden die mannigfachsten *Einwände* insbesondere von Denjenigen erhoben, welche das Eigenthum der allgemeinen Kirche läugnen und nur ein solches bei den einzelnen Kirchen und Anstalten mit Ausschluss der allgemeinen Kirche anerkennen. »Alle diese Theorien,« sagt *v. Poschinger* S. 295, »leiden zumeist an *einem* Grundübel, dass sie mit den einfachsten Rechtsbegriffen im Streite liegen; denn sie ignoriren sämmtlich den unumstösslichen Satz, dass *mehrere* Per-

1) Nemini igitur regularium . . . liceat bona immobilia vel mobilia tanquam propria aut etiam nomine *conventus* possidere vel tenere. . . . Administratio autem bonorum *monasteriorum* seu *conventuum* ad solos officiales . . . pertineat. Trid. Sess. XXV. c. 2. de Regul. — Concedit sancta synodus omnibus *monasteriis* et *domibus* tam virorum quam mulierum et mendicantium, exceptis domibus fratrum S. Francisci, Capucinorum et eorum, qui Minorum de observantia vocantur, . . . ut deinceps bona immobilia eis possidere liceat, l. c. c. 3.

sonen an einer Sache kein solidarisches Eigenthum haben können; aber auch mit der Construction eines Ober- und Untereigenthumes ist nichts gewonnen; denn dass jene Unterscheidung lediglich die Frucht eines Missverständnisses ist, darüber ist man jetzt gleichfalls im Reinen, so dass wir über alle diese Zwittertheorien mit der blosen Verweisung auf ein beliebiges Lehrbuch der Pandecten hinweggehen können.«

Wenn man die Stellung der Einzelkirchen zum Kirchenvermögen gegenüber dem Verhältnisse, in welchem die allgemeine Kirche zu diesem Vermögen steht, durch den Hinweis auf die stationes fisci oder das peculium der Familiensöhne und Sclaven nach römischem Rechte, sowie auf die Fideicommisse oder das Lehonswesen und durch die Berufung auf die Gerechtsame der Bürger am Gemeindevermögen oder auf ein der ecclesia universalis zukommendes Obereigenthum (dominium directum) gegenüber dem im dominium utile begründeten Anspruche der einzelnen Anstalten auf Besitz, Benutzung und Vindication zu erklären suchte, so sind dies eben nur Vergleiche, welche immer blos eine gewisse Aehnlichkeit mit der Sache, die veranschaulicht werden soll, haben, nie aber ihr vollkommen gleich stehen, wie auch von Denen, welche diese Vergleiche gebrauchten, hervorgehoben wurde. Uebrigens beweisen diese Erklärungsversuche jedenfalls, dass allerseits das *Eigenthum* der *allgemeinen und daneben das der einzelnen Kirche* anerkannt wurde, wenn man auch die eigentliche, rechtliche Beschaffenheit dieses Verhältnisses nicht klar und bestimmt genug erkannte und durch die herbeigezogenen Vergleiche mehr oder weniger entstellte. Aber die Einwendungen v. Poschinger's gegen die Annahme eines gleichzeitigen Eigenthumes der allgemeinen Kirche und der einzelnen kirchlichen Anstalten am Kirchenvermögen sind durchaus unbegründet und beruhen auf offenbaren Missverständnissen. Denn wenn v. Poschinger auf den unumstösslichen Satz, dass *mehrere* Personen kein solidarisches Eigenthum haben können, sich beruft, so übersieht er ganz, dass diese Regel nicht einmal in dem Falle Platz greifen würde, wenn man das Eigenthum der allgemeinen und der einzelnen Kirche in der Weise, wie es in den angeführten Vergleichen geschieht, auffasste, weil alsdann nicht der gleiche Anspruch auf das Eigenthum am Kirchenvermögen bei der allgemeinen, wie bei der einzelnen Kirche, sondern bei dieser ein gewisser Antheil an den im Eigenthume begriffenen Befugnissen und bei jener ein anderer angenommen werden müsste. Bei der richtigen Auffassung des Verhältnissen verliert aber der v. Poschinger gemachte Einwand alle Bedeu-

tung. Denn wenn die Quellen und Canonisten von einem der allgemeinen und der einzelnen Kirche zustehenden Eigenthume sprechen, so werden hierbei, wie nachgewiesen wurde, die allgemeine und die einzelne Kirche nicht als *mehrere*, als *verschiedene* Personen, sondern als *Eine und dieselbe* Person gedacht, weil die Einzelkirche in der That nur die locale Darstellung, Verwirklichung und Vertretung der allgemeinen Kirche an dem bestimmten Orte und in der bestimmten Weise ist. Das gleiche Verhältniss findet aber auch anderwärts statt. So führt v. Poschinger selbst S. 199 im staatlichen Rechtsgebiete die Land-, Districts- und Kreisgemeinden und nach römischem Rechte die Provinzen an, denen ohne Bedenken Eigenthumsfähigkeit zuerkannt worden und es können noch Staats-Universitäten und Gymnasien u. s. w. und in Städten städtische Spitäler, Waisenhäuser, Schulen und dgl. beigefügt werden. Allen diesen Anstalten steht vielfach Rechtspersönlichkeit zu, sie sind keine blosen stationes fisci, wie z. B. Rentämter, Steuereinnehmereien u. s. w. Die genannten staatlichen und städtischen Rechtssubjecte können untereinander, wie die einzelnen Kirchen, alle Arten von Rechtsgeschäften abschliessen und sogar Rechtsstreite gegen einanderführen; nichtsdestoweniger ist das diesen Anstalten überwiesene Vermögen Staats- oder Stadtvermögen, gehört dem Staate oder der Stadt und die einzelne Anstalt besitzt dieses Vermögen, wie die einzelne Kirche, nur desshalb und insoweit, weil und in wieweit in ihr der Staat oder die Stadt, welche nur eine ideale Einheit sind, locales und bestimmten Zwecken angemessenes Dasein und Wirksamkeit erhalten und auf diese Weise durch die einzelne Anstalt, wie die allgemeine Kirche durch die einzelne, vertreten werden. Ein solches Dasein und Wirken und eine solche Vertretung findet dagegen bei den stationes fisci nicht statt; denn ihnen als blosen Werkzeugen für die Verwaltung fehlt die *Selbstständigkeit*, also gerade der Umstand, durch welchen der Staat und die Stadt eine Einheit, ein Ganzes sind; während die erwähnten staatlichen und städtischen Einrichtungen und Anstalten in ihren Kreisen einen bestimmten staatlichen oder städtischen Zweck als eine Einheit und von sich aus, also selbstständig verwirklichen und daher in der That local und in bestimmter Weise der Staat oder die Stadt selbst sind und diese vertreten.

Wenn *v. Poschinger* die Annahme eines *Ober-* und *Untereigenthumes* lediglich als die Frucht eines Missverständnisses, über welches man mit dem blosen Hinweise auf ein beliebiges Lehrbuch der Pandecten hinweggehen könne, hinstellt; so ist hier, abgesehen davon,

dass die angeführten Vergleiche nur eine Veranschaulichung, keineswegs aber eine Gleichstellung der Verhältnisse ausdrücken sollten, von der *Unterscheidung* eines *Ober-* und *Untereigenthumes* nicht die Rede; sondern es handelt sich hier um *Ein und dasselbe* Eigenthum, nämlich das der allgemeinen Kirche, welches, da diese ihrer Natur nach in Wirklichkeit und allenthalben nicht gegenwärtig sein kann, von den einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten, in denen die allgemeine Kirche zeitlich und räumlich Dasein gewinnt und durch die sie ihre Zwecke erfüllt, besessen wird, so dass dieses Vermögen als ein und dasselbe überall nicht nur durch die Personen, welche es innehaben und die lediglich Vertreter der allgemeinen Kirche sind, sondern auch durch die Bestimmung dieses Vermögens, welche allein die Erreichung der Zwecke der allgemeinen Kirche ist, sich darstellt.

Die »Gesammtkirchentheorie findet, so bemerkt *Hübler* a. a. O. S. 98, ferner *keinen Anhalt an der Intention der Geber*. Denn wie die Schenkungsformeln der alten Stiftungsurkunden in der Regel auf local abgegrenzte Kircheninstitute lauten, so ist auch factisch der Erwerb von jeher durch die letzteren geschehen und nirgendswo erhellt, dass die allgemeine Kirche dabei befragt worden wäre.« So auch *v. Poschinger* S. 171 ff. und *Schulte:* System S. 483. Wenn aber auch regelmässig die Zuwendungen an die Einzel- und nicht an die Gesammtkirche gemacht werden, so ist es doch die *erste* und *bestimmende* Absicht der Geber, *überhaupt* zur Erreichung kirchlicher Zwecke Vermögen zur Verfügung zu stellen; denn von der Natur der Sache abgesehen, wird gewöhnlich ausdrücklich ausgesprochen, dass kirchliche Schenkungen zur Ehre Gottes, zum Heile der Seele u. s. w. geschähen.

Dass dieser Zweck erreicht werde, ist die erste und Hauptabsicht der Wohlthäter; dieser Zweck kann aber in der ganzen Kirche erreicht werden. Dass er in einer local abgegrenzten Kirche erfüllt werden soll, ist nur eine Nebenabsicht, welche auf die Hauptabsicht folgt und auf keinem anderen Grunde beruht, als darauf, dass, weil die Absicht der Geber, Stiftung eines Gottesdienstes, Errichtung eines Kirchengebäudes, einer kirchlichen Stelle u. s. w. der Natur der Sache nach nur an einem bestimmten Orte in der allgemeinen Kirche verwirklicht werden kann, die Schenker vorziehen, selbst diesen Ort zu bezeichnen, weil sie auch *nach* der Hauptabsicht die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu befördern, noch den Willen haben, dass dies in einer von ihnen angegebenen Kirche oder Anstalt geschehe. Die Hauptabsicht der Geber ist daher gerade darauf

gerichtet, der Kirche überhaupt, also der allgemeinen Kirche Vermögen zuzuwenden. Hierauf beruht es, dass die an einer einzelnen Kirche gemachten Stiftungen von dieser auf eine andere durch den apostolischen Stuhl bei Unmöglichkeit oder grosser Schwierigkeit ihres Bestandes an der bestimmten Kirche übertragen werden können, Decis. Congreg. Concil. in causa Brixiens. 1. Dec. 1685 Nr. 3.

Wenn *Hübler* sagt, dass factisch der Erwerb solcher Vergabungen von jeher durch das local abgegrenzte Kircheninstitut geschah, so ist dies in solcher Allgemeinheit nicht richtig, da sehr Vieles unmittelbar dem Bischofe übergeben wurde und noch wird und erklärt sich über dies aus dem soeben Bemerkten sehr natürlich; dass aber die allgemeine Kirche dabei befragt, d. h. die Bestätigung des Bischofes (ex arg. c. 17. und 19. X. 3, 26. de testam.) und bei exemten Kirchen die des Papstes, als der Vertreter der allgemeinen Kirche, eingeholt wurde, erhellt aus einer Menge von Stiftungsbriefen.

»Die Gesammtkirchentheorie ist, so fährt *Hübler* S. 100 fort, auch vom *praktischen Gesichtspunkte aus wegen des sehr zweifelhaften Repräsentationsverhältnisses der Kirche durch den Papst* im höchsten Grade *gefährlich.*« Zum Beweise führt er folgende Stelle aus *Schulte's* System S. 483 an: »Man denke nur, wer, wenn die allgemeine Kirche Eigenthümerin ist, zu den verschiedenen Akten bis auf die Klagen herab die Autorisation zu geben habe. Doch der Papst? *Aber wenn der betreffende Staat dessen Verfügungen nicht anerkennen würde? Oder wenn die Gerichte die Ansicht hätten, die allgemeine Kirche werde nicht durch den Papst allein repräsentirt?* Dann müsste doch offenbar eine Delegation der allgemeinen Kirche an die Bischöfe stattfinden; aber diese werden vielmehr als Vertreter zu einigem Rechte stets im Rechte angesehen.«

Allein das Repräsentationsverhältniss der allgemeinen Kirche durch den Papst ist nicht blos theoretisch, da es selbst ein Glaubenssatz ist, sondern auch praktisch *unzweifelhaft*, indem sowohl in den früheren Zeiten als auch in unserem Jahrhunderte fast alle Regierungen und insbesondere auch die deutschen protestantischen mit dem Papste als Vertreter der allgemeinen Kirche über die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Länder auch in vermögensrechtlicher Beziehung ohne jeglichen Anstand unterhandelten.

Die Autorisation selbst zu den Klagen ist schon längst durch das gemeine Recht, also von der Allgemeinen Kirche gegeben, da nach demselben der kirchlichen Verfassung gemäss der einzelne Geistliche zunächst seine eigene Kirche activ und passiv vertritt

(c. 8. X. 2, 25. de except.; c. 8. X. 1, 36. de transact.) und statt dessen der bezügliche kirchliche Obere, namentlich der Bischof und der Papst (c. 3. X. 3, 27. de success. ab int. und Innocent. IV. in c. 12. §. 1. et 2, 13. de restit. spol. und in c. 3. X. 2, 19. de prob. nr. 1.)

Wenn aber der betreffende Staat oder die Gerichte die Repräsentanz der allgemeinen Kirche durch den *Papst allein*, d. h. die angeführten Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht anerkennen würden, dann handelten sie unrecht und gewaltthätig; gegen ein solches Verfahren schützen Recht und Gesetz, welche nur geistige Grössen sind, im Augenblicke wenigstens in der Regel nicht, obschon sie über kurz oder lang ihre Geltung wieder erhalten, da die menschliche Gesellschaft auf festen Grundsätzen und nicht auf willkührlichem Thun beruht. Uebrigens ist *Schulte's* Einzelkirche geradesowenig gesichert. Denn was soll aus ihr trotz ihrer Rechtspersönlichkeit werden, wenn diese und die Repräsentation der Diöcese durch den Bischof von dem betreffenden Staate und den Gerichten nicht anerkannt werden? Die von Hübler und Schulte bezeichneten Gefahren sind daher bei Unkenntniss und Uebelwollen ebenso vorhanden, wenn man auch nicht die allgemeine, sondern ausschliesslich die einzelne Kirche als Eigenthümerin des Kirchenvermögens betrachtet; im Gegentheile liegt in der Gesammtkirchentheorie eine ungleich grössere Bürgschaft für die Erhaltung und rechtmässige Verwendung des Kirchengutes, weil Regierungen und Gerichte auf den Papst grössere Rücksicht nehmen und Verwickelungen mit ihm mehr fürchten müssen, als dies den Bischöfen und Einzelkirchen des betreffenden Landes gegenüber der Fall ist.

Hübler sagt a. a. O. aber noch weiter: »Ja sie (die Gesammtkirchentheorie) stellt das ganze bestehende Vermögensrecht der Kirche in Frage, da sie consequent nicht nur zu einer Ausgleichung des zwischen den einzelnen Kirchen ungleich getheilten Eigenthums führen würde, sondern auch alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, wie sie in der manigfachsten Art als Ersitzung, Verjährung, Kauf, Tausch, Pfand, Servitutbestellung und dgl. zwischen den einzelnen kirchlichen Instituten in Rücksicht ihres Vermögens stets vorgekommen sind und noch heut vorkommen — als bei einem und demselben Eigenthümer juristisch undenkbar — absolut ausschliessen würde.« So auch *Schulte:* System S. 484.

Diese Einwände beruhen aber gleichfalls auf Missverständnissen und unerwiesenen und unrichtigen Voraussetzungen. Mit der Annahme des Eigenthumes der allgemeinen Kirche am Kirchenver-

mögen tritt keineswegs eine Ausgleichung des zwischen den einzelnen Kirchen ungleich vertheilten Eigenthumes ein. Denn *gesetzlich* ist bestimmt, dass das Eigenthum der allgemeinen Kirche bleibend mit den einzelnen Kirchen im Ausschlusse aller andern einzelnen Kirchen verbunden sei und zwar als deren Eigenthum, weil die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten an dem betreffenden Orte die katholische, die allgemeine Kirche sind und dort deren Zwecke erfüllen. Daher hat eine *einzelne* Kirche gesetzlich in keiner Weise einen Anspruch auf das Vermögen einer andern Einzelkirche. Wohl aber kann aus wichtigen Gründen der Bischof z. B. bei Errichtung neuer Pfarreien c. 3. X. 3, 48. de eccl. aedif., Trid. Sess. XXI. c. 4. und noch mehr der Papst Vermögenstheile von einer Kirche auf eine andere übertragen. Dieses von selbst aus dem Eigenthume der allgemeinen Kirche fliessende Recht müssen natürlich die Verfechter der Einzelkirchen- und Anstaltstheorie anerkennen, aber aus dem *Oberhoheitsrechte* der allgemeinen Kirche und ihrer Vertreter gegenüber den einzelnen Kirchen erklären. Ob dieser Ausweg zum Ziele führe, wird näher gezeigt werden.

Ebensowenig ist die weitere Behauptung begründet, dass die Annahme eines Eigenthumes der allgemeinen Kirche das Vorkommen der manigfaltigsten Rechtsgeschäfte und selbst von Rechtsstreiten zwischen den einzelnen kirchlichen Anstalten — als bei einem und demselben Eigenthümer juristisch undenkbar — absolut ausschliessen würde. Denn »dieses Argument, welches (nach *Hübler's* Meinung a. a. O. Anm. 30) vollständig durchschlägt,« beruht auf einer falschen Voraussetzung einer- und auf dem Mangel der richtigen Auffassung des vorliegenden Verhältnisses andererseits. Eine einzelne Kirche und eine andere sind niemals *ein* und *derselbe* Eigenthümer, sondern entweder ist dies die *eine* einzelne Kirche und die *andere* ist es nicht, oder umgekehrt. Denn jede einzelne Kirche ist allein an einem gegebenen Orte und zu bestimmten kirchlichen Zwecken die allgemeine Kirche und vertritt sie in der begrenzten Weise ganz ausschliesslich und jede *andere* einzelne Kirche oder kirchliche Anstalt kann an *demselben* Orte und zu den *nämlichen* Zwecken nicht auch zugleich die allgemeine Kirche sein und sie repräsentiren. Folglich betrachtet jede einzelne Kirche für ihren Ort und ihre Bestimmung alle übrigen einzelnen Kirchen nicht als die allgemeine Kirche, nicht als diese vertretend, sondern als ihr *fremd* gegenüberstehend, als *Dritte*. Es gibt aber auch Kirchen und Anstalten, in welchen als den höhern und vollkommnern Repräsentanten der allgemeinen Kirche der kirchlichen Verfassung ge-

māss die Einzelkirche enthalten ist, so dass diese nur durch die Verbindung mit jenen höheren Kirchen und Anstalten in ihrem local abgegrenzten Raume und für ihre bestimmten Zwecke als die allgemeine Kirche erscheint. Diese höheren Kirchen und Institute sind die bischöfliche Kirche, das Bisthum gegenüber den Kirchen und Anstalten des ganzen Sprengels, der Orden gegenüber dem einzelnen Kloster, die römische Kirche, der apostolische Stuhl gegenüber den Kirchen und Einrichtungen der ganzen Christenheit. Jede einzelne Kirche erkennt daher nur in sich und in den *ihr* verfassungsmässig vorgesetzten Kirchen die *allgemeine* Kirche, jede *andere* einzelne Kirche ist ihr in dieser Beziehung völlig *fremd*, wie *Dritte* und sie steht in keiner Weise durch die andern einzelnen Kirchen mit der allgemeinen in Verbindung, sondern einzig durch die ihr vorgesetzten höheren Kirchen. Desshalb hat ein Pfarrer Rechte und Pflichten blos gegen seine Pfarrkirche und Pfarrangehörigen; alle übrigen Kirchen und Christen sind ihm in dieser Beziehung Fremde, Dritte. Ebenso besitzen auch die Pfarrangehörigen Rechte und Pflichten nur in Bezug auf ihre Kirche und ihren Pfarrer, alle übrigen Kirchen und Pfarrer gehen sie in dieser Hinsicht nichts an. Gerade so verhält es sich mit den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Capiteln, Bisthümern u. s. w. Ganz dasselbe findet aber auch natürlich rücksichtlich des Kirchenvermögens statt. Jede einzelne Kirche betrachtet daher bezüglich ihres Vermögens nur *sich* und die *ihr* vorgesetzten *höhern* Kirchen als die *Repräsentanten* der *allgemeinen* und desshalb als *Eigenthümer*, darum sieht aber auch die einzelne Kirche in ihrem Bereiche jede andere einzelne Kirche nicht als die allgemeine Kirche und als diese vertretend, sondern als fremd, wie eine dritte Person an, mit welcher also auch Rechtsgeschäfte aller Art abgeschlossen und selbst Rechtsstreite geführt werden können. Wie darum eine Pfarrei an eine andere Pfarrei Pfarrangehörige verlieren und von dieser gewinnen kann, so vermag auch eine einzelne Kirche von einer andern Vermögensrechte aller Art zu erwerben oder an sie abzutreten oder über Eigenthumsverhältnisse Rechtsstreite mit derselben zu führen, weil für jede einzelne Kirche das Vermögen jeder andern nicht mit ihr verfassungsgemäss verbundenen höheren Kirche als einer fremden, einer dritten Person, als nicht der allgemeinen Kirche gehöriges erscheint. Wie aber eine Pfarrei an die bischöfliche Kirche, das Bisthum keine Pfarrangehörigen und Pfarrrechte abtreten oder von diesem gewinnen kann, weil zur bischöflichen Kirche, in welcher als der Vertreterin der allgemeinen Kirche jede Einzelkirche der

Diöcese enthalten ist, alle Mitglieder und Rechte der einzelnen Kirche gehören und dieser von jener erst zufliessen; so kann auch die einzelne Kirche mit dem bischöflichen Stuhle, dem Bischofe und ebenso mit der römischen Kirche, dem Papste nicht Rechtsgeschäfte abschliessen oder Rechtsstreite in vermögensrechtlicher Beziehung führen, da die einzelne Kirche oder Anstalt Kirchenvermögen nur besitzt, weil und insoweit sie an dem bestimmten Orte und zu dem bestimmten Zwecke die allgemeine Kirche ist und sie vertritt, was aber in noch höherem Masse bei der bischöflichen und römischen Kirche der Fall ist. Zwischen diesen letztern und der einzelnen Kirche sind also allerdings Rechtsgeschäfte und Rechtsstreite — »als bei einem und demselben Eigenthümer juristisch undenkbar [1])« — absolut ausgeschlossen, dagegen unter den verschiedenen einzelnen Kirchen und Anstalten ebendesshalb möglich, weil dann nicht jede zugleich und am nämlichen Orte Eigenthümer, also nicht ein und derselbe Eigenthümer vorhanden ist.

Wenn sich *v. Poschinger* wegen der Behauptung, die einzelnen Kirchen seien Eigenthümer *nur Dritten, nicht aber der Kirche* gegenüber, überaus ereifert a. a. O. S. 214 ff., so beruht dies lediglich auf Mangel an richtiger Einsicht in die Sache. Er sagt nämlich: »Die Kirche hat allerdings nicht ermangelt, ihr Eigenthum auch *Dritten gegenüber* sicher zu stellen; zahlreiche Bannstrahlen thun uns dies kund; die Kirche bricht wiederholt in Verwünschungen gegen die Kirchenräuber aus, schilt sie necatores pauperum, sacrilegi und sucht die Unverletzlichkeit ihres Eigenthumes an unzähligen Stellen kundzugeben; allein diese Stellen haben ein ganz anderes Aussehen als jene, in denen es vom Bischofe, dem Vertreter der Kirche heisst: nil sibi vindicet, nil audeat minuere etc. die einen vertheidigen ein Eigenthum gegen jeden Dritten, die anderen *gegen die Kirche selbst*, d. h. sie fixiren das Eigenthum der einzelnen kirchlichen Institute *dem Vertreter der Kirche* und damit *ihr selbst* gegenüber.« Dieser kennzeichnende Ausfall der gekrönten Preisschrift ist aber ohne allen Halt. Denn die Kirche suchte gegen die Hab- und Herrschsucht, sowie gegen die niedrigsten Leidenschaften namentlich der weltlichen Grosssen ihr Eigenthum auch durch strenge Kirchenstrafen zu schützen, weil sie die heilige Pflicht hat, das den höchsten und edelsten Zwecken des Menschen, der Verehrung Gottes und dem Heile der Seelen gewidmete Vermögen zu sichern und Gott selbst ihr in dieser Beziehung in Ananias und Saphira (Acto. 5, 1 ff.) das

1) Duo insimul eandem rem et eodem modo in solidum possidere non possunt c. 9. X, 2, 19. de probat.

Beispiel aufgestellt hatte. Auch haben die Stellen, welche von Eingriffen in das Kircheneigenthum reden, ganz dasselbe Aussehen, wenn sie von Laien als wenn sie von Bischöfen und andern Geistlichen sprechen, ja gegen letztere drücken sie sich öfter weit stärker aus. Niemals aber vertheidigt die Kirche wie gegen Dritte ihr Vermögen *gegen sich selbst* oder *gegen ihre Vertreter*, wenn diese in der That in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Kirche handeln.

Denn wenn diese *gegen* Bischöfe und andere Geistlichen wegen des Kircheneigenthumes sich erhebt, so geschieht es ebendesshalb, weil diese Bischöfe und Kleriker in dem betreffenden Falle nicht als *Vertreter* der *Kirche* verfuhren, nämlich nicht das Vermögen nach den Vorschriften und Zwecken der Kirche verwalteten und verwendeten, sondern weil sie über dasselbe nach ihren *persönlichen Ansichten* und zu ihren *Privatzwecken* verfügten, also in dieser Beziehung *ausser* Verbindung mit der *Kirche*, wie *Privatpersonen*, wie *Dritte* auftraten und darum auch gerade wie *Dritte* in den Quellen bezeichnet und bestraft werden [1]).

Diejenigen, welche behaupten, nicht die allgemeine Kirche, sondern die einzelnen Kirchen und Anstalten seien Eigenthümer des Kirchenvermögens, finden sich in Verlegenheit, wie sie das den letztern zugesprochene Eigenthum gegenüber den weitbedeutenderen Rechten, welche die Gesetze am Kirchengute den *Bischöfen* und *Päpsten* einräumen, erklären sollen. Denn während die Einzelkirche eine Veräusserung, Erwerbung oder einen Rechtsstreit nicht ohne Genehmhaltung des Bischofes vornehmen kann, darf dieser dagegen alle diese Rechtshandlungen verrichten ohne Zustimmung der einzelnen Kirche oder Anstalt, ja gegen deren Willen und der Papst kann, während der Bischof in bestimmten Fällen an die Einwilligung des Cathedralcapitels oder des apostolischen Stuhles gebunden ist, frei nach seinem durch die Zwecke der Kirche bestimmten Ermessen über das Vermögen jeder einzelnen Anstalt der ganzen Christenheit verfügen.

Alle diese den kirchlichen Obern zustehenden Rechte am Kirchengute finden nach *Schulte:* System S. 486. ihre Erklärung in den »Hoheitsrechten der Kirche über die einzelnen Institute, entsprechend dem staatlichen Expropriationsrechte.« So auch *v. Poschinger*

1) Quod si (episcopus) convertat res ecclesiae in suos *usus domesticos* et ejus commoda vel agrorum fructus non cum presbyterorum conscientia diaconorumque pertractet, sed horum potestatem *domesticis suis aut proprinquis aut fratribus filiisque committat,* ut per hujusmodi personas occulte res laedantur ecclesiae, synodo provinciae poenas ipse persolvat etc. c. 23. C. 12. q. 1.

S. 209 ff. *Schulte* entwickelt a. a. O. S. 492 seine Ansicht näher dahin: »Wie jedes einzelne Glied in der vom Rechte festgesetzten Weise mit der Kirche zusammenhängt, so auch das Vermögen der Institute. Hieraus ergibt sich, dass mit dem Rechte der selbstständigen Stellung der Institute gegenüber den gleichen Instituten in der Kirche und den Rechtssubjecten ausserhalb der Kirche zugleich gegeben ist die *rechtliche Unterordnung unter die Kirche und ihre Leiter*. . . . Dies ist aber nach dem Kirchenrechte der Ordinarius beziehentlich der Papst. Aus dieser Stellung folgt von selbst, dass die Kirche dem einzelnen Gute eine andere Bestimmung geben kann, durch Aufhebung des Institutes selbst, wodurch das Subject untergeht, aber nicht etwa ein bonum vacans, sondern ein *freies der Kirche zur Verfügung stehendes Gut* gebildet wird.«

Hübler hält a. a. O. S. 128 f. »diese Erklärungsversuche als Verkrüppelungen des Anstaltseigenthums nach allen Seiten für verwerflich.« Denn *Schulte* nehme ein *successives Eigenthum* an, indem die *römische Kirche, so lange ein Institut noch existire, nicht Eigenthümerin* sei; höre das einzelne Institut aber auf, so trete die Diöcese, die römische Kirche kraft der Stellung zu allen kirchlichen Instituten »*gewissermassen als Erbe« auf*; werde dagegen von *Schulte* in anderen Darstellungen dieses eventuelle Recht der bischöflichen und der römischen Kirche auch nicht ausdrücklich als *Eigenthum* bezeichnet, sondern beim Wegfalle des wahren Eigenthümers, des Einzelinstitutes dessen Gut in die *Disposition der Kirche gestellt*, so müsse sich, wenn dasselbe nie herrenlos werden könne, so lange die Kirche existire, das Rechtsverhältniss, in welches die Temporalien nach dem Wegfalle des Einzelinstitutes träten, nothwendig wieder als ein *domaniales* darstellen. Dies Alles ist vollkommen richtig. Das successive Eigenthum, wie es den Auffassungen *Schultes* zu Grunde liegt, ist rechtlich unbegreiflich. Denn wenn das Einzelinstitut der ausschliessliche Eigenthümer ist, so lässt sich nicht einsehen, aus welchem Rechtsgrunde beim Aufhören desselben die bischöfliche und die römische Kirche »gewissermassen als Erbe« Eigenthümer werden oder die Verfügung über dieses Gut, also mit anderen Worten Eigenthum an demselben erhalten sollen. Zwar beruft sich *Schulte* und ebenso *v. Poschinger* hiefür auf »die *Hoheitsrechte* der Kirche über die einzelnen Institute und auf das *staatliche Expropriationsrecht.*« Allein wenn man auch den Hoheitsrechten eine noch so grosse Ausdehnung gibt und sie mit v. Poschinger S. 209 »in vielen Fällen über ein *Auf- und Einsichtsrecht* weit hinausgehen« lässt, so kann man doch nicht die der bischöflichen und römischen Kirche als

Vertretern der allgemeinen Kirche zustehenden Befugnisse bezüglich des Kirchenvermögens auf ein Hoheitsrecht zurückführen, ohne dieses letztere dem *Eigenthumsrechte völlig gleichzustellen.* Denn der Bischof und Papst verfügen *während des Bestehens des Einzelinstitutes* über dessen Gut durch Vornahme von Veräusserungen im weitesten Sinne des Wortes, durch Processführung u. s. w. ohne, ja gegen den Willen der einzelnen Anstalt und überhaupt in ungleich umffassenderer Weise als das Einzelinstitut selbst. So weit gehende Befugnisse über nicht an sich zum Staate gehöriges Vermögen legt man nicht dem ausgedehntesten staatlichen Hoheitsrechte bei, weil sonst in der That das Eigenthum der Einzelnen sowohl als auch aller Körperschaften, welche nicht Staatsanstalten sind, aufhören und der *Staat* der *einzige wahre Eigenthümer alles* in seinem Bereiche befindlichen Vermögens sein würde.

Das staatliche *Expropriationsrecht* ist aber von dem *Verfügungsrechte* der *Kirchenobern* über das kirchliche Gut wesentlich verschieden. Denn die Ausübung des ersteren bedingt die volle *Entschädigung* des Expropriirten, eine solche wird dagegen bei einer vom Bischofe oder Papste vorgenommenen Disposition über das Vermögen einer Einzelanstalt dieser nie geleistet — ein klarer Beweis, dass bei dem Expropriationsrechte das Eigenthum des zu Expropriirenden vorausgesetzt und anerkannt und gerade desshalb Entschädigung gegeben wird, während umgekehrt der kirchliche Obere über ein Eigenthum verfügt, welches als ein und dasselbe in Unterordnung unter ihn von der Einzelkirche vertreten wird, die daher auch keinerlei Entschädigung beansprucht und beanspruchen kann.

Ueberhaupt beruht das Expropriationsrecht auf durchaus vom Verfügungsrechte der Obern über das Kirchengut verschiedenen Gesichtspunkten. Das erstere kann nie eintreten, wenn es sich blos um den Nutzen des zu Expropriirenden, sondern nur wenn es sich um ein mehr oder weniger wichtiges allgemeines Interesse handelt; das kirchliche Dispositionsrecht wird aber sehr wohl zum Vortheile desjenigen Institutes, über dessen Vermögen der Kirchenobere verfügt, angewendet. Das Expropriationsrecht gründet sich darauf, dass das Recht des Staates und das Recht des Einzelnen in dem betreffenden Falle zusammenstossen, collidiren; ist aber eine solche Collission vorhanden und kann nicht in anderer Weise beseitigt werden, so muss das Recht des Einzelnen dem Rechte des Ganzen weichen, weil das letztere zur Erhaltung und Beförderung des Wohles aller Einzelnen eingesetzt ist.

Wie dieser daher verpflichtet ist, mit seiner Person und sei-

nem Vermögen zum Bestande des Ganzen, des Staates z. B., soweit nöthig, beizutragen und hierzu angehalten werden kann, so kann derselbe auch des gemeinen Nutzens wegen zur Abtretung seines Eigenthumes genöthigt werden. Dieses ist aber nicht, wie *v. Poschinger* S. 210 meint, »ein förmliches Eingreifen in das Eigenthum des Einzelnen,« sondern die Folge einer persönlichen Verpflichtung des Einzelnen, welche auch durch Zwang geltend gemacht werden kann, wie die Verpflichtung zum Steuerzahlen oder zur Erfüllung einer Privatverbindlichkeit. Das Recht die zu diesen persönlichen Leistungen Verpflichteten anzuhalten, Vermögenstheile herzugeben, gründet sich also in keiner Weise auf eine *Dispositionsbefugniss* von Seiten des Berechtigten über das *Vermögen* des Verpflichteten, sondern darauf, dass der Berechtigte verlangen kann, dass die Verfügung, welche der *Verpflichtete selbst über sein Vermögen zu Gunsten* des *Berechtigten* vornehmen soll, aber widerrechtlich nicht vornimmt, nun an der Stelle des Verpflichteten von der *Obrigkeit* vorgenommen werde. Die Dispositionen der Kirchenobern über das Kirchengut stellen sich aber stets als von *ihnen* ausgehende *Verfügungen* im eigentlichen Sinne des Wortes dar. Denn sie treten lediglich nach dem Ermessen des Bischofes und Papstes ein, keineswegs aber disponiren diese an der Stelle des Einzelinstitutes blos desshalb, weil das letztere die Verfügung, zu welcher es rechtlich verbunden ist, widerrechtlich unterlässt.

Nach den bisherigen Ausführungen kann wohl mit allem Rechte angenommen werden, dass nach den Aussprüchen der kirchlichen und weltlichen Quellen, nach den Ansichten der meisten und hervorragendsten Canonisten und nach der Verfassung und Aufgabe der *katholischen* Kirche *diese Eigenthümerin des Kirchenvermögens in der ganzen Welt ist* und dass dieses ihr Eigenthum sich in den einzelnen Kirchen und Anstalten darstellt und durch sie vertreten wird. Ebenso kann wohl angenommen werden, dass die gegen diese Auffassung erhobenen Einwände nur geeignet sind, dieselbe noch mehr zu bekräftigen und nach allen Seiten hin zu beleuchten und sicher zu stellen. Endlich wird sich ergeben haben, dass insbesondere die für die *Einzelkirche-* oder *Anstaltstheorie* vorgebrachten Gründe theils auf Missverständnissen beruhen, theils sich aus der *Gesammtkirchentheorie* vollkommener und naturgemässer erklären lassen, da bei der Institutentheorie die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf rechtliche Unmöglichkeiten oder Uebertreibungen, wie auf ein successives Eigenthum oder auf über allen Begriff ausgedehnte Hoheitsrechte — welche Annahmen übrigens im Grunde

doch nur wieder auf ein Eigenthum der allgemeinen Kirche hinauslaufen können — zurückgeführt werden müssen.

§. 29. Das Eigenthum an den geheiligten Sachen.

Obschon die Frage, *wem* das *Eigenthum* an den s. g. *heiligen* Sachen (res sacrae) zustehe, streng genommen nicht zu vorliegender Untersuchung gehört, da es sich bei dieser Frage nicht darum handelt, *wer* als Rechtssubject des *Kirchenvermögens* überhaupt zu betrachten sei, ob z. B. die allgemeine oder die einzelne Kirche, sondern darum, ob das Eigenthum an den *heiligen* Sachen ausschliesslich dem Rechtssubjecte des Kirchenvermögens oder auch *Privatpersonen*, *Geistlichen* oder *Laien* oder *weltlichen Körperschaften* angehören könne; so unterzog v. Poschinger diesen Gegenstand dennoch in seiner angeführten Schrift einer Erörterung, welche in einigen Stücken einer näheren Darlegung bedarf.

Die heiligen Sachen sind bekanntlich entweder *geweihte* (res consecratae), insofern sie zum unmittelbaren Dienste beim hl. Messopfer durch vorgeschriebenes Gebet und Salbung mit dem hl. Oele regelmässig nur vom Bischofe oder kraft Ermächtigung von Seiten des apostolischen Stuhles auch von einem Priester bestimmt werden, wie Kirchengebäude, Altäre, Kelche, Patenen oder die heiligen Sachen sind *gesegnete* (res benedictae), wenn sie durch vorgeschriebene Gebete und Handlungen dem Dienste beim hl. Opfer vom Bischofe, z. B. die Gewänder, oder anderem frommen Gebrauche von einem Priester gewidmet werden.

Dass diese beiden Arten der heiligen Sachen im Allgemeinen sich im *Eigenthume* der *Kirche* befinden, unterliegt keinem Zweifel. Denn es werden Kirchengebäude, Kelche u. s. w. in den Quellen nicht blos als Kirchenvermögen bezeichnet c. 24. X. 1, 6. de elect., c. 6. X. 2, 25. de except. c. 1. X. 3, 21. de pignor., sondern sie können auch von andern Kirchen ersessen c. 1. X. 2, 26. de praescr., eingetauscht c. 6. X. 3, 19. de rer. permut. u. s. w. werden, wenn nur die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und nicht Simonie vorliegt ex arg. c. 10. X. 1, 36. de transact. Heilige Sachen sollen ihrer Natur nach regelmässig sich nicht im rechtlichen Besitze von Privatpersonen oder nichtkirchlichen Körperschaften befinden; denn diese Gegenstände sind zunächst für den kirchlichen Dienst bestimmt ex arg. c. 7. X. 2, 26. de praescr. [1]).

---

1) Quum laici decimas detinere non possint, eas nulla valent praescribere ratione.

Daher stehen im Allgemeinen und der Vermuthung nach heilige Sachen im Eigenthume der *Kirche* und nicht in dem der *Privaten oder laicalen Anstalten.* Dagegen gibt es *Ausnahmen* von dieser Regel, wie sie durch die Kirche selbst festgesetzt wurden.

Da *Kranken-, Waisenhäuser, öffentliche Schulen* und sonstige *Wohlthätigkeitsanstalten* vielfach nicht im Eigenthume der Kirche stehen (Concil. Trident. Sess. XXII. c. 8. de Reform.), aber als religioni annexa der Aufsicht der Bischöfe unterstellt sind und diese nach Trid. Sess. XXII. de observand. et evitandis in celebr. missae die Feier des Gottesdienstes und namentlich des hl. Messopfers an solchen Orten gestatten können; so sind die daselbst consecrirten oder benedicirten Kirchen oder Kapellen nebst den dazu gehörigen Kirchhöfen und geweihten oder gesegneten Geräthschaften und Gewändern zwar heilige Sachen, res sacrae; allein nicht Eigenthum der Kirche, sondern der Anstalt, wenn diese als laicale für sich Rechtsfähigkeit hat, oder der Stadt oder des Staates u. s. w., welchen die betreffende Anstalt angehört.

Wenn in *Privathäusern* mit Erlaubniss des *apostolischen Stuhles* (Trident. l. c., Breve Clemens XI. vom 14. December 1703 und Constitution Benedicts XIV. Magno cum vom 2. Juni 1751, §. 12.) *Oratorien* nebst den nöthigen heiligen Gefässen und Paramenten sich befinden, so sind alle diese Gegenstände, auch wenn die Capellen benedicirt sind, dennoch im Privateigenthume (*Fagnani*, Commentaria in libr. V. Decret. tit. 33. de privil. c. 30. nr. 16 sqq.) Ebenso stehen diejenigen Sachen, welche nach Vorschrift der Kirche für den Besitz und Gebrauch von Privatpersonen, auch Laien gesegnet werden, fortwährend im Eigenthume derselben, wie Rosenkränze, Crucifixe, Bilder u. s. w. was aus der Segnung z. B. von neuen Häusern, Schiffen, Thieren, Speisen u. s. w. (Rituale Roman. de benedict.) unzweifelhaft hervorgeht.

Wenn nun auch geweihte und gesegnete Sachen (res consecratae et benedictae) Eigenthum von Privaten, geistlichen wie weltlichen Personen und laicalen Körperschaften und demnach im bürgerlichen Verkehre sich befinden können, so darf, weil trotzdem diese Gegenstände den Charakter der Weihe und Segnung haben, so lange sie denselben behalten, gerade diese ihre Beschaffenheit bei auf diese Dinge sich beziehenden Rechtsgeschäften nicht zu einem zeitlichen Werthe angerechnet und die geweihte oder gesegnete Sache desshalb zu einem höheren Preise einem Anderen überlassen oder von ihm erworben werden, da in solchem Falle Simonie vorläge c. 8, 9, 15, X. 5, 3. de simon.

Ebenso dürfen im Eigenthume von Privaten oder laicalen Körperschaften oder Anstalten stehende heilige Sachen nicht zu einem dieser ihrer Beschaffenheit *fremden* oder gar *entgegengesetzten* Gebrauche verwendet werden, ehe sie auf rechtmässige Weise ihres geheiligten Charakters beraubt (execrirt) sind c. 4. X. 3, 36. de relig. domib., c. 3. X. 3, 19. de rer. permut., *Böckhn:* Commentar: in jus canon. univ. lib. II. tit. XII. §. II., 55[1]).

Denn die einer Sache durch die Weihe oder Segnung aufgedrückte Beschaffenheit und Bestimmung zum Gottesdienste und zur Gottesverehrung verwendet zu werden, ist der Natur der Sache nach eine bleibende, nach dem Rechtssatze: Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum reg. jur. 51. in VI^to. Dieser bezieht sich aber auch auf heilige Sachen, welche sich im Eigenthume von Privaten oder weltlichen Anstalten befinden, da die Weihe und Segnung bei physischen oder moralischen Personen angehörigen Gegenständen dieselbe Natur und Wirkung haben, wie bei den Sachen, welche im Eigenthume der Kirche stehen.

Desshalb dürfen *Private* oder *laicale Körperschaften* rechtlich auch die ihnen eigenthümlich zugehörenden heiligen Sachen, wenn dieselben durch die Weihe oder Segnung dem Gottesdienste oder der Gottesverehrung gewidmet worden sind, nicht eigenmächtig zu andern, z. B. akatholischen religiösen Handlungen verwenden, also nicht in einer nach katholischem Ritus consecrirten oder benedicirten Kirche oder Kapelle sog. altkatholischen Gottesdienst abhalten oder auf einem nach Vorschrift der katholischen Kirche geweihten Begräbnissplatze einen Akatholiken beerdigen lassen, wie v. Poschinger meint. Denn nur die Kirche, welche den Charakter der heiligen Sachen begründete, kann ihn auch wieder aufheben.

---

1) Si laicus calicem suis sumptibus comparatum consecrari faciat, utique non ideo dominium amittit et potest *non quidem ad usus profanos*, *sed sacros* v. g. privati sui oratorii, si aliquod ipsi concessum sit, adhibere.

XV.

Erlass des österreichischen Ackerbauministers vom 19. Mai 1875[1]),

betreffend das neue Statut für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. dem nachfolgenden Statute für die Verwaltung der Bukowinaer gr.-or. Religionsfondsgüter (Forste, Domainen und Montanwerke) die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses Statut tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

Chlumecky m. p.

Statut

für die Verwaltung der Bukowinaer gr.-or. Religionsfondsgüter (Forste, Domainen und Montanwerke.)

§. 1. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Verwaltung der Bukowinaer gr.-or. Religionsfondsgüter wird nach den von Sr. Majestät dem Kaiser festgestellten Grundsätzen vom k. k. Ackerbauministerium innerhalb des allgemeinen Wirkungskreises der k. k. Ministerien ausgeübt.

§. 2. Der Allerhöchsten Schlussfassung sind ausser jenen Gegenständen, welche den allgemeinen und speciellen Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums überschreiten, noch insbesondere vorbehalten:

a. die Genehmigung der Jahresvoranschläge und

b. die Genehmhaltung der jährlichen Rechnungsabschlüsse,

für sämmtliche Zweige der Güterverwaltung.

§. 3. Unter der Oberleitung und Aufsicht des Ackerbauministeriums wird die Verwaltung der Güter von einer eigenen Direction besorgt, welche in der Landeshauptstadt Czernowitz ihren Sitz hat und den Titel »k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds« führt.

§. 4. Der politische Landeschef (k. k. Landespräsident) in der Bukowina ist zugleich Präsident der Direction.

1) Enthalten in dem, den 1. Juni 1875 ausgegebenen XXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 81.

§. 5. Die Direction besteht aus einem Güterdirector, den Fachreferenten und der erforderlichen Anzahl Hilfsarbeiter.

Der Personalstand und das Rangschema derselben sind aus der Beilage A.[1]) ersichtlich.

§. 6. Die Direction verwaltet sämmtliche Fondsgüter (Forste, Domainen, industrielle Unternehmungen, trockene Gefälle, Zinshäuser, Montanwerke u. s. w.), sie leitet und überwacht den gesammten technischen Betrieb und den ganzen administrativen Dienst der ihr untergeordneten Organe in allen Zweigen der Güterverwaltung nach den besonderen Instructionen (§. 22) und hat das Bestreben im Allgemeinen dahin zu richten, dass einerseits der Ertrag der Güter durch eine möglichst rationelle, den von der vorgeschrittenen Wissenschaft aufgestellten und bewährten Regeln entsprechende Bewirthschaftungsweise stetig und dauernd gehoben, andererseits aber der Verwaltungsaufwand nach Zulässigkeit vermindert werde.

Ihr obliegt auch die Erhaltung der Substanz der gr.-or. Religionsfondsgüter sowie für die Sicherheit und Ordnung der Geldgebahrung.

§. 7. Die Direction ist dem Ackerbauministerium unmittelbar untergeordnet; ihr unterstehen alle Aemter und Organe, welche für die Verwaltung der Güter dieses Fonds und der dazu gehörigen Anstalten aufgestellt sind.

§. 8. Zur unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Güter, dann zur selbstständigen Wirthschaftsführung und Betriebsbesorgung werden nachstehende Organe bestellt:

a. Für die Forste: Forstverwalter;

b. für den Meierhof Kotzman mit Laszkówka und die etwa noch in eigener Regie zu betreibende landwirthschaftlichen Güter: die Wirtschaftsverwaltungen;

c. für die Montanwerke: die Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Požoritta.

§. 9. Die Fondsforste werden in 20 bestimmt abgegrenzte, in der Beilage B. bezeichnete Bezirke — Wirthschaftsbezirke — eingetheilt.

Ein jeder solcher Bezirk wird einem Forstverwalter (Förster oder Oberförster) zur unmittelbaren Verwaltung und selbstständigen Betriebsbesorgung unter eigener persönlicher Verantwortung und Haftung zugewiesen. Der Umfang und die Grenzen der einzelnen Wirthschaftsbezirke, dann die Amtssitze der Forstverwalter werden vom Ackerbauministerium bestimmt und können von demselben im Falle der eintretenden Nothwendigkeit entsprechend abgeändert werden.

1) Wegen Mangel an Raum werden die Beilagen hier nicht abgedruckt.

Der Personalstand und das Rangschema der Forstverwalter sind in der Beilage C. enthalten.

§. 10. Die Thätigkeit des Forstverwalters hat in der Regel das gesammte innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes gelegene, unbewegliche Fondsvermögen zu umfassen und erstreckt sich im Allgemeinen auf den Vollzug der wirthschaftlichen Massnahmen aller Art auf Grund der genehmigten Voranschläge und Betriebspläne, auf die entsprechende Materialverwerthung mit Ausschluss der Geldmanipulation, auf das Aufforstungs- und Culturwesen, auf die Mitwirkung bei den Betriebseinrichtungsarbeiten, dann auf die Leitung und Ueberwachung des Forst- und Jagdschutzes.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei grösseren landwirthschaftlichen Gütern (Meierhöfen), bei dem Propinationsgefälle, den Mahlmühlen und den den Montanwerken zugewiesenen Liegenschaften statt, für welche eine besondere Vorsorge getroffen wird (§§. 15, 16. und 17.)

Ausnahmsweise können die Forstverwalter in den vom Sitze des Rentamtes entfernt gelegenen Wirthschaftsbezirken zur grösseren Bequemlichkeit des Publicums mit der Einhebung der Gelder für veräusserte Forstproducte unter gewissen, vom Ackerbauministerium fallweise zu bestimmenden Vorsichten betraut werden.

§. 11. Zur Handhabung des Forstschutzes und zur Unterstützung im technischen Betriebe wird jedem Forstverwalter eine entsprechende Anzahl von Hilfsorganen (Forstwarte) aus dem systemisirten, in der Beilage B. bezifferten Stande beigegeben, welche in der Kategorie der stabil angestellten, pensionsfähigen Diener gehören und in unmittelbarer Unterordnung unter dem Forstverwalter im Allgemeinen zur thätigen Mitwirkung bei den diesem obliegenden Wirthschafts- und Verwaltungsgeschäften verpflichtet sind.

Insbesondere sind die Forstwarte für die Beschützung des ihrer Aufsicht anvertrauten Fondseigenthums vor widerrechtlichen Eingriffen und schädlichen Einflüssen jeder Art in erster Linie verantwortlich.

Die Vertheilung der systemisirten Anzahl der Forstwarte auf die einzelnen Wirthschaftsbezirke erfolgt mit Rücksicht auf das jeweilige Erforderniss des Dienstes vom Ackerbauministerium. Sollte die Besetzung sämmtlicher systemisirten Forstwartstellen wegen Mangels an geeigneten Bewerbern oder aus sonst aus einem Grunde nicht erfolgen, so können mittlerweile Waldaufseher in einer solchen Anzahl aufgenommen werden, als es die für den Forstschutzdienst bewilligten Auslagen gestatten.

§. 12. Wegen der besonderen localen Verhältnisse, grosser Parcellirung des Grundbesitzes, starken Frevelanfalls, dann wegen isolirter Lage geringer Waldflächen, für welche die Bestellung eines Forstwartes zu kostspielig erscheint, können für die Dauer der Nothwendigkeit nicht-stabile »Waldaufseher« mit Obliegenheiten eines Forstwartes bis zu der in der Beilage B angegebenen Anzahl aufgenommen werden.

In diese Anzahl sind die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen an Stelle der abhängigen Forstwarte aufgenommenen Waldaufseher nicht einzurechnen.

Die Vertheilung der bewilligten Anzahl Waldaufseher auf die einzelnen Wirthschaftsbezirke erfolgt vom Ackerbauministerium.

§. 13. Zur Besorgung der auf das geringste Mass zu beschränkende Schreibgeschäfte und sonstigen amtlichen Unterstützung wird jedem Forstverwalter ein Forstgehilfe zugewiesen.

Die Forstgehilfen sind nicht stabil angestellt, sie werden lediglich auf den Forstschutz beeidet und müssen sich zu letzterem verwenden lassen.

§. 14. Zum Behufe der Dienstleistungen bei der Direction, zur Unterstützung der Forstingenieure bei den Betriebseinrichtungsarbeiten und zur practischen Verwendung bei der Forstwirthschaft in den Bezirken werden Forstassistenten und Forsteleven (Practicanten systemisirt, deren Anzahl aus der Beilage A ersichtlich ist.

§. 15. Die Beaufsichtigung und unmittelbare Verwaltung der grösseren landwirthschaftlichen Güter (Meierhöfe) obliegt der Direction, beziehungsweise den bei derselben bestellten Domainenbeamten.

Für den in eigener Regie stehenden Meierhof Kotzman mit Laszkówka wird für die Dauer der eigenen Regie eine Verwaltung errichtet, welche den Titel »k. k. Wirthschaftsverwaltung in Kotzman« führt.

Dieselbe besteht aus einem dem Stande der Direction entnommenen Domainenbeamten als Leiter und einen Rentamtscontroleur zur Besorgung der Geldgeschäfte. Das übrige erforderliche Wirthschaftspersonale ist aus dem Regieconto aufzunehmen.

In ähnlicher Weise wird vorzugehen sein, wenn andere landwirthschaftliche Gründe in eigener Regie bewirthschaftet werden.

§. 16. Die Verpachtung der Mahlmühlen, des Propinationsrechtes, der trockenen Gefälle u. s. w. erfolgt in der Regel durch die Direction, welche sich zur Durchführung der hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen der Forstverwalter oder Rentbeamten bedienen kann.

§. 17. Die Beaufsichtigung, unmittelbare Verwaltung und Betriebsbesorgung der Montanwerke und der denselben zugewiesenen Liegenschaften obliegt der Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Požoritta nach Massgabe der mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1874 genehmigten provisorischen Bestimmungen und der besonderen Instruction.

§. 18. Die Aufführung, Instandhaltung und Inspicirung der Baulichkeiten aller Art obliegt der Direction, welche sich bei Holzbringungsanstalten Wasserriesen, Clausen, Waldwege u. s. w.) der Forstingenieure, bei allen übrigen Bauten der Bauingenieure bedient.

Die Beaufsichtigung der Bauführung und der Baulichkeiten kann den Forstverwaltern und Rentbeamten übertragen werden.

§. 19. Die Rechnungs-, Controls- und Censurgeschäfte werden durch das Rechnungsdepartement der Direction besorgt. Hiebei haben demselben die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. November 1866 genehmigten Instructionen und insbesondere die Instruction für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden zur Richtschnur zu dienen.

§. 20. Die Central-Cassageschäfte des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds, dann die Cassa- und Depositengeschäfte der Direction werden auch fernerhin vom Landeszahlamte in Czernowitz besorgt.

Zur Besorgung der Geldeinhebung und Auszahlung in den Bezirken werden die in der Beilage B genannten Organe bestellt.

Diese führen in Kuczurmare, Unter-Wikow, Gurahumora und St. Illie den Titel »k. k. Rentamt«, in Jakobeny und Požoritta hingegen den Titel »k. k. Bergwerkscassa als Rentamt.«

In Kotzman werden die Rentgeschäfte von der dortigen Wirthschaftsverwaltung besorgt (§. 15).

Bei jenen Rentämtern, bei welchen nur ein Cassabeamter bestellt ist, führt der Forstverwalter, bei der Wirthschaftsverwaltung in Kotzman der leitende Domainenbeamte die Gegensperre.

Der Personalstand und das Rangsschema der Rentämter sind aus der Beilage D ersichtlich.

Die Rentbeamten sind zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehaltes der niedersten Gehaltsstufe ihrer Rangsclasse verpflichtet.

§. 21. Die zur Verwaltung der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds aufgestellten Behörden und Aemter sind öffentliche, landesfürstliche Behörden und Aemter und die bei denselben Angestellten landesfürstliche Beamte und Diener, auf welche desshalb die

für Staatsbeamte und Diener im Allgemeinen erlassene Gesetze und Vorschriften volle Anwendung finden.

§. 22. Ueber alle Dienstesvergehen der Beamten und Diener entscheidet eine eigene Disciplinarcommission, welche aus dem Landespräsidenten als Vorsitzenden, zwei Räthen der Landesregierung, dem Güterdirector und noch einem Mitgliede der Güterdirection zu bestehen hat, nach der kais. Verordnung vom 10. März 1860. R.-G.-B. Nr. 64, und der vom Ackerbauminister zu erlassenden Vollzugsvorschrift.

Ueber die gegen Erkenntnisse und Entscheidungen dieser Commission eingebrachten Recurse entscheidet das Ackerbauministerium, welchem die Disciplinargewalt über sämmtliche Bedienstete der Güterverwaltung in oberster Instanz zusteht.

§. 23. Den näheren Wirkungskreis so wie die Geschäftsbehandlung der Direction und der ihr unterstehenden Organe, die Dienstesobliegenheiten der Beamten und Diener, dann die Dienstgenüsse der Beamten und Diener mit Ausnahme der Gehalte und Activitätszulagen, regeln besondere Instructionen, welche vom Ackerbauminister erlassen werden.

§. 24. Die Mitwirkung des Bukowinaer gr.-or. Metropoliten und des Metropolitan-Consistoriums bei der Administration der Güter ist durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 genehmigte Geschäftsordnung für das Consistorium des gr.-or. Bisthums in der Bukowina normirt.

§. 25. Die Ingerenz der Finanzprocuratur in Bezug auf die Vertretung des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds überhaupt und dessen Güter insbesondere, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, wenn diese von der Direction ausdrücklich verlangt wird, bestimmt die Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855.

§. 26. Die Activitäts- und Ruhegenüsse der zur Verwaltung der Güter bestellten Beamten und Waisen, überhaupt sämmtliche Auslagen für die Güterwaltung werden aus dem Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds unmittelbar bestritten, dagegen erhält die Staatsverwaltung für die ihr anlässlich der Besorgung der Geschäfte des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds durch das Landeszahlamt (§. 20) und die Finanzprocuratur (§. 25) in Czernowitz erwachsenden Auslagen eine angemessene Vergütung aus dem Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds, deren Höhe zwischen den Ministerien für Ackerbau, Cultus

und Unterricht einerseits und dem Finanzministerium andererseits zu vereinbaren ist.

§. 27. Die Ernennung des Güterdirectors ist Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten.

Der Ackerbauminister ernennt sämmtliche Concept-, technische, Domainen-, Wirthschafts-, Rechnungs- und Rentbeamten, dann den Hilfsamtsleiter.

Die Ernennung des Kanzleiofficials und des Kanzlisten, der Forstwarte und sonstigen Diener, dann die Aufnahme der Forsteleven und Forstgehilfen steht der Direction zu.

§. 28. Der Zeitpunkt des Inslebentretens des vorstehenden Statutes wird vom Ackerbauminister bestimmt werden.

Mit diesem Zeitpunkte treten die gegenwärtigen, mit Allerhöchster Entschliesung vom 18. März und 9. Juli 1870 genehmigten Normen über die Verwaltung der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds und zwar:

I. das Organisationsstatut für die Administration der Güter dieses Fonds;

II. die innere Einrichtung und der Wirkungskreis der zur Verwaltung der Güter berufenen Direction;

III. die Instruction über die Einrichtung und den Wirkungskreis der ausübenden Organe für den Forstwirthschaftsdienst auf diesen Gütern;

IV. die Instruction über die Einrichtung und den Wirkungskreis der ausübenden Organe für den Landwirthschaftsdienst auf diesen Gütern ausser Kraft.

XVI.

Erlasse des österreichischen Cultusministeriums.

1. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1875, Z. 9272,

womit anlässlich der von einem Statthalter gestellten Anfrage Weisungen hinsichtlich der Commissionskosten erlassen wurden, welche bei Durchführung des §. 21. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 entstehen.

In Erledigung des Berichtes, mit welchem Weisungen in Betreff der Bedeckung jener Kosten erbeten wurden, die durch Vornahme von Exscindirungs-Verhandlungen ausser dem Amtsorte erwachsen, bemerke ich demnächst, dass ich die Commissionirung am Sitze der betheiligten Pfarre wohl nur als eine ganz ausnahmsweise eintretende Nothwendigkeit anzuerkennen vermag, da sich die zur Vornahme der Verhandlung nothwendigen, in den Pfarrarchiven befindlichen Behelfe, ohne besondere Mühe, sei es im Originale oder in pfarrämtlich beglaubigten Abschriften zum Amte schaffen lassen und Einvernehmungen von Auskunftspersonen und andere Erhebungen gleichfalls beim Amte oder gelegentlich der periodischen Amtstage gepflogen werden können.

Sollte sich aber dennoch bei ganz singulären Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Commissionirung ergeben, so sind die bezüglichen Kosten auf den Religionsfond zu übernehmen.

2. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1875, Z. 1708, an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend die Frage der Schulpflichtigkeit in Bezug auf die Bürgerschulen.

Die mit Bericht vom 19. Jänner d. J. Z. 18,871 besprochene Frage der Schulpflichtigkeit in Bezug auf die Bürgerschulen wird im Reichs-Volksschulgesetze und der zur Ausführung desselben erlassenen Anordnung grundsätzlich dahin beantwortet, dass schulpflichtige Kinder dort, wo ihnen Gelegenheit zum Besuche einer Bürgerschule geboten ist, hiezu nöthigenfalls zwangsweise verhalten werden können. Nach den bestehenden Normen sind nämlich Bürgerschulen, sie mögen aus acht oder drei Klassen bestehen, Volksschulen, und Alles, was vom Besuche der allgemeinen Volksschule gilt, muss grundsätzlich auch vom Besuche einer den schulpflichtigen Kindern

zugänglichen Bürgerschule gelten, weil in Bezug auf die letzern durch das Gesetz keine Ausnahme gemacht ist. In Uebereinstimmung hiemit erhielten auch die durch die Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 32) für Bürgerschulen erlassenen Lehrpläne eine solche Einrichtung, dass die vollständige Absolvirung einer Bürgerschule nicht unbedingt geboten ist, sondern dass jede der drei obersten Klassen einer achtklassigen Bürgerschule (beziehungsweise jede Klasse der dreiklassigen Bürgerschule) ein abgerundetes Wissen vermittelt.

Hiernach sind allgemeine Volks- und Bürgerschulen (sowohl die acht- als die dreiklassigen) Pflichtschulen für diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche denselben nach den bezüglich der Einschulung bestehenden Normen zugewiesen werden.

Die praktische Durchführung dieses Grundsatzes und namentlich die Bestimmungen, wie es mit dem Aufsteigen der Kinder aus den allgemeinen Volksschulen in die selbständigen dreiklassigen Bürgerschulen zu halten sei, kann nur im Anschluss an die Organisation des Volksschulwesens derjenigen Schulorte, in denen Bürgerschulen bestehen, sonach zunächst nur im eigenen Wirkungskreise der Landesschulbehörde erfolgen. Dieselbe wird nothwendig verschieden sein, je nachdem an einem Schulorte eine oder mehrere achtklassige oder dreiklassige Bürgerschulen bestehen, je nachdem solche Schulen nur für ein oder für beide Geschlechter vorhanden sind.

Bei dieser Organisation wird im allgemeinen von der Bestimmung des §. 18 des Reichs-Volksschulgesetzes auszugehen sein, wornach sich der eigentliche Bürgerschulunterricht an jenen des fünften Jahrkurses der allgemeinen Volksschule anzuschliessen hat. Demgemäss wird, um Beispiele anzuführen, in grösseren Schulorten, wo neben allgemeinen Volksschulen auch Bürgerschulen für Knaben und Bürgerschulen für Mädchen bestehen, jene Organisation die zweckmässigste sein, in welcher der Lehrplan der achtklassigen Bürgerschulen auch für die allgemeinen Volksschulen vorgezeichnet ist, diese jedoch gleichsam als Bestandtheile einer achtklassigen Bürgerschule den Unterricht nur soweit, als ihre Schulklassen reichen, planmässig führen und darauf ihre Schüler und Schülerinnen an die vollständigen eingerichteten Schulen (in der Regel an die Bürgerschulen) zur Fortsetzung ihrer Schulbildung abgeben.

Ebenso wird in kleineren Schulsprengeln, in denen neben einer oder mehreren allgemeinen Volksschulen eine selbständige dreiklassige Bürgerschule für Knaben und eine solche für Mädchen besteht, dem Lehrplane der allgemeinen Volksschulen eine solche Einrichtung

zu geben sein, dass dieselben dem Bedürfnisse der Kinder in den ersten fünf Jahren der Schulpflichtigkeit entsprechen und dass darauf der Uebertritt in die Bürgerschulen erfolgen kann. Bestehen dagegen in einem Schulsprengel neben allgemeinen Volksschulen Bürgerschulen nur für Knaben oder nur für Mädchen, so werden die allgemeinen Volksschulen derart einzurichten sein, dass diejenigen Kinder, für welche die Bürgerschulklassen bestehen, in der Regel nach Vollendung des fünften Schuljahres in die Bürgerschule übertreten, die Kinder des anderen Geschlechtes aber in den höheren Klassen oder Schülerabtheilungen der allgemeinen Volksschule ihrer Schulpflichtigkeit für die letzten drei Jahre Genüge leisten, wesshalb in solchen Schulsprengeln die Einrichtung der allgemeinen Volksschulen von den übrigen allgemeinen Volksschulen derselben Kategorie im Grossen und Ganzen nicht wird abweichen können. Dass Einschränkungen in Fällen eintreten müssen, wo die Bürgerschule selbst mit Zuhilfenahme von Parallelklassen für das Bedürfniss nicht ausreichen, versteht sich von selbst und werden auch für solche Fälle die geeigneten Bestimmungen zu treffen sein.

3. *Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1875, Z. 315 C. U. M.,*

betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher und die Aufsicht hierüber.

Da die Gründung und Erweiterung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen in erfreulicher Weise fortschreitet, diese Büchersammlungen jedoch nur dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn bei der Wahl und dem Gebrauche der Bücher nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule, sowie die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände diese Bücher gelangen sollen, eingehend berücksichtiget werden, wesshalb insbesondere alle Bücher ausgeschlossen bleiben müssen, welche die Anhänglichkeit an die allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind, so finde ich unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlass vom 15. December 1871, Zahl 2802 betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen, folgende Weisungen zu erlassen:

1. Als verantwortlicher Leiter der Schülerbibliothek einer Volksschule ist der Leiter dieser Schule anzusehen.

2. In die Schülerbibliothek darf kein Buch, möge es als Ge-

schenk oder durch Ankauf der Volksschule zukommen, aufgenommen werden, welche nicht vorerst von dem bei der Schule angestellten Lehrpersonale genau gelesen und nach den im Eingange dieser Verordnung angegebenen Gesichtspunkten sorgfältig geprüft und als geeignet befunden wird.

3. Bevor ein Buch in der Schülerbibliothek aufgestellt wird, hat das Lehrpersonale im Bibliothekskataloge ausdrücklich zu bestätigen, dass das Buch als geeignet befunden wurde, und der Lehrer, von welchem das Buch gelesen wurde, hat durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Katalogs die Verantwortlichkeit hiefür zu bestätigen.

4. Die gegenwärtig bereits vorhandenen Bücher der Schülerbibliotheken sind in der angegebenen Weise durchzusehen und nach den vorstehenden Anordnungen zu behandeln. Als unzulässig erkannte Bücher sind aus der Schülerbibliothek sogleich zu entfernen.

5. Die Bezirksschulinspectoren haben die Kataloge der Schülerbibliotheken ihres Inspectionsbereiches, erforderlichen Falls mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Schulmänner zu revidiren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten.

6. Die aus den Schülerbibliotheken ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben zu deponiren sind.

XVII.

Der Charakter eines landesherrlichen Nominationsrechtes und die Resignation eines vom Landesherrn Nominirten,

von Dr. *Herm. Wolfgang.*

Ueber die Wiederbesetzung der durch Resignation des Domherrn Baron Grafenreuth erledigten Domherrnpfründe zu Eichstätt entstand eine Differenz zwischen dem Bischof von Eichstätt und dem bayerischen Ministerium. Dass der Bischof in dem vorliegenden Falle thatsächlich nachgab, wurde von Rom aus nachträglich missbilligt. Domherr Baron Grafenreuth resignirte in einem bischöflichen Monate, sandte aber seine Resignation an den König, der ihn seiner Zeit zu der Domherrnstelle nominirt hatte. Das Ministerium bestritt nun das bischöfliche Besetzungsrecht des durch Resignation erledigten Canonicates und erklärte in einem Schreiben vom 28. Juni 1875: »ein landesherrliches Besetzungsrecht muss im gegebenen Falle desshalb behauptet werden, weil die Erledigung des Canonicates erst mit der Allerh. Genehmigung der Resignation des Frhrn. v. Grafenreuth eintrat, diese Allerh. Genehmigung aber in einem päpstlichen Monate erfolgt ist.«

»Zu diesem Resultate gelangt man, gleichviel, ob das aus Art. 10. des Concordates fliessende Recht des Monarchen zur Besetzung der Canonicate als ein durch diese *Gesetzesstelle* neu begründetes und nur durch die Bestimmungen des Concordates selbst fixirtes eigenartiges Recht betrachtet oder ob es nach den üblichen kirchenrechtlichen Begriffen als Nomination und dgl. aufgefasst wird.«

»Wird das landesherrliche Besetzungsrecht bei Canonicaten als ein singuläres, dem Könige von Bayern vom hl. Stuhle als besonderes Zugeständniss eingeräumtes und nur nach den Bestimmungen des Concordates selbst zu beurtheilendes Recht aufgefasst, dann kann dasselbe, gleichwie es nur in den päpstlichen Monaten zur Geltung kommt und somit an die *Stelle* [?] der päpstlichen *Besetzungsrechte* tritt, auch gleich einer solchen auf Reservaten beruhenden päpstlichen Besetzung nur als eine *besondere Art* [?] der bei den Kirchenämtern zulässigen provisio extraordinaria betrachtet werden, weil bei den Canonicaten die collatio durch den Diöcesanbischof, der allein in den ihm zukommenden Besetzungsfällen die Befugniss zur Vornahme aller drei Besetzungsacte (nominatio s. designatio, collatio

und installatio) in seiner Person vereinigt die einzige Art der provisio ordinaria ist.«

»Hiernach muss die Besetzung eines Canonicates durch den Landesherrn *analog der Ernennung* [blosse Ernennung [?] eines Dompropstes durch Se. Heiligkeit beurtheilt werden und dieses ist auch Seitens der bayerischen Staatsregierung bereits ausgesprochen, indem in der Allerh. Verordnung vom 27. September 1829 (*Döllinger* N. O. S. Bd. II. S. 1528) bestimmt wurde, dass die königliche Ernennung eines Domherrn — gleichwie die päpstliche Ernennung eines Dompropstes nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung vom Datum der [kirchenrechtlichen] päpstlichen Collationsbulle an wirksam wird — vom Tage der Allerh. Entschliessung an in Kraft tritt.«

»Das landesherrliche *Besetzungsrecht* [? nominatio] ist demnach [?] *nicht eine Präsentation oder ein Vorschlag, sondern eine wirkliche Ernennung oder Anstellung.* Wohl im Bewusstsein der Tragweite dieses königl. Ernennungsrechtes wurden Seitens der päpstlichen Curie bei den Verhandlungen über Abschluss des Concordates wiederholt Versuche gemacht, dieses Recht durch einen Tenorvorschlag der Bischöfe einzuschränken.« [Also auch ein Patron der nicht an Tenorvorschlag gebunden ist, hat Collat.-R., könnte man ebenso gut sagen.]

(Dr. *H. v. Sicherer*, Staat und Kirche in Bayern. Abschnitt V. pag. 220—53.)

»Ist aber das königl. Ernennungsrecht eine wirkliche Besetzung oder Anstellung, [?] so folgt daraus, dass ein vom Landesherrn ernannter Domcapitular im Falle der Resignation erst an dem Tage aufhört, Canonicus zu sein, an welchem seine Resignation durch Allerh. Entschliessung genehmigt und er von dem ihm übertragenen Amte enthoben wird, dass sich also erst [?] an diesem Tage sein Canonicat erledigt.«

»Es ergibt sich hieraus von selbst, dass der Nachfolger des Frhrn. v. Grafenreuth, nachdem *dessen Resignation in einem päpstlichen Monate* die Allerh. Genehmigung erhalten hat, von Sr. Majestät dem Könige zu ernennen ist. Zu dem gleichen Resultate gelangt man aber, wenn die Frage über Bedeutung der Begriffe von Nomination und Resignation nach den üblichen kirchenrechtlichen Anschauungen und Lehrsätzen untersucht wird.«

»Hiernach ist die *Nomination eine besondere Form des Verleihungsrechtes* [?] und kömmt zumeist nur zu Gunsten des Landesherrn bei der Besetzung von Bisthümern, Prälaturen und Canonicaten vor. Durch die Nomination des Nachfolgers wird das Recht

auf den Genuss des Beneficiums *nach erfolgter kirchlicher* [eine solche wäre ja nicht mehr nöthig nach erfolgter Besetzung] Mission *ex tunc* [?] erworben, da von der Ernennung an die Vacanz aufhört. Keinesfalls kann die landesherrliche nominatio als gleichbedeutend mit praesentatio erscheinen, wenn auch missbräuchlich manchmal ein Privater, oder Gemeinden bei kleineren Beneficien zustehendes Vorschlagsrecht nominatio genannt wird.«

»Es mag hier erwähnt werden, dass auch die französische Staatsregierung jüngsthin einen Seitens des hl. Stuhles gemachten Versuch, bei der Besetzung französischer Bisthümer in den Bullen das Wort »nominavit« durch den Zusatz »Nobis« zu beschränken oder durch »praesentavit« zu ersetzen, nicht gelten liess. (Journal des Debats vom 29. November 1871 und vom 9. April 1872.)« [Die französische Regierung hatte hier einen falschen Argwohn, den zu beseitigen, eine Aenderung der Ausdrücke in den früher gebrauchten keinen Anstand haben konnte.]

»Allein selbst, wenn der nominatio ein höherer Werth als der praesentatio nicht beigelegt würde, würde dieses für die vorliegende Frage belanglos sein, weil nahezu alle Kirchenrechtslehrer darin übereinstimmen, dass die *Resignation* einer Pfründe bei Patronatspfründen ausser der Einwilligung des Kirchenoberen auch die Zustimmung des Patrons erfordern.«

»Für Bayern steht dieses völlig ausser Zweifel und ist in der Declaration vom 8. April 1852 Ziffer 10,

(*Döllinger*, N. O. S. Bd. 23. S. 92)

sowie in der Ministerialentschliessung vom 20. November 1873

(Cultusministerialblatt p. 446)

ausdrücklich ausgesprochen[1]). Was dort bezüglich der Resignation von Pfründen landesherrlichen Patronats bestimmt ist, muss nothwendig auch auf jene Beneficien Anwendung finden, bei welchen dem Landesherrn das Nominationsrecht zukömmt, denn man mag letzterem höhere oder gleiche Bedeutung, wie dem Präsentationsrechte beilegen, jedenfalls kann der Nominationsberechtigte in Fällen der Resignation mindestens das gleiche Mass von Einfluss und Mitwirkung in Anspruch nehmen, wie der Präsentationsberechtigte.«

»Wenn aber die Genehmigung des Nominations- oder Präsentationsberechtigten *unbestreitbar* [?] ein nothwendiges Requisit für die

---

1) NB. Ministerielle Anforderungen in Form von Staatsverordnungen begründen auch für *kirchliche* Rechtsfragen *kein kirchliches Recht*; sollte man sich kirchlicher Seits auch aus Zweckmässigkeitsgründen darnach richten, so ist dieses aber doch keine *rechtliche* Nothwendigkeit.

Wirksamkeit der Resignation ist, so folgt daraus, dass letztere erst dann erledigt ist, wenn zu der Acceptation der Resignation durch den Kirchenobern auch der Consens des Nominations- oder Präsentationsberechtigten hinzutritt. Erst mit diesem Consens sind sämmtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Resignation gegeben und erst mit diesem Momente tritt die Vacatur des Beneficiums ein.«

»In Anwendung dieser staats- und kirchenrechtlichen Sätze bestimmt denn auch Ziffer 8. der mehr erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 als den Zeitpunkt, an welchem ein Canonicat als erledigt zu betrachten ist, den Tag, an welchem die Resignation, Beförderung u. s. w. decretirt und beziehungsweise genehmigt worden ist.« [Nun wenn der König über kirchliche Besetzungsrechte zu befehlen hat, warum denn diese ganze versuchte Argumentation.]

»Mit dieser Theorie stimmt auch die Praxis der bayerischen Staatsregierung in mehreren Resignationsfällen und zwar auch solcher, welche sich *vor* Erlass der erwähnten Verordnung angeben, überein[1]):

a) *Abbt*, Domcapitular in Augsburg, resignirte am 6. December 1823, *also einem capitel'schen Montae.* Mit Allerh. Entschliessung vom 26. Januar 1824 erfolgte die Genehmigung der Resignation und zugleich die Ernennung des Nachfolgers.«

b) *Diepenbrock*, Domcapitular in Regensburg (ernannt vom Könige) resignirte am 8. Mai 1831, mit Allerh. Entschliessung vom 19. Mai 1831 wurde aber dieser Resignation die Genehmigung versagt, und sie trat dessbalb auch nicht in Wirksamkeit.«

[War diese Resignation auch schon durch Genehmigung des Papstes *perfect* geworden oder nicht? auf diese Frage käme es an.]

»Gegenüber dieser prägnanten Thatsachen erübrigt mir nur noch die Besprechung jener beiden Fälle, mit welchen Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren beweisen zu können glauben, dass in Bayern bisher die Erledigung eines Canonicates schon durch die einseitige Acceptation der Resignation seitens des Diöcesanbischofs als gegeben erachtet worden sei."

[NB.] »Der erste Fall betrifft eine — übrigens ganz *vereinzelt* stehende *unpräjudicirliche* — Ministerialentschliessung v. 13. April 1830, in welcher ausgesprochen wurde, dass bei den Domcapiteln das Recht auf den wirklichen Eintritt in das Capitel sich ebenso wie

1) NB. Hier gilt aber der Satz: Was 100 Jahre Unrecht war, ist keine Stunde Recht.

das Recht auf den Bezug der Präbende vom Tage der Ernennung, sofern diese die landesfürstliche Genehmigung erhalten hat, datire.«

»Hiernach — so wird geschlossen — erscheine die landesfürstliche Genehmigung wohl als eine condicio sine qua non zum wirklichen Eintritt und consequent auch zum Austritte aus dem Capitel, nicht aber als terminus a quo, als welcher der Tag der Ernennung und resp. der acceptirten Resignation gelte.«

»Allein abgesehen davon, dass es sich im erörterten Falle nicht um eine Resignation handelte, sowie, dass die angeführte Ministerialentscheidung, [NB. Hat das Ministerium oder der Papst das Kirchenr. festzustellen; letzteres hat blos anzuerkennen], vereinzelt steht und nicht als präjudicielle Entscheidung aufgefasst werden kann, von der die Staatsregierung bei *besserer Erkenntniss nicht wieder abgehen könnte* [dasselbe gilt von Bischöfen und Capiteln], so enthält dieselbe in der That nichts anderes, als die Anwendung eines Grundsatzes, der sich aus dem Wesen des Verleihungsactes ergibt, wonach bei der nominatio das volle Recht am Beneficium nach dem wirklichen Antritte des Amtes ex tunc erworben wird.« [Wiederholte *Behauptung.*]

»Auf keinen Fall kann aber die aus der Ministerialentschliessung gezogene Schlussfolge als richtig anerkannt werden.«

»Die landesfürstliche Genehmigung wird nicht, weil sie zum Eintritt nothwendig, desshalb auch beim Austritt gefordert.«

»Bei Ernennung eines Domcapitularen durch den Bischof oder das Capitel wird die landesherrliche Erklärung desshalb eingeholt, weil beim Abschluss des Concordates die ausdrückliche Zusicherung ertheilt wurde, dass keine dem König nicht genehme Persönlichkeit in ein Capitel gelangen solle.«

»Beim Austritt aus dem Capitel wird die landesfürstliche Genehmigung nach der zur Zeit *geltenden Kirchenstaatsrecht* nur gefordert, wenn der Resignant vom König nominirt, nicht aber, wenn er vom Bischof oder Capitel ernannt war, ausgenommen es wäre eine Belastung des Aerars zu befürchten.«

»Im ersten Falle ist die landesfürstliche Gerechtsame negativer Natur, indem dem König die Befugniss zusteht, Personen, die Allerhöchstdemselben nicht genehm sind, auszuschliessen.«

»Die Ernennung ist an sich existent, Bischof oder Capitel werden sich aber entschliessen müssen, eine andere Persönlichkeit zu nominiren, wenn die erst nominirte non grata war.«

»Im letzten Falle dagegen ist das landesherrliche Genehmigungsrecht positiver Natur, indem die Resignation eines vom Könige

nominirten Capitulars nicht nur den Consens des Bischofs, sondern auch jenen des Landesherrn erfordert.«

»Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Vacatur eines Beneficiums mit der oberhirtlichen Acceptation der Resignation bereits eingetreten wäre, und nur wieder rückgängig gemacht werden müsste, wenn etwa die landesherrliche Genehmigung versagt würde. Wirksam wird vielmehr die Resignation erst dann und die Erledigung des Beneficiums tritt folgegemäss erst in dem Zeitpunkte ein, in dem nach der von der einen Seite bereits erklärten Zustimmung, von der anderen Seite der weiter erforderliche Consens ertheilt wird.«

»Zu demselben Ergebniss gelangt man auch dann [?], wenn die landesfürstliche Zustimmung als eine bei der Resignationserklärung als selbstverständlich vorausgesetzte *Bedingung* angenommen wird, indem auch von *diesem* Gesichtspunkte aus betrachtet die Wirkung der Renunciation erst *nach* [im Original unterstrichen] Erfüllung der Bedingung eintritt und das Recht des bisherigen Beneficiaten erst *nach* diesem Zeitpunkte aufhört.«

Phillips, Lehrb. des Kirchenr. S. 165. [NB. Derselbe erkennt aber *jenes* nicht als Bedingung an.]

»Euere Hochw. berufen sich auf einen weiteren Vorgang, nämlich eine Allerh. Entschliessung vom 5. September 1870, wonach die Wahl des Dr. Kagerer zum Domcapitular durch das Capitel München-Freising die landesherrliche Genehmigung erhalten habe, nachdem der ehemalige Domcapitular Dr. Breiteneicher in einem Domcapitel'schen Monal resignirt und dem Herrn Erzbischof, von dem er zum Capitularen ernannt worden war, in demselben Monal die Resignation acceptirt gehabt hätte.«

»Dieser Vorgang bedarf — abgesehen davon, dass damals eine eigentliche Resignation nicht vorlag, sondern die Versetzung auf ein anderes Kirchenamt — keiner weiter eingehenden Besprechung, nachdem oben bereits erwähnt wurde, dass eine königl. Genehmigung von Resignation nur bei den durch den König ernannten Capitularen zu erholen sei, Dr. Breiteneicher aber vom Herrn Erzbischof von München-Freising als Capitular ernannt worden war.«

»Aus den vorstehenden Erörterungen werden Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren entnehmen etc. . . .« So schrieb unter dem 28. Januar 1875 der bayerische Staatsminister v. Lutz.

Vom richtigen und unverfälschten canonischen und staatsrechtlichen Standpunkte aus scheint die bezüglich der Renunciation eines Canonicus an der Cathedrale zu Eichstätt entstandenen Controverse

keine grosse Schwierigkeit zu bieten. Die Sache liegt in Bayern staatsrechtlich und canonisch einfach folgender Massen.

Durch Artikel XVII. des Concordates ist es vom heiligen Stuhle und von der Krone Bayerns feierlich sanctionirt, dass für alle und jegliche kirchlichen Angelegenheiten, welche in der Convention vom 5. Juni 1817 nicht ausdrücklich berührt sind, die Richtschnur in der Lehre der Kirche, und in deren gültig bestehenden Disciplin zu suchen, und darnach zu verfahren sei, mit anderen Worten: dass in allen Fällen, wo nicht das jus particulare oder singulare des Concordates Platz greife, das jus commune ecclesiasticum seine Geltung behalte.

> Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nullo in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae ejusque vigentem et approbatam disciplinam.

Es ist dies ein Satz, welcher sich bei der damaligen Lage der Dinge offenbar von selbst verstehen müsste. Man hat es aber ohne Zweifel für zweckmässig erachtet, denselben in den unzweideutigsten Worten in Erinnerung zu bringen. Der rechtlose, chaotische Zustand, in welchem in Bayern, wie anderwärts, die Kirche in Folge der Säcularisation gerathen war, sollte gehoben, ein neuer Rechtsboden für das richtige Verhältniss zwischen Staat und Kirche gefunden werden. Die alten Zustände waren, wie von beiden Gewalten zugegeben werden musste, vielfach ganz unhaltbar, vielfach die Rechtsansprüche ganz gegenstandslos geworden; die Territorialverhältnisse hatten sich völlig verändert. Das Concordat aber konnte nur die Grundlinien der neu anzustrebenden concordia inter imperium et sacerdotium ziehen, und für die kirchlichen Fragen, welche darin nicht berührt wurden, konnte keine andere Norm gefunden werden, als das gemeine canonische Recht.

Da nun aber das Concordat über die Resignation auf ein Beneficium keine Bestimmung enthält, so stehen wir bezüglich dieser canonistischen Materie in Bayern einfach auf dem Boden des jus canonicum commune.

Was die hier einschlägigen canonischen Rechtsquellen angeht, so sind sie, abgesehen von einigen Bestimmungen des Decretes, wie

> c. 19, 23, 24. Causa VII. Quaestio 1. in dem Decretalentitel:
> De renuatiatione, Lib. I. Tit. IX.

enthalten, welchen sich noch zwei Decretalen in VI. und eine Clementine unter demselben Titel anschliessen.

Die spätere päpstliche Gesetzgebung, wie sie in den Constitutionen

Quanta Ecclesiae und *Cogit nos* von Pius V.,

Humano vix judicio von Gregor XIII., welche letztere durch die Constitution *Ecclesiastica* Benedicts XIV. bestätigt wurde,

niedergelegt ist, hat an den canonistischen Principien dieser Materie nichts geändert, da sie lediglich darauf abzielte, Missbräuche, welche betreffs der Resignation von Kirchenpfründen überhand genommen hatten, abzustellen.

Die canonischen Grundsätze aber, welche in die vorliegende Frage hauptsächlich eingreifen und als entscheidende bezeichnet werden müssen, sind folgende zwei.

Die Resignation eines Beneficiums kann nicht willkürlich von Seite des Resignirenden geschehen, sondern es bedarf dazu der Genehmhaltung des geistlichen Obern, in dessen Hände sie zu geschehen hat. Als geistlicher Oberer ist aber jener anzusehen, welcher in Betreff des fraglichen Beneficiums die Institution zu geben hat, und die Entsetzung von demselben auszusprechen die Jurisdiction besitzt. Is potest renuntiationem acceptare, qui potest destituere: ist die allgemein von den Canonisten angenommene Regel, welche schon die Glosse mit Innocenz IV. ausspricht;

Glossa in Clem. un. h. t. verbo: manibus.

Ihre Begründung findet sie in dem Wesen der hierarchischen Ordnung.

»Ratio est,« sagt *Schmalzgrueber* h. t. Nr. 22., »quia renun»tiatio habet vim destitutionis, cum per eam renuntians desinat »intitulatus esse; igitur fieri non potest, nisi in manibus ejus, »qui habet potestatem destituendi, seu privandi renuntiantes.«

Sodann aber lehren die Canonisten mit Bezugnahme auf die ausdrückliche Bestimmung des Decretalenrechtes, dass die Resignation eines Beneficiums nicht in die Hände eines Laien, bekleidet er auch die höchste weltliche Würde, geschehen könne, sofern nicht ein Privilegium des Apostolischen Stuhles vorliege.

Ferraris, Bibliotheca prompta sub voce Resignatio

stellt diese beiden Sätze, welche er als sententia communis bezeichnet, in der unzweideutigsten Weise auf. Wir können uns darauf beschränken lediglich ihn anzuführen.

Neque resignatio beneficiorum fieri potest propria auctoritate, sed debet fieri de autoritate et assensu et in manibus legitimi Superioris Ecclesiastici, habentis potestatem instituendi et destituendi respectu talium beneficiorum.

Communis, c. 19, 23, 24. Causa VII. Qu. 1. c. 4. X. de renunt. c. 1, 2. X. de transl. Episcopi cum similibus juncta Glossa in Clementinis, c. un. de renunt. verbo: Manibus.

Resignatio beneficiorum non potest fieri in manibus laici, etiamsi esset Patronus Rex, vel Imperator, nisi habent jus conferendi et *recipiendi tales resignationes ex privilegio Apostolico. Communis* texto expresso c. 8. X. de renunt.

Der Superior legitimus im vorliegenden Falle war demnach der Diöcesanbischof von Eichstätt. Er musste vor Allem zu der Resignation seine bischöfliche Genehmigung ertheilen, *und durch den in seine Hände geschehenen Verzicht war der Act der Resignation perfect.*

Wird hier angesichts des vorliegenden speciellen Falles die Frage aufgeworfen, ob die Renuntiation nicht in die Hände des Papstes hätte geschehen müssen, da es sich eigentlich und streng genommen um ein päpstliches Reservat handelte, bezüglich dessen lediglich ein Indult für den König von Bayern besteht, so erwidern wir mit *Leurenius*:

Forum beneficiale, Pars tertia, Sectio I. cap. IV. De vacatione per resignationem, seu de resignatione beneficiorum:

»Reservata resignari possunt tam coram Papa, quam coram »Ordinario resignatione pura et non in favorem, quia licet re»servatio afficiat beneficium quoad potestatem conferendi, ita »ut Ordinarii beneficia reservata coram se resignata conferre »nequeant; non tamen officit illud quoad potestatem renunciandi. »Et sicuti Ordinarii possunt clericos delinquentes removere a »beneficiis reservatis, ita et eorum resignationes recipere.«

Wir wollen dabei gar nicht in Abrede stellen, dass die Frage noch immer controvertirt werden könne, in wessen Hände die Beneficien zu resigniren seien, welche an den Domstiften im päpstlichen Monate von dem heiligen Stuhle selbst verliehen worden. Aber es springt in die Augen, dass dies eine canonische Frage ist, welche zwischen Bischof und Papst zu verhandeln wäre.

Eine andere Frage ist jene, in wieweit Dritten, welche in irgend welcher rechtlichen Beziehung zur Verleihung des Beneficiums stehen, ein Einfluss bei der Renuntiation zukömmt.

Hier dürfte die Antwort, welche *Schmalzgrueber* h. t. gibt, nicht nur ausreichend sein, sondern auch die sententia communis der Canonisten aussprechen.

Seine Quästion De Renuntiatione §. 2. Nr. 7. lautet:

»An resignari possint beneficia patronata, electiva, vel reservata Summo Pontifici?«

Und er antwortet:

»Posse, modo horum, quorum interest, consensus requiratur. Adeoque si beneficium reservatum Papae *in favorem alicujus tertii resignetur*, accedere debet consensus Papae; si electivum, consensus Patroni. . . . Ratio est, ut *ex communi* advertit P. *Wiestner* (hic n. 13.), quando resignatio fit in favorem tertii, vel ex causa permutationis, requiri debet consensus eorum, quorum interest; atqui vel maxime interest Papae, ne beneficium ipsi reservatum, electorum, ne electivum, patronorum, ne patronatum sine ipsorum consensu resignetur in favorem tertii, vel ex causa permutationis, quippe quorum jus per ejusmodi resignationem et permutationem laeditur. Ergo etc. Estque hoc ita verum, ut quemadmodum Doctores citati cum aliis communiter docent, resignatio aliter facta sit nulla, non quidem ipso jure, sed per sententiam ad instantiam Patroni, Electorum et praeteritorum rescindenda.« . . . .

»Addidi in favorem tertii vel ex causa permutationis: nam simpliciter et pure haec beneficia, etiam sine consensu Papae, electorum et Patronorum resignari et resignationes illorum si factae etiam ab Ordinariis admitti possunt, modo sine praedictorum consensu, ab his non conferantur aliis . . . . quia in resignatione jure non praejudicatur Patrono, bene tamen in collatione sine ejus consensu facta.«

Was hier namentlich von den Wählern bei einem beneficium electivum gesagt wird, gilt offenbar, abgesehen von speciellen Privilegien, gerade so gut von einem Nominator, welcher hierin jedenfalls nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als der Papst selber bei einem Reservatbeneficium.

Vgl. *Schmalzgrueber* eod. loc. Ad Verbum: *Porro id.*

Alle jene also, welche in irgend einer Weise bei der Besetzung eines Beneficiums ein Vorschlags-, Präsentations-, Nominations- oder Wahlrecht haben, müssen allerdings um ihren Consens angegangen werden, wenn ihren Rechten dadurch präjudicirt wird. Dies geschieht aber nicht bei der renuntiatio pura, wie sie auch im gegebenen Falle vorliegt.

Dass in unserem Falle wirklich eine renuntiatio pura vorliegt, ist leicht zu erkennen. Der renuntiatio pura setzen die Canonisten die renuntiatio in favorem tertii und die ex causa permutationis gegenüber. Weder das Eine noch das Andere ist die Eichstätter

Renuntiation. Sie ist demnach eine renuntiatio pura, welche insbesondere das *Recht* des Nominators nicht verletzt, der früher zu der durch die Resignation vacant gewordenen Pfründe ernannt hat. Denn ihm ist *lediglich* die Befugniss eingeräumt, zu Pfründen, welche zu gewisser Zeit erledigt werden, zu ernennen, keineswegs aber, die Resignation dieser Pfründen anzunehmen, oder gar abgesehen von der Zeit, wo sie vacant geworden sind, abermals zu denselben zu nominiren.

So lange demnach die Krone Bayerns nicht ein päpstliches Indult nachweisst, wodurch ihr die Vollmacht übertragen ist, jene Resignation zu acceptiren und mittels dieser Befugniss zu allen Pfründen, welche einmal durch königliche Nomination besetzt wurden, sofern sie durch Resignation sich erledigen, zu ernennen: so lange ist es nach gemeinem canonischen Rechte, welches hier auch der richtige staatsrechtliche und particularkirchenrechtliche Standpunkt in Bayern bleibt, unstatthaft, ein solches Recht für den König von Bayern in Anspruch zu nehmen. Wenn es aber dennoch versucht wird, so kann dies nur geschehen, wenn man in einer Weise, welche sich nimmermehr rechtfertigen lässt, mit den Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes, und mit dem jus particulare novissimum für die Kirche in Bayern, dem Concordate, vorführt.

Dies an der ministeriellen Erörterung vom 28. Januar 1875 nachzuweisen, wird nicht schwer fallen, wobei wir übrigens darauf verzichten uns in dieses dialectische Labyrinth vollständig zu verlieren.

Der Satz, welcher in der fraglichen Erörterung erhärtet werden soll und an die Spitze derselben gestellt ist, lautet folgendermassen:

»Das landesherrliche Besetzungsrecht muss im gegebenen Falle »desshalb behauptet werden, weil die Erledigung des Canoni»cates erst mit der Allerhöchsten Genehmigung der Resignation »des etc. eintrat, diese Erledigung aber in einem apostolischen »Monate erfolgt ist.«

Dass die Erledigung des Canonicates erst mit der Allerhöchsten Genehmigung der Resignation eingetreten sei, wird aber so bewiesen:

a) Die königliche Nomination in den päpstlichen Monaten involvire eine provisio extraordinaria.

b) *Hiernach* müsse die Besetzung eines Canonicates durch den Landesherrn *analog* der Ernennung eines Domprobstes durch Seine Heiligkeit beurtheilt werden.

c) *Demnach* sei die landesherrliche Nomination eine wirkliche »Ernennung« oder »Anstellung.«

d) *Daraus folge*, dass ein vom Landesherrn ernannter Domcapitular im Falle der Resignation erst an dem Tage aufhört Canonicer zu sein, an welchen seine Resignation durch Allerhöchste Entschliessung genehmigt, und er von dem ihm übertragenen Amte enthoben wird, dass sich also erst an diesem Tage sein Canonicat wirklich erledigt.«

Man sieht sofort, soferne man nur mit den Elementen der canonischen Gesetzgebung vertraut ist, dass diese vier Sätze theils der inneren Begründung entbehren, insgesammt aber nichts weniger als durch eine logische Schlusskette miteinander verbunden sind. Vielmehr sind es lediglich lose aneinander gereihte Sätze, welche auf den Namen einer stringenten Beweisführung keinen Anspruch machen können, und kaum einen Augenblick zu blenden vermögen.

Der kleine canonistische Excurs betreffs der Distinction zwischen provisio ordinaria et extraordinaria ist allerdings richtig. Aber wenn die extraordinaria provisio, welche durch den König geschieht, der päpstlichen Provision, welche strenge genommen gar nicht eine extraordinaria genannt werden kann, an die Seite gesetzt und völlig gleich behandelt werden will, so ist dies, milde ausgedrückt, eine juristische und canonistische Unmöglichkeit. Aus der nicht zu leugnenden Thatsache, dass doch die Nomination Seitens des Königs eine provisio extraordinaria eintritt, folgt nach canonischen Begriffen zunächst weiter nichts, als dass diese ausserordentliche Provision, da sie ein privilegium contra jus ist, nach dem Umfang des Indultes zu bemessen und jedenfalls strictissimae interpretationis ist.

Dadurch, dass der apostolische Stuhl einem Fürsten ein Ernennungsrecht in den sogenannten päpstlichen Monaten indulgirt, ist doch noch lange nicht die ganze Gewalt des Papstes, welche er ex plenitudine potestatis in der Pfründenbesetzung hat, dem dergestalt begünstigten Nominator zugestanden. Dies annehmen, hiesse in der That auf alle Principien der Rechtswissenschaft verzichten.

Wie wenig aber der heilige Stuhl durch das gemäss des Concordates dem König eingeräumte Indultum nominandi der Krone Bayerns ein Provisionsrecht zugestehen wollte, welches den Inhalt und Umfang des päpstlichen Provisionsrechtes hätte, geht klar und unzweideutig aus der Circumscriptionsbulle Dei ac Domini Nostri Jesu Christi hervor, deren Publication und Vollzug durch die Allerhöchste Erklärung vom 15. September 1821 bekanntlich jedes Hin-

derniss aus dem Wege geräumt wurde. In dieser päpstlichen Constitution ist aber zu lesen:

»Onus tamen injungentes Personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege, et tribus praedictis mensibus a Capitulo nominatis, ut ipsi Decanatuum et Canonicatuum praedictorum *collationem* et *provisionem*, infra sex menses ex tunc proximos, ab Apostolica Sede impetrare, litterasque Apostolicae desuper expedire teneantur.«

Ist diese Bestimmung heut zu Tage nicht im Vollzuge, so hängt das mit einem weiteren Indulte zusammen, welches aber nicht dem Könige, sondern den Bischöfen verliehen ist, und darin besteht, dass die Bischöfe bei den hier genannten Beneficien die canonische Institution als apostolische Delegatoren vornehmen, während sie ganz dem jus commune canonicum gemäss bei bischöflichen Ernennungen zu Capitels- und Domvicarspfründen jure ordinario conferiren, instituiren und installiren.

Wie aber angesichts dieser Bestimmung der Circumscriptionsbulle von einer der päpstlichen gleichzustellenden Provision des Königs in einer officiösen canonistischen Erörterung gesprochen werden kann, bleibt unbegreiflich.

Daraus leuchtet auch hervor, wie hinfällig der weitere Satz ist, dass das landesherrliche Besetzungsrecht eine wirkliche »Ernennung oder Anstellung« involvire. Der heilige Stuhl hat sich in der Circumscriptionsbulle die »Provision« und »Collation« der Pfründen, zu welchen der König ernannt hat, vorbehalten. Es wird schwer zu erklären sein, wie bei dieser Sachlage die landesherrliche Nomination als eine wirkliche »Ernennung« und »Anstellung« (im Sinne des bayerischen öffentlichen Rechts bezeichnet werden könne. Die Ausdrücke »Ernennung« und »Anstellung« sind keine termini technici des canonischen Rechtes; sie bleiben daher im besten Falle zweideutig, und es lässt sich auch bei der geistreichsten Manipulation mit ihnen nicht das Geringste beweisen.

Nicht minder unstichhaltig ist endlich die Schlussfolgerung, dass wenn das königliche Ernennungsrecht eine wirkliche Besetzung oder Anstellung sei, die Resignation auf das Canonicat erst mit dem Augenblick der königlichen Genehmhaltung zu Stande komme.

Setzen wir auch voraus, was schlechterdings nicht zugegeben werden kann, wie wir bewiesen haben, dass die provisio extraordinaria, welche durch den König geschieht, eine förmliche Collation oder Institutio enthalte — denn so und nicht von einer »Ernennung«

oder »Anstellung« müsste man in einer canonischen Abhandlung sprechen — so folgt daraus noch lange nicht, dass der König auch die Vollmacht habe, die Renuntiation endgültig entgegen zu nehmen; was dann doch die eigentliche Bedeutung jener königlichen Genehmigung sein müsste. Der eigentliche Renuntiationsact, kann, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht in die Hände eines Laien geschehen, ohne besonderes Apostolisches Indult, welches der Landesfürst erst nachzuweisen hätte.

Hier müssen wir auf eine Unklarheit aufmerksam machen, welche sich durch die ganze Erörterung zieht, deren Beurtheilung wir uns unterzogen haben. Es ist eine Unbestimmtheit, welche ganz besonders geeignet ist, die Controverse völlig zu verwirren, und von der einen falschen Folgerung zu der andern überzugehen. Die Verwechselung besteht darin, dass man aus dem, wie wir gesehen haben, in gewissen Fällen nicht zu bestreitenden Rechte des *Consenses* zur Resignation von Seiten dritter Betheiligter, der Sache nach eine förmliche Befugniss zur *Acceptation* oder *Nichtacceptation* der Resignation macht, welche nach canonischem Recht nur in manus superioris legitimi ecclesiastici geschehen kann; wenn man, auch immerhin nur von einer Einwilligung oder Genehmigung des Nominators spricht.

Das eigentliche Rechtsverhältniss liegt aber unbestreitbar ganz anders.

Der Consens des Patrons, des Wahlcollegiums, des Nominators zur Resignation mag als *wesentliche Vorbedingung* derselben in allen jenen Fällen betrachtet werden, wo die Resignation in favorem tertii vel permutationis causa geschieht; sie mag auch als *formelles Erforderniss* in den Fällen der resignatio púra angesehen werden:

Vergl. *Pirking*, Syn. h. t. Sect. VI. §. 1. III.:

»Si beneficium patronatum resignetur, aut quod ad alterius collationem pertineat, requiritur Augos consensus: non quidem, quod Ordinarium, si hic putat ob utilitatem aut necessitatem Ecclesiae, renuntiationem admittendam, urgere possit, ut non admittat: sed ut ad illis approbetur, quos talis renuntiatio tangit. Et hinc putant aliqui sufficere, si post admissam resignationem haec illis significetur, ut norint alium sibi praesentandum, vel alii beneficium tale conferendum.«

Der Act dagegen, wodurch die Renuntiation canonisch *perfect* wird, ist die *Acceptation* von Seite des legitimen geistlichen Obern. Der *Consens* des sonst canonisch Betheiligten hat demselben füglich voranzugehen; er mag auch unter gewissen Voraussetzungen auf die

Acceptation oder Nichtacceptation seinen entsprechenden Einfluss üben. Allein den eigentlichen Schlussmoment der Resignation als Rechtsactes bildet ein solcher Consens nicht und kann ihn schlechterdings nicht bilden.

Zur Unterstützung der in Frage stehenden Theorie, welche, wie bereits klar geworden sein wird, einer wirklichen canonistischen Unterlage entbehrt, beruft man sich dann noch auf eine königliche Verordnung vom 27. September 1829 und auf *Sicherer's* »Staat und Kirche in Bayern.« Wir bemerken nur, dass jene Verordnung im unlösbaren Widerspruche mit der Circumscriptionsbulle an jener bereits angeführten Stelle steht, obgleich dieser päpstlichen Constitution nach dem Wortlaute des Allerhöchsten Edictes vom 15. September 1821 kein Hinderniss mehr, weder betreffs der Publication noch betreffs des Vollzuges, in den Weg gelegt werden sollte. Was aber die Notizen der fraglichen Schrift betrifft, welche in Verhandlungen mit den kirchlichen Stellen wohl besser mit Stillschweigen übergangen würde, so ist freilich das dem Könige von Bayern eingeräumte Indultum nominandi, auch wenn es nicht in so exorbitanter, unhaltbarer Weise interpretirt wird, schon an und für sich von so bedenklicher Tragweite, dass man, auch ohne jene in der That masslose Interpretation zu adoptiren das Bedenken des römischen Stuhles, und dessen vorgeschlagene Auskunftsmittel begreifen kann.

Nicht glücklicher ist die in der fraglichen Erörterung weiterhin folgende Argumentation, welche, wie es ausgedrückt wird, »aus den üblichen kirchenrechtlichen Anschauungen und Lehrsätzen« geschöpft werden will.

Die These ist, wie wir angegeben haben, diese: dass im gegebenen Falle das landesherrliche Besetzungsrecht desshalb behauptet werden müsse, weil die Erledigung des Canonicates erst mit der Allerhöchsten, in einem apostolischen Monate, eingetretenen Genehnehmigung der Renuntiation erfolgt sei.

Dieses wird nun in zweiter Linie mit folgenden Sätzen zu beweisen gesucht:

a) dass das Nominationsrecht eine besondere Form des Verleihungsrechtes sei, und zumeist nur zu Gunsten des Landesherrn bei der Besetzung von Bisthümern, Prälaten und Canonicaten vorkomme: ein Satz, welcher in dieser Allgemeinheit nicht zu bestreiten ist, aber eben desshalb auch auf die vorliegende Frage von gar keinem Belange erscheint;

b) dass durch die Nomination des Nachfolgers das Recht auf den Genuss des Beneficiums ex tunc nach erfolgter kirchlicher Mis-

sion erworben werde, da von der Ernennung an die Vacanz aufhöre, ein Satz, welcher ebenfalls abgesehen davon, dass er nicht hierher gehört, im schreienden Widerspruche mit der unleugbaren Regel des canonischen Rechtes:

> »Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione Canonica obtineri.« De reg. Juris in VI. Reg. I. *Reiffenstuel*: Tractatus de Reg. Juris. Cap. II.

und nicht minder mit der mehrmals bereits berührten Stelle aus der Circumscriptionsbulle steht;

c) dass nominatio und praesentatio keineswegs gleich bedeutend sei; ein Satz welcher von keinem Canonisten bestritten werden wird;

d) dass aber, selbst, wenn der nominatio ein höherer Werth als der praesentatio nicht beigelegt würde, dieses für den vorliegenden Fall nichts verschläge, weil »nahezu alle Kirchenlehrer« darin übereinstimmen sollen, dass die Resignation einer Patronatspfründe auch die Zustimmung des Patrons erfordere;

e) dass, was von Patronatspfründen gelte, um so mehr von Beneficien zu gelten habe, bei welchen dem Landesherrn das Nominationsrecht zustehe;

f) dass daher erst mit dem Consens des Nominators sämmtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Resignation gegeben, und erst mit diesem Momente die Vacatur des Beneficiums eintrete.

Diese drei letzteren Argumente, in welchen ohne Zweifel die Beweiskraft beruhen würde, soferne eine solche vorhanden wäre, sind aber ganz und gar unstichhaltig und entbehren jeder sichern und rechtlichen Grundlage.

Ad d) Es ist in dieser Allgemeinheit gesagt, unrichtig, dass »nahezu alle Kirchenrechtslehrer« darin übereinstimmen, dass die Resignation einer Patronatspfründe ausser der Einwillung des Kirchenobern auch die Zustimmung des Patrons erfordere.«

Wie wir gesehen haben, distinguiren die Canonisten hierin, indem sie allerdings bei einer renuntiatio in favorem tertii vel permutationis causa den Consens des Patrones verlangen, aber nicht bei der renuntiatio pura, weil hier das rechtliche Interesse des Patrones nicht berührt erscheint.

Hören wir darüber ausser dem bereits angeführten *Schmalzgrueber* noch *Reiffenstuel* h. t. §. III. Nr. 61:

Rursus beneficium patronatum, *quamvis simpliciter possit dimitii in manibus Superioris*, tamen non potest ex causa permutationis aut in favorem tertii, resignari absque consensu Patroni arg.

can. Monasterium. 16. qu. 7. Ac similiter beneficium electivum nequit in favorem seu gratiam alterius, renuntiari inconsultis et non consentientibus illis, qui jus habent eligendi: juxta Glossam magnam in caput un. de rerum permutatione in VI. Ratio horum est, tum quia hoc pertinet ad interesse Patroni, seu jus eligendi habentium, ne forsan in beneficio quispiam instituatur ipsis infersus: tum quia ipsi caeteroquin pro ea vice destituerentur jure praesentandi seu eligendi.

Ebenso *Wiestner*, Inst. canonicae h. t. Art. II. Nr. 13. und *Leurenius*, Forma beneficiale. Pars III. Quaestio 294. An et qualiter resignari possint beneficia jurispatronatus.

»Neque contrarius est Parisius« — sagt Leurenius — »et quamplurimi ab eo citati, *quia plerique eorum loquuntur*, *de resignatione in favorem.*«

Das mag genügen, um die unbedingte Behauptung in das ihr gebührende Licht zu stellen, dass »nahezu alle Kirchenrechtslehrer« darin übereinstimmen, die Resignation einer Patronatspfründe erfordere ausser der Einwilligung des Kirchenobern auch die Zustimmung des Patrons.

Ohne Zweifel mögen Canonisten gefunden werden, welche ohne alle Distinction den Consens des Patrons zur Resignation für nothwendig erklärten. Es werden dies Canonisten sein, welchen mehr oder minder die juristische Schärfe und die eigentliche Vertrautheit mit dem Geiste des canonischen Rechtes abgeht, nimmermehr aber die classischen Lehrer des Kirchenrechts, wie unter den Neuern: *Schmalzgrueber*, *Reiffenstuel*, *Wiestner*, *Fagnani*, *Pirhing*, *Barbose* und andere sein.

Schulte in seinen Lehrbüchern des Kirchenrechtes von 1856 und 1863 stellt zwar jenen Satz schlechthin auf. In keinem führt er aber eine canonische Rechtsquelle oder canonische Doctrin oder Jurisprudenz an; in dem Lehrbuche von 1863 verweist er lediglich auf eine Verordnung der Diöcese Rottenburg vom 2. März 1858.

Wenn sich dagegen die fragliche Erörterung auf bayerische Verordnungen beruft, so kann das im rechten Lichte betrachtet nichts für oder gegen die canonische Norm und Doctrin, sondern lediglich abermals die fortgesetzte Missachtung der vigens atque approbata disciplina ecclesiastica beweisen, obgleich dieselbe laut des Staatsgrundgesetzes des Concordates als die ordentliche Norm der kirchenrechtlichen Fragen erklärt worden ist.

Ad e) Es gleicht einer wahren Verleugnung aller gesunden Interpretationsregeln, wenn man das, was angeblich vom beneficium

patronatum gelten soll, ohne weiteres auf die Beneficien ausdehnt, welche dem königlichen Nominationsrechte gemäss dem bayerischen Concordate unterstehen. Das Patronatsrecht ist juris communis ecclesiastici, durch Gewohnheit entstanden, durch das Decretalenrecht festgestellt, durch die canonistische Doctrin und Jurisprudenz ausgebildet. Das Nominationsrecht des bayerischen Landesfürsten dagegen ist jus particulare et singulare. Der Patron präsentirt in Gemässheit allgemein gültiger canonischer Regeln; der bayerische König nominirt auf Grund eines apostolischen Indultes. Für einen Juristen ist es daher platterdings unmöglich, dass privilegium contra jus (sc. commune) nach denselben Gesichtspunkten zu beurtheilen, wie das jus patronatus, immer vorausgesetzt, dass jene Behauptung bezüglich der Nothwendigkeit des Patronatsconsenses zur Resignation so richtig wäre, als sie in der That falsch ist.

Nach gesunden juristischen Principien bleibt die Ausübung dieses Privilegs strictissimae interpretationis; denn dies ist nach der feststehenden Rechtsregel

Vgl. *Reiffenstuel*, Lib. I. Tit. III. de Rescr. §. V. §. VII.

bei jedem privilegium contra jus der Fall, und zunächst muss es im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des Indultes selbst beurtheilt werden. Dieser aber geht in dem Concordate

Art. IX. und X.

nur auf die einfache Benennung der tauglichen Person zu den in Frage stehenden Kirchenämtern, und die Circumscriptionsbulle beweisst, dass der hl. Stuhl nichts weiter als eine nominatio schlechthin zu bewilligen gesonnen war; denn er behält sich, wie wir gesehen haben, nicht nur bezüglich der durch die Capitel gewählten Domherrn, sondern auch bezüglich der vom Könige ernannten Prälaten, Dignitäre und Canonicer die Collation und Provision förmlich und in den unzweideutigsten Ausdrücken vor:

> ut ipsi (sc. nominati) Decanatuum et Canonicatuum praedictorum *collationem* et *provisionem* intra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Litterasque Apostolicas desuper expedire teneantur.

Was die Hindeutung auf das in Frankreich bestehende Nominationsrecht bezüglich der Bischofsstühle betrifft, so ist hierdurch offenbar zu viel bewiesen.

Denn es ist zwar richtig, dass der Präsident Thiers gegen die Einschaltung des Wortes »Nobis,« als eine Neuerung, protestirte; aber ebensogut steht die Thatsache fest, dass der Papst unter der Regierung Louis Philipp's verschiedene Nominationen zu Bischofs-

stühlen nicht acceptirte, worauf sich der König zu neuen Nominationen entschliessen musste. Der Papst machte eben ein unveräusserliches Recht geltend, welches auch offenbar in dem bayerischen Concordate Art. IX. mit den Worten vorbehalten ist: »Talibus autem Viris — scil. dignis et idoneis Ecclesiasticis viris, iis dotibus praeditis, quas Sacri Canones requirunt — Sanctitas Sua Canonicam debit Institutionem juxta formas consuetas.«

Ad g) Eine in der That unerhörte Gewalt wird aber endlich den canonischen Normen durch den Satz angethan, dass die Vacatur der resignirten Pfründe erst mit dem Momente des landesherrlichen Consenses eintrete. Es beruht dies auf jener Verwechselung oder Verschiebung der Begriffe, welche wir oben berührt haben. Denn hierdurch ist ohne Weiteres das Accessorium zum Principale, die Vorbedingung des Rechtsactes zu dessen wesentlichen Attribut gemacht. Das canonische Recht sagt, dass die Renuntiation durch die Acceptation von Seiten des geistlichen Obern perfect werde, die officiöse Erörterung behauptet, dass die Renuntiation erst völlig zu Stande gekommen sei in jenem Momente, wo die landesherrliche Genehmigung vorliegt. Ueber solche ganz willkürliche Aufstellungen, welche von vornherein jeder juristischen und canonistischen Basis entbehren, und lediglich ihre anscheinende Beweiskraft in der Kühnheit haben, womit man sie aufstellt, ist überhaupt nicht zu streiten, sondern lediglich zu constatiren, dass ein principieller Widerspruch gegen die canonische Gesetzgebung darin liege, welchen zu entdecken jedem leicht möglich gemacht ist.

Selbst wenn es richtig wäre, dass in casu der Nominator ex indulto Apostolico ein canonisches Recht besässe, um seine Einwilligung zur Renuntiation auf die fragliche Pfründe angezogen zu werden, was aber durchaus nicht erwiesen ist, und wie wir dargethan haben, gar nicht erwiesen zu werden vermag: so bliebe doch immer noch die Acceptation des kirchlichen Obern, wie es ja klar in der Natur der Sache liegt, das kritische Moment der perfect gewordenen Renuntiation. Denn non nisi in manus superioris legitimi kann die Resignation gültig geschehen, weil sie eine kirchliche Rechtshandlung ist, et quia habet vim destitutionis.

Durch die fragliche ministerielle Erörterung ist also nichts weniger bewiesen, als die These, welche sie an ihrer Spitze trägt. Der einzige Beweis, welcher geliefert ist, besteht darin, dass es abermals klar geworden ist, wie man in unsern Tagen von der verhängnissvollen Bahn der unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und des Rechtes der ersteren noch immer nicht zurückgekommen ist, sondern, wie es scheint, unaufhaltsam darauf abwärts gehen will. Man beabsichtigt die Zerstörung alles und jeden Rechtsbodens der Kirche; aber man sieht nicht ein, dass das Recht und die Freiheit der Kirche das wahre Palladium der bürgerlichen Ordnung und Freiheit sei. Wahrscheinlich wird man zu spät zu dieser Einsicht kommen.

XVIII.

Die Hessen-Darmstädtischen Kirchengesetze. (1875.)

Das Grossherzogliche Regierungsblatt vom 3. Mai 1875 publicirte folgende Gesetze:

1. Gesetz

die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen

und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Art. 5. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.

Art. 40. der Verfassungsurkunde, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1858, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 23. April 1875.

(L. S.) *Ludwig.*

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

2. Gesetz,

den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach statthabter Ermittlung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des ge-

schehenen Amtsmissbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben.

Gegen einen Missbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Art. 2. Ein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8. zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Art. 4. Die Verhängung der nach Art. 3. zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das monatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Eine auf Freiheitsentziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen we-

der begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Grossherzogthum errichtet sind, oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserm Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muss die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7. und 8. kann die Schliessung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 9. Die nach Art. 3. bis 8. zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;

3) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung öffentlicher Stimmrechte;

4) wegen einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt;

5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Art. 10. Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung,

dass unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, dass

1) das nach Art. 5. erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und

2) die getroffene Massregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlass öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9. und 11. dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5. des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

Art. 13. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23.) aus ihrem Amte entlassen werden.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, dass er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrig-

keit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Art. 14. Die Beschlussfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammt-Ministerium zu.

Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Art. 16. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmässig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprocessgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Art. 17. Ergibt sich aus der Voruntersuchung, dass die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13. die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muss, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt

ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Art. 20. Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Art. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, der Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Art. 22. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erlässt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb 10 Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muss die Verhinderungsgründe bescheinigen,

oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofs ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafprocessordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) *Ludwig.*

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

3. Gesetz,

betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung missfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und verbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben, den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat.

Art. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultäts-Prüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staats-Universität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Art. 3. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben.

In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluss des Gesammt-Ministe-

riums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schliessen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluss des Gesammtministeriums geschlossen werden.

Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1.) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehaltlich des vorletzten Satzes des Art. 1. nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, dass sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Jm Falle des vorletzten Satzes des Art. 1. muss die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.

Art. 5. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Art. 6. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Dessgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Art. 7. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlusssatz des Art. 4. zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne dass den gesetzlichen Erfordernissen

genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 8. Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amts untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniss bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Art. 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben.

Ausserdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Art. 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuss einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmässiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuss der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Art. 11. Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestim-

mungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf solange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniss durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Art. 12. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniss keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniss zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlussfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Art. 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Art. 4 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeinde-Bevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) *Ludwig.*

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

4. Gesetz,

die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Grossherzogthum nicht zugelassen.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Artikel 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich dem Unterricht widmen oder Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Art. 3. Den im Grossherzogthume bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staates. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums

des Innern durch Beschluss des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Art. 5. Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, dass der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 massgebend.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) *Ludwig.*

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

5. Gesetz,

das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Art. 2. Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

1) Ueber die Einnahmen oder Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorge-

sehenen Deckungsmittel muss ein ordnungsmässiger Voranschlag aufgestellt werden.

2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muss zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen.

Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniss zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszuges aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschliessung alsdann massgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen

14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muss dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfasst eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann massgebende Entschliessung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Art. 4. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmässig gebildeten grösseren Verbandes (Decanatsverbandes u. dgl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem grösseren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundelegung der Communalsteuercapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzel-Gemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden grösseren Verbande nach Massgabe eines von uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Art. 5. Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Massgabe eines von uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher

für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden.

Dieser Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzelgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuercapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf.

Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Massgabe der für die Communalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Communalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Communalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3. 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Art. 7. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchen an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) *Ludwig.*

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

XIX.

Preussisches Gesetz vom 4. Juli 1875,

betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

(Preuss. Staatsanzeiger vom 10. Juli 1875.)

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2. Abs. 3. der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht

mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Ober-Präsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochieen.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochieen bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach §§. 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Ober-Präsident.

Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7. In den Eigenthums-Verhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XX.

Eingaben der preussischen Domcapitel gegen den Gesetzentwurf,

(beziehungsweise jetzt Gesetz vom 22. April 1875, siehe Archiv XXXIV. 162 ff.) über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln an die römisch-katholischen Bischöfe und den römisch-katholischen Klerus.

1. *Eingabe des Capitels von Hildesheim vom 10. März 1875.*

Die königliche Regierung hat sich jüngst veranlasst gefunden, dem hohen Hause der Ageordneten einen Gesetzentwurf, die Einstellung aller staatlichen Leistungen für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen betreffend, vorzulegen, gegen welche wir uns gedrungen fühlen, als eine Verletzung wohlerworbener, vertragsmässiger, für das hiesige Bisthum sogar hypothekarisch verbriefter Rechte Verwahrung einzulegen.

Motivirt ist jener Entwurf mit dem Grundsatze, dass die katholische Kirche Leistungen des Staates nur so lange beanspruchen könne, als sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne, und dass das Verhalten des preussischen Episcopates den kirchenpolitischen Maigesetzen von 1873 und 1874 gegenüber, sowie die Sanctionirung dieses Verhaltens in einem neueren päpstlichen Rundschreiben jenen Grundsatz so schwer verletzte, dass der Staat berechtigt erscheine, die der katholischen Kirche bei den desfallsigen Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle zugesicherten Leistungen, welche dieser Stuhl selbst als »Erweisungen der höchsten Grossmuth und Güte« bezeichnet habe, bis zu offener Unterwerfung der Bischöfe und Geistlichen unter die Staatsgesetze zurückzuziehen.

Diese Deduction würde allenfalls anerkannt werden können, wenn der jetzt geltend gemachte Grundsatz unbedingter Unterwerfung der Kirche und Kirchendiener unter alle jetzigen und künftigen Staatsgesetze bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle über die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer geltend gemacht und kirchlicherseits zugestanden, oder wenn die Ausstattung der Diöcesen einer reinen Liberalität des Staates entsprungen wäre, allein das ist keineswegs der Fall.

In den betreffenden Bullen findet sich nämlich keine Stelle,

aus welcher eine Unterwerfung der Kirche unter die staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten gefolgert werden könnte; im Gegentheile ergeben die in die Oeffentlichkeit gedrungenen Verhandlungen über jene Vereinbarungen, dass der päpstliche Stuhl alle staatlichen Versuche von Uebergriffen in das kirchliche Gebiet stets mit Entschiedenheit abgewehrt hat, wesshalb in den betreffenden Bullen auch nur eine durchaus nothwendig befundene Ordnung der Diöcesan-Grenzen und Diöcesan-Ausstattungen zu Stande gekommen ist. Die Motivirung des vorgelegten Gesetzentwurfs vermag sich daher auch auf keine Stelle der getroffenen Vereinbarungen zu stützen, sie versucht aber die Berechtigung des Staates zur Rücknahme der vertragsmässigen Ausstattungen der Bisthümer mit den Clauseln der königl. Genehmigungs-Rescripte zu stützen, nach welchen die Sanction der Bullen als bindende Statuten der katholischen Kirchen »*unbeschadet der Majestätsrechte des Königs*« ertheilt worden ist. Wohl ist uns nach den Ausführungen der Rechtslehrer, unter welchen wir auch Schulte anführen dürfen, bekannt, dass das Hoheitsrecht der Krone ein Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirche enthält; dass dieses Majestätsrecht aber zugleich die Befugniss involvirt, vereinbarte Ausstattungen für deren unausgesetzte Verabfolgung der Minister von Eichmann die Ehre Preussens für verpfändet erklärt hat, unter beliebigen Vorwänden oder Zumuthungen zurückzuhalten, — das ist jedenfalls eine Ansicht, welche erst der neueren Zeit angehört.

Um so ungerechtfertigter erscheint diese Zurückhaltung vereinbarter Dotationen aber, wenn man die Quelle dieser Dotationen berücksichtigt. Der preussische Staat hat nämlich die Domänen und Güter der alten bischöflichen Stühle und Domcapitel sammt den Gütern der fundirten Stifter, Abteien und Klöster nach den §§. 34 und 35 des Reichsdeputations-Recesses vom 23. December 1802 nur »unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen« erhalten. Die Krone hat daher bei Regelung dieser Ausstattung in späteren Verträgen mit dem hl. Stuhle wohl dankenswerthe Acte pflichtmässiger Vertragstreue, aber keineswegs Acte der Liberalität zu erkennen gegeben. Sind diese Acte von dem päpstlichen Stuhle — wie die Motivirung des Gesetz-Entwurfs so emphatisch hervorhebt — als »Erweisungen der Gunst und Grossmuth« der königl. Regierungen bezeichnet worden, so ändert das die Natur jener Ausstattungen nicht, sondern gibt nur von den Formen Zeugniss, in welchen sich der päpstliche Stuhl so gern in den Verhandlungen mit den kgl. Regierungen bewegt. Wie weit aber die Grossmuth der kgl. Regierungen bei der

Ausstattung der deutschen Diöcesen aus dem eingezogenen Kirchenvermögen gegangen ist, lässt sich einigermassen aus den uns bekannten Dotationsverhältnissen des hiesigen Domcapitels ersehen, welches vor der Säcularisation neben dem Ertrage von 6,690 Mg. Ackerländereien, 1,057 Mg. Wiesen, 90 Mg. Gärten und 2,635 Mg. Wald eine Zinsrente von mehr als 100,000 Rthlr. (ganz abgesehen von den bischöflichen Tafelgütern und eigenen Fonds der Domkirche) besass und gegenwärtig *(selbst einschliesslich des bischöflichen Stuhles)* nur eine Ausstattung von 15,956 Rthlr. 6 Sgr. pro Jahr geniesst.

Kann es nun den Katholiken anders als ein Act unverdienter Härte erscheinen, wenn nun auch dieser karge Rest einer uralten katholischen Stiftung zurückgehalten und diese pflichtmässige Leistung als eine staatliche Liberalität behandelt wird? Muss nicht jeder Billigdenkende, welcher Confession er auch angehört, einen Ausfluss von Intoleranz darin erblicken, wenn eine protestantische Regierung und eine überwiegend altkatholische Kammer-Majorität eine solche Zurückhaltung beschliesst, — und zwar Männern gegenüber, wie den Mitgliedern des unterzeichneten Domcapitels, von denen mehr als die Hälfte in treuem Dienste von Kirche und Staat das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat — und zwar nicht wegen eigener Verschuldungen dieser Mitglieder, sondern wegen angeblicher Verschuldungen ihrer Kirchenoberen oder Dritter, für welche sie doch offenbar keine Verantwortung zu tragen haben? Kann es für opportun und angemessen erachtet werden, durch eine solche unverschuldete Dotationsentziehung und Anweisung der katholischen Geistlichkeit auf die Privatunterstützung der Katholiken die herrschende Aufregung bis in die weitesten Kreise zu verbreiten, und zwar zu einer Zeit, wo eine allgemeine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der protestantischen Kirchenbehörden und Pfarrgeistlichkeit aus dem allgemeinen Staatssäckel eben geschehen oder noch in Ausführung begriffen ist?

Man kann gegen diese unsere gerechten Klagen und Bedenken nicht wohl einwenden, dass den Mitgliedern des Domcapitels wie jedem Empfangsberechtigten nach §. 6. des fragl. Gesetzentwurfs die Wiederflüssigmachung der staatlichen Leistungen durch eine Erklärung freigestellt sei, die staatlichen Gesetze befolgen zu wollen; denn unsere Beschwerde besteht eben darin, dass man den Fortgenuss pflichtmässiger Leistungen des Staates ohne irgend eine rechtliche Veranlassung von einer Erklärung unbedingter Unterwerfung unter die staatliche Gesetzgebung abhängig macht, von einer Erklärung, welche bei der zunehmenden Verwirrung der Begriffe von

Recht und Pflicht kein gewissenhafter Mann abgeben kann und sicher auch die eminente Mehrheit der protestantischen Geistlichkeit verweigern würde, wenn man ihnen eine solche Erklärung abzufordern wagte. Wir haben uns bereits bei Abnahme des Huldigungs-Eides gegen Se. Majestät zu treuer und gewissenhafter Erfüllung unserer staatlichen Obliegenheiten verpflichtet; wozu bedarf es nun noch einer erneuerten Erklärung, welche doch nicht weiter binden kann, als solches bereits in jenem heiligen Gelöbnisse geschehen ist, wenn mit einer solchen erneuerten Forderung nicht eine Veranlassung zur Entziehung unserer Dotationen gefunden werden soll? Wir schwärmen freilich nicht für die »Majestät« wandelbarer menschlicher Einrichtungen und Gesetze, welche — wie eine traurige Epoche der Geschichte gezeigt hat — Dirnen auf den Altar gehoben und das Blut der Könige vergossen haben; aber wir erkennen das Recht der staatlichen Gesetzgebung auf staatlichem Gebiete an und tragen auch kein Bedenken, für eintretende eigene Verletzungen der staatlichen Gesetze als treue Unterthanen mit unserer Person und Habe einzustehen; allein so lange keine Verletzungen staatlicher Gesetze von unserer Seite vorliegen, so lange können wir nicht mit Vorenthaltung unserer rechtlichen Bezüge aus den Staatskassen bestraft oder verfolgt werden, wenigstens nicht solange die Gerechtigkeit noch im Staate waltet.

Desshalb richten wir an das Hohe Abgeordnetenhaus die gehorsamste Bitte:

> Dem vorgelegten Gesetzentwurfe über die Einstellung der staatlichen Leistungen für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen geneigtest die Genehmigung versagen zu wollen.

Das Domcapitel zu Hildesheim.

2. Eingabe des Metropolitancapitels von Köln, den 31. März 1875.

Hohes Haus der Abgeordneten!

(Hohes Herrenhaus!)

Der gegenwärtig den beiden Häusern des Landtages vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schädigt so schwer die Rechte des ganz ergebenst unterzeichneten Metropolitan-Domcapitels von Köln, dass dasselbe es für seine Pflicht erachtet, das hohe Haus der Abgeordneten (hohe Herrenhaus) um Ablehnung dieses Gesetzentwurfs auf das Dringendste zu ersuchen.

Nach diesem Entwurf sollen die für die Capitel aus Staatsmit-

teln gewährten Leistungen eingestellt werden, und zwar nicht wegen vorgekommener Vergehen oder Gesetzesübertretungen, sondern wegen vermutheter missliebigen Gesinnungen. Muss schon von dieser Seite ein solcher Gesetzentwurf als eine Verletzung der Principien des Rechtes erscheinen, so müssen die ganz ergebenst unterzeichneten Domcapitulare in dem Bewusstsein der steten treuen Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten die Verwahrung gegen einen solchen Gesetzentwurf und die darin liegende Verdächtigung auch als eine Pflicht der persönlichen Ehre erachten.

Es handelt sich ferner bei den Leistungen aus Staatsmitteln an die Domcapitel um ein Leistungsverhältniss, welches nach einer amtlichen Erklärung der Königlichen Staatsregierung der Staat »nur durch einen Wort- und Treubruch . . . dessen Folgen auf ihn selbst zurückfallen müssten . . . auflösen« könnte. Denn es war, wie es in derselben Erklärung heisst, »nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der ihnen gehörenden Institute übernahm.« (Erläuterungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Ladenberg, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betr. vom 15. December 1848.)

Diese Verpflichtung beruhte nicht allein auf der Säcularisation des Kirchenvermögens, vielmehr wurde auch bei dieser Säcularisation von dem Reichsdeputationshauptschluss ausdrücklich (Art. 62) bestimmt, dass »die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande« verbleiben sollten, und die Säcularisation selbst geschah mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen (Art. 35); ja hinsichtlich des Kölner Domcapitels wurde in Art. 71 speciell bestimmt, dass »dem Domcapitel zu Köln der billigmässige Unterhalt auszumitteln« sein sollte. Mit diesen durch den Reichsdeputationshauptschluss gewährten und verbürgten Rechtsansprüchen trat die Erzdiöcese und das Kölner Domcapitel in das Unterthanenverhältniss zum Königreiche Preussen, und das erste Wort, welches Se. Majestät der König an die Landestheile, welche die Erzdiöcese Köln bilden, bei der Besitzergreifung der Rheinlande richtete, enthielt die feierliche Zusage, dass diese Ansprüche geachtet werden sollten: »Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Euere Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äusseren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde einen bischöflichen

Sitz unter Euch errichten.« (Aufruf an die Rheinländer vom 5. April 1815. Gesetz-Samml. S. 25.)

Die Ausführung jener Zusage und die Erfüllung der Bedingung und Vorschrift des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgte durch die Convention Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. mit Sr. Heiligkeit Papst Pius VII., welche in der Bulle De salute animarum ihren Ausdruck gefunden hat. Der darin den Domcapiteln gewährte Anspruch auf die gegenwärtigen Leistungen aus Staatsmitteln erhielt alsdann noch eine fernere Sanction durch die Verfassungsurkunde des preussischen Staates, welche in Art. 15. der römisch-katholischen Kirche den Besitz der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistete. Zwar wird in den Motiven des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Berechtigung zu einer Einstellung jener Leistungen daraus hergeleitet, dass von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. die Bulle De salute animarum nur unbeschadet der Majestätsrechte sanctionirt worden sei; allein abgesehen davon, dass unseres Erachtens dieser Vorbehalt auf vertragsmässig übernommene Stipulationen, die zur Erfüllung wohlbegründeter Verpflichtung vereinbart wurden, nicht bezogen werden kann, ist auch in der Allerhöchsten Genehmigung des Restitutionsedictes des Kölner Domcapitels, in welchem dessen Ansprüche auf die concordatsmässigen Leistungen aus Staatsmitteln ebenfalls ausdrücklich ausgesprochen sind, von Sr. Majestät dem Könige im Einzelnen hervorgehoben, worin diese vorbehaltenen Rechte bestehen sollten. Diese Genehmigung wird ertheilt: »mit Vorbehalt aller dem Staats-Oberhaupte gebührenden Rechte, sowohl was die Mitwirkung zur Besetzung der Stellen, als was die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung, die Approbation der zukünftigen Statuten und überhaupt alle Capitels-Angelegenheiten betrifft.«

Ein noch entscheidenderer Beweis, dass jener Vorbehalt, nach der Auffassung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. nicht die von den Motiven gegenwärtigen Gesetzentwurfs ihm beigelegte Tragweite haben sollte, ergibt sich aus den Bestimmungen des Concordates selbst. Nach denselben sollte es nicht für alle Zeiten bei diesen jährlichen Leistungen aus Staatsmitteln sein Bewenden haben, vielmehr verpflichtete sich Se. Majestät der König, diese spätestens bis zum Jahre 1833 durch Renten oder Grundbesitz zu ersetzen, welche den betreffenden kirchlichen Instituten zu vollem Eigenthum überwiesen werden sollten. Wie die Bulle De salute animarum nämlich ausdrücklich erklärt, sollten gemäss der mit Sr. Majestät dem

Könige geschlossenen Convention spätestens bis zum Jahre 1833 «auf die namentlich dazu angewiesenen Staatswaldungen so viel Grundzinsen errichtet werden . . ., dass die davon jährlich zu erhebenden, reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen . . . ., und dass das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden in bündiger, den Gesetzen jenes Reiches entsprechender Form abgefasst und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde . . . Es werden demnach, wenigstens vom Jahre 1833 ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben... Und um jede Besorgniss zu heben . . . so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheissen . . ., dass dann mit baarem Gelde des Staates so viel Grundstücke erkauft und der Kirche zu eigenthümlichem Besitze (pleno dominii jure) übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen.«

Nach diesen klaren Worten sollte also nach dem Anerbieten und der Meinung Sr. Majestät des Königs die Ausstattung der Bisthümer und Domcapitel nicht eine mit einem Vorbehalt der Zurücknahme begleitete Leistung sein, sondern die Kirchen mit vollem Eigenthumsrechte ausstatten, und so wenig wie die Verfügung über das Privateigenthum der einzelnen Staatsbürger zu den Majestätsrechten gehört, ebenso wenig kann aus dem Vorbehalt der Majestätsrechte bei der Publication der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle in der Gesetzsammlung geschlossen werden, dass auf Grund dieses Vorbehaltes ohne Verletzung der Heiligkeit des Eigenthums diese Leistungen aus Staatsmitteln an die römisch-katholische Kirche, und so auch an die Domcapitel eingestellt werden könnten. Zwar hat die stipulirte Anweisung von Grundzinsen oder Grundeigenthum auch im Jahre 1833 nicht stattgefunden; aber wenn die königliche Staatsregierung in diesem Punkte zum Schaden der betheiligten Institute den feierlichen Staatsvertrag nicht zur Ausführung bringen zu können geglaubt hat, so kann daraus gewiss um so weniger eine Berechtigung zu einer weiteren Schädigung dieser Institute hergeleitet werden. Die königliche Staatsregierung hat sich in der schon erwähnten amtlichen Erklärung vom 15. December 1848 in gleichem Sinne ausgesprochen. In derselben heisst es: «Es ist bekannt, dass aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstat-

tung dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet."

Die Unzulässigkeit einer solchen Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die Domcapitel ergibt sich auch aus der Natur der geistlichen Stellen, um die es sich hier handelt. Wie aus der Bulle De salute animarum und aus dem von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bestätigten Restitutionsedicte des Kölner Domcapitels sich ergibt, sind die geistlichen Stellen dieses Capitels eigentliche Beneficien oder Pfründen. Als solche haben dieselben ein dauerndes Anrecht auf ihre Dotation und die einzelnen Domcapitulare ein dauerndes Anrecht auf den Ertrag der Dotation ihres Beneficiums, und es kann den letzteren dieses Anrecht nur wegen bestimmter im canonischen Rechte genau definirter Vergehen entzogen werden.

Es handelt sich bei diesen Leistungen nicht um das Gehalt von staatlichen Aemtern, sondern um das kirchliche Einkommen von geistlichen Stellen, und zwar von solchen Stellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Staate und unter ausdrücklicher Bestätigung des Staates zu Beneficien (Pfründen) errichtet worden sind, und darum auch sowohl hinsichtlich der dauernden Verbindung der Dotation mit dem Amte, als hinsichtlich des dauernden Anspruchs des Inhabers des Amtes auf den Ertrag der Dotation als Beneficien (Pfründen) behandelt werden müssen.

Eine Einstellung der fraglichen Leistungen wäre somit einerseits eine Verletzung des Rechts der einzelnen Stellen in den Domcapiteln, anderseits eine Verletzung des wohlerworbenen persönlichen Rechtes der einzelnen Stelleninhaber, die bei der Uebernahme ihrer Canonicate erwarten mussten, dass von Seiten des Staates, der zu der gegenwärtigen Einrichtung ihrer geistlichen Aemter ausdrücklich seine Zustimmung gegeben hatte, ihre Rechte Schutz, nicht aber Beeinträchtigung würden zu gewarten haben.

Durch die allgemeinen Rechtsprincipien, durch die Unverletzlichkeit des Eigenthums, durch feierliches Königswort, durch öffentliche Staatsverträge, durch Reichsgesetzgebung, durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind somit die Leistungen verbürgt, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf einbehalten werden sollen; wir glauben desshalb einer Pflicht nicht nur gegen unsere Corporation und die Kirche überhaupt, sondern auch gegenüber dem Interesse des Staates zu entsprechen, wenn wir das Hohe Haus der Abgeordneten (das Hohe Herrenhaus) unter ausdrücklicher Verwah-

rung gegen jede Verletzung unserer Rechte dringendst und ergebenst ersuchen, diesem Gesetzentwurfe, eingedenk des alten Wahlspruchs unseres Königshauses: Suum cuique, die verfassungsmässige Zustimmung zu versagen.

3. *Eingabe des Domcapitels zu Breslau vom 2. April 1875 an die beiden Häuser des preussischen Landtags.*

Hohes Haus!

Der Entwurf des Gesetzes betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen verletzt vor Allem

I. den auch in §§. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich anerkannten Grundsatz alles Strafrechtes, wonach nur bestimmte *Handlungen* mit Strafe bedroht werden dürfen; der Gesetzentwurf verhängt eine schwere Strafe ohne Unterschied, ob die Betroffenen sich einer Handlung schuldig gemacht haben oder nicht.

II. Die Leistungen, deren Einstellung beabsichtigt wird, beruhen ferner auf *wohlerworbenen Rechtstiteln*, namentlich dem Staatsvertrage von 1821. Die Motive des Entwurfs heben zwar hervor, dass weiland Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. dem Inhalte der Bulle de salute animarum die Königliche Sanction nur mit dem Zusatze ertheilt habe:

> Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten — unbeschadet.

Die Allerh. Cab.-Ordre vom 23. August 1821 erkannte aber zugleich ausdrücklich an, dass die Bulle mit jener *Verabredung* zusammenstimmt, welche unter dem 25. März dess. J. in Betreff der Einrichtung und Ausstattung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände getroffen worden ist. In diesem Sinne besagt das Königl. Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 11. März 1850:

> Dass die Bulle ihrem Wesen nach einen *Staatsvertrag* zwischen den beiden Regierungen, dem preussischen Staate und dem päpstlichen Stuhle, bildet, kann keinen Zweifel leiden; sie ist die darüber ausgefertigte, zur Publicität bestimmte Urkunde, der die zwischen beiden Regierungen geschlossenen, in der Cab.-Ordre vom 23. August 1821 auch erwähnten *Verabredungen* vorangegangen sind, — eine Urkunde, der man die einseitige Form nachgesehen hat, in welcher aber fortwährend und zu vielen Malen wiederholt das *vertragsmässige* Zustandekommen dieser Festsetzungen, namentlich in Bezug auf die Dotationsfrage

ausgesprochen ist und der die ergänzende Erklärung des anderen *Contrahenten*, der preussischen Regierung nämlich, in der Cab.-Ordre vom 23. August 1821 zur Seite steht.
(Ob.-Trib.-Entsch. B. 19. S. 418.)

Die Allerhöchste Königl. Sanction »den Majestätsrechten unbeschadet« kann nicht dahin ausgelegt werden, dass es der preuss. Staatsregierung freistehen sollte, den geschlossenen Vertrag einseitig wieder aufzuheben. Es wäre ganz bedeutungslos gewesen, einen Vertrag zu schliessen, von dessen Verpflichtungen sich der eine Theil beliebig lossagen dürfte. Auch das der Staat nach Inhalt der Bulle mit Zustimmung des Königs die *Verpflichtung* zu Ausstattung der Bisthümer und Domcapitel übernommen hat, gestand das Ober-Tribunals-Erkenntniss von 1850 zu (Entsch. a. a. O. S. 415). Ein Majestätsrecht, bindende Staatsverträge unerfüllt zu lassen und einseitig aufzuheben, erscheint an sich undenkbar. Der §. 5. II. 13. A. L. R. bezeichnete es als ein Majestäts-, als ein allein dem Oberhaupte des Staates zustehendes Recht, Verträge mit fremden Staaten zu *errichten;* ebenso hat nach Art. 48. Verfass.-Urk. von 1850 der König das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu *errichten*. Der beliebige *Rücktritt* von bestehenden Staatsverträgen findet sich unter den Majestätsrechten nirgendwo aufgeführt. Im Gegentheile stellte Se. Majestät in der Anrede vom 8. November 1858 an das neue Staatsministerium den Grundsatz obenan: »Versprochenes muss man treu halten.«

Als selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche fordern die Motive des vorliegenden Gesetzentwurfes, dass die Kirche auch die Majestät des preuss. Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne. An der diesfälligen Achtung und Anerkennung haben wir und hat die kathol. Kirche des preuss. Staates es nie fehlen lassen, soweit die oftverbürgten Rechte der Kirche unberührt bleiben. In dem Staatsvertrage von 1821 selbst, auf welchem die Bulle de salute beruhete, wurden den Herren Bischöfen der volle Inhalt der bischöflichen *Gerechtsame* und jegliches Diöcesan- und Ordinariat*recht* bestätigt und gewährleistet (Ges.-S. 1821 S. 117. 136). Ein unlösbarer Widerspruch wäre es, wenn trotz dieser Bestätigung und Gewährleistung der Staat sich das freie Schalten über jene bischöflichen und kirchlichen Rechte vorbehalten haben und der Kirche obenein das förmliche Einverständniss mit einer Auffassung zumuthen wollte, durch welche das Fortbestehen jedes kirchlichen Rechtes in Frage gestellt und von der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung abhängig gemacht würde. In die-

sem Sinne erkennt Dr. Förster's Privatrecht Band IV. S. 389 als gewiss an, dass »es Corporationen gibt, deren Existenz und deren Recht zur Existenz *älter als die des Staates* ist, und dass die Corporationen, soweit sie andere Zwecke verfolgen, die dem Staate seinem Begriffe nach fern liegen, ihr *selbstständiges* Dasein neben ihm, ein freies, seiner Sphäre entrücktes Gebiet haben (Kirche).«

III. Selbst wenn es aber rechtlich zulässig erscheinen könnte, den Staatsvertrag von 1821 zu beseitigen, so dürfen wir uns noch auf eine Reihe *anderer*, nicht minder gewichtiger Rechtstitel berufen: Nämlich

1. der Westphälische Friede, übereinstimmend mit den Friedens-Urkunden von 1552, 1555 und 1556, gewährleistete Art. V beiden christlichen Bekenntnissen gleiches Recht und gleichen Schutz, auch den kathol. Bischöfen ihr Diöcesanrecht und das kirchliche Eigenthum.

2. Freie Religionsübung und der kirchliche Besitzstand wurde den Einwohnern der preuss. Provinzen bei jeder neuen Erwerbung ausdrücklich zugesagt. Völlige Gewissensfreiheit und die ungekränkte Belassung der kathol. Religion in Schlesien wurde uns verheissen, als diese Provinz erobert war.

> »Euere Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äusseren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten« —

lautete die Proclamation von 1815 bei Besitzergreifung der Rheinlande. So ähnlich für alle übrigen Provinzen.

3. In § 63. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 heisst es:

> Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.

4. Nicht zu gedenken, dass das Kirchenvermögen den gleichen Anspruch auf Unverletzlichkeit hat wie jedes andere Privateigenthum und dass die Säcularisation nur eine Verletzung dieses Anspruches enthielt (Dr. Paul Hinschius Kirchenrecht in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft 1870 S. 474), so hat, entsprechend dem Grundsatze des §. 201. II. 6. A. L. R., das Säcularisations-Edict vom 30. October 1810 §§. 2. 4 zugesagt, für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und für reichliche Dotirung der

Pfarreien u. s. w. zu sorgen. Die aus der Säcularisation herrührenden sogenannten Staatsmittel sind also keineswegs frei verfügbare Güter, sondern belastet sowohl mit der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zu Entschädigung der von Alters her Berechtigten als auch mit der besonderen Verpflichtung aus der in dem Edicte von 1810 enthaltenen Verheissung. Nur durch einen Wort- und Treubruch, dessen Folgen auf den Staat selbst zurückgefallen sein würden, — wie die Ministerial-Erläuterungen vom 15. December 1848 zu Art. 12. der damaligen Verfassung wörtlich auszuführen, — hätte der Staat das bestehende Leistungsverhältniss für die Dotation der Bisthümer auflösen können.

5. Die beschworene Verfassung von 1850 erklärt in Art. 9. das Eigenthum überhaupt als unverletzlich und bestimmt in Art. 15. noch besonders, dass die römisch-katholische im Besitz und Genuss der für die Cultuszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt. Selbst in dem Gesetze vom 5. April 1873, welches die Beschränkung einer staatlichen Aufsicht hinzufügte, wurde doch die Gewährleistung jenes Besitzes und Genusses, wie sie der Gesetzentwurf beabsichtigt, wäre also geradezu verfassungswidrig.

Ein Hohes Haus bitten wir in Wahrung unseres verfassungsmässigen, ja unseres althergebrachten geschichtlichen Rechtes ganz ergebenst,

geneigtest den fraglichen Gesetz-Entwurf ablehnen zu wollen.

Domcapitel zum hl. Johannes.

4. Eingabe des Domcapitels zu Limburg an der Lahn vom 2. April 1875, an das Herrenhaus des preussischen Landtages.

Kraft Allerhöchster Ermächtigung vom 3. März l. J. hat der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten Herr Dr. Falk mit Schreiben vom nämlichen Tage den beiden Häusern des Landtags einen Gesetzentwurf zur verfassungsmässiger Beschlussfassung vorgelegt, welcher ausspricht, dass die katholischen Bisthümer und die zu denselben gehörigen Institute, sowie die katholischen Geistlichen innerhalb der Gränzen der Monarchie die ihnen von Seiten des Staates *aus was immer für einem Rechtstitel gebührenden* Leistungen an Geld und Naturalien *vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an* so lange nicht mehr erhalten sollen, bis der Klerus die Gesetze des Staates anerkennt, und dass bis dahin auch die executivische Beitreibung im Verwaltungswege für die bezeichneten Empfangsberechtigten nicht stattfinden soll. Als Grund für diese Massnahmen wird der Widerstand des Klerus gegen den

Staat, sein Ungehorsam gegen die Staatsgesetze bezeichnet, und behauptet, die katholische Kirche des preussischen Staates könne und dürfe von diesem Staate Nutzungen oder Leistungen nur beziehen, so weit und so lange sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achte. Diese Anschauung, welche als eine selbstverständliche Voraussetzung aller Leistungen des Staates an die katholische Kirche bezeichnet wird, soll in der landesherrlichen Placetirung der Erections- und Circumscriptionsbullen der Bisthümer des preussischen Staates zum Ausdrucke gekommen sein, und es wird dies daraus gefolgert, dass die Placetirung kraft der Majestätsrechte und unter deren Wahrung stattgefunden habe. Weiterhin wird dann der Satz aufgestellt, das Verhalten des römisch-katholischen Episcopates gegenüber den Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873 und vom 20. und 21. Mai 1874 sei notorisch ein solches gewesen, dass jene Majestätsrechte auf das Schwerste geschädigt und verletzt erschienen.

In der ganz ergebenst beigegebenen Denkschrift ist nun der Nachweis unternommen, dass der für die vorgeschlagenen Massnahmen geltend gemachte Grund in der Wirklichkeit nicht gegeben sei und dass die in Aussicht genommene Zahlungsverweigerung namentlich für das Bisthum Limburg zu den flagrantesten Verletzungen des Privatrechtes führen würde, wie sie unmöglich in den Absichten eines gesetzgebenden Körpers liegen können, namentlich nicht in denen des Hohen Herrenhauses der preussischen Monarchie.

Von diesem Vertrauen erfüllt nimmt sich das ehrerbietigst unterzeichnete Domcapitel hierdurch die Freiheit, das Hohe Herrenhaus ganz ergebenst zu bitten,

dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmässige Zustimmung zu versagen und hochgeneigtest dafür einzutreten, dass der Fiscus unter allen Umständen verpflichtet bleibe, seine *privatrechtlichen* Verbindlichkeiten gegen die römisch-katholischen Bisthümer, ihre Stiftungen, Anstalten und Fonds, gegen alle römisch-katholischen Pfarr-, Beneficial-, Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen, und gegen alle römisch-katholischen Geistlichen unweigerlich im vollen Umfange zu erfüllen.

Es gibt zwar die Provinzial-Correspondenz in ihrer Nr. 12. die Notiz, dass die demnächstige Annahme des Gesetzentwurfes im Herrenhause als völlig unzweifelhaft gelte: unseres Ortes aber glauben wir die Ueberzeugung hegen zu dürfen, dass dieses Hohe Haus den Gesetzentwurf, wie es die ausserordentliche Wichtigkeit der Sache erfordert, der reiflichsten, in alle Einzelheiten gründlich eingehenden

Prüfung unterziehen und nur in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Rechtes und der Moral und damit zugleich denen der wahren Wohlfahrt und Majestät des Staates beschliessen werde.

Bischöfliches Domcapitel:

Dr. Klein. Dr. Gerlach. Thissen. Roos. Walter. Weimer.

Denkschrift

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.

§. 1. Wer den in Frage stehenden Gesetzentwurf — die Erklärungen der k. Staatsregierung über dessen Grund und Zweck — und die Auslassungen jener Pressorgane liest, welche im Sinne der heutigen Stellung des Gouvernements zu der katholischen Kirche schreiben, — der kann leicht auf die Ansicht gebracht werden, dass der katholische Religionstheil in Preussen seit der unter seiner patriotischen Mitwirkung erreichten glorreichen Ueberwindung Napoleons III. eine gänzlich veränderte Haltung gegenüber der legitimen Obrigkeit, den verfassungsmässigen Gesetzen und den urkundlich verbürgten Rechten des protestantischen Religionstheils angenommen habe.

Und doch ist dieses nicht von Ferne der Fall. Die Preussen katholischer Religion erfüllen ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten im nämlichen Umfange, wie die des evangelisch-christlichen Bekenntnisses; sie erkennen sich Sr. Majestät dem Kaiser und König zur Treue und zum Gehorsam ganz in gleichem Masse verbunden, wie alle übrigen Unterthanen; sie halten auf gewissenhafte Beobachtung der Staatsgesetze und der Verfassung, auch ohne auf dieselbe speciell vereidigt zu sein; sie beanspruchen nicht, dass die Gerichtshöfe nach den Principien besetzt und in ihrer Competenz beschränkt sein müssten, welche die protest. Reichsstände hinsichtlich der Reichsgerichte dem Kaiser und ihren kathol. Mitständen als nothwendig bezeichnet haben und die im westphälischen Friedensinstrument Art. V. §§. 53. und 54. dahin formulirt worden sind, dass beim Reichskammergericht von den 4 Vorsitzenden 2, und von 50 Beisitzern 24 der Augsb. Confession angehören, und für die Entscheidung sowohl *weltlicher* als kirchlicher Streitsachen zwischen *Ständen verschiedener Religion* die Richter in *gleicher* Anzahl von *beiden* Religionstheilen beigezogen werden mussten[1]); sie hegen

1) Anfangs wollten die Protestanten — so bemerkt *K. A. Menzel* in s. N. Geschichte der Deutschen Bd. 8. S. 237 — in Sachen *evangelischer*

nicht entfernt eine übelwollende Gesinnung gegen ihre protestantischen Mitbürger und die denselben zustehenden Religions- und Kirchenrechte, und finden sich für so viele schmerzliche Wahrnehmungen der Gegenwart gerne entschädigt durch die edelmüthige und geistvolle Vertretung ihrer Religionsrechte von Seiten nicht weniger durch hohe Lebensstellung, hervorragende geistige Begabung, reiche staatsmännische Erfahrung ausgezeichneter Mitglieder der evangelisch-christlichen Landeskirche, mit einem Worte: Die Katholiken Preussens sind heute ganz die nämlichen loyalen Unterthanen, die sie früher waren und als die sie sich namentlich noch zuletzt in den gefahrvollen Kriegen ihres Königs mit den beiden katholischen Hauptmächten des europäischen Staaten-Systems erwiesen haben, unbeirrt durch die beunruhigenden Symptome einer gegen sie vorhandenen feindseligen Stimmung, von welchen hier nur der höchst befremdliche offene Brief des Obersten von Holstein an den franz. Journalisten Girardin vom Monat Juli 1870 erwähnt werden soll, der leider heute die Bedeutung eines sich verwirklichenden Programmes angenommen hat.

Was insbesondere den Klerus des Bisthums Limburg betrifft und den an dessen Spitze stehenden Hochwürdigsten Herrn Bischof, Dr. Peter Joseph Blum, so kann derselbe, so können namentlich auch die Mitglieder des Domcapitels kühn auf das Zeugniss der königlichen Behörden dafür provoziren, dass sie den von ihnen im Jahre 1867 Sr. Maj. dem Könige geschworenen Unterthaneneid mit gewissenhafter Treue bis auf den heutigen Tag gehalten haben[1]).

Die Motive zum Gesetzentwurfe wissen nun freilich Staatgesetze zu bezeichnen, welchen Seitens des römisch-kathol. Klerus der Gehorsam verweigert wird, nämlich die Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 und vom 20. und 24. Mai 1874. Aber *diese* Gesetze sind in Wahrheit nicht *Staats*gesetze d. h. Gesetze über Angelegenhei-

---

Parteien unter einander *nur evangelische* Beisitzer zur Abfassung des Erkenntnisses zulassen: im Frieden selbst wurde jedoch diesem Antrage nicht genügt, wenigstens nicht durch eine ganz deutliche Bestimmung, und nur soviel unzweifelhaft festgesetzt, dass in der gleichen Fällen Beisitzer von beiderlei Religion in gleicher Anzahl die Sache erörtern und entscheiden sollten.

1) Wie das bischöfliche Ausschreiben vom 17. Mai 1867 (Amtsbl. des Bisthums Limburg von 1867 S. 27 f.) beweiset, ist damals der königl. Staatsregierung ausgesprochen und von dieser nicht beanstandet worden, dass die Eidesleistung in keiner Weise den Rechten der Kirche und dem vom Klerus gelobten canonischen Gehorsam präjudiciren wolle. Das ist auch Seitens des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus von Trier 1802 geschehen, als es sich um die Eidesleistung des Klerus für den Fürsten von Nassau handelte.

ten des bürgerlichen, staatsbürgerlichen und politischen Bereichs, — denselben auch in seiner weitgehensten Definition genommen, sondern es sind *Kirchen*gesetze. Dasss dem wirklich so ist, dass die *fraglichen* Gesetze in der That *kirchliche* und nicht *staatliche* Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dass sie also nur formell sich als *Staats*gesetze bezeichnen lassen, *materiell* aber eigentliche *Kirchengesetze* sind, — das wird vernünftiger Weise nicht bestritten werden können, wie diese Wahrheit denn auch in der öffentlichen Meinung und in der Wissenschaft derart feststeht, dass die bezeichneten Gesetze schlechtweg »*kirchenpolitische*« heissen, und dass der vom Prof. Dr. Hinschius zu denselben veröffentlichte Commentar ganz zutreffend den Titel führt: »Die Preussischen *Kirchengesetze* des Jahres 1873.« Der neue Gesetzentwurf bestätigt das überdies selbst, *indem er im §. 11. von einer Verletzung der auf das Amt des Geistlichen und auf seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und Anordnungen der (bürgerlichen) Obrigkeit* spricht, sowie von einer Seitens der *weltlichen* Gewalt erfolgenden Entlassung aus dem *geistlichen* Amte, und im §. 14. von einer Bestrafung *(kirchlicher)* Amtshandlungen.

Hiernach lässt der angebliche Ungehorsam und Widerstand des römisch-kathol. Klerus in Preussen gegen die Gesetze »des Staates« jedenfalls in keiner Weise die schuldige Anerkennung der in den Motiven zum Gesetzentwurf betonten »*Majestät des preuss. Staates und seiner Gesetze*« *für den Staatsbereich* vermissen; er reducirt sich vielmehr für den unbefangenen Beurtheiler auf die vom römisch-kath. Klerus in vollster Uebereinstimmung mit dem Laienstande, also auf die *vom gesammten katholischen Religionstheile Preussens bethätigte Rechts-* und Gewissensüberzeugung, dass die Königliche Staatsregierung durch die von ihr *herbeigeführte Publication der preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 und 1874 ganz unzweifelhaft über das Rechtsgebiet des Staates weit hinausgeschritten sei und in einer absolut unzulässigen Weise in das Rechtsgebiet der kathol. Kirche eingegriffen habe.* Diese lediglich das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche, die Grenzen der beiderseitigen Competenzen wahrende, nicht aber der Gehorsamspflicht des Unterthanen präjudicirende Rechts- und Gewissensüberzeugung leuchtet aus allen bezüglichen Erklärungen des römisch-katholischen Episcopates und des Oberhauptes der kathol. Kirche hervor; es ist daher gegenüber der in der Gesetzesvorlage erhobenen schweren Anklage des kathol. Klerus auf Ungehorsam und Widerstand gegen die »*Staatsgesetze*« mit allem Nachdrucke zu constatiren und wird hierdurch constatirt, dass der

römisch-kathol. Klerus Preussens das Recht der bürgerlichen Obrigkeit, innerhalb ihrer Sphäre zu gebieten, und die Pflicht des einzelnen Unterthanen, derselben zu gehorchen, für eben diese Sphäre in keiner Weise negirt oder von Vorbehalten abhängig macht oder irgendwie contestirt, sondern die Majestät des Staates und aller Staatsgesetze unbedingt und vorbehaltlos anerkennt. Dem *wirklichen* Thatbestande entsprechend kann hiernach nur so viel behauptet werden, dass der römisch-katholische Religionstheil in Preussen der Staatsregierung die Competenz nicht zuschreibt, nach selbsteigenem beliebigem Ermessen Gesetze über *katholische kirchliche* Angelegenheiten zu machen, wenn auch mit Zustimmung des protestantischen Theiles der Landesvertreter. Nun besagt allerdings der Artikel 15. der Verfassungsurkunde in der ihm durch das Gesetz vom 5. April 1873 gegebenen Fassung, *die Kirche bleibe den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen*; aber daraus kann ein Recht der Staatsregierung, mit Zustimmung des protestantischen Theiles der Mitglieder des Landtages unter dem Namen von *Staatgesetzen* der Sache nach *Kirchengesetze* zu geben, jedenfalls *in Ansehung des katholischen Religionstheiles* heute so wenig abgeleitet werden, wie früher. Es soll, um diesen Satz zu beweisen, kein übertriebener Werth auf die Erklärungen gelegt werden, welche der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Berathung der neuen Fassung des Artikels 15. der Verfassungsurkunde über deren Sinn und Tragweite, namentlich in der Sitzung des hohen Herren-Hauses vom 11. März 1873, dahin abgegeben hat, dass die der Kirche zustehende Autonomie nicht bestritten, sondern nur gesagt werden solle, diese Autonomie könne den Rechten des Staates keinen Eintrag thun — (wogegen von Seiten der Katholiken nichts zu erinnern ist). Aber wenn auch eine solche Erklärung der K. Staatsregierung über die Bedeutung der heutigen Fassung des Artikels 15. der Verfassungsurkunde nicht vorläge, so würde doch daraus eine Befugniss der Staatsregierung und des Landtages, über die *kirchlichen* Angelegenheiten des katholischen Religionstheiles nach *einseitigem* Ermessen zu disponiren, mit Grund nicht hergeleitet werden können, weil die K. Staatsregierung eben so wenig für sich allein, als mit Zustimmung der Landesvertretung durch die Verfassungsurkunde eine solche *kirchenregimentliche* Befugniss sich selber verleihen konnte, und weil in stichhaltiger Weise nicht zu behaupten ist, dass in Preussen dem Landesherrn die Befugniss zum Erlasse von *Kirchen*gesetzen für den katholischen Religionstheil (wenn auch in der für die *Staats*gesetzgebung vorgeschriebenen Weise) vermöge des

Majestätsrechtes zustehe: vielmehr ist das gerade Gegentheil richtig, und wenn der kathol. Episcopat in Preussen den Grundsatz vertritt, dass er in der *hergebrachten* Diöcesanjurisdiction Landesherrlicher Seits nicht gehemmt oder gestört werden dürfe, so befindet er sich hierbei in vollem Einklange mit der historischen Rechtsentwickelung seit dem 16. Jahrhundert und deren in positiven Gesetzen ausdrücklich vorliegenden Resultaten, wie in Folgendem gezeigt werden soll.

§. 2. Bekanntlich haben diejenigen Reichsfürsten und Reichsstädte, welche sich dem von Kaiser und Reich beschlossenen Wormser Edicte v. J. 1521 und dem Speyerer Reichstagsbeschlusse v. J. 1529 nicht fügten, diesen ihren Ungehorsam und Widerstand gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsgesetze (*um hier die Ausdrucksweise des Gesetzentwurfes zu gebrauchen!*) durch den Grundsatz gerechtfertigt, dass in einer Sache, »die Gottes Ehre und ihrer Seelen Wohlfahrt betreffe,« *die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden könne*; und sie haben es für ein in der Landeshoheit einbegriffenes Recht erklärt, ihre Unterthanen zur Annahme der nach ihrer Meinung verbesserten Lehre zu nöthigen. Damit kam in Deutschland das sogenannte *landesherrl. Reformationsrecht* in Aufnahme; aber diesem Rechte, dessen sich die Reichsstände beider Confessionen forthin nach Maasgabe des Augsburger Religionsfriedens bedienten, wurde im westphälischen Friedensinstrumente durch die Statuirung des Jahres 1624 als Normaljahres des beiderseitigen Besitzstandes der Religionsübung für alle Zukunft eine rechtliche Schranke gezogen, deren loyale Respectirung noch heute gerade so eine Rechts- und Gewissenspflicht der Regierungen ist, wie zur Zeit des Bestandes des hl. römischen Reiches deutscher Nation, wenngleich leider die Institutionen fortgefallen sind, welche die frühere Reichsverfassung dem in seinen kirchlichen Rechten verletzten Religionstheile an die Hand gab, um sich Abhilfe zu verschaffen.

Betrachtet man nun die einzelnen Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses über die gravamina ecclesiastica, so ergibt sich klar und unzweifelhaft, *dass darnach die landesherrliche Gewalt, namentlich auch das Gesetzgebungsrecht (oder nach dem modernen Sprachgebrauche: das Majestätsrecht) in keiner Weise bethätigt werden darf, um die im J. 1624 bestandenen Religionsrechte der Unterthanen zu beschränken* [1]). So folgt z. B. im Art. V.

1) Vergl. »Westphälischer Friedensschluss. Neu übersetzt und mit dem latein. Original zur 200jährigen Feier des Friedensabschlusses herausgegeben von Dr. G. Chr. Gack. Sulzbach, Druck und Verlag der J. C. von Seidel'schen

auf die Ordnung der politischen Verhältnisse der Reichsstadt Augsburg nach dem Grundsatze voller Parität beider Religionstheile in den §§. 3—6. die Vorschrift in §. 7. »Jedem Theile beibt die Obsorge für seine Kirchen und Schulen unangetastet;« in §. 8.: »Kein Theil soll die Macht seiner Anhänger zur Unterdrückung des andern Theiles missbrauchen, ... und Alles soll nichtig sein, was in dieser Beziehung wann und wie immer attentirt werden möchte;« und in §. 9.: »Die Mehrheit der Stimmen soll in Sachen, welche direct oder indirect die Religion betreffen, schlechterdings nicht in Betracht kommen.« In den §§. 31. und 32. sodann ist angeordnet, dass trotz der im §. 30. den unmittelbaren Reichsständen vorbehaltenen Freiheit des Gebrauches *des ihnen ratione territorii et superioritatis competirenden Rechtes in Religionssachen* den protestantischen Unterthanen katholischer Stände *die im J. 1624 zu irgend einem Zeitpunkte auch nur observanzmässig besessene öffentliche oder private Religionsübung forthin mit den Annexen, nämlich der Besetzung der Consistorien, wie der Schul- und Kirchenämter, des*

Buchhandlung 1848.« Der Herausgeber — protestantischer Decan — macht in seiner leider von confessioneller Voreingenommenheit nicht ganz freien Vorerinnerung die Bemerkung: »Die Frage, ob heute noch in allen deutschen Ländern dieser Friede fortdauernde Giltigkeit habe, wurde von Dr. J. L. Klüber in Völkerrechtliche Beweise für die fortwährende Giltigkeit des Westphälischen oder allgemeinen Religionsfriedens. Nürnberg 1814, — von Dr. F. A. Beck in Epitome instrumenti pacis Osnabrugensis, Darmstadt 1844, — und von L. G. H. Hertel in: Welche Bedeutung hat für uns der Westphäl. Friedensschluss? Leipzig 1847 — gründlich und umfassend erörtert und bejaht. *Die Zeit hat die Bestimmungen dieses Friedens und mit ihm zugleich die heiligsten Rechte in Deutschland vergessen lassen. Man dachte nicht mehr daran, dass er der erste und vorzüglichste Völkervertrag von Europa sei, und dass kein deutsches Landrecht giltig sein könne, das nicht auf diesem Frieden basirt ist. . . . . Möge Deutschland, das dermalen durch seine Abgeordneten das Wohl des Vaterlandes berathet, die Rechtskraft dieser Friedensbestimmungen wieder erkennen.«* — Dass eine solche *vom Rechte* geforderte Anerkennung in keiner Weise eine Beschränkung der durch die heutigen, gegen früher gänzlich veränderten, politischen und socialen Verhältnisse nothwendig gewordenen politischen und kirchlichen Gleichberechtigung beider Religionstheile zur Consequenz haben müsste und dürfte, liegt doch wohl für jeden Vernünftigen so klar zu Tag, dass es absolut keinen Sinn haben würde, wenn auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses über das landesherrl. Recht zum Auswanderungszwange Andersgläubiger, *denen das Normaljahr nicht zur Seite steht*, von hüben oder drüben wollte hingewiesen werden, um daraus ein Argument gegen die heutige Anwendbarkeit der Principien des Westphälischen Friedensschlusses über die Schranken *der Landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf Religionsangelegenheiten abzuleiten.*

Patronatsrechtes und anderer ähnlicher Rechte ebenso verbleiben müsse, wie der Besitz aller innegehabten Kirchen, Stiftungen, Klöster und Hospitäler mit allen Zubehörungen, Einkünfte und Anfällen; dass Niemand von wem immer wie immer hierin beunruhigt werden dürfe; dass die Turbirten oder Destituirten ohne alle Ausnahme in den Stand von 1624 vollkommen restituirt werden müssten; dass Alles dieses auch bezüglich der kath. Unterthanen evangelischer Reichsstände dort zu beobachten sei, wo dieselben im J. 1624 den Gebrauch und die Ausübung der katholischen Religion öffentlich oder privatim gehabt hätten. Im §. 33. werden hiernächst alle Verträge, Vergleiche, Uebereinkommen und Commissionen, welche zwischen unmittelbaren Reichsständen *und ihren Provinzialständen und Unterthanen bezüglich der Einführung, Zulassung und Erhaltung des öffentlichen oder privaten Religionsexercitiums eingegangen und errichtet worden sind, insoweit in Giltigkeit erhalten, als sie der Observanz des Jahres 1624 nicht widerstreiten, und zwar mit der Maasgabe, dass davon ohne beiderseitige Einwilligung (also ohne die der interessirten Unterthanen) nicht abgegangen werden dürfe. Endlich garantiren die §§. 48. und 49. den katholischen Unterthanen der Obrigkeiten Augsburger Confession, welche im Jahre 1624 das öffentliche Religionsexercitium gehabt haben, das Diöcesanrecht der Bischöfe, und der §. 52. den Ausschluss der Stimmenmehrheit in Religionssachen.*

Von besonderer Bedeutung für die Frage, ob kraft des Majestätsrechtes Gesetze zum Nachtheile des kirchlichen Rechtsstandes eines Religionstheiles in Deutschland statthaft seien, ist sodann namentlich noch der Art. 7. des westphälischen Friedensinstrumentes, welcher die Religionsrechte der im Augsburger Religionsfrieden übergangen gewesenen *Reformirten* auf dem Fusse der Gleichheit mit den Katholiken und den Anhängern der Augsburger Confession regelt. In Anbetracht, dass die Augsburger Confessionsverwandten und die Reformirten, *obwohl beide Protestanten, doch unter sich zwei Parteien bildeten*, bestimmt nämlich dieser Artikel bezüglich des landesherrlichen Reformationsrechtes, dass, wenn ein protestantischer Fürst oder sonstiger Landesherr oder Kirchenpatron künftig zur Religion des anderen Theiles übertreten, oder kraft der Erbfolge oder des Friedensschlusses oder irgend eines sonstigen Titels ein Fürstenthum oder Gebiet erlangen oder wieder erhalten sollte, in welchem dermalen der andere protestantische Theil öffentliche Religionsübung besitze, dieser Fürst u. s. w. zwar ohne Beschwerung oder Benachtheiligung der Unterthanen Hofprediger seiner Confession bei sich

und in seiner Residenz haben dürfe, *aber nicht befugt sei, die öffentliche Religionsübung und die bestehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen abzuändern, oder den bisherigen Besitzern die Kirchen, Schulen, Hospitäler und die dazu gehörigen Einkünfte, Pensionen und Unterstützungen zu entziehen, oder unter Berufung auf das Recht der Landeshoheit*[1]) *oder irgend welchen Grund sonst* den Unterthanen was immer für *ein Hinderniss oder Erschwerniss in Bezug auf ihre Religionsübung direct oder indirect zu verursachen.*

Damit aber diesen Vorschriften um so unverbrüchlicher nachgelebt werde, bestimmt der fragliche Artikel 7 weiter, dass im unterstellten Falle die Gemeinden das Recht haben sollten, taugliche Schul- und Kirchendiener zu präsentiren oder zu nominiren, *die dann von dem zuständigen, oder selbstgewählten Consistorium zu prüfen und zu ordiniren, vom Fürsten oder Territorialherrn aber hiernächst ohne Widerrede zu bestätigen seien*[2]). Deutlicher kann doch wohl nicht ausgesprochen werden,

1) Der reichsrechtliche Grundsatz, dass die Hoheits- oder Majestätsrechte nicht zum Einmischen des Landesherrn in die kirchl. Angelegenheiten der zum öffentlichen Religionsexercitium befugten Unterthanen anderer Confession berechtigen, ist überhaupt von da an als Grundsatz des öffentlichen Rechtes anerkannt worden. So bestimmt der Friede von Breslau, geschlossen am 11. Juni 1742 im 6. Art.. »Se. Majestät der König von Preussen wird die kath. Religion in Schlesien *in statu quo* erhalten, dergestalt, dass jeder Einwohner in seinen rechtmässigen Besitzungen, Früchten und Privilegien erhalten bleibe, wie Allerhöchst derselbe schon bei seinem Einmarsch in Schlesien erklärt hat, ohne übrigens jemals die vollkommene Gewissensfreiheit der protestantischen Religion in Schlesien und die Herrscherrechte zu schmälern; *jedoch wird Se. Majestät keineswegs der Herrscherrechte zum Nachtheile des status quo der kathol. Religion in Schlesien sich bedienen.*« In gleicher Weise heisst es in dem Warschauer Tractate vom 18. September 1773 Art. 8: »Die Römisch-Katholischen werden in Betreff der Religion *ganz und gar in statu quo*, d. h. in derselben freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Disciplin mit allen und jenen Kirchen und Kirchengütern erhalten, die sie im Augenblicke des Ueberganges unter die preussische Herrschaft im Monat September 1772 besessen haben, und *es werden Se. preuss. Majestät und Allerhöchst ihre Nachfolger der Souveränetätsrechte sich nicht zum Nachtheile der römisch-katholischen Religion in den erwähnten Ländern bedienen.*«

2) Der vorgedachte Art. 7. des westphäl. Friedensinstrumentes verordnet auch noch (in §. 2.), dass wenn *eine Gemeinde* die Religion ihres Herrn annehmen und deren Ausübung *auf ihre Kosten* erbitten würde, ihr dies in unwiderruflicher Weise gestattet werden dürfe; dass aber die Consistorialmitglieder, die Kirchenvisitatoren, die Lehrer an Schulen und Academieen, *die Professoren der Theologie und Philosophie, auschliesslich der Religion angehören müssten, welche zur Zeit an jedem Orte öffentlich recipirt*

dass die Majestätsrechte *nicht* die Befugniss geben, die seit 1624 hergebrachten Religionsrechte der Unterthanen zu beschränken. Und da der Westphälische Frieden volle Rechtsgleichheit zwischen den Katholiken und Protestanten statuirt, so dass was dem einen Theile recht, dem andern billig sein soll; da ferner zwischen dem kathol. Glaubensbekenntnisse und Kirchenwesen einerseits und dem protestantischen andererseits unleugbar ein weit grösserer Unterschied besteht als er je zwischen den seitdem zur evangelischen Landeskirche unirten Augsburger Confessionsverwandten und den Reformirten bestanden hat; da überdies die von Kaiser und Reich bestätigte Capitulatio perpetua Osnabrug. d. d. Nürnberg, 28. Juni 1650 (abgedr. bei Meiern Acta pacis execut. publica B. 2. S. 534) die katholischen Religionsrechte gegenüber dem jeweiligen protestantischen Regenten des Hochstiftes Osnabrück ganz nach Analogie des Art. 7. sichergestellt hat, wie die in der voriges Jahr eingereichten Denkschrift des Limburger Domcapitels S. 45 ff. mitgetheilten Artikel 4. 10. 12. 16. und 26. erweisen: — so liegt offenbar in den Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses eine klare Ausschliessung *solcher* Landesherrlicher Bestimmungen über die katholischen Religionsangelegenheiten, wie sie die Preuss. Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 und vom 20. und 21. Mai 1874 enthalten, und folgeweise eine evidende Rechtfertigung der Haltung des römisch-katholischen Religionstheiles in Bezug auf eben *diese* Gesetze des preussischen Staates. Dass dem gegenüber die häufig mit einer gewissen Erregung beliebte Berufung auf ähnliche Gesetze *katholischer* Fürsten in *katholischen* Ländern werthlos ist, bedarf wohl um so weniger eines Beweises, als diese Berufung nicht einmal zu verifiziren ist, da wohl *einzelne* ähnliche oder gleiche Bestimmungen wie die maigesetzlichen auch

---

sei. Für den in Rede stehenden Gesetzentwurf hat diese Zusatzbestimmung unmittelbar keine besondere Bedeutung; aber in Verbindung mit der Bestimmung im §. 1. berechtigt sie zu der Frage, ob das Verhalten der deutschen Regierungen in Bezug auf die sogenannten Altkatholiken ohne Rechtskränkung nach anderen Grundsätzen geregelt werden könne, als nach den für die beiden drotestantischen Parteien von diesen selbst vereinbarten? Oder sollte es wirklich ein Fortschritt des Rechtsbewusstseins und der Rechtsentwicklung sein, dass man heute *gleichberechtige Richtungen* unter den Katholiken nennt, was der westphäl. Frieden unter den Protestanten *Parteien* genannt hat, und zwar mit folgender treffender, sicher nicht zu widerlegender Begründung: »Da die Religionsstreitigkeiten unter den eben genannten Protestanten bis jetzt nicht geschlichtet sind, sondern weiterer Beilegung vorbehalten bleiben, *diese also zwei Parteien bilden*, so ist unter ihnen bezüglich des Reformationsrechtes vereinbart worden, dass u. s. w.« wie oben im Texte bereits angeführt ist.

anderwärts vorkommen, *aber ein System wie das mit den gedachten Gesetzen inaugurirte nirgends.* Immerhin mag übrigens die Frage am Platze sein, ob denn etwa der *katholische* König von Sachsen auch nur entfernt den gleichen Einfluss auf das *protestantische* Kirchenwesen seines Landes betitzt, wie Seine Majestät der König von Preussen [1])? Und hat etwa das Oberhaupt der Kirche und der Episcopat unterlassen, sich mit dem gebührenden Nachdruck geradeso gegen die Eingriffe eines katholischen Fürsten in die Rechte der Bischöfe und der Kirche auszusprechen, wie gegen die eines protestantischen? Man erinnere sich nur an die entschiedenen Protestationen des Papstes Pius VII. gegen die organischen Artikel Napoleons I. zu seiner Zeit, wo vor diesem der ganze Continent zitterte, und an die Erklärungen Pius IX. über die österreichischen Gesetze. der neuesten Zeit, und man wird sich sofort überzeugen, dass Pius IX. keine andere Sprache führt als sie Pius VII. und nach diesem Pius VIII. in seiner Encyklika an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Juni 1830 bezüglich der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, so wie später Gregor XVI. in seinen Allocutionen vom 10. December 1837 und 13. September 1838 bezüglich der Massnahme des damals preussischen Gouvernements gegen die Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen geführt hat. Man hat diesen Allocutionen seiner Zeit freilich officiell den Vorwurf gemacht, dass sie zum Aufruhr reizten; aber die römische Staatsschrift vom 13. September 1839 gab hierauf eine auch heute so zutreffende Antwort, dass es gerechtfertigt sein dürfte, aus derselben hier Fol-

---

1) Es sollte doch wohl Staatsmännern zu denken geben, dass in *Sachsen* niemals Klagen über Eingriffe des katholischen Regenten in das protestantische Kirchenwesen laut geworden sind; dieser enthält sich eben nach Massgabe der vom Kurfürsten Friedrich August 1697 ausgestellten, von 1699 an bis Ende des vorigen Jahrhunderts fast auf jedem Landtage erneuerten Religionsreversalien der Ausübung aller Majestätsrechte in Bezug auf das Religionswesen, und überlässt dieselbe den in Evangelicis beauftragten Staatsministern protestantischer Confession. Sicher trifft noch heute zu, was der Correferent des würtembergischen Kammerausschusses Herr von Rummel im Jahre 1832 anlässlich einer Beschwerde des Freiherrn von Hornstein über die sog. Frankfurter Kirchenpragmatik (Verordnung vom 30. Januar 1830) bemerkt hat: »Es ist zu bedauern, dass unsere Regierung bei der Abschrift dieses §. (5. — aus der österr. Verordnung vom 7. November 1794 —) den Unterschied zwischen einer Regierung, wo die Regentenfamilie und die grosse Majorität der Staatsgenossen dem Katholicismus zugethan ist, aus den Augen verloren hat; von ersterer kann man nicht fürchten, dass sie ihr eigenes Kirchengebäude umstürzen wird. *Unter einer protestantischen Regierung ist es anders.*« Vergl. *Longner*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen bei Laupp 1840. S. 104.

gendes anzuführen: »Es ist daher nicht der hl. Stuhl, der seine Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unverträgliche Weise ausdehnen will: es ist die preussische Regierung, die Rechte beansprucht, welche der unabänderlichen Verfassung der Kirche und selbst der Treue feierlicher Verträge widerstreben. Es ist nicht das Oberhaupt der Kirche, welches in anderen Staaten die gesetzgebende Gewalt über den Umkreis seiner kirchlichen Befugnisse hinaus zu erstrecken trachtet: es ist das preussische Gouvernement, welches ihm das Recht der Gesetzgebung in religiösen Angelegenheiten öffentlich bestreitet, indem es nicht ansteht, ihn in Rücksicht sogar auf den katholischen Glauben und auf die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken des Königreiches als eine auswärtige Macht zu bezeichnen . . . . . Nach allem diesem muss der hl. Stuhl auch den leisesten Verdacht von Gesinnungen oder Absichten, die mit dem Grundsatze der gänzlichen Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, zu welcher die Unterthanen gegen die weltliche Gewalt in der bürgerlichen Ordnung gehalten sind, nicht vollständig übereinkommen, mit Abscheu von sich weisen. Die katholische Kirche *bekennt* nicht allein den Grundsatz vollkommener Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Macht in der bürgerlichen Ordnung, sondern verkündet ihn offen und *schärft die Beobachtung desselben auch in dem harten Falle von Bedrückungen der Religion ein*, und der hl. Stuhl hat ihn jederzeit in Ausübung gebracht . . . . . . Aber der Grundsatz der Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Gewalt auf dem bürgerlichen Gebiete ist weit entfernt, zum Ungehorsam und zur Auflehnung gegen die Gewalt der Kirche auf dem religiösen Gebiete zu berechtigen. Man soll den Menschen gehorchen: man soll aber zuerst gehorsam gegen Gott sein, und man ist in der That gegen Gott gehorsam, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, da dieselbe ihre Gewalt und Sendung in den Angelegenheiten der Religion unmittelbar und ausschliesslich von Gott selbst erhalten hat. Wenn daher, wie dies unglücklicher Weise in den Streitigkeiten zwischen dem hl. Stuhl und dem preussischen Hofe der Fall ist, die weltliche Gewalt sich erlaubt, in religiösen Angelegenheiten Gesetze und Vorschriften zu geben, die mit Demjenigen in Widerspruch stehen, was die Kirche darüber festsetzt und befiehlt; so üben die Katholiken, wenn sie sich hierin vielmehr an die kirchlichen Vorschriften halten als an die bürgerlichen, keineswegs Verrath an dem dem Landesherrn in bürgerlicher Hinsicht schuldigen Gehorsam, sondern genügen der grossen Pflicht, Gott eher zu gehorchen als den Menschen. Und das Oberhaupt der Kirche, welches Gott zur Regierung und Vertheidigung

derselben bestellt hat, reizt keineswegs zur Empörung auf, sondern erfüllt seine hl. Pflichten, wenn es die verletzten Rechte der Kirche reclamirt. Wenn der Ruf seiner Stimme unrecht verstanden und gar unheilbringende Wirkungen in politischer Hinsicht hervorbringen würde, so wäre dies dem Oberhaupte der Kirche überaus schmerzlich; allein der gesunde Verstand, das vernünftige öffentliche Urtheil, die unparteiischen Verehrer der Wahrheit würden entscheiden, ob sie ihm zugeschrieben werden müssten oder vielmehr Dem, der Ihn in die harte Nothwendigkeit versetzt hat, seine Stimme zu erheben.« —

§. 3. Indem nun nach dem Vorausgegangenen der Westphälische Friedensschluss die Religions*rechte* der Katholiken und Protestanten in *vertragsmässiger* Weise normirte, und die Reichsstände beider Theile sich selbst für ewige Zeiten verpflichteten, jeder Beeinträchtigung der normaljahrmässigen Religionsübung der Unterthanen »bei königlichen Würden und fürstlichen Ehren und wahren Worten« (wie Art. 15. des Augsburger Religionsfriedens sich ausdrückt) gewissenhaft sich zu enthalten, konnte selbstverständlich nicht weiter davon die Rede sein, dass ein Regent die *kirchlichen* Rechte und Freiheiten seiner andersgläubigen Unterthanen, also z. B. in Ansehung der Protestanten eines Territoriums — das Recht derselben, *in voller Freiheit* ihre Consistorien zu besetzen und ihre Pfarrer zu ernennen, oder in Ansehung der Katholiken — die bischöfliche Jurisdiction über die Geistlichen oder ein anderes Diöcesanrecht durch gesetzliche Verfügungen beeinträchtigen, hemmen oder wie immer beugen und dann unter Berufung darauf, dass die bezügliche Massregel *kraft der Hoheitsrechte und zum Schutze des Staates* getroffen sei und das *Glaubensgebiet* nicht berühre, von den Unterthanen bereitwillige Vollziehung der erlassenen Gesetze verlangen, deren Verweigerung aber als strafbaren Ungehorsam und Widerstand gegen die Staatsgesetze, die Majestät des Staates, die Staatsregierung und wie immer die bezüglichen Ausdrücke gewählt sein mögen, erklären und durch Polizeigewalt und Strafedicte reprimiren dürfe. Schon das Verzichtleisten auf *politische* Rechte, wo solche verfassungsmässig in unwiderruflicher Weise bewilligt sind, kann von den Unterthanen als Folge des dem Regenten gebührenden Gehorsams und kraft der Majestätsrechte nicht verlangt werden, noch weit weniger aber ein Verzicht auf *kirchliche* Rechte, namentlich insoweit diese Rechte ihr Dasein nicht einem Gnadenakte des Regenten verdanken (wie z. B. die Cultusrechte neu entstehender Religionsgesellschaften), sondern *althergebracht und vertragsmässig zugesichert* sind, wie die Reli-

gionsrechte der Katholiken Preussens, insbesondere Nassau's. Hierüber wird nicht gestritten werden können, namentlich wenn man sich erinnert, dass es zur Zeit des alten deutschen Reiches den Betheiligten frei stand, die Hilfe der Rechtsbehörden gegen jede landesherrliche Beeinträchtigung der hergebrachten Religionsrechte zu beanspruchen, und dass der §. 63. des Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 zum Schutze der an protestantische Reichsfürsten vergabten katholischen Territorien die ausdrückliche Vorschrift gab:

»Die *bisherige* Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung *aller Art* geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz *und der ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben.*«

Diese hochwichtige reichsgesetzliche Bestimmung hat Kurbrandenburg — *also die Krone Preussen* — mit beschlossen, ja der Deputation empfohlen, und es ist demnach *eine von Preussen selbst ausgegangene Garantie der katholischen Religionsrechte, auf welche sich der katholische Religionstheil in Preussen stützt,* wenn er den Grundsatz zurückweiset, dass die oberste Gewalt des Staates auch die Kirche des Staatsgebietes zu regieren habe, — ein Grundsatz, in Folge dessen nicht blos die Kirche ihren Untergang finden, sondern die Menschheit überhaupt alles Hohe und Heilige verlieren würde, da alsdann über den wandelbaren Staatsgesetzen nichts Höheres mehr in ewiger Majestät stände, nichts was profanen Dispositionen für immer unerreichbar wäre.

Wie weit damals das öffentliche Rechtsbewusstsein Deutschlands von den heute seitens der Gegner verfochtenen Principien entfernt war, das möge hier mit den treffenden Worten eines hervorragenden Staatsmannes und Juristen jener Zeit, nämlich des Subdelegirten des Kurerzkanzlers, Oberappellationsgerichtsrathes und Universitätsprofessors *Johann Richard v. Roth* zum Ausdrucke kommen. Derselbe sagt S. 38 seiner gegenwärtig wieder hohes praktisches Interesse gewinnenden Schrift: *Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung.* Würzburg und Bamberg bei F. A. Gebhard 1805: «Nach der *deutschen Staats-* und der *katholischen Kirchenverfassung* ist der deutsche *Fürst* Regent des *Staates*, der deutsche *Bischof* Regent der Kirche: Jener hat die weltliche, dieser die geistliche Regierungsgewalt. Jenem liegt vorzüglich und unmittelbar ob *die politische Wohlfahrt des Staates*, diesem *die geistliche Wohlfahrt der Kirche.* Die weltliche Regie-

rungsgewalt des deutschen Fürsten, wie die geistliche Regierungsgewalt des deutschen Bischofs — jede ist *ihrer Grundbestimmung und ihrem Endzwecke nach von der andern unabhängig.* Die weltliche des Fürsten ist weder dem Bischof, noch Erzbischof, noch Papst, noch der gesammten Kirche, sowie die geistliche Regierungsgewalt des deutschen Bischofs weder dem Landesherrn, noch Kaiser, noch Reich untergeordnet. Gleichwie demnach ein deutscher Fürst Alles, was das wahre weltliche Wohl des Staates fordert, aus fürstlicher — und der deutsche Bischof Alles, was das wahre geistliche Wohl der Kirche fordert, aus bischöflicher Macht verfügt, so kann im Gegentheil der deutsche Fürst *Nichts was wider die Wohlfahrt der Kirche, Nichts was wider die Rechte des Bischofs,* — Nichts der deutsche Bischof, was wider die Wohlfahrt des Staates, Nichts was wider die Rechte des Fürsten ist, aus eigener Macht verfügen. Wie unabhängig aber auch diese beiderseitige Gewalt von einander ist, so grenzen doch beide so nahe zusammen, und wie sehr auch das beiderseitige Wohl an sich von einander verschieden ist, so ist dennoch beides in den Folgen so nahe mit einander verbunden, dass jedes auf der Harmonie von beiden ruht, und nur diese Harmonie die *ganze Völle der wahren Landeswohlfahrt ausmacht.* Und da anbei das Band dieser für Staat und Kirche so nothwendigen Harmonie wesentlich von der Aufrechterhaltung wechselseitiger fürstlicher und bischöflicher Rechte abhängt, so muss Alles, was nicht gerade allein die Wohlfahrt des einen, sondern die beiderseitige betrifft, *durch gemeinsame landes- und kirchenväterliche Zusammensicht und wechselseitige Uebereinkunft verfügt werden.* Glückselig der Staat und die Kirche, wo diese göttliche Eintracht herrscht[1]. Die Rechte des Fürsten müssen daher dem geistlichen Deutschen ebenso heilig sein, *wie die Rechte des Bischofs dem weltlichen Deutschen heilig sein müssen*« [2]).

---

1) In Preussen hat sie von 1848—1872 geherrscht — *geherrscht auf Grund gütlicher Verständigung* zwischen der Staatsregierung und dem Episcopat über die Vollziehung der Verfassungsurkunde, und es sind nicht die Bischöfe, welche von den gemeinschaftlichen 'Abmachungen sich plötzlich losgesagt haben. Man wird hier bezüglich des Bisthums Limburg fragen dürfen, warum es denn die königliche Staatsregierung weder bei der Vereinbarung vom Jahre 1868 noch bei dem im Jahre 1861 zwischen dem Herzog von Nassau und dem bischöflichen Stuhle verabredeten modus vivendi belassen habe, und wodurch es nöthig und zulässig geworden, im Jahre 1873 plötzlich Bestimmungen wie die über die Bildung der Geistlichen, die Anstellung der Pfarrverwalter und Kapläne, die Prüfung der Candidaten der Theologie u. s. w. zu treffen, von welchen früher niemals die Rede war.

2) Wollte das anerkannt werden, so nehmen sofort die traurigen Wirren

§. 4. Durch das Bisherige dürfte nachgewiesen sein, dass der Widerspruch des katholischen Religionstheiles gegen die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1873 und 74 für die unbefangene Beurtheilung nur eine ganz erlaubte, ja pflichtmässige Vertheidigung *der von der Krone Preussen selbst garantirten hergebrachten Religionsrechte* bezweckt, und dass die ablehnende Haltung des Klerus der vorzüglichen Treue gegen den Landesherrn und dem schuldigen Gehorsam gegen die Staatsgesetze *für den Gesammtbereich aller bürgerlichen Verhältnisse*, wozu jeder Geistliche verpflichtet ist, in keiner Weise präjudicirt; der katholische Christ gibt allerdings nur allein Gott und der von ihm angeordneten geistlichen Obrigkeit was Gottes und seiner hl. Kirche ist; aber bereitwillig und gern gibt und widmet er auch dem Kaiser auf das Gewissenhafteste was des Kaisers und seiner Regierung ist. Damit wird also wohl dasjenige als entkräftet betrachtet werden können, was die Motive des Gesetzentwurfes über dessen Grund und Veranlassung vorbringen, und nunmehr eine kurze rechtliche Erörterung der Massregeln folgen können, mittelst welcher nach dem Vorschlage der k. Staatsregierung der römisch-katholische Klerus gezwungen werden soll, sich den oft gedachten Kirchengesetzen der Jahre 1873 und 74 (und dem Princip nach allen möglichen weiteren) vorbehaltlos zu unterwerfen, und damit unter schwer sündhafter Verleugnung der entgegenstehenden katholischen Grunddogmas von der göttlichen Institution und Autonomie der Kirche eine absolute Staatssuprematie anzuerkennen. Die eine Massregel besteht in der Vorenthaltung der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege; dieselbe wird wenigstens nach den im Bisthum Limburg bestehenden Verhältnissen weit weniger die Geistlichen beschweren als die Leistungspflichtigen und die Gerichtsbehörden; es mag daher hier sein Bewenden bei der Bemerkung behalten, dass es mindestens ein an innerem Widerspruch leidender Zustand sein wird, wenn die nämlichen Personen, welche allsonntäglich für Se. Majestät den Kaiser und König als ihren Allergnädigsten Landesherrn und für das königliche Haus das angeordnete Kirchengebet in Liebe und Treue verrichten, auf die Verwaltungshilfe des

---

der Gegenwart das wünschenswerthe Ende: aber leider zieht man es vor, dieselben als einen Kampf darüber zu charakterisiren, ob man in *weltlichen* Sachen dem Kaiser oder dem Papste *mehr* gehorchen solle? Für den Katholiken handelt es sich hierum wahrlich ganz und gar nicht, weil er der Glaubensüberzeugung ist, dass ein Preusse in *weltlichen* Dingen dem *Papste gar nicht*, dem Kaiser aber unbedingt zu gehorchen habe. In Bezug auf *kirchliche* Dinge urtheilt er freilich gerade umgekehrt, hat aber dazu auch das volle Recht.

Staates keinen Anspruch mehr haben. Was sodann die zweite Massregel betrifft, die Staatsrentensperre, so ist zuerst und vor Allem die Ansicht abzuweisen, dass die Zahlungen der Staatscasse an die römisch-katholischen Bisthümer und Institute *Leistungen aus Staatsmitteln in dem Sinne wären, als ob dieselben auf Liberalität beruhten, als ob damit der Staat aus seinem eigenthümlichen Vermögen die Kirche subventionirte, als ob so zu sagen die Kirche resp. ihr Klerus vom Staate lebte.* Das gerade Gegentheil ist vielmehr der Fall: *Der Staat lebt zu gutem Theile von den Mitteln der Kirche und bestreitet aus deren Vermögen seine eigenen Bedürfnisse in nicht unerheblichem Masse.* Darüber kann nicht der geringste Zweifel bestehen, da ja die Säcularisation nur zu dem Zwecke von Preussen (wie *K. A. Menzel*, Neuere Geschichte der Deutschen B. 12, Abth. 2, S. 46 erzählt) bei der französischen Republik angeregt, im Art. 7. des Lüneviller Friedens vorgesehen, und durch den Regensburger Deputationsrecess vom 25. Febr. 1803 reichsgesetzlich durchgeführt worden ist, *um den erblichen Reichsständen (fast durchweg protestantischer Confession) Ersatz für ihre durch die Abtretung des linken Rheinufers verlorenen Territorien zu gewähren.* Dieser Ersatz ist nun aber nicht nur ein überreichlicher gewesen, sondern ruhig auch dann noch fort behalten worden, als das verloren gewesene und vergütete Object, nämlich das linke Rheinufer, wieder an Deutschland zurückgekommen, und damit die volle Möglichkeit erlangt war, dem katholischen Religionstheil sein mit der gravsten Rechtsverletzung entzogenes Kirchengut zu restituiren. Was speciell *Preussen* betrifft, so hat dasselbe nach der verlässlichen Schrift: »Der Deputations-Recess. Von Ad. Christ. *Gaspari*. Hamburg, bei Perthes 1803« einen Verlust liquidirt von 48 Quadratmeilen Gebiet, 127,000 Unterthanen und 1,400,000 Gulden Einkünften, und dafür eine Entschädigung erhalten von $235^1/_2$ Quadratmeilen Gebiet, 558,000 Unterthanen und 3,800,000 Gulden Einkünften. Was sodann das hier besonders in Betracht kommende Haus Nassau betrifft, so hatte Nassau-Diez Verluste an *deutschem* Gebiete nicht erlitten, sollte aber dennoch vom deutschen Reiche, d. h. mit kathol. Kircheneigenthum für die verlorene holländische Statthalterschaft und seine Domänen in Belgien und Holland entschädigt werden, und erhielt die Hochstifte Fulda und Corvey, mehrere Abteien und die Reichsstadt Dortmund, insgesammt 46 Quadratmeilen Land, 120,000 Unterthanen und 1 Million Einkünfte; Nassau-Usingen hatte einen Verlust von 20 Quadratmeilen Territorium, 60,286 Unterthanen und 447,000 Gulden, Nassau-Weilburg einen solchen von 6 Quadratmeilen

Land, 15,500 Unterthanen und 120,000 Gulden Einkünften liquidirt; dafür erhielt letzteres 16 Quadratmeilen Land, 37,000 Unterthanen und 325,000 Gulden Einkünfte, Usingen 21¼ Quadratmeilen Land, 60,000 Unterthanen und 580,000 Gulden Einkünfte. Gaspari macht zu diesen beiden Entschädigungen die Bemerkung: »Wenn man die *Usingische* Entschädigung betrachtet, so sieht man mit Verwunderung, wie sehr es sich die französische Regierung hat angelegen sein lassen, alle Wünsche des Biebericher Hofes zu befriedigen, wozu vielleicht die Nachbarschaft von Mainz etwas beigetragen hat. *Weilburg* hat viel weniger verloren als Usingen . . . wahrscheinlich sind auch die Einkünfte der verlorenen Weilburg'schen Lande um ein gutes Drittel zu hoch angesetzt . . . Verhältnissmässig scheint also Weilburg weit reichlicher entschädigt zu sein als Usingen. — *Nassau-Oranien oder Diez* ist weder durch die Rheingränze betroffen, noch durch irgend einen Friedensschluss zu einem Ersatze berechtigt, sondern durch einen ohne Zuziehung und Einwilligung des Reiches mit Frankreich geschlossenen Vertrag an das Reich gewiesen worden. Der Verlust dieses Hauses geht uns also gar nichts an, und ist die Entschädigung desselben blos als eine besondere Vergünstigung zu betrachten . . . sie dürfte wohl an eine Million Gulden jährlicher Einkünfte hinansteigen.«

Uebrigens bedarf es kaum solcher Einzelheiten, um eine richtige Entscheidung der Frage zu vermitteln, ob in Deutschland der Staat von der Kirche, oder die Kirche vom Staate materielle Hülfe empfange; denn bekanntlich betrugen die jährlichen Einkünfte des 1803 säcularisirten Kirchengutes nach *damaliger* Schätzung schon mehr als 21 Millionen Gulden, also eine Summe, gegen deren Höhe der Gesammtbetrag Dessen, was die Kirche heute aus den Staatscassen sämmtlicher deutscher Lande jährlich bezieht, so zu sagen verschwindet.

Auch die von Friedrich Wilhelm III. durch das Edict vom 30. October 1810 erklärte Umwandlung des Vermögens der Klöster, Stifter, Balleien und Commenden in den damaligen alten Provinzen in Staatsgut ergibt das bereits festgestellte Resultat. Denn der König sagt im Eingange des Edictes, »*dass die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht werde.*« Deutlicher konnte doch nicht constatirt werden, *dass die Kirche mit ihrem Vermögen dem seinen Verpflichtungen nicht gewachsenen Staate zu Hülfe kommen müsse.*

Die hiernach ganz haltlose Ansicht, dass die katholische Kirche von dem preussischen Staate etwas aus *dessen eigenthümlichem*

Vermögen beziehe, ist nun aber hinsichtlich des Bisthums Limburg noch *aus einem ganz speziellen, für die übrigen Bisthümer Preussens in gleicher Weise nicht zutreffenden Grunde absolut ausgeschlossen und abzulehnen.* Im vormaligen Herzogthum Nassau war nämlich das Kron-Fideicommiss-Vermögen von dem eigentlichen Landes-Vermögen durchaus getrennt; das Vermögen des Herzoglichen Hauses, das s. g. *Domanial*-Vermögen, wurde von der General-Domänen-Casse für sich verwaltet und war ausschliesslich zur Bestreitung der Bedürfnisse des regierenden Chefs nebst Familie *und der auf dem Vermögen haftenden Schulden und Stiftungslasten bestimmt*; die Landeseinkünfte dagegen, insbesondere die Erträgnisse der Steuern, flossen in die besonders verwaltete Landessteuercasse und dienten nur zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Wie nun das Vermögen der in Nassau aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöster, sowie die dem Hause Nassau zugefallenen Einkünfte der Erzbischöfl. Tafelgüter und der Domcapitel von Mainz und Trier *zu dem Patrimonial-Vermögen des Regentenhauses kamen und nicht zu dem des Landes*; so ist auch die Dotation des Bisthums Limburg nicht vom *Staate* Nassau mit *Landes*-Vermögen prästirt worden, *sondern vom Chef des Herzoglichen Hauses*, dem damaligen souveränen Herzog Wilhelm, *aus seinem Patrimonial-Vermögen. Das erklärt derselbe ausdrücklich sowohl in seiner dem Bisthum Limburg unterm 8. December 1827 ausgefertigten Dotationsurkunde, als im Eingang des Edictes vom 9. October 1827, betreffend die Errichtung des kathol. Centralkirchenfonds* (*Nass. V.-Sammlg.* B. 4. S. 463). Durch die gedachte Stiftungsurkunde sind nun dem Bisthum Limburg u. A. als Theile der ihm *ausschliesslich aus dem Bestande des Patrimonial-Vermögens des Herzogl. Hauses Nassau* geschenkten, festen und bleibenden Ausstattung auch Renten zugesichert und speziell auf die beiden herzoglichen Recepturen Wiesbaden und Limburg angewiesen worden, und für diese zusammen rund 4350 Thlr. betragenden Renten *sind* im Stiftungsbriefe des Bisthums *die im Besitze des Herzogl. Hauses gewesenen Domanialeinkünfte* jener Receptturbezirke *expressis verbis als Unterpfand bezeichnet, nicht aber irgendwelche Einkünfte der Landessteuercasse.* Es ist sonach rechtlich und factisch schlechterdings unstatthaft, die Renten, welche heute die preussische Staatscasse in Folge der Vereinigung des Nass. Domanial-Vermögens mit dem preuss. Fiscus an das Bisthum Limburg zu zahlen hat, als Leistungen *aus Staatsmitteln* zu qualificiren. Die Staatscasse zahlt dem Bisthum einfach eine Schuld, *die als Stiftungslast* auf dem *Patrimonial-Vermögen* des Herzogl. Hauses haftet und *eo ipso* mit

diesem Vermögen auf den preussischen Fiscus überging, also unter allen Umständen von der Staatsregierung anerkannt und bezahlt werden muss.

Bei so bewandter Sache — und damit soll zur Abweisung einer zweiten irrigen Ansicht übergegangen werden — kann auch davon die Rede nicht sein, dass es sich bezüglich der Dotation des Bisthums Limburg um eine *widerrufliche* oder gegenwärtig hintendrein an irgendwelche Bedingung zu knüpfend e Leistung handele. Die unterm 8. December 1827 ausgefertigte Dotationsurkunde des Bisthums Limburg hat vielmehr als ein vom Regenten selbst ausgefertigter und von den Bevollmächtigten des Oberhauptes der Kirche nach vorheriger eingehender Prüfung förmlich und ausdrücklich zu Gunsten des Bisthums Limburg acceptirter *Schenkungsact* bezüglich aller darin verbrieften Dotationsobjecte, insbesondere auch der Baarzahlungen an das Bisthum, *die rechtliche Kraft und Bedeutung einer Schuldurkunde*, und so wenig es ohne die gröblichste Rechtsverletzung anginge, dem Bisthum Limburg das ihm zu seiner festen und bleibenden Ausstattung aus dem Herzoglichen Patrimonial-Vermögen abgetretene Eigenthum an Gütern und Gebäuden wieder abzunehmen, oder etwa die Zahlung der Zinsen seiner Zehntablösungs-Capitalien, oder die Einlösung der Coupons einer dem Bisthum Limburg gehörigen und auf dessen Namen lautenden Schuldverschreibung des preuss. Staates unter Berufung auf den behaupteten Widerstand des Klerus gegen die Staatsgesetze und auf die dadurch angeblich verletzte Majestät des preussischen Staates zu verweigern, eben so wenig wird es sittlich und rechtlich statthaft sein, aus einem solchen Grunde sich der Zahlung der dem Bisthum Limburg vom Herzog Wilhelm stiftungs- und damit schuld-urkundlich zugesicherten Renten zu entziehen.

Das ist auch zu sagen in Bezug auf die Dotationserhöhung, welche der unterm 18. September 1867 zwischen der Krone Preussen und dem Herzog Adolph abgeschlossene Vertrag dem Bisthum Limburg behufs vollständiger Erfüllung der vom Herzog Wilhelm diesbezüglich übernommenen Verpflichtung zusichert; und es hat dasselbe namentlich auf die zur Redotation des Domcapitels bestimmte Quote dieser Dotationserhöhung noch einen besonderen Rechtsanspruch desshalb, *weil die Verwaltung der Bisthums-Dotation gegen das Aequivalent dieser Quote (von 4500 Gulden) auf die bis dahin der Dotation einverleibt gewesenen Pfarrbeneficialeinkünfte verzichtet hat, worüber unterm 4. August 1868 ein förmliches Abkommen zwischen der K. Staats-Regierung und dem Bischöfl. Stuhl getroffen worden*

ist, welches demnächst sowohl des Königs Majestät als Se. Päpstl. Heiligkeit ausdrücklich bestätigt haben.

So wenig man also wider Treue und Glauben wird verstossen, und sich in flagrantester Weise an dem Privateigenthum der Kirche wird vergreifen dürfen, eben so wenig wird die Zahlung der Renten verweigert werden können, welche das Bisthum Limburg *kraft des eben erwähnten onerosen Vertrages und der Stiftsurkunde des Herzogs Wilhelm vom 8. December 1827 zu fordern hat*[1]. Selbst wenn der Herr Bischof von Limburg und alle Mitglieder des Domcapitels rechtskräftig verurtheilte Aufrührer und Hochverräther wären, was sie gewiss nicht sind und nie sein werden: *so könnte das doch in einer Weise den Vermögensrechten des Bisthums Limburg schaden, da dieses eine milde Stiftung ist:* die verurtheilte Personen hätten dann eben nach Massgabe des wider sie ergangenen Erkenntnisses ihre Strafe zu leiden, aber weder könnte sie selbst eine Vermögenseinziehung treffen, noch verlöre dadurch das Eigenthum des Bisthums Limburg seine ihm durch die Art. 9. und 10. der Verfassungsurkunde gewährleistete Unverletzlichkeit.

Nun versuchen freilich die Motive des Gesetzentwurfs in den landesherrlichen Placetirungen der Circumscriptionsbullen für die Bisthümer des preussischen Staates einen Anhalt für die Verweigerung der diesen Bisthümern zugesicherten Dotation zu gewinnen: aber dieser Versuch kann als ein gelungener nicht erachtet werden, und wird auch nie gelingen. *Für's Erste* nämlich sind durch die Placetirungsedicte *offenbar nicht die Dotationen placetirt worden*, welche ja die Landesherren selbst dem päpstlichen Stuhle offerirt haben, also doch nicht hintendrein nochmals ihrerseits placetiren konnten; *sondern placetirt wurden lediglich die Verfügungen des Oberhauptes der Kirche*, und diese Verfügungen waren genau diejenigen, welche die Regierungen selbst in den gepflogenen Verhandlungen verlangt hatten und die, nachdem sie einmal placetirt sind, einleuchtend so lange in Kraft bleiben, bis sie allenfalls durch das Oberhaupt der Kirche nach etwaigen Wünschen der Staatsregierung wieder abgeändert werden. Selbst die Staatsregierung wird der Ansicht nicht sein, es könne

1) Gleichzeitig mit der Bewilligung der Dotationserhöhung von 6000 Thalern an das Bisthum Limburg wurde für den Regierungsbezirk Wiesbaden auf Staatskosten ein protestantisches Consistorium errichtet, dessen jährlicher Gesammtaufwand ungefähr die gleiche Summe erfordern dürfte: zu diesem Gesammtaufwand für eine protestantische Kirchenbehörde hätten gegebenen Falls die katholischen Steuerzahler mit beizutragen, während die Zahlung der ihrer eigenen Kirchenbehörde gebührenden Dotationsrente ruhte!

durch Rücknahme des Placet[1]) die ganze Diöcesaneintheilung des preussischen Staates einfach caducirt und der status quo ante wieder hergestellt werden (womit dann auch alle den Landesherren zugestandenen Rechte bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle und Domherrenstellen erlöschen würden): jedenfalls wird aber so viel zugegeben werden müssen, dass durch eine Zurücknahme des unterm 9. October 1827 vom Herzog Wilhelm zu Nassau der Bulle Provida solersque ertheilten Placet weder das in dieser Bulle als Grundlage der Dotation des Bisthums Limburg angezogene landesherrliche Fundations-Instrument vom 3. Januar 1821, noch viel weniger aber *der erst später unterm 8. December 1827 ausgefertigte Herzogliche Stiftungsbrief für das Bisthum Limburg seine bindende Rechtskraft verlieren könne.* — *Für's Zweite* verwahren sich die Placetedicte gegen alle aus denselben abzuleitenden Folgerungen zum Nachtheile der Regentenrechte: aber bis jetzt ist noch nirgends zu lesen oder wahrzunehmen gewesen, dass der Episcopat und der Klerus sich zur Rechtfertigung der Ablehnung seiner Mitwirkung zum Vollzuge der Kirchengesetze von 1873 und 74 *irgendwie auf die fraglichen Placetirungsedicte beziehe, und aus diesen irgend welchen Stützpunkt oder Rechtfertigungsgrund für seine Haltung abzuleiten versuche*: die Majestätsrechte, welche den Landesherren damals zukamen, und die so fest in sich selbst begründet und den katholischen Christen so heilig sind, dass sie wahrlich einer Verwahrung nicht bedürfen können, — diese Regentenrechte liegen ja überhaupt gar nicht im Streite, sondern nur die Frage, *ob der Regierung Sr. Majestät des Königs das katholische Kirchenregiment zustehe und ob Höchstdieselbe Kirchengesetze für den katholischen Religionstheil geben, resp. die hergebrachte, durch den Deputationsrecess vom 25. Februar 1803 und andere Garantieen gewährleistete katholische Religionsübung beeinträchtigen und kränken dürfe*: da wird nun gewiss Niemand die Behauptung wagen wollen, dass hierzu 1821 resp. 1827 in den Majestätsrechten die Befugniss enthalten gewesen und vorbehalten worden sei! — Für das Bisthum Limburg kommt sodann *als drittes Moment* in Betracht, dass der Herzog von Nassau in seinem Placetirungsedicte vom 9. October 1827 nicht blos die *Höchst Ihm* zustehende Hoheitsrechte gewahrt hat, sondern eben so ausdrücklich *auch die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte: diese* landesherr-

1) Das würtembergische Gouvernement hat aus Anlass der von der würtembergischen zweiten Kammer über die Beschwerden des Freiherrn von Hornstein gefassten Beschlüsse sich 1831 hierüber bindend erklärt. Vergl. *Longner* l. c. S. 100 f.

liche Verwahrung wird wohl weit mehr in's Gewicht fallen müssen, als die gegenstandslos gewordene Verwahrung der Hoheitsrechte des Herzogs Wilhelm; geschieht das, so wird man nicht weiter die bischöflichen Gerechtsame selbst in solchen Punkten einschränken wollen, mit welchen die Fürsten von Nassau *unter keinem Vorwande* — also auch nicht unter dem der Rechte des Staates — sich befassen zu wollen in ihren Edicten vom 16. und 31. August 1803 auf das bündigste zugesichert haben[1].

---

1) Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat in seiner am 18. März l. J. im Hause der Abgeordneten gehaltenen Rede (die, nebenbei bemerkt, jede Berücksichtigung der doch nicht ganz unrichtigen Aeusserung des Chemnitz, dass der 30jährige Krieg de regione und nicht de religione geführt werde, — vermissen lässt) u. A. auf die gemeinsame Verordnung der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 verwiesen: es scheint demselben unbekannt zu sein, dass der päpstliche Stuhl wie der Episcopat dieser Verordnung gegenüber die angegriffene Autonomie der Kirche ebensowenig Preis gegeben haben, wie sie dieselbe den preussischen Kirchengesetzen gegenüber Preis geben. Das Verwerfungsbreve Pius VIII. vom 30. Januar 1830 ist bereits oben erwähnt worden; es enthält u. A. folgende Stellen: »Wir haben Uns überzeugen müssen, dass die dort eingeführten, auf falschen, irrigen Principien beruhenden Neuerungen, da sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche widerstreiten und offen auf den Untergang der Seelen hinauslaufen, auf keine Weise in der Kirche geduldet werden können. Denn die reine Braut des unbefleckten Gotteslammes Jesu Christi ist kraft göttlicher Anordnung frei und keiner weltlichen Macht unterworfen. Durch jene heillosen Neuerungen wird sie aber in eine schmach- und jammervolle Sclaverei gebracht, indem der weltlichen Macht die Befugniss beigemessen ist, Diöcesansynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, Diöcesen zu theilen, die Candidaten der hl. Weihen und der kirchlichen Aemter auszuwählen; indem ihr ferner die Leitung der religiös-sittlichen Unterweisung und Disciplin übertragen wird; indem die Seminarien und andere Dinge, wie sehr sie auch die geistliche Regierung der Kirche berühren, dem Ermessen von Laien unterstellt sind; und indem endlich die Gläubigen an dem freien Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche gehindert werden. . . . . Nur mit Verletzung und gänzlicher Störung des von Gott verordneten Wesens der Kirche und der Natur ihrer Regierung könnte es geschehen, dass irgend eine weltliche Gewalt über sie herrsche . . . . und wer eine andere Regierungsform einführen wollte, der würde, wie St. Cyprian sich ausdrückt, die Kirche zu einem menschlichen Institute zu machen versuchen. . . . . Unter öffentlicher Verpflichtung haben die Fürsten versprochen, in ihren Ländern die katholische Kirche völlig frei zu lassen, sowohl bezüglich des Verkehres der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche in allen kirchlichen Angelegenheiten, als bezüglich der Ausübung aller erzbischöflichen und bischöflichen Rechte nach Massgabe der geltenden Canones und der heutigen Kirchendisciplin. Das wird genügen, um zu erreichen, dass ihr euch bemüht, die sofortige Zurücknahme der verkehrten Beschlüsse zu erwirken.« — Ueber die Schritte des Episcopates gegen die gedachte landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 geben die Denkschrif-

Der Gesetzentwurf und dessen Motivirung hat höchst auffallender Weise mit keiner Silbe der Verbindlichkeiten des Fiscus gegen die katholische Kirche gedacht, welche demselben durch den § 35. des Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 und durch das königliche Säcularisationsdecret vom 30. October 1810 ausdrücklich auferlegt worden sind, und die — nicht aber die Bestimmungen der Circumscriptionsbullen — die eigentliche rechtliche Grundlage der schuldigen Leistungen des Fiscus an die katholischen Bisthümer, und fast durchweg auch der Leistungen desselben an den römisch-katholischen Klerus bilden.

Dagegen hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in seiner im Hause der Abgeordneten am 16. März l. J. gehaltenen Rede wenigstens des gedachten Recesses sich erinnert oder vielmehr den Hinweis auf denselben und die daraus abgeleitete Unzulässigkeit der vorgeschlagenen Zahlungsverweigerungen besprochen. Der Herr Minister will diese Unzulässigkeit nicht gelten lassen, construirt vielmehr das Recht der Staatsregierung zur künftigen Nichterfüllung des Vorbehaltes im §. 35. des Deputationsrecesses mit den Worten: »Würde man wohl im Jahre 1803, als man vielleicht mit leichter Feder eine Menge geistlicher und anderer Staaten aufhob und sie anderen Staaten zur Entschädigung zuwies, der Meinung gewesen sein, dass es denkbar wäre, es könne der katholische Klerus sich auflehnen gegen die Staatsgewalt und dennoch vom Staate Geld verlangen?« Diese Frage macht zur vollständigen Erschöpfung der Sache eine weitere nothwendig — nämlich die, ob wohl damals irgend eine Staatsregierung daran gedacht habe, den durch sie selbst mit abgefassten §§. 35. und 63. des Deputationsrecesses und den im letzteren eingeschärften Vorschriften des westphälischen Friedens später die Anerkennung entziehen und dennoch nicht blos die reichen kirchlichen Güter behalten zu wollen, welche sie allein auf Grund eben dieses Recesses in legaler Weise besitzt, sondern sogar auch noch sich der Erfüllung des im §. 35. gemachten bestimmten Vorbehaltes einer *festen* und *bleibenden* Ausstattung der beibehalten werdenden Domkirchen (und der Pensionen für die aufgehobenen

ten der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1851 und 1853 Aufschluss, und es haben zuletzt alle Staaten sehr bedeutende Modificationen des Edictes zugestanden. Klar ist übrigens, welch ein ausserordentlicher Unterschied obwaltet zwischen *dem Vorfinden* des Zustandes kirchlicher Unzufriedenheit und zwischen *dem Mitwirken zur Einführung eines solchen Zustandes* und wie sich demnach unbeschadet gleicher *principieller* Haltung des Episcopates und Klerus in beiden Fällen doch eine *practische* Verschiedenheit des Benehmens herausstellen kann.

Geistlichkeit) trotz einer dieserhalb mit dem Oberhaupte der Kirche getroffenen Vereinbarung hintendrein wieder zu weigern und damit den katholischen Religionstheil auch noch in dem ruhigen Besitze und Genusse des geringen Restes seines Kirchenvermögens zu stören, und zwar einzig desshalb, weil der katholische Klerus eine Beeinträchtigung und Kränkung der *bisherigen* Religionsübung nicht billigen zu dürfen glaubt? Diese Frage wird mindestens mit gleichem Nachdrucke verneint werden müssen, wie die vom Herrn Minister aufgeworfene, und die Geschichte beweiset, dass wenigstens die früheren nassauischen Fürsten sich niemals befugt erachtet haben, sich selbst zu ihrem eigenen Nutzen von der loyalen Respectirung jenes bestimmten Vorbehaltes desshalb zu entbinden, weil der katholische Klerus die *hergebrachte* Religionsübung gegen die Beeinträchtigungen der nassauischen Edicte vom 16. und 31. August 1803 und vom 30. Januar 1830 zu vertheidigen gesucht hat, ohne übrigens bei diesem Streben jemals seine Unterthanenpflichten ausser Acht zu lassen [1]). Es war damals allerdings eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens sich hinwegsetzen zu müssen, wohl gar zu dürfen glaubte, wie der vom Herrn Minister in seiner Rede angeführte Staatsrechtslehrer Klüber in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 397 ff. sagt: aber so verrottet war diese Zeit doch nicht, so weit von deutscher Treue und Redlichkeit waren die Gemüther doch nicht abgewichen, dass nicht die edlen Worte Kurböhmens in der 26. Sitzung der Deputation einen allgemeinen Wiederhall gefunden hätten: »Die Nachfolger jener Bischöfe, welche von Anbeginn des Reiches mit den ältesten und erlauchtesten Fürsten Deutschlands im Rathe sassen, wenn unsere Kaiser über Religion, Sitten, Gesetze und Gerechtigkeit, über die gesammte Ausbildung unseres Vaterlandes und seiner Verfassung ihre Stimme vernehmen wollten, stehen jetzt von ihren tausendjährigen Sitzen auf und bringen dem Frieden das Opfer der glänzendsten, der rechtmässig auf sie übergegangenen Fürstenrechte. Sie werfen in den Stock der Güter, aus welchen ihre weltlichen Missstände den Ersatz erlitttenen Verlustes empfangen sollen, ein reiches und weitläufiges Eigenthum, *grösser* bei Weitem als Alles was die von dem linken Rheinufer abtretenden weltlichen Fürsten und Stände dort besassen.« — Alle Mitglieder der Reichsdeputation beeiferten sich vielmehr (wie *Gaspari* l. c. S. 193 bemerkt), nicht nur ihrem

1) Vergl. die interessanten bezüglichen Actenstücke aus den Jahren 1803 bis 1820 in dem Anhange zu der Schrift: In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von *M. Lieber*. 1853.

Geiste, sondern auch ihrem Herzen durch ihre Abstimmungen Ehre zu machen. Was nun damals durch den bestimmten Vorbehalt einer *festen und bleibenden Ausstattung* der beizubehaltenden Domkirchen und den §. 63. des Recesses dem katholischen Religionstheil für alle Zeiten garantirt werden sollte und was für das Bisthum Limburg wirklich durch dessen Stiftungsbrief vom 8. December 1827 gewährleistet ist — nämlich die immerwährende Sicherstellung des ungestörten Besitzes und Genusses des dem Säcularisationsverdicte vorenthaltenen Restes des katholischen Kircheneigenthums, insbesondere der Bisthumsdotationen, — das wird nicht heute im sogenannten Rechts- und Cultur-Staate dem katholischen Religionstheil entzogen werden wollen und dürfen; und wenn es 1803 keine Regierung hätte wagen können, den damaligen Oberhirten der Diöcesen und Mitgliedern der Domcapitel wegen pflichtmässiger Zurückweisung von Eingriffen der weltlichen Gewalt in die kirchlichen Rechte, von Verletzungen des §. 63. des Deputationsrecesses, die schuldigen »Leistungen aus Staatsmitteln,« insbesondere auch die schuldigen »Naturalprästationen an Getreide und Holz, ferner die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, sowie an Mobilien jeder Art« vorzuenthalten, ohne in den Augen der civilisirten Welt gebrandmarkt dazustehen; so wird es heute ebenfalls absolut verwerflich erscheinen müssen, dass Dotationsprästationen »eingestellt« werden sollen, welche die dem Oberhaupte der Kirche wie den betreffenden Bisthümern selbst urkundlich zugesicherte *feste* und *bleibende* Ausstattung der Domkirche repräsentiren. Die Rechte der Bischöfe und Domherren des Jahres 1875 sind offenbar nicht weniger fundirt als die derjenigen von 1803.

§. 5. Wenn es nun den Motiven des Gesetzentwurfes schon in Ansehung der den *Bisthümern* zugesicherten Dotationen nicht gelungen ist, einen haltbaren Rechtsgrund für die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Prästirungsverweigerung beizubringen, oder einen einigermassen stichhaltigen Beweis dafür zu liefern, dass der Staat *heute* nicht mehr *durch das Recht und seine Ehre* zu fortgesetzter Leistung seiner Schuldigkeit gegen seine Gläubiger geistlichen Standes und gegen die Bisthümer verpflichtet sei, und *dermalen das verbriefte Leistungsverhältniss ohne einen Wort- und Treubruch auflösen könne* — was der Minister v. Ladenberg zu seiner Zeit bekanntlich entschieden in Abrede gestellt hat; — so wird das noch weit weniger möglich sein hinsichtlich der ebenfalls projectirten Sistirung der *stiftungsmässigen* Prästationen an die *Pfarreien und* für die *Seelsorggeistlichkeit*. Hier tritt vielmehr die an Aufhebung alles Pri-

vatrechtes grenzende Tragweite des Gesetzentwurfes noch greller an das Licht, so dass wohl anzunehmen ist, die königliche Staatsregierung habe dieselbe nicht vollkommen übersehen oder nicht eingehend genug erwogen, als sie sich zu einem Vorschlage entschliessen zu müssen glaubte, welcher seinem innersten Kerne nach darauf hinausläuft, dass alle (sogenannten) »Leistungen des Staates,« *auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte immer die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen*, forthin nur noch den Charakter von Gnadenbewilligungen auf Wohlverhalten und Widerruf haben sollen. Wie wenig hier die von den Motiven beliebte höchst sonderbare Verwerthung der doch wahrlich ganz selbstverständlichen Erklärung Sr. Majestät des Königs Friedrichs Wilhelm III., dass die Billigung und Sanction der — Nassau gar nicht berührenden — Bulle De salute animarum *vermöge* und *unbeschadet der Majestätsrechte* geschehe, auch nur von ferne anbringlich ist, das mögen einige Beispiele ersichtlich machen.

1. Die katholische Pfarrei *Wiesbaden* verdankt ihre Existenz dem Domherrn und Stiftsprobst Franz Philipp Grafen von Walderdorff, welcher als Executor des Testamentes seines Oheims, des Trierer Domherrn Carl Anton Grafen von Stadion, im Jahre 1800 zwei Capitalbriefe der Wiener Bank von je 7150 Fl. Wiener W., im Jahre 1810 aber in Folge der starken Werthverminderung dieser Obligationen *ein baares Capital von 10,000 fl. rheinisch an die Landesherrschaft als Pfarrdotation ausbezahlte, wogegen diese die stiftungsmässige Verbriefung des jährlichen Gehaltes des Geistlichen und Kirchendieners mit 600 fl. rheinisch übernahm, und in das Patronatsrecht des Grafen von Walderdorff eintrat.* In Folge des hierüber zwischen dem Herzog Friedrich August von Nassau-Usingen und dem Grafen von Walderdorff im Jahre 1810 abgeschlossenen Vertrages ertheilten Se. Herzogliche Durchlaucht der katholischen Pfarrgémeinde die gnädigste Versicherung, dass die so zu sagen vom Herrn Grafen mit 10,000 fl. baar beim nassauischen Domänenfiscus für den Pfarrer von Wiesbaden gekaufte ewige Rente alljährlich aus der Receptur Wiesbaden ausbezahlt werden solle. Kann nun diese Rente wirklich ohne Verwirrung aller Rechtsbegriffe als eine Leistung »*aus Staatsmitteln*« qualificirt und *vermöge* der oben erwähnten Erklärung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 23. August 1821, oder kraft der dem *souveränen Herzog Wilhelm von Nassau zugestandenen, und in dem Placetirungsedicte vom 9. October 1827,* betreffend die landesherrliche Bestätigung der päpstlichen Bullen über die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, *vorbe-*

haltenen Hoheitsrechte »eingestellt« werden, bis der katholische Pfarrer von Wiesbaden eine Erklärung abgegeben, die er nach Lage der Verhältnisse und ihrer offenkundigen Tendenz ohne die schwerste Pflichtverletzung nicht abgeben kann? Mit einem solchen Verfahren würde heute in der viel gerühmten Periode der Gewissens- und Religionsfreiheit der katholische Pfarrer in Wiesbaden weit drückender behandelt, als es die Concessionsurkunde des Fürsten Carl Wilhelm über den katholischen Privatgottesdienst zu Wiesbaden vom 12. April 1800 gethan hat, welche zwar im §. 6. einen eidlichen Revers vom Geistlichen verlangte, dass er sich nach allen Landesgesetzen und Verordnungen, und besonders den im Concessionsbriefe enthaltenen Restrictionen richten wolle (was ja auch gar nicht zu beanstanden ist, wenn nicht *Kirchen*gesetze des protestantischen Regenten als *Landes*gesetze qualificirt werden!) aber im §. 8. demselben unbenommen liess, »bei Zweifeln und Anständen, *die unmittelbar auf innere Gewissensruhe und Religion Bezug haben, seiner Religionslehre und dem katholischen Herkommen gemäss bei seiner Behörde Rath und Weisung einzuholen.*«

2. Der Erzbischof Emmerich Joseph von Mainz bewilligte *aus den Gütern der erzbischöflichen Tafel* (der Hofkammer) durch Urkunde vom 7. Februar 1773 dem Pfarrer von *Cronberg* eine Competenzerhöhung von 150 fl. Geld und 8 Malter Korn, und betont als Grund dieser Dotationsbewilligung »seine für den wichtigen Stand der Seelsorger als der wahren Gehülfen des bischöflichen Amtes hegende Vorliebe und Neigung.« Die erzbischöflichen Tafelgüter sind grossentheils 1803 Bestandtheil des nassauischen Kronfideicommissvermögens und 1867 des preussischen Staatsfiscus geworden, aber *selbstverständlich mit allen darauf haftenden Stiftungslasten*, was auch der schon früher erwähnte Vertrag der Krone Preussens mit dem Herzog Adolf von Nassau vom 18. September 1867 ausdrücklich erklärt. Kann es wohl unter irgend einem Gesichtspunkte dem unbefangenen Rechtsgefühl zulässig erscheinen, dass *auf Grund vorbehaltener Majestätsrechte* ein Act bischöflicher Hirtensorgfalt in Frage gestellt und die fernere pflichtmässige Erfüllung einer Stiftungsobliegenheit des frühern erzbischöflich mainzischen Mensalgutes als angebliche »Leistung aus Staatsmitteln« von der Abgabe einer Erklärung abhängig gemacht werde, welche dem Willen, ja der ganzen Lebensstellung des Schenkgebers absolut widerstreitet? Und würde durch die Vorenthaltung eines Theiles der Pfarrcompetenz nicht ipso jure das Patronatsrecht verwirkt werden?

3. Die Pfarrei *Königstein* hatte von dem früheren Stifte Lich

kraft Vertrages 28 Achtel Korn aus dessen Zehnten in der Gemarkung Kahlbach, ferner *als Ersatz für abgetretene 6 Morgen Weingarten* von dem dortigen Collegiatstifte der sog. Kogelherren alljährlich für den Pfarrer $9^1/_2$ Ohm, für den Caplan 7 Ohm Wein zu beziehen. In Folge der Incorporation der Pfarrei in das erwähnte Collegiatstift und der Reformation *kamen fast sämmtliche Pfarreinkünfte in den Besitz der Grafen von Stolberg und von 1581 an (mit kurzer Unterbrechung zur Zeit des Schwedenkrieges) in den von Churmainz. Auf diesem Rechtsverhältnisse* beruht es, dass die mainzische Hofkammer (erzbischöfliche Mensa) und später der nassauische Domänenfiscus der Pfarrei Königstein jährlich sehr beträchtliche Competenztheile zu prästiren hatte. Wie ersichtlich, kann hier von einer »Hilfeleistung des Staates« absolut nicht die Rede sein: die Pfarrei erhält nur einen Theil des ihr seiner Zeit entzogenen Pfarrgutes vom Besitzer dieses Gutes, und zwar schon länger als zwei Jahrhunderte. Und doch soll heute der Pfarrer und Caplan »gesetzlich« seine Bezugsrechte verlieren, wenn er nicht eine Bedingung erfüllt, die mit eben diesen Rechten gerade so wenig wie mit dem übrigen Vermögensbesitze der Pfarr- und Caplaneistelle in irgend welchem Causalnexus steht!

4. Die 1326 errichtete Pfarrei *Neuenhain* verlor 1581 ihr ganzes hauptsächlich von den Ortseinwohnern gewidmet gewesenes Dotalgut, weil der damalige Landesherr (Kurpfalz) gleich nach der damals via facti erfolgten Besitzergreifung die reformirte Confession einführte. Als dann Kurmainz durch den sog. bergsträssischen Recess im Jahre 1650 *tauschweise* Neuenhain wieder erlangte, beliess der Kurfürst Erzbischof den Reformirten das ganze frühere katholische Pfarr- und Kirchengut, und fundirte zu Lasten der erzbischöflichen Tafel (der kurfürstlichen Hofkammer) eine neue katholische Pfarrei, zumal ein Complex von eingezogen gewesenem Kirchengut durch die Wiedererwerbung der dortigen Territorien von den protestantisch gewesenen Territorialherren verfügbar war. So machte die neue Landesherrschaft in edeler Weise ohne Bedrückung der Reformirten wieder einigermassen gut, was die Gewaltthat der frühern dem katholischen Religionstheil geschadet hatte. Was von 1650 an bis 1803 die kurmainzische Hofkammer, von 1803 bis 1866 die an deren Stelle getretene nassauische Generaldomänencasse, und von 1867 an kraft des mehrgedachten Vertrages der Krone Preussens mit Sr. Hoheit dem Herzog Adolf von Nassau vom 18. September 1867 der preussische Fiscus ununterbrochen als Stiftungsobliegenheit prästirt hat, das würde nun nach dem Gesetzentwurfe forthin ver-

loren gehen, da nicht daran zu denken ist, dass der Pfarrer sich verpflichten werde, die geforderte Erklärung abzugeben. Könnte es der Gemeinde verargt werden, wenn sie die hiernach eintretende »Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln« mit dem Vorgehen der kurpfälzischen Staatsregierung im Jahre 1581 parallesirte?

5. Die Pfarrei Reifenberg war bis vor zwei Decennien Patronatsstelle der gräflichen Familie von Bassenheim. Durch Verkauf ging die Herrschaft Reifenberg aus dem Besitze der Grafen v. Bassenheim erst in Privatbesitz über und dann im Jahre 1857 in den des nassauischen Domänenfiscus. Selbstredend waren bei Berechnung der *reinen* Einkünfte dieser Herrschaft und darnach des Kaufpreises neben den anderen Lasten auch die beträchtlichen Prästationen der herrschaftlichen Cassse an die Pfarrei — gegen 550 Thaler jährlich — in Anschlag und Abzug gekommen, darunter ein Betrag für einen Caplan, welchen die Pfarrei *durch Verzicht auf Vermögensbesitz vertragsmässig* im vorigen Jahrhundert vom Dynasten von Reichenberg erworben hat. Lässt es sich irgendwie rechtfertigen, dass dem Pfarrer von Reifenberg bis zur Ausstellung eines dem katholischen Dogma und garantirten Kirchenrechte zuwiderlaufenden Reverses forthin sein Einkommen aus der frühern Herrschaftscasse, jetzt dem preussischen Fiscus, vorenthalten werden soll, obschon dieses Einkommen in keiner Weise aus dem Staatsgute herrührt und unweigerlich bezahlt werden müsste, wenn die Herrschaft Reifenberg noch im Privatbesitze wäre?

6. Die Pfarrgemeinde Hillscheid trat ihr Pfarrpräsentationsrecht durch Urkunde vom Jahre 1809 dem Fürsten von Nassau-Weilburg unter der Bedingung ab, dass Höchstderselbe — wie versprochen — zwei Beneficien zu Vallendar, bezüglich deren das Haus Nassau in Folge der Säcularisation das Patronatsrecht ausübte, der Pfarrei Hillscheid einverleibe. Bevor jedoch der Fürst sich der übernommenen Verpflichtung entledigt hatte, wurde durch einen mit der Krone Preussens zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrag Vallendar an Preussen abgetreten und das Verfügungsrecht über die dortigen Beneficien ging für Nassau verloren. Die Gemeinde klagte nun auf Erfüllung des fürstlichen Versprechens resp. Gewährung des Interesse und erstritt in letzter Instanz ein Erkenntniss (vom 29. Juli 1856), wodurch der nassauische Domänenfiscus verurtheilt wurde, der Gemeinde *jährlich* fl. 429 31 kr. zu zahlen; dieser auf rechtskräftigem Urtheil und privatrechtlichem Erwerbstitel beruhenden, in voller Wirksamkeit stehenden Verpflichtung könnte gesetzlich trotz des Art 9, 10. und 15. der Verfassungsurkunde und des

§. 63. des Regensburger Deputationsrecesses der Fiscus sich entziehen, wenn der Gesetzentwurf durch Annahme von Seiten des Hohen Herrenhauses und Publication von Seiten Sr. Majestät des Königs Gesetzeskraft erhielte. Ist eine solche Tragweite des Gesetzes intendirt und zu rechtfertigen?

7. Das Bisthum Limburg zählt mehrere frühere Stifts- und Klosterpfarreien, z. B. Arnstein, Schönau, Marienstatt, Höchst, Limburg, Dietkirchen u. s. w., d. h. Pfarrstellen, die ganz oder theilweise mit ihrer Existenz auf die im Jahre 1803 ihres Vermögensbesitzes beraubten bezüglichen Stiftscapitel und Klöster angewiesen waren und demgemäss vom Domänenfiscus als Besitzer des eingezogenen Corporationsvermögens neu dotirt werden mussten. Die betreffenden Pfarrgemeinden hatten hierauf unzweifelhaft einen bestbegründeten Rechtsanspruch, und zwar auch ganz abgesehen von der bekannten Bestimmung in §. 35. des Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803, dass die Güter der Klöster, Stifter u. s. w. der landesherrlichen Disposition u. A. auch zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst überlassen würden: Denn auf dem eingezogenen Gute haftete in untrennbarer Weise die Verbindlichkeit der Prästirung der Pfarrseelsorge, was auch die Commission der Reichsdeputation, welche den im §. 24. des eben gedachten Recesses niedergelegten Plan zur Entschädigung des westphälischen Grafen auszuarbeiten hatte, dadurch anerkannte, dass sie von den Einnahmen der Entschädigungsgüter unter dem Titel *beständige Lasten* namentlich »den Aufwand für Seelsorge und pfarrliche Verrichtungen, der den Klöstern bei dem Genuss der Zehnten und Pfarrgüter oblag, nach einem billigen Typus« abzog (*Gaspari* l. c. Th. 2. S. 211.) Hier liegt evident vor, dass die bezüglichen Leistungen des Fiscus nicht entfernt auf einer Liberalität beruhen und als Staatshülfe betrachtet werden können, sondern dass es sich um eine schlechterdings von jedem Belieben der Staatsregierung unabhängige Rechtspflicht des Fiscus handelt, die derselbe mit und aus dem katholischen Kirchengute zu erfüllen hat. Werden nun die betreffenden Gemeinden bei aller Ehrfurcht vor der Obrigkeit die Ueberzeugung gewinnen, dass die — wenn auch nun bedingte — Nichterfüllung jener strengen Rechtspflicht und damit die Herbeiführung der Gefahr für sie, ihre Pfarrseelsorge zu verlieren, wenn sie nicht durch freiwillige Gaben für den Unterhalt ihres Pfarrers sorgen, durch den Satz der Gesetzesmotive gerechtfertigt werden könne, »es müsste den Staat der schwere Vorwurf treffen, dass er selbst seine Gegner (?) in ihrem Widerstande stärke, wenn er es unterliesse, dem römisch-

katholischen Klerus bis dahin, dass derselbe zum Gehorsam gegen die (*Kirchen-*)Gesetze (der Jahre 1873 und 74) *zurückkehre* (?), diejenigen Mittel zu entziehen, welche *er selbst* bisher zur Unterhaltung des Klerus beigetragen?«

8. In den vormaligen Erzstiften Trier und Mainz hatten die Zehnten die Natur *geistlicher* Zehnten, und waren zum Vortheil der Zehntpflichtigen in bestimmtem Umfange belastet mit dem onus fabricae bezüglich der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser. In Folge des Ueberganges der erzbischöflichen, stiftischen u. s. w. Zehnten in den Besitz des nassauischen Kronfideicommissvermögens hat der frühere nassauische Domänenfiscus auch diese Baupflicht überkommen: mehrfach ist er sogar in den Stockbüchern als Eigenthümer der von ihm als Zehntherrn erbauten oder baulich unterhaltenen Pfarrhäuser eingetragen, obschon ihm ein eigentliches Eigenthumsrecht nicht zusteht. Seit dem Jahre 1848 sind nun in Nassau gesetzlich alle Zehnten gegen Entschädigung aufgehoben, und hat der Domänenfiscus die Zehntablösungscapitalien von den Zehntpflichtigen durch Vermittlung der Landesbank eingezogen, die Baulast aber nur in wenigen Fällen abgelöst. Obwohl es nun die Parochianen sind, welche mit ihren Zehnten resp. den von ihnen bezahlten Zehntablösungscapitalien die bezügliche kirchliche Baulast prästiren, so werden doch nach den Motiven des §. 1. des Gesetzentwurfes alle von den Zehntpflichtigen gebrachten schweren Opfer für ihre Pfarrseelsorge der entsprechenden Rechtswirkung entbehren, da die Pfarrer an der ferneren Benutzung derjenigen Pfarrhäuser, bezüglich welcher der Fiscus als früherer Zehntherr baupflichtig und im Stockbuch als Eigenthümer eingetragen ist, gehindert werden sollen, — was einen höchst schmerzlichen Contrast zu dem friedlichen und ungestörten Besitze und Genusse des Kirchengutes bildet, welchen §. 63. des Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 nach Vorschrift des westphälischen Friedens jeder Religion gewährleistet und der Art. 17. der Verfassungsurkunde bestätigt. Denn dass die jetzige Fassung dieses Artikels im geraden Gegensatze zu jener reichsgesetzlichen Vorschrift der Staatsregierung das Recht beilegen solle, nach ihrem Ermessen den katholischen Religionstheil im friedlichen Genusse und Besitze seines eigenthümlichen Kirchengutes stören zu dürfen, wenn auch nur mittelst eines Actes der Gesetzgebung, — eine solche Auslegung wird doch wohl nicht gewagt werden wollen, sicher aber den Beifall des Hohen Herrenhauses nicht finden.

9. Es darf nicht unterlassen werden, ferner auch daran zu erinnern, dass die nassauischen Fürsten sich mit Rücksicht auf die in

Besitz genommenen Hofkammergüter der frühern Erzbischöfe von Mainz und Trier verbunden erachtet haben, den unbemittelten Candidaten der Theologie zur Last des Domänenfiscus einen subsidiären Weihetitel — den sogenannten landesherrlichen Tischtitel — zu bewilligen. Die Dotationsurkunde für das Bisthum Limburg vom 8. December 1827 enthält sogar eine desfallsige ausdrückliche Zusicherung, die hiernächst als gesetzliche Vorschrift einen Ausdruck im §. 28. des nassauischen Edictes vom 30. Januar 1830 (Nass. Verordnungs. Bd. 34. S. 493) gefunden hat. In den Verhandlungen zwischen der Regierung und den Landständen über die Beilegung der hinsichtlich des Domanialgutes bestandenen Differenzen wurde demgemäss die Prästirung des landesherrlichen Tischtitels als eine auf dem Domanialvermögen haftende Last anerkannt und dieselbe in dem mit dem nassauischen Gesetze vom 23. Januar 1861 publicirten Normaletat über die Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung (Nass. Verordnungsbl. von 1861 S. 14 f.) unter Sect. VI. pos. 3. mit jährlich 2000 fl. veranschlagt. Auch dieser Verpflichtung, mit Rücksicht auf welche bisher die Acten über die Prüfung der Candidaten der Theologie behufs der Aufnahme in das Priesterseminar von der bischöflichen Behörde der Staatsregierung zur Einsicht mitgetheilt worden sind, d. h. der Verbindlichkeit, den im Genusse des Tischtitels befindlichen Priestern die bewilligte, und bisher bezogene Pension fortzuzahlen, enthebt der Gesetzentwurf den Fiscus, und gibt damit die dienstunfähigen, alles eigenen Vermögens entbehrenden Titulaten — meistens an chronischen Krankheiten leidende Priester — trotz der in ihren Händen befindlichen landesfürstlichen Zusicherung der Fürsorge für ihren standesmässigen Unterhalt buchstäblich dem Hunger und der Obdachlosigkeit Preis. Hoffentlich wird das Hohe Herrenhaus der alten Maxime eingedenk sein, dass man ein Fürstenwort nicht drehen und deuteln soll, und wohlwollenden Bedacht darauf nehmen, dass das Vertrauen gerechtfertigt bleibe, in welchem einst den Titulaten des Landesherrn auf die Tischtitelsverleihungsurkunde vom Bischof die heiligen Weihen ertheilt worden sind, und mit dem diese Titulaten bisher darauf gebaut haben, dass sie ihre letzten Lebenstage würden beschliessen können, ohne zur Schande der priesterlichen Würde für ihren nothdürftigen Unterhalt auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen zu sein!

10. Auch staatsvertragsmässige Verbindlichkeiten würden nach dem Gesetzentwurfe forthin unerfüllt bleiben. Die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere die Verbindung der Metropolitanwürde über die Bisthümer Rottenburg, Mainz, Fulda und Lim-

burg, beruht nämlich wesentlich auf zwei Staatsverträgen zwischen den Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt. Kraft dieser Staatsverträge vom 7. October 1818 und vom 8. Februar 1822 hat der Hochwürdigste Metropolit von allen Suffraganbisthümerm Zuschüsse aus deren Dotationen zu beanspruchen, die für Limburg und Fulda nach den Stiftungsbriefen dieser Bisthümer 276 fl. und 170 fl. betragen. Dass die Zuschüsse desshalb weil die Dationen der gedachten Bisthümer nicht ganz in Grundeigenthum und Capitalvermögen bestehen, sondern theilweise auch in Baarzahlungen der Staatscasse, mit diesen Baarzahlungen prästirt werden, kann doch die preussische Staatsregierung nicht berechtigen, durch »Einbehaltung« dieser Baarzahlungen die betreffenden Diöcesen in die finanzielle Unmöglichkeit zu versetzen, ihren Verpflichtungen gegen den erzbischöflichen Stuhl nachzukommen; und noch weniger lässt sich erkennen, wie durch ein preussisches Landesgegesetz staatsvertragsmässige Verpflichtungen, bei deren loyaler Erfüllung andere Regierungen (die von Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt) mitinteressirt sind, ohne weiteres in Leistungen umgewandelt werden könnten, die je nach dem Gutbefinden des königlich preussischen Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten heute zu erfüllen wären, morgen aber schon vielleicht nicht mehr.

Auch daran möge — obschon die gegenwärtige Denkschrift den Gesetzentwurf zunächst nur in Bezug auf die speciellen Verhältnisse des Bisthums Limburg zu erörtern bezweckt — an dieser Stelle erinnert werden, dass für diejenigen Theile der Monarchie, welche früher dem französischem Kaiserreiche vorübergehend einverleibt waren, der Art. 14. des Concordats zwischen dem hl. Stuhle und der französischen Regierurg vom 15. Juli 1801 den Staat verpflichtet, den Bischöfen und Pfarrern einen standesmässigen Gehalt zu sichern. Während nun ein Decret vom 8. Januar 1803 verordnete, dass die geistlichen Gehalte in ihrer Totalität nicht mit Arrest belegt werden können: setzt der Gesetzentwurf sich kurzer Hand über die Concordatsbestimmung hinweg und sequestrirt ohne Weiteres allen in Betracht kommenden Geistlichen ausnahmslos den (sehr mit Unrecht sogenannten) Staatsgehalt. Damit wird der Sache nach auf den Standpunkt zurückgegangen, von welchem aus die französische Revolution alles katholische Kirchenvermögen »zur Disposition der Nation gestellt hat,« oder vielmehr noch hinter denselben zurück, indem der bezügliche Beschluss der Nationalversammlung vom 2. 14. November 1789 die beschränkende Zweckbestimmung als Verpflich-

tung enthielt: »unter der Auflage, auf eine geeignete Weise für die Kosten des Cultus, den Unterhalt seiner Diener und die Unterstützung der Armen Fürsorge zu treffen,« und dass »keiner Pfarrei weniger als 1200 Franken als Dotation zugesichert werden dürfe, darin nicht einbegriffen die Wohnung und die dazu gehörigen Gärten,« und indem die erste französische Constitution vom 3/14. September 1791 im Art. 2. des 5. Titels die Besoldung der Diener des katholischen Cultus *als einen Bestandtheil der Nationalschuld erklärte.*

11. Besondere Erwähnung dürfte endlich noch verdienen, dass in den »Leistungen aus Staatsmitteln« für die Bisthümer, welche nach §. 1. des Gesetzentwurfes »vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab eingestellt werden sollen, auch die Besoldungen der *weltlichen* Beamten und Diener der bischöflichen Behörden (Rechnungsbeamte, Canzlisten, Pedelle, das Dienstpersonal zum Reinigen und Feuern der Zimmer) einbegriffen sein sollen, und zwar *selbst die schon verdienten Besoldungsbeträge*, soweit es sich um Leistungen aus Staatsmitteln handelt, mit welchen diese Besoldungsbeträge zu bestreiten sind, sofern die bezüglichen Gelder *erst postnumerando von der Staatscasse bezahlt werden.* Denn nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes erhält der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die Befugniss, vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an *alle* Zahlungen des Fiscus an die Bisthümer einzustellen, ohne Unterschied, *ob dieselben für die Vergangenheit oder für die Zukunft zu machen sind.* Auffallender Weise ist dieser doch nicht unerhebliche Punkt weder im Gesetzentwurfe berührt, noch bei den — freilich auch sehr beeilten — Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten zur Sprache gekommen: eben so wenig, ob die immer nur *Geistliche* im Auge habenden Bestimmungen über die verlangte Erklärung, die Gesetze des Staates zu befolgen, auch auf die bezeichneten Beamten und Diener weltlichen Standes Bezug haben soll oder nicht. *Verdienter Lohn* sollte doch nicht »gesetzlich« vorenthalten werden dürfen: der Geltendmachung *dieses* Grundsatzes wird wohl die königliche Staatsregierung ihre Zustimmung gerne geben.

§. 6. Es mögen nun noch einige Schlussbemerkungen gestattet sein.

1. Zur Vertheidigung der vorgeschlagenen Massregeln, beziehungsweise zur Entkräftung des diesen Massregeln gemachten Vorwurfes der Verletzung des Privateigenthums (zu welchem ja ohne Zweifel auch Forderungsrechte gehören) und des Bruches von Verpflichtungen vertragsmässigen, selbst völkerrechtlichen Charakters ist darauf hingewiesen worden, dass alle »Empfangsberechtigte ihre

Bezüge in dem Momente bekommen, wo sie die kleine Bedingung erfüllen, den Gesetzen des Staates zu gehorchen« (Worte des Herrn Regierungs-Commissarius Dr. Förster in der am 18. März l. J. stattgehabten Sitzung des Hauses der Abgeordneten). Es soll nun hier dahingestellt bleiben, ob diese Erklärung identisch mit dem Verlangen des §. 6. des Gesetzentwurfes sei, *dass der Empfangsberechtigte sich schriftlich verpflichte, die Gesetze des Staates zu befolgen.* Auch soll hier nicht besonders accentuirt werden, wie wenig mit dem mehrfach behaupteten Defensivcharakter des Gesetzes in Uebereinstimmung steht, dass *alle* fiscalischen Leistungen an Bisthümer und Geistlichen »*auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte immer die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen,*« *von Vorne herein in globo et cumulo* für die Zukunft »eingestellt« werden sollen, also auch gegenüber solchen Empfangsberechtigten, welche bisher nicht den geringsten Ungehorsam gegen die Staatsgesetze (selbst die Kirchengesetze der Jahre 1873 und 1874 einbegriffen) bethätigt, *vielmehr jederzeit die vom Herrn Regierungscommissarius geforderte Bedingung, den Gesetzen des Staates zu gehorchen, im vollen Umfange erfüllt haben.* Käme dem Gesetze wirklich der ihm von seinen Verfechtern vindicirte Charakter zu, dann müsste sich dasselbe darauf beschränken, die Staatsrentensperre lediglich für diejenigen Empfangsberechtigten anzudrohen, welche die mehrgedachte Bedingung früher oder später etwa *nicht* erfüllen möchten. So wie die Bestimmungen des Entwurfes lauten, charakterisiren sie diesen in Wahrheit als eine Aggression der schärfsten Weise und sie würden eine Parallele in der Bestimmung finden, dass alle Geistliche von einem bestimmten Tage an aus dem Amte entlassen und ihrer Pfründen verlustig seien, dass aber diejenigen sofort wieder eingesetzt würden, welche sich schriftlich verpflichteten, die Gesetze des Staates zu befolgen. Für die rechtliche, sittliche und politische Würdigung der projectirten Zahlungsverweigerung *schuldiger* Beträge kommt es nicht in Betracht, dass diese Beträge hintendrein nach dem der Auflage entsprochen ist, bezahlt werden sollen; das einzig entscheidende Moment liegt darin, dass sich die Staatsregierung eine *Rechts- und Besitzentwährung* gestatten zu dürfen glaubt, obschon sie privatrechtlichen Verpflichtungen gegenübersteht, wie sie bündiger und unangreifbarer nicht gedacht werden können, und dass sie zu dieser Entwährung einem ganzen Religionstheile gegenüber schreiten will, welchem *gerade protestantischen Regierungen gegenüber* in förmlichster Weise der ungestörte Besitz und friedliche Genuss seines eigen-

thümlichen Kirchengutes garantirt worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den westphälischen Frieden, dessen Bestimmungen unzweifelhaft auch Gefälle! wie die in Rede stehenden »Leistungen aus Staatsmitteln« den Empfangsberechtigten ganz unbedingt zusichern. Alle Anrufungen der Majestät des Staates und seiner Gesetze, der Pflicht, die Unabhängigkeit des Staates und der Nation gegen fremden Einfluss zu schützen und die geistige Freiheit gegen Unterdrückung durch den Jesuitenorden und einen jesuitischen Papst (!) zu sichern, u. s. w., u. s. w. vermögen nichts gegen das ewige Rechtsgebot, Jedem das Seine zu lassen, — vermögen nichts wider die klare Vorschrift des §. 63. des Regensburger Deputationsrecesses und des von ihm als Norm angerufenen westphälischen Friedensschlusses, — vermögen nichts wider die übereinstimmende stetige Auslegung und Handhabung der Principien eben dieses Friedensschlusses gerade von Seiten aller protestantischen Reichsstände, darunter namentlich Sr. Majestät des Königs in Preussen, wie dieselbe noch kurz vor der Auflösung des hl. römischen Reiches deutscher Nation durch das Conclusum Corporis Evangelicorum vom 30. August 1779, betreffend die Garantirung der Religionsassecuranzacte des nassauischen Gesammtfürstenhauses vom nämlichen Jahre, recht lehrreich bethätigt worden ist. Dasselbe resp. die garantirte Acte enthält implicite eine so entschiedene Verwerfung der dem Gesetzentwurf zu Grund liegenden Principien, dass ihre Hauptbestimmungen nicht unpassend einen Platz im Anhange dieser Denkschrift finden werden.

2. Es ist zuzugeben, dass die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Zahlungsverweigerung *formell* als Strafe der Vermögens*ein*ziehung nicht qualificirt werden kann, sondern nur als Vermögens*ent*ziehung mit der Gewährung der Aussicht auf Rücknahme: aber der im §. 8. gemachte Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Bestimmung »über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen angesammelten Beträge« wird es rechtfertigen, wenn an den §. 38. des bereits mehrerwähnten nassauischen Edictes vom 30. Januar 1830 über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz erinnert wird, wonach in der Diöcese Limburg die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds unter der Mitaufsicht des Bischofs *in ihrer Vollständigkeit* erhalten und *auf keine Weise* (also auch nicht mittelst eines Actes der Gesetzgebung) zu anderen *als katholisch-kirchlichen* Zwecken verwendet werden dürfen, wie nicht minder an den §. 1. pos. 9. des nassauischen Edictes vom 9. October 1827, welcher dem katholischen

Centralkirchenfonds alle überschiessenden Intercalargefälle als Einnahmequelle überwiesen hat. Da nun, wie der schon angeführte Staatsrechtslehrer Klüber in seinem Lehrbuch des öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes 3. Aufl. §§. 334. pos. 1, 529, 531 und 532. bemerkt, das Kirchengut im Staatsgebiete als *Privatgut* gelten muss und an sich *weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates* unterworfen ist, sondern ausschliessend derjenigen der Kirchen; da der Art. 15. der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Art. 9. derselben der römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuss aller ihrer Cultusanstalten, Stiftungen und Fonds nach Massgabe der Gesetze garantirt; und da zu diesen Gesetzen sowohl die oben erwähnten nassauischen Edicte, als der oftangerufene §. 63. des Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Februar 1803 gehören: so wird die vorbehaltene gesetzliche Bestimmung über die Verwendung der retinirten Beträge sich ohne die gröbste Rechtsverletzung auf alle diejenigen Quoten *nicht* erstrecken dürfen, welche der Fiscus *kraft privatrechtlichen Titels und von Rechtswegen* an katholische Pfründenfonds und Stiftungen der Diöcese Limburg zu zahlen schuldig ist. Dieselben müssen vielmehr unter allen Umständen an die empfangsberechtigten causae piae entrichtet werden, und wird eine gegentheilige oder auch die Sache nur in Zweifel stellende Bestimmung hoffentlich die Zustimmung des Hohen Herrenhauses niemals finden. Gerade wenn der tobende Kampf nur *für das angeblich verkannte Recht des Staates* geführt werden soll, darf eine so wesentliche *Grundlage des Staates* wie die der Unverletzlichkeit des Eigenthums, am wenigsten Seitens der gesetzgebenden Factoren erschüttert werden.

3. Es ist nicht zu leugnen, dass Beispiele dafür vorliegen, dass die Entziehung des kirchlichen Eigenthums als eine in den Majestätsrechten liegende Befugniss angesehen worden ist. Namentlich die Reformationsgeschichte bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens liefert davon ja nicht wenige: aber welcher patriotisch fühlende und rechtlich denkende Deutsche möchte die Geschichte seiner Nation um auch nur *eines* jener dunkeln Blättern vermehrt sehen, die der Nachwelt die Worte der Verzweiflung aufbewahrt haben: »Schreibt, lieber Herre, schreibt, auf dass Ihr bei der Pfarrei bleibt« (*K. A. Menzel*, l. c. 2. Aufl. S. 506)? Zudem waren damals Anschauungen über die religiösen Pflichten der Landesherren in Geltung, welche das Urtheil über das in Frage stehende Verfahren mildern müssen und eine Parallelisirung mit den im Gesetzentwurfe projectirten Massregeln nicht einmal recht zutreffend

erscheinen lassen. Doch um so adäquater ist die Parallelisirung dieser Massregel mit den Decreten der französischen Regierung vom 27. November — 20. December 1790, vom 26. August 1792 und anderen gegen diejenigen katholischen Priester, welche sich weigerten, den Eid auf die Civilconstitution für den Klerus zu leisten, und später dem Königthum ewigen Hass zu schwören. Auch damals berief man sich darauf, dass diese Constitution das katholische *Dogma* nicht berühre und dass man die Nationalversammlung verleumde, wenn man ihr vorwerfe, sie habe mit jenem Gesetze die Hand an das Weihrauchfass gelegt. Auch damals wurde behauptet, dass die Eidesweigerung des Klerus eine Auflehnung wider den Willen der Mehrheit der Landesvertretung der Nation, sowie ein Attentat auf die Majestät des Gesetzes sei. Aber es waren nach dem Zeugnisse der Geschichte wahrlich nicht die eidweigernden Priester, welche Frankreich an den Rand des Verderbens brachten und es verschuldeten, dass die Majestät des Königs bald hinter die »der Nation und des Gesetzes« zurückgestellt und schliesslich durch die Absetzung und Hinrichtung des Monarchen auf das Tödtlichste verletzt wurde. Wenn nun die Motive des in Rede stehenden Gesetzentwurfes die Majestät des *preussischen* Staates und *seiner* Gesetze betonen, so gibt das eine Bürgschaft, dass die Kgl. Staatsregierung gesonnen sei, an den Wahrheiten festzuhalten, welche dazu geführt haben, das römische Reich deutscher Nation als ein »heiliges« zu bezeichnen und seinem Oberhaupte den Titel: Seine geheiligte Kaiserliche Majestät beizulegen: aber diese Wahrheiten weisen auf die ewige Majestät des allmächtigen Gottes hin, dessen eingeborner Sohn die christliche Kirche als ein von der Staatsgewalt unabhängiges Reich gestiftet hat, und dessen heiliger Geist nicht die Fürsten, sondern die Bischöfe gesetzt hat, als Nachfolger der Apostel die Kirche zu regieren. Wer hiervon lebendig durchdrungen ist, der wird es nimmer gerechtfertigt finden können, dass der Klerus heute in unserm Vaterlande in ähnlicher Weise behandelt werden soll wie derselbe gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich behandelt worden ist, weil er jetzt wie damals die heilige Glaubens-Ueberzeugung festhält, welche der grosse Kirchenlehrer St. Augustinus (ep. 50. ad Bonifacium comitem) mit den Worten Ausdruck gegeben hat: »Qui curque ergo legibus imperatorem, quae *pro* Dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande supplicium: quicunque vero legibus imperatorum, quae *contra* veritatem Dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande praemium.« Das ist unser väterlicher Glaube, und des Königs Ma-

jestät haben in Allerhöchstdero Besitzergreifungs-Proclamation vom 3. October 1866 die Allergnädigste Zusicherung zu ertheilen geruht, dass die Diener der Kirche denselben auch fernerhin bewahren und verkündigen dürfen: das wird wohl heute nicht vergessen, sondern es wird noch in letzter Stunde einer abermaligen ernsten Erwägung die Frage unterworfen werden, ob es vor der christlichen Welt, ob es dereinst im göttlichen Gerichte zu verantworten sei, eine mit der Humanität und dem Rechte nicht zu vereinigende Maasregel zu treffen, von welcher die K. Staatsregierung selbst nach ihrer eigenen Erklärung einen besonderen Erfolg nicht erwartet, und welcher auch nur derjenige einen Erfolg würde wünschen können, der nicht begriffe, dass ein durch das aufgerichtete caudinische Joch hindurch gegangener Klerus beim gläubigen Volke alle Achtung, damit aber auch allen moralischen Einfluss verlieren würde, oder der verblendet genug wäre, ein solches Resultat zu erstreben.

Die Motive des Gesetzentwurfes nehmen ihren Ausgangspunkt von einer Allerhöchsten Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 23. August 1821, die auf das vormalige Herzogthum Nassau keine Beziehung hat: Die gegenwärtige Denkschrift möge ihren Abschluss finden mit dem Cabinetsschreiben Sr. Majestäts des jetzt regierenden Kaisers und Königs an den Oberhirten der Diöcese Limburg vom 21. November 1866, welches wegen der darin enthaltenen Verheissungen damals die Katholiken Nassau's mit innigstem Danke erfüllte und heute, ernstlich gewürdigt, das Hohe Herrenhauss bewegen dürfte, dem eingebrachten Gesetzentwurfe Seine Zustimmung zu versagen: dasselbe lautet nach dem Staatsanzeiger vom 5. December 1866 Nr. 294 wörtlich wie folgt:

»Hochwürdiger Bischof!

In Ihrer aus Anlass der erfolgten Vereinigung des Herzogthums Nassau und des Gebietes der freien Stadt Frankfurt a. M. mit Meinen Staaten an Mich gerichteten Immediat-Vorstellung vom 19. v. Mts., wie in Ihrem Hirtenschreiben vom 15. v. Mts., wovon Mir ein Exemplar von Ihnen überreicht worden ist, haben Ihre Gesinnungen der Ergebenheit und Treue gegen Mich und Mein Königliches Haus einen würdigen Ausdruck gefunden. Indem Ich Ihnen dafür Meine Anerkennung und Meinen Dank ausspreche, wünsche Ich, dass die heilsamen Ermahnungen, welche Sie in Ihrem Hirtenworte auf der sicheren Grundlage des unvergänglichen Wortes Gottes Ihren Diöcesanen gegeben haben, in den Herzen derselben bereitwillige Aufnahme finden und gute Frucht tragen mögen. Ueberzeugt, dass auch bei Meinen neuen Unterthanen das Vertrauen sich

mehr und mehr befestigen wird, dass sie in Ansehung ihrer kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse an den Segnungen, deren sich diese wichtigen Interessen in den älteren Landestheilen Meiner Monarchie unter dem Schutze einer guten Gesetzgebung und gerechten Verwaltung zu erfreuen haben, Theil zu nehmen berufen sind, verbleibe Ich mit dem Wunsche, dass Sie, hochwürdiger Bischof, an Ihrem Theile auch weiterhin das Verständniss für die grossen Aufgaben des Vaterlandes, dem Sie nunmehr angehören, zu fördern fortfahren mögen, Ihr wohlgeneigter

Berlin, den 21. November 1866.

(gez.) *Wilhelm.*

An den
Bischof von Limburg, Dr. Blum zu Limburg a. d. L.

Anhang.

(Aus *August L. Schlözer's* Briefwechsel. Göttingen im Verlage Vandenhoek'schen Buchhandlung 1780. Theil 7. S. 173 f.)

Dictatum Regenspurg den 31. August 1779 per Kur-Sachsen. Conclusum Corporis Evangelicorum in der fürstl. Nassau-Saarbrückischen Religions-Versicherungs-Angelegenheit d. d. 30. Aug. 1779.

»Nachdem auf künftige Fälle wegen unverrückter Beibehaltung der evangelischen Religionsverfassung in den fürstl. Nassau-Saarbrückischen Landen sub dato Saarbrücken den 25. März jetztlaufenden Jahres eine umständliche Religionsassecuranzacte ausgestellt und selbige von den fürstlich nassauischen Speciallinien zu Weilburg und Usingen sub dato Maastricht den 7. Juni und Bieberich den 17. Mai a. c. sowohl in vim pacto acceptirt als auf sich und ihre Lande erstreckt; *hiernächst gegen das Corpus Evangelicorum zu Festhaltung sotanen gemeinsamen Familienvertrages des fürstlich Nassau-Saarbrückischen Gesammthauses sich besonders verbindlich gemacht worden ist:* also hat man in der heutigen evangelischen Conferenz (wie hiermit geschieht) beschlossen und festgestellt im Namen Höchst und Hoher Herren Principalen, Oberen und Committenten, ermeldete Assecurations- und Accessionsacten, also lautend Inseratus Assecuratio cum Accessionibus *nach den bishero geführten Principiis Evangelicorum nicht nur feierlichst zu acceptiren, sondern auch die Garantie darüber in bester Form zu übernehmen und bedürfenden Falles den Statum religionis Evangelicae nach besagten, dem westphälischen Friedensschluss gemässen Grundsätzen in den gesammten fürstlich Nassau-Saarbrückischen Landen nachdrucksamst zu manutomiren und aufrecht zu erhalten.* Desgleichen hat man resolvirt,

die sub dato Bieberich den 18. April 1763 in dem fürstlich Nassau-Usingschen Hause aufgerichtete und in vidimata Copia anhero gelangte Religionsversicherungsurkunde ad Acta Corporis Evangelicorum zu reponiren.«

In der beregten Assecuranzacte vom 29. März 1779 finden sich nun folgende Bistimmungen:

§. 1. Soll die Evangelisch-Lutherische als die herrschende Religion Unseren sämmtlichen fürstlichen Landen nach dem Statu anni normalis, und dem dermal rechtmässig hergebrachten Besitz-Stande, unverrückt, und ohne die mindeste Beschranke oder Kränkung, beibehalten und geschützt, folglich von dem katholischen Herren nicht das geringste unternommen werden, wodurch die Evangelisch-Lutherische Untertanen und Landes-Eingesessenen, vel directe vel per indirectum, in dem hergebrachten freien und öffentlichen Exercitio ihrer Religion cum annexis gehintert und beeinträchtigt werden.

Zu welchem Ende alle Lutherische Einwoner in Städten, Flecken. Dörfern, Mülen, Höfen, Eisen- und anderen Werken, überhaupt aber alle und jede Landes-Einwoner, so wenig in Ausübung ihrer Religion und davon abhangenden Cermonien und Gebräuchen, als in dem alleinigen Besitz und Genuss ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, milde Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen und namentlich solcher, welche aus unsern Recepturen bisher prästiret worden, oder künftig von Evangelischen Landesherren, zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen Religionswesens bestimmt und ausgesetzt worden, gestöret und auf irgend eine Art sie bestehe, worin sie wolle, darin beeinträchtiget, — sodann besagte Untertanen bei der eingeführten Kirchenordnung, und allen andern, von Lutherischen Landesherrn und deren Consistorio gegebenen Verordnungen, welche das Evangelische Religionswesen als:

die Feier der Lutherischen Festtäge, die vermischten Ehen, und übrige Matrimonialsachen etc. etc. betreffen, ruhig belassen, und darin nicht das Mindeste abgeändert werden, ferner die Lutherische Geistlichen, Präceptores, Schulmeister, Organisten und Glöckner bei ihren Besoldungen, Rechten, Freiheiten, juribus Stolae und Gebüren ohne einige Abänderung ruhig verbleiben, — und endlich von den Lutherischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern, Besoldungsstücken, milden Stiftungen, nicht das mindeste entzogen und weder zum Behuf des katholischen Religionswesen überhaupt noch an katholische Geist- und Weltliche Personen insonderheit verwendet werden solle.

Damit nun alles Vorstehende desto sicherer beobachtet werde, so wollen wir,

§. 8. Unserem Consistorio, als dem ersten geistlichen Collegio Unserer fürstl. Lande, hiermit die perpetuirliche Commission aufgetragen haben, dass dasselbe von der Zeit an, da der regierende Herr unserer Lande der katholischen Religion zugethan sein wird, in allen nach der hiesigen Verfassung und besonders nach Massgabe des Tit. IV. Unserer unterm 3. Januar 1778 emanirten Kanzlei- und Process-Ordnung vor selbiges gehörigen Sachen, vor sich allein verfügen, und insonderheit die protestantischen Lerer in Kirchen und Schulen, zusammt den Organisten und Glöcknern, zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren oder zu removiren; sodann alle protestantische Pia Corpora und namentlich die St. Arnualer Stiffts-General- und Special-Kirchen-Schaffney-Hospital' Almosen und Brudermeisterei-Gefälle, ingleichen die Stipendia Ludovicianum et Carolinum, zu administriren, in Ehesachen zu cognosciren und überhaupt alles vor das Consistorium gehörige, das Religions-Kirchen und Schulwesen Unserer protestantischen Untertanen betreffende, mit deren dahin einschlagenden öconomisch und politischen Geschäften und zwar:

nach den Principiis und der Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunehmen haben soll: ohne schuldig zu sein, in irgend einer Sache einen Landesherrlichen Befel zu befolgen, welcher dem Protestantischen Religions-Wesen in Unseren fürstl. Landen zu einigem Nachtheil gereichen kann und gegenwärtigem ewigen Familien-Gesetz zuwider läuft; gestalten das Consistorium in sofern von dem katholischen Landesherrn unabhängig sein und blos von dem corpore Evangelicorum abhangen solle.

§. 9. Damit aber das Consistorium um so viel mehr aufgemuntert werden möge, in vorerwähnten Stücken nach Pflicht und Einsicht zu handeln, und überhaupt über den ganzen Inhalt dieses ewigen Hauss- und Familien-Gesetzes zu halten: so soll der katholische Landesherr nicht befugt sein, weder dieses Collegium überhaupt, noch ein Stimmfürendes Mitglied desselben, in sonderheit durch Gewalt, Drohungen, unbillige Dimissiones, Besoldungs-Verringerungen oder auf sonstige widerrechtliche Art, von gewissenhafter, pflichtmässiger Ausrichtung seiner Obliegenheiten abzuhalten.

§. 10. Zu noch grösserer Versicherung, dass gegenwärtiger pragmatischen Sanction in allen Stücken gelebt werde, sollen die Untertanen dem katholischen Regierungsnachfolger die gewöhnlichen Huldigungspflichten *nicht ehender* abzulegen schuldig seyn, als bis

derselbe die genaueste Festhaltung dieses Hauss-Gesetzes, mittelst eines schriftlichen und *eidlichen Reverses* wird versprochen und angelobt haben, wie dann auch der von Untertanen in den abzulegenden Huldigungs-Eid zugesagte Gehorsam insofern von keiner verbindlichen Kraft sein solle, als ihnen etwas, so gegenwärtigem Hauss-Statute zuwider ist, anbefohlen wird. Sollte nun dieser Fall sich wirklich zutragen, und entweder von dem katholischen Landesherrn, oder seinen gewissenlosen Bedienten diesem ewigen Gesetze entgegengehandet werden: so sollen dergleichen Contraventiones, ob sie gleich schon an sich selbsten null und nichtig sind, von denjenigen, welche davon Nachricht erhalten, sofort bei dem Consistorio angezeigt, darauf dem katholischen Landesherrn geziemende Vorstellung getan, in entstehender Remedur die Sache an die übrige regierende Evangelischen Agnaten Unseres Hausses gebracht, und von denselben Sachgemässe Mittel dagegen ergriffen, allenfalls auch bei dem Corpore Evangelicorum und etwaigen übrigen Garants dieser Constitution Hülfe gesucht, und derjenige Bediente, welcher die Contravention böslich veranlasst oder selbst begangen hat, seines Dienstes entsetzt werden; endlich diese Verordnung die Kraft eines Instrumenti guarentigiati haben, folglich darauf Mandata S. C. bei den höchsten Reichsgerichten ausgebracht werden können.

5. *Eingabe des Fuldaer Capitels vom 5. April 1875.*

Hohes Herrenhaus!

Wenn das unterzeichnete Domcapitel der Diöcese Fulda gegen den dem Hohen Herrenhause vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen in dem Folgenden motivirte Verwahrung einlegt, so geschieht dies — ganz abgesehen von den durch diesen Gesetzentwurf den Unterzeichneten drohenden schweren persönlichen Opfern — vornehmlich in der Absicht, um pflichtgemäss einerseits die Rechte der katholischen Kirche und der Diöcese Fulda insbesondere zu vertreten, und um andererseits die Factoren der Gesetzgebung vor einer Massregel zu bewahren, deren Folgen nur auf den Staat selbst zurückfallen könnten.

Die in Rede stehenden Leistungen an die Kirche beruhen zum weitaus grössten Theile auf der durch die Säcularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts begründeten rechtlichen Verbindlichkeit des Staates, die sich aus den einfachsten Rechtsgrundsätzen an sich schon ergab, und ausserdem noch durch die in dem Reichsdeputationshauptschlusse v. J. 1803 aufgenommene Bedingung der festen und

bleibenden Ausstattung der Domkirchen, sowie in der vorzugsweisen Zweckbestimmung des säcularisirten Kirchenvermögens zu dem Aufwande für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten ihre ausdrückliche Gewährleistung fand.

Diese Rechtspflicht sollte um so weniger verneint werden, als es ja einerseits nicht in Abrede gestellt werden kann, dass diese Säcularisation ein Act gewesen ist, durch welchen die weltlichen, namentlich die protestantischen Landesherrn Deutschlands sich über alle Erwartung bereicherten, und als andererseits wie überall in ganz Deutschland so ganz besonders in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen im Gegensatze zu den grossartigen sogenannten Entschädigungen des Reichsdeputationsschlusses die Dotation der Kirche so spärlich, ja wahrhaft dürftig ausgefallen ist.

Selbst die Staatszuschüsse für die Seelsorgerstellen in der Diöcese Fulda fallen zum grossen Theile unter den nämlichen Gesichtspunkt und finden in der sehr erheblichen Thatsache ihre rechtliche Begründung, dass die Diöcese durch die genannte Säcularisation ihr Gut an den Staat verloren hatte und dadurch der geistlichen Oberbehörde die Möglichkeit benommen war, dem durch die Zeitverhältnisse sich ergebenden Bedürfnisse der fortschreitenden Erhöhung der Seelsorgercongrua aus eigenen Mitteln abzuhelfen.

Zudem beruht insbesondere die Dotation des Bisthums Fulda und der zu demselben gehörigen Diöcesananstalten, selbst nach der Auffassung der vorhinnigen Kurhessischen Staatsregierung, auf einer in der Fundations-Urkunde des Bisthums vom 18. September 1829 ausdrücklich als solcher beurkundeten vertragsmässigen Verabredung des Landesherrn mit dem hl. Stuhle, in Folge deren die Circumscriptionsbullen »Provida solersque« vom 16. August 1821 und »Ad Dominici gregis custodiam« v. 11. April 1827 erfolgt sind, und wird dieses Vertrags-Verhältniss von den namhaftesten Rechtslehrern der Neuzeit unbedingt anerkannt. Cf. *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 5. Aufl. 1858. §. 88. S. 186. *Schulte*, Quellen des katholischen Kirchenrechtes, 1860. §. 93. I. S. 511. *Heffter*, Völkerrecht, III. Ausg. §. 87. S. 161. Anm. 3. Und wir sind der Ueberzeugung, dass die vorhinnige Kurhessische Regierung, welche mehrfach ein für eine protestantische Regierung anerkennenswerthes Verständniss der Verfassung und des Rechtes der katholischen Kirche bewiesen hat, nimmermehr die eben dargelegte Auffassung preisgegeben und niemals zu einer so weit gehenden Massregel gegriffen haben würde, wie sie in dem fraglichen Gesetzentwurfe in so beklagenswerther Weise zum Ausdrucke gelangt ist.

Da schliesslich die durch die angeführte Circumscriptions-Bulle »Provida solersque« vertragsmässig versprochene Ausstattung des Bisthums und des Domcapitels von Fulda mit dem dotationsmässigen Grundbesitze seitens der einander folgenden Staatsregierungen bisheran nicht bewerkstelligt worden ist, die Diöcese Fulda somit lediglich in Folge dieser Nichtausführung einer vertragsmässigen Bestimmung sich nicht in dem privatrechtlichen, nur durch eine erneute Säcularisation in Frage zu stellenden Besitze der ihr versprochenen Dotation in liegenden Gütern befindet, so erscheint der königlich preussische Staat nur um so mehr durch das Recht und seine eigene Würde verpflichtet, den bisherigen Verbindlichkeiten der Diöcese Fulda gegenüber nach wie vor nachzukommen.

Hiernach ersuchen wir das Hohe Herrenhaus eben so ehrerbietig wie dringend, dem mehrgenannten Gesetzentwurfe im Interesse des Staates wie der Kirche die verfassungsmässige Zustimmung hochgeneigtest zu versagen.

Fulda, 5. April 1875.

Das Domcapitel von Fulda:

Dr. Malkmus,	*Hahne*,	*Kalb*,	*Dr. Reinerding.*
Domcapitular.	Domcapitular.	Domcapitular.	Domcapitular.

XXI.

Königlich preussische Verordnung vom 22. September 1875,

über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 55. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten:
   bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
   bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2.)
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4.),
   bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (§. 50. Nr. 5.);
2) von dem Oberpräsidenten:
   in den Fällen des §. 50. Nr. 7;
3) von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten):
   in den übrigen Fällen des §. 50., sowie in den Fällen des §. 48. und der §§. 51. bis 54.

Art. 2. Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar;
gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1. Nr. 2. — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Art. 1. Nr. 3. — an den Oberpräsidenten, welcher endgiltig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XXII.

Ueber die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter nach dem preussischen Gesetze vom 20. Juni 1875.

An die Herrn Pfarrer, Pfarrverwalter und Rectoren im preussischen Theile der Diöcese.

Unter Hinweisung auf die dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni cr. beigefügte Wahlordnung, insbesondere auf die hierunter wörtlich abgedruckten Artikel 4. und 14. veranlassen wir Ew. Hochwürden, fünf dem Laienstande angehörende Mitglieder der dortigen Pfarrgemeinde, welche geeignet sind, den Wahlvorstand für die erste Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter zu bilden, uns in längstens acht Tagen vorzuschlagen.

Es bleibt Ihrer Beurtheilung anheimgestellt, ob und in wiefern nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen bei jenen Vorschlägen auf Mitglieder des vorhandenen Kirchenvorstandes und katholische Vertreter der bürgerlichen Gemeinde — Bürgermeister, Amtmänner, Ortsvorsteher — Rücksicht zu nehmen sein möchte. Familienname, Vorname und Stand (Gewerbe) der vorzuschlagenden Personen sind in deutlicher Schrift anzugeben, und es ist unter ihnen Derjenige namhaft zu machen, der nach Ihrer Ansicht zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes sich am besten eignet.

Für gänzlich verwaisete Gemeinden ohne Priester hat der nächstwohnende Pfarrer die vorhin bezeichneten Vorschläge zu machen, für Kapellen-Gemeinden dagegen, die eignes Kirchenvermögen besitzen oder denen besondere Leistungen für ihre kirchlichen Bedürfnisse obliegen, derjenige Pfarrer, zu dessen Parochie diese Kapellengemeinden gehören. Es soll nämlich nach §. 2. des in Rede stehenden Gesetzes für solche Kapellengemeinden ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung in gleicher Weise wie für eigentliche Pfarrgemeinden gebildet werden.

Münster, den 31. Juli 1875.

Bischöfliches General-Vicariat.

Instruction für die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter.

Für die Abfassung des bei der demnächstigen Wahl der Kir-

chenvorstände und Gemeindevertretungen gemäss Art. 10. der Wahlordnung aufzunehmenden Protocolls ist, damit überall gleichmässig verfahren werde, das nachstehende Formular, welches im Wesentlichen an das für die Reichstagswahlen vorgeschriebene sich anlehnt, allgemein zur Anwendung zu bringen.

Formular zum Protocoll.

Verhandelt den ten 1875.

Zur Wahl des Kirchenvorstandes für die katholische Pfarrgemeinde zu . . . . . — in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Juni cr. — war durch öffentliche Bekanntmachung vom . . . . auf heute Termin anberaumt. Als Mitglieder des Wahlvorstandes waren anwesend:

1. . . . . Vorsitzender.
2. . . . . Beisitzer.
3. . . . . desgl.
4. . . . . desgl.
5. . . . . desgl.

Nachdem der Vorsitzende aus der Zahl der Beisitzer den . . . . zum Protocollführer ernannt hatte, eröffnete derselbe um . . Uhr . . . mittags die Wahlverhandlung, indem er constatirte, dass die Wählerliste zwei Wochen öffentlich ausgelegen habe und die Einladung zur Wahl in vorschriftsmässiger Weise erfolgt sei. Die erschienenen Wahlberechtigten wurden sodann auf die Bestimmungen in den §§. 25—34 des Gesetzes, sowie auf Art. 5—10. der Wahlordnung hingewiesen und ferner aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Kirchenvorsteher, deren Wahl jetzt vorgenommen werden sollte, ... betrage und die Abgabe der Stimmen bis . . Uhr . . . mittags zu geschehen habe. Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz genommen hatte, wurde ein verdecktes Gefäss zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, dass dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sass, nannte seinen Namen, sowie seine Wohnung und übergab, sobald sein Name von dem Protocollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäss legte.

Der Protocollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . Uhr . . . mittags, als der in der Einladung zur Wahl angegebenen Stunde erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um . . . . . $\frac{\text{grösser}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

. . .

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihm dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protocollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protocoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protocolle beigefügt wurde.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes werden für ungiltig erklärt:

1. weil die Namen nicht leserlich geschrieben waren, die Stimmzettel Nr. . . . . . .

2. weil die gewählten Personen nicht hinreichend bezeichnet waren, die Stimmzettel Nr. . . . . . .

3. . . . . . . die Stimmzettel Nr. . . . .

Die ungiltig erklärten Stimmzettel wurden mit den vorhin angegebenen fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocolle beigefügt.

Die Gesammtzahl der Stimmen betrug . . . . . .

Für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . und die Majorität . . . . Stimmen.

Es haben erhalten:
1. Herr 1, 2, 3, 4,
2. Herr . . . .
3. Herr . . . .
4. Herr . . . .
5. Herr . . . .
im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Demnach sind die unter 1. bis . . . . . . genannten Herrn mit Majorität zu Kirchenvorstehern gewählt. Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protocolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protocollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher und den Beisitzern überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

v. w. o.

Der Wahlvorsteher. *Die Beisitzer.*

Wir begleiten das vorstehende Formular mit folgenden Bemerkungen:

1. Die mit Querstrich bezeichneten Stellen fallen fort, wo die bezüglichen Umstände bei der Wahl nicht vorkommen.

2. Wird eine engere Wahl nothwendig, so ist das Protocoll nach Massgabe von Art. 7. der Wahlordnung zu ergänzen.

3. Für die Wahl der Gemeindevertreter ist ein besonderes Protocoll gleichfalls nach dem vorstehenden Formular anzufertigen.

4. In der Einladung zur Wahl durch Aushang an den Kirchenthüren und sonst noch von dem Wahlvorstande geeignet erachteter Weise ist nicht blos die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter und der Tag der Wahl, sondern auch das Local, die Zeit des Anfanges und *die Zeit, bis wohin die Abgabe von Stimmen zulässig ist,* genau anzugeben. Die Zeitdauer der Wahl ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen und danach auch zu bestimmen, ob die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter an demselben Tage oder an zwei verschiedenen Tagen stattfinden soll.

5. Thunlichst bald nach Beendigung des Wahlgeschäftes sind die Namen der Gewählten durch Aushang an den Kirchenthüren oder nach dem Ermessen des Wahlvorstandes ausserdem noch in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

6. Sämmtliche Wahlverhandlungen sind im Kirchenarchive zu hinterlegen.

Die Herren Pfarrer veranlassen wir, gegenwärtige Instruction dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich mitzutheilen.

Münster, den 29. September 1875.

Der Bischof von Münster.
In Vertretung:
Dr. *Giese*, General-Vicar.

XXIII.

Ein Urtheil des Obergerichts des Kantons Luzern über die Baupflicht der Sakristei der Luzern'schen Pfarrkirche Ruswil vom 8. October 1874,

mitgetheilt von Dr. *Attenhofer*, Oberrichter.

Das Bürgerspital in Luzern ist Zehnt- und Patronatsherr bei den im Kanton Luzern gelegenen Pfarrkirche Ruswil, Wohlhusen, Willisau und Hergiswil. Nach Herkommen haftet im Kanton Luzern auf den Zehntherren die Pflicht, entweder den ganzen Chor, oder einen Theil des Chores, wie die Chorbedachung, zu bauen und zu unterhalten.

In Betreff der Pfarrkirche von Ruswil ist vom Bürgerspital die Pflicht zur Unterhaltung des ganzen Chors anerkannt. Im Jahre 1862 sollte nun in der Sakristei der fragl. Kirche ein neuer Holzboden erstellt werden.

Von der Kirchengemeinde Ruswil wurde das Bürgerspital in Luzern aufgefordert, diesen Fussboden wiederherzustellen. Letzteres gab aber dieser Aufforderung keine Folge, weil er jede Baupflicht ausser dem Chor, und namentlich eine solche in der Sakristei bestritt. In Folge dessen wurde von der Kirchgemeinde Ruswil als Klägerin gegen das beklagte Bürgerspital Luzern der Processweg betreten. Der Rechtsschluss der Klägerin ging dahin: »Der Beklagte sei gehalten ausser der Bau- und Unterhaltungspflicht des Chors auch diejenige der Sakristei als Bestandtheil des Chors der Kirche in Ruswil anzuerkennen und die von der Klägerin berichtigten Reparaturkosten von Frs. 146. 60 Cts. zu bezahlen.

Erst- und letztinstanzlich, beziehungsweise vom Bezirksgericht Luzern und dem Luzerner Obergerichte wurde Klägerin mit ihrem Begehren abgewiesen.

Das betreffende obergerichtliche Urtheil lautet dahin:

1. Im vorliegenden Processe handelt es sich wesentlich um die Frage, ob das Bürgerspital von Luzern als Zehntherr und Collator der Pfarrkirche zu Ruswil ausser der anerkannten Bau- und Unterhaltungspflicht des Chores auch diejenige *der Sakristei* anzuerkennen habe oder aber nicht.

Die Klägerin bejaht diese Frage und stützt sich hiebei namentlich auf folgende Gründe:

A. Die Sakristei gehöre nach den Regeln der Kirchenbautechnik zum Chor, und da das Spital Chorbaupflichtig sei, so müsse er folgerichtig auch die Sakristei — als Bestandtheil des Chores — bauen und unterhalten.

B. Ergebe sich die Baupflicht des Spitals aus den producirten Urkunden (Rathserkenntniss von 1652 und dem Verhandlungsprotocoll der Regierung von Luzern von 1782) und dem geführten Zeugenbeweis, wodurch erstellt sei, dass der Beklagte bis anhin auch an dem Bau und Unterhalt der Sakristei beigetragen habe, somit ein Herkommen begründet sei.

C. Beruft sich Klägerin auf gleichartige Verhältnisse bei anderen Pfarrkirchen, z. B. denjenigen von Hildisrinden, Bünzen und Villmergen, wo der Zehntherr die Sakristei ebenfalls bauen und unterhalten müsse. Endlich

D. spreche für die klägerische Ansicht auch die allgemeine kirchenrechtliche Doctrin, sowie eine Reihe particulärer rechtshistorischer Momente.

2. Bei Prüfung der angeführten Klagegründe ergibt sich nun Folgendes:

ad A. Es ist allerdings richtig, übrigens von dem Beklagten selbst zugegeben, dass die Bau- und Unterhaltungspflicht des Chores bei der Pfarrkirche in Ruswil auf dem Beklagten lastet; dagegen ist nicht richtig, dass die Sakristei, wie Klägerin annimmt, einen integrirenden Bestandtheil des Chores bildet; denn:

a. Durch den Augenschein hat sich ergeben, dass die Sakristei in einem Anbau an die Kirche sich befindet, welcher durchaus den Charakter eines separaten Baues hat, mit eigener Bedachung, unabhängig von der Bedachung des Chores.

b. Laut dem Expertengutachten bildet die Sakristei nach der Kirchenbautechnik im Allgemeinen einen *eigenen Bestandtheil*, nicht sowohl nur dem Chor, als vielmehr der *ganzen Kirche angehörend*; was auch bei der Pfarrkirche zu Ruswil zutrifft. (Vgl. Antwort der Experten auf die klägerischen Fragen 1 bis und mit 3.)

Wenn nun aber auch die Sakristei nicht einen integrirenden Bestandtheil des Chores bildet, so ist damit die Pertinenzqualität derselben zum Chore in abstracto noch nicht ausgeschlossen, indem Pertinenzen und Bestandtheile einer Sache nicht identische Begriffe sind. Pertinenzen und Bestandtheile haben zwar das gemeinsam, dass sie beide in der Regel dem juridischem Schicksal der Hauptsache folgen, sie unterscheiden sich aber wieder wesentlich darin, dass der Bestandtheil ein integrirender Theil der Hauptsache, also

keine eigene Selbstständigkeit besitzt, während die Pertinenz ihrer Zweckbestimmung nach eine relativ selbstständige Existenz hat. Diese Pertinenzqualität zu prüfen, ist im concreten Falle Sache des Richters.

Aus dieser Prüfung resultirt:

Nach der Natur der Sache hat die Sakristei den Zweck und dient dazu, die heiligen Gefässe, Ornamente und Kirchengewänder, überhaupt solche Gegenstände, welche zu gottesdienstlichen Handlungen verwendet werden, aufzubewahren. Diese Gegenstände dienen aber nicht allein dem Chore, sondern ebenso dem Kirchenschiffe; in Folge dessen gehört die Sakristei auch ihrer Zweckbestimmung nach nicht ausschliesslich zum Chore, sondern vielmehr zur ganzen Kirche.

Diese Auffassung, dass die Sakristei nicht eine Pertinenz des Chores bildet, geht auch, wenn nicht direct, so doch indirect aus der bisherigen luzernerischen Praxis hervor, und zwar speciell aus dem von der Klägerin angerufenen compromissarischen Spruche des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern zwischen der Kirchgemeinde Hildisrinden und dem Collegiatstift von St. Leodegar dahier, vom 27. Heumonat 1827. In dem betreffenden Dispositiv heisst es wörtlich: »dem lobwürd. Collegiatstift von St. Leodegar auf dem »Hof zu Luzern liege die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes »sowohl des Pfarrhauses, als des Chors an der Kirche zu Hildis»rinden mit seinen Zubehörden, sowie des Hochaltars und der Sakristei »ob.« Wenn hier das Collegiatstift von St Leodegar auch zum Bau- und Unterhalt der *Sakristei* verhalten wurde, so geschah dies offenbar nicht aus dem Grunde, weil die Sakristei eine Pertinenz eines Chores sei, zumal im angeführten Dispositiv die Sakristei selbstständig dem Chor und seinen Zubehörden gegenüber aufgezählt wird. (Vgl. kl. Beleg 2.)

ad B. a) Nachdem die Sakristei aus den angeführten Gründen weder als integrirender Bestandtheil noch als ausschliessliche Pertinenz des Chores sich darstellt und folgerichtig die klägerischen Begehren in dieser Beziehung nicht begründet erscheinen, fragt es sich weiter, ob das Klagefundament durch die angerufenen Urkunden bewiesen sei.

aa) Die Haupturkunde, auf welche Klägerin sich beruft, ist die regierungsräthliche Bestätigung einer anlässlich des Kirchenbaues zwischen den Spitalherrn und den Ausgeschossenen der Pfarreiangehörigen von Ruswil getroffenen Uebereinkunft, d. d. 4./31. Jänner 1782. Gemäss diesem Uebereinkommen verpflichtete sich die Kirchgemeinde Ruswil gegen Empfang von 2400 fl. das ganze Chor in

allen seinen Theilen zu erstellen, einzig und allein den Altar, die Gemälde und Chorstühle ausgenommen; dabei ist aber die *Sakristei* nirgends speciell erwähnt.

Den Ausdruck »*in allen seinen Theilen*« will nun Klägerin dahin interpretiren, dass darunter auch die Sakristei inbegriffen sei; allein der Beklagte bestreitet eine solche Auslegung und letztere muss auch nach dem Gutachten der Sachverständigen, welche die Sakristei nicht als Bestandtheil des Chores erklären, als haltlos dahinfallen.

bb) Ebensowenig beweist die angerufene Erkenntniss des tägl. Raths der Stadt Luzern vom 9. März 1652 etwas zu Gunsten des klägerischen Begehrens. Dieselbe lautet nur dahin, dass die Pflichtigkeit zum *Chor*bau auf dem Spital zu Luzern laste; dagegen die übrigen Kirchenbauten auf dem Kirchmeyer, resp. Kirchgemeinde. Auch in dieser Urkunde wird die Sakristei mit keiner Silbe erwähnt.

Die angeführten Urkunden vermögen also den Beweis für die klägerische Behauptung und Forderung ebenfalls nicht zu erstellen und es entsteht nun die weitere Frage, ob Klägerin diesen Beweis durch das Herkommen erbracht habe.

b. In dieser Beziehung ist allerdings richtig, dass, wie aus dem Zeugenbeweis hervorgeht, das Sakristeidach einige Mal auf Anordnung des Kirchenschaffners von Ruswil für den Beklagten gedeckt worden ist, sowie dass dieser die betreffenden Arbeiter bestellt und bezahlt hat.

Zur Begründung des Herkommens nun gehört nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. *Bluntschli*, deutsches Privatrecht, III. Auflage S. 11 und 12) ein *reales* und ein *ideales* Moment. Das reale Moment besteht in der Uebung. Diese Uebung muss sich bei der kirchlichen Baulast nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht auf eine *bestimmte* Zahl von gleichartigen Fällen erstrecken, sondern nur auf eine *Mehrzahl*, und zwar genügt ein *zehnjähriges* Herkommen. (Vgl. *Seuffert's* Archiv Bd. III. Nr. 291 und 292.) Im gegebenen Falle treffen diese beiden Voraussetzungen zu, indem nach den Ergebnissen des Zeugenbeweises der Spitalschaffner das Sakristeidach mehrere Mal decken liess und diese Mehrzahl von Fällen einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren umfassen.

Das zweite oder ideale Moment des Herkommens besteht in dem Bewusstsein des Uebenden, eine Rechtspflicht zu erfüllen. Dieses Bewusstsein war in concreto bei dem Schaffner des Beklagten nicht vorhanden; denn aus dem Zeugenbeweise ist nicht zu entnehmen, als hätte der Beklagte von den fraglichen Arbeiten Kennt-

niss gehabt, oder, sei es directe oder indirecte, irgend welchen Auftrag in dieser Richtung ertheilt. Da aber der Spitalschaffner nicht als Vertreter der juridischen Persönlichkeit des Spitals in Beziehung auf deren rechtliche Verhältnisse zur Pfarrkirche in Ruswil angesehen werden kann, sondern blos als Administrator der dem Spital zustehenden Gefälle erscheint, so können auch dessen Anordnungen betreffend Deckung des Sakristeidaches, weil ohne specielle Ermächtigung und Auftrag des Beklagten getroffen, den Letztern nicht verpflichten. Aber auch in dem Falle, wenn der Schaffner die berührten Vertretungsbefugnisse gehabt hätte, so könnte vorliegend der Beklagte gleichwohl in Bezug auf den Bau und Unterhalt der Sakristei nicht obligirt werden, weil die betreffenden Anordnungen für Deckung des Sakristeidaches vom Schaffner, wie er selbst bezeugt, in der Beglaubigung getroffen worden sind, die Sakristei gehöre zum Chore, welche Annahme eben unrichtig ist. (Vgl. ad A.) Denn in Betreff der Frage, ob das Vorhandensein von Irrthum das Herkommen ausschliesse, ist im Gegensatz zur ältern Theorie und Praxis (vgl. *Seuffert's* Archiv Bd. I. Nr. 309), gemäss welcher ein auf Irrthum beruhendes Herkommen zwar gültig sei, allein nicht analog ausgedehnt werden darf, nach der neuern herrschenden Theorie (vgl. *Windscheid*, Pand. III. Aufl. Bd. I. pag. 43 und *Keller*, Pand. III. Aufl. Bd. I. pag. 10.) der Irrthum ein Hinderniss für die Bildung eines Herkommens. Da nun einerseits zur Begründung des Herkommens das zweite Requisit das ideelle Moment, fehlt, und anandererseits, wenn auch die beiden Erfordernisse, reales und ideales Moment, zuträfen, der vorhandene Irrthum die Bildung einer Observanz unmöglich macht, muss auch die Argumentation der Klägerin mit der Observanz ausser Berücksichtigung fallen.

ad C. Klägerin stützt sich zur Begründung ihres Klagebegehrens weiter auch auf gleichartige Verhältnisse bei anderen Pfarrkirchen, wie zu Villmergen, Bünzen und Hildisrinden, wo überall der Zehnt- und Patronatsherr auch die Bau- und Unterhaltungspflicht der Sakristei habe. In dieser Beziehung ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Es ist allerdings richtig, dass bei den benannten Pfarrkirchen der Zehnt- und Patronatsherr nicht nur den Chor, sondern auch die Sakristei bauen und unterhalten muss. Allein die rechtlichen Beziehungen des Zehntherrn und Collators zu den erwähnten Pfarrkirchen sind ganz anders gestaltet, als diejenigen des Beklagten zur Pfarrkirche in Ruswil; denn *einmal* waren bei den Pfarrkirchen zu Bünzen, Villmergen und Hildisrinden die Zehnt- und Patronatsbe-

rechtigten ganz andere Subjecte als in unserm Falle, indem bei Bünzen und Villmergen das Kloster Muri und bei Hildisrinden das Collegiatstift zu St. Leodegar im Hof, also Klöster und sogenannte geistliche Stifte, bei der Pfarrkirche zu Ruswil aber eine pia causa, welche keinen kirchlichen Charakter hat, die berechtigten Subjecte sind. *Sodann* waren die Pfarrkirchen zu Bünzen und Villmergen dem Kloster Muri incorporirt, d. h. diese Pfarrkirchen waren sowohl hinsichtlich des Amtes als der damit verbundenen Erträgnisse dem Kloster Muri einverleibt. In Folge dieser Incorporation war das Kloster Muri in Betreff des Amtes sog. parochus principalis, der fungirende Pfarrer blos der Vicar oder expositus, in Betreff der Einkünfte, so flossen dieselben sämmtlich dem Kloster zu. Bei solchen incorporirten Pfarreien hat der parochus principalis beziehungsweise das betreffende Kloster oder geistliche Stift nicht allein die Baupflicht des Chores, sondern nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen (vgl. *Permaneder*, kirchliche Baulast, p. 64) sogar der ganzen einverleibten Kirche. Dieser gemeinrechtliche Grundsatz wurde zwar bei den Pfarrkirchen in Bünzen und Villmergen nicht in seinem ganzen Umfange in Anwendung gebracht, allein immerhin hat der Zehntberechtigte bei diesen Kirchen eine über die Baupflicht des Chores hinausgehende Verpflichtung zu erfüllen.

Die Kirche zu Ruswil ist dagegen dem Spital nicht incorporirt. Denn erstens ist der Beklagte kein geistliches Stift; von einer Incorporation kann nun aber nur bei geistlichen Stiften oder Klöstern die Rede sein (vgl. diesfalls sämmtliche Kirchenrechtscompendien); zweitens ist der Pfarrer von Ruswil auch nicht blosser vicarius vel expositus; endlich fliessen *nicht* sämmtliche Einkünfte der Pfarrei an das Spital, sondern nur eine gewisse Quote. (Vgl. *Segesser*, Rechtsgeschichte, Bd. II. pag. 808.).

Wenn Klägerin sich auf gleichartige Verhältnisse hat berufen wollen, so hätte sie dies mit Bezug auf die Pfarrkirchen zu Willisau, Hergiswil und Wohlhusen, überhaupt auf die sogenannten Spitalpfründen thun sollen. Nun aber ergibt es sich, wenigstens was die Pfarrkirche zu Willisau betrifft, aus einer von dem Beklagten producirten Copie eines über die daselbst neu zu erbauende Pfarrkirche abgeschlossenen Bauaccordes vom Jahre 1804 (Bl. 2), dass nicht das Spital, sondern die Pfarrgemeinde Willisau den Bau der Sakristei veraccordirte, was wiederum gegen die klägerische Auffassung sprechen würde. Die von der Klägerin angerufenen gleichartigen Verhältnisse beweisen daher nichts zu Gunsten der Behauptung derselben.

ad D. Endlich beruft sich Klägerin zur Unterstützung ihrer Ansicht noch auf die allgemein geltenden kirchenrechtlichen Doctrinen, jedoch mit Ungrund. Die klägerische Behauptung, dass der Zehntherr und Collator in *der Regel* die ganze Kirche bauen und unterhalten müsse, ist juridisch nicht begründet. Denn nach den Bestimmungen des Concilium Tridentinum sessio XXI. cap. VII. ist der Zehntherr blos sub subsidiär zum Bau der ganzen Kirche obligirt. In erster Linie und principaliter haften die Einkünfte des Fabrikgutes, und, wenn diese nicht mehr hinreichen, erst diejenigen, welche Einkünfte aus der Kirche beziehen, also der Zehntherr. Diese Bestimmung des Concilium Tridentinum hat nach Ansicht der bedeutendsten protestantischen und katholischen kirchenrechtlichen Autoritäten noch heute Geltung. (Vgl. diesfalls: *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, XIV. Aufl. §. 272; *von Schulte*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, III. Aufl. pag. 575 und *Richter*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, IV. Aufl. pag. 652.)

In Anwendung dieser gemeinrechtlichen Grundsätze könnte Beklagter als Zehntberechtigter nicht zur Unterhaltungspflicht der Pfarrkirche in Ruswil angehalten werden, da durch die Procedur sich erstellt befindet, dass die Kirche von Ruswil ein Fabrikgut von circa 54,000 Frs. besass, welches in erster Linie haften müsste. (Vgl. *Bölsterli's*, Geschichte der Pfarrei Ruswil im Geschichtsfreund der V. Orte, Bd. XXVI. pag. 104.)

Aber selbst angenommen, der Zehntherr sei nach gemeinem Recht in erster Linie zum Bau und Unterhalt der Kirche verpflichtet, und die Pfarrkirche von Ruswil besitze gar kein Fabrikgut, so würde dies nichts zu Gunsten der Klägerin beweisen; denn die Grundsätze des gemeinen Rechts sind in unserem Kanton in Beziehung auf die Kirchenbaupflicht des Zehntherrn durch den usus und das Herkommen insoweit modificirt, dass der Zehntherr meistens an und für sich nur zur Chorbedachung verpflichtet ist. (Vgl. hierüber *Segess.*, Rechtsgeschichte Bd. II. pag. 811 und 812). Wenn dies der Fall, so muss derjenige, welcher dem Zehntherrn eine über dieses Minimum hinausgehende Baupflicht zumuthet, den Nachweis für die behauptete »Mehrverpflichtung« leisten. In concreto hat die Pfarrgememeinde Ruswil den Beweis geführt, resp. ist durch die Anerkennung ab Seite der Beklagten erstellt, dass letztere die Bau- und Unterhaltungspflicht des ganzen Chores hat; allein einen Beweis dafür, dass der Beklagte auch zum Unterhalt der »Sakristei«

verpflichtet sei, hat die Klägerin, wie in obigen Ausführungen enthalten, nicht zu erbringen vermocht.

3 Ist aber dieses der Fall, so ist selbstverständlich auch die von der Klägerin gestellte Forderung pr. gehabte Reparaturkosten des Sakristeibodens im Rechten nicht begründet

gefunden

Die Berufung anher sei nicht begründet.

Demnach

In Bestätigung des appellirten Urtheils

Zu Recht erkennt:

1. Der Beklagte sei *nicht* gehalten,

a. ausser der Bau- und Unterhaltungspflicht des Chores, auch diejenige der Sakristei, als Bestandtheiles des Chores der Kirche zu Ruswil, anzuerkennen;

b. die von der Klägerin berichtigten Reparaturkosten von 146 Frs. 60 Cts. dieser zu vergüten;

sondern es sei Klägerin mit ihrer Klage des Gänzlichen abgewiesen.

XXIV.

Literatur.

1. *Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil, sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich H. Vering, Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg. II. Abtheilung. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1875. S. 241—560. gr. 8.*

Diese zweite Abtheilung führt auf sieben Druckbogen die Detaildarstellung der gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse von Oesterreich und Ungarn zu Ende. Der Hauptinhalt der einschlägigen kirchlichen und politischen Erlasse wird meistens mit den eigenen Worten der betreffenden Actenstücke wiedergegeben. Sodann sind beinahe vier und ein halber Bogen einer vollständigen Darlegung der Schweizer Kirchenverhältnisse gewidmet. An diese historische Darlegung des Staatskirchenrechts der einzelnen Länder schliesst sich die Darstellung der heutigen Quellen des katholischen und sodann des protestantischen Kirchenrechts. Bei Besprechung der allgemeinen Concilien als Kirchenrechtsquelle (§. 46) ist zugleich über das vaticanische Concil des Näheren gehandelt. Die einzelnen Schlüsse desselben und die Entwürfe solcher, auch die der kirchlich-politischen vorberath. Commission, sowie die Anträge der Concilsväter, sind je bei der betreffenden Materie verzeichnet. Eine eingehendere Erörterung fanden bei der Darstellung der heutigen Kirchenrechtsquellen namentlich auch das Gewohnheitsrecht (§. 48.) und die bürgerlichen Gesetze als Quellen des Kirchenrechts, (§. 49.), wobei auch die Frage nach der Eidesleistung auf die Landesverfassung und auf die Landesgesetze näher berücksichtigt wird. Sehr ausführlich ist auch die rechtliche Natur der Concordate (§. 50) entwickelt, und dabei manche missverständliche Ansicht an der Hand der Geschichte, sowie der kirchlichen Rechtsquellen zurückgewiesen. Den Schluss des ersten Buches bildet eine gedrängte vollständige Uebersicht der protestantischen Kirchenrechtsquellen der einzelnen Länder.

Das zweite Buch behandelt die Verfassung der Kirche, und zwar zunächst im Allgemeinen die der katholischen Kirche (§. 52 f.), welcher sodann die der protestantischen Kirche im Allgemeinen (§. 54 f.) gegenüber gestellt wird. Bei der Feststellung der wesent-

lichen Eigenschaften der katholischen Kirche ist namentlich auch die kirchliche und politische Rechtsstellung der sog. Altkatholiken eingehender erörtert.

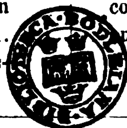
Die zweite Abtheilung des zweiten Buches handelt im ersten Abschnitt von der Ordination und im zweiten Abschnitt von den Kirchenämtern im Allgemeinen, immer zuerst nach katholischem und sodann in vergleichender Gegenüberstellung nach protestantischem Kirchenrecht. Ueberall ist vorzüglich auf die praktisch wichtigen Fragen ein besonderes Gewicht gelegt. In der Lehre von der Verleihung der Kirchenämter ist auch das Patronatsrecht (§. 71—78) eingehend behandelt.

Die dritte Abtheilung stellt (§. 89 ff.) die Organe der Kirchengewalt im Einzelnen dar, und zwar zunächst die der katholischen Kirche. Die vorliegende zweite Lieferung handelt bereits von dem Papst und der römischen Curie etc. im Einzelnen, von den Metropoliten, den Bischöfen, und grösstentheils noch von den Gehülfen derselben: von den Capiteln, Weihbischöfen, Coadjutoren der Bischöfe. Eine dritte Lieferung, welche den Schluss des Ganzen enthalten wird, soll möglichst bald erscheinen.

2. *Georgii Phillips compendium iuris ecclesiastici auctum atque emendatum edidit Frider. H. Vering. Editio tertia, latinae versionis prima. Ratisbonae apud G. J. Manz. XXXII et 770 pp. Lex.-8. (15 Mark.)*

Das Kirchenrechtslehrbuch des verewigten *Philipps* hat wegen seiner Gediegenheit, seiner schönen Form der Darstellung und wegen der Fasslichkeit und der Wärme der inneren Ueberzeugung, mit welcher es geschrieben ist, in weiten Kreisen verdiente Anerkennung gefunden. Die hier vorliegende lateinische Ausgabe, welcher seine Lebensbeschreibung beigegeben und ein die Verdienste Philipps um die Kirchenrechtswissenschaft anerkennendes *Breve Pius IX.* vorgedruckt ist, beruht auf einer Uebersetzung der zweiten Auflage, welche Philipps selbst noch dem Hochw. Hrn. Dr. *M. Schmidbauer* zu Straubing aufgetragen hatte, und welche sodann unter möglichster Wahrung des Charakters und der Anlage des Ganzen vom Herausgeber des Archivs einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen wurde. Der Herausgeber hat die neuen literarischen Erscheinungen bis zur Gegenwart benutzt und zahlreiche Verbesserungen und grössere und kleinere Zusätze angebracht, insbesondere aber auch zum ersten Male in ausgiebigster Weise die Constitutionen des Vatican. Concils, die Entwürfe solcher und betr. Anträge der Bischöfe berücksichtigt.

Inhalt.



Berichtigungen: Im Bd. 33 des Archivs Heft 3. S. 419. Zeile 8. v. o. lese man Abg. v. Ketteler, statt Bischof v. Ketteler (indem des Letzteren Bruder gemeint ist.) In den Exemplaren, welche, weil der grössere Theil der Auflage des 3. Heftes beim Bahnhofsbrande zu Mainz verbrannt war, neu gedruckt wurden, ist der betr. Fehler berichtigt. — Im Bd. 34. S. 416 Zeile 14 v. o. lese man römisch-katholische *Kirche*, ebenso auf derselben S. Zeile 18 v. o. lese man: Genusses *an sich wiederholt. Die Entziehung des gewährleisteten Besitzes und Genusses*, wie sie etc.

Empfehlenswerthe Novitäten, welche bei der Redaction des Archivs einliefen und soweit sie kirchenrechtlichen Inhalts sind, noch besprochen werden: 1. Monumenta Ecclesiae Strigoniensis, jussu et sumptu Eminentissimi et Reverendissimi Domini Joannis Cardinalis Simor Principis primatis, archiepiscopi Strigoniensis etc. etc. ordine chron. disposuit, dissertationibus et notis illustravit *Ferdinandus Knauz*, eccl. metrop. Strigon. canonicus et bibliothecarius, academiae scientiarum hungaricae socius ordinarius; tomus primus ab a. 979 ad a. 1273. nri 1—792. (cum 6. tabulis lithographicis et 16 sigillis ligno incisis) XLVIII et 688 pp.; 2. Das Kirchenjahr von *Dom Prosper Guéranger*. Autoris. Uebers., mit Vorwort von Dr. *J. B. Heinrich*. 4—6. Lief. (Bd. 2. 520 S. 8.) Mainz, Fr. Kirchheim; 3. *Manning*, Die Vatican. Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierung. Autoris. Uebers. Mainz, Fr. Kirchheim. XI und 178 S. 8.; 4. *A. Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post. Chr. nat. MCXCVIII ad a. MCCCIV. Opus ab academia lit. Berolin. dupl. praemio ornatum. fascic. 9—12 plag. 159 ad 138. Berolini apud Rud. de Decker. 1874. 4⁰.; 5. Anti-Reusch oder: Juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend: Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Regensburg, Druck und Verlag von G. J. Manz 1875, 44 S.; 6. Die Jubilar-Bischöfe von Mainz, von den ältesten Zeiten bis auf Wilhelm Emmanuel, Freiherrn von Ketteler in kurzen Lebensbeschreibungen von *Konrad Sickinger*, Pfarrer in Heppenheim an der Bergstrasse. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1875. 23 S.

☛ Unsere verehrten Leser mögen freundlichst entschuldigen, dass wir dieses Mal ausnahmsweise ein Doppelheft erscheinen lassen. Im Verein mit den bisherigen bewährten Mitarbeitern und ermuntert durch die zugesagte Unterstützung weiterer hervorragender Kräfte aus Deutschland und Oesterreich wird der Herausgeber auch von seinem neuen Wirkungskreise aus das Archiv für kath. Kirchenrecht fortführen. Möge auch nicht blos unser bisheriger Leserkreis uns treu bleiben, sondern derselbe, namentlich in Oesterreich, noch neuen Zuwachs erhalten.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist so eben **vollständig** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte und Pandekten

des

Römischen und heutigen gemeinen Privatrechts.

Zum akademischen Gebrauch

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öffentl. Professor der Rechte an der k. k. Franz Josefs-Universität zu Czernowitz.

☞ **Vierte grösstentheils umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.**

gr. 8. 52 Bogen. Preis 11 Mark.

Ein vollständiges, dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechendes Lehrbuch der *röm. Rechtsgeschichte* und der *Pandekten* unter Beifügung der wichtigeren und neuesten Literatur und mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Controversen. Dazu sind die Hauptlehren des *deutschen Privatrechts* an entsprechender Stelle eingefügt. Das Werk hat sich schon seither wegen seiner fasslichen Darstellung und seines umfassenden Inhalts, besonders in den Kreisen der Studirenden, viele Freunde erworben. Noch mehr dürfte dieses bei der neuen **wesentlich verbesserten und vermehrten**, statt wie bisher Institutionen, nunmehr Pandekten genannten **vierten Auflage** der Fall sein.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Grotte von Lourdes,

ihre Quelle, ihre Heilungen.

Von **Doctor Dozous,**

Praktischer Arzt in Lourdes.

Autorisirte Uebersetzung von Th. Freiherrn von **Lamezan.**

8. geh. Preis 2 Mark.

Die Wunder von Lourdes.

Von **Monsignore von Segur.**

Autorisirte Uebersetzung. kl. 8. geh. Preis 1 Mark.

Soeben erschien der

Verlags-Katalog

von

Franz Kirchheim in Mainz.

August 1875.


Gratis zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

